Ernst der Fromme,

Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg.

Ein Beitrag
zur Geschichte des siebenzehnten Jahrhunderts

von

Dr. August Beck,
Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischem Archivrathe, Vorstande des Herzoglichen Haus- und Staatsarchivs, Bibliothekare und Vorstande des Herzoglichen Münzcabinets, Inhaber des Verdienstkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Mitgliede mehrerer historischer Vereine.

Erster Theil.

Weimar,
Hermann Böhlau.
1865.

Seiner Hoheit

dem regierenden Herzoge und Herrn

von Sachsen-Coburg und Gotha

Ernst dem Zweiten,

dem Beschützer und Förderer der Wissenschaft
und Kunst,

meinem gnädigsten Fürsten und Herrn

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

Vorwort.

Ein Edler aus dem Geschlechte der Herren von Schlotheim sprach einst zu seinem Lehnherrn, dem Herzoge Heinrich dem Erlauchten: „Herr und Fürst, das Thüringer Land ist edel und reich, und wenn ihr einen Fuß im Himmel, den andern auf Erden in Thüringen hättet, so müßtet ihr den vom Himmel ziehen und Thüringen behalten".

Wenn auch heute noch unserem kleinen Lande von Einheimischen und noch mehr von Fremden großes Lob gespendet wird, so verdankt es dieses nicht allein seinen herrlichen Naturschönheiten, sondern vor allem den ausgezeichneten und erleuchteten Regenten, welche es besessen hat. Unter ihnen ist aber Herzog Ernst der Fromme, wo nicht der hervorragendste, doch jedenfalls einer der besten und ruhmwürdigsten, ein wahrer Regentenspiegel.

Das Andenken an diesen edlen Fürsten, welcher vor beinahe 200 Jahren den Himmel mit der Erde vertauschte, ist im Volke lebendig geblieben bis auf diesen Tag. Sein Ruhm wird weit hinaus über die Grenzen unseres deutschen Vaterlandes ver-

kündigt, und sein Name wird bis zu den fernsten Zeiten mit größter Ehrfurcht genannt werden; denn er trägt eine unvergängliche Krone aus der Hand des Höchsten auf seinem Haupte. Herzog Ernst selbst ist in Staub zerfallen, aber die Dankbarkeit für seine vielen Segnungen ist laut geworden in Wort und That, und gleich wie das Samenkorn hundertfältige Frucht bringt, so steigen seine Thaten fort und fort aus der Asche empor und zeugen von ihm und von seinem Geiste. Die Form seiner Einrichtungen ist zwar umgewandelt worden, aber ihr segenbringender Inhalt dauert ewig.

Herzog Ernst ist der Stammvater der noch jetzt blühenden fürstlichen Häuser Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg geworden. Mit ihm und durch ihn ging die Morgenröthe des geistigen und sittlichen Lebens in Deutschland auf. Sein Leben zeichnet sich zwar nicht aus durch eine Reihenfolge merkwürdiger Heldenthaten, oder durch abenteuerliche, erschütternde und pikante Ereignisse, welche den Genuß des Lesers befriedigen, aber es ist unendlich reich durch den Segen, welchen er stiftete, und welcher ihm eben ein ewig dauerndes Denkmal unter uns gesichert hat. Man weiß in der That nicht, ob man mehr den trefflichen Fürsten oder den edlen Menschen in ihm bewundern soll. Kein Wunder, daß bis auf die neueste Zeit das Leben dieses außerordentlichen Fürsten öfters, insbesondere für das Volk bearbeitet worden ist. Nichts desto weniger sind die vorhandenen gedruckten Schriften noch unvollständig und mangelhaft, und die reichen archivalischen Quellen nur zum kleineren Theile, und kaum von zwei oder drei Verfassern benutzt worden. Das „Ehrengedächtniß", welches

ihm sein Sohn Herzog Friedrich I errichtete, ist eine Lobschrift, welche auf den Namen einer unparteiischen Biographie keinen Anspruch machen kann. Selbst das, was Cyring und der fleißige Gelbke bieten, sind unvollständige und ungeordnete Sammlungen von Nachrichten und Urkunden. Meine Absicht war es, den ganzen Fürsten und den ganzen Menschen nach seinem innersten Wesen zur Anschauung zu bringen mit sorgfältigerer Benutzung der Quellen, als es zeither geschehen ist. Alle bezüglichen Acten und Urkunden in den Archiven zu Gotha, Coburg und Weimar — in Meiningen fand sich nichts vor — sind deshalb von mir benutzt und überall an den betreffenden Stellen genau angezeigt worden. Es bedarf hier keiner besonderen Nachweisung, welche Einzelheiten in den bisherigen Darstellungen durch meine Arbeit berichtigt und vervollständigt worden sind. Der kundige Leser wird sie leicht auffinden.

Dem Grundsatze, welchem ich schon bei meinem Werke über Herzog Johann Friedrich den Mittleren gefolgt bin, dem Urtheile Anderer nicht vorzugreifen und so zu sagen Geschichte zu machen, sondern das Gepräge der Zeit möglichst zu erhalten und die Zeugen selbstredend einzuführen, bin ich auch hier treu geblieben. Von den Urkunden, welche als Belege der angeführten Thatsachen dienen, sind nur solche abgedruckt worden, welche in gedruckten Werken nicht zu finden waren. Ein Verzeichniß von Zeitgenossen Herzog Ernst's, deren kurze Lebensabrisse zum Theil aus Acten und Leichenpredigten zusammengesucht worden sind, weist auf die Männer hin, mit welchen der Fürst in nähere Berührung kam, und welche zum Ruhme und Glanze seiner Regierung mit gewirkt haben.

Schließlich erfülle ich noch die angenehme Pflicht, Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Seebach, dem eifrigen Beförderer wissenschaftlicher Unternehmungen, sowie dem herzoglichen Staatsministerium und den Herren Landräthen meinen tiefsten Dank auszusprechen für die große Erleichterung und liberale Unterstützung, welche mir bei der Abfassung dieses Werkes zu Theil geworden ist.

Dr. August Beck.

Einleitung.

Die beiden Söhne Kurfürst Friedrichs (II.) des Sanftmüthigen von Sachsen, Ernst und Albert, sind die Stammväter der jetzt noch blühenden Herrscherfamilien, der Ernestinischen und der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen, geworden. In Folge entstandener Irrungen und Mißhelligkeiten hatten sie am 26. August 1485 zu Leipzig eine Erbtheilung ihrer Länder vorgenommen. Der jüngere Albert hatte dabei, zum Verdrusse des älteren Bruders, den meißenischen Theil gewählt, und diesem letzteren verblieb außer der Kurfürstenwürde nur der kleinere thüringische Theil. Wurden nun auch später durch den sogenannten Grimmischen Machtspruch (17. Juli 1531) alle noch nicht beseitigten Irrungen der beiden Familienstämme, namentlich über die Bergwerke, Münzen, Straßen und einige gemeinschaftliche Lehen, völlig beigelegt, so bestand demungeachtet eine gegenseitige Familieneifersucht fort, und im schmalkaldischen Kriege bewog sie den schlauen und zweideutigen Albertiner Moritz, in ein geheimes Bündniß mit dem Kaiser Karl V. zu treten und durch diese Treulosigkeit die Sache der Protestanten zu verrathen. Während die Albertinische Linie des Hauses Sachsen sich von allem Anfang an feindselig gegen die Reformation stellte — Georg der Bärtige war ja Luthers eifrigster Gegner —, und seitdem immer schwankend und veränderlich geblieben ist, hat die Ernestinische Linie den Ruhm behauptet, auch selbst im größten Unglücke als ein beständiger treuer Schutz des Protestantismus sich bewährt zu haben.

Durch die Schlacht bei Mühlberg auf der Lochauer Haide (24. April 1547) verlor Kurfürst Johann Friedrich (I.) der Großmüthige die Kurwürde und den größten Theil seiner Länder, welche beide vom Kaiser dem treulosen Moritz geschenkt wurden. Das Ernestinische Haus Sachsen war durch diesen Verlust bis zu gänzlicher Ohnmacht in politischer Hinsicht herabgesunken. Vergebens waren die gewaltsamen Anstrengungen, welche der noch viel unglücklichere Sohn des unglücklichen Kurfürsten, Herzog Johann Friedrich (II.) der Mittlere, zur Wiedererlangung des Verlorenen machte. Das wankelmüthige Glück war für die gerechte Sache nicht wieder zu gewinnen. Während sein Vater nach fünfjähriger Gefangenschaft seinem Lande und Volke wiedergegeben wurde (1552), schmachtete Johann Friedrich der Mittlere bis zu seinem Tode 28 Jahre lang in kaiserlicher Gefangenschaft in Oesterreich (1567—1595)[1].

Die Söhne dieses unglücklichsten aller Ernestinischen Fürsten, Friedrich, Johann Casimir und Johann Ernst, wurden zwar, wenn auch immer mehr beschränkt, in den größten Theil des väterlichen Erbes wieder eingesetzt (October 1570), jedoch unter der Mitvormundschaft des ihnen verhaßten Kurfürsten August von Sachsen. Die Landestheilung kam am 6. November 1572 zum völligen Abschluß. Herzog Johann Wilhelm erhielt den weimarischen, die Söhne Johann Friedrichs des Mittleren den coburg-eisenachischen Theil. Friedrich war bereits am 4. August 1572 gestorben, und die beiden anderen Brüder theilten sich später (4. December 1596) unter die ihnen zugefallenen Besitzungen, so daß Johann Casimir das Herzogthum Coburg, Johann Ernst[2]) das Herzogthum Eisenach erhielten. Beide Herzöge verstarben aber (1633 und 1638) ohne Leibeserben zu hinterlassen, und ihre Länder kamen demgemäß an die

[1]) Beck, Johann Friedrich der Mittlere. Weim. 1858. 2 Bde.

[2]) Auszug aus einem noch ungedruckten Manuscripte, das Leben des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach betr., s. Chr. E. Weiße, Museum für die sächsische Geschichte. Lpz. 1794. I, 128.

Nachkommen des Herzogs Johann Wilhelm, des zweiten Sohnes Kurfürst Johann Friedrichs des Großmüthigen und des Bruders des unglücklichen Herzogs Johann Friedrichs des Mittleren.

Schon wenige Monate nach der Landestheilung starb Johann Wilhelm (2. März 1573), und dessen unmündige Söhne Friedrich Wilhelm und Johann kamen zur Regierung. Nach dem väterlichen Testamente sollten sein Schwager Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg die Vormundschaft übernehmen, aber der feindselige und habsüchtige Kurfürst August riß als nächster Agnat trotz des Widerstandes der Mutter diese Vormundschaft an sich. Kurfürst Augusts erste That war, daß er sich vom Kaiser einen Begnadigungsbrief erschlich (25. September 1573), durch welchen ihm außer anderen Vortheilen fünf Zwölftel der bevorstehenden hennebergischen Erbschaft zugesichert wurde[3]).

Obschon nun Friedrich Wilhelm (geb. 25. April 1562) bereits im Jahre 1583, und Johann Casimir (geb. 12. Juni 1564) im Jahre 1585 zur Mündigkeit gelangt waren, so wurde ihnen doch von dem mißtrauischen und eigennützigen Vormunde die Selbstregierung unter dem Vorwande vorenthalten, daß auch die jüngern Brüder der beiden Herzöge, Johann Ernst (geb. 9. Juli 1566) und Johann (geb. 22. Mai 1570) zuvor das Alter der Mündigkeit erlangt haben müßten[4]). Erst durch das Absterben des Kurfürsten, dieses Todfeindes des Ernestinischen Hauses Sachsen (11. Februar 1586), gelangten die Herzöge Friedrich Wilhelm und Johann Casimir zur völligen Selbstständigkeit, und übernahmen zugleich die Vormundschaft über ihre jüngeren Brüder.

Herzog Friedrich Wilhelm I. stiftete zwar die altenburgische Linie, sie starb aber schon mit seinem Enkel Friedrich

---

[3]) Diplomatische Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in die Grafschaft Henneberg, s. Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte. XII, 1. J. A. Schultes, Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg. Lpz. 1788. 2 Bde. 4°.

[4]) Röse, Herzog Bernhard d. Gr. Weimar 1828. I, 9.

Wilhelm III. (geb. 12. Juli 1657) am 14. April 1672 wieder aus, und so ist nun Herzog Johann, der Bruder Friedrich Wilhelms I. und der Stifter der neuen weimarischen Linie, der Stammvater aller jetzt noch lebenden Herzöge der Ernestinischen Linie Sachsen geworden.

Herzog Johann, geboren zu Weimar 22. Mai 1570, von seiner Mutter Dorothea Susanna nur das Gnadenkind genannt, stand unter der Vormundschaft des Kurfürsten August und wurde, nachdem die Mutter seine erste Erziehung trefflich geleitet hatte, an den Hof seines Vormundes nach Dresden gebracht (13. September 1584), nach dessen Tode (1586) er die Regierung seinem älteren Bruder allein überließ. Er selbst blieb noch einige Monate am Dresdener Hofe und kehrte erst 10. Juni 1586 nach Weimar zurück. Ein stilles geräuschloses Leben zog er der Selbstregierung vor, als er mündig geworden war, und nach dem Tode seiner Mutter (29. März 1592) schloß er mit seinem Bruder wegen der Administration der Lande einen Vergleich (1. November 1592), in welchem er sich zu seinem Unterhalte mit den Aemtern Altenburg, Eisenberg und Ronneburg begnügte. Seinen Wohnsitz nahm er in Altenburg. Als aber sein Bruder starb (7. Juli 1602), sah er sich genöthigt, die Landesregierung zu übernehmen und verlegte sofort seine Residenz von Altenburg nach Weimar. Am 23. November 1603 theilte er zu Weimar das bis dahin gemeinschaftliche Herzogthum mit seines Bruders unmündigen Söhnen, Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm II., welche unter der Vormundschaft des Kurfürsten Christian II. von Sachsen, und später (1611) Johann Georgs I. standen. Die letzteren wählten den altenburgischen Theil, so daß dem Herzoge Johann Weimar verblieb[5]).

Zwischen beiden Linien entstanden heftige und bittere Streitigkeiten über die Frage, welcher fürstliche Theil „im Gehen,

[5]) Müller, Annales, p. 233 f. gibt an, was zu jeder Portion gehörte. Diplomatische Beiträge zur Geschichte der altenburgischen und weimarischen Landestheilung vom J. 1603, f. Weiße, Neues sächsisches Museum. III, 1, p. 44.

Sitzen und Stehen" den Vorrang behaupten sollte. Während der Minderjährigkeit der Prinzen hatten die altenburgischen Räthe „mit unzeitiger Anziehung eines Primogeniturrechts" es dahin gebracht, daß der kaiserliche Reichsrath „ganz eilfertiger Weise, wider alle Vermuthung und gegen alle angewandten beweglichen Bitten ihrer Mutter (Dorothea Maria), die Sache bis zu erlangter Volljährigkeit der Söhne zu verschieben," ein Decret veröffentlichte (Prag, 27. Sept. 1607), in welchem dieser Präcedenzstreit zu Gunsten der altenburgischen Herzöge entschieden wurde, weil sie von dem erstgeborenen Sohne Herzog Johann Wilhelms abstammten und also die ältere Linie bildeten. Die Herzogin Mutter legte zwar gegen dieses Decret energische Verwahrung ein und bat um Revision der Acten, weil für die weimarische Linie das persönliche Alter sprach und die Erbfolge im sächsischen Hause nach dem Grade der Verwandtschaft Brauch war. Die Protestation wurde der damaligen Reichsversammlung zu Regensburg feierlichst übergeben und dann auch dem kaiserlichen Hofe zugesendet. Aber weder dies, noch eine Intercessionsschrift des zu Fulda versammelten kurfürstlichen Collegiums um Aufhebung des Decrets und vorgeschlagene einstweilige Alternation bis nach künftig ausgemachter Sache, fruchtete etwas. Eine spätere Intercession des kurfürstlichen Collegiums auf dem Frankfurter Collegial- und Wahltage im Jahre 1612 blieb gleichfalls ohne Erfolg, ebenso wie die Bemühungen des Herzogs Johann Ernst, nachdem er mündig worden war. Als nach Herzog Johann Ernsts Tode dessen Bruder in den Jahren 1627 und 1628 die Sache vergeblich angeregt hatte, weil wichtigere Geschäfte, durch die Kriegsunruhe veranlaßt, eine Ausgleichung hinderten, versuchten auch noch die Herzöge Wilhelm, Albrecht und Ernst in einem Schreiben an die Fürsten und Stände des Reichs (Weimar, 29. October 1640)[6]) eine Ausgleichung. Jedoch

---

[6]) Londorpii Acta publica. IV, 1089. Lünig, Teutsches Reichs-Archiv Pars Spec. II, 4, 2. p. 129. Geheime Nachrichten von den chur- und fürst-

umsonst! Das kaiserliche Decret vom Jahre 1607 blieb die einzige förmliche Entscheidung, welche in diesem Streite gefällt wurde.

Herzog Johann überlebte den Erbtheilungsvertrag nicht einmal zwei Jahre. Er starb in Folge eines Milzleidens in der Blüthe seines Alters am 31. October 1605 zu Weimar. Seit dem 7. Januar 1593 war er mit der Prinzessin Dorothea Maria von Anhalt-Cöthen, einer Tochter des Fürsten Joachim Ernst und Eleonoras, einer geborenen (2. Juli 1574) Herzogin von Würtemberg und Teck, vermählt.

Dorothea war eine fromme, wissenschaftlich gebildete, kluge und liebenswürdige Fürstin, welche die Erziehung ihrer Kinder und insbesondere deren geistige Ausbildung vortrefflich leitete, zwar im Geiste jener strengen Zeit, aber doch auf das umsichtigste und verständigste. Sie ermahnte ihre Söhne fort und fort zur Eintracht und Verträglichkeit und wachte eifrig über den zweifelhaft gemachten Gerechtsamen ihrer unmündigen Kinder, welche die stiefväterlichen Kurfürsten von Sachsen als Vormünder zu schmälern suchten. Sie unterstützte reichlich alle Armen und Nothleidenden, vermachte in ihrem Testamente (1611) bedeutende Kapitalien der Universität Jena (20,000 Gülden für evangelische Theologen) und den Schulen des Landes, und erbaute die Ka-

---

lichen Häusern Sachsen. Th. II. p. 144. Manuscript im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. E XVI, 10b. Pistorii Amoenitates hist. polit. II, 160. Die vielen Schriften über diesen langweiligen Präcedenzstreit, s. in Kreyßig's Bibliothek von Obersachsen. I, 215; ingleichen Benj. Gottfr. Weinart, Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen. Meissen 1802. I. 86. B. G. H. v. Hellfeld, Leben Johann Ernsts des Jüngern. Jena 1784, p. 22. Gottfried Theodor Stichling, Die Mutter der Ernestiner, ein Lebensbild. Weim. 1860, p. 70 u. 128. Exequiae Johannis IV. Ducis Saxo-Vinariensis. de Wette, Lebensgeschichte der Herzöge von Sachsen Weimar. Weimar 1770. p. 182. Schreber, Tractatus de singulis, qui regimini Ducatus Vinariensis praefuerunt, principibus. Lips. 1728. Heider, 7 Reden auf Herzog Johann. Müller, Annales. (Rüdiger), Sächsische Merkwürdigkeiten. Lpz. 1724. 4°, p. 560 u. s. w.

pellen zu Königsberg und zu Reinhardsbrunn, wohin sie die Grabsteine der alten Landgrafen, welche aus den Trümmern des zerstörten Schlosses Grimmenstein aufgegraben wurden, schaffen ließ.

Ihr frühzeitiger Tod (18. Juli 1617) wurde durch einen Unfall herbeigeführt. Auf dem Wege von ihrem Witthume Oberweimar nach Weimar wollte sie, wie es scheint, einem Bettler ein Almosen reichen, aber ihr Roß wird scheu und stürzt sich plötzlich mit ihr in die Ilm. Der Fluß riß sie eine Strecke mit sich fort, bis einer ihrer Diener, ein Franzose, sie glücklich vom Ertrinken rettete und an's Land brachte (30. Juni 1617). Aber Schreck und Erkältung verursachten ihren Tod[7]). Vor ihrem Tode ermahnte sie noch ihre acht Söhne zur Beständigkeit in der evangelischen Lehre und zur Förderung derselben in den weimarischen Landen[8]).

Ihrem Gemahle gebar sie im Laufe einer dreizehnjährigen glücklichen Ehe eilf Söhne nach einander, von welchen acht den Vater und die Mutter überlebten. Die einzige Tochter wurde erst nach des Vaters Tode geboren. Ein in der That höchst seltenes Beispiel außerordentlichen Segens einer fürstlichen Ehe! Die Kinder sind der Reihe nach folgende:

1. **Johann Ernst** — zum Unterschiede von Herzog Johann Ernst dem Aelteren zu Eisenach, der Jüngere genannt, auch wohl der Vierte, wenn man die Brüder Johann Friedrichs I, Johann Friedrichs II. und Johann Casimirs zählt — war geboren den 21. Februar 1594, wurde schon am 20. August 1597 zum Statthalter der Balley Thüringen ernannt und am 27. September durch kurfürstliche Commissäre mit vielen Feier-

---

[7]) Müller, Annales, p. 309.

[8]) Buder, Act. Sacr. Sec. Jen. Threnologiae et Epicedia in luctuosum discessum Dorotheae Mariae Duc. Sax. Vinariae 1617. (Vulpius), Curiositäten. Weimar 1815. IV, 207. G. Th. Stichling, Die Mutter der Ernestiner. Weimar 1860. p. 250.

lichkeiten zu Zwecken eingewiesen. Bartholomäus Winter und der berühmte Hortleder wurden seine Lehrer, und der letztere begleitete ihn und seinen Bruder Friedrich im Juli 1608 auf die Universität nach Jena. Bis zum Jahr 1615 stand Johann Ernst unter der stiefväterlichen Vormundschaft Kursachsens. Zu seiner Ausbildung bereiste er 1613 unter dem Namen eines Grafen von Hornstein — so hieß das alte Schloß zu Weimar über der Ilm[9]) — Frankreich, England und die Niederlande[10]). Nach Kaiser Rudolfs II. Tode begleitete er (Mai 1612) seinen Vormund, Kurfürst Johann Georg, nach Frankfurt a. M. zur Kaiserwahl. Dort zeichnete er sich bei dem angestellten Ringelrennen so aus, daß ihm der erste Preis zuerkannt wurde. Als er mündig wurde (21. Februar 1615), konnte er nur durch List den anmaßenden Vormund los werden[11]), und als nach dem Ausbruche der böhmischen Unruhen von den Evangelischen ein Unions- und Correspondenztag zu Nürnberg abgehalten wurde (2. November 1619), war auch Johann Ernst mit seinen Brüdern Friedrich und Wilhelm daselbst erschienen. Alle drei ergriffen die Partei des zum Könige von Böhmen gewählten Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz: Johann Ernst wurde zum Obersten ernannt. Nach der unglücklichen Schlacht am weißen Berge bei Prag (8. November 1620) begleitete er den flüchtigen Winterkönig nach Breslau. Von da ging er nach Wolfenbüttel, hatte im Februar 1621 eine Berathung mit seinen vier jüngern Brüdern Friedrich, Wilhelm, Ernst und Bernhard zu Aschersleben und nahm hierauf eine Rittmeisterstelle in den Niederlanden an. Bei Goch im Kleve'schen wurde er (27. Juli 1622) von den spanischen Truppen gefangen, nachdem er mit dem Pferde gestürzt und am Haupte durch eine Musketenkugel ver-

---

[9]) Müller, Annales, p. 268.

[10]) Thom. Sagittarii Ulysses Saxonicus s. iter per Europam Johannis Ernesti Ducis Saxoniae anno 1613 factum. Vratisl. 1621. 4°.

[11]) Röse, Herzog Bernhard der Große. I, 27.

wundet worden war. Als später König Christian IV. von Dänemark als niedersächsischer Kreisoberster der Sache der unterdrückten Protestanten sich annahm und den Kampf gegen den Kaiser aufnahm, trat Johann Ernst in seine Dienste (1625) und wurde General-Feldoberster. Am 28. April 1626 ertheilte er seinen Brüdern Albrecht und Ernst den Bescheid, daß er, da er „um seines guten Namens und seiner Ehre willen" aus dem dänischen Dienste nicht scheiden und folglich der Landesregierung zu Hause persönlich nicht vorstehen könne, zugebe, daß sie seinem Bruder Wilhelm überlassen werde. Die Herzöge Albrecht und Ernst möchten sich deshalb mit diesem vergleichen[12]). Bei Nienburg wurde er zwar in die Achsel geschossen, aber er war überall siegreich. Mit dem Grafen Ernst von Mansfeld zog er durch Schlesien nach Mähren und Ungarn. Der Kaiser war im Begriff den siegreichen Johann Ernst in die Acht zu erklären, als der letztere im 32. Jahre seines Lebens zu St. Martin in Ungarn starb (4. December 1626). Eine nicht gar gekochte Speise soll ihm Ekel verursacht haben. Er trank starken Wein darauf, was aber eine hitzige Krankheit und den Tod nach sich zog. Sein Wahlspruch war: Sapienter et constanter, und Cum Deum timemus, omne bonum habebimus[13]).

2. **Johann Wilhelm** war geboren 6. April 1595 und starb wenige Stunden nach der Taufe.

3. **Friedrich**, geboren 1. März 1596 zu Altenburg, erhielt mit seinem Bruder Johann Ernst eine gemeinsame Erziehung.

---

[12]) Original im Weimar. Communarchive. no. 3423.

[13]) Acta die Böhmische Unruhe und der Herzöge zu Weimar angenommene Böhmische Kriegsbestallung 1618—1620 im Großherz. Weimar. Hauptstaatsarchive. G. Th. Stichling, Die Mutter der Ernestiner. Weim. 1860. B. G. H. von Hellfeld, Leben Johann Ernsts des Jüngern. Jena 1784. G. E. Heermann, Beitrag zur Lebensgeschichte Herzog Johann Ernsts des Jüngern. Weim. 1785. Dessen Nachlese dazu. Weim. 1786. Hortleder, lacrymae in funere Johannis Ernesti etc. de Wette, Lebensgeschichte der Herzöge zu Sachsen-Weimar. 1770, p. 212.

Sein Lehrer Hortleder widmete ihm sein großes Werk über den schmalkaldischen Krieg. In den Jahren 1617 bis 1619 bereiste er mit seinem Bruder Wilhelm die Niederlande und Frankreich. Mit Johann Ernst trat er zu gleicher Zeit (1620) in die Dienste des Kurfürsten von der Pfalz Friedrichs V., focht tapfer mit in der Schlacht am weißen Berge bei Prag, wurde dann Oberst unter dem Grafen von Mansfeld (1621), und bewies bei aller Tapferkeit überall Schonung und Milde. Er wurde in der Schlacht bei Fleury getödtet (19. August 1622). Seine Wahlsprüche waren: Victrix fortunae sapientia, und Fidentem nescit deseruisse Deus [14]).

4. **Johannes** war zu Altenburg geboren den 31. März 1597 und starb zu Weimar den 6. October 1604.

5. **Wilhelm IV.**, geboren den 11. April 1598 zu Altenburg, wurde Stifter der heutigen weimarischen Linie, trat nach dem Ausbruche der böhmischen Unruhen mit seinen Brüdern Johann Ernst und Friedrich auf die Seite des Pfalzgrafen Friedrichs V. In der Schlacht bei Prag (29. December 1620) erhielt er einen Pistolenschuß auf seinen Brustharnisch, und die Haube wurde ihm vom Kopfe geschossen. 1621 warb er mit seinem Bruder Bernhard zwei Regimenter, welche dem Grafen Ernst von Mansfeld nach der Oberpfalz zugeführt wurden. Nachdem er hierauf mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach sich vereinigt hatte, kämpfte er in der unglücklichen Schlacht bei Wimpfen (26. April 1622), worauf er sich an den Herzog Christian von Braunschweig anschloß. Dieser ernannte ihn zum Generallieutenant. Als solcher führten er und sein Bruder Bernhard ihm 4000 Mann Fußvolk und 1000 Reiter neu geworbener Truppen in Halberstadt zu (1623). Aber in der Schlacht bei Stadt Lohn im Stifte Münster (27. Juli

---

[14]) Beitrag zur Lebensgeschichte Herzog Friedrichs des Aelteren, s. G. E. Heermann's Nachlese zu dem Beitrage der Lebensgeschichte Herzog Johann Ernsts des Jüngern. Weim. 1786, p. 107.

1623) wurde er schwer verwundet und von Tilly'schen Soldaten gefangen genommen. Er ward nach Münster gebracht und hier bis zu seiner Wiederherstellung drei Monate lang gepflegt, dann aber nach Neustadt in Steyermark in die Gefangenschaft abgeführt. Auf die Fürsprache der Kaiserin, bei welcher sich Herzog Wilhelm durch seine Geschicklichkeit im Drechseln in besondere Gunst gesetzt hatte, wurde er seiner Haft entlassen (4. Januar 1625) und kam am 5. Februar 1625 nach Weimar zurück[15]).

Am 23. Mai 1625 vermählte er sich mit der Prinzessin Eleonora Dorothea, Fürst Johann Georgs von Anhalt-Dessau Tochter. Die von seinem Bruder Albert bis dahin geführte Landesregierung wurde ihm von seinen jüngeren Brüdern am 20. September 1626 übertragen[16]), und er führte sie ungestört fort bis zur Theilung der Länder im Jahre 1640. Vom Mai bis Juli 1630 wurde Gotha und die Umgegend von Tilly's Kriegsschaaren heimgesucht und geplündert. Dies beschleunigte die Ausführung des Planes, sich mit dem schwedischen Könige Gustav Adolf zu verbinden. Nach einer vertraulichen Unterredung mit demselben zu Spandau im Juni 1630 erhielt er von ihm den Auftrag die Stadt Erfurt einzunehmen. Er vollführte diesen Auftrag glücklich (26. September 1631). Gustav Adolf kam hierauf selbst nach Erfurt (27. Sept.) und übertrug dem Herzoge Wilhelm die Generaldirection über die in Thüringen vorgenommene Werbung. Im December 1631 hatte Herzog Wilhelm 10,000 Mann Truppen zusammen gebracht. Mit diesen zog er über Sangerhausen, Mansfeld, Quedlinburg, Wernigerode nach Halberstadt und vereinigte sich am 18. Januar 1632 zu Osterwyk mit Baner. Am 23. Januar 1632 ergab sich ihm

---

[15]) Ueber die Verhandlungen wegen der Aussöhnung des Herzogs Johann Ernst von Weimar mit dem kaiserlichen Hofe und die Befreiung seines Bruders Wilhelm aus der kaiserlichen Gefangenschaft s. Chr. E. Weiße, Neues Museum für die sächsische Geschichte. Lpz. 1804. III, 2, p. 55.

[16]) Original im Weimar. Communarchive. no. 3426.

die Stadt Goslar; Göttingen aber mußte er am 11. Februar 1632 mit Sturm erobern, worauf Duderstadt und das Eichsfeld am 17. Februar sich freiwillig ergaben. In der Schlacht am Lech trug er zum Siege des schwedischen Heeres mit bei. Gustav Adolf übertrug ihm hierauf (25. Mai 1632) die Generallieutenantstelle über die ganze schwedische Armee[17]). Der Canzler Oxenstierna aber war ihm feindlich gesinnt. Im Jahre 1635 nahm er mit seinen Brüdern Albert und Ernst den Prager Frieden an und wurde dadurch mit dem Kaiser ausgesöhnt. Bei der Theilung der Länder im Jahre 1640 erhielt er Weimar. Nach dem Absterben Herzog Albrechts erhielt er auch Eisenach (30. März 1645). Das nach ihm benannte Schloß Wilhelmsburg zu Weimar baute er im Jahre 1651, das Schloß zu Jena in den Jahren 1659—1661. In der Erbtheilung der Grafschaft Henneberg erhielt er Ilmenau und Kalten-Nordheim. Er starb 17. Mai 1662. Seine redlichen Gesinnungen sind in einer seiner Antworten der Nachwelt aufbewahrt: „Bei unserem fürstlichen Hause ist es nicht bräuchlich, alte, treue und verdiente Diener abzuschaffen." Er hinterließ 4 Söhne, von denen Johann Ernst (geb. 11. Sept. 1627, gest. 15. Mai 1683) zu Weimar, Adolf Wilhelm (geb. 15. Mai 1632, gest. 21. Novemb. 1668) zu Eisenach, Johann Georg (geb. 12. Juli 1634, gest. 19. Sept. 1686) zu Markfuhl; endlich Bernhard (geb. 21. Febr. 1638, gest. 3. Mai 1678) zu Jena, ihre Residenz aufschlugen[18]).

6. Ein todt geborener Zwillingsbruder von Wilhelm, 11. April 1598.

---

[17]) B. G. H. v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht u. zu der Geschichte von Sachsen. Eisenach 1785, p. 157. Kriegsverrichtungen der Herzöge Johann Ernst, Friedrich, Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst im Großherz. Weimarischen Hauptstaatsarchive (XIV).

[18]) de Wette, Lebensgeschichte der Herzöge zu Sachsen-Weimar. Weimar 1770, p. 248. Christfürstliches Trauergedächtniß H. Wilhelms IV. Weimar 1665. Folio.

7. **Albrecht** war geboren zu Altenburg den 27. Juli 1599. Da er nicht wie seine Brüder Kriegsdienste nahm, so führte er in Abwesenheit derselben die gemeinschaftliche Regierung. Im Jahre 1624 erließ er scharfe Strafmandate gegen den einreißenden Pennalismus zu Jena, wurde 1627 Administrator der Balley Thüringen, vermählte sich den 24. Juni 1633 zu Weimar mit Herzog Johann Philipps zu Altenburg Schwester Dorothea (geb. 26. Juni 1601), und erhielt in der Landestheilung (1640) das Fürstenthum Eisenach, wo er am 20. December 1644 plötzlich starb, ohne Leibeserben zu hinterlassen. Er wird als ein vortrefflich gebildeter, tugendhafter und weiser Fürst gerühmt, der zwar mit großer Strenge die Verbrechen bestrafte, aber mit Gerechtigkeit und kluger Sorgfalt sein Land regierte[19]).

8. **Johann Friedrich VI.**, geboren 19. September 1600 zu Altenburg, bereiste zu seiner Ausbildung mit seinem Bruder Albrecht die Schweiz und Frankreich (1619). Im Anfange des Jahres 1622 ging er mit seinem Bruder Bernhard in das Lager der badenschen Truppen. In der Schlacht bei Wimpfen fochten beide Brüder tapfer mit (26. und 27. April 1622). Wie weit seine Betheiligung am 30jährigen Kriege ging, läßt sich nicht feststellen, gewiß aber ist, daß er im Jahre 1625 als Oberster unter seinem Bruder Johann Ernst diente. Sein Hang zu magischen Beschäftigungen gab Veranlassung zu der Sage, er habe einen Bund mit dem Teufel gemacht. Er zog sich dadurch Spott und Verachtung zu, fühlte sich gekränkt und verletzt und wurde bitter gestimmt. In Folge eines Streites mit seinem Bruder Bernhard zu Nienburg (im September 1625) wurde er mit Arrest bestraft, welchen sein Bruder Johann Ernst an ihm vollziehen mußte. Das kränkte ihn so tief, daß er seinen Abschied nahm und feindselig gegen seine beiden Brüder auftrat. Er machte sogar seinen Brüdern Wilhelm, Albrecht und Ernst

---

[19]) Galletti, Geschichte Thüringens. Gotha 1785. VI, 18.

den Vorschlag, seinen Landestheil für 50,000 Reichsthaler abzutreten. Eine Aussöhnung der Brüder scheiterte an der Hartnäckigkeit, dem Ehrgeize und der Rachsucht Johann Friedrichs. Zu Anfang des Jahres 1627 beschloß er, das Herzogthum Weimar drei Jahre lang zu verlassen. Da man dies zu vereiteln suchte, verließ er heimlich das weimarische Gebiet und ging nach der von Tilly belagerten Stadt Nordheim. Hier wurde er nach trotzigem Widerstande gefangen genommen. Die bei dieser Gelegenheit erhaltene Schußwunde ließ er sich erst am 4. Tage verbinden. Da er in seinem rasenden Ungestüm einen ihn beaufsichtigenden Lieutenant erstach, wurde er auf die Festung Erichsburg abgeführt. Von da wurde er auf Befehl seiner Brüder zuerst nach Oldisleben (30. Mai 1627) und von da nach Weimar ins Gefängniß gebracht (November 1627). Die Wächter erhielten die strengsten Befehle und mußten schwören, unverbrüchliches Stillschweigen zu halten. Sie hatten Befehl, ihn nicht entwischen zu lassen, und wenn es sogar sein Leben kosten sollte. Die harte Behandlung, welche dem Prinzen widerfuhr, brachte ihn vollends zum Wahnsinne. Nachdem er am 16. October 1628 bekannt hatte, daß er sich dem Teufel mit seinem Blute verschrieben habe, fand man ihn am darauf folgenden Tage todt in seinem Gefängnisse „mit dem Gesichte auf der Erde in gekrümmter Stellung und mit einer blutenden Wunde in der Seite“[20]).

9. **Ernst**, welcher den Beinamen der Fromme erhielt.

10. **Friedrich Wilhelm II.** war geboren 7. Februar 1603 zu Weimar und starb plötzlich 16. August 1619 zu Georgenthal, wohin er mit seinen Brüdern auf die Jagd gegangen war.

11. **Bernhard** war geboren 6. August 1604 zu Weimar, erhielt gleich seinen älteren Brüdern eine vortreffliche Erziehung und besuchte 1619 die Universität Jena. Bernhards Geist wen-

---

[20]) Röse, Johann Friedrich VI. Neustadt 1827.

det sich aber mehr dem Waffendienste als dem Dienste der Wissenschaft zu. Er machte im Jahre 1622 bei der Armee des Markgrafen Georg Friedrich zu Baden-Durlach unter seinem älteren Bruder Wilhelm als Rittmeister seine erste Kriegsschule und war 1623 bei der Armee des Herzogs Christian von Braunschweig, 1624 in holländischen, 1625 in dänischen Diensten, verließ aber 1628 dieselben, um sich mit dem Kaiser zu versöhnen. Er bereiste nun Frankreich, England und Holland (1628 und 1629). Im November 1631 verband er sich mit dem schwedischen Könige Gustav Adolf, der ihn im Lager zu Werben zum Obersten über sein Leibregiment zu Pferd machte. Im December 1631 eroberte er die Festung Manheim durch List. 1632 unterstützte er den König in Franken und Baiern, eroberte 16. Juni 1632 die Stadt Ehingen mit Sturm, unterdrückte den Bauernaufstand in Schwaben und nahm Landsberg ein. Seine Tapferkeit verschaffte ihm die Beförderung zum General der schwedischen Infanterie (17. April 1632). Bei Fürth vereinigte er sich mit Gustav Adolf (August 1632), und half das Wallensteinische Lager auf dem Altenberge bei Fürth mit stürmen. Sein Pferd wurde ihm dabei unter dem Leibe erschossen. Hierauf zeichnete er sich in der Schlacht bei Lützen aus (6. November 1632). Nach Gustav Adolfs Falle übernahm er sofort das Commando und schlug Wallenstein gänzlich. Unter Oxenstierna's Directorium setzte Bernhard seine Siege und Eroberungen fort. Er nahm im December 1632 Zwickau wieder weg und befreite ganz Sachsen von den Kaiserlichen. Nachdem er 1633 durch Thüringen in Franken eingebrochen war, eroberte er in schneller Aufeinanderfolge die Bisthümer Bamberg und Eichstädt und Alles, was auf seinem Siegeswege lag. Zur Belohnung für seine Tapferkeit wurde er zum Herzoge von Franken ernannt und ihm Bamberg und Würzburg geschenkt. Am 19. Juli 1633 ließ er sich zu Würzburg huldigen und übertrug seinem Bruder Ernst die Verwaltung dieses Herzogthums. Am 5. November 1633 eroberte er Regensburg, dann Straubingen, und am 12. Juli 1634

Landshut. In der Schlacht bei Nördlingen (27. August 1634) wurde das Glück ihm untreu. Sie ist die einzige unter 32 Schlachten, welche er verlor[21]). Auf dem Convente zu Worms (2. März 1635) wurde dem Herzoge Bernhard das Obergeneralat über vier Armeen aufgetragen. Am 11. März 1635 eroberte er Speyer, schloß sich aber dem Prager Frieden nicht an, obgleich seine drei Brüder Wilhelm, Albrecht und Ernst ihn angenommen hatten (5. Juli 1635). Durch geschickte Unterhandlungen hatte Oxenstierna Frankreich vermocht, Subsidien zur Erhaltung von 18,000 Mann zu zahlen (Vertrag zu St. Germain, 26. October 1635). Nach hartem Widerstande nahm er die Stadt Elsaßzabern weg (30. Juni 1636). Den General Gallas hielt er 1635 und 1636 von dem beabsichtigten Einfall in Franken ab, schlug 1637 die spanisch-lotharingisch-kaiserliche Armee und eroberte sehr viele Städte in Burgund, Würtemberg und dem Elsaß. Am 21. Februar 1638 gewann er die Schlacht bei Rheinfelden und nahm 4 kaiserliche Generale gefangen. Freyberg ergab sich am 1. April 1638 und noch in demselben Jahre belagerte er Breysach. Erst völlig ausgehungert ergab es sich nach 10 Monaten (7. December 1638). Die zum Ersatze herbeieilenden kaiserlichen Generale Götze (30. Juli) und den Herzog von Lothringen (4. October) schlug er zurück. Am 20. December 1638 nahm Bernhard Landskron ein. 1639 fiel er in die Franche Comté ein und ging selbst nach Paris, um mit Cardinal Richelieu die weiteren Schritte zu berathen. Der Cardinal war erbost, weil Bernhard dessen Nichte und Geliebte, die Herzogin von Aiguillon, nicht zur Gemahlin annehmen wollte. Freimüthig hatte Bernhard geäußert: „que ce n'était pas un

---

[21]) Eine Beschreibung dieser Schlacht in (G. Horn) Relation oder ausführlicher Bericht aller derjenigen Ursachen und Motiven, wodurch nicht allein die wohlgemeinte Intention, die Stadt Nördlingen zu entsetzen, turbiret &c. 1635. (Vulpius), Curiositäten. Weim. 1815. IV, 193. Schöpperlin, Kleine historische Schriften. Nördlingen 1787. I, 181.

mariage pour le Duc de la famille de Saxe.“ Am 3. Juli 1639 wurde Bernhard unwohl und am 8. Juli starb er zu Neuburg am Rhein an einem hitzigen Fieber, vielleicht an beigebrachtem Gifte. An seinem Todestage hatte er noch sein Testament aufsetzen lassen, in welchem die Brüder zu Erben seiner Eroberungen und seines Heeres eingesetzt worden waren[22]). Bernhards Leichnam wurde erst im December 1655 nach Beseitigung vieler Hindernisse nach Weimar gebracht und in dem dortigen fürstlichen Erbbegräbnisse beigesetzt[23]). Seine Wahlsprüche waren: „Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein,“ und „Gloria mea spes unica Christus!“

12. **Johanna** (Postuma) war geboren 14. April 1606 zu Weimar und starb 3. Juli 1609 daselbst.

---

[22]) Linckii Bernhardus Magnus. Engelsüß, Weimarischer Feldzug. 1648. Cypriani Adversaria historica de Bernhardo Magno. Fol. Christ- und fürstlicher Lebenslauf — Bernhards Herz. zu Sachsen, wie solcher auf fürstlichen Befehl von den Kanzeln abzulesen. 4°. Phil. Müller, Biga orationum illustrium. Jenae 1676. 4°. de Grenaille, Le Mausolée dressé à la mémoire du grand Duc Bernard. Par. 1693. 4°. Joh. Christ. von der Grün, Auszug eines Jahrbuchs von den Feldzügen Herz. Bernhards in Meusels historisch-literarischem Magazin, II, 160. Lungwitzens Herzog Bernhards Thaten. Vassor, Histoire de Louis XIII. Laboureux, Histoire du Maréchal de Guébriant. (Philipps), The history of the two illustrious brothers Princes of Saxony, Ernestus the Pious and Bernard the Great. Lond. 1740. (Vulpius), Curiositäten. Wien 1815. IV, 118. Röse, Herzog Bernhard der Große. Weimar 1828. 2 Bde. Bernhards Brüder Wilhelm, Albrecht und Ernst kamen um ihr Erbe, weil Frankreich durch mancherlei Kunstgriffe die Länder an sich zu bringen wußte, und weil die Annahme derselben einen Verlust der väterlichen Erblande fürchten ließ. Durch den Prager Frieden waren sie ja an den Kaiser gebunden und demnach Feinde der Franzosen und Schweden. Es war überdies sehr zweifelhaft, ob die Unterhandlungen mit Schweden, an welches die Erben durch das Testament gewiesen waren, einen glücklichen Erfolg gehabt hätten, da Herzog Wilhelm mit Oxenstierna zerfallen war. S. Röse, Herzog Bernhard d. Gr. II, 335.

[23]) S. Müller, Annales sub a. 1655.

Erster Abschnitt.

Herzog Ernsts Geburt und Erziehung 1601—1619.

Quellen.

Die Hauptquellen für die Lebensgeschichte Herzog Ernsts sind:

Filialis amoris monumentum meritis et honori Serenissimi Principis Ernesti Pii Ducis Saxoniae consecratum. Anno 1678. Oder nach dem zweiten Titel: Wolverdiente Ehren Seule dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herzoge Herrn Ernst, Herzogen zu Sachsen, Jülich rc. aufgerichtet zum Friedenstein, [mit vielen Kupfern, gestochen von Sandrart]. Gotha. Groß Folio. Dieses Hauptwerk enthält:

1. Beschreibung der fürstlichen Leichbeschickung und der darauf gehaltenen Leich-Procession.
2. Erste Trauerpredigt vom Hofprediger Andreas Bechmann.
3. Zweite vom Superint. Johann Christian Gotter.
4. Dritte vom Hofdiaconus Abraham Gießbach.
5. Vierte vom Kirchenrathe Dr. Adam Tribbechov.
6. Leichpredigt vom Hofprediger Andreas Bechmann.
7. Christfürstlicher Lebenslauf Herzog Ernsts.
8. Leichpredigt in Altenburg vom Generalsuperint. Dr. Johann Christfried Sagittarius.
9. Leichpredigt in Coburg vom Generalsuperint. D. Johann Christoph Seld.
10. Leichpredigt in Ichtershausen vom Superint. M. Daniel Seiler.
11. Leichpredigt in Heldburg vom Superint. Michael Buchenröder.
12. Leichpredigt in Meiningen vom Superint. Theodosius Wieder.
13. Leichpredigt in Wangenheim vom Superint. Nicol. Probandt.
14. Leichpredigt in Königsberg vom Superint. Sigismund Abesser.
15. Leichpredigt in Waltershausen vom Superint. M. Johann Hattenbach.
16. Leichpredigt in Cranichfeld vom Superint. M. Johann Valentin Schneider.
17. Leichpredigt in Salzungen vom Superint. L. Heinrich Reinesius.
18. Leichpredigt in Eißfeld vom Superint. M. Johann David Zange.

19. Leichpredigt in Wasungen vom Superint. M. Jonas Hattenbach.
20. Leichpredigt in Tonna vom Superint. L. Jacob Reichart.
21. Leichpredigt in Ohrdruf vom Superint. M. Johann Mose.
22. Leich- und Lob-Sermon in Saalfeld vom Superint. Ludwig Braun.
23. Leichpredigt in Orlamünde vom Superint. M. Christoph Heinrich Löber.
24. Leichpredigt in Eisenberg vom Superint. Georg Crauser.
25. Leichpredigt in Ronneburg vom Superint. M. Heinrich Julius Brager.
26. Leichpredigt in Hilperthausen vom Superint. M. Johann Sebastian Güthe.
27. Leichpredigt in Römhild vom Superint. M. Valentin Sutorius.
28. Leichpredigt in Neustadt vom Superint. M. Theodor Schneider.
29. Fides solatiflua Davidis, oder trostquellender Glaube des David, in Walckenried vom Stiftsprediger Jacob Georg Resenus.
30. Hochfürstlicher Ehren-Altar vom Cammersecr. Caspar Stiehler zu Eisenach.
31. Josias, d. i. der weiland Durchl. Fürst und Herr, Herr Ernst &c. mit Josia verglichen vom Diaconus M. Heinrich Ernst Treiber zu Eißfeld.
32. Oratio panegyrica von Johann Wilhelm Baier.
33. Oratio panegyrica von Ernst Friedrich Schröter zu Jena.
34. Oratio panegyrica von Rudolf Wilhelm Krauß zu Jena.
35. Oratio panegyrica von Caspar Sagittarius zu Jena.
36. Pietas Ernestina vom Generalsuperint. Dr. Wilhelm Verpoorten.
37. Honor parentalis von M. Israel Clauder zu Coburg.
38. Oratio parentalis von Georg Hesse zu Gotha.
39. Oratio parentalis von M. Johann Heinrich Rumpel zu Gotha.
40. Oratio decantata a M. Joh. Balth. Strobelio zu Gotha.
41. Ernestus Pius cum Ernesto Electore collatus a M. Paulo Martino Sagittario zu Altenburg.
42. Oratio parentalis von Johann Ernst Schade zu Meiningen.

Der unter no. 7 erwähnte Lebenslauf ist zum größten Theile wieder abgedruckt im „Patriotischen Archive für Deutschland.“ Frankfurt und Leipzig 1784, I, 1.

Elias Martin Eyring, Vita Ernesti Pii Ducis Sax. Lipsiae 1710. Ern. Sal. Cyprian, Consecratio Ernesti Pii a Friderico II 1729 die 26 Martii pia caeremonia et honorariae statuae exstructione Gothae D. Margarethae templo peracta. Gothae. Fol. — Johann Heinrich Gelbke, Herzog Ernst der Erste, genannt der Fromme, als Mensch und Regent. Gotha 1810. 3 Bde.

Ferner sind noch zu erwähnen: Phil. Mülleri Soteria rutae Saxonicae in Serenissimo Ernesto, Duce Saxoniae, ominata et soluta. Jenae 1670. Fol. Jo. Frid. Koeberi inclytum pietatis verae et principalis instar in Serenissimo Ernesto, Duce Saxoniae. Gerae 1683. Fol. Ahasverus Fritschens Spiegel eines frommen und christlich weisen Regenten, nach dem

Exempel Herrn Ernst III., Herzogen zu Sachsen. Rudolstadt 1683. 12mo. Teissier, Vie d'Erneste le Pieux. Berlin 1707. Daraus auszugsweise: Biographie Ernst des Frommen. Nach dem Teißier. Quedlinburg 1785. Ein handschriftlicher Auszug aus Teißier, übersetzt von Henriette von Runckel (herzogliche Bibliothek Cod. Chart. B. no. 1422) ist ganz werthlos. Val. Ern. Loescher, Dissertatio de paedagogia magistratus religiosa, exemplo Ernesti Pii illustrata. Vit. 1708. 4°. Jo. Heinr. Stuss, Felicitas saeculi Ernestino-Fridericiani. Goth. 1732. 4°. Philipps, History of Ernestus the Pious etc. London 1741. 8°. Erzählungen und Betrachtung der Lebensgeschichte des Herzogs Ernst &c. in Zinckens Leipziger Sammlungen. VII, 725. 753. VIII, 25. 409. 884. IX, 273. Joh. Georg. Aug. Galletti, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha. Gotha 1779. I, 249. Desselben Geschichte von Thüringen. Gotha 1785. VI, 178. A. Tholuck, Lebenszeugen der lutherischen Kirche aus allen Ständen. Berlin 1859, p. 50.

Für das Volk ist das Leben Herzog Ernsts des Frommen oft bearbeitet worden. So von Chr. W. Credner (Gotha 1837), von Rebenbacher (Dresden 1851), am besten von Karl Klaunig und Heinrich Joh. Schneider unter dem Titel: Ernst der Fromme nach seinem Leben und Wirken, dargestellt in Wort und Bild. Leipzig 1857. 4°. Der Preis des letzteren (6 Thaler) ist zu hoch, als daß es zum Volksbuche werden könnte.

In dem düstern Gemälde, welches die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts uns vor Augen stellt, tritt wie ein einsames, aber klares und hellleuchtendes Gestirn Herzog Ernst der Fromme hervor, der Vater und Retter seines Volkes, das schönste Muster eines vortrefflichen Regenten, dem wohl kaum einer seiner Zeitgenossen an die Seite gesetzt, noch weniger aber vorgezogen werden kann.

Herzog Ernst wurde in der Christnacht des Jahres 1601 früh ein Viertel nach ein Uhr auf dem Schlosse zu Altenburg geboren und Mittwoch den 6. Januar 1602 getauft. In der Regel pflegte man damals die Taufe entweder noch am Tage der Geburt oder wenigstens den nächstfolgenden Tag zu halten. Weil aber kurz vorher (12. December 1601) Fürst Johann Ernst von Anhalt gestorben war, wurde sie 14 Tage verschoben. Zu Taufpathen des neugebornen Prinzen waren gewählt worden: 1. Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar; 2. dessen Gemahlin Anna Maria; 3. Fräulein Dorothea Sophia, Herzogin von Sachsen-Weimar; 4. die Frau Mutter Landgräfin

Wittwe Eleonora zu Hessen; 5. Fräulein Anna Sophia, Fürstin zu Anhalt; 6. Heinrich Reuß, Herr von Planen der Jüngere zu Gera; 7. Burckhardt Schenck, Freiherr zu Tautenburg; 8. Hauptmann Schweipolt von Brandenstein; 9. Christoph von Hoimb zu Dreeßig, fürstlich anhaltischer Cämmerer. Die drei ersten Pathen beabsichtigten von Weimar aus persönlich zu kommen, sie mußten aber die Reise aufgeben, weil der jüngste Prinz Johann Wilhelm erkrankte. An ihrer Statt erschienen Erasmus Herr zu Limburg und der Rath Hans Melchior von Wittern[1]).

Die frommen und einsichtsvollen Aeltern waren eifrigst bemüht, ihren hoffnungsvollen Kindern, von denen Herzog Ernst der neunte Prinz war, eine ihres Geschlechts würdige Erziehung zu geben und sie zu frommen, guten und weisen Fürsten und Menschen heranzubilden. Ihre Erziehung war auch in der That eine für die damalige Zeit musterhafte, wenn gleich sie streng genannt werden muß. Bei den hervorragenden geistigen Gaben, welche sämmtliche Prinzen schon in frühester Kindheit zeigten, war es nicht schwer, das erhabene Ziel, welches die edle Mutter sich gesteckt hatte, zu erreichen. Auch Herzog Ernst bewies schon frühzeitig gute Anlagen und Fähigkeiten, Regsamkeit des Geistes und Schärfe des Verstandes. Nicht mit Unrecht weissagte man seine zukünftige Größe. Demungeachtet dünkte ihm selbst in späteren Jahren seine Ausbildung nicht genugsam gefördert worden zu sein, und namentlich beklagte er sich, daß man ihn mit „allerhand unnöthigen Sachen überladen

---

[1]) Geburtsacten im Communarchive zu Weimar, Reg. D., p. 236 no. 18 u. 19. Zum Kindtaufsfeste wurden unter anderem bestellt 50 Schöpse, 10 Stück Wild, 14 Rehe, 8 Auerhähne und Hennen, 2 Birkhähne, 10 Haselhühner, 20 Rebhühner und was an Krammetsvögeln zu bekommen war. Der Aufwand bei der Kindtaufe betrug 2140 Mfl. 20 Gr. 6 Pf., und zwar 535 Mfl. 20 Gr. 8 Pf. an baarem Gelde, 788 Mfl. 17 Gr. 1½ Pf. in der Küche, 530 Mfl. 10 Gr. 7 Pf. im Keller, 143 Mfl. 11 Gr. 7½ Pf. Speisekammer, 54 Mfl. 9 Gr. 6 Pf. Silberkammer, 87 Mfl. 14 Gr. Futterboden. S. Großherzogl. Hauptstaatsarchiv zu Weimar in dem Bande „Geburt von H. Johannsens Kindern."

und andere nützliche Dinge übergangen," weshalb er in der lateinischen und anderen Sprachen nicht die gewünschte Fertigkeit erlangt habe[2]).

So lange der Vater Herzog Johann lebte, wurde der Unterricht seiner Söhne meist in seiner Gegenwart ertheilt und von Zeit zu Zeit wurden genaue Prüfungen veranstaltet, zu welchen Kanzler und Räthe eingeladen wurden, und in welchen die Prinzen Rechenschaft von ihren Kenntnissen ablegen mußten. Bestanden sie dabei gut, so wurden sie „zur Erhaltung Lust und Fleißes väterlich beschenkt, und ihnen güldene Kleinode verehrt"[3]). Der Präceptor der Kinder Bartholomäus Winter, welchem am 9. Sept. 1601[4]) eine genaue Instruction ertheilt wurde, sollte vor allen Dingen darauf sehen, daß die jungen Prinzen „die Hauptstücke christlicher Lehre des deutschen kleinen Katechismi Lutheri mit ihrer Auslegung vollkommen lernen und jeden Tag neben Morgen- und Abendgebeten ein Stück davon auswendig recitiren, auch daneben kurze deutsche Psalmen lernen. Alle Morgen nach dem Gebete sollte jeder ein Kapitel im neuen Testamente lesen, damit sie die heilige Schrift in der Jugend anfängen zu lernen und als den höchsten Schatz lieb und werth hielten. Insbesondere sollte der Präceptor sie auch die Sonntage und andere Predigttage examiniren und befragen, was sie aus den Predigten gemerkt, damit sie desto fleißiger darauf Achtung haben und bei Zeiten daran gewöhnt werden."

Ganz in demselben Geiste leitete die einsichtsvolle Mutter nach ihres Gemahles allzufrühem Tode (31. October 1605) die Erziehung ihrer Söhne. Mit besonderem Geschicke verstand sie es, die glücklichen Anlagen und Fähigkeiten ihrer Kinder zu ent-

[2]) Joh. Heinr. Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme. Gotha 1810. II, 155. El. Mart. Eyringii Vita Ernesti Pii. Lips. 1704. p. 17.

[3]) B. G. v. Hellfeld, Leben Johann Ernsts des Jüngeren. Jena 1784, p. 7.

[4]) S. Weimar. Hauptstaatsarchiv unter den Dienerbestallungen, gedruckt in G. Th. Stichling, Die Mutter der Ernestiner. Weim. 1860, p. 53.

wickeln und auf solche Weise den Vater zu ersetzen. Die Aufsicht über die Knaben war den Hofmeistern Friedrich von Kospoth (20. Juli 1605) und (3. August 1606) Caspar von Teutleben übertragen worden[5]).

Herzog Ernst war nicht viel über 4 Jahre alt, als er den ersten Unterricht erhielt. Sein erster Lehrer war M. Bartholomäus Winter (seit 24. März 1606), ein frommer und gelehrter Mann, welcher sich die Aufgabe stellte, seinen fürstlichen Zögling vor allem auf Frömmigkeit und Reinheit der Sitten hinzuweisen, ohne welche Tugenden ein Fürst sein Land und seine Unterthanen nicht glücklich machen kann. Der Lehrplan für den Unterricht der Prinzen war von dem strengen Hortleder ausgearbeitet worden, der auch selbst die Lehrfächer der lateinischen Sprache, der Geschichte, Politik und des Staatsrechts übernahm. Die Liebe zum Vaterlande, die Erhaltung der lutherischen Lehre, das Recht und die gesetzliche Freiheit waren die Grundlage seines Unterrichts, und diese wußte er in den Herzen seiner fürstlichen Zöglinge für alle Zeiten zu befestigen[6]). Die Fehler und Gebrechen des menschlichen Geschlechts aber wurden in ihrer ganzen Blöße gezeigt, und namentlich wurde der Abscheu vor Hochmuth und Uebermuth geweckt. Hortleder ließ nichts unversucht, die jungen Fürsten zu tüchtigen Regenten und tapferen Kriegshelden heranzubilden.

Bei der großen Anzahl von Prinzen in Weimar war die Einrichtung getroffen worden, daß immer je zwei Prinzen zusammen Unterricht erhielten, und so geschah es, daß Herzog Ernst mit seinem um ein Jahr älteren Bruder Johann Friedrich VI. unterrichtet wurde. Die Unterweisung in der Religion geschah durch die Hofprediger Kromayer und Lange. Der letztere

---

[5]) Die Bestallungen s. Weimar. Hauptstaatsarchiv unter den Dienerbestallungen. Vgl. G. Th. Stichling, Die Mutter der Ernestiner. Weim. 1860. p. 91.

[6]) Röse, Herzog Bernhard der Große. Weimar 1828. I, 20.

hatte zu diesem Zwecke einen besonderen Katechismus ausgearbeitet, welcher den Titel führt: „Christliche Kinderlehre für die fürstliche junge Herrschaft zu Weimar. Jena 1608." Außer ihnen wird auch M. Georg Berger als Lehrer der sechs Prinzen genannt.

Nicht immer war die Wahl der Lehrer eine glückliche zu nennen. Weil die Mutter Erzieher mit ausgezeichneten Geistesgaben und glänzendem Wissen zu gewinnen strebte, so ließ sie sich von einigen herumziehenden Abenteurern täuschen. Dazu gehören de la Foye, der wegen Unanständigkeit Weimar verlassen mußte, Nihusius, der plötzlich verschwand und dann seinen Glauben abschwor, und in vieler Beziehung auch Ratichius, der mit seiner neuen Lehrart das nicht leistete, was er versprochen hatte. Die Methode des letzteren war darauf berechnet, der Jugend auf eine leichtere und faßlichere Art Sprachen und Wissenschaften beizubringen. Das Gute an dieser neuen Methode bestand in dem Auftreten gegen den alten Schlendrian, gegen das mechanische und geistlose Auswendiglernen unverstandener Sätze, in der Beschränkung des lateinischen Unterrichts und in der Empfehlung des Studiums der deutschen Sprache. Die Methode machte damals gewaltiges Aufsehen, und man hielt die Sache für so wichtig, daß man sie im Jahre 1612 auf dem Kurfürstentage zu Frankfurt a. M. berieth. Die Herzogin Dorothea Maria holte von den Universitäten Jena und Gießen Gutachten ein und war so entzückt, daß sie selbst nach der neuen Lehrart in der lateinischen und hebräischen Sprache sich unterrichten ließ. Ihre Fortschritte sollen auch so bedeutend gewesen sein, daß sie in kurzer Zeit jeden Spruch in der hebräischen Bibel aufschlagen und übersetzen konnte. Darum setzte sie auch 2000 Gülden für Schullehrer aus, welche nach dieser neuen Methode unterrichten würden [7]).

---

[7]) J. Kromayer, Bericht vom neuen Methodo, wie es in den Schulen des Fürstenthums Weimar mit Unterweisung der Jugend gehalten werden soll.

Neben den bereits genannten Wissenschaften waren die französische Sprache, die Erdbeschreibung und Mathematik Gegenstände des Unterrichts, und überdies wurden die ritterlichen Künste, wie Reiten (Stallmeister von Rotenhahn), Fechten, Bogenschießen, Turnieren und andere körperliche Uebungen nicht außer Acht gelassen. Die mathematischen Wissenschaften, namentlich Baukunst und Kriegskunst, waren Herzog Ernsts Lieblingsstudien. Auch in der Chemie erwarb er sich viele Kenntnisse, und es wird erzählt, daß, als späterhin „allerhand Feuerwerker, Salpeterkünstler, Chymiker und der Optik und Astronomie Erfahrene ihre Erfindungen angegeben, Herzog Ernst ihnen ihre

---

Weimar 1619. (Vulpius), Curiositäten. Weimar 1815. IV, 209. Guhrauer, J. Jungius u. sein Zeitalter, p. 27. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, II, 10. K. Biedermann, Die Universität Jena nach ihrer Stellung und Bedeutung in der Geschichte deutschen Geisteslebens. Jena 1858, p. 25 (Abdruck aus der Minerva). — Nicht eben günstig lauten die Worte, welche Bartholom. Winter über Ratichius berichtet. Er sagt in seinem Tagebuche (Annales scholastici, E III, 1 im herzogl. Haus- und Staatsarchive zu Gotha) unterm 21. October 1612: „Wolfgangus Ratichius, Agyrta et summe rudis asinus, ist im Beisein meiner gnädigen Fürstin und Frauen der Herzogin zu Sachsen, Fräulein Anna Sophia, Fürstin zu Anhalt, Friedrich von Kospoth und Caspar von Teutleben, der fürstlichen jungen Herrschaft Hofmeister, Dr. Abraham Lange, Hofprediger, Friedrich Hortleder, meiner und Georg Bergers in meiner gnädigen Fürstin und Frauen Gemach abgehört worden, welcher einen neuen methodum instituendi pueros introduciren wollen; sed cum ipse idiota et nullam linguam proferre potuerit aut tenuerit, magno conatu magnas nugas dixit, und sind lauter scopae dissolutae gewesen, hat wollen den Knaben in einem halben Jahre 6 Sprachen lehren, davon er doch selbst keine reden können. Du Heuchler, zeuch zuvor den Balken aus deinem Auge, alsdann besiehe, daß du auch den Splitter aus deines Bruders Auge ziehest. Wie sich's ferner mit ihm verlaufen, auch in was Beschwerung mancher ehrliche Diener, so der Wahrheit zum besten das Maul aufgethan und den Wolf angemeldet, kommen, non est hujus loci, und ist ein sonderlich Convolut solcher verlaufenen Sache obhanden. Ist re infecta wieder davon gezogen, und einen großen Gestank, wie solcher verloffener Buben Art und Eigenschaft ist, hinter sich gelassen. Increscet te Dominus, Satana." Aus einer spätern Bemerkung vom 4. Januar 1613 geht hervor, daß der Hofmeister von Kospoth und der Hofprediger Lange über die Lehrart des Ratichius in heftigen Streit geriethen.

dabei gebrauchten Handgriffe entweder aus eigener Erfahrung gleich vorher sagte, oder auch später ohne große Mühe erklären und auflösen konnte[8])." Nicht minder zeichnete er sich, ungeachtet er von Natur nicht besonders kräftig war, bei den ritterlichen Uebungen durch Gewandtheit und Kraft bis in sein hohes Alter aus.

Demungeachtet blieb die Religion immer die Hauptsache beim Unterrichte. Ein großer Theil des Tages wurde durch Gebete und Andachtsübungen, durch den regelmäßigen und unausgesetzten Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und durch das Lesen der Bibel und lutherischen Bekenntnißschriften in Anspruch genommen. Mit großer Sorge wurde dabei die für jeden Unterrichtszweig bestimmte Zeit festgehalten, und die Mutter selbst sorgte eifrig für pünktliche Einhaltung der einzelnen Lehrstunden und Vorschriften.

Herzog Ernst bewies ungewöhnlichen Verstand und Scharfsinn, ebenso wie Aufmerksamkeit und Fleiß in den Lehrstunden. Was er auswendig lernen mußte, faßte er dem Sinne nach auf und prägte sich keineswegs die Worte nur mechanisch ein, wie es bei Kindern meist der Fall ist.

Die frühzeitige Gewöhnung an jene geistlichen Beschäftigungen machte auf Herzog Ernsts empfängliches Gemüth einen so tiefen und unauslöschlichen Eindruck, daß er beim Heranwachsen auf weltliche Vergnügungen mit fast gleichgiltigem Auge hinblickte. Sein Sinn ward von der Vergänglichkeit alles Irdischen auf die Ewigkeit des Ueberirdischen hingelenkt. So sagte er einst zu dem Superintendenten Michael Buchenröder zu Heldburg: „was hat man doch von zeitlichen Ergötzungen in der Welt? nichts als Beschwerungen und Müdigkeit; das ewige Gut macht rechten Muth"[9]). In allen seinen Handlungen, selbst als er den Jahren nach noch Kind war, offenbarte sich eine

---

[8]) Lebenslauf in der Ehrensäule p. 68.

[9]) Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 68.

christliche Gesinnung, ein bedächtiger Ernst und jene heilige warme Liebe, welche alle Menschen mild umfaßt.

Ernsts Frömmigkeit, der Grundzug seines Charakters, vom Vater auf ihn vererbt, zeigte sich schon im zartesten Knabenalter. Er hatte kaum lesen und schreiben lernen, als er seine Mutter in einem Briefchen bat, ihm zum Weihnachtsfeste eine gedruckte Bibel zu bescheren, und bevor er noch das eilfte Lebensjahr vollendet hatte, fühlte er schon das Bedürfniß, das heilige Abendmahl zu feiern. Bei seinen entwickelten geistigen Fähigkeiten fand man auch kein Bedenken, sein ernstliches Verlangen zu stillen. Man nahm ihn unter die Communicirenden auf, und am 8. November 1612 genoß er mit seiner Mutter und seinen fünf Brüdern zum ersten Male das heilige Abendmahl.

Ein Hauptverdienst der Mutter war es, daß sie ihre Söhne vor Verschwendung, Spielsucht und Trunkenheit — den herrschenden Lastern der damaligen Zeit, von welchen die Fürstenhöfe gerade am wenigsten frei waren — bewahrte. An ihren Vormündern freilich hatten die fürstlichen Jünglinge traurige Muster in dieser Beziehung; denn Kurfürst Christian II. war ein sinnloser Verschwender und Johann Georg ein maßloser Säufer.

So ungern die Mutter diese stiefväterlichen Vormünder sah, so hatte sie es doch nicht verhindern können, daß der Kurfürst Christian II. sogleich nach ihres Gemahls Tode durch Abgesandte von den weimarischen Landen Besitz ergreifen ließ; denn ihr ältester Sohn Johann Ernst war erst 11 Jahre alt. Zwar machte Herzog Johann Casimir zu Sachsen-Coburg als nächster Agnat Ansprüche auf die Vormundschaft, aber Christian II., obschon in einem entfernteren Grade verwandt, berief sich auf einen kaiserlichen Begnadigungsbrief, welchen Kurfürst August vom Kaiser Maximilian II. erschlichen hatte (Weimar, 25. Sept. 1573)[10],

---

[10]) B. G. H. von Hellfeld, Leben Johann Ernsts des Jüngern. Jena 1784, p. 189.

und in welchem Kursachsen nicht nur einen Antheil an der hennebergischen Erbschaft, sondern auch das Vorzugsrecht bei der Nachfolge in die weimarischen Lande vor den Nachkommen Johann Friedrichs des Mittleren zugesichert erhielt. Hiernach mußte Kurfürst Christian II. allerdings als nächster Agnat angesehen werden, und der Kaiser bestätigte ihn daher auch als Vormund der weimarischen Prinzen. Als Christian II. im Jahre 1611 starb, trat Kurfürst Johann Georg I. in seine Stelle als Vormund.

Es war dem Herzoge Ernst nicht beschieden, eine heitere und glückliche Jugend zu verleben. Die Schule der Prüfungen aber erleuchtete seinen Geist, stählte sein Herz und lenkte es schon frühzeitig von dem unbeständigen Irdischen hin auf das ewige Ueberirdische. Traurige und widrige Ereignisse, Gefahr und Unglück begleiteten ihn auf seinen frühesten Lebenswegen. Noch nicht vier Jahre alt hatte er das Unglück seinen Vater zu verlieren. Als kleiner Knabe kam er sogar in Gefahr sein Leben einzubüßen. Ein Feldstück wurde in seiner Nähe abgefeuert. Es zersprang, und Herzog Ernst wurde dadurch am rechten Ohre verletzt. Ein anderes Mal — am 8. August 1610 — sprang beim Spannen einer Armbrust der Stahl, und ein Stück davon schlug über dem linken Auge eine tiefe Wunde, welche ihn längere Zeit am Lernen hinderte. Nach der Heilung suchte er durch doppelten Fleiß das Versäumte nachzuholen[11]). In demselben Jahre (17. Juni 1610) hätte er beim Vogelschießen im Garten beinahe einen 8jährigen Knaben mit dem Bolzen getödtet. Die Hirnschale brach, aber der Knabe kam mit dem Leben davon[12]).

Aber auch von Leiden anderer Art mußte Herzog Ernst Zeuge sein. Im Juni und Juli 1607 brachte die verheerende Pest, welche in Deutschland und namentlich in Sachsen wüthete,

---

[11]) Lebenslauf in der Ehrensäule. Gotha. p. 67.

[12]) Acta die Unterweisung eines fürstlichen Prinzen betr. 1659, f. E III, 1 im Herzogl. Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

auch über Weimar ihre Schrecknisse. Viele Menschen wurden hinweggerafft, und zur Vermeidung der Ansteckung erließ der Vormund Kurfürst Christian II. eine Verfügung, welche alle Hochzeitgelage, öffentliche Tänze und andere Zusammenkünfte verbot[13]). Die herzogliche Familie blieb glücklicher Weise von der Pest verschont. Ein harter Winter im Jahre 1612, in welchem das Wild in den Wäldern erfror, brachte eine Hungersnoth über das Land und in deren Gefolge neue Krankheiten. Eine außergewöhnliche Ueberschwemmung, welche in der Geschichte unter dem Namen der thüringischen Sinfluth bekannt ist, brachte für Herzog Ernst neue Gefahr. Am 29. Mai 1613 richteten nämlich mehrere furchtbare Gewitter erschreckliche Zerstörungen an. Hagel und unaufhörliche Regengüsse schwellten binnen 10 Stunden den Ilmfluß so an, daß er aus seinen Ufern trat und auf eine schreckenerregende Weise ganz Weimar und die in der Tiefe liegenden Dörfer überfluthete. In Weimar stieg der kleine Fluß 14 Ellen hoch. Brücken, Mühlen und andere Gebäude wurden gewaltsam mit fortgerissen, und selbst das Residenzschloß war mit seinen fürstlichen Bewohnern bedroht. In der Stadt Weimar allein fanden 65 Personen ihren Tod in den Fluthen. Im Ganzen stürzten 408 Wohnhäuser zusammen, 586 Personen ertranken und 2050 Stück Vieh kam um. Man klügelte heraus, daß das Jahr 1613 in dem Worte IVDICIVM enthalten sei. „Sonnabend nach Pfingsten — schreibt Müller[14]) — entstand zu Weimar und an anderen um selbige Gegend an dem Ilmflusse gelegenen Orten, fast in einer Stunde, über acht Meilen Weges in der Breite und über 10 Meilen Weges in der Länge ein erschreckliches und grausames Donner- und Hagelwetter, in dem die Donnerschläge, Blitzen, Kreuzstreiche, Feuerschießen und Platzregen aus den wider einander streitenden Wetterwolken dergestalt gefallen, daß männiglich vermeinet, die unaufhörlich nach einan-

---

[13]) Müller, Annales, p. 240.
[14]) Müller, Annales, p. 269.

der folgenden Donnerschläge würden der Welt den Garaus bringen. Das Feuer ist recht klumpenweise vom Himmel gefallen, daß man in der Nacht dabei lesen und ungehindert fortlesen können. Gegen 4 Uhr hat es zu donnern, zu blitzen und zu wetterleuchten angefangen, und hat gewährt bis des andern Morgens früh gegen 3 Uhr, und also fast 12 ganzer Stunden; mit dem Hagel hat es an manchen Orten angehalten 5 Stunden lang. Die Schloßen sind in ungewöhnlicher Form und Größe gefallen, indem etzliche ablänglicht, zäckicht und wie die Schneckenhäuser, auch einige so groß als die Hühnereier und damalige Waidballen gewesen, welche die Feldfrüchte, meistenstheils aber das Wintergetreide ganz übern Haufen, und viel Vieh in den Hürden und auf dem Felde darniedergeschlagen, ingleichen alle Fenster und Dächer, wo dieser Hagelstreich hingegangen, ruiniret. Die Ilm hat sich wegen der beschehenen vielen Wasserbrüche dermaßen urplötzlich ergossen, daß selbige zu Oberweimar 13 Ellen und zu Weimar in der Stadt 14 Ellen hoch gestanden, und hat niemand weder zu Fuß noch zu Roß aus oder ein und dem anderen zu Hülfe kommen können. Von den grausamen harten Donnerschlägen sind in einem Streiche und auf einmal zwei an dem Schloßgraben gestandene Wohnhäuser in den Graben hinuntergestürzt, und hat sichs ansehen lassen, als wenn die ganze Stadt zu Trümmern und zu Boden gehen sollte, indem ein Haus nach dem andern eingefallen und mit allem, was darinnen gewesen, mit fortschwimmen müssen. Vor dem Frauenthor ist das wilde Wasser in den sogenannten Schützengraben zu den Schießlöchern häufig hereingedrungen. In dem fürstlichen Schlosse ist das Wasser in die Gewölbe bis an das in der Höhe verwahrte Brot, wie auch in das damalige fürstliche Archiv bei dem alten Aufritte gegangen, und sind darin viel Acta und Documenta zu Schanden gemacht, jedoch nachgehends die meisten an der Luft und Sonne wiederum getrocknet, das Briefgewölbe auch später an einen andern Ort gebracht worden. Unterm Schlosse hat es alle Brücken und Stege, wie auch viele

hundert Klaftern Floßholz, dergleichen die fürstliche Badestube, Schlacht-, Wasch- und Fischhaus, Schneidemühle, und was in dem fürstlichen Schloßgarten von Gebäuden gestanden, nebst dem zugerichteten neuen Reithause hinweggeführt, und ist nicht mehr als das Pulverhaus nebst dem Schieß- und Brauhause stehen geblieben.“

Die wohlthätige Herzogin Dorothea Maria suchte dieses Unglück nach Kräften wieder vergessen zu machen und spendete reichlich den dadurch verarmten Unterthanen[15]).

Das Jahr 1617 brachte eine große Theuerung über Thüringen und Sachsen, so daß ein Scheffel Waizen 8 Mfl. 16 Gr., Korn 8 Mfl. 15 Gr., Gerste 4 Mfl. 12 Gr., Hafer ebenso viel, Erbsen 5 Mfl. 15 Gr., Wicken 5 Mfl. kostete[16]). Der härteste Schlag aber, welcher Herzog Ernst traf und treffen konnte, war der unerwartete Tod seiner vortrefflichen Mutter (18. Juli 1617). Wenn auch der ältere Bruder Johann Ernst die Vormundschaft über seine noch unmündigen Brüder übernahm, so war doch das herzliche Band gelöst, welches zwischen Mutter und Söhnen so innig bestanden hatte; doch die gute Saat, welche die Mutter ausgestreut, hatte schon zu tiefe Wurzel gefaßt, als daß ihr die heranbrausenden Stürme schaden konnten. In ihrem Testamente (Weimar, Donnerstags nach Michaelis 1611)[17]) ermahnte die Mutter ihre Söhne, der reinen lutherischen Religion nicht untreu zu werden, und „aller falschen und irrigen Lehre sich zu entschlagen, diejenigen, die derselben zuge-

---

[15]) Georg Wilh. von der Lage, Die vollständigen Acta der thüringischen Sündfluth des Jahres 1613. Weim. 1720. 4°. Langens historische Relation von der außerordentlichen Wasserfluth, so 1613 die Stadt Weimar und benachbarte Orte überfallen. G. H. Celii cataclysmus Thuringiacus. Jen. 1670. 1690. Balth. Winteri Annales scholastici, f. E III, 1 im Herzogl. Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[16]) Müller, Annales, p. 314.

[17]) Abgedruckt in B. G. H. von Hellfeld, Leben Johann Ernsts des Jüngern. Jena 1784, p. 293.

than, zu fliehen, sich auch zur Zeit an Niemand, so nicht guter Lutherischer Religion, zu verheirathen, und nach dem Exempel ihrer Aeltern und Vorfahren sich unter einander brüderlich und wohl zu vertragen, keiner über den andern zu erheben, auch sonsten aller christlichen und fürstlichen Tugenden sich zu befleißigen, sich vor übermäßigem Trinken und allen anderen Lastern fleißig zu hüten ...... Da auch unsere lieben Söhne einer oder der andere zum Reisen Lust hätte, ist hierbei sonderlich unser mütterliches Bedenken, Rath und Wille, daß ihm um vieles besorglichen Unheils willen, davon die Erfahrung zeugt, keine der Religion halber verdächtige Personen, Trunkenbolde, oder die sonst mit dergleichen ärgerlichen Moribus behaftet, zugeordnet, und dann in den Reisen solche Vorsichtigkeit und Bescheidenheit gebraucht werde, damit sie durch Heuchelei bei Religionssachen ihr Gewissen in keinerlei Weise beschweren, sondern vielmehr alle Gelegenheiten, dadurch sie in dergleichen Gefahr gesetzt, oder auch zu bösen ausländischen Sitten und Gebräuchen veranlaßt werden könnten, vermeiden mögen."

Das Reisen wurde schon damals als ein wichtiger Theil in der Prinzenerziehung betrachtet. Junge Fürsten mußten fremde Länder und Höfe besuchen, deren Sitten und Gebräuche studiren, deren Gesetze und Religion kennen lernen, um die Mißbräuche im eigenen Vaterlande desto leichter zu erkennen und abstellen zu können. Herzog Ernst fand jedoch keinen Gefallen daran, weil er behauptete, das Reisen bringe, wenn es nicht mit besonderer Sorgfalt geschehe, in der Regel mehr Schaden als Nutzen und ziehe leicht eine Geringschätzung, vielleicht gar Verachtung des eigenen Vaterlandes nach sich[18]). Späterhin gewann er bei seinen eigenen Söhnen eine mildere Ansicht. Ihn selbst hielt der Ausbruch des dreißigjährigen Krieges ab, der

---

[18]) Lebenslauf in der Ehrensäule, p. 68. El. Mart. Eyringii Vita Ernesti Pii. Lips. 1704, p. 21.

üblichen Mode des Reisens zu folgen, und noch in später Zeit erzählte er mit großer Befriedigung, daß er gern diesen Umstand benutzt habe, im Vaterlande zu bleiben. Dagegen bereiste er sein eigenes Land nach allen Richtungen, um es genau kennen zu lernen und den Mängeln, die er fand, abzuhelfen.

Nachdem Herzog Ernst das Alter der Mündigkeit erlangt hatte, hielt es ungemein schwer, den Kurfürsten Johann Georg zur Niederlegung der Vormundschaft zu bewegen. Er verlangte zuvor die Erfüllung von Bedingungen, welche der Ehre und dem Ansehen des ganzen herzoglichen Hauses zuwider zu sein schienen; wenigstens ließen die gebrauchten Ausdrücke eine doppelte Deutung und Erklärung zu. Die Herzogin Dorothea Maria leitete die deshalb mit dem Kurfürsten geführten Verhandlungen mit großer Umsicht und Klugheit. Die Forderungen, unter dem Namen der vormundschaftlichen Quittung bekannt, waren, Herzog Johann Ernst sollte für sich und im Namen seiner Brüder versprechen, „Alles, was während der kursächsischen Vormundschaft in Bezug auf Weimar verhandelt, abgeschlossen und befohlen worden war, fest und unverbrüchlich zu halten, die Rechnungen für richtig zu erklären, und das Kurhaus deshalb jeder Entschädigung zu enthalten, oder im Falle der Verantwortung zu vertreten, ohne Wissen und Genehmigung des Familienhauptes (wie der Kurfürst von den Prinzen hinfort genannt und verehrt zu werden verlangte) und der weimarischen Landschaft sich niemals in Sachen des Reichs zu mischen, oder etwas dieser Art anzuordnen und zu unternehmen, am wenigsten aber in irgend ein Bündniß zu treten oder die Religion zu verändern, und endlich das Kurhaus in dem hennebergischen Directorium nicht zu hindern."

Vorstellungen gegen diese harten und unerhörten Forderungen des Kurfürsten führten zu keinem Ergebnisse, und man nahm daher seine Zuflucht zur List. Johann Ernst unterschrieb die Bedingungen, knüpfte aber daran eine besondere Erklärung, welche seine Rechte als Reichsfürst sicherte und die

beschwerenden Bedingungen der vormundschaftlichen Quittung wieder aufhob (30. October 1615)[19]).

Johann Ernst hatte bei seinem Mündigwerden die Selbstregierung und zugleich die Vormundschaft über Herzog Ernst und die anderen Brüder übernommen. Am 1. März 1617 gelangte auch der zweite weimarische Prinz Friedrich zur Mündigkeit. Da nun ein Erstgeburtsrecht damals in Weimar noch nicht bestand, so konnte er seinen Antheil an den Ländern mit Recht verlangen. Die außerordentlichen Schwierigkeiten aber, welche damit verknüpft waren, namentlich der Umstand, daß noch 6 Brüder minderjährig waren, ließen eine Theilung vor der Hand nicht wol zu. Dazu kam noch, daß die Brüder, mit Ausnahme Johann Ernsts und Ernsts, beabsichtigten, je zwei und zwei mit einander, theils in fremde Länder zu reisen, theils auf die Universität zu gehen. Es wurde daher mit Zuziehung des Herzogs Johann Casimir zu Coburg, als Curators der unmündigen Prinzen, und Fürst Ludwigs von Anhalt ein fürstbrüderlicher Vertrag errichtet (Weimar, Mittwoch nach Andreae, 2. December 1618). Nach demselben blieben die Länder ungetheilt, und die gemeinschaftliche Landesregierung wurde auch ferner noch dem ältesten Bruder, Herzog Johann Ernst, auf sieben Jahre übertragen, wogegen ihm 12,000 Gülden jährliche Einnahmen zugewiesen wurden. Die noch minderjährigen Brüder erhielten, bis sie das siebenzehnte Lebensjahr erreicht hatten, jeder jährlich 2000 Gülden (Herzog Friedrich Wilhelm und Bernhard); wer das siebenzehnte Lebensjahr vollendet hatte, erhielt 2500 Gülden (Herzog Ernst), nach Erfüllung des achtzehnten 3000 (Herzog Albrecht und Johann Friedrich), nach erlangter Mündigkeit 4000 (Herzog Friedrich und Wilhelm), und endlich zwei Jahre später 5000 Gülden. Das Schloß zu

---

[19]) Ausführlich erörtert von B. Röse, Herzog Bernhard der Große. Weim. 1828. I, 27 und von G. Th. Stichling, Die Mutter der Ernestiner. Weimar 1860, p. 207.

Weimar, welches am 2. August 1618 durch die Unvorsichtigkeit eines italienischen Alchymisten zur Hälfte abgebrannt war, sollte wieder aufgebaut werden, so wie es Herzog Johann Ernst für angemessen erachten würde[20]).

Noch bevor dieser Vertrag, welcher, wie wir sehen werden, in der Folge vielfache Abänderungen erlitt, zum Abschlusse kam, hatte Herzog Ernst mit seinen Brüdern das Jubiläum der Reformation feierlich begangen (31. October 1617). Drei Tage lang wurden an Vor- und Nachmittagen Festpredigten gehalten. Zum dauernden Andenken aber hatten sämmtliche Brüder eine Stiftung von 3000 Gülden für Kirchen und Schulen, sowie für die Armen im Lande gemacht[21]), welche Stiftung aber am 10. Januar 1618 dahin genauer bestimmt wurde, daß 2000 Gülden davon zur Besoldungsverbesserung für die 6 Lehrer der Stadtschule zu Weimar verwendet wurden.

Gleich darauf wurden die Räthe Hans Melchior von Wittern und Paul Brückner als Gesandte nach Prag zur Reichslehens-Empfängniß abgeordnet. Am 15. November 1617 empfingen sie vom Kaiser auf dem Radschin zu Prag die Belehnung[22]).

Herzog Ernst war noch nicht 18 Jahre alt, als ihm die Ehre zu Theil wurde, in den Palmenorden aufgenommen zu werden (1619). Nämlich die Begräbnißfeier der Herzogin Dorothea Maria, welche mehrere Fürsten und Edelleute zu Weimar vereinigt hatte, gab auch Gelegenheit zu einer Zusammenkunft der drei weimarischen Herzöge Johann Ernsts des Jüngeren,

---

[20]) Original des Vertrags im Weimarischen Communarchive no. 3418, und im Großherzogl. Staatsarchive. Aaa, Bl. 179, no. 55. gedruckt in B. G. H. von Hellfeld, Leben Johann Ernsts des Jüngern. Jena 1784, p. 314. Am 15. März 1619 bewilligten die Landstände zu Weimar zum Ausbaue des abgebrannten Schlosses und der Kirche außer den üblichen Steuern noch eine besondere sechsjährige Beisteuer, von allen Erbgütern 3, von den Rittergütern aber 2 Termine jährlich. S. Müller, Annales, p. 315.

[21]) Müller, Annales, p. 313 und 314.

[22]) Die dabei stattgefundenen Förmlichkeiten beschreibt Müller, Annales, p. 313.

Friedrichs und Wilhelms, der beiden Fürsten Ludwig und Casimir zu Anhalt und vieler anderen auf dem Residenzschlosse (24. August 1617). Dabei gab der Hofmarschall Caspar von Teutleben Veranlassung zur Gründung einer Gesellschaft, deren Hauptzweck war „Erhaltung, Ausbildung und Verbreitung der hochdeutschen Sprache und Literatur, und Förderung löblicher Sitte und Tugend.“ Die neue Gesellschaft nannte sich die fruchtbringende, wurde aber auch nach dem von ihr gewählten Sinnbilde, dem indischen Palmbaum oder Cocusnußbaum mit der Umschrift „Alles zu Nutze,“ der Palmenorden genannt. Ein „Klinggedicht“ (Sonnet) von Fürst Ludwig von Anhalt gibt darüber Aufschluß:

— der Baum, draus man Nähnadeln machen kann,
Garn, Seile, Stricke, Schiff, auch Mast und Segel dran;
Wein, Essig, Branntwein, Oel seine Früchte geben,
Brot, Zucker, Butter, Milch, Käs'; aus der Rinde wird
Ein Becher, Löffel, Topf; ein Blatt von ihm formirt
Dachschindeln; Matten auch von ihm geflochten werden:
In jedem Monat er vor neue Früchte bringt.

Ludwig von Anhalt als der älteste unter den anwesenden Fürsten wurde zum Schutzherrn und ersten Oberhaupte, Teutleben zum ersten Mitgliede und Ehrenoberhaupte ernannt. Jedes Mitglied erhielt einen besonderen Namen. So hieß Herzog Johann Ernst der Keimling, Friedrich der Hoffende, Wilhelm der Schmackhafte, Albrecht der Unansehnliche, Johann Friedrich der Entzündete, Ernst der Bittersüße, Bernhard der Nachfolgende, Fürst Ludwig von Anhalt der Nährende, von Teutleben der Mehlreiche u. s. w. Die Gesellschaft ging im Jahre 1680 wieder ein. Herzog Ernsts Sinnspruch war:

Das Kreuz zwar bitter ist, doch endlich süße wird,
Wann uns daraus erlöst Christ der getreue Hirt[23]).

---

[23]) G. Neumark, Der neusprossende Palmbaum. Nürnb. 1668. Sammlung einiger ausgesuchter Stücke der Gesellschaft der freien Künste zu Leipzig,

Zweiter Abschnitt.

Herzog Ernsts Leben und Wirken bis zum Antritte seiner Regierung 1619—1640.

Die politischen Verhältnisse unseres deutschen Vaterlandes zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts waren höchst unerfreulicher Natur. Protestanten und Katholiken lagen seit einem Jahrhunderte mit einander in Zwiespalt und Kampf, und alle Versuche den Frieden dauernd herzustellen waren fehlgeschlagen. Die protestantische Lehre, welche von Ernst's Vorfahren mit Gut und Blut vertheidigt worden war, und für welche Ernsts Urgroßvater, der großmüthige Kurfürst Johann Friedrich I. seine Freiheit hingegeben und selbst sein Leben zu opfern bereit war, wurde durch das übermächtige Oesterreich in die äußerste Gefahr gebracht. Die Protestanten sollten mit List und Gewalt zur katholischen Kirche zurückgebracht, das mühsame Werk der Reformation sollte wieder vernichtet werden. Protestanten und Katho-

---

p. 236. Schediasma de instituto Societatis Philo-Teutonicae poeticae. Lips. 1722. Joh. Mich. Heinz, Erzählung von der fruchtbringenden Gesellschaft. Weimar 1780. Ders., Vermischte Nachrichten aus den Acten der fruchtbringenden Gesellschaft unter dem Schmackhaften. Weimar 1781. Fol. F. W. Berthold, Geschichte der fruchtbringenden Gesellschaft. Berlin 1848. G. Krause, Der fruchtbringenden Gesellschaft ältester Ertzschrein. Lpz. 1855. Hoffmann von Fallersleben, Findlinge. Zur Geschichte deutscher Sprache und Dichtung. Lpz. 1859. Heft I, 1.

liken, jede Partei eng verbündet, standen kampfgerüstet einander gegenüber. Es bedurfte nur eines Anstoßes, um das lange glimmende Feuer zur lodernden Flamme anzufachen. Dieser Anstoß wurde von den arg bedrückten Protestanten in Böhmen gegeben. Ein schreckenvoller Religionskrieg entbrannte, der, unter dem Namen des dreißigjährigen bekannt, das unglückliche Deutschland in unerhörter Weise verheerte und zum Tummelplatze der wüthendsten Leidenschaften machte. Die weimarischen Herzöge konnten nicht unschlüssig sein, welcher Partei sie sich zuwenden sollten. Die Geschichte ihres Hauses wies sie auf die Feindseligkeit hin, mit welcher das Haus Habsburg seit dem Beginnen der Reformation sich bestrebte, Spaltungen unter den beiden nahe verwandten Häusern der Ernestinischen und Albertinischen Linie hervorzubringen. Beide Häuser wurden absichtlich gegen einander gereizt, und die Erbitterung vom Kaiser genährt. Die schwächere Albertinische Linie wurde auf Kosten der Ernestinischen begünstigt, und ihr Gebiet vergrößert. Mehr aber noch als diese Betrachtungen drängte die Ernestiner die Furcht vor Gewissensclaverei, sich mit ihren protestantischen Glaubensgenossen zu verbinden. Mit ritterlichem Freiheitssinne und frommen Glaubensmuthe vertheidigten sie die Sache ihrer Väter. Die Gefahr, ihre Länder zu verlieren — und die Geschichte mahnte sie ernst genug daran — konnte die Gefahr, ihr Gewissen zu verletzen, oder gar ihrem Glauben untreu zu werden, nicht überwiegen. Zuerst das ewige Heil, und dann das irdische! So dachten und handelten die Ernestiner stets.

Als die Brandfackel des Kriegs in Böhmen aufgelodert war, beriethen sich die unirten Protestanten auf einer Zusammenkunft in Nürnberg, welcher auch die drei Brüder Herzog Ernsts, Johann Ernst, Friedrich und Wilhelm mit beiwohnten (November 1619). Die letzteren erklärten sich für den von den empörten Böhmen neugewählten König, Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz und nahmen von ihm Kriegsbestallung an. Sie warben, meist im Braunschweigischen und in Westphalen, Truppen

und vereinigten sich dann mit dem Könige Friedrich von Böhmen. Zu der vom Kurfürsten Johann Georg zu Sachsen wegen der böhmischen Unruhen am 21. December 1619 ausgeschriebenen Zusammenkunft zu Leipzig (30. Januar 1620) sendeten die weimarischen Fürsten zwar drei Abgeordnete, Friedrich von Kospoth, Dr. Laurenz Braun und Dr. Friedrich Hortleder, aber die bei dieser Gelegenheit abermals entstandenen Präcedenzstreitigkeiten mit Altenburg bewirkten, daß die Gesandten dem Convente nicht persönlich beiwohnten [1]).

In der zweiten Hälfte des Juni 1620 begab sich Johann Ernst der Jüngere mit den geworbenen Truppen nach Böhmen, nachdem er zuvor seinem jüngeren Bruder Ernst die Landesregierung übergeben und verordnet hatte (17. Juni), daß wöchentlich ein Mitglied der Universität und zwei vom Ausschusse der Ritterschaft wechselsweise den Sitzungen der Landesregierung in Weimar beiwohnen sollten. Dr. Ortolph Fohmann, Hans Leutholf Wurm zu Heuchelheim und Rudolf von Bünau zu Großen Oebringen wurden zu diesem Zwecke nach Weimar berufen [2]). Den Herzögen Johann Casimir zu Coburg und Johann Ernst dem Aelteren zu Eisenach war überdies das Land zum Schutze und zur Fürsorge empfohlen worden (April 1620) [3]). Niemand konnte geeigneter sein als Herzog Ernst, die Landesverwaltung zu leiten; denn er hatte sich schon frühzeitig eine gründliche Einsicht in alle Verhältnisse verschafft. Sein ältester Bruder Herzog Johann Ernst hatte ihn ebenso wie seine anderen Brüder schon längst zu den Regierungsgeschäften beigezogen, und mit unermüdetem Eifer hatte Herzog Ernst sich genau mit allen Landesangelegenheiten vertraut gemacht. Er hatte sich Auszüge und Tabellen aus Acten und Urkunden angefertigt, und bei seinem

---

1) B. G. H. von Hellfeld, Leben Johann Ernsts des Jüngern. Jena 1784, p. 105.

2) Müller, Annales, p. 317.

3) B. Röse, Bernhard d. Große. Weimar 1828. I, 41. 321.

Regierungsantritte sollen diese auf mehr als 100 Foliobände angewachsen gewesen sein. Aus ihnen veröffentlichten Hortleder und Prüschenk zwei Bände Acta publica (1645)[4]. Schon im Juli 1620 sendete Herzog Ernst seinem Bruder Johann Ernst auf dessen Wunsch Victualien und Pulver nach Prag[5]; auch hatte er durch den Rentmeister Johann Evander mit mehreren Büchsenschmieden zu Zella Blasii einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen dieselben sich verpflichteten, eine Anzahl Musketen mit Zubehör, als Bandeliren, 12 Patronen, Formen, Kretzern und Gabeln, zu liefern (Weimar, 28. Juli 1620). Eine weitere Lieferung von Victualien scheint unterblieben zu sein, da Herzog Ernst wegen der bedeutenden Transportkosten davon abrieth.

Zur Bestreitung der nothwendigen Kriegskosten hatte man die erst im Jahre 1615 von dem Grafen Reuß erworbene Oberherrschaft Kranichfeld an den Grafen Karl Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt für den frühern Kaufpreis von 83,000 Gülden wiederkäuflich abgetreten (29. Juni 1620)[6].

Das Kriegsglück wendete sich gleich anfänglich den Kaiserlichen zu, und die blutige, aber unglückliche Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag (29. October 1620) brachte die drei tapferen Herzöge von Weimar in große Lebensgefahr. Vergebens richteten die Universität zu Jena und die Landstände (Neujahr 1620) Bittschreiben an ihre Fürsten, in ihr Land zurückzukehren[7]. Johann Ernst entwarf vielmehr einen Plan, wie

---

[4]) V. L. a Seckendorf, De Lutheranismo in der Vorrede. Rudolphi, Gotha diplomatica. III, 351.

[5]) Herzog Ernst sendete 10¼ Centner Victualien, 266 Pfund Butter, 201 Centner und 29 Pfund Pulver, 1397 Musketen, jedes Hundert für 290 Mfl. S. Acta der böhmischen und anderer im römischen Reiche entstandenen Unruhen, wie auch der weimarischen Herzöge angenommene böhmische und niederländische Kriegsbestallungen betr. 1620—1621. im Großherzogl. Weimar. Hauptstaatsarchive.

[6]) Müller, Annales, p. 317.

[7]) B. G. H. von Hellfeld, Leben Johann Ernsts d. J. Jena 1784. p. 340.

während seiner Abwesenheit die Regierung des Landes zu ordnen sei, und da seine persönliche Sicherheit ihm gefährdet schien, wenn er nach Weimar zurückkehrte, so lud er seine vier jüngeren Brüder Friedrich, Wilhelm, Ernst und Bernhard zu einer Berathung nach Aschersleben ein (Februar 1621). Das Ergebniß dieser Zusammenkunft war ein besonderer Vertrag (Aschersleben, 24. Februar 1621)[8]), in welchem zunächst dem Herzoge Ernst die Landesregierung so lange übertragen wurde, bis Johann Ernst selbst oder Albrecht von seiner Reise aus Frankreich zurückgekehrt sein würde. Während dieser Regierungszeit sollte Herzog Ernsts Einnahme auf 6000 Gülden erhöhet und ihm außerdem von dem 12,000 Gülden betragenden Deputate Herzog Johann Ernsts (s. p. 35) auch noch 6000 Gülden jährlich zugelegt werden. Ferner sollte aus den Cammerrechnungen ausgezogen werden, was die drei älteren Brüder Johann Ernst, Friedrich und Wilhelm bisher über ihr jährliches Deputat zu viel aufgenommen hätten, damit eine Ausgleichung stattfinden könne. Dem Herzoge Johann Ernst sollte erlaubt sein, 15,000 Gülden, Herzoge Wilhelm 23,800, Herzoge Friedrich 15,800 aus der Rentcammer, jedoch gegen Verzinsung aufzunehmen, damit den Kriegsleuten der rückständige Sold ausgezahlt werden könne. Endlich sollten die gemeinschaftlichen Pferde verkauft und die Stuterei nach Georgenthal verlegt werden.

Herzog Albrecht kehrte am 28. Juni 1621 von seinen Reisen zurück und übernahm aus den Händen seines Bruders Ernst die Landesregierung, die er selbst später an seinen Bruder Wilhelm durch besonderen Vertrag abtrat (20. September 1626). Hatten die weimarischen Landstände vergebens ihre Fürsten zur Rückkehr aufgefordert, so versuchten sie nun eine Aussöhnung mit dem Kaiser Ferdinand zu bewirken. Sie wandten sich an den Kurfürsten Johann Georg, der das Vermittleramt übernehmen sollte. Dieser aber lehnte es ab und wies sie an seinen Schwiegersohn

---

[8]) Eben das. p. 373. Original im Communarchive zu Weimar no. 3419.

Landgraf Ludwig zu Hessen-Darmstadt, welcher als Vermittler beauftragt war für diejenigen, mit welchen Kaiser Ferdinand einzeln sich aussöhnen wollte.

Eine Gesandtschaft der vier jüngeren Brüder Albrecht, Johann Friedrich, Ernst und Bernhard an den Landgrafen Ludwig (Instruction, Weimar 19. Juni 1621) bat dringend, die Aussöhnung mit dem Kaiser zu vermitteln, doch so, daß das Ansehen, die Ehre und Freiheit des herzoglichen Hauses nicht beeinträchtigt würde. Da man jedoch von kaiserlicher Seite nicht blos Niederlegung der Waffen, sondern auch unbedingte Unterwerfung unter den Kaiser zu verlangen schien, so zerschlugen sich die Unterhandlungen. Die drei älteren Brüder blieben nach wie vor im Kriegsdienste gegen den Kaiser [9]).

Johann Ernst nahm nun niederländische Dienste (18. Juli 1621), Friedrich und Wilhelm blieben beim Grafen Mansfeld in der Oberpfalz. Wilhelm hatte mit Hülfe seines Bruders Bernhard 2000 Mann zu Fuß und 1000 Reiter geworben [10]). Der Kurfürst Johann Georg zu Sachsen, welcher, ebenso wie der Kaiser, unbedingte Fügung unter seine Hoheit verlangte, hatte die Werbungen zu verhüten gesucht und das Herzogthum Weimar mit seinen Truppen besetzen lassen. Wilhelm aber hatte bereits Weimar verlassen (27. Februar 1622) und die Truppen dem Grafen Mansfeld zugeführt. Nach einem halben Jahre zogen die kurfürstlichen Truppen aus dem weimarischen Gebiete wieder ab (August 1622).

Das rücksichtslose und grausame Verfahren Ferdinands gegen die Protestanten hatte das vertrauliche Verhältniß zwischen

---

[9]) B. Röse, Bernhard d. Große. Weimar 1828. I, 44. Chr. E. Weiße, Neues Museum für die sächsische Geschichte. Leipz. 1804. III, 2, 55. Ueber die Verhandlungen wegen der Aussöhnung des Herzogs Johann Ernst von Weimar mit dem kaiserlichen Hofe und die Befreiung seines Bruders Wilhelm aus der kaiserlichen Gefangenschaft.

[10]) So gibt die Zahlen B. Röse, Bernhard d. Große. Weimar 1828. I, 95 und 334, nach dem eigenhändigen Concepte Herzog Wilhelms.

ihm und dem Kurfürsten ziemlich erkaltet, und insgeheim mochte sich Johann Georg freuen, daß Ferdinand durch seine Vettern geängstigt wurde [11]). Die Folge von dem feindseligen Auftreten der weimarischen Fürsten gegen den Kaiser zeigte sich zunächst, als Kaiser Ferdinand dem ganzen sächsischen Hause die Reichs- und böhmischen Lehen ertheilte (3. August 1621). Von Weimar, Coburg und Eisenach waren dazu die Gesandten Caspar von Teutleben und Dr. Daniel Volk (Amtmann aus Königsberg) erschienen. Sie nahmen die Belehnung in Empfang, aber die drei gegen den Kaiser kämpfenden Brüder wurden davon ausgeschlossen [12]). Nur die Furcht vor Kurfürst Johann Georg hielt den Kaiser ab, jetzt schon härtere Maßregeln zu ergreifen.

Die beiden Verträge der fürstlichen Brüder vom 2. December 1618 zu Weimar und vom 24. Februar 1621 zu Aschersleben wurden zu Anfang des Jahres 1622 (13. Februar), als die Herzöge Johann Ernst und Wilhelm nach Weimar kamen, durch einen neuen Vertrag bestätigt [13]), in welchem zugleich noch folgende nähere Bestimmungen getroffen wurden. Zur Fortsetzung des Kirchen- und Schloßbaues zu Weimar wurden jährlich 30,000 Gülden bestimmt. Der regierende Bruder sollte 36,000, jeder andere 24,000 Gülden jährlich erhalten. Dem Herzoge Johann Ernst sollte erlaubt sein, ein Kapital von 15,000 Thalern zu 5 oder 6 Procent aufzunehmen und 4 Jahre lang zu seinem Nutzen zu verwenden, dann aber das Kapital zurückzuzahlen. Zum Abtragen der Schulden und zum Münzen besseren Geldes sollten 20 bis 50,000 Reichsthaler gegen Verpfändung der gesammten Lande und Leute aufgenommen werden, alle fernere Einquartirung von Kriegsvolk sollte gänzlich eingestellt bleiben. Ferner einigte man sich zu dem gegenseitigen Versprechen, alles

---

[11]) B. Röse, Bernhard d. Große. I, 46.

[12]) Müller, Annales, p. 318.

[13]) B. G. H. von Hellfeld, Leben Johann Ernsts d. J. Jena 1784, p. 396. Der Originalvertrag im Großherz. Weimarischen Staatsarchive Aa, Bl. 180, no. 57.

hohe Spielen zu vermeiden. Den 18 Professoren zu Jena wurden mit Rücksicht auf die schweren theueren Zeiten 1800 Gülden, also jedem 100 Gülden geschenkt.

Die Geldsummen in diesem Vertrage erscheinen auffallend hoch, lassen sich aber durch die Zeitumstände erklären und rechtfertigen. Im ganzen deutschen Reiche war der sogenannte Kipper- und Wipperunfug eingerissen. Die Habsucht einzelner Fürsten hatte das Münzwesen zu einem Gewerbe gemacht. Man hatte das Münzrecht an Juden verpachtet, welche die guten Münzen einschmolzen, unedle Metalle zusetzten und Gewicht und Schrot der Münzen verkleinerten, so daß die guten immer seltener und kostbarer wurden[14]). In den Jahren 1620 und 1621 wurde auch das weimarische Land mit diesen fremden schlechten Münzsorten überschwemmt. Es war daher kein Wunder, daß auch die weimarischen Fürsten von dem allgemeinen Strome mit fortgerissen wurden. Außer der Münzstätte zu Weimar wurden

---

[14]) Wie der Reichsthaler damals von Jahr zu Jahr gestiegen ist, beweist ein Actenstück aus dem Jahre 1622 (KK, 7 no. 102 im Herzoglichen Haus- und Staatsarchive zu Gotha). Darnach war der Werth eines Reichsthalers im Jahre

1607 und 1608	. . . . .	1 Rfl.	5 Gr.	3 Pf.
1609	. . . .	1 „	7 „	— „
1610	. . . .	1 „	8 „	— „
1611 bis 1615	. . . . .	1 „	9 „	— „
1616	. . . .	1 „	10 „	6 „
1617	. . . .	1 „	11 „	— „
1618	. . . .	1 „	12 „	— „
1619 bis zum Mai	. . . .	1 „	13 „	— „
Juni	. . .	1 „	14 „	— „
Juli	. . .	1 „	15 „	— „
August	. . .	1 „	15 „	9 „
September	.	1 „	17 „	— „
October	. .	2 „	— „	— „
1620 bis zum Januar	. . .	2 „	2 „	— „
Februar	. .	2 „	5 „	— „
April	. . .	2 „	6 „	— „
December	. .	2 „	10 „	— „

zehn in kleineren Städten, ja sogar in Dörfern errichtet. So in Ichtershausen, Berka, Reinhardsbrunn, Königsberg, Crawinkel, Zella, Mehlis, Rinkleben, Rotenstein und Gebstädt[15]). Eine Folge dieses Unwesens war, daß die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse in eben dem Maße theurer wurden, als die Münzen sich verschlechterten. Im Jahre 1622 kostete in Folge der schlechten Münze ein Scheffel Waizen 36, Korn 32, Gerste 26, Erbsen 30, Wicken 20, Hafer 16 Gülden. „Die Kipperei soll nach etlicher Meinung mehr Schaden gethan haben, als wenn 30,000 Mann das ganze römische Reich durchgeplündert hätten"[16]).

Zum Ruhme der weimarischen Fürsten muß bemerkt werden, daß sie von dem durch das Umprägen der Münzen erlangten Gewinne einen weisen Gebrauch machten, und daß sie mit zu den ersten Fürsten im Reiche gehörten, welche diesem Unwesen zu steuern suchten. Durch den brüderlichen Vertrag zu Grüningen

1621 bis zum	Januar . . .	2	Mfl.	15	Gr.	9	Pf.
	Februar . .	3	=	—	=	—	=
	Mai	3	=	5	=	3	=
	Juni . . .	4	=	—	=	—	=
	Juli	4	=	10	=	6	=
	August . .	5	=	—	=	—	=
	September . .	7	=	—	=	—	=
	October . .	8	=	—	=	—	=
	November . .	9	=	—	=	—	=
1622 bis zum	März . . .	10	=	—	=	—	=
	April . . .	10	=	10	=	6	=
	Mai	12	=	—	=	—	=
		13	=	—	=	—	=
	Juni . . .	15	=	—	=	—	=

Später im Jahre 1623 galt ein Reichsthaler gar 20 Thaler. Kaiser Ferdinand hatte seine Münzen an den Fürsten von Lichtenstein für 6 Millionen Gülden jährlich verpachtet, und dieser überließ das Geschäft wiederum einzelnen Juden, natürlich mit großem Gewinne. Vgl. J. Chr. Krause, Geschichte des dreißigjährigen teutschen Krieges. Halle 1782, p. 49.

[15]) Heermann, Nachlese zu dem Beitrage der Lebensgeschichte Herzog Johann Ernsts des Jüngern. Weimar 1786, p. 44.

[16]) Müller, Annales, p. 321. 324. Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Leipz. 1861. Th. II, 139.

(22. März 1623)[17]) wurde die geringhaltige Münze abgeschafft und die schwere wieder eingeführt. Demgemäß wurden auch die Einkünfte für denjenigen unter den Brüdern, welcher die Landesregierung führte, auf 11,000, für die andern aber auf je 6000 Gülden herabgesetzt. Zum Kirchen- und Schloßbaue sollten jährlich 10,000 Gülden verwendet werden. In Betreff der Einquartirung wurde das bestätigt, was in dem früheren Vertrage vom 13. Februar 1622 bestimmt worden war, nöthigenfalls sollte der regierende Herzog das Kriegsvolk, welches sich dieser Bestimmung nicht fügen würde, mit Gewalt vertreiben. Zur Aufrechthaltung der Ordnung wurde eine Art Landmiliz eingerichtet.

Noch genauere Bestimmungen enthielt der im darauf folgenden Jahre abgeschlossene fürstbrüderliche Vertrag (Weimar, 6. December 1624)[18]). In demselben wurden die früheren Verträge von neuem bestätigt, und folgende Aenderungen gemacht. Die gemeinschaftliche Regierung blieb vor der Hand noch dem Herzoge Albrecht, mindestens auf ein Jahr, übertragen, und es wurden demselben 12,000 Gülden, den anderen 5 Brüdern aber je 6000 Gülden jährlich, und zwar auf die folgenden drei Jahre, verwilligt. Die Landeseinkünfte aus den Jahren 1616—1618 waren zusammen gerechnet und nach der neuesten und letzten Rechnung rectificirt und darnach die 6 Theile gemacht worden. Die Einkünfte wurden nun auf folgende Aemter festgestellt.

Es bekam

1) Herzog **Albrecht**

3514 Mfl.	18 Gr.	7 Pf.	an Gefällen im Amte Weimar,
4122 „	8 „	6 „	aus dem großen und kleinen Vorwerke, desgl. den Vorwerken Bachstedt, Diffurth und Lützendorf.

---

[17]) B. G. H. von Hellfeld, Johann Ernst d. J., p. 402. Original im Communarchive zu Weimar no. 3421 und im Großherz. Staatsarchive Aaa, Bl. 180, no. 58.

[18]) Ebendaselbst, p. 406. Original im Communarchive zu Weimar no. 3422.

746 Mfl. 14 Gr. — Pf. vom Kornboden oder aus dem Castenamte zu Weimar, ohne 40 weimarische Malter Gemangkorn, jeden Scheffel zu 23 Gr. 8 Pf., item

868 = 12 = — = an 60 Maltern Gerste, den Scheffel zu 25 Gr. 4 Pf., item

594 = 6 = — = an 60 Maltern Hafer, jeden zu 17 Gr. 4 Pf., und dann

3153 = 18 = 11 = aus gemeiner Rentcammer oder Steuereinnahme an baarem Gelde.

Hierüber sind zu diesem Theile um bequemerer Hofhaltung willen geschlagen und deputirt jährlich 180 Klaftern halb hartes, halb Floßholz, 52 Thiere (Wild), sammt 10 Tonnen eingesalzenes Wildpret, oder für jedes Thier 3 Rehe 2c. 2c.

2) Herzog **Johann Ernst**

3381 Mfl. 19 Gr. $1^1/_2$ Pf. aus dem Amte Reinhardsbrunn,

2750 = — = — = aus dem Amte Rinkleben incl. die Strafen, welche auf 50 Mfl. angeschlagen und

868 = 1 = 11 = an baarem Gelde von den Holzgeldern im Amte Reinhardsbrunn. Hierüber 21 Malter Hufenhaber nach der gewöhnlichen Taxe zu bezahlen, vom Kornboden zu Weimar.

3) Herzog **Wilhelm**

7000 Mfl. — Gr. — Pf. aus dem Amte Ober-Weimar, der Vogtei Magdala und dem Vorwerke Cörtendorf. Hierüber 21 Malter Hufenhafer nach der gewöhnlichen Taxe vom Kornboden zu Weimar.

4) Herzog **Johann Friedrich**

7393 Mfl. 4 Gr. $7^1/_2$ Pf. aus den Aemtern Wachsenburg und Ichtershausen. Davon werden zurück

			an die Rentcammer 393 Mfl. 4 Gr. 7½ Pf. gegeben. Hierüber 21 Malter Hufenhaber nach der gewöhnlichen Taxe zu zahlen aus dem genannten Amte.

5) Herzog **Ernst**

4554 Mfl.	10 Gr.	8 Pf.	aus dem Amte Capellendorf,
2196 =	18 =	2 =	aus dem Amte Berckau,
248 =	13 =	2 =	aus gesammter Rentcammer. Hierüber 21 Malter Hafer nach der Taxe vom Kornboden zu Weimar.

6) Herzog **Bernhard**

3390 Mfl.	8 Gr.	3 Pf.	aus dem Amte Jena,
1107 =	16 =	2½ =	aus der Vogtei Brembach,
2501 =	17 =	6½ =	aus gesammter Rentcammer, neben 21 Maltern Hufenhafer auf gedachte Weise zu bezahlen.

Jedem Theile wurden die genannten Aemter, Vorwerke und Güter mit Gerechtigkeiten und Nutzungen eingeräumt. Nothwendige und nützliche Bauten wurden von der gemeinsamen Rentcammer bezahlt. Nicht mit inbegriffen waren dabei die Gehölze, Weinwachs, Floß- und Fleischnutzung, namentlich der große und kleine Schwansee, der Brembacher und Hohefelder See, der Siedeborn, mit ihren zugehörigen Laich- und Streckteichen, die Berg- und Salzwerke, Steuern, hohe Jagden, die Herrschaft Henneberg, das gemeinsame Geleit, das Amt Georgenthal, Königsberg, Oldisleben, Mühlberg, Tonndorf, Vorwerk Holzhausen und Tambuchshof, welche sämmtlich zur Abtragung der Schulden, Zinsen und anderer gemeinsamen Ausgaben der Rentcammer blieben.

Obgleich die assignirten Aemter mehr ertrugen, und zwar für jeden Theil 1000 Gülden, so ließ man es doch bei dem Anschlage, weil so die Lasten um so leichter getragen werden konnten. Der Ueberschuß sollte zur Erbauung der Kirche und des Schlosses

zu Weimar und anderer Gebäude verwendet werden. Herzog Johann Ernst behielt sich vor, nach Ablauf eines oder mehrerer Jahre die Landesregierung entweder selbst zu übernehmen, oder sie dem Herzoge Wilhelm unter Bedingungen einzuräumen. Die Ausrichtungen für fremde Gesandte sollten aus der gemeinschaftlichen Rentcammer getragen werden.

Dieser wichtige Vertrag, welcher einen tiefen Blick in die damalige Verfassung des weimarischen Herzogthums thun läßt, wurde im Beisein folgender Räthe, welche als Zeugen dienten, abgeschlossen: Friedrich's von Kospoth, Caspar's von Miltitz, Hans Melchior's von Wittern, Samuel Göchhausen's, Dr. Laurenz Braun's, Friedrich Hortleder's, Rudolf's von Bünau, Hans Berthold's von Tachwitz und des Rentmeisters Johann Evander.

Um die Landesangelegenheiten und besonders das Schuldenwesen zu ordnen, wurde am 7. März 1625 ein Landtag zu Weimar abgehalten. Auf demselben wurde festgestellt, daß die Canzlei- und Hofgerichtsordnung gedruckt, die Landesordnung sechs Personen zur Durchsicht und Verbesserung mitgetheilt, eine neue Consistorial- und Kirchenordnung aufgesetzt, die Beschwerden und Mißstände der Städte von einer besonderen Commission untersucht, eine neunjährige Steuer zur Bezahlung der Cammerschulden und Dienerbesoldung bewilligt, und dem Herzoge Wilhelm im Laufe von drei Jahren 50,000 Gülden gezahlt werden sollten. Weil die Bezahlung der Cammerschulden und Dienerbesoldung aber der Landschaft allein zu tragen zu schwer fallen würde, so wiesen die Herzöge dazu nicht allein die Steuerreste und ausstehenden Forderungen der Cammer, sowie die rückständigen zwei Termine der Land- und Bausteuer, sondern auch die Trankfsteuer und das Einkommen der Aemter Königsberg und Oldisleben, jedoch mit Ausschluß der Weinnutzung, an. Auch das Münzrecht wurde bei dieser Gelegenheit der Landschaft überlassen. Die doppelte Trankfsteuer, welche in eine einfache verwandelt werden sollte, blieb jedoch. Alle fremde Getränke, welche eingeführt

wurden, sollten versteuert, die Brauordnung aber durchs ganze Land einer Durchsicht unterworfen und verbessert werden (16. März 1625)[19]).

Zu dem Amte Capellendorf, welches in der brüderlichen Theilung dem Herzoge Ernst zugefallen war, gehörten die sieben Dorfschaften Capellendorf, Stobra, Hermster, Großen-Schwabhausen, Hammerstet, Holstet und Franckendorf. Die Frohnen in diesem Amte hatten Unordnungen und Verwirrungen hervorgerufen. Damit nun die jährlichen Amtseinkünfte nicht „zur Ungebühr" geschmälert, unter den Dorfschaften aber Gleichheit gehalten, und Keiner wider Recht und Billigkeit beschwert werden möchte, hatte der Herzog am 27. Juni 1625 die sieben Dörfer nach Weimar beschieden, und mit ihnen folgenden Vergleich geschlossen. Die sieben Dorfschaften gestanden ein, daß sie von Alters her zur Verrichtung der gewöhnlichen Amtsfrohnen verpflichtet und 80 Pferde zu 20 Wagen und 40 Pflügen zu halten schuldig seien. Sie versprachen auch künftig entweder einen ganzen Tag mit allen 40 Pflügen zu arbeiten, oder an dessen statt eine gewisse Anzahl, wie es die zum Ackerbau nöthige Arbeit erfordere, zu verrichten. Die Anspänner sollten das verkaufte Getreide auf den Markt nach Jena, sowie auch Hafer und Stroh für die fürstliche Hofhaltung ohne Vergütung abfahren. Ebenso sollten die Klosterzinsen als Frohne abgeholt und auf den Kornboden geliefert werden. Dafür wurden den Anspännern die bisher entrichteten 42 Fl. Frohngeld erlassen, und noch jährlich 60 Fl. baar anstatt der gewöhnlichen Mahlzeiten, Frohnbrod, Käse und Hafer ausgezahlt. Ueberdies wurden sie bei ihren Privilegien, Rechten und Gewohnheiten gelassen, besonders aber blieben sie mit auswärtigen Frohnen in

---

[19]) Landtagsabschied zu Weimar, s. in B. G. H. von Hellfeld, Johann Ernst d. J., p. 419. Instruction für die zur Einnahme der landschaftlichen Bewilligung und davon zu bestreitenden Ausgaben Deputirten, ebendaselbst, p. 430.

anderen Aemtern, ingleichen mit den Jagdfrohnen verschont, ausgenommen in den Holzungen von Dobrizschen, Isserstet und Schwabhausen, wo sie mit Pferden, Wagen und Mannschaft wie zeither verpflichtet bleiben sollten. Von Einquartirung der Soldaten sollten sie verschont bleiben[20]).

Wichtiger noch als die bereits angeführten fürstbrüderlichen Verträge ist ohne Zweifel der Hauptvertrag, welchen die vier noch lebenden Brüder Wilhelm, Albrecht, Ernst und Bernhard vor der Theilung der gemeinschaftlich besessenen Länder am 19. März 1629 zu Weimar abschlossen[21]). Von den vier anderen Brüdern war Friedrich in der Schlacht bei Fleury (1622) gefallen, Friedrich Wilhelm schon 1619, Johann Ernst 1626, Johann Friedrich VI. 1628 gestorben.

Jener Hauptvertrag der vier fürstlichen Brüder hob die früheren Vergleiche vom 2. December 1618, 24. Februar 1621, 13. Februar 1622, 22. März 1623, 6. December 1624 und 20. September 1626 auf und bestimmte Folgendes:

1) die Lande sollten wenigstens bis Michaelis 1633 mit allen Hoheiten und Gerechtigkeiten an Land und Leuten ungetheilt bleiben, auch von keinem der Brüder mit ferneren Schulden beschwert, viel weniger verpfändet oder sonst verringert werden, vielmehr wollte man dahin trachten, die verpfändeten Herrschaften, Aemter und Güter wieder einzulösen;

2) Herzog Wilhelm sollte, so lange die brüderliche Landesgemeinschaft währete, bei der Landesregierung das Directorium führen;

3) Wichtige Sachen sollten nur in Gemeinschaft mit sämmtlichen Brüdern oder deren abgeordneten Räthen verhandelt

---

[20]) Urkunde vom 12. April 1623 s. in Mencken, Scriptores rerum germ. I, 760.

[21]) Lünig, Teutsches Reichs-Archiv, P. Spec. Cont. II, 413. Du Mont, Corps diplomatique. V, 2, p. 573. Originale im Communarchive zu Weimar no. 3427, im Haus und Staatsarchive zu Gotha QQ (D) III, und im Großherzogl. Staatsarchive zu Weimar Aaa, Bl. 181, no. 63.

werden. Dahin wurden gerechnet alle Dinge, „so des ganzen Landes Frieden, Ruhe, Wohlfahrt, Gedeihen, Schaden oder Verderb in Friedens- und Kriegszeiten nach sich ziehen," namentlich Religions- und Kirchensachen, hohe und niedere Schulen, Reichs- und Kreishändel, Reichs und andere fürstliche Lehen, gesammte Hand und Mitbelehnschaft, Anwartschaften, künftige Erbfälle, Erbverbrüderungen, Erbeinigung und Einung mit Anderen, die jülichschen, hennebergischen, altenburgischen Differenzen, die Präcedenz und Primogenitur, Erbhuldigung, Erhaltung und Ordnung des gesammten geistlichen Consistoriums, Regierung, Rentcammer, Hofgericht und Academie, Regalien, erledigte Grafschaften, Herrschaften und Ritterlehen, Steuern und Auflagen, Landstände und Unterthanen, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten. In Landsachen sollte mit der getreuen Landschaft Rath nach Stimmenmehrheit entschieden werden;

4) In künftigen Successionsfällen sollte das Principat oder die Landesregierung jederzeit dem ältesten Bruder oder Vetter, ohne Unterschied der Linie, aufgetragen und anvertraut werden. Der Einführung eines fremden, dem Fürstenstande und der Einigkeit ebenbürtiger Gebrüder oder Vettern hochschädlichen, ungleichen und unbilligen Dominats und Primogeniturwesens sollte vorgebaut werden;

5) Herzog Wilhelm übernahm die Sorge für die brüderliche Hofhaltung, das Consistorium, die Rentcammer, Canzlei, Renterei und das ganze Hofwesen, Aufwand für fremde Gäste und Gesandte;

6) Gegenseitige Berechnung über das, was jeder einzelne Bruder bei der Cammerkasse erhoben hatte, sollte nicht stattfinden. Weil aber Herzog Wilhelm durch seine Kriegsunternehmungen bei weitem mehr erhoben hatte, als ihm eigentlich zukam, so sollten Albrecht, Ernst und Bernhard, jeder als Entschädigung 16,000 Gülden baar erhalten.

7) Die Einkünfte wurden auf folgende Weise vertheilt:

a) Herzog **Wilhelm** 28,222 Mfl. 18 Groschen, nämlich:

3514 Mfl.	18 Gr.	7 Pf.	aus dem Amte Weimar,
4034 "	4 "	$1\frac{1}{2}$ "	aus dem Amte Oberweimar,
7393 "	4 "	$7\frac{1}{2}$ "	aus dem Amte Ichtershausen und Wachsenburg,
750 "	— "	— "	vom großen und kleinen Vorwerke beim Kegelthore und auf der Stieden zu Weimar.
400 "	— "	— "	von Tiefurth,
1769 "	6 "	$5\frac{1}{2}$ "	von Köthendorf,
746 "	14 "	— "	an 40 weimarischen Maltern Korn (aus dem Castenamte,
868 "	12 "	— "	an 60 Maltern Gerste (aus dem Castenamte,
594 "	6 "	— "	an 60 Maltern Zinshafer (aus dem Castenamte,
1528 "	18 "	$3\frac{1}{2}$ "	aus dem Forstamte,
2800 "	— "	— "	von hiesiger Flöße,
2000 "	— "	— "	von der Fischnutzung,
1500 "	— "	— "	von der Weinnutzung,
100 "	— "	— "	von der Oelwiese,
222 "	18 "	— "	zum Rauchfutter für 10 Pferde aus gesammter Cammer.

b) Herzog **Albrecht** 8000 Mfl., nämlich:

2932 Mfl.	18 Gr.	1 Pf.	vom Amte Reinhardsbrunn. Nach den 1624 verfertigten Extracten ertrug dies Amt 3381 Mfl. 19 Gr. $1\frac{1}{2}$ Pf., wegen der abgelegten Gelder fiel es um 449 Mfl. 1 Gr. $\frac{1}{2}$. Pf.,
2750 "	— "	— "	vom Amte Rinkleben,
2572 "	3 "	6 "	vom Vorwerke Bechstedt.

Den Ueberschuß von 255 Mfl. 7 Pf. hatte Herzog Albrecht an die Cammer herauszuzahlen.

c) Herzog **Ernst** 8000 Mfl., nämlich:

4550 Mfl.	10 Gr.	8 Pf.	vom Amte Capellendorf,
2046 "	18 "	2 "	vom Amte Bercka. Wegen allzuhoher Verpachtung des Vorwerks München war es gegen A°. 1624 um 150 Mfl. gefallen,
1600 "	— "	— "	vom Vorwerke Holzhausen.

Herauszugeben an die Cammer 201 Mfl 7 Gr. 10 Pf.

d) Herzog **Bernhard** 8000 Mfl., und außerdem 4500 Mfl. auf $4\frac{1}{2}$ Jahre, und also 1000 Mfl. jedes Jahr, nämlich:

3281 Mfl.	8 Gr.	3 Pf.	vom Amte Jena und Burgau. Wegen allzuhoher Verpachtung des Vorwerks und der Schäferei zu Burgau war es um 109 Mfl. gefallen,

1107 Mfl. 16 Gr. $2^1/_2$ Pf. aus der Vogtei Brembach,
3501 „ 17 „ $6^1/_2$ „ aus der Herrschaft Henneberg,
1109 „ — „ — „ aus dem Forstamte Georgenthal.

e) Die **gemeine Cammer** erhielt zu ihrem Antheile und Versicherung: 1) das ganze Einkommen von der Herrschaft Henneberg nach Abzug der 3501 Mfl. 17 Gr. $6^1/_2$ Pf., welche dem Herzoge Bernhard zugewiesen waren; 2) das ganze Einkommen der Aemter Schwarzwald und Georgenthal nach Abzug von 1109 Mfl., welche dem Herzoge Bernhard gehörten; 3) die Hälfte des Einkommens vom Amte Mühlberg; 4) das Einkommen der Vogtei Magdala; 5) das Einkommen des Castenamts zu Weimar nach Abzug dessen, was dem Herzoge Wilhelm angewiesen war; 6) das Einkommen des Obergeleitsamts und Georgenthäler Hofs zu Erfurt; 7) die Apfelstädtischen Zinsen, das Pachtgeld vom Tambuchshofe und von der Schäferei zu Wölfis, und was Herzog Ernst wegen des Vorwerks Holzhausen wieder herauszahlen mußte; 8) die Holznutzung im Amte Reinhardsbrunn; 9) die Floßnutzung auf der Saale; 10) die Floßnutzung auf der Ilm nach Abzug dessen, was dem Herzoge Wilhelm davon zustand; 11) die Fischnutzung nach Abzug dessen, was dem Herzoge Wilhelm zustand; 12) die Weinnutzung im ganzen Fürstenthume nach Abzug dessen, was dem Herzoge Wilhelm gebührte; 13) die Holznutzung im Amte Weimar nach Abzug dessen, was dem Herzoge Wilhelm davon zukam; 14) die Jahrrente und Schutzgelder; 15) alle Amts- und andere Reste nach Abzug dessen, was den Brüdern davon zu erheben zustand; 16) die Holznutzung im ganzen Fürstenthume; 17) die Jagden im ganzen Fürstenthume; 18) die Berg- und Salzwerke; 19) aller Vorrath, der nach der jetzigen neuen Anweisung gemeinschaftlich verbleibt. — Diese gemeinen Cammereinkünfte sollten zu folgenden Ausgaben verwendet werden: 1) zu Reichsanlagen; 2) zur Reichs- und böhmischen Lehenempfängniß; 3) zur Unterhaltung des kaiserlichen Cammergerichts; 4) zu Erbhuldigungskosten; 5) zu Leibgeleite; 6) zu Bergwerks-Verlag; 7) zum

Jägeramte; 8) zum Forstamte; 9) zum Floß-Verlage auf der Saale und Ilm; 10) zur Post in den Aemtern; 11) zu Baukosten; 12) zu gemeinen Seen und Teichen; 13) zum Verlag der Weinberge, außer in den Aemtern Königsberg und Ichtershausen; 14) zu gemeinen Rechts- und Gerichtsprocessen; 15) zur Verzinsung aufgenommener Gelder für die gemeine Cammer; 16) zur Zehrung und Auslösung verschickter Räthe und Diener; 17) zur Auslösung fremder Herrschaften und Gesandten in Aemtern; 18) zur Bezahlung desjenigen, was die Cammer den Herzögen Albrecht, Ernst und Bernhard an Geldern (16,000 Gülden einem jeden, s. unter no. 6) schuldig blieb; 19) zur Bezahlung der insgesammt verwilligten Gnadengelder; 20) zur Bezahlung des Dienerrestes und der Schulden des verstorbenen Bruders Herzog Johann Ernsts; 21) zur Beisteuer aus Gnaden; 22) zu Hochzeiten und Gevatterschaften; 23) zu täglichen Ausgaben für die fürstliche Rathstube und Canzlei; 24) für die fürstliche Renterei; 25) zu Botenlohn für Canzlei und Renterei; 26) zu einiger gemeinsamer Diener Besoldung, Kost- und Kleidergelde; 27) zu einiger adeliger und anderer Personen Diener Provisionsgelde; 28) zur Bezahlung der Tischler, Schlosser, Schmiede, Wagner, Seiler und anderer Handwerksleute, welche in gemein etwas arbeiten; 29) zu gemeinen Beschälern, Kutsch- und Baupferden; 30) zum Einkauf des Rauchfutters, Hufenhafers und dergleichen.

8) Der Vertrag sollte die einzige Richtschnur für die Zukunft bleiben, und wenn etwa Irrungen entständen, so sollten drei Cammer- und Hofräthe, von denen einer Obmann sein sollte, ein Rechtsgelehrter von den Professoren in Jena und einer von der Ritterschaft die Sache entscheiden.

Der Vertrag war von den vier Herzögen, von Friedrich von Kospoth, Caspar von Miltitz, Rudolf von Dißkau, Samuel Göchhausen, Laurentius Braun, Friedrich Hortleder, Siegmund Heußner und Tobias Adami unterzeichnet.

Herzog Wilhelm führte das ihm in diesem Vertrage zuge-

sicherte Directorium der Landesregierung bis zur Theilung der Lande im Jahre 1640; denn ein neuer Vertrag vom 21. December 1633 verlängerte die Landesgemeinschaft auf neue sechs Jahre und bestätigte im Ganzen den vorigen Vertrag vom 19. März 1629. Es erhielten jetzt:

1) Herzog **Wilhelm** 21,200 Gülden. Davon wurden angewiesen

3000	Mfl.	auf das Amt Weimar, ausgeschlossen die Vogteien Brembach und Schwansee,
4034	„	auf das Amt Ober-Weimar,
7654	„	auf die Aemter Wachsenburg und Ichtershausen (ist gegen das Jahr 1629 um 261 Mfl. 6 Gr. 8 Pf. um der Weinberge willen gestiegen),
450	„	aufs große Vorwerk beim Kegelthore,
100	„	aufs Inventarium des Vorwerks auf der Stinde an Pferden und Rindvieh,
1769	„	aufs Vorwerk Cöthendorf,
400	„	auf Tiefurth,
100	„	auf der Oelwiese,
1711	„	auf des Amts Weimar Getreidezinsen,
478	„	auf Nutzung der 78 Aecker Weinwachs im Amte Wachsenburg und Ichtershausen.
400	„	an Nutzung des Siedeborns, kleinen Schwansees und Nißwitzer Teiches. Doch sollten die Brüder erhalten den Centner Karpfen zu 8, Hecht zu 12½, Carauschen und Schleyen zu 5, und Speisefisch zu 2½ Mfl.
1114	„	aus gesammter Cammer.

An anderen Nutzbarkeiten erhielt Herzog Wilhelm 1) das alte Schloß zur Residenz; 2) 52 Thiere Wildpret; 3) 25 Rehe; 4) den vierten Theil alles Wildprets, welches auf Sommerjagden geschlagen wird; 5) den vierten Theil alles Tonnen-Wildprets; 6) den vierten Theil an der Niederjagd, die den Brüdern nicht angewiesen war; 7) die Niederjagden in den Aemtern Weimar und Ichtershausen, ausgenommen das Gehayn zwischen den beiden Ilmen nach dem Wabicht zu; 8) den großen Schloßgarten; 9) den Kuhteich; 10) den Schloßgraben; 11) die Behälter im Baumgarten an der Ilm; 12) 130 Klaftern Flößholz; 13) 80 Klaftern hartes Holz; 14) 100 Malter Hufenhafer aus dem Amte Ichtershausen und den Rest aus dem Amte Weimar um ge-

wöhnliche Bezahlung; 15) den vierten Theil an der Gebstedter schuldigen 29 Fuhren nach 58 Faß Naumburger Bier; 16) obbenannte 78 Acker Weinwachs.

2) Herzog **Albrecht** 14,000 Mfl., und zwar

2932	Mfl.	— Gr.	aufs Amt Reinhardsbrunn, die Holzung der Cammer vorbehalten,
2750	=	— =	aufs Amt Rinkleben,
2572	=	— =	aufs Vorwerk Bachstedt,
2768	=	17 =	auf die Vogtei Brembach,
200	=	— =	aufs Vorwerk auf der Stieden,
468	=	— =	auf Nutzung von 78 Ackern Weinwachs zu Friedelhausen, Dielsdorf, Vogelsberg, Ottstedt und des Klosterbergs zu Ober-Weimar,
500	=	— =	an Nutzung des Brembacher Sees und dazu gehörigen Siechteichs und Streckteichs. Was Herzog Albrecht an Fischen nicht brauchte, wollte er gegen Cammertaxe ablassen
1809	=	4 =	aus der Cammer.

An anderen Nutzbarkeiten erhielt Herzog Albrecht 1) das fürstliche Witthumshaus zur Residenz; 2) 52 Thiere Wildpret; 3) 25 Rehe; 4) den vierten Theil alles Wildprets, welches auf Sommerjagden geschlagen wird; 5) den vierten Theil alles Tonnen-Wilds; 6) den vierten Theil an der Niederjagd, ausgenommen was den Brüdern angewiesen war; 7) die Niederjagd in allen Gehägen des Amts Rinkleben; 8) einen Behälter im Garten beim Schwansee; 9) den dritten Theil am kleinen Garten im Gartenhause; 10) 100 Klaftern weiches Flößholz; 11) 60 Klaftern hartes Holz; 12) 50 Malter Hufenhafer in der Vogtei Brembach um gewöhnliche Bezahlung; 13) den vierten Theil an den Gebstedter 29 Bierfuhren nach 58 Faß Naumburger Bier; 14) obberührte 78 Acker Weinwachs.

3) Herzog **Ernst** 12,000 Mfl., nämlich:

4554	Mfl.	— Gr.	— Pf.	auf das Amt Capellendorf,
2046	=	— =	— =	auf das Amt Bercka,
932	=	19 =	6 =	auf das Amt Schwarzwald, die Holznutzung der Cammer vorbehalten,
1600	=	— =	— =	auf das Vorwerk Holzhausen,
400	=	— =	— =	auf die Schäferei Wölfis und Vorwerk Tambuchshof,

178 Mfl. 8 Gr. ⅓ Pf. auf die Vogtei Schwansee,
468 " — " — " an Nutzung der Weinberge zu Burgkhausen und 18½ Acker zu Ober-Weimar.
800 " — " — " an Nutzung des großen Schwansees, neben den Behältern, Streckteich am Siedeborn und Teichlein am Schützenhause. Was Herzog Ernst an Fischen nicht brauchte, wollte er gegen Cammertaxe ablassen.
1020 " 14 " 6⅓ " aus gesammter Cammer.

An anderen Nutzbarkeiten erhielt Johann Ernst 1) einen Theil am fürstlichen Gartenhause; 2) 52 Thiere Wildpret; 3) 25 Rehe; 4) den vierten Theil alles Wildprets; 5) den vierten Theil alles Tonnen-Wildprets; 6) den vierten Theil an der Niederjagd; 7) die Niederjagd zwischen den beiden Ilmen nach dem Wabicht zu; 8) ein Drittheil am kleinen Garten; 9) einen Behälter im Garten beim Schwansee; 10) 90 Klaftern weiches Flößholz; 11) 50 Klaftern hartes Holz; 12) 50 Malter Hufenhafer im Amte Capellendorf, und den Rest aus der Vogtei Schwansee um gewöhnliche Bezahlung; 13) den vierten Theil an den Gebstedter 29 Bierfuhren nach 58 Faß Naumburger Bier; 14) obberührte 78 Acker Weinwachs.

4) Herzog **Bernhard** 12,000 Mfl., nämlich:

3281 Mfl. auf dem Amte Jena,
1107 " auf der Vogtei Brembach,
468 " an Nutzung von 78 Ackern Weinwachses in den Aemtern Jena und Burgau,
7144 " aus der Herrschaft Henneberg. Davon wollte er seinem Bruder Albrecht jährlich 1000 Mfl. bis auf Widerruf herausgeben.

An anderen Nutzbarkeiten dasselbe, was Herzog Ernst erhielt, mit dem Unterschiede, daß er die Niederjagd (no 7) in den Aemtern Jena und Burgau, die 50 Malter Hufenhafer (no. 12) aus dem Amte Weimar und den Rest aus der Vogtei Brembach erhielt.

5) Die **gemeinschaftliche Cammer** erhielt: 1) die Herrschaft Henneberg nach Abzug dessen, was dem Herzoge Bernhard bewilligt war; 2) das Amt Georgenthal nach Abzug dessen, was dem Herzoge Ernst am Amte Schwarzwald

zugewiesen war; 3) die Aemter Mühlberg und Tonndorf; 4) die Vogtei Magdala; 5) das Castenamt, nach Abzug aller Erbzinsen von des Amts Weimar, der Vogtei Brembach und der Vogtei Schwansee Dorfschaften; 6) Obergeleits-Amt und Georgenthäler Hof zu Erfurt; 7) die Jahrrente und Schutzgelder; 8) die Holznutzung im ganzen Fürstenthume; 9) die Holzung im Amte Weimar, außer 240 Klaftern hartes Holz für die Brüder; 10) die Holznutzung im Amte Reinhardsbrunn; 11) die hohen Jagden im ganzen Fürstenthume; 12) die Floßnutzung auf der Saale und 13) auf der Ilm nach Abzug dessen, was den Brüdern zukam und zu den Raths- und Consistorialstuben, Canzlei, Renterei, Amtstuben und den Gefängnissen nöthig ist; 14) die Nutzung des Hohenfelder und Egelsees, Kühteichs und Töbritzschen Teichs; 15) Berg- und Salzwerke; 16) die Weinnutzung; 17) die Apfelstädtischen Zinsen; 18) alle Amts- und andere Resten; 19) aller Vorrath, welcher gemeinsam verbleibt.

Diese Cammernutzungen sollten verwendet werden: 1) zu Reichsanlagen; 2) zur Reichs- und böhmischen Lehenempfängniß; 3) zur Unterhaltung des kaiserlichen Cammergerichts; 4) zu Erbhuldigungskosten; 5) zum Leibgeleite; 6) zu Bergwerken; 7) zur Post; 8) zur hohen Jagd; 9) zur Zahlung der Cammerschulden an Kapital und Zinsen; 10) zur Auslösung fremder Herrschaften und Gesandten; 11) zur Zehrung und Auslösung verschickter Räthe und Diener in gemeinschaftlichen Angelegenheiten; 12) zu Hochzeiten; 13) zur Besoldung der Forstknechte zu Blankenhain und des Breitenholzes; 14) zur Bezahlung gesammter Gnadenverwilligungen; 15) zu einiger Diener Besoldungen und Provisionen; 16) zu Botenlöhnen[22]).

Herzog Bernhard war durch seine Kriegsdienste gehindert, den Verhandlungen über diesen Vertrag in Person beizuwohnen,

---

[22]) Original s. QQ (D) IV, im Haus und Staatsarchive zu Gotha. Lünig, Reichs-Archiv. Pars Spec. Cont. II von Sachsen, p. 413. Du Mont, Corps diplomatique, V, 2, p. 573. Vgl. Gelbke, Herzog Ernst d. Fr. I, 63.

und hatte deshalb seinen Bruder Ernst bevollmächtigt, in seinem Namen zu handeln (Rothenburg an der Tauber, 13. October 1633)[23]). Von Herzog Wilhelm aber erhielt Ernst gegen Anrechnung von 400 Gülden die drei Teiche, den Siedeborn, kleinen Schwansee und Nißwitzer Teich zur Benutzung überlassen (Erfurt, 24. December 1633)[24]).

Von den ihm zufließenden Einkünften hatte Herzog Ernst alsbald nach dem Vertrage vom 19. März 1629 den weisesten Gebrauch gemacht und zur Verbesserung der Kirchen- und Schuldiener ein Legat von 27,000 Gülden ausgesetzt. Von den Zinsen wurden 537 Gülden zum Ankaufe von Schulbüchern für die Kinder verwendet. Der Stiftungsbrief (Weimar am Sonntage Misericordias Domini, den 19. April 1629)[25]) wurde von sämmtlichen Brüdern und zwölf Räthen unterzeichnet.

Das fortdauernde Unglück, welches die Protestanten im Kampfe gegen die Katholischen erfuhren, erreichte den höchsten Gipfel, als der übermüthige Kaiser Ferdinand II.[26]) das soge-

---

[23]) Copialbuch RR III, 1, p. 318.

[24]) Copialbuch RR III, 1, p. 384. Original s. QQ (D) V, im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[25]) Original s. QQ (O) I* im Haus- und Staatsarchive zu Gotha und im Großherz. Weimarischen Staatsarchive Aaa, Bl. 131, no. 28. S. Urk. no. 1. Vgl. Müller, Annales, p. 336. — Herzog Ernsts Ersparnisse hatten ihm die Abtretung des Vorwerks Lützendorf am Ettersberge verschafft. Es wurde ihm sammt der Schäferei für die Summe von 6000 Gülden überlassen. Weimar 28. Februar 1629, s. Original QQ (D) II, ingleichen Copialbuch RR III, 1, p. 200. Das Vorwerk bestand außer den Gebäuden aus 344½ Ackern Land und 67 Ackern Wiesen.

[26]) Ferdinand II. war einer der heftigsten und ungerechtesten Gegner der Protestanten. Von Jesuiten erzogen, war ihm die Verfolgung Andersgläubiger Gewissenssache. Er war ganz in den Händen der katholischen Geistlichkeit, und Schiller erzählt von ihm, daß er gesagt habe, wenn ein Engel und ein Priester zugleich ihm begegneten, so werde er zuerst dem Priester und dann dem Engel ausweichen. „Er wollte — sagte sein Beichtvater Lämmermann (Menzel, Geschichte der Deutschen VII, 148) — lieber Land und Leute verlieren, lieber den

nannte Restitutionsedict erließ (6. März 1629)[27]), in welchem er befahl, daß alle in Folge des Passauer Vertrages vom Jahre 1552 von den Protestanten eingezogenen mittelbaren Stifter, Klöster und andere Kirchengüter den Katholischen wieder eingeräumt, alle wider den geistlichen Vorbehalt[28]) in protestantische Hände gerathene Bisthümer wieder katholischen Bischöfen gegeben, katholische Stände an der in ihren Landen vorzunehmenden Reformation nicht gehindert und nur solche geduldet werden sollten, die sich zur ungeänderten Augsburgischen Confession bekannten. Durch diesen willkührlichen Gewaltstreich wollte der Kaiser den Protestanten wieder abnehmen, was sie mit so theueren Opfern errungen hatten. Es war auf Vernichtung der Reformation abgesehen. Die protestantischen Fürsten vernahmen mit dem tiefsten Unwillen das Restitutionsedict, und selbst der österreichisch gesinnte Kurfürst Johann Georg I. fand sich durch die kaiserliche Willkühr tief beleidigt, da auch er die drei Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg wieder herausgeben sollte und überdies leiden mußte, daß der Erzherzog Leopold Wilhelm in den Besitz des Erzstiftes Magdeburg eingesetzt wurde. Eine gemeinschaftliche sächsische Gesandtschaft an den Kaiser bat um Aufhebung des Edictes, Abdankung des zügellosen Heeres und einen allgemeinen Religionsfrieden. Alle Vorstellungen und Bitten waren jedoch vergeblich. Der Kaiser vertröstete auf den bevorstehenden Collegialtag zu Regensburg, und als dieser erschien, und alle Stände ihre Klagen vorbrachten, beschloß er die

---

Bettelstab in der einen und Weib und Kinder an der anderen Hand ins Elend wandern, sein Brot von Thüre zu Thüre betteln, ja lieber den schmählichsten Tod leiden, als die Schmach länger ansehen, die der katholischen Kirche durch die Protestanten zugefügt würde."

[27]) Lehmann, De pace religiosa. III, 1282. Khevenhüller, Annales Ferdinandei, 438. Theatrum Europaeum, 10.

[28]) Der geistliche Vorbehalt verlangte, daß die katholischen Kirchengüter, über welche ein Fürst gesetzt war, auch nach seinem Uebertritte der katholischen Kirche verblieben.

Abdankung Wallensteins und die Entlassung des größeren Heerestheils, die Entscheidung aber über die übrigen Beschwerden überließ er den katholischen Kurfürsten. Es war natürlich, daß diese in ihrem gegebenen Bescheide weder das Restitutionsedict aufhoben, noch die Zustimmung zum Abschluß eines Religionsfriedens gaben (12. November 1630).

Kurfürst Johann Georg suchte deshalb eine Vereinigung aller protestantischen Reichsstände herbeizuführen und verabredete dazu mit dem Herzoge Wilhelm von Sachsen-Weimar einen geheimen Plan, für welchen der letztere Sachsen-Coburg und Eisenach, sowie den Markgrafen Christian von Brandenburg zu gewinnen versprach. Herzog Wilhelm unternahm auch zu diesem Zwecke eine Reise zum Markgrafen nach Culmbach, Herzog Bernhard ging zu Johann Ernst dem Aelteren nach Eisenach, Herzog Ernst aber zu Johann Casimir nach Coburg. Der Beitritt der genannten Fürsten zum Bunde erfolgte zwar bereitwillig, aber der Kurfürst zögerte von einer Zeit zur andern mit der Ausführung des Planes, weil er durch Unterhandlungen mit dem Kaiser immer noch eine Aussöhnung zu bewirken hoffte. Die schnellen Rüstungen der weimarischen Herzöge wurden daher auch von ihm mit Misfallen betrachtet, und erst am 19. December 1630 lud er als Director der evangelischen Stände alle protestantischen Fürsten zu einem Convente nach Leipzig ein.

Der Convent fand vom 6. Februar bis 3. April 1631 statt. Die Herzöge Wilhelm und Bernhard nahmen daran persönlich Theil. Man beschloß, den Kaiser nochmals dringend um Aufhebung des Restitutionsedicts und Abstellung der der deutschen Verfassung zuwiderlaufenden Kriegsbeschwerden zu bitten, und wenn dies nicht beachtet würde, mit Gewalt die deutsche Freiheit und Erhaltung der Reichsgrundgesetze zu behaupten. Aber die Unentschiedenheit und Furchtsamkeit des Kurfürsten bewirkte, daß das Bündniß ohne Halt war und alsbald wieder zerfiel. Hierzu kam, daß, als Tilly nach der grausamen Zerstörung von Magdeburg mit seinen räuberischen Kriegsschaaren

die sächsischen Länder heimsuchte (Mai bis Juli 1631), die Herzöge den Kurfürsten vergeblich um Hülfe baten.

Tilly kam über Frankenhausen und Artern herangezogen, plünderte das Schloß zu Tonna und schonte selbst die verwittwete Gräfin Erdmuth Juliana von Gleichen nicht, die ihre Ringe und andere Kostbarkeiten vom Leibe hergeben mußte. Die Stadt Erfurt kaufte sich durch eine bedeutende Geldsumme von der Besetzung los[29]). In Gotha, welches ein Reiterhaufen am Erfurter Thore schon besetzt hatte, wurde die Plünderung durch die Entschlossenheit und Tapferkeit der Bürger verhütet. Die feindlichen Reiter mußten die Flucht ergreifen. Freilich mußten dafür die benachbarten Dörfer büßen. Sie wurden schrecklich geplündert. Das Kronberg'sche Regiment quartirte sich auf dem Mönchhofe zu Siebleben, das Bongart'sche zu Goldbach ein[30]). Vor Mühlhausen hatte Tilly sein Lager aufgeschlagen. Von da aus ließ er meilenweit die Umgegend plündern und verheeren. Auch Eisenach blieb nicht verschont. Die Saaten wurden mit Gewalt verdorben, und als man Tilly deshalb Vorstellungen machte, gab er zur Antwort, er könne seine Soldaten nicht wie Vögel durch die Luft führen. Am 6. Juli 1631 verließ der verhaßte Tilly Thüringen und zog nach Meißen[31]).

Da erschien wie ein hülfreicher Engel „eine gute Wehr und Waffen," der König Gustav Adolf von Schweden, welcher, den geheimen Einladungen Folge leistend, mit einem Heere von 15,000 Mann nach Deutschland kam und der Retter der unterdrückten Protestanten und der deutschen Freiheit wurde. Er war an demselben Tage gelandet, an welchem 100 Jahre vorher die Protestanten ihr Glaubensbekenntniß zu Augsburg abgelegt hatten, am 25. Juni 1630. Die weimarischen Herzöge und der Landgraf von Hessen-Cassel waren die ersten, welche auf

---

[29]) Theatrum Europaeum. II, 411.
[30]) Tentzelii Supplem. Historiae Gothanae p. 883.
[31]) Galletti, Geschichte Thüringens. Gotha 1784. V, 349.

das engste sich an ihn anschlossen[32]). Schon in der Mitte des Monats Juni 1631 war Herzog Wilhelm zum schwedischen Könige nach Spandau gereist, um mit ihm einen Vertrag abzuschließen, der aber erst nach der Schlacht bei Breitenfeld (7. September 1631) zu Halle vollzogen und später (Erfurt, 14. November 1631) auch auf die drei anderen fürstlichen Brüder ausgedehnt und zu Erfurt vollzogen wurde[33]).

Obschon Herzog Ernst den Frieden von ganzem Herzen liebte und den Krieg nach der allgemeinen Anschauungsweise der damaligen Zeit für eine Geisel hielt, durch welche Gott den Menschen zur Besserung führen wolle[34]), so wurde er doch durch die damaligen Verhältnisse und den Hinblick auf die heilige Sache der bedrohten evangelischen Lehre bewogen, wider seinen Willen das Schwert zu ergreifen und dem unsicheren Kriegsglücke sich anzuvertrauen. Die Gefahr, in welche die weimarischen Lande durch den Einfall der „Tillyschen Raubvögel" — mit diesem Schandtitel belegte man das Tillysche Heer — gekommen waren, und das Zerfallen des protestantischen Bundes brachte den Entschluß Herzog Ernst's, sich dem Siegesbanner des Schwedenkönigs anzuschließen, schnell zur Reife.

Unmittelbar nach dem glänzenden Siege bei Breitenfeld (7. September 1631)[35]) ging Gustav Adolf nach Halle und beschloß mit seinem Heere durch Thüringen nach Franken zu ziehen.

---

[32]) B. Röse, Herzog Bernhard d. Große. Weim. 1828. I, 137.

[33]) WW I, 29 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[34]) Der höchst verderbliche Krieg — so äußerte sich der Herzog bei Eröffnung des Landtages im Jahre 1646 — ist von Gott aus gerechten Ursachen verhängt worden. Diese Ursachen liegen am Tage; sie sind Mangel der Religion und Liebe des Nächsten, Mangel der äußern Zucht und Ehrbarkeit unter allen Ständen. So lange also darin keine Aenderung geschieht, und nicht durch wahre Buße und Besserung des Lebens Gott zur Barmherzigkeit bewogen werden kann, so lange kann man auch keine gegründete Hoffnung schöpfen. s. U I, 12 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[35]) Ueber die Schlacht bei Breitenfeld s. A. Heilmann, Das Kriegswesen der Kaiserlichen und der Schweden zur Zeit des 30jährigen Kriegs. Lpz. u. Meißen 1850, p. 297.

Die verlorene Schlacht hatte in den kaiserlichen Landen Trauer und Schrecken verbreitet. „Ich kann nicht glauben, rief ein vornehmer Pole, daß Gott ein Lutheraner geworden ist“[36]). Das besiegte kaiserliche Heer hatte seinen Rückzug über den thüringer Wald in die Grafschaft Henneberg genommen und verheerte den ganzen Werragrund[37]).

Am 17. September 1631 brach der nordische Sieger von Halle auf und zog über Querfurt nach Allstedt. Hier ward dem Könige beim Frühstücke gemeldet, daß einige Soldaten die Stadt plünderten. Entrüstet befahl er sie zu ergreifen und hinrichten zu lassen. Der Befehl wurde aber mißverstanden und statt der Soldaten wurden 18 Personen vom Rathe und von der Bürgerschaft erschossen. Der König war außer sich, als er das erfuhr, entblößte sein Haupt und rief Gott zum Zeugen an, daß er unschuldig an diesem Blute sei. Er ließ gleich darauf eine Spezialsalvaguardia der Stadt Allstedt ausstellen (Ilmenau, 28. September 1631), die aber nur wenig half[38]). Von Allstedt wendete sich Gustav Adolf nach Großen-Sömmerda bei Erfurt, und von dort sendete er den Generalcommissär und Kriegsrath Siegmund Heußner nach Erfurt (19. September 1631) mit dem Auftrage, die Stadt von der bevorstehenden Einquartirung in Kenntniß zu setzen. Die Stadt ließ zwar durch besondere Gesandte, welche sie an den König nach Großen-Sömmerda abfertigte, sich entschuldigen und allerlei bedenkliche Einwendungen dagegen erheben, aber umsonst. Herzog Wilhelm

---

[36]) S. Oxenstierna's Briefe in Moser's patriotischem Archive. VI, 173.

[37]) Wahre unterthänigste Relation, Anzeige und Bericht, was vor großen unästimirlichen Schaden, beschwerliche Drangsale, Unglück und Gefahr der Chur- und F. S. Herrschaft und derselben Unterthanen, Vasallen und gesammten Einwohnern der höchst bedrängten und agonizirenden Grafschaft Henneberg durch das Schloß Maßfeld und die darin zum öfteren geänderten Garnisonen vom Jahre 1631 (bis 1642) zugezogen worden, s. WW I, 85 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[38]) E. G. Geijer, Geschichte Schwedens, übers. von Swen P. Leffler. Hamb. 1836. III, 374.

von Sachsen-Weimar folgte den Abgeordneten mit dem Courville'schen Reiterregimente auf dem Fuße und machte allen weiteren Unterhandlungen durch List ein Ende. Als er nämlich am 21. September 1631 vor dem Stadtthore in seinem fürstlichen Wagen erschien und Einlaß begehrte, wagte man nicht seinem Verlangen entgegen zu treten und öffnete das Thor. Der Kutscher mußte nun mitten im Thore anhalten und alsbald sprengte das Reiterregiment, welches sich versteckt gehalten hatte, herbei und besetzte Thor und Stadt. Nach einiger Zögerung übergab auch der Magistrat die Schlüssel der Stadt.

Am darauf folgenden Tage (22. September 1631) erschien der König selbst in Erfurt, ermahnte freundlich die Bürger und versprach sie bei ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten zu schützen und sie mild zu behandeln[39]). Nachdem er eine Besatzung von 2600 Mann zurückgelassen, den Herzog Wilhelm zum Statthalter von Erfurt und Thüringen eingesetzt und ihm die Werbung neuer Truppen in Thüringen aufgetragen hatte, brach er am 26. September von Erfurt auf und nahm seinen Marsch über Arnstadt und Ilmenau, wo er einen Rasttag hielt, über den thüringer Wald nach Franken (Schleusingen)[40]). Ein Theil des schwedischen Heeres unter den Befehlen Gustav Horn's zog über Eisenach und Gotha mit der Weisung, vor Würzburg den König zu treffen.

---

[39]) Khevenhüller, Annales Ferdinandei. XI, 1878. Wahrhaftiger wolgegründeter Bericht, welchergestalt des weiland rc. Gustavi Adolphi, der Schweden — Königs — am 22. Sept. 1631 zum ersten Male in die Stadt Erfurt eingelangt, was abgehandelt rc. Auf sonderbare Anordnung der Rathmeister und Rath gedachter Stadt. Gedruckt durch Friedrich Melchior Dedekindum. 1634. 4°. Rudolphi, Gotha Diplomatica, I, 204.

[40]) Den 27. und 28. Sept. 1631 blieb der König von Schweden „mit der ansehnlichen königlichen Armee in den Städten und Aemtern Ilmenau und Schleusingen." Beim Uebergange über den thüringer Wald waren viele Munitionswagen zerbrochen worden. „Sonderlich auf Herzog Ernsts gnädige Anordnung wurde Alles wiedererstattet und bezahlt. Viel Pulver und Blei wurde damals von Schleusingen aus nach der Festung Königshofen geschafft." S. OO, III, 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Schon damals hatte Herzog Ernst sich dem großen Siegeshelden angeschlossen und, zum Beweise seiner Anhänglichkeit und Treue, dessen Heere mehrere Stücke Geschütz, welche er mit einem Aufwande von etwa 20,000 Thalern hatte gießen lassen, und welche auf dem thüringer Walde verborgen gehalten worden waren, zugeführt. Vier halbe Karthaunen mit 230 Stück Kugeln hatte Gustav Adolf selbst erhalten, 4 Zwölfpfünder mit 200 Kugeln, 5 Sechspfünder mit 400 Kugeln, sowie ein Mörser, welcher 70 Pfund Steine warf, hatte Horn mit nach Bamberg genommen, und außerdem führte Herzog Wilhelm 2 Zwölfpfünder, 1 Sechspfünder und 1 Vierpfünder nebst mehreren hundert Kugeln mit sich[41]).

Gustav Adolf fertigte dem Herzoge Ernst ein Patent zu (Würzburg, 5. October 1631)[42]), in welchem er ihn zum Obersten über ein Reiterregiment ernannte, dessen Anwerbung ihm überlassen blieb. Das Regiment sollte aus 5 Compagnien, jede zu 125 Mann, bestehen. Zum Sammel- und Musterplatze wurden die bischöflich würzburgischen Aemter Mainberg, Rottenstein, Haßfurt und Raueneck mit allen dazu gehörigen Dörfern und Zugehörungen angewiesen, auch die Anritt- und Wartegelder sollten von diesen Aemtern getragen werden. Die Contribution für Anritt und Werbung betrug 17,430 Thaler[43]). Die Löhnung der Offiziere und Soldaten war besonders festgestellt worden[44]).

Wie eifrig Herzog Ernst in seinen Werbungen war, erhellet aus dem Erfolge derselben. Er warb nämlich außer seiner eige-

---

[41]) WW I, 12 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[42]) s. Urkunde 2.

[43]) s. Urkunde 3. Diese Gelder waren auf folgende Weise vertheilt: Amt Mainberg 2750, Haßfurt 6030, Marienburghausen 725, Rottenstein 3375, Raueneck und Eberach 3782½, Vogtei Gemeinfeld 2827½, Breitenbach 230, Seßlach 1360, zusammen 21,080 Gülden, s. Urkunde, Würzburg, 5. October 1631. (WW I, 16 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.)

[44]) s. Urkunde no. 4.

nen Leibcompagnie, welche, ihn mit eingerechnet, aus 100 Reitern bestand, nicht 5, sondern 8 Compagnien, und zwar mit folgenden Anführern:

1) Oberstlieutenant Georg Philipp von Zehmen mit 134 Reitern;

2) Oberstwachtmeister Joachim Ludwig von Seckendorf mit 107 Reitern;

3) Rittmeister Hans Heinrich von Hanstein mit 104 Reitern;

4) Rittmeister Christian Rußwurm auf Hellingen mit 132 Reitern;

5) Rittmeister Hans Erhard von Bibra mit 128 Reitern;

6) Rittmeister Philipp Ernst Truchseß von Pomersfelde mit 117 Reitern;

7) Rittmeister Hans Eyrich von Münster mit 143 Reitern;

8) Rittmeister Georg Walther von Königsberg aus der Neumark Brandenburg mit einer Compagnie Dragoner, 96 an der Zahl[45]).

Ein Verzeichniß vom 7. April 1633 weist nach, was Herzog Ernst für sein Regiment ausgelegt (36,977 Rth. 6 Gr. 3 Pf.), und was er dagegen an Contribution eingenommen hat (27,958 Rth. 24 Gr. 3½ Pf.)[46]).

Sofort nach seiner Bestallung hatte Herzog Ernst dem Oberstlieutenant von Zehmen, dem Major von Seckendorf und dem Rathe und Amtmann Dr. Daniel Volck zu Königsberg wegen der vorzunehmenden Kriegswerbung eine Instruction ertheilt (Königsberg, 13. October 1631)[47]) und Folgendes angeordnet: Dr. Volck sollte zwei Feldprediger zu erlangen suchen, sich nach den Einkünften der Aemter, Vogteien und Städte Main-

---

[45]) WW I, 12 im Haus und Staatsarchive zu Gotha. Dort ist auch die Musterrolle zu finden.

[46]) s. Urkunde no. 13.

[47]) WW I, 12, 56 im Haus- und St.-Archive zu Gotha.

berg, Haßfurt, Alten Bromberg, Raueneck, Ebern, Seßlach, Rottenstein und Lauringen sorgfältig erkundigen und sie zur Contribution beiziehen; ferner den Vorrath an Getreide, Wein und anderen Früchten, Holz und dergleichen aufzeichnen lassen; den Vorrath zu Mainberg in Verwahrung nehmen, den Waizen verkaufen, Mehl, Wein und Hafer aber nach dem Hauptquartiere zu Königsberg schaffen lassen; endlich den Unterthanen die Waffen abnehmen und sie nebst der Munition, welche gefunden würde, nach Königsberg ausliefern[48]).

Gustav Adolf war nach einem dreitägigen beschwerlichen

---

[48]) Der Vorrath in den dem Herzoge Ernst angewiesenen Aemtern war in der That beträchtlich; denn es fanden sich vor in dem Amte Raueneck und den dazu gehörigen Vogteien (Seßlach) 9 Fuder 1 Eimer 4 Kannen Wein, 992½ Simmern Waizen, 3177½ Simmern Korn, 99 S. Gerste, 3005½ S. Hafer; in der Kellerei Ebern 950 S. Korn, 1588 S. Hafer, 13 Fuder 14 Kannen Wein; in der Vogtei Gemeinfeld 37½ S. Waizen 273½ S. Korn, 678½ S. Hafer, 8 Fuder 9 Eimer 30½ Maß Wein; in der Vogtei Breitenbach 5½ S. Waizen, 628¾ S. Korn, 867 S. Hafer, 12¾ S. Gerste; im Amte Rottenstein mit der Kellerei Lauringen 345½ Scheffel Waizen, 864 Sch. Korn, 46½ Sch. Erbsen, 372 Sch. Hafer; im Amte Mainberg 839 Sch. 4 Metzen Korn, 500 Malter 7 Metzen Waizen, 34 Malter Erbsen, 2 Malter Gerste, 73 Malter Hafer, 202 Malter 1 Metze Mehl und 246 Fuder 10 Eimer Wein; im Amt Haßfurt 153 Sch. Waizen, 1376 Sch. Korn, 12 Sch. Erbsen, 32 Sch. Gerste, 106 Sch. Hafer, 169½ Fuder Wein; im Kloster Marienburghausen 1334 Sch. Königsberger Maß, 430 Sch. Sulzfelder, 1211½ Haßfurter, 49 Malter Gerolzhöffer, 5½ Malter 1 Metze Schweinfurter Maß Korn, 117 Sch. 2 Metzen Gerste, 442½ Sch. Königsberger, 587 Sulzfelder, 1044 Haßfurter, 25½ Malter Gerolzhöffer, 7½ Malter Schweinfurter Maß Hafer und 52 Fuder Wein.

In Wirklichkeit wurden von den dem Herzoge Ernst zugewiesenen Aemtern und Vogteien an Contribution geleistet, und zwar mit Einrechnung der Kriegsschäden im A. Mainberg, welches der Compagnie des Rittmeisters Truchseß von Pomersfilde speziell zugewiesen war, 104,957 Mfl., im A. Raueneck und Ebern vom 25. Oct. bis 31. Dec. 1631 (Oberstlieutenant von Zehmen) 19,532 Mfl., in der Vogtei Seßlach vom 28. October 1631 bis 25. Febr. 1632 15,968 Mfl., in der Vogtei Gemeinfeld vom 28. October 1631 bis 7. Januar 1632 8578 Mfl., in der Vogtei Breitenbach vom 28. October bis 31. December 1631 3021 Mfl., im Amte Rottenstein 13,205 Mfl., im Kloster Marienburghausen 4871 Mfl.

Marsche glücklich über den thüringer Wald gekommen. Das ganze Franken- und Rheinland erbebte bei seiner Annäherung, und es wurde ihm leicht, binnen drei Monaten dasselbe sich zu unterwerfen. Herzog Ernst folgte seinem Siegesbanner. Das Schloß Maßfeld im Hennebergischen, welches erst kurz zuvor der kaiserliche Oberst Aldringer in seine Gewalt bekommen hatte, wurde mit leichter Mühe eingenommen (29. September 1631). Auch die würzburgische Festung Königshofen, welche Miene machte sich zu widersetzen, und die Gustav Adolf ernstlich beschießen ließ und mit Feuer zu verderben drohte, ergab sich (30. September 1631). Ein großer Vorrath von Lebensmitteln, Waffen, Geschützen, Gold, Silber, Kleinodien und anderen Schätzen fielen den Schweden zur Beute. Bei dieser Belagerung hatte Herzog Ernst so vortheilhaft sich ausgezeichnet, daß der König ihn zum Statthalter von Königshofen ernannte. Bei der Annäherung an Schweinfurt zog sich die darin liegende Besatzung nach Würzburg zurück. So konnte Gustav Adolf ohne Schwertstreich in Schweinfurt einziehen (2. October 1631). Am meisten fand er Widerstand vor Würzburg. Nachdem die Stadt am 4. October sich ergeben hatte, mußte das Schloß Marienberg durch Herzog Ernst und den Oberst Axel Lillie mit Sturm erobert werden. Die ganze Besatzung, den Schloßcommandanten Rittmeister Keller von Schleitheim ausgenommen, welcher unter der Bedingung die verborgenen Schätze zu zeigen begnadigt wurde, mußte dafür über die Klinge springen. Die Beute war ungeheuer groß[49]).

Gustav Adolf wies Haßfurt und andere Aemter[50]) dem Her-

---

[49]) Carl Gottfried Scharold [Katholik]. Geschichte der königlich schwedischen und herzoglich sachsen-weimarischen Zwischenregierung im eroberten Fürstenthume Würzburg. Würzburg 1844. I, 5.

[50]) Das Bisthum Bamberg war dem Markgrafen Johann Georg von Brandenburg zum Sammelplatz angewiesen worden. Herzog Ernst sollte ihm „alle gute Assistenz" leisten, s. Urkunde no. 10. (Weinsheim 7. December 1631.)

zoge Ernst als „Sammel- und Musterplatz" an, und dieser stellte der Stadt Haßfurt einen Schutzbrief aus; sie mußte aber die auf dem Rathhause und bei den Bürgern vorgefundenen Waffen abliefern. Das Silberwerk wurde von dem schwedischen Rittmeister Hanstein um eine gewisse Taxe statt baaren Geldes als „Ranzion" angenommen[51]). Die Einnahme des Städtchens Zeil im Bambergischen übertrug Gustav Adolf dem Herzoge Ernst (Würzburg, 2. November 1631)[52]). In dieser „Ordre" war der Wunsch ausgesprochen, daß der Herzog „die Musketiere so führen möge, daß sie nit um den Hals kommen."

Schon jetzt wurden „mannichfaltige Klagen" laut gegen die schwedische Soldatesca, welche die Kornböden und Weinkeller plünderte. Der General Gustav Horn erließ deshalb unterm 26. November und unterm 5. December 1631 strenge Befehle an die Truppen, „bei Verlust ihrer Chargen und nach befindender Beschaffenheit Leibes- und Lebensstrafe" solchem Unfuge zu steuern[53]). Ein Zug der Gerechtigkeitsliebe und Großmuth Herzog Ernsts verdient hier bemerkt zu werden. Er hatte eben sein Hauptquartier zu Haßfurt aufgeschlagen, als dem Dorfe Gückelhorn von seinen Reitern 800 Stück Schafe weggenommen und großentheils nach Tambach getrieben worden waren. Der Schäfer Veit Fischer von Gückelhorn bat um Zurückgabe seiner Schafe, und der Herzog, obgleich er als Feind des Landes die Bitte abschlagen konnte, erließ an den Schösser Poppo Silchmüller zu Georgenthal den Befehl (23. November 1631), die Schafe zurückzugeben, was auch geschah[54]).

Tilly, welcher von Frankfurt her durch Miltenberg gegen Bischofsheim an der Tauber heraufzog, während Gustav Adolf

---

[51]) Scharold, Geschichte rc. I, 54 und Beilagen p. 6.

[52]) s. Urkunde no. 5.

[53]) s. Urkunden no. 7, 8 und 12.

[54]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, I, 50 aus den Georgenthäler Acten, Locat: Durchzug und Einquartirung no. 1. s. Urkunde no. 6.

zu Ochsenfurt stand, verhielt sich ruhig. Jetzt müsse man kriechen, sagte er, aber nicht kriegen.

Schnell eroberte das schwedische Heer die Städte Hanau, Aschaffenburg, Frankfurt, Mainz, Mannheim. Die letztere Stadt gewann Herzog Bernhard durch List, indem er sich für kaiserlich ausgab und Einlaß erhielt (29. December 1631).

Die Eröffnung des Kampfes im Jahre 1632 geschah durch Tilly, welcher die Stadt Haßfurt überraschte und eroberte (4. März 1632). Der Feldmarschall Horn hatte weichen und sich nach Schweinfurt zurückziehen müssen. Auf die Nachricht hiervon beorderte Gustav Adolf die zu Mainz und Creuznach liegenden Regimenter nach Schweinfurt, um Tilly wieder zu vertreiben. Ehe diese aber kamen, hatte Tilly Königsberg, wohin Herzog Ernst sein Hauptquartier verlegt hatte, unversehens überfallen und einer schrecklichen Plünderung preisgegeben (5. und 6. März 1632). Das Rathhaus, der Stadtthurm, die Pfarrei, die beiden Thorhäuser, welche dem Stadtrathe gehörten, ebenso wie 122 der schönsten Gebäude, Scheuern und Nebengebäude brannten nieder. Die beiden Vorstädte ausgenommen standen nur noch wenige Gebäude, unter welchen die Kirche sich befand, die „durch sonderliche göttliche Hülfe" erhalten wurde. Mit kannibalischer Wuth hatte man die Bürger, welche ihr Leben zu retten aus der Stadt entfliehen wollten, gewaltsam in die brennende Stadt wieder zurück getrieben und nichts desto weniger von dem Schlosse aus fort und fort in die Stadt geschossen, so daß Magdeburgs Schicksal sich in Königsberg wiederholte. Tilly und Aldringer hatten sich auf dem Schlosse einquartiert. Es bedarf kaum der Versicherung, daß die Stadt vollständig ausgeplündert und selbst die Kirchen nicht verschont wurden. An Männern und Weibern wurden unerhörte Barbareien verübt. Nach der Plünderung und Zerstörung der Stadt nahm der „gnädige" Tilly dieselbe in seinen Schutz[55]) und ertheilte ihr eine „Spezial-

[55]) Schreiben des Raths zu Heldburg an den zu Schleusingen 7. März 1632, s. WW I, 21 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. In wie fern

Salva-Guardia" (19. März 1632[55]). Die aufgestellte Schadenberechnung bei dieser Plünderung und Brandschatzung belief sich auf 177,156 Mfl. 6 Gr. 1 Heller, und die Noth, in welche die noch übrig gebliebenen Bewohner der unglücklichen Stadt geriethen, war so groß, daß Herzog Bernhard sich bewogen fand, zu einer „reichen Beisteuer" aufzufordern (Mannheim, 28. April 1632), und daß die gerade zu Nürnberg versammelten Abgeordneten der evangelischen Stände des fränkischen Kreises ihre Verwendung bei den einzelnen Kreisständen zu einer Brandsteuer zusicherten (Nürnberg, 17. April 1632)[56]. „Belangend unsere verwüstete ganz öde Stadt, ist es erbärmlich, das nicht genugsam zu beschreiben, sintemal die Bürger, was der Feind übrig gelassen, aus den umgebrannten Häusern vollends ab- und hinweggetragen, daß in E. E. wie auch in meinem Hause keines Gülden werth ganz zu finden, das fürstliche Schloß also verwüstet, daß es nicht zu glauben; darzu die Bürger sich ganz ungehorsam erweisen, keiner sich zum Boten gehen gebrauchen lassen will, mit dem Vorwenden, sie gäben nichts mehr drauf, die Herrschaft der Obrigkeit habe ein Ende; item sie seien keine Boten zu Fuß; wenn man ihnen Pferde schaffe, so wollten sie fort. In Summa, es ist eine ganze Zerrüttung im Regimente"[57].

Herzog Ernst war mit Gustav Adolf am 12. März 1632 von Schweinfurt nach Kitzingen gekommen und begleitete ihn nun durch das ganze Baiernland. Von Kitzingen aus erließ der König auf die Bitte des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach den Befehl, die eisenachischen Lande und Leute nicht zu

---

ein neuerer Schriftsteller (Onno Klopp, Tilly im 30jährigen Krieg. Stuttg. 1861 II, p. 449) behaupten kann, „daß Tilly menschlich und mild alles anwandte, was er vermochte, um die unsäglichen Kriegsleiden von den Menschen abzuwehren," ist mir bis jetzt nicht klar geworden, da er die nöthigen Beweise schuldig geblieben ist, und die von mir gegebenen Thatsachen durch die angeführten Actenstücke belegt werden.

[56]) WW I, 29 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[57]) Josua Volck an Dr. Daniel Volck, derzeit in Schleusingen. Königsberg, 12. März 1632, s. WW I, 21 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

beschweren und sich aller eigenwilligen Einquartirungen, Erpressungen, Zwanges, Raubes und Plünderung gänzlich zu enthalten bei schwerer Ungnade und unnachlässiger Leibes- und Lebensstrafe[58]).

Herzog Bernhard war mit einem Beobachtungscorps in Schweinfurt zurückgelassen worden. Der Statthalter von Erfurt aber Herzog Wilhelm hatte, dazu aufgefordert, seine Truppen dem Könige Gustav Adolf bei Donauwörth zugeführt[59]). Am Lechflusse versuchte Tilly dem Könige den Uebergang streitig zu machen. Aber demungeachtet wurde er glücklich bewerkstelligt (5. April 1632). Hier war es, wo Herzog Ernst zuerst diesen Fluß durchschwamm, um eine Furth zu suchen. Er fand sie auch mit großer Lebensgefahr und bahnte dadurch den schwedischen Truppen den Weg zum Siege über Tilly, erkältete sich aber so, daß er schwer erkrankte und seinem Ende nahe kam. Zur Herstellung seiner Gesundheit brachte man ihn nach Augsburg in das Haus eines hoch angesehenen Mannes Melchior Langemantel auf dem Weinmarkte, und hier verweilte er acht Wochen bis zu seiner Genesung[60]).

Tilly, welcher, um seine Schmach nicht zu überleben, den Tod gesucht haben soll, wurde durch eine Falkonetkugel über dem rechten Knie tödtlich verwundet und starb bald darauf zu Ingolstadt (30. April 1632), wohin er sich hatte bringen lassen.

In rascher Aufeinanderfolge nahm Gustav Adolf Augsburg (25. April), Landshut (11. Mai), München (17. Mai). Die

---

58) Salvaguardia Gustav Adolfs für das Herzogthum Eisenach. Kitzingen, 12. März 1632, s. KK, 6 no. 112 im Haus- und St.-Archive zu Gotha.

59) W. E. Tentzel, Fürstl. sächs. (Ernestinischer) Geschichtscalender. Lpz. 1697, p. 27. B. Röse, Herzog Bernhard d. Große. Herzog Wilhelm hatte sich früher geweigert, den Feldmarschall Horn zu unterstützen.

60) P. v. Stetten, Geschichte der reichsfreien Stadt Augsburg. Frkf. u. Lpz. 1758. 4°. II, 173. Wohlverdiente Ehrensäule p. 69. Ausführlich wird der Uebergang über den Lech geschildert in der Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Kriegs. 1843. Heft 3, und in A. Heilmann, Das Kriegswesen der Kaiserlichen und Schweden 2c. Lpz. u. Meißen 1850, p. 111.

letztere Stadt mußte eine bedeutende Kriegssteuer zahlen; 140 Kanonen, welche heimlich vergraben waren, wurden entdeckt und als Beute genommen. „Steht auf von den Todten," sagte Gustav Adolf, „und kommt zum Gerichte"[61]).

Herzog Ernst war zunächst bei der Einnahme der Stadt Füssen an der tyroler Grenze durch seinen Bruder Bernhard wieder thätig. Gleich darauf im August (20./8.) wurde er in das Hauptquartier Gustav Adolfs zu Neustadt an der Aisch zurückgerufen[62]). Wallenstein kam von Eger her — wie ein gleichzeitiger Bericht sagt[63]) — in Donner und Blitz, im Lichte der flammenden Oberpfalz herbeigeeilt und vereinigte sich mit den bei Regensburg liegenden Baiern. Gustav Adolf griff das wohlverschanzte kaiserliche Lager bei Nürnberg an (24. August 1632), und hier wäre Herzog Ernst bei einer Recognoscirung beinahe von einer Kanonenkugel niedergeschmettert worden. Von einem Hügel herab hatte er mit Hülfe eines Fernglases die Stellung der Feinde beobachtet und, wie von einem schützenden Engel geleitet, hatte er eben seinen Standpunkt verlassen, als eine Kanonenkugel neben ihm in den Boden einschlug und mit der herumsprühenden Erde seine Kleider bedeckte. In späteren Jahren gedachte er oft dieser Gefahr und pries Gott inbrünstig für die Errettung aus derselben[64]). Am 13. September zündete Wallenstein sein Lager an und theilte nun, ebenso wie Gustav Adolf, sein Heer. Gustav Adolf selbst schlug den Weg nach Windsheim, Rothenburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Nördlingen und Donauwörth ein. Wallenstein ging nach Forchheim, eroberte dann Bayreuth und Coburg, konnte aber die Veste, welche der schwedische Oberst Friedrich von Taupadel kühn ver-

---

[61]) Raumer, Historisches Taschenbuch. Lpz. 1832. III, 77.

[62]) W. E. Tentzel, Fürstl. sächs. (Ernestinischer) Geschichtscalender. Lpz. 1697, p. 19.

[63]) Geijer, Geschichte Schwedens IV, 212.

[64]) Wohlverdiente Ehrensäule. Gotha, p. 69.

theidigte, nicht in seine Gewalt bekommen[65]). Die Kaiserlichen brandschatzten hierauf und plünderten Altenburg, konnten aber Saalfeld nicht erobern. Obgleich schon mehrfach gebrandschatzt, sollten, als Wallenstein das Altenburger Schloß besetzte (26. October 1632), 22,000 Gülden Brandschatzung gezahlt werden. Als der Bürgermeister Faber vorstellte, daß die Feldmarschall-Lieutenants Holke und Strozzi bereits 4000 Thaler erhalten und dafür die Stadt von allen ferneren Contributionen freigesprochen hätten, gab der übermüthige Wallenstein zur Antwort: „wenn der Herr Christus selbst kömmt, müssen die Apostel schweigen." Die Stadt Altenburg fand ihn mit 6000 Gülden ab[66]). Pappenheim mit seinen Schaaren, welcher zu Eisenach mit Gewalt Quartier beziehen wollte, wurde zurückgeschlagen, wofür er sich durch Plünderung der Stadt Creuzburg rächte (29. September 1632).

Mittlerweile war Herzog Bernhard mit einem Theile des schwedischen Heeres nach Kitzingen (17. September), Schweinfurt und Königshofen gegangen. An letzterem Orte erhielt er von Gustav Adolf den Befehl (14. October), die Ankunft des schwedischen Hauptheeres abzuwarten. Dieser Befehl sollte bei der Uebermacht des feindlichen Heeres den Herzog Bernhard vor einem Unfalle sichern, aber Bernhard erblickte darin nur Eifersucht und Mißtrauen des Königs, legte den schwedischen Commandostab nieder und focht von nun an nur als alliirter freier Reichsfürst im schwedischen Heere[67]).

Gustav Adolf eilte seinem Heere voran, um den Herzog Bernhard zu erreichen. In Schleusingen begegneten sich beide

[65]) Bruno von Zehmen, Die Veste Coburg. Gotha 1856, p. 42. Carl Gottfr. Scharold, Geschichte der königl. schwedischen und herzogl. sachsen-weimarischen Zwischenregierung im Fürstenthume Würzburg. Würzburg. 1844. I, 187. B. Röse, Herzog Bernhard der Große. Weimar 1828. I, 178.

[66]) Moritz Theodor Frommelt, Geschichte des Herzogthums Sachsen-Altenburg. Lpz. 1838, p. 132.

[67]) C. G. Scharold, Geschichte der Zwischenregierung im Fürstenthume Würzburg. Würzb. 1844. I, 187.

ziemlich kalt (21. October 1632). Sie zogen zusammen über den thüringer Wald nach Arnstadt (22. October), wo der König bis zur Ankunft seiner Truppen wartete (27. October). Von da zog er nach Erfurt, musterte seine Truppen (im Ganzen 18,500 Mann), besuchte den krank darnieder liegenden Statthalter Herzog Wilhelm und speiste mit der Königin, seiner Gemahlin, und mit Herzog Ernst zu Abend (28. October). Am nächsten Morgen nahm er — ungeahnet auf immer — Abschied von seiner Gemahlin und brach nach Buttstädt und in die Gegend von Lützen auf[68]). Hier kam es zu einer blutigen Schlacht (6. November 1632), in welcher Herzog Ernst neben seinem Bruder Bernhard durch Muth, Tapferkeit und Klugheit sich auszeichnete. Als der Heldenkönig unerwartet an diesem Tage fiel[69]), führten die beiden fürstlichen Brüder den ruhmvollen Kampf weiter fort, bis Wallenstein mit seinem Kernheere vollständig besiegt war. Herzog Ernst hielt den von Halle her mit frischen Truppen heranstürmenden Pappenheim auf und besiegte ihn[70]). Er soll sogar den General selbst angegriffen und vom Pferde geworfen haben[71]). Pappenheim starb Tags darauf zu Leipzig an der in der mörderischen Schlacht erhaltenen Schußwunde.

Aus dieser Zeit scheint die erste Medaille zu stammen, welche Herzog Ernst prägen ließ. Sie stellt den Herzog in geharnischtem Brustbilde mit der Umschrift dar: D. G. ERNEST. DVX SAX. IVL. C. ET M. Auf dem Reverse befindet sich

---

[68]) W. E. Tentzel, [Ernestinischer] Geschichtskalender. Lpz. 1697, p 29.

[69]) Ueber den Tod Gustav Adolfs s. v. Raumer's Historisches Taschenbuch. Lp. 1832. III, 89. E. G. Geijer, Geschichte Schwedens übers. von Leffler. Hamb. 1836. III, 222. Philippi. Der Tod Gustav Adolfs. Lpz. 1832. A. Heilmann, Das Kriegswesen der Kaiserlichen und Schweden 2c. Lpz. u. Meißen 1850. p. 395 u. 347 f.

[70]) El. Mart. Eyringii Vita Ernesti Pii. Lips. 1704, p. 23.

[71]) Leipziger Sammlungen, Stück VIII, 759. Le duc Ernest s'y (bei Lutze) signala aussi des premiers par sa conduite et par son courage. s. Le soldat Suédois. à Rouen, an 1633, p. 481.

das sächsische Hauptwappen unter einer Krone zwischen Lorbeerzweigen und der Umschrift: LANDG. THVR. MAR. MIS. COM. MAR. ET RAVENS. DOM. IN RAVENS. Diese ovale Münze wurde in Silber geprägt und wahrscheinlich als Auszeichnung unter die Offiziere vertheilt und von ihnen auf der Brust getragen[72]).

Die Schweden, und mit ihnen Herzog Ernst, rückten nun nach Altenburg vor und vertrieben die Kaiserlichen, welche nach Chemnitz flüchteten. Hierauf kehrte Herzog Ernst nach Weimar zurück und ließ in den Kirchen Gott für den errungenen Sieg danken. Zu Ehren des gefallenen Heldenkönigs aber ließ er in der Stadtkirche zu Weimar am 16. Juli 1633 ein feierliches Leichenbegängniß und einen Trauergottesdienst abhalten[73]). Auch in den Landorten wurden auf fürstlichen Befehl „nach jedes Orts Gelegenheit" für den todten Heldenkönig Trauerfeierlichkeiten veranstaltet.

In der Mitte des Monats Februar 1633 erschien der Reichskanzler Oxenstierna zu Erfurt. Hier drangen die Herzöge in ihn, sie für die langjährigen Drangsale des Kriegs durch Einräumung gewisser von den Schweden eroberter Bezirke zu entschädigen. Mündlich scheint auch der Reichskanzler Versprechungen gemacht zu haben[74]). Nicht lange Zeit nach einer vertraulichen Unterredung zwischen Herzog Bernhard und seinem Bruder Ernst zu Frankfurt a. M. (Ende Mai 1633) benutzte der überall siegreiche Bernhard die ausgebrochene Unruhe des vereinigten Heeres an der Donau, um seine ihm vom verstorbenen Könige Gustav Adolf in Aussicht gestellten Ansprüche auf die Fürstenthümer Würzburg und Bamberg zur Geltung zu bringen, und in der That erhielt Bernhard bald darauf von der schwedischen Krone das Herzogthum Franken mit den Bisthümern

---

[72]) Tentzel, Saxonia Numismatica, der Ernestinischen Linie Theil III, 711.

[73]) Müller, Annales, p. 348.

[74]) B. Röse, Herzog Bernhard d. Große. Weim. 1828. I, 196.

Würzburg und Bamberg als Geschenk und Lehen für seine „continuirlich geleisteten, ersprieslichen, nützlichen Dienste“ (Schenkungsurkunde, Heidelberg 10./20. Juni 1633)[75]). Der schwedische Gesandte und Großschatzmeister Graf Christoph Carl von Brandenstein wies ihm den Besitz dieser Länder zu, und die Landstände, die Collegien und der Stadtrath zu Würzburg leisteten die Huldigung (19./29. Juli 1633)[76]).

Gleich darauf (21. Juli 1633) übergab Herzog Bernhard seinem Bruder Ernst die Verwaltung dieses Landes[77]). Herzog Ernst entwickelte alsbald eine wunderbare Thätigkeit. Er ließ zunächst die Leistung der allgemeinen Erbhuldigung durch besondere Commissäre vollziehen[78]). Ueber alle Verhältnisse und Zustände suchte er sich die möglichst genauen Kenntnisse zu verschaffen, und in allen Zweigen der Verwaltung wurden Verbesserungen gemacht. Eine besondere Regierungscommission, bestehend aus Dr. Volck und Lorenz Kramer, mußte mit Beihülfe des Magistrats zu Würzburg die Höfe, Häuser, Wein- und Getreidevorräthe und Einkünfte verzeichnen[79]). Georg Calixt wurde noch im Juli 1633 nach Würzburg berufen; aber Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig bedauerte (1. August 1633), daß er ihm „diesen vornehmen Mann, der solch' geraume Zeit sein

---

[75]) Adversaria historica, quibus Bernhardi Magni Ducis Sax. Vinar. vita et Germanici Suecorum belli funestissima periodus illustrantur ex tabulario Gothano, edidit E. S. Cyprianus. Goth. 1729. Fol. C. G. Scharold, Geschichte der Zwischenregierung in dem eroberten Fürstenthume Würzburg. Würzb. 1845. II, 287. B. Röse, Herzog Bernhard der Große. I, 226.

[76]) Original des Donationsbriefs s. QQ (KK) I im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[77]) s. Urkunde no. 14.

[78]) Erbhuldigungsmandat vom 31. Juli 1633, s. bei C. G. Scharold, Die Zwischenregierung ꝛc. II, 97.

[79]) C. G. Scharold, Die Zwischenregierung in dem eroberten Würzburg. Würzb. 1844. II, 334. Die folgende Erzählung ist nach diesem vom katholischen Standpunkte aus mit ungerechter Bitterkeit verfaßten Werke gegeben. Vgl. auch Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme. I, 53.

Amt mit großem Nutz und Ruhm verrichtet, und der Kirche Gottes, wie auch dem Vaterlande so ersprießliche Dienste gethan", nicht überlassen könne. Herzog Friedrich Ulrich willigte nur ein, daß Calixt auf kurze Zeit zur Berathung der ersten Reorganisation des Kirchen- und Schulwesens in Franken nach Würzburg ging, und er ersuchte den Herzog Ernst ausdrücklich, „ihn nicht lange aufzuhalten, sondern ehestens wieder zu dimittiren." Calixt scheint auch schon im August 1633 mit seinem Lieblingsschüler Brandan Dätrius nach Weimar und Würzburg aufgebrochen zu sein. Dätrius erhielt vom Herzoge Ernst ein Stipendium auf drei Jahre ausgesetzt. Im November 1633 war Calixt wieder in Helmstädt[80]).

Eine am 23. Juli 1633 verfaßte und am 29. übergebene Bittschrift des Magistrats von Würzburg suchte um die Gewährung folgender Punkte nach:

1) Die Bürger bei ihrer katholischen Religion und Glauben, bei dieses Glaubens freien öffentlichen Ausübung, Satzungen, Ordnungen, Ceremonien, Processionen dem alten Herkommen gemäß nach dem neuen Kalender zu lassen.

2) Den Stadtrath und die Bürgerschaft bei ihren alt- und langhergebrachten Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen und die neuerdings auferlegten hochbeschwerlichen Abgaben und Zölle wieder abzuschaffen.

3) Die täglich auf 1100 Reichsthaler sich belaufende Contribution zu ermäßigen, auch durch Zuziehung der benachbarten Orte und Flecken eine Beihülfe zu schaffen, und den aus Furcht geflohenen Bürgern eine Frist zur Rückkehr zu stellen.

4) Zur Erleichterung der Bürgerschaft auch die fremden in Würzburg sich aufhaltenden Handelsleute, Geschäftsleute und Marketender zur Contribution mit beizuziehen und den Soldaten

---

[80]) E. Ludw. Theod. Henke, Georg Calixtus u. seine Zeit. Halle 1853. I, 476.

zu verbieten, die Wiesen und besäeten Aecker mit ihren Pferden abzuweiden und zu ruiniren.

5) Zu verordnen, daß die Bürger und Bauern ihre Aecker, Wiesen, Weinberge und Gärten wieder ohne Gefahr und Hinderung bauen und pflanzen können[81]).

Weil Herzog Bernhard wegen seiner alsbaldigen Abreise von Würzburg diese Petition nicht hatte beantworten können, so übergab man eine Abschrift derselben dem Herzoge Ernst, als der Erbhuldigungseid am 25. August 1633 geleistet wurde. Man hoffte von ihm, der den Grundsatz festhielt „was du nicht willst, daß dir geschicht, das thu' auch einem andern nicht" einen günstigen Bescheid zu erhalten. Herzog Ernst gab auch sofort die mündliche Zusicherung, daß Niemand wider sein Gewissen beschwert, sondern Jeder bei seiner Religion geschützt werden sollte. In Betreff der übrigen Punkte könne er, da sie fast alle von zu großer Wichtigkeit seien, unmöglich ohne vorherige Unterredung mit seinem Bruder Bernhard einen Entschluß fassen. „Mit Gottes Hülfe, sprach er, hoffe ich dahier und auf dem Lande solche Einrichtungen zu treffen, von denen die Beruhigung und das Wohl der verarmten Unterthanen zu erwarten sein dürften. Denn ich habe auf dem Lande genug gehört und gesehen, welch' allgemeiner Jammer und grenzenloses Elend dort herrschen. Mein einziger Wunsch ist, von Gott die Gnade zu erlangen, daß ich im Stande wäre, die Wohlfahrt des ganzen Landes so zu befördern, daß es Ursache hätte, mir mit Freude dafür zu danken. Dieses Ziel zu erstreben, werde ich unablässig bemüht sein. Sie, meine Herren, bitte ich in allen Angelegenheiten der Stadt vertrauensvollen Zutritt zu mir zu nehmen. Niemals werde ich Ihnen die Audienz versagen. Seien Sie nur fleißig darauf bedacht, zu erwägen und mir vorzuschlagen, durch welche Mittel und Wege Ihrer Stadt wiederum aufzuhelfen

---

[81]) s. Scharold. II, Beilagen p. 94.

wäre. Ueberlegen Sie z. B., ob nicht vielleicht ein solches Mittel in der Errichtung einer Salzniederlage dahier zu finden sein sollte. Ich hätte Gelegenheit, einen schönen Anfang dazu einzuleiten. Meines Erachtens dürfte durch den Tauschhandel mit fremdem Salze gegen hierländischen Wein ein erhöhter Weinabsatz und Gewinn für Stadt und Land zu erzielen sein. Sollte mir irgend ein anderweiter Gedanke einfallen, wie der Stadt ein Vortheil zu verschaffen wäre, so werde ich solchen mit euch näher überlegen. Ich für meine Person habe keinen anderen Wunsch, als daß Gott bald einen allgemeinen Frieden verleihen möchte. Sollte durch den zu hoffenden Friedensschluß der fortdauernde Besitz des Landes meinem vielgeliebten Bruder zugesprochen werden, so würde es an ihm gewiß einen väterlich regierenden Fürsten haben; will aber Gott es anders und den vorigen Fürsten zurückführen, so werde ich im Namen meines Bruders bis dahin dennoch dergestalt handeln und regieren, wie ich mir vor Gott und der Welt es zu verantworten getraue, und am Ende gern abtreten kann"[82]).

Am 9. September 1633 übergab der Magistrat von Würzburg dem Herzoge Ernst eine kurze Darstellung der städtischen Privilegien[83]), und an eben diesem Tage wurde dem Magistrate angezeigt, daß die Domkirche, welche durch Entfernung und durch das Ableben des einzigen noch in Würzburg verbliebenen Domherren dem Herzoge Bernhard mit dem Episcopalrechte heimgefallen war, „auf das förderlichste geräumt und dem evangelischen Glaubensexercitium allein überlassen werden müsse. Man habe in der Stadt noch viele andere Pfarr-, Stifts- und Klosterkirchen, worin die Katholischen ihren Gottesdienst halten könnten. Es sei jedoch den Katholischen bei weitem nicht versagt, ihre Andacht ferner auch in der Domkirche zu verrichten und darin den Predigern und anderen evangelischen Religionsexercitien

---

[82]) Scharold II, 303.
[83]) Scharold II, Beilagen p. 100.

beizuwohnen. Vielmehr würden daselbst alle Bürger und Bewohner der Stadt gerne zugelassen, wie es denn auch dem Magistrate anheim gestellt sei, für sich allein oder mit den Katholischen eines oder mehrerer Stadtviertel in die Domkirche zu gehen, die Predigt anzuhören u. s. w. Dadurch würden sie nicht nur das besondere Wohlgefallen Sr. F. Gn. sich erwerben, sondern auch bei Gott Lob und Beförderung ihrer Seelen Seligkeit ärnten"[84]).

Die Magistratspersonen legten dagegen vergebens Protest ein. Am 11. September wurden die Kirchenschlüssel dem Herzoge Ernst übergeben. Am 14. September wurde dem Magistrate in der Regierungskanzlei eröffnet, daß zwar die Stadtprivilegien namhaft gemacht seien, daß sie aber gründlicher Nachweisung bedürften, und daß demnach die Originalurkunden vorgelegt werden sollten. Auf die gleich anfangs übergebene Bittschrift des Magistrats erfolgte nun auch eine schriftliche Erklärung, welche folgende Erinnerungen enthielt (8. September 1633)[85]): „Auf das Ansuchen des ehrsamen Raths der Stadt Würzburg um Belassung bei ihrer Religion und deren kirchlichen Exercitien lassen Se. F. Gn. demselben anzeigen: Da Sie niemals dafür gehalten, daß die weltliche Obrigkeit über die Gewissen der Unterthanen zu herrschen und deren Religion durch äußere Zwangsmittel zu ändern befugt sei, dessen Widerspiel jedoch Ihre Glaubensgenossen in voriger Zeit mit großer Ungelegenheit hätten erfahren müssen; so wären Sie zwar nicht gesinnt, den Rath und die gemeine Stadt dahier in ihrer Religion und ihrem Glaubensbekenntnisse, dessen öffentlichen Uebung, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien irren und bedrängen zu lassen, wollten aber nachfolgende Punkte erinnern:

1) Sollten die öffentlichen Prozessionen durch die Stadt billig eingestellt und füglicher in den Kirchen und Kreuzgängen

---

[84]) Scharold II, 308.
[85]) Scharold II, 316.

gehalten werden, weil von der noch unumgänglich einquartirten (schwedischen) Garnison und undisziplinirten Soldatesca ungeachtet des ergangenen ernstlichen Verbots gar leicht allerlei Insulten und Schimpfe, ja sogar unverhoffte Empörungen vorfallen könnten;

2) Weil aus der gleichmäßigen Haltung des neuen und des alten Kalenders nebeneinander allerlei nachtheilige Verwirrungen entstehen, so wünschte der Herzog, daß zur Verhütung von Mißständen und zum Besten des Gemeinwesens der alte Kalender durchgehends in der Stadt und auf dem Lande gebraucht würde;

3) Der Herzog sei bedacht, nicht allein für arme Waisen und überhaupt für solche Kinder, deren Aeltern vermögens- und nahrungslos sind, sondern auch für den Unterhalt alter unvermöglicher Leute gewisse Stiftungen zu machen, das Seminar und die Universität nebst den Schulen dahier einzurichten, und dazu einen oder den anderen der ehemaligen noch anwesenden Professoren zu ernennen. Zu diesem Ende habe der Herzog ohne Parteilichkeit einen kurzen allgemeinen Entwurf verfassen lassen, wonach die Jugend in der Gottesfurcht auf eine Weise zu unterrichten wäre, wie solche nicht allein in Gottes Worte gegründet, sondern selbst auch in katholischen Schriften zu finden ist und gelehrt wird. Eine gleiche ersprießliche Verfügung soll auch für die Studien der Humanität, Philosophie, Jurisprudenz und Medicin geschehen. Wenn nun der Rath und die Bürgerschaft geneigt seien, ihre Kinder von diesen Benefizien Gebrauch machen zu lassen, so wollte der Herzog dieselben hierbei anderen fremden Kindern, welche entgegengesetzten Falls dazu befördert werden müßten, in Gnaden gern vorziehen. Sie, der Rath und die Bürgerschaft, könnten ihre Kinder nach anfänglich genossenem gleichförmigen Unterrichte in den Kapiteln der Moral gleichwol später von katholischen Theologen lehren lassen. Der Herzog hoffe, daß solche angebotene fürstliche Milde und Gnade willig und mit unterthänigem Danke werde angenommen werden;

4) Der Herzog hoffe von dem Rathe und der Bürgerschaft,

daß sie das öffentliche Exercitium der evangelischen Religion in der Dom- und Stiftskirche in keiner Weise stören, auch selbst zur Anhörung des Gottesdienstes sich dahin begeben, oder mindestens nicht entgegen sein würden, wenn die Ihrigen es thäten;

5) Gleichwie der Rath zu der Bischöfe Zeiten sich niemals der Episcopalrechte angemaßt habe, so werde er sich auch hinfüro derselben zu enthalten wissen. Dieselben habe sein Bruder als Landesfürst bei vorfallenden Anstellungen und Präsentationen der Pfarrer und anderer Kirchendiener auszuüben;

6) In dem allgemeinen öffentlichen Kirchengebete solle die Fürbitte für den Herzog Bernhard mit aufgenommen werden;

7) Se. F. Gn. sind berichtet, als sollten bisher besondere Brüderschaften in den hiesigen Kirchenversammlungen in der Absicht stattfinden, daß man um Ausrottung und gänzliche Vertilgung der evangelischen Religionsverwandten und der für sie streitenden christlichen Armeen vermeinte absonderliche Andacht führen und diese für einen besonderen Gottesdienst halten solle. Da ein solches Beginnen gar leicht Anlaß zu gefährlicher Aufwiegelung und zu Aufruhr geben kann, so soll der Rath dazu thun, daß solche und andere dergleichen Zusammenkünfte und Gebete gänzlich abgestellt und gutes Einverständniß und Vertrauen unter beiderlei Confessionsverwandten bewirkt werde;

8) und 9) Die vom Rathe angegebenen politischen Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, welche ihm faktisch zuständig sein sollen, wolle der Herzog, auch wenn die dazu nöthigen Originalurkunden nicht beigebracht würden, nicht allein bestätigen, sondern auch gnädig und wohlgewählt vermehren;

10) Die erledigten Rathsstellen solle der Rath wiederum besetzen, doch sollten die Neugewählten nicht nur der fürstlichen Regierung zur Bestätigung vorgestellt, sondern es sollten auch zukünftig evangelische Religionsverwandte auf deren Ansuchen sowohl zum gemeinen Bürgerrecht, als auch in den Rathstand, wenn sie dazu befähigt seien, in gleicher Anzahl aufgenommen werden;

11) Se. F. Gn. behalten sich in alle Wege die obere Inspection und Abforderung der Rathsrechnung vor;

12) Der neue Zollaufschlag und die Licenten[86]) könnten bei noch währenden Kriegsunruhen, und weil vom Lande nicht die geringsten Intraden einkommen, zur Zeit noch nicht aufgehoben werden, wie gern auch Se. F. Gn. dazu geneigt wären;

13) Die Accisen, die nur für einen Monat angesetzt waren, sollten durch Patent gänzlich wieder aufgehoben werden;

14) Der gedoppelte Zehent, durch allgemeine Kreisschlüsse eingeführt, kann von keinem einzelnen Stande abgeändert werden;

15) Die Plackereien auf den Straßen sollen durch ernstliche Patente abgestellt, und männiglich wider unbillige Gewalt Schutz und Schirm geleistet werden.

Auf diese fürstlichen Erinnerungen erfolgte vom Magistrate, welcher überhaupt, auch selbst bei den zweckmäßigsten Anordnungen Herzog Ernst's, wenig guten Willen zeigte, eine Gegenerklärung (16. September 1633). Der erste und achte bis vierzehnte Artikel wurden angenommen. Gegen die Einführung des alten Kalenders (no. 2) erklärte sich der Magistrat mit aller Entschiedenheit wegen der zu besorgenden Unordnung und Verwirrung. Trotz aller späteren Versuche hielt er auch fest am Gebrauche des neuen (Gregorianischen) Kalenders. Dafür mußte er die Feiertage der Protestanten durch Einstellung aller öffentlichen Arbeit mit feiern. Die Verheißung gewisser Benefizien-Stiftungen, der Bevorzugung der Würzburger Jugend dabei, dann der Wiederbelebung des Seminariums, der Universität und der Schulen von beiden Confessionen (no. 3) wurde dankbar anerkannt, jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß den Stipendiaten die Freiheit, nach Belieben in diese oder jene Kirchen, Predigten und Kinderlehren zu gehen, nicht werde abgeschnitten

---

[86]) Licenten d. i. Zoll auf Waaren, die außer Landes geführt werden. Er betrug auf einen Fuder Wein je einen Goldgulden vom Käufer und vom Verkäufer.

werden, und daß die Präsentation zu diesen Benefizien an die Würzburger Bürgerskinder geschehe. Der Magistrat versicherte (zu no. 4), daß er bisher Niemand vom Besuche der evangelischen Religionsübungen abgemahnt und abgehalten habe, dagegen seien in verschiedenen katholischen Kirchen von evangelischen Personen allerlei auffallende Störungen verübt worden. Der Herzog wurde gebeten, die solcher Vergehen Schuldigen, ohne Unterschied der Confession, exemplarisch zu bestrafen, den Predigern jeder Confession das Schimpfen und Schmähen gegen die andern streng zu verbieten, und den katholischen Geistlichen Schutz wider die Insulten der Militär- und Civilpersonen zu verschaffen. Bezüglich des Artikels 5 wurde der Antrag gestellt, daß Se. F. Gn. aus dem katholischen Klerus 3 oder 4 qualifizirte und ehrwürdige Geistliche und nach deren Ableben wiederum andere ernennen und bevollmächtigen möchte, den katholischen Religions- und Kirchensatzungen gemäß die leitende Aufsicht über die Klerisei in allen ihren Beziehungen zu führen. Die Fürbitte für die Herzöge Ernst und Bernhard (Artikel 6) in dem katholischen Kirchengebete erkannte der Magistrat für Schuldigkeit und war dazu bereit. Die Angabe (Artikel 7), daß erst neuerlich kirchliche Brüderschaften und geheime Zusammenkünfte wider die evangelische Religion und die für dieselbe streitenden Armeen eingeführt worden seien, wurde als eine ungegründete Beschuldigung bezeichnet. Die seit undenklichen Zeiten wirklich noch bestehenden Fraternitäten beschränkten sich in ihren Andachtsübungen darauf, Gott den Allmächtigen anzubeten und seine Heiligen zu verehren, für die Wohlfahrt der allgemeinen Christenheit und somit auch für das göttliche Geschenk eines allgemeinen Friedens zu bitten, weshalb auf die Bewilligung deren Fortbestehens angetragen wurde.

Herzog Ernst fand diese Gegenerklärung zu oberflächlich und unmotivirt. In Betreff der Schulen hielt er für räthlich, nur eine Schule bestehen zu lassen, bei welcher Lehrer von beiden Confessionen angestellt würden. Die Rathsherren sollten

nicht blos Niemanden von Anhörung der evangelischen Predigten abhalten, sondern auch selbst sie besuchen, und durch ihr Beispiel dahin wirken, daß auch die Bürger ein Gleiches thäten. Es sei nothwendig, daß ein Christ die Predigten verschiedener Confessionen anhöre und dadurch erfahre, welcher Glaube auf den rechten Weg zur Seligkeit führe. Auf diesem Wege habe ich selbst, sprach Herzog Ernst, katholische, Calvinische und Zwinglische Predigten besucht. Weil mein Herr Bruder nunmehr die Landesobrigkeit ist, und in seinen Händen die Episcopalrechte liegen, so habt ihr Rathsherren euch in die Untersuchung, Bestätigung, Bestrafung und Verpflichtung der Weltgeistlichen und Ordenspersonen nicht zu mischen. Das gewöhnliche katholische Kirchengebet für das Anliegen der Christenheit ist zwar nicht unrecht, ich will aber die Ursache wissen, warum das von mir übergebene Kirchengebet[87]) nicht auch von den Katholischen verrichtet werden sollte. Ebenso möchte ich wissen, ob dieselben etwas Unrechtes und Bedenkliches in dem gedruckten Lesebüchlein finden. Man lege mir die Regeln und Statuten aller hier bestehenden Fraternitäten vor, ich will mich darin umsehen. Die Verleumder und Störer beider Religionen und ihres Gottesdienstes will ich, sofern sie mir angezeigt werden, ernstlich bestrafen, auch deshalb ein ernstliches Verbot ergehen lassen. Was jedoch die Glaubenscontroverse betrifft, die da die eigentlichen Lehren der Katholischen und Evangelischen erklären, so kann ich selbe nicht verwehren, sondern will sie vielmehr zur Aufklärung der Wahrheit den Predigern beider Confessionen gern erlauben.

Der Magistrat machte hiergegen neue Einwendungen, beschwerte sich über den Unfug der Soldaten, welche Bürger und Landleute beraubten und die Fuhrleute und Holzkärrner unter den Thoren ranzionirten, und beantragte: 1) Erlaß der ferneren Zahlung der zehntägigen Contribution von 1000 Thalern, welche

---

[87]) Das Gebet war von Dr. Christoph Schleupner verfaßt und ist gedruckt in Scharold (II, Beilagen p. 103) zu finden.

die Stadt nicht länger zu leisten vermöge; 2) den Offizieren möchte das Holz von der Cammer angewiesen werden, weil die Stadt selbst keinen „Stecken“ eigene Waldung besitze; 3) Wirthe, Kärrner und andere Bürger würden mit Vorspanne, Botengängen und anderen ungewöhnlichen Frohnden wider das alte Herkommen allzusehr beschwert; 4) die hohen und niederen Offiziere, sowie die gemeinen Soldaten, ließen sich keineswegs mit den bestimmten Servicen zufrieden stellen; 5) dem Magistrate wäre ganz neuerlich die Zahlung verschiedener Boten wider alle Möglichkeit aufgetragen worden; 6) die Cammer möchte die Zahlung für die Thorschreiber übernehmen, welche bloß die fremden Passanten aufschrieben; denn die Bürger hätten sich höchlich wegen Zahlung des Wochengeldes für dieselben beklagt; 7) den Wachen möchte aufgegeben werden, daß sie die fremden Bettelleute und andere Personen, welche von gefährlichen, mit Seuchen behafteten Orten kämen, wegen zu befürchtender Ansteckung besser beaufsichtigten und zurückwiesen.

Das Benehmen des Stadtraths hatte in dem Herzoge Ernst wiederholtes Mißtrauen geweckt, und es gab Viele, welche insgeheim die Bürger aufzuwiegeln suchten, so daß der schwedische Kriegsrath Fabritius Schmidt genannt von Eberßbach es für gerathen hielt, ein strenges Verbot wider feindliche Conspiration zu erlassen (Würzburg, 26. September 1633) [88]. Um aber die „Uebelgesinnten“ von einer Correspondenz mit dem Feinde abzuhalten, wurde den Würzburgern und Bambergern die Zurückberufung ihrer Söhne aus kaiserlichen Kriegsdiensten bei Strafe der Confiscation des Vermögens und bei Verlust des Heimathsrechts anbefohlen. Hatte schon dies den Unwillen der Katholischen in hohem Grade erregt, so widersetzte man sich noch mehr dem Ansinnen Herzog Ernst's, in den Rath zwei evangelische Bürger aufzunehmen. Herzog Ernst ließ eine Deputation des Magistrats vor sich rufen und redete sie mit den Worten an: „Ihr Herren

[88]) Scharold II, Beilagen, p. 105.

des Raths! ich habe eure Supplik gelesen und daraus mit Befremden vernommen, daß ihr zweierlei Worte gebrauchet, heute Ja und morgen Nein, vom Rathe fallen überhaupt gar seltsame und ungleiche Discurse und Anschläge, und darum ist es nothwendig, ihm auch evangelische Mitglieder beizugesellen. Ihr habt selber erklärt, daß die Evangelischen auch zum Rathe gezogen werden sollen, jetzt aber wollt ihr dies nicht zugeben, während es in der Macht und dem Willen eures Landesherren, meines Bruders, steht, den Rath zu bestätigen oder auch die ihm Vorgeschlagenen zurückzuweisen und statt derselben Andere zu ernennen. Ich habe den Rath durch den Herrn Kanzler von meiner Absicht, zwei Evangelische als Rathsfreunde anzustellen, in Kenntniß setzen und um deren gutwillige Aufnahme ersuchen lassen; er will aber darauf nicht eingehen. Also kann ich wohl sagen, daß der Rath und die Bürger dahier in den billigsten Dingen mir nicht willfahren, dagegen aber verlangen sie, daß in allem ihr Wille geschehe. Noch hat der Rath oder die Stadt meinem Herrn Bruder und mir nicht das Wenigste, ja nicht einen Nagel breit Gefälliges geleistet und nicht bedacht, daß ihr jetziger Fürst mit leeren Händen in's Land eingewiesen ward. Man hat mich bisher immer nur mit Worten hingehalten. Wenn dies bei euch so Sitte ist, gut, so will ich den Rath auch bloß mit Worten abspeisen. Bisher hatte ich die Wohlfahrt der Stadt und des Raths im Auge, hatte alles gute Vertrauen zu erreichen gesucht; allein wie von eurer Seite die Worte treu und vertraulich, die ihr immer gebraucht habt, zu verstehen seien, mag Gott wissen. Ja wohl, Gott weiß, daß ihr in so geringfügiger, lumpigen Sache difficultiret und die Evangelischen vom Rathe auszuschließen gedenkt. Die Evangelischen sind ebenso redliche Leute als die Katholischen. Ich war gesonnen, sowohl die Katholischen wie die Evangelischen zu Aemtern anzustellen, wie ich jetzt wirklich einen aus der Mitte des Raths zum hiesigen Vogt ernannt habe. Bei so bewandten Umständen muß ich jedoch die Katholischen zurückstellen und bedacht sein, die

Rechte und Gerechtigkeiten meines Herrn Bruders in Ausübung zu bringen."

Der Magistrat war demungeachtet nichts weniger als geneigt dem Willen des Herzogs gutwillig nachzukommen, und der Letztere sah sich genöthigt, die Aufnahme wenigstens Eines aus Würzburg gebürtigen Evangelischen unter die Rathsherrn anzubefehlen.

Gleich seinem eigenen Lande war das würzburgische ganz verwüstet und verödet, besonders aber fehlte es auf den herrschaftlichen Vorwerken und Cammergütern an Vieh. Diesem Mangel suchte nun der Herzog möglichst abzuhelfen, und unter anderem erließ er an die Beamten des Herzogthums Weimar einen Befehl (Weimar, 23. Sept. 1633)[89], von den Amtsunterthanen gegen gehörige Bezahlung Kühe und Schafe beizuschaffen. Ein Zuchtschaf sollte mit 2, ein Lamm mit einem Gulden vergütet werden.

Die lauten und gegründeten Klagen der Fremden über die Prellereien der Wirthe zu Würzburg veranlaßten den Herzog Ernst, eine Verordnung zu erlassen (17. October 1633), in welcher mäßige Taxen vorgeschrieben waren[90]).

Die vielen Schenkungen an schwedische Oberste hatten das würzburgische Gebiet so geschmälert, daß Herzog Ernst eine neue Eintheilung in acht sogenannte Hauptmannschaften für zweckmäßig hielt, und da viele Urbarien, Seelenregister und Zinsbücher theils absichtlich versteckt und verheimlicht, theils

---

[89]) Urkunde no. 15. vom 23. Sept. 1633.

[90]) Scharold, II Beilagen p. 112. Für eine Herren-Mahlzeit von 6 guten Gerichten, als Suppe, Fleisch, Gemüse, Vorgebratenes, Fisch, Nachgebratenes, dann Obst und Käse und zweierlei Wein auf eine Stunde lang über der Mahlzeit, sollten nicht mehr als 7 Batzen berechnet werden; für eine Diener-Mahlzeit von 4 Gerichten als Suppe, Rindfleisch, Gemüse und Gebratenes und einerlei Wein 4 Batzen 2 Kreuzer. Wenn ein Gast seinem Stande nach es besser haben wollte, so soll der Wirth es „nach ziemlichen billigen Dingen" bezahlt nehmen.

muthwillig von den räuberischen Soldaten zerstreut und vernichtet worden waren, so war wegen der Abgaben, welche der Einzelne zu entrichten hatte, nicht nachzukommen. Herzog Ernst erließ deshalb eine Verordnung (22. October 1633), durch welche sämmtliche Unterthanen im Herzogthume Franken angewiesen wurden, binnen 4 Wochen anzuzeigen, welche Zinsen, Gülten und andere Gefälle sie zu entrichten schuldig seien, oder gewärtig zu sein, daß der, welcher es versäumte, Habe und Güter verlieren und wegen verübten Meineids, Anderen zum Abscheu, an Leib und Leben gestraft werde[91]).

Gleich darauf (26. October 1633) erschien die würzburger Regimentsverfassung, welche die Regierung, das Consistorium, die Cammer und das Landgericht anordnete und die Eintheilung in die acht Hauptmannschaften Würzburg, Ochsenfurt, Karlstadt, Gerolzhofen, Mainberg, Ebern, Königshofen und Fladungen feststellte[92]).

Am 7. November 1633 reiste Herzog Ernst nach Weimar in der Absicht, ein Gutachten von den weimarischen Theologen und Schulmännern einzuholen, „wie bei der Verbreitung der evangelischen Lehre im Herzogthume Würzburg zu Werke zu gehen und zu hoffen sei, daß dort die verführten Leute im Papstthume durch Gottes Gnade allgemach zur Erkenntniß der Wahrheit gebracht würden"[93]).

Den katholischen Geistlichen wurde am 17. September 1633 die Leistung des Eides der Treue abverlangt. Diese aber erhoben dagegen den lebhaftesten Widerspruch, weil in der Eidesformel[94]) stand, daß sie „aller päpstlichen und anderer Absolutionen, die entweder bereits praeoccupando erlangt, oder folgends erlangt werden möchten, sich begeben sollten". Am

---

[91]) Scharold. II Beilagen p. 110.
[92]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme. I, 53.
[93]) Scharold. II, 356.
[94]) Scharold. II. Beilagen, p. 115.

21. October 1633 erfolgte auf der Canzlei zu Würzburg die wirkliche Eidesleistung der Stifts- und Klostergeistlichen mit ausdrücklicher Wahrung ihrer Gewissens- und Glaubensfreiheit. Am 23. October wurden vom Herzoge Ernst der Abt Wilhelm, Dr. Joachim Ganzhorn und die Chorherren M. Val. Schmidt und M. Uebelhör zu Inspectoren über den Klerus und das katholische Kirchenwesen ernannt. Diese sollten zu entscheiden haben 1) über die gegen die Ordensregeln fehlenden Geistlichen, 2) über Streitigkeiten der Geistlichen unter sich wegen ihres Amtes oder ihrer Pfründe, 3) über Beschwerden weltlicher Personen gegen Geistliche ihrer Amtsverrichtung halber. 4) Streitigkeiten wegen weltlicher Güter und Ehesachen sollten von der weltlichen Regierung und dem angeordneten fürstlichen Consistorium entschieden werden. 5) Die Inspectoren sollten den Lebenswandel der Geistlichen beaufsichtigen und das Schmähen und Lästern gegen die Evangelischen auf der Kanzel nicht gestatten. 6) Todtschlag, Ehebruch, Hurerei, Aufwiegelung, Verrätherei und andere schwere Verbrechen sollten der Obrigkeit sofort angezeigt werden.

Zu gleicher Zeit regelte Herzog Ernst die Einkünfte der Stiftsgeistlichen von Würzburg, so daß jeder Canonicus jährlich 20 Malter Korn, 1 Fuder Wein und 50 Mfl. (überdies die drei Senioren eine angemessene Zulage), jeder Vicar 12 Malter Korn, 4 Malter Weizen und 30 Mfl. erhielten. Erkannten nun diese auch dankbar die vom Herzoge ihnen erwiesene Wohlthat, so lehnten sie sich doch gegen alles Andere, was der Herzog anzuordnen für gut fand, auf. Am meisten entrüstet war man, als der Herzog auf den 6. November 1633 für seinen „vielgeliebten Vetter" den König Gustav Adolf von Schweden einen Feier-, Buß- und Bettag anordnen ließ. Eben so sehr empörte die Wiederanstellung protestantischer Geistlichen und Schullehrer, welche unter dem vorigen Regimente des Bischofs abgesetzt und verfolgt worden waren. Diese verpflichteten sich durch Reverse „das Licht des heiligen Evangeliums anzuzünden und Gottes

allein seligmachendes Wort nach Inhalt der Augsburgischen Confession, wie solche anno 1530 dem Kaiser Karl V. von den Reichsständen übergeben worden, auf alle mögliche Weise zu verbreiten, und dadurch den Götzendienst der Katholischen abzuschaffen".

Am 23. November 1633 kehrte Herzog Ernst von Weimar nach Würzburg zurück. Ueber die vorzunehmende Reformation des Kirchen- und Schulwesens im Herzogthume Franken waren von der theologischen Facultät der Universität Jena am 16. November, von Weimar am 13. November, von Dr. Georg Calixt an der Universität zu Helmstädt am 2. December 1633 gründliche und ziemlich übereinstimmende Gutachten erstattet worden. Herzog Ernst hatte folgende Fragepunkte gestellt:

1) welche taugliche Personen sie ihm zur Anstellung als Superintendenten und Pfarrer, und

2) welche als öffentliche Lehrer in Schulen vorschlagen könnten? Herzog Ernst's Absicht war in Würzburg eine Klassenschule und ein Gymnasium zu errichten mit je 100 Knaben, welche mit Speise, Kleidung und Büchern versehen werden sollten. Zur weiteren gelehrten Fortbildung sollte dann die zu errichtende Universität dienen.

3) ob bei der versprochenen Freiheit der katholischen Religion, unbeschadet dieser Freiheit, auch die allein seligmachende evangelische Religion in den Kirchen des Herzogthums Franken, darüber der fürstlichen Obrigkeit das Patronatrecht zusteht, von dieser nach Absterben der römisch-katholischen Priester eingeführt, und solche Kirchen mit Predigern der evangelischen Religion bestellt werden könnten? und ob nicht sogar die Obrigkeit dieses zu thun in ihrem Gewissen schuldig sei?

4) ob eine christliche Obrigkeit neben ihrer Religion auch die heidnischen oder jüdischen Synagogen dulden könne?

5) ob man, wenn die jüdischen Synagogen nicht geduldet werden sollen, die Heiden und Juden, so viel ihre Person betrifft, leiden solle?

6) ob man den Juden auferlegen könne, daß sie entweder die Predigten der Evangelischen besuchen, oder außerdem das Land räumen sollten? [95])

In Betreff des dritten Fragepunktes stellten die Gutachten den Grundsatz auf, daß es die Pflicht eines christlichen Fürsten sei, seiner Unterthanen Heil und Seligkeit zu befördern, zu dem Ende die reine Lehre des Evangeliums zu verbreiten und dagegen die Abgötterei und Teufelslehre abzuschaffen. Die Jenaische theologische Facultät sprach dem Herzoge geradezu das Recht zu, den Gemeinden, über welche er das Patronatsrecht habe, evangelische Prediger vorzustellen, und es sei seine Pflicht, die Gemeinden zur Annahme derselben, jedoch ohne Zwang, zu bewegen. Die Juden könne eine fürstliche christliche Obrigkeit anfangs durch Geldstrafen und bei hartnäckiger Weigerung mit Bedrohung der Landesverweisung zum Besuche christlicher Kirchen zwingen, damit sie durch Anhörung des Gotteswortes von der Falschheit und Nichtigkeit der talmudischen Fabeln überzeugt würden. Herzog Ernst befahl deshalb, an den Orten, in welchen mehr Lutheraner als Katholiken waren, die zur Erledigung kommenden Pfarrstellen mit einem lutherischen Geistlichen zu besetzen. Als daher zu Veitshöchheim, wo dies der Fall war, die Conventualen des Klosters St. Stephan die Investitur des Pfarrers Zeimer zu hindern versuchten, und das Consistorium dies an den Herzog berichtete, schrieb derselbe: „Ihr habt euch des Befehls zu erinnern, den ich euch wegen Besetzung der Pfarrstellen ertheilt habe. Nachdem nun Veitshöchheim ein solcher Ort ist, wo die Meisten evangelische Bediente sind, so habt ihr die Conventuales vorzubescheiden, und ihnen wegen ihres unbefugten Anmaßens einen Verweis zu geben, jedoch aber darauf zu sehen, daß die Unterthanen auch ihr Exercitium entweder durch einen Mönch allda verrichten lassen, oder an einem andern Orte zur Kirche gehen mögen“. (Weimar, 3. Juni 1634) [96]).

[95]) Scharold. II, 374.

[96]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, I, p. 58.

Zur Leitung des Kirchen- und Schulwesens in Franken errichtete Herzog Ernst ein besonderes Consistorium, bestehend aus dem Generalsuperintendenten Dr. Christoph Schleupner zu Würzburg als Präsidenten [97]), dem von Coburg berufenen Dr. Johann Bechstedt, dem Spezialsuperintendenten der Hauptmannschaft Würzburg M. Hieronymus Prätorius und Christoph Tanner als Assessoren, endlich Georg Wolff als Secretär. In das Bereich des Consistoriums gehörte es, die Pfarrer und Specialsuperintendenten der Augsburgischen Confession im ganzen Lande zu bestellen. Die Superintendenten, Pfarrer und Beamte aber beriefen die Schullehrer.

Neue Mißstimmung wurde vom Herzoge geweckt, als er „zur Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt" die stärkere Befestigung des Schlosses Marienberg anordnete und zur Leistung von Fuhr- und Handfrohnen aufforderte (29. October 1633). Aber theils die vielen Klagen, theils die eintretende Kälte nöthigten, die Befestigungsarbeiten einzustellen, und erst zu Ende des Monats März konnte die „hochnothdürftige Arbeit" wieder aufgenommen werden.

Einige Zeit nach der Eroberung von Regensburg durch Herzog Bernhard (4. November 1633) reiste Herzog Ernst dorthin (29. Januar 1634), um sich mit ihm über einige Punkte zu berathen, welche auf dem für den 10. Februar ausgeschriebenen fränkischen Kreistage zu Würzburg zur Berathung kommen sollten. Bei dieser Gelegenheit vermochte Herzog Ernst seinen Bruder Bernhard, ihm jährlich 2000 Mfl. zu milden Zwecken anzuweisen [98]). Am 20. Februar kehrte Herzog Ernst zurück, und am 22. wurde der Kreistag eröffnet, dessen Hauptzweck wol nur die Herbeischaffung von Geld war. Wegen der öfteren Abwesenheit Herzog Ernst's von Würzburg war schon

---

[97]) Zur Erleichterung seiner Amtsgeschäfte wurde auch der Superintendent Walther aus Gotha nach Würzburg berufen. (1633.)

[98]) s. Urkunde no. 16. vom 31. Januar 1634.

am 2. Februar der geheime Rath Tobias von Ponica von Herzog Bernhard zum Statthalter von Würzburg und Bamberg ernannt worden; doch blieb dem Herzoge Ernst die obere Leitung [99]).

Gegen Ende des Monats März 1634 hatte Herzog Ernst mit seinem Bruder Bernhard eine Zusammenkunft zu Coburg und am 7. Mai fuhr er auf dem Maine nach Frankfurt, um mit dem Reichskanzler Oxenstierna wichtige Angelegenheiten zu ordnen. In Würzburg mehrte sich Theuerung, Noth, Elend und pestartige Seuchen auf das schrecklichste, ohne daß die Regierung Abhülfe schaffen konnte. Den Juden wurde eine zehntägige Contribution von 30 Thalern auferlegt. Die Unzufriedenheit der Bürger stieg von Tag zu Tage, bis endlich in Folge der Niederlage der Schweden bei Nördlingen (6. September 1634) Mergentheim, Rotenburg, Kitzingen, Ochsenfurt und endlich (14. October) auch Würzburg in die Hände der Kaiserlichen fielen. Das Schloß Marienberg (bis 8. Januar 1635) und Königshofen hielten sich nur noch kurze Zeit in den Händen der Schweden. Am 23. December 1634 kehrte der Fürstbischof Franz, Graf von Hatzfeld, nachdem er seit dem 11. October 1631 sich entfernt gehalten hatte, nach Würzburg zurück [100]).

So war das neue Herzogthum Franken für Herzog Bernhard auf immer wieder verloren. Weder nach Bernhard's Tode, noch auch beim Abschlusse des westphälischen Friedens erhob das sächsische Haus ernstliche Ansprüche darauf. Herzog Ernst aber hatte die Regierung so vortrefflich und uneigennützig für seinen Bruder geführt, daß der Fürstbischof Franz von Hatzfeld gegen den Erzherzog Leopold äußerte, Herzog Ernst's außerordentliche Sorgfalt und weise Sparsamkeit hätten das würzburger Land in einen besseren Zustand gebracht, als wenn er es selbst verwaltet hätte [101]).

---

[99]) s. Urkunde no. 17. vom 2. Februar 1634.

[100]) W. E. Tentzel, (Ernestinischer) Geschichtscalender. Lpz. 1697. p. 38—40.

[101]) Wohlverdiente Ehrensäule, p. 70. Gelbke, Herzog Ernst der Fromme. I, 60. Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 25.

Schon seit dem Juli 1634 befand sich Herzog Ernst wieder bei dem schwedischen Heere unter seinem Bruder Bernhard. Er war mit bei der Eroberung von Landshut (12. Juli 1634), wo der kaiserliche General Aldringer blieb, und kämpfte mit in der unglücklichen Schlacht bei Nördlingen (6. September). Für Bernhard hatte die Niederlage bei Nördlingen die schlimmsten Folgen. Der Ruhm seiner Unbezwinglichkeit war dahin. Es wurde nicht allein ganz Schwaben von den Kaiserlichen wieder erobert, sondern es kam auch am 20. Mai 1635 der ruhmlose Friede zu Prag zwischen den Kaiserlichen und dem Kurfürsten zu Sachsen zu Stande, welchem auch die Herzöge Wilhelm, Albrecht und Ernst, aber nicht Bernhard beitraten. Dieser Friede wurde durch den später erfolgten westphälischen Friedensschluß (1648) gänzlich verworfen[102]). Wilhelm, Albrecht und Ernst ließen zu diesem Zwecke am 6. Juli 1635 vor Notaren und Zeugen ein Instrument errichten und solches durch ein gedrucktes Mandat am 18. August 1635 den gesammten Landständen bekannt machen und die vorhandenen Truppen aus dem Lande abführen.

Das schwedische Heer in Böhmen rückte nach der unglücklichen Nördlinger Schlacht nach Meißen und von da durch's Altenburgische nach Thüringen, von Baiern her aber drohten die Kaiserlichen hereinzubrechen. Die Croaten hausten im Stifte

---

[102]) Hauptpunkte des Friedens waren: 1) Bestätigung des Passauer Vertrags und des Augsburger Religionsfriedens; 2) Reichsunmittelbare Stifter, welche vor dem Passauer Vertrage, und alte Stifter und Orden, welche später bis zum 12. November 1627 eingezogen wurden, behält Sachsen 40 Jahre lang in ruhigem Besitze; 3) Stifter und Güter, über welche im Wege Rechtens entschieden worden ist, gehören nicht hieher; 4) Binnen 40 Jahren soll eine letzte Einigung zu Stande gebracht werden; 5) Fremde Völker soll man mit vereinten Kräften vom Reichsboden wegschaffen, und ihnen das in Besitz Genommene wieder abnehmen; 6) die Ober- und Niederlausitz wird als Mannlehen an Sachsen abgetreten, und Magdeburg dem Prinzen August zu Sachsen auf Lebenszeit überlassen s. Dumont, Corps diplomatique, VI, 1. Urk. 78.

Fulda, plünderten Vacha, Hirschfeld und Rotenburg und fielen von da aus in das Hennebergische. Zunächst rückten sie vor Salzungen, brandschatzten es mit 3000 Thalern, und ungeachtet die armen Leute das Geld mühsam aufbrachten, so wurde doch die Stadt ausgeplündert. Hierauf rückten sie vor Meiningen, welches dem Obersten Isolani 1800 Thaler geben mußte und demungeachtet zwei Tage lang geplündert wurde. Zwei Geistliche wurden getödtet. Themar wollte nicht accordiren und wurde deshalb ganz niedergebrannt. Ebenso Kalten-Nordheim. Bei Suhla stießen sie auf die Reiterei des Herzogs Wilhelm zu Sachsen-Weimar. Diese mußte sich zurückziehen, hielt aber die unsaubern Gäste von weiterem Vordringen ab (September und October 1634). Die herannahende Gefahr hatte sogar den Herzog Ernst genöthigt, Eisenach zu verlassen und mit seiner Gemahlin und der fürstlich coburgischen Wittwe nach Cassel zu fliehen [103]).

Herzog Ernst, obgleich der Tapfersten einer, fand keinen Gefallen an dem unruhigen und blutigen Treiben des kriegerischen Lebens und kehrte nach der Nördlinger Schlacht in sein Land zurück. Der Prager Friede aber hatte die Sachen anstatt besser zu machen nur verschlimmert. Thüringen wurde fortan der Schauplatz, auf welchem sich Kaiserliche und Schweden herumtummelten. Die Schweden unter Baner kamen nun als Feinde nach Thüringen (Januar und November 1636) und zogen verheerend und plündernd bis vor Erfurt, welches dem Prager Frieden gleichfalls beigetreten war. Erfurt war in einer besonders übeln Lage. Der Kurfürst von Mainz wollte die katholische Religion dort einführen und ging damit um, der Stadt ihre Privilegien zu nehmen. Die Evangelischen wendeten sich an die Herzöge zu Sachsen als Schutzherren der Stadt. Es wurden deshalb Berathungen zu Weimar gepflogen. Herzog Ernst reiste in dieser Angelegenheit selbst nach Dresden, aber der Kurfürst

---

[103]) Theatrum Europaeum, 1634, p. 371.

verlangte nicht nur 100,000 Thaler für die Aussöhnung mit dem Kaiser, sondern auch die Entfernung der schwedischen Besatzung aus der Stadt durch List oder Gewalt. Die schriftlichen Verhandlungen geriethen unglücklicher Weise in die Hände des schwedischen Commandanten von der Golz und verursachten die Befestigung und Verproviantirung Erfurts, wozu ganz Thüringen Beiträge an Geld und Frucht liefern mußte. An Geld mußten alle zehn Tage geliefert werden: 213 Rth. 9 Gr. vom Amte Oldisleben, Amte Rinkleben, Vogtei Schwansee, Gerichte Schwerstedt und Eichstedt; 111 Rth. vom Amte Berka; 132 Rth. vom Amte Tonndorf; 116 Rth. vom Amte Capellendorf; 213 Rth. 9 Gr. vom Amte Ichtershausen; 426 Rth. 18 Gr. vom Amte und Stadt Gotha; 213 Rth. 9 Gr. von der Unterherrschaft Cranichfeld und Remda; 213 Rth. 9 Gr. von der Stadt Buttstädt [104]).

Städte und Dörfer mußten jetzt die Rache der Schweden empfinden. Besonders litten Weimar, Jena, Tonndorf, Buttstädt. Auch Georgenthal wurde damals (8. Juni 1636) durch den Grafen von Broy geplündert [105]). Zu Eisenach entstand durch Verwahrlosung eines Soldaten eine Feuersbrunst (12. November 1636), welche den größeren Theil der Stadt vernichtete. Die Bauern verließen ihre Dörfer und zogen um der Sicherheit willen mit ihrer Habe in die Städte. Das Land konnte nicht bestellt werden, und es entstand eine solche Theuerung, daß ein

---

[104]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme. I, 68.

[105]) Der Schade wurde auf 1689 Mfl. berechnet, s. WW II, 11. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Das Amt Georgenthal hatte vom 1. Januar bis 31. Mai 1636 an Kriegskosten 7039 Mfl. 2 Gr. 3 Pf. aufgewendet, nämlich Tambach 2220 Mfl. 6 Gr. 3½ Pf., Dietharz 128 Mfl., Hohenkirchen 838 Mfl. 3 Gr. 9 Pf., Herrenhof 221 Mfl. 3 Gr. 11 Pf., Gräfenhain 655 Mfl. 6 Gr. 11 Pf., Nauendorf 75 Mfl. 4 Gr. 9 Pf., Schönau 802 Mfl. 12 Gr. 4 Pf., Catterfeld 223 Mfl. 17 Gr. 11 Pf., Cobstedt 717 Mfl. 2 Gr. 5 Pf., Mehlis 488 Mfl. 14 Gr. 5 Pf, Georgenthal 537 Mfl. 7 Gr. 6 Pf., endlich der Schösser 131 Mfl. 6 Gr., s. WW II, 13 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

gothaisches Viertel Korn zwei Thaler kostete. Erst im darauf folgenden Jahre (3. Februar 1637) vertrieb der kaiserliche Feldmarschall Götze die rachsüchtigen Schweden, es hinderte aber die Kaiserlichen nicht, wie in Feindes Land zu rauben und zu verheeren. So wurde auch Jena von ihnen geplündert (5. Februar 1637)[106]. Vergebens ließ Herzog Ernst dieser Stadt durch Friedrich Hortleder Hülfe anbieten. „Es hilft weder Güte noch Rath — schrieb Hortleder —. Die Leute sind auch dahin nicht zu bringen, daß sie sich nur unverfänglich in ein rechtes Gespräch einließen, sondern sie schieben Alles auf die Beredung mit ihren anderen Rathsherren und Räthen, wollen mit keinem Berichte, mit keiner Klage, mit keinem Für- oder Einschlage, mit keinem Mittel heraus. Es ist nur lauter Mißtrauen gegen die hohe Obrigkeit bei ihnen. Sie meinen nur, man wolle ihre Rechte und Gerechtigkeiten darum erforschen, daß man sie hernach schmälern, einziehen und aufheben könne. Man wolle ihr Vermögen erforschen, daß man sie hernach desto besser schätzen könne. Und wenn sie gleich viel unwidersprechliche Unordnungen und Zerrüttungen ihres Stadtregiments bekennen müssen, so ist ihre höchste Ausflucht, sie hätten kein Geld . . . . Es ist hier keine Besserung zu hoffen, die hohe Obrigkeit greife denn mit Ernst darein und übe einmal ihre Oberinspection über den Rath und sein Stadtregiment und Haushaltung und dann über die ganze Bürgerschaft. Sonst steht nicht abzusehen, wann und zu welcher Zeit bessere Ordnung und Gehorsam in dieser Stadt zu hoffen sein werden, viel weniger, wann man wird die Mauern wieder bauen, die Stadt besser verwahren, sie in die schuldige Folge und Rüstung schicken"[107].

Gotha gehörte zu denjenigen Städten, welche vor allen in Thüringen, obschon sie nicht geplündert wurden, am meisten zu

---

[106]) W. E. Tentzel, (Ernestinischer) Geschichtscalender, p. 46.

[107]) Hortleder an Herzog Ernst, Jena, 24. Febr. 1637. s. M. ☾ I, 2 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

erdulden hatten. Bereits zu Ausgang des Herbstmonats 1632 brach am hellen Tage Nachmittags 3 Uhr in eines Schwertfegers Hause in der Fleischgasse ein fürchterlicher Brand aus, der bis zum nächsten Morgen einen großen Theil der Stadt in Asche legte [108]). Am 12. Juni 1637 hatten 7 schwedische Reiter von dem Regimente des Feldwachtmeisters Claus Dietrich von Sperreuter Einlaß in Gotha begehrt. Sie wurden zu Fuß eingelassen, verübten aber sogleich Feindseligkeiten, nahmen 5 Pferde und eine Kutsche weg und versuchten es 1000 Thaler zu erpressen. Sperreuter selbst wollte mit seinen Truppen sich Gotha's bemächtigen (11. Juli 1637). Er drohte die Stadt in Brand zu stecken und die Bürger niederzuschießen, zog aber wieder davon, als er beharrlichen Widerstand bei den Bürgern fand [109]). Im Jahre 1638 hatten die kursächsischen Regimenter, das Bosische und die beiden Schleinitzischen, Gotha unerträglich lange in Besitz genommen. Die Stadtverordneten zu Gotha beschwerten sich beim Bürgermeister und Rathe (Gotha, 3. Juli 1638) [110]), man gehe darauf aus, ihre „in agone liegende Stadt ganz und gar zu vernichten". Sie bitten „um Gottes und seiner Barmherzigkeit willen ganz flehentlich" um Verwendung beim Herzoge. Man verlangte von der Stadt einen Beitrag von wöchentlich 100 Reichsthalern, welche an die Kasse zu Eisenach eingeschickt werden sollten, während die ganze Pflege Gotha und Tenneberg nicht mehr als 80 nach der Anlage zu zahlen hatte. Bei der Menge von ordentlichen und außerordent-

---

[108]) „Das Feuer hatte so schnell überhand genommen, daß in einer halben Viertelstunde der Neumarkt und die Erfurter Gasse in vollem Brande gestanden; dann die Mönchelgasse, Schwabhäuser, Siebleber, Quer- und Neuengasse vorbei und den Markt bis an das halbe Rathhaus in voller Gluth gestanden". S. Sagittarii Historia Gothana, p. 435. Vgl. Tentzelii Supplem. ad Sagittarii Hist. Goth., p. 885.

[109]) Inquisitionsarticull s. WW I, 34 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 213.

[110]) s. WW II, 7 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

lichen Abgaben und Gefällen, welche die armen Leute zu entrichten hatten, war es ganz unmöglich die Anforderungen zu erfüllen, „wenn sie auch ihre Seele verkaufen und gleichsam aus dem Blute keltern wollten. Die Haare stehen einem zu Berge, wenn man bei der Kriegseinnahme der Bedrängten Heulen, Lamentiren, Winseln und Aechzen, Weh und Zeter, auch Gottes Rache und Gericht anrufendes Geschrei hören muß, so daß sich auch Niemand mehr ohne harten Zwang zu solcher Einnahme gebrauchen und den gemeinen Fluch und Zetergeschrei auf sich nehmen will". Es war zu befürchten, daß, wenn die unerträglichen Kriegsabgaben nicht aufhörten, die üblichen Gefälle nicht entrichtet werden konnten und die Wohnungen verlassen, die Felder veröden würden.

Von den Bedrückungen der schwedischen Kriegsvölker blieb Thüringen nur kurze Zeit verschont. Baner hatte sich nach Pommern gewendet, aber im Jahre 1639 stellten sie sich wieder ein, und nun erneuerten sich auch die Schrecken des Kriegs auf eine furchtbare Weise. Die Kaiserlichen und die Schweden tummelten sich abwechselnd im Lande herum. Eine Abtheilung Croaten rückte am 20. März 1639 vom Walde her in Sonneborn und Nordhofen ein, raubte und plünderte, sengte und brennte, so daß in Nordhofen nur 10 Häuser stehen blieben, von welchen blos 4 bewohnt wurden [111]).

Zu Anfang des Monats Mai 1639 wurden die in dem Baner'schen Heere krank gewordenen Offiziere und Soldaten in die Stadt Gotha zur Verpflegung gebracht. Sie verblieben dort drei Monate und verursachten der armen Stadt einen wöchentlichen Aufwand von 400 Thalern [112]).

---

[111]) [Brückner], Sammlung verschiedener Nachrichten zu einem Kirchen- und Schulenstaat des Herzogthums Gotha. Gotha, 4°. III, 3, 65.

[112]) s. WW III, 7 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Dritter Abschnitt.

Herzog Ernst als Regent 1640—1674.

I. Capitel.

Charakter des Herzogs und Zustand des Landes.

Jammervoll war der Zustand des Landes, welches Herzog Ernst bei der Theilung mit seinen Brüdern bekam und welches er fortan als das seinige zu regieren bestimmt war. Alle Bande der Ordnung waren gelöst, und Gesetzlosigkeit an ihre Stelle getreten, überall nur niedrige Gemeinheit und Rohheit, die grenzenloseste Armuth und bitterste Noth, überall zerstörte Häuser, in Trümmern liegende Dörfer, verödete Fluren, die Kirchen in Pferdeställe, die Pfarrhäuser in Bierschenken verwandelt, überall umherstreifendes, zucht- und gottloses Gesindel und diebische Bettler — so war Volk und Land beschaffen, dessen Erbe der Herzog geworden war. Aber dennoch waren die Hoffnungen der Unterthanen groß auf eine bessere Gestaltung der Dinge, und ihr Vertrauen sollte nicht getäuscht werden. Mit Gottvertrauen begonnen, gedieh das Werk frisch und kräftig. Herzog Ernst, das hierzu auserwählte Rüstzeug, zeigte sich nach allen Richtungen hin als ein Segenspender für sein Land, als ein Wohlthäter für sein Volk. Gleich wie da, wo die Sonne scheint, es hell wird und der Wanderer auf sicherem Wege wandeln kann und nicht auf Irrpfade geräth, so rettete dieser Fürst sein Volk aus der geistigen Finsterniß und ließ ihm die Sonne des

wahren und lautern Christenthums scheinen. Bevor wir jedoch den Zustand des Landes schildern, werfen wir einen Blick auf die Gesinnungen und persönlichen Tugenden des Herzogs.

Jeder Mensch wird nach seinen Thaten und Werken geschätzt. Beurtheilt man aber den Herzog Ernst nach dem Segen, welchen er seinem Lande und Volke in so reichem Maße gebracht hat, so könnte das Lob, welches ihm dafür gezollt werden muß, für überschwänglich gehalten werden. Und dennoch behaupten wir, sein Lob kann nicht hoch genug gepriesen werden. Sehr treffend rühmt der Verfasser seines Lebenslaufs [1]) „seinen für Gottes Ehre und des Vaterlandes Wohlfahrt erwiesenen Eifer, sein sanftes, gerechtes und friedfertiges Regiment, seine weise Fürsorge sowohl gegen das hohe fürstliche Haus als die von Gott anvertrauten Unterthanen, seine unschätzbare Geschicklichkeit und Erfahrung, seinen emsigen unermüdeten Fleiß, seine nie genugsam gepriesenen Tugenden und in Summa seinen recht christlich und zugleich fürstlich geführten Wandel, von welchem alles, was man sagen kann, noch viel zu wenig ist gegen das, was gesagt werden sollte".

Daß Herzog Ernst menschliche Schwächen und Fehler hatte, soll nicht bestritten werden; denn er war ein Mensch und konnte als solcher davon nicht frei sein. Aber die Geschichte hat uns kaum etwas aufbewahrt, was Veranlassung zum Tadel geben könnte. Das, was er gethan und wie er gelebt, verkündet nur unvergängliches Lob und unverwelklichen Ruhm. Seine Schwächen aber sind mit ihm in das Grab gesunken und vergessen.

„Das Fürstenamt besteht nicht in großem Pompe und äußerlicher Anstalt, sondern vielmehr in ordentlicher Führung des Regiments und fleißiger guter Aufsicht, daß es im Lande allenthalben, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, richtig hergehe, Gottes Ehre befördert, jedermann gleiches und unparteiisches Recht ertheilet, Schutz geleistet, das Gute belohnt, das

---

[1]) Wohlverdiente Ehrensäule ꝛc. p. 74.

Böse bestraft, und was sonst versprochen, fürstlich gehalten werde. Wenn diese Stücke wohl in Acht genommen werden, so bleibet die Reputation und Autorität nicht aus, sondern hängt als ein sonderlicher Segen an denselben".

Diese Worte richtete Herzog Ernst in seinem 1654 verfaßten Testamente an seine Söhne [2]). Sie sind der Ausdruck seiner Gesinnungen und Grundsätze, welche ihn während der Zeit seiner glanzvollen Regierung beseelten und leiteten. Das Bild dieser Grundsätze wird noch mehr vervollständigt durch das Gebet, welches der Herzog gleichfalls in jenem Testamente gegeben hat. Nachdem er dem allmächtigen gütigen Gotte vom Grunde seines Herzens gedankt, daß er ihn zu einem vernünftigen Menschen erschaffen und an dem Orte, wo sein heiliges Wort lauter und rein gepredigt wird, hat lassen geboren werden, legt er ein vollständiges Glaubensbekenntniß ab, und fährt dann fort: „Ich rufe dich auch an, mein lieber getreuer Gott, Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist, und bitte, du wollest mich um des theuern Verdienstes meines Herren und Heilandes Jesu Christi willen bei obgedachter erkannten und bekannten reinen Lehre bis an mein seliges Ende erhalten und vor allem Irrthum und falscher Lehre, namentlich der Papisten, Calvinisten, Photinianer, Wiedertäufer, Schwenkfelder, Weigelianer und Enthusiasten, und was dergleichen mehr vor Ketzereien und Schwärmereien gewesen und annoch sein mögen, gnädiglich bewahren, auch solches dein Wort neben dem rechten Gebrauche der Sacramente auf die Nachkommen bis auf den lieben jüngsten Tag in diesen Landen und der ganzen Christenheit, insonderheit unserem geliebten Vaterlande deutscher Nation, väterlich erhalten; auch anderen Verirrten solche große Wohlthat aus Gnaden widerfahren lassen. Sonderlich wollest du auch die übrige Zeit meines Lebens mit deinem heiligen Geiste mich je mehr und

---

[2]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme III, 94.

mehr begnaden, damit in solchem Erkenntnisse deiner Lehre ich immer wachsen und zunehmen und dich meinen himmlischen Vater stets mehr kindlich fürchten, lieben und mich alles Gutes zu dir versehen möge. Wollest auch, mein allergetreuester Herr Jesus Christ, dich mit deiner Gnade und heiligem Verdienste als mein einiger Erlöser und Seligmacher mir immer mehr und mehr zu erkennen geben, damit ich meine einige Hoffnung und Seligkeit in dich und dein heiliges Verdienst setze, auch in meinem ganzen Leben und hernach im Tode selbst mich mit nichts anderem als deinem süßen Namen Jesus erfreuen und trösten, auch endlich darinn selig abscheiden möge. Und bitte dich auch als meinen höchsten Tröster, Herr Gott heiliger Geist, du wollest dein Werk und Amt, das du in der Taufe in mir angefangen und durch dein Wort und Sacrament bisher fortgeführt hast, auch bis an mein seliges Ende in mir erhalten und Gnade verleihen, daß ich demselben von Herzen folgen und mich deines Trostes allezeit freuen möge. Sonderlich wollest du mich vor Heuchelei in meinem Christenthume bewahren und in mir den rechten Ernst und Eifer zu deinem göttlichen Dienste jederzeit erwecken und bekräftigen, auch wo ich aus Schwachheit straucheln und fallen würde, mich nicht liegen bleiben lassen, sondern Gnade und Kraft verleihen, damit ich durch wahre Buße alsobald mich wieder aufrichten und des Gnadenbundes, den du neben Gott dem Vater und Sohne mit mir in der heiligen Taufe aus Gnaden gemacht hast, beständig eingedenk verbleiben möge. Wollest mich in allem Kreuze fest erhalten, damit ich solches nicht anders als aus Liebe von dir dem lieben Gott mir zugeschickt in Geduld annehmen und erkennen, auch von der Welt und den Sünden dadurch abgehalten, zum Wort und Gebet eifriger und inbrünstiger angemahnt und, im Verlangen nach den ewigen himmlischen Gütern, je mehr und mehr aufgemuntert werden möge. Auch da sich das Kindlein Jesus, wie bei seinen Aeltern, etwas verstellen sollte, doch es ja nicht aus meinem Herzen verlieren lassen, sondern wie du es mir zum

öftern durchs Wort wiederum suchen, auch finden helfen, dergleichen weiter dein göttliches Amt in mir kräftig zu Trost und Heil erweisen. Gegen meinen Nächsten aber wollest du in der Liebe meine Brunst rege machen, damit ich mir seine Noth oder Gefahr als meine eigene lasse zu Herzen gehen, und ihm darinn behülflich sein, auch seine Gebrechen, so viel unbeschadet deiner Ehren geschehen mag, zu gut halten, und mit Sanftmuth und Gelindigkeit ihn zu gewinnen suchen, meinen Feinden auch jederzeit herzlich vergeben, und also in meines Herren Christi Fußstapfen treten möge. Und dieweil du treuer Gott und Herr mich in dies große, hohe und schwere Amt der Obrigkeit, wiewol ich mich vielzugering und wenig dazu erkenne, gesetzet, so bitte ich dich auch, du wollest mir, so lange du mich darinn erhalten wirst, mit deinem Geiste und Weisheit beiwohnen und mich mit rechtem Eifer solches dein Amt zu führen ausrüsten, sonderlich daß ich von Herzen die Heiligung deines Namens, Beförderung der Unterthanen Seligkeit und Erhaltung Kirchen und Schulen, gleich als das vornehmste Stück meines Amtes mir möge angelegen sein lassen; und obgleich solches viele Arme angehet, dessen jedoch ich mich nicht schäme, vielweniger sie mit der Welt verächtlich halte, sondern derselben mich treulich annehme und neben der heilsamen wahren Religion als dem allerherrlichsten Seelenschatze, auch die zu diesem Leben gehörige nützliche Sprachen und Künste, als eine gute Gabe von Gott nach dem Sündenfalle dem menschlichen Verstande dadurch zu helfen gegeben, fortzupflanzen und in allen Ständen gute Disciplin und Zucht zu erhalten und zu befördern unverdrossen sei.

Daß ich ingleichen jedermann gleich Recht widerfahren lasse, beide Theile sanftmüthig und gern zuvor höre, ehe zum Urtheile geschritten werde, und sodann das Böse mit Ernst ohne Ansehen der Person strafe, wo aber Besserung zu hoffen, deinem Exempel zu gehorsamer Nachfolge Gelindigkeit und Gnade widerfahren lasse und das Gute mit Dank belohne.

Wollest mir auch Gnade, Kraft und Weisheit geben, daß

ich mir die Wohlfahrt des Vaterlandes zum höchsten angelegen sein lasse, und mich vor Geiz und Ehrsucht, daraus Unterdrückung und Aussaugung der Unterthanen zu erfolgen pflegt, gnädiglich bewahren.

Und dieweil solches Amt ohne getreue Mitgehülfen nicht verrichtet werden kann, so bitte ich dich, du wollest die bescherten treuen geistlichen und weltlichen Diener ebenergestalt mit wahrem christlichen Eifer und Gaben ausrüsten und sie mir erhalten, auch deren mehr bescheren; hergegen vor falschen schmeichlerischen und verleumderischen Leuten und Bedienten mich gnädiglich behüten, damit also einmüthig die Pflanzung deiner Ehre und des Landes Wohlfahrt durch dein göttliches Gedeihen fortgesetzt werden möge.

Sonst wollest du auch, lieber himmlischer Vater, meine herzliebste Gemahlin in wahrem Glauben und gottseligem Leben erhalten, mit deinem heiligen Geiste regieren und schützen, vor aller Leibes- und Seelengefahr behüten und mit deinem göttlichen Segen sie begnaden, ingleichen zur Auferziehung unserer bescherten lieben Kinder deine Gnade verleihen, daß entweder wir sie mit einander, oder da ich nicht mehr am Leben, meine herzliebste Gemahlin sie in deiner Furcht und allen christlichen Tugenden zu deinen Ehren auferziehen, auch dermaleins nach vollendetem Laufe dieses Lebens dir in der seligen Auferstehung von den Todten wieder überantworten, und mit ihnen und allen Auserwählten im ewigen Leben dich in himmlischer Freude und Herrlichkeit loben und preisen mögen.

Der Röm. Kais. Majestät als der höchsten Obrigkeit in der Christenheit wollest du wahre Erkenntniß deines heiligen Namens und Worts neben aller Ersprieslichkeit und Wohlstand geben und verleihen, daß dieselbe unserer allein seligmachenden evangelischen Religion gewogen sein und verbleiben, damit nicht etwa neue Unruhe in dem heiligen römischen Reiche unserem lieben Vaterlande deutscher Nation entstehen möge.

Meinem freundlichen lieben Bruder Herzoge Wilhelm und

Vetter Herzoge Friedrich Wilhelm zu Sachsen, auch anderen meinen Anverwandten, Erbverbrüderten und Erbvereinigten wollest du getreuer Gott rechtschaffene Erkenntniß deines Worts und Willens, auch Weisheit, Kraft und Stärke, sammt allem Segen und Wohlergehen an Leib und Seele verleihen, und sie unter einander und mit mir in brüderlicher und vetterlicher Friedfertigkeit und Einigkeit, welche deinen göttlichen Segen mit sich bringet, gnädig erhalten, damit bei ihrem Regimente die von dir ihnen vertrauten Unterthanen ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

Wollest auch die Herzen aller Unterobrigkeiten, Richter und Beamten in diesen uns anvertrauten Landen mit deinem heiligen Geiste regieren, damit sie in deiner Furcht redlich und aufrichtig ihr Amt führen und wohl bedenken, daß sie das Gericht nicht den Menschen halten, sondern dir dem Herrn, der mit im Gericht ist.

Ueber das auch allen Unterthanen ein verständiges, gehorsames und williges Herz verleihen, damit sie sehen und erkennen mögen, daß in dem, was obgesagt, es herzlich gut mit ihnen gemeint und zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt alles angesehen sei; auch über Alle insgesammt, Obrigkeit und Unterthanen, mit deinem allmächtigen Schutz und Schirme walten und den lieben Frieden, welchen du durch deine sonderliche Gnade unserm lieben Vaterlande deutscher Nation bescheret, nach deinem väterlichen Willen beständig erhalten und dessen rechten Gebrauch in wahrer Buße und gottseligem dankbaren Leben uns allen verleihen, und in Summa unser Aller gnädiger Gott und Vater sein und bleiben jetzt und in alle Ewigkeit.

Und weil nun nichts mehr übrig als die Befehlung unserer Seele in deine getreue Händen, so stelle ich billig Zeit, Ort und Weise meines seligen Abschieds in deinen gnädigen Willen: allein befehle ich jederzeit meine arme Seele dir meinem himmlischen Vater, von dem ich sie empfangen, und bitte inbrünstig und herzlich, du wollest mich ja an meinem letzten Ende nicht

von dir lassen abweichen oder abwendig machen von deiner Liebe und Gnade, die du mir durch deinen eingeborenen allerliebsten Sohn meinen Erlöser so theuer erwerben lassen. Und ob ich gleich die Welt und was darinnen nächst deinem heiligen Worte mir lieb ist, verlassen muß, so weißt du doch, o Gott, mein Herz und wie viel Jahre her ich mich, so es dein göttlicher Wille hätte sein sollen, aus derselben schnöden, schlüpfrigen und bösen Welt gewünschet, damit von dem Leibe dieses Todes und dem Jammer und Mühe in dem Streite wider die Sünde ich erlöst werden möchte: in solchem Vorsatze wollest du mich auch erhalten; die lieben Freunde aber und Angehörigen, deren noch ein kleines Häuflein, nachdem die anderen nach deinem väterlichen Willen aus der Sterblichkeit vorangeschickt, auf der Welt noch übrig ist, wirst du als ein treuer Vater und Gott wissen zu versorgen und mit deinem Geiste zu regieren, damit sie dich kindlich fürchten und dir als ihrem höchsten Schatze vertrauen, in wahrer Demuth vor dir bleiben und ihren Nächsten lieben, bis daß du sie auch zu rechter bestimmter Zeit ins himmlische Freudenleben zu dir sammeln wirst.

Und obgleich die Menge der Sünden neben der Grausamkeit des Todes und der ewigen Verdammniß, welche Strafen ich wohl verdient, mich anfechten möchten, so weiß ich doch, daß mein Herr Jesus mich von allen Sünden durch sein theures Blut und Tod erlöset, auch davon vermittelst des Sacraments der Taufe, dann auch der heiligen Absolution und hochwürdigen Nachtmahls mich gänzlich abgewaschen und gereinigt und mit seiner Gerechtigkeit bekleidet hat, also daß mich weder Tod noch Hölle, dem er die Macht durch seinen Tod genommen und im Siege verschlungen, noch jetzt was anderes von ihm scheiden kann und soll, sondern mir der zeitliche Tod nach seiner wahren Verheißung nur ein Eingang sein muß zu dem ewigen Leben; darinnen ich der Seelen nach alsbald nach meinem seligen Abschiede und mit verklärtem Leib und Seele zugleich am jüngsten Tage und in alle Ewigkeit Gott, die hochgelobte Dreieinigkeit

und meinen allertheuersten Heiland und Bruder Christum Jesum von Angesicht zu Angesicht sammt den Auserwählten anschauen und in vollkommener Gerechtigkeit und Heiligkeit, auch unaussprechlicher Freude und Herrlichkeit ihn für alle seine Wohlthaten und überschwängliche Gnade loben und preisen werde. Das vertrau ich Dir herzlich, und solches Alles, was ich von dir gebeten, wollest du, lieber Gott und Vater, thun um Deines eingeborenen allerliebsten Sohnes Jesu Christi willen, welchem mit Dir und dem heiligen Geiste sei Lob, Ehre und Dank gesaget in Ewigkeit. Amen"[3]).

Daß diese Worte bei dem Herzoge Ernst auch zur That wurden, das beweist sein ganzes Leben. Alles, was er that, geschah von ihm in der Gewißheit, dereinst einem unerbittlichen Richter verantwortlich zu sein. Alles war darauf berechnet, das Wohl seiner Unterthanen zu befördern. „Liebe deinen Nächsten als dich selbst" — war hier sein Grundsatz. Von dieser Liebe geleitet und von dem göttlichen Gesetze durchdrungen, erließ er eine Reihe der vortrefflichsten Verordnungen gegen die damals herrschenden Gebrechen und Laster, und es würde ebenso gerecht als wahr sein, seinem Namen den des Weisen beizulegen, wie man ihn den Frommen genannt hat. Aber gewiß würde er nicht so glänzende Erfolge erreicht haben, wenn er nicht durch sein eigenes Beispiel mehr als durch alle seine Gesetze und Befehle gewirkt hätte. Von dem guten Betragen eines Fürsten hängt ja das seiner Unterthanen unausbleiblich ab, und Herzog Ernst verabscheute Alles, was mit der Ehre eines rechtschaffenen Mannes sich nicht in Einklang bringen ließ. Die Grundsätze seiner weltlichen Politik waren darum auch verschieden von denen, welche damals und auch heute noch an den meisten fürstlichen Höfen gelten.

Eine natürliche Folge seiner Grundsätze war es, daß nur das wirkliche Verdienst Anderer bei ihm Anerkennung fand, und

---

[3]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, III, 67.

daß er Niemandem ein Amt anvertraute, der es nicht verdiente, oder nicht tauglich dazu war. Ein Fürst, sagte er, der seine Diener nicht nach ihren Tugenden und Verdiensten, sondern nach Gunst, Haß und herrschenden Vorurtheilen mißt, ist ein Maulwurf. Hohe Geburt, eine Reihe von Ahnen, Reichthum und die Vorzüge der Aeltern galten bei ihm nichts, wenn sie nicht von Verstand und Tugenden begleitet waren. Kenntnisse und Geschicklichkeiten, sagte er, nicht die Geburt, befähigen zum Adel. Einem seiner Hofleute, der sich um ein hohes Staatsamt bewarb, hielt er die Worte entgegen: was seid ihr nütze? versteht ihr doch nichts. Bei dem Gesuche eines anderen Adeligen um eine Anstellung frug er einen seiner Beamten, auch einen Adeligen, um Rath. Dieser gab die sonderbare Antwort:

Wenn man den Edelmann macht zum Meier,
So bekommt der Fürst weder Hühner noch Eier.

Als Herzog Ernst darüber seine Verwunderung nicht bergen konnte, versetzte dieser: Nicht alle Edelleute denken wie ich und haben nur das Wohl des Fürsten und des Staates vor Augen. Der Bewerber wurde hierauf mit seinem Gesuche abgewiesen[4]).

Lästerer, Verleumder, Angeber[5]), Schmeichler, Sophisten und Possenreißer waren dem Herzoge zuwider, und er entfernte sie so schnell wie möglich aus seiner Nähe. Für den Hof eines christlichen Fürsten, sagte er, sind sie ein Schandfleck. Bewarb sich Jemand um eine Stelle, so erkundigte sich der Herzog vorher genau nach der Persönlichkeit des Bittstellers. Landeskinder wurden fremden Bewerbern immer vorgezogen. Dadurch befestigte er das Vertrauen und die Liebe seiner Unterthanen zu sich. Sowie er nun selbst zu keiner Zeit unthätig war und seine Freude am Arbeiten fand, so verlangte er es auch von seinen Beamten. Jeder Einzelne hatte vollauf in seinem Amte

---

[4]) Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 152. 153.

[5]) „Ein Fürst, der Angebereien nicht bestraft, fordert dazu auf" war einer der Gedenksprüche Herzog Ernst's.

zu arbeiten; unnöthige Aemter, die nur dazu dienten seinen Hofstaat glänzend und prunkvoll erscheinen zu lassen, gab es nicht, und Herzog Ernst war viel zu sparsam, als daß er seine Besoldungen umsonst gegeben hätte[6]).

Unredliche und unsittliche Diener wurden nicht geduldet, rechtschaffene und treue aber, wenn sie in seinem Dienste alt und schwach geworden waren, verließ er nicht, zeichnete sie vielmehr aus, und man erzählt, daß er sich oft eine Stelle aus einer Uebersetzung von Plutarch's Lebensbeschreibungen[7]) habe vorlesen lassen, in welcher es heißt: „Cato's Benehmen ist viel zu rauh und herbe gewesen, daß er die Diener, welche in seinen Diensten alt geworden waren, wie die unvernünftigen Thiere zu verkaufen gewohnt war. Es ziemt einem frommen Manne, auch den Pferden und Hunden, welche ihre Kraft durch Arbeit geschwächt haben, Nahrung zu reichen. Es ist gar nicht löblich, daß wir die, welche uns lieben und dienen, gleich den Schuhen oder anderen Geschirren, wenn sie zerbrechen, hinwerfen sollten".

Mit einer ihm eigenthümlichen Geschicklichkeit und Menschenkenntniß wußte der Herzog gelehrte, redliche und verständige Männer zur Förderung seiner Plane zu gewinnen. In seinem geheimen Rathe führten Männer den Vorsitz, welche ebenso staatsklug als gelehrt waren, Georg Frantzke, Wilhelm Schröter, Veit Ludwig von Seckendorf, Ernst Ludwig Avemann, Johann Friedrich Bachoff von Echt. Das Kirchen- und Schulwesen leiteten ebenso fromme und rechtschaffene als wissenschaftlich gebildete Männer, Johann Michael Strauß, Johann Christoph Lobharzberger, Jacob Heinrich Heydenreich. An der Spitze der Geistlichkeit standen die Generalsuperintendenten Salomon Glaß und Christian Gotter, und die Hofprediger Christoph Brunchorst, Jeremias Balthasar Ludwig und Andreas Bechmann. Der Eifer,

---

[6]) Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 154.

[7]) Plutarch's Lebensbeschreibungen übersetzt von Hieron. Boner. Colmar. 1541, p. 218. Cypriani Consecratio Ernesti Pii. Gothae. 1729. Fol. p. 36.

welcher Alle beseelte, wurde noch unterstützt durch biedere und bewährte Hof- und Justizräthe, welche mit halfen, die großartigen Pläne des Herzogs zur Durchführung zu bringen. Unter ihnen werden die Namen eines Hieronymus Brückner, Hiob Ludolf, Salomon Zapf, Prüschenck von Lindenhofen, Johann Francke, Johann Jacob Avianus, Paul Becker, Johann Balthasar von Gablkoven stets mit Ehrfurcht genannt werden. Die Verbesserungen in der Erziehung und im Unterrichte waren der Leitung ausgezeichneter Rectoren, eines Andreas Reyher und Georg Heß anvertraut. Bei alledem blieb aber Herzog Ernst die Seele des Ganzen, und sorgfältig prüfte er selbst und ließ prüfen die neuen Methoden des Comenius, Ratichius und Ravius, nahm an, was gut und zweckmäßig war, ließ sich aber niemals durch die Neuheit der Sache allein bestimmen. Die Besetzung der verschiedenen Staatsstellen durch tüchtige Beamte machte dem Herzoge im Anfange seiner Regierung außerordentlich viel zu schaffen. Es fehlte, wie überall, an brauchbaren Personen, und Männer wie Georg Frantzke und Veit Ludwig von Seckendorf gehörten zu den Seltenheiten. Da ein großer Theil der Aemter erst neu geschaffen wurde, so fand es der Herzog geeignet, jedem Einzelnen genaue Vorschriften über das zu ertheilen, was er zu leisten hatte. Diese bis in das Einzelne gehende Instructionen waren keineswegs als Pedantereien des Herzogs zu betrachten, sie waren vielmehr, namentlich für solche, welche in ihrem Handeln nicht selbständig waren und nur mechanisch zu arbeiten verstanden, eine dringende Nothwendigkeit.

Des Herzogs nächste Umgebung bestand aus wenigen, aber redlichen, treuen und geistig begabten Personen, denen er sein ganzes Vertrauen schenken konnte. Demungeachtet erlaubte er ihnen, selbst dem Minister nicht, daß sie die an ihn gerichteten Briefe öffneten. Erst, wenn er selbst dieselben gelesen hatte, erhielt sie der geheime Rath zur Berathung und Beschlußfassung. Die Bittschreiben seiner Unterthanen nahm er überall, selbst auf der Straße an. Jeder seiner Unterthanen hatte freien Zutritt

zu ihm, eine Freiheit, welche in der damaligen Zeit keineswegs gewöhnlich war [8]). Die Bittgesuche mußten schnell beantwortet werden, und man erzählt, daß es zuweilen vorkam, daß der Herzog, wenn er aus dem Gerichtszimmer zum Essen ging, ein Bittgesuch empfing, in Folge dessen er in das Gerichtszimmer zurückkehrte und das Gesuch sofort in Berathung ziehen ließ. Langsamkeit in solchen Dingen, namentlich auch beim gerichtlichen Verfahren, war ihm unerträglich, weil er der Ansicht war, daß ein verzögertes Urtheil nicht selten mit einem ungerechten gleichbedeutend sei.

Zu den Gerichtssitzungen, welche der Herzog allwöchentlich ein oder ein Paar Mal besuchte, ging er meist in Begleitung eines seiner Söhne. Er führte den Vorsitz und ließ sich die wichtigeren Sachen vortragen. Nur dann erschien er nicht, wenn wichtigere und nothwendigere Dinge ihn abhielten; aber auch in dem letzteren Falle mußte ihm vor dem Urtheilsspruche Mittheilung gemacht werden [9]). Darum gingen auch nach dem Spruche nur höchst selten erneuerte Gesuche in einer und derselben Sache ein. Bestechlichkeit und Schikanen der Richter, Anwälte und Beamten wurden streng geahndet und kamen fast nur im Anfange seiner Regierung vor. Er schickte ihnen den 101. Psalm zum Lesen zu und entließ sie ihres Amtes, so daß es sprüchwörtlich wurde, „der Herzogspsalm wird dir vorgelesen werden". Die Verwalter seiner Aemter, namentlich die Kassenverwalter, wurden alljährlich geprüft, so daß keiner Verleumdungen zu fürchten hatte [10]).

---

[8]) Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 146.

[9]) „Alle Kriminalakten und Urtel mußten Ihrer Durchlauchtigkeit selbst vorgetragen und vor der Unterschrift des Exekutionsbefehls, die sie regulariter selbst thaten, noch einmal erwogen werden, dabei dann aller Fleiß angekehrt wurde, die unbußfertigen Delinquenten mit allen christlichen und thunlichen Mitteln zur Erkenntniß und zur Bekehrung zu bringen". S. Wohlverdiente Ehrensäule.

[10]) Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 164.

Der hervorstechendste Charakterzug Herzog Ernst's, so zu sagen die Seele seines Charakters, war seine Frömmigkeit, die er für das Leben praktisch zu machen strebte. Die Ueberzeugung, daß die Furcht Gottes aller Weisheit Anfang sei, wurzelte tief in seinem Herzen, und mehrere seiner eigenen Aussprüche bestätigen dies. „Ein Fürst", sagte er, „der Gott nicht gehorcht, ist nicht fähig, Menschen zu regieren". Oder: „Ein Fürst, der sich auf Gott verläßt, ist nie verlassen". Oder: „Ein Fürst, der Niemand fürchtet, soll doch das Auge des allsehenden Gottes scheuen". Oder: „Die Furcht Gottes ist der rechte Schutz und Schatz eines Fürsten. Wenn diese fehlt, wird er von seinen Verwandten, Reichthümern, Hofceremonien und Bündnissen ebenso viel Sicherheit erlangen, als Epikur, der die Macht des Schicksals fürchtete, von seinen Atomen". Er hatte die Frömmigkeit, so zu sagen, mit der Muttermilch eingesogen, und sie spricht sich überzeugend in seinem Testamente aus. Sie ist der belebende Odem, den sein ganzes Leben athmet, sie ist der Quellpunkt aller seiner Thaten. Niemals ist das Bibelwort „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch alles Andere zufallen" eifriger befolgt worden, als vom Herzoge Ernst. Von Jugend auf verwendete er einen nicht unbedeutenden Theil seiner Zeit zum Lesen der heiligen Schrift und zu Andachtsübungen. Er meinte, die Zeit, welche ihm seine vielfachen Berufsarbeiten übrig ließen, nicht besser und edler anwenden zu können; es war ihm das zulänglichste Mittel, sich der aufsteigenden traurigen Gedanken zu entschlagen.

Die Bibel war des Herzogs liebstes Buch, sein tägliches Handbuch, und wurde selbst auf Reisen mitgenommen. Was König Robert von Sicilien an Franz Petrarca schrieb: „Ich schwöre Dir, daß ich die Bibel lieber habe als mein Königreich, daher, wenn ich deren eines entrathen sollte, wollte ich lieber Scepter und Krone, denn dieses Buch fahren lassen": das kann auch von Herzog Ernst gesagt werden. Nicht selten ließ der Herzog sogar in der Kutsche einzelne Kapitel aus derselben

lesen. Das heilige Abendmahl genoß er oft, aber nie ohne längere Vorbereitung, und immer trat er „mit inbrünstigem Herzen, mit Furcht und Zittern" zum Tische des Herrn, so daß die Anwesenden davon erbaut wurden. Seufzend schlug er in der Beichte auf seine Brust und sagte, wie einst Luther: „ach, da sitzet der alte Adam und machet lauter Unruhe. Ich elender Mensch, wer will mich erlösen von dem Leibe dieses Todes"! Demungeachtet glaubte er nie genug gethan zu haben und führte über die Schwachheit seines Glaubens große Klage, aber er richtete sich mit den Worten aus Luther's Hauspostille auf: „Es sorget doch der Kirschbaum nicht, wenn er im Winter auch noch so kahl stehet. Ich bin zufrieden, daß Christus in den Schwachen mächtig ist". Ein anderes Mal sprach er: „ich möchte den herrlichen Spruch „Also hat Gott die Welt geliebet" ꝛc. nicht um tausend Welten geben, weil er solch' ein Glaubensgrund ist, daß ihn kein Teufel umstoßen kann". Der Spruch: „das Blut Jesu Christi macht uns rein von allen Sünden" preßte ihm mehrmals Thränen aus, und das Wort des Johannes: „Siehe, das ist das Lamm, das der Welt Sünde trägt" bewegte einst sein Gemüth so heftig, daß er von seinem Lager aufstand und zu seiner Gemahlin ging, um ihr zu sagen, wie er durch diese Worte sich von neuem geboren fühle, weil er gewiß sei, daß unser Heiland auch ihn von seinen Sünden erlöst habe"[11]).

Als der Herzog bei Gelegenheit der Einweihung der Heldburger Kirche[12]), welche er auf einem Berge wieder hatte bauen

---

[11]) Wohlverdiente Ehrensäule ꝛc. p. 82. Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 204. Wilh. Verpoorten, De pietate Ernesti III., oratio in Gymnasio Coburg. habita, unter den Orationes parentales in der Wohlverdienten Ehrensäule.

[12]) Herzog Ernst wohnte den Einweihungen neuer Kirchen gern bei und nahm in der Regel auch mehrere seiner Söhne dazu mit. So 26. October 1662 zu Finsterbergen (Brückner, Kirchen- und Schulenstaat, I, 2, p. 149); ferner zu Remstedt, 8. November 1670 (Brückner, das. III, 5, p. 48); zu Roda bei Bischleben, welche Kapelle er auf seine Kosten bauen ließ (Brückner, das. III, 3, p. 42).

lassen, eine Predigt über Henoch's Aufnahme in den Himmel angehört hatte, äußerte er: „ich habe ein brennendes Verlangen an den Ort dieses glücklichen Aufenthalts zu kommen; was hülfen mir meine Länder, meine Unterthanen und alle Reichthümer der Welt, wenn ich die ewige Seligkeit nicht erlangte?" Ein anderes Mal, von der Jagd zurückgekehrt, sagte er: „was haben wir doch von diesen Vergnügungen, denen die Welt mit so vieler Begierde nachläuft? Sie bringen nur Müdigkeit, Ekel und Verdruß hervor. Die Güter des Heils allein können eine wahre Freude gewähren"[13]). Seine Gedanken waren immer auf das ewige Heil gerichtet: das Irdische diente ihm nur dazu, jenes zu erlangen. Zur fortdauernden Erinnerung an seinen leiblichen Tod hatte er in seinem Gemache Menschen- und Thierskelette aufgestellt[14]).

Ein Ausfluß seiner Frömmigkeit war sein auf das Sittliche gerichteter Sinn. Er wußte, daß das Wohl eines Staates darauf beruht, und daß es der Grundpfeiler aller Macht ist. Wer die Sittlichkeit vernachläßigt, untergräbt die Säulen, auf welchen seine Macht steht. Gleichwie er selbst sittenrein war und das Laster tief verabscheute, so haßte er alle öffentlichen Aergernisse und Sünden und betrübte sich aufs höchste, wenn er von dergleichen in seinem Lande hörte, so daß er oftmals die Hände zum Himmel hob, weinte und sagte: „Ach, Herr sei uns gnädig und straf' uns nicht nach unseren Sünden". Wenn er aber inne wurde, daß Einer oder der Andere nach erfolgter Strafe merkliche Besserung zeigte, so wußte er fast nicht, wie er seine Gnade gegen denselben an den Tag legen und seine Freude über des Sünders Bekehrung bezeugen sollte[15]).

---

[13]) Biographie Ernst des Frommen. Nach dem Teißier. Quedlinburg und Blankenb. 1783, p. 95. Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 182.

[14]) Wohlverdiente Ehrensäule, p. 95.

[15]) Wohlverdiente Ehrensäule ꝛc. p. 81. Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 168.

Der Ruf von dem frommen Herzoge verbreitete sich durch ganz Deutschland und über die Grenzen desselben hinaus, und mehr als 40 Mönche und vornehme Katholiken traten in Gotha zur lutherischen Kirche über. Sie wurden vom Herzoge unterstützt, bis sie ein Unterkommen gefunden hatten. Im Jahre 1668 war ein Jude, Abraham Zarphassi, (geboren c. 1618), welcher in seiner Geburtsstadt Krakau als Rabbi lebte und ein Buch Nizzachon geschrieben hatte, zur Erkenntniß seiner Irrthümer gekommen. Er ließ sich zu Dresden im lutherischen Glauben unterrichten, weil er aber von einem frommen Fürsten in Gotha gehört hatte, kam er dahin, um sich taufen zu lassen (26. Januar 1668). Er erhielt den Namen Ernst Christian [16]).

Mit der Frömmigkeit des Herzogs ging seine unparteiische Gerechtigkeitsliebe Hand in Hand; sie war gleichfalls nur eine Aeußerung seines wahrhaft frommen Sinnes. Strenge war mit Milde gepaart; doch unterschrieb er kein Todesurtheil, wenn seine Räthe nicht alle Einwendungen, welche er machte, zu heben vermochten. Für seine Milde spricht es, daß er während seiner langen Regierung keinen Dieb hängen ließ. Es galt bei ihm kein Ansehen der Person. Ein Candidat der Theologie von streng sittlichem Charakter, mit den besten Zeugnissen über sein Wissen versehen, hatte sich mehrere Male vergeblich um eine Pfarrerstelle beworben. Als er bei einer neuen Vacanz wieder um Berücksichtigung bat und dabei bemerklich machte, daß sein väterliches Erbe verzehrt sei und er nicht wisse, wovon er zukünftig leben solle, erhielt er demungeachtet mündlich den traurigen Bescheid, daß die nachgesuchte Pfarrerstelle bereits einem jüngern Candidaten, dem Vetter eines Rathes, zugesagt worden sei. Schweren Herzens, mit Thränen in den Augen, entfernte

---

[16]) Brückner, Kirchen- und Schulenstaat, I, 4, 10. Gelbke, Herzog Ernst, II, 175. Caspar Sagittarius hat in einem Gedichte „Die belohnende Frömmigkeit" gezeigt, wie Herzog Ernst für seine Frömmigkeit von Gott mit irdischen Gütern und Ländern gesegnet wurde.

sich der vetterlose Candidat. Zufällig begegnete er dem Herzoge, welcher im Begriffe stand, das Consistorium aufzusuchen. Dieser forschte und erfuhr die klägliche Geschichte. Sofort ging er in das Consistorium, ließ sich wiederholen, was er schon gehört hatte, und sagte darauf: „ich verlange die Stelle für jenen armen ehrlichen Candidaten, welchen ich hiermit für meinen Vetter erkläre“ [17]).

Unter den Tugenden des Herzogs war keine der geringsten die Sparsamkeit, und wenn auch die Art und Weise, wie er sie übte, für unsere Zeit nicht angemessen erscheint, so galt sie doch damals für eine seltene Tugend des Fürsten. Allerdings würde es jetzt auffällig erscheinen und zum Lachen reizen, wollte ein Fürst, wie Herzog Ernst es wirklich gethan hat, an einen Amtmann [Hackspan zu Zella] schreiben, „eine frischmilchende Kuh zum Geburtstage seiner Gemahlin nach Reinhardsbrunn zu schicken, dieselbe aber ja nicht theurer als mit 5 Gülden einzukaufen“. Die Sparsamkeit war zwar schon durch die unglücklichen Zeitläufe, die Menge der Brüder und Söhne geboten, aber kein anderer Fürst verstand auch besser die weise und meisterhafte Oekonomie des Herzogs, oder hatte Lust sie nachzuahmen, am rechten Orte zu sparen, an einem anderen durch Belohnung und Geschenke zu ermuntern und die Unterthanen in den Stand zu setzen, etwas zu erwerben. „Ein löblicher Regent beobachtet die Cammersachen sehr fleißig, wennschon sie ihm verdrüßlich vorkommen“. „Nicht reichliches Einnehmen, sondern sparsames Ausgeben macht reich“, und „Ein Fürst, der ein guter Wirth ist, wird den dritten Theil der Einkünfte des Landes auf ungewisse Zeiten in den öffentlichen Schatz legen und nicht über das Meer schicken, um Spielereien dafür kommen zu lassen“; oder „Gott gibt's, der Fürst erspart's“, pflegte er zu sagen [18]). Dafür gaben aber auch Bürger und Bauern gern

---

[17]) Biographie Ernst des Frommen. Nach dem Teißier. Quedlinburg 1783, p. 22. Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 56.

[18]) Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 170. Gelbke, Herzog Ernst, II, 279.

und willig ihren Antheil zur Einnahme des Fürsten, und niemals fehlte es an Geld in seinen Kassen, so daß die Dienerbesoldungen immer regelmäßig jedes Vierteljahr ausgezahlt werden konnten. Während seiner langen Regierung gerieth das Land nie in Schulden, und ungeachtet der nothvollen Zeit brauchten den Unterthanen keine neuen Steuern aufgelegt zu werden; vielmehr erließ der Herzog mehrere Abgaben, welche früher an seine Vorfahren bezahlt worden waren. Er befreite die Cammer von der auf ihr lastenden „auf etlich viel Tonnen Goldes sich belaufenden" Schuldenmasse und ging ernstlich mit dem Gedanken um, seine Unterthanen von allen drückenden Abgaben zu befreien. Viele Bauern oder Pachter hatten damals die Verpflichtung, Dienstleistungen bei Hofe zu thun. Habsüchtige Beamte benutzten das, jene über ihre Pflicht hinaus zu beschweren. Zur Abstellung dieser Mißbräuche und Ungerechtigkeiten erlaubte der Herzog die Ablösung dieser Dienstleistungen durch Geld, und während die Pachter diese Gelegenheit mit Freuden benutzten, mehrten sich die Einkünfte des Staatsschatzes [19]).

Dem unnöthigen Aufwande und Luxus, welchen er einen „unersättlichen Vielfraß" nannte, und welcher oft nicht nur die Kräfte der Privatleute, sondern auch der Fürsten überstieg, war der einfache Herzog feind. „Mit kostbaren Ausrichtungen, sagte der Herzog, mit Lustjagden, Comödien, Balletten, Feuerwerken und dergleichen beschwert ein Fürst seine Unterthanen nicht, sondern hält solche von seinem Ueberflusse und doch gar mäßig". Für Theatervergnügungen wurden nur selten Gelder verausgabt. So findet sich in der Rechnung von 1660—1661 unter der Rubrik: „Auf Ballette und Comödien" Folgendes:

2 Mfl. 11 Gr. 4 Pf.	für 20 Ellen 9/4 breites Leinentuch à 2 Gr. 8 Pf. zu bevorstehender Comödie bei des Kirchgangs fürstl. Ausrichtung den 2. October

[19]) Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 160.

6 Mfl.	16 Gr.	— Pf.	für $53^1/_4$ Ellen weiß Leinentuch
4 =	12 =	— =	dem Schreiner Hans Salzmann für verschiedene zur Comödie verfertigte Sachen
10 =	14 =	— =	Michael Käseweiß wegen etlicher gemalten Perspective zur Comödie
3 =	20 =	— =	den Schneidern, die Kleider zur Comödie verfertigt
9 =	3 =	— =	für goldene und silberne Galonen zu den Comödienkleidern
1 =	19 =	— =	für 4 Ellen blauen und 4 Ellen rothen Schetter zu des Tanzmeisters Kleide
3 =	18 =	— =	für 6 Paar Tanzschuhe, so beim Ballet gebraucht wurden
4 =	1 =	6 =	dem Schneider für Comödienkleider zu machen
6 =	4 =	— =	dem Buchbinder für 1328 Pappen zur Comödie zu machen
34 =	6 =	— =	für Malerarbeit am Theater
— =	18 =	6 =	für Schreinerarbeit am Theater
— =	10 =	8 =	für Tüncherarbeit
2 =	6 =	— =	für Zimmerarbeit
1 =	3 =	— =	8 Ellen rothe Leinewand zur Comödie
13 =	9 =	10 =	zum Theater verbraucht ꝛc., zusammen

123 Mfl. 13 Gr. 4 Pf. [20]).

„Ein Fürst, sagte er, welcher den Mangel vertilgen will, muß die Mutter desselben, die Verschwendung, vertilgen“. Als er einst bei dem Amtschösser Hackspan zu Zella übernachtete, löschte er von den in sein Zimmer gestellten 4 Lichtern zwei wieder aus, und als er bemerkte, daß der Amtmann für sich zwei Lichter brannte, löschte er auch davon eines aus mit der Bemerkung, daß schlimme Zeiten wären. Der französische Luxus

---

[20]) Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme, II, 208.

hatte auch in Deutschland Eingang gefunden, und höchst selten halfen die erlassenen Verordnungen gegen die immer herrschender werdende Prachtliebe[21]). Selbst die Prediger eiferten auf der Kanzel gegen den „Hoffahrtsteufel". Ein besonderer Hofzeugmacher mußte das Tuch und die Zeuge, welche zur Hofkleidung nöthig waren, anfertigen. Gleichwie der Herzog selbst die bescheidensten Ansprüche an das Leben machte, so war er auch höchst einfach in seiner Kleidung, und wer ihn nicht kannte, hielt ihn für einen gewöhnlichen Bürger. Nur bei außerordentlichen Feierlichkeiten legte er auch festliche Kleider an, aber in frommer Demuth pflegte er dann auch zu sagen: „Herr, ich weiß, daß von Dir der Unterschied der Stände eingesetzt ist, aber gib mir jederzeit solche Gedanken, daß ich mich nicht beim Gebrauche dieser Kleider überhebe, noch auch Jemandem Anlaß zur Hoffahrt geben möge! Gott, du siehest das Herz an"![22]) Einst bemerkte der Herzog einen Reiter, welcher wiederholt in prächtigem Gewande sich sehen ließ. Der Herzog erkundigte sich nach Namen und Stand, und als er erfuhr, daß es ein Amtsschreiber sei, welcher nur eine geringe Besoldung zu beziehen hatte, vermuthete er nicht mit Unrecht, daß Betrug oder Gelderpressung die Mittel zu solchem Aufwande boten. Er ließ die Sache genauer untersuchen, und da sich die Unredlichkeit des Schreibers in seinem Amte fand, entsetzte er ihn desselben und ließ ihn bestrafen[23]).

Bei aller Einfachheit, Genügsamkeit und guten Haushaltung war Herzog Ernst, wo es die Würde und Ehre seines fürstlichen Hauses oder das Wohl des Staates erforderte, doch

---

[21]) Verbot gegen den Luxus an Kleidern, 12. Febr. 1662. s. KK, 7 no. 128 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Auch eine besondere Kleiderordnung veröffentlichte Herzog Ernst am 22. Septbr. 1667, s. W. E. Tentzel, Geschichts-Calender (Ernestin. Linie). Lpz. 1697, p. 84.

[22]) Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 71. Die Rechnungen über den Aufwand s. Cap. IX Tit. III no. 4 und 5 im Cammerarchive zu Gotha.

[23]) Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 163.

freigebig. Bei den Vermählungen seiner Kinder und bei Leichenfeierlichkeiten ließ er seine fürstliche Pracht sehen. So z. B. bei der Vermählung seines ältesten Sohnes Friedrich mit der Prinzessin Sibylla, der Tochter des Administrators Augustus zu Magdeburg. Die Prinzessin und ihre Brüder wurden auf das glänzendste empfangen und auf das freigebigste bewirthet. Große Festessen, zu denen eine Menge Fremder und viele Einwohner von Gotha eingeladen wurden, Concerte, Bälle folgten auf einander mehrere Tage lang [24]). Auch den im October 1652 ausgeschriebenen Reichstag zu Regensburg besuchte der Herzog, indem er es an äußerem Gepränge nicht fehlen ließ. Er nahm dazu 66 Personen, 30 Reisige und 22 Kutschpferde mit sich. Darunter waren 2 Räthe, 6 Junker, 2 Secretäre, 1 Canzelist, 1 Fourier, 1 Küchenschreiber, 2 Kammerdiener, 2 Pagen, 1 Küchenmeister, 1 Mundschenk, 1 Kellner, 2 Trompeter, 2 Laquaien, 1 Tafeldecker, 2 Köche, 1 Schlächter, 6 Trabanten, 4 Reisige Knechte aus dem Marstalle, 6 Kutscher, 2 Kammerboten, 2 Küchenjungen, 2 Scheuermägde [25]). Ebenso verwendete der Herzog für den Schloß- und Verwahrungsbau, für die Erziehung seiner zahlreichen Familie, für Einrichtung und Erhaltung von Schulen, für die Besoldungen von Lehrern und Geistlichen und zu andern frommen Stiftungen große Summen. Besonders erkannte er die Verdienste der Geistlichen an, indem er ihnen öfters größere oder kleinere Summen schenkte. So gab er ihnen im J. 1662 die Summe von 1260 Thlrn., und zwar jedem Superintendenten 100, jedem Adjunctus 50, und mehreren Pfarrern, jedem 30 Thaler. Im Jahre 1663 erhielt der Hofprediger Brunchorst 600 Thaler, die Stadtgeistlichen zu Gotha 120 Gülden; im folgenden Jahre, der Hofdiaconus Gießbach 50 Thaler und die Wittwe des Hofpredigers Brunchorst 437 Gülden 3 Groschen. Im Jahre 1666 verwendete er für die Geistlichen 2245 Thaler zu Geschenken, wovon

---

[24]) Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 172.

[25]) Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme, I, 166.

der Superintendent zu Gotha 340, der Hofprediger 40, jeder Adjunctus 20, und die Pfarrer und Diaconen zusammen 1625 Thaler erhielten. Außerdem erhielten 290 Schullehrer 1657 Gülden, der Archidiaconus Thilo zu Gotha 100, der Pfarrer zu Jülich 100, und die Stadt Hamm zur Unterhaltung ihres Gottesdienstes 100 Gülden. Im Jahre 1668 schenkte er dem Superintendenten Gotter zu Gotha 100 Gülden und zwei Jahre darauf demselben 100 Thaler, dem Hofprediger Ludwig ebenso-viel und den Erben des Diaconus Strobel zu Gotha 400 Thaler. 1671 gab er dem Hofprediger Ludwig 400 Gülden zum Hauskaufe, 1672 wiederum dem Superintendenten Gotter 100 Thaler und 1673 sogar 500 Thaler. Die Wittwe des Hofpredigers Ludwig erhielt 1672 in ihrer Krankheit 228 Mfl. 12 Gr. und überdies noch 100 Gülden[26]). Nicht geringer waren die Verehrungen, welche er seinen Collegienräthen machte. Veit Ludwig von Seckendorf erhielt im Jahre 1661 200 Mfl., 1663 200 Rth. und bei Einlösung der Herrschaft Cranichfeld 100 Rth.; Hiob Ludolf 30 Rth. (1662) und zum Hochzeitsgeschenk eine goldene Kette im Werthe von 152 Mfl. 3 Gr. 11 Pf.; ferner 100 Rth. (1663), 100 Rth. (1665), 100 Rth. (1668), 100 Rth. (1670), je 100 Rth. (1671, 1672 und 1673), 500 Rth. (1674). Avemann erhielt 60 Mfl. (1662), 100 Rth. (1663) 400 Mfl. (1665), je 100 Rth. (1668, 1670, 1671, 1672, 1673), 500 Rth. (1674). Heydenreich 50 Mfl. (1662) je 100 Rth. (1663, 1664, 1668, 1670, 1671, 1672, 1673) 500 Rth. (1674). Der Prinzeninformator D. Paul Becker 200 Mfl. (1662) 200 Rth. (1674). Der Kanzler D. Schröter 200 Rth. (1663). Der Rentmeister Breithaupt je 100 Rth. (1663, 1670, 1671, 1672, 1673), 500 Rth. (1674). Der Baumeister Andreas Rudolphi 100 Rth. (1665). Der Hofrath Prüschenk eine goldene Kette, 123 Mfl. 6 Gr. am Werthe, je 100 Rth. (1670, 1671, 1672, 1673). Der Rector Reyher zwei goldene Ketten. Der Hofmeister und Rath Dietrich

---

[26]) Gelbke, Herzog Ernst, II, 180.

Pflug je 100 Rth. (1668, 1670, 1671, 1672, 1673). Der Oberst von Tyllisch eine goldene Kette im Werthe von 100 Rth. (1668). Die Hofräthe D. Johann Francke und D. Johann Jacob Avianus, jeder eine goldene Kette, 200 Rth. am Werthe (1669); Avianus je 100 Rth. (1670, 1671, 1672, 1673), 500 Rth. (1674). Der Consistorialrath von Gablkoven 200 Rth. (1674).

Auch auswärtige Staatsmänner und Gelehrte empfingen Geschenke vom Herzoge. So der Professor Böler zu Strasburg 30 Ducaten, D. Vigelius zu Ulm 50 Rth., der Präsident von Heimburg und der Cammerrath Hoyer zu Braunschweig zwei Goldstücke, 60 Thaler am Werthe, der schwedische Obergeneral-Adjutant Lattermann 100 Rth., der Oberhofmarschall Kanne in Dresden 136 Rth. an einer goldenen Kette, der Graf Ludwig Friedrich von Mörsburg 300 Mfl., der Kanzler Johann Krull zu Halle 200 Rth., der Baron Johann Christian von Boineburg eine goldene Kette im Werthe von 125 Mfl. 9 Gr., der Oberst Franchipani zu Berlin bei seiner Anwesenheit in Gotha 100 Ducaten u. s. w. Die Weihnachtsgeschenke für die herzoglichen Personen und ihre Bedienungen betrugen 466 Rth. [27]).

Bedeutend waren auch die Summen, welche Herzog Ernst sowol an einzelne seiner Unterthanen als an fremde Fürsten und Grafen auslieh. Zu den letzteren gehören folgende: 115,000 Thaler an den Landgrafen Ludwig zu Hessen-Darmstadt; 100,000 Thaler an den Herzog Rudolph August zu Braunschweig-Lüneburg, auf die Aemter Holzminden und Stauffenburg versichert [28]); 80,000 Thaler an den Administrator Herzog August zu Sachsen-Halle; 30,000 Thaler an den Kurfürst Johann Georg zu Sachsen; 24,000 Thaler an den Herzog Philipp Ludwig zu Holstein, auf das Amt Wiesenburg versichert;

---

[27]) Gelbke, Herzog Ernst, II, 217.

[28]) s. unter Theilungen und Verträge Kap. II.

40,000 Thaler an den Landgrafen Friedrich zu Hessen-Homburg; 20,000 Thaler an den Markgrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Bayreuth; 6000 Thaler an den Herzog Johann Georg zu Markfuhl; 4000 Thaler an Georg Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein; 4000 Thaler an den Burggrafen Georg Ludwig zu Kirchberg; 4000 Thaler an Fürst Johannes zu Anhalt-Zerbst; 2000 Thaler an Graf Ludwig Günther zu Schwarzburg-Hohenstein; 2000 Thaler an Landgraf Wilhelm Christoph zu Hessen-Bingenheim; 2000 Thaler an Herzog Ferdinand Albrecht zu Braunschweig-Lüneburg; 1000 Thaler an Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig [30]).

Man darf diese Summen, welche sich leicht noch vermehren ließen, nicht allzu gering anschlagen, denn, erscheinen sie auch für unsere Jetztzeit als nicht außerordentlich, so waren sie doch damals, nach dem Werthe des Geldes, bedeutend zu nennen.

Arme und Unglückliche unterstützte der Herzog gern, doch war er dabei vorsichtig und gab nicht eher, als bis er sich selbst von ihrer Bedürftigkeit überzeugt hatte. An kleineren Almosen vertheilte er jährlich bis zu 1200 Gülden, für Geschenke verwendete er bis zu 8000 Gülden, für Dürftige und Verlassene spendete er jährlich 2800 Gülden, und in besonderen Nothfällen gab er auch außerordentliche Zuschüsse. So unterstützte er die Stadt Gotha nach den beiden Bränden in den Jahren 1646 und 1665 mit weit über 100,000 Thalern an Geld und Baumaterialien [31]). Mancher Studirende erhielt durch ihn die Mittel, sich auf einer Universität ausbilden zu können. In der Regel bekamen solche regelmäßig Unterstützte auch besondere Instructionen. So wurde z. B. Heinrich von Miltitz, welcher in den

[30]) Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme. Gotha 1810. II, 199.

[31]) Wohlverdiente Ehrensäule &c. p. 85.

Jahren 1639—1641 die Rechte zu Jena studirte, ein Stipendium unter der Bedingung gewährt, daß er die ihm ertheilte Instruction befolge. Vor allen Dingen war demselben zur Pflicht gemacht, jeden Morgen und Abend sein Gebet zu verrichten und zwei Kapitel aus der Bibel zu lesen [32]).

Solche, die um des evangelischen Glaubens willen verfolgt wurden, fanden immer an ihm einen Helfer, und zuweilen half er nachhaltig, wie z. B. dem Freiherrn Johann Reiß zu Hopfenbach und Reissenstein, einem österreichischen Exulanten, welchem er drei Jahre nach einander (1655—1657) Geldunterstützung nach Braunschweig nachsenden ließ [33]). In einer seiner Fundationen (Friedenstein 11. December 1673) setzte er die Zinsen von 4000 Thalern Kapital für solche aus, welche zum lutherischen Glauben sich bekehrt haben [34]).

Mehrere Jahre nach der grauenvollen Zerstörung von Magdeburg im Jahre 1631 wendete sich der Stadtrath auch an den Herzog Ernst um Hülfe zur Unterstützung bei dem Wiederaufbaue der Kirchen- und Schulgebäude, und bereitwillig schenkte dieser sofort 50 Gülden baar und ertheilte die Erlaubniß zu einer Collecte im ganzen Lande (4. Juli 1651). Da der Magdeburger Stadtrath in seinem Dankschreiben (21. Juli 1651) um Mittheilung der von Herzog Ernst erlassenen Gesetze und Verordnungen bat, so erfüllte er auch diese Bitte, fügte aber hinzu, daß er von glaubwürdiger Seite berichtet worden sei, wie unter den Magdeburger Bürgern eine überflüßige Kleiderpracht überhand genommen habe. Er warnte deshalb den Stadtrath, „den Zustand, in welchen er durch Gottes Verhängniß gerathen, und aus dem er noch zur Zeit sich nicht winden könnte, wohl zu beherzigen, und in Erwägung desselben allen möglichen

[32]) X X, V, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[33]) X X, I, 12 daselbst.

[34]) Acta milde Stiftungen betreffend, s. Cammerarchiv, Insgemein, XI. Tit. IIIb. no. 8b.

Fleiß anzuwenden, wie solchem Uebel bei Zeiten kräftiglich gesteuert würde, damit nicht sonst in Verbleibung dessen und bei fernerer Nachsetzung solches übermäßigen Luxus das verzehrende Feuer des göttlichen Zorns wieder auf's neue angezündet und daraus etwa noch größeres Unheil, als das vorige gewesen, zu ihrem äußersten Verderb zugezogen werden möchte" [35]).

Streng verfuhr Herzog Ernst mit einem Studenten der Theologie, welcher zur Fortsetzung seiner Studien um eine jährliche Unterstützung bat. Er erhielt nichts, weil er mit großen Ansprüchen und unbescheiden auftrat. „Weder eure Kleidung", sagte der Herzog zu ihm, „noch euer Auftreten scheint zur Unterstützung zu berechtigen, und ich möchte gegen Gottes Gnade nicht so undankbar sein, mein Geld Anderen zu entziehen, die es eher bedürfen. Für dieses Mal entfernt euch, junger Mann, und wenn ihr einmal wiederkommt mit Zeugnissen eures Fleißes, eurer Bescheidenheit und wirklichen Bedürftigkeit, so sollt ihr nicht ohne Unterstützung von dannen gehen" [36]).

Des Herzogs Freigebigkeit beschränkte sich aber nicht bloß auf die an ihn gerichteten Bitten, sondern er belohnte und half, wo sich ihm die Gelegenheit bot. Nicht selten ging er unerkannt oder verkleidet einher, um aus dem Munde des Volkes die Zustände seines Landes und die Wünsche der Einzelnen desto besser kennen zu lernen. So hörte er einst unbemerkt eine Mutter ihre Kinder zum Guten und zu einem frommen Leben ermahnen. Er erkundigte sich nach dem Namen der Frau, und als er erfuhr, daß ihr Mann in seinem Dienste stand, beschenkte er diesen mit 100 Gülden, um sein Haus schuldenfrei zu machen [37]).

Die Kriegszeit hatte ihn oftmals den Mangel öffentlicher Kornböden empfinden lassen. Er ließ solche sobald als möglich einrichten, um auch im Falle einer Hungersnoth seinen Unter-

---

[35]) J k, 1. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.
[36]) Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 167.
[37]) Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 171.

thanen zu billigem Preise Brot zu verschaffen. In Nothfällen öffnete dann der Herzog seine Speicher und vertheilte edelmüthig, was er hatte, nicht bloß an seine eigenen Unterthanen, sondern auch an die benachbarten Fürsten. Auf solche Weise wurde die Theuerung, welche im Jahre 1662 entstand, im gothaischen Lande fast gar nicht empfunden, weil Herzog Ernst seine Cammer anwies, das Getreide um einen billigen Preis zu verkaufen. Fremde Kaufleute hatten umsonst ein Drittheil mehr geboten [38]).

Das edle Charakterbild unseres Herzogs wird vervollständigt durch eine seltene Wahrheitsliebe, große Vorsicht im Reden und Handeln [39]), Leutseligkeit und Herablassung, Sanftmuth und Friedensliebe, welche den reichen Kranz seiner Tugenden schmückten. Kleinlichem Ehrgeize blieb der Herzog fremd. Den sprechendsten Beweis dazu gab er, als Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg „aus bewegenden Ursachen" das Prädikat „Durchlauchtigst hochgeboren" und „Ihre fürstliche Durchlauchtigkeit" sich beilegte [40]). Mit Entschiedenheit erklärte sich

---

[38]) Wohlverdiente Ehrensäule rc., p. 85.

[39]) Godofr. Vockerodt, Laudabilis Ernesti Pii prudentia et sapientia. Goth. 1713. 4°. „Da muß ich nun wieder — so heißt es in V. L. von Seckendorf's deutschen Reden 1691. 4°, p. 15. — höchlich rühmen die große Behutsamkeit, die S. Durchl. selbst in Dero Reden gebrauchten und diese von ihren Dienern forderten. Sie waren zwar, wenn Sie mit einer vertrauten Person absonderlich oder in dem Gemache redeten, ganz offenherzig und konnten sich auch mit geringen Personen freundlich vernehmen und herauslassen, aber in Audienzen, in Rathstuben, auch bei der Tafel ließen Sie alle Behutsamkeit spüren, und kann ich mit Wahrheit nachsagen, daß ich in 20jährigen Diensten kein freches, weniger schandbares Wort, am allerwenigsten eine Vermessung oder Fluch von Deroselben gehört habe, also gewöhnten Sie auch die Ihrigen dazu, daß nichts Unanständiges oder Verfängliches durfte in Dero Gegenwart geredet werden, welches eine überaus löbliche Klugheit und Zucht ist; denn großer Herren und vornehmer Personen Worte werden angemerkt, sie reden wo sie wollen, ja was in ihrer Gegenwart geredet wird, das hat eine Beziehung auf dieselben, und urtheilt man von ihrem Gemüthe, nach dem sie dasjenige, was geredet wird, anhören und aufnehmen".

[40]) Schreiben an Herz. Wilhelm und Herzog Ernst, Altenburg, 13. October 1657, s. E V C II, 1. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Herzog Ernst gegen die Annahme des neuen Titels. „Das Vorhaben unseres Vetters — so schrieb er — ist uns tief zu Herzen gestiegen und hat uns nicht wenig betrübt, indem wir betrachtet, wie gleichwol unsere in Gott ruhende Herren Vorfahren, welche eben dieses Standes, auch wohl mächtiger und in größerer Consideration gewesen, sich bei der bisherigen Titulatur sehr wohl befunden, auch beides bei ihren Unterthanen als auch Anderen, sonderlich den Auswärtigen, in guter Existimation geblieben. Und wir dieselbige von ihnen auf uns gestammt durch Gottes Gnade bisher in dem 30jährigen leidigen Kriegswesen, da unter so vielfältigen sich ereigneten grausamen Incidentien fast alles über einen Haufen gefallen, aufrecht erhalten". Herzog Ernst befürchtete, daß dadurch „lauter Confusion, große Aemulation und hochschädliches Mißtrauen, und was am meisten zu beklagen, alle Hoffnung, die bisher zwischen den Evangelischen sehr gefallene vertrauliche Zusammensetzung wieder aufzurichten, entstehen werde, und zwar um so viel desto mehr, weil solche Titulatur nicht aus einem ordentlichen Berufe, sondern ganz eigenmächtiger Weise herfließt, dabei kein Segen des Allerhöchsten zu hoffen, auch zu besorgen ist, daß sie keinen Bestand haben, sondern wol endlich auf einen großen Schimpf hinauslaufen werde, indem weder die hohen Reichsgerichte noch die anderen Kurfürsten und Stände sich schuldig erachten werden den also affectirenden dieses neue Prädikat beizulegen. Wollte man nun bei solcher Verweigerung sich beschwert finden, so ist daraus nichts als entweder hochschädliche Collision und unzweifliger Schimpf zu befahren, oder es werden die anderen nachsitzenden fürstlichen Häuser, in Betrachtung, daß sie von vielen Jahrhunderten in gleichem Prädikate gestanden, aus ebenmäßiger eigener Gewalt sich solches Prädikat auch beilegen lassen und also hierdurch den affectirenden wieder gleich werden wollen. Auch den Grafen und anderen niedrigern Standespersonen und besonders den Unterthanen, bei welchen ohne das die Titulaturen über alle Maßen sehr gestiegen, würde dadurch ein großes und

nicht zu verantwortendes Aergerniß gegeben, und die sämmtlichen geistlichen Fürsten würden ohne Zweifel sich das Prädikat „Hochfürstlich" zulegen, ebenso wie die Grafen das Prädikat „Hochgeboren und Hochwohlgeboren" annehmen würden — mit einem Worte, alle Stände würden mit ihren Titulaturen steigen. Solche einem fürstlichen Hause vor dem anderen geschehene Zulegung einer neuen Titulatur diene nur dazu, die fürstlichen Häuser zu trennen und werde von dem kaiserlichen Hofe wie ein gravamen gegen denselben aufgefaßt werden. Eine große Schwierigkeit würde sein, ob man die Titulatur nur den Vätern oder allen Mitgliedern des fürstlichen Hauses gebe. Wenn es allen indifferenter ertheilt würde, so wären viele Ungelegenheiten daraus zu besorgen, und unter anderem könnten auch der jungen Herren Gemüther zu größerer Einbildung verleitet werden zum nicht geringen Schaden der Unterthanen. Wollte man aber unter ihnen einen Unterschied machen, so würden Aemulationen und wohl gar Collisionen entstehen, besonders in den Häusern, wo das Primogeniturrecht nicht eingeführt wäre. Endlich würde eine höhere Titulatur auch einen größern Aufwand bei Hofe, bei Reisen und anderen Gelegenheiten verursachen". Herzog Ernst schlug aus diesen Gründen seinem Bruder Wilhelm vor, ein gemeinschaftliches Schreiben an den Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg zu richten, in welchem derselbe freundvetterlich ersucht werden sollte, die neue Titulatur aufzugeben und es bei dem alten Stande zu lassen, bei welchem sich die Vorfahren so wohl befunden hätten [41]).

Herzog Wilhelm stimmte zwar seinem Bruder in der Hauptsache bei, fand aber ein Zurückgehen in der Sache unmöglich, weil Herzog Friedrich Wilhelm bereits eine Verfügung an die Canzleien und an die gesammten Räthe zu Meiningen hatte ergehen lassen. Da nun Altenburg wegen der Präcedenz mit

---

[41]) Schreiben Herzog Ernst's an Herzog Wilhelm, Friedenstein, 13. November 1657, s. EV (II, 1. daselbst.

Weimar in Streit lag und daher zu befürchten war, daß die Annahme eines solchen Titels von Altenburg allein wie ein Prärogativ erscheinen, und es dadurch auf Kreistagen und anderen Conventen einen Vorrang vor den übrigen Ernestinischen Fürsten erlangen könnte, so drängte Herzog Wilhelm seinen Bruder Ernst, sich für die Annahme des Prädikats zu erklären. Falls er es nicht thue, war Weimar unter solchen Umständen gewillt, sich allein dafür auszusprechen [42]).

Wider seinen Willen mußte sich Herzog Ernst, so lange er sich auch noch dagegen sträubte, fügen; denn Herzog Wilhelm schrieb ihm zuletzt (Weimar, 1. Mai 1658), er wolle ihm zu bedenken geben, ob nicht durch längeres Zaudern „dasjenige, und zwar zu unwiderbringlichem Präjudiz, gänzlich abgeschnitten werden möchte, wozu man noch zur Zeit ohne sonderliche Mühe und Weitläufigkeit gelangen könne". Demungeachtet wurde das Prädikat „Durchlauchtig" zum ersten Male von dem Reichsvicekanzler erst in einem Schreiben an die Herzöge zu Gotha und Weimar am 24. November 1673 gebraucht [43]). Eine Urkunde darüber stellte noch später Kaiser Leopold I. unter dem Datum „Ebersdorf vom 12. Sept. 1693" aus [44]).

Der Regierungsantritt Herzog Ernst's fällt in eine zügellose, aus den Angeln der Ordnung ausgetretene Zeit, und das Bild, welches sich vor unseren Blicken aufrollt, ist ein wahrhaft jammervolles und grausenerregendes. So empörend aber auch die hier folgenden Thatsachen sind, so ist doch deren Schilderung nothwendig, um ein getreues Bild jener entsetzlichen Zeit und der Menschen in ihrer größten Entartung und Verworfenheit zu entwerfen. Die Zeit des dreißigjährigen Kriegs erscheint,

---

[42]) Schreiben Herzog Wilhelms an Herzog Ernst, Weimar 26. Februar 1658, s. E V ☾ II, 1. daselbst.

[43]) Gelbke, Herzog Ernst I, II. 60.

[44]) Chr. F. Schulze, Leben des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha. Gotha 1851, p. 16.

so zu sagen, als ein Sündenspiegel, welcher Greuel und Schandthaten aufweist, vor denen man zurückbeben und sein Gesicht schamhaft verhüllen muß. Sie übertreffen an Scheuslichkeit und Grausamkeit unsere heutigen Begriffe von Rohheit und Zügellosigkeit bei weitem und bilden den reichsten Commentar, welcher je geliefert werden kann, zu den Worten des Dichters: „Das schrecklichste der Schrecken, das ist der Mensch in seinem Wahn“[45]).

War auch bei den protestantischen Heeren im Ganzen genommen eine bessere Zucht und Ordnung zu finden als bei den kaiserlichen, so fehlte es doch auch bei ihnen nicht an rohen Gesellen, die den Namen der Menschheit entehrten. Waren doch schon die ersten Feldherren, welche sich zu Vertheidigern des Protestantismus aufwarfen, Ernst von Mansfeld und Christian von Braunschweig, Abenteurer, welche keinen Zoll breit Landes zu verlieren hatten und ihre Heere plündern, rauben und morden ließen, gerade so wie die Kaiserlichen. Christian von Braunschweig ließ die goldene Statue des heiligen Liborius zu Paderborn in Dukaten und die silbernen Apostel zu Münster in Thaler mit der Aufschrift: „Gottes Freund, der Pfaffen Feind“ verwandeln. Er hatte dabei sich der Worte bedient: „gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker“. In Christian's Heere waren besondere Brandmeister angestellt, welche Dörfer und Städte kunstgerecht anstecken mußten[46]).

In dem schwedischen Heere war, so lange Gustav Adolf lebte, eine im Ganzen musterhafte Zucht und Ordnung. Dieses

[45]) Lebendig und anschaulich schildert das Elend und den Verfall der Sitte und Denkweise unseres deutschen Vaterlandes zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ein Roman: „Der abenteuerliche Simplicissimus d. i. Beschreibung des Lebens eines seltsamen Vaganten, genannt Melchior Sternfels von Fuchshaim“ (Hans Jacob Christof von Grimmelshausen); Mömpelgart. 1669. 12° öfters wieder gedruckt, am besten von Adelbert Keller Stuttg. 1854—62. 4 Bände, und von Heinrich Kurz. Leipzig 1863. 2 Bände. Auszug daraus von Ed. v. Bülow. Lpz. 1836 8°. Vgl. Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1861. Th. 2.

[46]) K. R. Hagenbach. Der evangelische Protestantismus in seiner geschichtlichen Entwickelung. Lpz. 1839. II, 25.

Zeugniß geben demselben selbst die katholischen Schriftsteller [47]), und sie erzählen zum Beweise, daß Gustav Adolf einmal eigenhändig einen Korporal, welcher Vieh geraubt hatte, beim Schopfe ergriff und ihn dem Profose mit den Worten übergab: „komm her, mein Sohn, es ist besser, ich strafe dich, als daß Gott deiner Vergehungen wegen nicht allein dich, sondern auch mich und die ganze Armee strafe" [48]). Der Dieb wurde sofort gehängt. Die vertriebenen Bewohner eines Ortes — so sagt Pappus, ein katholischer Schriftsteller — flohen in das schwedische Lager wie zu Schutzgöttern.

Als aber auch im schwedischen Heere die Zucht sich lockerte, machte sich die Entrüstung des Schwedenkönigs über die lauten Klagen und Beschwerden gegen die Kriegsvölker im Hauptquartiere zu Altorf bei Nürnberg durch eine schreckenerregende Rede Luft: „Ihr Fürsten, Grafen, Herren und Edelleute — sprach Gustav Adolf — ihr seid diejenigen, welche an ihrem eigenen Vaterlande Untreue begehen, indem ihr selbst es ruiniret und verheeret. Ihr Obersten und Offiziere, vom höchsten bis zum niedrigsten, ihr seid diejenigen, die da stehlen und rauben ohne Unterschied, keiner ausgenommen. Ihr stehlt sogar eueren Glaubensgenossen und gebet mir Ursache, daß ich einen Ekel an euch habe. Gott, mein Schöpfer, sei mein Zeuge, daß sich mein Herz im Leibe erbittert und meine Eingeweide erzittern, wenn ich einen von euch ansehe, die ihr meine Gebote verhöhnt und Ursache gebt, daß man jetzt die Klage hört, der König von Schweden, der sich für unseren Freund ausgibt, thut uns mehr Schaden als unser Feind, und die schwedischen Soldaten seien unverschämter als jene des Feindes. Allein es sind keine

---

[47]) Sogar Onno Klopp (in seinem Werke „Tilly im 30jährigen Kriege. Stuttg. 1861. II, p. 131), welcher Gustav Adolf alle erdenklichen Greuel aufzubürden sucht, „zieht seinen Willen für eine gute Ordnung nicht in Zweifel".

[48]) s. **Urkunde** no. 12.

Schweden, es sind die Deutschen selbst, die sich mit diesen Ausschweifungen beflecken. Hätte ich euch gekannt, ihr Deutsche, daß ihr so wenig Liebe und Treue zu euerem eigenen Lande trüget, ich hätte kein Pferd euretwegen gesattelt, geschweige meine Krone und mein Leben für euch eingesetzt. Wenn ihr ächte Christen wäret, so hättet ihr zu bedenken, was ich an und bei euch thue, wie ich meinen königlichen Leib und Leben unter euch um euerer Freiheit, des zeitlichen und ewigen Guts willen, opfere. Euretwegen habe ich meine Krone ihres Schatzes entblößt, und in die 40 Tonnen Goldes aufgewendet; ich habe von euch und euerem deutschen Reiche nicht so viel bekommen, daß ich mir davon ein Paar Hosen machen lassen könnte. Ja, ich wollte, so zu sagen, lieber ohne Hosen mit euch geritten sein, als mich mit den euerigen bekleiden. Ich habe euch alles von Gott in meine Hände Erhaltene gegeben, nicht einen Schweinestall für mich behalten, sondern unter euch vertheilt. Keiner von euch hat mich um etwas vergebens angesprochen; denn ich bin gewohnt, eines jeden Bitte zu gewähren. Wofern ihr meinen Mandaten und Ordnungen Folge geleistet hättet, wollte ich das Baiern- und Frankenland ganz unter euch vertheilt haben. Ich für mich bin reich genug und begehre nichts von dem eurigen. Wollet ihr Gott ganz vergessen und nicht eure Ehre bedenken, oder euch ganz von mir trennen und alsogleich von dannen laufen, wohlan! die ganze christliche Welt soll erfahren, daß ich, ein christlicher König, der den Befehl Gottes vollzieht, mein Leben für euch zu opfern bereit bin. Wollet ihr rebelliren, so will ich mich mit euch herumhauen, daß die Stücke von uns fliegen. Indessen bitte ich euch um Gottes Barmherzigkeit willen, prüfet euer Herz und Gewissen und bedenket, wie übel ihr haushaltet und wie so tief ihr mich betrübt, daß die Thränen mir in den Augen stehen. Ihr handelt übel gegen mich eurer schlechten Disciplin, nicht aber eurer Tapferkeit wegen; denn hierin habt ihr euch als ehrenhafte Edelleute gezeigt, wofür ich denn euch auch dankbar bin. Nochmals also und um Gottes

Barmherzigkeit willen richte ich meine Bitte an euch, auf daß ihr alle mit euch selbst zu Rathe gehet und euer Gewissen prüfet, wie ihr einst bei Gott Rechenschaft zu geben gedenket. Wahrlich, mir ist bei euch so wehe, daß ich viel lieber daheim in meinem Königreiche die Schweine hüten möchte, als hier mit euerer verkehrten deutschen Nation umgehen. Nehmet zu Herzen, was ich gegenwärtig zu euch spreche"[49]).

Noch mehr erschlaffte die Zucht im schwedischen Heere nach Gustav Adolfs Tode unter Herzog Bernhard von Weimar. Sittenlosigkeiten und viehische Leidenschaften, Raub und Plünderung wurden besonders nach der Schlacht bei Nördlingen (1634) so allgemein, daß eine Ausnahme davon kaum gedacht werden konnte[50]). Der sogenannte schwedische Trank hat den Namen der Schweden unter Herzog Bernhard genugsam gebrandmarkt. Um Kostbarkeiten, Geld und Anderes zu erpressen, goß man nämlich so lange kaltes Wasser oder Mistjauche oder Urin, ja sogar Pech und Blei in Mund und Nase, bis es, wenn man auf den Leib trat, oben wieder herauskam[51]). Mit Abscheu wendete Herzog Ernst von solchen Greueln sich ab, aber es kostete ihm unsägliche Mühe, die Rohheit seiner Kriegsrotte zu unterdrücken und die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Am schlimmsten trieben den Frevel und die Frechheit die kaiserlichen Soldaten, und namentlich die Croaten, welche auf ihrer Fahne einen gemalten Wolf und die Inschrift hatten:

---

[49]) E. G. Geijer, Geschichte Schwedens IV, 213. Abelin, Theatrum Europaeum, II, 598. C. G. Scharold, Geschichte der schwedischen und weimarischen Zwischenregierung im eroberten Fürstbisthum Würzburg. Würzb. 1844, I, 138. Ganz ähnlich in der Urkunde no. 12.

[50]) A. Heilmann, das Kriegswesen der Kaiserlichen und Schweden zur Zeit des 30jährigen Kriegs. Lpz. u. Meißen 1850, p. 217.

[51]) Friedr. von Raumer, Geschichte Europa's seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Lpz. 1834. III, 602, auch in seinem „Historischen Taschenbuche". Lpz. 1832. III, 173. Der Schwedentrank war erweislich bereits vor der Ankunft der Schweden geübt worden, s. Onno Klopp, Tilly im 30jährigen Kriege. Stuttg. 1861. II, 449.

„Ich dürste nach Beute"[52]. Wer Geld hatte, wurde als Feind behandelt, wer keines hatte, wurde gemartert, es zu schaffen. Man koppelte die Leute mit dem Rücken zusammen, stellte sie auf freiem Felde in Reih' und Glied, und schoß nach ihnen wie nach einer Zielscheibe. Jungfrauen, alte Weiber, kleine Mädchen und selbst Kindbetterinnen wurden vor den Augen der Männer, Aeltern und Kinder verunehrt am hellen Tage, in den Kirchen, in Gärten und auf Straßen, oder wohin sie sonst geflüchtet waren. Die Finger schraubte man ein und schabte dann das Fleisch bis auf den Knochen ab. Oder man schoß drei Kugeln durch ein Knie und drehte dann das Bein um wie eine Garnwinde. Oder man band die Hände auf den Rücken, stieß mit Hülfe einer durchlöcherten Ahle ein Roßhaar durch die Zunge, zog dies unter entsetzlichem Schmerze auf und ab, und gab für jeden Angstschrei mehrere Peitschenhiebe auf die Wade. Oder man stach den armen Leuten die Augen aus, schnitt Riemen aus dem Rücken, schnitt Zunge, Ohren, Nase, Arme, Beine, säugende Brüste ab, steckte Kiehn und Schwefel unter die Nägel oder in die verschiedenen Oeffnungen des Körpers, und zündete sie dann an, schnitt die Fußsohlen auf und rieb sie dann mit Salz und ließ sie dann von Ziegen ablecken, oder briet die armen Unglücklichen beim Feuer und in Backöfen[53].

Der Pfarrer Johann Daniel Ludwig zu Laucha schreibt in einer Nachricht über diese unglückliche Zeit: „Rauben, Schänden, Morden, Brennen, Würgen, Plündern, Prügeln ist das allgemeine Thun gewesen, daß oft ein redlich Weib von zehn Soldaten geschändet worden, daß mancher Mann bis auf den Tod geprügelt worden, daß dem armen Bauernvolke schwedische Tränke

---

[52]) A. Heilmann, das Kriegswesen der Kaiserlichen und Schweden zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Lpz. u. Meißen 1850, p. 5.

[53]) Fr. v. Raumer, Geschichte Europas &c. im historischen Taschenbuche Lpz. 1832. III. 182. Theatrum Europaeum. Khevenhüller, Annales Ferdinandei. Gustav Freitag, Bilder aus der Vergangenheit. Leipzig 1861. Th. 2, 95.

gegeben worden, daß den Leuten Stricke um die Köpfe gelegt, mit Knebeln zusammengedreht, und ihnen dadurch die Augen hühnerei dick vor den Kopf getrieben worden, welches man gerettelt hieß, das war nichts Neues, sondern der Soldaten gemeines Handwerk und beste Heldenthaten" [54]).

Um das Elend und den Jammer voll zu machen, entstanden ansteckende Seuchen und furchtbare Hungersnoth. Man buk Brot aus Eicheln, Hanfkörnern, Wurzeln, Rinde, Kleie, Asche, holte das Fleisch vom Schindanger, oder stahl Leichen vom Galgen, grub die Gräber auf, um das Fleisch der Todten zu genießen, bis man Wachen zum Schutze der Begrabenen auf den Kirchhöfen aufstellte. Einige Kanibalen bestachen diese Wachen und verzehrten die Leichname in ihrer Gesellschaft. Der Bruder verzehrte die todte Schwester, die Tochter ihre verstorbene Mutter. Aeltern tödteten ihre eigenen Kinder, weil sie sie nicht ernähren konnten und verfielen dann in Wahnsinn, oder nahmen sich selbst aus Verzweiflung das Leben. Förmliche Banden organisirten sich und machten Jagd auf Menschen, wie auf wilde Thiere. Viele starben Hungers, und es kam vor, daß ganze Regimenter, von ansteckenden Seuchen ergriffen, dahin sanken, ehe sie noch den Feind gesehen hatten. Bei der Belagerung Breisach's durch Herzog Bernhard von Weimar (1639) waren Katzen, Hunde, Ratten und Mäuse Leckerbissen für die Reichen. Die Häute der geschlachteten Thiere bereitete man als Speise zu. Eine Maus wurde mit einem Gulden, das Viertel eines Hundes mit 7 Gulden bezahlt. Kinder lockte man bei Seite und schlachtete sie. Die Leichen der Gefangenen wurden von ihren Kameraden mit den Zähnen zerrissen und aufgezehrt [55]).

---

[54]) Der Bericht kam in den Thurmknopf zu Laucha im J. 1652, s. Brückner, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha. I, 3, 261.

[55]) Fr. v. Raumer, Geschichte Europas 2c. im Historischen Taschenbuche Lpz. 1832. III. 168. Hönn, Coburgische Chronica, 303. Khevenhüller, Annales Ferdinandei, 2357. Theatrum Europaeum, 1637, 770. Röse, Bernhard d. Große, II, 269. 521. F. W. Barthold, Geschichte des großen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolfs ab. Stuttgart 1842 II, 152.

Zu solchen Scheuslichkeiten, welche sich leicht noch vermehren ließen, gesellte sich noch die Gottlosigkeit und der Aberglaube. Das zuchtlose Gesindel betete nicht mehr, sondern sagte spottweise jeden Morgen das Abc her und meinte, darin steckten alle Gebete, Gott möge sich daraus die besten zusammensetzen. Schaaren von arbeitsscheuen Bettlern streiften in den Städten und auf dem Lande umher und gefährdeten die Sicherheit. Ueberall waren Armuth, Mangel und Noth.

Es war hiernach kein Wunder, wenn Dörfer und Städte verwüstet, zum Theil in Ruinen und von Menschen verlassen waren. Die Bewohner waren, zur Verzweiflung getrieben, davon gegangen und hatten großentheils den Hungertod den greulichen Mißhandlungen des Kriegsvolkes vorgezogen. Als Baner in Böhmen mit seinen Truppen hauste, verging keine Nacht, wo nicht der vom Brande geröthete Himmel seinen Aufenthalt verrathen hätte. Als im Jahre 1640 derselbe Baner sich nach Erfurt zurückziehen mußte, standen in einer Nacht eilf Dörfer um Gotha herum in vollem Brande[56]). Der General Adam Pfuhl rühmte sich, daß er allein über 800 böhmische Dörfer in Brand gesteckt habe. Als derselbe auf seinem Zuge durch Thüringen dem Tode nahe war, konnte man kaum einen Geistlichen auffinden, welcher auf seinen Wunsch ihm Trost zusprechen wollte. Die Schulen hatten ganz aufgehört, weil es an Lehrern fehlte; die schönsten Fluren lagen öde, weil es an Menschen und Zugvieh mangelte und Männer und Frauen sich selbst vor den Pflug spannen mußten, um das Land zu bebauen. Ein Pferd wurde damals in Thüringen mit 3000 Gülden, ein Laib Brot mit einem Ducaten bezahlt[57]). Handel und Gewerbe waren

[56]) Bericht des Pfarrers Johann Daniel Ludwig zu Laucha vom J. 1652 s. Brückner, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, I, 3, 261. Vgl. auch ein Fascikel im Pfarrarchive zu Seebergen bei Gotha.

[57]) Im Gegensatze hierzu muß bemerkt werden, daß zu Waltershausen im Jahre 1645 am 21. April „ungeachtet des langwierigen Kriegswesens ein Heger Viertel Korn 7½ Groschen kostete" s. [Brückner], Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, III, 12, p. 33.

vollständig zu Grunde gerichtet. Herzog Bernhard konnte einst in den sämmtlichen Waldorten Thüringens kaum vier Maurer zu den Festungsarbeiten finden [58]). Was ein alter Schriftsteller sagt, wurde zur Wahrheit: im Frieden begräbt der Sohn den Vater, im Kriege aber der Vater den Sohn.

In Würtemberg zählte man 1641 313,000 Menschen, 1648 nur noch 41,000. In Hessen war nur noch 1/4 der früheren Bevölkerung übrig. In Schlesien und Brandenburg waren über 1/3 der Häuser in Städten und Dörfern in Asche gelegt, und die Einwohnerzahl war unter die Hälfte herabgesunken. Die Seelenzahl einzelner Städte hatte in erschreckender Weise abgenommen, so war Göttingen von 1000 auf 500 Bürger herabgesunken; 150 Häuser waren niedergerissen worden. In Nordheim standen über 300 Häuser leer und kaum 40 von 150 Bürgern waren im Stande Steuern zu zahlen. In Augsburg sank die Seelenzahl gar von 80,000 auf 18,000 herab.

In Sachsen und Thüringen lagen viele Dörfer, in welchen gar keine Bewohner mehr lebten, weil nur noch Ruinen vorhanden waren; viele die ganz niedergebrannt, sind nie wieder aufgebaut worden, und deren Namen sind nur noch in den Flurbüchern zu finden. So z. B. Reichenheim, Oester-Tonna, Eschleben, Alschleben, Kindleben. Um Holz zur Feuerung zu erlangen, riß man nicht selten ganze Häuser ab, so daß Herzog Ernst bei dem Grafen Hatzfeld um Steuerung dieses Unfuges bitten mußte. Ja, man führte das so gewonnene Holz sogar nach anderen Orten aus, wie es z. B. mit dem Vorwerke zu Holzhausen geschah, dessen Holz nach Arnstadt gebracht und dort verkauft wurde [59]).

Wer vermag alle Noth und allen Jammer zu beschreiben, welcher damals von den einzelnen Orten unseres kleinen Lan-

---

[58]) Röse, Bernhard der Große II, 193.

[59]) Gotha, 27. November 1641, s. W W II, 35 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

des ertragen werden mußte! Ohrdruf hatte durch die fortdauernden Kriegsdrangsale (im December 1644) 300 Häuser verloren, und 60 Wohnungen standen verödet[60]). Emleben litt 1635 durch die Pest, 1637 krepirte vieles Vieh. Einige holten das Fleisch vom Schindanger, starben aber nach dem Genusse desselben, 1639 starben Viele vor Hunger und 1640 war fast kein Einwohner mehr im Orte. Die Soldaten hatten an 6 Orten Feuer angelegt, und 28 Häuser ohne die Scheunen und Ställe brannten nieder (1640). In Wechmar waren im J. 1640 von 216 Häusern einige 30 eingefallen und abgerissen worden. Nur 60 Männer und 30 meist bettelarme Weiber waren noch vorhanden, von denen die meisten ihr Brot in den Städten verdienen mußten, 1635 hatte es 503 Personen durch die Pest verloren. In Apfelstedt waren von 219 Häusern im J. 1641 nur 74 bewohnt, 43 lagen wüste, und 102 waren ganz niedergerissen. 1025 Acker lagen öde, und nur 125 waren mit Winterfrucht bestellt. Von den Einwohnern war kaum der sechste Theil noch vorhanden[61]). In Sülzenbrück mußte die Gemeinde ihre größere Glocke nach Erfurt verkaufen, um davon Contribution zu zahlen. In Liebenstein war im J. 1639 der Gerichtsherr Adam Reinhard von Witzleben von den Soldaten erschossen worden. In Gera wüthete 1636 die Pest, viele Leute starben Hungers, 1640 starben wieder 62 Personen an der Pest. Gossel war von den Schweden niedergebrannt, die Kirche beraubt und die Sakristei zum Pferdestalle gemacht worden. Der Pfarrer Christoph Holland († 1669) wurde 22mal ausgeplündert. Später im J. 1671 brannte die Liebfrauenkirche ab und Herzog Ernst schenkte das Holz zum Wiederaufbaue derselben[62]). Kornhochheim war bis auf 4 Häuser

[60]) W W II, 41 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Ueber die Aemter Gotha und Tenneberg, s. die Urkunde vom J. 1638, Nr. 25 u. 26.

[61]) Landtagsacten U I, 10 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[62]) Brückner, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, II, 1. 85.

niedergebrannt; es blieb 4 Jahre unbewohnt. In Molsdorf hatten der Krieg und die Pest dermaßen gewüthet, daß Kirche und Schule lange Zeit unbesetzt blieben. Pferdingsleben verlor in den Jahren 1626 und 1628 durch die Pest 251 Personen. In Groß-Rettbach wüthete der Krieg, Hunger und Pestilenz so arg, daß 1638 und 1639 kein Mensch mehr im Dorfe war. Erst im J. 1640 fanden sich wieder 13 Personen ein, und 1646 ruinirten die Schweden das Dorf und brannten 27 Häuser von 62 nieder[63]). In Grabsleben waren im Jahre 1643 nur 24 Häuser bewohnt, 56 waren verwüstet. Friemar wurde mehrere Male ausgeplündert, namentlich im Jahre 1631 nach Magdeburgs Zerstörung durch Tilly'sche Soldaten, dann erlitt es im November 1636 eine fünftägige Plünderung durch die Schweden, 1637 eine weitere durch Sperreuter. Der Kostenaufwand und Schaden wurde auf 80,891 Gulden veranschlagt. An der Pest waren im Jahre 1636 378 Personen gestorben[64]). Siebleben hatte in den Jahren 1635 und 1636 über 400 Personen an der Pest verloren, im J. 1646 war durch die Einquartierung die Winterfrucht verbrannt und verderbt worden, und 1648 wurde der Hafer auf dem Felde verfüttert[65]). Teutleben wurde am 16. April 1637 von den Kaiserlichen geplündert, dann wieder im Jahre 1638. Im Jahre 1637 starben 66 Personen, von denen viele verschmachtet waren. Am 28. Mai 1639 starb eine Frau, die, weil es an Männern fehlte, von Weibern eingescharrt werden mußte[66]). In Tüttleben hatten im J. 1636 Pest und Hungersnoth schrecklich gewüthet, 1643 brannte fast der ganze Ort ab, so daß von 52 Wohnhäusern, 35 Scheuern und 40 Ställen nur 1 Wohnhaus, 15 Scheuern und 20 Ställe blieben. Molsch-

[63]) Brückner, daselbst, II, 10, 52.

[64]) Brückner, daselbst, II, 2, 14.

[65]) Brückner, daselbst, III, 4, 53.

[66]) Brückner, daselbst, I, 8. 35.

leben mußte im J. 1647 zehn schwedische Regimenter unter Torstenson aufnehmen, und die Flurmarkungen Königsmark, Breitenthal und Todtenthal haben ihre Namen zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs erhalten. Der kaiserliche General Breitenthal fiel im Todtenthale[67]). Groß-Fahner war schon im Jahre 1631 von den Kaiserlichen unter Tilly, dann wieder von den Schweden geplündert worden. Von 1640 bis 1659 wurde der Gottesdienst im Backhause gehalten, 1639 war nur noch ein einziger Hund dort, welcher durch seine Stärke sich erhielt, alle anderen waren gefangen, geschlachtet und verzehrt worden. Klein-Fahner ward 1639 von den Kroaten ausgeplündert. Als der Pfarrer 1637 starb, wurde lange kein neuer gewählt. Der Pfarrer zu Gierstedt hielt alle 2 bis 4 Wochen Gottesdienst, wofür er Obst aus dem Pfarrgarten erhielt. In Gierstedt waren 1648 von einigen 60 Häusern nur noch 14 da. Eberstedt hatte 1638 durch Hungersnoth, 1639 durch einen Ueberfall der Kroaten gelitten. In dem Mißjahre 1638 waren 40 Personen Hungers gestorben. Eschenbergen war am 19. August 1638 von den Kaiserlichen unter dem Grafen von Schellhardt ausgeraubt und geplündert worden; sie wurden aber von den Bauern glücklich zurückgetrieben. Drei Jahre lang war kein Prediger dort (1640—1642), die Einwohner konnten ihm keinen Unterhalt geben. Im J. 1647 belästigte Torstenson mit 9 Regimentern mehrere Tage lang das Dorf, dann die Kaiserlichen und die Baiern[68]). In Ballstedt starben 1625 an der Pest 365 Personen. Döllstedt wurde im J. 1636 durch Hatzfeldische Völker verwüstet, die Kirche geplündert, so daß nur zwei Paar Eheleute im Dorfe geblieben waren. Im J. 1641 war in der ganzen Döllstedter Flur nur ½ Acker mit Korn bestellt, und es waren nur vier Paar Einwohner vorhanden. An Kriegskosten gingen von 1627—1637 auf 29,595 Gülden

---

[67]) Brückner, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, III, 8, 27.

[68]) Brückner, daselbst, III, 8, 26.

9 Gr. 8 Pf.[69]). In Eckardsleben waren am 17. November 1642 nur noch 17 Personen vorhanden, die nichts als das Leben davon gebracht hatten. In Herbsleben plünderte im J. 1631 der Graf von Hatzfeld mit 7 Reiterregimentern, wurde zwar von den Schweden verjagt, die es jedoch nicht besser machten und sogar Kelch und Altartücher mitnahmen. Am 16. October 1632 wurde es von Pappenheim „gräßlich geplündert". In Folge der Mishandlungen starben verschiedene Personen, theils im Orte, theils auswärts, wohin sie sich geflüchtet hatten. Im Jahre 1635 starben 517 Personen an der Pest, während nur 38 Kinder getauft und 7 Paare copulirt wurden. Im April und Mai 1637 plünderten die Kaiserlichen wieder und nahmen Vieh mit sich fort, 1640 wurde es von Baner gänzlich ausgeplündert; 100 Häuser wurden eingeäschert und die größten Greuel verübt. Im J. 1643 mußten, um Kriegscontribution zahlen zu können, 3 Kelche und 2 Patenen verkauft werden[70]). In Goldbach starben während der Zeit der Pest im J. 1636 189 Personen. Bei einer Plünderung führte man den Pfarrer Waitz mit Stricken gebunden weg[71]). Ebenheim mußte in wenigen Jahren an die Kriegsvölker 14,794 Gülden 17 Gr. zahlen[72]). In Tüngeda starben 1637 an der Pest 109 Personen, und es fehlte zuletzt an Leuten die Todten zu begraben. Metebach war eine Zeit lang ganz menschenleer. Die streifenden Kroaten hatten sogar den Kelch aus der Kirche geraubt. „Aus sonderem Erbarmen" schenkte ein schwedischer Cornet einen vergoldeten Silberbecher. In 29 Jahren hatte die Pest fünfmal in Metebach gewüthet. Erffa (= Friedrichswerth) war so mitgenommen, daß, als der Pfarrer Johann Voit im Jahre 1640 starb, die Stelle bis 1642 nicht wieder besetzt

[69]) Brückner, daselbst, II, 3 17.

[70]) Brückner, daselbst III, 9, 45 und U I, 10 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. auch das Todtenregister zu Herbsleben.

[71]) Brückner, das. I, 9, 18.

[72]) Brückner, das. II, 8, 88.

werden konnte. Die Pfarrei zu Westhausen blieb von 1639 —1644 unbesetzt. Zu Nordhofen waren durch die Pest 1636 und 1637 und durch den Einfall der Kroaten im Mai 1639 nicht mehr als 10 Häuser stehen geblieben, von welchen nur 4 bewohnt wurden. Auch Sonneborn wurde durch diesen Kroateneinfall geplündert und die Kirchengeräthe entwendet. In Hochheim starben von 1636 bis 1639 an der Pest 436 Personen. Nach der Plünderung durch die Unfeldischen Dragoner (1636) starben viele Menschen vor Hunger. Craula widerstand lange Zeit den Einfällen der Soldaten, weil es mit einem dichten Gehölz und einem Schanzgraben umgeben war und eine kleine Festung bildete. 1639 wurde es erobert, geplündert und verbrannt. Nazza mußte 19,147 Rth. 17 Gr. 10 Pf. für Kriegskosten aufbringen. In den letzten 5 Monaten des J. 1635 starben 175 Personen an der Pest[73]. Mechterstedt kam in so große Noth, daß der Schullehrer sein Amt verlassen und vor den Thüren betteln mußte. Der obere Theil des Dorfes Hörselgau brannte am 1. Pfingstfeiertage 1638 ab, als die unter Uslar stehenden Schweden gerade in Einquartierung dort lagen. Es wurden 30 Wohnhäuser, 25 Scheuern, 32 Ställe und 19 Schweinekoben ein Raub der Flammen; am 3. Januar 1640, als die Birkenfeldische Einquartierung dort lag, brannten auch im unteren Theile 30 Wohnhäuser, 31 Scheuern und 41 Ställe ab[74]. Ruhla litt außerordentlich durch einen Einfall der Kroaten am 9. October 1636, bei welcher Gelegenheit 36 Einwohner ums Leben gekommen sein sollen[75]. In Uelleben waren 59 Häuser, 57 Scheuern und 90 Ställe niedergebrannt und verwüstet, so daß im J. 1643 nur noch 17 bewohnte Häuser, 12 Scheuern und 11 Ställe vorhanden waren. In Aspach war in einem alten Thurme

---

[73] Brückner, das. II, 10, 8.

[74] Brückner, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, III, 1, 36.

[75] Brückner, das. II, 7, 10.

sechszehn Fuß über dem Boden ein großes Gewölbe mit eiserner Thüre, in welchem die Bauern vor der Raubgier der durchziehenden Soldaten Schutz suchten. Für längere Flucht schützte sie ein mehrere Acker großes Feld, welches so dicht mit Dornengebüsche umwachsen war, daß man nur auf dem Bauche kriechend hinein kommen konnte. Nach dem Kriege wurden die Dornen abgehauen und das Land als Krautland benutzt. Die Stelle heißt noch heutiges Tages „der Schutzdorn“ [76]). Leina war schon im Jahre 1628 geplündert worden, und der dadurch verursachte Schaden ward auf 15,000 Gülden berechnet. In Gospiteroda konnte man keinen Schullehrer bekommen. Fröttstedt hatte im Jahre 1635 für das schwedische Uslarische Regiment 818 Gülden für Korn, Gerste, Hafer und Schafvieh bezahlen müssen, außer demjenigen, was jeder Nachbar besonders erlitten hatte. Die Furcht vor den Soldaten war so groß, daß man keine Kuh im Dorfe ließ, sondern dieselben in dem Waltershäuser Forst versteckt hatte.

Friedrichroda ward im Jahre 1636 von den Soldaten zur Hälfte niedergebrannt und mehrmals geplündert. In dem genannten Jahre starben ungefähr 100 Personen an der Pest. In Ernstroda starben im Jahre 1638 170 Personen. In Wipperoda hielt man die Kirchkelche in dem Ziehbrunnen versteckt, weshalb derselbe den Namen Kelchsbrunnen erhielt. Den Einwohnern zu Altenbergen raubte man am 29. Juni 1640 alles Vieh, auch 2 Kelche aus der Johanniskirche. Tambach wurde am 8. Juni 1640 von den schwedischen Baner'schen Völkern geplündert, und dabei wurden aus der Sacristei fast alle Documente und Urkunden entwendet und zerrissen. Die Einwohner mußten mit ihrem Pfarrer Johann Schmidt in den Wald flüchten, wo sie dem Hungertode nahe kamen. Im Jahre 1635 waren von 270 Feuerstätten 26 leere unbewohnte und

---

[76]) Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1861. II, 108.

21 wüste, 1640 gab es nur 123 bewohnte Häuser[77]). Dietharz plünderten die Schweden vom 5. bis 11. Juni 1640, und weder Kirche noch Schule wurde dabei verschont. Von 104 Hofstätten waren im Jahre 1639 49 wüste. Herrenhof ward 1636 oder 1637 von dem schwedischen Obersten Sporck geplündert, und die geraubten Kirchenbücher verkaufte man für wenige Groschen nach Ohrdruf. Im Jahre 1639 gab es nur 53 bewohnte Häuser, 59 waren wüste, 95½ Acker waren bestellt, 589 aber unbebaut und wüste. Zu Catterfeld war am 29. Juni 1640 alles Vieh im Walde von den Soldaten weggenommen worden. Von 72 Häusern waren im Jahre 1639 33 wüste. Cobstedt hatte im Jahre 1640 von 44 noch 17 Häuser mit 10 Männern und 5 Wittfrauen. Von 20 Pferden waren noch 3 vorhanden, Rindvieh und Schafe gab es nicht[78]). Bischleben verlor durch die Pest 93 Personen. Der Pfarrer Wilhelm Göring wurde gänzlich ausgeplündert, geschlagen und verwundet, 24 Pferde, 12 Kühe und viele Schafe, sogar der Mantel wurden ihm geraubt, so daß er ohne denselben predigen mußte. Sein Schaden belief sich auf 3000 Gülden.

Im Amte Themar waren im J. 1631 1147 Wohnhäuser und 1080 waffenfähige Männer vorhanden, im Jahre 1651 aber nur noch 495 bewohnbare Häuser und 241 Männer; in der Stadt Themar selbst standen von 300 Häusern noch 69, und von 200 Männern waren noch 54 übrig. Im Amte Sand, welches erst im J. 1660 ein Bestandtheil des gothaischen Landes wurde, zählte man im J. 1634 in 12 Dörfern 846 Familien, bei der Volkszählung im J. 1649 fanden sich nur noch 103 vor. Von 687 Häusern standen 1649 noch 100. In dem Amte Wasungen verringerte sich die Zahl der

---

[77]) Brückner, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, III, 5, 14.

[78]) In Cobstedt war Herzog Ernst einst eingekehrt, um zu trinken, konnte aber keinen Trunk bekommen. Aus diesem Grunde schenkte er der Gemeinde die Malz- und Backgerechtigkeit, s. [Brückner], Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, II, 1, 24

Häuser von 552 auf 194, die Zahl der Familien von 612 auf 192.

In dem Amte Frauenbreitungen waren von 430 Familien nach dem Kriege nur 48, von 256 Häusern nur 36 vorhanden. Die Dörfer Georgenzell, Knollenbach, Kreimer, Neuhof, Haunhof, Farrenbach, Meimers, Bayeroda hatten im J. 1649 weder Einwohner noch Häuser. Endlich im Amte Maßfeld waren von 1773 Familien 316, von 1717 Häusern 627 (die Hälfte war unbewohnt) übrig geblieben [79]. „Es ist eine blutige Geschichte, welche durch diese Zahlen verkündigt wird. Mehr als drei Viertheile der Menschen, bei weitem mehr als vier Fünftheile ihrer Habe sind vernichtet. Und in welchem Zustande das Erhaltene [80])!"

Nur in sehr wenigen Theilen unseres deutschen Vaterlandes waren Fürsten, welche unter solchen traurigen Verhältnissen es verstanden, frisches Leben zu schaffen, Ackerbau, Viehzucht, Handel und Gewerbe wieder emporzubringen und die fast erstorbenen Keime der Wissenschaft und Kunst neu zu wecken. Unter diesen wenigen Fürsten nimmt Herzog Ernst unbestreitbar die erste Stelle ein. Er wurde ein wahrer Beglücker und ein Vater seiner Unterthanen, der zu helfen suchte, wo er nur konnte, und da, wo es nicht möglich war, die Leute zu fleißigem anhaltenden Gebete ermahnte und zur wahren Reue über ihre vielfältigen Sünden führte, in deren Folge Gott so viel Elend über sie verhängt habe [81]).

---

[79]) Vgl. G. Brückner, Beitrag zur Statistik und Geschichte des 30jähr. Kriegs in der Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1857. April p. 222. G. Brückner, Statistisches aus der Zeit des 30jähr. Kriegs in den Denkwürdigkeiten aus Frankens und Thüringens Geschichte und Statistik. Hildburgh. 1852. H. 1. p. 299.

[80]) Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1861. II, 220.

[81]) „Wie nun diese durch den Krieg und andere Unfälle entstehende des Landes Verderbung sowol derart, als auch hier zu Lande nichts anderes sei,

Das Wohl seiner Unterthanen lag dem Herzoge Ernst ebenso sehr am Herzen wie das seiner eigenen Familie. Er war auf heilsame Mittel bedacht, dem Unheile zu steuern und dem zerrütteten Gemeinwesen in dem „todtkrank liegenden und agonizirenden Vaterlande" wieder aufzuhelfen. Wenn die Klagen der bis auf's Mark ausgesogenen Unterthanen keine Berücksichtigung fanden, so stand zu erwarten, daß auch die übrigen Unterthanen, welche bisher mit der größten Leibes- und Lebensgefahr noch im Lande geblieben waren, sich nothgedrungen an andere Orte begaben und flüchtig wurden. Die Städte und Dörfer mußten bei ihren confirmirten Statuten, Privilegien, altem Herkommen und Gerechtigkeiten erhalten und die bisher eingeführten Neuerungen abgeschafft werden. Die üblichen Frohndienste mußten wegen der geringen Anzahl der Unterthanen und wegen des großen Verlustes an Menschen und Vieh billig verringert und so gemäßigt werden, daß die Unterthanen dieselben ertragen, dabei ihre Feld- und Hausarbeit abwarten, und „zu ihrer eigenen armen Weiber und Kinder Unterhalt ein Stücklein Brotes erwerben" konnten. Den armen Leuten durfte ihr zum Anspannen und Ackerbau angeschafftes Vieh bei Contributionen und Executionen nicht weggenommen werden, sondern mußte befreit bleiben und bei dem Ackerbaue gelassen werden [82]).

---

als Gottes gerechte Strafe unserer überhäuften Sünden, indem man unter anderem auch alle gute geistliche und weltliche zur Gottseligkeit und Erbauung des Christenthums angestellte Ordnung bisher allerdings in den Wind geschlagen, und in der bösen dummen Gewohnheit zu sündigen, in den Tag hinein gelebt: also will der liebe Gott uns dadurch von solcher harten Sündenschaft aufwecken, ob wir munter werden, mit wahrer Reue und Leid über solche vielfältige Missethaten in seine Zornruthe fallen und uns bessern wollen, welches, wo es nicht geschähe, er auch mit seinen Strafen nicht nachlassen, sondern je mehr und mehr damit anhalten wird; welches ihr nicht allein selbst beherzigen, sondern auch Anderen dergleichen zu Gemüthe führen werdet." S. Schreiben Herzog Ernsts an den Oberstlieutenant Hans Schöppach, Gotha, 3 April 1646. W W II, 50 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[82]) Hennebergische Gebrechen auf dem Convente zu Schleusingen, 12. Sept. 1642, s. W W I, 85 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Wenn Gefahr drohte, ließ der Herzog durch nächtliche Wachtfeuer in wenigen Stunden das ganze Land warnen. Die Schlösser und Aemter ließ er nach und nach alle gegen Ueberfälle verwahren. Seinen Unterthanen schoß er die nöthigen Mittel vor, damit sie Pferde und Geschirr anschaffen konnten, während sie vorher sich selbst hatten in den Pflug spannen müssen, um die Aecker umzureißen. Zur Bebauung der verwüsteten und verlassenen Bauernfelder legte er Vorwerke an und brachte es dahin, daß, während in den Jahren 1638 bis 1642 das Viertel Korn kaum für zwei spanische Thaler zu erlangen war, es später für 18 und endlich gar für 9 Groschen verkauft wurde (vgl. p. 142). Solche Aecker wurden dann, als die Unterthanen wieder heimkehrten, ihnen in besserem Zustande, als sie verlassen worden waren, wieder eingeräumt [83]).

Thüringen wurde der Tummelplatz beider Kriegsparteien, und das gothaische Land war alsbald nach dem Erscheinen Gustav Adolfs in Deutschland hart heimgesucht worden. Der schwedische Commandant zu Erfurt belegte es mit schwerer Contribution, welche bis zum Friedensschlusse zu Münster und Osnabrück mehr oder minder fortdauerte. Im Juli 1639 wurden die gothaischen Lande von beiden Parteien ausgesogen und verderbt, namentlich hatten die in Franken gelegenen Städte und Aemter Königsberg und Rügheim von den Kaiserlichen gelitten und waren bis auf's äußerste verwüstet worden, so daß sie auf lange Zeit Steuern zu zahlen nicht im Stande waren. Hierzu kamen zwei Brände zu Königsberg in den Jahren 1632 und 1640, bei welchen die Stadtkirche niederbrannte und mit ihnen die Urkunden, Privilegien und Statuten der Stadt vernichtet wurden. Durch diesen letzteren Umstand entstanden Irrungen sowol mit den Nachbarn als mit der Bürgerschaft. Der Stadtrath schrieb um deswillen seine Freiheiten und Gerechtig-

---

[83]) Wohlverdiente Ehrensäule rc., p. 74.

keiten, sowol weltliche wie geistliche, nieder und bat den Herzog um die erneuerte Bestätigung [84]).

Die Grafschaft Henneberg, besonders Maßfeld, Meiningen und der ganze Werragrund wurde durch den Krieg in die traurigste Lage versetzt und binnen 10 Jahren siebenmal der Verheerung preisgegeben. In einem Memoriale vom Jahre 1640 [85]) heißt es: „Wir Herzog Ernst ꝛc. befinden um und neben uns in dem gothaischen Lande und Dorfschaften eitel Verwüstung, in und um die Stadt Gotha ein weniges, davon wir bis anhero monatlich bis auf 800 Thaler nach Erfurt an Geld, und 45 Erfurter Malter Hafer, 18 Fuder Heu, 18 Schocke Stroh accordirt und geliefert, auch zum Magazine von uns 200 Erfurter Malter hart Getreide eingeschickt worden [86])." Für die

---

[84]) Johann Werner Dampfinger und Petrus Balthasar Hartmann's Schreiben an Herzog Ernst, Friedenstein, 28. März 1651, s. U I, 14, p. 253 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Urk. 39 vom 18. März 1651.

[85]) Memorial, was unser von Gottes Gnaden Albrecht und Ernsts Gebrüder Herzoge zu Sachsen ꝛc. Abgeordneter, der feste und mannhafte Heinrich John Vogel, Landhauptmann zu Gotha, bei des Herrn Generals und Feldmarschalls Johann Baners Liebden vor- und anzubringen, Gotha, 26. Nov. 1640, s. W. W. III, 9 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[86]) Der schwedischen Garnison zu Erfurt wurden aus dem Fürstenthume Gotha an Geld und Frucht zum Magazine geliefert:

4,383 Rth.	11 Gr.	$10\frac{1}{2}$ Pf.	im J.	1640
8,306 „	15 „	9 „	„ „	1641
10,346 „	17 „	6 „	„ „	1642
13,860 „	6 „	— „	„ „	1643
12,882 „	21 „	2 „	„ „	1644
17,865 „	15 „	— „	„ „	1645
24,638 „	— „	— „	„ „	1646 (Mai) bis 1647 (Sept.)

Dabei ist nicht gerechnet, was auf die Verpflegung der Regimenter aufgegangen ist, s. W W III, 43 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Nach einer anderen Berechnung (s. W W II, 37) wurde nach Erfurt an Contribution und sonst für die schwedischen Völker aus dem Fürstenthume Gotha geliefert, und zwar vom Anfange des Monats Juni 1643 bis Ende Juni 1644:

Dauer war diese Contribution ganz unmöglich, und Herzog Ernst erbot sich deshalb, zukünftig 600 Thaler jeden Monat in die Erfurter Garnison zu liefern; er wünschte aber von Getreidelieferungen verschont zu bleiben, weil die fränkischen Aemter verwüstet, die Waldämter aber nur Holznutzung und keinen Feldbau hätten.

Auch die dem Herzoge Albrecht zugehörigen fränkischen Aemter und Städte Heldburg, Eisfeld und Veilsdorf waren durch die Kaiserlichen, die fürstlichen Witthumsämter Creuzburg, Gerstungen und Haus Breitenbach aber durch die Schweden zu Grunde gerichtet worden. Eisfeld war am 5. Januar 1640 von dem schwedischen Oberstlieutenant Rüdiger mit seiner Reiterei besetzt worden. Derselbe verlangte 2500

10400 Thlr.	— Gr.	— Pf.	baares Geld,
3600 =	— =	— =	600 Malter Korn zu 4 Rthr., 200 Malter Gerste zu 3 Rthr., 400 Malter Hafer zu 1½ Rthr.
1500 =	— =	— =	Werbegelder,
360 =	— =	— =	Fouragegelder,
303 =	5 =	9 =	Unterhaltung kranker Soldaten,
916 =	5 =	6 =	dergleichen,
17,079 =	11 =	3 =	

ferner vom Monat August 1644 bis 28 Juli 1645 (s. W. W. II, 41):

12,053 Rthr.	4 Gr.	— Pf.	Contribution für die Erfurter Garnison,
22,533 =	12 =	10½ =	Oberst Hötingslebens Schwadron,
1696 =	5 =	— =	Fuhrlohn,
3258 =	4 =	6 =	Durchzüge und Einquartierungskosten der hessischen (in den Wangenheimischen Dörfern und in Herbsleben), Reichwaldischen (in Ballstedt und Molschleben), Königsmarkischen Völker.
6100 =	15 =	— =	Rittmeister Weißens Compagnie,
120 =	— =	— =	Oberlieutenant Knorrens Schwadron,
200 =	— =	— =	Botenlohn wegen der Erfurter Garnison,
45,961 =	17 =	4½ =	

Wegen der schwedischen Einquartierungen im December 1644 und Januar 1645 wurden für diese beiden Monate die Geldcontributionen nach Erfurt, zusammen 1800 Thaler, erlassen. Vgl. Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 215.

Thaler monatliche Contribution von Coburg. Um ihn zu beschwichtigen, ritt Herzog Ernst selbst nach Eisfeld und brachte es dahin, daß er sich nicht allein mit einmaligen 1500 Thalern begnügte, sondern auch das Versprechen gab, sofort das Land zu räumen.

Damals gerieth Eisfeld mit Kloster Banz in Feindschaft wegen zwei wohltönender Glocken ihrer alten Stadtkirche, dem „Banzer" und der „Messe". Die Schweden hatten die beiden Glocken aus Banz abgeführt und dem Städtchen verkauft. Und zweimal, wenn katholische Völker in Eisfeld lagen, waren die Mönche mit Wagen und Seilen hingezogen, ihre Glocken wieder zu holen, aber das erste Mal bekamen die Mönche mit einem gewissenhaften Kroaten der Einquartierung Händel, weil sie eine Thurmuhr obenein mitnehmen wollten. Der Kroate drang mit dem Säbel auf die frommen Männer ein, und er und seine Kameraden liefen auf den Thurm und läuteten heftig mit den Glocken, so daß die Mönche von Banz für unmöglich fanden, die Glocken herunterzuholen und an ihrer Statt nur die Thurmuhr mitnahmen. Das zweite Mal ging's ihnen nicht besser; endlich nach dem Frieden wurde ihnen als Ersatz eine andere kleine Glocke angeboten. Als sie aber auf dieser den Spruch sahen: „Erhalt' uns Herr bei deinem Wort", gingen sie kopfschüttelnd wieder nach Hause. Endlich verglich Herzog Ernst die Sache, nahm als Dank die kleine Glocke für sich selbst und hing sie in Gotha auf dem Friedenstein auf [87]).

Am 17. Juli 1640 wurde Eisfeld, ebenso wie Hildburghausen und Schleusingen, von den Gilly de Hasischen Völkern wieder ausgeplündert, und die Leute wurden gemishandelt. Auf der Straße nach Coburg durfte kein Mensch sich blicken lassen [88]). Ebenso

---

[87]) So erzählt Gustav Freytag in den Bildern aus der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1861. II. 106. nach Joh. Werner Krauß, Hildburghäusische Kirchen-, Schul- und Landeshistorie. Hildburgh. 1753. III, 70.

[88]) Später wurde Eisfeld durch den kaiserlichen Rittmeister Johann Albrecht Funck ausgeplündert (6. u. 7. März 1645), dann nahm das kaiserliche Regiment Buchheim (18. März bis 23. Mai 1646), hierauf die Schweden

hatten die Aemter Eisenach und Volkenroda durch Ueberfälle und Plünderungen sehr gelitten. Aus diesem Grunde konnte Herzog Albrecht nur geringe Beiträge liefern. Er erbot sich, monatlich 100 bis 150 Thaler zur Erfurter Garnison beizutragen.

Die beiden Brüder Albrecht und Ernst suchten nach Kräften ihre Länder vor dem zügellosen Kriegsvolke zu schützen. Zu diesem Zwecke wirkte sich Herzog Ernst Schutzbriefe vom Kaiser, vom Erzherzoge Leopold Wilhelm, von Piccolomini und von Hatzfeld aus. So z. B. für die Städte Gotha und Waltershausen[89]), Suhl[90]) und andere. So wohl gemeint das war, so half es doch fast gar nichts; denn Niemand kehrte sich daran. Die Klagen, besonders aus dem Hennebergischen, mehrten sich täglich, wie von den Kaiserlichen ein Ort nach dem andern auf's neue ausgeplündert, die armen Leute auf's unbarmherzigste geprügelt und gequält, das Getreide auf dem Felde abgefüttert, die herrschaftlichen Teiche abgegraben und ausgefischt, das wenige Vieh, welches noch vorhanden, weggenommen, und dadurch dem Lande „der Garaus vollends gemacht" worden sei[91]).

Auf diese Klage eines hennebergischen Beamten antwortete Herzog Ernst: „Wir wollen nichts lieber wünschen, denn daß wir der Sachen bestermaßen abhelfen könnten; weil wir aber durch Gottes Verhängniß den Sedem belli im Lande, sehen wir schier nicht, wie der Sache zu rathen, und müssen wir selbst

---

unter Arenson und Peutz (25. und 26. April 1647), endlich wieder die Kaiserlichen unter Cappaun und Kolowrat (2 bis 28 December 1647) Besitz von Eisfeld. Vom März 1645 bis December 1647 mußte die kleine Stadt 18,810 Gülden 17 Gr. 7½ Pf. für Kriegskosten bezahlen, s. W. W. II, 56 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[89]) Hauptquartier Plauen, 26. April 1640, s. W. W. I, 47 das. Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 213.

[90]) Kaiserlicher Schutzbrief vom 31. Januar 1641, s. W. W. II, 92, daselbst.

[91]) Schreiben des Rentmeisters Paul Kader zu Schleusingen an Herzog Ernst, Schleusingen, 8. Juli 1640, s. W. W. II, 17 daselbst.

dieser Orten täglich in gleicher Gefahr stehen, wird also das beste Mittel sein, daß man zu dem lieben Gott mit bußfertigem Herzen und Gebete seine Zuflucht nehme, und mit Geduld seine allmächtige Hülfe, welche er zur rechten Zeit zusenden wird, erwarte".

Mittlerweile hatten auch die Schweden unter Baner im April 1640 [92]) das gothaische Land überschwemmt und eine geraume Zeit sich darin festgesetzt. Die Stadt Gotha hatte Getreide, Getränke, Geld und Pferde liefern und außerdem noch 400 Thaler zum Unterhalte der Kranken aufwenden müssen [93]). Nach Waltershausen waren drei Regimenter gelegt worden, welche nicht allein allen Vorrath wegführten und die Stadt ausplünderten, sondern die letzte auch noch in Brand steckten, wodurch mehrere Häuser und eine Mühle in Asche gelegt wurden. Die Stadt Ohrdruf wurde 1640 geplündert, in Brand gesteckt und aller Vorrath weggenommen. Später bei der Einquartierung der Schweden im December 1644 erhielten selbst die alterältesten Wittwen 2 bis 5 Reiter. Viele ergriffen die Flucht und ließen lieber ihre Habe im Stiche, als daß sie sich groben Mißhandlungen aussetzten. Dabei begnügten sich die Kriegsleute nicht mit einfachem Essen und Trinken, „sie verlangten Wein, starkes Bier, Fisch, Braten, Hühner und andere gute Tractamente, Sporen, Hosen, Röcke, Strümpfe, Schuhe und baares Geld." Der Stadtrath zu Ohrdruf beschwerte sich darüber beim Herzoge Ernst (20. December 1644) und bat um Erleichterung, „damit

---

[92]) Am 17. Januar 1640 war Königsmark aus dem Hennebergischen, wo er in den Winterquartieren gelegen hatte, durch den thüringer Wald in das Voigtland geeilt und hatte sich mit Baner vereinigt. Baners linker Flügel war aber am 6. April bei Plauen von den Kaiserlichen geschlagen worden, weshalb er eiligst von Zwickau nach Erfurt zog. S. W. E. Tentzel, Fürstl. Sächs. Geschichtskalender (Ernestinische Linie). Lpz. 1697, p. 54.

[93]) Die Stadt Gotha mußte 1248 Mltr. Korn, 2040 Mltr. Hafer, 337 Fässer Bier, 42 Pferde und 2100 Thaler an baarem Gelde entrichten. Vgl. Galletti, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha. Gotha, 1779 I, 254. Tentzelii Supplem. ad Sagittarii Hist. p. 892.

Ohrdruf nicht alle Last allein tragen müsse". Der Herzog konnte aber nur zur Geduld ermahnen, weil es nicht in seiner Macht stand, das hereingebrochene Unglück zu verhüten (Gotha, 27. Dec. 1644[94]). Auf dem Lande wurden adelige Häuser, Dörfer und Flecken von Grund aus abgebrannt, und als die Armee über den Wald zog, trieb man das Vieh, welches man in die Wälder geflüchtet hatte, soviel man dessen habhaft werden konnte, mit hinweg und verdarb das Getreide auf dem Felde. Der größere Theil der Unterthanen, Adel und Bürgerliche, hatten sich nach allen Richtungen hin zerstreut. Viele fanden, als sie zurückkehrten, nur noch niedergebrannte Trümmern[95]).

Vorstellungen gegen die Unbilligkeit der übermäßigen Forderungen blieben fast immer ohne Erfolg. Auf eine Verwendung bei Baner selbst erhielt Gregerson zwar die Weisung, die Herzogthümer Weimar, Eisenach und Gotha für die Monate Juni und Juli von aller Contribution frei zu lassen[96]), vom Monate August 1640 an aber mußte in das Vorrathsmagazin zu Erfurt der 20ste Theil aller erbauten Feldfrüchte geliefert werden, außerdem aber eine volle Steuer für das in Erfurt stehende Tubaldische (Taupadelsche) Reiterregiment[97]).

So machte immer eine Partei der andern Platz, jede aber verlangte rücksichtslos ihren Unterhalt und mehr als das. Von Freund und Feind wurde Alles „mit Stumpf und Stiel, im

---

[94]) W. W. II, 41 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Später im Februar und März 1646 hatten sich der Feldmarschall Goldstern und eine Stahlhansische Schwadron Reiter zu Ohrdruf einquartiert s. W. W. II, 54. Gleich darauf wurde die Stadt von Zahradeck dem Auerspergischen Reiterregimente angewiesen. Staffelstein, 20. April 1646, s. W. W. II, 49. Erst im Juni zogen diese wieder ab.

[95]) Schr. Herzog Ernsts an den kaiserlichen Generalcommissär Carl Gregerson, Tenneberg, 19. Juni 1640, s. W. W. III, 11 daselbst.

[96]) Schr. Baners an Gregerson, Eisenach, 20. Juni 1640, s. W. W. III, 11 daselbst

[97]) Ausschreiben Herzog Ernsts, Tenneberg, 16. August 1640 s. W W. III, 11 daselbst.

Felde und auf dem Boden aufgezehrt, das Vieh geraubt, die Menschen größtentheils ausgetrieben, und fast überall nur die öden, wüsten Felder und wenig verarmte und verhungerte Leute zurückgelassen". Im Herbste 1640 wurde an den meisten Orten des gothaischen Landes weder geärntet noch gesäet. „Weder mit Feuer und Schwert noch durch andere Gewalt war noch etwas zu finden oder auszupressen."[98])

So trostlos und jammervoll war der Zustand des Landes, als Herzog Ernst die Regierung antrat. Wer hätte bei solchem Elende und bei solcher Noth gleichgültig bleiben können? und wer hätte nicht den Frieden sehnlichst herbeigewünscht, oder wer die dazu dienenden Mittel auszuschlagen gewagt? Schon seit dem Abschlusse des Prager Friedens erhoben Tausende von Unglücklichen ihre Stimmen für den Frieden, welcher den maßlosen Bedrückungen und namenlosen Greueln ein Ziel setzen sollte.

Herzog Ernst gehörte zu den ersten, welche einen ernstlichen Versuch machten, den Frieden zu Stande zu bringen. Er wurde von dem glücklichen Gedanken entzündet, seinem eigenen armen Lande und Volke den Frieden zu verschaffen, als nach dem plötzlichen Tode seines Bruders Bernhard (1639) Verhandlungen gepflogen wurden über dessen Erbschaft, welche die Ernestinischen Herzöge als Theilnehmer am Prager Frieden nicht antreten konnten noch wollten. Aus eigenem Antriebe, „aus großer Liebe zu des allgemeinen Vaterlandes Wohlfahrt" und „nicht ohne sonderbare Gefahr und Kosten" hatte er das schwierige Amt eines Vermittlers übernommen (Mai 1640). Um die künftigen Verhandlungen zu fördern, schlug er einen Waffenstillstand vor.

Zunächst schickte er seinen Stallmeister Hans Ludwig von Wangenheim an den Generallieutenant Torstenson und bat um

---

98) Ehrenrettung der Herzöge Albrecht und Ernst zu Sachsen wider Gilli de Häës ausgesprengte Injurien, 1641, s. W. W. I, 56 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

eine schriftliche Erklärung[99]). Torstenson billigte das Unternehmen und der Zeitpunkt schien in der That günstig gewählt zu sein; denn beide Parteien waren gerade nicht im Kampfe begriffen und befanden sich in gleichem Vortheile. Für den Kaiser war noch das besonders günstig, daß die kriegenden Parteien sich nicht in dessen Erblanden befanden, und überdies war der nach Regensburg ausgeschriebene Reichstag vor der Thüre[100]).

Mit großer Behutsamkeit und Gewandtheit wendete sich Herzog Ernst zugleich an den Erzherzog Leopold Wilhelm und den Generalfeldmarschall Baner. Der erstere hatte sein Hauptquartier zu Neustadt a/S, Baner zu Eschwege und Creuzburg. Baner zeigte sich geneigt zu friedlichen Unterhandlungen und machte nur die selbstverständliche Bedingung, daß bis zum Schlusse der Verhandlungen den Kriegsvölkern gewisse Quartiere eingeräumt würden (Creuzburg, 1. Juli 1640). Herzog Ernst reiste hierauf selbst zu einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Erzherzoge Leopold Wilhelm, wozu dieser eine Sicherheitswache gesendet hatte, nach Neustadt (4. Juli 1640).

Es schien in der That beiden Theilen Ernst um den Frieden zu sein, aber allzugroße Vorsicht und Mißtrauen verhinderten den baldigen Abschluß. Der Erzherzog entschuldigte sich, vom Kaiser keine Vollmacht zum Abschlusse eines Waffenstillstandes zu haben[101]). Auf Anfrage erklärte der Kaiser Ferdinand III.[102]), daß er, „sobald von Baner oder jemand Anderem genugsame Vollmacht zu Abhandlung eines Friedens und zugleich zu einem Waffenstillstande in authentischer Form vermittelst Herzog Ernst's

---

[99]) Eisenach, 1. Juni 1640, s. W W. I., 41 daselbst.

[100]) Memorial dessen, was bei — Leopold Wilhelm, Erzherzog zu Oesterreich — Ihre Fürstl. Gnaden Herr Ernst Herzog zu Sachsen — mündlich anzubringen. Neustadt, 24. Juni 1640, s. W W. I, 41. Vgl. Urkunde 27.

[101]) Schreiben Leopold Wilhelms an Herzog Ernst, Neustadt a/S 5. Juli 1640, s. W W. I, 41 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[102]) Schreiben des Kaisers an Leopold Wilhelm, Regensburg 10. Juli 1640, s. W W. I, 41 daselbst.

oder durch andere Wege ertheilt würde", seinerseits gern die Hand zum Frieden bieten werde. Ein Waffenstillstand aber erscheine unnütz, da das große Friedenswerk in wenigen Tagen beendigt werden könne. Uebrigens hatte der Kaiser auch bereits Erklärungen an Baner und Salvius abgegeben, so daß das ganze Friedenswerk jetzt von der Erklärung der Schweden abhing.

Herzog Ernst erbot sich, weil solche Angelegenheiten weniger durch Schreibereien als durch mündliche Besprechungen sich abmachen lassen, wenn und wohin der Erzherzog es wünsche, unverzüglich zu kommen und das Weitere zu besprechen. Er brachte auch als Versammlungsort das Schloß zu Maßfeld in Vorschlag, welches er einräumen wollte, und welches für neutral erklärt werden müsse, damit das Friedenswerk ungestört seinen Fortgang nehmen könne. [103])

Demungeachtet wurde das erwünschte Ziel für jetzt noch nicht erreicht, und die gut gemeinten Bemühungen des Herzogs zur Herstellung des Friedens blieben ohne Erfolg. Keine Partei wollte ein Opfer bringen, und Leopold Wilhelm lehnte zuletzt alle weiteren Zwischenverhandlungen, welche Herzog Ernst machte, ab, weil der Kaiser entschlossen war, das Friedenswerk auf dem bevorstehenden Reichstage zur Verhandlung zu bringen [104]). Der Herzog kehrte in sein Land zurück, um wenigstens das Loos seiner unglücklichen Unterthanen nach Kräften zu erleichtern.

Die große Noth und Gefahr theilte das gothaische Land mit ganz Thüringen und anderen deutschen Ländern. Eine Abhülfe war durchaus nothwendig. Es wurde deshalb vom Kaiser im Jahre 1640 ein Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben, welcher auch abgehalten und bis in das Jahr 1641 hinein dauerte, viel Zeit kostete, großen Aufwand verursachte und nichts

---

[103]) Schr. Herzog Ernsts an Baner, Eisenach, 20. Juni 1640, s. W W. 1, 41 das.

[104]) Hauptquartier Hirschfeld, 11. August 1640 in „Acta die zu Erzherzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich vorgenommene Reise, angefangen 22. Juni 1640 einen treufes (trève) betreffend", s. W W. I, 41 daselbst.

fruchtete. Im Reichstagsabschiede wurde endlich festgestellt, daß eine Grundlage zu dem von Allen so sehnsüchtig gewünschten Frieden gemacht werde, und mittlerweile, bis derselbe erfolgt sei, sollte die Sodatesca ordentlich unterhalten, die Quartiere nach Verhältniß ausgetheilt, und kein Fürst oder Stand über seine Quote beschwert, noch sonst in seine Hoheiten und Regalien Eingriff geschehen, viel weniger aber Alles bei ihm und seinen Unterthanen preisgegeben werden.

Mit frohen Hoffnungen und Versicherungen waren die Stände von Regensburg entlassen worden. Aber nur zu bald erfuhr man, daß diese Hoffnungen nur illusorisch waren, und daß es vielmehr von Tag zu Tag ärger wurde. Die Reichsfürsten, welche von der Reichsarmee billigerweise hätten in Schutz genommen werden sollen, wurden weit härter als die offenbaren Feinde behandelt. Mehr als irgendwo wurden es die Ernestinischen Fürstenthümer und Lande inne, daß man dem Regensburger Reichsabschiede schnurstracks zuwider handelte. Einzelne Dörfer wurden überfallen, und Pferde und anderes Vieh, und was man sonst verwerthen zu können glaubte, geraubt. So z. B. fielen die Kaiserlichen unter dem Obersten Friedrich von Leve im Mai 1641 in die Dörfer Illeben, Behringen und Sonneborn ein. Beschwerden bei den Truppenführern halfen in der Regel nichts, weil man nur selten die Räuber überführen konnte, und weil jene selbst oft mit dabei thätig gewesen waren. Ebenso war Janus laus von Kinsky, dessen Hauptquartier zu Neustadt a/O war, in Denstedt eingefallen und hatte Räubereien verübt.

Auf dem Regensburger Reichstage waren von den Ernestinischen Fürsten 120 Römermonate — für Herzog Ernst betrug die Summe 11,697 Thaler [105]) — gewilligt worden, eine Bei-

[105]) Vermöge der Reichsmatrikel hatte das Fürstenthum Weimar vor der brüderlichen Theilung zum Römerzuge beizusteuern 228 Gulden auf einen Monat, demnach auf 120 Monate 27,360 Gulden, oder 18,240 Rthr. (1½

steuer, welche früher, als die Lande noch in vollem Flore gewesen, nicht geschehen war. Wenn dieser Beitrag zu den unvermeidlichen Ausgaben nicht zureichen würde, so sollte das Fehlende von den andern Ständen und Kreisen geliefert werden.

Ungeachtet nun die Ernestinischen Lande auf das äußerste zu Grunde gerichtet und verwüstet waren, so wurde doch durch die schwedische Garnison in Erfurt die monatliche Contribution auf das allerstrengste eingetrieben. Die Noth im Lande wuchs noch, als gegen Ende des Jahres 1641 Erfurt von den kurbaierischen und Hatzfeldischen Heeren bloquirt wurde[106]). Schon im August 1641 hatte ein auf dem Eichsfelde lagerndes Reitercorps der Kaiserlichen, welchen sich auch kurmainzische Lehnsleute des Geschlechts von Hanstein angeschlossen haben sollen, in den angrenzenden hessischen Städten und Aemtern geraubt, geplündert und Grausamkeiten aller Art verübt, und war, (23. August 1641) unter dem Vorwande, daß an die Schweden Contribution abgegeben worden sei, in das vom Erzherzoge Leopold Wilhelm „salvagardirte Witthumsschloß und Stadt Creuzburg unversehens eingefallen". Man hatte die Thore gewaltsam mit Aexten aufgehauen, Schloß, Kirche, Rath- und Pfarrhäuser beraubt, alles Vieh, Pferde, Mobilien und bewegliche Güter weggenom-

---

Gulden pro Thaler), sowie von den vom Fürstenthume Coburg und Eisenach ererbten 2/3 monatlich 210 2/3 Fl., auf 120 Monate 25,280 Fl. oder 16,853 Rthr., in Summa 52,640 Fl. oder 35,093 1/3 Rthr. Nach der brüderlichen Theilung betrug demnach 1/3 17,546 2/3 Fl. oder 11,697 Rthr. 18 2/3 Gr. Auf dem Regensburger Reichstage waren anfangs nur 60 Römermonate zur Unterhaltung der Reichsarmee bewilligt, sie wurde aber bald darauf verdoppelt. Der Abt zu Saalfeld hatte 6080, die Grafen von Gleichen 7040, und Herr von Brandenstein zu Ranis 2240 Rthr. Beitrag zu liefern, s. W W. II, 29 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Urk. 32 aus W W. II, 37.

[106]) Schreiben der drei Brüder Wilhelm, Albrecht und Ernst an Kurfürst Johann Georg zu Sachsen, 24. März 1642, s. W W. II, 29 daselbst. Joh. Heinr. von Falkenstein, Historie von Erfurt; Erf. 1739. I, 727 ff. Hatzfeld hatte am 16. October 1641 sein Hauptquartier in Ichtershausen aufgeschlagen S. W. E. Tentzel, Fürstl. Sächs. Geschichts-Calender (Ernest. Linie) Lpz. 1697 p. 56.

men, die armen erschrockenen Leute ausgezogen, mißhandelt, verwundet und zum Theil todt geschlagen und „allerhand grausame Insolentien und Enormitäten", wie wenn es in Feindes Lande wäre, verübt, das Vieh nach dem Eichsfelde getrieben und, weil man es mit der geforderten unerschwinglichen Geldsumme nicht sofort auslöste, öffentlich verkauft und das Geld vertheilt [107]). Es war vergeblich, daß die Herzöge Albrecht und Ernst wegen der Zurückgabe des geraubten Gutes sich an Piccolomini, Erzherzog Leopold Wilhelm, Erzbischof Anselm zu Mainz und Graf von Tättenbach wendeten.

Schlimmer noch wurde es, als Hatzfeld dem Herzoge Ernst die Anzeige machte, daß das in Westphalen befindliche Reichsheer nach Thüringen commandirt sei, um zu versuchen, die feindliche Garnison aus Erfurt zu vertreiben [108]). Die Furcht vor diesen rohen Gesellen war so groß, daß Herzog Ernst seine Gemahlin in Gotha nicht sicher genug glaubte und sie zu seinem Bruder Albrecht nach Eisenach zu bringen gedachte. Dieser erklärte sich auch zur Aufnahme sehr bereit, bemerkte aber, daß auch er von den Kaiserlichen nicht verschont bleiben solle [109]).

Im Amte Volkenroda hatte das ganze kurbaierische Heer acht Tage lang gelegen, wodurch aller Vorrath von Lebensmitteln vollständig aufgezehrt war, und was noch etwa übrig blieb, wurde auf Wagen fortgeführt. Gleich darauf waren dem Herzoge Ernst der Zahradeckische Generalstab des kurbaierischen Heeres nebst drei Regimentern zu Fuße und drei Compagnien zu Pferde vom 5. December 1641 an zur Winterverpflegung angewiesen worden. Sie hausten sechs Wochen lang in den Aemtern Ichtershausen und Wachsenburg, und manches Dorf wurde bis auf den Grund verheert und zerstört, so daß nach ihrem

---

[107]) Schr. Herzog Albrechts und Herzog Ernst's an Erzherzog Leopold Wilhelm, 25. August 1641, s. W W. I, 51 daselbst.

[108]) Rottmershausen, 24. October 1641, s. W W. II, 23 das.

[109]) Eisenach, 8. November 1641, s. W W. II, 23 das.

Abzuge nur noch Ruinen davon zu sehen waren. Die Assignation war vom 5. December an gerechnet, wo die Hatzfeldischen Truppen noch im Lande lagen und verpflegt werden mußten[112]). Man verlangte also doppelte Verpflegung, während man doch erst von dem Tage an rechnen durfte, wo die Völker in die Quartiere kamen. Die Forderung selbst belief sich so hoch, daß die monatliche Entrichtung der verlangten Summe beinahe der ganzen Summe der 120 Monate gleich kam, welche erst binnen Jahresfrist zu bezahlen war. Dabei blieb es aber nicht. Man muthete den Herzögen Albrecht und Ernst bald darauf zu, daß sie für die kurbaierische Artillerie, den Generalfeldzeugmeister Mercy und noch zwei Regimenter, denen das Fürstenthum Coburg und die Grafschaft Henneberg angewiesen waren, Beiträge liefern sollten. Auch den Grafen von Hohenlohe wurde wegen der Obergrafschaft Gleichen und der dazu gehörigen Stadt Ohrdruf — die seit undenklicher Zeit zu den Landständen des Herzogs Ernst gehörten — die Verpflegung des Wolframsdorfischen Regimentes zugewiesen. Alle Einwendungen gegen diese widerrechtlichen Anweisungen der Generalitätscanzlei fruchteten nichts. Die kurbaierischen Commissäre und der Oberst Wolframsdorf trieben unter großen Bedrohungen ihre Verpflegung Monatelang ein.

Als nun der Kriegsstand sich änderte, und die Reichsarmee nach der Saale zog, die Kurbaiern aber nach Franken, wurden gegen alles Bitten und Flehen zwei Regimenter zu Fuß in die Universitätsstadt Jena gelegt. Herzog Albrecht sollte einen monatlichen Beitrag von 6000 Thalern für das Crafft- und Wolframsdorfische Regiment, welches in Schwarzburg lag, zahlen, und Herzog Ernst das Hartmann Goldacker'sche Regi-

---

110) Hatzfeld zeigt erst am 5. December 1641 von Ichtershausen aus dem Herzoge Ernst an, daß er beordert sei, an den Rhein zu marschiren, und bedankt sich für den seinen Truppen gelieferten Proviant. Einige Tage darauf marschirt er nach Schmalkalden ab, s. W W. II, 35 das.

ment zu Langensalza (6 Compagnien)[111]) in seine Residenzstadt Gotha aufnehmen. Es wurden für dasselbe 10,000 Thaler monatlich begehrt. Vergeblich berief sich Herzog Ernst darauf, daß die ganze Summe der 120 Römerzugsmonate nur 11,000 Thaler betrüge, und daß daran nur noch 4000 Thaler rückständig wären, welche man auszahlen und noch überdies 4000 Thaler auf bestimmte Termine liefern werde, und dann, daß man noch immerfort gleichsam in seinem und seines Regimentes Angesichte wegen mangelnden Schutzes der schwedischen Garnison in Erfurt contribuiren müsse. Und obgleich Herzog Ernst selbst den Obersten Goldacker in Langensalza aufsuchte und ihm die Unmöglichkeit nachwies, seine Forderung zu erfüllen, so beharrte dieser doch darauf und drohte, einige andere Regimenter, namentlich die aus Hessen zurückmarschirenden Kroaten an sich zu ziehen und die militärische Execution im Lande so lange zu vollstrecken, bis seiner Forderung Genüge gethan wäre. Ja, er drohte sogar, die Feldfrüchte abmähen zu lassen. An den Kaiser schrieb Goldacker sich beschwerend[112]), der Herzog Ernst habe geäußert, ehe er seine sechs Compagnien verpflege, wolle er lieber selbst sechs Compagnien für den Kaiser werben; so käme er auch in des Kaisers Dienst und würde sie um so viel mehr zu seiner Vertheidigung gebrauchen können. Ueberdies habe der Herzog geäußert, wenn ihm Jemand etwas mit Gewalt nehmen wolle, werde er mit Gewalt sich wehren, zu welchem Zwecke er auch „einen guten Ausschuß bei einander" habe.

Einige Regimenter des kurbaierischen Heeres bedrängten die jenseit des Waldes gelegenen, dem Herzoge Albrecht zugehöri-

---

[111]) Die Stadt Langensalza allein verwendete vom 13. November 1641 bis 10. April 1642 an Kriegskosten auf die kaiserlichen und kursächsischen Völker 27,592 Rthr. 5 Gr. 9½ Pf., und zwar 23,074 Rthr. 17 Gr. 9½ Pf. an Gelde und 9035 Scheffel Hafer, s. W W. III, 20 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[112]) Langensalza, 6. Mai 1642, s. W W. III, 20, f. 158 das. und A IV ○ 1. daselbst.

gen Aemter Eisfeld, Heldburg, Lichtenberg und Salzungen, zwei andere Regimenter, das Infanterieregiment des Grafen de Suys und das Beygottische Reiterregiment waren im Januar 1641 in das dem Herzoge Ernst zustehende Amt Königsberg einquartiert worden, während der Generalstab die herzoglichen Länder diesseit des Waldes belästigte.

Der Regensburger Reichsabschied hatte dem Prager Friedensschlusse gemäß bestimmt, daß die Residenzstädte der Reichsstände von der Einquartierung verschont bleiben sollten; aber von dem baierischen Generalstabe wurde, der kaiserlichen und erzherzoglichen Salvagardia entgegen, die Residenz Herzog Albrechts Eisenach mit einem Regimente zu Fuß und 300 Reitern besetzt, der geringe noch vorhandene Vorrath weggenommen; ja, man scheute sich nicht, zur Verrichtung des Meßopfers sogar eine protestantische Kirche zu begehren. Dem Herzoge Ernst wurde angesonnen, in seine neue Residenzstadt Gotha ein Regiment aufzunehmen. In der That wurde auch der Oberst-Feldquartiermeister Reich mit Artillerie nach Gotha einquartiert. Herzog Ernst beschwerte sich darüber beim Erzherzoge Leopold Wilhelm und erhielt von diesem zur Antwort, es sei „zur eigenen Conservation und Sicherheit des Herzogs" geschehen, um ihn vor den schädlichen Ausfällen des Kriegsvolkes zu schützen, es sollte gewissermaßen eine lebendige Salvagardia sein[113]). Die Artillerie wurde in Folge von des Herzogs Vorstellung zwar weggenommen, aber es wurden statt ihrer, außer den drei vom Lande unterhaltenen Regimentern zu Fuß, noch zwei Reiterregimenter zur Verpflegung angewiesen, so daß von einer Verbesserung der Lage nicht die Rede sein konnte.

Herzog Ernst machte Vorstellungen gegen diese Verfügungen und schickte deshalb seinen Diener Matthäus Schultze an

---

[113]) Schreiben Erzherzog Leopold Wilhelms an Herzog Ernst, Hauptquartier Großen-Körner, 25. Nov. 1641, s. W W II, 35 das.

Piccolomini[114]); denn abgesehen davon, daß es wider die Bestimmungen des Regensburger Reichstages war, und daß Gotha durch Brand außerordentlich gelitten hatte, und es ganz unmöglich war, so viele Menschen unterzubringen, war bei den Ausfällen der schwedischen Garnison zu Erfurt ein Ueberfall derselben in Gotha täglich zu befürchten, und da des Herzogs Residenz mitten in der Stadt lag, so war der Herzog mit seiner Familie nicht mehr sicher und hätte, da die beiden andern Städte des Herzogthums großentheils eingeäschert waren, im Auslande Schutz suchen müssen. Aber Alles half nichts; Piccolomini beharrte auf der Verpflegung des Regiments, Herzog Ernst mochte dagegen einwenden was er wollte. Selbst eine Beschwerdeschrift an den Kaiser blieb ohne bestimmte Resolution[115]).

Die Einquartierungslast wurde fast allein dem obersächsischen Kreise aufgebürdet, und dessenungeachtet die Unterhaltung nichts desto weniger wider allen Kriegsgebrauch noch dazu begehrt, während doch von den Nachbarn, besonders dem fränkischen Kreise, ein nothdürftiger Beitrag geliefert werden sollte.

Als die kurbaierischen Völker über den thüringer Wald nach Franken rückten, quartierten sie sich in das Fürstenthum Coburg, die Grafschaft Henneberg und die angrenzenden Aemter ein und erhielten den scharfen Befehl, „die bambergischen und würzburgischen Ortschaften in der Nachbarschaft mit der Soldatesca zu verschonen", jedenfalls weil es katholische Länder und Unterthanen waren.

Ebenso zogen die von Mühlhausen abberufenen Völker nebst dem Regimente des Obersten Truckmüller durch Herzog

---

[114]) Instruction Unser von Gottes Gnaden, Ernstens Herzogs zu Sachsen ꝛc., mit welcher wir den wohlgelahrten unsern lieben getreuen Matthäum Schultzen zu dem Kaiserl. Feldmarschall Piccolomini abgefertigt haben, Gotha 2. April 1642, s. W W II, 29 daselbst.

[115]) Herzog Albrecht und Herzog Ernst an den Kaiser Ferdinand III., 9. Februar 1642, s. Urk. 34.

Albrecht's Lande und zehrten auf, was etwa dem armen Landmanne zum Samen noch übrig geblieben war, so daß es allenthalben das Ansehen gewann, „als ob alle Wetter über den obersächsischen Kreis allein gehen sollten und müßten."

Durch den Regensburger Reichstagsabschied war festgestellt worden, daß richtige Abrechnung gehalten, und was an Geld, Proviant und anderen Sachen den Heeren geliefert, von den 120 Römerzugsmonaten abgeschrieben werden sollte. Darauf wurde aber von den kaiserlichen Heerführern keine Rücksicht genommen, obschon Herzog Ernst geltend zu machen suchte, daß er sechs Wochen lang dem Hatzfeldischen Heere (im December 1641 und Januar 1642) und sonst den Reichs- und baierischen Heeren Contribution geliefert habe. Ebenso wenig wurde beachtet, daß der Reichsabschied Rücksicht auf diejenigen Stände genommen haben wollte, welche „äußerst verderbt oder doch nur unter des Feindes Contribution begriffen waren." Das war aber bei den thüringischen Ländern der Fall, welche überdies dem Kurfürsten von Sachsen zur Verfügung gestellt waren.

Die Ernestinischen Länder wurden gleichsam im Angesichte der Heere von den Schweden zu Erfurt noch immerfort mit Einforderung von Contribution geängstigt, und als die kaiserlichen Truppen zu Anfang des Jahres 1642 abzogen, mußten die zurückgebliebenen Reste gezwungen und mit höchster Bedrohung auf einmal erstattet werden. Und doch verschrie man den Herzog Ernst und seine Stände, sie seien „gut schwedisch und leisteten dem Feinde allerlei Vorschub." Böse Mäuler — so hieß es — hätten des Herzogs Briefe und Reden aufgefangen und auf's schändlichste verdreht. Besonders hätte ihn die neugedruckte deutsche Bibel — die sogenannte Ernestinische — über die Maßen verhaßt gemacht und viel arge Gedanken bei Vielen verursacht.

Als die Herzöge Wilhelm, Albrecht und Ernst durch Hans Caspar von Miltitz im Jahre 1642 beim Kaiser um Protectoria für die Residenzstädte Weimar, Gotha und Eisenach nach-

suchten, ertheilte Ferdinand III. dem Herzoge Wilhelm zwar ein solches über Weimar (Wien, 27. August 1642), die Herzöge Ernst und Albrecht aber wurden mit leeren Worten abgefertigt, indem man Gotha und Eisenach nicht als Residenzen anerkannte, sondern nur versprach (Wien, 28. August 1642), die genannten Städte „nach aller Möglichkeit mit wirklicher Einquartierung zu verschonen, und dieselben außer vorhandener Noth und Gefahr nicht zu belegen, auch alle Insolentien, Unordnungen und Exorbitantien der Soldatesca zu verhüten, und da dergleichen bereits vorgegangen, mit Ernst ab- und einzustellen und die Uebelthäter zu bestrafen[116]).“

Aber was nützten solche vage Bestimmungen! Klagte man über die begangenen Excesse, so erhielt man entweder gar keine gehörige Resolution, oder man wurde an den kaiserlichen Hof gewiesen und von da wieder an die Generalität, so daß man im Kreise herumgeführt wurde, ohne etwas erreichen zu können. Berief man sich auf den Regensburger Reichsbeschluß und die Unbilligkeit der gemachten Anforderungen oder den erlittenen Schaden, so wurde man übel angelassen und wol gar beschuldigt, dem Kaiser nicht ergeben zu sein und dem Feinde Vorschub zu leisten. Die Ergebung gegen den Kaiser suchte man darin, daß ein jeder Stand nach der Willkühr dieses oder jenes Generals, oder auch geringerer Offiziere, Alles hergeben sollte, wenn er gleich nicht ein Stück Brotes mehr mit seinen Unterthanen zu leben behielt. Der zu Erfurt gefangen gehaltene kroatische Rittmeister Nonbasson hatte den Herzog ungescheut beschuldigt, er hätte die bei Creuzburg vorüber nach dem Stifte Fulda gezogenen Kroaten-Regimenter (1642) bei dem schwedischen Commandanten verrathen, während doch landkundig war, daß sie jüngst einem seiner Unterthanen, welcher sich an kaiser-

---

116. Bericht Hans Caspar von Miltitzens an Herzog Ernst, Wien, 1. September 1642, s. W W III, 21 f. 325 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

lichen Soldaten vergriffen, den Kopf vor die Füße hatten legen lassen. Der kurbaierische Generalkommissär Schöffer hatte, weil man ihm nicht in allem den Willen thun konnte, ungescheut in Römhild geäußert, man müsse die fürstlichen Häuser Weimar und Altenburg noch ruiniren.

Ohne Zweifel freuten sich die fremden Mächte, welche bei diesem grausamen Kriege interessirt waren, herzlich über ein solches Verfahren, benutzten es meisterlich zu ihren Absichten und behielten dadurch die ausgeschlossenen Stände noch länger auf ihrer Seite. Der Schimpf, welcher daraus hervorging, fiel auf niemand anderes als auf das allgemeine deutsche Vaterland, besonders den obersächsischen Kreis, welcher lange Jahre der Schauplatz des entsetzlichen Krieges war und dessen Ruin nach sich zog [117]).

Die Schwierigkeit am kaiserlichen Hofe etwas auszurichten lag in der großen Bestechlichkeit desselben. Ohne große Geschenke und Verehrungen war in keiner Sache etwas auszurichten, nicht einmal Resolution zu erlangen. „Es ist nicht zu glauben — so schreibt Miltitz an die drei Herzöge [118]) —, wie ungerecht, ungleich und unbillig es in allen Räthen zugehet, und soll und darf man doch nichts davon sagen, noch schreiben, sondern es noch loben und Dank dazu sagen, weswegen Einer fast Bedenken tragen sollte, sich ferner hierher verschicken zu lassen und um etwas zu sollicitiren.“

Unter den kaiserlichen Heerführern zeichnete sich der Generalfeldwachtmeister Gilli de Haës ganz besonders durch seine Härte, sein ungebührliches Benehmen und seine Frevel aus [119]).

---

[117]) Die Herzöge Albrecht und Ernst an den Kurfürsten Johann Georg zu Sachsen, s. W W III, 21, f. 11., und die Herzöge Wilhelm, Albrecht und Ernst an den Kurfürsten Johann Georg, 24. März 1642, s. W W II, 29 daselbst.

[118]) Wien, 7. Juli 1642, s. W W III, 21 daselbst.

[119]) Ehrenrettung Herzog Albrechts und Herzog Ernsts zu Sachsen wider Gilli de Haës ausgesprengte Injurien Anno 1641, s. W W I, 56 daselbst.

Von ihm theilen wir einiges Nähere mit. Er hatte zwei seiner Regimenter auf die Herrschaft Henneberg und das Amt Schmalkalden angewiesen, obgleich bei der Eintheilung der Einquartierung die in Thüringen gelegenen Lande keineswegs mit inbegriffen waren. Auf sein gegebenes Wort, Land und Einwohner zu schonen, unterstützte man Gilli de Haës mit Geld und kostbaren Geschenken. Er hielt jedoch seine Zusage nicht lange, sondern fiel mit seinen rohen Schaaren in das dem Herzoge Albrecht zugehörige Amt Lichtenberg ein und brandschatzte dasselbe mit unerschwinglichen Getreidelieferungen und Geldsummen und nöthigte Stadt und Amt Salzungen zu gleichmäßiger Contribution. Man ließ geschehen, daß ihm aus den genannten Aemtern wöchentlich 100 Thaler und was an Frucht noch vorhanden geliefert wurde, und war der Hoffnung, er würde durch den Augenschein sich von der zeitherigen Willfährigkeit der verarmten Leute haben überzeugen lassen und damit zufrieden sein. Aber sein unersättlicher Geiz und seine Feindseligkeit waren nicht zu stillen. Mit bösem Vorsatze fiel er in das dem Hund von Wenckheim zuständige Altensteinische Gericht ein und plünderte dasselbe von Grund aus. Darauf fing er an die Beamten und Räthe in den Städten und Aemtern Ostheim und Salzungen zu verdächtigen und „der Verrätherei mit den Schweden zu beschuldigen, welche ihnen nimmer in den Sinn kam und noch viel weniger anbefohlen worden war."

Der Amtmann Casimir Christian von Stein zu Lichtenberg hatte deshalb Gilli de Haës am 30. April 1640 aufgesucht und im Auftrage des Herzogs Albrecht Vorstellungen gemacht. Gilli hatte aber zur Antwort gegeben, er werde das Fürstenthum Eisenach nicht eher verlassen, als bis er seine Forderung im Betrage von 30,000 Gülden erlangt habe. „Es wäre ihm gleich, fränkisch oder sächsisch, wenn er nicht befriedigt werde, wolle er Vieh und alles Andere, was er nur haben könnte, wegnehmen lassen."

Herzog Albrecht, aufgebracht über diese verächtliche Behandlung seines Gesandten, wendete sich klagend an den Kaiser (Eisenach, 7. Mai 1640). Gilli de Haës habe ungeachtet der kaiserlichen Salvagardien sich in des Herzogs Aemter, namentlich in die Stadt Salzungen und in das Amt Lichtenberg „selbmuthiger Weise" einquartiert und gedrohet, 30,000 Gülden zu erpressen. Dergleichen Frevel, Trotz und Uebermuth gegen einen Reichsfürsten sei unerhört und im Prager Friedensschlusse habe man „die gehorsamen Stände gar eines anderen und besseren versichert". Seine armen Unterthanen hätten treuherzig Alles hergegeben, was sie besäßen; sie hätten die verlangten 360fachen Römerzüge vollständig bezahlt und überdies durch vielfältige Reichseinquartierung gelitten. Vor wenigen Tagen sei ihnen vollends aller Vorrath an Proviant und Victualien im ganzen Lande feindlich abgenommen worden, und die armen Leute seien, um sich des bitteren Hungers zu erwehren, von Haus und Hof getrieben, in die benachbarten Fürstenthümer geflüchtet. In den Städten seien nur noch wenige Leute anzutreffen, welche von dem übrig gebliebenen wenigen Vieh leben müßten, dessen Wegnahme den gänzlichen Ruin, Entvölkerung und Verwüstung der ganzen Landschaft nach sich ziehen würde. Herzog Albrecht bat deshalb den Kaiser, die von dem verstorbenen Vater des Kaisers ertheilten Salvagardien zu erneuern und dem Generalfeldmarschall von Geleen oder dessen Feldwachtmeister Gilli de Haës anzubefehlen, daß sie sich mit den ihnen zugewiesenen Aemtern begnügen und dagegen die herzoglichen Städte und Aemter, welche zum kursächsischen Kreise gehörten, unbeschwert lassen sollten [120]).

Ungeachtet seiner grausamen und unerhörten Drohungen konnte doch Gilli de Haës nichts weiter an Geld erpressen,

---

[120]) Schreiben Casimir Christian von Steins an Herzog Albrecht, Lichtenberg, 5. Mai 1640, s. WW II, 18. daselbst.

weil nichts aufzutreiben war. Aber sein Verfahren wurde nur um so despotischer und gewaltthätiger. Er plünderte Zella (21. December 1640), nahm den Schultheißen gefangen und schleppte ihn mit nach Meiningen. Es war gerade große Kälte und lag tiefer Schnee; demungeachtet wurden die kleinen Kinder aus ihren Betten gejagt. Alles Vieh und was man sonst fand wurde mitgenommen [121]).

Am Neujahrstage 1641 ließ Gilli de Haës durch den Commandanten zu Schleusingen Johann Delut unerschwingliche Forderungen an die Stadt Schleusingen thun. Da man sie wegen Unvermögenheit der armen Einwohner nicht erfüllen konnte, besetzten 15 Reiter das Schloß, ein Trupp das Amthaus, Andere fielen in die Wohnungen der Beamten, plünderten dieselben und suchten von diesen unmäßige Forderungen zu erpressen. Am 2. Januar 1641 wollte der Stadtrath auf dem Rathhause darüber berathen, aber der Commandant nahm sie sämmtlich in Arrest, und ungeachtet sie 150 Rth. erlegten und zu weiteren Zahlungen sich erboten, wurden sie mit einer Wache umgeben, welche den strengsten Befehl erhielt, keinem Menschen den Zutritt zu gestatten, ihnen nichts als Wasser und Brot, auch kein Licht zu bringen, die Stube gar nicht, oder so, daß sie darin verschmachten müssen, einheizen zu lassen, deshalb die Fenster verkeilen, und im Uebrigen, quoad opera naturae salva venia bei einander, wie das unvernünftige Vieh, ohne einen einzigen Abtritt, bis sie sich zu demjenigen bequemt, was er begehrt, bleiben sollten [122]).

Während der schwedische Generalkriegscommissär Carl Gregerson zu Erfurt ganz unerträgliche Summen verlangte, hatte der kaiserliche Generalwachtmeister Gilli de Haës zu Meiningen nicht geringere Anforderungen gemacht, so daß es auf den

---

[121]) WW II, 13 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[122]) Paul Kader an Herzog Ernst, Schleusingen, 2. Januar 1641, s. WW II, 21.

gänzlichen Ruin des Landes abgesehen zu sein schien. Die Landstände hielten diese Forderungen nicht allein für unbillig, sondern auch dem zu Regensbnrg getroffenen Schlusse und Abschiede zuwider. Sie baten deshalb den Herzog, Gilli de Haës des Landes große Noth und den Regensburger Abschied vorzuhalten, und wenn das nichts fruchte, beim Kaiser selbst eine Beschwerdeschrift einzureichen. Aber Gilli de Haës berief sich darauf, daß in der hennebergischen Grafschaft „weder Menschen noch Vieh leben, und daß er mit seinen Soldaten vom Winde nicht leben könne" (Meiningen, 5. Januar 1641). Von dem Generalfeldmarschall Geleen war ihm der Befehl zugegangen (Heidesfeld, 31. October 1640), für sein Kriegsvolk den nöthigen Unterhalt aus den in der Nähe gelegenen Landen und Oertern beizutreiben und namentlich die, welche dem Feinde Contribution gereicht hätten, nicht zu schonen.

Herzog Ernst hatte durch seinen Jägermeister Hans Ludwig von Wangenheim dem Gilli de Haës 100 Thaler bieten lassen. Das brachte denselben in zornige Bewegung, und er frug in einem Schreiben (Meiningen, 9. Januar 1641), „für wen der Herzog ihn halte, daß er ihm für vier Regimenter 100 Thaler bieten lasse? Er müsse seinen Soldaten zulassen, das Ihrige zu suchen, wo sie es fänden" [123]).

Plötzlich verbreitete sich das Gerücht, der französische Oberst Reinhold von Rosa sei im Anzuge, um Maßfeld zu verproviantiren und Gilli de Haës zu vertreiben. Herzog Ernst ließ den letzteren durch seinen Stallmeister Hans Ludwig von Wangenheim davon benachrichtigen und zugleich wegen der Forderungen und ausgestoßenen Drohungen verhandeln. Anstatt aber für die Mittheilung dankbar zu sein, nahm sie Gilli de Haës mit Verachtung und Argwohn auf. Er entblödete sich nicht, den Herzögen Albrecht und Ernst unverschämter Weise zu schreiben, daß er Eisenach, Gotha, Waltershausen und

---

[123]) Landtagsacten U I, 10 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Schloß Tenneberg besetzen und in seine Contribution nehmen wolle, weil man dem Feinde Beistand und Hülfe geleistet hätte und Schuld daran sei, daß die Schwarzburger und Hohenlohischen sich weigerten Contribution zu geben. Dem Amtmann und Rathe zu Ostheim deutete er an, daß, wenn er nicht sofort für zwei Compagnien Getreide und Geld liefere, er das Land mit Feuer und Schwert verwüsten wolle, so daß auch nicht ein Saustall ganz bleiben solle. Wenn er den Amtmann antreffe, werde er ihn niederschießen lassen, und sollte es auch in der fürstlichen Cammer geschehen. Er wisse recht gut, was für drei Fürsten den französischen Oberst Rosa in das Land gebracht hätten. Er werde nichts schonen, weder Bürgermeister und Rath, noch die zum Amte gehörigen Dörfer; die möchten sich hernach hinter den Ohren kratzen, wenn der rothe Hahn auffliegen würde [124]).

Noch schrecklicher klang die Zuschrift an den Amtmann, Bürgermeister und Rath zu Wasungen. Sie wurden des Einverständnisses mit dem Feinde beschuldigt und sollten, mit Verletzung ihrer Pflicht, ihm Hülfe geleistet und Anschlag gegeben haben, wie er in's Land kommen könne. Wenn sie nicht alsbald von Haus und Hof gingen, wollte er hineinkommen, und jung und alt, Keiner ausgenommen, sollte niedergehauen werden, und Alles dazu in Rauch aufgehen, weil man ihm von des Feindes Ankunft nichts angezeigt habe. Und doch hatten weder die Wasunger noch die Herzöge davon früher Nachricht gehabt, als bis Rosa unversehens in Ostheim eingerückt und sich dann vor Meiningen gelegt hatte.

Während dieser Blokade hatte Gilli de Haës am 8. und 11. Februar 1641 Fehdebriefe an die beiden Beamten und Stadträthe zu Lichtenberg und Salzungen mit ganz unerfüllbaren Forderungen und unerträglichen Drohungen gerichtet und verlangt, daß sie binnen einigen Stunden 200 Malter

---

[124]) 3. und 14. Januar 1641, s. Urk. 31 und 33.

Korn und 300 Malter Hafer nach Meiningen bringen und ihm mit keiner Entschuldigung kommen sollten, daß sie das Getreide nicht hereinbringen könnten, während doch die Rosa'schen Regimenter im Angesichte und vor den Thoren lagen, so daß kein Mensch ohne Leibes- und Lebensgefahr weder aus- noch einkommen konnte. Wenn sie nicht Folge leisteten, wolle er sie als Rebellen behandeln und nicht allein Alles niederbrennen, sondern sie auch wie Hunde, klein und groß, niederhauen lassen. Die Drohung wurde auch zum Theile vollführt.

Die Garnisonen von Meiningen und Maßfeld und die in Folge davon mehrere Jahre dauernden Contributionen und andere Drangsale hatten die Grafschaft Henneberg dermaßen verödet, daß sie von Einwohnern fast ganz entblößt war, und die wenigen noch zurückgebliebenen kaum den nöthigsten Lebensunterhalt fanden. In Meiningen allein wurden mehr als 300 Wohnhäuser zerstört [125]).

Weiter noch warf Gilli de Haës den Beamten zu Lichtenberg und Salzungen vor, es sei landkundig, daß sie die Kaiserlichen an die Schweden verrathen hätten. Es wäre bei Rosa's Ankunft ein solches Frohlocken unter ihnen gewesen, wie wenn der Messias komme. Und was bedürfe es vieler Worte, man habe Schreiben nach Elfeld und Hersfeld geschickt, Rosa solle sich beeilen, er werde den Hasen zu Meiningen ertappen u. s. w. Daß er damit die Herzöge Ernst und Albrecht gemeint hatte, ging aus der Aeußerung hervor, „es sei nichts als Verrätherei vom Höchsten bis auf den Niedrigsten in diesen Landen, es sei kein Einziger vom Adel, der nicht rebellisch gegen den Kaiser sich bewiesen habe. Dabei wiederholte er seine Drohungen, er werde Alles einäschern und nicht einen Saustall stehen lassen, wie solchen rebellischen Verräthern, welche den Feind in's Land geführt hätten, gebühre.

---

[125]) Schreiben Herzog Wilhelms an den Bischof zu Bamberg. Weimar, 22. Juni 1642, s. WW I, 62 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Am 12. Februar 1641 begehrte Gilli de Haës wiederum vom Rathe zu Wasungen, sie sollten auskundschaften, wohin der Feind sich gewendet habe. Wenn es nicht geschehe, so wolle er sie nicht allein verbrennen, sondern auch niederhauen und ihnen die Kinder um das Maul zerschlagen lassen, ja, er wolle mit ihnen so umgehen, daß sie und ihre Kinder davon noch in hohem Alter reden sollten. Ebenso schrieb er am 15. Februar 1641, es solle das ganze Land in Brand aufgehen, wenn sie als Ungehorsame sich nicht würden einstellen. Dergleichen Verräther und böse Menschen wären in ganz Europa nicht zu finden, die dem Feinde Tag und Nacht alle Anschläge gegeben hätten. Er hätte diejenigen noch zur Stelle, welche wüßten, wie die Schreiben von Eisenach nach Hersfeld gekommen wären, und was für Gespräche der Oberst Rosa geführt hätte. Mit einem Worte, der größte wäre wie der geringste, darum sollte weiter nichts gedrohet werden, sondern mit der That würde man es empfinden. Wirklich war auch ein Bote aus Jena mit einem Briefe an den Oberst Rosa zu Hersfeld von den Kaiserlichen aufgefangen worden, aber der Bote war von dem Erfurter Commandanten zur Abwendung des Rosa'schen Anmarsches und nicht von den Herzögen Ernst und Albrecht abgesendet worden.

Derartige Drohschreiben, in welchen unverständige Forderungen gestellt waren, erließen nicht blos der grimmige Gilli de Haës, sondern auch sein Oberstlieutenant Ferdinand Beudinger, sowie der kurbaierische Oberstwachtmeister Ernst von Ilten und sogar der Regimentssecretär.

Hätte man bei solchen Aeußerungen nicht erwarten sollen, Gilli de Haës werde nach Aufhebung der Blokade von Meiningen die vermeintliche Verrätherei untersuchen und die Schuldigen bestrafen lassen? Seine ungereimten Behauptungen würden dann an den Tag gekommen sein. Statt dessen sorgte er vielmehr, daß diese Verleumdungen im Heere recht verbreitet wurden. Gegen alles Recht und den Reichssatzungen zuwider wurden die

Herzöge Ernst und Albrecht mit Schimpf und Schmach bedeckt und ihr fürstlicher Stand, ihre Ehre und ihr unbefleckter guter Ruf böslicher Weise verkleinert und verleumdet. Es war ihnen diese Sache, wie sie selbst sagten, schmerzlicher als alle erlittenen Drangsale und Schäden, Raub, Brand, Plünderung und Ruin ihrer Lande. Sie wendeten sich an den Kaiser als die höchste Instanz (21. März 1641) und baten um eine Commission zur Untersuchung der Bezüchtigungen des Gilli de Haës, welche „nur durch Argwohn und vom Hörensagen entstanden waren und auf eine Botennachricht sich gründeten". Zugleich aber baten sie auch um ernstliche Bestrafung eines solchen „Fürstenschänders" nach den Reichs- und Kriegsgesetzen.

Die beiden herzoglichen Räthe Dr. Georg Frantzke und Hans Caspar von Miltitz, welche die Herzöge auf dem Regensburger Reichstage vertraten, wurden als Beschwerdeführer an den Kaiser Ferdinand III. geschickt[126]). Bei ihrer fürstlichen Ehre bezeugten die Herzöge vor Gott und der weiten Welt ihre Unschuld.

Der Kaiser sah die Anklage gegen Gilli de Haës nur höchst ungern, weil dieser gerade damals durch einige glückliche Streiche am Rheine beim kaiserlichen Hofe sich in hohe Gunst gesetzt und dafür sogar eine ansehnliche Belohnung empfangen hatte. Man wendete daher ein, die anhängig gemachte Sache sei „odios", weil die Herzöge Ernst und Albrecht der Ausführung der vom Erzherzoge Leopold Wilhelm gegebenen Befehle sich widersetzt hätten. Allerdings war Herzog Ernst den Forderungen des Gilli de Haës entgegengetreten, namentlich der, die Schlösser Tenneberg und Wartburg auszuliefern. Aber

---

[126]) Instruction, was bei der R. K. M. Herrn Ferdinand III. Unsere von Gottes Gnaden Albrecht und Ernst's Gebrüder — auf dem Reichstage zu Regensburg Abgesandte Frantzke und Miltitz wider den kaiserlichen Generalfeldwachtmeister Gilli de Haës — anzubringen, beweglich zu suchen und zu verrichten haben, 31. März 1641, s. WW II. 21 und WW I, 56. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

wohin sollte er seine Zuflucht nehmen, wenn ansteckende Seuchen oder andere Gefahren im Lande überhand nahmen? Hatte er doch nach dem Regensburger Reichstagsabschiede ein Recht, solche unziemliche Forderung abzuweisen.

Ungeachtet neunmaligen dringenden Anhaltens um eine Audienz reiste der Kaiser doch von Regensburg nach München, ohne die herzoglichen Gesandten vorher anzuhören [127]). Sie wurden durch den Grafen Schlick von einem Tage zum anderen darauf vertröstet, und auch später konnten sie vom Kriegsrathe, an welchen die Sache gelangte, keine Antwort erhalten, obschon die Gesandten sich zu einem „Gratial erboten". Man gab zur Antwort, daß man ohne den Grafen Schlick nichts entscheiden könne, und die Sache bis zu dessen Rückkehr liegen bleiben müsse. Als aber der Kaiser und Schlick kurz darauf zurückkamen, konnte die erbetene Audienz ebenso wenig erlangt werden. Es wurde zwar Gilli de Haës Vorhalt wegen seiner unnützen Reden gethan, dieser aber erklärte, er habe in seinem Schreiben an die Beamten die Fürsten selbst nicht gemeint, sondern einige Offiziere, welche gut schwedisch gesinnt wären. Der Graf Schlick suchte damit zu beschwichtigen, daß er Gilli de Haës einen „unbesonnenen hitzigen Kopf" nannte, an dessen Reden man sich nicht kehren dürfe. Beharre man auf der Klage, so müsse man sie Gilli de Haës zuschicken, nur könnte es jetzt nicht geschehen, weil er gerade siegreich gegen den Feind sei. Was das Kriegsvolk in Meiningen betreffe, so werde es hauptsächlich um deswillen in der Grafschaft Henneberg gelassen, damit dieselbe nicht unter die schwedische Contribution nach Erfurt und Maßfeld gezogen werde. Doch versprach der Graf Schlick sich dafür zu verwenden, daß die jetzigen Truppen entfernt und dafür eine kursächsische Compagnie hineingelegt werde. Damit waren die herzoglichen Gesandten einverstanden; denn es war

---

[127]) Schreiben von Frantzke und Miltitz an die Herzöge Albrecht und Ernst, Regensburg, 5. und 19. Mai 1641, s. WW I, 56. daselbst.

besser, daß man statt 5½ nur eine Compagnie zu unterhalten hatte [128]).

Das Schloß Maßfeld [129]) war im Juli 1639 von dem Generalmajor Königsmark mit Reiterei von der westphälischen Armee besetzt worden. Es blieb bis zum 18. November 1641 in schwedischen Händen. Die Contributionen mußten mit Hülfe militärischer Execution aufgebracht werden. Die Einwohner wurden auf der Straße ergriffen, geplündert, mit „Gefängniß und allerhand Pressereien" belegt. Handel und Gewerbe stockten, und den Unterthanen wurden alle Lebensmittel genommen. Die zunächst gelegenen Dörfer wurden durch Plündern, Sengen, Brennen und andere Gewaltthätigkeiten dermaßen verheert und verdorben, daß der zugefügte Schaden gar nicht zu schätzen war, und Kindeskinder noch davon zu erzählen wußten.

Auch für die übrige Grafschaft Henneberg waren die Gilli de Haës'schen Kriegsvölker die übelsten Gäste, welche dieselbe bis dahin gehabt hatte. Sie rupften der Henne die wenigen Federn, welche sie noch besaß, vollends aus. Das Land

---

[128]) Schreiben von Franzke und Miltitz an die Herzöge Albrecht und Ernst, Regensburg, 26. Mai 1641, s. WW I, 56. daselbst.

[129]) Zuerst wurde Schloß Maßfeld im September 1631 durch den kaiserlichen Oberst Aldringer, welcher nach der Schlacht bei Breitenfeld über den thüringer Wald zog, besetzt und die ganze Landschaft entwaffnet und mit der beschwerlichsten Contribution belegt. Am 29. Sept. 1631 eroberten die Schweden Maßfeld und wurden dem Lande zur schweren Last. Nach ihrem Abzuge wurde Maßfeld mit Landvolk besetzt, welches von den Unterthanen verpflegt werden mußte, bis im October 1634 Isolani mit seinen Kroaten das Schloß in seine Gewalt bekam. Die Adelshöfischen und Fernementischen Regimenter legten damals dem Lande unerschwingliche Contributionen auf, so daß ein großer Theil der Einwohner flüchtig wurde und lieber in Hunger und Kummer umkam. Nach dem Prager Friedensschlusse zogen die unsaubern Gäste am 25. Juni 1635 ab, nachdem das Schloß zuvor ausgeplündert und alles Geschütz und Munition daraus genommen war. S. WW I, 85 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. auch Urk. no. 35. vom 20. October 1642.

wurde bis auf den letzten Blutstropfen ausgesogen; die Dörfer, herrschaftliche und adelige und andere kostbare Gebäude wurden verheert und verbrannt. Der Schaden betrug über 300,000 Gülden. In der Stadt Meiningen betrug außerdem der Schaden, welchen diese Gesellen durch Verwüstung anrichteten, auf 200,000 Gülden. Maßfeld, Unter-Maßfeld, Henneberg, Jüchsen und Dreißigacker waren vollständig ruinirt. Das Feld war öde, die Teiche leer, die Gebäude niedergebrannt, die Einwohnerzahl in erschreckender Abnahme. „Kaum der hundertste Mensch war noch am Leben". Aller Vorrath an Vieh, Lebensmitteln und fahrender Habe war verzehrt, zerstört, verderbt, geraubt, geplündert, so daß den wenigen noch vorhandenen, fast verschmachteten Unterthanen mehr nicht als das bloße armselige Leben übrig gelassen war, und man in mehreren Jahren weder säen noch ärnten konnte. Durch die Belagerung und Eroberung des Schlosses am 18. November 1641 war dem Amte Maßfeld der Garaus gemacht und „gleichsam die letzte Oehlung zu dessen Untergange" gegeben worden; denn was etwa von früherher noch übrig geblieben war, wurde muthwilliger Weise zerstört und verwüstet [130]).

Selbst der Kaiser sah ein, daß dem Unfuge nothwendig gesteuert werden müsse, und er erließ zur Verhütung aller Unordnungen ein Edict [131]), nach welchem das in Winterquartieren und Garnisonen liegende Kriegsvolk den Winter hindurch sich richten sollte. Die Bestimmungen waren in Folge der mit den Reichsständen zu Regensburg getroffenen Uebereinkunft geschlossen worden. Es durfte darnach „Keiner, weder hoher noch niederer Offizier, nach seinem Belieben und gegen den Willen der Landesobrigkeit sein Quartier verändern, vielweniger aber Contribution, Mauth-, Zoll-, Tafel-, Wege- und andere dergleichen Gelder, wie sie auch Namen haben mochten, einfordern, oder

---

[130]) WW I, 85. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.
[131]) Regensburg, 29. November 1640, s. WW II, 34. daselbst.

Kirchen, Klöster, Pfarrhöfe, Schulen, Hospitäler, Schlösser, Freihöfe, Apotheken, Eisenhämmer, Salz- und Erzhütten, Mühlen, Schmieden und andere befreite geistliche und weltliche Personen und Häuser auf irgend eine Weise beschweren und belästigen". Jeder sollte mit der ihm angewiesenen Verpflegung zufrieden sein und keine Gelderpressung, unter was für Vorwand es auch sei, vornehmen. Die Verpflegung sollte auch nie eher anfangen als von Beziehung der Winterquartiere an, und nicht länger als 6 Monate längstens dauern.

So gut gemeint diese Verordnung auch war, so wenig kehrte man sich doch daran, wie aus dem Erzählten bereits klar geworden ist. Die Gilli de Haës'sche Garnison war den 28. Januar 1642 auch aus Meiningen abgeführt worden. Vergebens hoffte man jedoch, daß der Zustand des Landes erträglicher werden würde. Zwar kehrten einzelne der Entflohenen zu ihren verwüsteten Häusern und verödeten Gütern zurück, und man athmete so zu sagen nach so schweren Drangsalen wieder auf; aber neue Lasten wurden den Unterthanen auferlegt. Sie mußten das zerschossene und verwüstete Schloß Maßfeld wieder herstellen, mußten Frohndienste thun, Baukosten zahlen, Getreide und Proviant beischaffen, neue Einquartierung von den Schweden erdulden und Schanzarbeiten und Baufrohnen in Meiningen thun [132]).

Nicht lange darauf erschien ein alter gefürchteter Gast, der Generalfeldmarschall Graf von Hatzfeld. Von Würzburg aus kündigte er dem Herzoge Ernst an (im December 1643), daß sein Land zum Winterquartiere für Kriegsvölker ausersehen sei, und alsbald hatte sich auch schon der Generalwachtmeister von Zahradeck in Meiningen, Römhild, Königsberg und Ostheim einquartiert. Hatzfeld verlangte die Verpflegung aus den ganzen

---

[132]) Schreiben der hennebergischen Landschaft an die Herzöge Albrecht und Ernst, 20. October 1642, s. Urk. no. 35.

weimarischen, gothaischen und eisenachischen Fürstenthümern [133]). Dem Herzoge Ernst wurden von Zahradeck drei Compagnien zu Fuß und der Stab des Obersten Mandelsloh zugewiesen (14. Januar 1644).

Herzog Ernst fand sich dadurch übermäßig beschwert und schickte deshalb seinen Jägermeister Hans Ludwig von Wangenheim und den Cammerjunker Hans Caspar von Miltitz an Zahradeck, welcher selbst vom Schloße Maßfeld Besitz genommen hatte, ab (23. Januar 1644), um in Unterhandlung zu treten. Als sie, am 25. Januar zu Maßfeld angekommen, um eine Audienz baten und ihr Creditiv übergaben, wurde ihnen dasselbe unerbrochen mit der Meldung zurückgebracht, „mit Briefen und Complimenten, bei denen kein Geld wäre, sei dem Generalfeldwachtmeister nichts gedient". Nur mit großer Mühe erlangten sie endlich eine Audienz, in welcher sie von Zahradeck hart angelassen, und alle von ihnen gemachten Einwendungen mit heftigen und groben Redensarten und mit Drohungen die Execution zu vollstrecken beantwortet wurden. Auf die Bitte der Gesandten, doch wenigstens die Residenz Gotha zu verschonen, antwortete Zahradeck, „da frage er nichts darnach, er wolle Alles verantworten". Da alle weiteren Bitten und vernünftigen Vorstellungen umsonst waren, so boten die Gesandten ein für alle Mal die Summe von 6,000 Reichsgülden. Darüber wurde aber Zahradeck so entrüstet, daß er rief: „wofür sieht mich euer Herr an? er muß mich für keinen Soldaten und der die Sache versteht, sondern für einen Jungen, Bärenhäuter oder gar ein Kind halten; der Teufel zerreiße mich, nicht 15,000, ich wollte viel eher mir durch den Henker den Kopf vor die Füße legen lassen". Zahradeck bestand auf der vollständigen Verpflegung der drei Compagnien und drohte schon nach drei Tagen die

---

[133]) Hatzfeld an Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar, 8. Januar 1644, s. WW III, 40. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

militärische Execution zu vollstrecken. Zella, Mehlis und Georgenthal waren dadurch am meisten bedroht [134]).

Um den schrecklichen Gast nur los zu werden, bot Herzog Ernst 7000 Reichsgülden (14. Februar 1644), Zahradeck verlangte aber 10,000. Da Herzog Ernst sich durchaus weigerte, wider alles Recht und Billigkeit so viel zu zahlen, wurde der kaiserliche Oberkriegscommissär Peyrle von Perleberg beauftragt, mit der Executionsvollstreckung in dem Amte Königsberg den Anfang zu machen. Derselbe ließ auch durch den Oberstlieutenant Karl von St. Mauris, welcher in Meiningen stand, Pferde, Rindvieh, Schafe und Ziegen in großer Anzahl aus Königsberg wegtreiben und verlangte für deren Zurückgabe 4000 Gülden [135]).

So sah sich Herzog Ernst gezwungen, auch mit Peyrle in Verbindung zu treten. Zugleich mit seinem Bruder schrieb er an Peyrle [136]), bedauernd, daß sie bei dem Kaiser verdächtigt worden seien, als ob sie nichts für die kaiserliche Reichsarmada thun wollten, und daß ihnen bei der angesonnenen Verpflegung eine Entgegnung nicht gestattet werden solle. Der Kaiser sei hintergangen worden. Der Generalfeldmarschall Hatzfeld hatte zwar um die Unterhaltung mehrerer Kriegsvölker nachgesucht; weil aber der jüngste Reichstagsabschied die nähern Bestimmungen in dieser Beziehung angab, so hatten die Herzöge das Ansinnen in Ueberlegung gezogen und um eine billige Vertheilung der Last nachgesucht. Es war leider darauf keine Rücksicht genommen worden, daß — nach dem Reichsabschiede — diejenigen Stände, welche unter feindlicher Contribution begriffen seien, von Einquartierungen und Anforderungen der verwilligten Römerzüge so viel als möglich verschont bleiben sollten. Man

134) Unterthänige Relation ꝛc. vom 27. Jan. 1644, s. Urk. 37.

135) Kurfürst Johann Georg an Kaiser Ferdinand III, Kemnitz, 15. Juli 1644, s. WW II, 37. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

136) Gotha, 18. März 1644, s. WW II, 36. daselbst.

hatte demungeachtet zweimal mehr den Herzögen angemuthet als den fränkischen Kreisständen, auf welche allein die Einquartierung angewiesen worden war, und welche nicht wie die herzoglichen Lande mit der feindlichen (schwedischen) Contribution beschwert waren. Das von den Herzögen gemachte Anerbieten von mehr als 50 Römerzugsmonaten war nicht angenommen worden, vielmehr wurde die Stadt Ostheim und das Amt Lichtenberg gleich anfangs mit 5 Compagnien und dem Stabe des Mandelslohischen Regimentes außer der bereits dortliegenden westphälischen Compagnie zu Pferde belegt, und überdies wurden den Aemtern Eisfeld und Heldburg zwei Compagnien zu Fuß assignirt.

Damals litten Herzog Ernst's Lande entsetzlich durch die vielen Durchmärsche. Die Solms'sche Compagnie lag im Amte Königsberg. Neue Compagnien sollten von den Herzögen 5 Monate lang verpflegt werden, was einen Beitrag von 30,000 Gülden erforderte und nach der Reichsmatrikel mehr als 200 Römerzugsmonate voraussetzte. 7000 Gülden Beitrag waren vom Herzoge Ernst bereits baar gezahlt worden, man verlangte aber 10,000 Gülden. Dagegen remonstrirten die fürstlichen Brüder ebenso, wie gegen den Vorwurf, daß man „so gern und ordentlich dem Feinde (den Schweden) die Contribution abstatten thäte". Von dem Feinde erlitten vielmehr die Unterthanen viele Drangsale, und „da wir Milderung suchen, solches zur Antwort erlangen, sie hätten nicht Ursache, uns milder als unsere eigenen Reichsvölker uns behandelten zu halten". Wenn, wie verlaute, die Stadt Erfurt blokirt werden sollte, so würden Herzog Ernst's Lande als die Erfurt zunächst liegenden — wie bereits zweimal schon geschehen — am meisten leiden, die Reichsarmee sich dort einquartieren und den nöthigen Unterhalt fordern.

Auch beim Kaiser Ferdinand III. beschwerte sich Herzog Ernst über die nichtswürdige Behandlung, welche ihm zu Theil geworden war. Aber was half es, wenn auch der Kaiser ihm

schrieb [137]), daß er ungern vernommen habe, daß „Zahradeck wider sein Vorwissen und seinen Willen mehr gethan habe als ihm befohlen worden sei", und daß er nicht unterlassen wolle, „solche ungebührliche Ueberschreitung gegen ihn ernstlich zu ahnden." In der Hauptsache wurde nichts geändert, und am Ende sah sich Herzog Ernst doch noch genöthigt, 1000 Gülden zuzulegen, also zusammen 8000 Gülden zu zahlen, um nur das in Königsberg weggenommene Vieh wieder zu bekommen. Dafür wurde versprochen, hinführo die herzoglichen Länder zu schonen (1. August 1644). Kaiser Ferdinand aber stellte „aus Inclination und sonderbarer Bewegnis" der Herzogin Elisabeth Sophia über ihr Witthumsschloß und Stadt Königsberg eine Salvagardia aus (Wien, 12. August 1644) [138]).

Wenige Monate darauf starb Herzog Albrecht zu Eisenach kinderlos (20. December 1644), und sein Fürstenthum fiel den Herzögen Wilhelm und Ernst als Erbe zu. Wilhelm erhielt durchs Loos (31. März 1645) den eisenachischen, Ernst den heldburgischen Theil. Aber sofort nach dem Ableben Herzog Albrecht's hatte auch schon der Obercommissär Peyrle von Perleberg das erledigte Fürstenthum Eisenach, ohne auch nur die erbenden Brüder darum zu begrüßen, durch den zu Meiningen einquartierten Rittmeister Johann Albrecht Funck besetzen lassen und es auf fünf Monate zur Verpflegung assignirt. Der Rittmeister hatte den Unterthanen „mit allerhand Drangsal, Ueberfall, Abnahme des Viehs und anderen vielseitigen Thätlichkeiten heftig zugesetzt" und nicht nur mit militärischer Execution gedroht, sondern auch wegen dieser prätendirten Assignation 27 Karren mit Wein auf öffentlicher Straße gewaltsam weggenommen und 34 Pferde der Fuhrleute mit nach Meiningen geführt. Die Eisenacher waren mit Erfurter und anderer drei-

[137]) Wien, 20. Juni 1644, s. W W II, 37 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[138]) K K, 7 no. 27, daselbst.

fachen Contribution belegt gewesen, und hatten im Jahre vorher 14,000 Thaler an Hatzfeld für das in Franken liegende Heer hergeben müssen. Sie hatten nach Zahradecks Zeugnisse mehr gethan als sie schuldig gewesen. Ueberdies hatten die Schweden eben erst 10,000 Thaler an Geld und Pferden herausgepreßt, und der schwedische Oberst Johann Reichwald hatte mit seinen Reitern die Stadt Eisenach zu Anfang des Monats Februar 1645 besetzt. Um die ungebetenen Gäste baldigst loszuwerden, verglich sich der Stadtrath mit dem Obersten und versprach 15,000 Thaler zu zahlen, wenn derselbe mit seinen Truppen Stadt und Land verlasse. Bei seinem Aufbruche sollten ihm 4000, bei der gänzlichen Räumung des Landes 11,000 Thaler gezahlt werden. (Eisenach, 2. März 1645). Der Oberst brach wirklich von Eisenach auf, erhielt 400 Thaler und zog nach Creuzburg, räumte aber das Fürstenthum nicht [139]).

Weiter hatte der Commandant zu Maßfeld eine monatliche Geldsumme aus dem Amte Lichtenberg begehrt. Es lief wider den Reichsabschied, daß Peyrle ganz unvermuthet Assignation auf den obersächsischen Kreis ausstellte. Solche Assignationen und Reichsanlagen mußten „vermöge der Reichsfundamentalsatzungen und des kundbaren Herkommens auf vorhergehende Bewilligung und einhelligen Beschluß der Kurfürsten, Fürsten und Stände des römischen Reiches“ gemacht werden. Die Herzöge Wilhelm und Ernst baten, der Kaiser möchte die Assignation cassiren und des „Rittmeisters Funck ungebührliche Insolentien“ ahnden, auch ihn zur schleunigen Restitution des abgenommenen Weins und der Pferde anhalten lassen [140]).

Wohl tadelte der Kaiser derartige Ueberschreitungen und Gewaltthätigkeiten und verwies sie; doch erneuerten sie sich immer wieder und wieder. Derselbe Peyrle und der Oberst-

---

[139]) W W II, 44 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[140]) Schreiben der Herzöge Wilhelm und Ernst an den Kaiser, Weimar, 16. Februar 1645, s. W W III, 31 daselbst.

Feldwachtmeister von Sparr hatten bald darauf (Juli 1645) gegen den Willen des Kaisers in dem den beiden Herzögen Wilhelm und Ernst gehörenden Amte Salzungen militärische Execution angeordnet, und der unter dem Hatzfeldischen Commando stehende Rittmeister Johann Radlitz hatte das Cammergut Rügheim im Amte Königsberg unter dem Vorwande, von Peyrle eine Anweisung auf fünfmonatliche Unterhaltung oder 8,925 Gülden erhalten zu haben, mit List eingenommen (24. November 1645)[141].

Im Jahre 1646 wurden die Lasten immer unerschwinglicher, und die Noth steigerte sich so sehr, daß Herzog Ernst eine „Vermahnung und Gebet" zum Gebrauche drucken ließ[142], ebenso ein Ausschreiben, welches öffentlich von den Kanzeln abzulesen befohlen wurde[143]. Das schwedische Hauptheer hatte sich nach Thüringen gelegt und blieb dort geraume Zeit, ohne den Bitten Herzog Ernst's Gehör zu schenken. Derselbe schrieb an Torstenson (Gotha, 26. Februar 1646)[144], die übermäßige Einquartierung abzunehmen. Es hatte nämlich der Generalfeldzeugmeister Wrangel außer den fünf für das gothaische Land assignirten Schwadronen noch ferner drei Brigaden zu Fuß auf das Amt Ichtershausen, welches nicht mehr als zwei Dörfer in sich begriff, desgleichen drei Regimenter zu Pferd der Stadt und dem Amte Ohrdruf, zu welchem nur 4 Dörfer gehörten, sowie endlich von den zehn Schwadronen, welche im Eisenachischen lagen, noch fünf dem Gothaischen zugewiesen, so daß nun 13½ Regimenter von dem gothaischen Lande unter-

---

141) W W III, 31, daselbst.

142) Vermahnung und Gebet in jetziger Noth und großen Kriegsgefahr zu gebrauchen, 1646, s. Herzogliche Bibliothek zu Gotha. Pol. 4. 3767. no. 49.

143) Fürstl. Sächsisches Ausschreiben, welches bei jetzigen noch immer anhaltenden schweren Läuften und großen Strafen Gottes auszufertigen — befohlen worden, s. Herzogliche Bibliothek zu Gotha, Pol. 4. 3767 no. 50.

144) W W I, 95 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

halten werden sollten. Könnte — so bat der Herzog Ernst — den Aemtern Ichtershausen und Ohrdruf von diesen Regimentern nichts abgenommen werden, so möchte der Generalfeldmarschall Torstenson doch dahin Befehl ertheilen, daß anderswoher mit dem Unterhalte Hülfe geschehe und andere Ortschaften assignirt würden, oder aus dem Erfurter Magazine Beitrag geliefert werde. Wäre aber auch das nicht möglich, so möchte man wenigstens das gothaische Land mit den fünf Eisenacher Schwadronen verschonen.

Torstenson entschuldigte sich mit seiner Abwesenheit von Thüringen (Leipzig, 3. März 1646). Als aber unversehens durch Verwahrlosung einer von einem Knaben angezündeten Schlüsselbüchse am 23. März 1646 Mittags zwischen 11 und 12 Uhr eine große Feuersbrunst den größern und bessern Theil der Stadt Gotha zerstörte [145]), wurde auch der Vorrath an Getreide und Lebensmitteln dadurch ein Raub der Flammen. Die armen Landleute hatten sich um der Sicherheit willen mit ihren Pferden und anderem Vieh und Getreide in die Stadt Gotha geflüchtet. Ein großer Theil davon verbrannte mit. Binnen anderthalb Stunden brannten ab 154 der größten und besten Wohnhäuser, unter anderen die Mädchenschule, drei Mühlen und die St. Margarethenkirche, ferner 108 Scheuern, 156 Ställe, 5 Waidhäuser, 27 Hinterhäuser, zusammen 455 Gebäude. Ueber 10,000 Menschen, welche damals in der Stadt lebten, wurden von dem Vorrathe mit unterhalten [146]). Ein

[145]) An demselben Tage brannte Vormittags 10 Uhr auch das Dorf Dietendorf bei starkem Winde nieder, sammt der Kirche, s. W W I, 104 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[146]) W W I, 109 daselbst. Theatrum Europ. 1646, p. 177. Brückner liefert in seiner Sammlung verschiedener Nachrichten zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulenstaats im Herzogthume Gotha (Bd. III, Heft 10, p. 6) folgende Beschreibung dieser Feuersbrunst: Anno 1646 den 23. Martii, Montags nach Palmarum, Mittags zwischen 11 und 12 Uhr entstand abermals eine große Feuersbrunst in des fürstl. Landhauptmanns Junker Heinrich Dehnvogels Scheuer, in dessen Wohnung der Rittmeister Uhrachs mit

Gesuch des Stadtraths zu Gotha gewährte der Herzog, indem er „in christlicher mitleidlicher Erwägung ihres erlittenen Schadens in Gnaden verwilligte, daß den gesammten Brandbeschädigten sowol Ordinar- als Extraordinarsteuern, so viel die Häuser betraf, so lange bis sie wieder aufgebaut, erlassen wurden" (Gotha, 31. October 1646)[147].

einer von Beumelburg Hochzeit gehabt, in der Schwäbischen Gasse, nahm plötzlich überhand, und sind darauf gegangen die halbe Siebleber Gasse vom Thore an auf der rechten Seite bis in die Quergasse, die ganze Seite diesseits gegen die Stadtmauer nach dem Siebleber und Erfurter Thore gleich unterhin, nämlich die halbe Siebleber und die ganze Schwäbische, Mönchels- und Erfurter Gasse, Neumarkt, St. Margarethenkirche, die Häuser hinter derselben, alles an der Stadtmauer herum bis an das Waidhaus Valentin Hofmanns Wittwe in der Pfortengasse, so in drei Stunden alles niedergelegt. Der Wohnhäuser sind etwa 150 und 96 Scheuern gewesen, dann das Malzhaus. Eine Wand hat Andreas Müller, einen Leineweber, erschlagen. Michael Heuner von Uelleben und Andreas Vorweg von Friemar sind des anderen Tages nach dem Brande in Ausräumung Hans Kellners, des Hofbäckers, Keller erstickt und um's Leben gekommen. Etliche 1000 Stück Vieh an Pferden, Kühen u. s. w. sind verbrannt, wie dann an die 400 Stücke hinausgeschleppt und verscharrt worden. Die große Glocke, 71 Centner wiegend, ist hinten auf den Kirchhof gefallen und zerspalten. Die Sonntagsglocke hat unten, wo sie am dicksten ist, zwei Risse bekommen. Die Siegerglocke von 7 Centnern ist meistentheils zerschmolzen (sie wurde „durch die Freigebigkeit der Herzogin Elisabeth Sophia" wieder gegossen, s. Rudolphi, Gotha diplomatica, III, p. 43), das stattliche neue Schlaguhrwerk ist verbrannt, item der schöne neue Predigtstuhl, welcher über 100 Thaler gekostet; der mit künstlichem Schnitzwerke und gutem Golde ausstaffirte Taufstein mit einer Decke, welchen Christoph John, ein Fleischmacher, machen lassen und über 150 Rth. gekostet, das schöne Epitaphium des Bürgermeisters Hieron. Kalnbergs, der große messingene Hängeleuchter in der Kirche; etliche 100 Malter Früchte, so hin und wieder auf den Böden gelegen und größtentheils dem armen Landvolke gehörte, so es wegen der Kriegsnoth in die Stadt geflüchtet. Und weil viel 100 Schock Früchte, so noch im Strohe gesteckt, eine große Menge Fütterung von Stroh, Heu, Wickfutter mit verbrannt, so hat das überbliebene Vieh von Fremden und Einheimischen große Noth leiden müssen und ist viel Hungers gestorben. Zu der Margarethenkirche ist nachmals hierunter wieder gesammelt und 943 Mfl. durch fremde Collecten eingebracht, da sich dann die Stadt Frankfurt insonderheit freigebig erwiesen und 309 Mfl., Hildesheim 85 Mfl., Breslau 80 Mfl. gesteuert."

[147]) W, V (Gotha) no. 7. daselbst.

Herzog Ernst wendete sich jetzt nochmals bittend an Torstenson (Gotha, 3. April 1646). Bevor noch die Antwort auf dieses Schreiben einging, bat der Herzog um Verwilligung von 150 Maltern Hafer und 100 Maltern Roggen aus dem Erfurter Magazine (10. April 1646). Torstenson aber vertröstete auf den baldigen Abzug des Heeres, drückte sein Bedauern über den Brand zu Gotha aus, fügte aber auch hinzu, wie es ihn schmerze, daß man „die Früchte lieber habe verbrennen lassen, als sie der nothleidenden Soldatesca zu gönnen. Vorher habe man von keinem Vorrathe etwas wissen wollen.“ Aus dem Erfurter Magazine wurde nichts abgegeben, weil es wegen der Anwesenheit des Heeres nicht entblößt werden durfte. Es wurde dem Herzoge Ernst überlassen, ein Mittel ausfindig zu machen, seinen Unterthanen wieder aufzuhelfen und für die künftige Herbstaussaat zu sorgen (Leipzig, 9. und 20. April 1646)[148].

In der That räumten die kaiserlichen Truppen das gothaische Gebiet und zogen nach Schweinfurt[149]. Aber vergebens hoffte Herzog Ernst, daß seine Unterthanen nun wieder würden aufathmen und sich erholen können; denn kaum war das Kriegsheer abgezogen, so verlangte auch schon Zahradeck im Namen des Kaisers nicht allein für die Schweinfurter Garnison eine monatliche Contribution vom vergangenen Monate Februar an, sondern auch die Unterhaltung der demontirten Reiterei aus den Hatzfeldischen, Königseckischen und Gallas'schen Regimentern durch die Aemter Lichtenberg, Königsberg, Heldburg, Eisfeld, Salzungen in der Grafschaft Henneberg und die Aemter Ohrdruf, Georgenthal und Creuzburg. Zu letzterem Zwecke waren monatlich 2674 Rth. nöthig. Außerdem beanspruchte Zahradeck auch noch einen vermeintlichen Rest von 6000 Rth., welcher aber schon im Jahre 1643 ausgeglichen worden war. Die fränkischen Stände blieben von dieser Kriegslast befreit.

---

[148]) W W I, 95 daselbst.
[149]) W W I, 102 daselbst.

Von „Stadt und Amt" Tambach verlangte damals Zahradeck im Namen des Erzherzogs Leopold Wilhelm 20 Ochsen und 200 Schafe Contribution (Hauptquartier Staffelstein, 22. April 1646)[150]. Der Amtschösser Balthasar Happe zu Georgenthal gab hierauf zur Antwort, Tambach sei keine Stadt und kein Amt, sondern nur ein armes Dorf, welches zum obersächsischen Kreise gehöre und durch die jüngste schwedische Einquartierung gänzlich ausgeplündert und ruinirt worden sei und seine Lebensmittel zum großen Theile selbst aus anderen Orten herholen müsse. Aber Zahradeck kümmerte das nicht. Er erklärte (2. Mai 1646), „es gehöre ein Ort hin, wo er wolle, es sei eine Stadt, Amt oder Dorf, so müsse es hergeben; die anderen, welche dazu gehörten, würden schon dabei behülflich sein. Eine schöne Excusation, es liege im thüringer Kreise; und sie haben viel von den Schweden ausgestanden! Bella consequentia! Darum soll man uns Kaiserlichen nichts geben! Geben sie nicht mit Güte, so wird man durch militärische Execution es beitreiben."

Einzelne Streifcorps der Kaiserlichen ebenso wie der Schweden fielen um diese Zeit in das gothaische Gebiet ein. So der Einfall in Rödichen am 17. März 1646[151]. Am 20. März 1646 rückte der Oberstwachtmeister von Plessen vom Trautisch'schen Regimente vor Salzungen und verlangte wöchentlich 600 Thaler, erhielt auch sofort 100 Goldgülden[152]. Zu Ende März 1646 wurden Amt und Stadt Heldburg angewiesen, die beiden kaiserlichen Reiterregimenter des Obersten Walther und des Oberstlieutenants Ramßdorf mit verpflegen zu helfen. Aber durch eine spätere Verfügung des Erzherzogs Leopold Wil-

---

[150]) W W I, 89. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. In den Jahren 1626 und 1627 hatte Tambach und Dietharz von Merode's († 1644) Kriegsvolk arg gelitten. Merode gehörte mit zu den zügellosesten kaiserlichen Generalen. Sein Name ist in dem Ausdrucke Marodeur verewigt worden.

[151]) W W I, 99 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[152]) Bis zum 4. Mai 1646 wurden von Salzungen 1566 Rth. 5 Gr. 8 Pf. gezahlt, s. W W II, 51. daselbst.

helm (Hauptquartier Staffelstein, 8. Mai 1646)[153]) wurden Schloß, Amt und Stadt Heldburg nebst den herzoglichen Beamten und Unterthanen von allen Einquartierungen, Durchzügen und Kriegsbeschwerden gänzlich befreit und bei Leibes- und Lebensstrafe verboten, Vieh, Getreide, Lebensmittel und anderes mit Gewalt oder sonst hinwegzunehmen, oder andere Beschwerden oder Schaden zuzufügen. Ferner am 7. Mai 1646 fielen kaiserliche Truppen in Ichtershausen und Thörey[154]), am 3. Mai in Osterkörner ein, bei welcher Gelegenheit einer der Räuber vom Königseckischen Regimente erschossen wurde, was eine strenge Untersuchung nach sich zog[155]).

Mit Recht führte Herzog Ernst beim Kaiser Beschwerde über dieses willkührliche Verfahren Zahradecks und seiner Raubgesellen und bat auf das dringendste um Schonung seiner armen nothleidenden Unterthanen (Gotha, 16. Juni 1646)[156]). Es war aber Alles vergeblich. Die Plünderungen dauerten nach wie vor fort, am 21. Juni in Königsberg[157]), am 6. Juli in der Stadt Salzungen, wo etwa 100 Stück Rindvieh geraubt wurden[158]), am 8. Januar 1647 zu Finsterbergen, am 12. Januar zu Rügheim[159]), am 29. Januar zu Kabarz, Tabarz und Mechterstedt unter dem Capitän Monroü vom Steinbachischen Regimente, bei welcher Plünderung alles Vieh weggetrieben, und was man nicht mitnehmen konnte, erschossen, viele Leute verwundet, Weiber und Mädchen geschändet wurden[160]). Um dieselbe Zeit (December 1646 und Januar

[153]) W W II, 50. daselbst.

[154]) W W I, 90. daselbst.

[155]) W W I, 91. daselbst.

[156]) W W I, 102. daselbst.

[157]) W W I, 102. daselbst.

[158]) W W I, 92. daselbst. Später 31. October 1647 wurde Salzungen noch einmal durch den kurbaierischen Oberst Johann Barthels geplündert, s. W W I, 111. daselbst.

[159]) W W I, 108. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[160]) W W I, 110. und W W II, 55. daselbst.

1647) brachen die Schweden unter dem Generalmajore Gustav Adolf von Levenhaupt von Mühlhausen und Nordhausen her eigenmächtig in Herzog Ernst's Lande und zogen über den Wald nach Eisfeld, nachdem sie fünf Wochen lang geplündert, verheert und zerstört hatten, was ihnen in den Weg kam [161]).

Dem Generalwachtmeister Grafen Lodron, welcher das Commando über die kaiserlichen Truppen zu Schweinfurt übernahm, wurde zwar vom Herzoge Ernst zu Anfange des Jahres 1647 ein Beitrag auf sechs Monate verwilligt und 2000 Thaler gegeben ohne das, was schon im Jahre vorher geschehen war. Aber das hinderte Lodron nicht, das Land zu plündern und die Einwohner zu bedrohen. Ein Schreiben Herzog Ernst's an den Generallieutenant Graf Gallas, welcher mit seinem Dragonerregimente zu Hof sich einquartiert und aus dem gothaischen Lande einen Beitrag begehrt hatte, war umsonst (Gotha, 13. Februar 1647) [162]). Ebenso vergeblich war eine besondere Gesandtschaft an den Kurfürsten zu Sachsen als sächsischen Kreisobersten, welche diesen um Verwendung bat, beim Kaiser wegen der von den Heerführern geschehenen „eigenmächtigen Assignationen, fast schimpflichen Eingriffe und hochgefährlichen Vermischung der Kreise, dem Herkommen ganz zuwider, auch aus allen Umständen gleichsam mit Händen zu greifen, daß man alle Last auf die evangelischen Stände legen und dagegen die katholischen benachbarten Stände befreien wolle" [163]).

Endlich wurde auch Heinrich von Miltitz auf Gutmannshausen an den Commandanten Lodron in Schweinfurt gesendet [164]) mit dem Auftrage, eine monatliche Contribution von 200 Rth. anzubieten.

---

[161]) W W II, 55. und W W I, 108. daselbst. Vgl. Brückner, Kirchen- und Schulenstaat, III, 11. 45.

[162]) W W I, 108. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[163]) Instruction für den Jägermeister Hans Ludwig von Wangenheim, Gotha, 17. Februar 1647, s. W W I, 108. daselbst.

[164]) Instruction, Gotha, 13. März 1647, s. W W I, 108. daselbst.

Der Tropfen höhlet zuletzt den Stein aus. Die unaufhörlichen Beschwerden fanden doch endlich Erhörung, und der kaiserliche Generalfeldmarschall Peter Graf von Holtzappel, Freiherr zu Laurenburg und Herr zu Lulßdorf stellte der „Stadt und dem Amte Gotha sammt den dazu gehörigen Dorfschaften, Vorwerken, Meierhöfen, Schäfereien, Mühlen, Teichen, Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, derselben Vieh, Getreide, Vorrath und aller liegenden und fahrenden Habe und Gütern, wie die Namen haben mögen", einen Schutz- und Schirmbrief aus, durch welchen sie von „aller ärgerlichen Einquartierung und anderen daher rührenden Kriegsbeschwerlichkeiten gänzlich befreit" wurden. Die Bürger und Unterthanen sollten „mit eigenmächtigem Geldzwange und Schätzungen, oder in andere Wege nicht bedrängt, auch nicht des großen und kleinen Viehs, Roß, Wagen, Getreides und anderer Lebensmittel und Nothdurft beraubt, auch sonst keine Gewalt verübt, noch solches Anderen verstattet werden, bei unausbleibender hoher Strafe und Wiedereinsetzung des verursachten Schadens" [165]).

Unter demselben Datum wurde auch dem Amte Volkenroda ein solcher Schutz- und Schirmbrief ausgestellt, und am 1. November 1647 gab der kaiserliche Oberst Graf Jost Maximilian Bronkhorst zu Gronsfeld vom „Hauptquartier Thanroda" aus dem Herzoge Ernst einen Befreiungsbrief von aller Einquartierung über alle seine Länder und Fürstenthümer [166]). Demungeachtet hatten zu Anfange des Monats December 1647 zwei kaiserliche Reiterregimenter (jedes zu 8 Compagnien und einem Stabe) unter dem Generale Freiherrn de Werth und dem Obersten Lanan die Winterquartiere zu Salzungen bezogen; drei Regimenter (jedes zu 6 Compagnien und einem Stabe) unter den Obersten Lützenburg, Cappelier und Serin (Kroaten)

---

[165]) Hauptquartier Greuzschen, 17. des Weinmonats 1647, s. WW II, 92. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[166]) WW II, 92, daselbst.

hatten von Ostheim Besitz genommen. Herzog Ernst hatte sich umsonst bemüht, diese Last abzuwenden. Er war eiligst von Altenburg nach Gotha zurückgekehrt (2. December 1647) und rief den Landschaftsausschuß zusammen, um wegen des Unterhaltes und der Verwilligungen an Geld und Lebensmitteln für diese Truppen zu berathen [167]).

Seit dem Jahre 1640, wo Herzog Ernst den Versuch gemacht hatte, Deutschland den Frieden wiederzugeben, wurde die Sehnsucht nach Ruhe und nach dem Ende der unsäglichen Greuel immer lauter und dringender. Nur das anmaßende und habsüchtige Frankreich und dessen verschmitzte Minister Richelieu und Mazarin suchten den Frieden zu hindern, um Frankreichs Größe und Einfluß auf Deutschland zu vermehren. Mit vielen Anstrengungen wurden aber doch endlich die Friedensunterhandlungen im Jahre 1643 zu Osnabrück mit den Schweden und 1644 zu Münster mit den Franzosen in Gang gebracht.

Als der französische und der schwedische Gesandte Einladungsschreiben an den Herzog Wilhelm zu Weimar erließen (1644), die allgemeinen Friedenstractaten zu Münster und Osnabrück zu beschicken; verabredeten die drei fürstlichen Brüder (1. Juli 1644), daß zuvörderst Herzog Wilhelm allein den Gesandten antworten sollte. Hierauf hielt man für nöthig, mit Altenburg und anderen benachbarten fürstlichen Häusern und Ständen des obersächsischen Kreises in vertrauliche Unterhandlung zu treten, auch den Kurfürsten zu Sachsen als Kreisobersten zur Ausschreibung eines Kreistages zu veranlassen. Herzog Wilhelm, welchem diese Verhandlungen von seinen Brüdern Albrecht und Ernst übertragen wurden, erbot sich, selbst nach Dresden zu reisen, und wenn es später zu den allgemeinen Friedensverhandlungen kommen sollte, und er nicht durch Krankheit abgehalten würde, denselben im Namen des ganzen fürst-

---

[167]) WW II, 67, daselbst.

lichen Hauses Sachsen in eigener Person beizuwohnen und den lang ersehnten Frieden mit herstellen zu helfen. Auf solchen Fall versprachen ihm die beiden Brüder genügende Vollmacht zu ertheilen und den sie treffenden Antheil an den nöthigen Kosten zu tragen [168]). Aber schon im folgenden Jahre (1645), nachdem Herzog Albrecht gestorben war, sendeten die Herzöge von Weimar und Gotha den Dr. Georg Achatius Heher als Gesandten zum Friedenscongresse nach Osnabrück. Von altenburgischer Seite erschienen Wolf Conrad von Thumshirn und Dr. August Carpzov. Der Friede selbst kam jedoch erst den 24. October 1648 zum Abschlusse [169]).

Als die Kunde von dem Friedensabschlusse erscholl, fühlte sich Niemand glücklicher als Herzog Ernst und seine Unterthanen. Kaiser Ferdinand III. verkündigte denselben in einem besonderen Ausschreiben (Wien, 7. November 1648) [170]), und ganz Deutschland frohlockte. Nur die Soldaten, namentlich die Befehlshaber, waren damit unzufrieden; denn ihrer Raubsucht waren nun Schranken gesetzt. General Wrangel warf seinen Generalshut auf den Boden und trat ihn mit Füßen, als der Eilbote mit der Nachricht vom Frieden kam. Er war noch nicht reich genug [171]). Waren auch die Opfer, welche Deutschland bringen mußte, außerordentlich groß, so war doch jetzt die Hoffnung auf eine Besserung der durch und durch zerrütteten deutschen Zustände vorhanden. Die Wunden, welche der Krieg

---

[168]) Receß zwischen Herzog Wilhelm, Herzog Albrecht und Herzog Ernst, welchergestalt auf die eingelangten der Königl. französischen und schwedischen Ambassadeurs Invitationsschreiben zum Münster- und Osnabrückischen Friedenscongreß die Consilia zu fassen, 1644, s. QQ (E II,) no. XVIII, Originalurkunde im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[169]) Die Urkunde der Friedensschlüsse zu Osnabrück und Münster, nach authentischen Quellen. Zürich 1848.

[170]) KK, 7. no. 42. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[171]) Gustav Freytag, Bilder aus der Vergangenheit. Leipzig 1861. Th. 2. p. 96 u. 207.

geschlagen hatte, konnten so schnell nicht heilen, und es war traurig, daß selbst nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens die lästigen Kriegsgäste noch länger als zwei Jahre dem deutschen Reiche täglich 170,000 Thaler kosteten, und dadurch der Genuß des ersehnten Friedens verzögert und verkümmert wurde.

Herzog Ernst hatte sich's angelegen sein lassen, eine Ermäßigung wegen der Verpflegung der seinem Lande zugewiesenen Kriegsvölker zu erzielen. Er hatte deshalb Abgeordnete nach Prag, Leipzig und Erfurt gesendet. Aber ungeachtet aller Mühe und Unkosten hatte er es nicht weiter bringen können, als daß man auf der Forderung der Verpflegung vom Januar an für den Generalstab und die Erfurter Garnison, für des Generalissimus und des Pfalzgrafen Garde, sowie für des Rittmeisters Legat ganze, ferner für ein Drittheil einer Compagnie von Oberst Fritz Reichardt's Regimente zu Pferd, endlich für eine Compagnie von des Oberst Knöring's Regimente zu Fuß streng beharrte. Es mußte dazu ein ganzer Steuertermin, bis die Einquartierung aufhören würde, ausgeschrieben werden (Friedenstein, 13. Februar 1649) [172]).

Der westphälische Friedensschluß hatte zwar bestimmt, daß die zwei letzten Millionen Thaler der von den Kurfürsten und Ständen bewilligten schwedischen Satisfactionsgelder [173]) noch auf zwei Jahre hinaus gestundet werden sollten, aber auf dem Convente zu Nürnberg einigte man sich dahin, daß diese Summe binnen 6 Wochen von den Kreisständen erlegt werden sollte, mit dem Hinzufügen, daß diejenigen Stände, welche alsbald in den ersten 14 Tagen vom Nürnberger Schlusse an ihren schuldigen Theil entrichten würden, auch ihrer einquartierten Truppen ent-

---

[172]) W I, β) 2, daselbst.

[173]) Für Gotha betrugen sie 29,281 Gülden, für Weimar ebensoviel, für Altenburg 30,438, für Coburg 14,062 Gülden s. A VI (1) 2b. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

ledigt werden sollten. Weil so die Verpflegungsgelder auf 1 1/2 Monat erspart wurden, erließ Herzog Ernst eine Verordnung (Friedenstein, 28. August 1649) [174]), welche die Ritterschaft, Städte und Aemter aufforderte, bis zum 10. September diese Satisfactionsgelder unfehlbar einzuliefern. Nichts desto weniger wurden neue Steuern nöthig, eine Extraordinarsteuer für den Januar und Februar 1650, ferner anderthalb dergleichen auf März und April desselben Jahres [175]).

Am 11. und 12. August 1650 veranstaltete Herzog Ernst ein feierliches Dankfest in seinem Lande. Zum Predigttexte waren die Worte aus Jesaias XII. und Psalm XXX, 5 ff. vorgeschrieben worden. Nicht 1648, wo der Friedensvertrag auf dem Papiere unterzeichnet wurde, sondern erst als der Friede wirklich zur Ausführung gebracht war, wurde das Friedensfest gefeiert; denn jetzt erst „hatte alle Fehd' ein Ende" [176]). In Gotha zog die Schuljugend mit den Lehrern und Stadtgeistlichen, dem Stadtrathe und den Bürgern unter Musik und Kanonendonner vom Rathhause aus nach der Augustinerkirche. Bei dieser Gelegenheit wurden an die Lehrer größere, an die Schulkinder kleinere silberne Gedenkmünzen vertheilt, welche die Aufschrift hatten:

Gott den Herrn lobt und ehrt,
Der den Frieden uns beschert;
Fördert seine Furcht und Ehr',
Sonst besteht er nimmermehr [177]).

Die Kanzler, Räthe und Cammerjunker erhielten goldene

---

174) W I, β) 3. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

175) Ausschreiben vom 8. März 1650, s. W I, β) 4, daselbst.

176) Ausschreiben wegen des Dankfestes im Fürstenthume Gotha, 31. Juli 1650, s. Pol. 4. 3767, no. 55. auf der herzogl. Bibliothek zu Gotha.

177) Sagittarii hist. Gothana, p. 436. Es wurden doppelte, ganze und halbe Thaler, auch Groschen und halbe Groschen, sowie 20, 10, 2, 1 und halbe Ducatenstücke mit obiger Aufschrift geprägt, s. Tentzel, Saxonia Numismatica, der Ernestin. Linie Th. III. 730.

Ketten, an welchen des Herzogs und seiner Gemahlin Brustbild hing. Das Andenken an dieses Friedensfest sollte auch zukünftig jedesmal an dem Sonntage, welcher auf den 11. August folgt, gefeiert werden [178]).

Die Nothstände dauerten indeß noch lange genug fort, und über ein halbes Jahrhundert verging, ehe die ausgeschundenen Länder sich einigermaßen erholten. Das verwilderte Volk lebte in der drückendsten Armuth, und weil die Zeiten eben schlecht waren, so war auch kein Geld zu verdienen, und die Nahrung schwer zu gewinnen. Mancher hatte nicht Brotes genug für sich und die Seinigen, und Weiber und Kinder schrien und weinten, wenn die Steuern und Zinsen mit Gewalt beigetrieben werden mußten. So klagen die Vorsteher und Aeltesten der Gemeinden in dem Altensteinischen Gerichte: „obgleich die Landleute nicht das geringste Vermögen besäßen, so müßten sie doch ihre Nahrung versäumen, zu Gotha liegen, schanzen und wachen und würden noch überdies mit Schlägen gar übel tractirt" [179]).

Von Einquartierungen blieb das gothaische Land nach diesem Kriege auf längere Zeit verschont. Zwar drohte das Unheil des Krieges wieder loszubrechen, als die Türken in den Jahren 1661, 1663 und 1664 in Siebenbürgen, Ungarn und Mähren einfielen, aber man kam damals mit dem Schrecken davon. Ein glänzender Sieg der Reichsarmee unter dem Generallieutenant Grafen von Montecuculi über die Türken bei St. Gotthard (1. August 1664) führte einen Frieden auf 20 Jahre herbei [180]). Erst im Jahre 1670 finden sich neue Klagen. Bei dem Durchzuge der unter dem Oberbefehle des Grafen von Montecuculi von Eger her nach Westphalen marschirenden kaiserlichen Völker wurde Thüringen übermäßig mitgenommen. Es war bestimmt,

[178]) Rudolphi, Gotha diplomatica I, 216. Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme, I, 155.

[179]) Schweina, 16. September 1664, s. WW I, 154, im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[180]) A VI. (3) 10 ff. daselbst.

daß der Marsch auf Hof, Schleiz, Pößneck, Orlamünde, Saalfeld und den nächsten Weg zwischen Erfurt und Weimar hin auf Nordhausen gehen sollte. Statt dessen aber nahmen die Kriegsvölker den Weg in die gothaischen Aemter Cranichfeld, Tonndorf, Wachsenburg, Ichtershausen, Gotha, Tonna und Volkenroda, so daß sie endlich nach Nordhausen, „gleichsam in einem Zirkel herummarschirend", kamen. Ihre Ankunft wurde den Ortschaften meist nicht angezeigt, und die Soldaten kamen den armen Leuten ganz unvermuthet über den Hals, ehe man die nöthigen Einrichtungen, Anschaffungen von Proviant und dergleichen hatte machen können. Dazu kam noch, daß sie in der Regel nach zweitägigem Marsche einen oder zwei Rasttage hielten. Die Tagereisen wurden auch meist nur auf 2, höchstens 3 Meilen eingerichtet, so daß der Marsch äußerst langsam von statten ging. Von Eger nach Nordhausen rechnet man etwa 24 Meilen; dazu brauchte man über 14 Tage Zeit. Alles das war den Reichsgesetzen zuwider, und Herzog Ernst bat den Kurfürsten von Sachsen als Kreisobersten (Friedenstein, 5. Sept. 1672)[181]), diese Klagen beim Kaiser und auf dem bevorstehenden Reichstage zu unterstützen und dahin zu wirken, daß Thüringen und Franken in Zukunft von solchen nutzlosen Einquartierungen befreit bleibe, die wirklich nothwendigen aber nach Verhältniß der Reichsmatrikel durch eine Anlage auf die gesammten Lande auszutheilen.

Das blieb jedoch nur ein frommer Wunsch; denn im September 1672 erscholl das Gerücht, daß die Franzosen an dem Rheine aufwärts gegen Frankfurt im Anmarsche seien, wodurch dem deutschen Reiche und besonders dem fränkischen Kreise Gefahr drohte. Damit nun die Gefahr wo möglich abgewendet werde, forderte Kaiser Leopold den Markgrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Culmbach und Bayreuth auf (10. November 1672), schleunigst die auf den Beinen habenden fränkischen

---

[181]) WW II, 134. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Kreistruppen zusammen zu ziehen und sich mit den kaiserlichen und kurbrandenburgischen in der Nähe stehenden Kriegsvölkern zu vereinigen, damit man dem französischen Andringen mit gewaffneter Hand begegne und dieselben zurücktreibe, indem außerdem dem fränkischen Kreise unausbleiblicher Schaden werde zugefügt werden. Die fränkischen Truppen waren auf den 28. November 1672 nach Nürnberg beschieden, und auch Herzog Ernst sollte dahin sein hennebergisches Contingent führen. Da aber auf dem zu Regensburg abgehaltenen Reichstage über die Zusammenführung der Truppen etwas Bestimmtes noch nicht verhandelt und beschlossen worden war, so nahm Herzog Ernst — so wenig er auch gemeint war, sich des Reiches Wohlfahrt und Vertheidigung zu entziehen — Anstand, der Aufforderung vom 21. November sofort Folge zu leisten. Sie war der Reichsconstitution und insbesondere der Executionsordnung entgegen, und Herzog Ernst wollte erst die Beschlüsse des Reichstags in dieser Sache abwarten, bevor er zum Handeln schritt, um so mehr als die kurze Frist die Ausführung der Aufforderung unmöglich machte. Herzog Ernst glaubte in einer so wichtigen Sache nicht für sich selbst eine Entschließung fassen zu können, und durfte den übrigen Gliedern des fränkischen Kreises nicht vorgreifen und ohne vorherigen Beschluß der Reichsstände das Reich nicht in einen gefährlichen Krieg verwickeln. Doch schickte der Herzog den hennebergischen Kriegsrath Heinrich Gottlob von Seckendorf aus Königsberg nach Nürnberg, um die obigen „bedenklichen Umstände mit guter Manier und Glimpf vorzustellen“[182]. Als Seckendorf nach Nürnberg kam, war noch keiner von den anderen Ständen vorhanden, nur der brandenburgische Geheimrath von Bühl war dagewesen, und weil er Niemand gefunden, voller Unwillen sogleich wieder abgereist.

---

[182]) Schreiben Herzog Ernsts an Herzog Moritz zu Sachsen-Zeitz. Friedenstein, 22. November 1672, s. Cod. Chart. A. 391. auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

Herzog Ernst, besorgt um seine Länder, sendete nun Wilhelm Christian von Geißmar und Johann Georg von Wangenheim an den kaiserlichen Feldmarschall und Herzog von Bournonville, um den Marsch von Truppen durch das gothaische Land abzuwenden [183]) und als „wider des Reiches Satzungen" zu protestiren. Zu gleicher Zeit begehrte Herzog Ernst von den Grafen zu Schwarzburg [184]), sich „wegen der andringenden Gefahr" in Bereitschaft zu halten und wo möglich den Durchzug dieser Völker durch die gothaischen Lande abzuwenden. Auch die Vasallen wurden, weil Herzog Ernst der Ritterdienste bedurfte, aufgefordert, „sich bereit zu halten und auf Erfordern ohne Verzug mit Knechten, Pferden, Sattel und Zeug und guten Wehren" in Gotha zu stellen [185]). Vergebliche Mühe! Alle Einwendungen blieben fruchtlos, und im April 1673 wurde der östliche Theil des gothaischen Landes, namentlich nächst Erfurt, Bischleben, Saalfeld, von dem langsamen Durchzuge der lothringischen Völker heimgesucht.

Zu größerer Vollständigkeit dieses Abschnittes über den Zustand des Landes unter der Regierung Herzog Ernst's folge hier noch schließlich ein Verzeichniß der Einkünfte aller Aemter und eines Landsteuertermins zu 3 Pfennigen, sowie ein Verzeichniß aller Ortschaften des Herzogthums Gotha, wie es vom Herzoge Ernst seinen Söhnen hinterlassen wurde:

Anschlag aller Aemter des Fürstenthums Gotha.

1. *Fürstenthum Gotha.*

7851 Mfl. 2 Gr. — Pf. Amt Gotha mit dem Vorsteheramte,

---

[183]) Instruction, Friedenstein, 8. März 1673, s. WW I, 164. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[184]) Friedenstein, 8. März 1673, s. In jure et facto gegründete Gegen-Deduction in Sachen Schwarzburg-Arnstadt's gegen Sachsen-Weimar, 1716. Beilage no. 71, 6.

[185]) Friedenstein, 10. März 1673, s. Lünig, Corpus juris feudalis germanici. Frf. 1727. III, 922.

3491	Mfl.	14	Gr.	9½	Pf.	Amt Tenneberg,
7281	=	16	=	8	=	Georgenthal u. Schwarzwald [186]),
3369	=	—	=	9	=	Reinhardsbrunn,
4555	=	17	=	8	=	Wachsenburg und Ichtershausen,
2500	=	—	=	—	=	Königsberg,
369	=	13	=	—	=	Sequestrirtes Amt Salzungen,
603	=	6	=	4	=	Amt Tonndorf.
30,022	Mfl.	8	Gr.	2½	Pf.	

2. Halbes Fürstenthum Eisenach.

4808	Mfl.	11	Gr.	—	Pf.	Amt Volkenroda,
2207	=	14	=	—	=	Amt Creyenberg,
1681	=	12	=	—	=	Amt Salzungen mit Kloster Allendorf,
1237	=	17	=	—	=	Amt Veilsdorf,
2036	=	12	=	8½	=	Amt Eisfeld,
3060	=	4	=	2	=	Amt Heldburg.
15,032	Mfl.	7	Gr.	10½	Pf.	

3. Anschlag der der fürstlichen Grafschaft Henneberg zugetheilten Aemter.

1719	Mfl.	2	Gr.	10	Pf.	Amt Wasungen nach Abzug der der weimarischen Portion zugetheilten Stücke,
994	=	16	=	1	=	Amt Sand, ebenso,
2250	=	11	=	1½	=	Amt Frauenbreitungen,
613	=	11	=	2½	=	Herpf und Stepfershausen,

[186]) Aus den Waldungen des Georgenthäler Amtes zog Herzog Ernst von 1640—1670, 145, 569 Mfl. 8 Gr. 10 Pf. an baarem Gelde für verkauftes Holz, 57,396 Klaftern Floßholz nach Gotha und Erfurt und 380 Schock Bloche s. Georgenthäler Amtsarchiv. Vol. VII, Loc. Waldbereitung, Bericht des Forstmeisters Lorenz Cramer, 19. März 1684.

274 Mfl.	— Gr.	$9\frac{1}{2}$ Pf.	Amt Utendorf,
129 „	10 „	6 „	Von der weimarischen Portion.
5981 Mfl.	11 Gr.	$6\frac{1}{2}$ Pf.	

4. Ferner:

3150 Mfl.	— Gr.	— Pf.	die Oberherrschaft Cranichfeld, die vom Grafen zu Schwarzburg-Rudolstadt den 29/6 1663 mit 63,000 Mfl. wieder eingelöst wurde,
325 „	— „	— „	das Dorf Gräfenrode, vom Grafen zu Schwarzburg-Arnstadt wegen der von Witzleben zu Liebenstein mit 6500 Mfl. den 25. August 1666 eingelöst,
186 „	6 „	3 „	an den 5000 Mfl. für den Reinhardsbrunner Hof zu Salza, nach Abzug von 63 Mfl. 15 Gr. 9 Pf., welche davon zur geistlichen Fundation bestimmt wurden.
3661 Mfl.	6 Gr.	3 Pf.	
30,022 „	8 „	$2\frac{1}{2}$ „	
15,032 „	7 „	$10\frac{1}{2}$ „	
5981 „	11 „	$6\frac{1}{2}$ „	
54,697 Mfl.	12 Gr.	$10\frac{1}{2}$ Pf.[187]).	

Verzeichniß der Ortschaften des Herzogthums Gotha.

Die nachfolgende Uebersicht weist die allmähliche Vergrößerung des Ländergebiets Herzogs Ernst nach und ist zugleich eine Zusammenstellung aller fürstlichen Aemter und Städte, der

[187]) Spiller von Mitterberg's Diplomatische Sammlungen. Bd. I. im Weimarischen Hauptstaatsarchive. Vgl. die Generaltabelle unter den Urk. no. 67, auch die Steuer-Extracte in Urkunde no. 61.

gräflichen und adeligen Gerichte und aller dazu gehörigen Dörfer und Höfe [188]).

A. Was Herzog Ernst durch den Haupttheilungsreceß vom 12. September 1641 erhielt.

I. Fürstliche Aemter.

1. Amt Gotha.

1. Gotha, Stadt und Residenz, 866 Häuser. 2. Friemar, 125 H., Freihof. 3. Hausen, 37 H. 4. Eschenbergen, halb Waldeckisch, 33 H. 5. Ballstedt, 60 H., drei adelige Höfe. 6. Molschleben, 138 H., zwei adelige Höfe und zwei Freihöfe. 7. Bufleben, 72 H. 8. Warza, 84 H. 9. Remstedt, 57 H. 10. Goldbach, 116 H., adeliger Hof. 11. Eberstedt, 32 H. 12. Brüheim, 65 H., drei adelige Höfe. 13. Wiegleben, 51 H. 14. Siebleben, 75 H., Mönchhof. 15. Tüttleben, 66 H. 16. Grabsleben, 40 H. 17. Groß Rettbach, 27 H. 18. Gamstedt, 42 H.

2 Amt Tenneberg.

1. Waltershausen, Stadt mit Schloß Tenneberg, 327 H., Kemnote, (Freihof). 2. Ibenhain, 21 H., Filial von Waltershausen. 3. Hörselgau, 84 H. 4. Wahlwinkel, 36 H. 5. Leina, 82 H. 6. Sundhausen, 76 H., zwei Freihöfe. 7. Boilstedt, 30 H., ein adeliger Hof, Filial von Uelleben. 8. Uelleben, 55 H. 9. Trügleben, 30 H., ein Freihof. 10. Aspach, 65 H., ein Rittergut. 11. Teutleben, 54 H., ein Rittergut. 12. Fröttstedt, 40 H., ein Cammergut und ein Rittergut. 13. Langenhain, 82 H. 14. Winterstein, Filial von Schwarzhausen, 17 H., zwei Rittersitze. 15. Ruhla zur Hälfte, 46 H. 16. Klein-Schmalkalden, 15 H., 17. Klein Tabarz, Filial von Kabarz, 18 H.

3. Amt Reinhardsbrunn.

1. Reinhardsbrunn, Schloß und Kloster mit Vorwerk. 2. Friedrichroda, Stadt, 203 H. 3. Ernstroda, 80 H. 4. Wipperode, Filial, 19 H., Freihof. 5. Cumbach, Filial, 17 H. 6. Röbichen mit Schnepfenthal, 20 H., Freihof, Filial von Friedrichroda. 7. Altenbergen, 26 H. 8. Engelsbach, 21 H. 9. Finsterbergen, 58 H. 10. Kabarz, 77 H. 11. Groß Tabarz, 50 H.

---

[188]) Verzeichniß aller zum Fürstenthume Gotha gehörigen fürstlichen Aemter und Städte, sammt den gräflichen und adeligen Gerichten und dazu gehörigen Dorfschaften, von J. Seebach im März 1659 gefertigt, s. OO I, 6. Ein anderes Verzeichniß vom J. 1680 s. OO I, 9 im Haus- und Staatsarchive; ingleichen vom Mai 1669 im Cod. Chart. A 830. auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha. Vgl. Galletti, Geschichte des Herzogthums Gotha III, 1—69. Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, II, 64—99.

4. Amt Georgenthal.

1. Georgenthal, Schloß und Kloster, 23 H. 2. Tambach, 191 H., Freihof. 3. Dietharz, Filial, 54 H. 4. Hohenkirchen, 107 H. 5. Herrenhof, Filial, 51 H. 6. Gräfenhain, 74 H. 7. Nauendorf, Filial, 35 H. 8. Schönau, 72 H. 9. Catterfeld, Filial, 72 H. 10. Cobstedt, 38 Häuser.

5. Amt Ichtershausen.

1. Ichtershausen, Schloß und Kloster, Vorwerk, zwei Güter, 62 bewohnte und 52 wüste Häuser. 2. Eischleben, 53 bewohnte und 31 wüste H.

6. Amt Wachsenburg.

1. Holzhausen, 88 incl. 40 wüste Häuser. 2. Haarhausen, 80 incl. 20 wüste H. 3. Apfelstedt, 202 incl. 82 wüste H. 4. Dietendorf, Filial, Freihof, 58 incl. 18 wüste H. 5. Bischleben, 70 incl. 12 wüste H. 6. Bittstedt, Freihof, 107 incl. 80 wüste H. 7. Gossel, 96 incl. 28 wüste H. 8. Crawinkel, 200 incl. 59 wüste H. 9. Wölfis, Rittergut, 161 H. 10. Rehestedt, 23 H. 11. Thörey, 30 H. 12. Kornhochheim, 11 H. 13. Röbichen 23 H.

7. Amt Schwarzwald.

1. Zella, 184 Häuser. 2. Mehlis, 177 H. 3. Schwarzwald, 5 H. 4. Oberhof, 9 H. 5. Arlesberg, 7 H. 6. Gräfenroda, nur zum Theil.

8. Amt Tonndorf.

1. Tonndorf, Schloß. 2. Tiefengruben, Filial. 3. Hohenfelden, halb, (s. unter Ober-Cranichfeld). 4. Klettbach. 5. Meckfeld, Filial. 6. Guttendorf, Filial. 7. Bechstedt. 8. Nohra. 9. Obernißa. 10. Nohda. 11. Schellnroda. 12. Sohnstedt.

9. Amt Salzungen (die sequestrirte Hälfte).

1. Salzungen, Stadt, Schloß und Burg, drei adelige Höfe, 406 H, 2. Möhra, 56 H. 3. Immelborn, 20 H. 4. Etmarshausen. 5. Dorf Allendorf. 6. Hermannsrode, 4 H. 7. Langenfeld, Filial, 28 H. 8. Witzelsrode. 25 H. 9. Neundorf. 10. Nitzendorf. 11. Leimbach, Filial, 25 H. 12. Kaltenborn.

10. Amt Königsberg in Franken.

1. Königsberg, Stadt und Schloß, 126 Häuser. 2. Unfind, 32 H. 3. Hellingen, 53 H. 4. Junckersdorf, 38 H. 5. Rügheim, 97 H. 6. Kleinmünster, 22 H. 7. Lendershausen. 8. Holtzhausen, 43 H. 9. Uchenhofen, 27 H. 10. Römershofen, 25 H. 11. Oberhörieth, 23 H. 12. Unterhörieth, 21 H. 13. Silbach, 27 H. 14. Altershausen, 29 H. 15. Köslau, 11 H. 16. Erlesdorf.

II. Adelige Gerichte.

1. von Wangenheim.

1. Hof Hütscheroda. 2. Hof Heßwinkel. 3. Winterstein zum Theil. 4. Fischbach. 5. Schönau zum Theil. 6. Kalenberg, Filial. 7. Kälberfeld

8. Sondra. 9. Sonneborn mit Nordhofen, Schloß. 10. Groß Behringen. 11. Öster Behringen. 12. Wolfs Behringen. 13. Reichenbach, Filial von Öster Behringen. 14. Pfullendorf. 15. Westhausen. 16. Hochheim. 17. Wangenheim. 18. Haina. 19. Tüngeda.

2. von Erffa.

1. Erffa (d. i. Friedrichswerth). 2. Metebach, Filial von Nordhofen.

3. von Witzleben zur Burg.

1. Gera. 2. Elgersburg. 3. Martinroda. 4. Traßdorf, Filial von Neuroda. 5. Neuroda. 6. Manebach.

4. von Witzleben zu Liebenstein.

1. Liebenstein. 2. Rippersroda, Filial von Liebenstein. 3. Kettmannshausen, Filial von Ober Willing. 4. Frankenhain, Filial von Crawinkel. 5. Gräfenroda (zum Theil schwarzburgisch). 6. Schmerfeld, Filial von Neuroda.

5. von Hopfgarten zu Nazza.

1. Nazza. 2. Neukirchen. 3. Craula. 4. Ebenshausen, Filial von Frankenroda. 5. Lauterbach, Filial von Mila. 6. Frankenroda. Die drei letzten Orte gehörten bis zum Jahre 1656 zum Fürstenthum Eisenach.

6. von Hopfgarten zu Mechterstedt.

1. Mechterstedt zum Theil. 2. Ebenheim. 3. Weingarten. 4. Burla, Filial von Sättelstedt.

7. von Gräfendorf.

1. Mechterstedt zum Theil.

8. von Seebach.

1. Groß Fahner. 2. Klein Fahner. 3. Gierstedt.

9. Hund zum Stein.

1. Schweina mit Schloß Altenstein. 2. Steinbach. 3. Gumpelstadt. 4. Waldfisch.

10. von Stein zum Liebenstein.

1. Saurborn (jetzt Liebenstein) mit Schloß. 2. Grumbach.

11. von Ütterodt.

1. Ruhla. 2. Thal. 3. Schwarzhausen. 4. Schmerbach. 5 Schönau zum Theil. 6. Deubach. 7. Sättelstedt. 8. Stockhausen zum Theil.

12. von Hanstein.

1. Ober Ellen. 2. Clausberg, ein Hof.

13. von Carlowitz.

1. Herbsleben mit Schloß [1]).

---

[1]) Herbsleben besaß Otto Christoph von Kerstlingeroda, nach dessen kinderlosem Tode zu Göttingen (5. August 1641) es dem Herzoge Ernst anheim fiel. Dieser verkaufte es (11. März 1647) an Anna Margaretha von Carlowitz, geb. von Raschau für 2651 Mfl., s. Brückner, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, III, 9, p. 39. Vgl. das Todtenregister zu Herbsleben. Bd. 1. fol. 46.

14. von Teutleben.

1. Laucha mit Schloß.

15. von Thüna.

1. Molsdorf mit Schloß.

16. von Herda.

1. Ettenhausen. 2. Hastrungsfeld.

17. Fabritius'sche Erben.

1. Dörsles. 2. Kottenbrunn.

III. Erbgerichte.

1. von Butlar zu Dietlas.

1. Dietlas.

2. von Butlar zu Wildprechtsroda.

1. Wildprechtsroda mit Schloß. 2. Übelroda. Das Amt Salzungen hat die Obergerichte.

3. von Rußwurm.

1. Hellingen mit Schloß.

4. Vogel.

1. Voilstedt mit adeligem Hause.

B. Was Herzog Ernst durch den Theilungsreceß vom 30. März 1645 erhielt.

1. Amt Heldburg.

1. Heldburg, Stadt und Schloß, 194 H. 2. Ummerstadt, Stadt, 122 H. 3. Gellershausen, 68 H. 4. Holtzhausen 22 H. 5. Seidingstadt, 40 H. 6. Westhausen, 105 H. 7. Schlechtsart, 41 H. 8. Gumpertshausen, 106 H. 9. Rieth, 67 H. 10. Hellingen, 110 H. 11. Poppenhausen, 27 H. 12. Lindenau, 35 H. 13. Colberg, 39 H. 14. Schweikartshausen, 13 H. 15. Billmuthhausen, 25 H. 16. Käßlitz, 25 H.

2. Amt Creinberg.

1. Tiefenort, 85 H. 2. Kieselbach, Filial, 57 H. 3. Dorndorf, 37 H. 4. Märkers, 149 H. 5. Ettenhausen, 20 H.

3. Amt Eisfeld.

1. Eisfeld, Stadt mit Schloß. 2. Crock, 64 H 3. Oberwind, 17 H. 4. Biberschlag, 27 H. 5. Unter Neubrunn, 27 H. 6. Ober Neubrunn, 40 H. 7. Gießhübel, 50 H. 8. Goßmannsroda. 9. Brünn, 13 H. 10. Poppenwind, 35 H. 11. Brattendorff, 19 H. 12. Merbelsroth, 15 H. 13. Hirschendorf, 18 H. 14. Waffenrod, 22 H. 15. Schnett, 29 H. 16. Heubach, 36 H. 17. Fehrnbach, 23 H. 18. Sachsendorf, 18 H. 19. Schwartzenbrunn, 42 H. 20. Schirnroth, 22 H. 21. Steltzen, 13 H. 22. Tosenthal,

10 H. 23. Weitesfeld, 8 H. 24. Herwartswind, 8 H. 25. Hof Einsiedel, 14 H. 26. Hof Weidach, 3 H. 27. Hof Lichtenau, 4 H. 28. Hof Tellerhammer. 29. Hof Drathütten. 30. Hof Hornmühl. 31. Hof Engenstein. 32. Schwarzbach.

4. Amt Veilsdorf.

1. Veilsdorf, Kloster. 2. Bürden.

5. Amt und Stadt Salzungen.

Die nicht sequestrirte Hälfte.

6. Klosteramt Allendorf.

1. Allendorf, Kloster. 2. Etmarshausen. 3. Grundhof. 4. Gräfendorf. 5. Herrmannsroda (Hermersroda). 6. Hüttenhof. 7. Kaltenborn. 8. Mittelrohne. 9. Mohrhof. 10. Neundorf. 11. Nitzendorf. 12. Oberröhrigshof. 13. Unterröhrigshof.

7. Amt Volkenroda.

1. Volkenrode, Schloß und Kloster. 2. Körner, 153 H., Freisitz, zwei Kirchen. 3. Klein Mehler, 60 H. 4. Keula, Filial, 9 H. 5. Menterode, 53 H. 6. Hohenbergen, Filial, 16 H.

C. Was Herzog Ernst durch den Receß vom 18. Juni 1657 erhielt.

1. Obergrafschaft Gleichen (Grafen von Hohenlohe).

1. Ohrdruf, Stadt und Schloß. 2. Emleben. 3. Petzigrode (Petrirode). 4. Wechmar. 5. Schwabhausen. 6. Werningshausen. 7. Pferdingsleben.

2. Untergrafschaft Gleichen (Grafen von Schwarzburg-Arnstadt).

1. Güntherssleben. 2. Ingersleben. 3. Sülzenbrück. 4. Stedten. 5. Wandersleben (später Hatzfeldisch). 6. Mühlberg. 7. Röhrensee.

3. Amt Ilmen (Grafen von Schwarzburg-Rudolstadt).

Amt Ilmen.

1. Ilmen, Stadt. 2. Seebergen. 3. Elxleben. 4. Wüllersleben. 5. Dienstädt. 6. Großen Hattstedt. 7. Hammersfeld. 8. Ober Ilmen. 9. Griesheim. 10. Dornfeld. 11. Bucheloe. 12. Gräfinau. 13. Angelroda. 14. Dölstedt.

Amt und Stift Paulinzelle.

1. Singen. 2. Gösselborn. 3. Hangelbach. 4. Milbitz. 5. Ober Rottenbach. 6. Horba. 7. Ellichleben.

4. Herrschaft Ober Cranichfeld (Grafen von Schwarzburg-Rudolstadt).

1. Cranichfeld, Stadt mit Schloß. 2. Gügeleben. 3. Riechheim. 4. Hohenfelden (halb). 5. Osthausen. 6. Achelstädt. 7. Barchfeld. 8. Stedten.

9. Marckersdorf (wüste). 10. Treppendorf. 11. Milbitz. 12. Wirbach. 13. Mörla. 14. Rödelwitz. 15. Milda.

D. Was Herzog Ernst durch den Theilungsreceß vom 9. August 1660 erhielt.

1. Amt Frauen-Breitungen.

1. Frauen-Breitungen. 2. Alten-Breitungen. 3. Wernshausen. 4. Helmers. 5. Grünbach. 6. Hof Knollenbuch. 7. Hof Krohmershof. 8. Hof Neuhof. 9. Hof Neurode. 10. Hof Forsthof. 11. Hof Hahnenbach. 12. Hof Meimers. 13. Hof Bayerode. 14. Hof Haunhof.

2. Amt Wasungen.

1. Wasungen, Stadt mit Schloß, 236 H. 2. Schwallungen, 39 H. 3. Nieder Schmalkalden, 27 H. 4. Möckers, 6 H. 5. Metzels, 47 H. 6. Wallbach, 18 H. 7. Melkers, 17 H. 8. Mehmels, 22 H. 9. Herpf, 56 H. 10. Stepfershausen, 95 H. 11. Utendorf, 27 H.

3. Amt Sand.

1. Wahns, 11 H. 2. Unterkatz, 28 H. 3. Oberkatz, 49 H. 4. Oepfershausen, 60 H. 5. Kalten-Lengsfeld, 44 H. 6. Frittelshausen, 36 H. 7. Hümpfershausen, 25 H. 8 Bernshausen, 13 H. 9. Rosa, 19 H. 10. Georgenzell, 7 H. 11. Merkers und Eckarts, 22 H. 12. Schwartzbach, 17 H.

E. Was Herzog Ernst durch den Erbtheilungsvertrag vom 16. Mai 1672 erhielt.

I. Fürstenthum Altenburg.

1 Amt Altenburg.

Städte.

1. Altenburg, Stadt. 2. Lucca, Stadt. 3. Schmölln, Stadt. 4. Gößnitz, Flecken. 5. Meuselwitz, Flecken.

Amtsdörfer rechts von der Pleiße.

1. Schömbach, theilweise kursächsisch. 2. Neuen Mörbitz, theilweise kursächsisch. 3. Nieder Steinbach, halb kursächsisch. 4. Jückelberg, theilweise kursächsisch. 5. Flemmingen, theilweise kursächsisch. 6. Gorbisdorf, theilweise kursächsisch. 7. Göpfersdorf. 8. Heiersdorf, theilweise kursächsisch. 9. Hinter Uhlmannsdorf oder Ziegel Uhlsdorf, zum Theil kursächsisch. 10. Frohnsdorf, gehörte den Altenburger Nonnen. 11. Lohma, theilweise kursächsisch. 12. Zschernitzen. 13. Buscha. 14. Boderitz. 15. Nirkendorf. 16. Gösdorf. (Sichelmutz). 17. Röhrsdorf. 18. Wickersdorf, theilweise kursächsisch. 19. Neu-

kirchen, theilweise kursächsisch. 20. Hartha, theilweise kursächsisch. 21. Nieder Wiera. 22. Zumroda, theilweise kursächsisch. 23. Pfarrsdorf. 24. Köthel, zum Theil kursächsisch. 25. Nauendorf, zum Theil kursächsisch. 26. Kultscha, zum Theil kursächsisch. 27. Gieba. 28. Groß- und Klein-Mecka. 29. Zehma. 30. Lehndorf. 31. Ober Leupen. 32. Clausa. 33. Nieder Leupen. 34. Priefel. 35. Gardschütz. 36. Heiligenleichnam (oder Henlächen). 37. Craschwitz. 38. Pöpschen, theilweise kursächsisch. 39. Pähnitz. 40. Pahna. 41. Threna. 42. Serbitz. 43. Fockendorf. 44. Borgishain, theilweise kursächsisch. 45. Remsa, theilweise kursächsisch. 46. Münsa mit Cammergute. 47. Cotteritz. 48. Padiß. 49. Mockern. 50. Saara.

Links von der Pleiße.

1. Selleris. 2. Groß Stöbnitz. 3. Klein-Stöbnitz. 4. Zschernitz. 5. Bornshain. 6. Neydamühle. 7. Nitschka. 8. Kummer. 9. Brandrübel. 10. Schönheide. 11. Bohra. 12. Trebula. 13. Platschütz. 14. Nödenitsch. 15. Illsitz. 16. Gleina. 17. Burkersdorf. 18. Altkirchen. 19. Nöbden. 20. Gödissa. 21. Gnadschütz. 22. Göttschen 23. Jauern. 24. Koßma. 25. Kürbitz. 26. Altendorf. 27. Zschachelwitz. 28. Knau. 29. Rasephas. 30. Kauerndorf. 31. Drescha. 32. Steinwitz. 33. Lossen. 34. Plottendorf. 35. Lehma. 36. Gerstenberg. 37. Unter Zetscha. 38. Unter-Molbitz. 39. Schelditz. 40. Wiesen Mühle. 41. Schlaudiß. 42. Gödern. 43. Mohlis. 44. Meucha. 45. Mehna. 46. Craasa. 47. Creutzen. 48. Monstab. 49. Petsa. 50. Rositz. 51. Fichtenhainichen. 52. Gorma. 53. Kriebitsch. 54. Leesen. 55. Alt Poderschau. 56. Pflichtendorf. 57. Waltersdorf. 58. Gröba. 59. Ober Gräfenhain, liegt auf kursächsischem Gebiete. 60. Rußdorf. 61. Neukirchen, Filial von Nieder Wiera, ist zum Theile kursächsisch.

Rittergüter.

1. Teuritz. 2. Breitenhain. 3. Prößdorf. 4. Bünroda. 5. Meuselwitz. 6. Mumsdorf. 7. Schnauderhainichen. 8. Heukendorf. 9. Wintersdorf. 10. Haselbach. 11. Treben. 12. Schlöpitz. 13. Windischleuba. 14. Schelchwitz. 15. Poschwitz. 16. Ober Zetscha. 17. Rautenberg. 18 Neu Poderschau. 19. Zechau. 20. Groß Röda. 21. Klein Röda. 22. Tegkwitz. 23. Ober- und Unter Löbla. 24. Rödigen. 25. Romschütz. 26. Schwandit. 27. Göllnitz. 28. Groß Tauschwitz. 29. Kertschütz. 30. Zschöpperitz. 31. Zweitschen. 32. Starkenberg mit Unter Cossa oder Costitz. 33. Posa. 34. Döbitschen. 35. Ober Cossa. 36. Dobraschütz. 37. Rodameuschel. 38. Betenhausen, zum Theil reußisch. 39. Hirschfeld, zum Theil reußisch. 40. Pontewitz. 41. Lumpzig. 42. Groß Braunshain. 43. Drosen. 44. Harthau. 45. Hartroda. 46. Wildenbörthen. 47. Drogen mit Cammergute. 48. Pölzig. 49. Beyersdorf. 50. Unterau. 51. Reichstedt mit Thal. 52. Frankenau. 53. Löbichau. 54. Beerwalde. 55. Groß Stechau. 56. Klein Stechau. 57. Zagkwitz. 58. Posterstein. 59. Vollmershain. 60. Thonhausen, theilweise kursächsisch. 61. Nöbdenitz. 62. Untschen. 63. Lohma. 64. Selka mit Burkersdorf. 65. Sommeritz bei Schmölln. 66. Weißbach.

67. Ponitz. 68. Schönhain. 69. Drösen und Zschöpel. 70. Gosel, zum Theile kursächsisch. 71. Waldsachsen. 72. Kauritz. 73. Hainichen. 74. Götzenthal. 75. Runsdorf. 76. Köthel. 77. Zürchau. 78. Maltis. 79. Taupadel. 80. Löhmigen. 81. Podelwitz. 82. Lehnitzsch. 83. Ehrenberg. 84. Zschegwitz. 85. Modelwitz. 86. Stünzhain. 87. Nobitz. 88. Wilchwitz. 89. Ehrenhain. 90. Mockzig. 91. Ober-Arnsdorf. 92. Langenleuba-Niederhain. 93. Bayern od. Beyern. 94. Bocka (= Gottesheim). 95. Wolperndorf.

2. Aemter Leuchtenburg und Orlamünde.

Städte.

1. Kahla mit Schloß Leuchtenburg, Stadt. 2. Orlamünde, Stadt, mit der Vorstadt Naschhausen.

Amtsdörfer.

1. Seitenrode. 2. Seitenbrück. 3. Ober Bodnitz. 4. Unter Bodnitz. 5. Meyersdorf. 6. Groß Pürschütz. 7. Klein Pürschütz. 8. Jägersdorf. 9. Oelknitz. 10. Klein Bockedra. 11. Groß Bockedra. 12. Obergeneus. 13. Untergeneus. 14. Trockenborn, mit dem Jagdschlosse Fröhliche Wiederkunft. 15. Hummelshain mit dem Jagdhause Rieseneck. 16. Lobschütz. 17. Lindig. 18. Schmölln (= Schilfheim). 19. Groß Eutersdorf. 20. Klein Eutersdorf. 21. Freienorla. 22. Schweinitz. 23. Beutelsdorf. 24. Röbschütz. 25. Heilingen. 26. Dorndorf. 27. Engerda. 28. Bibra. 29. Geunitz. 30. Groß Gröbitz. 31. Zimmeritz. 32. Neusitz. 33. Lichtenhain.

Rittergüter.

1. Altenberga. 2. Greida. 3. Altendorf. 4. Rodias. 5. Drakendorf. 6. Zöllnitz. 7. Illnitz. 8. Laasdorf. 9. Rabis mit den Vorwerken Fretzen und Burg Rabis. 10. Rausdorf. 11. Schibelau. 12. Langenorla. 13. Saalthal mit dem Vorwerke Schimmersfeld. 14. Nieder Crossen. 15. Uhlstädt, Flecken. 16. Ober- und Klein-Crossen. 17. Rückersdorf. 18. Partschefeld. 19. Zeutsch. 20. Eichenberg, mit dem Vorwerke Martinsroda. 21. Gumperda. 22. Dröbnitz. 23. Keßlar. 24. Reinstedt. 25. Röttelmisch. 26. Spaal, dorfloses Rittergütchen. 27. Kolkwitz. 28. Ober Hasel. 29. Ezelbach. 30. Gräfendorf. 31. Dienstedt. 32. Ammelstedt. 33. Mezelbach. 34. Kuhfras. 35. Meckfeld bei Sonderstedt.

3. Amt Camburg.

Stadt.

Camburg.

Dörfer.

1. Wichmar. 2. Rodameuschel. 3. Zöthen. 4. Posewitz. 5. Döbritschen. 6. Sieglitz. 7. Klein Priesnitz. 8. Schleißkau. 9. Klein Gestewitz. 10. Leißlau. 11. Tümpling. 12. Stöben. 13. Crauschwitz. 14. Dobrichau. 15. Dultewitz 16. Crölpa. 17. Wonnitz. 18. Löbschütz. 19. Alt Löbnitz. 20. Schieben. 21. Schmiedehausen. 22. Eckelstädt. 23. München Gosserstedt.

24. Würchhausen. 25. Neu Salza. 26. Vierzehnheiligen. 27. Schinditz. 28. Weichau.

4. Amt Eisenberg.

Stadt.

Eisenberg mit Schloß.

Amtsdörfer.

1. Walpershain. 2. Buchheim. 3. Thiemendorf. 4. Königshofen. 5. Tüntschütz. 6. Petersberg. 7. Preschwitz. 8. Rauschwitz. 9. Hohndorf. 10. Hetzdorf. 11. Saasa. 12. Chursdorf. 13. Die Raudenbachmühlen. 14. Seifartsdorf. 15 Reichardsdorf. 16. Tautenhain. 17. Weißenborn. 18. Kloster Laußnitz. 19. Bobeck. 20. Hermsdorf. 21. Oberndorf. 22. Kraftsdorf, zum Theile nach Gera gehörig. 23. Reichenbach. 24. Rüdersdorf, zum größern Theile nach Gera gehörig. 25. Sanct Gangolf. 26. Wilschütz, größern Theils preußisch. 27. Molau. 28. Thierschneck. 29. Groitzschen. 30. Aue. 31. Seydewitz. 32. Utenbach. 33. Seißlitz. 34. Cauerwitz. 35. Kaasekirchen. 36. Priesnitz. 37. Reidschütz. 38. Boblas. 39. Janisroda.

Rittergüter.

1. Etzdorf. 2. Rauda. 3. Friedrichstanneck. 4. Serba. 5. Droschka mit Silberthal. 6. Göritzberg. 7. Carsdorfberg. 8. Clengel. 9. Haynspitz. 10. Haynichen. 11. Törpla. 12. Gösen. 13. Hartmannsdorf. 14. Ahlendorf.

5. Amt Roda.

Stadt.

Roda mit Schloß.

Amtsdörfer.

1. Schleifreissen. 2. Bollberg. 3. Möhrsdorf. 4. Quirla. 5. Dorna. 6. Albersdorf. 7. Ruttersdorf. 8. Lotschen. 9. Scheiditz. 10. Mennewitz. 11. Schöngleina, mit Vorwerk Zinna, Forsthaus Ascherhütte und dem Oertchen Lucka. 12. Gernewitz. 13. Haimbücht. 14. Tissa. 15. Tröbnitz. 16. Waltersdorf. 17. Erdmannsdorf, vulgo Aetzendorf. 18. Lippersdorf. 19. Ottendorf. 20. Klein Ebersdorf. 21. Hellborn. 22. Tautendorf. 23. Eineborn. 24. Geisenhain. 25. Meusebach. 26. Rattelsdorf. 27. Bremsnitz. 28. Carlsdorf. 29. Weißbach.

Rittergutsorte.

1. Unter Renthendorf. 2. Möckern und Schlöben. 3. Gröben.

6. Amt Ronneburg.

Stadt.

Ronneburg mit Schloß.

Amtsdörfer.

1. Raulitz, Filial von Ronneburg. 2. Peppeln. 3. Corbussen. 4. Mäckern. 5. Baldenhain. 6. Großenstein. 7. Raitzhain. 8. Paitzdorf. 9. Rückersdorf. 10. Linda. 11. Reust. 12. Schmirchau.

Rittergüter.

1. Friedrichsheide. 2. Gauern. 3. Braunichswalde. 4. Grobsdorf. 5. Kauern. 6. Gessen. 7. Haselbach theilweise. 8. Hilbersdorf zum Theil. 9. Mannichswalde. 10. Thonhausen theilweise. 11. Rußdorf theilweise. 12. Pillingsdorf theilweise. 13. Roschütz. 14. Röpsen. 15. Hain, Dürrenhain. 16. Wachholderbaum. 17. Vogelgesang. 18. Nischwitz zum Theil. 19. Männsdorf zum Theil. 20. Henckewalde. 21. Jaunswalde. 22. Wettelswalde. 23. Pillingsdorf zum Theil. 24. Dorna, einige Häuser. 25. Lengefeld, einige Häuser. 26. Mosen zum Theil.

7. Amt Saalfeld.

Städte.

1. Saalfeld mit Schloß. 2. Pößneck. 3. Reichmannsdorf, Flecken.

Dörfer.

1. Witzendorf. 2. Klein Geschwende. 3. Hoheneiche. 4. Bernsdorf. 5. Arnsgereuth. 6. Wickersdorf. 7. Volkmannsdorf. 8. Birkenheide. 9. Wittmannsgereuth. 10. Graba. 11. Altemarkt. 12. Eyba. 13. Obernitz. 14. Lositz. 15. Weischwitz. 16. Garnsdorf. 17. Unter-Wirbach, zum Theil rudolstädtisch. 18. Beulwitz. 19. Aue. 20. Cröften, Rittergut. 21. Remschütz. 22. Schloß Culm. 23. Unter-Culm 24. Ober-Culm. 25. Ober-Preilipp. 26. Unter-Preilipp. 27. Katharinenau. 28. Naundorf. 29. Langenschade. 30. Reichenbach. 31. Reblitz. 32. Gorndorf. 33. Unter-Wellenborn. 34. Birkigt. 35. Laußnitz zum Theil. 36. Weißen mit Schloß Weißenburg. 37. Weißbach. 38. Friedebach. 39. Traunroda meist preußisch. 40. Crölpa, meist preußisch. 41. Herrschdorf. 42. Hütten. 43. Jüdewein. 44. Schlettwein. 45. Caulsdorf.

8. Amt Gräfenthal.

Stadt.

Gräfenthal.

Dörfer.

1. Lichtentanne. 2. Schmiedebach. 3. Mark Gölitz. 4. Ober-Gölitz. 5. Pippelsdorf. 6. Gösselsdorf. 7. Zopten. 8. Meernach. 9. Buchbach. 10. Lichtenhain. 11. Spechtsbrunn. 12. Ernstthal. 13. Lamprecht's Eisenhammer. 14. Wallendorf. 15. Schmiedefeld. 16. Taubenbach. 17. Lippelsdorf. 18. Creunitz. 19. Mittelberg. 20. Piesau. 21. Gebersdorf. 22. Haasenthal. 23. Königsthal. 24. Ober-Friedrichsthal.

9. Amt Probstzella.

Stadt.

Lehesten.

Dörfer.

1. Probst Zella. 2. Groß-Geschwenda. 3. Reichenbach. 4. Ober-Loquiz. 5. Groß-Neundorf. 6. Klein-Neundorf. 7. Jenichen. 8. Schaderthal. 9. Schlaga. 10. Schlagethal.

II. Fürstenthum Coburg.

1. Amt Coburg.

Stadt.

Coburg mit Veste.

Amtsortschaften des Gerichts Lauter.

1. Rossach, Marktflecken. 2. Esbach. 3. Forrenbach. 4. Friesendorf. 5. Ober-Füllbach. 6. Ober-Gebauer. 7. Glend. 8. Haarth. 9. Tiefenlauter. 10. Neukirchen. 11. Neuses an den Eichen. 12. Watzendorf. 13. Weibach. 14. Ober-Wohlsbach.

Patrimonialgerichtsdörfer.

1 Bettelsdorf. 2. Bauerfeld. 3. Buchenrod. 4. Cortendorf. 5. Creidlitz. 6. Dörfles. 7. Gossenberg. 8. Grub am Forst. 9. Ketschendorf. 10. Oberlauter mit dem Cammergute Lauterburg (Ludwigsburg). 11. Unterlauter. 12. Meschenbach. 13. Moggenbrunn. 14. Neuses. 15. Sulzdorf. 16. Weißenbrunn vor'm Walde. 17. Unterwohlsbach. 18. Kößfeld. 19. Groß-Heirath. 20. Scherneck. 21. Stöppach. 22 Beyersdorf. 23. Ober-Siemau. 24. Ahorn. 25. Wüsten-Ahorn. 26. Birkach. 27. Callenberg. 28. Eichhof. 29. Hohenstein. 30. Scheuerfeld. 31. Unter-Siemau. 32. Weißenbrunn am Forst. 33. Wohlbach. 34. Ziegelsdorf.

Kleine Dörfer und Höfe.

1. Neu-Dörfles. 2. Dörfles bei Schmerfeld. 3. Finkenau. 4. Schafhof. 5. Seemühle.

Amtsortschaften des Gerichts Rodach.

1. Rodach, Stadt 2. Meeder, Marktflecken. 3. Mährenhausen. 4. Schweikhof, Cammergut. 5. Elsa. 6. Rudelsdorf 7. Ahlstadt. 8. Breitenau, Rittergut. 9. Gauerstadt. 10. Grattstadt. 11. Heldrit. 12. Lempertshausen. 13. Miersdorf. 14. Neida. 15. Niederndorf. 16 Oettingshausen. 17. Ottowind. 18 Roßfeld. 19. Rottenbach. 20. Tremersdorf. 21. Groß-Walbur. 22. Klein-Walbur. 23. Sulzfeld. 24. Wiesenfeld. 25. Birkenmohr. 26. Karlshahn. 27. Einzelberg. 28. Herbarthsdorf.

Amtsortschaften des Gerichts Neustadt.

1. Neustadt an der Heyde, Stadt. 2. Fürth am Berge. 3. Ketschenbach. 4. Kipfendorf. 5. Mönchröden. 6. Rosenau. 7. Rothenhof. 8. Schönstedt. 9. Thann. 10. Waldsachsen. 11. Wellmersdorf. 12. Asig. 13. Fischbach. 14. Gereuth. 15. Gneiles. 16. Hambach. 17. Höhn. 18. Unter-Lauterburg. 19. Meilschnitz. 20. Schaafhausen. 21. Taimbach. 22. Theissenstein. 23. Thiesach. 24. Weimarsdorf.

Patrimonialgerichtsdörfer.

1. Fechheim. 2. Bodberndorf. 3. Brüx. 4. Groß-Garnstadt. 5. Haarbrücken. 6. Mittelberg 7. Oeslau. 8. Pleßten. 9. Ober-Wasungen. 10. Mittel-Wasungen. 11. Unter-Wasungen. 12. Birkich. 13. Ebersdorf. 14. Spittelstein. 15. Blumenrod. 16. Mupberg. 17. Einberg. 18. Wilden-

Heyd. 19. Wörlsdorf. 20. Kemnaten. 21. Mogger. 22. Rüttmannsdorf. 23. Waltersdorf. 24. Liebau. 25. Unter-Einberg.

Amtsdörfer des Gerichts Gestungshausen und Hassenberg.

1. Gestungshausen, Marktflecken. 2. Firbelsdorf. 3. Hassenberg, Rittergut. 4. Mödlitz. 5. Hof. 6. Horb. 7. Rotheul. 8. Steinau. 9. Weischau. 10. Zedersdorf.

2. Amt Sonnefeld.

1. Sonnefeld, Marktflecken, 2. Neuses am Brand. 3. Waidhausen. 4. Trübenbach. 5. Klein-Garnstadt. 6. Biberbach. 7. Frohnbach. 8. Ebersdorf. 9. Leutersdorf. 10. Heusles. 11. Aicha. 12. Ober Wasungen. 13. Unter Wasungen. 14. Mittelwasungen. 15. Horb. 16. Weikenbach. 17. Zeilhorn. 18. Roth am Forst. 19. Seidmannsdorf. 20. Lobelstein. 21. Rohrbach. 22. Nassach. 23. Mansgereuth.

3. Amt Neuenhaus.

1. Neuenhaus, Flecken. 2. Schiersnitz. 3. Sichelreuth. 4. Buch 5. Gessendorf. 6. Schwarzdorf. 7. Eichitz. 8. Mark. 9. Rottmar. 10. Weydhausen. 11. Föriz. 12. Gefell. 13. Kaulsroth. 14. Wiesenmühle.

4. Amt Sonneberg.

1. Sonneberg, Stadt. 2. Steinheide, Stadt. 3. Saarhäuser. 4. Limbach. 5. Lausche. 6. Glücksthal. 7. Igelshieb. 8. Neufang. 9. Bettelhecken. 10. Mürschnitz. 11. Eichberg. 12. Oberlind, Flecken. 13. Niederlind. 14. Hönbach. 15. Mahlmerz. 16. Köppelsdorf. 17. Steinbach 18. Jagdshof. 19. Mönchberg. 20. Hüttengrund. 21. Hüttensteinach 22. Heinersdorf, Marktflecken. 23. Judenbach. 24. Siechhaus. 25. Rottenbach. 26. Neuenbau. 27. Sattelpaß. 28. Steinach. 29. Wiefelsburg. 30. Haselbach. 31. Friedrichsthal. 32. Hämmern. 33. Schwarzwald. 34. Augustenthal. 35. Heubisch. 36. Rohhof.

5. Amt Hildburghausen.

1. Hildburghausen, Stadt. 2. Streufdorf. 3. Häselrieth. 4. Ebenharts (Mebritz). 5. Neurieth zum Theil. 6. Zeilfeld. 7. Pfersdorf. 8 Leimrieth. 9. Simmershausen. 10. Streßenhausen. 11. Steinfeld. 12. Adelhausen. 13. Birkenfeld. 14. Bedheim. 15. Schakendorf. 16. Harras. 17. Eishausen. 18. Wallrabs. 19. Heßberg. 20. Weitersrod.

6. Amt Schalkau.

1. Schalkau, Stadt. 2. Rauenstein. 3. Effelder. 4. Mengersgereuth. 5. Schaumberg, Cammergut. 6. Almerswind. 7. Bachfeld. 8. Ehnes. 9. Katzberg. 10. Foßloch. 11. Gundelswind und Selsendorf. 12. Truckenthal. 13. Truckendorf. 14. Weyhersmühle. 15. Emstadt 16. Görsdorf. 17. Heyd. 18. Mausendorf. 19. Neundorf. 20. Roth. 21. Blatterndorf. 22. Seltendorf. 23. Welchendorf. 24. Döhlau. 25. Rückerswind. 26. Kor-

berod. 27. Melchersberg. 28. Schichtshöhn. 29. Rabenaußig. 30. Meschenbach. 31. Forstengereuth. 32. Neugereuth (Rott). 33. Schmidtsgrund. 34. Hohetann. 35. Fichtag. 36. Mengersgereuther Rott oder Kleinmühle.

III. Hennebergische Lande.

1. Amt Themar.

1 Themar, Stadt. 2. Ehrenberg. 3. Grimmelshausen. 4. Grub. 5. Lengfeld. 6. Schmeheim. 7. Siegritz. 8. Tachbach. 9. Weißbach. 10. Marisfeld. 11. Oberstadt. 12. St. Bernhard. 13. Beinerstedt. 14. Dingsleben. 15. Exdorf. 16. Oberndorf. 17. Trostadt. 18. Wachenbrunn. 19. Neurieth. 20. Henfstedt.

2. Amt Maßfeld.

Ortschaften.

1. Unter-Maßfeld mit Schloß. 2. Ober-Maßfeld. 3 Bauerbach. 4. Ellingshausen. 5. Belriet. 6. Einhausen. 7. Jüchsen. 8. Neubrunn. 9. Ritschenhausen. 10. Wölfershausen. 11. Bibra. 12. Sülzfeld. 13. Gleimershausen. 14. Haselbach. 15. Hermannsfeld. 16. Henneberg. 17. Einödhausen. 18. Unter-Harles. 19. Stedtlingen. 20. Bettenhausen. 21. Trebes. 22. Seba. 23. Stepfershausen. 24. Geba. 25. Herpf. 26. Dreißigacker. 27. Rippershausen. 28. Solz.

Höfe.

1. Grimmenthal[190]). 2. Hutsberg oder Heftenhof. 3. Aroldshausen. 4. Rupperts. 5. St. Wolfgang. 6. Der Thurm. 7. Die Sorge. 8. Haselmühle. 9. Schreckenmühle. 10. Kätzeroda. 11. Debertshausen oder das kalte Loch. 12. Hofteich. 13. Neumühle.

3. Amt Meiningen.

1. Meiningen, Stadt. 2. Helba. 3. Welkershausen. 4. Utendorf. 5. Leutersdorf. 6. Bachdorf. 7. Walldorf. 4. Brückenmühle. 9. Johannesberg. 10. Breuberg. 11. Landsberg.

4. Amt Behrungen.

1. Behrungen. 2. Queyenfeld. 3. Rentwerthshausen. 4. Schwickertshausen. 5. Berkach.

5. Amt Römhild.

1. Römhild mit Schloß. 2. Eicha. 3. Gleichamberg mit Buchenhof. 4. Linden, Filial von Gleichamberg. 5. Hayna. 6. Zeilfeld. 7. Mendhausen, mit Mönchshof. 8. Milz. 9. Hindfeld. 10. Westenfeld. 11. Sülzdorf, Filial von Westenfeld. 12. Schwickertshausen zum Theil.

F. Was Herzog Ernst mit seinen Brüdern gemeinschaftlich besaß.

Das Senioratsamt Oldisleben.

---

190) S. Grimmenthal als Wallfahrt und Hospital, von G. Brückner in dessen „Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums." Meiningen 1858. Liefer. I p. 99.

Ertrag eines Landsteuertermins (zu 3 Pfennigen) in den Ernestinischen Landen im Jahre 1641.

I. Fürstenthum Weimar.

50 Mfl.	13 Gr.	1½ Pf.	Herrschaft Cranichfeld Hohenlohischen Theils,
198 „	14 „	3 „	Herrschaft Blankenhain,
16 „	11 „	4 „	Dorf Ramsla.
265 „	17 „	8½ „	

a) Ritterschaft.

1834 „	11 „	1 „	Canzlei-Schriftsassen,
278 „	20 „	3 „	Die vom Adel im Amte Weimar,
95 „	4 „	8 „	Die vom Adel im Amte Jena.
2208 „	15 „	— „	

b) Aemter und Voigteien.

740 „	12 „	9 „	der Amtschr. zu Weimar,
609 „	16 „	4 „	der Landr. zu Weimar,
311 „	16 „	10½ „	Voigtei Schwansee,
726 „	8 „	7½ „	Voigtei Brembach,
93 „	16 „	6 „	Voigtei Magdala,
103 „	16 „	6 „	Voigtei Gebstedt,
84 „	20 „	— „	Amt Oldisleben,
381 „	1 „	7½ „	Amt Rinkleben,
313 „	13 „	8 „	Amt Capellendorf,
459 „	9 „	9 „	Amt Jena und Burgau,
28 „	20 „	1½ „	Der Brückenhof zu Jena,
155 „	14 „	— „	Amt Oberweimar,
87 „	— „	9½ „	Amt Berka.
4096 „	20 „	6½ „	

c) Städte.

1001 „	4 „	½ „	Weimar,
878 „	12 „	1 „	Jena,
361 „	1 „	— „	Buttstädt,
131 „	2 „	2 „	Buttelstädt,
148 „	14 „	11 „	Rastenburg,
94 „	1 „	6 „	Magdala,
83 „	16 „	1 „	Lobeda.
2698 „	9 „	9½ „	

Die gesammte Landsteuer des Fürstenthums Weimar 9241 Mfl. — Gr. 10½ Pf.

II. Fürstenthum Eisenach.

a) Grafen und Herren.

73 Mfl. 5 Gr. 10 Pf. Burggraf Georg von Kirchberg.

b) Ritterschaft.

1189 ⸗	8 ⸗	8½ ⸗	im Fürstenthum Eisenach,
354 ⸗	20 ⸗	1½ ⸗	⸗ ⸗ Coburg.
1544 ⸗	7 ⸗	10 ⸗	

c) Aemter.

621 ⸗	21 ⸗	— ⸗	Eisenach,
471 ⸗	8 .	7 ⸗	Creuzburg, Gericht Markfuhl und Burkersroda,
690 ⸗	7 ⸗	3½ ⸗	Gerstungen und Haus Breitenbach,
371 ⸗	18 ⸗	5 ⸗	Volkenroda,
501 ⸗	1 ⸗	— ⸗	Creyenberg,
426 ⸗	13 ⸗	— ⸗	Salzungen,
1167 ⸗	11 ⸗	7½ ⸗	Lichtenberg,
590 ⸗	2 ⸗	4½ ⸗	Gericht Heldburg,
491 ⸗	1 ⸗	6 ⸗	Eisfeld,
190 ⸗	5 ⸗	3 ⸗	Veilsdorf.
5522 ⸗	6 ⸗	½ ⸗	

d) Städte.

738 ⸗	6 ⸗	9 ⸗	Eisenach,
361 ⸗	4 ⸗	— ⸗	Creuzburg,
540 ⸗	12 ⸗	— ⸗	Salzungen,
280 ⸗	14 ⸗	7 ⸗	Heldburg,
130 ⸗	18 ⸗	10 ⸗	Ummerstadt,
401 ⸗	12 ⸗	11 ⸗	Eisfeld.
2453 ⸗	5 ⸗	3 ⸗	

Die gesammte Landsteuer des Fürstenthums Eisenach 9593 Mfl. 3 Gr. 11½ Pf.

III. Fürstenthum Gotha.

a) Grafen und Herren.

12 Mfl.	13 Gr.	4 Pf.	das Rittergut Herda,
839 ⸗	12 ⸗	5 ⸗	Grafschaft Gleichen, Ohrdrufischen Theils,
244 ⸗	18 ⸗	7 ⸗	die Grafen von Schwarzburg.
1097 ⸗	2 ⸗	4 ⸗	

b) Ritterschaft.

1994 ⸗	2 ⸗	6 ⸗	Gotha und Tenneberg,
45 ⸗	16 ⸗	5½ ⸗	Ichtershausen,

87 Mfl.	16 Gr.	10½ Pf.	Mühlberg,
432 =	10 =	— =	Fürstenthum Eisenach gothaischen Theils (die Hund von Wenckheim zum Altenstein und die Herren von Uetterodt).
2560 =	3 =	10 =	

c) Aemter.

1312 =	15 =	9½ =	Gotha,
585 =	13 =	5½ =	Tenneberg,
989 =	6 =	2 =	Wachsenburg und Ichtershausen,
591 =	14 =	2 =	Georgenthal und Schwarzwald,
319 =	12 =	9 =	Reinhardsbrunn,
174 =	1 =	3 =	Tonndorf,
270 =	16 =	10½ =	Mühlberg,
319 =	18 =	1½ =	Königsberg.
4563 =	14 =	7 =	

d) Städte.

978 =	20 =	5½ =	Gotha,
286 =	6 =	7½ =	Waltershausen,
168 =	13 =	4	Königsberg,
1433 =	19 =	— =	

Die gesammte Landsteuer des Fürstenthums Gotha 9654 Mfl. 18 Gr. 9 Pf. [191]).

II. Capitel.

Theilungen und Verträge.

Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Coburg und Eisenach, der Bruder Johann Casimir's († 1633), starb am 23. October 1638, und mit ihm erlosch der Stamm Herzogs Johann Friedrich des Mittleren. Seine hinterlassenen zwei Fürstenthümer, zu denen auch Gotha gehörte, fielen der weimarischen und der altenburgischen Linie oder den Nachkommen Herzogs Johann Wilhelm, des Bruders Johann Friedrich's des Mittleren, als Erbschaft zu. Diese Nachkommen waren Herzog Johann Philipp zu Altenburg und Herzog Wilhelm zu Weimar mit deren beiderseitigen Brüdern. Beide Linien hatten

191) Entnommen aus J. G. A. Galletti, Geschichte Thüringens, Gotha 1785. VI, 66.

sich, angeregt durch Herzog Ernst, bereits am 2. März 1634 zu Eisenberg[192]) dahin verglichen, daß der altenburgischen Linie auf solchen Fall zwei Sechstheile für die beiden noch lebenden Prinzen aus dem altenburgischen Hause, der weimarischen aber vier Sechstheile für die vier Prinzen des weimarischen Hauses zukommen, und bis zur endlichen Erbtheilung Herzog Johann Philipp und dessen Bruder Friedrich Wilhelm II. den eisenachischen Theil, Herzog Wilhelm und dessen Brüder Albrecht, Ernst und Bernhard den coburgischen Theil erhalten und auf Rechnung inne haben und benutzen, auch die Gerichtsbarkeit in geist-

---

[192]) Hierher gehören folgende Urkunden:

Vertrag zwischen den Herzögen zu Sachsen Wilhelm, Albrecht und Ernst der Landestheilung wegen. Erfurt, 21. December 1633.

Vertrag zwischen Herzog Wilhelm und Herzog Ernst, den großen und kleinen Schwansee und andere Teiche betreffend, Erfurt, 24. Dec. 1633.

Concession der fürstlich weimarischen Herren Brüder, vermöge welcher die altenburgische Linie auf begebenden Fall und bis auf künftige Vertheilung das Fürstenthum Eisenach occupiren möge, Eisenberg, 2. März 1634.

Dergleichen wegen des Fürstenthums Coburg.

Sachsen-altenburg- und weimarische Theilung der Grafen und Herrn, Eisenberg, 2. März 1634, gedruckt in Lünig, Teutsches Reichsarchiv, P. Spec. Cont. II. Sachsen, p. 426. Du Mont, Cours diplomatique. VI, 1, p. 60.

Receß zwischen den 4 Herren Brüdern weimarischer Linie, darinnen das Repräsentationsrecht in anderen Fällen außer dem S. Coburgischen und Eisenachischen aufgehoben worden. Weimar, 23. März 1634.

Herzog Bernhards zu Sachsen Einwilligung in den zwischen den Häusern Altenburg und Weimar über verschiedene von der Landestheilung herrührende Differentien, sub d. Eisenberg, 2. März 1634 getroffenen Vergleich, Coburg, 25. März 1634.

Vergleich zwischen den weimarischen Herren Brüdern, wie es zu halten, wenn vor dem coburg-eisenachischen Anfall einer von denselben mit Tode abgehen und männliche Leibeslehnserben nachlassen sollte, Weimar, 23. März 1634.

Theilungsreceß zwischen der altenburgischen und weimarischen Linie, die beiden Pfandämter Tonndorf und Mühlberg betreffend, 23. Mai 1635.

Vergleich die beiden Aemter Tonndorf und Mühlberg, ingleichen das Dorf Bößleben betreffend, 24. Mai 1635.

lichen und weltlichen Sachen ausüben sollten. Nach dem Ableben Herzogs Johann Ernst kam nun dieser Vertrag auch zur Ausführung.

Die verglichenen Punkte zwischen Altenburg und Weimar wegen der angefallenen coburg-eisenachischen Lande und deren Vertheilung wurden in einem Vertrage niedergelegt (Weimar, 30. Nov. 1638). Gleich darauf wurde wegen Entlassung der Hofdiener, geheimen und Commerzienräthe, Vertheilung der Mobilien und ähnlicher anderer Punkte eine Verabredung zwischen den altenburgischen und weimarischen Räthen getroffen (Eisenach, 13. Januar 1639). Mit der Herzogin Christina, der Wittwe Herzogs Johann Ernst, verglichen sich die Herzöge Friedrich Wilhelm II. zu Altenburg und Wilhelm und Ernst zu Weimar wegen deren Witthume und anderer Anforderungen (13. Januar 1639)[193]).

Nachdem die weimarischen Herzöge das Fürstenthum Coburg für sich durch den Oberstwachtmeister Anton Heinrich von Eberstein und den Cammerherrn Christian Frank hatten in Besitz nehmen lassen, ging Herzog Ernst selbst nach Coburg und verwaltete, von seinem Bruder Wilhelm dazu aufgefordert (Weimar, 4. August 1639)[194]), zugleich im Namen seiner Brüder das coburger Land.

Nicht lange nach Herzogs Johann Ernst Tode starb auch Herzog Johann Philipp den 1. April 1639, und nun wurde zwischen beiden Linien eine Landestheilung zu Stande gebracht. Herzog Ernst begab sich am 22. Mai 1639 persönlich zu seinem Vetter Friedrich Wilhelm II. nach Altenburg und trat mit ihm wegen der Theilung in Unterhandlung. Herzog Albrecht folgte

---

193) Chr. E. Weiße, Neues Museum für die sächsische Geschichte. Freib. 1800. I, 1, 127. II, 2, 21. Die Acten über die Erb-Landestheilung zwischen Altenburg und Weimar befinden sich unter der Bezeichnung O I, ☿, 1 ff. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

194) O 1 ☿, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

seinem Bruder am 14. Juli nach Altenburg. Weil man aber über verschiedene strittige Punkte sich nicht sofort einigen konnte, so wurden zur Verhandlung von beiden Seiten Räthe nach Jena abgeordnet (14. November 1639)[195]. Als nun die beiden Brüder Albrecht und Ernst sich wieder nach Altenburg begaben, um dem am 5. Februar 1640 stattfindenden feierlichen Leichenbegängnisse Herzogs Johann Philipp beizuwohnen, kam ein Erbtheilungsvertrag zu Stande (Altenburg, 13. Februar 1640)[196]. Durch ihn erhielt

1) die altenburgische Linie

die andere Hälfte des Amtes Allstädt — die eine Hälfte besaß sie schon —, ingleichen die Stadt Pößneck mit allen Gerechtigkeiten und noch für 15,000 Gülden zum voraus.

Nach dem Eisenberger Vertrage wurden die angefallenen Fürstenthümer in drei Theile getheilt, nämlich in das coburgische, eisenachische und gothaische Gebiet. Der coburgische Theil fiel der altenburgischen Linie durch's Loos zu und bestand aus: 1) Amt und Stadt Coburg mit der Festung und dem Kastenamte daselbst, der Stadt Rodach und der Hälfte der Gerichte zu Schalkau, ferner den Gerichten zu Gestungshausen; 2) Amt und Stadt Römhild sammt dem Stifte daselbst; 3) Cent und Stadt Hildburghausen mit allem Zubehöre; 4) Amt und Stadt Neustadt; 5) Stadt Sonneberg mit dem Kloster Mönchröden; 6) dem Kloster Sonnefeld.

---

[195]) O I 8, 4 Theilungsacten zwischen Weimar und Altenburg. 1639—1643. Von weimarischer Seite waren dazu die Räthe Dr. Zacharias Prüschenk, Tobias Adami, Christoph von Hagen und Michael Offner abgeordnet worden. In der Kellerei zu Jena befanden sich im December 1639 12 Fuder 5 Eimer Wein, welche zwar Herzog Wilhelm für sich allein beanspruchte, was aber von seinen Brüdern Albrecht und Ernst ihm nicht zugestanden wurde. s. W W III, 5 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[196]) Faber, Staats-Canzlei. LXVIII, 150. L. C. v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. Eisen. 1790. III, 132. Müller, Annales, p. 361. Original Q Q (E I) no. 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

2) Die weimarische Linie

erhielt als die Hälfte ihrer vier Sechstheile den gothaischen Theil, zu welchem gehörten: 1) Amt und Stadt Gotha mit dem Reinhardsbrunner Hofe und Stifte, dem Vorsteheramte und der Collectur oder Ministratur daselbst; 2) Amt und Stadt Heldburg mit dem Schlosse; 3) Stadt Ummerstadt; 4) Amt Tenneberg mit der Voigtei; 5) Stadt Waltershausen; 6) Amt Beilsdorf mit der Vikarei daselbst; 7) Amt und Stadt Erfurt mit der Pfarrei daselbst; 8) die Hälfte des Erfurter Geleitsamtes, welches Herzog Ernst gehört hatte.

Ferner erhielt die weimarische Linie durch's Loos den eisenachischen Theil, umfassend: 1) Amt und Stadt Eisenach mit der Collectur daselbst und der Wartburg; 2) Amt Volkenroda mit dem Kloster und Stifte daselbst; 3) Amt Lichtenberg mit der Stadt Ostheim; 4) Amt und Stadt Creuzburg mit dem Kloster daselbst und den Gerichten Markfuhl und Burkersroda; 5) Amt Creyenberg; 6) Amt Gerstungen und Haus Breitenbach; 7) Kloster Allendorf; 8) Amt und Stadt Salzungen.

Die Herzöge stellten sich gegenseitig Anweisungspatente auf die angefallenen Gebiete aus, leisteten die Gewähr und behielten sich die gesammte Hand vor. Die Nutznießung der Intraden begann Michaelis 1639 [197]).

---

[197]) Nach der rectificirten Beschreibung, Gotha, 12. Juni 1643 (s. QQ (E I) no. 3 im Original im Haus- und Staatsarchive zu Gotha, gedruckt in Chr. E. W:iße, Neues Museum für die sächsische Geschichte. Freib. 1800 II, 2, 12), durch welche die Fürstenthümer Coburg und Eisenach, gegründet auf das Portionsbuch vom Jahre 1572, in drei Theile getheilt wurden, betrugen die Intraden der Aemter in beiden Fürstenthümern 58,881 Mfl. 4 Gr. 6 Pf., so daß es zum dritten Theile

19,627 Mfl. 1 Gr. $6^{1}/_{4}$ Pf.

betrug. Diese Summe wurde dem fürstlich-coburgischen Theile in folgender Weise gewährt:

6907	Mfl.	1	Gr.	$1^{1}/_{2}$	Pf.	Amt Coburg mit Kastenamte
458	〃	9	〃	—	〃	Cent Hildburghausen
3648	〃	3	〃	$11^{5}/_{8}$	〃	Amt und Stift Römhild

Ein Beireceß (Altenburg, 13. Febr. 1640), welcher mit dem Hauptvertrage von demselben Datum gleiche Kraft haben sollte, setzte noch folgende Punkte fest: 1) der fürstlich weimarische Theil versprach bei dem Kaiser sich zu verwenden, daß die kursächsische Garnison auf der Coburger Veste andere Quartiere angewiesen erhalte; 2) beide Theile wollten sich bemühen, die vier assecurirten Aemter, welche an Kursachsen verpfändet waren (seit 1567), einzulösen; 3) die zwei Veilsdorfer Höfe zu

1732	Mfl.	11	Gr.	$3^3/_4$	Pf.	Amt Möndröden	
3104	=	3	=	7	=	Amt Sonneberg	
2925	=	16	=	$11^2/_8$	=	Amt Sonnefeld.	
18,776	Mfl.	3	Gr.	$^1/_8$	Pf.	An diesem Drittheile mangelten also noch: 850 Mfl. 18 Gr. 7 Pf.	

Die Fürstenthümer Eisenach und Gotha erhielten an Aemter-Nutzungen, und zwar Eisenach:

4808	Mfl.	11	Gr.	11	Pf.	$1^3/_4$	H.	Amt Volkenroda
8478	=	7	=	3	=	—	=	Amt und Stadt Eisenach
698	=	12	=	11	=	1	=	Amt Lichtenberg
1304	=	11	=	1	=	1	=	Amt Creuzburg
2207	=	14	=	9	=	—	=	Amt Creyenberg
1788	=	7	=	9	=	—	=	Amt Gerstungen und Haus Breitenbach
875	=	—	=	9	=	1	=	Kloster Allendorf
806	=	12	=	9	=	$^1/_2$	=	Amt Salzungen
20,967	Mfl.	16	Gr.	4	Pf.	$1^1/_4$	H.	

Gotha aber:

1724	Mfl.	9	Gr.	7	Pf.	—	H.	Hauptgeleit zu Erfurt
7851	=	2	=	11	=	—	=	Amt Gotha nach Abzug von 276 Mfl. 2 Gr. 3 Pf. wegen veralienirter Güter zu Gräfentonna und Goldbach
3491	=	14	=	9	=	—	=	Amt Tenneberg nach Abzug des Vorwerks Fröttstedt und Nonnenholzes im Werthe von 145 Mfl. 2 Gr. 10 Pf.
973	=	3	=	—	=	—	=	Amt Veilsdorf
2036	=	12	=	8	=	1	=	Amt Eisfeld nach Abzug von 228 Mfl. 12 Gr. Pachtgeld von der Hütte zu Eisfeld
3060	=	4	=	2	=	$1^1/_4$	=	Amt und Cent Heldburg.
19,137	Mfl.	5	Gr.	2	Pf.	$^3/_4$	H.	

Herbach, welche, den Purgold'schen Erben verkauft, in der Haupttheilung bei den Generalanschlägen nicht abgezogen worden waren, sollten von dem altenburgischen Theile pro rata erstattet werden; 4) Altenburg verschrieb das Amt Römhild für den Fall, daß der Abt zu Fulda die Aemter Gerstungen, Salzungen und Lichtenberg einlösen würde.

Nach glücklich vollbrachter Theilung zog Herzog Ernst am 29. Februar 1640 von Coburg wieder ab[198]).

Die drei Brüder der weimarischen Linie Wilhelm, Albrecht und Ernst nahmen hierauf eine erbliche Landestheilung sowohl des weimarischen als des angefallenen Fürstenthums Eisenach vor, durch welche die drei Herzogthümer Weimar, Eisenach und Gotha entstanden. Dem Herzoge Ernst wurden erb- und eigenthümlich zugetheilt: Amt und Stadt Gotha, Schloß und Amt Tenneberg, Stadt Waltershausen, Amt Georgenthal und Schwarzwald, Amt Reinhardsbrunn, Amt Wachsenburg und Ichtershausen, Schloß, Amt und Stadt Königsberg, das sequestrirte Amt Salzungen und Amt Tonndorf. Die beiden älteren Brüder erließen unter dem 8. April 1640 ein „Loszählungs- und Anweisungspatent" an alle Stände und Unterthanen des gothaischen Kreises, in welchem sie dieselben „ihrer gesammten Pflicht loszählten und allein an den Herzog Ernst als ihren rechten natürlichen Erbherren und Landesfürsten" verwiesen[199]). Ein Gleiches geschah auch unter demselben Datum in Ansehung der Ritterschaft und Lehenleute in den Aemtern Gotha, Ichtershausen, Tenneberg, Mühlberg und Tonndorf, sowie auch der beiden Geschlechter der Hund von Wenckheim zu Altenstein und

---

198) Tentzel, Supplem. Historiae Gothanae, p. 891.

199] Originalurkunde Q Q (E II) no. 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Die Acten der Erblandestheilung zwischen Weimar, Eisenach und Gotha befinden sich unter der Bezeichnung O I 4 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

der von Uetterodt zum Scharfenberg, welche dem Herzoge Ernst bei der Vertheilung mit zugefallen waren[200]).

Nach erfolgter gegenseitiger Resignation nahmen die drei Brüder am 9. April 1640 die ihnen zugefallenen Landestheile in Besitz. Herzog Ernst ließ schon am darauf folgenden Tage (10. April) durch den Hofjunker Hans Kaspar von Miltitz und den Secretär Emanuel Fend den Rath zu Gotha und die Schösser von Georgenthal, Reinhardsbrunn und Ichtershausen, ingleichen am 13. April den Salzverwalter von Salzungen durch Handschlag in Pflicht nehmen. Zugleich wurde der Rath zu Gotha aufgefordert wegen des zu besorgenden Anmarsches der schwedischen Kriegsvölker einen Vorrath an Frucht zu sammeln und dem Herzoge das Kaufhaus zur einstweiligen Wohnung abzutreten. Zu Beidem erklärte sich der Rath zu Gotha bereit.

Bis dieses Kaufhaus zu seiner Residenz eingerichtet worden war[201]), bezog der Herzog das Schloß Tenneberg bei Waltershausen, und am 24. October 1640 hielt er von dort aus seinen Einzug in die Stadt Gotha. Stadtrath und Bürgerschaft hatten ihn vor der Stadt feierlich empfangen und bis zum Kaufhause

---

[200]) Original s. QQ (E II) no. 2 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Die beiden Geschlechter der von Hund und von Uetterodt wurden durch den Vertrag vom 22. März 1641 mit Steuer und Folge nach Eisenach, mit dem Ritterdienste und Lehen aber nach Gotha gewiesen. s. QQ (E II) no. 4. Später wurden die Lehenleute angewiesen, ein Verzeichniß ihrer Lehengüter einzusenden, sowol derer, welche sie von auswärtigen Lehenherrn, aber im gothaischen Lande gelegen, als auch derer, welche sie von Herzog Ernst zu Lehen trugen (Verordnung vom 4. Mai 1669), s. KK, 9 no. 18 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Ein Verzeichniß aller gothaischen in- und auswärtigen Lehenleute, ihrer Hauptlehen, Sitze, Ritterpferde, Anschläge und Lehentaxe ist unter den Urkunden zu finden no. 58.

[201]) Ueber die deshalb aufgewendeten Kosten s. Einrichtung des Kaufhauses zur fürstlichen Residenz, 1640, Cap. XXX Tit. I no. 12 im Cammerarchive.

geleitet. Als Geschenk der Stadt wurden ihm ein Faß Wein und ein Faß Bier überreicht[202]).

Von einem glühenden Eifer für alles Gute, Edle und Schöne getrieben und von einer herzlichen Liebe für sein Land erfüllt, entwickelte der Herzog eine außergewöhnliche Thätigkeit, welche sich auf alle Zweige der Verwaltung erstreckte und das Wohl seiner Unterthanen in ausgezeichneter Weise förderte.

Am 17. Februar 1641 empfing Herzog Ernst auf dem Residenzhause (Kaufhause) die Erbhuldigung. Der Hofprediger Brunchorst hielt vorher eine diesem feierlichen Acte angemessene Predigt. Dann verfügte sich der Herzog mit den jüngern Prinzen von Würtemberg, welche an seinem Hofe erzogen wurden, ingleichen mit dem eisenachischen geheimen Rathe Dr. Simon Malsius, dem Hof- und Cammerrathe Christoph von Hagen, dem Rathe Dr. Hieronymus Brückner, dem Dr. Justin Schuchardt und dem Hofmeister Georg von Kötschau in das Tafelzimmer, wo sich der gräflich kirchbergische Rath und Bevollmächtigte Dr. Heinrich Rödiger bereits eingefunden hatte. Der Kanzler hielt hierauf einen Vortrag und der Cammersecretär Fend verlas die Erbhuldigungsformel. Diese sprach der gräfliche Gesandte deutlich und mit erhobenen Fingern nach und gab dem Herzoge den Handschlag. Als dieses geschehen war, begab sich die ganze Versammlung auf den Saal, wo die Ritterschaft, der Adel und die übrigen Lehenleute, die Geistlichen aus der Stadt und vom Lande nebst den Schulcollegen, das fürstliche Amt, der ganze Stadtrath und die Schultheißen und Heimbürgen der vier Canzleidörfer sich befanden. Es erfolgte von jedem der Handschlag und die Leistung des Huldigungseides. Hierauf trat der Herzog nebst dem Kanzler an die zwei mittelsten Fenster des Tafelzimmers, welche ausgehoben und mit schwarzen Sammetdecken behängt waren. Der Kanzler, zur Linken des Herzogs stehend, ermahnte die Bürger und Unterthanen, welche sich unten auf

---

[202]) Tentzel, Supplem. Historiae Gothanae p. 893.

dem Markte versammelt hatten, zum Gehorsam und zur Ablegung der Pflicht. Darauf verließ der Kanzler seine Stelle, und der Cammersecretär Fend trat an seine Stelle und las den unten Versammelten die Eidesformel auf's neue vor, welche sie mit erhobenen Fingern deutlich nachsprachen. Auf dieselbe Weise huldigten am 24. Februar die Aemter Tenneberg, Reinhardsbrunn, Georgenthal und Schwarzwald auf dem Schlosse Tenneberg, am 26. Februar die Aemter Wachsenburg, Ichtershausen und Tonndorf im Amthofe zu Ichtershausen und am 25. Juni 1642 das Amt Königsberg in Franken auf dem Schlosse daselbst den hierzu bevollmächtigten Abgeordneten.

Bei diesem Erbhuldigungsacte waren mehrere Minderjährige von Adel nicht zugegen gewesen. Deshalb und weil zu verschiedenen Zeiten neue Gebietstheile erworben wurden, erließ der Herzog einige Male Ausschreiben, durch welche die mündigen Adeligen zur Leistung der Erbhuldigung aufgefordert wurden. So fanden Erbhuldigungsacte am 6. Mai 1652, dann am 13. October 1657 statt[203]).

Wegen der unruhigen Kriegszeit hatte man die geschlossene Erbtheilung einstweilen nur in den Hauptpunkten aufsetzen lassen und die Ausgleichung (Peräquation) sich vorbehalten. Diese Punktation vom 9. April 1640, welche von den drei Brüdern durch ihre Unterschrift anerkannt worden war, wurde durch den Hauptvertrag (Gotha, 12. September 1641) wieder aufgehoben und vervollständigt. Derselbe enthielt folgende wichtige Bestimmungen:

I. Das ererbte väterliche Fürstenthum so wie die angefallenen coburgischen und eisenachischen Fürstenthümer sollten erblich und unwiderruflich getheilt werden.

II. Doch sollten „einige vornehme Stücke zu wahrer Beförderung der Wohlfahrt gesammter Land und Leute und zur

---

[203]) KK, 7, 98 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Erhaltung des hohen Namens des Hauses Sachsen-Weimar in Gemeinschaft behalten werden."

III. Festhalten an der unveränderten Augsburgischen Confession und an der Concordienformel.

IV. Einführung einerlei geistlicher und weltlicher Ordnungen in Consistorial-, Kirchen-, Schul-, Polizei- und Justizsachen.

V. Jeder sollte selbstständig seine Regierung führen und auf Reichs-, Kreis-, Deputations- und anderen dergleichen Tagen ein besonderes Votum haben und vorkommenden Falls der Reichslehen seines Fürstenthums und Landes für sich gebührende Folge zu thun schuldig sein. 1) Die Hauptlehen und Mitbelehnschaft sollte beim Kaiser zur Erhaltung der Einigkeit immer zugleich auf einmal nachgesucht und empfangen werden, und der Aelteste des Fürstenhauses sollte die Instructionen in Reichslehensachen und zu Reichs-, Kreis- und anderen öffentlichen Conventen abfassen und den jüngeren Brüdern oder Vettern zeitig mittheilen, damit immer einmüthige Vota und Consilia entständen. 2) Anwartschaften auf die gesammten Fürstenthümer sollten gemeinschaftlich bleiben, ebenso auch 3) die Reichs- und Kreishülfe, jedoch so, daß jeder Theil seine Quote auf seine Kosten und Gefahr beitrage. 4) Kriegsbeschwerungen, Truppendurchzüge, Einquartierungen oder andere Lasten sollten gemeinschaftlich abzuwenden versucht werden. 5) Die Universität zu Jena mit dem Convictorium, Schöppenstuhle, Bibliothek, ferner die Unterhaltung, Bestellung und Confirmation, sowie auch die Visitation sollen gemeinschaftlich bleiben; die hohe landesfürstliche Obrigkeit und die zu derselben gehörigen Sachen sollen von dem Herzoge Wilhelm zu Weimar und seinen Erben als Landesfürsten des Fürstenthums Weimar, worin die Stadt Jena gelegen, allein ausgeübt, und daher die Universität nur im Fürstenthume Weimar zu Landtägen beschrieben werden. 6) Das Hofgericht soll gemeinschaftlich bleiben; die Visitation desselben aber soll von Weimar und Altenburg im gesammten

Namen geschehen. 7) Ein gesammtes Appellationsgericht soll errichtet, dazu die Regierungsräthe jeder Landesportion gebraucht und des Jahres zweimal wechselsweise zu Weimar und Gotha gehalten werden. 8) Die Archive sollen in Gemeinschaft bleiben. 9) Die Grafschaft Henneberg sollte mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, Intraden und Nutzungen noch ferner gemeinschaftlich bleiben. 10) Die Grafen und Herren, unter denen aber der Graf von Kirchberg, weil er nur auf einem adeligen Ritterlehensitze, nicht mit begriffen war, sollten in Betreff ihrer Lehen und der landesfürstlichen Obrigkeit auf acht Jahre gemeinschaftlich bleiben. Die Grafen zu Schwarzburg sollten in Betreff ihrer alten Lehen, als der Herrschaft Arnstadt, Käfernburg und Amt Ilmen, nebst den Herren Reuß wegen der Oberherrschaft Cranichfeld, mit Empfangung der Lehen, Leistung der Erbhuldigung, Appellations- und anderen Justiz- und Regierungssachen jederzeit dem Herrn, der in diesen gemeinsamen Sachen das Directorium führt, folgen und bei demselben sich Bescheids erholen, die andern aber, als die Herrschaften Unter-Cranichfeld und Blankenhain, sollen an Weimar, die Grafen von Hohenlohe wegen Ohrdruf, als der Obergrafschaft Gleichen, und die Grafen zu Schwarzburg wegen der Untergrafschaft Gleichen an Gotha, als welche in solcher Landesportion gesessen, gewiesen werden; doch sollte in gesammtem Namen die Beschreibung und Belehnung geschehen und die Erbhuldigung angenommen werden. 11) Das Leibgeleit blieb in Gemeinschaft, so daß jedesmal die ankommenden fürstlichen und anderen hohen Personen in gesammtem Namen und auf des geleitenden fürstlichen Theiles Kosten bis zu des andern Theils Residenz oder zunächst gelegenen Stadt, wo das Nachtlager gehalten wird, geleitet werden sollen. 12) Ein jeder soll in seinem Lande zu münzen befugt, das Münzregal aber gemeinsam sein, auch in gesammtem Namen münzen und dabei einerlei Gepräge brauchen lassen. 13) Alle jetzigen und künftigen Gold-, Silber- und Kupferberg-, auch Salzwerke, ausgenommen das Salzunger, welches mit in

die Theilung gekommen, sollen gemeinsam sein. Wenn sich aber in eines oder des andern fürstlichen Theils Landesportion Gelegenheit zum Bebauen finden sollte, so soll derselbe es den anderen Theilen, ob sie mit theilnehmen wollen, anzeigen, und diese innerhalb dreier Monate sich darauf erklären. 14) Es blieben die Erfurter Raths- und Bürgerlehen, sowie 15) die landesfürstliche Obrigkeit über das Raths-Weichbild, und dann diejenigen Steuern, welche vermöge der Concordate in Landesnöthen beizutragen sind, endlich 16) die Erfurter und Nordhäuser Schutzgelder gemeinschaftlich.

VI. Ueber die vorgenannten gemeinsam gebliebenen Stücke soll allezeit der älteste Bruder oder der älteste Vetter ohne einigen Unterschied der Linien (nach dem zu Weimar am 19. März 1629 errichteten Hauptvertrage), nämlich anfangs Herzog Wilhelm und nach dessen Ableben Herzog Albrecht, darauf Herzog Ernst und so immerfort zu ewigen Zeiten, wenn in einer einzigen fürstlichen Linie Gebrüder im Hause Sachsen-weimarischer Linie am Leben sein werden, allewege der älteste, wann aber aus allen drei Gebrüdern oder anderen nur einer einzigen Linie Gebrüdern keiner, sondern ein, zwei, drei oder mehrerlei Erben von uns herstammend, und also Vettern Herzoge zu Sachsen vorhanden, alsdann derjenige, welcher nicht per repraesentationem, noch per juris fictionem, sondern in der That und Wahrheit von Natur und an Jahren, Monaten, Tagen der älteste zu derselben Zeit und Stunde sein wird, das Directorium führen.

VII. Die Sachen, welche wichtig sind und aller Herren Reichs- und Kreisstand, auch gewisse Verwilligungen, Verschenkungen, Verträge, Erlassung und dergleichen betreffen, sollen von Allen unterschrieben und besiegelt, die andern aber, welche von so großer Wichtigkeit nicht sind, allein von dem ältesten Herrn als Director, doch in gesammtem Namen für sich und die Brüder oder Vettern, ausgefertigt werden.

VIII. Zur Expedirung solcher gemeinsamen Sachen sollen

drei Räthe, ein Secretär und ein Canzellist bestellt werden. Weil aber wegen der fortdauernden Kriegsunruhen Mangel an geeigneten Persönlichkeiten vorhanden war, sollten anfangs nur ein Rath und ein Registrator angestellt werden, welche

IX. jederzeit beim Directorium sich aufhalten, aber gemeinschaftlich unterhalten werden sollten.

X. Der Director soll an die festgesetzte Art und Weise zu dirigiren gebunden sein.

XI. Wenn zukünftig des einen oder des anderen Lande wieder zur Gemeinschaft kämen, sollte man so lange darin verbleiben, bis so viele Lande anfielen, daß fürstliche portiones nach der Anzahl der fürstlichen Personen gemacht und zu einer erblichen Landestheilung geschritten werden könnte, während der Gemeinschaft aber sollte der Aelteste die Landesregierung führen, nach Maßgabe des Vertrags vom 19. März 1629.

XII. Würden bei ihren Lebzeiten oder nach ihrem Absterben mehr Lande anfallen, so sollten dieselben provisionaliter von allen Interessenten, wie bisher mit dem coburgischen und eisenachischen Anfalle geschehen, administrirt werden.

XIII. Zum Vortheile des Directoriums wurde das Amt Oldisleben ausgesetzt und dem ältesten Herrn, der jedesmal dirigirt, auf sein Lebtage angewiesen, nach seinem Tode aber soll es auf den Nachfolger übergehen, auch demselben von den Erben des Verstorbenen nach Ablauf eines halben Jahres mit Ersetzung des Inventars abgetreten werden. Weil aber die Steuern, welche im Amte Oldisleben befindlich sind, dem fürstlich weimarischen Theile zu dessen Antheile angerechnet sind, so sollten sie auch jederzeit dabei gelassen, oder demselben von dem succedirenden Director so viel andere gelegene Steuern angewiesen werden.

XIV. Die sämmtlichen Fürstenthümer und Lande wurden mit Ausnahme dessen, was gemeinschaftlich blieb, in drei gleiche Theile erblich und unwiderruflich getheilt, jedoch mit Vorbehalt

der gesammten Hand, welche sich ein jedweder unter ihnen an des andern Landesportion bedingt. Hiernach erhielt

1) Herzog Wilhelm

das Fürstenthum Weimar mit der Residenz, Stadt und Amt Weimar nebst den darein gehörigen Voigteien Brembach, Schwansee, Gebstedt und Magdala, Schloß, Stadt und Amt Jena, Amt Burgau, Amt Capellendorf, Amt Rinkleben, Amt Berckau, Stadt Buttstedt, Stadt Buttelstedt, Stadt Raspenberg, Stadt Lobeda, Neumark und Magdala und alle diejenigen Güter, womit seit 1572 genannte Aemter verbessert wurden.

2) Herzog Albrecht

das Fürstenthum Eisenach mit der Residenz, Stadt und Amt Eisenach sammt der Collectur daselbst und dem Hause Wartburg, Amt Volkenroda mit dem Kloster und Stifte daselbst, Amt und Stadt Creuzburg mit dem Kloster daselbst und den Gerichten Markſuhl und Burkersroda, Amt Creyenberg, Amt Gerstungen und Haus Breitenbach, Amt und Stadt Salzungen, das Kloster Allendorf, Amt Lichtenberg sammt der Stadt Ostheim. Ferner in Franken: Schloß, Amt und Stadt Heldburg sammt der Stadt Ummerstadt ohne den Cent Hildburghausen, Stadt und Amt Eisfeld sammt der Pfarrei daselbst, Amt Veilsdorf mit der Vicarei nach Abzug der Ausgaben, die Altenburg bei der jüngsten Theilung auf sich genommen, Georgenthäler Hof weimarischen Theils und drei Theile am Erfurter Hauptgeleite.

3) Herzog Ernst

das Fürstenthum Gotha mit der Residenz, Stadt und Amt Gotha nebst dem Reinhardsbrunner Hofe und Stifte, wie auch dem Vorsteheramte und der Collectur oder Ministratur daselbst, Schloß und Amt Tenneberg mit der Stadt Waltershausen, Amt Georgenthal und Schwarzwald, Amt Reinhardsbrunn, Amt Wachsenburg und Ichtershausen. Ferner in Franken: Schloß, Stadt und Amt Königsberg, Schloß und Amt Tonndorf und das sequestrirte Amt Salzungen.

XV. Nach abgeschlossenem Vergleiche sind die Resignationspatente gegen einander ausgewechselt worden, so daß nunmehr jeder fürstliche Theil die ihm zugetheilten Lande und Aemter mit allen Zugehörungen erb- und eigenthümlich eingenommen hat, um dieselben ewig und unwiderruflich mit seinen Nachkommen zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen.

XVI. Die Intraden und Nutzungen der getheilten Lande, welche von Michaelis 1639 bis Walpurgis 1640 inclusive fällig gewesen sind, sollen der gesammten fürstlichen Cammer zustehen.

XVII. Die Land- und Trankfsteuern sind zwischen sämmtlichen Interessenten getheilt worden.

XVIII. Die Tonnaische Extraordinarsteuer soll dem eisenachischen Theile zugeschlagen und dem gothaischen Theile in anderer Weise ersetzt werden. Und weil sich

XIX. bei der gothaischen Landesportion keine bequeme fürstliche Residenz befindet, so haben Herzog Wilhelm und Herzog Albrecht dem gothaischen Theile zur Erbauung einer fürstlichen Residenz 12,000 Reichsthaler Zuschuß zu reichen versprochen, oder ihm 14,000 Reichsthaler an ausgesetzten gemeinen Gütern angewiesen.

XX. Wegen der Flöße vereinigte man sich dahin, daß die Ilmenflöße dem Herzoge Wilhelm verbleiben und das Holz theils aus der Herrschaft Henneberg, theils aus dem Amte Schwarzwald gegen Bezahlung gefolgt werden sollte; die Flöße auf der Werra aber wurde dem Herzoge Albrecht, die auf der Apfelstedt und Gera nach Erfurt dem Herzoge Ernst zugetheilt[204]). Die Saalflöße sollte gemeinschaftlich bleiben, bei

---

[204]) In einem Schreiben (Gotha, 6. April 1641) bat Herzog Ernst die kurmainzischen Beamten zu Erfurt um Verstattung der Holzflöße auf der Gera, weil die Gera bei dem Dorfe Hochheim das mainzische Gebiet berührte, s. Londorpii Acta publica. Frcf. 1668. VI. 78.

einer etwaigen zukünftigen Theilung aber dem weimarischen Theile zufallen.

XXI. Was mit Altenburg noch in den angefallenen Ländern gemeinsam ist, wie die Amts- und Steuerreste, die Mobilien auf der Veste Coburg, in der Residenz und den Aemtern, auch in den Städten, soll, sobald es sein kann, getheilt werden.

XXII. Weil man wegen der Kriegsunruhen keine richtigen Anschläge der Portionen hat fertigen können, sondern die Theilung nach den Anschlägen der Portionsbücher aus den Jahren 1572 und 1603 gemacht hat, so hatten sich die fürstlichen Brüder anfänglich eine Ausgleichung nach den Einkünften und Lehenleuten vorbehalten. Wegen der daraus entstehenden großen Weitläufigkeit aber haben sie diese Ausgleichung auf gewissem verglichenen Maße fallen lassen.

XXIII. Die zum Amte Tonndorf gehörigen hohen Jagden sowohl als im Amte Ichtershausen die Jagdhäuser Werningsleben, Peter- und Willröder Hölzer und dergleichen gegen Erfurt sind dem Herzoge Wilhelm angewiesen worden.

XXIV. Wegen der Ordinar- und Extraordinarsteuern und

XXV. wegen der Schuldung[205]) wurde eine Ausgleichung getroffen.

XXVI. wollen alle drei Brüder sich angelegen sein lassen, daß das Amt Königsberg und die von Coburg zum eisenachischen Theile geschlagenen Aemter Heldburg, Eisfeld und Veilsdorf, wie nicht minder Lichtenberg, Salzungen und Creyenberg bei dem obersächsischen Kreise, zu welchem sie gehören, erhalten und nicht etwa zum fränkischen gezogen werden.

XXVII. Die im Fürstenthume Weimar vom Herzoge

---

[205]) Ein Beireceß (Gotha, 17. Septbr. 1641) wurde von den drei Brüdern wegen der weimarischen und eisenachischen zugefallenen Schulden abgeschlossen, s. QQ (E II) no. 7. Zugleich wurde eine Generalschuldenvertheilung vorgenommen, s. QQ (E II) no. 8 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Endlich wurde die Schuldentheilung fortgesetzt in einem zu Eisenach abgeschlossenen Recesse vom 30. Juli 1644, s. QQ (E II) no. 19.

Albrecht und Herzoge Ernst ihren Gemahlinnen auf die Aemter Capellendorf, Berka, Reinhardsbrunn und das Vorwerk Bachstedt verschriebenen Leibgedinge sollen geändert und auf die nunmehr einem jeden zugetheilten Lande übertragen, und die vorigen Aemter, auf welchen sie gehaftet, befreit werden;

XXVIII. haben sie sich die Gewähr der Lande, Aemter, Steuern und Güter versprochen;

XXIX. haben sie sich verglichen, daß einem jeden seines Gefallens unter den Lebendigen oder testamentsweise für seine unmündigen Erben Vormünder zu setzen freistehen und erlaubt sein soll.

Schließlich begeben sie sich der bedingten Peräquation, nachdem sie sich über die einzelnen Punkte durchaus verglichen haben.

Vom Kaiser Ferdinand III. erfolgte am 19. August 1642 die Confirmation dieses Vertrags[206]), welche später von demselben Kaiser durch eine schriftliche Erklärung (Regensburg, 5. Juli 1653) dahin erweitert wurde, daß die in der Confirmation enthaltene Klausel „soweit derselbe dem Religionsfrieden gemäß ist", zugleich auf den westphälischen Frieden ausgedehnt werden sollte[207]).

In einem zu diesem Hauptvertrage gehörigen Beirecesse (Gotha, 12. September 1641)[208]) wurde zunächst eine Erklärung mehrerer zur Theilung gehörigen Punkte gegeben (Artikel 1 bis 11), dann eine Bogenfahrt der bisher reservirten Prätensionen aufgestellt. Hiernach ließen

I. fallen und schwinden:

a) Herzog Wilhelm

1) 98 Mfl. an seinem Theilungszettel,

---

[206]) Original f. QQ (E II) no. 14 im herzoglichen Haus- und Staatsarchive zu Gotha, abgedruckt in Lünig, Teutsches Reichsarchiv, P. Spec. Cont. II von Sachsen, p. 438. Du Mont, Corps universel diplomatique VI, 1, 222. Vgl. Müller, Annales p. 362.

[207]) Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme. I, 169.

[208]) RR III, 35a p. 231 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

2) 258 Mfl. vom eisenachischen und
3) 600 Mfl. vom gothaischen Theile, beides wegen der ungleichen Steuer,
4) die entrathene einjährige Nutzung der Voigtei Magdala und des Amtes Oldisleben,
5) die Prätension wegen der Inventarien aus gewissen Aemtern und wegen der Vorwerksbestellung.

b) Herzog Albrecht

1) die angezogene Verletzung bei der Holznutzung des Amtes Eisenach,
2) den dritten Theil befundener Uebermaße bei der gothaischen Steuerportion,
3) die Ersetzung der ermangelnden Inventarien aus der Gemeinschaft.

c) Herzog Ernst

1) die bedingte Erkundigung der moderirten Steueranschläge in den weimarischen und eisenachischen Antheilen,
2) die Verletzung wegen der doppelt gesetzten Königsbergischen Steuer,
3) die Ersetzung der gemeinen Inventarien,
4) die rückständige Bestellung der Vorwerke nach dem Vertrage vom Jahre 1624;

II. sollten zu gut gehen:

a) dem Herzoge Wilhelm

1) das Vorwerk München,
2) das breite Holz, welches nicht in die Theilung gekommen,
3) der dritte Steuertermin im Fürstenthume Weimar,
4) die Nutzung der Ilmenflöße,
5) eine namhafte Anzahl Klaftern Scheitholz auf der Saalflöße,
6) der Ueberschuß der Inventarien, der sich gegen das Portionsbuch vom Jahre 1572 finden möchte;

b) dem Herzoge Albrecht

die 93 Mfl. Uebermaß an dessen Landesportion;

c) dem Herzoge Ernst

1) 154 Mfl. Uebermaß an dessen Landesportion,
2) der dritte Steuertermin in den zugetheilten weimarischen Aemtern;

d) allen drei fürstlichen Brüdern gemeinschaftlich

1) alle derselben Aemter noch gesammte Güter und Renten,
2) was in jeder Landesportion zu finden, so nicht in die Anschläge dieser Theilung kommen, bleibt dem Herren des Landes allein, ausgenommen: a) die Carthäuser-Zinsen in der Voigtei Brembach; b) die Güter Oeßlau, Calenberg, Weißenborn und Trenkelhof; c) die seit 1603 angekauften Güter im Amte Königsberg, als Rügheim, Dörfles und Kettenborn,
3) kein Ersatz soll statthaben in den Stücken, so etwa aus einer oder der anderen Landesportion vor dieser Theilung seit 1572 veräußert worden ist, ausgenommen die Espenfeldischen und Alvischen Güter, da die darauf haftende Schuld dem Herzoge Ernst als ein Creditum zugetheilt worden ist,
4) der Trankfteuertermin Quasimodogeniti 1640 geht jedem Herren in seiner Landesportion zu gute,
5) Compensation aller Amts- und Steuerreste bis Walpurgis 1640.

III. Reservirt bleiben:

1) die Reste, so in den Privatämtern etwa ein Beamter für sich in Rechnung schuldig verblieben und nicht bei den Unterthanen haften, behält der gewesene Herr für sich zu fordern,
2) Herzog Albrechts Satisfaction wegen abgegangener Nutzung der eisenachischen Bewitthumsämter gehört nicht in die Bogenfahrt.

Die drei Brüder und Herzöge Wilhelm, Albrecht und Ernst, sowie deren Vetter Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg waren sehr bald darauf bedacht gewesen, die Hauptlehen sowohl auf die ererbten eisenachischen und coburgischen, als auch auf die jülich-cleve-bergischen Länder, so viel von den letzteren zuvor dem Herzoge Johann Ernst zugestanden hatten, in Empfang zu nehmen. Sie beschickten zu diesem Zwecke den Reichstag zu Regensburg, welcher im Jahre 1640 zusammentrat. Wegen des Fürstenthums Coburg, welches an Altenburg fiel, wollten die drei fürstlichen Brüder um die gesammte Hand dem Herkommen gemäß nachsuchen. Die Räthe des Hofgerichts zu Jena Dr. Georg Frantzke und Hans Caspar von Miltitz wurden als Gesandte nach Regensburg abgeordnet. Von altenburgischer Seite erschienen Johann Jacob Drach und Tobias Oelhafen, von kursächsischer Heinrich von Friesen der Jüngere.

Der Lehnsempfängnißact aber, um welchen man schon am 7. Januar 1641 nachgesucht hatte, verzog sich, weil der altenburgische Gesandte Drach allerlei Einwendungen machte, namentlich aber das Verlangen stellte, die Präcedenz für seinen Fürsten in den Lehnbrief mit einzusetzen[209]). Die weimarischen Gesandten widersprachen dieser ungewöhnlichen Neuerung und richteten zur Verhütung derselben ein besonderes Memorial an den Kaiser (3. April 1641). Endlich am 25. Mai fand der feierliche Lehnsact wirklich statt.

Um 10 Uhr Morgens fuhren die weimarischen Gesandten in Gesellschaft der mecklenburg-güstrowischen und anhaltischen nach dem kaiserlichen Hofe. Im kaiserlichen Vorzimmer fanden

---

[209]) Die Herzöge Wilhelm, Albrecht und Ernst hatten eine besondere Abrede unter sich festgestellt (Weimar, 10. August 1640), „wie und auf was Maße, zumal wegen des bevorstehenden Reichstags, die Präcedenz mit Sachsen-Altenburg durch gütliche Mittel beizulegen sei.“ Herzog Wilhelm hatte die Vermittelung hierzu übernommen. Wie wenig aber ein Resultat erzielt war, erhellt aus dem Obigen. S. das Original Aaa Bl. 187 no. 86 im geheimen Haupt- und Staatsarchive zu Weimar. Vgl. oben p. 4.

sie bereits die altenburgischen und kursächsischen Abgeordneten. Als der Kaiser auf dem dazu errichteten Throne Platz genommen hatte, führte der kaiserliche Obercämmerer die Gesandten in das Tafelzimmer. Nach ihrem Eintritte thaten sie alle zugleich den ersten Fußfall, dann in der Mitte des Zimmers den zweiten und nahe am Throne den dritten. Beim ersten Fußfalle nahm der Kaiser den Hut ab. Zu seiner Rechten stand der Reichsmarschall Graf von Pappenheim mit dem bloßen Schwerte, der Herzog Franz Albert zu Sachsen-Lauenburg, der Oberhofmeister Graf von Trautmannsdorf, ein italienischer Prinz Gonzaga und viele andere Vornehme, zur Linken der Reichsvicekanzler Graf Kurtz und der Obercämmerer Graf von Buchan nebst anderen Cammerherren und Cavalieren. Hinter einer Tapezerei bei der Thüre, welche offen stand, war die Kaiserin verborgen, dem Acte heimlich beiwohnend.

Zunächst bat Dr. Drach knieend wegen des Fürstenthums Coburg, und als er wegen des Hauses Weimar um die gesammte Hand bat, geschah von den beiden weimarischen Gesandten dem Herkommen gemäß der gewöhnliche Angriff unten an die Mäntel, die sie in den Händen hielten und etwas aufhoben. Darauf standen die altenburgischen Gesandten ab und knieeten hinter den weimarischen, diese aber baten wegen des Fürstenthums Eisenach und wegen der jülichschen Lande, während von den altenburgischen und kursächsischen der gewöhnliche Angriff zur gesammten Hand geschah. Sodann antwortete der Reichsvicekanzler Graf Kurtz im Namen des Kaisers und ließ die bittenden Gesandten im Namen ihrer Fürsten den üblichen Eid der Treue schwören, indem sie knieend zwei Finger auf das erste Kapitel des Evangeliums Johannes legten. Das Evangelienbuch war auf des Kaisers Schooße und wurde von dem Oberhofmeister und dem Obercämmerer knieend gehalten. Nun nahm der Kaiser das blanke Schwert, welches der Reichsmarschall von Pappenheim in der Hand hielt und reichte es den Gesandten dar, um den Knopf desselben zu küssen. Nachdem dies

geschehen war, übergab der Kaiser das Schwert wieder dem Reichsmarschall, und nach abgestattetem Danke zogen sich die Gesandten in derselben Weise, wie sie eingetreten waren, wieder zurück[210].

Die Gebühren für diesen Lehnsact betrugen für die weimarischen Gesandten 2100 Goldgülden, und für die Confirmation des Erbvertrags wurden 200 Goldgülden abverlangt[211]. Die Herzöge Wilhelm, Albrecht und Ernst fanden diese Anforderung gegen sonst zu hoch; nach vielem Hin- und Herschreiben brachten sie es endlich (1650) dahin, daß im Ganzen für Weimar und Altenburg zusammengenommen nur 2000 Goldgülden bezahlt werden sollten[212].

Nur wenige Monate später belehnte Herzog Ernst seinerseits die Grafen von Hohenlohe Neuensteiner und Langenburger Linien, welche in dem Hauptvertrage (sub V, no. 10.) an ihn gewiesen worden waren, mit dem „Obertheile der Grafschaft Gleichen sammt allen Schlössern, Städten, Dörfern, Wüstungen und anderen Gütern im Fürstenthume Gotha, nämlich Schloß, Stadt und Amt Ohrdruf mit den Dorfschaften, Vorwerken, Wüstungen und Feldmarken Hundsbron, Bieserode, Gehren, Wendelehn, Collerstedt, Wechmar, Petzigerode, Schloß und Dorf Schwabhausen mit allen zu- und eingehörigen Mannschaften, Ritterschaften, Lehenschaften, geistlichen und weltlichen Ober- und Untergerichten, auch anderen hergebrachten Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten und dazu gehörigen Gehölzen, Wildbahnen, Jagden und Waidwerken, Bergwerken, Aeckern und Wiesen, Gärten, Mühlen, Teichen und Fischereien, Triften,

[210]) Relation des Lehnsactes zu Regensburg anno 1641 über die coburgischen und eisenachischen angefallenen Lande, s. B I et II. no. 3. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[211]) Für die Lehnsempfängniß wurden 3200 Goldgülden, für die Confirmation des Erbvertrags 400 Goldgülden verlangt; Altenburg sollte von ersteren $^1/_3$, von letzteren die Hälfte tragen.

[212]) B I et II. no. 4. 6.

Schäfereien, Zinsen, Folge, Diensten, Geschoß, Lehenwaaren, nichts als unsere Landesobrigkeit und Oberlehenschaft ausgeschlossen; item die Zinsen, so sie vom Stifte Hersfeld erkauft und uns zu Lehen gemacht; item den Wald, die Haingrube, das Pfarrlehen und die geistliche Gerechtigkeit zu Frienstedt, die Ober- und Untergerichte zu Wannigsroda, Emleben und Pferdingsleben, die Erbgerichte zu Gospiteroda; item die Lehen und Güter, so die von Bernstedt, Witzleben, Ziegler, Spitznase, Berga, Wittern, Aßpach, Grießheim, Winzingeroda, Creuzburg, Enzenberg, Hoff, Gottfarth, Gerstenberg, Gänse, Jonaß, Möring, Cämmerer, Miltitz, Margarethe Rudolph, Reiche, Stange zu Osthausen, Sallfeld zu Klingen, Tangel, Tetteborn, Vogel, Vitzthum von Eckstedt, Werthern, Harraß und Wangenheim, auch die Gerstenberge, hierbevor Meusebach und Thüna, item die Breithaupte zu Eisenach, zu Afterlehen von den Grafen zu Gleichen hergebracht, allermaßen solche Lehenschaften mit dem dominio directo zum Schlosse Ohrdruf je und allezeit gebraucht werden, mit ihren Ein- und Zugehörungen, auch den Ritterdiensten und Folgen, so vom Hirschfeldischen in diesem Theile der Grafschaft Gleichen gelegenen Lehen die Grafen zu Gleichen hergebracht und in diesem Obertheile der Grafschaft Gleichen besessen" (Gotha, 19. Januar 1642)[213]. Die Urkunde wurde in Gegenwart der Herzöge Silvius Nimrod und Manfred zu Würtemberg, Dr. Frantzke, Christoph von Hagen, Dr. Strauß, Georg von Kötschau, Stallmeister Georg von Wangenheim zu Tüngeda, Jägermeister Hans Ludwig von Wangenheim zu Sonneborn und Fischbach, Hans Caspar von Miltitz, dem würtembergischen Hofmeister Matthias Schultz und dem Cammer- und Lehnsecretär Emanuel Fend ausgefertigt.

Verschiedene aus der Landestheilung vom Jahre 1640 herrührende Punkte waren zur weitern Verhandlung und Erörterung ausgesetzt worden. Sie wurden zunächst am 28. Sep-

---

[213]) Schoettgen et Kreyssig, Diplomataria, I. 745.

tember 1641 von den fürstlichen Räthen berathen und darauf zu Gotha am 18. Juni 1643 durch einen Vergleich geschlichtet [214]). Zugleich war eine gewisse Vertheilung der gefundenen gemeinschaftlichen coburgischen und eisenachischen Rentcammerschulden gemacht worden (Gotha, 19. Juni 1643) [215]). Demungeachtet fanden sich nicht allein noch mehr dergleichen Passivschulden, sondern auch Besoldungsreste geistlicher und weltlicher Diener und andere Forderungen, über welche man sich noch nicht berechnet hatte; namentlich war auch noch eine Bestimmung zu treffen über das Witthum, die Unterhaltungs- und Rückfallsgelder der coburg-eisenachischen Wittwe. Die drei fürstlichen Erben hielten deshalb eine Berathung für nothwendig; aber mannigfache Hindernisse verschoben dieselbe bis zum Jahre 1663, wo eine Zusammenkunft der fürstlichen Räthe zu Saalfeld vom 17. März bis 15. April stattfand und in einem Interimsrecesse eine weitere Zusammenkunft beschlossen wurde, die jedoch wegen vielfacher Reichs-, Kreis- und Landesgeschäfte erst vom 19. Juni bis 19. October 1666 wiederum zu Saalfeld ins Werk gesetzt wurde. Aber auch da konnten die Sachen noch nicht zum völligen Schluße gebracht werden. Dies geschah erst zu Coburg am 1. October 1668 [216]). Zu derselben Zeit wurde auch ein Lehentheilungsreceß wegen der Grafschaft Henneberg zwischen Gotha, Weimar und Altenburg zu Stande gebracht

[214]) Original s. QQ (E I.) no. 4 und 5. Vertrag über 40 dazumal noch unerörterte Puncte von der altenburgischen Theilung meistentheils herrührend, im Haus- und Staatsarchive zu Gotha; gedruckt in Chr. E. Weiße, Neues Museum für die sächsische Geschichte. Freib. 1801. I, 2, p. 14.

[215]) Original der coburgischen und eisenachischen Schuldentheilung s. QQ. (E I.) no. 6. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha, gedruckt in Chr. E. Weiße, Neues Museum für die sächsische Geschichte. Freib. 1801. II, 2, p. 26.

[216]) Endlicher Vergleich zwischen Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar, Coburg, 1. October 1668, ratificirt von den fürstlichen Herren Vormündern, dem Kurfürsten Johann Georg und Herzog Moritz zu Sachsen, 13. August 1670, s. Original QQ (E I.) no. 10. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

(15. October 1668 und 13. December 1669)[217]), durch welchen die endliche Vertheilung der Vasallen und Peräquation im Ernestinischen Hause Sachsen zum Schluße kam. Eine Abrede, welche die gothaischen und weimarischen Abgeordneten zu Erfurt getroffen hatten wegen der zu Saalfeld und Coburg aufgestellten Recesse über die Cammerberechnung und einige andere Punkte (26. November 1668), wurde von den Herzögen Ernst und Johann Ernst ratificirt (21. December 1668)[218]).

Am 20. December 1644 starb Herzog Albrecht zu Sachsen-Eisenach[219]), wodurch dessen Fürstenthum auf die Brüder Wilhelm zu Weimar und Ernst zu Gotha als Lehensfolger und Erben fiel. Sie theilten alsbald das Land und errichteten dazu unterm 30. März 1645 einen Theilungsreceß, durch welchen

1) sie sich einigten, die angefallenen Lande in zwei gleiche Theile zu theilen;

2) ließ man es bei der Gemeinschaft der im Recesse vom

---

[217]) Lünig, Corpus juris feudalis germanici. Frf. 1727. III, 918.

[218]) Original s. QQ (E III.) no. 28. Vgl. Müller, Annales p. 484.

[219]) Herzog Albrecht wurde am 7. März 1645 zu Eisenach feierlich beigesetzt, und zu seinem Andenken ließen die Herzöge Wilhelm und Ernst Begräbnißmünzen prägen und zwar Ducaten, Thaler und Groschen. Auf dem Averse befindet sich des Herzogs Brustbild von Jehovah bestrahlet und von einer aus den Wolken reichenden Hand gekrönt. Unten herum steht: A(lbrecht) H(erzog) Z(u) S(achsen) J(ülich) C(leve) U(nd) B(erg), in der Unterschrift: CORONAM VITAE ACCIPE. Auf dem Reverse zeigen die Ducaten nur den Tag der Geburt, des Todes und des Begräbnisses, die Thaler aber haben die Aufschrift: NATus ALTENBurgi Die 27 IVLii 1599 INOPINE SED PIE DENATUS ISENACI Die 20 DEC. 1644 HUMATUS IBIDem 7 MARTii 1645 FAMILIAM MOESTAM PATRIAM AFFLICTAM RELINQUENS. Auf einer anderen Münze befinden sich auf dem Averse drei kreuzweise über einander gewachsene und von Jehovah bestrahlte Palmen mit den Namen der drei fürstlichen Brüder bezeichnet, nämlich W. H. Z. S., A. H. Z. S. und E. H. Z. S. Die mittelste wird von einer aus den Wolken reichenden Hand herausgenommen, mit der Umschrift: E MEDIO AD MEDIATOREM. Der Revers ist wie auf den Ducaten. S. Tentzel, Saxonia numismatica, Pars III. lineae Ernestinae, p. 527.

12. September 1641 unter no. V. getroffenen Anordnungen beruhen, außer demjenigen, was in diesem Vertrage geändert würde, wohin auch das eisenachische Votum auf Reichs- und Kreistagen zu beziehen sei, welches, der geschehenen Theilung ungeachtet, in gesammtem Namen geführt werden sollte,

3) wollten sie es in Ansehung der Wittwe Herzogs Johann Ernst, Christina, bei dem am 9. August 1643 geschlossenen Vergleiche bewenden lassen[220]),

4) wurde mit der Wittwe Herzog Albrechts, Dorothea, wegen ihrer Witthumsgelder ebenfalls ein Vergleich am 24. März 1645 getroffen[221]),

5) theilte man die angefallenen Lande nach dem alten, im Jahre 1572 gefertigten und sonst im fürstlichen Hause gebrauchten Anschlage in zwei gleiche Theile. Der eine wurde auf das Schloß und Stadt die Heldburg, der andere auf die Stadt Eisenach und die dahin beiderseits geschlagenen Aemter und andere Pertinenzstücke festgestellt.

---

220) Nach demselben machen sich die drei fürstlichen Brüder verbindlich, die der Wittwe noch zu zahlenden Unterhaltungsgelder in der Kürze zu bezahlen, und wie schon im Vergleiche mit derselben vom 17. September 1640 bestimmt worden war, außer der Speisung für sie und ihre Diener, jährlich 3000 Mfl. baar zu zahlen, s. Original QQ (E II.) no. 16. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

221) Die Herzogin Dorothea erhielt jährlich 4100 Mfl., welche auf das Amt Capellendorf angewiesen wurden, außerdem 200 Klaftern Holz, 52 Stütze Kohlen, mehrere Gemächer im Residenzhause zu Eisenach, sechs Kutschpferde u. s. w., s. QQ (E III.) no. 3. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Dieser Vertrag wurde zwar in dem Recesse, welcher zwischen den Herzögen Wilhelm und Ernst und der Herzogin Dorothea wegen ihres Leibgedings und einiger anderen darauf bezüglichen, noch unerörtert gebliebenen Punkte geschlossen wurde (Weimar, 20. September 1645), bestätigt, aber das Witthum im Betrage von 4100 Mfl. wurde zur Hälfte auf das Amt Eisenach und zur Hälfte auf das Amt Salzungen und nöthigen Falls auch Creuzenberg angewiesen, s. QQ (E III.) no. 4.

Der eisenachische Theil

bestand aus

1) Residenz und Amt Eisenach mit der Collectur daselbst und dem Hause Wartburg;

2) Amt und Stadt Creuzburg mit dem Kloster daselbst und den Gerichten Markfuhl und Burkersroda;

3) Amt Gerstungen und Haus Breitenbach;

4) Amt Lichtenberg mit der Stadt Ostheim;

5) drei Viertheilen des erfurtischen Hauptgebietes, welche zuvor Weimar und Coburg gehabt, so wie auch die Hälfte am Georgenthäler Hofe weimarischen Theils. Zu dem

Heldburger Theile

wurden geschlagen:

1) Schloß, Amt und Stadt Heldburg mit der Stadt Ummerstadt;

2) Amt Veilsdorf mit der Vicarei;

3) Amt und Stadt Eisfeld mit der Pfarrei daselbst;

4) Amt und Stadt Salzungen und das Kloster Allendorf;

5) Amt Volkenrode mit dem Kloster und Stifte daselbst[222].

6) Diese zwei Theile sollten aufs Loos gesetzt werden und darunter auch die Lehen, die seit 1572 zu jedwedem Theile heimgefallen sind, wie auch die sonst erkauften Güter, außer denjenigen, welche besonders ausgenommen, ebenso die zu einem jeden Landestheile geschlagenen Rittergüter, gemeint sein, ausgenommen diejenigen, welche auf den Fall stehen, deren nächstkünftige Heimfälle zwar in der Gemeinschaft behalten, jedoch bei anderweiter Beleihung eines neuen Besitzers dem Herrn, in dessen Landestheile sie gelegen, allein bleiben sollen.

---

[222]) Der Rath und Amtmann D. Wilhelm Schröter zu Königsberg nahm in Herzog Ernst's Auftrage die Unterthanen der angefallenen Länder am 15. und 17. April 1645 in Pflicht, s. die Erbhuldigungsacten S. 18. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

7) Herzog Wilhelm ist die eisenachische, Herzog Ernst die Heldburger Portion mit den dazu geschlagenen Aemtern und Gütern und allen Gerechtigkeiten durch's Loos zugefallen.

8) Die Nutzung der Intraden geht erst von Walpurgis an, hingegen bleiben bis dahin alle Lasten und Nutzungen gemeinschaftlich.

9) Die Land- und Tranksteuern sind auch in diese Theilung gekommen, und einem jeden sein Theil nebst Land und Leuten zugewiesen worden.

10) Die Amt- und Steuerreste werden gegen einander compensirt und bleiben einem jeden Theile, in dessen Portion sie sich befinden.

11) Jeder soll die Hälfte der Reichs-, Kreis- und anderer Steuercontributionen und Beschwerungen, die auf seinem Theile haften, für sich aus solcher ihm zugefallenen Landesportion zu entrichten schuldig sein,

12) ist es bei den alten Anschlägen von 1572 verblieben, und sind die Portionen darnach gefertigt worden, wie denn auch die fürstlichen Brüder sich der zwischen ihnen und Herzog Friedrich Wilhelm solcher Fälle halber in der mit selbigem getroffenen Erbtheilung bedingten Peräquation begeben.

13) Was aber seit solcher Zeit zu den Aemtern erkauft, oder auf andere Weise gebracht, ist mit in diese Theilung gekommen.

14) Herzog Albrechts hinterlassenen geistlichen und weltlichen Dienern wird kraft eines besonderen Vergleichs bei ihrer Abfertigung von den dazu deputirten Gefällen ein gewisses in Abschlag ausgezahlt, der Rückstand aber unter die fürstlichen Brüder vertheilt, welche dann solchen aus den heimgefallenen Landesportionen abzutragen haben.

15) Die Schulden werden in zwei gleiche Theile getheilt.

16) Beide Brüder wollen nach äußerster Möglichkeit bemüht sein, daß die in Franken gelegenen Aemter Heldburg, Eisfeld und Veilsdorf, wie auch Lichtenberg und andere benachbarte

Oerter nicht in den fränkischen Kreis gezogen, sondern in den obersächsischen verwiesen werden.

17) Sie versprechen auch einander die Gewähr der zugetheilten Landesportionen.

18) Die Grenzen der Aemter sollen sobald wie möglich zur Richtigkeit gebracht werden.

19) In Ansehung der Kirchenvisitation und anderer zur Geistlichkeit gehörigen Sachen, besonders aber des Episcopalrechts halber, ob und wie weit selbiges in eines und des anderen fürstlichen Theils Territorium unterworfenen Filialen den Hauptkirchen, die in des anderen Herrn Fürstenthume gelegen, auszuüben, soll es bei dem am 20. December 1642 zu Eisenach errichteten Vergleiche[223]) sein Bewenden behalten. Dabei ist ferner festgestellt worden, daß derjenige fürstliche Theil, welchem in seiner jetzo zugetheilten Landesportion die Steuern an einem und dem anderen zugefallen, neben der landesfürstlichen Obrigkeit auch das Episcopalrecht, und was dazu gehört, haben und bekommen soll, obgleich dem anderen Theile das Patronatrecht an den Kirchen daselbst zuständig sein mag, jedoch mit der Bedingung, daß sie in gemengten Oertern und wo etwa das zur Hauptkirche, die in des anderen Herrn Gebiet gelegen, gehörige Filial in des anderen Herrn Lande befindlich, mit der Visitation und sonst in gesammtem Namen verfahren wollen.

20) Die einem oder dem anderen Herrn zugetheilten Lehenleute und Unterthanen, obgleich dieselben in des anderen fürstlichen Landes Portion gewisse Gerechtigkeiten hergebracht, sollen solche Rechte, der Theilung ungeachtet, einen Weg wie den anderen behalten. Ebenso, wenn ein Amt auf einem Orte die hohe Jagd hergebracht, obschon derselbe Ort zu Gleichmachung

---

[223]) Die zwischen Herzog Albrecht und seinem Bruder Ernst entstandenen Irrungen wegen der Kirchenvisitation und anderer geistlichen Angelegenheiten, besonders wegen des Episcopalrechts, wurden durch diesen Vergleich näher bestimmt, s. Müller, Annales p. 366.

der Steuer und des Territoriums halber dem anderen Herren zugetheilt, soll dennoch die hohe Jagd im vorigen Stande verbleiben.

21) Da Herzog Friedrich Wilhelm wegen Erbauung des Creuzburgischen Witthumssitzes, zufolge des zu Gotha den 10. Januar 1643 errichteten Vertrags, 2000 Mfl. an Schulden übernommen, so gehet diese Post demjenigen, welchem mit dem eisenachischen Theile Creuzburg zukommt, billig allein zu gut. Dagegen hat derselbe auch die ältere Wittwe entweder daselbst oder zu Eisenach allein zu accommodiren.

22) Bei künftiger Schuldentheilung sollen diejenigen, derentwegen verschiedene Stücke von den Aemtern auf Wiederlösung den Creditoren eingethan sind, dem Herrn zugetheilt werden, welchem in dieser Erbvertheilung berührte Güter und Stücke zugefallen.

23) Da bei voriger 1641 getroffenen Erbsonderung dem Herzoge Ernst das sequestrirte Stollbergische Amt Salzungen zugekommen ist, und hierzu verschiedene Stücke und Gerechtigkeiten gehören, daran Herzog Ernst Mangel gehabt, so will Herzog Wilhelm, falls Herzog Ernst solchen Mangel bescheinigen werde, besagte Stücke und Gerechtigkeiten, wenn ihm der heldburgische Theil zugelost werden sollte, förderlich wieder dazu kommen lassen, oder allenfalls dieses sequestrirte Amt durch annehmliche Auswechselung, oder wie sie sich in anderer Weise vergleichen können, gar an sich handeln[224]).

[224]) Die Grafen von Stollberg hatten durch ein von dem kinderlosen Grafen Albrecht von Henneberg am 29. April 1551 errichtetes Testament Ansprüche auf gewisse Aemter erlangt, welche aber von dem Ernestinischen Hause Sachsen nicht anerkannt wurden. Im Jahre 1577 starb nun die Gräfin Katharina von Henneberg, geborene Gräfin von Stollberg, deren Gemahl eben in seinem Testamente einen Antheil an dem Schlosse, Amte und Stadt Salzungen den Brüdern und Vettern seiner Gemahlin, allen Grafen von Stollberg, überlassen hatte. Wegen der darauf haftenden Schulden war dieser erledigte hennebergische Antheil lange Zeit von der fürstlich-

24) Die landschaftlichen Schulden sollen dergestalt bezahlt werden, wie solche von der Landschaft nach Unterschied der Zeit gemacht worden, obgleich ein Theil davon jetzo zu eines oder des anderen Landes Portion geschlagen ist.

25) Die Inventarien in den zugetheilten Landesportionen nebst den zu Weimar und Sonneberg befindlichen Mobilien, ebenso wie

26) die Urkunden und Acten, zu einer jeden Landesportion gehörig, sind getheilt und einander ausgehändigt worden.

27) Die hennebergischen Sachen sollen zwar beim Directorium verbleiben, die einkommenden Berichte aber jedesmal an die fürstlichen Brüder zugleich gerichtet, jedoch solches allein bei ihrer beider Lebzeiten also gehalten werden.

28) Bei Uebung des Obergeleits soll ein Theil dem andern, welchem berührtes Geleit zugekommen, sowohl zur Erhaltung der Geleitsgerechtigkeit als auch Einbringung des Zolls und anderer Gefälle hülfreiche Hand bieten und alle Förderung widerfahren lassen.

29) Die Saalflöße wird nach dem 20. Punkte des Erbvertrags vom Jahre 1641 Herzog Wilhelm überlassen, die Herzog

---

sächsischen Regierung sequestrirt, und im Jahre 1603 waren die Gefälle von Eisenach aus gar eingezogen worden. Es war deshalb vor dem kaiserlichen Cammergerichte zu Speyer ein langjähriger Proceß geführt worden, bis zuletzt Herzog Ernst einen Vergleich mit den Grafen zu Stollberg abschloß (27. November 1657 s. Aaa, f. 287. no. 41. im weimarischen Hauptstaatsarchive, vgl. Schultes, Hennebergische Geschichte, p. 731. Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme, II, 103.), durch welchen die Grafen zu Stollberg von Herzog Ernst 15,000 Mfl. erhielten, Herzog Ernst aber den halben Theil an Salzungen. Der Vergleich war von Herzog Ernst zu Sachsen und den Grafen Heinrich Ernst und Hans Martin zu Stollberg unterschrieben. Später wurde vom Herzoge Ernst mit den Grafen Christoph Ludwig, Friedrich Wilhelm, Ernst und Ludwig Christian zu Stollberg wegen deren Anspruchs auf einige Güter und Aemter in der Grafschaft Henneberg ein Receß abgeschlossen, s. QQ (E IV.) no. 17. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Geheime Nachrichten von den kur- und fürstlichen Häusern Sachsen, III, 216. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha E, XVI, 10c.

Albrecht zugestandene Werraflöße aber in Gemeinschaft behalten, wie sich darüber im Nebenrecesse verglichen.

30) Ein jeder fürstliche Theil will die aus seiner ihm zugefallenen Landesportion eingehobenen Nutzungen und Intraden zu nichts anderem als zur Unterhaltung der beiden fürstlichen Wittwen, Abstattung der rückständigen Dienerbesoldung und Abzahlung der Schulden anwenden.

31) Alles, was im vorigen Erbvertrage und anderen Recessen festgestellt, soll, insofern es in diesem Recesse nicht aufgehoben und geändert worden, in seiner verbindlichen Kraft unverrückt bleiben und in gebührende Obacht genommen werden[225].

In einem besonderen Nebenrecesse (Eisenach, 31. März 1645) wurden folgende noch unerörtert gebliebene Punkte festgestellt:

1) wegen Speisung der Wittwen,

2) wegen Abfertigung der geistlichen und weltlichen Diener,

3) wegen der bis Philippi Jacobi einfallenden Quartier- und Kriegscontributionen, weil die Einkünfte des Fürstenthums Eisenach bis dahin gemeinschaftlich blieben,

4) wegen des gothaischen Votums bei den Reichsversammlungen, daß, wenn man deshalb Schwierigkeiten erheben sollte, das weimarische und eisenachische Votum im gesammten Namen geführt, nach Erhaltung des gothaischen aber das eisenachische allein insgesammt gebraucht werden soll,

5) wegen des sequestrirten Amtes Salzungen soll mit den Grafen zu Stollberg, welche bisher beim Cammergerichte deshalb Prozeß geführt hatten, gütliche Handlung gepflogen werden[226],

6) die Saalflöße überläßt Herzog Ernst dem Herzoge Wil-

---

[225]) Original Aaa, f. 192, no. 105. im Geh. Haupt- und Staatsarchive zu Weimar, und I a) 21. im eisenachischen Archive zu Weimar.

[226]) s. im Hauptvertrage vom 30. März 1645 unter no. 23.

helm gänzlich, dagegen hat Herzog Wilhelm sich erboten, bei seinen Unterthanen der eisenachischen Portion anzuordnen, daß sie sich des auswärtigen Salzkaufs enthalten und solches allein aus Salzungen holen. Die Werraflöße aber bleibt beiden Theilen gemeinschaftlich. Herzog Ernst will Herzog Wilhelm jedesmal seine Hälfte Holzes aus seinen Wäldern auf Begehren und um einen billigen Preis folgen und jedesmal die Flöße mit ihm auf gleichen Gewinn und Verlust, auch gesammte Kosten verführen lassen. Sollte einer oder der andere fürstliche Theil sich solcher gesammten Flöße nicht gebrauchen wollen, weshalb er sich in drei Monaten zu erklären habe, so ist dem anderen Theil unbenommen, auf seine Kosten und zu seinem Nutzen flößen zu lassen.

7) Die Wiedereinlösung des wiederkäuflich alienirten Reinhardsbrunner Hofs zu Langensalza bleibt gemeinschaftlich. Würde aber einem fürstlichen Theile solchen zu lösen belieben, und der andere binnen drei Monaten die Handlung mit antreten, so bleibt dem ersten unbenommen, solchen Hof allein wieder an sich zu lösen und zu behalten.

8) Der zwischen Herzog Albrecht und Herzog Ernst den 9. Mai 1644 aufgerichtete Salzunger Holzcontract sollte auch ferner festgehalten werden, und dasjenige Holz, welches dem Herzoge Ernst noch eigenthümlich zugehört, demselben ruhig verbleiben.

9) Wegen der Herzog Ernst zustehenden Residenzgelder hat Herzog Wilhelm demselben Anweisung gegeben. Auch sollen die ungleichen Steuern ausgeglichen werden [227].

Die beiden Herzöge Wilhelm und Ernst versäumten nicht um die Belehnung der angefallenen Länder sammt den dazu gehörigen Regalien und anderen Zugehörungen beim Kaiser nachzusuchen. Sie erhielten aber die Antwort, daß sie zur Be-

---

[227]) Original s. Aaa, f. 192. no. 106., und Eisenacher Archiv I a, 22. im geheimen Haupt- und Staatsarchive zu Weimar.

lehnung nicht eher zugelassen werden sollten, als bis sie den frühern Lehnbrief eingelöst hätten (s. oben p. 245). Der vom Kaiser Ferdinand III. ausgestellte Lehnbrief über das Fürstenthum Eisenach und einige zum Fürstenthume Coburg gehörig gewesene Aemter für die Herzöge Wilhelm und Ernst datirt vom 1. Juli 1650 [228]). Kaiser Leopold I. bestätigte nicht nur diesen Lehnbrief und versprach den Herzögen Friedrich Wilhelm zu Altenburg, Wilhelm zu Weimar und Ernst zu Gotha, sie bei den Ansprüchen, wie sie ihren Vätern vom Kaiser Rudolf II. unterm 23. Januar 1596 ertheilt worden waren, zu erhalten und zu schützen, sondern auch die Anwartschaft auf die Grafschaft Isenburg und Büdingen (Wien, 10. Juni 1660) [229]). Die letztere Expectanz wurde vom Kaiser Leopold am 23. April 1664 erneuert. Die Kosten dieser Lehnsempfängniß betrugen 2569 Thaler [230]). Bis zur Theilung der hennebergischen Lande im Jahre 1660 wurden vom Herzoge Ernst eine Reihe von Verträgen mit einzelnen Unterthanen und benachbarten Fürsten, namentlich mit Herzog Wilhelm zu Weimar abgeschlossen, welche verschiedene einzelne Punkte betrafen, noch obschwebende Irrungen ausglichen, zweifelhafte Rechte in ein klares Licht setzten und nicht wenig zur Vergrößerung des Ansehens und der Macht Herzog Ernsts beitrugen. Sie sollen hier, so weit es möglich ist und sofern sie nicht an einer geeigneteren Stelle Platz gefunden haben, in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Der Hofmeister Georg von Kötschau verkaufte dem Herzoge Ernst sein freies Erblehngut zu Friemar, bestehend aus Haus und Hof und 6¾ Hufen Landes für den Preis von 3000 Gulden, laut Vertrage vom Tage Michaelis 1641 [231]).

[228]) B I et II, 5a. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[229]) Original no. 3368 im Communarchive zu Weimar. Vgl. RR III, 26, f. 193 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[230]) Immediat-Cammersachen zu Gotha. Cap. IX. Tit. III. no. 7, im Cammerarchive zu Gotha.

[231]) Verkauf des Erblehngutes zu Friemar, 1641, s. Cap. XXI. Tit. I. no. 3. im Cammerarchive zu Gotha.

Später im Jahre 1665 verkaufte der Herzog dieses Gut wieder an einzelne Personen, und zwar die Gebäulichkeiten für 450 Gulden, 5 Viertel Hufen Erbeland für 625 Gulden und 5¾ Hufen Zinsland für 690 Gulden. Nur die Lehen behielt er sich vor.

Zunächst cedirte Herzog Wilhelm seinem Bruder Ernst die Güter Oeßlau und Calenberg (Weimar 28. Mai 1645)[232]. Wegen der Mobilien, des Zeughauses, des Jagdzeuges, des Salzkaufs, der versprochenen Residenzgelder wurde ein Vergleich zu Gotha am 24. October 1645 geschlossen[233]. Noch andere Punkte, welche die Besoldung der adeligen Assessoren des gemeinschaftlichen Hofgerichts zu Jena, die Revision der Hofgerichtsordnung, den Beitrag zu den Speisekosten der fürstlichen Wittwen zu Eisenach, die Auswechselung der geistlichen Additionen, die Ruhlaer Frohndienste und die Kronenbergischen strittigen Jagden betrafen, wurden zu Eisenach am 17. October 1646 verglichen[234]. Zehn verschiedene Punkte, die Auswechselung einiger Gefälle in den fränkischen Aemtern betreffend, waren zu Gotha am 12. Januar 1646 zur Ausgleichung gekommen[235].

In Betreff der Besoldung der Pfarrer zu Weißenborn einigte man sich dahin, daß dieselbe wechselsweise von den beiden

[232]) Original QQ (E I.) no. 8. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[233]) Original QQ (E III.) no. 14. daselbst.

[234]) Original s. QQ (E III.) no. 15. daselbst.

[235]) s. RR III, 35a, f. 368, daselbst. Die Punkte betrafen 1) die Ausgleichung der fürstlich-gothaischen, an den beiden heimgefallenen Gütern Oeßlau und Calenberg habenden Forderung von ⅔ im Betrage von 607 Mfl. 19 Gr. 8 Pf.; 2) die heldburgischen Jagddifferenzen, welche zukünftig in der Güte beigelegt werden sollten; 3) die Pfarrei Bürden, welche Altenburg mit dem Patronatsrechte an Gotha abtritt; 4) die Auswechselung einiger Filiale; 5) die Auswechselung einiger geistlichen Besoldungen; 6) die Auswechselung der vermengten Steuern und Gefälle; 7) die Auswechselung der heimgefallenen Rittergüter Brattendorf und Schwarzbach; 8) die von Gotha geforderte Holznutzung aus dem Heckenbühle bei Hildburghausen; 9) den heldburgischen Geleitszoll; 10) das Nonnenholz zu Rieth und Zellbach, welche dem coburgischen Theile überlassen wurden.

fürstlichen Brüdern geschehen, die Kirchenvisitation und andere kirchliche Handlungen vom Herzoge Ernst allein ausgeübt werden sollten, weil Pfarrer und Zuhörer zu Thal, also auf gothaischem Gebiete sich befanden (Eisenach, 26. October 1646)[236].

Das Dorf Eschenbergen gehörte zur Hälfte dem Herzoge Ernst, zur Hälfte dem Herzoge Friedrich Wilhelm zu Altenburg. Da solche Theilung allerlei Unbequemlichkeit und Uneinigkeit verursachte, so überließ Friedrich Wilhelm gegen andere Güter und Unterthanen seine Hälfte dem Herzoge Ernst (1645), namentlich die landesfürstliche Hoheit, Erbhuldigung, Steuern, Folge. Die Einwohner von Eschenbergen weigerten sich jedoch, die Erbhuldigung dem Herzoge Ernst zu leisten, weil sie von den gräflich-waldeckischen Beamten zu Tonna aufgereizt worden waren. Herzog Ernst sah sich genöthigt, den Herzog Friedrich Wilhelm zu ersuchen, daß die Grafen zu Tonna und ihre Beamten ernstlich angehalten würden, die Unterthanen nicht von ihrer Pflicht abzuhalten (Gotha, 28. December 1646)[237].

Die Irrungen wegen der Jagddienste und Frohnen, welche ehedem die Unterthanen in der Ruhl Uetterodtischen Theils nach Eisenach hatten verrichten müssen, wurden dahin verglichen, daß dafür vom Jahre 1649 an ein jährlicher Erbzins von 60 Mfl. in das Amt Eisenach gezahlt werden sollte (Gotha, 10. October 1648)[238]. An demselben Tage und schon vorher (27. September 1648) waren Vergleiche wegen der Jagden im Amte Creyenberg abgeschlossen worden[239].

Zunächst waren darin die Grenzen festgestellt worden. Die hohe Jagd auf den Hundischen und Hansteinischen Hölzern sollte

---

[236]) Original s. QQ (E III.) no. 16. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha und I a, 32. im Eisenacher Archive zu Weimar.

[237]) W, V. Tonna, no. 3. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[238]) Original s. QQ (E III.) no 17. daselbst, und I a, 50. im Eisenacher Archive zu Weimar.

[239]) Original s. I a, 51. im Eisenacher Archive zu Weimar, und C III, 2 l.) no. 1 b. im Haus- und Staatsarchive zu Coburg.

dem fürstlich-eisenachischen Theile verbleiben. Alle Excesse in den Waldungen sollten vermieden bleiben, und die Verbrecher von jedem Theile sofort bestraft werden.

In einer Conferenz zu Eisenberg am 19. October 1648 wurden von den fürstlich-weimarischen und gothaischen Räthen Günther Heinrich Plathner, Georg Franck, Nicolaus Zapf und Salomon Glassius verschiedene Punkte, welche sich auf das Kirchliche, Politische und Oekonomische bezogen, verabredet und verglichen, wobei mit denjenigen Gegenständen der Anfang gemacht wurde, welche die Universität Jena betrafen [240]).

In Herzog Ernst's Landen lagen auch hirschfeldische Lehen, nämlich die Dörfer Pferdingsleben, Emleben, Werningshausen, Gospiteroda, Wannigsroda und ein Theil am Dorfe Eschenbergen. Die Grafen zu Gleichen hatten ehedem diese Dörfer von dem Stifte Hirschfeld zu Lehen getragen, und nach deren Aussterben [241]) hatte sie Hessen-Cassel in Folge des westphälischen Friedensschlusses als heimgefallene Lehen in Besitz nehmen wollen, wogegen aber Herzog Ernst Widerspruch erhob. In Folge hiervon wurde von beiden Theilen eine Conferenz zu Erfurt ausgeschrieben, zu welcher von der Landgräfin Amalia Elisabeth, als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelm, die casselischen Räthe Philipp von Scholley und Dr. Johann Jacob Christ, von Herzog Ernst Dr. Frantzke, Christoph von Hagen und Hieronymus Brückner abgeordnet wurden. Diese Gesandten kamen über folgende Punkte überein (Erfurt, 25. August

[240]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Partis Spec. Continuatio II, p. 449.

[241]) Der Graf Hans Ludwig von Gleichen war der Letzte seines Stammes. Er starb im Jahre 1630. Von seinen Besitzungen erhielten die Grafen von Hohenlohe Ohrdruf und die obengenannten Dörfer als sächsisches Lehen, ferner einen Theil der Unterherrschaft Cranichfeld; den anderen erhielt nebst Blankenhain der Graf von Mörsburg. Schwarzburg erhielt 4 Dörfer, Waldeck bekam Spiegelberg und Pyrmont. Die Wittwe bekam Tonna als Leibgeding, welches nach deren Tode an Gotha fiel. Kurmainz endlich — zog das Schloß Gleichen als adeliges Lehen ein, welches 1639 an den Grafen von Hatzfeld übertragen wurde.

1649)[242]): 1) Die dem fürstlichen Hause Sachsen gehörenden, auf den genannten hirschfeldischen Lehenstücken seit undenklicher Zeit ruhenden Rechte, die landesfürstliche hohe Obrigkeit, Steuer, Folge und anderes, sollten demselben auch ferner verbleiben; wogegen Hessen-Cassel in die Dörfer Pferdingsleben, Emleben und Werningshausen, welche nach den Lehnbriefen hirschfeldisch sind, wozu auch namentlich die Pfarrlehen zu Emleben und Pferdingsleben gehören, eingewiesen, und ihnen die Unterthanen zur Abstattung der schuldigen Gefälle, Dienste und anderes dergleichen angewiesen werden sollten; 2) die sächsischen Gesandten verlangten für das Haus Sachsen auch die seit undenklicher Zeit hergebrachten Ritterdienste von jenen Dörfern. Die Ratification dieses Recesses von beiden fürstlichen Theilen erfolgte am 12. September 1649.

Das Vorwerk Peißel mit seinen Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten, Trift, Huth und Weide wurde am 8. August 1651 an Jacob und Hans Koch verkauft gegen einen beständigen Erbzins von jährlich 30 Maltern Korn, 40 Maltern Gerste, 10 Maltern Hafer, 10 Gülden Cammerwährung in's Amt Volkenroda und 6 Stück fettes Rindvieh. Ingleichen verkauft der Herzog das Forsthaus zu Volkenroda mit den dazu gehörigen Scheuern, Ställen, Garten und Länderei (21 Acker) an den Forstknecht Hans Bastian Zimmermann für 250 Thaler[243]).

Eine Zusammenkunft der weimarischen und gothaischen Gesandten zu Weimar führte zu einer Abrede (Weimar, 12. December 1651)[244]), welche hauptsächlich folgende Gegenstände betraf: 1) Die Instruction zum künftigen Reichstage; 2) die Interpretation einiger beim westphälischen Frieden zweifelhaft

---

[242]) Original s. QQ VI, 6 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[243]) Copialbuch RR I, 25, f. 62 und 152. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[244]) Original s. QQ (E III.) no. 18. daselbst.

gebliebenen Punkte; 3) die Erneuerung der Erbverbrüderung und Erbvereinigung mit dem fürstlichen Hause Hessen und Brandenburg; 4) die nochmalige Confirmation der Anwartschaft auf die Grafschaft Isenburg-Büdingen [245]); 5) die Einlösung der vier assecurirten Aemter, welche für nothwendig erachtet wurde, weil bei Abtretung derselben der Anschlag gar zu gering gemacht und in denselben die Ordinar- und Trankfsteuer nebst den Ritterdiensten und Regalien gar nicht gekommen war; 6) die Wiederemporbringung des Waidhandels; 7) den Schneeberger Silberkauf, bei welchem man sich nach dem Naumburger Vertrage vom Jahre 1554 richten wollte; 8) die Irrungen mit dem Erzstifte Mainz und der Stadt Erfurt; 9) die Erfurter Lehen; Altenburg hatte die Beleihung gehindert, und man kam überein, es zu ersuchen, deshalb keine weiteren Schwierigkeiten zu machen, sondern es bei dem Herkommen bewenden zu lassen, auch zu der Lehnsreichung Vollmacht zu ertheilen, da es bekannt sei, daß die Belehnung jederzeit und auch noch 1615 zu Weimar geschehen, auch der Rath zu Erfurt seiner Behauptung nach außer Thüringen nicht gezogen werden könne, und Weimar und Gotha zum großen Theil an den Lehnstücken interessirt sei; wenn aber Altenburg von seiner Ansicht nicht abginge, so wäre ihm eine Theilung der Lehen vorzuschlagen; 10) die Bergwerke zu Saalfeld und Magdala; 11) die Universität Jena und zwar die Wiederbesetzung der erledigten Professuren, die Reparatur der Collegienkirche, die Abhörung der Rechnung über die Universitätsgüter, die Veröffentlichung der academischen Statuten, der Hofgerichtsordnung, die Berufung der Universität Jena auf die Landtage zu Altenburg, endlich die Bestellung des gesammten Appellationsgerichts; 12) die Polizei-, Tax- und Kleider-Ordnungen und noch verschiedene andere Punkte.

In einem Nebenaufsatze, gleichfalls vom 12. December 1651 [246]), wurden einige Punkte, auf welche in dem vorher-

[245]) s. p. 257.

[246]) Original s. Q Q (E III) no. 19 daselbst.

gehenden Recesse Bezug genommen wird, erläutert und namentlich Folgendes verabredet. Es sei bekannt, wie Kursachsen anfangs während der Vormundschaft der unmündigen Söhne Herzogs Johann Wilhelm sich mit in den Besitz der Grafschaft Henneberg hineingedrängt habe[247]), seitdem mit dem fürstlichen Hause in Gemeinschaft geblieben und am kaiserlichen Hofe beliehen worden sei, auch das Directorium geführt habe. Man hielt deshalb für räthlich, die alleinige Befugniß des fürstlichen Hauses an der Grafschaft in einem ausführlichen Schreiben an Kursachsen auseinander zu setzen und dabei die Ursache, warum das fürstliche Haus Sachsen so lange geschwiegen habe, anzuführen mit dem Hinzufügen, daß man nichts desto weniger gesonnen sei, das kurfürstliche Haus als Miterben anzuerkennen, wenn dasselbe dem fürstlichen Hause einen namhaften Vortheil und entweder alle vier assecurirte Aemter, oder wenigstens ein Paar derselben, unentgeltlich abtreten und es im übrigen bei den bisher gehabten Siebenzwölftheilen an der Grafschaft bewenden lassen wollte. Es könnte sich das Kurhaus um so mehr dazu verstehen, da die Vorfahren des fürstlichen Hauses die Anwartschaft auf die Grafschaft mit Uebernahme einer großen (hennebergischen) Schuldenlast, die man noch bis auf diese Stunde mit großen Kosten verzinsen müsse, erlangt hätten. Wenn Kursachsen sich nicht füge, so wäre die Sache dem Kaiser zur Vermittelung vorzutragen.

Die Herzöge Wilhelm und Ernst erreichten ihren Zweck nicht, und als sie später im Jahre 1659 um Erneuerung der Reichs- und böhmischen Lehen und der gesammten Hand an

---

[247]) Species facti die Unrechtmäßigkeit der vom Kurhause Sachsen geschehenen Theilnahme an der Grafschaft Henneberg betreffend, s. Schultes, Sachsen-Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte I, 99. Vgl. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volks und Staats, II, 32. Weiße, Geschichte des chursächsischen Staats, IV, 141. Böttiger, Geschichte des Kurstaats, II, 11. 17. 26. Müller, Annales, p. 163. 164. 168. Heinrich, Sächsische Geschichte, von Pölitz, II, 338. 349.

denselben beim Kaiser nachsuchten[248]), baten sie insbesondere (Weimar, 20. September 1659), daß ihnen die Wiedereinlösung der vier assecurirten Aemter Weyda, Ziegenrück, Arnshaug und Sachsenburg, welche Kurfürst August zu Sachsen wegen rückständiger Kriegskosten vom Jahre 1571 eingeräumt erhalten hatte, frei bliebe[249]). Diese Bitte hatte ihren Grund darin, daß die Söhne des verstorbenen Kurfürsten jene vier assecurirten Aemter in ihre Erbtheilung mit gezogen und die Erbhuldigung darin eingenommen hatten, und hiernach zu besorgen war, es würden die Söhne des Kurfürsten bei der bevorstehenden Reichsbelehnung nicht nur die gesammte Hand daran, sondern auch die Lehen selbst nachsuchen. Nach Beseitigung mehrerer Schwierigkeiten erfolgte die Belehnung erst am 31. Mai 1660 zu Wien an die beiden sächsischen Gesandten Dr. Rudolph Wilhelm Krauß aus Weimar und Jacob Heinrich Heydenreich aus Gotha[250]).

Ein Grenzort zwischen Gotha und Eisenach, die Ruhl, hatte Anlaß zu verschiedenen Streitigkeiten gegeben. Schon am 20. December 1642 war zwischen Herzog Albrecht und Herzog Ernst ein Receß zu Eisenach wegen der Kirchen zu Ruhla, Österbehringen und anderen gemeinschaftlichen Orten abgeschlossen worden[251]). Andere Streitigkeiten, welche die gesammte Dorfordnung in der Ruhl, das gemeinschaftliche Brauhaus, die Besserung der Wege und Stege, sowie die Huth und Trift betrafen, waren durch den Vergleich vom 2. April 1652 zu Ruhla entschieden worden[252]). Derselbe war von den fürstlichen Deputirten Prüschenk, Schröter, Hans Ernst von Witz-

[248]) B I et II, 7. 8. 8b. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[249]) Beck, Johann Friedrich der Mittlere. Weim. 1858. I, 529.

[250]) Den Lehnbrief (Wien, 10. Juni 1660) s. B I et II 8, p. 418. Eine ausführliche Beschreibung des Belehnungsactes s. in Müller's Annales, p. 430. Joh. Joachim Müller, Staatscabinet, II, 246.

[251]) R R III, 2, f. 501. im Haupt- und Staatsarchive zu Gotha.

[252]) Original s. Q Q (E III) no. 20 daselbst.

leben und Hans Ludwig von Wangenheim zu Stande gebracht und unterzeichnet worden.

Die Kirche zu Ruhla auf Uetterodtischem, also gothaischem Gebiete war so wandelbar und für die drei eingepfarrten Gemeinden so eng geworden, daß die eisenachischen Unterthanen eine eigene Kirche zu bauen beabsichtigten. Zu diesem Zwecke verglichen sich die Herzöge Wilhelm und Ernst durch einen Receß (10. Januar 1660)[253]) dahin, daß der letztere 1) sich seines Episcopalrechts über die eisenachischen Unterthanen begab; 2) das durch besonderen zu Eisenach abgeschlossenen Vertrag vom 26. October 1646 zuerkannte Alternationsrecht an der Geistlichkeit zu Weißenborn an Herzog Wilhelm allein abtrat[254]); 3) durch diese Separation sollte den tennebergischen und Ütterodtischen Gemeinden nichts abgehen, oder etwa Lasten zuwachsen; 4) Herzog Wilhelm versprach, wie früher, 3 Malter Korn Erfurter Gemäß vom Kornboden zu Eisenach und 64 Malter Holz für Pfarrer und Schuldiener auch ferner zu geben; 5) sollten die Erbzinsen, welche einzelne eisenachische Unterthanen zu geben schuldig waren, bei der alten Kirche bleiben; 6) die Eisenachischen sollten auch ferner, was sie zur Pfarr- und Schulbesoldung zu leisten schuldig wären, geben; 7) die übrigen Pfarr- und Schulbesoldungsgelder im Gesammtbetrage von 84 Mfl. 15 Gr. 4½ Pf. wurden von Herzog Wilhelm theils baar erstattet, theils durch diejenigen 60 Mfl., welche das Amt Eisenach jährlich von den Ütterodtischen Unterthanen für verglichene Handfrohnen und Jagddienste zufolge eines am 10. October 1648 abgeschlossenen Vertrags zu fordern hatte[255]); 8) die eisenachischen Unterthanen entsagten allen Ansprüchen an Glocken, Kirchen, Orgel, Pfarr- und Schulgebäuden, Kirchhof, Aeckern, Wiesen und Gärten, welche zur Kirche und zur Pfarr- und

---

[253]) Original s. Q Q (E III) no. 25 daselbst.

[254]) Vgl. oben p. 258.

[255]) s. oben p. 259.

Schuldiener-Nutznießung gehörten; 9) Herzog Wilhelm versprach in geistlichen Sachen Uebereinstimmung mit den gothaischen Kirchen- und Schulordnungen, namentlich die Beibehaltung der Katechismus-Information bei Erwachsenen; 10) wurde vereinbart, in Trauerfällen einerlei Zeit und Ordnung in der Ruhl zu beobachten und bei Feuers- und Kriegsgefahr sich gegenseitig Hülfe zu leisten; 11) die sonstigen Gerechtigkeiten, welche jeder Einzelne auf des Anderen Grund und Boden gehabt, wurden gegenseitig reservirt; 12) die Gemeinschaft des Brauhauses[256]) sollte fortbestehen; 13) bis zur völligen Separation sollten die Eisenachischen das Ihrige zu nothdürftiger Erhaltung der Kirchen- und Schuldiener-Besoldung, sowie auch der Gebäude mit beitragen; 14) Herzog Ernst machte sich verbindlich bis zur völligen Separation noch Jemanden anzustellen, der an Sonn- und Festtagen Frühgottesdienst von 6 bis 7½ Uhr hielt und in der Woche zwei Stunden Katechismus-Information den Erwachsenen ertheilte.

Das Rittergut Berka vor dem Hainich, welches dem Herzoge Ernst neben anderen wegen einer besonderen Forderung von 27,000 Mfl. durch den fürstbrüderlichen Erbvertrag vom Jahre 1641 zugewiesen worden, war durch das Absterben Jon von Dölen's erledigt. Herzog Wilhelm schenkte es seinem Landesdirector Zacharias Prüschenk von Lindenhofen und entschädigte den Herzog Ernst dadurch, daß, nachdem das Rittergut auf 7000 Mfl. gewürdert worden war, die eine Hälfte dieser Summe durch Abtretung einiger der Anna Katharina von Prüschenk geb. Hortleder zugehörigen Güter und Zinsen zu Jena und im Amte Capellendorf gedeckt wurde, die andere Hälfte von 3500 Mfl. aber auf folgende Weise. Herzog Wilhelm verpflichtete sich dem Superintendenten zu Eisenach diejenigen 50 Mfl., welche er bis dahin aus dem Vorsteheramte zu Gotha jährlich bekommen hatte, auf zweimal zu Pfingsten und Mar-

---

[256]) s. oben p. 264.

tini aus der Rentcammer zu Eisenach zu bezahlen, die übrigen 125 Mfl. aber folgenden Pfarrern und Städten in der Weise, wie sie dieselben aus Herzog Ernst's Aemtern Ichtershausen, Reinhardsbrunn und dem Vorsteheramte zu Gotha erhoben hatten, zukünftig aus der weimarischen Rentcammer entrichten zu lassen, nämlich: je 20 Mfl. dem Rathe zu Buttstedt und dem Rathe zu Rastenberg, je 15 Mfl. dem Rathe zu Buttelstedt und dem Rathe zu Magdala, 8 Mfl. dem Rathe zu Neumark; ferner 15 Mfl. dem Pfarrer zu Gaberndorf, 13 dem zu Tieffurt, 5 dem zu Grunstedt, je 7 denen zu Obringen und zu Cromsdorf. Dieser Receß wurde am 4. December 1654 zu Weimar abgeschlossen [257]).

Die Streitigkeiten, welche sich von Seiten des fürstlich-sächsischen Amtes Salzungen und der Hund-Altensteinischen Gerichte gegen die hessisch-barchfeldischen Gerichte wegen der Grenze entspannen, führten endlich dahin, daß Herzog Ernst und Landgraf Wilhelm von Hessen im Jahre 1652 durch besondere Deputirte — Hof- und Justizrath D. Ernst Ludwig Avemann aus Gotha, Amtmann Heinrich von Miltitz aus Salzungen, Dr. Friedrich Happel, Rath und Rentmeister Elias Hölzer aus Schmalkalden — eine Conferenz zur Beilegung dieser Irrungen abhalten ließen, in Folge deren dieselben durch zwei Recesse, einen wegen der Vergleichung an sich (13. April 1654) und einen wegen der Versteinigung (1. November 1654), beseitigt wurden. Beide Recesse erhielten die fürstliche Bestätigung am 14. Mai 1655 [258]).

Auf die Beschwerde der Herren von Witzleben zu Elgersburg und Liebenstein, von Griesheim zu Herda, von Kospoth und von Volkstedt zu Wölfis wegen ihrer Holzgerechtigkeiten

---

[257]) Original s. Aaa, f. 195, no. 123 im Hauptstaatsarchive zu Weimar.

[258]) Original s. Q Q, VII, 1. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

im Amte Schwarzwald, wurde vom Herzoge Ernst folgende „Resolution" (Friedenstein 13. Oct. 1656)[259]) gefaßt:

1) Die von Witzleben zu Elgersburg erhielten ohne Bezahlung an Brennholz 150 Klaftern Tannen-, 10 Klaftern Buchenholz und 20 Karren Tannen-Kohlen; an Bauholz zur Nothdurft für die Ritter- und Freigüter, welche dergleichen Gerechtigkeit von Alters her besessen hätten, an Faß- und Bottichholz zur Nothdurft der Haushaltung.

2) Die von Witzleben zu Liebenstein erhielten an Brennholz 200 Klaftern Tannen- und 10 Klaftern Buchenholz, an Bauholz und Schindeln zur Nothdurft, ebenso an Faß- und Bottichholz zur Nothdurft der Haushaltung, an Blochen zu Dielen und an Bäumen zu Krippen zur Nothdurft.

3) Die von Griesheim zu Herda erhielten an Brennholz 70 Klaftern Tannenholz, Bauholz, Bloche zu Dielen, Schindeln, Bäume zu Krippen, Säulen und Planken, Hopfenstangen, Zaunpfähle, alles nach Nothdurft.

4) Die von Kospoth zu Wölfis erhielten an Brennholz 80 Klaftern Tannen- und 10 Klaftern Buchenholz, 2 Karren Kohlen, an Blochen, an Bauholz und Schindeln auf das Rittergut nach Nothdurft;

5) Die von Volkstedt zu Wölfis erhielten an Brennholz 60 Klaftern Tannen- und 10 Klaftern Buchenholz, an Bauholz, Schindeln, Bäumen zu Krippen, Pfählen und Geschirrholz nach Nothdurft.

6) Die Witzlebischen Unterthanen in den 5 Dörfern, welche zur Elgersburg gehören, Burg, Gera, Martinroda, Neuroda und Traßdorf, erhielten Bauholz und Schindeln nach Nothdurft, dürres und Leseholz an 2 Wochentagen auf dem Arlesberger Forste, sie durften aber nichts davon verkaufen.

7) Die Witzlebischen Unterthanen in den 2 Dörfern, welche

[259]) Holzgerechtigkeit des Amtes Schwarzwald, s. Cap. XXIII Tit. IV no. 25. im Cammerarchive.

zu Liebenstein gehören, Liebenstein und Gräfenroda, erhielten Bauholz, Schindeln und Leseholz.

8) Die Witzlebischen Unterthanen zu Rippersroda, Angelroda, Neusis und Geschwende hatten keine Holzgerechtigkeit; sie erhielten aber bis auf Widerruf, gegen Erlegung von ½ Gülden auf ein Pferd, die Erlaubniß zum Fahren in's Feuerholz.

Wegen der Pfarreien und Filiale in gemengten Oertern wurde zwischen Herzog Wilhelm und Herzog Ernst am 31. Januar 1657 [260]) ein Receß abgeschlossen und unterzeichnet. Die Pfarrer der Hauptkirchen sollten sich wegen der ihnen zugehörigen Filiale nach der Ordnung desjenigen fürstlichen Consistoriums, in dessen Gebiete die Filiale lagen, namentlich auch was das allgemeine Kirchengebet belange, richten. Die Kirchenstrafen sollten in der Filialkirche vollzogen werden, die weltlichen aber der Ortsobrigkeit verbleiben. Ein neu angestellter Pfarrer sollte seine Probepredigt nicht bloß in der Hauptkirche, sondern auch in der Filiale ablegen.

Ein Tauschvertrag kam zwischen den beiden fürstlichen Brüdern am 6. März 1657 [261]) zu Stande. In demselben trat Herzog Wilhelm an Herzog Ernst den Hohefelder See und Teich nebst den dazu gehörigen Wiesen gegen das bei Weimar liegende Vorwerk Lützendorf ab.

Wegen der vier erfurtischen Dörfer Dachwich, Nottleben, Klein Rettbach und Möbisburg waren in Kirchen- und Schulangelegenheiten zwischen Herzog Ernst und dem Rathe zu Erfurt Irrungen entstanden. Zur Beseitigung der darüber entstandenen Streitigkeiten war vom Herzoge Ernst eine gütliche Conferenz zu Gotha in Vorschlag gebracht worden (Mai 1657). Dieselbe führte auch zum Abschlusse eines Vergleiches, in welchem

---

[260]) Original, s. Q Q (E III) no. 21 daselbst.

[261]) Original s. Q Q V b) 11. Vgl. Müller, Annales, p. 414. Lützendorf war dem Herzoge Ernst (laut Kaufbriefe vom 28. Februar 1629) für 6000 Mfl. von seinen Brüdern käuflich überlassen worden.

Folgendes festgestellt wurde (Friedenstein, 2. Juni 1657)[262]: 1) dem Herzoge Ernst sollte in den genannten vier Dörfern das jus denominandi, praesentandi, examinandi, vocandi, item ordinationis, confirmationis, Verpflichtung und darauf folgender Investitur der der Augsburgischen Confession zugethanen Personen allein gebühren; 2) die Entscheidung der Ehesachen wurde in den drei Dörfern Dachwich, Nottleben und Klein-Rettbach ganz, in Möbisburg aber wechselsweise mit dem herzoglichen Consistorium dem Rathe zu Erfurt zuerkannt; alle Geldstrafen sollten zu frommen Zwecken in dem betreffenden Dorfe angewendet werden; 3) die Unkosten zu den geistlichen Handlungen oder auch zur Erhaltung der Kirchen und Schulen hat, wie früher, der Rath zu Erfurt zu beschaffen; 4) die Visitationen werden vom Herzoge Ernst allein ausgeschrieben und von den dazu verordneten Commissarien dem Rathe hiervon Mittheilung gemacht. Die Katechismus-Information bei den Erwachsenen wurde als „hochnöthig und nützlich" anerkannt und sollte eingeführt werden; 6) der Rath zu Erfurt hatte die Schulmeister den Gemeinden vorzustellen, sie zu verpflichten und zu bestätigen; der Pfarrer und die Gemeinde aber hatten das Wahlrecht, der Pfarrer die Aufsicht über die Schule, Alles, wie es früher üblich gewesen war.

Dieser Vergleich wurde auch auf das Dorf Frienstedt ausgedehnt, nachdem Herzog Friedrich Wilhelm sich mit Herzog Ernst dahin geeinigt hatte, daß die Geistlichkeit zu Frienstedt dem fürstlich gothaischen Theile bleiben solle (22. November 1659). Wegen der Lehrart in den Schulen der Dörfer Dachwich, Nottleben, Klein Rettbach, Möbisburg und Frienstedt war von Christoph Brunchorst zu Gotha und Nicolaus Stenger zu Erfurt eine besondere Ordnung aufgesetzt worden, welche vom Herzoge Ernst und von dem Rathe zu Erfurt in einem besonderen Recesse anerkannt wurde (19. November 1659)[263].

[262]) Original s. Q Q (F) no. 1 daselbst.
[263]) Original s. Q Q (E IV) no. 2. daselbst.

Einer der wichtigsten Vergleiche, welcher von den Herzögen Wilhelm und Ernst geschlossen wurde, betraf die erbliche Theilung der Grafen und Herren (Weimar, 18. Juni 1657)[264]). In dem Erbtheilungsvertrage vom 12. September 1641 (unter V, 10 s. oben p. 234.) war bestimmt worden, daß die Grafen und Herren gemeinschaftlich verbleiben, und der älteste Bruder acht Jahre lang das Directorium über dieselben führen sollte, sowohl was ihre Lehen, als auch die darauf haftende landesfürstliche hohe Obrigkeit betrifft. Es waren nun zwischen beiden Brüdern Differenzen entstanden, ob diese Gemeinschaft erneuert — wie Herzog Wilhelm es verlangte —, oder ob nach Herzog Ernst's Meinung erblich getheilt werden sollte. 1) „Zur besseren Erhaltung und Fortpflanzung rechtschaffener freundbrüderlicher Einigkeit und Vertrauens" wurde die erbliche Vertheilung der Grafen und Herren beschlossen, jedoch mit Vorbehalt der gesammten Hand und Mitbelehnschaft. Hiernach sollten dem weimarischen Theile die Herrschaften Blankenhain und Unter-Cranichfeld mit Einschluß von Crackendorf, dem gothaischen Theile aber die obere und niedere Grafschaft Gleichen beständig verbleiben, dergestalt, daß die Erbhuldigung ein jeder Theil allein für sich und seine Erben von den Besitzern einnehme, die Belehnung über die Herrschaften, wie bisher, im gesammten Namen beider fürstlichen Theile verrichte. Was aber die erbliche Theilung der alten gräflichen und herrlichen Lehen betrifft, welche die Grafen zu Schwarzburg und die Herren Reuß zu Plauen von beiden fürstlichen Theilen bisher anerkannten, so wurde dieselbe in zwei Portionen getheilt. Die eine bestand aus der Herrschaft Arnstadt mit Einschluß von Plauen und der Herrschaft Käfernburg sammt allen zugehörigen Städten, Dörfern, Ritterpferden, Mannschaften, ingleichen adeligen

---

[264]) Original s. Q Q (E III) no. 22 daselbst, gedruckt in der Deductio juris et facti in Sachen Sachsen-Weimars contra Schwarzburg-Arnstadt. 1712. Fol. Beilage F. 2, p. 16.

und Afterlehen nebst den erfurtischen und anderen Lehenspertinenzien, wie es bisher nach Arnstadt gehöret. Zu der andern Portion gehörten das Amt Ilmen, Paulinzella und die Oberherrschaft Cranichfeld mit allem, was dazu gehört. Weimar erhielt die arnstädtische, Gotha die ilmische Portion; das Dorf Haßleben aber, dessen Gebiet dem fürstlichen Hause Sachsen unterworfen, von Schwarzburg aber nach Klingen und also aus dem sächsischen Gebiete gezogen werden sollte, sowie das schwarzburgische Amt Gehren mit den dazu gehörigen adeligen Dörfern, so viel wegen der Hoheit daselbst das fürstliche Haus befugt ist, soll jederzeit bei dem im Erbvertrage verglichenen Directorium gelassen werden, jedoch unbeschadet dessen, was der Flöße halber in den fürstbrüderlichen Erbverträgen enthalten ist, und bleibt es dabei, daß Weimar die Ilmenflöße, Gotha die Geraflöße behält und exercirt. 2) Wegen der Steuern aus beiden Portionen soll, wenn der Prozeß wegen der schwarzburgischen Steuern zu Ende sein wird, eine Gleichheit getroffen werden. 3) Die Wiedereinlösung der Herrschaft Cranichfeld von den Grafen zu Schwarzburg-Rudolstadt, welche sie besitzen, soll dem Hause Gotha freistehen. 4) Sachsen-Weimar soll die Cranichfelder hohe Jagd mit dem Pfandinhaber so lange allein behalten, als die Einlösung nicht erfolgt, nach der Einlösung aber Gotha allein zukommen. Paulinzella gehörte zu der ilmischen Portion, war aber vorher der altenburgischen Linie zugetheilt worden. Die Grafen von Schwarzburg-Rudolstadt weigerten sich aber die altenburgische Assignation anzuerkennen, weil Paulinzella nach dem Erzschutzbrief mit dem Amte Ilmen ewig incorporirt sein sollte und also davon nicht getrennt, noch zu zwei verschiedenen Lehnhöfen gezogen werden durfte. Falls nun die Grafen die Lehen über Paulinzella von Altenburg anzuerkennen nicht zu bewegen wären, so sollten beide fürstliche Theile Weimar und Gotha verbunden sein, Altenburg deshalb Genugthuung zu leisten, oder wenn die Grafen noch zur Anerkennung zu bewegen wären, so sollte dieser Abgang dem go-

thaischen Theile von dem weimarischen aus der arnstädtischen Portion durch die vier Dörfer Rockhausen, Alkersleben, Elleben und Wölfershausen mit dem darin wohnenden Adel und aller Hoheit, auch Lehns- und anderer Gerechtigkeit ersetzt werden [265]). 6) Trüge es sich zu, daß der Graf zu Schwarzburg-Arnstadt von beiden fürstlichen Theilen, als von Weimar wegen Arnstadt und von Gotha wegen der vier gleichischen Dörfer auf einmal zugleich zur Aufwartung beschrieben würde, so soll Weimar den Vorzug haben. Vermehrte sich aber diese gräfliche Familie und wären mehrere Grafen vorhanden, so soll beiden Theilen zugleich die Aufwartung geschehen. 7) Wenn die Wiedereinlösung der Oberherrschaft Cranichfeld von den Grafen Reuß nicht geschehen sollte, so kann sich der fürstlich gothaische Theil bei künftiger Apertur desselben, jedoch mit Erstattung des Wiederkaufsschillings, so viel dessen auf der Herrschaft Cranichfeld, als beider fürstlichen Theile bisher gesammt gewesenen Lehen, haftet, unterziehen. Zugleich ist verabredet worden, daß bei der ersten Apertur einer oder der andern Portion, derselben beiderseitige Intraden untersucht und also beider Portionen dergestalt peräquirt werden sollen, daß, was bei der ilmischen und cranichfeldischen an Intraden ermangeln würde, solcher Mangel aus der arnstädtischen Portion von dem weimarischen Theile ersetzt werde und zwar, wenn die schwarzburgischen Lehen sich am ersten erledigten und von den Reußen die Oberherrschaft Cranichfeld nicht wieder eingelöst worden sein sollte, daß, nächst Gleichmachung der jährlichen Intraden

265) Graf Albrecht Anton zu Schwarzburg-Rudolstadt stellte dem Herzoge Ernst einen Lehnsrevers aus wegen empfangener Mannlehen über „Schloß und Stadt Ilmen mit allen und jeglichen zugehörigen Flecken, Dörfern, Höfen, Hufenländereien, Wäldern, Jagden, Hölzern, Weiden, Büschen, Wein- und Hopfengärten, Wassern, Wasserläuften, Gericht und anderem, wie solches mehrentheils in den Lehnbriefen begriffen und sonst genannt sein möge" (Rudolstadt, 16. April 1658) s. R R III, 28, f. 247 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

und Einkünfte mit Land und Leuten, so viel als der auf bemeldeter Herrschaft Cranichfeld (mit Ausschluß von Schauenforst, welches als altenburgisches Lehen besagtem Hause heimfällt) haftende Wiederkaufsschilling austrägt, aus der arnstädtischen Portion mit baarem Gelde oder Intraden befriedigt werde, damit davon die Wiedereinlösung geschehe, und also der fürstlich gothaische Theil sich solcher seiner Portion ohne Belastung auch zu erfreuen habe. Würde sich aber die Oberherrschaft Cranichfeld eher als die schwarzburgische Lehen und zwar ohne die geschehene Wiedereinlösung der Herren Reuß erledigen, so sollte bei der Gleichmachung der Wiederkaufsschilling zwar auch mit zu ermessen, aber nicht eher von dem weimarischen Theile als bis nach Apertur der schwarzburgischen Lehen dem gothaischen zu entrichten sein. Unterdessen bliebe es letzterem überlassen, die Einlösung aus eigenen Mitteln zu thun und die Wiedererstattung des Wiederkaufsschillings von dem weimarischen Theile auf vorgedachten Fall zu erwarten. 8) Diese erbliche Vertheilung der Grafen und Herren soll den Grafen von Schwarzburg und den Herren Reuß bekannt gemacht werden. Außer den Ritterdiensten der Grafen von Schwarzburg und Herren Reuß, den Lehensporteln, der Einrichtung der Lehenbriefe, dem schwarzburgischen Steuerprocesse und der gothaischen Aemter Gerechtigkeit im Arnstädtischen, wurde in diesem Recesse noch von dem Directorium gehandelt, und es wurden verschiedene Einschränkungen und Erläuterungen gemacht, welche die gemeinschaftliche Expedition, die Vollmachten und Instructionen in Gemeinschaftssachen, die Communication, die Apertur der Lehen betrafen. Endlich wurde darin von der Uebereinstimmung in Kirchen- und Polizeisachen, von der Beschickung der Reichs-, Kreis- und anderer öffentlicher Zusammenkünfte, von der Einquartierung, von dem Appellationsgerichte, von den gemeinschaftlichen Archiven, von den gemeinschaftlichen Bergwerkssachen, von der Directorialexpedition in gemeinschaftlichen Sachen, von der Exercirung des Münzregals, von den hennebergischen Ex-

peditionen, von dem sachsen-ernestinischen Directorium, von dem Directorium bei Conferenzen in gemeinschaftlichen Territorialsachen, von den Jagden in den erfurtischen Hölzern, von den eisenachischen Grenzen, von dem Heimfalle der Lehen, von den Episcopalrechten, besonders in der Ruhl, zuletzt von den Austrägen gehandelt.

An diesen Hauptvertrag reihte sich ein zweiter von demselben Datum (Weimar, 16. Juni 1657)[266]), welcher mehrere Punkte, 37 an der Zahl, betraf, über welche sich die Herzöge Wilhelm und Ernst einigten. Sie bezogen sich auf politische und Reichsangelegenheiten, ferner auf hennebergische, jülichsche und assecurirte Aemtersachen.

Zwischen dem Amte Volkenroda und der Reichsstadt Mühlhausen waren Irrungen wegen der Grenzsteine im sogenannten Knorrischen Holze (gewöhnlich der Steinberg genannt) entstanden. Dieselben wurden durch einen Vergleich geschlichtet, welchen Herzog Ernst und der Rath zu Mühlhausen unterzeichneten (Friedenstein, 25. August 1658)[267]). Ein Grenzvertrag zwischen dem Amte Volkenroda und den Herren von Hopfgarten zu Schlotheim war schon am 10. December 1653 abgeschlossen worden[268]).

Das Episcopalrecht auf die Pfarrei Frankenroda und das dazu gehörige Filial Ebenshausen, welches bis dahin von Eisenach ausgeübt worden war, wurde dem Herzoge Ernst abgetreten, doch behielt sich Herzog Wilhelm das Patronatsrecht darauf vor (28. Februar 1660)[269]).

[266]) Original s. Q Q (E III) no. 23. daselbst.

[267]) Original s. Q Q (Q) no. 1. daselbst. Herzog Ernst hatte die Gebrüder Friedrich Wilhelm, Werner Christoph Dietrich und Ernst Friedrich Knorre mit Solstett und dem dazu gehörigen Holze — dem Steinberge ($227^1/_8$ Acker) — am 23. Januar 1673, desgleichen mit dem Hofe und Gütern zu Breitenbach auf dem Eißfelde (349 Acker Land u. 111 Acker Lebden) am 23. Juni 1643 belehnt. s. Copialbuch R R I, 25, f. 83.

[268]) Copialbuch R R I, 25, f. 71 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[269]) s. R R III, 41c ad E 34. daselbst.

Einen bedeutenden Zuwachs zu seinem Herzogthume erhielt Herzog Ernst durch die Theilung der Grafschaft Henneberg, welche lange Jahre in Gemeinschaft des ganzen Hauses Sachsen geblieben war. Durch den Erbverbrüderungsvergleich zu Kahla vom 1. September 1554 [270]) hatte das Ernestinische Haus Sachsen mit Einwilligung des Kurfürsten August die alleinige Anwartschaft auf die hennebergische Grafschaft erworben und nach dem Aussterben der fürstlichen Grafen im Jahre 1583 hätte ihr Land allein an die unmündigen Söhne des Herzogs Johann Wilhelm von Weimar fallen müssen, weil dieser bei einer persönlichen Anwesenheit zu Wien vom Kaiser Maximilian II. unterm 9. April 1572 einen Expectanzbrief und später am 26. Februar 1573 einen Lehnbrief auf die ganze Grafschaft Henneberg erlangt hatte. Er starb aber schon wenige Tage darauf am 2. März 1573, und nun drang sich Kurfürst August — ganz gegen den Willen Herzogs Johann Wilhelm — den unmündigen Söhnen zum Vormund auf und ließ sich die Originale jener Expectanz- und Lehnbriefe unter dem Vorgeben, die seiner Pflege anbefohlenen Prinzen in den von ihrem Vater erlangten Gerechtsamen schützen zu müssen, aushändigen. Kurfürst August's Aeußerung: „Aepfel und Birnen oder Hunde, nicht aber Fürstenthümer, pflege man ohne der Fürsten Vorwissen zu verschenken", bewies, daß es auf etwas anderes abgesehen war [271]), und in der That hatte er vom Kaiser einen Expectanzbrief erwirkt (25. September 1573), in welchem ihm für die Ansprüche auf die unzureichende Entschädigung wegen der im Jahre 1567 an Gotha vollzogenen Acht — es waren ihm deshalb bereits die vier assecurirten Aemter Sachsenburg, Arnshaug, Weida und Ziegenrück verpfändet — fünf Zwölf-

---

[270]) Beck, Johann Friedrich der Mittlere. Weim. 1858. I, 148.

[271]) C. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes. Leipzig 1847. II, 33. 150. 438. Chr. E. Weiße, Geschichte der chursächsischen Staaten. Leipzig 1806. IV, 141.

theile an der hennebergischen Grafschaft zugesichert wurden, mit dem Vorbehalte, daß er bei dem künftigen Anfalle noch Ein Zwölftheil gegen Erstattung baaren Geldes oder anderer gewisser Einkünfte von Weimar erhalten sollte. Vergeblich verlangte Herzog Friedrich Wilhelm, als er die Vormundschaft über Kurfürst August's Enkel angetreten hatte, auf dem Ausschußtage zu Torgau (3. September 1593) die Zurückgabe jener fünf Zwölftheile der Grafschaft. Ein neuer Vertrag (7. September 1593)[272]) setzte die Fortdauer der bisherigen gemeinschaftlichen Administration zu Meiningen bis zur Mündigkeit des Kurfürsten Christian II. fest, aber auch als diese eintrat, wurde die Angelegenheit wegen der neuen Vormundschaft über die weimarischen Prinzen auf's neue hinausgeschoben; mittlerweile hatte aber der Kurfürst die oben genannten Urkunden wieder aus dem weimarischen Archive nach Dresden bringen lassen. So wurden fünf Zwölftheile der Einkünfte an die kurfürstliche Renterei zu Dresden, sieben Zwölftheile an die noch unmündigen Prinzen Johannes und Friedrich Wilhelm nach Weimar abgeliefert. Während des unglückseligen dreißigjährigen Krieges ruhte die Sache ganz und gar und erst im Jahre 1660 kam sie zur endlichen Entscheidung. Schon im Jahre 1658 hatten die Räthe von Altenburg, Weimar und Gotha — von gothaischer Seite waren dazu der Kanzler Frantzke und Hofrath Dr. Wilhelm Schröter abgeordnet worden — auf einer Conferenz zu Eisenberg (22. bis 26. Juni)[273]) sich darüber berathen, wie man den Ansprüchen auf die gesammte Grafschaft Geltung verschaffen könne. Als nun Herzog Moritz zu Sachsen-

---

[272]) s. Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte. XII, 160. Die hennebergischen Theilungsacten vom Jahre 1660 an befinden sich HH XXVI. 26 ff. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[273]) Puncta so zwischen den fürstlich sächsischen zur Conferenz nach Eisenberg abgeordneten Räthen beiderseits Linien vom 22. bis 26. Juni 1658 abgeredet worden, s. JJ IV, 14, f. 228. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Müller, Annales, p. 419.

Zeitz sich mit der jüngsten Tochter Herzogs Wilhelm, Dorothea Maria (geb. 14. October 1641, gestorben 11. Juni 1675), vermählt (3. Juli 1656) und dem väterlichen Testamente gemäß den kursächsischen Antheil an der Grafschaft Henneberg übernommen hatte (October 1656), kam eine völlige Landestheilung zwischen den Ernestinischen und Albertinischen Hauptlinien zu Stande.

In dem Haupttheilungsvertrage (Weimar, 9. August 1660)[274]) wurden dem Herzoge Moritz, gegen Verzicht auf das ihm zustehende Einlösungsrecht eines Zwölftheils, nur fünf Zwölftheile der Grafschaft Henneberg zuerkannt, nämlich die Aemter und Städte Schleusingen, Suhla, Kühndorf, Benshausen und die Klöster Rohr und Vessera. Da nun Herzog Moritz dadurch an Einkünften 274 Mfl. $9^1/_2$ Pf. zu viel bekommen hatte, so versprach er das halbe Dorf Mehlis und andere in der Nähe gelegene Orte, so viel dazu nöthig seien, abzutreten[275]). Die übrigen sieben Zwölftheile theilten die Herzöge von Weimar, Gotha und Altenburg so unter sich, daß die beiden ersten die eine, Altenburg aber die andere Hälfte erhielten. So bekam Herzog Wilhelm die Aemter und Städte Ilmenau und Kalten Nordheim nebst den sämmtlichen Gehölzen in Wasungen und Sand, sowie auch das Jagdschloß zu Zillbach; Herzog Ernst aber die Aemter Frauen Breitungen, Wasungen und Sand. Herzog Friedrich Wilhelm übernahm die Städte, Aemter und

---

[274]) Original s. Q Q (E IV) no. 2 daselbst, gedruckt in Adam Friedrich Glafey, Kern der Geschichte des hohen chur- und fürstlichen Hauses Sachsen. Nürnberg 1753, p. 1083. Du Mont, Corps universel diplomatique, VI, 2, 326. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, p. 519. Auszugsweise in v. Schultes, Hennebergische Geschichte, II, 340. Hennebergische Theilungsacten s. C III, 2 m no. 2 im Haus- und Staatsarchive zu Coburg.

[275]) Herzog Moritz trat in einem Spezialvertrage (17. August 1661) an Herzog Ernst ab das halbe Dorf Mehlis und das Dorf Utendorf mit der landesfürstlichen Obrigkeit und allen Rechten und Gerechtigkeiten, s. Original Q Q (E IV) no. 8. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Oerter Themar, Maßfeld, Meiningen, die Kellerei zu Behrungen, das Cammergut Henneberg und Hof Miltz. Weil aber dem weimarischen Theile (Herzog Wilhelm und Herzog Ernst) 613 Mfl. 10 Gr. 10 Pf. an Einkünften und 117 Mfl. 6 Gr. 4 3/4 Pf. an einem einfachen Steuertermine fehlten, welche Herzog Friedrich Wilhelm ersetzen mußte, so trat derselbe die Dörfer Stepfershausen und Herpf ab[276]) sammt dem Territorium, soweit solche dem Anschlage nach mit Gefällen und Steuern zureichten. Was noch mangelte, sollte durch andere nahe gelegene Orte ersetzt werden[277]).

---

[276]) In einem besondern Vertrage wurde diese Abtretung noch genauer festgestellt (31. December 1660, s. Original Q Q (E IV) no. 7 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha, gedruckt in Joh. Paul Reinhard, Beyträge zu der Historie Frankenlands. Bayreuth 1761. II, 119).

[277]) Die Nutzungen und den Ertrag aus den Theilungsanschlägen der hennebergischen Aemter vom Jahre 1659 (zusammen 42,344 Mfl. 11 Gr. 7 Pf. betragend), siehe in der Urkunde no. 67. Bei der Vertheilung der hennebergischen Grafschaft wurde nach einem zwölfjährigen Durchschnitte gerechnet, wonach die Cammereinkünfte 41,016 Mfl. 6 Gr. betrugen. Hiervon kamen an Weimar und Gotha zusammen 11,963 Mfl. 2 Gr. und ebensoviel an Altenburg. Es bestand aber

die fürstlich weimarische Portion aus

2678 Mfl.	1 Gr.	8 Pf.	5/8 Hell.	an Amt und Stadt Ilmenau,
2242 „	13 „	8 „	17/32 „	an dem Amte Kalten Nordheim,
1088 „	15 „	1 „	7/8 „	an den Gehölzen der Aemter Wasungen und Sand,
28 „	5 „	5 „	3/5 „	an 19 1/2 Ackern Teiche des Amtes Wasungen, nämlich den Ober- und Unter-Schwarzbacher, Alt- und Neu-Kessel, Hausteich, Tauerteich, jeden Acker nach dem Anschlage des Amtes und Abzuge der Lasten zu 1 Mfl. 9 Gr. 5 Pf. 1 1/4 H.
40 „	1 „	9 „	— „	an Aeckern und Wiesen bei der Zillbach,
6 „	18 „	— „	— „	an gewissen Frohndiensten zum Wiesenwachs gehörig,
26 „	8 „	3 „	3/4 „	an Waidgütern des Amtes Sand.
6111 „	1 „	11 „	1 3/4 „	Summa des Ertrags.

Bei dieser Theilung blieben in Gemeinschaft das Gymnasium zu Schleusingen, welchem die Einkünfte aus dem gleichfalls gemeinschaftlichen Amte Fischberg zugewiesen wurden[278]), die Beschickung der Reichs- und Kreistage, welche abwechselnd erfolgen sollte und zwar zuerst von Sachsen-Naumburg-Zeitz, dann von Altenburg, zuletzt von Weimar und Gotha; ferner das Schloßregal auf der Schleuse und Werra; das Archiv zu Meiningen und die Berg- und Salzwerke mit Ausschlusse des Eisens und anderer geringerer Mineralien. Wer ein Bergwerk im Hennebergischen zu bebauen gemeint wäre, sollte den Mit-

---

Weil nun vermöge der Hauptttheilung dem gesammten weimarischen Theile 11,963 Mfl. 1 Gr. 11 Pf. $^1/_{12}$ H. und also zur Hälfte 5981 Mfl. 11 Gr. 5 Pf. $1^1/_{24}$ H. dieser Portion zukommen, hat dieselbe zu viel 129 Mfl. 10 Gr. 6 Pf. $^{17}/_{24}$ H.

Fürstlich gothaische Portion.

1719 Mfl.	2 Gr.	10 Pf.	— Hell.	an Amt Wasungen nach Abzuge der an Weimar abgegebenen Stücke,
994 „	16 „	1 „	— „	an Amt Sand, gleichfalls nach Abzuge der zur weimarischen Portion geschlagenen Stücke,
2250 „	11 „	11 „	$1^1/_2$ „	an Amt Frauen-Breitungen,
613 „	11 „	2 „	1 „	an Altenburgischem Zuschusse,
274 „	— „	9 „	$1^{47}/_{72}$ „	an Naumburgischem Zuschusse,
129 „	10 „	6 „	$^{17}/_{24}$ „	an dem Uebermaße bei der weimarischen Portion,

5981 Mfl, 11 Gr. 5 Pf. $1^1/_2$ Pf. ist also diese Portion richtig, wie es die Haupttheilung fordert. Vgl. von Schultes, Saalfeld-coburgische Landesgeschichte. Coburg 1818. Abth. I, 133.

[278]) Das Amt Fischberg wurde in Bezug auf Direction und Inspection unter Kalten Nordheim, weil es diesem am nächsten lag, gestellt, und der Amtsverweser zu Kalten Nordheim erhielt dafür nach Proportion des Amtsanschlags geziemende Besoldung, s. Gothaische Vollmacht wegen des dem Hause Weimar aufgetragenen Directoriums über das gesammte hennebergische Amt Fischberg (Friedenstein, 30. December 1660), s. Original Aaa, f. 202. no. 152a im weimarischen Hauptstaatsarchive. Ueber die spätere Einlösung des Amtes Fischberg siehe die Schriften, welche in Benj. Gottfr. Weinart's Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen. Meissen. 1802 I, 232. verzeichnet sind.

interessenten Nachricht geben und anfragen, ob sie ihren Antheil an den Baukosten mit übernehmen wollten. Wer binnen drei Monaten eine Erklärung darüber nicht abgeben würde, sollte auch keinen Anspruch an den Zehenden haben.

Durch diesen Vertrag hatten die Ernestiner, welche von nun an den Titel „gefürstete Grafen von Henneberg" annahmen, einen beträchtlichen Theil der ihnen allein gebührenden Grafschaft Henneberg eingebüßt. Die darüber geführten Streitigkeiten waren aber der Hauptsache nach beseitigt worden, wenn auch über verschiedene Punkte noch eine Verständigung mit Herzog Moritz stattfinden (23. October 1663) [279]), und namentlich wegen der Lehenstheilung [280]) und wegen der Landesgrenzen später (1673 und öfters) Verhandlungen gepflogen werden mußten. Mehrere Bestimmungen des obigen Vertrags betrafen die Erhaltung der evangelischen Religion in den vertheilten Ländern, die Reichs- und Kreissteuern, das Verbot neuer Zölle, die Sicherheit der Landstraßen und ähnliches.

Ein zweiter Vertrag stand mit diesem ersten in genauer Verbindung. Er betraf die vier assecurirten Aemter Ziegenrück, Arnshaug, Sachsenburg und Weida [281]). Hatte man auch kursächsischerseits kein begründetes Recht, diese Aemter einzuziehen

---

[279]) Original s. QQ (E IV.) no. 8c., gedruckt in Joh. P. Reinhard, Beyträge zur Historie Frankenlandes. Bayreuth. 1762. II, 147.

[280]) Der hennebergische Lehntheilungsreceß vom 14. Januar 1670 wies dem fürstlich gothaischen Theile Manebach, dem weimarischen Martinroda mit der landesfürstlichen Hoheit und allen Gerechtigkeiten zu und ordnete die Irrungen zwischen dem weimarischen Amte Ilmenau und den Herrn von Witzleben zu Elgersburg auf gütlichem Wege, s. Original QQ (E IV.) no. 13., abgedruckt in v. Schultes, historisch-statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg. Hildburgh. 1800. II, Abth. 2. p. 75. Der Vertrag war von den Herzögen Ernst und Johann Ernst unterzeichnet worden. Ferner gehört hieher: Endlicher Vergleich zwischen Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar wegen der hennebergischen Lehenstheilung, Saalfeld, 21. März 1670, s. Original QQ (E IV.) no. 14.

[281]) s. oben p. 264.

— denn durch die vieljährigen Ueberschüsse der Cammereinkünfte waren die noch von der Belagerung Gotha's herrührenden Kriegskosten längst getilgt [282]) —, so ließen doch die fürstlichen Häuser Weimar, Gotha und Altenburg um der verwandtschaftlichen Verhältnisse willen, in welchen Herzog Friedrich Wilhelm mit dem kurfürstlichen Hause stand, das Wiedereinlösungsrecht fallen und traten in einem besonderen Vertrage (9. August 1660) [283]) die genannten Aemter ab gegen Verzichtleistung auf die noch vermeintlich rückständigen Executionskosten im Betrage von 104,594 Mfl. Die Verzichtleistung wurde vom Kurfürsten Johann Georg II. bestätigt (Dresden, 8. September 1660) [284]). Auch die hennebergische Theilung wurde vom Kurfürsten Johann Georg II. und den Herzögen Augustus und Christian ratificirt (Dresden, 15. September 1660) [285]).

Diesem Hauptvertrage vom 9. August 1660 folgte ein Partikularreceß, welchen die Herzöge Wilhelm und Ernst mit einander schlossen (Friedenstein, 8. September 1660, oder auch Zillbach, 19. August 1661) [286]). Es wurden darin verschiedene Punkte in Betreff der hennebergischen Theilung noch genauer erörtert, namentlich behielt sich Herzog Ernst vor die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen in den Aemtern Wasungen und Sand, die Raubschützen dagegen versprach er an Weimar auszuliefern. Ferner, während Herzog Wilhelm die hohe Jagd in den Aemtern Wasungen und Sand und die Niederjagd jenseit der Werra und in der Zillbach allein haben sollte, blieben dem Herzoge Ernst die Niederjagd diesseit der Werra in Hölzern und Feldern, sowie auch jenseit der Werra, jedoch nur in den

---

[282]) v. Schultes Sachsen-coburg-saalfeldische Landesgeschichte, I, 134.

[283]) s. Urkunde no. 42. vom 9. August 1660.

[284]) Original s. QQ (E IV.) no. 6, 1. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Arndt, Neues Archiv, I, 229.

[285]) Original s. QQ (E IV.) no. 6, 2. daselbst.

[286]) Dieser Vertrag ist unter den beiden angegebenen Daten vorhanden, s. Original QQ (E IV.) no. 5, 1 bis 3., gedruckt in Johann Paul Reinhard, Beyträge zu der Historie Frankenlandes. Bayr. 1761. II, 126.

Feldern, in Gemeinde- und Privatwaldungen, wo sonst Koppeljagd war, nicht aber in den herrschaftlichen Gehölzen und der gehegten Wildbahn. Das Schweineschießen stand beiden fürstlichen Theilen zu. Die Unterthanen in den Aemtern Wasungen und Sand hatten die Verpflichtung, sieben Tage Jagdfrohnen dem Herzoge Wilhelm zu leisten, zu den Amtsgebäuden in Wasungen und Sand sollte das nöthige Holz, wie es sonst gebräuchlich gewesen sei, aus den Waldungen verabfolgt werden. Endlich wurden diejenigen 5500 Mfl., welche Herzog Ernst vom Herzoge Wilhelm zu fordern hatte und mit 275 Mfl. jährlich verzinste, an die hennebergische Cammer gewiesen, da sie aber durch die Vertheilung der Grafschaft aufgehoben waren, wurden sie in das Amt Ilmenau gewiesen und zwar so, daß 200 Mfl. an Frohngeld und 75 Mfl. an Pachtgeld jährlich entrichtet werden sollten, bis das Kapital abgetragen wäre.

Die Landeshuldigung erfolgte an Sachsen-Gotha am 11. September 1661 zu Wasungen und Herzog Ernst ließ zum Andenken an dieses Ereigniß eine Denkmünze prägen, welche auf der einen Seite den sächsischen und hennebergischen Schild mit der Unterschrift hat: FRIED IN GEMEINSCHAFT NEHRT, auf der andern Seite in dem Felde: ZVM LOBE GOTTES FÜR DIE NACH 80 JÄHRIGER GESAMMTSCHAFT GLÜCKLICH VERLIEHENE HENNEBERGISCHE THEILVNG VND FÜRSTL. SACHSEN-GOTHAISCHEN THEILS ERFOLGTE HVLDIGVNG IN WASVNGEN D. XI. SEPTEMB MDCLXI, in der Umschrift: VNFRIED DVRCHAVS VERZEHRT. Kleinere Stücke haben die mittlere Schrift des Reverses aus Mangel an Raume kürzer[287]).

Zur Bezahlung der hennebergischen Landschaftsschulden erließ Herzog Ernst am 28. October 1661 ein Ausschreiben wegen doppelter Steuerzahlung[288]). Die Steuerleistungen der henne-

---

[287]) Tentzel, Saxonia numismatica lineae Ernestinae, III, 737.
[288]) KK, 7. no. 125. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

bergischen Unterthanen in den darauf folgenden Jahren waren sehr bedeutend. So mußten sie eine dreifache Steuer am 20. April 1664 nach Wasungen liefern[289]), ferner Doppelsteuern auf Bartholomäi und ebenso Andreä 1664, ferner je eine auf Quasimodo, Trinitatis, Andreae 1665, Gregorii, Trinitatis. Bartholomaei und Andreae 1666, ebenso 1667 u. s. w.[290]).

Um diese Zeit wurden auch einige Rangstreitigkeiten ausgeglichen. Gleichwie der Präcedenzstreit zwischen Altenburg und Weimar bis zum Tode des letzten Herzogs von Sachsen-Altenburg Friedrich Wilhelm III. (1672) fortdauerte[291]), so hatten auch zwischen den sächsischen Häusern Altenburg, Weimar, Gotha, Merseburg und Naumburg mehrjährige Differenzen wegen des Vorgangs bei öffentlichen und anderen Zusammenkünften stattgefunden. Zwischen Altenburg, Merseburg und Naumburg wurde am 1. December 1658 ein Alternationsreceß geschlossen[292]), und zwischen den Herzögen Christian zu Sachsen-Merseburg, Moritz zu Sachsen-Naumburg, Wilhelm zu Sachsen-Weimar und Ernst zu Sachsen-Gotha kam am 2. April 1662 „zur Erhaltung stets währenden guten Vertrauens, und damit sonderlich diese heilsamen persönlichen Zusammenkünfte und mündlichen Beredungen unter ihnen und dero Nachkommen durch den streitigen Vorgang nicht gehindert werden möchten", eine Vergleichung zu Stande, nach welcher die Herzöge Christian und Moritz zuvor den Nachgang, den darauf folgenden Tag aber den Vorgang vor den Herzögen Wilhelm und Ernst haben und so Tag für Tag, so lange sie bei einander blieben, mit einander abwechseln sollten. Wer nun von beiden fürstlichen Theilen den letzten Tag nachgesessen, der solle bei der nächsten Zusammen-

---

289) KK, 8. no. 53. daselbst.

290) KK. 8. no. 61. 68. 69. 72. 73. 74. 78 u. s. w. daselbst.

291) s. oben p. 4 und 243.

292) F VI, 1. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

kunft den ersten Tag vorsitzen. Diese Bestimmung sollte für alle Zeiten gelten und festgehalten werden[293]).

Ein vortheilhafter Kauf wurde mit den Erben des Handelsmanns Philipp Thiele abgeschlossen (Gotha, 6. Juni 1661). Dieser hatte nämlich im Jahre 1638 von dem Herzoge Johann Ernst zu Sachsen den Reinhardsbrunner Klosterhof zu Langensalza mit Gebäuden, Erbzinsen, Lehenschaften und allem Zubehöre für 8000 Gülden angekauft. Herzog Ernst erkaufte ihn jetzt wieder für 5000 Güllden von den Erben des Käufers[294]).

Eine weitere Vergrößerung seines Landes bewirkte der Herzog Ernst durch die Wiedereinlösung von Cranichfeld im Jahre 1663. Diese Herrschaft war am 20. April 1615 von dem Grafen Heinrich dem Jüngeren Reuß Herrn von Plauen zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein für 83,000 Mfl. an das Haus Weimar (Herzogin Dorothea Maria) auf 15 Jahre und von diesem (Herzog Johann Ernst für sich und seine Brüder) am 29. Juni 1620 um dieselbe Summe an Schwarzburg Rudolstadt (Graf Karl Günther) versetzt worden. Der sogenannte Grafen- und Herrentheilungsreceß vom 18. Juni 1657[295]) hatte die Einlösung dieser Herrschaft dem Hause Gotha allein zugesprochen, das Haus Weimar erhielt davon nur die Hälfte der Land- und Tranksteuer. Herzog Ernst erklärte sich, die Herrschaft, welche ihm ohnehin meistentheils zu Lehen ging, einzulösen. Weil aber der Herzog den Rechten nach sich nicht für schuldig hielt, den Wiederkaufsschilling anders als nach dem reducirten Werthe des in den Jahren 1620 und 1621 ausgezahlten leichten Geldes, nach der Berechnung der fürstlichen Cammer nur 46,229 Mfl. 14 Gr. meißnische Währung betra-

[293]) Acta in Präcedenzsachen zwischen Sachsen-Weimar und Gotha an einem und den jüngern kurfürstlichen Linien am anderen Theile 1661—1662 im Hauptstaatsarchive zu Weimar.

[294]) Copia des Kaufcontractes s. Cap. XXI. Tit. I. no. 1. im Cammerarchive zu Gotha. Irrungen wegen dieses Hofes mit dem Amte zu Langensalza s. Cod. Chart. A. 391. in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

[295]) s. oben p. 271.

gend, zu zahlen, der Graf Albrecht Anton zu Schwarzburg aber den Kaufschilling in schwerer Währung zu fordern berechtigt zu sein glaubte, auch die Erstattung des Inventars und der Baukosten verlangte, so kam nach verschiedenen deshalb gehaltenen Conferenzen am 29. Juni 1663 zu Cranichfeld ein Vergleich zu Stande, nach welchem Herzog Ernst versprach, 63,000 Mfl. baar zu erstatten und dafür die Oberherrschaft Cranichfeld mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie dieselbe im Jahre 1620 von Sachsen-Weimar abgetreten worden war, eingeräumt bekam[296].

Das Ableben seines Bruders Wilhelm zu Weimar (17. Mai 1662) hatte für Herzog Ernst keine weiteren Folgen, als daß er als Senior der Ernestiner das Senioratsamt Oldisleben erhielt, und daß er veranlaßt wurde als Bruder und nächster Agnat um die ihm zustehende Mitbelehnschaft und gesammte Hand an den weimarischen und eisenachischen Reichslehen und Regalien nachzusuchen. Ernst Ludwig Avemann wurde deshalb vom Herzoge nach Regensburg, wo der Kaiser damals war, abgeordnet. Am 23. April 1664 wurde der Lehnsact in der üblichen feierlichen Weise vollzogen[297].

Die Grenzen zwischen den hennebergischen Aemtern Wasungen und Frauen-Breitungen und den beiden hessischen Äm-

---

[296]) Original s. QQ (P. I.) no. 7. und T I. β) 2. 3. daselbst. Vergl. Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme, II, 110. Müller, Annales, p. 415 und 454. Sammlung vermischter Nachrichten für sächsische Geschichte. VIII, 196. — Deductio juris et facti in Sachen Sachsen-Weimars contra Schwarzburg-Arnstadt anno 1712. Beilage V, 5, p. 16. Die Grafen Reuß fanden später für räthlich, den Wiederkauf der Herrschaft Ober-Cranichfeld und Schauenforst in einen Erbkauf zu verwandeln, und es kam am 15. März 1695 auf Friedenstein zwischen denselben und dem Herzoge Friedrich II. zu Gotha ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen letzterem die Erblichkeit der Herrschaft Ober-Cranichfeld und Schauenforst für 16,000 Mfl. Nachschuß zu den 63,000 Mfl. Wiederkauf-Gelder überlassen wurde: Die Grafen von Reuß erließen hierauf am 17. Mai 1695 ein Resignationspatent.

[297]) B I et II. no. 10. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

tern Schmalkalden und Herren-Breitungen hatten Veranlassung zu Streitigkeiten gegeben. Diese Irrungen und andere Gebrechen waren durch eine Berathung der fürstlich-sächsischen und hessen-casselschen Räthe zu Meiningen schon am 5. December 1655 ausgeglichen worden und wurden durch einen förmlichen Vertrag zu Schmalkalden (15. Juli 1665) beseitigt. Die Landgräfin Hedwig Sophia unterzeichnete ihn als Vormünderin und Regentin von Hessen-Cassel erst am 8. November 1665 zu Cassel. Die strittigen Punkte betrafen die Huthweide, Grasnutzung, Landesgrenze, Geleit und ähnliche Dinge[298]).

Die Streitigkeiten wegen der Landeshoheit über die Stadt Erfurt zwischen dem Gesammthause Sachsen und Kurmainz nöthigten auch den Herzog Ernst Antheil zu nehmen. Der Streit war auf dem westphälischen Friedenscongresse angeregt worden, dauerte aber noch lange Jahre nach dem Friedensschlusse fort[299]). Erfurt hatte schon in den ältesten Zeiten unter der Hoheit der thüringischen Landgrafen gestanden, sich aber zu verschiedenen Malen derselben zu entziehen gesucht. Es wollte, Selbstständigkeit erstrebend, zu einer freien Reichsstadt sich emporheben. Aber schon im Jahre 1359 leistete sie dem Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, Friedrich dem Strengen, die Huldigung und später schloß sie an einem und demselben Tage (Erfurt, Montag nach Lichtmeß [3. Februar] 1483)[300])

---

[298]) Original s. QQ (Q) no, 2. daselbst. Vgl. Joh. Paul Reinhard, Beyträge zu der Historie Frankenlandes. Bayreuth. 1761. II, 159.

[299]) Joh. Heinr. von Falckenstein, Historie von Erfurt. Erf. 1739. 4°. I, 727. Galletti, Geschichte Thüringens. Gotha 1785. VI, 279. Gudenus, Historia Erfurtensis, lib. IV. Am gründlichsten in W. J. A. von Tettau, Die Reduction von Erfurt und die ihr vorausgegangenen Wirren, 1647—1665. Erfurt 1863. 8°. Ferner: F ☾ 1 ff., JJJ IV, 28 f. und K ☾ 29 ff. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[300]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Part. Spec. Cont. I. 10, 16. Du Mont, Corps diplomatique, III, 2, 110 und 114. Limnaei Jus publ. II, 4 c. 8. Rudolphi, Gotha diplomatica, III, 186. v. Falckenstein, Historie von Erfurt, I, 395 und 408.

zwei gesonderte Verträge, in deren einem die Fürsten des Hauses Sachsen als Schutz und Schirmherrn, und in dem anderen der Erzbischof Albert I. zu Mainz als rechtmäßiger Erbherr anerkannt wurden. So erhielt Sachsen die Landeshoheit, Kurmainz aber die geistliche Gerichtsbarkeit über Erfurt. Die Unzufriedenheit der Erfurter Bürger mit ihrer vorgesetzten Obrigkeit, dem Stadtrathe, veranlaßte die ersteren den Kurfürsten Johann Philipp zu Mainz um Hülfe anzusprechen und zur Beilegung der ausgebrochenen Uneinigkeit herbeizurufen (1653). Diesem kam die Aufforderung sehr gelegen. Er verlangte vom Stadtrathe Nachgiebigkeit, und da sich dieser nicht fügte, erbat er sich vom Kaiser eine besondere Commission. Die Uneinigkeit wurde noch größer, als die Bürger es durchgesetzt hatten, daß ein Mann aus niederem Stande, Volkmar Limbrecht, zum obersten Vierherrn gewählt worden war (1655). Um eben diese Zeit verlangte der Kurfürst Johann Philipp für ihn nach einer vorgeschriebenen Formel in der Kirche zu beten. Das hatten die Erfurter allerdings vor dem dreißigjährigen Kriege gethan, aber während des Kriegs war es unterlassen worden. Jetzt verlangte es der Kurfürst als sein Recht. Die Erfurter, den Plan durchschauend, weigerten sich und stießen sogar zwei Rathsherren, Kniphof und Hallenhorst, welche zur Nachgiebigkeit riethen, aus dem Rathe. Da sie sich durchaus nicht fügen wollten, erbat sich Johann Philipp vom Kaiser eine Restitutionscommission gegen Erfurt. Endlich (1660) gab der Stadtrath nach, aber die Geistlichkeit, ihr Gewissen vorschützend, war nicht zu bewegen, die ihr ertheilten Befehle des Stadtraths zur Ausführung zu bringen. Die Herzöge Ernst von Gotha und Johann Ernst von Weimar versuchten zwar durch ihre abgeschickten Räthe Veit Ludwig von Seckendorf aus Jena und Johann Christoph Wex aus Erfurt (13. Januar 1663) die Streitigkeiten beizulegen. Sie riethen zur Nachgiebigkeit, zum Gehorsame gegen die kaiserlichen Befehle und zur Aufnahme der Gebetsformel in das allgemeine Kirchengebet; aber alle Be-

mühungen blieben fruchtlos, auch der Antrag des Herzogs Ernst beim Kaiser, die Angelegenheit durch den Reichstag entscheiden zu lassen, ward zurückgewiesen, (1. August 1663),[301]) und Erfurt wurde wegen seines Ungehorsams und seiner Widersetzlichkeit vom Kaiser feierlich in die Acht erklärt (27. Sept. 1663)[302]). Der kaiserliche Herold, welcher dieselbe in Erfurt verkündigte, wurde vom Volke gemißhandelt und konnte kaum sein Leben retten. Man wendete sich nochmals an Herzog Ernst zu Gotha, dieser aber erwiderte (3. Oct. 1663), vor Allem müsse man unter sich einig werden, sonst werde er seine Hand ganz abziehen. Dies geschah aber nicht, und völlige Zuchtlosigkeit trat ein. Volkmar Limbrecht wurde zum Tode verurtheilt und hingerichtet am 20. November 1663. Die Vollziehung der Acht hätte dem Kurfürsten Johann Georg II. zu Sachsen als Landesherrn und Director des obersächsischen Kreises gebührt, aber der Kaiser übertrug sie dem parteiischen Kurfürsten Johann Philipp zu Mainz. Vergeblich protestirten die obersächsischen Kreisstände gegen dieses ungewöhnliche und widerrechtliche Verfahren beim Kaiser (10. October 1663). Während die sächsischen Fürsten deshalb eine Conferenz zu Naumburg hielten (bei welcher Herzog Ernst durch Veit Ludwig von Seckendorf vertreten wurde)[303]), und eine Gesandtschaft an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg mit der Bitte um gütliche Vermittelung schickten, belagerte Johann Philipp mit den aus Ungarn zurückkehrenden französischen und lothringischen Truppen die Stadt Erfurt und zwang sie zur Uebergabe (5 October 1664). Die Stadt mußte sich der mainzer Landeshoheit unterwerfen, es wurde ihr aber vom Kurfürsten Johann Philipp auf Herzogs Ernst Verwen-

---

[301]) Schreiben des Kaisers an Herzog Ernst s. v. Tettau, Die Reduction von Erfurt. Erf. 1863, p. 324.

[302]) Acta declarationis banni contra Erfurtenses in Londorpii Acta publica. VIII, 936.

[303]) Müller, Annales, p. 459. von Falckenstein, Historie von Erfurt I, 986.

bung Religionsfreiheit zugesichert (Erfurt, 12. December 1664)[304]), die jedoch in späterer Zeit von Kurmainz nicht gehalten wurde[305]).

Johann Philipp fand jetzt ein bequemeres Mittel sein Ziel zu erreichen, indem er die bestechlichen kursächsischen Minister für sich gewann und dadurch den Kurfürsten Johann Georg II. zu Sachsen zur Abtretung seines Schutz- und Schirmrechts in einem geheimen Vergleiche überredete (1665). Die Herzöge zu Sachsen Ernestinischer Linie, welche sich wegen dieser Angelegenheit zu Jena (13. März 1665 — Herzog Ernst sendete dahin den Hofrath Heydenreich)[306]), dann auch zu Kahla (13. Juni 1665 — für Herzog Ernst erschien der Hofrath Hiob Ludolf)[307]) beriethen, sahen sich durch jenen geheimen Vergleich des Kurfürsten mit Kurmainz zu dem Leipziger Recesse genöthigt ($^{20}/_{30}$. December 1665, ratificirt von Kurmainz 29. Januar 1666, von Herzog Ernst, Friedenstein, 5. März 1667), welcher unter Vermittelung Kursachsens den Herzögen die Schirm- und Schutzgerechtigkeit über Erfurt entzog und dafür von Kurmainz das bis dahin wiederkäuflich besessene Amt Capellendorf nebst dem Dorfe Groß-Rudestädt, halb Salzungen und Lichtenberg, das Geleit zu Erfurt und die Jagdgerechtigkeit in den Erfurter Waldungen, mit Ausnahme der Wagenweide, des Steigerwaldes und Wilderodas[308]), erblich abtreten ließ.

In einem besonderen geheimen Vertrage zu Schulpforte

---

[304]) Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 167.

[305]) Der Vertrag ist zu finden in Lünig, Teutsches Reichsarchiv, P. Sp. Cont. III, 401. Analecta cisrhenana. Erf. 1739. Fol. Einleitung p. 16. Vgl. WW I, 154 f. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[306]) F ☾ 4. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[307]) F ☾ 4. daselbst. Vgl. Müller, Annales, p. 464.

[308]) v. Falckenstein, Historie von Erfurt, I, 998. Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 302. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, P. Sp. von Kurmainz, p. 410. Du Mont, Corps diplomatique, VI, 3, p. 134. Gastelius, de statu publ. Europ. c. 32. p. 411. Tentzelii Supplem. historiae Gothanae, p. 932.

(22. März 1667) verzichtete der Kurfürst zu Sachsen auf alle und jede Rechte, die er auf Erfurt gehabt hatte[309]). Endlich veranlaßte der Kurfürst Johann Philipp die sächsischen Herzöge, eine Conferenz zu Erfurt zu beschicken. Von Sachsen-Gotha erschien dazu der Hofrath Heydenreich (16. April 1667). In Folge dieser Conferenz ward zwischen dem sachsen-ernestinischen Hause und Kurmainz der Erfurter Executionsreceß abgeschlossen (16. Mai 1667)[310]), durch welchen der Leipziger Receß zu Gunsten des sachsen-ernestinischen Hauses in mehreren Punkten abgeändert wurde. Die Hauptpunkte dieses Recesses waren folgende: 1) Das Hoheitsrecht über Erfurt verbleibt dem Kurfürsten zu Mainz; 2) das sachsen-ernestinische Haus verzichtet auf seine Prätensionen, insbesondere 3) auf seine Schutzgerechtigkeit; 4) das Gütergeleit im Erfurtischen wird den sächsischen Herzögen überlassen, Straßenrecht und Leibgeleit aber bleiben jedem Theile auf seinem Gebiete; 5) das dominium directum über die sächsischen Lehen des Erfurter Senats überträgt Sachsen an Kurmainz; dagegen überträgt 6) Kurmainz das dominium directum der mainzischen Lehen an die fürstlich-sächsischen Häuser[311]); 7) Kurmainz löset die Ämter Mühlberg und Tonn-

[309]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv, I, 3, 1, 43. Müller, Annales p. 469.

[310]) Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 310. v. Falckenstein, Historie von Erfurt, I, 1004. F ☾ 6. 7. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[311]) Kurmainz entsagt der Lehensgerechtigkeit an Gotha, Schloß und Stadt, Apolda, Tenneberg, Waltershausen, Altenberge und den Hof Allendorf; ferner begab es sich der Wiederkaufsämter Lichtenberg und halb Salzungen, und trat sie erb- und eigenthümlich an Sachsen ab. Ebenso verzichtete es auf das Amt Capellendorf und die dazu gehörigen Dörfer, auf die Wüstungen Wiegelau und Ingau und das Stift Beatae Mariae Virginis, auf das Dorf Groß-Rudestädt, Alles zu Gunsten Sachsens. Kurmainz hatte die Lehensgerechtigkeit über Gotha, Tenneberg und Waltershausen behauptet, sie war ihm aber von Sachsen nicht zugestanden worden. In dem Leipziger Vertrage vom 20. December 1665 ließ Kurmainz diese Prätension „und was sich bei dem fürstlichen Hause sachsen-gothaischen Theils von dergleichen mainzischen Lehenstücken mehr befinden möchte, daran wir Anspruch haben könnten", für alle Zeiten fallen, und der Erzbischof Johann Philipp stellte darüber noch

dorf ein, welche der Erfurtische Senat ehedem von Kurmainz bekommen und 1592 an Sachsen verpfändet hatte, und zwar Mühlberg gegen 12,155 Mfl. 11 Gr. 8 Pf. und Tonndorf gegen 5177 Mfl. 16 Gr. 4 Pf. Sachsen-Gotha vermehrte aus seinen Mitteln die Pfarrer- und Schullehrerbesoldungen im Amte Tonndorf; 8) Kurmainz räumt Sachsen die Jagd als ein erbliches Regale ein. Der Abt zu St. Petri in Erfurt räumt gleichfalls die Niederjagdgerechtigkeit den Herzögen zu Sachsen ein und empfängt dafür von Kurmainz eine Entschädigung[312]); 9) die Zeller-, Georgenthäler- und Reinhardsbrunner Höfe zu Erfurt verblieben dem sächsischen Hause; 10) die landesfürstlichen Lehen und lehnherrlichen Rechte, auch die Ober- und Niedergerichte zu Isseroda verbleiben dem Erzstifte Mainz; 11) die landesherrliche Hoheit über Gleichen, Blankenhain und Cranichfeld übt Sachsen aus[313]). Der Graf von Hatzfeld behält seine Gerechtsame und gräfliche Reichsstandschaft. Die Dörfer Ingersleben, Güntersleben und Sülzenbrück bleiben den fürstlichen Häusern Sachsen-Gotha und Schwarzburg, und es sollen die Unterthanen dieser Ortschaften fernerhin keine Frohnen mehr zu Wandersleben thun; sie blieben dem schwarzburgischen Hause allein über-

---

eine besondere Urkunde für sich und seine Nachfolger aus, Mainz, 20. Februar 1666, Original s. QQ (F) no. 7 und 10, gedruckt in Lünig, Corpus Juris feudalis germanici, Frf. 1727, II, 762. 763. — Die Unrichtigkeit der mainzer Lehnsprätension auf Gotha und Tenneberg erhellet unter anderem daraus, daß Landgraf Friedrich in einer Reinhardsbrunner Urkunde vom Jahre 1331 Gotha seine erbeigene Stadt und sein Bruder ebenso in einer vom Jahre 1306 Tenneberg so nennt.

[312]) Zwischen Kurmainz und den Häusern zu Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimar wurde noch ein besonderer Vertrag (Erfurt, 4. März 1669) wegen der hohen Wildbahn und des kleinen Waidwerks abgeschlossen, s. Müller, Annales, p. 485.

[313]) Die Schriften über die Ansprüche der Ernestinischen Linie an Gleichen, Blankenhain und Cranichfeld finden sich verzeichnet in Benj. Gottfr. Weinart's Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen. Meissen 1802. I, 157.

lassen [314]). Sachsen-Gotha entsagte dem Feudalrechte der Lehnstücke zu Wandersleben und Freudenthal. Der Graf von Hatzfeld sollte das Vorwerk zu Wandersleben für 16,682 Mfl. 10½ Gr. einlösen. Das Dorf Stedten wurde dem fürstlich-sächsischen Hause überlassen. Das Dorf Neukerode, welches an Sachsen verpfändet war, wurde dem Grafen von Hatzfeld gegen 2700 Mfl. abgetreten; 12) Das Carthaus zu Erfurt ist in seine Güter und Zinsen in der Voigtei Brembach und Großen Obringen eingesetzt worden; 13) die Geistlichkeit soll den sechsten Theil aller gangbaren Erbzinsen und Gefälle im Sächsischen anstatt der Steuern zurücklassen, jedoch soll es nicht an einem Orte erhoben, sondern an jedem Orte, wo die Gefälle sind, abgezogen werden; 14) wegen des Schwansees verblieb es bei dem Vertrage von 1553 [315]); 15) das Patronatsrecht des fürstlich-sächsischen Hauses in einigen erfurtischen Dörfern wurde auf gewisse Grenzen gesetzt; 16) die Flurstreitigkeiten zu Walschleben und Rinkleben, Sprötau und Vippach sollten durch mainzische und sächsische Commissäre verglichen werden; 17) Kurmainz gestattete Religionsfreiheit und stellte darüber eine schriftliche Versicherung aus; 18) 19) und 20) endlich betrafen — die Ausgleichung künftiger Streitigkeiten, die Renunciation beider Parteien auf die bisherigen Ansprüche und die Vereinigung und Festhaltung der verglichenen Punkte [316]).

---

[314]) Eine Entsagungsacte über die Dörfer Ingersleben, Günthersleben und Sülzenbrück, auch deren nach Wandersleben geleistete Frohnen stellte Kurfürst Johann Philipp aus, Mainz, 20. Februar 1666, s. Original QQ (F) no. 11. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[315]) Vertrag zwischen Herzog Johann Friedrich dem Mittleren zu Sachsen und dem Magistrate zu Erfurt, Weimar, Donnerstag nach Michaelis 1553. Danach sollten die Erfurter Unterthanen zu Stotternheim und Ubestedt „ihre Forderung um Vergnügung der ertränkten Acker, desgleichen der Rath seine Anmaßung der Gerichte gänzlich fallen lassen und davon abstehen." Die Nutzung des Rohrs und Schilfes sollte den Einwohnern verbleiben, s. v. Falckenstein, Historie von Erfurt, I, 633.

[316]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv, P. Sp. von Kurmainz p. 415. Ru-

Der Antheil des Herzogs Ernst an dem sogenannten Schutzgelde zu Erfurt betrug jährlich 262 Mfl. 10 Gr. 6 Pf. Durch den Leipziger Receß vom Jahre 1665 zwischen Kurfürst Johann Philipp zu Mainz und dem gesammten fürstlichen Hause Sachsen sollte dieses Schutzgeld durch Erstattung von 5250 Mfl. ein für allemal aufgehoben sein. Nun hatte Herzog Ernst dem Rathe zu Erfurt überdies noch 1714 Mfl. 6 Gr. baar vorgeschossen und 1044 Mfl. 13 Gr. 6 Pf. war derselbe ihm für dreijähriges Schutzgeld und Zinsen schuldig, so daß die Schuld des Raths zu Erfurt zusammen 8008 Mfl. 19 Gr. 6 Pf. betrug. Zur Abzahlung dieses Kapitals wurde eine Activschuld bei der weimarischen gesammten Rentcammer cedirt und zur Sicherheit des Herzogs Ernst demselben die Gefälle und Zinsen der Dörfer Klein-Rettbach und Möbisburg bis zum gänzlichen Abtrage der genannten Summe nebst Zinsen angewiesen (23. Mai 1667) [317]. Die kurmainzischen Deputirten hatten diesen Vergleich schon am Tage vorher (22. Mai) schriftlich zu Stande gebracht und dabei zugleich in Betreff der Flöße dem Herzoge Ernst nicht nur dieselbe bis an die Stadt Erfurt freigegeben, sondern auch zur Verwahrung des Holzes einen bequemen Ort angewiesen, unter der Bedingung von je 1000 Klaftern Holz 50 an die Stadt Erfurt abzugeben. Der Rath zu Erfurt wurde vom Kurfürsten Johann Philipp zu Mainz angewiesen, jährlich 348 Mfl. 4 Gr. 6 Pf. Zinsen auf 6964 Mfl. Kapital vom Geschosse, Ungeld und Mahlgeld der beiden Ortschaften Klein Rettbach und Möbisburg in die fürstlich-gothaische Cammer zu liefern (21. Mai 1667).

Ein Gehölz, das Löbichen genannt, im Amte Ichtershausen, 85¼ Acker haltend, war im Jahre 1642 (16. Mai) vom Her-

---

dolphi, Gotha diplomatica. I, 30. Analecta cisrhenana in der Präliminareinleitung, p. 20. Lünig, Spicil. Eccles. I. Fortsetzung p. 177. Franc. Irenius not. ad Burgoldensis I. P. Discurs. 21, p. 212. Original s. QQ (F) no. 16.

[317]) RR III, 10. f. 344, 350. 353.

zoge Ernst der Wittwe Beata von Entzenberg geb. von Grünberg, um den Preis von 950 Gülden mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, die Reh- und hohe Wildjagd ausgenommen, welche der Herzog für sich behielt, verkauft worden. Später am 27. März 1669 erkaufte es der Herzog von den Erben Wolff Melchiors von Griesheim zurück für 1100 Gülden[318]).

Mit dem Herzoge Rudolph August zu Braunschweig-Wolfenbüttel schloß Herzog Ernst am 19. April 1669 einen Wiederkaufsvertrag über die Aemter Holtzminden und Stauffenburg sammt deren Nutzungen und Gefällen, der Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen und dem Patronatsrechte. Dafür zahlte Herzog Ernst 100,000 Reichsthaler, welche bereits früher seit dem Jahre 1666 in einzelnen Posten von 10, 20, 20, 30 und endlich 20 Tausend Thalern dem Herzoge Rudolph August auf Hypothek geliehen worden waren. Den Wiederkauf und das Erbrecht behielt sich Rudolph August vor, ebenso die landesfürstliche Hoheit und die davon abhängenden Rechte und Regalien, wie das Episcopalrecht, die Erbhuldigung, Lehenschaften, Forste, Holzungen, Folge und Heerzug. Das Patronatsrecht oder die Präsentation der Kirchen- und Schuldiener überließ Herzog Rudolph August dem Herzoge Ernst und nahm nur die Superintendentenstelle zu Holtzminden davon aus, machte aber zur Bedingung, daß nur solche Personen vorgeschlagen werden dürften, welche der wahren Augsburgischen Confession zugethan waren. Ueberdies wurde dem Herzoge Ernst die kleine Jagd mit Ausnahme der Rehe verstattet[319]).

Die Grenz-, Gerichts-, Jagd-, Huth- und Triftirun-

---

[318]) Cammerarchiv zu Gotha, Amt Ichtershausen, XXI Tit. I, no. 4. Fürstliche Herrschaft nimmt das Holz, das Löbichen genannt, von Günther von Griesheim und seinen Miterben käuflich wieder an 1668. 1669.

[319]) Original s. Q Q (P II) no. 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

gen, welche zwischen dem Amte Oldisleben und den Aemtern Sachsenburg, Heldrungen, Frankenhausen und Seega entstanden waren, wurden durch einen Vergleich der Herzöge Ernst und Augustus, postulirten Administrators des Erzstiftes Magdeburg und des Grafen Albrecht Anton zu Schwarzburg beseitigt (16. November 1669)[320].

Ein Frohnvergleich vom 6. April 1644 mit den Unterthanen des fürstlichen Amts Schwarzwald in Zella und Mehlis wurde durch einen Frohnreceß vom 6. April 1670 wieder aufgehoben und bestimmt, daß die Unterthanen zu Zella und Mehlis alle Anspann- und Handfrohnen zum Bauen des fürstlichen Amtshauses bei Zella und der umliegenden Gebäude „ohne alle Ergötzlichkeit und Entgelt, so oft es die Nothdurft erforderte", zu leisten, ferner jährlich 20 Klaftern Tannen- und Buchenholz aus dem Walde „ohne Entgelt" in's Amthaus zu fahren hatten. Auch alle Vorspann der fürstlichen Herrschaft und deren Beamten in herrschaftlichen und amtlichen Angelegenheiten war „ohne Entgelt, jedoch gegen nothdürftig Futter und Mehl für Personen und Pferde" zu verrichten. Endlich hatten sie 10 Fuder Wein von Königsberg nach Gotha zu fahren, mußten alle Posten und Briefe von Zella nach Franken in's nächste Dorf des Amtes Eisfeld, desgl. von Zella bis Stutzhaus „ohne Entgelt" zu Tag oder Nacht forttragen, der fürstlichen Herrschaft, wenn sie kam, aufwarten und die gewöhnlichen Jagdfrohnen thun[321]. Ausführlicher noch war ein Frohnreceß mit dem Amte Georgenthal[322].

---

[320]) Original s. Q Q (Q) no. 3. und 4. daselbst.

[321]) Acta die Einrichtung der Frohnen im Amte Schwarzwald, s. Cap. VI Tit I no. 1 und 2 im Cammerarchive zu Gotha. Unterm 23. Dec. 1709 wurde ein neuer Frohnreceß errichtet.

[322]) Acta der Anspänner und Handfröhner des Amtes Georgenthal, die gesuchte Abgehung des Frohngeldes und Verrichtung der Frohnfuhren und Dienste betr., Vol. II 1669–1672. Der Frohnreceß (pag. 263) wurde zu Georgenthal am 9. Januar 1671 abgeschlossen. s. Cap. VI Tit. I no. 1. Vgl. später Abschnitt III, 5, B.

Das Dorf Herwartswinde im Amte Eisfeld war nach Rotenbach eingepfarrt. Durch einen Vertrag, welcher zwischen den fürstlichen Häusern Gotha und Altenburg zu Saalfeld geschlossen wurde (30. März 1670)[323]), erhielt es von Sachsen-Gotha einen eigenen Schullehrer, demungeachtet blieb aber das Dorf nach Rotenbach eingepfarrt. In Consistorialfällen zu Herwartswinde, ebenso wie zu Schackendorf, welches Dorf nach Veilsdorf eingepfarrt war, sollte das Consistorium zu Gotha zu entscheiden haben. Weil aber der Schulmeister zu Rotenbach durch diese neue Einrichtung ungefähr 5 Mfl. von seinen Einnahmen verlor, und auch die dortige Gemeinde sich „beschwerte, daß ihr der Beitritt von Herwartswinde wegen ihres Schulhauses entzogen werden möchte", so setzte Herzog Ernst ein Kapital von 125 Mfl. aus, von dessen Zinsen 5 Mfl. dem Schulmeister und das übrige dem Gotteskasten zu Rotenbach zu gute kommen sollte. Der Vertrag war von Augustus Carpzov und Hans Dietrich von Schönberg unterzeichnet worden.

Die bedeutendste Vergrößerung der gothaischen Lande erfolgte durch das unerwartete Erlöschen des altenburger Fürstenhauses. Herzog Friedrich Wilhelm II.[324]) war am 22. April 1669 gestorben und hatte einen einzigen noch minderjährigen Sohn Friedrich Wilhelm III. hinterlassen, welcher die Regierung unter der Vormundschaft der Brüder seiner Mutter, Kurfürsts Johann Georg II. und Herzogs Moritz von Sachsen-Naumburg-Zeitz antrat. Aber Friedrich Wilhelm III. starb nach drei Jahren unerwartet im 15. Lebensjahre an den Blattern (14. April 1672). Dadurch wurden die Fürstenthümer

---

[323]) Original s. Q Q III c) 12 daselbst.

[324]) Joh. Gerh. Gruner, Biographie Friedrich Wilhelms II. Coburg 1789. Die von Gott uns zum Schmerzen zerstreute, aber zum Ergötzen wieder erneuete Fürsten-Crone, welche dem Durchl. Herzoge Ernsten nach Ableben Herzog Friedrich Wilhelms aufgesetzt worden, beglückwünschet von den Stadt- und Landkindern. Altenburg 1672. Fol.

Altenburg und Coburg mit dem Stifte Saalfeld und dazu gehörigem hennebergischen Landesantheile erledigt.

Der plötzliche Todesfall wurde sofort durch Couriere den Vormündern zu Dresden und Zeitz angezeigt, aber es lief keine Antwort ein, und man kam zu Altenburg in die peinlichste Verlegenheit. Die beiden noch übrigen Hauptlinien des Ernestinischen Hauses, die weimarische und die gothaische, machten jede Ansprüche auf die erledigten Lande, und zwar die weimarische, weil sie von dem älteren Sohne des Herzogs Johann, dem Großvatersbruder des letzten Herzogs zu Altenburg abstammte, und weil Herzog Friedrich Wilhelm II. im Falle des Aussterbens seiner Linie in seinem Testamente vom 21. März 1668 [325]) die Erbfolge demjenigen Agnaten zuerkannte, welchem sie nach dem Rechte der Erstgeburt und der Erbverbrüderung — also nicht nach dem Seniorate — gebühre. Mit größerem Rechte dagegen machte Herzog Ernst von Sachsen-Gotha geltend, daß er durch seine Gemahlin, der einzigen noch lebenden Tochter Herzogs Johann Philipp, mit dem letzten Herzoge zu Altenburg um einen Grad näher verwandt sei, und nach sächsischem Rechte die Bruderskinder mit dem überlebenden Bruder nicht zugleich erben könnten.

Am 16. April 1672 erschien Prinz Bernhard von Weimar nebst seinem Hofmeister Pflug und einigen Dienern in Altenburg, begab sich auf das Schloß, schnitt in Gegenwart eines Notars und mehrerer Zeugen aus der Thüre des fürstlichen Mittelgemachs einen Span heraus zum Zeichen der Besitznahme von Altenburg, ließ darauf den Kanzler Dr. Thomä vorfordern und erklärte für sich und im Namen seiner Brüder, daß er gekommen sei, um von den der weimarischen Linie angefallenen Ländern Besitz zu ergreifen und seines Hauses Interesse zu

---

325) C III 2 n, 1 im Haus- und Staatsarchive zu Coburg. Vgl. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, P. Spec. Cont. II, p. 579.

wahren. Der Kanzler gab ausweichende Antworten und erklärte, die Sache an die Vormünder gelangen lassen zu wollen.

Gleich nach Prinz Bernhard's Ankunft erschienen im Namen der Herzogin Johanna Magdalena, Herzog Johann Adolph's zu Halle Gemahlin, die Räthe von Pfuhl und Dr. Samuel von Freudenstein aus Halle. Sie erklärten im Namen ihrer Gebieterin als einzigen Allodialerbin Besitz ergreifen zu wollen und baten den Kanzler und die Räthe, ihnen dazu behülflich zu sein. Diese aber erwiderten nur, den Antrag an die Vormünder gelangen lassen zu wollen. Mittlerweile kam aus den Saalämtern Dornburg, Camburg, Roßla, Heusdorf und Bürgel die Nachricht, daß die Weimaraner durch ihre Gesandten Besitz ergriffen hätten.

Zu Allstedt dagegen war ein gothaischer Beamter mit zwei seiner Söhne und neun Musketieren erschienen und hatte aus der Amtsstube einen Span herausgeschnitten. Auch zu Saalfeld waren die Gothaner den Weimaranern zuvorgekommen, und als die letzteren erschienen, wurden sie von den ersteren in Arrest genommen. In Coburg war Prinz Heinrich, Herzogs Ernst Sohn, mit dem Cammerdirector Hiob Ludolf verkleidet in aller Frühe um 5½ Uhr vor der Veste erschienen (17. April 1672) und hatte sich für einen Cavalier Friedrich von Stein ausgegeben, welchen der Commandant kannte. Als ihn nun letzterer eingelassen hatte, zog Prinz Heinrich den Mantel, welchen er vor das Gesicht gehalten hatte, weg und verlangte im Namen seines Vaters als nächsten Erben die Schlüssel der Festung überliefert. Der Commandant erklärte sich entschuldigend, daß der Herzog, wenn er bleibe, in fürstlichem Arreste sei, worauf Prinz Heinrich sich wieder entfernte und mit Hiob Ludolf Besitz von der Stadt nahm. Als nun der Landeshauptmann Friedrich Reise von Eisenberg aus Eisenach als Abgeordneter von Weimar erschien, welcher den Mitbesitz verlangte und zum Zeichen desselben in der fürstlichen Canzlei mit der Hand an die Wand schlug, legten die Gothaner dagegen

Protest ein und ließen die weimarischen Abgeordneten im Gasthofe durch Soldaten bewachen.

Am 17. April 1672 kam ein anderer Sohn Herzog Ernst's, Prinz Albrecht, mit einem Gefolge von Gotha in Altenburg an. Der Hofrath und Consistorialpräsident Jacob Heinrich Heydenreich, der Hauptmann der Festung zu Gotha Friedrich von Tyllisch und der Cammerjunker Wilhelm Christian von Geismar begleiteten ihn. Er begehrte in seines Vaters Namen von Kanzler und Räthen den Handschlag, und obgleich diese sich entschuldigten, keine Macht dazu zu haben, so hielt ihnen doch Prinz Albrecht vor, daß die Rechte des Hauses Gotha liquid wären, die Weimarischen aber hätten darauf keine Ansprüche. Die Weigerung der Räthe könne allerhand üble Folgen und Ahndung nach sich ziehen, die Vormundschaft wäre erloschen, und man könne sich darauf nicht berufen. Sein Vater wäre der nächste Agnat und also legitimer Erbe. Die Entscheidung über die Ansprüche Weimars sei vom Kaiser zu erwarten und die Lande könnten doch nicht ohne Herrn sein. Die Räthe kennten diese Rechte und könnten allenfalls auf ihr Gewissen provociren. Aber demungeachtet meinten die Räthe, wenn sie auch diese Rechte nicht bestritten, so kennten sie doch nicht die Gründe, welche das Haus Weimar hätte, um auf die Erbfolge Anspruch zu machen. Auch hätte die Obervormundschaft sie ihrer Pflichten noch nicht entlassen.

Unterdessen hatte von Pfuhl noch an demselben Tage (17. April 1672) das Zimmer, in welchem die Pretiosen sich befanden, und welches bereits vom Kanzler versiegelt war, auch mit seinem Siegel versehen. Am 18. April brachten es Kanzler und Räthe dahin, daß die Herzöge Albrecht und Bernhard sich ruhig zu verhalten versprachen. Hierauf speisten beide Herzöge zusammen. Am 19. April erschien Herzog Johann Georg von Weimar in Altenburg. Als Herzog Ernst von den Ansprüchen, welche die weimarische Linie machte, hörte, äußerte

er, er habe in seinem Lande solche Anstalten getroffen, daß seine Söhne sich genügend erhalten könnten. Nachdem aber die altenburger Lande durch den Tod des Prinzen erledigt wären, müsse er sich sehr betrüben, daß sie um des Zeitlichen willen Streit anfangen wollten.

Am 22. April kam auch Herzog Ernst's ältester Prinz Friedrich nach Altenburg. Prinz Albrecht reiste am 28. April wieder nach Gotha zurück, nachdem Tags zuvor Prinz Bernhard nach Weimar gegangen war. Man einigte sich nun vorläufig dahin, daß jeder Theil die in Besitz genommenen Aemter bis zur völligen Entscheidung der Sache behalten sollte[326]). Ein Schreiben Herzogs Johann Ernst zu Weimar an den Herzog Ernst (Weimar, 23. April 1672) behielt sich alle ihm zustehenden Rechte vor[327]).

Die Unterhandlungen zur Beilegung des Streits begannen am 24. April. Aus Liebe zum Frieden und um seinen Kindern nicht einen langwierigen Proceß zu hinterlassen, ließ der greise Herzog Ernst sich auf Unterhandlungen ein. Es kam zu einem gütlichen Vergleiche, welcher durch die Vermittelung der Vormünder Kurfürst's Johann Georg II. zu Sachsen und Herzog's Moritz zu Sachsen-Naumburg-Zeitz am 16. Mai 1672 zu Altenburg abgeschlossen und nur — wie ausdrücklich von den weimarischen Vettern und Herzögen Johann Ernst, Johann Georg und Bernhard anerkannt wurde — den freundschaftlichen Gesinnungen ihres Oheims zu verdanken war. Durch diesen Vergleich[328]) erhielt: 1) Herzog Ernst drei Viertheile des

---

[326]) Müller, Annales, p. 497.

[327]) s. Urkunde no. 56.

[328]) Original s. Q Q (E V) no. IV, 1. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, P. Sp. von Sachsen, p. 201. Gastelius, De statu publ. Eur. c. 19, 589. Du Mont, Corps diplomatique, VII, 1, p. 198. Londorp, Acta publ. XVI, 143. Faber, Staatscanzley, XCV, 92. Die Landestheilungsacten befinden sich im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. O I ♀ 1 ff. Müller, Annales p. 498. Abschrif-

Fürstenthums Altenburg und Coburg erb- und eigenthümlich, mit Einschlusse des Stiftes Saalfeld und der hennebergischen Aemter sammt allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen [329]).

2) Den Herzögen Johann Ernst, Johann Georg und Bernhard wurde der vierte Theil der ganzen Erbschaft oder 20,000 Mfl. jährlicher Einkünfte und Amtsgefälle überlassen, nämlich folgende Schlösser, Aemter, Städte, Cammergüter, Land und Leute, Vasallen und Unterthanen mit aller landesfürstlichen Obrigkeit, Regalien, Steuern, Ritterdiensten, Gehölzen, auch hohen und niedern Jagden, Gerichten und Gerechtigkeiten, Pertinentien und Zugehörungen, nichts überall ausgenommen und zwar:

a) aus dem Fürstenthume Altenburg

Schloß, Amt und Stadt Dornburg mit der Hoheit und Lehen an den Schrift- und Amtsassen zu gedachtem Dornburg, Wormstedt, Graitschen, Flurstedt und Ober-Trebra; Schloß, Amt und Stadt Allstedt mit den Schrift- und Amtsassen zu gedachtem Allstedt, Heigendorf, Kalbsrieth, Wolferstedt, Nieder-Röblingen, Mittelhausen und Einzingen; Amt Roßla mit seinen Flecken und Dörfern und den Schrift- und Amtsassen zu Berg-Sulza, Wickerstedt, Ober- und Nieder-Roßla, auch Hottelstedt, doch das Salzwerk zu Sulza mit Zubehör und Gerechtigkeit für Herzog Ernst ausgenommen, besonders auch, daß der Salzverkauf in den überwiesenen Aemtern bei dem Salzwerke zu Sulza gelassen, und die Unterthanen dessen daselbst sich zu erheben ferner unverrückt angehalten werden. Desgleichen behielt Herzog Ernst auch die Saalflöße sich vor, wie solche bisher der fürstlich altenburgische Theil zu gebrauchen gehabt. Ferner erhielten die drei weimarischen Brüder Amt und Stadt Bürgel mit den dazu von Alters her gehörigen Jagden, auch dem Vor-

---

ten die altenburgische Succession betreffend s. C III, 2 n, 2 im Haus- und Staatsarchive zu Coburg.

[329]) s. oben p. 213.

werke Gniebsdorf; das Amt Heusdorf; den altenburgischen vierten Theil an dem Geleite zu Erfurt und dessen Beigeleiten und der Hälfte des Georgenthäler Hofs zu Erfurt; außerdem die Hoheit und Steuern der Herrschaft Remda und des Guts Apolda, welche nach der Fundation[330]) der Universität Jena gehören, mit Einschluß der Lehenschaften zu Heilsberg und Sund-Remda; die Hoheit und Steuern sammt dem Wiederlösungsrechte über das Amt Hardisleben und Vorwerk Schwabsdorf.

b) Aus dem Fürstenthume Gotha

das Amt Creyenberg mit den Lehen und Freihöfen, jedoch mit vorbehaltenem Zwange des Salzkaufs zu Salzungen, und daß gegen die Statuten und Privilegien der Stadt und des Salzwerks daselbst nichts vorgenommen, noch zu deren Nachtheile, unter was Namen und Vorwande es auch geschehen könnte oder möchte, etwas nachgesehen werden soll. Endlich noch die Lehenschaft, welche Herzog Ernst an des von Reckerodt Gütern im Fürstenthume Eisenach weimarischen Theils bisher gehabt, jedoch so, daß dem Herzoge Ernst und seinen Erben der erste Heimfall verbleibe, und das Gut darauf wiederum an einen Lehnmann gebracht werde.

3) Da Herzog Ernst mit den Fürstenthümern Altenburg und Coburg zugleich zwei Reichsvota bekam, so überließ er seinen Herren Vettern das wegen des ihm vormals zugefallenen halben Fürstenthums Eisenach bisher in Gemeinschaft geführte eisenachische Votum allein.

4) Herzog Ernst überließ ihnen einen vierten Theil von dem altenburgischen halben Antheile an Universität, Hofgericht und Schöppenstuhl zu Jena, so daß Weimar nun mit Einschluß des schon gehabten vierten Theils die Hälfte an der Universität Jena bekam, dagegen auch nach solcher Proportion die Lasten zu tragen hatte.

---

[330]) s. später im Kapitel über Kirchen und Schulen. Der Schenkungsvertrag war vom 15. October 1633.

Höchst merkwürdig ist in diesem Documente die Weglassung eines wichtigen Passus, welcher in mehreren Originalexemplaren fehlt, aber in dem im kaiserlichen Reichsarchive zu Wien befindlichen Exemplare dieses Recesses, im 9. Artikel zu finden ist und von Wort zu Wort also lautet:

.... „und erklären wir uns auch bei dem Hauptstücke und Fundamente dieses Vergleichs allerseits dahin, damit unsere beiderseits fürstliche Häuser inskünftige um so viel desto mehr in beständiger Einträchtigkeit erhalten und alles Misvernehmen abgewendet werde, gemäß des Inhalts der bei diesem fürstlichen Sammthause aufgerichteten Verträge und ausgelassenen kundbaren Schriften, auch Judicial- und Extrajudicial-Einwendungen, die Primogenitur allwege nach dem wirklichen Alter, so im natürlichen Laufe der Jahre, Monate und Tage besteht, nicht aber nach den Linien, noch Repräsentation, noch fictione juris gerechnet und geachtet, auch die Successiones in linea collaterali außer dem Falle concurrirender Brüder und Bruders Kinder, nach Ausweis der Erbverbrüderung und kaiserlicher gemeiner Rechte, in allen Fällen nach Nähe des gradus und der Sippzahl geschehen und fallen, und darüber von keinem Theile zu keiner Zeit nichts tentiret noch vorgenommen, noch von einigen Richtern, Freunden oder Verwandten dem dagegen Handelnden einiger Beifall, Vorschub oder Hülfe in oder außer Rechtens gegeben oder gethan werden solle [331].“

Ungeachtet dieses Vertrages entstanden Streitigkeiten über die Mahlmühle zu Sulza. Diese war im Jahre 1619 „zur

[331]) Eine Abschrift des im Wiener Reichsarchive befindlichen Recesses, beglaubigt von dem Reichsregistrator Franz Wilhelm v. Pranghe am 19. Juli 1743, findet sich im herzoglichen Haus- und Staatsarchive zu Coburg unter C III, 2 n. No. 3. Vgl. Urkunde no. 57. vom 6. Mai 1672, wo der betreffende Passus auch zu finden ist. Gedruckt in: Historische Entwickelung der im herzogl. Hause Sachsen beobachteten Grundsätze der Erbfolge unter Seitenverwandten. Gotha 1826 p. 134. B. W. Pfeiffer, Ueber die Ordnung der Regierungsnachfolge in dem sächsischen Fürstenhause, insbesondere dem herzogl. Gesammthause Gotha. Cassel 1826 p. 439.

besseren Erhaltung und Förderung der Salzwerke" für das letztere angekauft worden und bildete seitdem „ein unentbehrliches Pertinenzstück" desselben. Dennoch hatte der Schösser zu Roßla Bernhard Christian Kayser den Pachtmüller der Salzwerksmühle vorgeladen, und als er nicht erschien und den wahren Stand der Sache berichtete, ihn mit Musketieren aus der Mühle geholt und in schweren Ketten und Banden, wie einen großen Verbrecher, festgesetzt; sein Erbieten aber, Caution stellen zu wollen, war nicht angenommen worden (September 1672). Erst nachdem ein Einwohner zu Roßla förmliche Caution für den Gefangenen bestellt hatte, wurde er entlassen, nachdem er zuvor hatte eidlich geloben müssen, künftighin den Pacht nicht in das Salzwerk zu Sulza, wie es doch den Salzwerksrechnungen zufolge zeither geschehen war, sondern in das fürstliche Amt Roßla, welches dem Herzoge Johann Ernst gehörte, abzuliefern, auch kein Wasser, außer wenn es im Ueberflusse vorhanden, der Mühle und dem Salzwerke zukommen zu lassen. Herzog Ernst führte Beschwerde beim Herzoge Johann Ernst über dieses widerrechtliche und unerhörte Verfahren (Friedenstein, 27. November 1672) und verlangte die Bestrafung des Schössers zu Roßla. Der Streit wurde jedoch erst nach langen Verhandlungen und nach Herzog Ernst's Tode dahin verglichen (26. Februar 1677), daß die Mühle mit allen Nutzungen, Zinsen, Lehnschaften und Erbgerichten dem Herzoge Friedrich I. zu Sachsen-Gotha und dem Salzwerke zu Sulza verbleiben, das jus territoriale und die Obergerichtsbarkeit aber dem Herzoge Johann Ernst zu Weimar zustehen sollte. Die Mühle sollte weimarischerseits von allen Ordinar- und Extraordinar-, Land- und Tranksteuern, Einquartierungskosten und allen anderen Abgaben, wie sie auch Namen haben möchten, verschont bleiben[332].

---

[332]) Acta die von Sachsen-Gotha in Streit gezogene Mahlmühle zu Dorf Sulza betr. de anno 1672—1677 im weimarischen Hauptstaatsarchive.

Nachdem Herzog Ernst in einem Patente (Altenburg, 21. Mai 1672)[333]) den Antritt seiner Regierung in den angefallenen Ländern erklärt und die Aufrechthaltung der wahren Religion, wie dieselbe in der heiligen Schrift gegründet und in der Augsburgischen Confession und Concordienformel bekannt, gelobt, auch unparteiische Justiz und Schutz bei allen wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten versprochen, sowie Anerkennung als rechter Erb-, Lehn- und Landesfürst verlangt hatte, ging die Erbhuldigung zu Altenburg am 19. Juli 1672 vor sich. Herzog Ernst hatte wegen seines hohen Alters und wegen Leibesschwäche den feierlichen Act nicht selbst vornehmen können und deshalb seinen ältesten Sohn Friedrich damit beauftragt. Vom Schlosse zu Altenburg begab sich Herzog Friedrich mit seinen Brüdern Albrecht, Bernhard, Heinrich und Christian früh um 8 Uhr in die Bartholomäikirche in einer mit schwarzem Tuche behangenen Carosse, welche von sechs perlfarbenen, mit schwarzen Bändern an den Mähnen gezierten Pferden gezogen wurde, neben welcher 12 Trabanten schwarz gekleidet und mit Helleparten versehen gingen. Voran zogen der Schloßhauptmann mit anderen höhern Hofbeamten, denen 36 Paare vom Landadel folgten. Die Festpredigt hielt der Generalsuperintendent Dr. Johann Christfried Sagittarius nach 1 Chron. XIII, 18. Von der Kirche ging der Zug nach beendigtem Gottesdienste auf das Rathhaus. Dort hatten sich bereits die fürstlichen Frauen, Herzogin Elisabeth Sophia, die Landesmutter, Magdalena Sibylle, Herzog Friedrich's Gemahlin, ferner Herzog Johann Adolph und dessen Gemahlin Johanna Magdalena aus Halle, welche letztere ihren auf die altenburgische Allodialverlassenschaft gemachten Ansprüchen am 26. Juli 1672 zu Gunsten Weimar's und Gotha's entsagte[334]), eingefunden. Der

[333]) Das Patent s. C. III, 2 n. 2 b im Haus- und Staatsarchive zu Coburg.

[334]) Arndt, Neues Archiv, I, 347.

Kanzler Thomä verlas zunächst den Erbhuldigungsvertrag, dann der Cammersecretär Victorinus Gruner das von den ehemaligen Vormündern, Kurfürst Johann Georg II. und Herzog Moritz, am 17. Mai 1672 ausgestellte Resignationspatent. Der Geheimerath Karl von Friesen aus Dresden und der Stiftskanzler Veit Ludwig von Seckendorf aus Zeitz sprachen als Bevollmächtigte der Vormünder die Resignation der Vormundschaft aus, entbanden den Kanzler, die Räthe, Hof- und andere fürstliche Diener, Landstände und Unterthanen ihrer Pflichten und übergaben dem Herzoge Friedrich die Siegel der Kanzlei, Renterei, des Consistoriums und Archivs mit guten Wünschen einer glücklichen Regierung. Hierauf nahm Herzog Friedrich dem Kanzler, den Räthen und übrigen Dienern im Namen seines Vaters den Handschlag ab und stellte dem Kanzler die Schlüssel und Siegel zur Kanzlei und zum Archive wieder zu. Ebenso erhielt der Consistorialpräsident Hans Dietrich von Schönberg die Schlüssel und Siegel zum Consistorium (19. Juli 1672). Nach geleistetem Handschlage wurde die Erbhuldigungspflicht und der Eid von allen Anwesenden mit aufgehobenen Fingern nachgesprochen [335]).

Die Erbhuldigung zu Coburg nahm der Cammerdirector Ludolf in Herzog Ernst's Namen später ein (15. November 1672). Hierauf wurde auch am 19. November und die folgenden Tage die Erbhuldigung zu Neustadt, Römhild und Hildburghausen geleistet [336]). Die dem Herzoge gebührenden drei Viertheile der herzoglichen Bibliothek, sowie alle goldenen und silbernen Gefäße wurden (24. Januar 1673) nach Gotha geschafft. Zur Lehnsempfängniß und zur Confirmation des Successionsvergleichs vom 16. Mai 1672 wurde der Kanzler Thomä als

---

[335]) Cod. Chart. A no. 358 in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha: Danielis Frisii Sacr. Just. et Consist. Duc. Saxon. Altenburg. Acta Altenburgica de anno 1631 ad 1676 deducta.

[336]) Wilh. Ernst Tentzel, Geschichts-Calender der Fürsten zu Sachsen Ernestinischer Linie. Leipzig 1697, p. 91.

Gesandter nach Wien abgeordnet[337]. Die kaiserliche Belehnung erfolgte am 24. November 1673 und sicherte dem Herzoge Ernst den Besitz des Landes. In dem Lehnbriefe wurden die Herzöge von Gotha und Weimar zum ersten Male mit dem Prädikate „Durchlaucht" geehrt[338].

Auf solche Weise hatte das günstige Geschick dem Herzoge allmählich ein bedeutendes Ländergebiet gegeben und dadurch seinem fürstlichen Hause hohes Ansehen und Ehre unter den Fürsten Deutschlands verschafft.

Zum Andenken an diese bedeutende Vermehrung seiner Lande ließ Herzog Ernst eine Münze prägen, auf deren Averse sein Brustbild ist mit der Umschrift: ERNESTVS D(ei) G(ratia) DUX SAX(oniae) in GOTHA & ALT(enburg). Der Revers enthält eine sitzende weibliche Figur mit dem Füllhorne in der Rechten, einem Palmenzweige in der Linken mit der Umschrift: In Silentio Et Spe, und der Unterschrift PIETAS. 1673[339]. Schon vorher hatte Herzog Ernst auf den verstorbenen Vetter eine Gedächtnißmünze prägen lassen, auf deren Averse die Umschrift steht: ERNESTVS SAXONIAE DVX PROXIMVS AGNATVS ET SVCCESSOR FIERI FEC. und die Inschrift: FRID. WILH. IVN. D. G. DVX SAX. I. CL. ET MONT. NATVS DIE XII JVL. 1659. DENATVS DIE 14 APRIL 1672. SEPVLTVS D. XVII IVL EIVSD. ANNI. Auf dem Reverse befinden sich die Worte: MEMENTO MORI über einem von zwei Palmenzweigen eingeschlossenen Todtenkopfe[340].

Durch seine Bemühungen die einzelnen deutschen Reichsstände in gutem Vernehmen mit dem Kaiser zu erhalten, erwarb

---

[337]) B I et II, 12. 13. 13a im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[338]) s. oben im ersten Capitel p. 132.

[339]) Tentzelii Saxonia numismatica lineae Ernestinae, III, 760.

[340]) Tentzelii Saxonia numismatica das., II 431.

sich Herzog Ernst nicht geringe Verdienste, und die vielen Reichscommissionen, mit welchen er vom Kaiser betraut wurde, legen ein rühmliches Zeugniß für ihn ab. In Folge des westphälischen Friedensschlusses wurden die Fürsten in ihre früheren, vor dem Kriege genossenen Rechte wieder eingesetzt. Dies konnte in vielen Fällen nicht ohne gerichtliche Hülfe geschehen. Eine Menge Prozesse wurden beim Kaiser anhängig gemacht wegen verweigerter Restitution. Insoweit nun Herzog Ernst Antheil an der Ausgleichung dieser Streitigkeiten hatte, sollen sie hier verzeichnet werden.

Zwischen den gesammten Grafen zu Nassau-Saarbrücken vermittelte Herzog Ernst als kaiserlicher Commissär einen Haupttheilungsreceß (Friedenstein, 6. März 1651)[341].

Der Abt des Stiftes Fulda Joachim beklagte sich bei den Reichsständen, daß die Reichsritterschaft sich seiner Jurisdiction zu entziehen suche und sich weigere Reichs- und andere Beisteuern zu geben, „ein wohlhergebrachtes Recht", welches den Aebten zu Fulda seit undenklichen Zeiten zugestanden habe. Der Abt behauptete, der Adel des Stifts Fulda, an deren Spitze sich als Ritterhauptmann Johann Vollprecht von Schlitz genannt Görtz und der Ritterrath Friedrich von der Thann gestellt hatten — Rädelsführer, wie sie der Abt nannte —, habe durch Hülfe der schwedischen Soldatesca sich mit seinen Reichssteuern von dem Stifte Fulda abgesondert, unter dem Vorwande, er gehöre zur fränkischen Ritterschaft und habe seine Steuern und Anlagen dorthin zu entrichten. Er habe auch „eine unerhörte Neuerung" sich angemaßt, indem er bei Streitigkeiten dem Hofgerichte zu Fulda sich entziehe.

Zur Erörterung dieses Streites wurden der Erzbischof Johann Philipp zu Mainz und Herzog Ernst von einer besonderen Reichscommission bevollmächtigt (12. Juni 1650). Herzog Ernst sendete zu den Verhandlungen, welche zu Geln-

---

[341]) Lünig, Spicil. Sec. Vol. I. p. 708.

hausen am 10. April 1651 ihren Anfang nahmen, seine beiden Räthe Dr. Georg Frantzke und Christoph von Hagen. Von kurmainzischer Seite erschienen der Geheimerath Heinrich Brömser von und zu Rüdersheim und Dr. Ludwig von Hörnigk, von fuldaischer Seite der Dechant und Probst zu Neuenberg Matthias Benedict von Rindorff, der Vicar Andreas Coccius, der Kanzler Georg Schalhardt, D. Johann Conrad Laussenius und Rath Johann Greler. Endlich von ritterschaftlicher Seite waren abgeordnet der Ritterhauptmann Johann Vollprecht von Schlitz genannt Görtz, einer von Eberßbach genannt Weyhers, der Rath der Ritterschaft Oberstlieutenant Friederich von der Thann, Johann Hartung von Hutten und D. Fabricius. Da die Verhandlungen zu Gelnhausen „wegen Mangels an Lebensmitteln unbequem waren", so verlegte man sie nach Frankfurt. Hier faßte die Reichscommission den Beschluß (13. Juni 1651), die Restitution auszusprechen in Betreff des Gerichts Neukirchen an der Heun sammt dessen Zugehörungen, dem Vorwerke zu Wehrda und der Kirche zu Utrechtshausen, dem westphälischen Friedensschlusse und anderen darauf erfolgten Edicten und Executionsrecessen gemäß. Allein der Abt von Fulda war zur Abtretung in Güte nicht zu bewegen, protestirte vielmehr auf das heftigste gegen die Restitution, und die Reichscommission sah sich genöthigt zur Execution ihres Bescheides zu schreiten. Von kurmainzischer Seite erschien hierzu Ludwig von Hörnigk, von gothaischer Ernst Ludwig Avemann[342]). Am 27. November 1652 wurde von ihnen das Gericht zu Neukirchen nebst der Kirche an Martin von der Thann und dessen Bruder den Oberstlieutenant von der Thann feierlich überwiesen, und den Unterthanen der Eid der Treue abgenommen. Demungeachtet waren die Streitigkeiten dadurch noch keineswegs beseitigt, sie dauerten vielmehr noch lange Zeit nach Herzog Ernst's Tode fort[343])

[342]) Instruction für Avemann vom 4. November 1652. s. B IV, 7, f. 245 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[343]) Acta in der fuldaischen Reichscommission zwischen dem Amte zu

Die katholischen Ganerben des Dorfes Westheim hatten den Augsburgischen Confessionsverwandten die Ausübung ihrer Religion, welche sie schon lange vor dem Passauer Vertrage (1552) gehabt hatten, zu wehren gesucht, indem sie die Pfarrerbestellung nicht zulassen wollten (1651 und 1652). Dem Herzoge Ernst wurde deshalb vom Kaiser Ferdinand III. der Auftrag zu Theil, den Streit zu schlichten. Georg Achaz Heher leitete die Vermittelungsversuche[344]).

Ebenso übertrug der Kaiser dem Herzoge (Prag, 19. October 1652) die Ausgleichung des folgenden Streites. Die beiden Schwestern und Wittwen Anna Persawe Bredaw und Maria Fuchs geb. Buchner waren klagend aufgetreten gegen die Töchter des verstorbenen Veit Ulrich von Ostheim zu Ober-Eisfeld, Susanna Barbara, Dorothea, Katharina, Ursula Barbara und Anna Maria und deren Ehemänner und zugleich Lehnsnachfolger Albrecht Ludwig und Philipp Julius von Ostheim, und Wilhelm Ludwig und Hans Albrecht von Schaumburg und Hans Kaspar von Stein, weil ihnen ein von ihren Aeltern ererbter, mit dem besten Golde eingefaßter, auf 15,000 Ducaten im Jahre 1595 zu Venedig geschätzter Pokal von Jaspisstein nicht allein vorenthalten, sondern gar zerstückelt und veräußert worden sei. Der Pokal war am 22. August 1634 von dem Ehemanne der Wittwe Fuchs, Eberhard Fuchs von Schweinshaupt, an den damaligen Commandanten der Festung Königshofen für 100 Reichsthaler als Pfand versetzt, darauf von Veit Ulrich von Ostheim eingelöst und demselben für 110 Thaler verpfändet worden. Die beiden Schwestern haben sich zum Abtrage des Darlehens sowohl gerichtlich als außergericht-

---

Fulda und der fränkischen Ritterschaft Orts Rhön und Werra, zu Gelnhausen und Frankfurt ergangen 1650 ff, s. B IV, 5. bis 11. das.

[344]) Reichscommission wegen Schweppach zu der Pfarre Westheim gehörig, nach Schweinfurt angesetzt auf den 3. Juli 1651, s. B IV, 12 daselbst.

lich mehrmals erboten, konnten aber das Kleinod von Veit Ulrich von Ostheim's Erben nicht wieder erlangen. Die Untersuchung der Sache und die Vorladung der beiden Parteien nach Königsberg wurde dem Herzoge Ernst übertragen. Wenn die Sache nicht in der Güte zu schlichten wäre, sollte sie in summarischem Prozesse verhandelt werden. Ein Vergleich endete den unerquicklichen Streit[345]).

Eine andere dem Herzoge vom Kaiser übertragene Commission[346]) betraf 10,000 Mfl. schwedischer Satisfactions- und Verpflegungsgelder, welche die fränkische Reichsritterschaft zu zahlen hatte, aber der Reichsritterschaft in Schwaben und am Rheine aufzubürden suchte (1654). Georg Achaz Heher machte von Seiten Herzogs Ernst den Vermittler, und ein Vergleich in dieser Sache bestimmte, daß 4000 Mfl. von der fränkischen, 6000 Mfl. von der schwäbischen und rheinischen Ritterschaft bezahlt werden sollten.

Von den Bischöfen zu Worms und Speyer (Lotharius Friedrich) und von der freien Reichsritterschaft wurde dem Pfalzgrafen Karl Ludwig das Recht der Leibeigenschaft und des Wildfangs in den Stiften Worms, Speyer und in der Wild- und Rheingrafen, auch der Reichsritterschaft Landen der schwäbischen, fränkischen und rheinischen Kreise bestritten (1654—1656). Der Kaiser ernannte zur Untersuchung der Sache eine besondere Commission, bestehend aus dem Kurfürsten und Erzbischofe Karl Caspar von Trier, dem Erzbischofe Guidobald von Salzburg, dem Herzoge Ernst zu Sachsen-Gotha und dem Landgrafen Georg zu Hessen (Ebersdorf, 19. September 1654). Pfalzgraf Karl Ludwig weigerte sich aber diese Commission anzuerkennen,

---

345) Reichscommissions-Acta in Sachen Maria Fuchsinn Wittwe und Anna Persawin Bredawin contra Veit Ulrichs von Ostheim Töchter und deren Ehemänner in puncto eines versetzten köstlichen Pokals und dessen verweigerter Restitution, 1653, s. B IV, 11 daselbst.

346) s. B IV, 12 daselbst.

und leistete deshalb auch der Aufforderung, einen Gesandten zu den Unterhandlungen nach Speyer zu senden (31. October 1654), keine Folge. Der Pfalzgraf berief sich auf die durch den westphälischen Frieden den Fürsten gesicherten Gerechtsame, namentlich auf das Privilegium primae instantiae et austraegarum. Die Gerechtsame der Leibeigenschaft und des Wildfangs in den genannten Stiftern hätten seine Voraltern vor dem Kriege geübt. Die Commission (von des Herzogs Ernst Seite Johann Georg Heher) konnte unter solchen Verhältnissen nichts wirken[347]).

Zwischen dem Hauptmanne des unmittelbaren reichsfreien Ritterorts Röhn und Werra in Franken, Johann Vollprecht von Schlitz genannt Görtz und einigen seiner Ritterräthe und Mitgliedern waren Streitigkeiten entstanden (1660). Die letzteren hatten sich unter dem Vorgeben des öffentlichen Wohles, und weil es Brauch sei, alle drei Jahre einen Wechsel in der Hauptmannschaft vorzunehmen, vereinigt und eine neue Ritterordnung aufgerichtet. Sie hatten auch vom Kaiser die Confirmation derselben erlangt, ihren im Jahre 1645 gewählten Ritterhauptmann von Schlitz genannt Görtz schimpflich abgesetzt und einen neuen, Otto Hermann von und zu der Thann, gewählt. Kaiser Leopold übertrug die Ausgleichung des Streites dem Herzoge Ernst (Wien, 7. September 1662), der aber erst am 11. Juli 1670 einen Vergleich zu Stande brachte[348]).

Hans Ludwig von Pölnitz auf Röpsen, altenburgischer Obersteuereinnehmer, führte mit den Erben Hans Veit von Würzburg's zu Rothenkirchen Streit wegen der würzburgischen Erb- und Verlassenschaft. Der Kaiser ertheilte dem Herzoge Ernst den Auftrag (Grätz, 5. August 1660), das unterm 28. März 1656 vom kaiserlichen Reichshofrathe in dieser Sache verfaßte Urtheil, nach welchem Hans Ludwig von Pölnitz 16,000 Mfl.

---

[347]) B IV, 13 daselbst.

[348]) B IV, 14 bis 18 daselbst.

Vergleichssumme zuerkannt worden waren, zur Durchführung zu bringen. Herzog Ernst übertrug die Leitung dieser Angelegenheit dem Hofgerichtsadvokaten D. Hieronymus Mühlpfort zu Jena und dem Amtsverwalter Gottfried Wilhelmi. Von Pölnitz begnügte sich schließlich mit 8000 Thalern und verzichtete auf Herzog Ernst's Zureden auf alle weiteren Entschädigungen nach dem Vergleiche vom 4. Februar 1668[349]).

Demselben Hans Ludwig von Pölnitz war durch kaiserliches Reichshofrathsurtheil vom 20. März 1656 ein vormundschaftliches Legat von 1000 Gülden, welches ihm Christoph Wilhelm Marschalck von und zu Ebenet zu zahlen hatte, zuerkannt worden. Weil aber die Zahlung nicht erfolgte, ertheilte Kaiser Leopold dem Herzoge Ernst Auftrag, die Execution und Immission in die Marschalckischen Güter zu vollziehen. Ein Bescheid des Herzogs Ernst (22. März 1670) verfügte die Immission des von Pölnitz in das Erbrecht des Marschalckischen Gutes, der Erlenhof genannt[350]).

Fürst Georg Aribert zu Anhalt hatte die Tochter des Hofmarschalls Christoph von Krosig zu Dessau, Johanna Elisabeth, geheirathet (1657), und mit seinen darüber unzufriedenen Brüdern, den Fürsten Johann Casimir, August und Ludwig, einen Vertrag geschlossen (Dessau, 10. Februar 1637), durch welchen bestimmt worden war, daß Georg Ariberts Gemahlin und deren Nachkommen keineswegs in den Fürsten- oder Grafen- oder Freiherrnstand erhoben, sondern vielmehr in ihrem angeborenen adeligen Stande bis zu ihrem Tode verbleiben und sich des fürstlichen Namens, Titels, Wappens, Ehre und Würde gänzlich enthalten sollten. Der aus dieser Ehe hervorgehende einzige Sohn Christian Aribert weigerte sich, diesen Vertrag (als einen für ihn schimpflichen) anzuerkennen. Er beschwerte sich beim Kaiser, und dieser übertrug die Ausgleichung des Streites dem

---

349) B IV, 19 daselbst.
350) B IV, 20.

Herzoge Ernst (4. April 1669), welcher auch so glücklich war, durch einen Vergleich die unangenehme Sache beizulegen (6. Februar 1671). Nach demselben sollte Christian sich nennen dürfen „Fürst Georg Ariberts zu Anhalt ehelich geborener Sohn, Graf zu Bäringen, Herr zu Walder-See und Radegast". Im Wappen und auf dem Helme sollte er den gekrönten Bären und vier roth und gelb wechselsweise gesetzte würfliche Felder führen [351]).

Die Landgrafen Wilhelm Christoph und Georg Christian zu Hessen-Homburg beschwerten sich, zugleich im Namen ihres abwesenden Bruders des Landgrafen Friedrich, beim Kaiser, daß ihr Oheim, Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt, dem Erbstatute vom Jahre 1602, auf welchem das Primogeniturrecht im hessischen Hause beruhe, zuwider handele und sie nebst ihrem ganzen Hause zu unterdrücken suche. Man schließe sie von allen Berathungen aus, von welchen die Wohlfahrt der hessendarmstädtischen Lande und Leute abhänge. Ansehnliche Güter und Lehen würden ohne ihr Vorwissen und Willen beschwert; mit ausländischen Fürsten hätte man Verträge geschlossen, aus denen ihrem ganzen Hause leicht Gefahr drohe, und es könnte sich zutragen, daß die hessen-darmstädtischen ihnen mit zugehörenden Lande in fremde Hände geriethen. Wenn Collecten angesetzt würden, erhielten sie nicht eher Kenntniß davon, als bis es zum Geldgeben komme. Was die Darmstädtischen zu der Zeit, als sie Landgraf Wilhelm Christoph's Landesantheile noch im Besitz gehabt, von den verarmten Leuten selbst nicht hätten eintreiben können, das werde von ihm gefordert, und weil es denselben zu bezahlen unmöglich sei, werde es ihm dem Landgrafen Christoph Wilhelm abgekürzt. Auch die Ausgleichung dieser und ähnlicher Beschwerden übertrug Kaiser Leopold den Herzögen Wilhelm zu Weimar und Ernst zu Gotha (Wien, 18. Februar 1660 und erneuert 1. September 1661). Welchen Aus-

---

[351]) B IV, 21.

gang die Sache nahm, ist aus den Acten, welche bis zum Jahre 1666 reichen, nicht zu ersehen[352]).

Am schwierigsten war für Herzog Ernst die Vermittelung des Successionsstreites der hessischen Fürsten über Marburg. Der Streit entspann sich schon nach dem Tode Landgrafs Ludwig IV. (1604) und wurde 44 Jahre lang mit äußerster Erbitterung geführt. Damals bestanden im Hause Hessen drei Linien, Cassel, Marburg und Darmstadt. Die mittlere starb mit Ludwig IV. im Jahre 1604 aus. Dieser Fürst hatte wegen der Erbfolge ein Testament errichtet, in welchem bestimmt war: 1) sein Land solle in zwei Theile, Marburg und Gießen, getheilt werden; 2) Cassel solle Marburg, Darmstadt Gießen erhalten; 3) in beiden Theilen solle die Augsburgische Confession ungeändert erhalten werden; 4) wer den geringsten Artikel des Testamentes anfechten würde, solle enterbt sein. Landgraf Moritz von Cassel nahm das Testament an, war aber der reformirten Lehre zugethan. Die drei darmstädtischen Brüder aber (Darmstadt, Butzbach, Homburg) waren Lutheraner und wollten vom Testamente nichts wissen, sondern verlangten, daß man nach der Kopfzahl theilen möchte, wie schon Landgraf Philipp der Großmüthige es angeordnet hatte. Nun wollte Cassel Darmstadt nichts zugestehen, weil es das Testoment angefochten, und auf der anderen Seite behauptete Darmstadt, daß Cassel wegen seines Calvinismus nach dem Wortlaute des Testamentes von der marburgischen Erbschaft auszuschließen sei. Vergebens hatte schon der Kaiser Ferdinand II. auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1623 den Ausspruch gethan, daß Darmstadt die ganze Erbschaft erhalten sollte. Demungeachtet fügte man sich nicht, und endlich wurde Herzog Ernst zum Schiedsrichter erwählt. Seiner Vermittelung gelang es, dem langjährigen Streite ein Ende zu machen. Er ging am 2. April 1648 selbst nach Cassel, wo er mit der Landgräfin Amalia Elisa-

---

[352]) B IV, 22 bis 25. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

beth als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelm VI. und mit Ludwig VI., dem Sohne des regierenden Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt, verhandelte. Am 10. April reiste Herzog Ernst nach Gießen und verhandelte mit Georg II. persönlich. Sein Unternehmen glückte, und er brachte zwischen den beiden fürstlichen Häusern einen Friedens- und Einigkeitsreceß zu Stande (Cassel, 14. April 1648)[353], in Folge dessen Cassel ein Viertheil, nämlich die Niedergrafschaft Katzenellenbogen, Schmalkalden, Umstadt u. s. w. nebst Schloß und Stadt Marburg; Darmstadt aber drei Viertheile nebst 60,000 Gülden als Ausgleichung für Marburg erhalten sollte. Die Universität Marburg blieb gemeinsam. Beide Theile erklärten sich damit zufrieden, und im westphälischen Frieden (1648) Artikel XV. §. 13. wurde dieser Vergleich bestätigt. In Betreff der Religionsverhältnisse war in diesem Vergleiche festgestellt worden, daß die lutherischen Gemeinden auch ferner im Besitze des Patronatsrechtes bei erledigten Lehrstellen in Kirchen und Schulen bleiben, die reformirten aber das Recht haben sollten, in den Städten, wo zwei Kirchen waren, sich der einen zu bedienen und die Pfarreinkünfte zu theilen. Wo nur eine Kirche, aber von beiden Religionsverwandten eine namhafte Anzahl vorhanden war, sollte es ihnen freistehen, den Cultus nach einander zu üben. Die Besoldung der Religionslehrer sollte ungetheilt verbleiben.

Nicht lange nach dem Abschlusse dieses Vergleichs erschien zu Schmalkalden eine fürstliche Commission, um die dortigen kirchlichen Verhältnisse der Lutherischen und Reformirten zu ordnen und festzustellen. Sie verlangte für die Reformirten den Mitbesitz der Hauptkirche und die Hälfte von dem Gehalte der lutherischen Lehrer an Kirche und Schule und fügte alsbald die

---

[353]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv. Abth. IV. c. 8, p. 899. Du Mont, Corps diplomatique VI, 1. p. 242 Meier, Acta Pacis Westphalicae, V, p. 676. Chr. v. Rommel, Geschichte von Hessen-Cassel. 1853. IX, 10.

Drohung hinzu, im Weigerungsfalle die Forderung von den Lutherischen durch Execution zu erzwingen. In ihrer Noth wendeten sich die Lutherischen an Herzog Ernst und suchten bei ihm Hülfe gegen das receßwidrige Verlangen. Schmalkalden besaß nicht eine, sondern drei Kirchen, und die Reformirten hatten nicht das Recht, nach ihrem Gefallen sich eine Kirche zu wählen, sondern die Lutherischen hatten zu bestimmen, welche Kirche sie den Reformirten abtreten wollten. Ueberdies betrug die Zahl der Reformirten nur etwa 40, während der Lutherischen mehrere Hunderte waren. Herzog Ernst wendete sich mit Vorstellungen an die Landgräfin Amalia Elisabeth zu Cassel und theilte ihr die Bedenken mit, welche ihm gegen den Plan beigingen, den Reformirten den Mitbesitz der Hauptkirche einzuräumen (1. December 1648). Die Landgräfin antwortete darauf zwar sehr artig, berührte aber die Hauptsache nicht (22. December 1648), und im Jahre 1651 setzte Landgraf Wilhelm die Abwechselung der lutherischen und reformirten Religionsübung in der Stadtkirche mit Gewalt durch[354]).

Landgraf Wilhelm ging nun in seinen Übergriffen noch weiter. Als der lutherische Superintendent Prätorius zu Schmalkalden am 25. December 1651 gestorben war, wurde dem reformirten Inspector Brandisius die lutherische Superintendenturwohnung eingeräumt (22. Juni 1652)[355]), und die lutherische Gemeinde sah sich genöthigt, aus ihren Mitteln ein anderes Wohngebäude zu kaufen. Der neugewählte lutherische Oberpfarrer Neunes wurde nur zum Coinspector ernannt, und die lutherische Gemeinde unter die Aufsicht des reformirten Inspectors gestellt. Die Lutherischen riefen von neuem den Herzog Ernst und den Landgrafen Georg zu Hessen-Darmstadt um Hülfe und Vermittelung an. Die Vorstellungen beider beim

---

354) J. R. Häfner, Die Herrschaft Schmalkalden. Meiningen. 1826. IV, 314. J. G. Wagner, Geschichte der Stadt und Herrschaft Schmalkalden. Marb. 1849, p. 254.

355) Häfner, daselbst p. 329.

Landgrafen Wilhelm zur Abstellung dieser Religionsbedrängnisse (18. Januar 1653 und 11. Juni 1653)[356]) waren von keinem Erfolge. Die Bitte des Herzogs Ernst, „den aus unzeitigem Eifer hergeflossenen Consiliis nicht Platz geben und verfügen zu wollen, daß die evangelisch-lutherische Religion in freier Übung verbleibe und dem neuen bestallten Pfarrer die völlige Inspection gleich seinem Vorgänger gelassen werde", fand keine Berücksichtigung, vielmehr wurden die Reformirten auch in der Folge bei verschiedenen Gelegenheiten den Lutherischen vorgezogen und zum Nachtheile der letzteren begünstigt[357]).

Im Jahre 1663 klagten Rath und Bürgerschaft zu Schmalkalden auf's neue beim Herzoge Ernst, „daß ihnen wider die Religionsfreiheit und sonsten ein und anderes zugemuthet werde". Herzog Ernst schrieb deshalb an den Landgrafen Ludwig zu Hessen-Darmstadt (10. Juli 1663) und ließ durch Gesandte mündlich anbringen, „daß, ungeachtet nicht viel über 60 zu Schmalkalden ansäßige Personen der reformirten Religion zugethan seien, der lutherischen Bürger Anzahl weit über mehrere Hunderte bis auf Tausend wären, dennoch aus jenen 7 Personen in den Rath gewählt worden, so daß, da derselbe nur aus 12 bestehe, bloß 5 Rathsstellen den Lutherischen verblieben wären". Landgraf Ludwig antwortete hierauf sofort dem Herzoge Ernst, daß er sich der Lutheraner annehmen wolle (Darmstadt, 20. Juli 1663)[358]).

III. Capitel.

Die Organisation des Landes.

Die edlen Gesinnungen und Grundsätze, von welchen Herzog Ernst beseelt war, zeigten sich zunächst in der vortrefflichen

---

[356]) Häfner, daselbst p. 340.
[357]) Häfner, daselbst, p. 156.
[358]) s. J. q.), 1. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Verfassung und wohl eingerichteten Verwaltung des Landes, welche andern Staaten zum Vorbilde dienen konnte und wirklich diente. Das Land, welches Herzog Ernst in einem höchst traurigen und beklagenswerthen Zustande überkam, hinterließ er bei seinem Tode in der vollsten Blüthe. Auf dem Wege des Rechts und nicht durch Finanzkünste wußte er nicht allein das Land von der auf ihm lastenden schweren Schuldenlast zu befreien, sondern er hinterließ auch seinen Söhnen einen beträchtlichen Schatz an Gelde. Bürger und Bauern fühlten sich glücklich und nahmen an Wohlstand und äußerem Ansehen zu.

Es wird in diesem Capitel die staatliche Einrichtung des Landes erörtert und demgemäß von den Rechten des Herzogs, von den Behörden, insbesondere den Landständen, von dem Justizwesen, von der Kirchen- und Schulenverfassung gesprochen werden.

I. Rechte des Herzogs.

An der Spitze des Ganzen stand der Herzog, dem als Landesfürsten die höchste Gewalt und Botmäßigkeit gehörten, aber die Rechte und Befugnisse, welche ihm zustanden, wurden niemals von ihm gemißbraucht. Die landesfürstliche Hoheit erstreckte sich sowohl auf die geistlichen (Summus episcopus) als weltlichen Dinge. Die fürstliche Macht in geistlichen Dingen stützte sich auf den Passauer Vertrag vom Jahre 1552 und den Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555, und der westphälische Friede bestätigte im Jahre 1648 diese Rechte. Demzufolge war der Herzog dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse zugethan und hatte Macht, alle Anstalten und Verordnungen in Glaubens- und Religionssachen, Kirchenceremonien, geistlichen Stiftungen, mit einem Worte in allen die Kirchen und Schulen betreffenden Fällen, zu machen, Kirchenordnungen zu publiciren und einzuführen, die unter ihm befindlichen Kirchspiele mit Geistlichen, die Universität, Gymnasien und Schulen mit Professoren, Lehrern und Schuldienern jeder

Art und Würde zu besetzen, dieselben darin einzuführen, zu bestätigen, nach Befinden zu versetzen, oder gar abzusetzen, zu visitiren, in Ehe- und Verlobungssachen Erkenntnisse zu fällen, zu dispensiren und überall Aufsicht zu bestellen über Lehre, Glauben und Leben sowohl der Geistlichen selbst, als auch der übrigen Unterthanen. In Bezug auf die weltlichen Angelegenheiten gebührten dem Herzoge folgende Rechte [359]:

1. Das Richteramt über Leib und Leben, Ehre, Gut und Wandel seiner Unterthanen in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen.
2. Der Erlaß von allerhand Landes-, Gerichts-, Polizei- und anderen Gesetzen und Ordnungen für das Land, welche aber den Reichssatzungen, den Landes- und gemeinen Rechten, auch den hergebrachten Gewohnheiten gemäß eingerichtet sein mußten.
3. Das Privilegium oder das Recht De non appellando (den sächsischen Herzögen vom Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1559 ertheilt), nach welchem von den richterlichen Urtheilen und Bescheiden der Regierung und des Hofgerichts nicht an den Kaiser oder andere hohe Tribunale appellirt werden konnte [360]).
4. Der Abschluß von Bündnissen und Verträgen zum Besten des Landes, die Abschickung von Gesandten, die Erhebung der Waffen gegen Beleidiger und das Aufbieten seiner Unterthanen.

Zu diesen Rechten gehörten noch folgende Regalien und hohe Befugnisse:

1. Das Bergwerksregal, zu welchem nicht allein die großen Metalle, wie Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Blei ge-

---

[359]) Hauptquellen für diesen Abschnitt sind: Extract aus der fürstlichen Landesbeschreibung unter glorwürdigster Regierung Herzog Ernsts des Frommen verfaßt, in Spiller von Mitterberg's nachgelassenen Sammlungen, Bd. I., im Hauptstaatsarchive zu Weimar. Rudolphi, Gotha diplomatica I, 278.

[360]) Beck, Johann Friedrich der Mittlere. Weim. 1858. I, 156.

rechnet wurden, sondern auch die kleinen Metalle und Mineralien, wie Eisen, Schwefel, Quecksilber, Vitriol, Alaun, Kobald, Spiesglas, Jaspis, Alabaster, Marmor, ingleichen Salzwerke, Salpeter und Potasche.

2. Das Steuerregal (Jus collectandi). Die Steuern waren keine beständige Intraden, sondern wurden jedes Mal auf Ansuchen von den Ständen bewilligt. Nur in Henneberg und Franken wurden die Steuern später eine beständige Intrade. Im Gothaischen blieben nach dem 30jährigen Kriege nur die Ordinar-, Land- und Trankfsteuern, zu welchen mitunter noch Extraordinarsteuern kommen. Die Steuern wurden nach einem im Jahre 1529 gefertigten und 1657 rectificirten Anschlage[361]) erhoben, nach welchem man den 12. Theil des Einkommens zu 5 Procenten berechnete und alle unbeweglichen Güter damit verschonte. Die Trankfsteuer wurde von in- und auswärtigen Getränken entrichtet. Im Hennebergischen, wo, wie bereits erwähnt, die Steuern unter den beständigen Intraden standen, wurden vom Malter Gerste 12, vom Malter Malz 10 Groschen; in den Aemtern Wachsenburg, Ichtershausen, Georgenthal, Reinhardsbrunn und Schwarzwald vom Erfurter Malter Gerste 3 Thaler, von ebensoviel Malz 2 Thaler 6 Groschen, vom Eimer Wein, wie er im Lande verschenkt wurde, der zehnte Pfennig, von jeder Branntweinblase jährlich auf drei Termine 3 Thaler gegeben. Wer aber zum Schenken befugt, war davon frei. Die Extraordinarsteuern wurden auf Antrag des Reichs, des Kaisers oder des Herzogs verwilligt. Sie hießen Römermonate, wenn sie auf Reichstagen verwilligt, vom Kaiser ausgeschrieben, vom Landesfürsten auch wohl ohne Einberufung der Stände angelegt und zum Wohle des Reichs verwendet wurden[362]).

---

[361]) Vgl. den Steuerextract vom J. 1671. unter den Urkunden. no. 61.

[362]) Wie viel ein Römermonat zu verschiedenen Zeiten im Ernestinischen

3. Das Münzrecht (Jus monetae), welches wegen Mangels an Bergwerken nur in besonderen Freud- und Leidfällen in Anwendung gebracht wurde. Wenn die Münze rechtsgiltig gemacht wurde, war kein Vortheil dabei, und die Einführung schlechter Sorten war dem ganzen Lande nachtheilig.

4. Der Lehnhof oder die Lehnsherrschaft. Vermöge dieses Regals belieh der Herzog seine Grafen und seinen Adel, und letztere mußten sich zur Treue verpflichten, die Lehnsmuthung zu rechter Zeit thun und das Lehen gebührend verdienen. Wenn aber das Lehen durch Todesfall oder Felonie offen und anfällig wurde, so konnte es der Lehnherr zu seinem Eigenthume schlagen oder auch anderweit verleihen.

5. Die Straßen-, Zoll- und Geleitsgerechtigkeit. Die Sicherheit der Straßen konnte nicht ohne Kosten erhalten werden. Es mußten dazu Personen angestellt werden, welche dieselben sauber und in Ordnung erhielten. Zur Deckung der dadurch verursachten Kosten mußte von den Reisenden und Fuhrleuten ein festgestellter Zoll entrichtet werden.

6. Die Forste, Wildbahnen, Flöße und Fischereien. Der Herzog hatte die Befugniß, in seinem Lande Jagdordnungen und Mandate zu erlassen, die Zeit zu bestimmen, wann gejagt, und wann das Wild geschont werden soll, alles unwaidmännische Nachstellen des Wildes zu verbieten, ferner Flößen, Pichen, Harzscharren und Kohlenbrennen zu verstatten und auszuüben [363]).

7. Die fiscalische Gerechtigkeit, welche sich nicht allein über alle Geldstrafen und die bei Absterben der Unterthanen sich ereignenden Rechte der Einziehung herrenloser und unbeerbter Güter, sowie die in der Erde gefundenen Schätze

---

Hause Sachsen betrug, weist ein Document vom Jahre 1675 unter den Urkunden nach, no. 66.

[363]) Ueber die Jagdrechte des Herzogs in den einzelnen Aemtern s. Urk. no. 60.

und dergleichen erstreckte, sondern auch auf die Begnadigung der Missethäter und Milderung der Strafen, ein Recht, welches dem Landesherrn allein zusteht.

8. Der Titel des Herzogs lautete: „Der Durchlauchtigste Hochgeborene Fürst und Herr, Herr Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein".

Außer diesen Rechten und Regalien besaß Herzog Ernst noch gewisse Rechte und Privilegien gemeinschaftlich mit anderen Fürsten, und zwar:

1. **mit dem Kurhause und dem fürstlichen Hause Sachsen**
   a. die Erbvereinigung und Erbverbrüderung mit Hessen allein, und dann auch mit Brandenburg und Böhmen.
   b. Die Anwartschaft auf die durch Herzog Johann Wilhelms Tod im Jahre 1609 erledigten Lande Jülich, Cleve und Berg.
   c. Die Anwartschaft auf das kur- und fürstliche Haus Sachsen. Bei den Theilungen wurde jedem fürstlichen Theile die gesammte Hand vorbehalten, und dies auch bei den Belehnungen und allen Hauptverträgen beobachtet. Daher hatte Gotha die gesammte Hand an den weimarischen, altenburgischen und kursächsischen Landen, auch, wenn nach dem Aussterben der Kurlinie der älteste Herzog zu Sachsen bei dieser Linie ist, die Succession der Kur selbst. Dagegen hatten die übrigen fürstlichen Theile die Anwartschaft unter sich und auf Gotha gleichmäßig.
   d. Die Privilegia austraegarum, De non appellando nec vocando, ebenso den Silberkauf zu Schneeberg.
   e. Das Archiv zu Wittenberg.

2. mit dem fürstlichen Hause Sachsen

a. Die vom Kaiser Rudolph II. der Ernestinischen Linie zugestandene Anwartschaft auf Isenburg und Büdingen.

b. Die Universität Jena nebst dem Hofgerichte, Schöppenstuhle, Bibliothek und Convictorium daselbst, jedoch unbeschadet der Hoheit Weimars über Stadt und Amt Jena.

c. Das weimarische und das wittenbergische Archiv.

d. Den Silberkauf und Zehent Silber zu Schneeberg.

e. Vorhandene und zukünftige Gold- und Silberbergwerke.

f. Das Regale des Obergeleits zu Erfurt in Bezug auf die Direction; die Einkünfte sind aber getheilt.

3. mit Sachsen-Weimar

a. Das Directorium in Reichs- und anderen das fürstliche Haus angehenden und gemeinschaftlich behaltenen Sachen, welches jederzeit dem Aeltesten an Jahren wechselsweise zukommt und über Reichs- und Kreissachen, gesammte Reichslehen, die Universität Jena und was dazu gehört, gesammte Cammer und kaiserliche Hofgerichtsprocesse, gemeinschaftliche Schulden, gemeinschaftliche Landesgefahr u. s. w. geführt wird.

b. Oldisleben, welches durch den fürstbrüderlichen Landestheilungsvertrag vom 12. September 1641 in Bezug auf das Directorium immer dem ältesten Fürsten im Ernestinischen Hause Sachsen zufallen sollte [364]). Die Steuern wurden Sachsen-Weimar, wenn es auch das Directorium nicht führte, gelassen.

---

[364]) Das Directorium führen hieß, wie der Hauptvertrag vom Jahre 1641 es ausspricht, nichts anderes als „die Ehre der Oberstelle bei allen Zusammenkünften, Rathschlägen, Händeln und Sachen zu haben und zu halten.

c. Weil wegen der Grafen und Herren, welche aus der Theilung vom Jahre 1603 auf die gesammte weimarische Linie gekommen, im Jahre 1641 eine Ausgleichung nicht getroffen wurde, so behielt man die

---

die größte Sorge und Mühe vor den anderen Brüdern und Vettern zu tragen, was noth oder nütze zu erinnern, anzufragen, fortzutreiben, Rathschläge vorzunehmen, darin das Präsidentenamt zu führen, vorzuschlagen und zu fragen, und wenn die Vota an der Zahl einander gleich sind, den Ausschlag zu geben, sonst aber die Vota abzuzählen und nach der Mehrheit der Stimmen zu beschließen".

Oldisleben, ehedem ein Cisterzienserkloster, von Adelheid, der Gemahlin Landgrafs Ludwig des Springers, im Jahre 10·9 erbaut, wurde im Bauernkriege (1525) gänzlich zerstört, dann vom Herzoge Georg zu Sachsen eingezogen und in ein Amt verwandelt. Durch den Naumburger Vertrag (1554) wurde es vom Kurfürsten August zu Sachsen an Kurfürst Johann Friedrich I. den Großmüthigen abgetreten, aber schon 1555 vertauschten es dessen Söhne Johann Friedrich II. der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich II. der Jüngere gegen das hennebergische Amt Römhild und die beiden Pfandschaften Lichtenberg und Brückenau an die Grafen von Mansfeld. Endlich im Jahre 1591 verkaufte es Graf Bruno von Mansfeld wieder an den Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg. In der Landestheilung vom Jahre 1603 fiel es dem Herzoge Johann von Sachsen-Weimar zu, in der vom Jahre 1641 aber wurde es Senioratsamt (später bestätigt durch den Vertrag vom 1. Februar 1668, s. QQ (E III.) no. XXVII, gedruckt in Gottfr. Aug. Arndt's Archive der sächsischen Geschichte. Lpz. 1786. III, 451). Zunächst erhielt es nun Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar als der Aelteste, dann nach dessen Tode (1662) Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha. Am 26. Mai 1663 nahm Hiob Ludolf mit Hülfe des Forstschreibers Lorenz Crahmer im Auftrage Herzog Ernst's das Amt Oldisleben in Besitz und am Tage darauf huldigten die geistlichen und weltlichen Beamten und sämmtliche Unterthanen. In dem Vertrage vom 1. Februar 1668 hatte Herzog Ernst sich erboten, die nöthigen Schulbücher für die Schule zu Oldisleben auf Abfordern unentgeltlich abgeben zu lassen. Nach Herzogs Ernst Tode fiel das Senioratsamt an Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Weimar. Vgl. Acta, so wegen des Amts Oldisleben bis zu dessen Uebergabe und der Unterthanen Huldigung gehalten worden 1662—63. DDD 3. I, 11. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Rechts- und receßmäßiger Beweis, daß die Succession in den Genuß des Amts Oldisleben den apanagirten Herzögen der sachsen-ernestinischen Linie allerdings zustehe, in Chr. E. Weiße's Museum für die sächsische Geschichte, Literatur und Staatskunde, Lpz. 1796. III, 2. p. 24. Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme. Gotha. 1810. II, 114.

Belehnung der Grafen und Herren gemeinsam, so daß nach dem Vertrage vom Jahre 1657 Hohenlohe wegen der obergräflichen Herrschaft und Schwarzburg wegen der Untergrafschaft Gleichen, sammt Cranichfeld und Blankenhain, jedem Theile mit dem Territorium beständig bleiben, derselbe die Erbhuldigung für sich einnehmen, die Belehnung aber zwar im gesammten Namen, doch von jedem Territorialherren errichtet werden soll. Hierbei sind an Gotha gekommen Schwarzburg Arnstädter Linie mit der Niedergrafschaft Gleichen und Hohenlohe mit der Obergrafschaft Gleichen, mit Inbegriff von Hatzfeld in Bezug auf Wandersleben, und von dem Hause Gleichen, welches darum ohne Fug sich der sächsischen Jurisdiction zu entziehen suchte.

d. Alle vorhandenen und zukünftigen Gold-, Silber- und Kupferbergwerke, auch die Salzwerke (mit Ausnahme des Salzunger Brunnens). Wenn jedoch ein Theil binnen 3 Monaten nach geschehener Anzeige wegen des Anbaues sich nicht erklärte, so verblieb der Nutzen dem anderen allein.

e. Die Ober-Cranichfelder Steuern verblieben nach dem Vertrage vom Jahre 1657 in Beziehung auf die Direction und Aussetzung Gotha, die Hälfte derselben aber wurde von dem Untersteuereinnehmer zu Weimar geliefert.

f. Das Archiv zu Weimar, die doppelten Reichs- und andere alte Acten wurden getheilt, die übrigen blieben im gemeinsamen Verschlusse. Abschriften der Documente, sowie Originalurkunden wurden gegen Schein jedem Theile verabfolgt.

g. Das gesammte Hofgericht wurde jährlich zweimal in beiden Fürstenthümern wechselsweise abgehalten.

h. Der Schutz über Erfurt, die Hoheit über das Weich-

bild dieser Stadt, Nachsteuer, Leibgeleit und Lehnherrschaft über ihre an Sachsen tragende Lehnstücke.

Endlich wurde die Grafschaft Henneberg auch nach ihrer Vertheilung noch als ein Glied des Reichs betrachtet; deshalb blieben gemeinschaftlich

a. Das Directorium in gesammten Sachen.
b. Das Amt Fischberg, an welchem Fulda den Wiederkauf prätendirte.
c. Votum und Session auf Reichstagen.
d. Unterhalt und Aufsicht des Gymnasiums und Convictoriums zu Schleusingen.
e. Cammergüter und andere Reichs- und Kreisanlagen.
f. Das Meininger Archiv.
g. Gold-, Silber-, Kupfer-, Zinn- und Bleibergwerke, auch Salzbrunnen.
h. Flößen und Schiffahrten.

Es war Herzog Ernst's Verdienst, daß er die für sein Haus so wichtigen Urkunden und Actenstücke sorgfältig aufbewahren und in eine gewisse Ordnung bringen ließ. Die kaiserlichen und königlichen Privilegien, Verträge, Regalien, Klosterurkunden und Actenstücke, Urbarien und Copialbücher wurden nach den Fächern und nach der Zeitfolge geordnet und in zwei Hauptabtheilungen, Acta publica und Acta privata, gebracht [365]).

Von den Einkünften des Landes wurde zunächst der nöthige Aufwand des Herzogs und seiner Familie bestritten, und zwar: 1) des Herzogs und seiner Gemahlin Handgelder, 2) der Aufwand für die Prinzen und Prinzessinnen nach der Verschiedenheit der Jahre und für deren Bedienung; 3) die Ehe- und Schmuckgelder für die Prinzessinnen, nach der Regimentsordnung in 20,000 Gülden Ehegeldern und 6000 Gülden Schmuckgeldern bestehend. Dagegen mußten die Prinzessinnen der väter-

---

[365]) Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 197.

lichen Erbschaft und der im fürstlichen Hause Sachsen ohnedies nicht üblichen Gerade entsagen. Diese Gelder mußten die Landstände geben, sobald dieselben nicht bereits mit den sonst üblichen Ordinarsteuern belegt waren: 4) der Herzogin Witthumsgelder; 5) der Aufwand in Küche, Keller, Silberkammer und anderen Hofämtern an Victualien, Getränken und sonstiger Nothdurft; 6) die Besoldung für die Dienerschaft.

Ferner wurde von den Landeseinkünften bestritten der Aufwand zur Führung des geistlichen und weltlichen Regiments, zur Erhaltung der landesfürstlichen Rechte und Gerechtsame, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes oder zur Erhaltung von Handel und Gewerben und anderen dergleichen gemeinnützigen Sachen, zur Besoldung und zum Unterhalte der am kaiserlichen Hofe oder am Reichscammergerichte zu Speyer befindlichen Gesandten und Agenten, zur Beschickung der Reichs-, Kreis-, Deputations-, Münz-, Probationstage und anderer dergleichen öffentlichen Versammlungen, zur Bestreitung der Reichs- und Kreisanlagen, Cammerzieler und dergleichen öffentlichen Lasten, zur Aufnahme und Bewirthung fremder Fürsten und Gesandten, zur Bestreitung der Ausgabe bei fürstlichen, gräflichen und adeligen Hochzeiten, Gevatterschaften, Begräbnissen und anderen derartigen Feierlichkeiten; endlich zum Unterhalte und zur Verfassung der Miliz, welche zu des Landes Schutze und Sicherheit diente.

Eine Bestätigung aller Rechte und Gerechtigkeiten für Herzog Ernst durch den Kaiser Leopold erfolgte am 10. Juni 1660[366]).

II. Behörden.

Die sämmtlichen Regierungsgeschäfte waren fünf hohen Collegien übertragen, von welchen jedes zur Ausfertigung seiner

---

[366]) S. B I u. II, 8 f. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Schriftstücke ein eigenes Siegel führte. Diese Collegien waren folgende[367]:

Der geheime Rath.

Er wurde im Jahre 1657 eingesetzt; vorher vertrat seine Stelle die sogenannte „Rathsstube". Er war die oberste Landesbehörde, der Mittelpunkt für die Verwaltung der inneren und äußeren Angelegenheiten. 1660 erschien eine besondere Geheimeraths-Ordnung, welche später (1668) verbessert und vermehrt wurde und den Geschäftskreis des geheimen Raths genau bestimmte. Ihm waren zugetheilt alle Reichs-, Kreis-, fürstliche gemeinschaftliche, oder auch besondere aus der Regierung, der Cammer oder vom Hofe dahin gezogene Sachen. Die Geheimeraths-Ordnung nennt folgendes: 1) Die Erbhuldigung der immediaten Personen; 2) Mitbelehnschaften; 3) Landschaftssachen; 4) Bestellung des Appellationsgerichtes; 5) Landesvisitation; 6) Streitigkeiten mit mächtigen Nachbarn; 7) Prozeßsachen am kaiserlichen Hofe oder Cammergerichte; 8) Irrungen mit Ständen oder Unterthanen, wenn sie zu schwer werden und zum Processe ausschlagen; 9) Consensus, Privilegia und Confirmationes; 10) Bedenkliche Intercessionen und Recommandationen; 11) Durchzüge fremder Völker; 12) Landesdefension; 13) Extraordinäre und neue Anlagen; 14) Annehmung hoher geistlicher und weltlicher Diener. Es konnten aber ferner noch dahin gezogen werden: 1) Die Auferziehung und Verschickung fürstlicher Kinder; 2) die Verbesserung des Gymnasiums; 3) Geheime Angelegenheiten, welche dem ganzen Consistorialcollegium nicht zu eröffnen; 4) die Berufung einer allgemeinen Synode; 5) der große Kirchenbann; 6) die Fundirung neuer Zulage der Kirchen- und Schuldiener, neuer Stipendien ꝛc.; 7) allerhand Consistorialfälle, bei welchen bedenkliche Umstände vermuthet

---

[367]) Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 174, hiernach auch in Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme. Gotha 1810. II, 184–219.

werden; 8) Berathschlagung neuer Nutzarbeiten; 9) Wichtige Handlungen mit Schuldnern und Gläubigern; 10) Einlösung verpfändeter Güter; 11) Neue Hauptgebäude oder Verwahrung; 12) Anbau neuer Bergwerke; 13) Etliche fürstliche, besonders in der Ordnung bemerkte praetensiones und Schuldforderungen; 14) Aufrechthaltung der Hofordnung; 15) Annehmung und Verpflegung fremder Herrschaft oder deren Gesandten, wenn besondere Umstände dabei vorfallen.

Der geheime Rath bestand aus den drei Directoren der Regierung, des Consistoriums und der Cammer, wozu bisweilen noch ein Rath gezogen wurde. Das Directorium führte der Kanzler oder Vicekanzler, und in dessen Abwesenheit der nachsitzende Rath. Die Beschlüsse fertigte nach Befinden ein Mitglied des Collegiums oder der Geheimsecretär oder der Cammersecretär.

An der Spitze des geheimen Raths standen, so lange Herzog Ernst lebte: Der Kanzler Frantzke 1641—1659; Wilhelm Schröter 1660—1663; Veit Ludwig von Seckendorf 1663—1664; Ernst Ludwig Avemann 1665—1689.

Die Landesregierung.

Dahin gehörten alle Justiz-, Prozeß-, Lehns-, Regalien- und Polizeisachen, ferner die Aufsicht über die Aemter, Städte, Gerichte und Advokaten, die Innungen der Handwerker und alle strittigen Rechtssachen der Cammer, wenn sie als Beklagte erscheine. Die bürgerlichen Prozesse wurden entweder in erster Instanz bei der Regierung geführt, oder sie erwuchsen an dieselbe durch Appellation, Supplication oder durch besondere Anordnung. Bei Criminalfällen führte die Regierung nur die Prinzipaldirection; Inquisition und Execution geschah aber durch die Ämter. Aus den Gerichten der Stände kamen dahin nur die Nullitätsklagen, oder die von Verbrechern erbetenen Begnadigungen, oder wenn aus hohen Ursachen nach dem Prozesse zu fragen, oder die Gerichte zu sequestriren oder einzuziehen waren.

Außerdem behielten die Gerichte der Stände ihren freien Lauf, nur daß sie die peinlichen Acten in der Regel an den Schöppenstuhl zu Jena verschicken mußten. Die Gerichts- und Prozeßordnung, ebenso wie auch die Landesordnung enthalten umfassende Bestimmungen über den Geschäftskreis der Landesregierung und über das von den Parteien und deren Anwälten zu beobachtende Verfahren.

Die Botmäßigkeit des Collegiums erstreckte sich über Städte, Aemter, Unterthanen und Landsaßen, jedoch mit Berücksichtigung besonderer Privilegien und Vorrechte, und von seinen Beschlüssen konnte nicht appellirt werden. Die Regierung hatte auch die Aufsicht über die Beamten und Gerichte, und bestand aus einem Kanzler oder Vicekanzler und 4 oder 5 Räthen, die Directoren des Consistoriums in der Cammer mit eingeschlossen. Ihnen waren zugeordnet ein Cammer-, ein Lehn- und ein Gerichtssecretär, ein Registrator, 4 Canzellisten, von denen der erste Botenmeister war, ein Canzleidiener und einige Boten.

Die laufenden Geschäfte wurden von den drei Secretären besorgt, und zwar hatte der Cammersecretär 1) die Reichs- und Kreissachen, wobei aber der Lehnsecretär zu helfen verpflichtet war, 2) alle Cammersachen, 3) Grafen und Herren, besonders die zu Waldeck wegen Eschenbergen, 4) Landschaftssachen, 5) Hofgericht zu Jena, 6) alle fürstlichen Briefe, 7) Universität Jena, sofern es nicht Consistorialsachen waren, 8) Schutzstädte.

Der Lehnsecretär hatte 1) alle Lehnsachen, 2) die Reichs- und Kreissachen, 3) kaiserliches Cammergericht, 4) die Grafen zu Schwarzburg-Rudolstadt, so viel Land und Stadt Ilmen und Paulinzelle betrifft, 5) den canzleischriftsäßigen Adel, 6) Amt und Stadt Salzungen, 7) Amt Creyenberg und Allendorf, 8) Amt und Stadt Eisfeld, 9) Amt und Stadt Königsberg, 10) Amt und Stadt Heldburg, 11) Amt Veilsdorf, 12) Ummerstadt.

Endlich die Geschäfte des Gerichtssecretärs erstreckten sich

auf 1) alle rechtsanhängigen Prozeßsachen, 2) die Ober- und Untergrafschaft Gleichen in Betreff der Justizsachen, wie auch Tonna, 3) Amt und Stadt Gotha, 4) Amt Tenneberg und Waltershausen, 5) Amt Reinhardsbrunn, 6) Amt Georgenthal, 7) Amt Schwarzwald, 8) Ämter Ichtershausen und Wachsenburg, 9) Amt Tonndorf, 10) Amt Volkenroda, 11) die vier Canzleidörfer im Amte Gotha, 12) Amt und Stadt Wasungen, 13) Amt Sand, 14) Amt Frauen Breitungen, 15) Amt Cranichfeld, 16) Amt Oldisleben.

Zur Sicherstellung der Mittel für die Besoldung der zur Regierung verordneten Beamten (des Kanzlers, der Räthe, Secretäre und anderer nöthigen Diener) machte Herzog Ernst, gleich wie es bei dem Consistorium schon vorher geschehen war, eine Fundation im Betrage von 94,285 Gülden 15 Groschen. (Friedenstein, 12. April 1667)[368]).

Das Consistorium.

Das Consistorium war die oberste Verwaltungsbehörde der Kirche, welche die Oberaufsicht über den ganzen kirchlichen Organismus führte, und durch welche der Herzog sein Aufsichtsrecht über die Kirche ausübt. Nach der Consistorialordnung vom 31. Januar 1648[369]) gehörten zu dessen Geschäftskreise folgende Sachen: 1) Alles, was Religion, Lehre und Unterricht betrifft; 2) der äußere Gottesdienst, die Kirchenagende, die Kirchengebräuche und Kirchenceremonien; 3) Berufung, Versetzung und Absetzung der Kirchen- und Schuldiener; 4) Ordinirung, Strafamt und andere Kirchenverrichtungen derselben; 5) Erkenntniß in Streitigkeiten über geistliche Güter und gegen geistliche Personen; 6) Allgemeine Haus- und Kirchenzucht, Kirchencensur, großer und kleiner Bann, das Waisen- und Zuchthaus,

---

[368]) Acta milde Stiftungen vor fürstliche Regierung de anno 1667, s. Cammerarchiv, Insgemein XI, Tit. IIIb. no. 8b. s. Urk. no. 48. vom 12/4. 1667.

[369]) Consistorialordnung s. KK, 20. no. 23.

die Anordnung zur Erziehung von Findelkindern; 7) Ehe-, Eid- und Wuchersachen, Ehescheidung und Dispensation für diejenigen, welche, in verbotenen Graden verwandt, sich verheirathen wollen; 8) Revision besonderer Gewissensfälle; 9) Allerhand geistliche Gerechtigkeiten, z. B. das Patronat; 10) Allerhand bei Kindtaufen, Begräbnissen und dergleichen christlichen Ceremonien vorkommende Fälle, Streitigkeiten um Begräbniß und Kirchenstühle, und wenn sonst in Kirchen oder auf Kirchhöfen Frevel und Unfug getrieben wird; 11) Aufsicht über geistliche Güter, Ministraturkasse und Kirchrechnungen über milde Stiftungen, Stipendien und die Verwahrung der zu derartigen Fundationen gehörigen Documente und Privilegien; 12) Aufsicht über die Universität Jena in geistlichen und die Fundation betreffenden Dingen, soweit der Herzog nach den fürstbrüderlichen Erbverträgen dabei interessirt war; 13) Aufsicht über das Gymnasium zu Gotha und das Schulwesen im ganzen Lande, auch über das gesammte Gymnasium zu Schleusingen, soweit es dem gothaischen Herzoge zukam; 14) Censur der in der Druckerei zu Gotha zu druckenden theologischen Schriften; 15) Aufsicht über die Erziehung der fürstlichen Kinder; 16) Aufsicht über die Studien des Adels und der Kinder, welche privatim unterrichtet werden; 17) Aufsicht über den Pfarrer- und Schulfiscus; 18) Aufsicht über das Archiv und dessen Erhaltung.

Diese Sachen wurden theils vor dem Consistorium allein in erster und zweiter Instanz, theils in Verbindung mit anderen Collegien verhandelt. Zur letzteren Art gehören Wucher, Meineid und andere Laster, Zuchthaus und dergleichen, welche vorzugsweise vor das weltliche Regiment und die Landesregierung gehören. Das Episcopatrecht und andere geistliche Rechte waren dem Consistorium allein unterworfen, doch mit Beobachtung der ersten und zweiten Instanz. Die Botmäßigkeit des Consistoriums erstreckte sich über alle geistlichen Personen an Kirchen und Schulen im ganzen Lande, die geistlichen Untergerichte, die gräflichen Consistorien, auch über alle mittelbaren

und unmittelbaren Unterthanen, selbst über die Landstände und fürstlichen Diener, sie mochten hohen oder niederen Standes sein.

Die Fundation dieses Collegiums war ursprünglich auf zwei geistliche und zwei weltliche Beisitzer gerichtet; es wurde aber bald noch ein geistlicher und ein weltlicher ihnen beigesellt. Zuweilen wurden auch noch zwei Kirchenräthe hinzugezogen. Außerdem gehörten dazu ein Secretär, ein Actuar, welcher auch Copist war, und ein Canzleidiener. Der älteste Rath führte den Vorsitz, aber bei wichtigen Angelegenheiten war Herzog Ernst in der Regel selbst gegenwärtig.

Consistorial-Präsidenten zur Zeit Herzog Ernst's waren: Georg Frantzke 1641—1659, Ernst Ludwig Avemann 1660—1665, Jacob Heinrich Heydenreich 1661—1674, Johann Jacob Avianus 1674—1680.

Die weltlichen Räthe und Beisitzer des Consistoriums waren: Director Johann Michael Strauß 1641—1647, Director Johann Christoph Lobharzberger 1647—1655, Hans Caspar von Miltitz 1649—1670, Director Wilhelm Schröter 1655—1660, Amthor von Griesheim 1662—1665, Cammerjunker und Assessor Heinrich Gottlob von Seckendorf 1665, Johann Jacob Avianus 1666—1674, Wolf Gottfried von Hayn 1670, Johann Eberhard 1671, Johann Balthasar von Gablkoven 1672—1680.

Die geistlichen Beisitzer und Räthe: Generalsuperintendent Salomon Glaß 1641—1656, Hofprediger Christoph Brunchorst 1640—1664, Generalsuperintendent Christian Gotter 1657—1677, Hofprediger Jeremias Balthasar Ludwig 1665—1673, Hofprediger Andreas Bechmann 1673—1676, Hofdiaconus Abraham Gießbach 1656—1680.

Zur Besoldung der Beisitzer dieses Consistoriums bestimmte Herzog Ernst am 16. Februar 1665 die Zinsen eines Kapitals von 32,500 Gülden 8 Groschen, und später für den zweiten weltlichen Beisitzer, sowie zur Unterhaltung der Kirchenräthe, Landinspectoren und zehn Predigtamtscandidaten 56,000 Gülden

(30. Sept. 1669)[370]). Von den Zinsen dieses Kapitals waren bestimmt 50 Gülden zu milden Zwecken, 300 Gülden für den zweiten weltlichen Consistorialassessor, 100 Gülden für den Hofinspector, 400 Gülden für den Kirchenrath, 750 Gülden für die beiden Landkirchen-Inspectoren, 200 Gülden für 10 Predigtamtscandidaten, 1000 Gülden für die Disciplin-Inspectoren.

Das Cammercollegium oder die Rentcammer.

Die Sorge für das Cammerwesen lag dem Herzoge Ernst sehr am Herzen. Er ging dabei von dem Grundsatze aus, daß „die Regenten ihrer Lande und Unterthanen Kräfte erkennen und ihre Ausgaben nach denselben richten und einhalten müssen." Diesem Collegium ward zugetheilt: 1) die Beaufsichtigung und Verwaltung der nutzbaren Regalien und Aufsicht über die dazu bestellten Diener; 2) Verwaltung und Austheilung der übrigen Intraden des Fürstenthums an baarem Gelde und anderen Nutzbarkeiten; 3) Direction und Aufsicht über die Oeconomie und Haushaltung bei dem fürstlichen Eigenthum an Ackerbau, Viehzucht, Schäferei, Wein- und Wiesenwachs, Fischereien, Gärten, Mühlnutzung und die Erhaltung und Bestellung der dazu gehörigen Frohnen, Gesindes, Pferde und Geschirre; 4) Versorgung und Provision der fürstlichen Hofstatt und Hofämter, auch Aufsicht über alle Unterbedienten, die in und außer Hofe auf Rechnung und Einnahme sitzen; 5) Vortrag und Resolution der eingegangenen Rechnungen, Begnadigungen, des Erlasses der Gefälle, derselben Stundung und dergleichen; 6) Aufsicht und Verwaltung der fürstlichen Gebäude, Fortificationen und Verwahrung; 7) Austheilung und Anstalten bei verstatteten Durchzügen und Einquartierungen wegen Beischaf-

---

[370]) Gelbke, Kirchen- und Schulenverfassung, I, 288. Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme. Gotha, 1810. I, 195. Brückner, Kirchen- und Schulenstaat. I, 5, 3. Die Originale dieser Urkunden, s. im Cammerarchive, Insgemein XI, Tit. IIIb no. 8b Acta, milde Stiftungen betr.

fung des nöthigen Proviants, Quartiers, Vorspann und dergleichen; 8) Credit, Stiftungen, Schulden, sammt den darüber abzuschließenden Contracten; 9) Abhörung und Prüfung der von den Unterbedienten eingeschickten Rechnungen; 10) Aufrichtung und Wiederanbau verlassener Güter und anderer ungangbarer Einkünfte und Gefälle; 11) Auffindung neuer Nutzungen, sowie Vergrößerung und Vermehrung der bereits vorhandenen Intraden.

Die Gewalt und Botmäßigkeit des Collegiums erstreckte sich über alle Unterthanen hohen und niederen Standes, die auf irgend eine Weise dabei betheiligt waren. Das Collegium bestand aus einem Cammerdirector, einem Rentmeister, denen zuweilen noch ein Rath, und wenn Hofsachen verhandelt wurden, auch der Hofmeister beigesellt wurden, einem Cammersecretäre, einem Kastner, einem Oberförster, einem Cammeractuare, einem Bergmeister, einem Steuerschreiber, einem Mitgliede für die Mildenkasse, zwei Copisten und einem Rentereidiener.

Die Cammerdirectoren zur Zeit Herzog Ernst's waren: Johann Michael Strauß 1640—1647, Christoph von Hagen 1647—1655 (vorher Cammerrath); Veit Ludwig von Seckendorf 1655—1663, Hiob Ludolf 1664—1670.

Rentmeister war Johann Breithaupt 1640—1676 (später Cammerrath). Jägermeister (Oberförster) Hans Ludwig von Wangenheim 1641—1683.

Ein Verzeichniß der Cammergüter mit kurzer Benennung der dazu gehörigen Stücke findet sich unter den Urkunden no. 59.

Die Vormundschafts-Commission.

Sie wurde zur Erleichterung der Landesregierung im Jahre 1653 gebildet und sollte die hinterlassenen unmündigen Kinder der Grafen, Ritter und vornehmen Diener mit Vormündern versehen und dieselben während ihrer Minderjährigkeit vor Zerrüttung, Verlust und Schaden bewahren. Die Commission

sollte aber auch auf andere gewöhnliche Vormundschaften im Lande ein wachsames Auge haben und den Beamten, Gerichtsherren und Räthen in den Städten in zweifelhaften Fällen Verhaltungsbefehle ertheilen.

Das Collegium bestand aus zwei Commissären, von denen einer jederzeit von Adel war, und einem Secretäre.

Die Hofstatt.

Sämmtliche Collegien und fürstliche Diener gehörten zwar im allgemeinen mit zur Hofstatt, es wurden aber im besonderen zu der letzteren gerechnet: 1) der Unterhalt des Hofes bei Küche und Keller, Silberkammer, Hofapotheke (oder Confectkammer), Futterboden und dergleichen; 2) die Verwahrung des fürstlichen Schmuckes, der Kleider, der Betten, des Kammergeräths, der Tapezereien und des Silbergeschirrs; 3) die zur Beobachtung der Gesundheit angestellten Diener; 4) die Aufsicht über den Marstall; 5) die Verwahrung des Residenzhauses und die Aufsicht über das Bauwesen bei Hofe; 6) die Erhaltung der Bibliothek, Kunstkammer, Hof- und Kapellmusik und des Hofgartens; 7) die tägliche Aufwartung bei adeligen und anderen niederen Hofdienern; 8) die Aufsicht und Direction über die Hofämter und Hofdiener; 9) die Hofgebräuche bei besonderen Feierlichkeiten.

Diese Hofämter wurden von folgenden Beamten bekleidet: 1) bei der Küche von dem Küchenschreiber, Mundkoche, Unterkoche, Hofschlächter und einigen Lehrjungen; 2) beim Keller von einem Kellner, einem Mundschenke und einem Hofböttner; 3) bei der Silberkammer von einem Silberdiener mit Jungen; unter anderem kaufte dieser auch Wachs und Unschlitt und ließ daraus Lichter ziehen; 4) die Futterrechnung führt der Fourier; 5) die Hofapotheke und Confectkammer versieht das fürstliche Frauenzimmer mit Zuziehung des Hofverwalters und Hofmeisters.

Eine Hofamtsordnung vom 1. Februar 1648[371]), welche von Zeit zu Zeit (1661, 1667, 1670, 1672) in Gegenwart der fürstlichen Personen dem ganzen Hofpersonale vorgelesen wurde, gab über die speziellen Verrichtungen dieser Personen Auskunft; eine Speise- oder Küchenordnung vom 18. August 1648 über die Anschaffung und Bereitung der Speisen[372]); eine Kellerordnung vom 18. August 1648 über die Austheilung des Getränkes[373]); eine Futter- und Marstallordnung vom 1. Februar 1648 über den Verbrauch des Futters für jedes Pferd[374]); eine Silberkammerordnung über die Austheilung der Lichter und Fackeln, sowie über den Gebrauch des Tafelzeugs. Die Kleider hatten die Kammerdiener und Kammermädchen, das Bettzeug und leinene Geräthe die Bettmeisterin unter den Händen. Die Aufsicht führte die Hofmeisterin. Das Silberwerk, die Tapezereien und dergleichen zum täglichen Gebrauche hatte der Silberdiener nebst einem Inventare, das übrige die Herzogin selbst unter Verschluß.

Für die fürstliche Herrschaft und die Hofdiener war ein Leibarzt, welcher die Arzneien besorgen mußte, und ein Hofbarbier vorhanden; für den Marstall zwei Sattelknechte, zwei Stalljungen, zwei Leibkutscher, zwei Wagenknechte. Ueber die letzteren führte ein Stallmeister die Aufsicht. Zur Ueberwachung des Residenzhauses und anderer fürstlichen Gebäude ward ein Baumeister angestellt. Derselbe hatte alles, was zum Bauwesen gehörte, zu führen. Ihm zur Seite stand ein Burgvoigt. Die Bibliothek und Kunstkammer hatte ein Bibliothekar in Verwahrung. Zur Hofkapelle gehörten ein Kapellmeister,

---

371) K K, V, 9. 18. 19, im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 17, auch in Friedr. Carl v. Moser, Teutsches Hofrecht, Bd. I. Frankfurt und Leipzig 1754. 4. Beilagen, p. 20.

372) K K, V, 22 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha, gedruckt bei Moser, Beilagen p. 144.

373) K K, V, 29 das., gedruckt bei Moser, Beilagen p. 152.

374) K K, V, 60 das., gedruckt bei Moser, Beilagen p. 162.

ein Bassist, ein Tenorist, ein Altist, 2 Discantisten, und für die Instrumentalmusik 3 Violinisten, 2 Hoboisten, 1 Fagottist, 1 Violoncellist, 3 Trompeter, 1 Pauker und 2 Kapellknaben. Für den Hofgarten sorgte ein Gärtner, welcher daraus die nöthigen Lieferungen in die Hofküche machen mußte.

Zur Bedienung der fürstlichen Herrschaft waren außer den genannten Dienern vorhanden ein Cammerjunker, drei Hofjunker, drei Pagen, ein Kammerdiener, zwei Trompeter, drei Lakaien. Die Herzogin wurde bedient von einer Hofmeisterin, zwei Jungfrauen, zwei Kammer- und zwei anderen Mädchen, einem Lakai und einem Aufwärter für die Jungfrauen (Jungfrauenknecht). Für die jüngere fürstliche Herrschaft waren vorhanden zwei von Adel (Hofjunker), ein Hauptinformator, der zugleich Bibliothekar war, vier andere Informatoren, ein Sprachmeister, drei Kammerdiener und ein Aufwärter. Des ältesten Prinzen Bedienung bestand in einem Secretäre, einem Kammerdiener und einem Lakai.

Die Oberaufsicht über die Hofdiener hatte der Haushofmeister, der vom Jahre 1673 an den Titel „Hofmarschall" führte[375]; nach ihm der Stallmeister[376]. Für die christlichen Angelegenheiten sorgte ein Hofprediger, ein Hofkaplan und ein Hofinspector. Das Verhalten eines jeden Hofdieners war in der Hof-, Frauenzimmer- und Pagenordnung[377] näher be-

---

[375]) Der erste Haushofmeister Herzog Ernst's war Georg von Kötschau von 1640—1652, der zweite Georg von Wangenheim von 1652—1659, der dritte Dietrich Pflug, welcher 1673 zum Hofmarschall ernannt wurde und 1678 starb. S. Sagittarii Historia Gothana, p. 337. Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 191.

[376]) Stallmeister Herzog Ernst's waren: Georg von Wangenheim aus Tüngeda 1640—1659; Joachim Vipert von Treskau 1660—1666; Wilhelm Karl von Rumroth 1666—1676. S. Sagittarii Historia Gothana, p. 352.

[377]) Frauenzimmerordnung vom 1. Februar 1648, s. K K, V, 36. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Die Hofgesindeordnung s. Urkunde no. 29.

stimmt. Den Rang der verschiedenen Personen stellte eine Locationsordnung fest.

Unterbehörden.

Zu den niedern weltlichen Instanzen, welche den vorstehenden hohen Behörden untergeben waren, wurden zunächst gerechnet die fürstlichen Aemter, unter welchen das Amt Gotha mit einem Amtsverweser und Amtsadjunctus, die Aemter Tenneberg und Reinhardsbrunn mit einem Amtmanne, und jenes zugleich mit einem Amtsadjunctus, die Aemter Wasungen und Sand, Salzungen und Creyenberg, sowie auch Eisfeld mit einem Amtmanne, die Aemter Heldburg, Königsberg, Veilsdorf und Frauen-Breitungen mit Amtsverwaltern, die Aemter Georgenthal, Ichtershausen und Wachsenburg, Tonndorf, Cranichfeld, Schwarzwald und Volkenroda aber mit Schössern versehen sind. Alle diese Beamten hatten nach Beschaffenheit der Orte ihre Untergebenen, wie bei Verwaltung der Justiz den Gerichtsschreiber, Land-, Amt- und Rügerichter, Gerichtsschöppen und Gerichtsknechte; bei Verwaltung der Cammer-, Forst- und Jägereisachen aber Amts- und Forstschreiber, Amtsvoigt, Vorsteher, Wildmeister, Oberförster, Bergmeister, Vorwerksverwalter, Pflegeschreiber, Forstknechte, Sauschützen, Hammerverwalter, Läufer, Amtsfischer und Amtsmaier. Ueberdies sind den fürstlichen weltlichen Beamten untergeben die Schulzen, Tranksteuereinnehmer, Dorfmeister, Aufseher der Disciplin, Heimbürgen, Dorfknechte und dergleichen gemeine Personen in den Amtsdörfern. In manchen Aemtern, wo es die Nothwendigkeit erheischte, standen diese Beamten noch unter der besonderen Direction eines Oberbeamten, welcher auf ihr Verhalten in Justiz-, geistlichen-, Untergerichts-, Polizei- und anderen Sachen zu jederzeit die Aufsicht führen, ihn auch in allen wichtigen Civil- und peinlichen Fällen um Rath fragen, auch im allgemeinen das, was unmittelbar unter die fürstliche Herrschaft und deren Regierung gelangen mußte, vorbereiten, wo möglich beschwichtigen und beseitigen, und so den hohen Colle-

gien in etwas Erleichterung schaffen sollte. Solche Oberbeamten befanden sich zu Tenneberg und Reinhardsbrunn und in der Herrschaft Henneberg.

Die dem Grafen von Hohenlohe bei der oberen Grafschaft Gleichen zukommenden Jurisdictionalia werden vermöge besonderer fürstlichen Concession durch eine Kanzlei und ein Consistorium, die übrigen Gerechtsame aber durch besondere Schösser, Forst- und Jagdbediente und dergleichen Personen verwaltet. Bei der im Jahre 1665 von dem Herzoge Ernst getroffenen Theilung zwischen den beiden gräflichen Hohenlohischen Linien Neuenstein und Langenburg wurden der Kanzlei und geistlichen Jurisdiction unter beiden Parteien gewisse Rechte zu gemeinschaftlicher Bestellung noch ausgesetzt, und ein gemeinschaftlicher Kanzleidirector behalten; die Einkünfte aber und was daran hängt ganz getheilt. Zur Administration derselben, sowie zur Verwaltung der jedem gräflichen Theile besonders zukommenden Gerichtsbarkeiten, hatte jede Linie einen besonderen Rath, welcher die anderen Bedienten, als Schösser, Gerichtsschöppen, Gerichts- oder Kanzleiknechte, Forst- und Jagdbediente, Maier, Schäfer und dergleichen andere zu den Einkünften verordnete Personen beaufsichtigte.

Die landesfürstliche Jurisdiction über den Grafen von Hatzfeld wegen einiger gleichischen von Kurmainz zu Lehen rührenden Stücke, als Wandersleben, das Haus Gleichen, das Vorwerk Freudenthal, wurde durch den Leipziger Receß im Jahre 1665 dem Kurfürsten zu Sachsen im Namen des Herzogs Ernst zu verwalten aufgetragen; durch den Erfurter Executionsreceß vom 16. Mai 1667 entsagte der Herzog dem Feudalrechte dieser Lehnstücke.

Durch die Einlösung der Herrschaft Ober-Cranichfeld im Jahre 1663 besaß Herzog Ernst das dominium utile und das Recht der ersten Instanz. Ihre in der niederen Grafschaft Gleichen gelegenen Dörfer ließen die Grafen zu Schwarzburg selbst verwalten; aber das schwarzburg-rudolstädtische Amt Ilmen

und Paulinzella, welches unter Herzog Ernst's landesfürstlicher Hoheit stand, wurde durch besonders dazu verordnete Kanzleibeamten administrirt. Ebenso waren die Gerichte der Ritterschaft auf dem Lande von besonderen Gerichtshaltern besetzt, welche von den gesammten Stämmen oder Linien der Geschlechter abhängig waren. Jenseit des Waldes aber, wo der Adel nur einige Stücke der Voigteilichkeit, oder nur eine Art des Lehensgerichtes besaß — die wenigsten aber, wie die Rußwurme zu Heldrungen, die Fabrice zu Dörfles und Cottenbrunn, hatten die volle hohe und niedere Gerichtsbarkeit —, wurde die jedem zukommende Befugniß durch Lehenschulzen, Voigte und dergleichen Beamte versehen. Zuweilen, wenn durch schlechte und parteiische Justiz oder Mißbrauch der Gerichte Gewaltthätigkeiten oder Verbrechen bei einem oder dem anderen Stande, welcher Gerichtsbarkeit besaß, vorfielen, mußte der Herzog einschreiten und dergleichen Gerichtsbarkeiten durch seine Beamten in der Nähe administriren lassen, wie dies z. B. mit dem von Thüna zu Molsdorf geschah. Einige Male, wo das Verbrechen zu groß war, wurden die Gerichte gänzlich eingezogen.

Die Gerichtsbarkeit, Intraden und andere Rechte der Städte wurden durch die jährlich gewählten Bürgermeister und andere Rathspersonen versehen.

III. Verhältniß zum deutschen Kaiser und Reiche.

Das Verhältniß des Herzogs Ernst zu dem deutschen Kaiser war ein inniges; denn der Herzog war ein treuer, aufrichtiger Anhänger des Kaisers und verehrte ihn als sein rechtmäßiges Oberhaupt. Aber auch der Kaiser hielt den Herzog hoch und gab ihm mehrfache Beweise seiner Zuneigung und seines Wohlwollens. Bei einem Besuche des Erzbischofs Johann Philipp von Mainz auf dem Friedensteine wollte dieser auf das Wohl des Königs von Frankreich eine Gesundheit ausbringen, aber der Herzog unterbrach ihn mit den Worten: „nein, des römischen Kaisers Gesundheit zuerst, der geht uns näher an." Ferner,

als der Einbruch der Türken in Mähren im Jahre 1663 erfolgt war, erbot sich Herzog Ernst „zur Bezeigung seiner allerunterthänigsten Gutwilligkeit" 50 Römermonate auf das Jahr 1663 zu entrichten (Friedenstein, 14. Juni 1663)[377]), drang aber auch mit beweglichen Worten auf eine Verbesserung der Reichsverfassung, damit das deutsche Reich bei Einbrüchen der Türken besser geschützt sei.

Mit ganzer Seele hing aber der Herzog im Allgemeinen an der bestehenden Reichsverfassung, welche er als ein unentbehrliches Kleinod des deutschen Vaterlandes betrachtete, und welche durch den westphälischen Frieden in politischer und kirchlicher Beziehung genau bestimmt war. Die Macht des Kaisers war verringert worden, die einzelnen Reichsstände aber hatten an Ansehen, an Rechten und Freiheiten gewonnen. Der Reichstag — seit 1663 ununterbrochen fortdauernd, und von gothaischer Seite durch den Präsidenten Avemann als Gesandten besucht — hatte über alle wichtigen Reichsangelegenheiten, namentlich über die zu erlassenden Reichsgesetze, über Krieg und Frieden, Bündnisse, Festungsbauten, Werbungen, Steueranlagen und dergleichen zu entscheiden. Den einzelnen Reichsfürsten aber war durch den westphälischen Frieden die Landeshoheit oder höchste Staatsgewalt unter der Oberhoheit des Kaisers als Reichslehen zuerkannt worden. Dadurch waren die Reichsfürsten souverän, und ihre Staaten monarchisch geworden. Die Einheit des deutschen Reichs, durch welche allein das Vaterland hätte erstarken können, war untergraben und gebrochen, und Deutschland, von jetzt an dem übermüthigen Frankreich preisgegeben, gerieth in eine schimpfliche Abhängigkeit. Einzelne deutsche Fürsten ließen sich zu Bündnissen mit Frankreich verlocken. Zu ihnen gehörte Herzog Ernst nicht; sein deutsches Nationalgefühl widerstrebte solchem Gebahren. Nach dem allgemeinen Friedensschlusse im Jahre 1648 ließ er sich zu keinem

[378]) s. Urkunde no. 43. vom 14. Juni 1663. A VI (3) no. 4 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

einzigen Bündnisse mit fremden Regenten bewegen, „von Herzen gern aber hätte er den Hauptmängeln, durch welche die rechte Harmonie des Reichs gehindert und so manche Unordnung und Schaden verursacht wird, abgeholfen."

Stehendes Militär besaß Gotha noch nicht, als der Herzog zur Regierung kam, aber es war gleich anfangs sein Blick darauf gerichtet, einen „Ausschuß" wehrhafter Unterthanen gegen das umherstreifende Gesindel oder einen „Landesschutz" zu errichten. Mit Zustimmung der Landstände (24. Februar 1641) wurde diese „Landesdefension" oder Landmiliz eingerichtet und unter den Oberbefehl eines Landeshauptmanns, John Vogel von Ülleben, gestellt. Der Ausschuß, aus welchem sich später das gothaische Landregiment entwickelte, war in Compagnien getheilt, deren Stärke nach der Aemter Eintheilung folgende war:

Compagnien	Offiziere	Gem. Musketiere	Corporalsch.	Rott.
der Stadt Gotha	13	439	12	68
der Canzleidörfer im A. Gotha	20	259	8	42
der Pflegedörfer im A. Gotha	20	384	10	62
der Stadt Waltershausen	17	287	10	46
des Amts Tenneberg	13	259	6	41
„ „ Reinhardsbrunn	16	371	14	59
„ „ Georgenthal	18	377	9	61
„ „ Ichtershausen	20	211	8	33
„ „ Wachsenburg	15	293	10	47
„ „ Schwarzwald	14	212	5	35
„ „ Volkenroda	11	213	5	35
„ „ Oldisleben	1	60	—	10
„ „ Cranichfeld	12	200	4	33
„ „ Tonndorf	—	—	—	—
der Stadt Salzungen	14	241	7	39
des Amts Salzungen und Creyenberg	14	266	7	40
des Amts u. der Stadt Ohrdruf	20	504	20	81

Compagnien	Offiziere	Gem. Musketiere	Corporalsch.	Rott.
der schwarzburg- und gleichischen Dörfer	—	—	—	—
der von Wangenheim	21	394	11	64
der von Hopfgarten	11	245	7	40
der von Ütterodt	15	336	8	39
der von Witzleben zur Burg und Liebenstein	9	155	5	25
der von Carlowitz	12	204	6	33
der Hund von Wenckheim und von Stein	13	211	6	34
In Franken:				
der Stadt und des Amts Heldburg und Stadt Ummerstadt	21	348	9	55
der Stadt Eisfeld und des Amts Veilsdorf	18	283	7	46
des Amts Eisfeld	19	286	8	48
der Stadt und des Amts Königsberg	17	204	6	33
In der Grafschaft Henneberg:				
der Stadt und des Amts Wasungen	16	220	6	36
des Amts Sand	13	223	6	36
des Amts Frauen-Breitungen	13	118	6	19
	436	7802	236	1245

also Summa des ganzen Ausschusses 8238 Mann, außer den zwei Compagnien des Amtes Tonndorf und der schwarzburgischen und gleichischen Dörfer[379]).

[379]) Spiller von Mitterberg's diplomatische Sammlungen, Bd. I im Hauptstaatsarchive zu Weimar, gedruckt in Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, III, 288.

Im Jahre 1663 (17. September) stellte Herzog Ernst bei den Landständen die Anträge, die Befestigung des Schlosses und der Stadt Gotha zu beendigen, den Ausschuß der wehrhaften Mannschaft zu vermehren und in den Waffen zu üben, eine geordnete Reiterei aufzustellen und Truppen zum Dienste außer Landes zu werben. Diese Truppen wünschte der Herzog durch Einheimische, nicht durch Werbung Fremder zusammenzubringen, weil man durch letztere meist lüderliches Gesindel in's Land ziehe, „dessen man nicht gesichert, und das schwerlich in Disciplin zu erhalten sei." Die Landstände waren jedoch damit nicht einverstanden und stellten vor, „daß es besser sei, die Unterthanen im Lande zu behalten als wegzuschicken, zumal durch den dreißigjährigen Krieg die Landesbevölkerung zusammengeschmolzen sei." Herzog Ernst gab auch diesen verständigen Vorstellungen nach; indessen kam die Idee jetzt noch nicht zur Ausführung, weil die Gefahr schnell vorüberging. Erst auf dem Landtage vom Jahre 1671 beantragte der Herzog von neuem die Aufstellung stehender Truppen. „Das unförmliche Corpus eines, wenn auch ziemlich starken Landesausschusses könne bei ernstlichen Operationen schon um deswillen wenig leisten, weil es meist aus unwilligen, ungeschickten, mit Haus- und Feldarbeit, auch mit Versorgung von Frau und Kindern beladenen, zaghaften und keiner scharfen Occasion gewachsenen Bauers- und Bürgersleuten bestehen muß. Man habe also Ursache bei heutigen, geschwinden Läuften auf andere Mittel zu denken. Solche Mittel möchten darin bestehen, daß *erstens* die jetzige starke, an die zehn Tausend Mann sich belaufende Summe des Ausschusses reducirt und etwa auf 1800 zu Fuß und 200 zu Pferd eingerichtet; *zweitens* hierzu der Kern des Landvolkes genommen würde, junge, willige und freudige Leute, die nicht mit schwerer Haushaltung belegt, besonders solche, die bereits mit im Kriege gewesen. Diese möchten mit Wartegeldern (etwa 4 Thaler für den Musketier und 10 Thaler für den Reiter) jährlich versehen, bei wirklichen Diensten mit wirk-

lichem Tractamente versorgt, dagegen fleißig exercirt und als Soldaten tractirt werden."

Die Landstände wünschten zwar wegen Mangels an Mitteln Aufschub der Ausführung; aber den Söhnen Herzog Ernst's, Albrecht und Heinrich, wurde, als sie sich zu ihrer Ausbildung in Holland aufhielten (1670—1672), von den Staaten von Utrecht der Antrag gemacht, ein Infanterie- und ein Reiterregiment zu werben und damit in holländische Dienste zu treten. Als die beiden Prinzen dies nach Gotha berichteten (im Februar 1672), fand Herzog Ernst nicht unbedeutende Schwierigkeiten zu überwinden; besonders konnte eine Unterstützung Hollands von Frankreich als Feindseligkeit aufgefaßt und dadurch das deutsche Reich mit in die Sache verwickelt werden[380]). Nichtsdestoweniger brachte es der glanzliebende Erbprinz Friedrich dahin, daß ein Regiment zu Fuß, bestehend aus 14 Compagnien oder 1400 Mann, angeworben wurde. Für jeden Mann mußten 6 Thaler bezahlt werden, während die Staaten von Utrecht 12 zu zahlen versprochen hatten[381]). Zum größten Leidwesen der Landstände mußte dieses Regiment, weil Frankreich bereits im Mai 1672 Holland mit seinen Truppen überschwemmt hatte, von den gothaischen Landen besoldet und verpflegt werden. Die Landstände baten den Herzog, „er möchte Dero getreue Landschaft bei dem löblichen Herbringen lassen und nicht zugeben, daß, in Sachen das Land betreffend, ohne deren unterthänigsten Anrath das Land beschwert werde, und mehrbesagtes Regiment, als dem Lande eine unerträgliche Last, ehestens abnehmen." Die Abnahme der Last wurde auch zugesichert (5. November 1673), aber schon im März 1674 wurde

[380]) Schreiben Herzogs Johann Ernst zu Weimar an Herzog Ernst, 7. März 1672.

[381]) Es war auch die Werbung eines Reiterregiments zu 6 Compagnien, jede zu 80 Mann beabsichtigt worden. Für jeden Reiter wollte man 40 Thaler zahlen, während die Staaten von Utrecht 50 zu geben versprachen.

wegen des Reichskriegs gegen Frankreich ein Reichscontingent nöthig, und es wurde nicht allein zur Bedienung des herzoglichen Hauses eine Garde zu Pferd von 60 Mann, sondern auch zum Schutze für die Stadt Gotha eine Garnison von 200 Mann verlangt, welche die Landstände, obschon mit Widerstreben, endlich doch zu verwilligen sich nicht entbrechen konnten (im Juli 1674)[382].

Das neu begründete Fürstenthum Gotha gehörte eines Theils in den obersächsischen, anderen Theils, und zwar die hennebergischen Aemter, in den fränkischen Kreis. Gotha hatte bei einfacher Reichsanlage zu stellen 7 Mann zu Roß und $33\frac{1}{3}$ Mann zu Fuß. Dies betrug nach damaligem Werthe, jeden Reiter zu 12, jeden Infanteristen zu 4 Gülden gerechnet, $217\frac{1}{3}$ Gülden mit Einschluß der im Jahre 1645 hinzugekommenen eisenachischen Hälfte. Wegen der exemten Grafen und Herren kamen dazu auf dem im Jahre 1664 abgehaltenen Kreistage $\frac{1}{2}$ zu Roß und $3\frac{1}{2}$ zu Fuß, oder 20 Gülden an Gelde; wegen Henneberg $1\frac{5}{16}$ zu Roß und $4\frac{1}{12}$ zu Fuß, oder 32 Gülden 2 Groschen an Gelde, so daß also die Summe des ganzen Anschlags 269 Gülden 9 Groschen betrug. Nach dem altenburgischen Landesanfalle war diese Summe bis auf $491\frac{2}{3}$ Gülden gestiegen[383].

---

[382]) Christian Ferdin. Schulze, Leben des Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg Friedrich II. Gotha 1851, p. 56.

[383]) Wie die Römermonate im fürstlichen Hause Sachsen nach und nach verändert und vertheilt wurden, s. Urk. 66. Nur wenig verschieden von der obigen Bestimmung ist der Vertrag, welchen die Herzöge zu Sachsen Ernestinischer Linie (Ernst, Johann Ernst, Johann Georg und Bernhard) in Ansehung einer auf die Zukunft festzusetzenden Norm wegen der unter ihre fürstlichen Häuser zu vertheilenden Römermonate am 3. November 1674 schlossen. Darnach beliefen sich die Römermonate für das fürstliche Haus Sachsen, nach Abzug der 140 Gülden wegen der assecurirten Aemter, auf 772 Gülden, und an Mannschaft auf 25 zu Roß und 118 zu Fuß. Diese waren folgendermaßen vertheilt:

Ein eigenes Reichsvotum, welches dem Herzoge Ernst durch die kaiserliche Bestätigung des Herzogthums Gotha vom 4. Januar 1641 zugestanden war, führte Gotha zum ersten Male auf dem Reichstage zu Regensburg am 13. April 1653, das eisenachische Votum aber wurde im gesammten Namen geführt. Herzog Ernst hatte seine Hofräthe Georg Achaz Heher und Wilhelm Schröter nach Regensburg abgeordnet, und — so groß war des Herzogs Ansehen — kein einziger Reichsstand erhob dagegen Widerspruch. Stillschweigend erkannte man ihnen das Recht zu, in der Reichsversammlung eine Stimme abzugeben [384]. Auf demselben Reichstage wurde die weimarische Linie (dabei auch Herzog Ernst) zur Ordinar-Reichsdeputation mit erwählt,

---

Sachsen-Gotha wegen Gotha 209 Gülden 56 Xr. $1\frac{1}{2}$ Pf. oder 7 zu Roß und $31\frac{1}{2}$ zu Fuß;
wegen Altenburg 191 Gülden 13 Xr. $\frac{1}{15}$ Pf., oder 6 zu Roß und $29\frac{5}{6}$ zu Fuß;
wegen Coburg 67 Gülden 20 Xr. oder 3 zu Roß und $15\frac{2}{3}$ zu Fuß;
Summa 498 Gülden 29 Xr. oder 16 zu Roß und $76\frac{2}{5}$ zu Fuß.

Sachsen-Weimar wegen Weimar und Eisenach 217 Gülden 20 Xr. oder 7 zu Roß und $33\frac{1}{3}$ zu Fuß;
wegen der überkommenen altenburgischen Aemter 48 Gülden 46 Xr. $2\frac{4}{5}$ Pf., item
wegen des gothaischen Amts Creyenberg 7 Gülden 23 Xr. $2\frac{1}{2}$ Pf. oder 2 zu Roß und 8 zu Fuß;
Summa 273 Gülden 30 Xr. $1\frac{3}{4}$ Pf. oder 9 zu Roß und $40\frac{1}{3}$ zu Fuß.

Der Saalfeldische Anschlag, welcher 40 Gülden oder 1 zu Roß und 7 zu Fuß betrug, wurde von Sachsen-Gotha wegen des Fürstenthums Altenburg allein übernommen. Was aber das gleichische Contingent betraf (ebenfalls 40 Gülden oder 1 zu Roß und 7 zu Fuß), so hatte vermöge der zwischen Kurmainz und dem fürstlichen Gesammthause Sachsen in den Jahren 1665 und 1667 zu Leipzig und Erfurt aufgerichteten Recesse Kursachsen die Vertretung gegen das Reich zu leisten. S. B. v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. Eisenach 1785. I, 185.

[384]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme I, 168. Tentzelii Supplementa, p. 895. Müller, Annales p. 366.

nachher aber durch absichtliche Unterschlagung Seitens der kurmainzischen Kanzlei bei der Publication des Reichsabschieds ausgelassen, und dafür Altenburg eingeschoben. Sämmtliche evangelische Reichsstände mißbilligten ein solches Verfahren um so mehr, als die gothaischen Gesandten wegen ihrer patriotischen Gesinnung bei den Abgeordneten beliebt waren [385]).

Später auf dem Reichstage im Jahre 1665 wurde Herzog Ernst in die Extraordinar-Reichsdeputation zur Visitation und Revision des Cammergerichts unter den Evangelischen in erster Reihe mit Kursachsen und Brandenburg gewählt. Der Herzog stand überhaupt bei allen Reichsfürsten in hohem Ansehen, und oft und gern machten sie ihn zum Vermittler bei ihren Streitigkeiten und unterwarfen sich seinem Ausspruche, wie wir bereits früher erfahren haben [386]).

IV. Landstände und Landtage.

Herzog Ernst hatte seinem Lande eine monarchische Verfassung gegeben. Er leitete es nach seinem Willen, jedoch, altem Herkommen gemäß, mit Zuziehung der Landstände und unter der Oberhoheit des deutschen Kaisers, von welchem der Herzog in Reichsangelegenheiten abhängig war. Die Rechte, welche das ganze Volk oder die Gesammtheit der Unterthanen zu vertreten hat, gründeten sich nicht sowohl auf bestimmte Gesetze, sondern auf das allmählich entstandene Herkommen und wurden durch die Landschaft gewahrt. Diese bestand aus drei Klassen, dem Grafenstande (Grafen von Hohenlohe und Fürsten von Schwarzburg), der Ritterschaft (denjenigen, welche wirklich Rittergüter im Besitze haben, mit Gerichten beliehen sind und dieselben ausüben), und den schriftsäßigen Städten (Gotha, Waltershausen und Ohrdruf, und die, welche unmittelbar kanz-

---

[385]) Chr. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg. Ulm 1776. IX, 160.

[386]) s. oben pag. 309.

leisäßig waren und ihre besonderen Privilegien und Erbgerichte hatten). Diese drei Klassen repräsentirten alle übrigen Unterthanen und wurden die Landstände des Herzogthums Gotha genannt.

Die Landstände hatten das Recht, gemeinschaftlich mit der Staatsbehörde die Landesangelegenheiten zu berathen, die Staatsbedürfnisse zu erörtern, Steuern und andere Abgaben zu verwilligen[387]), und nicht nur darüber zu wachen, daß das Eigenthum des Landes und der Unterthanen nicht allzusehr beschwert werde, sondern auch, „zwar nicht aus Schuldigkeit, sondern aus einer gar rühmlichen und zu so viel einmüthigeren Beförderung des Guten sehr verträglichen Gewohnheit", ihren treuen Rath bei anderen Gelegenheiten zu geben, besonders in Dingen, welche Erhaltung fürstlicher Hoheit, oder des Landes Wohlfahrt, oder Abfassung von Gesetzen, Vorschläge über Mängel und Mißbräuche, Vollstreckung gemeiner Reichs- und Kreisschlüsse betreffen. Zuweilen wurden die Stände auch in solchen Angelegenheiten, welche nicht eigentlich vor sie gehören, zu Rathe gezogen. Wenn man wichtige Reichs-, Kreis- oder andere Schlüsse schnell in's Werk setzen, berathen, oder gemachte Landtagsschlüsse vollziehen, oder andere eilige oder geheime Landschaftssachen in Vorschlag bringen wollte, so wurden die Landschaftsdeputirten, oder der größere oder engere Ausschuß der Landschaft, d. h. die geeignetsten Glieder aus allen drei Klassen der Landstände, zusammenberufen. Dies geschah auch oft, um Kosten

---

[387]) Die Landesbedürfnisse wurden aus den Einkünften der Cammergüter und Regalien bestritten. Als aber in Folge der glänzenden Hofhaltungen die Bedürfnisse sich so vergrößerten, daß neue Geldzuflüsse erforderlich, und diese von den Landständen verweigert wurden, wendeten sich die Fürsten 1670 an den Reichstag und erlangten von demselben (29. Oct. 1670), daß Landstände und Unterthanen die nöthigen Mittel zur Verpflegung des Kriegsvolkes, zur Unterhaltung der Festungen und zur Erfüllung rechtlicher Bündnisse unweigerlich verwilligen sollten. S. Chr. Ferd. Schulze, Das Leben Herzogs Friedrich II. Gotha 1851, p. 23.

und Weitläufigkeiten zu vermeiden. Ihr Beschluß verband die übrigen gleichmäßig, wie wenn er auf einem vollen Landtage gemacht wäre. Zur Einnahme der bewilligten Steuern, Abfassung nöthiger Schriften, Einholung guten Raths, Beantwortung der Proposition, Disponirung der Landschaftsacten, hatte die Landschaft aus ihren Mitteln zwei Obersteuereinnehmer, einen Syndicus, welcher das Hauptprotokoll verfaßte und vorlas, dann von allen Anwesenden unterschreiben ließ, und einen Kassirer zu ernennen.

Die Einberufung der Stände geschah vom Herzoge, ebenso die Eröffnung des Landtags. Jedem der drei Stände wurde bei Hofe ein Gemach angewiesen, alle drei aber, so lange der Landtag währte, bei Hofe gespeist.

Die Versammlung der landständischen Abgeordneten bildete den Landtag[388]). Unstreitig zeigte sich Herzog Ernst hier in seinem ganzen Glanze, bald als Reichsfürst, bald als ein für das Wohl seiner Unterthanen besorgter Regent, bald als wahrhaft großer Mann. Die Aufrechthaltung der Sittlichkeit, der Ruhe, des Friedens, der Eintracht, die Beförderung des Wohlstandes und die Verbreitung einer allgemeinen Glückseligkeit im gesammten deutschen Reiche nicht weniger als in seinen eigenen Landen —, das ist das Ziel, nach welchem seine rastlose Thätigkeit durch die weisesten Anordnungen in landesväterlicher Weise hinstrebte. Seine Gesinnung für die Landstände spricht sich am klarsten in seinem Testamente aus: „Gegen die Landstände — so heißt es dort —[389]) und Unterthanen insgemein sollen sie (die Söhne nämlich) sich gnädig und gerecht erweisen, selbige bei ihren wohl erlangten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben lassen, keinem unter dem Scheine Rechtens oder sonst in andere Wege etwas entziehen, oder dasselbe

[388]) Die Art und Weise der Zusammenberufung der Landstände schildert Rudolphi in seiner Gotha diplomatica II, 206.

[389]) Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme. Gotha 1810. III, 84.

zur Ungebühr durch neuerliche Auflagen beschweren; bei den Steuersachen mit der gesammten Landstände oder deren Ausschusses Vorwissen und Einrathen verfahren und die Steuern, so extra ordinem in Landesnöthen verwilligt, blos und allein zu solchem Zwecke, dahin die Verwilligung geschehen, anwenden, und zu solchem Ende, gleich wie es von uns gehalten wird, jedesmal durch die verordneten Einnehmer mit Zuziehung eines zur Rentcammer Verordneten richtige Rechnung halten und zu rechter Zeit abhören lassen, auch möglichsten Fleißes dahin trachten, daß außer der unvermeidlichen Noth keine vergeblich angelegt werde; und wenn solches geschehen solle, mit der Landstände Vorbewußt und Bewilligung verfahren, und denselben in Fällen die Ordinarsteuer belangend die gewöhnlichen Reversalien jedesmal ausantworten".

Im Laufe seiner 34jährigen Regierung versammelte Herzog Ernst seine Landstände oder deren größeren oder engeren Ausschuß häufig um sich. Folgende Zusammenstellung dürfte vielleicht nicht ohne Interesse sein.

1.

Der Herzog Ernst hatte kaum seine Regierung angetreten, als er veranlaßt wurde den engern Landschafts-Ausschuß einzuberufen. Es war nämlich im Monate August 1640 von dem in Erfurt liegenden Tubaldischen (Duwaldtischen) Regimente zu Pferde „in Thüringen eine starke Assignation an Geld und Fourage" ausgeschrieben worden, und der Oberstlieutenant Börner hatte um Ablieferung solcher Contribution dringend angehalten und mit militärischer Execution gedroht. Mit letzterer hatte er in Herzogs Wilhelm Landen bereits den Anfang gemacht, und es war zu besorgen, daß auch die Lande des Herzogs Ernst davon betroffen werden würden. Um dieses zu verhüten berief derselbe schnell den engern Ausschuß der Landstände auf Mittwoch 12. August 1640 nach Tenneberg, wo der Herzog damals noch seine Residenz hatte (Weimar 6. August 1640).

Die Landstände genehmigten den Vorschlag des Herzogs, von den erbauten Getreidefrüchten, nach Abzuge des Samengetreides, den zwanzigsten Theil in das fürstliche Kornhaus nach Gotha zu liefern, und von dieser Abgabe auch die Lehn- und Rittergüter nicht auszuschließen, damit die Last desto leichter ertragen werden könnte. Die nöthigen Gelder zu der Erfurter Contribution und zu der bevorstehenden Reise nach Regensburg sollten durch einen vollen Steuertermin aufgebracht werden. Auf solche Weise wurden 800 Thaler an baarem Gelde und 45 Erfurter Malter Hafer, sowie 100 Erfurter Malter Korn monatliche Contribution für das Tubaldische Regiment nach Erfurt geliefert [390]).

2.

Bald verlangte man aber mehr, und Herzog Ernst sah sich genöthigt, zur Verhütung von Plünderungen, Einquartierungen und militärischen Executionen, schon am **12. October 1640** den engeren Landschaftsausschuß von neuem nach Tenneberg einzuberufen. Diese drangen darauf, vor allen Dingen die Steuerreste beizutreiben, einen neuen ganzen Steuertermin auszuschreiben, den zwanzigsten Theil der Winterfrucht zum Vorrathe zu schaffen und für den Wiederanbau der wüstliegenden Güter Sorge zu tragen. (Waltershausen, 12. October 1640) [391]).

3.

Nichts destoweniger mußte der Herzog den Ausschuß der

---

[390]) Nach dem Ausschreiben vom 6. August 1640 hatte man verlangt: 666 Malter Frucht, 95 Malter Hafer Erfurter Gemäß, 50,800 Pfund Heu, 1000 Bund Stroh und 1200 Thaler baar Geld monatlich. Der Herzog hatte nur mit Mühe Aufschub der Execution erlangen können. S. Resolution der Landstände, Waltershausen 12. August 1640, unterschrieben von Georg Wilhelm von Wangenheim, Georg Moritz von Erffa, Hans Melchior von Witzleben, Johann Weidemüller wegen der Stadt Gotha und Christoph Grieß wegen der Stadt Waltershausen, im Haus- und Staatsarchive zu Gotha U I, 10. fol. 16.

[391]) Erklärung der Landstände auf Herzogs Ernst Proposition im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. U I, 10. fol. 103.

Landstände wieder den **4. Januar 1641** nach Gotha einberufen, um die Mittel zu berathen, wie die zu besorgende Gefahr abgewendet werden könne. Die Hauptgegenstände betrafen: 1) die verlangte unerschwingliche Contribution des schwedischen Generalkriegscommissärs Karl Gregerson; 2) die Anforderungen des kaiserlichen Generalwachtmeisters Gilli de Haës; 3) die Verwilligung einer ganzen Steuer. Die letztere wurde genehmigt, für Gregerson wurden monatlich 3. bis 400 Thaler verwilligt, aber die Forderung von Gilli de Haës wurde zurückgewiesen, und nöthigenfalls sollte darüber an den Kaiser berichtet werden[392]).

4.

Schon seit seinem Einzuge in die neue Residenz zu Gotha am 24. October 1640 war Herzog Ernst darauf bedacht gewesen, die gesammten Stände zur Huldigung und zur Abhaltung eines Landtags einzuberufen. Er hatte sich's zum Gesetze gemacht, alle wichtigen, das Landeswohl betreffenden Angelegenheiten mit seinen Landständen oder deren Ausschuße zu berathen, und mit ihrer Hülfe überwand er auch unter Gottes Beistande glücklich die Drangsale des verderblichen Kriegs. Am **18. Februar 1641** wurde der erste Hauptlandtag zu Gotha abgehalten. Am Tage zuvor hatte die Erb- und Landeshuldigung in dem Residenzhause stattgefunden. Zu dieser waren einberufen worden:

1. von den Grafen und Herren:
   a. Die Grafen von Schwarzburg wegen der vier Dörfer in der unteren Grafschaft Gleichen. Sie erschienen nicht, weil zwischen ihnen und dem Herzoge Ernst noch einige Differenzen bestanden. Erst am 22. Mai 1641 leisteten sie die Landeshuldigung.
   b. Die Grafen von Hohenlohe wegen der Herrschaft Ohrdruf. Sie erschienen gleichfalls nicht, weil die

---

392) U I, 10. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Differenzen wegen der Landes- und Trankſteuer nicht ausgeglichen waren. Ihre Landeshuldigung erfolgte am 18. Januar 1642.

c. Graf Georg von Kirchberg, Herr zu Farrenroda, Inhaber des Guts zu Schwabhauſen. Er war durch ſeinen Rath Dr. Heinrich Rödiger vertreten.

2. von den ritterſchaftlichen Canzleiſchriftſaſſen.

Adel aus dem Amte Gotha.

Otto Chriſtoph von Kerſtlingeroda zu Herbsleben durch ſeinen Bevollmächtigten Wilhelm Rudolph zu Herbsleben;

Johann von Wangenheim zu Großen-Behringen durch ſeinen Bevollmächtigten Johann Berger, Wangenheimiſchen Richter;

Bernhard Wilhelm von Wangenheim zu Sonneborn; weil erkrankt, durch ſeinen Sohn Hans Ernſt von Wangenheim;

Johann Levin von Wangenheim zu Sonneborn in Perſon; Melchior Adolph von Wangenheim, Lieutenant, ſein Bruder in Perſon;

Hans Ludwig von Wangenheim zu Winterſtein und Fiſchbach, Jägermeiſter in Perſon;

Georg von Wangenheim zu Winterſtein in Perſon;

Bernhard Chriſtoph von Wangenheim zu Winterſtein in Perſon;

Georg von Wangenheim zu Tüngeda, Rittmeiſter in Perſon;

Heinrich von Wangenheim daſelbſt in Perſon;

Georg Wilhelm von Wangenheim daſelbſt in Perſon;

Hans Georg von Wangenheim daſelbſt in Perſon;

Lotz Reinhard von Wangenheim zu Brüheim in Perſon;

Hans Friedrich von Wangenheim's Wittwe zu Hayna iſt nicht erſchienen;

Wolff Ernſt von Wangenheim in Perſon;

Chriſtoph von Erffa daſelbſt in Perſon;

Georg Moritz von Erffa daſelbſt in Perſon;

Otto Friedrich von Erffa daselbst in Person;
Christina von Erffa Wittwe durch ihren Bevollmächtigten Heinrich John Vogel;
Hans Hartmann von Erffa, Heinrich Hartmanns von Erffa unmündiger Sohn, durch seinen Vormund Johann Berger, Wangenheimischen Richter zu Sonneborn;
Georg Melchior von Hopfgarten zu Nazza durch seinen Bevollmächtigten Dietrich von Hopfgarten;
Christoph Ernst von Hopfgarten zu Mülverstedt durch denselben;
Hans Ernst
Ernst Friedrich
Friedrich Wilhelm } von Hopfgarten durch denselben;
Georg Rupprecht
Dietrich von Hopfgarten in Person;
Hans Andreas von Ütterodt zu Wenigen-Lupnitz in Person;
Fritz Friedrich von Witzleben zu Molschleben in Person;
Jost von Witzleben zu Molschleben;
Hans Melchior von Witzleben zu Elgersburg in Person;
Ernst Dommann von Witzleben zu Elgersburg in Person;
Christoph Rudolph von Witzleben durch seinen Bruder Hans Melchior in Vollmacht;
Hans Melchior von Witzleben in Person;
Erich Friedrich von Witzleben zu Elgersburg in Person;
Ernst Friedrich von Witzleben zu Liebenstein durch seinen Sohn Hans Ernst von Witzleben, Jägermeister zu Eisenach;
Christian Rudolph von Witzleben zu Liebenstein in Person;
Hans von der Sachsen zu Molsdorf in Person;
Christoph von Seebach zu Molsdorf, ist nach Holstein verreist;
Friedrich von Wangenheim Lehnsfolger Vormünder zu Hütscheroda, weil aber solche noch nicht bestätigt gewesen, sind sie nicht erschienen;
Wolrath Adolph von Wangenheim Lehnsfolger Vormünder, es ist aber der Sohn Hans Friedemann von Wangenheim erschienen;

Crafft Friedrich von Wangenheim Lehnsfolger Vormund;

Georg Christoph von Wangenheim Lehnsfolger Vormund; ist unter den Söhnen der mündige erschienen, Georg Reinhard von Wangenheim;

Hermann von Stein's Söhne zu Liebenstein, ist Bernhard Heinrich von Stein zu Liebenstein erschienen;

Die von Seebach zu Groß und Klein Fahnern und Gierstedt, sind erschienen Christian Thilo von Seebach für sich und in Vollmacht von Eitel Werner von Seebach, ferner Hans Georg von Seebach zu Oppershausen;

Hausner's Erben zu Wandersleben, vertreten durch ein Glied ihrer Familie;

Die Knorre zu Solstett, sind nicht erschienen, sondern es hat sich Werner Christoph Knorre entschuldigt, daß er den Mühlhäusern die Erbhuldigung geleistet;

Amtschriftsaßen aus dem Amte Gotha.

Heinrich John Vogel zu Ülleben, Landeshauptmann in Person;

Heinrich Wilhelm Janus zu Eberstedt in Person;

Hans Baltzer von Scharfenstein zu Goldbach in Person;

Reinhard Wilhelm von Griesheim zu Ballstedt in Person;

Wilhelm Rudolph zu Herbsleben in Person;

Heinrich Cämmerer zu Herbsleben in Person;

Curt Christoph Goldacker zu Uffhofen durch seinen Bevollmächtigten Heinrich Sorge von Langensalza;

Rittmeister Kaspar von Rana zu Gebesee durch seinen Bevollmächtigten Philipp Adam Seeberger alias Rösern;

Die Knobloche zu Herbsleben durch ihren Bevollmächtigten Heinrich Weidensee;

Christian Nicols Erben zu Sundhausen durch ihren Bevollmächtigten Heinrich Wenk;

Adel aus dem Amte Tenneberg.

Wilhelm Kaspar von Teutleben zu Laucha in Person;

Des Schössers Georg Breithaupt Wittwe zu Tenneberg durch ihren Bevollmächtigten Hermann Keßler;

Die von Erffa sind wegen Erffas Kanzleisassen im Amte Gotha, wegen Aspach Amtsassen im Amte Tenneberg;

Aus dem Amte Wachsenburg und Ichtershausen.

Wolff Melchior von Griesheim zu Herda, Amtmann zu Arnstadt, in Person;

Magdalene von Volkstedt geborene Meusin zu Wölfis durch ihren Bevollmächtigten Johann Roland Berg, gräflich-hohenlohischen Secretär;

Karl von Kospoth's Erben zu Wölfis durch den Bevollmächtigten Emericus Pfefferkorn, Bürgermeister zu Gotha;

Ewald Hieronymus von Wittern zu Dietendorf durch seinen Bevollmächtigten Otto Wolff von Wittern.

Aus dem Amte Mühlberg.

Wolff Tangel's Erben zu Mühlberg. Anna Elisabeth Tangel entschuldigt sich wegen ihrer im Kriege befindlichen Söhne Ernst Wilhelm, Volkmar und Hans Georg;

Des von Wittern Erben, ist erschienen Otto Wolff von Wittern;

Reineck's Erben, ist erschienen Philipp Ernst von Reineck[393]).

Der Erbhuldigungsact fand in folgender Weise statt:

Zuerst erschien der Herzog in Begleitung der jungen würtembergischen Prinzen, des eisenachischen Geheimraths und Kanzlers Dr. Simon Malsius, des Hof- und Cammerraths Christoph von Hagen, des Raths Dr. Hieronymus Brückner, des Dr. Justin Schuchardt und des Hofmeisters Georg von Kötschau in dem sogenannten Tafelzimmer, wo dem gräflich-kirchbergischen Rathe und Bevollmächtigten Dr. Heinrich Rödiger die Erbhuldigungsformel durch den Cammersecretär Emanuel Fend vorge-

[393]) Acta die im Fürstenthume Gotha vorgenommene Erbhuldigung betreffend, 1641. S. 15, fol. 105. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

lesen wurde, welche jener mit emporgehobenen Fingern nachsprach, worauf er dem Herzoge den Handschlag gab. Dann begab sich der Herzog auf den Saal, wo die Ritterschaft, der Adel und die übrigen Lehnsleute, die Geistlichen aus der Stadt und vom Lande, das Schulcollegium, das fürstliche Amt, der Stadtrath und die Schultheißen und Heimbürgen der vier Kanzleidörfer bereits harrten. Jeder Einzelne leistete den Huldigungseid und Handschlag. Endlich trat der Herzog mit dem Kanzler an die zwei mittelsten Fenster des Tafelzimmers, welche ausgehoben und mit schwarzen Sammetdecken behangen waren. Der Kanzler hielt an die auf dem Markte stehenden Bürger eine kurze Anrede und ermahnte sie zum Gehorsam und zur Eidesleistung, worauf der Cammersecretär Fend die Eidesformel verlas, welche die Bürger mit aufgehobenen Fingern nachsprachen [394]).

Die Huldigung in den Ämtern Tenneberg, Reinhardsbrunn, Georgenthal und Schwarzwald fand am 24. Februar auf dem Schlosse Tenneberg, in den Ämtern Wachsenburg, Ichtershausen und Tonndorf am 26. Februar auf dem Amthofe zu Ichtershausen statt [395]).

Am 18. Februar 1641 wurde der Landtag eröffnet. In einem mündlichen Vortrage wurde im Namen des Herzogs den Ständen und Unterthanen mitgetheilt, wie ihnen am besten bekannt sei, mit welchen Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten man leider von dem Höchsten bis zum Niedrigsten behaftet; mit menschlichen Augen sei nicht abzusehen, wie man aus den grausamen Bedrückungen der Noth, dem Mangel und Elende kommen könne; denn wenn er den elenden Zustand betrachte, in welchen das Land gerathen, und Gottes darein gepflanzter Weinberg gleichsam von wilden Sauen, Löwen und Bären zer-

---

[394]) S. oben im Kap. II, p. 231.

[395]) Galletti, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha. Gotha 1779. I, 251. nach S. 15, fol. 152. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

wühlt und zerrissen sei, so hätte man wohl von nöthen, daß ein starker Jäger vor dem Herrn, wie Moses von Nimrod etwa redet, oder ein Hercules bei der Hand wäre, der solche grausame wilde Thiere von diesen Grenzen abtreiben, verjagen oder erlegen und einen festen Zaun, Gehege und Mauern herumlegen könne. Betrachten Ihre fürstliche Gnaden den allgemeinen Haus- und Landstand, so sehen Sie nicht eine einzelne oder siebenjährige, sondern wegen so langwierigen unseligen Kriegs fast dreimal siebenjährige Theuerung, Brots, Korns und aller Nahrung unermeßlichen Mangel und Abgang, da man hat weder säen noch ärnten können, und was noch bestellt und eingeärntet worden, das haben Andere vor unsern Augen aufgezehrt, verschwendet und umgebracht oder hinweggeführt, daß man aller Orten um Brot schreiet, und ist keines da; dazu ein von Gott gesegneter Joseph, oder freigebige vermögende Kaiser Valentinianus und Marcianus, welche alle Kornböden erschüttet hätten und dieselbe dem hungrigen Volke eröffnen und ihm Speise und Nahrung schaffen könnten, nöthig wären. Erwägen Sie die gedoppelte und fast mehr als ägyptische unerträgliche Dienstbarkeit, unerschwingliche Contributionen, Pressuren und Beängstigungen von allen Theilen, so wäre ein wunderthätiger großmächtiger Moses oder großmächtiger Constantinus Magnus, die uns allerseits aus dem Diensthause und zur Freiheit brächten und führten, zu erbitten. Ihre Fürstliche Gnaden erinnern sich zwar, daß dieser fruchtbare und deswegen hochberühmte Ort hiebevor zugleich als eine Schmalzgrube und ein Land, darin Milch und Honig geflossen, gewesen und geachtet, nunmehr aber leider zur arabischen Wüste und Einöde gemacht, dazu man eines beherzten Josua bedürftig, der das vorher gelobte, nunmehr aber ganz verderbte und zu Grunde ruinirte Land wiederum in Stand und die ausgetriebenen Einwohner zurecht bringen und einführen könnte. Bei diesem Wuste und Schwalle des Bösen dürfte sich Mancher wohl wie Saul hinter die Fässer verkriechen oder in ein Kloster laufen und sich der

grausamen Regimentslast entschütten und abthun; aber wie würde das Werk des Herrn vernichtet, wie wollte man dermaleinst von dem großen Deposito und Beilage, so Gott den Regenten anvertraut, Rechenschaft geben? Darum müssen Ihre Fürstliche Gnaden es in Gottes Namen getrost angreifen und in rechter Demuth mit David sagen: „wer bin ich, Herr, Herr, und was ist mein Haus, Witz oder Verstand, daß du mich hieher gebracht hast"; und mit seinem Sohne Salomo: „nun Herr mein Gott, du hast deinen Knecht zum Regenten gemacht, so bin ich ein kleiner Knabe (zu diesem hochwichtigen Werke als ein Kind zu achten), weiß weder meinen Ausgang noch Eingang, und dein Knecht ist unter deinem Volke, das du erwählet hast, so groß, daß niemand zählen noch beschreiben kann vor der Menge"; darum sie auch vornehmlich zu bitten und getreuer Stände und Unterthanen Vorbitte zu ersuchen haben, daß Gott seinem Gesalbten ein gehorsames Herz geben wolle, daß er sein Volk recht richten möge und verstehe, was gut und böse ist; denn wer vermag sonst dies dein mächtig Volk zu richten?"

„Nun wissen und erinnern sich Ihre fürstliche Gnaden gar wohl nach Anleitung Ihrer von Gott verliehenen Amts- und Taufnamen, wie auch andere von Gott in seinem Worte zugelegte Titel mit sich bringen, daß Sie schuldig sind, sich zu erweisen als ein Fürst oder Fürsteher zu Ihren von Gott anvertrauten Land und Leuten; als ein Herzog, der mit Gottesfurcht und allen christlichen Tugenden einherziehen und jedermänniglich durch Gottes Gnade vorleuchten möge; aber auch als ein Ernestus das Böse mit Ernst zu bestrafen und über beiden Tafeln des Gesetzes ernstlich zu halten; als ein Pfleger und Säugamme der christlichen Kirchen und aller schmachtenden Seelen; als ein Arzt der leider allzusehr verletzten, hochbeschädigten und fast agonizirenden Republik; als ein Hirte zu weiden und leiten sein Volk; als ein Schild und Helm zum Schutze für alle wehrlosen und bedrängten Unterthanen; als eine starke Grundfeste des Landes, darauf sich retiriren, stöhnen, lehnen

und gründen mögen alle, die von gottlosen, ungerechten und gewaltthätigen bösen Leuten geängstiget, gestoßen und zu Falle gebracht werden wollen; als ein hoher Berg und Zuflucht wider alle Gefahr und Unglück; als ein Haupt aller Wittwen und Aelternlosen, die der Krone ihres Hauptes beraubt seien; als ein Heiland oder Erretter jedermänniglichs, so Gewalt leidet oder unterdrückt wird; ja endlich als ein Vater des Vaterlandes, und schließlich als ein Siegelring über Treu und Glauben zu halten und Andere dazu gleichmäßig zu weisen. Weil aber solche Qualitäten, Wissenschaft, Verstand, Weisheit und Tugend in keines Menschen Kräften und Gewalt stehen, wenn sie nicht von oben herab, von dem Vater des Lichts gegeben, und ein Regent damit ausgerüstet wird; so getrösten sich Ihre Fürstliche Gnaden von deren getreuen Ständen und Unterthanen jetzo eines guten Wunsches und einstimmigen Gebets, und hoffen, daß die göttliche Allmacht einen Theil von ihrem Geiste zulegen wolle, als ihm zur Erhaltung und Fortpflanzung seiner Kirche, guter Polizei, Glück und Fried des Regiments nöthig und ersprießlich sei, und, wenn Sie ja das hohe Ziel der heiligen Könige und Fürsten im Volke Gottes nicht erreichen sollten, daß Sie dennoch die Fußstapfen Ihrer hochlöblichen Vorfahren nachlesen und eintreten, von Kurfürst Friedrich III. dem Weisen, Kurfürst Johann dem Beständigen, Kurfürst Johann Friedrich dem Großmüthigen und Standhaften, und mit den alten Friedrichen, dem Streitbaren, dem Gütigen, dem Friedfertigen, und wie dergleichen Ehrennamen ihnen die Nachwelt mehr mit gutem Wahrheitsgrunde zugelegt, nur den Namen der Nachfolge, des Frommen und Seligen führen und verdienen, oder doch auch das einzelne von Gott verliehene Pfund oder Talent bei Land und Leuten also wuchern und Frucht bringen lassen wollten, daß Sie dasselbe dermaleinst mit gutem Gewissen wiederum dem allgewaltigen Lehnherrn Gott im Himmel, wann es ihm gefällig, übergeben und abtreten können."

„Dagegen erfordere der Stände und Unterthanen Pflicht

ein nicht geringeres, sondern eben die Sorgfalt, Treue, Gehorsam, Huld, Dienstwärtigkeit, Liebe und Ergebenheit bei allen Gelegenheiten. Sie sollten den Huldigungseid schwören und dann Zeit ihres Lebens demselben gemäß leben, damit von göttlicher Majestät Gnade und Segen, zeitliche und ewige Wohlfahrt, von Seiner Fürstlichen Gnaden aber Schutz und Schirm, Huld, Gnade und alle fürstliche Gewogenheit, Recht und Gerechtigkeit hinwiederum zu gewarten steht. Wie denn Ihre Fürstliche Gnaden des gnädigen Erbietens sei, mit der reciprocirten und versicherten Zusage, Ihre lieben getreuen Stände und Unterthanen sammt und sonders bei dem durch Gottes Gnade von Ihrer Fürstlichen Gnaden glorwürdigen Vorfahren auf uns unverfälscht gebrachten Worte Gottes, wie dasselbe in den Schriften der Propheten und Apostel gegründet, in den drei Hauptsymbolen und der ungeänderten Augsburgischen Confession Kaiser Karl V. Anno 1530 offerirt, deren Apologie, beiden Katechismen Luthers, Schmalkaldischen Artikeln und endlich in dem christlichen Concordienbuche verfaßt wird, allerlei Secten erklärt und erläutert, vermittelst des Allmächtigen gnädiger Hülfe und Beistandes, treulich und fürstlich zu schützen und zu handhaben, gleiche unparteiliche Justiz zu administriren, die Beschwerden, so oft es nöthig und möglich, in fürstlicher Person selbst zu hören, und sie bei ihren alten erworbenen, wohl hergebrachten Freiheiten, Statuten und Gerechtigkeiten allerdings verbleiben zu lassen, dieselben zu confirmiren, und nach dem Exempel der hochwürdigen Kaiser Justinian und Theodosius und Ihrer hochlöblichen Vorfahren, Kur- und Fürsten zu Sachsen, Sich selbst der Justiz und den Rechten zu unterwerfen."

„Der grundgütige Gott wolle in Gnaden ersetzen, was in menschlichen Kräften und Vermögen nicht bestehet, Se. Fürstliche Gnaden mit Kraft aus der Höhe anziehen, mit seinem heiligen guten Geiste, dem Geiste der Weisheit und des Verstandes ausrüsten, mit dem Lichte seines göttlichen Wortes er-

leuchten, Ihren Stuhl mit Recht und Gerechtigkeit befestigen, das Herz mit wahrem Glauben reinigen, mit beständiger Hoffnung als einem festen Anker begründen, die wahre Regentenliebe gegen die Unterthanen in Ihr Herz pflanzen und mit allen fürstlichen Regententugenden also zieren und exorniren, damit J. F. Gn., wo nicht den Ruhm der gottseligen alten Könige und Regenten, dennoch Ihrer löblichen Vorfahren Lob, auch zeitlichen und ewigen Segen erlangen, auch die Stände allerseits den Lohn und die Kron getreuer Knechte, gehorsamer Unterthanen und seliger Bürger in der Stadt Gottes davon tragen mögen [397]).

Dieses waren die Zusagen, welche Herzog Ernst gab, dieses die Erwartungen, welche er von seinem Volke hatte. Vertrauensvoll kamen ihm die Landstände und Unterthanen entgegen. In dem am 24. Februar 1641 gegebenen Landtagsabschiede waren folgende Punkte festgestellt worden:

1. Die Abwesenheit eines Landstandes sollte der Stimmenmehrheit keinen Eintrag thun;

2. Die Visitationen in geistlichen Sachen, deren Anordnung dem Herzoge überlassen blieb, sollten sobald wie möglich eingerichtet werden, und der Adjunctus zu Wangenheim sollte auf den Antrag des Herrn von Wangenheim als Superintendent anerkannt werden;

3. Das Gymnasium in Gotha sollte verbessert werden, und dazu wurden von der Landschaft 4140 Gülden 6 Groschen Kapitalschuld nebst Zinsen verwilligt, welche die Grafen von Gleichen und von Hohenlohe der Kasse schuldig waren;

4. Den Landständen wurde freigestellt, ihre Kinder im Gymnasium zu Gotha oder durch Privatlehrer unterrichten zu

---

[397]) Aus dem mündlichen Vortrage des Kanzlers bei der fürstlichen Erb- und Landeshuldigung zu Gotha am 17: Februar 1641, s. S, 15. fol. 126. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha, auch U I, 11 Landtagsacten daselbst, gedruckt in Gelbke's Herzog Ernst der Fromme, III, 32. Vgl. Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 93.

lassen, doch sollten die letzteren auf Erfordern der Scholarchen und des Rectors sich stellen und nützliche Anweisungen annehmen;

5. Die Beamten sollten Acht darauf haben, daß die jungen Herren von Adel und anderer Leute Kinder den älteren Familiengliedern die gehörige Ehrerbietung bewiesen;

6. Die jungen Herren von Adel sollten nicht selbst sich den Degen umhängen, sondern vom Landesfürsten, oder von dem Aeltesten ihres Geschlechtes, oder von einer andern rittermäßigen Person, welcher der Herzog es auftragen würde, wehrhaft gemacht werden;

7. Dann erst sollte ihnen erlaubt sein, die Erbhuldigung und Lehnspflicht abzulegen und die Verwaltung ihrer Güter zu übernehmen;

8. Den Herren von Wangenheim und anderen vereinigten Familien versprach der Herzog ihre Familiengerichte zu lassen und zu confirmiren, wenn sie die Gesetze und Ordnungen zur Durchsicht überschickten;

9. Kanzlei-, Consistorial- und Polizeiordnungen, sowie die Gerichtstaxen sollten aufgestellt und den Ständen mitgetheilt werden, welche binnen sechs Wochen ihre Erinnerungen einzureichen hatten, dann aber sollten die Ordnungen zur Observanz kommen;

10. Die Güter sollten veranschlagt und die Steuern darnach eingerichtet werden;

11. Das von den Soldaten gestohlene Gut sollte um den vierten Pfennig des rechten Werthes mit Vorbewuſt der Obrigkeit erkauft, nicht aber vertuscht noch geschlachtet werden, und wann es nicht ausgelöst wird, soll das Vieh binnen 6 Wochen, die Mobilien binnen Jahr und Tag präscribirt sein;

12. Der Canzleiordnung soll ein Patent wegen der Advokaten einverleibt werden;

13. Diejenigen, denen Gott ihr Zugvieh erhalten, sollen den Pfarrern und Schullehrern zwei Tage bei der Sommer-

und Wintersaat helfen, die übrigen Insassen aber mit Handdiensten;

14. Der Herzog acceptirte die Verwilligung zu den Verschickungen;

15. Es soll Jedem die Appellation an die fürstliche Regierung oder das Jenaische Hofgericht freistehen;

16. Wegen Einrichtung der Landesdefension sollte weitere Berathung gepflogen werden;

17. Die Besitzer verwüsteter Güter sollten binnen Monatsfrist sich einstellen, oder erwarten, daß dieselben den Sommer über Anderen überlassen würden;

18. Die Vormünder sollten wegen ihrer Pupillen nicht exequirt werden; Niemand soll sich weigern, 5 bis 6 Vormundschaften zu übernehmen, bis die Leute sich wieder mehren;

19. Die Gerichtsherren sollen Macht haben, die Verbrecher und Bettler zum Arbeiten zu verurtheilen;

20. Die angebrachten Mißstände sollen binnen sächsischer Frist abgestellt werden;

21. Die Land- und Trankfsteuern wurden auf 6 Jahre verwilligt, nämlich von einem gothaischen Malter Gerste 18 Groschen, von einem Malter Malz 13 Groschen 6 Pf. Die Orte, wo früher keine Trankfsteuer gegeben, sollten in Zukunft mit dazu gezogen, auch vom Weine und Branntweine der Zehende gegeben werden [398]).

In Folge der unter no. 20 geschehenen Aufforderung binnen sächsischer Frist alle Mißbräuche und Beschwerden schriftlich anzugeben und deren Abstellung gewärtig zu sein, versäumte der Stadtrath zu Gotha nicht, seine „Gravamina“ in 11 Punkten zu erkennen zu geben (31. März 1641) [399]).

---

398) Rudolphi, Gotha diplomatica I, 103. Galletti, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha. Gotha 1779. I, 252.

399) S. U I, 10. fol. 133. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Bei weitem am wichtigsten darunter war die Beeinträchtigung, welche der Stadt Gotha dadurch zugefügt wurde, daß die benachbarten Dörfer ihr Bier nicht in der Stadt, sondern in schwarzburgischen und gleichischen Ortschaften, namentlich in Güntherslеben und Emleben, holten. Auch der Pfarrer zu Jüngersleben (Ingersleben?) hatte Bier gebraut, welches von den Amtsdorfschaften Gamstedt, Tüttleben, Siebleben und anderen abgeholt wurde. Es war ein altes Privilegium der Stadt Gotha, welches Landgraf Balthasar im Jahre 1379 ertheilt hatte, daß kein Ort anderes Bier schenken sollte, welches nicht in des Landgrafen Städten gebraut war, und dem Stadtrathe wurde die Befugniß eingeräumt, den Uebertretern des Gebotes das fremde Bier abzunehmen. Landgraf Friedrich hatte dieses Privilegium im Jahre 1421 confirmirt und befohlen, daß „kein Dorf, eine Meile Wegs um die Stadt gelegen, an anderen und fremden Orten Bier kaufen, schenken und verschenken" sollte. Herzog Wilhelm erweiterte im Jahre 1462 die Bestimmungen und gebot, daß an keinem anderen Orte als in den vier Städten Gotha, Waltershausen, Eisenach und Creuzburg Bier geholt werden sollte, und damit das Gebot desto fester gehalten werde, wurde in dem Landgebrechensabschiede vom Jahre 1592 angeordnet, „daß alle Schenken, wenn sie Bier oder Wein holten, von den Orten, wo sie es holten, einen Zettel mitbrächten und denselben den Beamten bei Abhörung der Dorfrechnungen und bei Ablieferung der Tranksteuer vorlegten." Diese Anordnungen wurden oft überschritten; man braute auf den Dörfern sogenanntes Kesselbier und verschenkte es, so daß dadurch der Tranksteuer großer Abbruch geschah.

Herzog Ernst wurde gebeten, „die alten Privilegien der Stadt Gotha im Betreff des Brauens, Mälzens, Waid-, Korn-, Woll- und Bierkaufs zu bestätigen; alles fremde Bierschenken, sowie auch das Brauen des Kesselbiers in den Städten und Dörfern ganz abzuschaffen und zu verbieten, auch dem Adel, den Pfarrern und Anderen, welche mit den Tischtrunken begna-

digt sind, weiter nicht, als was sie für die Haushaltung zu brauen benöthigt sind, nachzulassen, und ihnen ernstlich zu verbieten, daß sie solches weder im Hause verzapfen, noch über die Gasse verkaufen, auch von jedes Orts Obrigkeit steif darüber gehalten, und die Verbrecher nach den oben angezogenen Privilegien jedesmal, und so oft sie betreten würden, mit zehn Gülden Strafe belegt werden möchten[400]).

Der Herzog ließ die Beschwerden des Raths zu Gotha prüfen und bestätigte die genannten Privilegien, die Dörfer zur Ruhe verweisend. Namentlich wurde die Gemeinde zu Tüttleben angewiesen „in Mangelung des Pößneckischen und Orlamündischen Bieres ihr Bier in den vier Städten zu holen.“ Molschleben aber sollte nach dem mit dem Rathe im Jahre 1578 abgeschlossenen Recesse Bier brauen und in- und außerhalb des Dorfes verkaufen dürfen[401]).

Aber neue Beschwerden des Stadtraths zu Gotha folgten. Die Dorfschaften des Amtes Tenneberg hatten sich unterstanden zu mälzen und Bier von fremden, besonders gleichischen Dörfern zu holen und auszuschenken. Der Herzog gab hierauf dem Stadtrathe das Recht, ohne vorherige Anmeldung bei'm Amtsschösser zu Tenneberg das fremde Bier in den Dörfern wegzunehmen (7. Juni 1645)[402]). Später erließ der Herzog auch in Betreff Molschlebens nach genauer Untersuchung der vorhandenen Verträge eine Erklärung (24. Februar 1659), daß das Molschleber Bier in die Amtsdörfer, die unter einer Meile Weges herum liegen, nicht verkauft werden dürfe[403]).

Auch die Herren von Wangenheim, welche mit dem Rathe zu Gotha wegen des Brauens und Schenkens mehrere Jahre

---

[400]) Des Raths zu Gotha eingeschickte Beschwerungspunkte, Gotha 31. März 1641, s. U I, 10 f. 133 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[401]) Herzog Ernst an den Amtsverweser Johann Breithaupt zu Gotha, 4. Mai 1644, s. Rudolphi, Gotha diplomatica III, 231.

[402]) Stadtraths-Archiv zu Gotha no. 201. Urkunde no. 38.

[403]) Stadtraths-Archiv zu Gotha no. 205.

im Streite gelegen hatten, wurden zuletzt (28. November 1645) vom Herzoge Ernst zur Ruhe verwiesen, und als demungeachtet der Schenkwirth zu Sonneborn Bier gebraut und geschenkt hatte, wurden die Herren von Wangenheim wiederholt angehalten, dem Gebote Folge zu leisten (15. Juni 1649)[404]. Die Ruhe wurde erst vollständig hergestellt, als die Herren von Wangenheim einen Cautionsschein ausstellten (22. August 1659), in welchem sie versprachen, „den Rath zu Gotha bei seinen hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten ruhig und ungekränkt bleiben lassen zu wollen[405]."

5.

Die fortdauernde Kriegsnoth, Einquartierungen und verlangten Contributionen, sowie andere Uebelstände, veranlaßten die öftere Zusammenberufung der Landtagsausschüsse, und zwar zunächst am 29. Juni 1641. Derselbe betraf: 1) die Eximirung der zu Waltershausen abgebrannten Häuser von der Steuer, bis sie wieder aufgebaut seien; 2) die Beschränkung der übermäßigen Unkosten bei Hochzeiten und Kindtaufen, und einige andere minder wichtige Punkte[406].

6.

Der Landtagsausschuß am 6. September 1641 betraf: 1) die Frage, ob zu der schwedischen Contribution in Erfurt über die monatliche Lieferung von 500 Thalern baar Geld und 120 Maltern Frucht noch mehr gegeben werden könne? 2) den Beitrag fremder Durchreisender zu den Landeslasten: 3) die Förderung des gothaischen Verwahrungsbaues; 4) die Besoldung der Landesoffiziere[407].

7.

Der Landtagsausschuß am 4. Januar 1642 betraf:

---

[404]) Rudolphi, Gotha diplomatica, III, 233.

[405]) Rudolphi, Gotha diplomatica, III, 235. Original im stadträthlichen Archive no. 206, vgl. auch no. 208.

[406]) Landtagsacten U I, 10. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[407]) Landtagsacten U I, 11 daselbst.

1) die Erfurter Contribution; 2) die Abhörung der Rechnung; 3) die Wiederbehändigung der Fouragegelder; 4) die Abordnung eines Landschaftsmitgliedes zur Contributionssache[408]).

8.

Der Landesausschuß vom 24. Januar 1642 betraf die Einquartierung der kurbaierischen Völker[409]).

9.

Der Landtagsausschuß am 22. März 1642 betraf die angemeldete Einquartierung der Kaiserlichen unter dem Generalfeldmarschalle Piccolomini, welche durch Aufbringung der rückständigen 120 Römermonate abgewendet werden sollte[410]).

10.

Der Landschaftsausschuß am 15. August 1642 betraf die Kriegscontribution für die Kaiserlichen und für die Schweden. Es wurden von dem schwedischen Kriegscommissäre monatlich 1000 Thaler an baarem Gelde, 100 Erfurter Malter Korn, 80 Malter Gerste und 80 Malter Hafer verlangt. Bewilligt wurden ihm aber nur 4 bis 500 Thaler, ferner sollten 130 Erfurter Malter Korn, 40 Malter Gerste, 100 Malter Hafer zusammengebracht und mit dem Kriegscommissär ein Abkommen getroffen werden. Die doppelte Contribution für die Kaiserlichen sollte aber wo möglich beim Kaiser abgewendet werden. Von der neu bewilligten Steuer sollte der vierte Pfennig zum Stadtbaue verwendet werden[411]).

11.

Der Landtagsausschuß am 11. Januar 1643 betraf die Abhörung der Kassenrechnung und die Beitreibung der rückständigen Reste zur Erfurter Contribution[412]).

12.

Der Landtagsausschuß am 29. August 1643 betraf die von der schwedischen Garnison zu Erfurt geforderte Contribution[413]).

---

[408]—[413]) Landtagsacten U I, 11 daselbst.

13.

Der Landschaftsausschuß am 13. December 1643 betraf die Fortdauer der Erfurter Contribution und die Regulirung der steuerbaren Güter [414]).

14.

Der Landschaftsausschuß am 22. December 1643 betraf die vom Generale Hatzfeld und von der schwedischen Generalität geforderte Contribution, wozu ein außerordentlicher Steuertermin verwilligt wurde [415]).

15.

Der Landtagsausschuß am 19. Januar 1644 betraf die Unterhaltung der Kriegsvölker unter General Hatzfeld und Zahrabeck, wozu drittehalb Steuertermine verwilligt wurden [416]).

16.

Der Landtagsausschuß am 26. März 1644 betraf die von Zahrabeck geforderten 10,000 Gülden und die vom Obercommissäre Peyrle verlangten 3000 Gülden Contributionsgelder, sowie die zur Befreiung solcher Kriegsbeschwerden beantragte Vollendung des angefangenen Festungsbaues zu Gotha. Es wurden $1\frac{1}{2}$ Steuern bewilligt, und wenn solches nicht genügte, nach und nach noch eine Steuer [417]).

17.

Der Landtagsausschuß am 3. Juli 1644 betraf: 1) die Milderung der schwedischen Contribution durch eine Zuschrift an den General-Feldmarschall Torstenson; 2) die Wiedererlangung des von dem Commandanten zu Meiningen, Oberstlieutenant St. Mauris aus Königsberg, obiger Contribution wegen gewaltsam weggenommenen fürstlichen und anderen Viehes; 3) die Benutzung der Steuerreste zur Erfurter Contribution; 4) die Aussetzung des Stadtverwahrungsbaues; 5) die Revision der Steuerrechnungen; 6) den Erlaß eines Mandats wegen Specification der neu angebauten Güter [418]).

---

[414]—[418]) Landtagsacten U I, 11 daselbst.

18.

Der Landtagsausschuß am 12. November 1644 betraf: 1) die monatliche Erhöhung der schwedischen Contribution um 300 Thaler; 2) die vom Commandanten zu Heldrungen begehrte Discretion, zu welcher 200 Thaler verwilligt wurden; 3) den Versuch, die vom Obercommissäre Peyrle geschehene Assignation einer halben Compagnie zu Pferde durch ein Geschenk abzuwenden[419]).

19.

Der Landtag zu Salzungen am 22. April 1645 wurde veranlaßt durch den Anfall der heldburgischen Erbportion nach dem Tode Herzog Albrechts (s. oben S. 249 f.) und betraf die Einrichtung einer Landesdefension, die Besteuerung der allein gangbaren Stücke, den Erlaß des vierten Theils derselben für die Landleute wegen der obschwebenden Gefahren und Schäden, die Schadloshaltung der mit Einquartierung beschwerten Ortschaften, die Ernennung gewisser Personen zur Abhörung der Kasserechnungen, die Abstellung der Mißbräuche bei der Tranksteuer, endlich die Anstellung einer Person zu Verschickungen wegen der neu angefallenen Landesportion[420]).

20.

Der Landtagsausschuß am 29. Mai 1645 betraf die Absendung einer Gesandtschaft zum Friedenscongresse nach Osnabrück[421]).

21.

Der Landtagsausschuß am 28. Juni 1645 betraf: 1) die Befriedigung des schwedischen Kriegscommissärs Brand durch 200 Thaler monatlich; 2) die Verhandlung mit dem Rittmeister Funck wegen geforderter Contribution; 3) dreimonatliche Spesen zur Sendung nach Osnabrück; 4) die Steuerrevision[422]).

22.

Die Einberufung der fränkischen Deputirten am 25. Sep-

[419]—[422]) Landtagsacten U I, 12 daselbst.

tember 1645 nach Gotha betraf: 1) die Erhöhung der Erfurter Contribution; 2) die durch den Rittmeister Funck zu Meiningen vollzogene Execution und die Liquidirung der dadurch erlittenen Schäden [423]).

23.

Die Einberufung der eisenachischen Deputirten am 1. December 1645 nach Gotha betraf die Verwilligung von 300 Portionen Essen täglich und die Erstattung von 100 Maltern Fruchtlieferung [424]).

24.

Der Landtagsausschuß am 3. December 1645 betraf: 1) die Forderung einer fünfmonatlichen Contribution des Rittmeisters Radlitz; 2) die künftige Besteuerung der Erbgüter, welchen der vierte Steuerpfennig nachgelassen war; 3) den Ersatz der erlittenen Kriegsschäden; 4) den Unterhalt der Wache zu Königsberg aus der Landschaftskasse [425]).

25.

Der Ausschuß der gothaischen und eisenachischen Landstände am 5. Mai 1646 betraf: 1) eine neue Steuer zur Erfurter Contribution; 2) die Verwilligung einer Discretion für das beschwerte Amt Georgenthal und die Stadt Ohrdruf [426]).

26.

Zweiter Hauptlandtag zu Gotha am 25. Juni 1646. Der jammervolle Zustand, in welchen Deutschland durch den langen und schrecklichen Krieg versetzt worden war, veranlaßte den Herzog, „in Betrachtung seines hohen landesfürstlichen Amts, welches die göttliche Majestät ihm anvertraut hatte", die Landstände seines Fürstenthums einzuberufen und mit ihnen „nicht allein die überaus großen Mängel zu berathen, welche in allen Ständen eingerissen, sondern auch eine christliche Berathung zu halten, wie durch wahre Erkenntniß derselben und künftige Besserung des Lebens dem lieben Gott in das noch ausgezuckt ste-

---

[423]–[426]) Landtagsacten U I, 12 daselbst.

hende Racheschwert gefallen, und von dero Fürstenthume und Lande fernere Verderbung abgewendet werden möge. Wozu sie denn insonderheit bewogen worden durch die überaus großen Beschwerungen und dabei vorgegangenen erschrecklichen Feuersbrünste, damit das Land über die allbereit ausgestandenen und noch anhaltenden allgemeinen Kriegslasten von dem lieben Gott unlängst heimgesucht worden."

Die Punkte, welche in Erwägung gezogen wurden, waren folgende: 1. Neben der „allein selig machenden evangelischen Religion" sollte die wahre Gottesfurcht gefördert, und zu diesem Zwecke auch den Untergerichten die Aufsicht über Kirchen und Schulen in beschränkter Weise übertragen werden;

2. Die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener;

3. Die veröffentlichten Kindtaufs-, Verlöbniß-, Hochzeits- und Begräbniß-Ordnungen sollen künftig streng eingehalten werden. Dem wurde noch hinzugefügt, daß denen von der Ritterschaft bei den Speisungen etwas mehr an Gerichten und Trachten, als in der Ordnung vorgeschrieben, auffsetzen zu lassen, auch bei Hochzeiten am dritten Tage noch eine Mahlzeit anzurichten und Abends die ausländischen Gäste noch ferner zu bewirthen, nachgelassen sein soll. Die inländischen Hochzeitgäste sollten sich aber bei dieser Bewirthung nicht mit untermengen. Zur Vermeidung weitläufiger Gastmähler sollten auch die adeligen Kinder sogleich am Tage nach ihrer Geburt zur heiligen Taufe getragen, und die Kindtaufen nicht aufgeschoben werden; auch Kanzler und Räthe sollten sich dieser Bestimmung fügen;

4. Die Geringeren sollten von den Höheren nicht verachtet, vielweniger bei vorhergegangener Beleidigung Selbstrache üben;

5. Es sollte gesteuert werden dem „Voll- und Zu- auch zwinglichen Gleichsaufen" bei Gastmählern und Zusammenkünften, sowie dem Fluchen, Schwören, Gotteslästern, Verwünschungen, auch sonst dem Hasse, Zanke, Schmeißen und Schlagen, Hurerei,

garstigen groben Reden und anderen Ueppigkeiten, da durch dasselbe vielfache Ursache und Anlaß zum Ausfordern und Balgen (Duelliren) gegeben werde. Die Polizei- und Landesordnung, welche in dieser Hinsicht Bestimmungen enthalte, sollte deshalb alle Vierteljahre von den Kanzeln abgelesen werden, und die Geistlichen sollten in ihren Predigten mit besonderem Ernste die Greuel dieser Laster berühren und vor Augen stellen;

6. Die Erhaltung des schuldigen Respects zwischen den Alten und Jungen von Adel;

7. Weil bei Vielen, welche mit Gerichten beliehen, dieselben nicht mit tüchtigen oder gar keinem Gerichtshalter versehen waren, und daher keine richtige Protokolle und Acten, oft wohl gar von dem Gerichtsherrn in eigener Sache gegen dessen Unterthanen Recht gesprochen wurde, so sollte zunächst eine Visitation angeordnet, und die Untergerichte mit geeigneten, des Rechts kundigen Personen besetzt und vereidet werden;

8. Wiedereinführung der von Alters her üblich gewesenen Rügegerichte und Veröffentlichung einer Rügeordnung;

9. Wiederauflegung und Veröffentlichung der Landesordnung;

10. Die Revision der 1645 veröffentlichten Taxordnung, weil die Taxen für mehrere Orte des Landes, namentlich für Franken, zu gering angesetzt, und verschiedene Handwerker damit unzufrieden waren;

11. Die Erneuerung der Kleiderordnung, weil die Kleiderpracht nicht allein in Beziehung auf die neuen Muster, sondern auch in Beziehung auf die Stoffe (Sammet, Seide) in allen Ständen wächst, und wohl gar von gemeinen Bürgersleuten goldene Ketten angehängt würden;

12. Die Bestellung von drei Obereinnehmern und einem andern Kassirer zu den Extrasteuereinnahmen;

13. Zeitiges Ausschreiben der Contributionsanlage, damit sie desto gewisser entrichtet würde;

14. Fortsetzung des Defensionswerks;

15. Ergänzung des Landschaftsausschusses durch Ernst German von Witzleben (für die Ritterschaft), Johann Rose (für die Stadt Gotha), Sebastian Hirsch (für die Stadt Waltershausen);

16. Mittheilung der Austheilung des Unterhaltes der einquartierten Völker an die Stände;

17. Milderung bei der Acciseeinnahme;

18. Verordnung wegen der wüsten Ländereien;

19. Wegen der Kanzlei, Accidenzien, Ausfertigung der Commissionen soll es beim Alten bleiben [427].

27.

Der Landschaftsausschuß am 11. Februar 1647 betraf: 1) die Entschädigung der Unterthanen vor dem Walde wegen erlittener Levenhauptischer Einquartierung; 2) die Abwendung der erhöhten Erfurter Contribution durch ein Geschenk für den Commandanten zu Erfurt und den Kriegscommissär Brand; 3) den vom Generallieutenante Gallas begehrten Beitrag für die Dragoner bei Hofe; 4) den Zoll auf die aus- und durchzuführenden Waaren und Früchte [428].

28.

Der eisenachische Landschaftsausschuß am 23. Februar 1647 betraf: 1) die Abwendung der Schweinfurter Contribution und Execution entweder durch ein einmaliges Geschenk oder eine monatliche Verwilligung von 300 Thalern; 2) die Bezahlung und Gegenrechnung der von der gothaischen Landschaft für die Eisenachischen ausgelegten 2000 Thaler; 3) die

---

[427]) Extract aus dem jüngsthin von dem Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Ernsten Herzogen zu Sachsen am 1. Juli [1646] zu Gotha publicirten Landtagsschluß, so viel die darin begriffenen Punkte, die Gottesfurcht zu befördern und die so sehr gefallene christliche Disciplin wieder aufzurichten, betreffen thut. Gotha. 1646. 4° s. K K no. 34 und besonders U I, 12 Landtagsacten im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[428]) Landtagsacten U I, 13 daselbst.

Erstattung des vom Herzoge Ernst in das Erfurter Magazin für die eisenachische Landschaft geliefertern Materials[429]).

29.

Der Landtagsausschuß am 14. April 1647 betraf die vom Feldmarschalle Wrangel angemuthete Einquartierung, und zwar sollte man höchstens eine Compagnie von 80 Köpfen aufnehmen, die Rekrutengelder aber bis auf 5 oder 6000 Gülden zu ermäßigen suchen, von welchen die Gothaischen ²/₃, die Eisenachischen ¹/₃ beitragen sollten. Zur Beischaffung der Gelder wurde eine Doppelsteuer ausgeschrieben[430]).

30.

Der dritte Landtag wurde am 9. Juni 1647 zu Gotha abgehalten. Es sollten 1) die veröffentlichten Disciplinar-Verordnungen aufrecht erhalten, die Schulvisitatoren auf gewisse Maße angestellt, wegen Veränderung und Einrichtung der Schulbücher berathen, der Stände Partikularverfassungen aber als besondere Gesetze nicht passirt werden; 2) die Befriedigung der Soldatesca sollte nach der Reichsmatrikel eingerichtet, und die vermögenden Städte etwas höher angelegt werden; 3) auf aus- und durchzuführende Waaren sollte ein Zoll, auch auf Handwerke und Gewerbe etwas gelegt werden, und die Rittergüter sollten nicht befreit sein; 4) sollte eine richtige Proportion der Güter der Steueranlage wegen gemacht werden; 5) die Städte jenseit des Waldes sollten die wegen der schwedischen Einquartierungen über ihre Steuerportion erlegten Kosten ersetzt bekommen; 6) die gothaische und eisenachische Landschaft sollte vereinigt und zusammengeschlagen werden; 7) Verwilligung der Steuer auf 6 Jahre[431]).

31.

Die eisenachischen Stände zu Gotha am 20. Juli 1647. Sie verhandelten über die Hebung der gesunkenen Disciplin,

---

[429]—[431]) Landtagsacten U I, 13 daselbst.

die Erleichterung der Kriegseinquartierung, die Anlage der Steuer, die Auflage eines Waarenzolls und die Verwilligung der Landsteuer auf 6 Jahre[432]).

32.

Der gothaische und eisenachische Ständeausschuß am 30. September 1647 betraf: 1) die Ermäßigung der Erfurter Contribution; 2) den Fruchtbeitrag zum Magazine; 3) die Bereitschaft der Unterthanen zu weiteren Geld- und Fruchtlieferungen; 4) die Hülfleistung der fürstlichen Deputirten für die Steuereinnehmer bei Abhörung der Rechnungen; 5) die mögliche Abwendung der verlangten Schanzarbeiten; 6) die Berathung des Herzogs Ernst mit seinem Bruder Wilhelm wegen Abschaffung des neuen Zolls[433]).

33.

Der gothaische und eisenachische Landschaftsausschuß am 8. November 1647 nach dem erfolgten Durchzuge der baierisch-kaiserlichen- und der schwedischen Hauptarmeen betraf: 1) die Beitreibung der Reste zur Lieferung nach Erfurt; 2) die Errichtung von 5 Rotten Musketiere, durch welche das Streifen der Soldaten gehemmt werden sollte[434]).

34.

Der Landschaftsausschuß am 3. December 1647 betraf die Einquartierung zweier kaiserlicher Regimenter zu Salzungen und die Contribution nach Erfurt[435]).

35.

Der gothaische und eisenachische Landschaftsausschuß am 4. Mai 1648 wegen gegenseitiger Berechnung[436]).

36.

Der Landtagsausschuß am 13. Juli 1648 betraf die Zusammenbringung der durch den Frieden zu Osnabrück der

[432]—[436]) Landtagsacten U I, 13 daselbst.

schwedischen Soldatesca verwilligten Satisfactionsgelder, welche zum gothaischen Antheile 29,281 Gülden betrugen, wozu drei Termine ausgeschrieben wurden; ferner die Fortdauer der Erfurter Contribution; die Einquartierung der Kriegsvölker nach geschlossenem Frieden; die erlittenen Schäden der Stadt Salzungen; und endlich die Steuerrevision [437]).

37.

Der Landesausschuß am 9. December 1648 betraf: 1) die Unterstützung der Ortschaften jenseit des Waldes durch die andern in Bezug auf die Lieferungen, wenn jene ihre Liquidationen würden berichtigt haben; 2) die Bewilligung eines Darlehens von 4000 Thalern auf ein Jahr [438]).

38.

Der gothaische und eisenachische Landesausschuß am 18. April 1649 betraf: 1) die Berichtigung der Rechnung zwischen den gothaischen und eisenachischen Ständen wegen der gehabten Einquartierung nach dem Friedensschlusse, wo der eisenachische Theil von dem schwedischen Regimente des General-Feldmarschalls Wrangel, und der gothaische von den Völkern des obersächsischen Kreises besetzt worden war. Nach gründlicher Berechnung blieb der gothaische Theil dem eisenachischen 1423 Gülden 1 Groschen 3/4 Pfennig Rest schuldig; 2) die Resten im Betrage von 4710 Gülden 8 Gr. 9 Pf. sollten durch eine allgemeine Steuer aufgebracht werden; 3) Gotha sollte wegen der genannten 1423 Gülden die gräflich-schwarzburgischen Ersetzungsgelder an Eisenach abtreten; 4) Salzungen sollte 31 Gülden und eine halbe Steuer nachschießen [439]).

39.

Der vierte Landtag am 11. März 1651 betraf: 1) die möglichst baldige Erhöhung der Pfarrer- und Schullehrerbesoldungen; 2) Die strenge Beobachtung der fürstlichen Ordnungen, namentlich wegen der Hochzeiten, des Duellirens und Balgens

---

[437]—[439]) Landtagsacten U I, 13 daselbst.

bis zur Veröffentlichung der neuen Landes= und Polizeiordnung, welche in Uebereinstimmung mit Sachsen=Weimar und Altenburg ausgearbeitet wurde; 3) die Beobachtung der Vormundschaftsordnung; 4) die Verwilligung von drei ganzen Steuerterminen zu einer Fundation für ein Zucht= und Waisenhaus. Das Fehlende versprach Herzog Ernst aus seiner Rentcammerkasse zuzuschießen; 5) die Besetzung der Gerichte mit tauglichen Personen. Der ersten Instanz soll freier Lauf gelassen werden, und die Klagen, welche an den Herzog selbst oder dessen Regierung gebracht werden, sollen unberücksichtigt bleiben, es sei denn, daß das Recht verweigert worden wäre. Eine Schulzen=, Gerichtsschöppen= und Heimbürgen=Ordnung sollte gebührend eingehalten werden; 6) wegen Läuterung wider die fürstlichen Regierungsdecrete wurde eine besondere Verfügung getroffen; 7) die auf dem Landtage im Jahre 1646 versprochene Kleiderordnung wurde nun nach Genehmigung der Stände zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen; 8) die Verbesserung der Erbbücher in den Aemtern und Gerichten, und wo durch den Krieg dieselben ganz verloren gegangen waren, die Verfertigung neuer mit Wissen der Unterthanen und Censiten; 9) die Verfertigung zuverlässiger Amtsbeschreibungen und Gerechtigkeiten, um bei vorkommenden Streitigkeiten mit Benachbarten Nutzen zu schaffen; 10) die Fortsetzung des Defensionswerks und Ermäßigung der Offiziersgehalte; 11) wegen der dem Kaiser von dem Reiche verwilligten Satisfactionsgelder soll bei einer späteren Zusammenkunft verhandelt werden; 12) die Ausschreibung zur Bezahlung der Tubaldischen Schuld und anderer Reichs= und Landesbedürfnisse, welche noch von dem Kriege herrührten, sowie zur Bezahlung der Schloßwache und Befriedigung des Landeshauptmanns Vogel. Die künftige Zahlung der Schloßwache übernahm Herzog Ernst; 13) die Veröffentlichung der revidirten Taxordnung für Handwerker und Taglöhner; 14) die Verordnung gegen den Trotz des Gesindes und der Taglöhner; 15) die Verordnung gegen die müssigen Bettler; auch die gebrechlichen

sollten nicht ohne Erlaubniß der Obrigkeit geduldet werden; 16) die Verminderung der Schuldenlast der Städte und Dörfer durch Besserung der Einnahme und Verringerung der Ausgabe[440]); 17) die Emporbringung des Handels und der Gewerbe; 18) die Remunerationen für Georg Achaz Heher, Eusebius Jäger, Dr. Wilhelm Schröter und einige Andere, welche in Landschaftssachen gebraucht worden waren[441]).

40.

Der fünfte Landtag am 21. September 1652 wurde dadurch veranlaßt, daß der Kaiser Ferdinand III. einen Reichstag auf den 21. October 1652 nach Regensburg ausschrieb, um die politischen „gravamina" auszugleichen, welche die Fürsten bei dem westphälischen Friedensschlusse verschoben hatten. Herzog Ernst hatte deshalb vor der Eröffnung des Landtags mit Sachsen-Weimar und Altenburg Verhandlung gepflogen, und man hatte sich vorläufig über eine Instruction für den auf den Reichstag zu sendenden Bevollmächtigten geeinigt. Die Landstände genehmigten diese Instruction und beschlossen noch Folgendes: 1) der Mißbrauch, welcher bisher in den Städten mit den Geschenken für die ankommenden Handwerksgesellen getrieben worden war, sowie die Uebertreibung des Pennalismus auf den Universitäten, sollte abgestellt werden; 2) die verwilligten 25 Römerzugsmonate sollten einstweilen bis zum Wiederersatze von der nächsten Bartholomäi fälligen milden Steuer genommen, und die Ritterschaft davon nicht ausgenommen sein; 3) dem Herzoge wurde zur Besuchung des Reichstages eine ganze Steuer verwilligt[442]); 4) das Vormundschaftswesen sollte unter der

---

[440]) Die Schulden des Stadtraths zu Gotha betrugen nach den Cammeracten 76,165 Gülden 5 Groschen 8 Pf., und wurden durch die verwilligten extraordinären Mittel des Herzogs von 1655—1662 ganz getilgt, s. Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme, I, 157.

[441]) Landtagsacten U I, 14 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[442]) Eine Landsteuer betrug 8834 Gülden 6 Gr. 1 Pf. und zwar 6446

Leitung des Hieronymus Brückner geändert; 5) die Gerichtsordnung veröffentlicht, und an alle Aemter und Gerichte ein Exemplar geschickt; 6) von der Polizeiordnung eine neue Auflage gedruckt, und bis zur Vollendung des Drucks eine Interimsordnung erlassen werden; 7) die Trank- und Landsteuer wurde wieder auf 6 Jahre verwilligt, die Ritterschaft blieb jedoch wegen ihrer Rittergüter gegen Entrichtung eines Präsentgeldes davon befreit; 8) Mehrere Mitglieder wurden zum Landschaftsausschusse gewählt, und endlich 9) wurde beschlossen, die Landtagsacten aus der Kanzlei zu Ohrdruf, und wo sie etwa sonst sich befinden möchten, nach Gotha in eine ordentliche Repositur zu bringen [443]).

41.

Der sechste Landtag am 5. Februar 1656 betraf hauptsächlich den Festungsbau. Es wurden 1) anderthalb Steuern auf die drei Jahre, während welcher die zuvor verwilligten Steuern noch dauerten, nebst den Baufuhren verwilligt, und nach den drei Jahren fernerweit eine sechsjährige Steuer, bei welcher die Rittergüter nur halb angelegt, der Baufuhren aber ganz überhoben sein sollten; 2) die hessischen Neuner, Mariengroschen und Erfurter Dreier wurden abgesetzt; 3) die Taxordnung sollte eingehalten werden; 4) die zum Dienen tüchtigen Personen sollten durch hinreichende Mittel dazu angehalten, und die Benachbarten deswegen um Beitreibung oder Beistand ersucht werden; 5) die Fertigung einer Kleiderordnung wurde wieder beschlossen [444]).

Gülden 18 Gr. 9 Pf. bei der gothaischen, und 2387 Gülden 8 Gr. 4 Pf. bei der eisenachischen Landschaft, s. Gelbke, Herzog Ernst. I, 166.

[443]) Landtagsacten U I, 15 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[444]) Landtagsacten U I, 16 daselbst. Rudolphi in seiner Gotha diplomatica, I, 107 erwähnt einen Landtag am 17. April 1659, auf welchem die Fortsetzung der Befestigung des Residenzschlosses Friedenstein beschlossen, und wiederum auf drei Jahre Pferdefrohnen, wie zuvor, verwilligt worden seien, so nämlich, daß jeder Pferdebesitzer 2 Tage im Jahre Stein- und an-

42.

Der Landschaftsausschuß am 22. October 1656 betraf die Vertilgung der überhand nehmenden Wölfe und Raubthiere und die Arbeiter zum Verwahrungsbaue.

43.

Der Landtagsausschuß am 17. September 1663, veranlaßt durch den Einfall der Türken in Mähren und Böhmen, wurde auf den 15. October verschoben, weil die sächsischen Herzöge damals eine Conferenz zu Saalfeld aus demselben Grunde abhielten. In dem Landtagsabschiede vom 19. October empfahl der Herzog, welcher die Türkenkriege als ein Kreuz für die Christen und ein Zeichen des gerechten Mißfallens Gottes über die vielen Sünden der Menschen ansah, 1) Ermahnung zum Gebete wider den Erbfeind der Christenheit; 2) Für das gothaische Land sollte eine Vertheilung derjenigen Kosten gemacht werden, welche nach dem Leipziger Kreisschlusse vom 10. October 1663 auf das Dreifache der Reichsmatrikel gestellt war; 3) Für den Verwahrungsbau des Friedensteins wurde eine zweijährige Landsteuer und eine achtjährige Tranksteuer nebst zwei ganzen Extraordinarsteuern, auf vier Jahre vertheilt, verwilligt. Handarbeit und Fuhren sollten aus allen Orten des Landes diesseit des Waldes geschehen; 4) Zu der Befestigung der Städte jenseit des Waldes (Salzungen, Königsberg, Eisfeld, Heldburg und Wasungen) sollte die Arbeit von Bürgern und Bauern, wie diesseit des Waldes, geschehen; 5) Bewehrung und Uebung des Landvolkes in den Waffen; 6) Fernerhin die Landessicherheit im Auge zu behalten und Wälder und Pässe wohl in Acht nehmen zu lassen; 7) Dem henne-

---

dere Fuhren verrichten sollte, wer aber keine Pferde besaß, sollte 6 Tage Handfrohnen verrichten. Die sonst vollständig aufbewahrten und gebundenen Landtagsacten im Haus- und Staatsarchive zu Gotha enthalten von diesem Landtage keine Spur. Auch Gelbke im Leben Herzog Ernst des Frommen erwähnt nichts davon.

bergischen Landestheile wurde wegen der schweren Schuldenlast und anderer Bürden es überlassen, wie viel er beitragen wollte [446]).

44.

Der Landtagsausschuß am 28. April 1664 wegen Verwilligung einer halben Steuer, Besoldung des Kassirers Georg Marx Starkloff, und wegen eines Geschenks von 50 Gülden an den Major Schleiff für seine Bemühungen in Werbe- und anderen Geschäften [447]).

45.

Der größere Landtagsausschuß am 14. Juli 1664 war einberufen worden, um über die bevorstehende Türkengefahr zu berathen und zur Abwendung des Unheils Vorkehrungen zu treffen. Die Beschlüsse waren: 1) Ermahnung zu inbrünstiger Buße und Bekehrung zur Abwendung des göttlichen Zornes, ohne welches alle Rathschläge und Anschläge, auch Arbeit und Mühe ohne Segen und umsonst zu sein pflegen; 2) die vom obersächsischen Kreisschlusse neu verwilligte Vermehrung um ein Drittel der Mannschaft, welche nach Ungarn gesendet werden mußte, sollte durch Freiwillige aufgebracht werden; 3) das Wartegeld für die Freiwilligen sollte mit Zustimmung Kriegsverständiger bestimmt werden; 4) Man sollte auf Mittel zur künftigen Erhöhung der Mannschaft denken, die Stadt Gotha aber sollte wegen Sicherung der Residenz und fürstlichen Familie nicht entblößt, sondern vielmehr noch verstärkt werden; 5) die Grenzen und Pässe des Landes sollten wohl verwahrt und anderen benachbarten Fürsten nöthigenfalls Hülfe geleistet werden; 6) es sollte zeitig Proviantvorrath gesammelt werden, und die Ritterschaft versprach auf jeden Steuergülden ein gothaisches Viertel Korn zu liefern [448]).

---

[446]) Landtagsacten U I, 17 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.
[447]) Landtagsacten U I, 18 daselbst.
[448]) Landtagsacten U I, 18 daselbst.

46.

Der engere Landtagsausschuß am 9. Mai 1666. Zu besserer Förderung und Vollendung des Verwahrungsbaues am Friedenstein und an der Stadt Gotha wurden eine halbe Extraordinar-Landsteuer und zwei Frohnfuhren verwilligt[449]).

47.

Der siebente Landtag am 29. August 1671 (Landtagsabschied 2. Sept. 1671) betraf: 1) die Verwilligung der zur Ausführung des Schloß- und Verwahrungsbaues noch nothwendigen Fuhren und Handarbeiten. Die Amtsunterthanen sollten das, was sie nach der vorigen Assignation zu leisten, aber nicht ausgeführt hatten, ins Werk richten; 2) nach Vollendung des Schloß- und Stadtbaues sollten auch die Außenwerke und einige Höhen, soweit es nöthig sei, in Angriff genommen werden; 3) die Bestellung eines Commandanten für Gotha wurde verschoben; 4) ebenso auch die Verbesserung des Defensionswerks; 5) die Abschaffung schlechter Münzsorten sollte dem Beschlusse des nächsten Reichstags überlassen bleiben; wenn derselbe erfolgt sein würde, wollte der Herzog die nöthigen Patente veröffentlichen; 6) die Trank- und Landsteuer wurde auf neue sechs Jahre bewilligt, die Ritterschaft blieb wie früher von Beiträgen dazu verschont. „Wegen der also verwilligten Steuern sollten den Landständen die gewöhnlichen Reversalien ausgestellt werden, daß ihnen diese ihre gethane unterthänigste Verwilligung zu keinem Verfang ihrer diesfalls habenden Freiheit gereichen solle[450])." 7) Die Vereinigung der hennebergischen

[449]) Landtagsacten U I, 18 daselbst.

[450]) In dem Reverse des Herzogs vom 2. Sept. 1671 heißt es: „wir verpflichten uns hiermit bei unsern fürstlichen Ehren, wahren Worten, Treuen und Glauben, daß diese — — Bewilligung und Anlage unserer getreuen Landschaft zu keiner Verfänglichkeit, Neuerung, Erbpflicht und schuldigen Gerechtigkeit gereichen, noch die Rittergüter denen Erb- und Bauerngütern gleich geachtet, oder Jemandem an seinen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten einiger Nachtheil und Präjudiz zugezogen werden soll, sondern wir wollen jedermänniglich bei zustehenden Recht und Gerechtigkeiten schützen."

Stände mit den andern in allgemeinen, die fürstliche Herrschaft und Wohlfahrt des ganzen Landes betreffenden Dingen[451]).

48.

Der Landtagsausschuß am 19. December 1672 betraf: 1) das Herbeifahren von 500 Schock Pallisaden zum Verwahrungsbaue; 2) die Handarbeiten und Fuhren zu demselben Baue und zu einem Außenwerke am Brühler Thore; 3) die zur Landesvertheidigung anzunehmende wehrhafte Mannschaft; 4) die Aufforderung an die Lehnsleute, sich mit guten Pferden bereit zu halten[452]). Es kam zu keinem Schlusse, weil der Grafenstand nicht mit eingeladen worden war, und die Ritterschaft ohne denselben in einem solchen „Universalwerke der begehrten Pallisaden" keinen Beschluß fassen wollte.

49.

Der engere Landtagsausschuß am 18. Februar 1673 (Landtagsabschied 22. Febr. 1673) betraf: 1) die Verwilligung einer halben Steuer der zur Reichs- und Kreishülfe von dem gothaischen Lande beizuschaffenden Reiter, und Ersetzung der auf dem Kreistage zu Leipzig beschlossenen 4½ Römermonate, ferner Werbung der nöthigen Mannschaft und Beiziehung der neu angefallenen altenburgischen Lande zur Contribution bei dem gothaischen Verwahrungsbaue; 2) der Bau der Außenwerke sollte bis zur Vollendung der Befestigung an Schloß und Stadt verschoben werden[453]).

50.

Der Landtag zu Altenburg am 17. Mai 1673 wurde von dem Erbprinzen Herzog Friedrich (I) im Auftrage seines Vaters, welcher wegen Kränklichkeit nicht nach Altenburg

---

[451] u. [452]) Landtagsacten U I, 20 daselbst. Eine Abschrift dieser Acten findet sich auch im Landschaftsarchive.

[453]) Landtagsacten U I, 20 daselbst, das Original des Landtagsabschieds ist im Landschaftsarchive.

reisen konnte, abgehalten. Er betraf: 1) die Bestätigung der 1667 verfaßten Landesordnung; 2) die Aufzählung der neu ernannten Landstände und deren Bestätigung; 3) die Erhaltung der wahren reinen Religion und guten Justiz; 4) die Verordnung wegen Enthaltung von allen ärgerlichen Reden beim Disputiren über göttliche Wahrheiten; 5) der Religionseid soll auf päpstische und calvinische Lehren gerichtet werden; 6) die Verminderung der Hoffahrt; 7) die Nichtverstattung der Appellation an ein anderes Gericht; 8) die Lehnbriefe sollen zur Siegelung und Unterschrift nach Gotha gesendet werden; 9) in Ansehung der Lehnwaare blieb es beim Civilrechte; 10) die Steuer[454]).

51.

Der engere Landtagsausschuß am 3. Juli 1674 (Landtagsabschied 6. Juli 1674) betraf: 1) die Anordnung eines Fest-, Buß- und Bettags; 2) die Werbung und Aufbringung eines Dreifachen zur Reserve, und Verwilligung einer halben Steuer zur Unterhaltung dieses Triplums; 3) zwei Regimenter und gewisse Compagnieen unter dem Obersten und Commandanten Friedrich von Thillisch (Tyllisch) sollten zur Besetzung der Päße und Vestungen angewendet werden; 4) die Verwilligung von 3000 Thalern zur Errichtung einer Garde zu Pferde „zur Erhaltung möglicher Sicherheit auf den Straßen und Abwendung von zuweilen herumstreifenden Rotten und Mause-Parteien"; 5) die Aufbietung der Ritterpferde bei eintretender gemeiner Landesnoth; 6) den Zoll auf ausländische „unnöthige und überflüssige, etwa nur zur Pracht und Schwelgerei dienende Waaren"; 7) Verwilligung von 100 Mann zu einer beständigen Garnison auf dem Schlosse Friedenstein[455]).

---

[454]) Landtagsacten U I, 20 daselbst, das Original des Landtagsabschieds ist im Landschaftsarchive.

[455]) Landtagsacten U I, 21 daselbst.

52.

Der am 17. März 1675 versammelte größere Landtagsausschuß wurde im Namen und Vollmacht Herzog Ernst's von dessen Sohne Herzog Friedrich I. abgehalten und betraf die Forderung eines Beitrags zu den in das Coburgische verlegten alliirten brandenburgischen und kaiserlichen Truppen (Generalmajor Götzen's Regiment zu Fuß und der Bargelische Regimentsstab). Da Herzog Ernst wenige Tage darauf am 26. März starb, so gehören die eigentlichen Beschlüsse nicht hieher. Dieses war der letzte Landtag, welcher bei Lebzeiten Herzog Ernst's einberufen wurde.

V. Verordnungen und Gesetze.

Die Landtagsbeschlüsse hatten eine Reihe wohlthätiger Verordnungen und Gesetze zur Folge, welche für die Liebe, die Weisheit und die Gerechtigkeit des Herzogs das vollgültigste und schönste Zeugniß ablegen. Das Wort der heiligen Schrift: „Gerechtigkeit ist mein Kleid, das ich anzog wie einen Rock, und mein Recht ist mein fürstlicher Hut" findet auf unseren Herzog seine vollständige Anwendung. Die beiden Kanzler Georg Frantzke († 1659) und Veit Ludwig von Seckendorf († 1692) haben das unsterbliche Verdienst, dem Herzoge bei der Abfassung dieser Verordnungen und Gesetze, welche die moralische Besserung des Volks bezweckten, beigestanden zu haben. Wir können es uns nicht versagen, diese Erfolge der Landtäge hier in fünf Abschnitten zusammenzustellen.

A. Heiligung des Feiertages und christliche Zucht.

„Man gehe nach Gotha — so schreibt der Landgraf Ernst zu Hessen-Rheinfels [456]) — und sehe zu, wie der Sonntag

---

[456]) Nachdem dieser Fürst zur römisch-katholischen Kirche übergetreten war, sprach er das, was er in derselben anders wünschte, in seinem Extract

und die hohen Feiertage daselbst ganz anders, als bei den Katholischen insgemein nicht geschieht, gefeiert werden, da nämlich die Stadtthore den ganzen Tag zugehalten, und Jedermann in der Kirche gesehen, und das Spielen und die Geläger in den Wirthshäusern, viel weniger aber Comödien, Maskeraden, Ballette und dergleichen Fladerwerk nicht gelitten werden." Herzog Ernst war auf strenge Gesetze zur Förderung wahrer Gottesfurcht und zur Heiligung des Feiertags bedacht. Freilich kostete es Zeit und Mühe, ehe die weisen Anordnungen des Herzogs Eingang fanden; denn die erlassenen Verfügungen wurden anfänglich entweder gar nicht oder schlecht beobachtet. An manchen Orten des Landes wurden sie von den Behörden gar nicht bekannt gemacht. Die Landstände selbst zum größeren Theile hielten die Förderung der Gottesfurcht für eine Nebensache, welche nur auf die Kanzel und in den Beichtstuhl gehöre [457]). Erst allmählich wurde es besser, und nur mit Mühe setzte es der Herzog durch, daß während des öffentlichen Gottesdienstes die Thore gesperrt, die Kram- und Handwerksläden, die Bier- und Branntweinhäuser geschlossen, und aller Kauf und Verkauf unterbleiben mußte.

Im Gegensatze zu seinen Landständen betrachtete der Herzog die Verachtung des göttlichen Wortes und die Entheiligung des Sabbaths als eine Hauptquelle, aus welcher andere große und schwere Sünden herflössen. „Der liebe Gott habe seinen gerechten Zorn eine geraume Zeit durch das verderbliche Kriegswesen empfinden lassen, habe grausame Sturmwinde, schreckliches Feuerfallen und Erdbeben, auch Wasserfluthen geschickt, durch welche viele Städte, Land und Leute zu Grunde gegangen seien, oder doch sonst großen Schaden genommen hätten, und der kürzlich

---

des veri, sinceri et discreti Catholici (1673, p. 162) offen aus. Vgl. Fr. Jacobs' Vermischte Schriften. Gotha 1823, Th. I, p. 395.

[457]) Landtagsacten vom Jahre 1646, U I, 12 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

gewesene ungewöhnliche Frost und kaltes Wetter hätten den Leuten den Schlaf der Sicherheit aus den Augen waschen sollen. Demungeachtet habe die gehaltene Kirchenvisitation genugsam gezeigt, daß die Unterthanen, besonders auf dem Lande, die Sonn- und Festtage entheiligten und mit Ochsen, Pferden, Schiebkarren die Städte ein- und ausführen, Arbeiten verrichteten, das Bier aus den Brauhäusern während der Predigten in die Keller brächten, Bier- und Branntweinhäuser unter den Predigten öffneten, das Vieh austrieben, Obst und andere Waaren öffentlich feil hätten und was dergleichen andere unchristliche Beschäftigungen sind." Wegen dieser Entweihung des Sabbaths verwies der Herzog auf die eingeführte coburgische Kirchenordnung und die daselbst festgestellten Strafen. Auf dem Lande wurden zwei Betstunden wöchentlich angeordnet, und jeden Freitag früh um 7 Uhr sollte eine Bußpredigt gehalten werden[458]. Besondere Verfügungen veranlaßten ebensowohl die Beamten und Gerichte als die Inspectionen unfleißige Kirchengänger durch bestimmte Personen beaufsichtigen zu lassen[459]. Auch das störende Weglaufen alsbald nach geendigter Predigt, oder unpassende Beschäftigungen während des Gottesdienstes, wie Bier fassen, Waid mahlen und dergleichen, suchte der Herzog durch eine Verfügung an die Schösser und Beamten zu verhüten[460]. Schösser und Beamte waren überhaupt angewiesen, auf die Heiligung der Sonn- und Festtage zu halten[461]. Die hohen Festtage sollten zur Erweckung größerer Andacht eingeläutet werden[462].

---

458) Ausschreiben, wie einer und der anderen Entheiligung der Feiertage zu steuern, und mit den Bußpredigten und Betstunden hinführo im Fürstenthume Gotha es gehalten werden soll, 24. Mai 1643, f. K K 7, 17 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

459) Ausschreiben vom 29. Mai 1643.

460) Ausschreiben vom 11. November 1645.

461) Ausschreiben vom 26. August 1648.

462) Verordnung vom 2. Januar 1654.

Eine üble Gewohnheit war im Hennebergischen eingerissen. Dort wurden die Jahrmärkte in der Stadt Wasungen und die Kirmsen auf den Dörfern an Sonn- und Festtagen abgehalten. Gegen diese Entheiligung des Sabbaths erließ Herzog Ernst eine Verordnung, durch welche jene „Lustbarkeiten" auf die den Sonntagen folgenden Dienstage, und wenn derselbe ein Festtag oder Festabend war, auf einen andern bequemen Wochentag verlegt wurden. An dem Kirmsetage sollte Vormittags eine Predigt gehalten werden[463]).

Die Verordnungen, welche der Herzog zur Erhaltung und Beförderung christlicher Zucht und Ehrbarkeit und zur Ausbreitung der Ehre Gottes erlassen hatte, wurden von den Kanzeln nachdrücklich eingeschärft (1647)[464]), und ein Mandat erging am 21. Mai 1652 an alle Untergerichte, zu berichten, ob den Anordnungen wegen der Hauszucht und Hauskirchen, auch der Morgen- und Abendandachten allenthalben nachgelebt werde[465]). Weiter erschien am 29. December 1655 eine Verordnung, welche abgekündigt wurde, daß das Singen und Sternumtragen zum neuen Jahre und auf das heilige Dreifaltigkeitsfest vor den Thüren sowohl bei Tage als bei Nacht gänzlich abgeschafft sein soll[466]). Eine allgemeine Vermahnung zu christlicher Erbauung und heilsamer Aufnahme guter Disciplin, Zucht und Ehrbarkeit, mit einer Anweisung, wie und auf welcherlei Art, was dem Nächsten zur Erbauung dient, vorgenommen und eingerichtet werden soll, erschien zu Gotha 1664. Die Pfarrer und Disciplininspectoren erhielten deshalb noch besondere Instructionen,

463) Verordnung gegen die Entheiligung des Sabbaths, 17. Juni 1661, s. K K, 7, 124 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

464) F. S. Ausschreiben, welches bei noch immer anhaltenden schweren Läuften und großen Strafen Gottes zu besserer Beobachtung der fürstlichen Ordnungen aufgesetzt und von den Kanzeln verlesen worden. Gotha 1647 K K 7 no. 38. daselbst.

465) Gelbke, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, I. 252.

466) Gelbke, das. I, 252.

und die Inspectionen wurden beauftragt, bei den Visitationen genau zu erforschen, ob Pfarrer und Inspectoren ihre Schuldigkeit thäten (8. Februar 1665)[467]. Die Disciplininspectoren wurden für ihr mühsames Amt dadurch belohnt, daß sie von bürgerlichen Lasten, von Wachen, Schanzen und dergleichen, besonders aber von den Frohnen befreit wurden (12. Juli 1665)[468]. Zu Disciplininspectoren sollten die Schultheißen gewählt werden, und diese dafür eine entsprechende Geldvergütung erhalten[469]. Die geistlichen Untergerichte aber wurden angewiesen, die Protokolle, welche von den Disciplininspectoren geführt wurden, durchzusehen. Später wurde die Führung der Protokolle durch besondere Verordnung vom 2. Juni 1670[470]) den Superintendenten und Adjuncten übertragen.

Das schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts alljährlich wiederkehrende Armbrustschießen in der Stadt Gotha wurde noch im Jahre 1658 vor dem Brühler Thore, da, wo jetzt der Gasthof zum Schützen steht, ausgeübt. Weil aber die Uebungen Sonntags nach der Nachmittagskirche vorgenommen wurden, und das dem Herzoge Ernst anstößig war, so wurde

---

[467]) Gelbke, das. I, 253.

[468]) Ausschreiben wegen Befreiung von der Frohne, 12. Juli 1665, s. Gelbke, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, I, 254.

[469]) Ausschreiben, die Schultheißen vor anderen zu Inspectoribus disciplinae zu bestellen, 27. August 1669. Verordnung wegen der Inspectorum disciplinae Ergötzlichkeit, 20. März 1669. Instruction oder kurze und richtige Anweisung, wie die Inspection und Aufsicht über die christliche Disciplin und Zucht zu ihrem gesuchten Zwecke gebührlich und nützlich geführt werden soll. Im Fürstenthume Gotha publicirt 10. August 1669. Fürstliches Ausschreiben an die geistlichen Untergerichte, vorstehende Instruction den Inspectoribus disciplinae wohl zu erklären, auch zu dem Amte tüchtige Personen zu erkiesen, auf den Dörfern besonders die Schultheißen, oder wo deren keiner befähigt ist, die Zehendmeister oder Trankfsteuer-Einnehmer 13. October 1669, s. Gelbke, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, I, 255.

[470]) Verordnungen vom 2. Juni 1670 und vom 8. Febr. 1671, s. Gelbke, das. I, 255.

den Schützen überlassen, einen andern Tag in der Woche zu wählen. Es gerieth jedoch dadurch in völligen Verfall, und nur selten kamen Uebungen im Büchsen- und Flintenschießen vor. Erst später im Jahre 1707 wurde das Vogelschießen eingeführt [471]).

Dem Mißbrauche, an Sonn- und Festtagen zu tanzen, zu kegeln, Karten- und andere Spiele auf öffentlichen Plätzen oder auch in Gärten, Häusern und Höfen zu spielen, setzte der Herzog gleichfalls ein Verbot entgegen am 18. Mai 1670, wiederholt am 5. Juli 1674, auch am 2. Januar 1675 [472]), damit Zanken, Fluchen, Saufen und anderes Aergerniß vermieden werde. Diejenigen, welche um des Erwerbes oder anderer Angelegenheiten willen auf längere Zeit in's Ausland gingen, besonders die Wandergesellen, sollten vor ihrer Abreise bei ihren Pfarrern sich melden, damit diese ihnen Unterricht ertheilten, wie sie sich vor Verführung und anderen Gefahren sicherten.

Gotteslästerungen, Fluchen und Schwören waren bei Hohen und Niederen, selbst bei Kindern so eingerissen, daß sie fast für keine Sünde mehr geachtet wurden. Gegen diese Laster sollten die Geistlichen privatim und öffentlich von den Kanzeln herab mit Ernst und Eifer, ohne Ansehen der Person, wirken [473]).

Ungeachtet aller erlassenen Mandate und Verordnungen rissen Unordnungen und Störungen gegen die christliche Zucht von Tag zu Tag mehr ein, und Herzog Ernst ordnete, um ihnen zu steuern, an (24. Januar 1656) [474]), daß die Gerichtsherren und Beamten bei Pfarrern, Schullehrern und Schult-

---

[471]) Rudolphi, Gotha diplomatica III, 137.

[472]) s. K K, 9, 24 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Rudolphi, Gotha diplomatica IV, 145.

[473]) Ausschreiben, welchergestalt dem leidigen Saufen sowohl als auch dem Gotteslästern zu steuern, 4. Sept. 1646, K K, 7, 36. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[474]) K K 7, 77 u. 78 daselbst.

heißen öftere „vertrauliche Unterredungen und Nachfragen halten" sollten, ob den Landesordnungen gemäß gelebt und gehandelt werde. Den Beamten wurde zu diesem Zwecke eine Reihe von Fragepunkten zugeschickt, um darnach Erkundigungen einzuziehen. Die ihnen untergebenen Dörfer und Flecken sollten sie jährlich wenigstens dreimal aufsuchen. Am 20. October 1656 wurde dieser Erlaß noch einmal in Erinnerung gebracht[475]), ebenso den 18. November 1657[476]) und ernstlicher den 19. Juni 1660[477]). Dem letzteren Erlasse waren 22 Punkte bei-

---

[475]) K K, 7, 82 daselbst.

[476]) K K, 7, 90 daselbst.

[477]) K K, 7, 120 und J J VII, 5 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Die 22 Punkte lauten folgendermaßen:

1. Ob gewisse Amts-, Gerichts-, item Raths- oder Stadtgerichtstage gehalten und richtige Protokolle geführt werden?
2. Ob die tägliche Repositur in richtiger Ordnung sei?
3. Ob die Repositur im Amtsarchive völlig verfertigt?
4. Ob alle Contracte und Consense in ein gewisses Buch eingetragen und es also continuirt werde?
5. Ob diejenigen Bücher, so ein Beamter, Gerichtshalter und bezüglich Stadtgericht zu seiner nothdürftigen Information zu gebrauchen, in specie die kurfürstlich-sächsische Gerichtsordnung, wie auch das deutsche Tractätlein von dem peinlichen sächsischen Inquisitions- und Achtsprozeß, im Amt und Gerichten vorhanden?
6. Ob alle erlassenen Ordnungen, Mandate und Patente in der Amts-, Gerichts- und Rathsstube vorhanden und in ein eigenes Buch geheftet, oder was daran mangele?
7. Auch ob die Schultheißen auf den Dörfern die ihnen zugefertigten Ordnungen, Mandate und Patente fein beisammen geheftet haben?
8. Ob wegen Entheiligung des Sabbaths ein und anderen Orts etwas vorgehe und worin, auch warum demselben nicht beizeiten gesteuert werde?
9. Ob die Hauszucht, zumal auch nach dem jüngsthin ausgefertigten Unterrichte, bei allen und jeden Bedienten eingeführt sei, und darüber gehalten werde?
10. Ob bei ein- und andern fürstlichen Ordnungen sich ein Mangel befinde, daß dieselben nicht wollten gebührlich in Acht genommen werden, und was die Ursachen?
11. Ob die Rügegerichte allerorten in den festgesetzten Zeiten gehalten werden?

gefügt, welche die Beamten beantworten und zur Vorbereitung der Gerichtsvisitation einschicken sollten. Demungeachtet wurde es nöthig, das Gebot zur Visitation der Dörfer und Berichterstattung darüber bei 5 Gülden Strafe zu erneuen (26. November 1662)[478]. Da viele Beamte in ihren Berichten sich nicht immer nach dem Erlasse vom 24. Januar 1656 richteten, so wurden sie am 29. October 1664[479]) von neuem darauf verwiesen. Aehnliches enthielt das Ausschreiben vom 21. De-

---

12. Ob auch bei den Rügegerichten die Mängel und Gebrechen, um deren willen vor diesem gewisse Punkte in Druck gegeben worden, nach der Hand abgestellt seien?
13. Ob alle Unmündige und Abwesende bevormundet und ihre Güter recht administrirt, auch jährlich Rechnungen abgelegt werden?
14. Ob er, der Beamte oder Gerichtshalter, sich auch je zuweilen in die Dörfer begebe und der ausgelassenen Ordnung gemäß die Nothdurft daselbst beobachte?
15. Ob die Städte und Dörfer mit Thoren, Schlagbäumen und dergleichen verwahrt seien?
16. Ob die Gemeinden aus ihren Schulden gebracht, und woran es noch ein und andern Orts hafte?
17. Ob etwa ein oder der andere Schultheiß vorhanden, der sonderlich in seinem Amte unfleißig oder sonst verdächtig sei, und ob nicht bessere Subjecte zu haben?
18. Ob allerorten die Flurbücher gefertigt und eingeschickt seien, oder an wem im Gegenfalle die Schuld hafte, und warum diejenigen nicht dazu gehalten werden, die es fertigen sollen?
19. Ob alle nach und nach neu einziehende Unterthanen mit Erbpflichten belegt seien?
20. Ob allerorten die nothdürftige Feuerrüstung vorhanden? und deren Specification beizulegen?
21. Ob allerorten die zerfallenen Brunnen, wie auch verwilderte Wasserläufte wieder reparirt und erhoben, oder woran der Mangel?
22. Ob jährlich sowol von den Dorfgemeinden und Städten die Fluren, als auch vom Amte die Amtsgrenze bezogen, und das Verzeichniß darüber richtig gehalten werde?

[478]) K K 7, no. 133 und J J VII, 5 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[479]) K K, 8, 62 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

cember 1668[480]), nach welchem zukünftig zur Ersparung der Kosten nur eine Visitation jährlich, und zwar vor der Aernte, stattfinden sollte.

Durch einen Synodalbeschluß vom Jahre 1645 war schon verordnet worden, daß am Johannisfeste die ersten 21 Artikel der Augsburgischen Confession, und die folgenden Sonn- und Festtage der Verkündigung Mariä die übrigen 7 Artikel von den Mißbräuchen des Papstthums in den Kirchen abgelesen werden sollten. Die letzteren Artikel wurden aber von den Leuten nicht recht verstanden. Herzog Ernst ließ deshalb eine Erklärung dieser Artikel drucken und sie den Pfarrern zur Benutzung zusenden (17. Juni 1653)[481]).

Um den Irrungen und Streitigkeiten ein Ende zu machen, welche häufig wegen der Kirchstände sich erhoben, wurden die vorhandenen Kirchstuhlordnungen revidirt und erweitert, und in einer neuen Ordnung am 29. October 1660 veröffentlicht[482]).

Die christliche Zucht wollte aber noch immer nicht in des Herzogs Landen einkehren, und zur Herstellung derselben wurden fort und fort neue Erlasse nöthig. Durch eine Verordnung vom 28. October 1663[483]) wurden die Superintendenten, Adjuncten und Pfarrer zu einer Synode auf den 12. November nach Gotha einberufen, um Mittel und Wege ausfindig zu machen, dem unbußfertigen ärgerlichen Wesen zu steuern und die bei Kirche und Schule gegen des Herzogs ausdrückliche Verordnungen unabgestellt gebliebenen, theilweise auch neu eingeschlichenen Mängel abzuschaffen, und dagegen bußfertiges christ-

---

[480]) K K, 9, 15 u. J J VII, 6 daselbst.

[481]) Summarische Erklärung der 7 letzten Artikel von den päpstlichen Misbräuchen in der Augsburgischen Confession, so bei öffentlicher Verlesung derselben zu desto mehrem Verständniß des gemeinen Volks bei jedem Artikel anzuhängen, s. Kirchendisciplin Loc. 29 b. no. 25 im Cammerarchive zu Gotha.

[482]) Rudolphi, Gotha diplomatica, III, 338.

[483]) K K, 8, 49 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

liches Leben und Wandel zu fördern. Als nicht lange Zeit nachher am 10. Juli 1665 eine schreckliche Feuersbrunst den besten Theil der Stadt Gotha nebst vielen Vorräthen der Bürger zerstört hatte, erließ der Herzog eine Vermahnung an das Volk, welche im ganzen Fürstenthume von den Kanzeln herab verlesen werden mußte (Friedenstein, 15. Juli 1665)[484]. Die vielen Unfälle, Durchzüge, Einquartierungen, ansteckenden Seuchen, ungewöhnliche Dürre und darauf erfolgtes Hagelwetter, besonders aber die abermalige Feuersbrunst in der Stadt Gotha wurden als eine Folge der täglich sich mehrenden Sünden der Menschen dargestellt. Der Gottesdienst an Sonn- und Festtagen — so heißt es in dieser Vermahnung —, die Bußpredigten, die Bet- und Informationsstunden würden muthwillig versäumt: der Prediger und Kirchendiener Vermahnungen, Warnungen und Zureden würden für nichts geachtet, den heilsamen und zum gemeinen Leben eingeführten Gesetzen und Ordnungen werde entweder freventlich widerstrebt, oder doch, wenn es hoch kommt, nicht weiter als aus Furcht vor der Strafe und also nur nach dem äußeren Scheine mit lauter Unwillen und Heuchelei nachgelebt. Wie zu des Propheten Micha Zeiten verachte der Sohn den Vater, die Tochter setze sich wider die Mutter und die Schnur wider die Schwieger, und des Menschen Feinde seien seine eigene Hausgenossen. In dem vergangenen langwierigen Kriege habe zwar Jeder augenscheinlich den Uebelstand der irdischen Güter gesehen, aber es sei doch nach erlangtem Frieden viel ärger geworden, was daraus erhelle, daß man wenig und fast nichts mehr zu Gottes Ehre stifte, ja was von den Vorfahren für Kirchen, Schulen und die Armen gestiftet worden sei, davon entziehe man entweder, oder verringere, oder vereinzelne. Die Abgaben und Steuern entrichte man nur mit Unwillen und aus Zwang, das Herz verschließe man gegen die Dürftigen, daneben aber geize man und scheue

---

[484]) K K, 8, 70 daselbst.

sich nicht, mit Wucher, Betrug, Eigennutz, Uebersetzung und Unterdrückung des Nächsten sammt allerlei Ungerechtigkeit im Handel und Wandel wider Gewissen und Billigkeit zu thun; und dagegen lasse man nichts ermangeln an dem, was zu Wollust, Ueppigkeit, Uebermuth, Schwelgerei und dergleichen diene, maßen denn dieses alles und insonderheit der Ueberfluß in den Kleidern bei Ausrichtungen und dergleichen so hoch gestiegen, daß die Mißbräuche der vorigen Friedenszeiten damit nicht zu vergleichen sind. Und zu diesem allen thut gewiß den größten Vorschub, daß die nothwendige Zucht und Anweisung der Kinder und des Gesindes zu Hause so gar gefallen ist, daß, wenn die jungen unverständigen Leute von den Aeltern, Herren und Lehrmeistern so wenig auf die Gottesfurcht geführt, um der Untugend willen nicht mit Ernst gestraft, vielfältig aber in der Bosheit durch Beifall und Entschuldigung ihres Thuns gestärkt, und wohl gar zu Müssiggang, Hoffahrt, Wollust, Verachtung ehrlicher Standes- und anderer Personen und dergleichen Ungebühr erzogen werden: so kann ja nichts anderes erfolgen, als daß sie sich mit den zunehmenden Jahren allen Lastern ergeben, und jemehr und mehr unbändig, trotzig und halsstarrig sich erweisen."

Das Volk wurde zur Besserung ermahnt, die Geistlichen und Schullehrer wurden aufgefordert, ihre Zuhörer ernstlich vor Sünden zu warnen, zu wahrer Buße und beweglich, mit Vorstellung des göttlichen Gerichts zu vermahnen, und sie bei allen Gelegenheiten auf einen guten Weg zu bringen, den Bußfertigen aber aus Gottes Worte Vertröstung zu thun, daß ihnen alle widrigen Zufälle zum besten dienen müssen. Allen Beamten, Richtern und Unterbehörden in Städten und Dörfern, ingleichen den geistlichen Untergerichten wurde befohlen, daß sie „über der Zucht, Ehrbarkeit und aller guten Ordnung sowohl für sich und bei den Ihrigen, als auch bei allen Untergebenen sträcklich halten, die Laster und Excesse mit gebührendem Nachdrucke strafen . . . . . Endlich ermahnen wir alle Aeltern, Hausväter

und Lehrmeister, daß sie ihre untergebenen Kinder und Gesinde zur Gottesfurcht gewöhnen, zum Gebete und Gottesdienste, wie auch zu dessen, was sie in der Schule gelernt, fleißiger Wiederholung und Uebung halten, „von Sünden und Lastern mit beweglicher Zurede, oder nach Gelegenheit mit ernstem Einsehen abziehen, ihnen in allem mit gutem Beispiele vorgehen, und, „was zu ihrer heilsamen Anweisung und Erziehung dienlich ist", keineswegs unterlassen, dabei auch, was insonderheit den Hausvätern wegen heilsamer Uebung der Gottseligkeit mit Beten, Lesen, Singen und dergleichen im Drucke vorgeschrieben, in Acht nehmen."

Eine besondere „Instruction oder kurze und richtige Anweisung, wie die Inspection und Aufsicht über die christliche Disciplin und Zucht zu ihrem gesuchten Zwecke gebührlich und nützlich geführt werden solle", wurde vom Herzoge Ernst am 10. August 1668 veröffentlicht[485]).

Im Jahre 1669 wurden, nachdem die Gutachten der Geistlichen sich für die Zweckmäßigkeit ausgesprochen hatten, „Puncta, wie es mit dem Bibellesen in der Kirche von den Pfarrern zukünftig gehalten werden solle", festgestellt. Alle Sonn- und Festtage sollten nämlich von den Geistlichen zwei Kapitel aus der Bibel vor dem Altare verlesen, und dabei die Summarien aus Glassius' biblischem Handbüchlein benutzt werden. Das Verlesen des Evangeliums vor dem Altare sollte dafür wegfallen, weil es als der ordentliche Predigttext auf der Kanzel schon geschieht. Eben so sollten das allzulange Singen und die musikalischen Vorspiele beschränkt werden. Welche Kapitel verlesen werden sollten, war in diesen Puncten genau angegeben, und die Ordnung so getroffen, daß man innerhalb zweier Jahre mit der Bibel durchkam[486]).

---

485) Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 105.

486) Der Superintendenten und Adjuncten Bedenken und Gutachten wegen Einführung des Bibellesens in den Kirchen 1668. 1669, s. Loc. 30 no. 4 im ehemaligen Consistorialarchive zu Gotha.

Eine zweckmäßige Eintheilung der Predigten auf die Sonn- und Festtage im ganzen Jahre war bei der Unwissenheit vieler Geistlichen schwierig. Herzog Ernst suchte durch besondere Erlasse dem abzuhelfen. In den Jahren 1666 bis 1671 erschienen derartige Verfügungen. 1667 sollten die vornehmsten Glaubensartikel, 1668 die gegen solche Artikel laufenden Irrthümer und Lehren, 1669 die vornehmsten Tugenden der Christen, 1670 die Laster, welche zu fliehen, 1671 endlich die Tröstungen gegen allerlei Anfechtungen abgehandelt werden. Später wurde es den Geistlichen überlassen, ihre Themata selbst zu wählen [487]). Hieran schließt sich eine Verfügung über die Art, wie die Leidensgeschichte zu erklären sei [488]).

B. Sorge für öffentliches Wohl und Sicherheit, und Abstellung von Mißbräuchen.

Sicherheit der Person und des Eigenthums war zu einer Zeit, wo wegen des Kriegs keine Ordnung aufrecht zu erhalten war, kaum herzustellen. Herzog Ernst that, was in seiner Macht stand. In den Städten und Dörfern hatte Rauben und Plündern so überhand genommen, daß weder Vieh noch Hausrath sicher waren. Leichtfertiges, herrenloses Gesindel lief unter dem Namen angeworbener Soldaten zusammen, um sich vom Rauben und Stehlen zu ernähren. Der Herzog schilderte diese Noth seinen Landständen, und diese beschlossen, dem Unwesen Einhalt zu thun. Die Behörden wurden angewiesen (20. Mai 1641), alles räuberische Gesindel aufzugreifen, in Verhaft zu nehmen und zu bestrafen [489]).

---

[487]) Ausschreiben, wie von den Pfarrern die Predigten an Sonn- und Festtagen einzurichten seien, s. (Brückner), Kirchen- und Schulenstaat von Gotha. II, 8, p. 2.

[488]) Ausschreiben vom 10. Februar 1670.

[489]) Mandat gegen das Rauben und Plündern, s. K K I, 16. no. 75. K K 7 no. 8. 15. 26 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 51.

Dieses Mandat half nur wenig, und Herzog Ernst mußte es am 10. März 1643[490]), dann wieder am 10. November 1648[491]) und am 4. Februar 1659[492]) wiederholen und verschärfen. Bei Vermeidung hoher Strafe sollte Keiner solches räuberische Gesindel aufnehmen und bergen, sondern — es sei bei Tage oder bei Nacht — ungesäumt den betreffenden Beamten Anzeige machen. Aehnlich war das Mandat, welches am 19. Januar 1664[493]) erlassen wurde. Kriegsvolk, Zigeuner, Bettler, Landfahrer (Landstreicher) und Gardbrüder quartierten sich auf dem Lande ohne Erlaubniß ein, zehrten ohne Bezahlung, trieben allerlei Muthwillen, und „vergriffen sich mit Plackerei, Beschädigung und Entwendung" an den Unterthanen oder Reisenden. Die Beamten erhielten deshalb Befehl, die Anführer herannahender Kriegsvölker bedeuten zu lassen, daß, wenn sie nicht einige Offiziere als Geißeln auf ihre Kosten stellten und so für Zahlung der Zehrung und für allen Schaden und Gewalt Sicherheit leisteten, ihnen kein Quartier und Durchzug verstattet werden sollte. An den Grenzen sollten besondere Wachen aufgestellt werden, und wenn Reiter oder Fußvolk unangemeldet heranzögen, so sollte an die Glocke geschlagen, die Thore sollten verschlossen, die Schlagbäume niedergelassen und die Uebergangsbrücken abgerissen werden. Bettler, Gardbrüder, Zigeuner und Landfahrer sollten an den Grenzen zurückgewiesen werden. Endlich wurde auch das Verbot in fremde Kriegsdienste zu treten erneuert, bei Strafe des Verlustes ihrer Güter und künftigen Erbschaften und der Vertreibung von Weib und Kindern. Ein Verbot gegen fremde Werbungen, Musterung und Durchzüge war schon am 20. December 1654 erlassen worden; die unbefugten Werber sollten nöthigenfalls

---

490) K K, I, 16 no. 76a daselbst.

491) K K, 7 no. 43 daselbst.

492) K K, 7 no. 104 daselbst.

493) K K, 8 no. 52 daselbst.

mit Gewalt fortgetrieben werden, die Unterthanen aber ohne besondere Erlaubniß sich nicht anwerben lassen. Die Zuwiderhandelnden wurden mit der Acht, Einziehung der Güter und Vertreibung von Weib und Kindern bedroht[494]). Da diese Bestimmungen nur wenig fruchteten, wurden sie erneuert, und zwar am 31. März 1656[495]), dann wieder am 29. März 1662[496]) und am 3. Januar 1671[497]).

Auch das Verbot, müssige Bettler, Zigeuner, Landstreicher und dergleichen Gesindel in das Land hereinzulassen, wurde in Folge des Berichts über die Frühlingsvisitation im Jahre 1667[498]) erneuert am 31. Januar 1668[499]) und am 3. Januar 1671[500]). Ebenso sollten die Aemter, Gerichte und Unterthanen diejenigen, welche in die Acht erklärt oder des Landes verwiesen waren und doch zurückkehrten, zur Haft bringen, damit solche Uebertreter des Gesetzes bestraft werden könnten (25. October 1654)[501]).

Um die Eigenthümer geraubten Gutes besser zu schützen, erließ der Herzog eine Verfügung, durch welche geraubtes Gut, namentlich Pferde und anderes Vieh, welches von einer Armee oder größeren Truppenabtheilung verkauft wurde, um den vierten Theil des eigentlichen Werths aufgekauft werden durften. Dem Eigenthümer stand in solchem Falle die Einlösung frei, und zwar des Viehs innerhalb sechs Wochen, anderen Guts aber binnen einem Jahre (10. April 1643)[502]). In dieser Verfügung wurden zugleich noch folgende zwei Bestimmungen festge-

---

494) K K, 7 no. 71 daselbst.

495) K K, 7 no. 80 daselbst.

496) K K, 7 no. 129 daselbst.

497) K K, 9 no. 28. daselbst.

498) J J, IV Gotha 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Es hatten sich öfter in den gothaischen Amtsdörfern Zigeuner gezeigt, welche sich nicht wollten abweisen lassen und unter der Kirche Diebereien verübten.

499) K K, 9 no. 13 daselbst.

500) K K, 9 no. 28 daselbst.

501) K K, 7 no. 48 daselbst.

502) K K, 7 no. 16 daselbst.

stellt: Erstens sollte nach Gelegenheit der Umstände armen unvermögenden Schuldnern die Zinszahlung zur Hälfte oder auch ganz erlassen sein; die Regierung allein sollte darüber zu entscheiden haben. Zweitens sollte dem Gläubiger zwar die Aufkündigung und Ausklagung seines Darlehns freistehen, wenn aber der Verkauf der Güter beantragt und vollstreckt würde, sollten dieselben nicht unter dem Werthe, sondern nach einer mittleren Taxe veräußert und dem Gläubiger überlassen werden. So glaubte man, würden weder Gläubiger noch Schuldner sich zu beschweren haben.

In Folge des Kriegs lagen viele Güter ganz wüste. Herzog Ernst berieth mit seinen Landständen über die Mittel, dieselben wieder anzubauen. Er erließ deshalb am 15. Februar 1642 ein Gesetz, welches den Anbau solcher wüsten Güter binnen 6 Wochen gebot, und wenn es nicht geschähe, sollten Jedem, der sich meldete, die Güter ohne Entgelt oder Entrichtung von Steuern bis zur nächsten Aernte überlassen werden. Die Veröffentlichung dieses Gesetzes war schon früher beabsichtigt, durch die Kriegsunruhen aber gehindert worden [503]). Ein anderes Gesetz vom 15. Februar 1643 [504]) bedrohte die Besitzer von wüsten Gütern, wenn sie sich binnen 6 Monaten nicht stellten, mit dem Verluste derselben; ein drittes Patent (7. Juli 1643) [505]) zog dergleichen wieder angebaute Güter mit zur Steuer. Ein erneuertes Patent erschien am 9. Juni 1645 [506]) und eine letzte Verwarnung am 7. September 1649 [507]).

Nach der Erwerbung der hennebergischen Lande erließ Herzog Ernst auch dort ein Patent (2. Juni 1662), welches in gleicher Weise den wüst liegenden Ländereien neue Besitzer schaffen sollte.

---

503) K K, 7 no. 11 daselbst.
504) K K, 7 no. 13 daselbst.
505) K K, 7 no. 16a daselbst.
506) K K, 7 no. 25 daselbst.
507) K K, 7 no. 45 daselbst.

Der Stadt Gotha bestätigte der Herzog Ernst (Gotha, 17. Juli 1645)[508]) „alle ihre Privilegien, Handfesten und Verschreibungen, die ihren Vorfahren gegeben, ingleichen alle ihre Freiheit, Gerechtigkeit, Statuta, Gesetz, Gewohnheit und Herkommen, die sie bei unsern Vorfahren gehabt, löblich gebraucht und hergebracht."

Die Nachtwächter in der Stadt Gotha thaten ihre Pflicht nicht, riefen die Stunden nicht zu rechter Zeit aus und bekümmerten sich nicht um die nächtlichen Ruhestörer. Deshalb ordnete der Herzog durch einen Erlaß an den Stadtrath (Gotha, 22. Juli 1645) an: 1) daß die Nachtwächter „bei unnachläßsiger Strafe" zu rechter Zeit die Stunden ausrufen, besonders aber „auf die Nachtschwärmer und Tumultuanten gute Achtung geben" sollten; 2) die Delinquenten sollten, wenn es nöthig würde, mit Hülfe einer Wache, welche in dem Rathhause aufgestellt wurde, eingebracht werden; 3) das Holz zur Heizung dieser Wachstube wollte der Herzog liefern, das Licht sollte der Stadtrath geben; 4) alsbald nach dem „Glockenläuten" sollten die commandirte Wache, der Wachtmeister, Nachtwächter und Stadtdiener die Gäste, welche über die Zeit blieben, in die Wachstube bringen, um ihre Strafe zu erwarten; 5) weil viel Zank und Schlägerei dadurch entstand, daß die „Handwerksburschen und Gesellen am Sonntage mit ihrem Degen an der Seite gleich den vornehmen Offizieren in der Stadt herum braviret, und wenn sie einen Trunk zu sich genommen, sich auf ihre Degen verlassen, so soll kein Meister, wes Handwerks er auch sei, seinen Gesellen das Degentragen erlauben." 6) Der wachthabende Offizier sollte die Hälfte der auferlegten Strafe empfangen. Die Feier der Verlöbnisse und Kindtaufen sollte dem Stadtrathe zuvor angezeigt werden[509]).

---

[508]) Stadtraths-Archiv zu Gotha no. 202.

[509]) Stadtraths-Archiv zu Gotha no. 202b.

Des Herzogs landesväterliche Fürsorge für seine Unterthanen erstreckte sich auch auf die Erhaltung der Gesundheit und des Leibes. Mißbräuchlich wurden Hebammen, Hirten, Scharfrichter, Quacksalber und andere Unbefugte von unverständigen und gemeinen Leuten in Krankheitsfällen zu Rathe gezogen, und nicht selten hatten sie durch ihren „Hokuspokus", durch Segensprechen, Kreuzmachen, abergläubische Worte oder andere in Gottes Worte verbotene Mittel die Krankheiten zu vertreiben vorgegeben. Nicht wenige Menschen starben an den Folgen davon, oder wurden dadurch erst ernstlich krank. Des Herzogs Verdienst war es, diesem Unwesen zu steuern. An den verschiedenen Orten seines Landes diesseit und jenseit des Waldes bestellte er besondere Landärzte und Chirurgen für bestimmte Districte und setzte ihnen einen Jahrgehalt aus, damit Jedermann, auch der Aermste, ohne Bezahlung bei ihnen Hülfe suchen konnte (3. Februar 1653)[510]. Diese Verordnung wurde wiederholt mit einer Taxordnung für die Landärzte am 9. October 1657[511]. Zugleich erschien eine Verordnung, nach welcher sich alle Wundärzte oder Barbiere bei vorfallenden Kuren zu richten hatten (1654)[512].

Die unverantwortliche Unwissenheit und abergläubischen Gebräuche, Segensprechungen und andere eingerissene Mißbräuche, welche sich die Hebammen zu Schulden kommen ließen, und durch welche sie die Kreisenden oft in Lebensgefahr brachten, riefen den „Nothwendigen und nützlichen Unterricht sowohl vor männiglich, als sonderlich vor die bestellten Wehmütter oder Hebammen. 1658" hervor[513].

Im Jahre 1657 hatte an verschiedenen Orten des gothaischen Landes ein „schädlich hitzig Fieber und ein gefährliches

---

[510]) K K, 7 no. 65 daselbst.
[511]) K K, 7 no. 97 daselbst.
[512]) K K, 7 no. 73 daselbst.
[513]) K K, 7 no. 103 daselbst.

Seitenstechen" viele Leute hinweggerafft, und, wie fast alle Jahre, hatten auch die Masern, Rötheln und Kinderblattern manches Opfer gekostet. Um nun den Leuten in Ermangelung eines Arztes eine Anleitung für den Augenblick zu geben, ließ Herzog Ernst eine kleine Schrift verfassen, wie man die einzelnen Krankheiten und die Gefahr erkennen könne, und was für Hausmittel man im Nothfalle anzuwenden habe. Das Schriftchen führt den Titel: „Kurzer Unterricht, wie in den bisher und noch in diesen Landen sich ereignenden Krankheiten des hitzigen Fiebers und Seitenstechens, wie auch öftermals einreißenden Masern oder Flecken und Kindesblattern, der einfältige Mann sich verhalten soll" (14. August 1657)[514]. Herzog Ernst selbst verlor im December des genannten Jahres drei seiner hoffnungsvollen Kinder an den Blattern.

Später im Sommer des Jahres 1666 hatten sich am Rheine und Maine, auch sonst in Franken ansteckende Krankheiten und gefährliche Seuchen gezeigt. Die Vorsicht gebot, Anstalten zur Verhütung der Verbreitung solcher Seuchen im gothaischen Lande zu treffen. Demgemäß erging der Befehl, es sollte Niemand in das Land gelassen werden, der nicht von unverdächtigen, von der Seuche noch nicht angesteckten Orten käme, und dieses durch einen obrigkeitlichen Schein oder Paß nachweise. Wer einen solchen Schein nicht habe, solle an der Grenze zurückgewiesen werden. Bei harter Strafe wurde untersagt, Waaren, namentlich Betten und Kleider, aus solchen angesteckten Orten in das Land zu bringen, und Fuhrleute, Schubkärner und Räffträger wurden zurückgewiesen, wenn sie nicht durch einen beglaubigten Schein nachwiesen, daß die Waaren an unverdächtigen Orten geladen waren. Das Verbot gegen die Einlassung der Bettler und Landstreicher in das Land wurde dabei wiederholt (23. Juli 1666)[515]. Gleich darauf erschien ein Erlaß,

[514]) K K, 7 no. 95 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.
[515]) K K, 8 no. 75 daselbst.

daß diejenigen, welche um des Erwerbs willen nach Franken reisen wollten, einen Schein erhalten sollten, daß sie aus einem gesunden Orte herkämen, und daß sie auch nur nach gesunden Orten reisten und von dort einen von der Obrigkeit beglaubigten Schein wieder mit zurückbrächten (8. August 1666)[516].

Eine Musterung der Ritterpferde war auf den 14. April 1657 ausgeschrieben worden (20. März 1657)[517], aber nur die wenigsten stellten sich dazu ein, und Herzog Ernst bestimmte einen zweiten Termin auf den 11. Mai 1657 mit der Verwarnung, daß, wenn nicht Folge geleistet werde, er den Lehnrechten gemäß verfahren werde (17. April 1657).

Da zwischen einzelnen Gemeinden wegen der Grenzen Irrungen entstanden waren, so veröffentlichte der Herzog am 30. Januar 1660 einen Erlaß[518], in welchem die Amtleute angewiesen wurden, die nachbarlichen Grenzirrungen entweder in der Güte oder vermittelst eines Compromisses beizulegen. Ja, der Herzog erbot sich selbst zum Vermittler und verlangte aus den verschiedenen Aemtern Verzeichnisse über die nachbarlichen Gebrechen und Irrungen mit Berichten, worauf der Streit beruhe. Später im Jahre 1672 sorgte der Herzog dafür, daß in den Aemtern Leute in der Geometrie und Feldmeßkunst unterrichtet wurden, so daß sie Land, Feld, Wiesen, Gehölze und Gebäude richtig abmessen und nach dem verjüngten Maßstabe auf das Papier bringen konnten. Diese Leute erhielten auch Anweisung, wie das Wasser am besten geleitet, wie Sonnenuhren gemacht, und wie der Inhalt der Fässer berechnet wurde[519].

Nicht lange darauf erschien auch eine Verordnung, „wie es mit der Ausleihung und Wiederbezahlung, auch der jährlichen

---

516) K K, 8 no. 76 daselbst.

517) K K, 7 no. 88 daselbst.

518) K K, 8 no. 12 daselbst.

519) X X V, 14 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Zinszahlung bei den aus der fürstlichen Cammer und Landschaftskasse zu gewissen milden Zwecken gewidmeten und ausgeliehenen Geldern zu halten sei (26. März 1660)[520]).

Eine Feuerordnung für die Stadt Gotha war schon im Jahre 1641 erschienen[521]). Eine allgemeine Feuerordnung, welche auf die Städte und Dörfer im Lande, ebenso wie auf die Wälder berechnet war, wurde am 3. October 1651 veröffentlicht[522]). Auf diese Feuerordnung wurde nachdrücklich ebenso wie auf inbrünstiges Gebet verwiesen (9. Mai 1659)[523]), als die Feuersbrünste überhand nahmen, „eine Landesstrafe, die aus gerechtem* göttlichen Zorne wider die übermachten Sünden herkommen." An einzelnen Orten wurde Mangel an Wasser bemerkt. Deshalb erging der Befehl (28. Mai 1660)[524]), daß die Brunnen in den Häusern und auf den Straßen ausgebessert und gefegt, der Wasserlauf in- und außerhalb der Orte besichtigt, und Vorkehrungen getroffen werden sollten, um das Wasser vermittelst gewisser Schutz- und Vorsetzbreter in Graben von Gasse zu Gasse zu leiten.

In Folge der Erlasse vom 28. Mai und 10. Sept. 1660 traf der Stadtrath zu Gotha Anstalten, daß nicht allein von der Bergmühle das Wasser den Markt herunter und nach dem Brauhause, sowie auch nach der Siebleber Gasse durch Schutz- und Vorsetzbreter, von Gasse zu Gasse geleitet werden konnte, sondern es wurden auch wegen der geringen Wassermasse, welche in die Stadt geleitet werden konnte, mehrere Plätze zur An-

---

520) K K, 7 no. 116. 117 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

521) K K XVI, 4 daselbst. Vermöge dieser Feuerordnung sollten in der Stadt Gotha an Feuerrüstung beschafft werden: 4 große Feuerspritzen, 16 Tragspritzen, 4 lange Leiterwagen, 12 große und 12 mittelgroße Leitern, 16 große und 8 mittelgroße Feuerhaken, 16 große und 8 mittelgroße Gabeln (Haken), 24 Wassertröge auf 12 Schleifen, 120 lederne Eimer, 16 Wasserkübel auf Schlitten, 4 Spritzenhäuser. 9 Feuerpfannen an den Straßenecken aufzustellen.

522) K K XVI, 12. 13 und J J IV Gotha. 1. daselbst.

523) K K, 7 no. 107 daselbst.

524) K K, 7 no. 119 daselbst.

sammlung des Wassers bestimmt. So mitten auf dem Markte, dem Gasthause zum Riesen gegenüber neben dem Brunnen, und auf dem Neumarkte, dem Gasthause zum Propheten gegenüber (Gotha, 17. October 1660).

Unter den Vorschlägen, welche gemacht worden waren, mehr Wasser in die Stadt zu bringen, war auch der, aus dem Teiche vor dem Sundhäuser Thore dieses durch ein Wasserrad und Druckwerk zu bewerkstelligen. Der Stadtrath ließ durch seine Baumeister Johann Schmid und einige andere die Sache untersuchen, es fand sich aber, daß die Teichquelle zu schwach war, und der Teich oft ganz austrocknete, ferner daß dazu 100 Fuß hohe Gebäude aufgeführt werden mußten. Geeigneter fand man dazu vor der Pforte bei der Oelgasse und Mühle hart an der Stadtmauer einen Teich mit verschiedenen Quellen und Zugängen, aus welchem das Wasser durch ein Druckwerk mit geringeren Kosten und besserem Bestande in die Stadt geleitet werden konnte. Auch vor dem Erfurter Thore war eine große Quelle, „einer halbstübichen Kanne dick", unter dem Mühlrade der Teichmühle, welche von dem Antoniusbrunnen (d. i. dem Brunnen beim jetzigen Seminargebäude) herrühren soll, welche durch ein Wasserrad und Röhren ohne große Kosten in die Stadt gebracht werden konnte (Gotha, 26. Nov. 1660)[525].

Eine andere Verordnung (25. Mai 1667)[526] betraf die durch Verwahrlosung, übel verwahrte Backöfen, Malzdarren und Waschkessel entstandenen Feuersbrünste. Die Feuerstätten sollten von den Behörden genau besichtigt und der Feuerordnung gemäß ohne Ansehen der Person geändert werden. Malzdarren sollten in Privathäusern ferner nicht mehr geduldet werden, es sei denn, daß eine besondere Gerechtigkeit dazu bestehe und genügende Verwahrung gegen Feuer vorhanden sei.

---

[525]) Cod. Chart. A. 1156 a auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

[526]) K K, 8 no. 79 daselbst.

Was ferner das Steuerwesen anbetrifft, so war dasselbe in die größte Unordnung gerathen, und es bedurfte einer strengen Controle und durchgreifender Maßregeln. Die unaufhörlichen Contributionen ließen eine Gleichmäßigkeit nicht aufrecht erhalten, und der Adel sowie die herrschaftlichen Diener, welche steuerbare Güter besaßen, verstanden es oft, die unerträgliche Steuerlast den Aemtern und Städten allein aufzubürden. Ein Ort wurde vor dem andern bevorzugt, ein anderer gegen das Herkommen zu hoch besteuert, und da die Forderungen in der Regel nicht befriedigt werden konnten, so wurden die Soldaten mit der militärischen Execution beauftragt, bei welcher der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden mußte [527]). Die alten Steuerreste, welche die verstorbenen, verdorbenen und entflohenen Unterthanen zu entrichten schuldig waren und welche meist auf den verlassenen und verödeten Gütern hafteten, wurden von den übrigen Unterthanen gefordert, die sie zu bezahlen nicht schuldig waren, durch unbarmherzige Executionen herausgepreßt, und dadurch die Unterthanen ganz zu Grunde gerichtet, von Haus und Hof getrieben, in's Elend gejagt, und so Städte und Dörfer zur Einöde gemacht.

Auf dem Landtage im Februar 1641 war unter anderem auch eine sechsjährige Land- und Trankſteuer verwilligt worden. Damit nun kein Unterthan über sein Vermögen beschwert, sondern die Steuer nach dem Vermögen und Zustande jedes einzelnen vertheilt würde, erschien ein Steuermandat (12. April 1641) [528]), in welchem genau auseinandergesetzt war, wovon und wie die Landsteuer entrichtet werden sollte, wer sie zu geben hatte, und in welchen Fristen sie gezahlt werden mußte. In den Jahren 1647 und 1652 wurden diese Steuern wiederum jedesmal auf sechs Jahre verwilligt.

---

[527]) Hennebergische Gebrechen auf dem Convente zu Schleusingen, 12. September 1642, s. W W I, 85 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[528]) Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 48.

Zur Verbesserung der Pfarrbesoldungen, zur Bestellung von Personen, denen die Aufsicht über die unmündigen Kinder übertragen werden sollte, zur Auferbauung eines Hauses für vater- und mutterlose Kinder jedes Standes, für gebrechliche, kranke und verrückte Personen, für ungerathene Kinder, welche die Aeltern nicht bändigen können, und andere dem Müssiggange ergebene Personen wurden, außer dem, was der Herzog aus eigenen und aus Cammermitteln hergab, drei Steuern in mehreren nach einander folgenden Jahren ausgeschrieben [529]). Die erste Steuer sollte den 1. September 1652 entrichtet werden. Ferner wurde zur Beschickung des bereits eröffneten Reichstags zu Regensburg eine Steuer ausgeschrieben am 27. Januar 1653 [530]).

Eine neue Steuerrevision auf dem Lande rief besondere Instructionspunkte hervor (8. September 1657) [531]). Einige Tage später machte die „herannahende Türkengefahr" eine Vermehrung der Steuern nothwendig. Zur Abwendung dieser Gefahr waren von dem Landschaftsausschusse 50 einfache Römermonate verwilligt worden. Demzufolge wurden 3/4 einer ganzen Steuer in dem Fürstenthume Gotha und halben Fürstenthume Eisenach ausgeschrieben (15. August 1663) [532]). Gleich darauf kam die schreckliche Kunde, daß die „barbarischen grimmigen Feinde", die Türken, in die Markgrafschaft Mähren und die angrenzenden Orte des Königreichs Böhmen eingefallen seien. Herzog Ernst sah sich genöthigt, in aller Eile seine Landstände einzuberufen. Diese verwilligten eine ganze Extraordinarsteuer auf zwei Termine, so daß die erste Hälfte den 1. October 1663 eingezahlt werden sollte. Die Ritterschaft sollte von dieser

---

[529]) Ausschreiben vom 27. Juli 1652, s. W I β) 5 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[530]) W I β) 7 daselbst.

[531]) K K, 7 no. 94 daselbst.

[532]) K K, 7 no. 135 daselbst.

Steuer befreit bleiben[533]). Kurz darauf erfolgte ein Erlaß an die Ritterschaft, die einem jeden zukommenden Ritterpferde zu stellen. Die Reisigen sollten in voller Rüstung mit Pistolen und Seitengewehren, mit Brust-, Rücken- und anderen nothwendigen Stücken versehen erscheinen[534]). In der Eile hatte man Knechte und Pferde, so schlecht sie auch waren, angenommen, später aber wurde die Ritterschaft zur „Stellung guter, geschickter und wenigstens auf ein Jahr lang beständig dazu angenommener Knechte sammt gehöriger Rüstung und Pferden" aufgefordert, oder mußte statt dessen jährlich 15 Reichsthaler bezahlen. Wer dann binnen 14 Tagen nicht Folge leistete, auf dessen Kosten sollte ein Reiter angenommen werden (30. December 1663)[535]).

Wie groß damals die Furcht vor den Türken war, erhellt aus einer Verordnung, „wie es mit Abkündigung und Verrichtung eines christlichen Gebets wider den Türken gehalten werden soll" (16. August 1663)[536]). Mittags um 12 Uhr sollte in allen Städten und Dörfern eine Glocke angeschlagen werden, und bei diesem Zeichen sollte jeder — er sei im Hause, auf der Gasse oder im Felde — ein gläubiges Vater Unser beten und Gott in einem herzlichen Seufzer um Abwendung der großen Gefahr wegen des Türken anrufen.

Eine Verordnung vom 29. April 1664 forderte zur Entrichtung einer halben Steuer auf, um die auf das Fürstenthum Gotha und das halbe Fürstenthum Eisenach kommende Anzahl Ritter und Fußknechte, welche gegen den Erbfeind gestellt werden mußten, verpflegen zu können. Die Rittergüter, welche Pferde zu stellen hatten, waren von dieser Steuer frei[537]).

---

[533]) Erlaß vom 16. September 1663, s. K K, 7 no. 136.

[534]) Erlaß vom 1. October 1663, s. K K, 7 no. 138 das.

[535]) K K, 8 no. 51 daselbst.

[536]) K K, 8 no. 48 daselbst.

[537]) Landtagsacten U I, 18 fol. 20 daselbst.

Den zum Widerstande gegen die Türken bestimmten Kriegsvölkern wurde der Durchzug nur gegen Stellung von Geißeln und Bezahlung ihrer Zehrung gestattet. Zur Verhütung von Unordnungen, und damit kein Mangel an Nahrungsmitteln entstehe, mußten die betreffenden Regierungen 14 Tage vor dem Einrücken der Kriegsvölker in Kenntniß gesetzt werden [538]). Die Beamten aber wurden durch eine Verordnung aufgefordert [539]), ein Verzeichniß an diejenigen einzusenden, welche sich gegen ein gewisses Wartegeld — im Falle der Erbfeind einbreche — zu Roß und zu Fuß gutwillig bestellen lassen wollten (29. Juni 1664).

Nach dem Beschlusse des Regensburger Reichstages sollten die gegen die Türken zu stellenden Reichsvölker um ein Drittel vermehrt werden, und der obersächsische Kreistag zu Leipzig hatte ein anderweites Drittel an nöthiger Mannschaft zu Roß und zu Fuß zu recrutiren beschlossen. Der größere Landtagsausschuß zu Gotha verwilligte deshalb ³/₄ einer Extraordinar-Landsteuer auf zwei Fristen neben den übrigen Steuern [540]).

Zum Glücke ging die Gefahr bald vorüber, und man kam mit dem Schrecken davon. Der Kaiser schloß Frieden mit den Türken, und am 6. November 1664 wurde im Fürstenthume Gotha ein besonderes Friedens- und Dankfest gefeiert [541]).

Auf dem Landtage im October 1663 war auf 8 Jahre eine Land- und Tranksteuer verwilligt worden, und außerdem zwei zum Verwahrungsbaue bestimmte Extraordinarsteuern. Ein Erlaß vom 17. Mai 1664 [542]) ordnete an, in welcher Weise diese Steuern zu entrichten waren. In den Jahren 1664,

---

[538]) Erlaß vom 4. Mai 1664, s. K K, 8 no. 54 daselbst.

[539]) Ausschreiben vom 29. Juni 1664, s. K K, 8 no. 56 daselbst.

[540]) Ausschreiben vom 26. Juli 1664, s. K K, 8 no. 58 das.

[541]) Ausschreiben, s. K K, 8 no. 65. Vgl. das Gebet auf das den 10. Sonntag nach Trinitatis 1664 fallende Friedens- und Dankfest, s. K K, 8 no. 59 daselbst.

[542]) K K, 8 no. 55 daselbst.

1665, 1666 und 1667 sollte auf Trinitatis und auf Andreae eine ganze Ordinarsteuer und 1/4 Extraordinarsteuer, in den Jahren 1668, 1669, 1670 und 1671 zu den genannten Fristen eine volle Steuer gezahlt werden. Die Ritterschaft sollte in Bezug auf ihre Rittergüter, „welche mit reisigen Pferden verdient werden", weil sie sich mit dem Herzoge auf eine gewisse Summe zum Zeughause zu liefern verglichen hatten, von solchen acht Ordinar- und zwei Extraordinarsteuern verschont bleiben, von ihren Erbgütern aber sollten sie, wie andere auch, nach Verhältniß beisteuern.

Der größere Ausschuß der Landstände, welche im Juli 1664 zu Gotha sich versammelt hatten, faßte den Beschluß, daß „zu des Landes Nothdurft", außer denjenigen 200 Maltern Korn, welche die Ritterschaft von ihren Rittergütern, die mit Pferden verdient werden, beizutragen versprochen hatte, jeder Einwohner im Lande von seinen erb- und steuerbaren Gütern auf jeden Steuergülden ein gothaisches Viertel Korn zum Magazine nach Gotha liefern sollte, und zwar zu Martini bei Vermeidung der Execution (31. October 1664)[543]).

Durch denselben Landtagsausschuß wurde der Erlaß vom 10. Januar 1666[544]) hervorgerufen, nach welchem 1/4 einer vollen Extraordinarsteuer entrichtet werden sollte. Drei Viertel derselben waren schon zu Bartholomäi und Trinitatis 1665 eingezahlt worden.

Zur Unterhaltung der geworbenen Mannschaft und zur Bezahlung der verwilligten 45 Römermonate wurde eine ganze Extraordinar-Landsteuer ausgeschrieben (21. December 1669)[545]). Ebenso wurde zur Verpflegung der Garnison eine halbe Extraordinar-Landsteuer am 31. October 1671 eingefordert[546]).

---

543) K K, 8 no. 63 daselbst.

544) U I, 18 fol. 120 daselbst.

545) K K, 9 no. 21 daselbst.

546) W I β) 12 daselbst.

Auf dem Reichstage zu Regensburg waren Berathungen gepflogen worden, welche die innere Sicherheit des deutschen Reichs und die Erhaltung des Religions- und Profanfriedens bezweckten, und es wurde beschlossen, daß jeder Kreis zu diesem Behufe sein Contingent an Mannschaft zu Roß und zu Fuß mit allem, was zu einem Feldzuge nöthig ist, in steter Bereitschaft halten sollte. In Folge dieses Beschlusses hatte die Versammlung der zum fränkischen Kreise gehörigen Fürsten und Stände zu Bamberg in einem Kreistagsschlusse vom 16. Mai 1672 verabredet, daß diese Rüstung innerhalb zweier Monate bewerkstelligt werden sollte, und daß jeder Stand einen halben einfachen Römermonat binnen vier Wochen zur gesammten Kriegskasse zu erlegen hatte. Zur Werbung und Unterhaltung der auf die hennebergische Portion kommenden Mannschaft zu Roß und zu Fuß und zur Bezahlung des halben einfachen Römermonats wurde vom Herzoge Ernst eine ganze Extraordinarsteuer ausgeschrieben (31. August 1672)[547].

Auch zu Leipzig hatte der obersächsische Kreis deshalb berathen und durch Kreistagsschluß vom 31. Juli 1672 verabredet, längstens binnen zwei Monaten die Rüstung zu vollenden und $4^1/_2$ einfache Römermonate zu erlegen. Zur Werbung und Unterhaltung der auf das Fürstenthum Gotha und den dazu gehörigen halben Theil des Fürstenthums Eisenach kommenden Mannschaft wurde eine halbe Extraordinarsteuer eingefordert, und ebenso viel kam auf jegliches Fürstenthum Coburg und Altenburg[548].

Mit dieser halben Extraordinarsteuer reichte man jedoch nicht, deshalb wurde am 26. Februar 1673 noch eine halbe und am 7. April 1673 eine ganze Extraordinarsteuer wegen des Rückmarsches der kaiserlichen Völker und mehrerer Gesandt-

---

547) W I β) 14 daselbst.

548) W I β) 14 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

schaften eingefordert, dann zur Reichs- und Kreishülfe eine Extraordinarsteuer am 15. October 1674[549]), und da auch das nicht reichte, am 12. Februar 1675 eine halbe Extraordinarsteuer, von welcher auch denen, welche durch die verschiedenen Durchzüge und Einquartierungen vor Anderen gelitten hatten, einiger Ersatz aus der Landschaftskasse geleistet werden sollte.

Im Hennebergischen wurden zur Unterhaltung der Schloßbesatzung zwei einfache Steuern ausgeschrieben (10. November 1670)[550]); ebenso zur Verwahrung der Stadtthore zu Meiningen und zur Unterhaltung der fränkischen Kreisvölker eine ganze Extraordinarsteuer (4. Juni 1674)[551]); endlich zur Unterhaltung der hennebergischen Mannschaft eine doppelte Extraordinarsteuer in die von Altenburg her neu angefallene hennebergische Landesportion (14. October 1674)[552]).

Endlich beseitigte der Herzog, so weit er es vermochte, auch die Streitigkeiten, welche wegen der Frohnen mit einzelnen Gemeinden entstanden waren, durch besondere Recesse; namentlich war dies der Fall mit den Unterthanen des Amts Georgenthal, denen er gegen ein gewisses Frohngeld die schuldigen Frohndienste mit Vorbehalt nur weniger Tage erließ. (Recesse von 1642, 1646 und 1652). Als aber später im Jahre 1670 die Unterthanen jenes Amts ihre Dienste wieder in natura thun wollten, kam ein neuer Receß zu Stande, in welchem auf das genaueste verzeichnet wurde, was die sieben Unterdörfer Georgenthal, Hohenkirchen, Herrenhof, Gräfenhain, Nauendorf, Catterfeld und Schönau im Gegensatze zu den Oberdörfern Tambach, Dietharz und Cobstedt zu leisten hatten (Georgenthal 9. Januar 1671)[553]).

---

549) W I β) 15 daselbst.

550) K K, 9 no. 27 daselbst.

551 u. 552) W I β) 15 daselbst.

553) Urk. no. 52 vom 9. Januar 1671. S. oben p. 296.

Zahlreich sind die Ordnungen, welche der Herzog zur Verhütung verschiedener Unregelmäßigkeiten verfassen und veröffentlichen ließ, und welche nach allen Richtungen hin, selbst bis auf Küche, Keller und Stall sich erstreckten [554]). Gegen alle Unordnungen, Mißbräuche und Abweichungen von den einmal eingeführten zweckmäßigen Gewohnheiten trat er stets mit Entschiedenheit auf, und wenn auch der herrschende Geist seiner Zeit ihn hinderte, den Hexenprocessen ganz und gar zu steuern, so war er doch sonst dem Aberglauben nicht hold. Er hielt Alchemisterei, das Steckenpferd der damaligen Fürsten, für eine Thorheit, und erstrebte allerwärts Aufklärung und Unterdrückung abergläubischer Gebräuche und Gewohnheiten. In einem Schreiben an den Rath zu Frankfurt begehrt er, daß das im Jahre 1653 erschienene Roßarzneibüchlein wegen vieler darin enthaltenen abergläubischen zauberischen Stücke möge confiscirt werden. Sie seien nicht allein dem „heiligen göttlichen Worte zuwider, sondern auch in den Reichsconstitutionen zu drucken und zu verkaufen verboten" [555]).

Ein anderes Beispiel. Christoph Helm zu Hörselgau hatte das Herz seines todten Pferdes gekocht und nachher in den Rauch gehängt, um es zu abergläubischen Dingen zu verwenden. Er wurde deshalb von dem Superintendenten M. Johann Hattenbach zu Waltershausen vernommen, gestand die „Sünde" zu, bereute sie und unterwarf sich gehorsam der Kirchencensur. Vom weltlichen Richter aber wurde er mit drei Tagen Gefängniß bestraft. Das Rescript des Herzogs Ernst ist vom 7. Juli

---

[554]) Hof-, Stall-, Pagen-, Keller- und Küchenordnung 18. August 1648 in Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 17.

[555]) Der Titel lautete: Ein edles Schatzkästlein, darinn nicht allein gewisse Hülfsmittel und allerhand Zufälle der Rosse geleget, sondern auch stattliche probirte Kunststücke vor alte und junge Menschen zu ihrer Gesundheitserhaltung gefunden werden. Aus französischer Sprache ins Teutsche versetzt durch Bonifacium de Saliete, Lic. M. und vornehmen Chymico. Hamburg 1653. 8°. s. J d) 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

1672 datirt[556]). Anna Jacobi geborene Wiegand in der Ruhl war in den Verdacht der Zauberei gekommen, weil sie eingestanden hatte, Kräuter gesucht und gesotten zu haben. Sie wurde deshalb im Jahre 1648 des Landes verwiesen[557]).

Unter jungen Leuten war der Mißbrauch eingerissen, sich ohne Vorwissen der Aeltern zu verloben. Derartige Verlöbnisse verbot Herzog Ernst bei Geld- und Gefängnißstrafe (14. Januar 1642)[558]), und wiederholt am 22. Januar 1650[559]). In einem andern Erlasse vom 4. October 1644 wurden die heimlichen Verlöbnisse für ungiltig erklärt, in einem ferneren Erlasse vom 15. April 1643[560]) war angeordnet worden, „wie es hinführo in Herzog Ernst's Landen auf Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und sonst anderen Zusammenkünften gehalten werden sollte.“ Zu gleicher Zeit erschien auch eine Hochzeitordnung (5. April 1643).

Der Mißbrauch, daß einheimische Hochzeitgäste auch noch den dritten Tag feierten, wurde am 27. März 1661 durch eine Verordnung beseitigt[561]). Eine Hochzeit sollte nicht über zwei Tage dauern und jeden Tag nur eine Mahlzeit bei 5 Gülden Strafe gehalten, alle Vor- und Nachhochzeiten aber sollten eingestellt werden. „Wegen der Speisung mag fürstlichen Räthen, denen von Adel, Superintendenten, Doctoren und Licentiaten auf jeden Tisch zwölf, andern vornehmen fürstlichen Dienern, Bürgermeistern, Pfarrern und Diaconen in Städten zehn, Rathspersonen und vermögenden Handelsleuten und Bürgern, wie auch Schuldienern sechs, Handwerksleuten und gemeinen Bür-

---

[556]) Acta Christoph Helmen zu Hörselgau wegen abergläubischer Händel betreffend 1672. s. Tenneberger Amtsarchiv. Fach 188 no. 24.

[557]) Untersuchungsacten gegen Anna Jacobi geb. Wiegand in der Ruhl wegen Zauberei 1640, s. Tenneberger Amtsarchiv, Fach 188, no. 9.

[558]) K K, 7 no. 10 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[559]) K K, 7 no. 46 daselbst.

[560]) K K, 7 no. 19 daselbst.

[561]) K K, 7 no. 122 und J J VII, 5 daselbst.

gern und Bauern vier Essen aufzusetzen erlaubt sein. . . . Würde Jemand bei der Hochzeit sich einstellen, der nicht mit in der Kirche gewesen, soll er einen Reichsthaler in die Armenbüchse geben."

Uebermäßiger Kleiderluxus wurde, wie bereits früher erwähnt worden, verboten (12. Februar 1662)[562]. „Bevorab aber soll das weibliche Geschlecht, Frauen und Jungfrauen, wes Standes sie seien, dahin nicht allein gnädiglich erinnert, sondern auch hiermit, da unsere als des Landesfürsten und ordentlichen hohen Obrigkeit gutherzige Ermahnung nichts helfen wollte, ernstlich befehligt sein, daß sie alle Arten der Trachten, welche zur Ueppigkeit und unziemenden Entblößung des Leibes, an Hälsen, Brüsten und Armen, erfunden werden, und an sich selbst sowohl der Ehrbarkeit und christlichen Zucht zuwider, als der Gesundheit schädlich sind, gänzlich vermeiden, und forthin dermaßen bedeckt gehen sollen, damit Wir und die nachgesetzten Obrigkeiten nicht zu ernstem Einsehn und Strafe bewogen werden: gestallten Wir denn hiermit nicht allein den bürgerlichen und niederen Standespersonen, die sich weiter als über den Hals entblößen, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern nach Unterschied des Vermögens, und den Dienstmägden oder anderen, die zur Geldstrafe unvermögend, zwei- oder dreitägiges Gefängniß wollen dictirt haben; sondern Wir gedenken auch den adeligen und andern vornehmen Frauen und Jungfrauen den Mißbrauch mit ärgerlicher Entblößung der Brüste und Schultern, womit sie sich selbst ohne das verunehren, und solches Fürnehmens gar keinen Nutzen und Frommen haben, nicht nachzusehen, sondern werden und wollen dieselben mit schimpflicher Abweisung von unserem Hofe und Frauenzimmer, auch mit Vorladung vor unsere Regierung und daselbst ihnen bevorstehenden ernsten Verweis ansehen; da aber dieses auch nicht verfangen wollte, von ihnen eine namhafte Geldstrafe von 20, 30,

---

562) K K, 7 no. 128, s. oben p. 125.

50 und mehr Reichsthalern einbringen, auch durch unser Consistorium auf dergleichen Widersetzung und nicht erfolgende Besserung mit den gradibus admonitionum der Gebühr nach gegen solche, als die da Zucht hassen und Anderen befließenes Aergerniß geben, verfahren lassen. Wie denn auch derer hierunter nicht zu verschonen, welche zwar Halstücher oder Ueberschläge gebrauchen, dieselben aber entweder von also dünnem Zeuge verfertigen, daß der Leib leichtlich durchschimmert, oder dergestalt unangeheftet umhängen, daß bei der geringsten Bewegung alsbald die Blöße verursacht wird."

Die Sucht zur Ueppigkeit, zum Luxus und zu Vergnügungen, welche man unserer Zeit vorzugsweise aufbürden will, war schon damals die Klage aller Verständigen. Der Altenburger Generalsuperintendent Abraham Suarinus[563]) schreibt: „Der reiche Mann im Evangelio lebte täglich in Freuden. Lieber! was thut die jetzige Welt anders? Gleich wie die erste Welt fraß und soff, und daneben Geiger und Pfeifer hielt, damit Jungfrau Wollust desto besser tanzen konnte, also geht Schwelgen, Bankettiren, Quassen (Trinken) und Schmaußen überall im Schwung, und stehen die Leute des Morgens früh auf, des Saufens sich zu befleißigen, und sitzen dabei in der Nacht, daß sie der Wein erhitzt, und haben Harfen, Psalter, Pauken, Pfeifer und Wein. . . . . . Das sieht und hört man nicht allein in großer Hansen Häusern und Palästen, sondern auch der Arme legt seine sauer erworbenen Paar Groschen auf lauter Wollust. Wer's nicht glauben will, der gehe nur an Sonn- und Werkeltagen eine Gasse in unserer Stadt auf, die andere nieder, so wird er vernehmen, was in Bier- und Branntweinhäusern für ein Löhren, Leiern, Pfeifen, Trompeten, Trommeln, Jauchzen und Schreien ist, wie Hans und Grethe von den Dörfern hereingelaufen kommen. . . . . Die Reichen schmücken ihre Söhne und Töchter wie ausgehauene Erker. Selbst armer

[563]) Des zornigen Gottes Wind- und Wasser-Ruthe. 1613.

Handwerker Kinder und Weiber können nicht leben, wenn sie nicht Mützen von Sammet und Seide, Schauben mit Marder und Hauben mit Perlen versetzt tragen sollen, und eine elende Dienstmagd muß wenigstens einen vergoldeten Kranz des Sonntags auf dem Haupte haben...... Die alte Närrin Herodias lernt auch ihr Töchterlein den welschen Galliard (d. i. eine Art Walzer oder Hopser) tanzen, und tanzen sich oft Mutter und Tochter in die Hölle".

In seiner Anrede an die Landstände am 25. Juni 1646 [564]) beklagt Herzog Ernst die damalige innere Versunkenheit seines Volkes. Alles Dichten und Trachten wäre nur auf die Befriedigung sinnlicher Lüste und Begierden gerichtet. „Bei vielen hätte die unzeitige Reputation so zugenommen, daß sie sich über ihren Stand kleideten und bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Ausrichtungen einen solchen übermäßigen Aufwand machten, daß manche darüber in Schulden geriethen, wovon sie sich oft ihr ganzes Leben hindurch nicht losmachen könnten."

Vor allem erschien dem Herzoge ein sittlicher Lebenswandel als besonderes Förderungsmittel des öffentlichen Wohls. Darauf gründete sich die Verordnung, daß keine öffentliche Hure im Lande geduldet, sondern „gefangen gesetzt, an den Pranger gestellt, ausgepaukt und ausgewiesen" werden sollte. Ledige Personen, welche zum ersten Male zu Falle kamen, sollten mit Gefängniß bei Wasser und Brot und Verweisung aus dem Amte und der Stadt auf ein Jahr bestraft werden. Bei einer zweiten Uebertretung sollten sie doppelte Strafe erhalten, und bei der dritten ganz aus dem Lande gewiesen werden (9. August 1644) [565]). Die Dirnen suchten das Gesetz dadurch zu umgehen, daß sie vorgaben, von unbekannten Personen zu Fall gebracht worden zu sein und darauf, um der zeitlichen Strafe und Schande zu

[564]) Landtagsacten U I, 12. Vergl. Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme, I, 143.

[565]) KK, 7. no. 20. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

entgehen, einen Eid leisteten. Um nun Meineide zu verhüten, wurde vom Herzoge die Bestimmung getroffen, daß die Dirnen im Falle wirklicher Nothzucht alsbald zwei vertrauten ehrlichen Leuten davon Mittheilung machen, und in dennoch zweifelhaften Fällen die Dirnen den Reinigungseid leisten sollten. Bei leichtfertigen Dirnen sollte „nach Gelegenheit der Umstände der Scharfrichter die Daumenstöcke anlegen, oder wohl gar mit den Schnüren wider sie verfahren" (30. October 1647)[566]). Diese letztere Bestimmung gründete sich auf ein Gutachten, welches der Schöppenstuhl zu Leipzig auf Begehren des Herzogs abgegeben hatte (27. Februar 1647)[567]).

Die Beamten und Gerichtshalter erhielten durch eine besondere Verfügung Befehl, „bei Einholung der Urtheile von den Juristenfacultäten in Schwängerungssachen und verschiedenen anderen Fällen nach den Landesordnungen und Patenten Recht zu sprechen, und nicht nach dem gemeinen Rechte (23. December 1659)[568]). Zu näherer Erläuterung wurde in einem neuen Ausschreiben vom 18. Februar 1660[569]) auf die Patente vom 9. August 1644 (die neue Landesordnung p. 2. Cap. 4. Tit. 10.) und vom 30. October 1647 verwiesen. Ferner wurde anbefohlen, daß die mit einjähriger Amts- und Gerichtsräumung wegen Hurerei bestraften Personen sich an keinem Orte des gothaischen Landes betreten lassen sollten (21. Mai 1660)[570]).

Ein geändertes Ehemandat des Herzogs erschien am 22. Juli 1650, und am 23. Juli ein Ausschreiben dazu[571]). Dieses Mandat mußte alljährlich zweimal in allen Kirchen des Herzogthums Gotha, und zwar am 2. Sonntage nach Epiphanias und am 20. Sonntage nach Trinitatis, verlesen werden. Die Auf-

---

[566]) KK, 7. no. 40 daselbst.
[567]) KK, XII, 2 daselbst.
[568]) KK, 7, no. 112 daselbst.
[569]) KK, 7. no. 115 daselbst.
[570]) KK, 7. no. 118 daselbst.
[571]) Gelbke, Kirchen- und Schulenstaat, I, 273.

sicht wegen Beobachtung des Ehemandats wurde den Consistorien, geistlichen Untergerichten, Pfarrern, Beamten und Disciplininspectoren übertragen [572]).

Eines der am weitesten verbreiteten Laster war das Saufen, welches so sehr eingerissen war, daß „fast keine Zusammenkunft mehr zu finden war, wo man sich nicht desselben mit Ernst befleißigt und es für eine vornehme That gehalten hätte". Auch selbst von höhern Ständen und vornehmen Personen, selbst Fürsten, wurde das „unchristliche Zu- und zwingliche Vollsaufen mit solcher Heftigkeit ungescheut getrieben, daß kein Bitten und Flehen oder Entschuldigung wegen Verschiedenheit des Alters, ungleicher Leibesconstitution oder anderer angeführten Umstände etwas half, und selbst Schaden an der Gesundheit, ja wol gar augenscheinliche Leibes- und Lebensgefahr nicht geachtet wurden." Man glaubte, es sei einem Gastmahle nicht sein Recht widerfahren, wenn man nicht trunken von einander ging, und der Altenburger Generalsuperintendent Abraham Suarinus [573]) beklagt sich, daß selbst die Väter wie „alte Narren ihre Freude daran hätten, wenn ihre Söhne das Junkeriren so wohl und ziemlich begriffen, und lachten, wenn sie sich balgten, schlügen, rauften und sonst starke Sausöffe thäten und vertragen könnten". Die Folgen des Saufens waren Zank, Zwietracht, Schlägereien, zuweilen gar Mord und Todtschlag. Dieses Unwesen war durch die lange Kriegsnoth eher schlimmer als besser geworden. „Es wurden ihrer viele von ihrem Verstande und Vernunft gebracht, so daß sie mehr einem dummen Vieh als einem vernünftigen Menschen ähnlich seien, also daß sie nicht allein ihre Leibesgesundheit muthwillig verscherzen, sondern auch wol zu keinen rechten männlichen Thaten, Räthen und Sachen mit Nutzen mehr gebraucht werden konnten, ja vielmehr bei allen vernünftigen Christen und Biederleuten in Schimpf, Spott und Verachtung geriethen, auch wol gar zu Bettlern wurden und end-

572) Verordnung vom 14. December 1666, s. Gelbke, daselbst.

573) Des zornigen Gottes scharfe Wind- und Wasser-Ruthe, 1613.

lich jämmerlich starben und verdarben (4. September 1646)[574]. Schon früher waren die Geistlichen durch eine Verfügung vom 25. November 1645 veranlaßt worden, über das Laster der Trunkenheit zu predigen. Ein wiederholter Befehl, dem „Ausschreiben vom Voll-, Zu- und Gleichsaufen" nachzuleben, erschien am 30. December 1647, dann wieder ähnliche Verordnungen am 19. November 1649, am 26. November 1651, am 7. September 1655, am 25. November 1658, am 6. Januar 1660 und am 3. December 1672[575]. Auch bei Gelegenheit der wieder aufgehobenen Trauer für die Prinzessin Sophia Elisabeth (26. October 1663)[576] machte der Herzog es den Behörden zur ernsten Pflicht, „dem leidigen Vollsaufen" zu steuern, das ungeachtet aller Warnungen und Bestrebungen fast immer ärger wurde.

An die Geistlichen erließ der Herzog Verordnungen, ihre Güter in Besserung zu erhalten und namentlich die Gärten mit Obstbäumen zu bepflanzen (29. October 1661), ferner, die Lehenschaften ohne Vorwissen der Vorgesetzten nicht zu beschweren oder zu veräußern (12. November 1666), das Beneficium des freien Tischtrunkes nicht zu mißbrauchen (2. September 1674).

Dem Überhandnehmen der Duelle suchte Herzog Ernst zu steuern durch ein „Ausschreiben, wie dem leidigen Ausfordern und Balgen zu steuern, auch die Ueberfahrer zu bestrafen" (4. September 1646)[577]. Das Duelliren wurde gänzlich verboten, und wenn einer entleibt würde, so sollte der Thäter die

---

574) KK, 7. no. 36 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Das Ausschreiben sollte nach einer Verordnung vom 12. September 1646 alle Vierteljahre von den Kanzeln verlesen werden.

575) Gelbke, Kirchen- und Schulenstaat, I, 281. Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 112. In der Kellerordnung Herzog Ernsts vom 18. August 1648 war genau vorgeschrieben, wie viel Wein und Bier jeder einzelnen Person bei Tafel vorgesetzt werden sollte, s. Friedr. Carl von Moser, Teutsches Hofrecht. Frankf. und Leipz. 1754. 4°, Beilagen p. 155.

576) KK, 7. no. 142 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

577) KK, 7. no. 37 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Strafe des Todtschlags erdulden, ohne Unterschied ob derselbe gefordert habe oder gefordert worden sei. Ein weiterer Erlaß, Hochzeiten und Balgen betreffend (8. April 1651)[578], enthielt die Bestimmung, daß selbst der Herausforderer, auch wenn das Duell nicht erfolgte, mit 200 bis 1000 Thalern bestraft würde, und wenn ein jüngerer Adeliger einen älteren forderte, so sollte ihm auch der Degen so lange abgenommen werden, als der Herzog es für gut finden würde.

Die Verfügungen des Herzogs wurden leider nur wenig beobachtet, und derselbe hielt es daher für zweckmäßig, eine allgemeine Vermahnung durch die Prediger von der Kanzel herab verlesen zu lassen, in welcher er „sein christliches Gewissen vor dem großen Gott im Himmel als Landesfürst verwahrte, und die Ungehorsamen und Widerspenstigen gegen den gerechten allgemeinen Richter der Lebendigen und der Todten es desto schwerer zu verantworten hätten". (6. Februar 1647)[579].

Das Schwerttanzen der Handwerksburschen zu Friedrichroda und die Tänze und Üppigkeiten zur Fastnachtszeit mußten in Folge eines Befehls vom 3. Februar 1651 eingestellt werden[580].

Ein Erlaß eigenthümlicher Art erschien am 7. April 1654[581]. Ein kaiserliches Privilegium Ferdinand's II. vom 27. Februar 1623 zu Gunsten des Hof- und Feldtrompeters war am 24. October 1630 und später vom Kaiser Ferdinand III. am 7. Juli 1653 erneuert worden. Darnach sollte kein ehrlicher Trompeter bei Verlust seiner Kunst mit Comödianten und Gauklern, Hausleuten und Thürmern blasen, auch kein Thürmer

[578]) KK, 7. no. 55 daselbst.

[579]) Ausschreiben, welches bei jetzigen noch immer anhaltenden schweren Läuften und großen Strafen Gottes auszufertigen und öffentlich von der Kanzel abzulesen befohlen worden, s. KK 7, no. 38 daselbst.

[580]) KK, 7 no. 49b. daselbst.

[581]) KK 7 no. 69 daselbst. Die kaiserlichen Privilegien vom 24. October 1630 und vom 7. Juli 1653 sind abgedruckt in Lünig's Teutsch. Reichsarchive. Pars generalis, I, 558.

die Trompete außer seines Thurmes gebrauchen, noch unter ehrlichen Trompetern geduldet werden. Ebenso sollte auch ein ehrlicher Trompeter sich nur von Fürsten, Grafen, adeligen Ritterschaften und sonst qualificirten Personen gebrauchen lassen. „Wer diesfalls ergriffen würde, sollte nach Erkenntniß des Verbrechens gestraft werden".

C. Besserung des Gerichtswesens.

Zu dem Jammer und Elende, welche der verderbliche Krieg in Thüringen herbeigeführt hatte, gesellte sich auch noch eine mangelhafte Gesetzgebung und völlige Nichtachtung aller gesetzlichen Ordnung. Da aber das öffentliche Wohl eines Staats nächst der Gottesfurcht auch auf einem wohl eingerichteten Justizwesen, als dem zweiten Haupt- und Grundpfeiler eines christlichen Regimentes beruht, so war Herzog Ernst auf Mittel bedacht, es baldigst zu verbessern.

In den einzelnen Ämtern fehlte es an geeigneten Beamten, welche das Recht zu handhaben verstanden. Viele, welche Zinsen und Frohndienste zu fordern berechtigt waren, sprachen sich selbst Recht und verfuhren gegen ihre Schuldner mit rücksichtsloser Strenge. Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Frevel und Diebstahl nahmen überhand. Was die Soldaten noch übrig gelassen hatten, wurde fast ohne Hehl geraubt. Die obrigkeitlichen Befehle wurden nicht beachtet, weil man wußte, daß aus Furcht Niemand zur Ausführung von Executionen gegen solche Übelthäter sich hergab. Es mußten die erledigten Regierungs- und Rathsstellen eben wie die unbesetzten Amtsstellen wieder mit geeigneten Amtspersonen besetzt werden, damit das Land von Dieben und Verbrechern gesäubert, und der einzelne Unterthan in seinen Rechten gegen Gewaltthätigkeiten geschützt werden konnte [582]). Es genügte dem Herzoge nicht, geeignete Gesetze zur Beilegung von Streitigkeiten zu erlassen, er war auch

---

[582]) Hennebergische Gebrechen auf dem Convente zu Schleusingen, 12. September 1642, s. WW I, 85 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

bemüht, sie zu verhüten. Es ist besser, meinte der Herzog, Vorkehrungen zu treffen, damit keine Feuersbrunst entstehe, als daß man eine entstandene lösche. Zank und Zwietracht können zwar nicht ganz verhütet werden, aber es gibt doch Mittel, durch welche man vielen Streitigkeiten vorbeugen kann, und wo dieses aller angewandten Mühe ungeachtet nicht geschehen kann, da wollte der Herzog die entstandenen Processe wenigstens schleunigst geendigt wissen.

Was den ersten Punkt anbetrifft, die Verhütung von Processen, so erschien vor allem nothwendig eine sorgfältige Erziehung zu guter Einigkeit und Verträglichkeit und Unterricht in den christlichen Tugenden, unter welchen die vornehmste ist die Liebe zum Nächsten, aus welcher das Gebot entspringt, daß Niemand des Anderen Ehre oder Gut schmälere oder begehre, oder unter dem Scheine des Rechts an sich ziehe. Zur Erreichung dieses Zweckes könnten die Geistlichen besonders viel durch Predigten und Katechismusunterricht wirken. Speziell aber sind dazu nöthig: 1) Die Grenzen der Ämter, Städte, Dörfer und Höfe in Betreff ihrer Holzungen, Äcker, Wiesen, Triften, Wasser und Fischereien richtig zu erhalten; 2) die Flurbücher recht einzurichten, und in der Flur die Marksteine und Grenzmahle der Äcker, Wiesen, Holzungen u. s. w. im Stande zu erhalten und einer Person die Aufsicht darüber zu übertragen, welche dann, so oft etwas verrückt wird, es wieder in den vorigen Stand setze und die Verbrecher zur Strafe ziehe [583]); 3) die Contracte zu Kauf, Verkauf, Pachtung, Tausch,

---

[583]) Im Jahre 1653 wurde auf des Herzogs Veranlassung die Stadtflur zu Gotha unter Zuziehung einiger Stadtverordneten und Bürger sorgfältig vermessen. Er beabsichtigte dadurch den immerwährenden Grenzstreitigkeiten ein Ende zu machen. Die Messungen wurden durch Grenzsteine bezeichnet und auf dem Papiere durch einen Grundriß dargestellt, s. Tentzelii Supplementa, p. 912. Die Anfertigung eines Flurbuchs für die Stadt Gotha hatte wegen des bedeutenden Umfangs der Flur nicht so schnell zu Stande gebracht werden können, wie es der Herzog wol wünschte. Es erging deshalb (Friedenstein, 7. Februar 1668) eine Erinnerung an den Stadtrath zu Gotha, ein

Anlehen u. s. w. vor der Ortsobrigkeit zu schließen und in ein besonderes Buch einzutragen; 4) die Ehepacten vor der Obrigkeit zu schließen; 5) Gewisse Formulare für letztwillige Verfügungen auszustellen, so daß die Form und die wesentlichen Stücke eines Testaments deutlich darin enthalten sind. Für Erbschaftsfälle, welche ohne einen letzten Willen sich zutragen, eine deutliche Ordnung aufzustellen, wie die Erbfälle nach sächsischem Rechte gehen, und zweifelhafte Ansichten der Rechtslehrer zu unterscheiden; 6) Ehestiftungen und Testamente, welche vor der Obrigkeit errichtet sind, streng aufrecht zu erhalten, und deshalb Processe nicht zuzulassen, außer wenn erhebliche Ursachen vorhanden sind.

Zur Förderung des zweiten Hauptpunktes, die schleunige Beendigung der Processe betreffend, wurde für zweckmäßig erachtet: 1) daß jede Klage mit allen Umständen der Sache, wegen welcher geklagt wurde, übergeben werde; 2) daß jeder Kläger sich gehörig legitimire; 3) daß alle Verleumdung und Bosheit in dem Klagschreiben vermieden; 4) daß die Zeugen abgehört, die Beweisstücke anerkannt, der Eid abgenommen werde; 5) daß die Zeugenaussagen in den Schriften der Advokaten nicht vergeblich wiederholt, oder gar in den entgegengesetzten Sinn verkehrt; 6) daß eine deductio und exceptio, und nach Beschaffenheit der Sache eine Replik und Duplik verstattet; 7) daß zur Verringerung der Arbeit für die Secretäre und Kanzelisten so viel wie möglich Formulare gedruckt werden für die verschiedenen Citationen und Notificationen [584]).

Eine sorgfältige Untersuchung aller Mängel und Gebrechen

---

vollständiges Flurbuch bis zu Michaelis 1668 aus den Geschoßbüchern, Steueranschlägen und dem neugefertigten Grundrisse herzustellen, s. JJ IV, Gotha, 5. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Demungeachtet war bei dem im Juli 1671 abgehaltenen Rügegerichte dasselbe noch immer nicht zu Stande gebracht worden „wegen der allzugroßen Verwirrung, welche bei dem Kriegswesen eingerissen war", s. JJ IV, Gotha, 12 daselbst.

[584]) KK, XIX, 4 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

seines Landes erschien dem Herzoge vor allen Dingen nothwendig, und um zu deren Kenntniß zu gelangen, schlug er den richtigen Weg ein. Er war kaum in sein neues Erbland eingezogen, als er ein Verzeichniß von 55 Fragen aufstellen ließ [585]), welche den Zweck hatten, alle Mängel, Fehler und Gebrechen im ganzen Lande zu erforschen. Er ließ dasselbe drucken und zunächst an alle Beamte und Gerichtsherrn, auch ein ähnliches noch ausführlicheres an alle Geistliche in Städten und Dörfern senden. Diese sollten die vorgeschriebenen Fragen gründlich in Erwägung ziehen und ihre Antworten darauf binnen vier Wochen an das Consistorium nach Gotha einsenden. Die Fragen bezogen sich auf statistische Angaben, die Familienverhältnisse der einzelnen Bewohner, die Verbrechen und Gebrechen, welche sich in den einzelnen Orten vorfanden, auf die Beamten, Pfarrer und Schullehrer, ob sie ihren Pflichten nachkämen, und auf andere ähnliche Dinge. Damit alle Unterthanen ohne Ausnahme Kenntniß von diesen Fragen erhielten, mußten die Pfarrer sie von den Kanzeln verlesen [586]).

So scharf aber auch der Befehl zur Einsendung dieser Antwortberichte lautete, so hatte er doch nicht den gewünschten Erfolg, und viele blieben damit im Rückstande, so daß der Herzog sich genöthigt sah am 20. Mai 1641 eine Verwarnung an die Säumigen ergehen zu lassen und mit ernster Strafe zu drohen [587]).

Der großen Willkühr, welche in dem Gerichtswesen herrschte, suchte der Herzog durch eine Menge Ordnungen Einhalt zu thun. Es entstanden nach und nach eine Regierungs- und

---

[585]) Verzeichniß etlicher Artikel u. s. w., s. Urk. 30.

[586]) KK, 7 no. 1. Ausschreiben, wie es bei der Generalvisitation in J. F. G. [Herzog Ernst's] Fürstenthume bei geistlichen und weltlichen Ständen, Städten und Bedienten, Pfarrkindern, Unterthanen und Einwohnern praeparatorie gehalten werden soll. Erf. 1640. 4°.

[587]) Patent an die Beamten, KK, 7 no. 4 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Kanzleiordnung (14. November 1642)[588]), welche am 29. December 1666 erneuert wurde[589]); eine Gerichtsordnung[590]), eine Vormundschaftsordnung[591]), eine Geheimeraths-Ordnung (1. November 1651)[592]) mit einer Declaration derselben vom 23. Januar 1660; eine „Instruction und Ordnung, nach welcher sich die zum Geheimeraths-Collegium Verordnete zu achten haben" (12. December 1668)[593]); eine revidirte Cammer-Ordnung (7. Mai 1666)[594]), zuletzt eine Gerichts- und Proceßordnung (28. März 1670)[595]).

Das damalige Proceßverfahren war theils noch zu weitläufig und kostspielig, theils undeutlich und dunkel. Die Advokaten verstanden es schon damals, dieses meisterlich zu ihrem Vortheile zu benutzen. Aber der Herzog war „den Verzögerungen und Verwirrungen des Processes über die maßen feind, und wo Sie dergleichen bei Parteien oder Advokaten merkten, setzte es scharfe Remonstrationes, maßen Sie bei dem herrlichen natürlichen Verstande von den schwersten Rechtsfragen dero Räthe Meinung gründlich einnehmen und sonderlich bei differirenden Votis wohl überlegen konnten, auch solchergestalt mit großer Sicherheit und Behutsamkeit bei allen wichtigen Aussprüchen zu verfahren wußten". Um den Mängeln nach dieser Richtung hin abzuhelfen, den Gang der Processe zu beschleunigen und ein unparteiisches und wohlfeiles Rechtsverfahren zu fördern, ließ der Herzog, gestützt auf die bereits bestehenden sächsischen Ge-

---

588) KK, II, 7 daselbst.
589) KK, II, 9 daselbst.
590) KK, XIX, 10 daselbst.
591) KK, VI, 7 daselbst.
592) KK, II, 12 daselbst.
593) KK, II, 15 daselbst.
594) Schon am 23. December 1633 hatte Herzog Ernst mit seinen Brüdern Wilhelm, Albrecht und Bernhard eine Cammer-Ordnung für die Cammerräthe, Rentmeister und übrigen Cammerbeamten veröffentlicht, s. KK III, 6 daselbst.
595) KK, XIX, 16 daselbst.

setze und Ordnungen, von einer besonderen aus einigen Regierungsräthen bestehenden Commission darüber berathen, und schließlich ein Gutachten des Landschaftsausschusses einholen. Auf solche Weise entstand die Gerichts- und Proceß-Ordnung. '

Am wichtigsten und bedeutungsvollsten war die „revidirte und vermehrte Landesordnung", welche am 16. April 1653 zu Gotha in 4°. erschien. Sie enthielt, auf die frühere Landesordnung gestützt, alle Spezialverordnungen in sich, welche bis dahin vom Herzoge Ernst veröffentlicht worden waren. Diese Landesordnung zerfiel in zwei Hauptabschnitte, in die geistlichen und in die weltlichen Sachen. Der erste Haupttheil handelte in 8 Kapiteln von der Pflanzung und Erhaltung reiner Lehre und Gottseligkeit, von den geistlichen Gerichten, vom Berufe, Confirmation, Leben und Wandel der Prediger, Rectoren und Schullehrer, ingleichen vom Unterrichtswesen, von den Befreiungen der Kirchen- und Schullehrer und deren Wittwen, von der Unterhaltung des Predigtamts und Beobachtung geistlicher Güter und Stiftungen, von den milden Stiftungen und von der Ehe. Der zweite Haupttheil behandelte die weltlichen Gerichte, die Gerechtsame der Lehnleute und Unterthanen, die Förderung des allgemeinen Wohles und die Bestrafung der Laster. Am Schlusse der Landesordnung befahl er allen seinen Unterthanen ohne Unterschied ernstlich, über derselben „fleißig zu halten und die Übertreter unnachläßig zu strafen. Auf daß auch dieser unserer Ordnung so viel mehr möge gelebet und nachgegangen werden, so wollen wir, daß allen und jeden die Stücke daraus, welche sie angehen, an den obrigkeitlichen Stellen zum wenigsten alle Jahre einmal, und zwar diejenigen, welche männiglich betreffen, oder männiglich sonderbar zur Nachrichtung dienen, zugleich ganzen Gemeinden auf zwei Rügegerichtsterminen, jedesmal zur Hälfte, die anderen aber, welche Personen gewissen Standes und Berufes sonderbar angehen, denselben auf absonderliches Vorfordern zu gelegener und bequemer Zeit vorgelesen, und sie derselbigen zu geleben mit Ernst und Fleiß vermahnt und angehalten werden sollen. Wie nun solches alles zu Werke gestellt

werde, wollen wir durch unterschiedene Visitationes mit Fleiß erkundigen lassen."

In einem „Kanzlei- und Advokatenpatente" (6. December 1642)[596]) wurde bestimmt, wie die Verhörstermine anberaumt und die Klagschriften von dem Verfasser unterzeichnet werden sollten. Ein ähnliches Patent erschien am 9. Juni 1645[597]), ein anderes bestimmte, daß die Berichte, Bittschreiben und andere Schriften auswendig bezeichnet sein sollten, ob sie zur Regierung, zum Consistorium, zur Rentcammer oder anderswohin gehörten (9. Januar 1660)[598]). Ein Patent, die Vereidung der Advokaten betreffend, auch die Anordnung, in peinlichen Fällen den armen unvermögenden Inquisiten zu ihrer Vertheidigung einen Anwalt zuzuordnen, wurde am 1. Juni 1657 veröffentlicht[599]).

Die Klagen der Unterthanen über allzuviele und hohe Gerichtsgebühren waren so allgemein, daß der Herzog dagegen einzuschreiten für nothwendig hielt. Die Advokaten und Gerichtshalter thaten viel unnöthige Schritte, damit sie nur desto mehr Gebühren berechnen konnten. „Wenn es zur Strafe kommt, so war dieselbe fast insgemein auf Geld und zwar in ziemlich großer Quantität gerichtet, und also nicht sowohl der Unterthanen Besserung, welche doch der fürnehmste Zweck der Bestrafung sei, als vielmehr der Privatnutz gesucht, bevorab in den Orten, da die Gerichtshalter mit ihren Salariis bloß an die Strafen gewiesen seien; ja sie ließen, wenn die Acten zum Verspruche Rechtens zu verschicken, und der Actor ganz arm ist, daß er die Kosten nicht ertragen kann, dieselben ganz liegen und also die Sachen unerörtert".

Derartige Mißbräuche mußten beseitigt werden. Zur Ver-

---

[596]) KK, 7 no. 11 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.
[597]) KK, 7 no. 25a. daselbst.
[598]) KK, 7 no. 113 daselbst.
[599]) KK, 7 no. 90 daselbst.

hütung derselben erschien am 10. Januar 1643 eine Sportel- und Gerichtsgebührentaxe[600]); dieselbe verbessert am 12. Januar 1655[601]); eine Taxe über die Kanzlei-, und Gerichtsgebühren am 4. Juni 1645[602]).

Zur Erhaltung guter Polizei, Zucht und Ordnung waren zunächst die Rügegerichte bestimmt. Die wahre christliche Bruderliebe verlangte es, „möglichsten Fleiß fürzuwenden, daß dem Nächsten nicht allein an seinem Leibe, Ehre und Gute, sondern auch an demjenigen, was zu seinem Seelenheile und Seligkeit von nöthen ist, einigerlei Schaden und Gefahr nicht zuwachse... Gleichwie nun in Fällen, des Landes Noth betreffend, ein jeder zur Heeresfolge mit Gut und Blut verbunden ist, also ihm nichts weniger obliege, zur Handhabung der heilsamen Justiz auch unerfordert mit Hand anzulegen und die allbereit berüchtigten Übelthäter, soviel an ihm ist, anhalten zu helfen, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen". Die Rügegerichte sollten die im Lande bestehenden christlichen Anstalten erhalten, und in ihnen sollten alle Laster und Verbrechen gerügt werden, welche gegen die Kirchen- und Schul-, Polizei- und Landes-, besonders aber Hochzeits-, Kindtaufs-, Begräbniß-, Wald- und Forst-, Fisch-, Zunft- und Innungs-Ordnungen begangen wurden. Die Beamten der Rügegerichte konnten den Einzelnen bis zu zwei Gülden und 4 Tage Gefängniß strafen; die Gerichte aber sollten alljährlich viermal zur Zeit der Quatember abgehalten werden.

Zunächst erschien am 13. Juli 1646[603]) eine „Ordnung, wornach die eine Zeit lang unterlassenen, nunmehr aber auf S. F. G. Verfügung in dero Fürstenthume und Lande wieder bestellten Rügegerichte regulirt und gehalten werden sollen".

---

[600]) KK, IX, 5 daselbst.
[601]) KK, IX, 16 daselbst.
[602]) KK, 7 no. 13 daselbst.
[603]) Rügegerichtsordnung, KK, 7 no. 35 daselbst.

Da diese Rügegerichtsordnung nicht streng genug beobachtet wurde, so veröffentlichte Herzog Ernst im August 1657 „Puncta und Gebrechen, welche bei hiesigen Rügegerichten vorgelaufen, und wie selbige hinkünftig zu vermeiden und in dergleichen zu verhalten sei"[604]). Ebenso wurde am 5. October 1660[605]) das Strafgebot gegen diejenigen erneuert, welche wissentlich etwas bei den Rügegerichten verschwiegen oder sich bei erforderlicher Gerichtsfolge säumig erwiesen.

Die in den Ämtern hergebrachten Gerechtigkeiten wurden festgestellt, und eine besondere Verfügung vom 29. April 1651[606]) forderte zur Angabe derselben auf. Was in den Dörfern des Herzogthums Gotha von den Schultheißen, Dorfsvorstehern, Gerichtsschöppen und Heimbürgen zu beobachten, und was sie ihren Gemeinden vorzutragen hatten, wurde im Jahre 1651 durch besondere „Punkte" festgestellt[607]). Ebenso wurden den fürstlichen Beamten und Gerichtshaltern in den verliehenen Gerichten des Fürstenthums Gotha „Punkta" überschickt, welche ihr Verhalten „wegen etlicher hin und wieder eingerissenen Mißbräuche" feststellten (29. April 1651)[608]). Sie wurden angehalten, die Sachen schneller zu fördern, nicht übermäßige Sporteln, der Taxordnung zuwider, zu nehmen, Andern mit gutem Beispiele voranzugehen, Nachfrage zu halten, ob die Kinder richtig zur Schule gingen, ob die fürstlichen Ordnungen gehörig beobachtet würden und dergleichen mehr.

Für die Schultheißen im Fürstenthume Gotha erschien im Jahre 1652 eine „Instruction", welche ihnen die Pflichten ihres Amtes klar machte[609]), und für die Vormünder in demselben Jahre „Puncta, welche in Ämtern, Gerichten und Städten des

---

[604]) KK, 7 no. 92 daselbst.
[605]) KK, 7 no. 121 daselbst.
[606]) KK, 7 no. 58 daselbst.
[607]) U I. 14 fol. 327 daselbst.
[608]) KK, 7 no. 52. 53. 54 daselbst.
[609]) KK, 7 no. 61 daselbst.

Fürstenthums Gotha den Vormündern bei deren Bestätigung vorzuhalten und zu communiciren, darauf sie zu verpflichten, und nach welchen sie sich bei deren Verwaltung eigentlich zu achten[610])". Zur Visitation des Vormundschaftswerks wurde am 8. August 1657 eine Commission ernannt, welche aus dem Hof- und Justizrathe Ernst Ludwig Avemann und dem Cammersecretäre Emanuel Fend bestand[611]). Schon vorher am 7. April 1651[612]) hatte ein Erlaß die Beamten, Gerichtsherren und Räthe in den Städten aufgefordert, die in ihren Bezirken befindlichen Waisen aufzuzeichnen und taugliche Vormünder vorzuschlagen. Auch für diejenigen, welche die Verwaltung der Gerichtsbarkeit hatten, ließ der Herzog „Puncta die Vormundschaftssachen betreffend" zusammenstellen und veröffentlichen. (Gotha. 1650. 4°). Kurz: er mischte sich in alles.

Eine genaue Visitation der Gerichte wurde im Jahre 1652 angestellt. Herzog Ernst hatte dazu eine besondere Commission ernannt, bestehend aus den Hof- und Consistorialräthen Dr. Wilhelm Schröter, Hieronymus Brückner und Hans Caspar von Miltitz. Die Amtsrichter, Amtsschreiber, Bürgermeister und Räthe in den Städten, sowie die Rügerichter wurden von einem Orte nach dem andern nach Gotha beschieden. Tags zuvor waren die Schultheißen, Heimbürgen und Ältesten des Dorfs, auch die Pflegeschreiber des Gerichts vernommen worden, um anzugeben, ob und welche Beschwerden sie zu führen hatten. Die Commissäre hatten den Gemeindebeamten die Bestellung eines Doctors und Barbiers zu empfehlen und Mittheilung von der „hochnothwendigen Heeres- und Gerichtsfolge" zu machen. Die Schultheißen sollten „gegen Recompens womöglich beständig gemacht" werden. Die Amts-, Handels-, Gerichts- und Contractsbücher, Protokolle und Registraturen zur Justiz gehörig,

---

610) KK, 7 no. 62 daselbst.
611) JJ VII, 4a. daselbst.
612) KK, 7 no. 49. 50. 63 daselbst.

die Amtsbeschreibungen, fürstlichen Ordnungen und Ausschreiben, die Gemäße, Ellen und Gewichte wurden mit zur Stelle gebracht und genau untersucht, ob sie in gehöriger Ordnung waren. Auch hatten die Commissäre nachzufragen und zu berichten, ob und welchergestalt den fürstlichen Ordnungen nachgelebt werde? wie oft die Gerichtstage gehalten? ob die Landesordnung gebührend beobachtet? ob dem Ausschreiben wegen der Vormundschaft Folge geleistet? ob die Geräthschaften, zur Feuerordnung gehörig, angeschafft wären? [613]).

Eine zweite Gerichtsvisitation in den Ämtern, Gerichten und Städten des Fürstenthums Gotha wurde dem Hofrathe Hiob Ludolff am 4. Juli 1662 [614]), eine dritte am 11. November 1667 dem Hof- und Consistorialrathe Dr. Johann Jacob Avianus übertragen [615]).

Ein Schreiben an die Beamten und die Städte, in Polizeisachen auf eilf verschiedene Punkte Bericht zu erstatten, erschien am 16. Mai 1662 [616]), ingleichen eines, den Bericht über die gehaltene Visitation bei Vermeidung willkührlicher Strafe einzuschicken (14. August 1670) [617]). Vorher war ein Ausschreiben an alle Ämter und Gerichte ergangen (25. Juli 1667) [618]), anzugeben, was für Besoldung oder andere Einnahmen die Schultheißen, Trankstenereinnehmer und zur christlichen Disciplin verordneten Inspectoren zu genießen hätten, ebenso wie auch ein

---

[613]) Instruction, was unsere von Gottes Gnaden Ernst Herzogen zu S. ꝛc. zur anderweiten Visitation der Gerichte deputirte Commission in Acht nehmen und verrichten soll, 24. Februar 1652, JJ VII, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. oben p. 395 f. die Erlasse vom 24. Januar 1656, 20. October 1656, 18. November 1657 und 19. Juni 1660, die Berichte über Polizeisachen, namentlich darüber, wie die Rügegerichte an den verschiedenen Orten abgehalten werden, betreffend.

[614] u. [615]) JJ VII, 6 daselbst.

[616]) KK, 7, no. 130 daselbst.

[617]) KK, 9 no. 31 daselbst

[618]) KK, 9 no. 1 daselbst.

Verzeichniß der ledigen Bursche und Gesellen von 15 bis 21 Jahren einzusenden. Ferner waren Fragepunkte aufgesetzt worden, nach welchen die Beamten jährlich ihre Berichte in Landes-, Justiz- und Polizeisachen einzusenden hatten (21. Dec. 1668)[619]).

Die Langsamkeit, mit welcher die Processe betrieben wurden, bewog den Herzog, eine Verordnung zu erlassen (19. November 1658)[620]), nach welcher in jedem Orte alle Processe zu Michaelis und zu Walpurgis aufgezeichnet werden sollten, und daneben bemerkt werden mußte, wie weit es mit jedem gekommen, und worauf sie weiter beruheten. Da jedoch dies nicht der Ordnung gemäß geschah und in's Stocken gerieth durch der „Beamten und Stadträthe Belieben und Gemächlichkeit", so wurde eine neue Verordnung erlassen (26. November 1662)[621]), und der Befehl bei 5 Gülden Strafe erneuert.

Der Mangel eines guten Kanzleistils war dem Herzoge sehr fühlbar. Er nahm sich vor, ihn zu verbessern, und wendete sich deshalb im Jahre 1669 an den kursächsischen Rath und Geheimsecretär Anton Weck „ihm, wenn bei der geheimen Kanzlei zu Dresden bestimmte vorgeschriebene Regeln vorhanden seien, dieselben zuzusenden, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, aus seiner Erfahrung einige Mittel oder ein gedrucktes Buch vorzuschlagen, auf welches ein angehender Secretär verwiesen werden könne[622])."

Anhang.

Ein Hexenproceß.

Soviel auch Herzog Ernst für die bessere Gestaltung des Justizwesens in seinem Lande that und darin anderen Staaten

---

[619]) Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 104.

[620]) K K, 7 no. 131 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[621]) K K, 7 no. 132 daselbst.

[622]) E, X, 17 daselbst.

ein Muster zur Nachahmung wurde, so war er doch in dem unheimlichen Glauben an Zauberer und Hexen ein Kind seiner Zeit. Zwar ist die Anzahl der Hexenprocesse im Gothaischen nicht so zahlreich, wie in den Nachbarländern[623]); auch ist die Verurtheilung von Hexen zum Feuertode weniger häufig, und Hinrichtungen von jugendlichen Personen oder gar Kindern lassen sich gar nicht nachweisen; aber demungeachtet begreift man nicht, wie ein so aufgeklärter, einsichtsvoller und weiser Regent, wie Herzog Ernst, von einem so gefährlichen und finstern Treiben sich nicht losreißen konnte. Fürchtete vielleicht der Herzog den Vorwurf zu großer Milde? oder erschien ihm die Hinrichtung dieser Opfer gerechtfertigt durch das jüdische Strafgesetz „die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen“? (2. Mos. 22, 18, vgl. 5. Mos. 18, 10). Jedenfalls ist es ein Beweis dafür, daß dieser krasse Aberglaube, dieses Irrlicht der Vernunft, auch bei den Gebildetsten und Redlichsten tief eingewurzelt war. Wir lächeln wohl jetzt ob solchen Hexenglaubens, aber zu Herzog Ernst's Zeit war derselbe eine furchtbar ernste Sache, welche Schrecken und Entsetzen in Tausende von Familien brachte, und Ehre und Lebensglück von unzähligen Menschen zertrümmerte.

In Herzog Ernst's Landen war besonders das kleine Amt Georgenthal — damals von kaum 4000 Einwohnern bevölkert

[623]) Im Hennebergischen wurden von 1597—1676 im Ganzen 197 Hexen verbrannt; im Bisthume Würzburg erlitten von 1627—1629 mehr als 200 Personen, selbst Kinder von 8—12 Jahren, wegen Hexerei und Zauberei den Tod; im Bisthume Bamberg von 1627—1630 bei einer Bevölkerung von etwa 100,000 Seelen 285 Personen. Ein Hexenrichter zu Fulda — Balthasar Voß — rühmte sich, in 19 Jahren 700 Personen beiderlei Geschlechts wegen Hexerei auf den Scheiterhaufen gebracht zu haben Im Ganzen sollen über 9 Millionen Menschen wegen Zauberei und Hexerei hingerichtet und verbrannt worden sein Vgl. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tüb. 1845, p. 84. Daselbst findet sich (p. 279) eine ausführliche Literatur über die Hexenprocesse. Auch noch: Jos. Ennemoser, Geschichte der Magie. Lpz. 1844. Jacob Grimm, Deutsche Mythologie. Göttingen 1835. Carl Haas, die Hexenprocesse, ein culturhistorischer Versuch nebst Documenten. Tübingen. 1865.

— reich an Hexen. Dort wurden von 1652—1700 64 Hexenprocesse anhängig gemacht. Am meisten trug dazu bei der Amtschösser Johannes Benedict Leo, ein frommer Mann, aber ein fanatischer Hexenverfolger und Peiniger „zur Ehre Gottes und des wahren Glaubens." Unter ihm wurden in den Jahren 1670—1675 zusammen 38, im Jahre 1674 allein 12 Hexenprocesse geführt, welche meist mit dem Feuertode endigten. Später — so erzählt die Tradition — trat Leo mit gleicher Entschiedenheit gegen den Hexenglauben auf, weil seine eigene Frau rothe Augen bekam und darum für eine Hexe gehalten wurde. Die Hexenprocesse, welche in der Stadt Gotha anhängig gemacht wurden, führten zu einem glücklicheren Ausgange. Sämmtliche Angeschuldigte, meist Frauen, wurden freigesprochen, oft schon ehe man die Tortur anwendete[624]).

Die unwiderstehliche Neigung des Menschen zum Wunderbaren und der Wahnglaube an die Möglichkeit, durch außerordentliche Geheimmittel der Natur und mit Hülfe guter und böser Geister Uebernatürliches wirken zu können, findet sich zu allen Zeiten und unter allen Völkern, aber zu keiner Zeit ist dieser thörichte Glaube stärker gewesen als im Zeitalter Herzog Ernst's. Es war „das wahre Jahrhundert des Teufels und des Hexenprocesses"[625]). Es entstand eine förmliche Hexenepidemie. Die Ursachen zu diesen verfluchten Schauspielen, wie sie Semler nennt, liegen in dem Fanatismus, den die katholischen Priester gegen die Ketzer rege machten. Wer vom alleinseligmachenden Glauben abgefallen war, galt als ein Verbün-

---

[624]) Ueber drei dieser Hexenprocesse, und zwar gegen die 80jährige Wittwe Ursula Pfeiffer (gewöhnlich Sachsen-Ursel genannt) zu Dietharz (1674), gegen Barbara Wiegand zu Tambach (1674), und gegen Susanna Schmalz zu Gotha s. Wilh. Jacobs in Hitzig's Annalen der Criminal-Rechtspflege. Altenb. 1844. B. XXVI, p. 56. Des Hexenhammers Pfaffenthümlichkeit im Draufausgehen der Seele Knechtschaft zu erhalten, mit Hexenprocessen.

[625]) Horst, Dämonomagie. Frkf. 1818, I, 172.

beter des Teufels und hatte von diesem die Macht erlangt, die Elemente zu seinem Vortheile nutzbar zu machen und schwarze Zauberkünste zu treiben. Wäre nicht Luther ein Anhänger des Augustinus gewesen, und hätte er nicht als solcher den Glauben an den Teufel und die Versuchungen durch denselben gelehrt, so würden die Protestanten von einer körperlichen Auffassung des bösen Geistes und von jener unglückseligen Verfolgung der Hexen frei geblieben sein.

Besonders förderlich wurde dem Hexenglauben die berüchtigte Zauberbulle des Papstes Innocenz VIII. Summis desiderantes vom J. 1484. Durch sie wurde ein förmliches Verfolgungssystem gegen die Hexen in Deutschland begründet. Nachdem der Papst vergeblich die Einführung der Inquisition in Deutschland versucht hatte, griff er zur Vertilgung der Ketzer zu einem andern Mittel, welches auch vollkommen glückte. Der Papst — so heißt es in der Bulle — habe mit großer Betrübniß erfahren, daß in einigen Theilen von Deutschland mehrere Personen beiderlei Geschlechts uneingedenk ihres Seelenheils von dem katholischen Glauben abwichen, mit dämonischen Incuben (männlichen-) und Succuben (weiblichen Buhlteufeln) sich fleischlich vermischten und durch Zaubersprüche, Beschwörungen und andere teuflische Künste die Geburten der Weiber, die Jungen der Thiere, Saaten, Weinberge, Gärten, Wiesen, ja sogar Männer, Weiber und Kinder verdürben, erstickten und zu Grunde richteten; Menschen und Vieh mit schmerzlichen Krankheiten heimsuchten und quälten; die Männer impotent, die Frauen unfruchtbar machten (ne actus conjugales reddere valeant) und unsäglich viele andere Laster ausübten (quam plurima nefanda excessus et crimina)[626].

---

[626] Die Bulle steht abgedruckt nach dem Originale in Haubers Bibliotheca magica, Vol. I, St. 1. und in Horst's Dämonomagie, Bd. II. Vgl. Jos. Ennemoser, Gesch. der Magie. Lpz. 1844, p. 794. Wilh. Jacobs in Hitzig's Annalen der Criminal-Rechtspflege. Altenb. 1843. Bd. XXV p. 277.

Mehr noch als diese Zauberbulle wirkte der berüchtigte Hexenhammer (malleus maleficarum), ein Buch, durch welches der fratzenhafteste Aberglaube gefördert, und in welchem den Hexenrichtern förmlich Anleitung zu den unerhörtesten Grausamkeiten gegeben wurde. Es war gewissermaßen ein Commentar zur Zauberbulle, der Criminalcodex bei dem Verfahren der Hexenverfolgung [627]).

In jener finstern und schauervollen Zeit der Unwissenheit, der groben Willkühr und des Aberglaubens waren die Richter und Schöffen bei den Criminalgerichten in den kleineren Ländern voll engherziger Beschränktheit, Brutalität und Rohheit. Jeder Einzelne hielt es für eine heilige Pflicht und glaubte sich eine Himmelskrone zu verdienen, wenn er Hexen aufspürte. Niemand wagte es, auch wenn er eine bessere Anschauung gewonnen hatte, dem unseligen Wahne entgegen zu treten. Und es gab ein sicheres, unfehlbares Mittel, dergleichen Hexen zu finden. Das war die Folter, welche man auf das allerwillkührlichste anwendete. Ohne die Folter würde man keine Hexen gefunden haben. Die Gefahr, für einen Zauberer zu gelten, war damals überaus groß. Die leisesten Anzeichen, vage Denunciationen, Haß und Neid, übler Ruf, Zanksucht, ausgestoßene Drohungen, rasch zunehmender Wohlstand, körperliche Gebrechen, frühere freundschaftliche Beziehungen zu einer hingerichteten Hexe genügten, um verdächtig zu werden und einen Proceß anhängig zu machen. Wehe dann dem unglücklichen Opfer, welches einmal unter die Klauen der unwissenden und verblendeten Richter kam!

---

627) Der vollständige Titel heißt: Malleus maleficarum, in tres partes divisus, in quibus 1) Concurrentia ad maleficia, 2) Maleficiorum effectus, 3) Remedia adversus maleficia, et modus denique procedendi ac puniendi maleficas abunde continetur, praecipue autem omnibus inquisitoribus et divini verbi concionatoribus utilis et necessarius. Colon. 1489. 4°. Ausführlich berichten darüber Wilh. Jacobs in Hitzig's Annalen XXV, p. 278 und Horst's Dämonomagie Bd. II, auch Jos. Ennemoser, Geschichte der Magie. Lpz. 1844, p. 794.

Der Gang des Processes war in den meisten Fällen derselbe, nämlich anfangs Leugnen, dann erpreßtes Geständniß durch die Folter, und zuletzt Verurtheilung zum Feuertode oder im gelinderen Falle zum Schwerte.

An die Inquisitin, für welche es immer schwer war einen Vertheidiger zu finden, weil er selbst in Gefahr des Verdachts kam, wurden die abgeschmacktesten und infamsten Fragen gethan[628]), und diese bekannte Alles, was man von ihr verlangte,

---

[628]) Nach dem Landrechte zu Baden-Baden vom J. 1588 mußte der Richter unter anderen auch folgende Fragen an die Inquisitin richten: Ob sie auch etliche Stücklein, sie seien so gering sie wollen, gelernt, als den Kühen die Milch zu nehmen, oder Raupen zu machen, auch Nebel und derselbigen gleichen? Ob sie Gott verläugnet und mit was Worten? In wessen Beisein, mit was Ceremonien, an was Ort, zu was Zeiten, und mit oder ohne Charakter? Ob er keine Verschreibung von ihr habe? Ob dieselbe mit Blut, und was für Blut, oder mit Dinte geschrieben? Wann er ihr erschienen? Ob er auch Heirath oder allein Buhlschaft von ihr begehrt? Wie er sich genennt? Was er für Kleider, wie auch seine Füße ausgesehen? num diabolus post initum pactum cum rea concubuerit? Quonam modo diabolus reae potuerit eripere virginitatem? Quale fuerit membrum virile diaboli? Quale ejus semen? Die gewöhnliche Antwort auf die letztere Frage war: kalt. Num concubitus cum diabolo meliore et majore ream affecerit voluptate, quam concubitus cum viro naturali? Num et rea semen emiserit? Num diabolus cum rea noctu pluries rem habuerit et semper cum seminis effusione? Utrum rem cum rea peregerit in ipso membro muliebri, an et in aliis corporis locis? Num et ab aliis viris naturali ratione gravida facta? Quid cum partu fecerit? An vivus fuerit partus? Quomodo partum enecaverit? Num contra naturam peccaverit? Quomodo cum viris? cum mulieribus? secum ipsa? cum bestiis? Mit Holz, Wachs, Gewächs, Kräutern? Wie viel sie Männer getödtet, Weiber, Kinder? Wie viel sie nur verletzt? Wie viel schwangere Weiber? Wie viel Vieh? Wie viel Hagel, und was derselbe gewirkt? Ob sie sich auch, und durch was Mittel verwandeln könne? Wie lange es, daß sie ihre Hochzeit mit ihrem Buhlen gehalten? Wo sie bei nächtlicher Weil Zehrungen gehalten, auf dem Felde, in Wäldern oder Kellern, auch wer jederzeit bei und mitgewesen? Wie viel junge Kinder geholfen essen? Wem sie selbige genommen, oder auf den Kirchhöfen ausgegraben? Wie sie solche zugerichtet, gebraten oder gesotten? Wozu das Haupt, die Füße und Hände gebraucht? Ob sie auch Schmalz von solchen Kindern bekommen? wozu sie das brauchen? auch ob sie zu Machung von Wettern nicht Kinderschmalz

und was sie nie verschuldet hatte, Alles, was im Volke, bei Hohen und Niederen, in den Spinnstuben und auf den Universitäten der herrschende Wahn war. Oft betrafen diese Geständnisse die allerunsinnigsten Dinge [629]), die nur gemacht waren, um den schrecklichen Qualen der Tortur zu entgehen [630]).

---

haben müßten? Wie viel Kindbetterinnen sie umbringen helfen? Oder ob sie Kindbetterinnen auf den Kirchhöfen geholfen ausgraben? und wozu sie es gebraucht? wie lange sie daran gesotten? Wie viel Wetter, Reife, Nebel sie geholfen machen? Ob ihr Buhl auch im Gefängniß zu ihr kommen? u. s. w. S. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tübingen 1845, p. 326.

[629]) So z. B. daß sie aus dem Fette ermordeter ungetaufter Kinder Salben bereiten, durch deren Gebrauch sie auffliegen können (Blocksbergritt), daß der Teufel in menschlicher Gestalt den nächtlichen Versammlungen beigewohnt habe, sie ihm zum Zeichen der Anbetung den Hintern geküßt, Speise und Trank dort genossen, sodann nach ausgelöschten Feuern Unzucht getrieben, hierauf, wenn sie auf dem Hexentanzplatze zu viel genommen, auf dem Heimwege öfters aus der Luft herunter sich erbrochen, das Erbrechen sei aurorafarbig, wie weiche Butter und werde oft in den Kohlgärten gefunden. Dies sei die eigentliche Hexenbutter. Der Teufel bewirthe sie gewöhnlich mit Kohlsuppe, Speck, Haferbrei und dergl. Aus der Teufelsehe würden keine lebendigen Kinder, sondern nur Schlangen, Kröten, Mäuse und dergl.

[630]) Der Folter gingen in der Regel Proben voraus. Die gewöhnlichsten waren: 1) die Wasserprobe oder das Hexenbad. Der Angeklagte wurde an einem Seile in's Wasser gelassen. Sank er unter, so war er unschuldig, schwamm er oben auf, so war es ein Zeichen der Schuld, weil das nur mit des Teufels Hülfe geschehen konnte. 2) Die Wagenprobe. Der Beschuldigte mußte schwerer sein, als er geschätzt worden war. 3) Die Nadelprobe. Eine Warze oder ein Maal am Körper wurde durch Einstechen einer Nadel untersucht. Kam kein Blut oder zeigte sich keine Schmerzensäußerung, so war das Maal vom Teufel aufgedrückt (stigma diabolicum), und der Angeklagte galt für schuldig. 4) Die Thränenprobe. Mangel an Thränen beim Foltern war Zeichen der Schuld.

Vor der Tortur wurde der ganze Körper genau untersucht und alle Haare und Härchen daran wurden abgeschoren, um das Teufelsmaal zu entdecken, was gewöhnlich an den verborgensten Theilen des Körpers zu finden war, und zu verhindern, daß die Hexe ein geheimes Mittel bei sich trage. Ohnmachten und Starrkrämpfe während der Tortur hielt man für Beistand des Teufels. Man kam mit brennendem Schwefel zu Hülfe, den man auf die zartesten Körpertheile legte, oder man hielt brennende Lichter unter die

Daher auch die Uebereinstimmung der durch die Tortur erpreßten Geständnisse, als Bündniß mit dem Teufel, Gotteslästerungen, Reiten durch die Luft auf Ofengabeln, Besenstielen oder Stecken, nächtliche Zusammenkünfte auf benachbarten Bergen, Beschädigungen von Menschen, Vieh und Feldern.

Wehe der Armen, sagt Spee[631]), welche einmal ihren Fuß in die Folterkammer gesetzt hat! Sie wird ihn nicht wieder herausziehen, als bis sie alles nur Denkbare gestanden hat. Häufig dachte ich bei mir, daß wir Alle nicht auch Zauberer sind, davon ist die Ursache allein die, daß die Folter nicht auch an uns kam, und sehr wahr ist es, was neulich der Inquisitor eines großen Fürsten von sich zu prahlen wagte, daß, wenn unter seine Hände und Torturen selbst der Papst fallen würde, ganz gewiß auch er endlich sich als Zauberer bekennen müßte. Mit der Tortur war auch schon der Tod entschieden. „Ubi

---

Arme oder Fußsohlen. Die Tortur selbst war so mannichfach wie der erfinderische Menschengeist. Gewöhnlich wurde mit dem Daumenstocke begonnen. Die Daumen wurden in Schrauben gebracht, langsam zugeschraubt, und so die Daumen gequetscht. Dann kam der spanische Stiefel, Beinschrauben, durch welche Schienbein und Waden zerquetscht wurden. Dazwischen wurde zur Erhöhung des Schmerzes auf die Schrauben mit dem Hammer geklopft. Die Elevation, Expansion oder der Zug. An die auf den Rücken gebundenen Hände wurde ein Seil befestigt, und der Angeklagte an diesem bald frei in der Luft schwebend durch einen an der Decke angebrachten Kloben, bald an einer aufgerichteten Leiter, bei der oft in der Mitte eine Sprosse mit kurzen spitzen Hölzern (der gespickte Hase) angebracht war, gemächlich in die Höhe gezogen, bis die Arme verkehrt und verdreht über dem Kopfe stehen. Dann läßt man zur Erhöhung der Schmerzen ein paarmal ihn schnell herabschnellen, und zieht ihn wieder auf. Läugnet er fort, so hängt man ihm Gewichte an die Füße und läßt ihn oft ganze Stunden lang hängen. S. Wilh. Gottl. Soldan, Geschichte der Hexenprocesse. Stuttg. und Tüb. 1843, p. 268. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tüb. 1845, p. 102.

[631]) Friedr. Spee, Cautio criminalis sive de processibus contra sagas. Rinteln 1631. Vgl. C. G. v. Wächter. Beiträge zur deutschen Geschichte. Tüb. 1845, p. 321 und 110.

modo torturae initium factum est", sagt derselbe Spee, „jam jacta alea est; evadere non potest; mori debet."

Hatte eine Hexe einmal den Besuch der Hexenversammlungen eingestanden, so mußte sie auch angeben, mit wem sie dieselben besucht hatte. Wenn sie keine Mitschuldige angab, so wurde sie so lange gefoltert, bis sie irgend welche Personen nannte. Was war natürlicher, als daß solche genannt wurden, die schon im Geruche der Hexerei standen? Wer aber genannt wurde, war sicher, seinen Tod auf dem Scheiterhaufen zu finden.

Ueberstand Jemand die Folter, so war das ein Beweis, daß der Teufel dazu geholfen hatte. Oft folterte man so lange, bis das Geständniß erpreßt war. Ein Mädchen zu Nördlingen gestand erst beim 23sten Male. Starb Jemand auf oder gleich nach der Folter, so hatte der Teufel sie getödtet und sie wurde unter dem Galgen begraben [632].

---

[632]) In den Acten des Tenneberger Amtsarchivs, Fach 188, no. 12, „Untersuchungsacten gegen Margaretha Römeltin aus Ruhla, ingleichen Barbara Malschin wegen Zauberei, 1650" findet sich folgender interessante Fall. Margaretha Römeltin starb in der auf die angewendete Tortur folgenden Nacht (23. Mai 1651). Die Tortur war auf folgende Art geschehen. Erstlich wurden an Händen und Füßen die Daumenstöcke angelegt und geschraubt, womit sie etwa eine halbe Stunde torquirt wurde. Weil sie aber nicht bekennen wollte, wurde sie auf die Leiter gespannt, die Arme hinter sich mit dem Zuge aufgezogen, und an die Schienbeine die spanischen Stiefel angelegt, und damit wol über zwei Stunden aufgehalten. Weil sie aber dann noch nichts bekennen wollte, so waren ihr beide Füße an die Leiter mit einem Stricke gebunden worden, damit sie dieselben nicht an sich ziehen, und der Scharfrichter sie oben desto besser anziehen könne. Inmittelst hat man ihr auch diese Marter angethan, und Gänsefedern, mit Schwefel überzogen, angezündet, und ihr vor die Nase gehalten, damit sie durch solchen Geruch desto eher bekennen möge. Zuletzt ist ihr ein härener Strick mit einem Knebel um den Kopf gelegt, und sie damit „ziemlichermaßen" gerüttelt worden, welches ihr so oft aufgelöst, als sie gesagt, daß sie bekennen wollte. Außer diesen Instrumenten ist an ihr nichts gebraucht worden, außer daß er ihr eine Salzsuppe eingegeben, damit sie durch Leidung Durstes desto eher zum Bekenntnisse ihrer Thaten sollte gezwungen werden. Diese Tortur und peinliche Frage hat gewähret in einer eingeheizten Stube von 11 Uhr Morgens

Ich schwöre feierlich, sagt Spee, von den Vielen, welche ich wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen begleitete, war keine einzige, von der man, Alles genau erwogen, hätte sagen

---

bis 7 Uhr Abends. Sonst hat man an der Römeltin vor, bei oder nach der Tortur keine Anzeigen wegen der schweren Noth verspürt. Sie hat bei dem gütlichen und peinlichen Verhöre allezeit vernünftig geredet, und sehr oft Trinken begehrt. Die beiden Musketiere, welche Nachts bei ihr gewacht hatten, sagten aus, daß sie ihr aus einem Gebetbuche vorgelesen und zu ihr gesagt hätten, „Martha betet nach", aber sie hätte ganz still geschwiegen. Demungeachtet hätten sie fortgebetet bis Morgens 3 Uhr. Der Landknecht befragt, wie sich die Römeltin während der Haft mit dem Gebete verhalten habe, berichtet, daß dieselbe noch „ziemlich" hätte beten können; denn ihr seien die Evangelien, einige Psalmen und Gebete bekannt gewesen, und wenn Jemand einen oder den anderen Psalmen zu lesen angefangen, hätte sie solchen nachgebetet. Für sich selbst hätte er sie nur selten beten hören. Wenn sie Mittags und Abends gegessen, hätte sie zwar die Hände zusammengelegt und mit dem Munde gepropppelt, aber er hätte nicht hören können, was es gewesen. Eine auf Befehl Herzog Ernst's vorgenommene Besichtigung des Körpers ergab: 1) daß der Hals hin und wieder schlotterte, und daß das Genick am Halse entzwei war, der Hals war aber nicht umgedreht; 2) die Achsel und Hände waren durch die Tortur aus den Gelenken verrenkt, aber nach der Tortur wieder eingerichtet, doch nicht verbunden worden, weil der Scharfrichter keine Salbe zum Schmieren bei sich hatte. Er hatte aber dem Landknechte befohlen, diese Glieder mit Wein zu waschen; am nächsten Morgen hätte er sie verbinden wollen. 3) Die Schenkel waren durch die Beinschrauben mit Blut unterlaufen. 4) An Stirne und Schläfen war durch den härenen Strick die Haut abgegangen und mit Blut unterlaufen. Der untersuchende Barbier konnte „bei sich nicht befinden, daß die Römeltin von der Tortur sollte gestorben sein." Welch' grausenhaftes Bild!

Hierauf erließ Herzog Ernst am 26. Mai 1651 ein Rescript an den Richter in Tenneberg, in welchem es heißt: „Wenn wir denn aus erstatteter Relation . . . . . . soviel Nachricht erlangt, daß sie, die Römeltin, ohne äußerliche Verspürung einiger Bußfertigkeit und vor ihrem Ende zu Gott gerichteten Gebets, dazu auch mit großem Verdachte beladen, verstorben, und (welches sonderlich nachdenklich) also todt mit zerbrochenem Genicke und Halse gefunden worden: als können wir, unerachtet man sonst diese Hinfahrt göttlichem Gerichte anheimstellen muß, so gestalter Sachen nach und wegen des dabei sonderbar befürchtenden Aergernisses nicht nachgeben, daß der abgelebten Römeltin Körper mit den christlichen Ceremonien auf dem gewöhnlichen Gottesacker begraben werde. Begehren derohalben, Du wollest den Körper durch den Nachrichter zu Waltershausen mit Zuziehung des Landknechts bei Nacht

können, daß sie schuldig gewesen wäre, und das Gleiche gestanden mir zwei andere Theologen von ihrer Erfahrung. Aber behandelt die Kirchenobern, behandelt Richter, behandelt mich ebenso wie jene Unglücklichen, werft uns auf dieselben Foltern — und ihr werdet uns Alle als Zauberer erfinden.

Die nachfolgende Mittheilung ist einem Hexenprocesse entnommen, welcher im Amte Volkenroda gegen die 63jährige Wittwe Martha Büchner zu Obermehler in den Jahren 1660 und 1661 geführt wurde, und wie alle dergleichen Processe als ein Denkmal des Aberglaubens, des Unsinns und der Barbarei jener Zeit dasteht[633].

---

wegbringen und an einem absonderlich einsamen (gleichviel nicht unter dem Galgen oder Gerichte gelegenen) Orte, da nicht viel Gehens und Wandelns, sich auch des Orts wegen Niemand zu beschweren habe, in ein wohl tief gegrabenes Loch verscharren lassen..... Daneben auch Dich informiren lassen, ob in dieser an der Römeltin vollstreckten Tortur dem vorigen Urtheile ein Genüge geschehen, oder ob etwa diesfalls zu viel geschehen, welchesfalls sie dann auch zugleich zu ersuchen, mit wenigem zu berichten und zu exprimiren, was sie eigentlich durch die Tortur, so ziemlichermaßen erkannt wird, verstünden, damit die Beamten sich sonderlich, weil es anjetzo viel junge und noch unerfahrene Scharfrichter giebt, in dergleichen Fällen desto besser darnach richten können."

Eine Anfrage beim Schöppenstuhle zu Jena in dieser Sache sprach Rechtens, „daß der Scharfrichter bei dieser Tortur zu viel gethan, indem er der Römeltin einen härenen Strick mit einem Knebel um den Kopf gelegt und sie damit gerüttelt. Unter dem Ausdrucke ziemlichermaßen werde die Tortur vom Anziehen der Schrauben allein verstanden, wann gleich der Gefangene weder gereckt noch angezogen worden, bisweilen den Inquirenten geschnürt, und die Beinschrauben angelegt, auch ist wol der Gefangene ziemlich gebunden und geschnürt auf die Leiter gelegt, und ihm die Hände hinterrücks in die Höhe gestreckt und die Schienbeine geschraubt worden. Ueberdies hat auch der Scharfrichter den Inquisiten ziemlichermaßen gebunden und auf die Leiter etwas gezogen. Letztlich sind dem Gefangenen, wenn er auf die Leiter gebracht, die Schraubenstöcke an die Beine gelegt, er aber nicht ausgerenket oder gedehnt worden."

[633]) Das Actenstück befindet sich auf der Herzogl. Bibliothek zu Gotha, Cod. Ch. A. no. 1209. Im Amte zu Volkenroda befinden sich aus der Zeit H. Ernst's noch zwei Hexenprocesse über Barbara Rötling zu Körner, welche am 16. Mai 1662 auf der „gewöhnlichen Fehmstätte am Craß" verbrannt,

Die Acten beginnen mit einem Auszuge aus dem Rügegerichtsprotokolle vom 13. December 1652. Sigmund Müller aus Kleinmehler bringt zur Anzeige, daß im Sommer vorher seine Gevatterin, Martha Büchner eines Morgens, als der Hirte gedutet, zu seinem Stalle mit einem weißen Stecken gelaufen gekommen sei und seine Kuh aus dem Stalle habe treiben wollen, während doch sein Weib, welches unter der Kuh gesessen und gemolken, die Kuh selbst habe zum Hirten treiben können. Seine Gevatterin aber habe nicht weichen wollen, sondern vor dem Stalle gewartet, bis seine Frau die Kuh herausgetrieben, worauf jene mit dem weißen Stecken auf den Rücken oder das Kreuz geschlagen habe. Mehrere Tage habe die Kuh keine Milch gegeben, weshalb er und seine Frau die Büchner in bösem Verdachte hätten. Die Angeschuldigte wurde vorgefordert (3. Januar 1653) und gab darauf zur Antwort, sie habe das Austreiben der Kuh aus guter Nachbarschaft und nicht aus böser Absicht gethan; denn ihre Gevatterin (des Sigmund Müller's Weib) habe ihre Gänse, welche in das Korn gegangen seien, auch wieder heraus und nach Hause getrieben. Hierauf wurde die Büchner mit der Vermahnung entlassen, allen bösen Schein und Verdacht zu meiden und keine weitere Ursache dazu zu geben.

Beinahe sieben Jahre vergingen, ehe neuer Verdacht entstand. Da berichtet Anna Katharina, Hans Weber's Eheweib zu Kleinmehler (am 8. August 1659), daß ihr Töchterchen sechs Wochen lang an einer harten Krankheit darniedergelegen, Reißen und Brechen in allen Gliedern gehabt habe, und endlich daran

---

und über Martha Engel von Menteroda, welche am 19. Dec. 1654 (wie es scheint, der erste Fall dieser Art in jenem Orte) durch's Schwert hingerichtet wurde. Nach H. Ernst's Tode scheinen dergleichen Processe wol angefangen worden zu sein, aber in der Regel wurde auf die erste gemachte Anzeige der Befehl gegeben, „die Inquisition in Ruhe stehen zu lassen", weil die Indicien ungenügend seien. So war es z. B. bei Anna Roth zu Körner im J. 1688 der Fall.

gestorben sei. Ihr Verdacht fiel auf die Wittwe Martha Büchner aus folgenden Ursachen. Als der Superintendent am 4. März 1659 Visitation zu Mehler gehalten, hätte sie in der Kirche neben Martha Büchner gestanden, welche „von Branntwein und Knoblauch so gestunken, daß sie fast nicht in der Kirche habe bleiben können.“ Sie hätte das andern Leuten erzählt, von denen es die Büchner wieder gehört habe. Darauf habe dieselbe „sie heftig gescholten, ihr Haus angespeit, und gewünschet, daß sie müßte verdorren, verkrummen und verlahmen“, und, weil sie eben schwanger gewesen, gesagt, daß sie „salva venia einen jungen Hund oder einen jungen Teufel (Deus adsit) zur Welt bringen möchte.“ Gott sei ihr aber gnädig gewesen und habe ihr eine gesunde Frucht, ihr jetziges Kind, bescheert. Neun Tage später, an einem Gründonnerstage, habe Martha Büchner ein Grasetuch auf einer Bank in der Kirche liegen lassen, welches Jemand an sich genommen habe. Die Büchner sei hierauf auf die Kirchmauer gestiegen, um auf der Klägerin Hof sehen zu können, habe aber nichts gesagt. Mit ihrem kranken neunjährigen Mädchen aber sei es nun so arg geworden, daß es vor Angst sich nicht habe lassen können und um sich gebissen habe wie ein Hund, das Trinkgefäß zerbissen auch sie, die Mutter, heftig in den Arm gebissen. Dabei habe das Kind weder Frost noch Hitze gehabt. Seine Pein habe sich von den Füßen bis herauf an den Hals erstreckt, und im Fleische habe sich's geregt, als wenn etwas lebendig darinn wäre. Als nun auf ihren Wunsch für das arme Kind 14 Tage vor seinem Tode in der Kirche eine öffentliche Fürbitte gethan worden wäre, hätte die Büchner oft nachgefragt, ob denn das Kind noch nicht gestorben wäre, und als das Kind beerdigt worden, habe dieselbe mit lauter Stimme mitgesungen, wie wenn ihr große Freude widerfahren wäre.

Diese Beschuldigungen waren zu wenig begründet und zu abgeschmackt, als daß auch selbst ein Richter der damaligen Zeit darauf hin weitere Vorschritte hätte thun können. Dies

geschah erst, als der Schultheiß Thomas Riemann beim Rügegerichte (19. October 1660) zu Protokoll erklärte, daß Hans Büchner, der älteste Sohn der angeschuldigten Wittwe, welcher mit seiner Mutter in Streit gerathen, die Aeußerung gethan habe, er wolle, wenn seine Mutter ihn verklage, „ihr die Stücklein auflösen und sagen, wie sie seinen Vater, als er in's Feld gegangen und säen wollen, ausgesegnet, so daß er darauf bei'm Schindanger todt umgefallen sei."

Jetzt war Grund vorhanden, den Verdacht gegen Martha Büchner weiter zu verfolgen; denn Zeugnisse der nächsten Anverwandten hatten nach der Vorschrift des Hexenhammers vollkommene Beweiskraft, wenn sie gegen den Angeklagten lauteten. Es war freilich ein schreckliches Zeugniß, das Zeugniß des Sohnes gegen seine leibliche Mutter! Der Amtschösser zu Volkenroda Christian Melchior Gerlach vernahm nach solcher Aussage vom 6. bis 17. December 1660 den Schultheißen und andere in der Sache genannte Personen über folgende drei Punkte: 1) in welchem Gerüchte die Wittwe Martha Büchner stehe? 2) wie ihr Mann gestorben, und was für Reden damals unter den Leuten gewesen wären? 3) was jeder besonders von dem Verhalten und den verdächtigen Händeln der Beschuldigten wisse? oder ob er Jemanden bezeichnen könne, der auch noch darum wisse?

Das Verhör der vorgeladenen Personen bestätigte die Beschuldigungen. Es ergab sich, daß die Angeklagte seit der Kriegszeit allgemein für eine Hexe gehalten wurde, und daß sie die Ursache zu dem plötzlichen Tode ihres Mannes gewesen sein müsse, obschon einer der Vernommenen erzählte, daß der Verstorbene einst selbst gesagt, er habe einen Schaden an sich, der gewiß einmal seinen schnellen Tod herbeiführen würde. Nach der Aussage der Todtenfrau war die linke Seite des Körpers blau, und der Mann war offenbar vom Schlage getroffen worden.

Aber das Verhör brachte zugleich eine Menge neuer Un-

thaten, welche Martha Büchner verübt haben sollte, zu Tage. So wurde ausgesagt, man wisse nicht, wie es zugehe, daß sie Geld, Butter, Käse und Frucht immer vollauf und mehr habe als Andere, welche größere Güter als sie besäßen.

Der achtjährige Enkel der Wittwe Büchner hatte von freien Stücken erzählt, sie hätten im Keller ein Männchen, mit einem rothen Mantel angethan, welches an der Großmutter Rocken spinne. Diese hätte dem Knaben verboten, es seinem Vater zu sagen, und ihm mit Prügeln und den Worten gedroht, „sie wolle ihm, wenn er es sage, den Hals umdrehen.“ Andere Kinder hätten das Männchen im Keller auch gesehen. Den Kopf habe es verhüllt gehabt, zwei Spindeln voll Garn hätten am Rocken gesteckt, die dritte, mit welcher es gearbeitet, wäre noch nicht voll gewesen, und eine Weife habe auf der Erde gelegen. Es wäre Werg und kein Flachs gewesen. Auch springe das Männchen, wenn die Großmutter heimkehre, um dieselbe herum und herze sie. Als der Enkel einmal nach ihm geworfen, sei es aufgestanden, habe den Keller zugeschlagen und sei zum Küchenloch wie lauter Feuer hinausgefahren.

Ein Nachbar berichtete, die Verdächtige sei einmal in der Dämmerung aus ihrem Hause herausgelaufen, habe etwas mitten auf die Straße gegossen, während sie doch auf ihrem Hofe Platz genug gehabt, habe sich dabei umgesehen, ob's auch Jemand bemerke, und sei dann in ihr Haus geeilt.

Wenn die Knechte mit Dünger vor ihrem Hause vorübergefahren seien, habe Martha Büchner mit ihnen gezankt, und es wäre dann ihnen immer Unglück zugestoßen. Einmal wären sie mit 4 Pferden beim Schindanger, wo der Mann der Büchner plötzlich todt umgefallen sei, nicht vom Flecke gekommen. Ein anderer Bauer, Bastian Zimmermann, habe sie deshalb verhöhnt und gesagt, er wolle den Wagen mit seinen zwei Pferden allein fortbringen. Er habe dieselben auch vorgespannt, aber der Wagen wäre nicht von der Stelle zu bringen gewesen, ein Pferd hätte, wie er heimgeritten, gehinkt und wäre lahm

geworden. Später hatte man gefunden, daß der Fuß geschworen war, weil das Pferd „vermuthlich vernagelt" gewesen; denn als es anders beschlagen worden, habe es nicht mehr gehinkt. Der Wagen mit Dünger hätte zurückfahren und einen andern Weg nehmen müssen. Wiederum ein anderes Mal hätte sie die Knechte ausgezankt, diese hätten wieder geschimpft, und als sie mit den Pferden in den Stall gekommen, wäre alsbald ein Pferd todt umgefallen.

Die Kuh des Einwohners Hans Fricke, welche keine Milch gegeben, sei allemal, wenn der Hirte eingetrieben, vor der Thüre der Wittwe Büchner stehen geblieben und habe mit dem Kopfe hineinkriechen wollen. Als sie nun einst die Kuh aus Ungeduld von dem Hause mit den Worten weggejagt, wer die Milch hätte, möchte auch die Kuh nehmen, habe die Büchner, welche am Fenster gesehen, dasselbe alsbald zugeschlagen. Der Hirte habe Kräuter zum Gebrauche gegeben, und die Milch sei darauf etwas wiedergekommen, aber jener habe ausdrücklich gesagt, Martha Büchner hänge an ihrer Kuh und auch an ihrem kranken Kinde.

Der achtjährige Knabe der Wittwe Barbara Schuchardt sei nach einem Besuche von Martha Büchner, bei welchem sie das Kind sehr gelobt habe, lahm geworden, und zwar anfangs am rechten Fuße, dann an andern Gliedern, so daß er jämmerliche Schmerzen gehabt. Ein Vierteljahr darauf sei der Mutter des kranken Knaben gerathen worden, die Büchner „dreimal um Gotteswillen um einen guten Rath zu bitten." Als es geschehen, sei die Büchner heftig erschrocken und habe ihr gerathen, „Gelengkraut" in Bier oder Covent zu kochen und das kranke Kind davon trinken zu lassen. Die Schmerzen hätten darnach aufgehört, aber der Knabe habe große Knoten bekommen, so daß er nun seit drei Jahren den Hals nicht gut wenden könne. Als es sich nun mit dem Kinde gebessert, habe Martha Büchner die Mutter des Knaben auf der Gasse angeredet und gefragt, warum sie sie dreimal um Gotteswillen ge-

beten, sie hätte solchergestalt den Teufel und nicht sie bitten sollen. Die Mutter habe ihr darauf geantwortet: Martha, wenn ihr mit Gott nicht wollt zu thun haben, so müßt ihr mit dem Teufel zu thun haben. Ich werde euch beim Pfarrer verklagen, worauf die Büchner geantwortet, sie werde durchaus nicht in die Pfarre gehen, sie möge klagen, wie sie wolle. Die Sache gehöre vor das Amt und nicht vor den Pfarrer.

Ein junges Ehepaar — die Frau war des Pfarrers Tochter — lebte nicht einig. Martha Büchner rieth, Stroh aus drei Erbscheuern zu holen und unter das Ehebett zu legen. Das helfe, wenn die Uneinigkeit von bösen Leuten herrühre. Zu Windeberg, wo sie in ihrer Jugend gedient habe, sei ein Ehepaar dadurch wieder einig und glücklich geworden.

Einem Bauer, Hans Götze, war unterwegs von Martha Büchner ein Schwein zum Ankaufe angeboten worden. Bald darauf bekam der Bauer Knoten am Halse, von denen der Bader einen zuheilte. Martha Büchner erkundigte sich nach dem Befinden des Mannes und rieth, alle Morgen und Abend drei Messerspitzen voll Meerlinsen einzunehmen.

Solche und ähnliche lächerliche und unsinnige Aussagen wurden gemacht. Auch der Pfarrer Martin Lether zu Mehler wurde vom Amtschösser Gerlach aufgefordert, ein Zeugniß über Martha Büchner's Lebenswandel auszustellen. Derselbe erklärte, seit Jahren sei Martha Büchner bei den Leuten im Verdachte der Zauberei gewesen. Sie habe sich öfters mit den Nachbarn gezankt, sei aber fleißig zur Kirche gegangen, habe oft das heilige Abendmahl genossen, und „in den Predigten, wenn die Zauberei-Sünde exaggerirt worden, daß ein solcher Mensch Gott den Herrn, seinen Schöpfer und Erlöser, verleugnete und nehme den Teufel zu einem Gott an, und würde der allerverfluchteste Mensch unter der Sonne, hat sie sich sehr movirt, alterirt und bald auf die eine, bald auf die andere Seite, im Stuhle sitzend, sich gewendet, als wenn sie Gedanken hätte, so sich selbst unter einander verklagten, und ihr eigen Gewissen sie etwas Böses über-

zeugete, wie solches nicht ich, sondern auch andere Auditores gar eigentlich an ihr zum öftersten vermerkt haben". (Mehler, 14. Dec. 1660).

Dem Amtschösser schienen die gemachten Aussagen, das Zeugniß des Pfarrers und namentlich die Aussage des ältesten Sohnes, daß der plötzliche Tod seines Vaters durch seine Mutter veranlaßt worden sei, genügend, um die Schuld der Angeklagten zu begründen. Er berichtete an den H. Ernst, legte die Inquisitionsacten seinem Schreiben bei und bat um fernere Verhaltungsbefehle (18. Dec. 1660). Wegen zu großen Wassers, durch die übergetretene Unstrut veranlaßt, konnte der Bote erst drei Tage nach Ausfertigung des Schreibens dasselbe nach Gotha bringen. Unterm 5. Januar 1661 erhielt der Amtschösser den Befehl, die Inquisitionsacten an den Schöppenstuhl in Jena „zum Verspruche Rechtens zu verschicken, und das darauf erfolgende Urtheil zu weiterer Verordnung uneröffnet eingeben zu lassen".

Mittlerweile hatte die Angeklagte — und wer wollte wol darüber mit ihr rechten? — ihre Kühe und Frucht verkauft, war zu ihrer Schwester und Freunden nach Mühlhausen geflüchtet[634]) und hatte einen Anwalt angenommen, welcher gegen zwei der Hauptankläger klagend auftrat und um Aushändigung der Inquisitionsacten, welche aber noch in Jena sich befanden, bat (Mühlhausen, 13. Januar 1661). Der Amtschösser wies das Gesuch zurück und befahl den Söhnen der verdächtigen Wittwe, einen weiteren Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern durch ihre Mutter nicht zuzulassen. Die Einziehung der Güter, welche Hexen gehörten, war für die Richter immer eine Hauptsache, und nicht leicht ließen sie sich etwas entgehen, namentlich in einem Falle, wie der gegenwär-

[634]) Da die Beschuldigte wußte, daß ihr die Folter bevorstand, so war die Flucht etwas Natürliches; aber Flucht galt für ein neues Indicium und für Bestätigung von der Wahrheit der Schuld.

tige, wo die Beschuldigte schon für überführt angesehen wurde. Ein sicheres Geleit, um welches die Hexe erst beim Amtschösser, dann beim H. Ernst selbst nachsuchte, wurde nicht bewilligt.

Das Urtheil des Schöppenstuhls zu Jena lautete, wie es in solchen Fällen gewöhnlich war, dahin, „daß Inquisitin wegen der wider sie streitenden Indicien zur gefänglichen Haft zu bringen und auf gewisse Artikel, so aus der Zeugen Aussage zu ziehen, zu vernehmen, und da sie nichts gestehen wird, ist sie mit den abgehörten Zeugen, wenn sie zuvor ihre Aussagen werden eidlich bestätigt haben, zu confrontiren. Wenn nun solches geschehen und die Acten wieder überschickt werden, so ergeht in der Sache ferner, was recht ist“.

H. Ernst ließ dieses Urtheil dem Amtschösser zuschicken (Friedenstein, 18. Januar 1661) und wies ihn an, genau darnach zu verfahren, und deshalb die Gefangennahme des Weibes durch den Rath zu Mühlhausen zu bewirken. Am 29. Januar wurde sie in gefängliche Haft gebracht und in dem Thurme festgesetzt. Obschon sie ihres hohen Alters wegen um ein „leidlich Gefängniß“ bat, so verwies sie doch der Amtschösser bis auf weiteres zur Geduld.

Schon am 31. Januar wurde Martha Büchner im Amte zu Volkenroda verhört. 98 Fragen wurden ihr zur Beantwortung vorgelegt. Unter ihnen befanden sich folgende: Ob sie Zauberei gelernt? ob sie mit dem Teufel einen Bund gemacht und dagegen ihren Herrn Christum verschworen habe? ob sie mit dem bösen Feinde fleischliche Unzucht getrieben? was sie darauf für Frucht gebracht, und wo sie solche hingebracht? ob sie nicht die Teufelstänze besucht, und wo? ob sie nicht mit ihrer Zauberei Menschen und Vieh beschädigt oder gar getödtet? ob sie nicht ihren Mann mit Zauberei getödtet? ob sie nicht die Kuh Sigmund Müllers bezaubert, so daß sie keine Milch gegeben? ob sie nicht Barbara Schuchardt's Knaben mit Zauberei krank und lahm gemacht? ob sie nicht den Knechten durch Zauberei Schaden gethan, so daß sie mit dem Fuder Dünger nicht

hätten auf den Acker kommen können? ob sie nicht Bastian Zimmermanns Pferde bezaubert und lahm gemacht habe? ob sie nicht, als die Knechte ihrem Zaune zu nahe gekommen und deshalb von ihr gescholten worden wären, ein Pferd verzaubert habe, so daß es, sobald es in den Stall gekommen, todt umgefallen wäre? ob sie nicht Hans Fricke's Kuh die Milch entzogen durch Zauberei? ob sie nicht Hans Fricke's Kind krank gemacht? ob sie nicht vermittelst Zauberei Anna Katharina Weber's Kind krank gemacht, und es unter großen Schmerzen mit Zerbeißung des Trinkgeschirrs sterben müssen? ob sie nicht einst früh in der Dämmerung ein Gefäß mit Flüssigkeit in den Fahrweg gegossen und sich dabei umgesehen, ob es auch Jemand bemerke? ob sie nicht einst gesagt, sie könne ein Gebet oder einen Segen; seitdem sie solches gelernt, hätte sie Alles genug gehabt? ob sie nicht Hans Engel's Weib plötzlich blind gemacht? ob sie nicht Andreas Heunen's Kuh todt gezaubert? ob sie nicht durch Zauberei zwischen einem jungen Ehepaare Uneinigkeit gemacht? ob nicht ein großer Klumpen Feuer bei ihrem Schweinekoben in die Höhe über Hans Engel's Haus geflogen? ob solches nicht der Drache gewesen, und was er bei ihr zu verrichten gehabt?

Alle diese und ähnliche Fragen wurden von der Inquisitin mit Nein beantwortet. Die Frage: ob sie den Rath gegeben, Stroh aus drei Erbscheuern unter ein Ehebett zu legen, damit das Ehepaar einig werde? bejahte sie mit der Bemerkung, daß sie das Mittel von ihrer ehemaligen Herrschaft in Windeberg gelernt habe, und weil ihr Schuld gegeben worden war, daß sie ungewöhnlich viel Garn im Besitze gehabt und gesotten habe, so bejahte sie zwar die deshalb an sie gerichtete Frage, behauptete aber alles selbst gesponnen zu haben. Über die Frage: ob nicht ein Männchen im Keller sitze und ihr spinnen helfe? gerieth sie in's Lachen und sagte, daß sie keinen Flachs im Keller habe. Als man aber deshalb noch weiter in sie drang, wurde sie „ungeduldig und sagte, man solle sie nur damit zufrieden lassen".

Es wurde nun zum Zeugenverhöre geschritten, wie das

Jenaische Urtheil es vorschrieb. 29 Personen, unter denen auch Kinder sich befanden, waren dazu vorgeladen. Nach vorausgegangener Beeidigung sagten sie sämmtlich gegen die Inquisitin aus. Bei der Confrontation der Zeugen mit der Inquisitin (23. Februar 1661) gestand die letztere die ihr Schuld gegebene Zauberei ebensowenig ein, und eine ausführliche Vertheidigungsschrift, welche der Hofadvokat Martin Volkmar Schultheß zu Gotha auf Befehl der fürstlichen Regierung verfaßte, (3. April 1661), versuchte die Unschuld der Wittwe Büchner nachzuweisen.

Es sei besser, begann diese Defensionsschrift, einen Unschuldigen freizusprechen, als zehn Schuldige zu verdammen, zumal beim Verbrechen der Zauberei, bei welchem man selten zu einem richtigen Beweise gelangen könne und meist im Dunkeln irre. Fast scheine es, wie wenn der böse Ruf der Angeklagten von der Erzählung vom Männchen im Keller herrühre, eine Anklage, welche doch auf bloßem Kindergeschwätze beruhe. Gründe sich aber der böse Ruf auf die Aussage des ungerathenen Sohnes, Groß Hans Büchner's, so wisse man wohl, daß er die Mutter gern beerben wolle und deshalb Alles aufgeboten habe, sie los zu werden. Derselbe sei als Zeuge gar nicht zuzulassen; denn er sei ein Dieb, habe vor Zeiten Nüße gestohlen und sei dafür vom Amte bestraft worden. Seiner Mutter habe er alles Herzeleid angethan und sie sogar geschlagen. Sein Bruder habe ihn zur Thüre hinausbringen müssen, und noch vom Hauserden habe er seiner Mutter zugerufen, „er wolle, daß sie der Donner erschlage". Hierauf habe er den Hausriegel ergriffen und gerufen, „wenn sie ein Herz im Leibe hätte, solle sie herunterkommen, er wolle sie schlagen, daß sie liegen bleiben solle". Auch hätte dieser leibliche Sohn geäußert, „der Alte (sein Vater) wäre nun fort, er müsse machen, daß die Alte (seine Mutter) auch fort käme"; ferner, „er wollte, daß der Teufel die Mutter geholt hätte, ehe sie in's Gefängniß gekommen wäre". Daß der böse Ruf der Angeschuldigten ungegründet sei, könne

dadurch nachgewiesen werden, daß ihre Ältern ehrliche, unbescholtene Leute gewesen, welche ihre Tochter zur Gottesfurcht und zu allen christlichen Tugenden angehalten hätten, sowie Martha Büchner hinwiederum auch ihre Kinder dazu erzogen und im Beten unterrichtet habe. Es seien viele Leute, welche sie für unschuldig hielten und mit ihr gehandelt, von ihr geborgt und gekauft, und Niemand habe sich vor ihr gescheut, als ob sie eine Hexe wäre. Sie sei auch fleißig zur Kirche und zum heiligen Abendmahle gegangen und habe bei den Prüfungen in der Kirche sich christlich und wohl erwiesen. Sie werde des Segensprechens und abergläubischer Dinge beschuldigt, aber die Zeugen könnten nicht angeben, was sie abergläubisches gethan. In Bezug auf das Erbstroh, was sie der Braut unterzulegen gerathen habe, sei zu bemerken, daß das kein Segensprechen sei. Sie habe es als junges Mädchen gehört und in ihrer Einfalt hingeredet, wie das bei Bauersleuten zu geschehen pflege. Auf der Kirchmauer stehen, um sich nach seinem verlorenen Gute umzusehen, und auf eine Kirchenbank treten, um über Andere hinweg eine Trauung mit ansehen zu können, seien keine verbotene oder verdächtige Dinge und am wenigsten Indicien der Zauberei. Das Auffliegen eines feurigen Drachen sei von Kindern ausgesagt worden und könne, wie die Inquisitin bei der Confrontation vermuthet hätte, vielleicht der Wiederschein eines Lichts gewesen sein, welches aus der Stube oder Kammer gegen den Schweinekoben geschimmert hätte und von argwöhnischen Leuten für einen Klumpen Feuer gehalten worden wäre. Das Ausgießen eines Gefäßes mit Flüssigkeit in den Fahrweg während der Dämmerung sei nicht geschehen; doch gebe die Inquisitin zu, daß sie vielleicht ein Aschentuch ausgeschüttet habe. Wenn sie dabei sich umgesehen, so sei das kein auffallender Umstand. Die Lähmung des Schuchardt'schen Knaben beweise nur, daß die Klägerin weit eher als die Beklagte für eine Zauberin zu halten sei, weil sie abergläubischer Weise jene dreimal um Gotteswillen gebeten habe, wie wenn es von dieser Zahl

abhänge; und wer habe es ihr denn gelehrt, daß man Hexen durch solche dreimal wiederholte Worte zwingen könne? In Gottes Worte stehe nichts davon. Das Anrathen des Gelengkrautes und der Meerlinsen sei nichts Verdächtiges, sondern seien natürliche Mittel, welche Heilung bewirkten. Daß die Schuchardt eine argwöhnische und unchristliche Frau sei, gehe aus ihren Worten hervor, sie hätte lieber einen Wolf als die Inquisitin sehen mögen. Daher ihr Argwohn, „und hat der Teufel zugescherget, daß sie Alles zum ärgsten gedeutet. Aus dem Umstande, daß mir Jemand über den Weg gegangen und hernach ein Schaden geschehen, sei kein Schluß zu machen; denn dann wäre keine ehrliche Matrone ihres Lebens sicher."

Die Behauptungen in dieser Defensionsschrift wurden genügend durch vereidete Zeugen bewiesen. Eigenthümlich klingen die befangenen Aussagen des Pfarrers Martin Lether, der nur in den Buchstaben seines Namens mit Martin Luther einige Ähnlichkeit hatte, dessen geistige Bildung aber sich nicht weit über die seiner abergläubischen Pfarrkinder erhob, und der Martha Büchner offenbar für eine leibhaftige Hexe hielt. Seine selbst geschriebenen Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen lauten folgendermaßen:

Art. 6. Wahr, daß sie fleißig zur Kirche und heil. Nachtmahle gegangen. Antwort: Affirmatur. Die Erfahrung hat's aber genugsam bezeuget, daß Hexenleute am allerfleißigsten nach der Kirche laufen, damit sie in keinen Verdacht möchten genommen werden.

Art. 7. Wahr, daß sie in den Informationibus sich christlich und wohl erwiesen. Antwort: Ist wahr, hat auch oftmals, wenn man sie den andern Artikel von der Erlösung, item die 3. und 6. Bitte aus dem Vaterunser gefragt, in der Kirche überlaut geweinet, wie solches mit dem Schulmeister und andern Informandis kann bezeugt werden.

Art. 8. Ob Zeuge Inquisitam mit gutem Gewissen vor eine Hexin halten könne? Antwort: Ich kann ihr nicht in's

Herze sehen, so gebe ich ihr auch vor meine Person nichts Schuld, unterdes wird dieses doch ihrer Sache wenig patrociniren.

Art. 9. Ob nicht Zeuge vielmehr, wenn er als ein Christ Alles zum besten kehren will, sie vor eine unschuldige Frau achten und halten müsse? Antwort: Die Martha Büchnerin habe ich anfänglich für ein fromm christlich Weib gehalten; hernach aber, da sie etlichemal im Rügegerichte Zauberei beschuldigt, item, da vor 6 Jahren Martha Engelin von Menteroda Zauberei halben im Amte Volkenroda eingezogen, nachmals auch deshalb nach Urthel und Recht verbrannt worden, ist diese Martha Büchnerin zu mir kommen und hat die Engelin zum höchsten entschuldigt, sagend, sie habe vor diesem auch zu Menteroda gewohnt, wäre nicht allein der Engelin ihr nächster Nachbar gewesen, sondern hätte sie auch zur Gevatterin gebeten, wären alle Tage beisammen gewesen, was eine wüßte und könnte, das wüßte und könnte die andere auch. Sie wolle heiß Eisen für sie tragen, daß sie keine Zauberin wäre. Endlich weil nun viele Leute in unserer Gemeine ihr böse Thaten Schuld geben, auch ihr eigener Sohn, und darüber einen Eid gethan, wie sollte und könnte ich denn sie für gar unschuldig halten und solche enormia zum besten kehren.

Art. 10. Woher Zeuge gemerket, daß sie bei den Predigten, darinnen der Zauberei gedacht worden, sich ungeberdig gestellt, daß man daraus habe können abnehmen, daß sie dieses Lasters wegen etwa was auf dem Gewissen haben möge? Antwort: Daß sie sich ungeberdig gestellt bei den Predigten in der Kirche, habe ich niemals gemeldet, sondern dieses habe ich gesagt, daß sie, wenn etwa der Zauberei in der Predigt gedacht worden, sich hätte alterirt, manchmal gethan als wenn sie in Schlaf sinke, manchmal auch sich sitzend auf eine und die andere Seite gewendet, gleichsam bei sich deliberirend, was davon zu halten, oder ihr künftig zu thun wäre, wie solches von mehr Auditoren observirt worden.

Art. 11. Was sie denn vor Geberden geführt, dieselben

zu beschreiben? Die Antwort auf diesen 11. Artikel kann aus obiger Responsion auf den 10. Artikel gegeben, wie auch aus meinem der Büchnerin geführten Lebens und Wandels halben eingeschickten pflichtmäßigen Berichte, so bei den Actis vorhanden, gar wohl abgenommen werden.

Item in fine art. defens. §. 3tio. Ob sie sich zu rechter Zeit zum Gebrauche des H. Abendmahls eingefunden und sonst sich mit den Nachbarn friedlich vertragen? Antwort: Das erste membrum dieses Artikels wird affirmirt, das andere aber negirt. Sie hat allwege einen Menschen müssen haben, mit dem sie gezanket. Sind es nicht die Nachbarn und Andere gewesen, so hat sie mit ihren Kindern Krieg angefangen, wie solches der ganzen Gemeinde kündig.

Martinus Lether P. zu Mehler und Volkenroda.

Auf H. Ernst's Befehl wurden hierauf von Seiten des Fiscus ebenso wie von dem Vertheidiger der Hexe, Schultheß, die nöthigen Schriften eingereicht, und der Amtschösser erhielt den Befehl (Friedenstein, 25. Mai 1661), die Acten an den Schöppenstuhl in Jena einzusenden und das erfolgende Urtheil uneröffnet an die herzogliche Regierung zu Gotha gelangen zu lassen. Das Urtheil lautete: „Demnach sprechen wir nach fleißiger Verles- und Erwägung derselben (der Acten) für Recht, daß Inquisitin noch einsten in der Güte, jedoch im Beisein des Scharfrichters und seiner Instrumente mit ernster Bedrohung der Peinlichkeit, und da sie nicht gleich zubekennen wird, vermittelst ziemlicher Tortur[635]) auf die in den Acten f. 57 befindlichen Inquisitionsartikel zu befragen, und ihre Aussage fleißig zu registriren. Wenn nun solches geschehen und die Acten wie-

[635]) In der Regel wurde die Tortur in unbestimmten Ausdrücken erkannt, wie gelinder Weise, menschlicher Weise, ziemlicher Maßen, selten hieß es die volle Marter oder mit der Schärfe. Dem Richter blieb die Ausführung nach Belieben überlassen, und so kam es, daß Einige 3, Andere bis 9 Grade der Tortur annahmen. S. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tüb. 1845, p. 103.

der überschickt werden, so ergeht der Strafe halben oder sonsten, was recht ist".

Der Amtschösser erhielt dieses Urtheil vom H. Ernst mit dem Befehle (Friedenstein, 8. Juni 1661), es „seinem buchstäblichen Inhalte nach dergestalt zu exequiren, daß die Inquisitin zuvörderst beweglich ermahnt werde, Gott die Ehre zu geben und mit der Wahrheit lieber in Güte herauszugehen, als durch deren Verhehlung sich nur selbst die größte Ungelegenheit und vor Augen stehende Pein auf den Hals zu ziehen. Darauf seien die f. 57 der Acten befindlichen Inquisitionalartikel ihr vorzuhalten, und wenn sie in Güte nicht gleich zubekennen sollte, sodann die übrigen darin vorgeschriebenen gradus betreffenden Falls zu beobachten".

Natürlich war das Fragen in der Güte ohne den vom Richter gewünschten Erfolg. Wie konnte auch das Weib Dinge eingestehen, die sie nicht gethan hatte? Das Verhör (18. Juni 1661) hatte vier ganze Stunden gedauert, und dem Urtheile gemäß wurde sie dem Scharfrichter[636]) übergeben, und derselbe angewiesen, es gebührend an ihr zu vollziehen. Als der Scharfrichter ihr die Hände band, fing sie an, „mit sehr schönen Trostgebeten ihren Leib und ihre Seele in Gottes treue Hände zu befehlen. Darauf der Meister sie auf die Leiter gebracht und etwas mit dem Schemen aufgezogen, auch die eine Beinschraube angelegt, aber nicht hart zugeschraubt"[637]). Auf fortdauerndes

---

[636]) Der Scharfrichter hieß Frölich und war aus Mühlhausen. Als derselbe im Jahre 1667 ohne Kinder starb, wurde die Feldmeisterei im Amte Volkenroda einem anderen erblich übertragen unter der Bedingung, daß er 100 Thaler bezahle, jährlich 5 Thaler Erbzins abgebe, desgleichen jährlich zwei englische Hunde aufziehe und so viel als 20 Pfund Haare entrichte, alle Executionen umsonst verrichte, endlich dem Schösser ein Paar Handschuhe liefere. S. Cammerarchiv, XXI, Tit. II, 5. Die Feldmeisterei im Amte Volkenroda wird dem Nachrichter zu Mühlhausen Hans Nicol Meßing und seinen männlichen Erben vererbet.

[637]) „Du sollst — so lautete meist die Anrede des Scharfrichters — so dünn gefoltert werden, daß die Sterne durch dich scheinen". S. Jacobs in

Zureden erklärte sie sich bald zu gütlicher Aussage und Bekenntniß, worauf sie losgelassen, auf einen Stuhl gesetzt und auf die vorigen Artikel nochmals befragt wurde.

Jetzt gestand das arme Weib Alles, was man nur von ihr verlangte. Sie habe vor 20 Jahren von einer Leinwebersfrau zaubern gelernt. Durch Salztragen habe sie sich nothdürftig ernährt. Da habe ihre Wirthin ihr vorgeschlagen, sich durch Spinnen zu ernähren. Einst sei dieselbe in ihre Stube mit einem Männchen eingetreten, das sich Hans genannt und zu ihr gesagt habe, wenn sie sein wolle sein, sollte sie Alles genug haben, er wolle ihr helfen spinnen und ihr täglich zwei oder mehrere Zaspeln spinnen. Auf die Frage: wer denn geweifet? lachte sie und sagte, sie selbst hätte es geweift. Darauf habe er ihr ein Stück Geld so groß wie ein halber Thaler gegeben, wofür sie einen halben Stein Flachs gekauft habe. Dagegen habe sie dem Männchen die Hand gegeben und versprochen, sein zu sein mit ihrem Leibe, aber die Seele wolle sie ihm nicht geben noch versprechen, und ihren Herrn Jesum habe sie nicht verschworen. Seitdem habe sie Alles vollauf gehabt. Wenn sie Rahm oder Butter in einem Topfe gehabt, der nicht ganz voll gewesen, so sei, wenn sie später wieder nachgesehen, derselbe allemal voll geworden. Mit dem bösen Feinde habe sie fleischliche Unzucht getrieben, etwa alle 4 Wochen einmal, und zwar deshalb etwas langsam, weil sie wegen der Mutter Beschwerung gehabt. Wenn selbiges gewesen, habe er sich abweisen lassen. Es wäre aber dabei gar eine schlechte Lust, Gott solle alle

Hitzig's Annalen, XXV, p. 312. Der Scharfrichter erhielt im Gothaischen gesetzlich „vom Terriren und Schrecken 1 Fl., von der Tortur 1 Fl. 15 Gr., Zehrung auf 1 Pferd täglich 10½ Gr., von der Execution durch das Schwert, Strang, Ertränkung oder durch das Rad vom Leben zum Tode 3 Fl." S. Verbesserte Landes-Ordnung Herz. Ernst's. Gotha. 1667. 4. p. 286. Den Scharfrichtern wurde übrigens durch eine besondere Verordnung H. Ernst's Verschwiegenheit in Betreff der Bekenntnisse und Aussagen der torquirten Inquisiten geboten (Friedenstein, 10. März 1674). S. Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 144.

Mutterkinder davor bewahren. Es wäre auch deswegen zwischen ihr und ihrem Manne vielmals Uneinigkeit entstanden, daß der böse Feind, weil sie ihm die eheliche Pflicht oftmals versagen müssen, dazu Ursache gegeben, und sie solchergestalt gequält. Geboren hätte sie nichts, wenn sie mit dem bösen Feinde zu thun gehabt hätte. Auf „ernstliches bedrohliches Zureden" gestand sie, es wäre etwas Fleischiges, wie eine Maus anzusehen, aber nur zweimal von ihr gegangen [638]). Sie hätte selbiges zwar erst in die Erde verscharret, aber nachher auf des bösen Feindes Geheiß wieder holen, dörren und reiben und dem, der ihr etwas zuwider gethan, hinwerfen müssen. Wer dann darüber gegangen, sei entweder lahm oder krank worden, oder gar gestorben.

Die Teufelstänze habe sie alljährlich zu Walpurgis besucht [639]). Sie hätte sich in des Teufels, ihres Buhlen, Namen auf einen weißen Stecken, welchen sie erst ihrem Buhlen gegeben, setzen müssen, dann wären sie zur Thüre hinaus so geschwinde dahin gefahren, daß sie nicht wisse, wie ihr geschehen. Dort hätte sie mit ihrem Buhlen getanzt. Es sei da allerlei Saitenspiel, Sackpfeifen und allerlei zu essen gewesen. Es wären viele böse Geister zusammen gewesen und hätten mit ihr getanzt. Auch die alte Martha Fricke, die alte Pfarrerin, ferner die vor 3 Jahren in Haft gesessene und verwiesene Elsa Fricke oder Crayßen, Christoph Küchler's Wittwe von Groß

---

[638]) Dergleichen Geburten hießen „Teufelsdinger" oder „Elben" oder „böse Dinger". Die Mutter ging nur wenige Wochen mit ihnen schwanger und brachte sie in der Regel paarweise auf die Welt, als Raupen, Schmetterlinge, Hummeln, Käfer und dergl. S. Wilh. Jacobs in Hitzig's Annalen, XXV, 307.

[639]) Man glaubte, daß Weiber mit ihrem Körper im Bette liegen und doch dergleichen Hexenzusammenkünften beiwohnen könnten. Das Zeugniß des Ehemanns, daß in der Nacht seine Frau nicht von seiner Seite gekommen sei, galt daher nichts, wenn andere Hexen auf der Folter gestanden hatten, daß jene Frau die Teufelstänze besucht habe. S. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tüb. 1845, p. 293.

Mehler, und Barbara, Michael Krähmer's Weib zu Menteroda, seien mit zugegen gewesen, hätten aber andere Buhlen gehabt. Die übrigen habe sie nicht gekannt [640]). Den Stecken habe sie ebenso wie das Pulver vor ihrer Gefangensetzung verbrannt.

Durch ihre Zauberei habe sie Menschen und Vieh Schaden gethan. Sie hätte Hans Fricke's Pferde etwas Pulver von ihrer Teufelsgeburt in den Weg geworfen, woran dasselbe gestorben sei. Hans Weber's Kind habe sie mit dergleichen auch „gesterbet". Der böse Feind habe es ihr geheißen, als sie ihm geklagt, daß die Weber sie überall ausgetragen habe.

Ihren Mann behauptete sie nicht durch Zauberei um's Leben gebracht zu haben. Da sie aber bedroht wurde, man werde sie wieder auf die Leiter bringen, gestand sie, von dem mehr erwähnten Pulver in den Weg gestreut zu haben. Sie habe es gethan, weil er sie übel angefahren, und der böse Feind, ihr Buhle, habe es ihr geheißen. Es wäre so viel Pulver gewesen, als man zwischen 2 oder 3 Fingern halten könne. Vom Pulver habe sie gar nichts mehr.

Sigmund Müller's Kuh habe sie mit einem weißen Stecken auf den Rücken geschlagen, allein der böse Feind habe ihr die Milch nur 8 Tage von derselben gebracht, weil sie ihrer nicht weiter bedurft.

Den Knaben der Schuchardt habe sie lahm gemacht, indem sie von dem mehrgenannten Pulver auf deren Hof an die Seite der Pfortenthüre geworfen habe.

Den Knechten mit dem Düngerwagen, welche beim Schind-

---

[640]) Die Unglücklichen waren ehrlich genug, Mitschuldige abzuleugnen, aber die Folter machte den Geist erfinderisch. Man gab entweder die vom Richter selbst genannten verdächtigen Personen als Hexen an, oder der Neid und die Bosheit gaben die Namen den Gefolterten ein. So gab eine Hexe zu Bamberg lauter vornehme Leute, den Bürgermeister und seine Frau, den Forstmeister, die Apothekerin und andere noch als Genossen an, und die Folge davon war, daß Alle auf dem Scheiterhaufen starben. S. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tüb. 1845, p. 106.

die Amtsbeschreibungen, fürstlichen Ordnungen und Ausschreiben, die Gemäße, Ellen und Gewichte wurden mit zur Stelle gebracht und genau untersucht, ob sie in gehöriger Ordnung waren. Auch hatten die Commissäre nachzufragen und zu berichten, ob und welchergestalt den fürstlichen Ordnungen nachgelebt werde? wie oft die Gerichtstage gehalten? ob die Landesordnung gebührend beobachtet? ob dem Ausschreiben wegen der Vormundschaft Folge geleistet? ob die Geräthschaften, zur Feuerordnung gehörig, angeschafft wären? [613]).

Eine zweite Gerichtsvisitation in den Ämtern, Gerichten und Städten des Fürstenthums Gotha wurde dem Hofrathe Hiob Ludolff am 4. Juli 1662 [614]), eine dritte am 11. November 1667 dem Hof- und Consistorialrathe Dr. Johann Jacob Avianus übertragen [615]).

Ein Schreiben an die Beamten und die Städte, in Polizeisachen auf eilf verschiedene Punkte Bericht zu erstatten, erschien am 16. Mai 1662 [616]), ingleichen eines, den Bericht über die gehaltene Visitation bei Vermeidung willkührlicher Sträfe einzuschicken (14. August 1670) [617]). Vorher war ein Ausschreiben an alle Ämter und Gerichte ergangen (25. Juli 1667) [618]), anzugeben, was für Besoldung oder andere Einnahmen die Schultheißen, Tranksteuereinnehmer und zur christlichen Disciplin verordneten Inspectoren zu genießen hätten, ebenso wie auch ein

[613]) Instruction, was unsere von Gottes Gnaden Ernst Herzogen zu S. rc. zur anderweiten Visitation der Gerichte deputirte Commission in Acht nehmen und verrichten soll, 24. Februar 1652, JJ VII, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. oben p. 395 f. die Erlasse vom 24. Januar 1656, 20. October 1656, 18. November 1657 und 19. Juni 1660, die Berichte über Polizeisachen, namentlich darüber, wie die Rügegerichte an den verschiedenen Orten abgehalten werden, betreffend.

[614] u. [615]) JJ VII, 6 daselbst.

[616]) KK, 7, no. 130 daselbst.

[617]) KK, 9 no. 31 daselbst

[618]) KK, 9 no. 1 daselbst.

Verzeichniß der ledigen Bursche und Gesellen von 15 bis 21 Jahren einzusenden. Ferner waren Fragepunkte aufgesetzt worden, nach welchen die Beamten jährlich ihre Berichte in Landes-, Justiz- und Polizeisachen einzusenden hatten (21. Dec. 1668)[619]).

Die Langsamkeit, mit welcher die Processe betrieben wurden, bewog den Herzog, eine Verordnung zu erlassen (19. November 1658)[620]), nach welcher in jedem Orte alle Processe zu Michaelis und zu Walpurgis aufgezeichnet werden sollten, und daneben bemerkt werden mußte, wie weit es mit jedem gekommen, und worauf sie weiter beruheten. Da jedoch dies nicht der Ordnung gemäß geschah und in's Stocken gerieth durch der „Beamten und Stadträthe Belieben und Gemächlichkeit", so wurde eine neue Verordnung erlassen (26. November 1662)[621]), und der Befehl bei 5 Gülden Strafe erneuert.

Der Mangel eines guten Kanzleistils war dem Herzoge sehr fühlbar. Er nahm sich vor, ihn zu verbessern, und wendete sich deshalb im Jahre 1669 an den kursächsischen Rath und Geheimsecretär Anton Weck „ihm, wenn bei der geheimen Kanzlei zu Dresden bestimmte vorgeschriebene Regeln vorhanden seien, dieselben zuzusenden, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, aus seiner Erfahrung einige Mittel oder ein gedrucktes Buch vorzuschlagen, auf welches ein angehender Secretär verwiesen werden könne[622])."

Anhang.

Ein Hexenproceß.

Soviel auch Herzog Ernst für die bessere Gestaltung des Justizwesens in seinem Lande that und darin anderen Staaten

---

619) Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 104.

620) K K, 7 no. 131 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

621) K K, 7 no. 132 daselbst.

622) E, X, 17 daselbst.

ein Muster zur Nachahmung wurde, so war er doch in dem unheimlichen Glauben an Zauberer und Hexen ein Kind seiner Zeit. Zwar ist die Anzahl der Hexenprocesse im Gothaischen nicht so zahlreich, wie in den Nachbarländern [623]); auch ist die Verurtheilung von Hexen zum Feuertode weniger häufig, und Hinrichtungen von jugendlichen Personen oder gar Kindern lassen sich gar nicht nachweisen; aber demungeachtet begreift man nicht, wie ein so aufgeklärter, einsichtsvoller und weiser Regent, wie Herzog Ernst, von einem so gefährlichen und finstern Treiben sich nicht losreißen konnte. Fürchtete vielleicht der Herzog den Vorwurf zu großer Milde? oder erschien ihm die Hinrichtung dieser Opfer gerechtfertigt durch das jüdische Strafgesetz „die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen"? (2. Mos. 22, 18, vgl. 5. Mos. 18, 10). Jedenfalls ist es ein Beweis dafür, daß dieser krasse Aberglaube, dieses Irrlicht der Vernunft, auch bei den Gebildetsten und Redlichsten tief eingewurzelt war. Wir lächeln wohl jetzt ob solchen Hexenglaubens, aber zu Herzog Ernst's Zeit war derselbe eine furchtbar ernste Sache, welche Schrecken und Entsetzen in Tausende von Familien brachte, und Ehre und Lebensglück von unzähligen Menschen zertrümmerte.

In Herzog Ernst's Landen war besonders das kleine Amt Georgenthal — damals von kaum 4000 Einwohnern bevölkert

[623]) Im Hennebergischen wurden von 1597—1676 im Ganzen 197 Hexen verbrannt; im Bisthume Würzburg erlitten von 1627—1629 mehr als 200 Personen, selbst Kinder von 8—12 Jahren, wegen Hexerei und Zauberei den Tod; im Bisthume Bamberg von 1627—1630 bei einer Bevölkerung von etwa 100,000 Seelen 285 Personen. Ein Hexenrichter zu Fulda — Balthasar Voß — rühmte sich, in 19 Jahren 700 Personen beiderlei Geschlechts wegen Hexerei auf den Scheiterhaufen gebracht zu haben. Im Ganzen sollen über 9 Millionen Menschen wegen Zauberei und Hexerei hingerichtet und verbrannt worden sein. Vgl. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tüb. 1845, p. 84. Daselbst findet sich (p. 279) eine ausführliche Literatur über die Hexenprocesse. Auch noch: Jos. Ennemoser, Geschichte der Magie. Lpz. 1844. Jacob Grimm, Deutsche Mythologie. Göttingen 1835. Carl Haas, die Hexenprocesse, ein culturhistorischer Versuch nebst Documenten. Tübingen. 1865.

— reich an Hexen. Dort wurden von 1652—1700 61 Hexenprocesse anhängig gemacht. Am meisten trug dazu bei der Amtschösser Johannes Benedict Leo, ein frommer Mann, aber ein fanatischer Hexenverfolger und Peiniger „zur Ehre Gottes und des wahren Glaubens." Unter ihm wurden in den Jahren 1670—1675 zusammen 38, im Jahre 1674 allein 12 Hexenprocesse geführt, welche meist mit dem Feuertode endigten. Später — so erzählt die Tradition — trat Leo mit gleicher Entschiedenheit gegen den Hexenglauben auf, weil seine eigene Frau rothe Augen bekam und darum für eine Hexe gehalten wurde. Die Hexenprocesse, welche in der Stadt Gotha anhängig gemacht wurden, führten zu einem glücklicheren Ausgange. Sämmtliche Angeschuldigte, meist Frauen, wurden freigesprochen, oft schon ehe man die Tortur anwendete[624]).

Die unwiderstehliche Neigung des Menschen zum Wunderbaren und der Wahnglaube an die Möglichkeit, durch außerordentliche Geheimmittel der Natur und mit Hülfe guter und böser Geister Uebernatürliches wirken zu können, findet sich zu allen Zeiten und unter allen Völkern, aber zu keiner Zeit ist dieser thörichte Glaube stärker gewesen als im Zeitalter Herzog Ernst's. Es war „das wahre Jahrhundert des Teufels und des Hexenprocesses"[625]). Es entstand eine förmliche Hexenepidemie. Die Ursachen zu diesen verfluchten Schauspielen, wie sie Semler nennt, liegen in dem Fanatismus, den die katholischen Priester gegen die Ketzer rege machten. Wer vom alleinseligmachenden Glauben abgefallen war, galt als ein Verbün-

---

[624]) Ueber drei dieser Hexenprocesse, und zwar gegen die 80jährige Wittwe Ursula Pfeiffer (gewöhnlich Sachsen-Ursel genannt) zu Dietharz (1674), gegen Barbara Wiegand zu Tambach (1674), und gegen Susanna Schmalz zu Gotha s. Wilh. Jacobs in Hitzig's Annalen der Criminal-Rechtspflege. Altenb. 1844. B. XXVI, p. 56. Des Hexenhammers Pfaffenthümlichkeit im Draufausgehen der Seele Knechtschaft zu erhalten, mit Hexenprocessen.

[625]) Horst, Dämonomagie. Frkf. 1818, I, 172.

beter des Teufels und hatte von diesem die Macht erlangt, die Elemente zu seinem Vortheile nutzbar zu machen und schwarze Zauberkünste zu treiben. Wäre nicht Luther ein Anhänger des Augustinus gewesen, und hätte er nicht als solcher den Glauben an den Teufel und die Versuchungen durch denselben gelehrt, so würden die Protestanten von einer körperlichen Auffassung des bösen Geistes und von jener unglückseligen Verfolgung der Hexen frei geblieben sein.

Besonders förderlich wurde dem Hexenglauben die berüchtigte Zauberbulle des Papstes Innocenz VIII. Summis desiderantes vom J. 1484. Durch sie wurde ein förmliches Verfolgungssystem gegen die Hexen in Deutschland begründet. Nachdem der Papst vergeblich die Einführung der Inquisition in Deutschland versucht hatte, griff er zur Vertilgung der Ketzer zu einem andern Mittel, welches auch vollkommen glückte. Der Papst — so heißt es in der Bulle — habe mit großer Betrübniß erfahren, daß in einigen Theilen von Deutschland mehrere Personen beiderlei Geschlechts uneingedenk ihres Seelenheils von dem katholischen Glauben abwichen, mit dämonischen Incuben (männlichen-) und Succuben (weiblichen Buhlteufeln) sich fleischlich vermischten und durch Zaubersprüche, Beschwörungen und andere teuflische Künste die Geburten der Weiber, die Jungen der Thiere, Saaten, Weinberge, Gärten, Wiesen, ja sogar Männer, Weiber und Kinder verdürben, erstickten und zu Grunde richteten; Menschen und Vieh mit schmerzlichen Krankheiten heimsuchten und quälten; die Männer impotent, die Frauen unfruchtbar machten (ne actus conjugales reddere valeant) und unsäglich viele andere Laster ausübten (quam plurima nefanda excessus et crimina)[626].

---

[626] Die Bulle steht abgedruckt nach dem Originale in Haubers Bibliotheca magica, Vol. I, St. 1. und in Horst's Dämonomagie, Bd. II. Vgl. Jos. Ennemoser, Gesch. der Magie. Lpz. 1844, p. 794. Wilh. Jacobs in Hitzig's Annalen der Criminal-Rechtspflege. Altenb. 1843. Bd. XXV p. 277.

Mehr noch als diese Zauberbulle wirkte der berüchtigte Hexenhammer (malleus maleficarum), ein Buch, durch welches der fratzenhafteste Aberglaube gefördert, und in welchem den Hexenrichtern förmlich Anleitung zu den unerhörtesten Grausamkeiten gegeben wurde. Es war gewissermaßen ein Commentar zur Zauberbulle, der Criminalcodex bei dem Verfahren der Hexenverfolgung [627]).

In jener finstern und schauervollen Zeit der Unwissenheit, der groben Willkühr und des Aberglaubens waren die Richter und Schöffen bei den Criminalgerichten in den kleineren Ländern voll engherziger Beschränktheit, Brutalität und Rohheit. Jeder Einzelne hielt es für eine heilige Pflicht und glaubte sich eine Himmelskrone zu verdienen, wenn er Hexen aufspürte. Niemand wagte es, auch wenn er eine bessere Anschauung gewonnen hatte, dem unseligen Wahne entgegen zu treten. Und es gab ein sicheres, unfehlbares Mittel, dergleichen Hexen zu finden. Das war die Folter, welche man auf das allerwillkührlichste anwendete. Ohne die Folter würde man keine Hexen gefunden haben. Die Gefahr, für einen Zauberer zu gelten, war damals überaus groß. Die leisesten Anzeichen, vage Denunciationen, Haß und Neid, übler Ruf, Zanksucht, ausgestoßene Drohungen, rasch zunehmender Wohlstand, körperliche Gebrechen, frühere freundschaftliche Beziehungen zu einer hingerichteten Hexe genügten, um verdächtig zu werden und einen Proceß anhängig zu machen. Wehe dann dem unglücklichen Opfer, welches einmal unter die Klauen der unwissenden und verblendeten Richter kam!

---

627) Der vollständige Titel heißt: Malleus maleficarum, in tres partes divisus, in quibus 1) Concurrentia ad maleficia, 2) Maleficiorum effectus, 3) Remedia adversus maleficia, et modus denique procedendi ac puniendi maleficas abunde continetur, praecipue autem omnibus inquisitoribus et divini verbi concionatoribus utilis et necessarius. Colon. 1489. 4°. Ausführlich berichten darüber Wilh. Jacobs in Hitzig's Annalen XXV, p. 278 und Horst's Dämonomagie Bd. II, auch Jos. Ennemoser, Geschichte der Magie. Lpz. 1844, p. 794.

Der Gang des Processes war in den meisten Fällen derselbe, nämlich anfangs Leugnen, dann erpreßtes Geständniß durch die Folter, und zuletzt Verurtheilung zum Feuertode oder im gelinderen Falle zum Schwerte.

An die Inquisitin, für welche es immer schwer war einen Vertheidiger zu finden, weil er selbst in Gefahr des Verdachts kam, wurden die abgeschmacktesten und infamsten Fragen gethan[626]), und diese bekannte Alles, was man von ihr verlangte,

---

[626]) Nach dem Landrechte zu Baden-Baden vom J. 1588 mußte der Richter unter anderen auch folgende Fragen an die Inquisitin richten: Ob sie auch etliche Stücklein, sie seien so gering sie wollen, gelernt, als den Kühen die Milch zu nehmen, oder Raupen zu machen, auch Nebel und derselbigen gleichen? Ob sie Gott verläugnet und mit was Worten? In wessen Beisein, mit was Ceremonien, an was Ort, zu was Zeiten, und mit oder ohne Charakter? Ob er keine Verschreibung von ihr habe? Ob dieselbe mit Blut, und was für Blut, oder mit Dinte geschrieben? Wann er ihr erschienen? Ob er auch Heirath oder allein Buhlschaft von ihr begehrt? Wie er sich genennt? Was er für Kleider, wie auch seine Füße ausgesehen? num diabolus post initum pactum cum rea concubuerit? Quonam modo diabolus reae potuerit eripere virginitatem? Quale fuerit membrum virile diaboli? Quale ejus semen? Die gewöhnliche Antwort auf die letztere Frage war: kalt. Num concubitus cum diabolo meliore et majore ream affecerit voluptate, quam concubitus cum viro naturali? Num et rea semen emiserit? Num diabolus cum rea noctu pluries rem habuerit et semper cum seminis effusione? Utrum rem cum rea peregerit in ipso membro muliebri, an et in aliis corporis locis? Num et ab aliis viris naturali ratione gravida facta? Quid cum partu fecerit? An vivus fuerit partus? Quomodo partum enecaverit? Num contra naturam peccaverit? Quomodo cum viris? cum mulieribus? secum ipsa? cum bestiis? Mit Holz, Wachs, Gewächs, Kräutern? Wie viel sie Männer getödtet, Weiber, Kinder? Wie viel sie nur verletzt? Wie viel schwangere Weiber? Wie viel Vieh? Wie viel Hagel, und was derselbe gewirkt? Ob sie sich auch, und durch was Mittel verwandeln könne? Wie lange es, daß sie ihre Hochzeit mit ihrem Buhlen gehalten? Wo sie bei nächtlicher Weil Zehrungen gehalten, auf dem Felde, in Wäldern oder Kellern, auch wer jederzeit bei und mitgewesen? Wie viel junge Kinder geholfen essen? Wem sie selbige genommen, oder auf den Kirchhöfen ausgegraben? Wie sie solche zugerichtet, gebraten oder gesotten? Wozu das Haupt, die Füße und Hände gebraucht? Ob sie auch Schmalz von solchen Kindern bekommen? wozu sie das brauchen? auch ob sie zu Machung von Wettern nicht Kinderschmalz

und was sie nie verschuldet hatte, Alles, was im Volke, bei Hohen und Niederen, in den Spinnstuben und auf den Universitäten der herrschende Wahn war. Oft betrafen diese Geständnisse die allerunsinnigsten Dinge[629]), die nur gemacht waren, um den schrecklichen Qualen der Tortur zu entgehen[630]).

---

haben müßten? Wie viel Kindbetterinnen sie umbringen helfen? Oder ob sie Kindbetterinnen auf den Kirchhöfen geholfen ausgraben? und wozu sie es gebraucht? wie lange sie daran gesotten? Wie viel Wetter, Reife, Nebel sie geholfen machen? Ob ihr Buhl auch im Gefängniß zu ihr kommen? u. s. w. S. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tübingen 1845, p. 326.

[629]) So z. B. daß sie aus dem Fette ermordeter ungetaufter Kinder Salben bereiten, durch deren Gebrauch sie auffliegen können (Blocksbergritt), daß der Teufel in menschlicher Gestalt den nächtlichen Versammlungen beigewohnt habe, sie ihm zum Zeichen der Anbetung den Hintern geküßt, Speise und Trank dort genossen, sodann nach ausgelöschten Feuern Unzucht getrieben, hierauf, wenn sie auf dem Hexentanzplatze zu viel genommen, auf dem Heimwege öfters aus der Luft herunter sich erbrochen, das Erbrechen sei aurorafarbig, wie weiche Butter und werde oft in den Kohlgärten gefunden. Dies sei die eigentliche Hexenbutter. Der Teufel bewirthe sie gewöhnlich mit Kohlsuppe, Speck, Haferbrei und dergl. Aus der Teufelsehe würden keine lebendigen Kinder, sondern nur Schlangen, Kröten, Mäuse und dergl.

[630]) Der Folter gingen in der Regel Proben voraus. Die gewöhnlichsten waren: 1) die Wasserprobe oder das Hexenbad. Der Angeklagte wurde an einem Seile in's Wasser gelassen. Sank er unter, so war er unschuldig, schwamm er oben auf, so war es ein Zeichen der Schuld, weil das nur mit des Teufels Hülfe geschehen konnte. 2) Die Wagenprobe. Der Beschuldigte mußte schwerer sein, als er geschätzt worden war. 3) Die Nadelprobe. Eine Warze oder ein Maal am Körper wurde durch Einstechen einer Nadel untersucht. Kam kein Blut oder zeigte sich keine Schmerzensäußerung, so war das Maal vom Teufel aufgedrückt (stigma diabolicum), und der Angeklagte galt für schuldig. 4) Die Thränenprobe. Mangel an Thränen beim Foltern war Zeichen der Schuld.

Vor der Tortur wurde der ganze Körper genau untersucht und alle Haare und Härchen daran wurden abgeschoren, um das Teufelsmaal zu entdecken, was gewöhnlich an den verborgensten Theilen des Körpers zu finden war, und zu verhindern, daß die Hexe ein geheimes Mittel bei sich trage. Ohnmachten und Starrkrämpfe während der Tortur hielt man für Beistand des Teufels. Man kam mit brennendem Schwefel zu Hülfe, den man auf die zartesten Körpertheile legte, oder man hielt brennende Lichter unter die

Daher auch die Uebereinstimmung der durch die Tortur erpreßten Geständnisse, als Bündniß mit dem Teufel, Gotteslästerungen, Reiten durch die Luft auf Ofengabeln, Besenstielen oder Stecken, nächtliche Zusammenkünfte auf benachbarten Bergen, Beschädigungen von Menschen, Vieh und Feldern.

Wehe der Armen, sagt Spee[631]), welche einmal ihren Fuß in die Folterkammer gesetzt hat! Sie wird ihn nicht wieder herausziehen, als bis sie alles nur Denkbare gestanden hat. Häufig dachte ich bei mir, daß wir Alle nicht auch Zauberer sind, davon ist die Ursache allein die, daß die Folter nicht auch an uns kam, und sehr wahr ist es, was neulich der Inquisitor eines großen Fürsten von sich zu prahlen wagte, daß, wenn unter seine Hände und Torturen selbst der Papst fallen würde, ganz gewiß auch er endlich sich als Zauberer bekennen müßte. Mit der Tortur war auch schon der Tod entschieden. „Ubi

Arme oder Fußsohlen. Die Tortur selbst war so mannichfach wie der erfinderische Menschengeist. Gewöhnlich wurde mit dem Daumenstocke begonnen. Die Daumen wurden in Schrauben gebracht, langsam zugeschraubt, und so die Daumen gequetscht. Dann kam der spanische Stiefel, Beinschrauben, durch welche Schienbein und Waden zerquetscht wurden. Dazwischen wurde zur Erhöhung des Schmerzes auf die Schrauben mit dem Hammer geklopft. Die Elevation, Expansion oder der Zug. An die auf den Rücken gebundenen Hände wurde ein Seil befestigt, und der Angeklagte an diesem bald frei in der Luft schwebend durch einen an der Decke angebrachten Kloben, bald an einer aufgerichteten Leiter, bei der oft in der Mitte eine Sprosse mit kurzen spitzen Hölzern (der gespickte Hase) angebracht war, gemächlich in die Höhe gezogen, bis die Arme verkehrt und verdreht über dem Kopfe stehen. Dann läßt man zur Erhöhung der Schmerzen ein paarmal ihn schnell herabschnellen, und zieht ihn wieder auf. Läugnet er fort, so hängt man ihm Gewichte an die Füße und läßt ihn oft ganze Stunden lang hängen. S. Wilh. Gottl. Soldan, Geschichte der Hexenprocesse. Stuttg. und Tüb. 1843, p. 268. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tüb. 1845, p. 102.

[631]) Friedr. Spee, Cautio criminalis sive de processibus contra sagas. Rinteln 1631. Vgl. C. G. v. Wächter. Beiträge zur deutschen Geschichte. Tüb. 1845, p. 321 und 110.

modo torturae initium factum est", sagt derselbe Spee, „jam jacta alea est; evadere non potest; mori debet."

Hatte eine Hexe einmal den Besuch der Hexenversammlungen eingestanden, so mußte sie auch angeben, mit wem sie dieselben besucht hatte. Wenn sie keine Mitschuldige angab, so wurde sie so lange gefoltert, bis sie irgend welche Personen nannte. Was war natürlicher, als daß solche genannt wurden, die schon im Geruche der Hexerei standen? Wer aber genannt wurde, war sicher, seinen Tod auf dem Scheiterhaufen zu finden.

Ueberstand Jemand die Folter, so war das ein Beweis, daß der Teufel dazu geholfen hatte. Oft folterte man so lange, bis das Geständniß erpreßt war. Ein Mädchen zu Nördlingen gestand erst beim 23sten Male. Starb Jemand auf oder gleich nach der Folter, so hatte der Teufel sie getödtet und sie wurde unter dem Galgen begraben [632]).

---

[632]) In den Acten des Tenneberger Amtsarchivs, Fach 188, no. 12, „Untersuchungsacten gegen Margaretha Römeltin aus Ruhla, ingleichen Barbara Malschin wegen Zauberei, 1650" findet sich folgender interessante Fall. Margaretha Römeltin starb in der auf die angewendete Tortur folgenden Nacht (23. Mai 1651). Die Tortur war auf folgende Art geschehen. Erstlich wurden an Händen und Füßen die Daumenstöcke angelegt und geschraubt, womit sie etwa eine halbe Stunde torquirt wurde. Weil sie aber nicht bekennen wollte, wurde sie auf die Leiter gespannt, die Arme hinter sich mit dem Zuge aufgezogen, und an die Schienbeine die spanischen Stiefel angelegt, und damit wol über zwei Stunden aufgehalten. Weil sie aber dann noch nichts bekennen wollte, so waren ihr beide Füße an die Leiter mit einem Stricke gebunden worden, damit sie dieselben nicht an sich ziehen, und der Scharfrichter sie oben desto besser anziehen könne. Inmittelst hat man ihr auch diese Marter angethan, und Gänsefedern, mit Schwefel überzogen, angezündet, und ihr vor die Nase gehalten, damit sie durch solchen Geruch desto eher bekennen möge. Zuletzt ist ihr ein härener Strick mit einem Knebel um den Kopf gelegt, und sie damit „ziemlichermaßen" gerüttelt worden, welches ihr so oft aufgelöst, als sie gesagt, daß sie bekennen wollte. Außer diesen Instrumenten ist an ihr nichts gebraucht worden, außer daß er ihr eine Salzsuppe eingegeben, damit sie durch Leidung Durstes desto eher zum Bekenntnisse ihrer Thaten sollte gezwungen werden. Diese Tortur und peinliche Frage hat gewähret in einer eingeheizten Stube von 11 Uhr Morgens

Ich schwöre feierlich, sagt Spee, von den Vielen, welche ich wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen begleitete, war keine einzige, von der man, Alles genau erwogen, hätte sagen

---

bis 7 Uhr Abends. Sonst hat man an der Römeltin vor, bei oder nach der Tortur keine Anzeigen wegen der schweren Noth verspürt. Sie hat bei dem gütlichen und peinlichen Verhöre allezeit vernünftig geredet, und sehr oft Trinken begehrt. Die beiden Musketiere, welche Nachts bei ihr gewacht hatten, sagten aus, daß sie ihr aus einem Gebetbuche vorgelesen und zu ihr gesagt hätten, „Martha betet nach", aber sie hätte ganz still geschwiegen. Demungeachtet hätten sie fortgebetet bis Morgens 3 Uhr. Der Landknecht befragt, wie sich die Römeltin während der Haft mit dem Gebete verhalten habe, berichtet, daß dieselbe noch „ziemlich" hätte beten können; denn ihr seien die Evangelien, einige Psalmen und Gebete bekannt gewesen, und wenn Jemand einen oder den anderen Psalmen zu lesen angefangen, hätte sie solchen nachgebetet. Für sich selbst hätte er sie nur selten beten hören. Wenn sie Mittags und Abends gegessen, hätte sie zwar die Hände zusammengelegt und mit dem Munde geproppelt, aber er hätte nicht hören können, was es gewesen. Eine auf Befehl Herzog Ernst's vorgenommene Besichtigung des Körpers ergab: 1) daß der Hals hin und wieder schlotterte, und daß das Genick am Halse entzwei war, der Hals war aber nicht umgedreht; 2) die Achsel und Hände waren durch die Tortur aus den Gelenken verrenkt, aber nach der Tortur wieder eingerichtet, doch nicht verbunden worden, weil der Scharfrichter keine Salbe zum Schmieren bei sich hatte. Er hatte aber dem Landknechte befohlen, diese Glieder mit Wein zu waschen; am nächsten Morgen hätte er sie verbinden wollen. 3) Die Schenkel waren durch die Beinschrauben mit Blut unterlaufen. 4) An Stirne und Schläfen war durch den härenen Strick die Haut abgegangen und mit Blut unterlaufen. Der untersuchende Barbier konnte „bei sich nicht befinden, daß die Römeltin von der Tortur sollte gestorben sein." Welch' grausenhaftes Bild!

Hierauf erließ Herzog Ernst am 26. Mai 1651 ein Rescript an den Richter in Tenneberg, in welchem es heißt: „Wenn wir denn aus erstatteter Relation . . . . . . soviel Nachricht erlangt, daß sie, die Römeltin, ohne äußerliche Verspürung einiger Bußfertigkeit und vor ihrem Ende zu Gott gerichteten Gebets, dazu auch mit großem Verdachte beladen, verstorben, und (welches sonderlich nachdenklich) also todt mit zerbrochenem Genicke und Halse gefunden worden: als können wir, unerachtet man sonst diese Hinfahrt göttlichem Gerichte anheimstellen muß, so gestalter Sachen nach und wegen des dabei sonderbar befürchtenden Aergernisses nicht nachgeben, daß der abgelebten Römeltin Körper mit den christlichen Ceremonien auf dem gewöhnlichen Gottesacker begraben werde. Begehren derohalben, Du wollest den Körper durch den Nachrichter zu Waltershausen mit Zuziehung des Landknechts bei Nacht

können, daß sie schuldig gewesen wäre, und das Gleiche gestanden mir zwei andere Theologen von ihrer Erfahrung. Aber behandelt die Kirchenobern, behandelt Richter, behandelt mich ebenso wie jene Unglücklichen, werft uns auf dieselben Foltern — und ihr werdet uns Alle als Zauberer erfinden.

Die nachfolgende Mittheilung ist einem Hexenprocesse entnommen, welcher im Amte Volkenroda gegen die 63jährige Wittwe Martha Büchner zu Obermehler in den Jahren 1660 und 1661 geführt wurde, und wie alle dergleichen Processe als ein Denkmal des Aberglaubens, des Unsinns und der Barbarei jener Zeit dasteht[633].

---

wegbringen und an einem absonderlich einsamen (gleichviel nicht unter dem Galgen oder Gerichte gelegenen) Orte, da nicht viel Gehens und Wandelns, sich auch des Orts wegen Niemand zu beschweren habe, in ein wohl tief gegrabenes Loch verscharren lassen. .... Daneben auch Dich informiren lassen, ob in dieser an der Römeltin vollstreckten Tortur dem vorigen Urtheile ein Genüge geschehen, oder ob etwa diesfalls zu viel geschehen, welchesfalls sie dann auch zugleich zu ersuchen, mit wenigem zu berichten und zu exprimiren, was sie eigentlich durch die Tortur, so ziemlichermaßen erkannt wird, verstünden, damit die Beamten sich sonderlich, weil es anjetzo viel junge und noch unerfahrene Scharfrichter giebt, in dergleichen Fällen desto besser darnach richten können."

Eine Anfrage beim Schöppenstuhle zu Jena in dieser Sache sprach Rechtens, „daß der Scharfrichter bei dieser Tortur zu viel gethan, indem er der Römeltin einen härenen Strick mit einem Knebel um den Kopf gelegt und sie damit gerüttelt. Unter dem Ausdrucke ziemlichermaßen werde die Tortur vom Anziehen der Schrauben allein verstanden, wann gleich der Gefangene weder gereckt noch angezogen worden, bisweilen den Inquirenten geschnürt, und die Beinschrauben angelegt, auch ist wol der Gefangene ziemlich gebunden und geschnürt auf die Leiter gelegt, und ihm die Hände hinterrücks in die Höhe gestreckt und die Schienbeine geschraubt worden. Ueberdies hat auch der Scharfrichter den Inquisiten ziemlichermaßen gebunden und auf die Leiter etwas gezogen. Letztlich sind dem Gefangenen, wenn er auf die Leiter gebracht, die Schraubenstöcke an die Beine gelegt, er aber nicht ausgerenket oder gedehnt worden."

[633]) Das Actenstück befindet sich auf der Herzogl. Bibliothek zu Gotha, Cod. Ch. A. no. 1209. Im Amte zu Volkenroda befinden sich aus der Zeit H. Ernst's noch zwei Hexenprocesse über Barbara Nötling zu Körner, welche am 16. Mai 1662 auf der „gewöhnlichen Fehmstätte am Craß" verbrannt,

Die Acten beginnen mit einem Auszuge aus dem Rügegerichtsprotokolle vom 13. December 1652. Sigmund Müller aus Kleinmehler bringt zur Anzeige, daß im Sommer vorher seine Gevatterin, Martha Büchner eines Morgens, als der Hirte gedutet, zu seinem Stalle mit einem weißen Stecken gelaufen gekommen sei und seine Kuh aus dem Stalle habe treiben wollen, während doch sein Weib, welches unter der Kuh gesessen und gemolken, die Kuh selbst habe zum Hirten treiben können. Seine Gevatterin aber habe nicht weichen wollen, sondern vor dem Stalle gewartet, bis seine Frau die Kuh herausgetrieben, worauf jene mit dem weißen Stecken auf den Rücken oder das Kreuz geschlagen habe. Mehrere Tage habe die Kuh keine Milch gegeben, weshalb er und seine Frau die Büchner in bösem Verdachte hätten. Die Angeschuldigte wurde vorgefordert (3. Januar 1653) und gab darauf zur Antwort, sie habe das Austreiben der Kuh aus guter Nachbarschaft und nicht aus böser Absicht gethan; denn ihre Gevatterin (des Sigmund Müller's Weib) habe ihre Gänse, welche in das Korn gegangen seien, auch wieder heraus und nach Hause getrieben. Hierauf wurde die Büchner mit der Vermahnung entlassen, allen bösen Schein und Verdacht zu meiden und keine weitere Ursache dazu zu geben.

Beinahe sieben Jahre vergingen, ehe neuer Verdacht entstand. Da berichtet Anna Katharina, Hans Weber's Eheweib zu Kleinmehler (am 8. August 1659), daß ihr Töchterchen sechs Wochen lang an einer harten Krankheit darniedergelegen, Reißen und Brechen in allen Gliedern gehabt habe, und endlich daran

---

und über Martha Engel von Menteroda, welche am 19. Dec. 1654 (wie es scheint, der erste Fall dieser Art in jenem Orte) durch's Schwert hingerichtet wurde. Nach H. Ernst's Tode scheinen dergleichen Processe wol angefangen worden zu sein, aber in der Regel wurde auf die erste gemachte Anzeige der Befehl gegeben, „die Inquisition in Ruhe stehen zu lassen“, weil die Indicien ungenügend seien. So war es z. B. bei Anna Roth zu Körner im J. 1688 der Fall.

gestorben sei. Ihr Verdacht fiel auf die Wittwe Martha Büchner aus folgenden Ursachen. Als der Superintendent am 4. März 1659 Visitation zu Mehler gehalten, hätte sie in der Kirche neben Martha Büchner gestanden, welche „von Branntwein und Knoblauch so gestunken, daß sie fast nicht in der Kirche habe bleiben können.“ Sie hätte das andern Leuten erzählt, von denen es die Büchner wieder gehört habe. Darauf habe dieselbe „sie heftig gescholten, ihr Haus angespeit, und gewünschet, daß sie müßte verdorren, verkrummen und verlahmen“, und, weil sie eben schwanger gewesen, gesagt, daß sie „salva venia einen jungen Hund oder einen jungen Teufel (Deus adsit) zur Welt bringen möchte.“ Gott sei ihr aber gnädig gewesen und habe ihr eine gesunde Frucht, ihr jetziges Kind, bescheert. Neun Tage später, an einem Gründonnerstage, habe Martha Büchner ein Grasetuch auf einer Bank in der Kirche liegen lassen, welches Jemand an sich genommen habe. Die Büchner sei hierauf auf die Kirchmauer gestiegen, um auf der Klägerin Hof sehen zu können, habe aber nichts gesagt. Mit ihrem kranken neunjährigen Mädchen aber sei es nun so arg geworden, daß es vor Angst sich nicht habe lassen können und um sich gebissen habe wie ein Hund, das Trinkgefäß zerbissen auch sie, die Mutter, heftig in den Arm gebissen. Dabei habe das Kind weder Frost noch Hitze gehabt. Seine Pein habe sich von den Füßen bis herauf an den Hals erstreckt, und im Fleische habe sich's geregt, als wenn etwas lebendig darinn wäre. Als nun auf ihren Wunsch für das arme Kind 14 Tage vor seinem Tode in der Kirche eine öffentliche Fürbitte gethan worden wäre, hätte die Büchner oft nachgefragt, ob denn das Kind noch nicht gestorben wäre, und als das Kind beerdigt worden, habe dieselbe mit lauter Stimme mitgesungen, wie wenn ihr große Freude widerfahren wäre.

Diese Beschuldigungen waren zu wenig begründet und zu abgeschmackt, als daß auch selbst ein Richter der damaligen Zeit darauf hin weitere Vorschritte hätte thun können. Dies

geschah erst, als der Schultheiß Thomas Riemann beim Rügegerichte (19. October 1660) zu Protokoll erklärte, daß Hans Büchner, der älteste Sohn der angeschuldigten Wittwe, welcher mit seiner Mutter in Streit gerathen, die Aeußerung gethan habe, er wolle, wenn seine Mutter ihn verklage, „ihr die Stücklein auflösen und sagen, wie sie seinen Vater, als er in's Feld gegangen und säen wollen, ausgesegnet, so daß er darauf bei'm Schindanger todt umgefallen sei."

Jetzt war Grund vorhanden, den Verdacht gegen Martha Büchner weiter zu verfolgen; denn Zeugnisse der nächsten Anverwandten hatten nach der Vorschrift des Hexenhammers vollkommene Beweiskraft, wenn sie gegen den Angeklagten lauteten. Es war freilich ein schreckliches Zeugniß, das Zeugniß des Sohnes gegen seine leibliche Mutter! Der Amtschösser zu Volkenroda Christian Melchior Gerlach vernahm nach solcher Aussage vom 6. bis 17. December 1660 den Schultheißen und andere in der Sache genannte Personen über folgende drei Punkte: 1) in welchem Gerüchte die Wittwe Martha Büchner stehe? 2) wie ihr Mann gestorben, und was für Reden damals unter den Leuten gewesen wären? 3) was jeder besonders von dem Verhalten und den verdächtigen Händeln der Beschuldigten wisse? oder ob er Jemanden bezeichnen könne, der auch noch darum wisse?

Das Verhör der vorgeladenen Personen bestätigte die Beschuldigungen. Es ergab sich, daß die Angeklagte seit der Kriegszeit allgemein für eine Hexe gehalten wurde, und daß sie die Ursache zu dem plötzlichen Tode ihres Mannes gewesen sein müsse, obschon einer der Vernommenen erzählte, daß der Verstorbene einst selbst gesagt, er habe einen Schaden an sich, der gewiß einmal seinen schnellen Tod herbeiführen würde. Nach der Aussage der Todtenfrau war die linke Seite des Körpers blau, und der Mann war offenbar vom Schlage getroffen worden.

Aber das Verhör brachte zugleich eine Menge neuer Un-

thaten, welche Martha Büchner verübt haben sollte, zu Tage. So wurde ausgesagt, man wisse nicht, wie es zugehe, daß sie Geld, Butter, Käse und Frucht immer vollauf und mehr habe als Andere, welche größere Güter als sie besäßen.

Der achtjährige Enkel der Wittwe Büchner hatte von freien Stücken erzählt, sie hätten im Keller ein Männchen, mit einem rothen Mantel angethan, welches an der Großmutter Rocken spinne. Diese hätte dem Knaben verboten, es seinem Vater zu sagen, und ihm mit Prügeln und den Worten gedroht, „sie wolle ihm, wenn er es sage, den Hals umdrehen.“ Andere Kinder hätten das Männchen im Keller auch gesehen. Den Kopf habe es verhüllt gehabt, zwei Spindeln voll Garn hätten am Rocken gesteckt, die dritte, mit welcher es gearbeitet, wäre noch nicht voll gewesen, und eine Weife habe auf der Erde gelegen. Es wäre Werg und kein Flachs gewesen. Auch springe das Männchen, wenn die Großmutter heimkehre, um dieselbe herum und herze sie. Als der Enkel einmal nach ihm geworfen, sei es aufgestanden, habe den Keller zugeschlagen und sei zum Küchenloch wie lauter Feuer hinausgefahren.

Ein Nachbar berichtete, die Verdächtige sei einmal in der Dämmerung aus ihrem Hause herausgelaufen, habe etwas mitten auf die Straße gegossen, während sie doch auf ihrem Hofe Platz genug gehabt, habe sich dabei umgesehen, ob's auch Jemand bemerke, und sei dann in ihr Haus geeilt.

Wenn die Knechte mit Dünger vor ihrem Hause vorübergefahren seien, habe Martha Büchner mit ihnen gezankt, und es wäre dann ihnen immer Unglück zugestoßen. Einmal wären sie mit 4 Pferden beim Schindanger, wo der Mann der Büchner plötzlich todt umgefallen sei, nicht vom Flecke gekommen. Ein anderer Bauer, Bastian Zimmermann, habe sie deshalb verhöhnt und gesagt, er wolle den Wagen mit seinen zwei Pferden allein fortbringen. Er habe dieselben auch vorgespannt, aber der Wagen wäre nicht von der Stelle zu bringen gewesen, ein Pferd hätte, wie er heimgeritten, gehinkt und wäre lahm

geworden. Später hatte man gefunden, daß der Fuß geschworen war, weil das Pferd „vermuthlich vernagelt" gewesen; denn als es anders beschlagen worden, habe es nicht mehr gehinkt. Der Wagen mit Dünger hätte zurückfahren und einen andern Weg nehmen müssen. Wiederum ein anderes Mal hätte sie die Knechte ausgezankt, diese hätten wieder geschimpft, und als sie mit den Pferden in den Stall gekommen, wäre alsbald ein Pferd todt umgefallen.

Die Kuh des Einwohners Hans Fricke, welche keine Milch gegeben, sei allemal, wenn der Hirte eingetrieben, vor der Thüre der Wittwe Büchner stehen geblieben und habe mit dem Kopfe hineinkriechen wollen. Als sie nun einst die Kuh aus Ungeduld von dem Hause mit den Worten weggejagt, wer die Milch hätte, möchte auch die Kuh nehmen, habe die Büchner, welche am Fenster gesehen, dasselbe alsbald zugeschlagen. Der Hirte habe Kräuter zum Gebrauche gegeben, und die Milch sei darauf etwas wiedergekommen, aber jener habe ausdrücklich gesagt, Martha Büchner hänge an ihrer Kuh und auch an ihrem kranken Kinde.

Der achtjährige Knabe der Wittwe Barbara Schuchardt sei nach einem Besuche von Martha Büchner, bei welchem sie das Kind sehr gelobt habe, lahm geworden, und zwar anfangs am rechten Fuße, dann an andern Gliedern, so daß er jämmerliche Schmerzen gehabt. Ein Vierteljahr darauf sei der Mutter des kranken Knaben gerathen worden, die Büchner „dreimal um Gotteswillen um einen guten Rath zu bitten." Als es geschehen, sei die Büchner heftig erschrocken und habe ihr gerathen, „Gelengkraut" in Bier oder Covent zu kochen und das kranke Kind davon trinken zu lassen. Die Schmerzen hätten darnach aufgehört, aber der Knabe habe große Knoten bekommen, so daß er nun seit drei Jahren den Hals nicht gut wenden könne. Als es sich nun mit dem Kinde gebessert, habe Martha Büchner die Mutter des Knaben auf der Gasse angeredet und gefragt, warum sie sie dreimal um Gotteswillen ge-

beten, sie hätte solchergestalt den Teufel und nicht sie bitten sollen. Die Mutter habe ihr darauf geantwortet: Martha, wenn ihr mit Gott nicht wollt zu thun haben, so müßt ihr mit dem Teufel zu thun haben. Ich werde euch beim Pfarrer verklagen, worauf die Büchner geantwortet, sie werde durchaus nicht in die Pfarre gehen, sie möge klagen, wie sie wolle. Die Sache gehöre vor das Amt und nicht vor den Pfarrer.

Ein junges Ehepaar — die Frau war des Pfarrers Tochter — lebte nicht einig. Martha Büchner rieth, Stroh aus drei Erbscheuern zu holen und unter das Ehebett zu legen. Das helfe, wenn die Uneinigkeit von bösen Leuten herrühre. Zu Windeberg, wo sie in ihrer Jugend gedient habe, sei ein Ehepaar dadurch wieder einig und glücklich geworden.

Einem Bauer, Hans Götze, war unterwegs von Martha Büchner ein Schwein zum Ankaufe angeboten worden. Bald darauf bekam der Bauer Knoten am Halse, von denen der Bader einen zuheilte. Martha Büchner erkundigte sich nach dem Befinden des Mannes und rieth, alle Morgen und Abend drei Messerspitzen voll Meerlinsen einzunehmen.

Solche und ähnliche lächerliche und unsinnige Aussagen wurden gemacht. Auch der Pfarrer Martin Lether zu Mehler wurde vom Amtschösser Gerlach aufgefordert, ein Zeugniß über Martha Büchner's Lebenswandel auszustellen. Derselbe erklärte, seit Jahren sei Martha Büchner bei den Leuten im Verdachte der Zauberei gewesen. Sie habe sich öfters mit den Nachbarn gezankt, sei aber fleißig zur Kirche gegangen, habe oft das heilige Abendmahl genossen, und „in den Predigten, wenn die Zauberei-Sünde exaggerirt worden, daß ein solcher Mensch Gott den Herrn, seinen Schöpfer und Erlöser, verleugnete und nehme den Teufel zu einem Gott an, und würde der allerverfluchteste Mensch unter der Sonne, hat sie sich sehr movirt, alterirt und bald auf die eine, bald auf die andere Seite, im Stuhle sitzend, sich gewendet, als wenn sie Gedanken hätte, so sich selbst unter einander verklagten, und ihr eigen Gewissen sie etwas Böses über-

zeugete, wie solches nicht ich, sondern auch andere Auditores gar eigentlich an ihr zum öftersten vermerkt haben". (Mehler, 14. Dec. 1660).

Dem Amtschösser schienen die gemachten Aussagen, das Zeugniß des Pfarrers und namentlich die Aussage des ältesten Sohnes, daß der plötzliche Tod seines Vaters durch seine Mutter veranlaßt worden sei, genügend, um die Schuld der Angeklagten zu begründen. Er berichtete an den H. Ernst, legte die Inquisitionsacten seinem Schreiben bei und bat um fernere Verhaltungsbefehle (18. Dec. 1660). Wegen zu großen Wassers, durch die übergetretene Unstrut veranlaßt, konnte der Bote erst drei Tage nach Ausfertigung des Schreibens dasselbe nach Gotha bringen. Unterm 5. Januar 1661 erhielt der Amtschösser den Befehl, die Inquisitionsacten an den Schöppenstuhl in Jena „zum Verspruche Rechtens zu verschicken, und das darauf erfolgende Urtheil zu weiterer Verordnung uneröffnet eingeben zu lassen".

Mittlerweile hatte die Angeklagte — und wer wollte wol darüber mit ihr rechten? — ihre Kühe und Frucht verkauft, war zu ihrer Schwester und Freunden nach Mühlhausen geflüchtet [634]) und hatte einen Anwalt angenommen, welcher gegen zwei der Hauptankläger klagend auftrat und um Aushändigung der Inquisitionsacten, welche aber noch in Jena sich befanden, bat (Mühlhausen, 13. Januar 1661). Der Amtschösser wies das Gesuch zurück und befahl den Söhnen der verdächtigen Wittwe, einen weiteren Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern durch ihre Mutter nicht zuzulassen. Die Einziehung der Güter, welche Hexen gehörten, war für die Richter immer eine Hauptsache, und nicht leicht ließen sie sich etwas entgehen, namentlich in einem Falle, wie der gegenwär-

[634]) Da die Beschuldigte wußte, daß ihr die Folter bevorstand, so war die Flucht etwas Natürliches; aber Flucht galt für ein neues Indicium und für Bestätigung von der Wahrheit der Schuld.

tige, wo die Beschuldigte schon für überführt angesehen wurde. Ein sicheres Geleit, um welches die Hexe erst beim Amtschösser, dann beim H. Ernst selbst nachsuchte, wurde nicht bewilligt.

Das Urtheil des Schöppenstuhls zu Jena lautete, wie es in solchen Fällen gewöhnlich war, dahin, „daß Inquisitin wegen der wider sie streitenden Indicien zur gefänglichen Haft zu bringen und auf gewisse Artikel, so aus der Zeugen Aussage zu ziehen, zu vernehmen, und da sie nichts gestehen wird, ist sie mit den abgehörten Zeugen, wenn sie zuvor ihre Aussagen werden eidlich bestätigt haben, zu confrontiren. Wenn nun solches geschehen und die Acten wieder überschickt werden, so ergeht in der Sache ferner, was recht ist".

H. Ernst ließ dieses Urtheil dem Amtschösser zuschicken (Friedenstein, 18. Januar 1661) und wies ihn an, genau darnach zu verfahren, und deshalb die Gefangennahme des Weibes durch den Rath zu Mühlhausen zu bewirken. Am 29. Januar wurde sie in gefängliche Haft gebracht und in dem Thurme festgesetzt. Obschon sie ihres hohen Alters wegen um ein „leidlich Gefängniß" bat, so verwies sie doch der Amtschösser bis auf weiteres zur Geduld.

Schon am 31. Januar wurde Martha Büchner im Amte zu Volkenroda verhört. 98 Fragen wurden ihr zur Beantwortung vorgelegt. Unter ihnen befanden sich folgende: Ob sie Zauberei gelernt? ob sie mit dem Teufel einen Bund gemacht und dagegen ihren Herrn Christum verschworen habe? ob sie mit dem bösen Feinde fleischliche Unzucht getrieben? was sie darauf für Frucht gebracht, und wo sie solche hingebracht? ob sie nicht die Teufelstänze besucht, und wo? ob sie nicht mit ihrer Zauberei Menschen und Vieh beschädigt oder gar getödtet? ob sie nicht ihren Mann mit Zauberei getödtet? ob sie nicht die Kuh Sigmund Müllers bezaubert, so daß sie keine Milch gegeben? ob sie nicht Barbara Schuchardt's Knaben mit Zauberei krank und lahm gemacht? ob sie nicht den Knechten durch Zauberei Schaden gethan, so daß sie mit dem Fuder Dünger nicht

hätten auf den Acker kommen können? ob sie nicht Bastian Zimmermanns Pferde bezaubert und lahm gemacht habe? ob sie nicht, als die Knechte ihrem Zaune zu nahe gekommen und deshalb von ihr gescholten worden wären, ein Pferd verzaubert habe, so daß es, sobald es in den Stall gekommen, todt umgefallen wäre? ob sie nicht Hans Fricke's Kuh die Milch entzogen durch Zauberei? ob sie nicht Hans Fricke's Kind krank gemacht? ob sie nicht vermittelst Zauberei Anna Katharina Weber's Kind krank gemacht, und s unter großen Schmerzen mit Zerbeißung des Trinkgeschirrs sterben müssen? ob sie nicht einst früh in der Dämmerung ein Gefäß mit Flüssigkeit in den Fahrweg gegossen und sich dabei umgesehen, ob es auch Jemand bemerke? ob sie nicht einst gesagt, sie könne ein Gebet oder einen Segen; seitdem sie solches gelernt, hätte sie Alles genug gehabt? ob sie nicht Hans Engel's Weib plötzlich blind gemacht? ob sie nicht Andreas Heunen's Kuh todt gezaubert? ob sie nicht durch Zauberei zwischen einem jungen Ehepaare Uneinigkeit gemacht? ob nicht ein großer Klumpen Feuer bei ihrem Schweinekoben in die Höhe über Hans Engel's Haus geflogen? ob solches nicht der Drache gewesen, und was er bei ihr zu verrichten gehabt?

Alle diese und ähnliche Fragen wurden von der Inquisitin mit Nein beantwortet. Die Frage: ob sie den Rath gegeben, Stroh aus drei Erbscheuern unter ein Ehebett zu legen, damit das Ehepaar einig werde? bejahte sie mit der Bemerkung, daß sie das Mittel von ihrer ehemaligen Herrschaft in Windeberg gelernt habe, und weil ihr Schuld gegeben worden war, daß sie ungewöhnlich viel Garn im Besitze gehabt und gesotten habe, so bejahte sie zwar die deshalb an sie gerichtete Frage, behauptete aber alles selbst gesponnen zu haben. Über die Frage: ob nicht ein Männchen im Keller sitze und ihr spinnen helfe? gerieth sie in's Lachen und sagte, daß sie keinen Flachs im Keller habe. Als man aber deshalb noch weiter in sie drang, wurde sie „ungeduldig und sagte, man solle sie nur damit zufrieden lassen".

Es wurde nun zum Zeugenverhöre geschritten, wie das

Jenaische Urtheil es vorschrieb. 29 Personen, unter denen auch Kinder sich befanden, waren dazu vorgeladen. Nach vorausgegangener Beeidigung sagten sie sämmtlich gegen die Inquisitin aus. Bei der Confrontation der Zeugen mit der Inquisitin (23. Februar 1661) gestand die letztere die ihr Schuld gegebene Zauberei ebensowenig ein, und eine ausführliche Vertheidigungsschrift, welche der Hofadvokat Martin Volkmar Schultheß zu Gotha auf Befehl der fürstlichen Regierung verfaßte, (3. April 1661), versuchte die Unschuld der Wittwe Büchner nachzuweisen.

Es sei besser, begann diese Defensionsschrift, einen Unschuldigen freizusprechen, als zehn Schuldige zu verdammen, zumal beim Verbrechen der Zauberei, bei welchem man selten zu einem richtigen Beweise gelangen könne und meist im Dunkeln irre. Fast scheine es, wie wenn der böse Ruf der Angeklagten von der Erzählung vom Männchen im Keller herrühre, eine Anklage, welche doch auf bloßem Kindergeschwätze beruhe. Gründe sich aber der böse Ruf auf die Aussage des ungerathenen Sohnes, Groß Hans Büchner's, so wisse man wohl, daß er die Mutter gern beerben wolle und deshalb Alles aufgeboten habe, sie los zu werden. Derselbe sei als Zeuge gar nicht zuzulassen; denn er sei ein Dieb, habe vor Zeiten Nüße gestohlen und sei dafür vom Amte bestraft worden. Seiner Mutter habe er alles Herzeleid angethan und sie sogar geschlagen. Sein Bruder habe ihn zur Thüre hinausbringen müssen, und noch vom Hauserden habe er seiner Mutter zugerufen, „er wolle, daß sie der Donner erschlage". Hierauf habe er den Hausriegel ergriffen und gerufen, „wenn sie ein Herz im Leibe hätte, solle sie herunterkommen, er wolle sie schlagen, daß sie liegen bleiben solle". Auch hätte dieser leibliche Sohn geäußert, „der Alte (sein Vater) wäre nun fort, er müsse machen, daß die Alte (seine Mutter) auch fort käme"; ferner, „er wollte, daß der Teufel die Mutter geholt hätte, ehe sie in's Gefängniß gekommen wäre". Daß der böse Ruf der Angeschuldigten ungegründet sei, könne

dadurch nachgewiesen werden, daß ihre Ältern ehrliche, unbescholtene Leute gewesen, welche ihre Tochter zur Gottesfurcht und zu allen christlichen Tugenden angehalten hätten, sowie Martha Büchner hinwiederum auch ihre Kinder dazu erzogen und im Beten unterrichtet habe. Es seien viele Leute, welche sie für unschuldig hielten und mit ihr gehandelt, von ihr geborgt und gekauft, und Niemand habe sich vor ihr gescheut, als ob sie eine Hexe wäre. Sie sei auch fleißig zur Kirche und zum heiligen Abendmahle gegangen und habe bei den Prüfungen in der Kirche sich christlich und wohl erwiesen. Sie werde des Segensprechens und abergläubischer Dinge beschuldigt, aber die Zeugen könnten nicht angeben, was sie abergläubisches gethan. In Bezug auf das Erbstroh, was sie der Braut unterzulegen gerathen habe, sei zu bemerken, daß das kein Segensprechen sei. Sie habe es als junges Mädchen gehört und in ihrer Einfalt hingeredet, wie das bei Bauersleuten zu geschehen pflege. Auf der Kirchmauer stehen, um sich nach seinem verlorenen Gute umzusehen, und auf eine Kirchenbank treten, um über Andere hinweg eine Trauung mit ansehen zu können, seien keine verbotene oder verdächtige Dinge und am wenigsten Indicien der Zauberei. Das Auffliegen eines feurigen Drachen sei von Kindern ausgesagt worden und könne, wie die Inquisitin bei der Confrontation vermuthet hätte, vielleicht der Wiederschein eines Lichts gewesen sein, welches aus der Stube oder Kammer gegen den Schweinekoben geschimmert hätte und von argwöhnischen Leuten für einen Klumpen Feuer gehalten worden wäre. Das Ausgießen eines Gefäßes mit Flüssigkeit in den Fahrweg während der Dämmerung sei nicht geschehen; doch gebe die Inquisitin zu, daß sie vielleicht ein Aschentuch ausgeschüttet habe. Wenn sie dabei sich umgesehen, so sei das kein auffallender Umstand. Die Lähmung des Schuchardt'schen Knaben beweise nur, daß die Klägerin weit eher als die Beklagte für eine Zauberin zu halten sei, weil sie abergläubischer Weise jene dreimal um Gotteswillen gebeten habe, wie wenn es von dieser Zahl

abhänge; und wer habe es ihr denn gelehrt, daß man Hexen durch solche dreimal wiederholte Worte zwingen könne? In Gottes Worte stehe nichts davon. Das Anrathen des Gelengkrautes und der Meerlinsen sei nichts Verdächtiges, sondern seien natürliche Mittel, welche Heilung bewirkten. Daß die Schuchardt eine argwöhnische und unchristliche Frau sei, gehe aus ihren Worten hervor, sie hätte lieber einen Wolf als die Inquisitin sehen mögen. Daher ihr Argwohn, „und hat der Teufel zugescherget, daß sie Alles zum ärgsten gedeutet. Aus dem Umstande, daß mir Jemand über den Weg gegangen und hernach ein Schaden geschehen, sei kein Schluß zu machen; denn dann wäre keine ehrliche Matrone ihres Lebens sicher."

Die Behauptungen in dieser Defensionsschrift wurden genügend durch vereidete Zeugen bewiesen. Eigenthümlich klingen die befangenen Aussagen des Pfarrers Martin Lether, der nur in den Buchstaben seines Namens mit Martin Luther einige Ähnlichkeit hatte, dessen geistige Bildung aber sich nicht weit über die seiner abergläubischen Pfarrkinder erhob, und der Martha Büchner offenbar für eine leibhaftige Hexe hielt. Seine selbst geschriebenen Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen lauten folgendermaßen:

Art. 6. Wahr, daß sie fleißig zur Kirche und heil. Nachtmahle gegangen. Antwort: Affirmatur. Die Erfahrung hat's aber genugsam bezeuget, daß Hexenleute am allerfleißigsten nach der Kirche laufen, damit sie in keinen Verdacht möchten genommen werden.

Art. 7. Wahr, daß sie in den Informationibus sich christlich und wohl erwiesen. Antwort: Ist wahr, hat auch oftmals, wenn man sie den andern Artikel von der Erlösung, item die 3. und 6. Bitte aus dem Vaterunser gefragt, in der Kirche überlaut geweinet, wie solches mit dem Schulmeister und andern Informandis kann bezeugt werden.

Art. 8. Ob Zeuge Inquisitam mit gutem Gewissen vor eine Hexin halten könne? Antwort: Ich kann ihr nicht in's

Herze sehen, so gebe ich ihr auch vor meine Person nichts Schuld, unterdes wird dieses doch ihrer Sache wenig patrociniren.

Art. 9. Ob nicht Zeuge vielmehr, wenn er als ein Christ Alles zum besten kehren will, sie vor eine unschuldige Frau achten und halten müsse? Antwort: Die Martha Büchnerin habe ich anfänglich für ein fromm christlich Weib gehalten; hernach aber, da sie etlichemal im Rügegerichte Zauberei beschuldigt, item, da vor 6 Jahren Martha Engelin von Menteroda Zauberei halben im Amte Volkenroda eingezogen, nachmals auch deshalb nach Urthel und Recht verbrannt worden, ist diese Martha Büchnerin zu mir kommen und hat die Engelin zum höchsten entschuldigt, sagend, sie habe vor diesem auch zu Menteroda gewohnt, wäre nicht allein der Engelin ihr nächster Nachbar gewesen, sondern hätte sie auch zur Gevatterin gebeten, wären alle Tage beisammen gewesen, was eine wüßte und könnte, das wüßte und könnte die andere auch. Sie wolle heiß Eisen für sie tragen, daß sie keine Zauberin wäre. Endlich weil nun viele Leute in unserer Gemeine ihr böse Thaten Schuld geben, auch ihr eigener Sohn, und darüber einen Eid gethan, wie sollte und könnte ich denn sie für gar unschuldig halten und solche enormia zum besten kehren.

Art. 10. Woher Zeuge gemerket, daß sie bei den Predigten, darinnen der Zauberei gedacht worden, sich ungeberdig gestellt, daß man daraus habe können abnehmen, daß sie dieses Lasters wegen etwa was auf dem Gewissen haben möge? Antwort: Daß sie sich ungeberdig gestellt bei den Predigten in der Kirche, habe ich niemals gemeldet, sondern dieses habe ich gesagt, daß sie, wenn etwa der Zauberei in der Predigt gedacht worden, sich hätte alterirt, manchmal gethan als wenn sie in Schlaf sinke, manchmal auch sich sitzend auf eine und die andere Seite gewendet, gleichsam bei sich deliberirend, was davon zu halten, oder ihr künftig zu thun wäre, wie solches von mehr Auditoren observirt worden.

Art. 11. Was sie denn vor Geberden geführt, dieselben

zu beschreiben? Die Antwort auf diesen 11. Artikel kann aus obiger Responsion auf den 10. Artikel gegeben, wie auch aus meinem der Büchnerin geführten Lebens und Wandels halben eingeschickten pflichtmäßigen Berichte, so bei den Actis vorhanden, gar wohl abgenommen werden.

Item in fine art. defens. §. 3tio. Ob sie sich zu rechter Zeit zum Gebrauche des H. Abendmahls eingefunden und sonst sich mit den Nachbarn friedlich vertragen? Antwort: Das erste membrum dieses Artikels wird affirmirt, das andere aber negirt. Sie hat allwege einen Menschen müssen haben, mit dem sie gezanket. Sind es nicht die Nachbarn und Andere gewesen, so hat sie mit ihren Kindern Krieg angefangen, wie solches der ganzen Gemeinde kündig.

Martinus Lether P. zu Mehler und Volkenroda.

Auf H. Ernst's Befehl wurden hierauf von Seiten des Fiscus ebenso wie von dem Vertheidiger der Hexe, Schultheß, die nöthigen Schriften eingereicht, und der Amtschösser erhielt den Befehl (Friedenstein, 25. Mai 1661), die Acten an den Schöppenstuhl in Jena einzusenden und das erfolgende Urtheil uneröffnet an die herzogliche Regierung zu Gotha gelangen zu lassen. Das Urtheil lautete: „Demnach sprechen wir nach fleißiger Verles- und Erwägung derselben (der Acten) für Recht, daß Inquisitin noch einsten in der Güte, jedoch im Beisein des Scharfrichters und seiner Instrumente mit ernster Bedrohung der Peinlichkeit, und da sie nicht gleich zubekennen wird, vermittelst ziemlicher Tortur[635]) auf die in den Acten f. 57 befindlichen Inquisitionsartikel zu befragen, und ihre Aussage fleißig zu registriren. Wenn nun solches geschehen und die Acten wie-

[635]) In der Regel wurde die Tortur in unbestimmten Ausdrücken erkannt, wie gelinder Weise, menschlicher Weise, ziemlicher Maßen, selten hieß es die volle Marter oder mit der Schärfe. Dem Richter blieb die Ausführung nach Belieben überlassen, und so kam es, daß Einige 3, Andere bis 9 Grade der Tortur annahmen. S. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tüb. 1845, p. 103.

der überschickt werden, so ergeht der Strafe halben oder sonsten, was recht ist".

Der Amtschösser erhielt dieses Urtheil vom H. Ernst mit dem Befehle (Friedenstein, 8. Juni 1661), es „seinem buchstäblichen Inhalte nach dergestalt zu exequiren, daß die Inquisitin zuvörderst beweglich ermahnt werde, Gott die Ehre zu geben und mit der Wahrheit lieber in Güte herauszugehen, als durch deren Verhehlung sich nur selbst die größte Ungelegenheit und vor Augen stehende Pein auf den Hals zu ziehen. Darauf seien die f. 57 der Acten befindlichen Inquisitionalartikel ihr vorzuhalten, und wenn sie in Güte nicht gleich zubekennen sollte, sodann die übrigen darin vorgeschriebenen gradus betreffenden Falls zu beobachten".

Natürlich war das Fragen in der Güte ohne den vom Richter gewünschten Erfolg. Wie konnte auch das Weib Dinge eingestehen, die sie nicht gethan hatte? Das Verhör (18. Juni 1661) hatte vier ganze Stunden gedauert, und dem Urtheile gemäß wurde sie dem Scharfrichter [636]) übergeben, und derselbe angewiesen, es gebührend an ihr zu vollziehen. Als der Scharfrichter ihr die Hände band, fing sie an, „mit sehr schönen Trostgebeten ihren Leib und ihre Seele in Gottes treue Hände zu befehlen. Darauf der Meister sie auf die Leiter gebracht und etwas mit dem Schemen aufgezogen, auch die eine Beinschraube angelegt, aber nicht hart zugeschraubt" [637]). Auf fortdauerndes

[636]) Der Scharfrichter hieß Frölich und war aus Mühlhausen. Als derselbe im Jahre 1667 ohne Kinder starb, wurde die Feldmeisterei im Amte Volkenroda einem anderen erblich übertragen unter der Bedingung, daß er 100 Thaler bezahle, jährlich 5 Thaler Erbzins abgebe, desgleichen jährlich zwei englische Hunde aufziehe und so viel als 20 Pfund Haare entrichte, alle Executionen umsonst verrichte, endlich dem Schösser ein Paar Handschuhe liefere. S. Cammerarchiv, XXI, Tit. II, 5. Die Feldmeisterei im Amte Volkenroda wird dem Nachrichter zu Mühlhausen Hans Nicol Meßing und seinen männlichen Erben vererbet.

[637]) „Du sollst — so lautete meist die Anrede des Scharfrichters — so dünn gefoltert werden, daß die Sterne durch dich scheinen". S. Jacobs in

Zureden erklärte sie sich bald zu gütlicher Aussage und Bekenntniß, worauf sie losgelassen, auf einen Stuhl gesetzt und auf die vorigen Artikel nochmals befragt wurde.

Jetzt gestand das arme Weib Alles, was man nur von ihr verlangte. Sie habe vor 20 Jahren von einer Leinwebersfrau zaubern gelernt. Durch Salztragen habe sie sich nothdürftig ernährt. Da habe ihre Wirthin ihr vorgeschlagen, sich durch Spinnen zu ernähren. Einst sei dieselbe in ihre Stube mit einem Männchen eingetreten, das sich Hans genannt und zu ihr gesagt habe, wenn sie sein wolle sein, sollte sie Alles genug haben, er wolle ihr helfen spinnen und ihr täglich zwei oder mehrere Zaspeln spinnen. Auf die Frage: wer denn geweifet? lachte sie und sagte, sie selbst hätte es geweift. Darauf habe er ihr ein Stück Geld so groß wie ein halber Thaler gegeben, wofür sie einen halben Stein Flachs gekauft habe. Dagegen habe sie dem Männchen die Hand gegeben und versprochen, sein zu sein mit ihrem Leibe, aber die Seele wolle sie ihm nicht geben noch versprechen, und ihren Herrn Jesum habe sie nicht verschworen. Seitdem habe sie Alles vollauf gehabt. Wenn sie Rahm oder Butter in einem Topfe gehabt, der nicht ganz voll gewesen, so sei, wenn sie später wieder nachgesehen, derselbe allemal voll geworden. Mit dem bösen Feinde habe sie fleischliche Unzucht getrieben, etwa alle 4 Wochen einmal, und zwar deshalb etwas langsam, weil sie wegen der Mutter Beschwerung gehabt. Wenn selbiges gewesen, habe er sich abweisen lassen. Es wäre aber dabei gar eine schlechte Lust, Gott solle alle

---

Hitzig's Annalen, XXV, p. 312. Der Scharfrichter erhielt im Gothaischen gesetzlich „vom Terriren und Schrecken 1 Fl., von der Tortur 1 Fl. 15 Gr., Zehrung auf 1 Pferd täglich 10½ Gr., von der Execution durch das Schwert, Strang, Ertränkung oder durch das Rad vom Leben zum Tode 3 Fl." S. Verbesserte Landes-Ordnung Herz. Ernst's. Gotha. 1667. 4. p. 286. Den Scharfrichtern wurde übrigens durch eine besondere Verordnung H. Ernst's Verschwiegenheit in Betreff der Bekenntnisse und Aussagen der torquirten Inquisiten geboten (Friedenstein, 10. März 1674). S. Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 144.

Mutterkinder davor bewahren. Es wäre auch deswegen zwischen ihr und ihrem Manne vielmals Uneinigkeit entstanden, daß der böse Feind, weil sie ihm die eheliche Pflicht oftmals versagen müssen, dazu Ursache gegeben, und sie solchergestalt gequält. Geboren hätte sie nichts, wenn sie mit dem bösen Feinde zu thun gehabt hätte. Auf „ernstliches bedrohliches Zureden" gestand sie, es wäre etwas Fleischiges, wie eine Maus anzusehen, aber nur zweimal von ihr gegangen[638]). Sie hätte selbiges zwar erst in die Erde verscharret, aber nachher auf des bösen Feindes Geheiß wieder holen, dörren und reiben und dem, der ihr etwas zuwider gethan, hinwerfen müssen. Wer dann darüber gegangen, sei entweder lahm oder krank worden, oder gar gestorben.

Die Teufelstänze habe sie alljährlich zu Walpurgis besucht[639]). Sie hätte sich in des Teufels, ihres Buhlen, Namen auf einen weißen Stecken, welchen sie erst ihrem Buhlen gegeben, setzen müssen, dann wären sie zur Thüre hinaus so geschwinde dahin gefahren, daß sie nicht wisse, wie ihr geschehen. Dort hätte sie mit ihrem Buhlen getanzt. Es sei da allerlei Saitenspiel, Sackpfeifen und allerlei zu essen gewesen. Es wären viele böse Geister zusammen gewesen und hätten mit ihr getanzt. Auch die alte Martha Fricke, die alte Pfarrerin, ferner die vor 3 Jahren in Haft gesessene und verwiesene Elsa Fricke oder Crayßen, Christoph Küchler's Wittwe von Groß

---

[638]) Dergleichen Geburten hießen „Teufelsdinger" oder „Elben" oder „böse Dinger". Die Mutter ging nur wenige Wochen mit ihnen schwanger und brachte sie in der Regel paarweise auf die Welt, als Raupen, Schmetterlinge, Hummeln, Käfer und dergl. S. Wilh. Jacobs in Hitzig's Annalen, XXV, 307.

[639]) Man glaubte, daß Weiber mit ihrem Körper im Bette liegen und doch dergleichen Hexenzusammenkünften beiwohnen könnten. Das Zeugniß des Ehemanns, daß in der Nacht seine Frau nicht von seiner Seite gekommen sei, galt daher nichts, wenn andere Hexen auf der Folter gestanden hatten, daß jene Frau die Teufelstänze besucht habe. S. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tüb. 1845, p. 293.

Mehler, und Barbara, Michael Krähmer's Weib zu Menteroda, seien mit zugegen gewesen, hätten aber andere Buhlen gehabt. Die übrigen habe sie nicht gekannt [640]). Den Stecken habe sie ebenso wie das Pulver vor ihrer Gefangensetzung verbrannt.

Durch ihre Zauberei habe sie Menschen und Vieh Schaden gethan. Sie hätte Hans Fricke's Pferde etwas Pulver von ihrer Teufelsgeburt in den Weg geworfen, woran dasselbe gestorben sei. Hans Weber's Kind habe sie mit dergleichen auch „gesterbet". Der böse Feind habe es ihr geheißen, als sie ihm geklagt, daß die Weber sie überall ausgetragen habe.

Ihren Mann behauptete sie nicht durch Zauberei um's Leben gebracht zu haben. Da sie aber bedroht wurde, man werde sie wieder auf die Leiter bringen, gestand sie, von dem mehr erwähnten Pulver in den Weg gestreut zu haben. Sie habe es gethan, weil er sie übel angefahren, und der böse Feind, ihr Buhle, habe es ihr geheißen. Es wäre so viel Pulver gewesen, als man zwischen 2 oder 3 Fingern halten könne. Vom Pulver habe sie gar nichts mehr.

Sigmund Müller's Kuh habe sie mit einem weißen Stecken auf den Rücken geschlagen, allein der böse Feind habe ihr die Milch nur 8 Tage von derselben gebracht, weil sie ihrer nicht weiter bedurft.

Den Knaben der Schuchardt habe sie lahm gemacht, indem sie von dem mehrgenannten Pulver auf deren Hof an die Seite der Pfortenthüre geworfen habe.

Den Knechten mit dem Düngerwagen, welche beim Schind-

---

[640]) Die Unglücklichen waren ehrlich genug, Mitschuldige abzuleugnen, aber die Folter machte den Geist erfinderisch. Man gab entweder die vom Richter selbst genannten verdächtigen Personen als Hexen an, oder der Neid und die Bosheit gaben die Namen den Gefolterten ein. So gab eine Hexe zu Bamberg lauter vornehme Leute, den Bürgermeister und seine Frau, den Forstmeister, die Apothekerin und andere noch als Genossen an, und die Folge davon war, daß Alle auf dem Scheiterhaufen starben. S. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tüb. 1845, p. 106.

anger nicht vom Flecke gekommen, hätte sie von dem Pulver in den Weg gestreut, aber von Bastian Zimmermann's Pferde wisse sie nichts.

Sie gesteht ferner, einst in der Dämmerung ein Gefäß mit Urin und Materie, die von ihr gegangen, als der Buhle dieselbe Nacht mit ihr zu thun gehabt, an die Seite des Fahrwegs geschüttet zu haben. Wer darüber gehe, werde lahm; sie wisse aber nicht, ob Jemand darüber gegangen sei.

Das Männchen, welches ihr habe spinnen helfen, sei nicht im Keller, sondern in der Kammer gewesen, und habe wöchentlich einen oder zwei Tage gesponnen. Ob es aber damals im Keller gewesen, wisse sie nicht, habe es auch nicht gefragt.

Der Drache sei alle 4 Wochen einmal bei ihr gewesen; seit 20 Wochen aber, wo sie im Thurme gesessen, nur einmal. Da habe er ihr gesagt, sie solle nur beständig bleiben und nicht bekennen, sie solle auch nicht so fleißig beten, es werde ihr nichts widerfahren. Sie begehre nun seiner nicht mehr.

Nach dem Schlusse dieses grauenvollen Verhörs wurde die Hexe nochmals befragt, ob, was sie ausgesagt, die rechte reine Wahrheit sei? Sie antwortete mit Ja, es sei wahr, und wolle sie darauf leben und sterben. Sie hätte sich verführen lassen und wolle dem lieben Gott ihre Sünde abbitten, dem bösen Feinde entsagen und sich Gott ergeben. Sie wüßte wohl, daß sie deshalb Strafe verdient, bitte aber um Gottes willen um Gnade und um das Schwert, und daß sie möchte in die Erde gescharret werden, und daß vor der Ärnte die Execution noch geschehen möge; denn sie sei ihres Lebens ganz müde. Der Tod erschien ihr also wie ein Trost und willkommener Erlöser.

Nach solchen Geständnissen wurde die Hexe am 21. Juni 1661 noch einmal in der Amts- oder Gerichtsstube, wo die Tortur nicht geschehen war, im Beisein des Amtschössers, Schreibers, Richters und der Gerichtsschöppen befragt und verhört. Sie bestätigte — gewiß nur, weil sie „des Lebens müde" — ihre früheren durch die Tortur erzwungenen

Angaben und fügte noch hinzu, „als man ihr beweglich zuredete, nichts, was die Wahrheit sei, zu verschweigen, es würde sonst noch scharf mit ihr hergehen“: Es hätte das Männchen sie in der gedachten Stube, wo sie hinknieen müssen, dreimal mit Wasser, welches die Leinwebersfrau in einem Töpfchen bei der Hand gehabt, „in des bösen Feindes Namen gelecket und getaufet, auch den Herrn Christum so weit verschworen, wenn sie ohne Buße in diesen bösen Thaten versterben würde, kein Theil an selbigem oder dem Reiche Gottes zu haben. Sie hoffe aber nunmehr bei Gott wieder zu Gnaden zu kommen, indem sie täglich fleißig darum gebeten, und dieses noch ferner thun wolle.

Am Schlusse fiel sie auf ihre Kniee nieder und bat um Gottes willen, die Gerichte und der Herzog wollten ihr Gnade erweisen und sie mit dem Schwerte hinrichten, ihren Körper aber in die Erde scharren lassen. Auf ihre Bitte wurde die Schuldige in ein besseres Gefängniß gebracht, aber angeschlossen. Die Bitte aber, ihren Beichtvater den Pfarrer Lether zu ihr zu lassen, wurde nicht gewährt, sondern zuvor darüber vom Herzoge Verhaltungsbefehl eingeholt (22. Juni 1661).

Die Acten wurden jetzt von neuem an den Schöppenstuhl zu Jena eingesendet und das Urtheil desselben lautete: „Demnach sprechen wir nach fleißiger Verles- und Erwägung derselben (der Acten) vor Recht: Hat Inquisitin gestanden und bekannt, daß sie zaubern gelernt, mit dem Satan einen Bund gemacht, von ihm sich taufen lassen, die Teufelstänze besucht, mit ihm Unzucht getrieben, auch dasjenige, was sie von ihm geboren, zu Pulver verbrannt und auf den Weg gestreut, auf daß, wer darüber gegangen, lahm oder krank worden, oder wol gar sterben müssen; wie sie denn auf solche Maße Hans Fricke's Pferd, Hans Weber's Kind, ja ihren eigenen Mann gesterbet, und Libory Schuchardt's Sohn, wie auch Bastian Zimmermann's Pferd lahm gemacht. Wenn nun Inquisitin bei diesem ihrem Bekenntnisse vor öffentlich gelegtem Gerichte ver-

bleibt, so wird sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht. Von Rechts wegen."

Dieses Urtheil war mit dem Landesgesetze vom 1. Sept. 1660 übereinstimmend, welches gebot, daß „die, so mit dem Teufel Verbündnisse aufrichten, oder unmenschliche Unzucht treiben, ob sie gleich mit Zauberei niemand Schaden zugefügt, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden sollen" [641]).

Der Amtschösser Gerlach erhielt durch ein herzogliches Rescript den Auftrag, der Hexe „dieses Urtheil zu publiciren, sie zu christlicher Vorbereitung, zu einem seligen Abschiede beweglich zu ermahnen, und daß sie sich vor der Strafe, als wobei zur Verkürzung der Pein und Schmerzen schon gemessene Verordnung geschehen würde, nicht allzusehr zu entsetzen habe, auch erinnere, wenn sie sich zum Tode bereit gemacht haben wird, inmaßen Du den Geistlichen, sie fleißig zu besuchen und ihr mit Trost aus heiliger Schrift beizustehen, kraft dieses anzudeuten hast, sodann die Strafe dergestalt an ihr exequiren zu lassen, daß der Scharfrichter dabei mit der Strangulation, wie bei andern auch geschehen, ihr die Pein gleichergestalt verkürze. Dieweil aber in dem Urtheile unter anderem gesagt ist, ob habe die Condemnirte auch bekannt, daß sie Bastian Zimmermann's Pferd lahm gemacht, welches jedoch in den Acten nicht, sondern hingegen zu befinden, daß sie diese Lähmung des Pferdes je und allezeit negirt, so hast Du diesen Punkt und in specie die Worte „wie auch Bastian Zimmermann's Pferd lahm gemacht" sowohl bei der Publication, als auch bei Haltung des hochnothpeinlichen Gerichts zu übergehen. An dem geschieht unsere Meinung. Friedenstein, am 1. Juli 1661. Ernst.

So wenig genau war also der Schöppenstuhl zu Jena verfahren, daß er nicht einmal auf Martha Büchner's Zuge-

---

[641]) S. Fürstlich Sächsische abermals verbesserte Landesordnung des Herzogs Ernst zu Sachsen rc. Gotha 1667, 4° p. 229.

ständnisse Rücksicht genommen hatte. Ein trauriger Beweis für die Zuverlässigkeit und Gerechtigkeitsliebe jenes obersten Gerichtshofes, dessen Mitglieder noch in Finsterniß wandelten und vom Aberglauben gefangen gehalten wurden.

Am 12. Juli 1661 wurde Martha Büchner vor das hochnothpeinliche Halsgericht zu Volkenroda gestellt, vom Scharfrichter angeklagt, und das Urtheil und die Urgicht verlesen. Nachdem sie Alles eingestanden, wurde der Stab über ihr zerbrochen, und sie dem Scharfrichter zur Execution übergeben und dem Urtheile gemäß mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht [642].

D. Förderung von Handel und Gewerben.

Vor dem dreißigjährigen Kriege und während desselben standen Handel und Gewerbe in Thüringen auf einer niederen Stufe. Ackerbau, Viehzucht und Waidbau waren die Haupterwerbsmittel der Bewohner. Die Gewerbe waren noch im Entstehen und wurden durch allzugeringen Absatz gehindert. Der Handel mit Getreide, Waid, Wolle, Vieh, Seide, Leinwand und Zeugen, Wein, Gewehren, Holz (Bauholz, Bohlen, Bretern), Taback, Pech, Kienrauch, Hopfen und Bier wurde bald mehr, bald minder betrieben.

Nach dem Schlusse des westphälischen Friedens war Herzog Ernst vielfach bemüht, Ackerbau, Handel und Gewerbe in seinem Lande wieder emporzubringen. Besonders wurde die Stadt Gotha in dieser Beziehung gefördert und gehoben dadurch, daß der Herzog seine Residenz dahin verlegte. „Die verschiedenen hohen Collegien, die er hier anlegte, vermehrten nebst seinem Hofstaate nicht nur die Zahl der Einwohner ansehnlich, sondern machten auch eine größere Anzahl von Künstlern und

---

[642]) Der vorstehende Hexenproceß ist bereits gedruckt zu finden in „Sachsengrün, culturgeschichtliche Zeitschrift“ herausgegeben von Klemm rc. 1860, 15. Dec. und 1. Jan.

Handwerkern nothwendig. Hierzu kam in der Folge die beständige Mannschaft, welche zur Bewachung der Haupt- und Residenzstadt gehalten wird. Man kann immer einige Tausend Menschen rechnen, welche durch Herzog Ernst's I. Verlegung seines Wohnsitzes nach Gotha herbeigezogen wurden."

Die Landleute unterstützte der Herzog mit Geld, um Vieh und Ackergeräthe sich wieder anschaffen zu können. „Die Unterthanen", sagte er zu seinem Minister von Seckendorf, „sind keine Sklaven, und der Fürst kein unumschränkter Herr ihres Lebens und ihrer Güter, sondern sie sind frei geboren." Auch die Geistlichen und Schullehrer erhielten in ihren landwirthschaftlichen Arbeiten eine wesentliche Unterstützung dadurch, daß diejenigen, denen Gott ihr Zugvieh erhalten hatte, durch den Beschluß des ersten Hauptlandtags im Februar 1641 angewiesen wurden, jenen zwei Tage im Frühlinge und Herbste zu helfen [643]).

„Von den Handwerken und Manufacturen — so äußert sich der Verfasser seines Lebenslaufs in der „Wohlverdienten Ehrensäule" — hatten Ihre Fürstliche Durchlaucht so gute Information, daß schwerlich Einiges wird gefunden werden, dessen Materien, Handgriff, Werkzeug, Nutzen und Vertrieb Sie nicht von Stücken zu Stücken gesehen, zu nennen und davon zu urtheilen gewußt, maßen Sie auch die Zunft- und Innungsbriefe, welche Sie den Unterthanen zur Beförderung der Nahrung gern zu ertheilen pflegten, selbst zu lesen und mit Erinnerungen zu verbessern sich nicht ließen zuwider sein."

Um die einzelnen Ortschaften womöglich schuldenfrei zu machen und den Handel emporzubringen, erließ Herzog Ernst eine Verordnung am 29. April 1651 [644]), in welcher den Städten und Dörfern aufgegeben wurde, über folgende vier Punkte zu berichten: 1) wie groß die Activ- und Passivkapitalien seien,

---

[643]) s. Landtagsabschied vom Februar 1641, no. 13, p. 367.

[644]) K K, 7 no. 56 und 57 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

und welche Vorschläge zur Tilgung der Schulden gemacht würden? 2) welche Handthierungen an jedem Orte getrieben würden? 3) die Tuch-, Zeug-, Leinwand-, Hut-, Tripmacher, Barchentweber u. s. w. anzugeben? wie theuer die Elle jeder einzelnen Gattung zu stehen komme? und ob eine Innung vorhanden sei? 4) die wüsten Häuser und Güter anzugeben und Vorschläge zu machen, wie sie wieder in Stand zu bringen seien.

Der sogenannte kleine Zoll war dem Stadtrathe zu Gotha vom Herzoge pachtweise überlassen worden, „aus allerhand bedenklichen Ursachen“ aber war der Herzog bewogen worden, ihn wieder selbst zu übernehmen. Darum ließ er die bei seinen Vorfahren üblich gewesene kleine Zolltafel wieder drucken (23. August 1644)[645]. Für das Amt Georgenthal war schon am 9. Mai 1642[646]) eine neue Zoll- und Geleitsordnung erschienen.

Je drückender die Kriegslasten wurden, desto mehr suchte Herzog Ernst Mittel auf, sie zu erleichtern. Ein solches fand er in dem Zolle, welchen er auf alle Waaren, auf Früchte, Wolle, Waid, Eisen u. s. w. legen ließ, welche entweder aus dem Lande gingen, oder von andern Orten durch dasselbe verführt wurden, wie dieses später in den benachbarten Ländern auch geschah. Für ein beladenes Pferd ward ein Kopfstück, für ein unbeladenes oder Zugvieh im Geschirre ½ Kopfstück, für ein Koppelpferd ½ Kopfstück, für ein Pferd, welches aus dem Lande verkauft wurde, 1 Kopfstück, für einen Centner Gut, welches im Lande verladen wurde, wie auch Holz ½ Kopfstück, für ein Malter Waizen, Korn oder Gerste, welches aus dem Lande ging, ½ Kopfstück, für einen Ochsen 4 Groschen, für ein fettes Schwein 1 Groschen, für ein mageres oder ein Kalb,

---

[645]) K K, 7 no. 21 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 289.

[646]) K K, 7 no. 9 das., vgl. Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 283.

Ziege, Schaf, für einen geladenen Schubkarren, für eine tragende Person 6 Pfennige bezahlt (16. Juli 1647 [647]).

Demungeachtet hatten sich im Zoll- und Geleitswesen allerlei Mißbräuche eingeschlichen, gegen welche Herzog Ernst eine Verordnung zu erlassen für nöthig erachtete (24. Januar 1660 [648]). Nach derselben wurde 1) der Marktzoll nach dem angeschlagenen Zolltarife nicht bloß an den Jahrmärkten — wie Einige behauptet hatten — sondern auch an den Wochenmärkten entrichtet; 2) das Viehgeleit wurde nicht bloß in der Stadt, sondern, wie es Herkommens war, auch im Amte Gotha bezahlt, und zwar in den äußersten Dörfern des genannten Amtes, Gamstedt, Friemar, Eschenbergen, Warza, Boilstedt und Mechterstedt; 3) die, welche Zollfreiheit hatten, durften dieselbe nur auf den eigenen Haushalt ausdehnen; 4) es galt für Unterschlagung des Zolls, wenn Bürger der Stadt, welche Zollfreiheit genossen, ihre Waaren den Abkäufern zuführten, damit diese zollfrei waren; 5) die Fuhrleute mußten auf der ordentlichen Straße bleiben und durften bei Strafe den Zoll nicht umfahren; 6) die Entschuldigung, mittelst deren sich mehrere Ortschaften des Wegegeldes entheben wollten, daß sie nämlich Wegemieth-Korn oder Hafer in die Aemter entrichten müßten, wurde nicht zugelassen, sondern es geschah dadurch an dem Wegegelde kein Abbruch. Für jeden Pfennig unterschlagenen Marktzolls mußten drei Groschen, von jedem Pfennige Wegegelds sechs Groschen, vom Viehgeleite aber auf ein Rind, Pferd oder Füllen ein Reichsthaler, und von kleinerem Viehe zwölf Groschen Strafe bezahlt werden.

Den kleinen oder Marktzoll von demjenigen, was in der Stadt für 16 Pfennige und darüber verkauft wurde, überließ Herzog Ernst gegen eine jährliche Abgabe von 90 Gülden erb- und eigenthümlich an den Stadtrath (16. Mai 1666) [649]). In

[647]) K K, 7 no. 39. Rudolphi, I, 290.

[648]) K K, 7 no. 114 daselbst.

[649]) Q Q III e) 29, auch im Stadtrathsarchive no. 210. Vgl. Ten-

diesem Marktzolle waren begriffen nicht allein Victualien, Krämer- und Höker-, sondern auch Manufacturwaaren, welche in der Residenzstadt Gotha von Bäckern, Böttigern, Fleischern, Gerbern, Kupferschmidten, Sattlern, Schuhmachern, Seifensiedern, Seilern, Töpfern, Tuchmachern, Wagnern, Webern und anderen Handwerkern verfertigt wurden. Der Herzog hatte sich nur das Viehgeleit und Wegegeld vorbehalten.

Es war ein altes Recht der Städte, daß die Bauern ihr Getreide dahin zum öffentlichen Markte bringen mußten. Die Landesordnung, besonders aber der im Jahre 1592 gegebene Landgebrechens-Abschied verpflichtete die Bauern dazu. Sie durften ihr Korn nicht auf den Dörfern verkaufen[650]). Das Gebot wurde jedoch so vielfach übertreten, daß der Stadtrath zu Gotha sich genöthigt sah, beim Herzoge Beschwerde zu führen (11. August 1645); denn es wurde den Bürgern nicht selten schwer, das allernothwendigste Korn für sich anzukaufen, und es entstand eine „muthwillige Theuerung", auch war das fürstliche Interesse am Zolle beeinträchtigt. Aus diesen Gründen bestätigte der Herzog (8. December 1645)[651]) die früher gemachte Bestimmung und gebot bei angemessener Geldstrafe und Verlust des Getreides den Bauern, ihre Früchte auf den öffentlichen Markt in die Städte zum Verkaufe zu bringen. Aber auch dieses erneuerte Gebot muß nicht viel gefruchtet haben; denn am 4. November 1650 führt der Stadtrath zu Gotha von neuem Klage beim Herzoge wegen vielfachen Uebertretens jenes Gebots und bittet den Getreideankauf auf den Dörfern streng zu verbieten, damit „die muthwillige Steigerung wieder gestillt, und der arme Bürgersmann ein Viertel oder einen

tzelii Supplementum historiae Gothanae, p. 933. Rudolphi, Gotha diplomatica, 1, 292.

[650]) U I, 10. fol. 133. Urkunde vom 31. März 1641, des Stadtraths zu Gotha eingeschickte Beschwerungspunkte.

[651]) K K I, 16 no. 93 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Scheffel Korn um sein Geld wieder zu kaufen bekommen" könne.

Die in damaliger Zeit sehr ansehnliche Waidcultur wurde vom Herzoge auf alle mögliche Weise gefördert. Es gab in Thüringen 5 Haupthandelsplätze für den Waid, nämlich außer Gotha noch Langensalza, Tennstädt, Erfurt und Arnstadt. Schon auf dem Frankfurter Deputationstage war bei Revidirung der Reichs-Polizeiordnung im Jahre 1577 in Folge geführter Klagen verboten worden, zum Färben des Tuchs statt des sonst üblichen Waids den aus Holland in großer Menge eingeführten Indigo zu gebrauchen. Durch diese „neuerlich erfundene, schädliche und betrügliche, fressende oder Corrosiffarbe (sogenannte Teufelsfarbe) werde Jedermann viel Schaden zugefügt, indem man zu solcher Farbe anstatt des Waides Vitriol und andere fressende wohlfeilere Materien gebraucht, und dadurch das Tuch, ob es wohl im Scheine so schön als mit der Waidfarbe färbt, jedoch, wenn es in den Truhen oder sonst auf dem Lager gelegen, in wenig Jahren verzehrt und durchfressen werde." Ein kaiserlicher Erlaß Ferdinand's III. (Wien 21. April 1654) verbot diese „schädlichen, betrüglichen Farben bei ernstlicher Strafe und Confiscation der Tücher", und Herzog Ernst veröffentlichte denselben um so williger, als die Einführung des Indigo zum großen Nachtheile Thüringens war, welches Land „Gott mit dem Waidwachse und dessen Verhandlung reichlich gesegnet" hatte (9. November 1654)[652].

Einige Ortschaften seines Landes suchte der Herzog durch Concessionen zu heben. So ertheilte er der Gemeinde Groß-Körner im Amte Volkenroda auf ihre Bitte das Recht, jährlich drei Roß-, Vieh- und Jahrmärkte abzuhalten, Mittwoch und Donnerstag nach Esto mihi, vor Margaretha und nach Michaelis (23. Januar 1668)[653]. Der Stadt Königsberg in Franken

[652]) K K, 7 no. 70 daselbst. Vgl. Rudolphi, Gotha diplomatica, III, 352. Auch bei den Verträgen vom J. 1651 oben p. 262.

[653]) K K, 9 no. 13a daselbst.

verwilligte er neben den gewöhnlichen Jahrmärkten noch fünf Jahrmärkte jährlich, Philippi u. Jacobi, Petri u. Pauli, Bartholomaei, Matthaei u. Simonis Judae. Fremde und einheimische Käufer und Verkäufer sollten drei Jahre lang von allem Sätt- und Pflastergelde befreit sein (16. Februar 1672)[654].

Nicht geringer Betrug wurde an den verschiedenen Orten des Landes mit Maß und Gewicht getrieben. Herzog Ernst stellte durch eine Verordnung vom 17. November 1642[655]) fest, daß alle Weifen im Lande einerlei Länge haben und nicht kürzer als eine Elle sein, eine Zahl Garn 20 Faden, eine Zaspel 20 Gebünde, ein Strang 40 Gebünde haben sollte. Das Garn mußte in den Städten zu Markte gebracht und durfte bei Strafe nicht auf den Dörfern an Aufkäufer abgegeben werden. Nur der Garnverkauf an Bäcker und andere Händler gegen Lebensmittel sollte in der Noth gestattet sein und zwar nur insoweit, als es für eine Haushaltung nothwendig war. Jede betrügerische Verringerung der Weifen, Zaspeln und Stränge beim Zwirne und Garne wurde unter Androhung von Strafe verboten (8. Januar 1643)[656]. Später am 2. November 1661[657]) wurde eine Visitation der Gemäße, Ellen und Gewichte in den verschiedenen Aemtern angeordnet, und da, wo beim Wollkaufe der Stein zu 22 Pfund gerechnet wurde, wurde derselbe nach der alten Art auf 21 Pfund festgestellt.

Den übermäßigen Forderungen der Dienstboten, Taglöhner und Handwerker diesseit des Thüringer Waldes wurde durch eine Taxordnung Einhalt gethan. Wer diese überschritt, verfiel in Strafe (14. Juli 1645 und 20. Juli 1646)[658]. Einige Jahre später wurde „zur Steuerung des Trotzes und der Hals-

---

[654]) K K, 9 no. 35 daselbst.
[655]) K K XXXVI no. 25a daselbst.
[656]) K K, 7 no. 14 daselbst.
[657]) K K, 7 no. 126 daselbst.
[658]) Gothaische Verordnungen und Ausschreiben auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha. Pol. 4. 3767 no. 27 u. KK 7 no. 33.

starrigkeit der Taglöhner und des Gesindes, welche durch wohlfeile Zeiten immer mehr gestiegen waren", eine Verfügung getroffen (29. April 1651)[659]), nach welcher die Aemter und Gerichte alle ledigen Personen und erwachsenen Kinder der Taglöhner, gemeinen Bürger und Bauern aufzeichnen und zum Dienste antreiben mußten. Dem freventlichen Weglaufen der Dienstboten sollte gesteuert werden, und Niemand bei Strafe einen Dienstboten annehmen ohne das Zeugniß des letzten Herren, in dessen Diensten er gestanden hatte. Diese Verordnung wurde erneuert am 1. März 1656[660]). Uebrigens ordnete Herzog Ernst an, daß die Handwerker und Taglöhner jeden Sonnabend um 5 Uhr Feierabend machen mußten, um sich desto besser auf den folgenden Sonntag und Gottesdienst vorzubereiten, eine Sitte, welche noch bis auf den heutigen Tag hier mehr, dort minder beobachtet wird[661]).

Ungeachtet früherer Verbote war das gothaische Land mit einer Menge schlechter Münze überschwemmt worden, und Herzog Ernst sah sich genöthigt, eine Menge allgemeiner und spezieller Münzverbote zu erlassen. Die gangbaren geringhaltigen Münzsorten setzte er auf ihren wirklichen Werth herab, mehrere aber verbot er gänzlich. Die spanischen Thaler wurden in Folge eines zu Leipzig veröffentlichten kurfürstlich-sächsischen Patents auf 5 Kopfstücke oder 1 Gülden 5 Groschen 8 Pfennige herabgesetzt (20. August 1655)[662]). Ebenso wurden am 9. October 1655 die kaiserlichen Fünfgroschenstücke auf 4 Groschen, die märkischen Kupfergroschen auf 9 Pfennige, die märkischen neuen einfachen Groschen Landmünze auf 5 Pf., die doppelten märkischen Groschen auf 10 Pf., die erfurtischen Rädergroschen auf 10 Pf., alle Dreier, welche von 1650 bis 1655 geschlagen,

---

[659]) K K, 7 no. 51 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[660]) K K, 7 no. 79 daselbst.

[661]) Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 146.

[662]) Rudolphi daselbst I, 252.

außer denjenigen, welche Kurschwerter, Rautenkranz oder Reichsscepter führten, auf 2 Pf., die Zweier auf 1 ½ Pf., die Weiß- oder Löwenpfennige auf 1 Pf. herabgesetzt. Ganz verboten wurden diejenigen Münzsorten, welche der Reichsmünzordnung nicht gemäß waren, die Äpfel- und dergleichen Groschen, welche nicht kursächsisch, alt-kurbrandenburgisch, sachsen-weimarisch, altenburgisch, coburgisch, eisenachisch waren, pommersche, anhaltische, quedlinburgische, schwarzburgische, mansfeldische, stollbergische, barbysche, reußische, schönburgische, braunschweigische, lüneburgische, magdeburgische und böhmische Groschen mit dem Löwen, polnische Groschen (Brummer genannt), deren 5 zwei Groschen galten, Kreuzer, deren 15 vier Groschen betrugen.

Eine Verfügung vom 7. Juli 1656 [663]) setzte die hessischen Neunpfennigstücke vom Jahre 1650 außer Cours; die einfachen und doppelten Mariengroschen, welche nicht von Braunschweig, sondern von einigen Stiftern und Grafen in Westphalen geprägt waren, sollten nur für 6 und 12 Pfennige, die erfurtischen Dreier vom Jahre 1655 nur für zwei Pfennige angenommen werden. Ein neues Verbot gegen die brandenburgischen, magdeburgischen und mansfeldischen Groschen und überhaupt gegen die auf den Kreis- und Probationstagen untersagten Geldsorten, auch die Herabsetzung der seit 1655 geprägten Dreier erfolgte am 22. December 1657 [664]) und wieder am 8. Juli 1659 [665]), bei welcher Gelegenheit auch noch die 2½-Groschen-, Drei Kreuzer-, halbe Batzen- und Kreuzerstücke und dergleichen Sorten abgesetzt, und deren Annahme bei harter Strafe verboten wurde.

Ein ferneres Münzpatent, den Werth verschiedener Geldsorten bestimmend, erfolgte am 21. October 1659 [666]), und ein

---

[663]) K K, 7 no. 81 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 252.

[664]) K K, 7 no. 100. Rudolphi das. I, 252.

[665]) K K, 7 no. 109. Rudolphi das. I, 253.

[666]) K K, 7 no. 101. Rudolphi das. I, 254.

Erlaß vom 2. November 1664 [667]) verbot die Annahme der in Böhmen, Schlesien und anderen kaiserlichen Erblanden geschlagenen Viergroschenstücke in den herzoglichen Kassen, die anderen schon früher declarirten geringen Münzsorten sollten nur zu dem Werthe angenommen werden, wie er auf den Münzprobationstagsschlüssen festgestellt worden war.

Diese mehrfachen Warnungen und Bestimmungen halfen jedoch nur wenig, und es erfolgte am 28. Januar 1667 an die Aemter diesseit des Waldes eine Verwarnung, und am 10. Juli 1667 ein Erlaß, die fremden Groschen, und besonders die sogenannten Kopfgroschen, ferner die neuen Neuner, die fremden Sechser und die außerhalb des obersächsischen Kreises gemünzten Dreier sammt den Fünftehalbern nicht anzunehmen [668]). Diese Verordnung wurde verschärft anbefohlen am 24. October 1667 [669]).

Eine Verordnung vom 29. Juli 1669 [670]) steuerte den eingeschlichenen geringhaltigen Münzsorten in den gothaischen Landen, namentlich den schon so oft verbotenen neuen Neunern, Sechsern und Fünftehalbern, ingleichen den außerhalb des obersächsischen Kreises in Franken und Niedersachsen geprägten fremden Dreiern, sammt allen alten und neuen Groschen, in welchen der Reichsapfel mit der Zahl 24 nicht steht (die kur- und fürstlich-sächsischen, sowie auch die alten böhmischen, alten erfurtischen und anderen im obersächsischen Kreise vor länger als 20 Jahren geprägten Groschen ausgenommen), endlich den 16-, 8- und 4-Groschenstücken. Wer diese Münzsorten annehmen und heimlich oder öffentlich ausgeben würde, sollte gestraft werden.

Ein Münzpatent vom 9. April 1670 [671]) erneuerte die früheren Verbote fremder Münzsorten. Es sollte keine andere

---

[667]) K K, 8 no. 64. Vgl. Rudolphi das. I, 254.
[668]) K K, 8 no. 80. Vgl. Rudolphi das. I, 256.
[669]) K K, 9 no. 10. Vgl. Rudolphi das. I, 257.
[670]) Rudolphi das. I, 258.
[671]) K K, 9 no. 23. Rudolphi das. I, 259.

als die erlaubte Scheidemünze an kur- und fürstlich-sächsischen, böhmischen, alten erfurtischen und solchen Groschen, welche den Reichsapfel führten, sammt den obersächsischen Dreiern, ingleichen Leopoldstücken zu drittehalb Groschen, einen und zweifachen Silbergroschen, alten hessischen Neunern, doppelten und einfachen Mariengroschen, auch den bisher gewöhnlichen Vierern und Zweiern angenommen werden. Von den 16, 8 und 4 Groschenstücken sollte man nur die kursächsischen, kurbrandenburgischen und braunschweig-lüneburgischen, und zwar die ersten um 15, die zweiten um 7½ Groschen, und die dritten um 3 Groschen 9 Pfennige annehmen. Alle übrige Scheidemünze war ungiltig.

Ein späteres Münzpatent vom 31. Januar 1671 [672]) verbot die kleineren Münzsorten, die in Österreich, Böhmen und Schlesien gemünzten 15, 6 und 3 Kreuzer sammt den einzelnen Kreuzern, die sogenannten Kopfgroschen, die in den Seestädten und an andern Orten geprägten Schrift-, Schlüssel- und dergleichen geringhaltige unbekannte Groschen, in welchen der Reichsapfel mit der Zahl 24 nicht zu finden war, ferner die neuen Neuner, lotharingischen Sechser, die neuen Fünftehalber, die in Franken, Niedersachsen, Schlesien und anderwärts gemünzten fremden, „meist ganz untüchtigen" Dreier, und was sonst zuvor von dergleichen kleineren Sorten verboten war. Die abgesetzten österreichischen, böhmischen und schlesischen Stücke sollen um ¼ geringer, die Dreier zu zwei Pfennigen angenommen werden.

Ein abermaliges Verbot der kleinen Scheidemünze erfolgte am 15. Februar 1672 [673]), namentlich wurde die Annahme fremder neuer Dreier, die nicht zwei Pfennige werth waren, untersagt. Es gehörten dahin die schlesischen, die der gemeine Mann Fledermäuse zu nennen pflegte (auf der einen Seite ein Reichsapfel und in demselben eine 3, auf der andern Seite ein dop-

[672]) K K, 9 no. 29. Rudolphi das. I, 261.
[673]) KK, 9 no. 34. Rudolphi das. I, 262.

pelter, oder, besonders auf den neuen, ein einfacher Adler); ferner die würzburgischen, hannöverschen, einbeckischen und anderen in den fränkischen und niedersächsischen Kreisen gemünzten Dreier.

„Mit besonderem Unwillen und fast großem Mißfallen" hatte aber Herzog Ernst erfahren müssen, daß ungeachtet der vielen Steuerpatente und Befehle die außerhalb des obersächsischen Kreises geprägte allzugeringhaltige Scheidemünze von den „einfältigen Landleuten" angenommen wurde. In kurzer Zeit war wieder eine solche Unordnung eingerissen, daß in den gothaischen Landen „im gemeinen Lauf und Handel fast gar keine andere als die so oft verrufene auswärtige kleine Scheidemünze mehr gesehen wurde", und die Unordnung in Betreff der Münze war so groß geworden, wie sie vorher niemals gewesen. Die Fürsten und Stände des niedersächsischen Kreises hatten die in ihren eigenen Münzstätten geprägte Scheidemünze herabgesetzt. Es waren aber demungeachtet Lübecker, Hamburger, Bremer, Stader, Rostocker, Stralsunder, Wismarische und andere dergleichen Groschen oder Doppelschillinge, welche auf 9 Pf. herabgesetzt, ebenso die dänischen, holsteinischen, bremischen und andere ihnen gleichende Sechsschillinge oder Duthen mit der Aufschrift „XVI einen Reichsthaler", welche auf 14 Pf. herabgesetzt, endlich alle niedersächsischen und anderen neugeprägten auswärtigen Dreier, welche auf 2 Pf. herabgesetzt worden waren, in die gothaischen Lande in großer Menge eingeschleppt und darin für voll ausgegeben worden. Herzog Ernst erließ deshalb den strengen Befehl (2. September 1673)[674]), daß alle Groschen, in welchen der Reichsapfel mit der Zahl 24 nicht zu finden sei, nur 9 Pf., die dänischen, holsteinischen, osnabrückischen und andere Duthen der Seestädte mit der Aufschrift „XVI einen Reichsthaler", ingleichen die alten 18 Pf. und die sogenannten

---

[674]) BB, 36 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Rudolphi das. I, 262.

Plaumäuse nur 14 Pf., die doppelten Plaumäuse, welche bisher 3 Groschen gegolten, nur 2 Groschen 4 Pf., die in Niedersachsen, Franken und anderswo außerhalb des obersächsischen Kreises geprägten Dreier nur 2 Pf. gelten sollten. Nach Michaelis 1673 aber sollten alle diese Sorten gänzlich außer Cours gesetzt und verboten sein. Wer dem zuwider handeln würde, sollte gestraft werden. Die zeither geübte Toleranz des Herzogs in dieser Beziehung sollte fernerhin nicht mehr geübt werden.

E. Forst-, Jagd- und Bergwesen.

Das Weidwerk war von jeher an den fürstlichen Höfen eine Lieblingsbeschäftigung der Fürsten. Sie wurde nicht selten zur wahren Leidenschaft. Je mehr Wild niedergemetzelt wurde, desto stolzer war ein Fürst darauf. Nicht so war es bei Herzog Ernst. Die öffentlichen Jagden wurden von ihm fast ganz eingestellt, und damit der Bauer nicht über die Gebühr mit Frohnen beschwert und dadurch in seinen ländlichen Verrichtungen gehindert wurde, besonderen Jägern übertragen. Weder dem Hofe noch Privatpersonen fehlte es auf solche Weise an Wildpret. Das Wild nahm nicht überhand, weil dieses durch die Regelmäßigkeit, mit welcher die Jagd betrieben ward, verhindert wurde.

Ein Jagdmandat erschien zuerst am 4. Mai 1642 [675]), eine Forstordnung in demselben Jahre [676]), dann wieder am 30. Juli 1667, ingleichen eine Forst-, Wald-, Jagd- und Weidwerksordnung am 4. December 1644 [677]). Der Thüringer Wald gehörte beinahe vollständig dem Herzoge Ernst und machte einen Haupttheil der Cammerintraden aus. Es war daher eine regelmäßige Bewirthschaftung desselben nothwendig. Nach der Forst-, Jagd- und Waldordnung nun sollten die Gehölze „den lieben

---

[675]) W. E. Tentzel Fürstlich-Sächsischer Geschichtskalender Ernestinischer Linie. Lpz. 1697, p. 57.

[676]) KK XVII, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[677]) KK 7 no. 22 daselbst.

Nachkommen zum besten" in pfleglichem Stande erhalten werden, so daß kein Mangel an Bau- und Brennholz entstünde und der herzoglichen Cammer ein beständiger Nutzen durch die jährliche Waldmiethe verschafft werde. In Folge eines am 10. Mai 1655 im Amte Schwarzwald entstandenen Waldbrandes erschien eine besondere „Wald- Feuer-Ordnung" [678]), in welcher zunächst die Punkte zusammengestellt waren, welche zur Verhütung einer Feuersbrunst in den Wäldern in Acht zu nehmen seien, und dann das Verhalten bei entstandenem Waldbrande vorgeschrieben wurde. Diese Verordnung betraf hauptsächlich die Köhler, Aschenbrenner und Glasmacher.

Großer Schaden wurde von den im Walde wohnenden Leuten an den Gehölzen dadurch verübt, daß, um Lohe zu gewinnen, die Bäume geschält wurden. Deshalb erließ Herzog Ernst schon von Tenneberg aus am 10. Juni 1640 ein Rescript an alle Förster, in welchem denselben geboten wurde, darauf Acht zu haben, daß dieser Mißbrauch eingestellt werde, und diejenigen zur Anzeige zu bringen, welche nicht genügend nachweisen könnten, wie und wo sie die Lohe, welche sie in den Städten verkauften, bekommen hätten [679]). Die hohe und niedere Jagd sollte so betrieben werden, daß kein Überfluß an Wild, aber auch keine Ausrottung desselben entstände. Die überhand genommenen Wildschweine und Sauen, welche Felder und Dörfer verwüsteten und den armen Leuten, was sie mit großer Mühe und Kosten durch beschwerliches Pflugziehen und Handarbeit erbaut hatten, abfraßen und verdarben, sowie auch die vielen Wölfe, Fischottern und dergleichen schädliche Thiere, welche in den Wildbahnen, Teichen und Fischwassern großen Schaden thaten, mußten gemindert werden. Da aber die Förster allein es nicht genügend thun konnten, wurde den Unterthanen

---

[678]) Cammerarchiv, Insgemein, XXIII, Tit. VII, no. 3.
[679]) Cammerarchiv, Insgemein, XXIII, Tit. I. no. 6.

das Pirschen dergestalt zugelassen, daß das gepirschte Wild ins Jägeramt geliefert wurde[680]).

Die schädlichsten Raubthiere waren die Wölfe. Sie konnten, so lange Herzog Ernst lebte, nicht vollständig ausgerottet werden; jedoch erließ er mehrere Verordnungen die Wolfsjagden betreffend. So ein Ausschreiben am 4. November 1656[681]), nach welchem wegen der nothwendigen Wolfsjagden berichtet werden sollte, was jeder Stand für Jagdzeug und Hunde habe, und was er sich noch anzuschaffen gedenke. Gleichzeitig (21. November 1656)[682]) erschien eine „Ordnung, wie man sich bei der durch den Landschaftsausschuß beschlossenen allgemeinen Verfolgung der schädlichen Raubthiere der Wölfe jedesmal mit der Folge zu verhalten habe".

Auch Luchse und Bären wurden damals in den thüringischen Wäldern gejagt, und noch im Jahre 1670 machte Herzog Ernst einen traurigen Fall zur Warnung und Beachtung für die bekannt, welche außer ihrem Berufe ein Handwerk aus dem Jagen machten, und „der Gefahr und Kosten ungeachtet die beste Jahreszeit damit vertrieben". (Coburg, 22. September 1670)[683]). Ein Forstknecht im Amte Eisfeld war mit seinem Sohne ausgegangen, Wildpret zu pirschen. Sie hatten sich an zwei verschiedenen Orten aufgestellt. Da kam in der Dämmerung ein Bär auf den Sohn zugelaufen, so daß dieser, nachdem er auf ihn geschossen, die Flucht ergreifen mußte. Der Vater, den Schuß hörend, eilt herbei, sieht plötzlich den Bär vor sich

---

[680]) Catalogus gravaminum oder annotirte nothdringliche Errinnerungs- und Beschwerungspunkte der gesammten henneberigschen Unterthanen. 1642, s. WW I, 85 daselbst.

[681]) KK, 7 no. 85 daselbst. Im Winter 1656 bis 1657 war an Wölfen gefangen worden: 1 im Kronberge, 2 im Tambuche, 1 in Catterfeld, 1 im Harzberge, 1 in Georgenthal, 2 in Volkenroda, 2 am Ziegelberge bei Georgenthal, s. Cammerarchiv, Insgemein, XXIV, 1, no. 6. Vgl. daselbst Cap. XXIV. Tit. I. no. 4.

[682]) KK, 7 no. 86 daselbst.

[683]) KK, 9 no. 30 daselbst.

stehen und weiß sich nicht anders zu helfen, als daß er auf den Bären auch schießt. Dieser, dadurch nur noch wüthender gemacht, erfaßt den sich wehrenden Forstknecht und schleppt ihn mit sich fort. Unterwegs bleibt ihm Haut und Haar eine ganze Hand breit von seinem Kopfe am Gesträuche hängen. Als er wieder zu sich kommt, will er sich auf einen Baum retten, wird aber vom Bären wieder heruntergerissen, wobei ihm die Haut mit dem rechten Ohre von hinten abgerissen wurde, so daß die Hirnschale bloß gelegt war. Die Nase wurde ihm abgebissen, der rechte Arm zermalmt, die Hände zerbissen, so daß der kleine Finger mit der Flechsader eine Spanne lang von der rechten Hand abgelöst werden mußte. Demungeachtet entkam er dem wüthenden Thiere, als dieses sich auf einen Hügel setzte und ableckte, aber am 4. Tage darauf starb er.

Als Fanggeld wurden bezahlt für einen Wolf ein Thaler und der Balg, für einen Luchs drei Thaler (der Balg mußte abgeliefert werden)[684]. Die Preise für das hohe und niedere Weidwerk nebst dem Pirschgelde waren nach einer fürstlichen Küchentabelle folgende[685]:

5 Güld.	15 Gr.	für einen	Hirsch,	an Pirschgeld	7	Gr.
3 =	9 =	= =	Schmalthier	= =	7	=
3 =	9 =	= =	Hauptschwein	= =	12	=
3 =	9 =	= =	Bache, Keiler, Frischling	= =	7	=
1 =	15 =	= =	Rehbock	= =	3	=
— =	8 =	= =	Hasen	= =	2	=
1 =	3 =	= =	Trappen	= =	12	=
1 =	3 =	= =	Schwan	= =	12	=
— =	6 =	= =	wilde Gans	= =	3	=
— =	10 =	= =	Auerhahn od. Henne	= =	5	=

---

[684]) Verordnung, Friedenstein, 7. Februar 1649, s. EE I, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[685]) Extract aus der fürstlichen Küchentabelle, s. EE I, 10 daselbst.

— Güld.	5 Gr.	für einen	Birkhahn od. Henne,	an Pirschgeld	3	Gr.
— =	2 =	= =	wilde Ente	=	1	=
— =	2 =	= =	Haselhuhn od. Waldschnepfe	= =	2	=
— =	1 =	= =	Brachvogel, Wasserhuhn od. wilde Taube	= =	1	=
— =	3/4 =	= =	Wasserschnepfe	= =	3/4	=
— =	2 =	= =	Feldhuhn	= =	3/4	=
— =	1 =	= =	Kibitz	= =	3/4	=
— =	1/2 =	= =	Wachtelkönig	= =	3/4	=
— =	1/3 =	= =	Wachtel	= =	1/3	=
— =	1/2 =	= =	Krammetsvogel	= =	1/2	=
— =	1/4 =	= =	Drossel	= =	1/4	=
— =	1 =	= =	ein Mandel kleine Vögel	= =	1	=
— =	12 =	= =	ein Schock Lerchen	= =	5	=

Der Anfang der niederen Jagd, welcher in der Regel mit dem Monate September begann, wurde öfters verschoben, weil man wegen der übeln Witterung die Hülsenfrüchte nicht früher einbringen konnte. So erging am 19. August 1667 [686]) das Verbot, die niedere Jagd nicht vor Crucis d. h. vor dem 14. September zu beginnen. Wer dem Verbote nicht Folge leistete, hatte den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Termin wurde am 10. September auf weitere 14 Tage hinausgeschoben. Gleiche Verbote ergingen am 18. August 1668 [687]) und am 28. August 1671 [688]). Wo das Wild Schaden that, gab der Herzog sofort Befehl, dasselbe zu jagen, und auch seinen Söhnen und Erben schärfte er in seinem Testamente ein, das Wild zu rechter Zeit zu schießen, damit es den armen Unterthanen an ihren Feldfrüchten und Weinbergen, sowie an den

686) KK, 9 no. 2 und 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.
687) KK, 9 no. 14 daselbst.
688) KK, 9 no. 32 daselbst.

jungen Holzschlägen nicht zu großen Schaden thue, die Unterthanen selbst aber mit Jagdfrohnen nicht allzusehr zu belästigen" [689]).

Nur selten kam es vor, daß deshalb Beschwerden von den Unterthanen geführt wurden. So unter Anderem im Jahre 1656, wo die Bürger von Gotha zur Wolfsjagd im Kronberge von dem Forstschreiber Lorenz Crahmer eingeladen wurden. Da sich keine Wölfe fanden, so wurde nach Hasen gejagt, und die erlegten sollten die Fröhner nach der Stadt tragen. Sie weigerten sich aber, dieses zu thun, und der Stadtrath beschwerte sich nicht ohne Erfolg beim Herzoge und bat, „die Bürger mit dergleichen Beschwerden wider Herkommen und Gerechtigkeit nicht weiter zu beschweren", und protestirte feierlich gegen dergleichen Anmuthungen [690]).

Die Irrungen wegen der Jagden und deren Grenzen riefen eine Reihe von Verträgen hervor. Über die Jagd in den fränkischen Ämtern hatten sich zwischen Herzog Ernst und Herzog Friedrich Wilhelm Irrungen erhoben. Nach einer Ocularinspection der beiderseitigen Forstbeamten kam man überein, daß die hohe Jagd in den Ummerstädter und Colberger Gehölzen und in einem Theile des Billmuthäuser Waldes, der Vogelgesang genannt, ingleichen in den Gauerstädter und Rodacher Gehölzen dem fürstlich- coburgischen Theile, dagegen in den Roßfelder, Rudelsdorfer und Streifdörfer Gehölzen dem fürstlich-gothaischen Theile zuständig sein sollte (Friedenstein, 21. September 1646) [691]). Die Jagdirrungen in dem Creyenberge zwischen Herzog Wilhelm und Herzog Ernst, welche nach der im Jahre 1646 geschehenen eisenachischen Landestheilung entstanden waren, wurden durch den Receß vom 10. October 1648 zu Gotha [692]) ausgeglichen. Die Jagdgrenzen zwischen den

---

[689]) Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme, III, 94.

[690]) Cammerarchiv, Insgemein, XXIV, Tit. I. no. 6.

[691]) QQ (U) no. 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[692]) QQ (U) no. 2 daselbst.

Ämtern Eisenach und Creuzburg und den Ämtern Salzungen und Creyenberg stellte der Jagdreceß vom 19. April 1649 fest[693]).

Zwischen Kur-Mainz und den beiden fürstlichen Häusern Weimar und Gotha wurde gleichfalls ein Jagdreceß vom 14. März 1661 zu Erfurt abgeschlossen[694]). Hiernach erhielt Herzog Ernst die niedere Jagd in den Rodaer und Bischleber Fluren. Die Unterthanen dieser Ortschaften durften das Wild, jedoch ohne Büchsen und Hunde, von ihren Feldfrüchten scheuchen.

Welchen Ausgang die langjährigen Irrungen und Streitigkeiten (1642—1668) wegen der Jagd und Folge mit dem Grafen Johann Friedrich von Hohenlohe zu Ohrdruf nahmen, läßt sich aus den darüber vorhandenen Actenstücken nicht entnehmen[695]).

Wie wenig aber Herzog Ernst selbst Jäger war, läßt sich am deutlichsten aus dem Umstande erkennen, daß er mehrere Jagden in Pacht gab. So wurde die hohe und niedere Jagd in den Ämtern Salzungen und Creyenberg diesseit der Werra, jedoch ohne Nachtheil für diejenigen, welche zur Koppeljagd befugt waren, an Herzog Johann Georg zu Sachsen auf sechs Jahre verpachtet. Dafür lieferte Herzog Johann Georg zur Hofstatt Herzogs Ernst jährlich 6 Hirsche, 6 Thiere, 3 lebende Kälber für den Thiergarten zu Reinhardsbrunn, 6 Rehe, 3 Sauen und 20 Hasen. (Friedenstein, 9. März 1672)[696]).

Als nun durch das Absterben des letzten Herzogs zu Altenburg das Amt Creyenberg bei der Erbtheilung an Herzog Johann Georg fiel, so blieb jener Pachtvertrag nur noch für das Salzunger Revier giltig, und die Abgabe von Wild und Sauen des Herzogs Johann Georg wurde auf $^{1}/_{3}$ der frühern Be-

---

[693]) QQ (U) no. 3 daselbst.
[694]) Aaa f. 263 no. 24 im Hauptstaatsarchive zu Weimar.
[695]) EE II, Gotha no. 7 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.
[696]) Urkunde I a) 69 im Hauptstaatsarchive zu Weimar.

stimmungen herabgesetzt, nämlich auf 2 Hirsche, 2 Thiere, 2 Rehe, 1 Sau und 8 Hasen. (Friedenstein, 3. Juli 1673)[697]).

Die hohe und niedere Jagd im Amte Cranichfeld und die niedere Jagd im Amte Tonndorf verpachtete Herzog Ernst auf 6 Jahre an den Herzog Johann Ernst zu Sachsen (19. Februar 1674)[698]). Herzog Johann Ernst lieferte dafür 5 Hirsche zu 5 Thaler, 5 Thiere zu 3 Gülden, 11 Rehe zu 1 Gülden, 2 Sauen zu 3 Gülden, 55 Hasen zu 8 Groschen, zusammen 81 Gülden 11 Groschen baar oder in natura.

Zuletzt wurden vom Herzoge Ernst in einem Hauptrecesse vom 25. August 1674 an die Herzöge Johann Ernst, Johann Georg und Bernhard abgetreten die hohen Jagden in folgenden 8 altenburgischen, an der Saale gelegenen Gehölzen und Wäldern: 1) im Schönberge, 2) im großen und kleinen Gutzsche, 3) im Hopfenberge, 4) in der Ebene, 5) im Molkenholze, 6) im Beerenholze, 7) im Buschholze, 8) im Münchholze; ferner das Sauschießen und niedere Waidwerk in den Ämtern Wasungen und Sand auf der Zillbacher Seite. Der Receß wurde, weil Herzog Ernst „wegen Unvermöglichkeit an der rechten Hand" es nicht konnte, vom Herzoge Friedrich auf seines Vaters Befehl unterzeichnet, außerdem auch von den Herzögen Johann Ernst, Johann Georg und Bernhard[699]).

Zur Förderung des Bergbaues in seinem Lande verstattete der Herzog Jedem „ein frei offen Schürfen" und Anbau nach Bergwerks Recht und Weise, jedoch sollte Jeder es gebührlich muthen. Zu diesem Zwecke war Esaias Ötterich zum Berghauptmanne bestätigt worden (6. August 1645)[700]). Im Jahre 1665 ließ der Herzog auch Bergverständige in dem Amte Eisfeld „um Krocke herum, wo sich eine Anzeigung von Goldsand

---

[697]) Urkunde I a) 69 daselbst.
[698]) QQ (U) no. 4 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.
[699]) QQ (U) no. 5 daselbst.
[700]) KK 7 no. 24 daselbst.

verspüren ließ", eine Untersuchung anstellen, allein die Kosten ließen keinen Gewinn hoffen, und so unterblieben weitere Nachforschungen. Auch den am Wartberge im Amte Reinhardsbrunn „bereits ziemlich weit getriebenen Schacht" verließ man wieder.

VI. Kirchen- und Schulwesen[701]).

Kirchen und Schulen sind die Hauptpfeiler eines wohl eingerichteten Staats. Ihr Oberhaupt (summus episcopus) ist in Folge des passauischen Religions- und später des münsterischen Friedens der jedesmalige Landesfürst. Vom Anbeginne seiner Regierung richtete sich Herzog Ernst's edler Sinn und Scharfblick mit hingebendem Eifer auf dieselben, und auch auf diesem Gebiete bahnte er eine bessere Zukunft an und eilte den Bedürfnissen seiner Zeit mit klarer Erkenntniß voraus. Noch heute verehren und bewundern wir, seine Nachkommen, mit innigster Dankbarkeit die Einrichtungen in Kirche und Schule, durch welche er unserem Lande und Volke unendlichen Segen geschaffen hat und Anderen ein leuchtendes Vorbild geworden ist. Auch in die Hütten der Armen wurde Licht und Segen gebracht, und noch heute sind die Früchte seiner guten Gesetze und Kirchenordnungen erkennbar.

Unter den wilden Stürmen eines verheerenden Krieges war alle Bildung und Gesittung zu Grunde gegangen. Der Zustand der Kirchen und Schulen war daher ein überaus betrübender, als Herzog Ernst in sein Erbland einzog. Der Gottesdienst war in völlige Zerrüttung gerathen. Comödianten, Tanzmeister, Affen- und Bärenführer ließen ihre Possen an heiliger Stätte

---

[701]) Erneuertes Andenken der Erziehungs- und Schulanstalten Herzog Ernst's des Frommen von Gotha und besonders der dabei angenommenen Grundsätze, im Hannöverschen Magazine 1776, Stück 61 bis 64. Oratiunculae octo de virtutibus et ornamentis Ernesti Pii Sax. Princ. atque Viti Seckendorffii. Lips. 1778. 8°.

sehen, und „die weisen Herren und die Geistlichkeit wohnten mit sonderbarer Ergötzlichkeit" den Schauspielen bei [702]). Die Pfarr- und Schulhäuser waren zum Theil eingeäschert, zum Theil verwüstet und zerstört. Viele Geistliche und Lehrer hatten ihre Stellen verlassen, um dem wüsten Soldatenleben sich zu ergeben. Eine Menge Stellen blieben aus Mangel an geeigneten Leuten unbesetzt, oder mußten mit unwürdigen Subjecten besetzt werden, welche dem Trunke, der Völlerei und andern Lastern ergeben waren. Viele starben Hungers, viele an ansteckenden Seuchen, die Meisten aber kamen durch die schlechten Besoldungen in solche Noth, daß sie bei ihrem Berufe allein nicht bleiben konnten, sondern, um ihren Unterhalt zu gewinnen, genöthigt waren, andere Erwerbszweige aufzusuchen, ja sogar Almosen für sich zu sammeln, den Schubkarren zu ziehen und andere Handarbeiten zu verrichten. Die Jugend wuchs, namentlich auf dem Lande, in der größten Verwilderung und Barbarei, in grauenhafter Unwissenheit und Sittenlosigkeit auf. Ruchlosigkeit und gottloses Wesen nahm in erschreckender Weise überhand. Kranke und Nothleidende blieben ohne geistlichen Trost, und Sterbende sanken in Verzweiflung dahin. Die Todten wurden ohne Sang und Klang zur Grabesstätte geschleppt und blieben oft lange Zeit unbegraben liegen, weil sich Niemand zu diesem Geschäfte fand.

Die gothaischen Landstände nahmen sich der Kirchen und Schulen entweder gar nicht an, oder doch nicht mit solchem Ernste, wie es hätte sein sollen. Sie kümmerten sich wenig darum, ob Kirchen- und Schulstellen mit brauchbaren Beamten besetzt wurden, und ob diese ihr Amt mit Fleiß verrichteten, ob die Kinder zur Schule gingen oder nicht, und ob überhaupt die Familienväter die Ihrigen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn auferzögen und

---

[702]) Ohlert, Geschichte Friedrich Wilhelms des Großen, p. 9. 261. v. Hagenbach, der evangelische Protestantismus in seiner geschichtlichen Entwickelung. Lpz. 1839, II, 511.

zu ehrlichen Handthierungen anhielten, endlich ob der Kirchenzucht und anderen Verfügungen gehörig nachgelebt werde [703]).

Diesem jammervollen Zustande mußte abgeholfen werden, und Herzog Ernst suchte alsbald nach dem Antritte seiner Regierung die Mittel auf, welche vor allem das Seelenheil seiner armen Unterthanen förderten. Die Kirchenämter wurden „mit gottesfürchtigen Gelehrten, tüchtigen und in unserer evangelisch-lutherischen Religion untadelhaft befundenen Pfarrern und Predigern" bestellt, auch dafür gesorgt, daß nichts von ihrem Einkommen entzogen werde. Die Pfarrer in den Städten und Dörfern mußten durch die Unterthanen jedes Amtes erhalten werden, und weil von den vielen abgestorbenen Censiten und wüstliegenden Äckern und Unterpfändern nichts herzunehmen war, so mußte ihnen vom künftigen Feldbaue etwas Gewisses eingeräumt und dadurch dem geistlichen Amte wieder aufgeholfen werden.

Der fromme Fürst ließ seine Unterthanen — jung und alt — in Kirchen und Schulen nicht allein in den Hauptstücken der evangelisch-lutherischen Lehre durch erbauliche Predigten und die so segensreich gewordene Information unterrichten, sondern auch zum fleißigen Lesen der heiligen Schrift als der einzigen Hauptquelle der göttlichen Lehre anleiten. Weil aber Viele nicht einmal lesen, auch wegen Armuth eine Bibel nicht kaufen konnten, so verordnete er am 14. April 1669 das Bibellesen auch bei den kirchlichen Versammlungen. Es sollten die biblischen Texte der Sonntags- und Festepisteln und Evangelien, der Passionsgeschichte, ingleichen der Bußtexte aus den Propheten, wöchentlich auch noch wenigstens ein Paar Kapitel aus auserlesenen biblischen Büchern sammt einem Psalme nebst kurzer Erklärung vorgetragen werden [704]). Für die Geistlichen erschien eine besondere Anleitung, wie sie es mit dem Bibellesen in der Kirche halten sollten [705]).

[703]) Landtagsverhandlungen vom Jahre 1646, U I, 12 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Gelbke, Herzog Ernst I. d. Fromme, I, 142.

[704]) KK, 9 no. 17 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[705]) KK, 9 no. 16 daselbst.

In gleichem zerrütteten und elenden Zustande wie die Kirchen befanden sich auch die Schulen. „Die Schulen — sagte der Herzog Ernst — sind schöne Gärten, worin allerhand fruchtbare Bäume erzogen werden, welche man mit der Zeit mit großem Nutzen in die verschiedenen Ämter des Staats versetzen kann, und die deshalb von der landesfürstlichen Obrigkeit sorgfältig gewartet und gepflegt werden müssen". Und an einer anderen Stelle klagt der Herzog, daß „man Alles nur obenhin tractire, und daß die Jugend nicht mehr mit solcher Dexterität und Art, wie vor diesem, auf gründliche Wissenschaft der Sprachen und Künste geführt werde". Die Lehrer in den Städten und Dörfern waren zum Theil so schlecht gestellt, daß man aus Mangel an geschickten Männern mit gewöhnlichen Handwerkern, welche oft nicht einmal lesen und schreiben konnten, vorlieb nehmen mußte. „Man legte — sagt ein damaliger Schriftsteller [706]) — Eselsarbeit auf und gab Zeisigsfutter". Selbst die höhern lateinischen Schulen waren in Verfall gerathen. Der Verfall der häuslichen Erziehung hatte auch den Verfall der Schulzucht zur Folge [707]).

Sollte das im tiefsten Elende und in Rohheit und Gottlosigkeit versunkene und verwilderte Geschlecht wieder in einen glücklichen und blühenden Zustand versetzt werden, und Sittlichkeit und Religiosität feste Wurzeln schlagen, so mußten die Schulen verbessert werden. „Es ist vor allen Dingen — so äußert sich der Herzog in seinem Testamente — dahin zu trachten, daß die niedrigen Schulen in den Städten und auf dem Lande in ihrem esse [d. h. Bestande] erhalten, und die Jugend darin in wahrer Gottesfurcht, als dem Ursprunge aller Wohlfahrt, sowohl als auch in der deutschen Muttersprache, im Lesen, Singen und Schreiben, auch Rechnen, und was in denselben

---

706) Antenor [d. i. Schuppius], Salomo oder Regentenspiegel. 1658 cap. 7.

707) WW I, 85 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

etwa mehr noch zu dem gemeinen Nutzen eingeführt werden möchte, unterrichtet werde. Denn gleichwie diese Unterrichtung insgemein alle und jede Unterthanen angeht, und man ins-künftige der Erwachsenen in dem Regimente gebessert ist, wenn sie in der Jugend recht angeführt werden: also sind auch solche niedrige Schulen nicht für ein geringes Werk, welches fürstlichen Personen wohl anstände, zu achten, und daher zur Nachfolge unseres Exempels mit höchstem Fleiße zu bestellen und zu erhalten; auch die Landeskinder ohne Unterschied, sobald sie inhalts unserer Schulordnung dazu tüchtig sind, vermittelst der Obrigkeit Zuthun hineinzuschicken, damit sie in denselben recht angeführt, und nach Gelegenheit diejenigen, welche fortstudiren wollen, weiter in das Gymnasium allhier und dann gar auf die Universität mit Nutz gebracht werden können".

Gleichwie es zweckmäßiger und sicherer ist den Damm aufgeführt zu haben, bevor die reißenden Wasserfluthen kommen, so hielt es auch Herzog Ernst für besser den Religionsunterricht nicht bis zum gereifteren Jugendalter zu verschieben, sondern der Ermahnung des Apostels Paulus zu folgen, die Kinder aufzuziehen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn. Die Gewöhnung zur christlichen Ordnung und zu christlichen Gesinnungen und Tugenden muß von der frühesten Kindheit an geschehen, sie muß so zu sagen mit der Muttermilch eingesogen werden; denn je älter das Kind wird, desto stärker werden Lüste und Begierden, und desto schwerer wird es, die Herrschaft über dieselben zu gewinnen und das geoffenbarte Wort Gottes zur Richtschnur des Lebens zu machen.

Da, wo noch Schulen vorhanden waren, verrichteten die Küster das Amt des Schullehrers. Aber wie wenige kamen ihren Pflichten nach, und wie schlecht war der Unterricht beschaffen, welchen sie ertheilten! Man plagte die Jugend mit einem Schwalle unnützer Wörter und beschwerte das Gedächtniß mit unpraktischen grammatikalischen Regeln, oder berücksichtigte nur solche Gegenstände, welche für das äußere Leben

von Nutzen sein konnten, und wo ja in der Religion Unterricht ertheilt wurde, da bestand er in bloßem Auswendiglernen und Wissen ohne Verständniß. Der Stock und die Faust galten als Haupterziehungsmittel, und ohne Prügel ging es in keiner Schule ab; denn man meinte, weil man in der Jugend geprügelt und geplagt worden sei, müsse man die Jugend wieder prügeln und plagen[708]). „Wenn man“ — sagt Schuppius in seiner satirischen Schrift vom Schulwesen — ungefähr an einem Orte vorbeigeht, da ein solcher scholastischer Tyrann sein Reich hat, hört man daselbst ein jämmerliches Heulen und Winseln, als ob eben Phalaris daselbst Hof halte, und daß es mehr eine Wohnung der Furien als der freien Künste sei“. Um das Volk besser zu erziehen, sei eine Musterschule nothwendig, deren Herstellung 50,000 Ducaten erfordere. „Dieses verfluchte Metall hindert viel Gutes. Wie viel tapfere Ingenia sind, welche nicht zu Werke richten können, was sie dem ganzen menschlichen Geschlechte zu Nutz erfunden haben, weil ihnen dieses vermaledeite Metall mangelt! Was könnte Mancher für Gutes stiften mit dem Gelde, welches ein anderer geiziger Hund im Kasten hat,

---

[708]) In den „Pädagogischen Unterhaltungen für die Erzieher und das Publicum“, Jahrgang III, Quartal 4, p. 407 wird von dem schwäbischen Schulmanne Johann Jacob Häberle erzählt, daß er während seiner 51 jährigen Wirksamkeit über die ausgetheilten Prügel gewissenhaft Buch geführt habe. Darnach habe derselbe ausgetheilt:

911,527	Stockschläge,
124,010	Ruthenhiebe,
20,939	Pfötchen und Klapse mit dem Lineale,
136,715	Handschmisse,
10,235	Maulschellen,
7,905	Ohrfeigen,
1,158,800	Kopfnüsse,
22,763	Notabenes mit Bibel, Katechismus, Gesangbuch und Grammatik
Summa 2,392,894	Prügel.

Ferner mußten 777 Knaben auf Erbsen, 613 auf ein dreieckiges Holz knieen, 50,001 den Esel tragen, 1707 die Ruthe hoch halten u. s. w.

und ist Niemandem als dem Teufel und seiner Mutter damit gedient" [709]).

Die gewöhnliche Unterrichtsmethode, welche in der Schule befolgt wurde, beruhte darauf, daß man die „Unterrichtszweige zuerst in lateinischer, dann in griechischer, und hierauf, obschon weniger häufig, in der hebräischen Sprache durch allerhand Lectiones aus vielfältigen Büchern der Jugend fast mit Gewalt, doch nicht ohne große Mühe und Arbeit beibrachte. Um die Lectionen richtig aufzufassen und zu behalten, mußten dieselben auswendig gelernt, auch zu wiederholten Malen hergesagt werden; dann mußten sie aus dem Deutschen in das Lateinische und Griechische übersetzen, oder wie es in der Schule genannt wird, Exercitia täglich machen."

Eine solche Methode ist der Natur und der Sprache nicht allein ganz und gar zuwider, sondern auch sehr beschwerlich und schädlich. Der rechte Gebrauch und Lauf der Natur ist vielmehr der, daß die Jugend zuerst ihre Muttersprache fertig lesen, schreiben und sprechen lerne, damit sie ihre Lehrer in anderen Sprachen desto besser verstehen und begreifen könne. Die deutsche Bibel, meinte man, könne dazu mit großem Nutzen gebraucht werden. Nächst der deutschen Sprache sollte die hebräische als die Mutter aller anderen aus der hebräischen Bibel, und die griechische aus dem neuen Testamente erlernt werden. Endlich könnte man die lateinische Sprache aus den Comödien des Terenz, oder, wer die Rechte studiren wolle, aus den Institutionen Justinians erlernen. Diese vier Hauptsprachen seien die wichtigsten, aus denen fast alle anderen herflössen und ihren Ursprung ableiteten [710]).

---

709) v. Hagenbach, der evangelische Protestantismus in seiner geschichtlichen Entwickelung. Lpz. 1839. III, 520.

710) Aus dem „Manuscripte, welches zu Frankfurt auf dem Wahltage A° 1612 den 7. Mai dem deutschen Reiche übergeben worden", XX, III, 1 a im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Jahre lang quälte man die Jugend auf solche Weise. Verständige Männer sahen die Fehler und Mängel wohl ein, und einzelne unternahmen es, auf kürzerem Wege zum Ziele zu gelangen. Vor allem war es Ratichius, welcher durch eine ganz neue Lehrmethode großes Aufsehen machte und die Gebrechen der Schulen abzuschaffen versuchte, so daß man mit geringerer Mühe und Unkosten in einem Jahre erreichen sollte, wozu man früher mindestens vier Jahre gebraucht hatte. Die Methode des Ratichius eignete sich Sigmund Evenius an und wurde der Grund von des Letzteren Berufung durch Herzog Ernst nach Weimar [711]).

Obgleich damals noch jung, nahm Herzog Ernst doch an dieser Lehrart das lebhafteste Interesse. Die Methode, nach welcher er unterrichtet worden, war — das erkannte er — eine mühsame und verkehrte gewesen, und der Unterricht, welchen er erhalten, hatte ihn in seinem Wissen nur wenig gefördert. Namentlich war er in den Sprachen vernachlässigt worden, und sein ganzes Streben ging deshalb dahin, den Schulunterricht zu verbessern. Und Gott segnete wunderbar sein mühsames Werk! Er war unter den Fürsten der damaligen Zeit fast der einzige, welcher mit weiser Sorgfalt, unermüdlicher Thätigkeit und christlichem Eifer das gesammte Kirchen- und Schulwesen einer gründlichen Reform unterwarf, „eingedenk seiner Christenpflicht und der schweren Verantwortung dereinst vor dem ewigen Richterstuhle.“ Ungeachtet Mancher seine neuen Einrichtungen zu verhöhnen und zu verspotten suchte, ließ er sich nicht irre machen, sondern verfolgte fest und sicher seinen Plan. Zuletzt erkannte man doch die Vortrefflichkeit seiner Anordnungen an, und es wurde die Rede allgemein, Herzog Ernst's Bauern wären gelehrter als irgendwo anders die Städter und Edelleute. Als gewiß wird versichert, daß, als Herzog Ernst starb, Niemand

---

[711]) s. Ratichius unter den Zeitgenossen.

in seinem Lande war, der nicht lesen und nothdürftig schreiben konnte.

Den ersten Beweis seines rühmlichen Strebens in dieser Hinsicht gab Herzog Ernst im Jahre 1632. Die Herzöge Wilhelm, Albrecht und Bernhard hatten ihrem Bruder Ernst nach geschehener Berechnung einen Schein ausgestellt (Weimar 20. Juli 1629), in welchem sie bekennen, daß der Letztere in Folge des am 29. März 1629 getroffenen brüderlichen Vergleiches von der fürstlichen Rentcammer noch 18,000 Gülden zu fordern habe, welche ihm bis zum Abtrage des Kapitals mit 6 Procent verzinst werden sollten. Diese Summe erhöhte der Herzog bis auf 27,000 Gülden, indem er diejenigen 9000 Gülden hinzufügte, welche er bei der Obersteuereinnahme stehen hatte, und gründete damit eine Stiftung, durch welche die Schullehrer eine Zulage zu ihren allzu spärlichen Besoldungen erhielten, und den kleinen Schulknaben die nöthigen Abc- und Lesebücher alljährlich verabreicht werden sollten [712]).

Ein noch vorhandenes Verzeichniß gibt über die Besoldungen und Besoldungszulagen ziemlich genaue Auskunft. Es erhielten die Schullehrer zu

Possendorf	an Zul.	25	Güld.,	alte Besold.	17	Güld.	— Gr.
Puffarth	" "	20	"	" "	31	"	2 "
Daasdorf	" "	10	"	" "	36	"	3 "
Oberstadt am Berge	" "	20	"	" "	20	"	11 "
Tiefurt	" "	25	"	" "	18	"	3 "
Gelmeroda	" "	25	"	" "	18	"	1 "
Klein Obringen	" "	12	"	" "	37	"	12 "
Trebsdorf	" "	40	"				
Wiegendorf	" "	40	"				
Schleysendorf	" "	40	"				
Nieder Grunstedt	" "	40	"				

712) Gelbke, Kirchen- und Schulenverfassung von Gotha. Gotha, 1790. I, 184. Vergl. oben p. 61.

Hermstedt	an Zul.	15	Güld.,	alte Besold.	50	Güld.	— Gr.
Stobra	= =	15	=	= =	40	=	— =
Hammerstedt	= =	10	=	= =	50	=	— =
Holstedt	= =	20	=	= =	33	=	— =
Capellendorf	= =	10	=				
Frankendorf	= =	20	=				
Pfarrer zu Saalborn	= =	20	=				
= zu Berckau	= =	20	=				
Schullehrer zu Berckau	= =	10	=	= =	46	=	— =
= zu Saalborn	= =	40	=	= =	15	=	— =
Gebstedt	= =	10	=	= =	32	=	14 =
Ottmanshausen	= =	10	=	= =	33	=	11 =
Reißdorf	= =	10	=	= =	39	=	19 =
Neustädtlein	= =	15	=	= =	29	=	2 =
Friedrichroda	= =	50	=	= =	62	=	— =
Cantor daselbst	= =	15	=	= =	52	=	— =
= zu Ernstroda	= =	15	=	= =	40	=	11 =
= = Zella	= =	10	=	= =	40	=	— =
= = Altenbergen	= =	10	=	= =	31	=	— =
Finsterbergen	= =	15	=				
Gräfenhain	= =	10	=	= =	44	=	— =
Georgenthal	= =	20	=	= =	30	=	— =
Hohenkirchen	= =	10	=	= =	51	=	— =
Cobstedt	= =	20	=	= =	32	=	— =
Schönau	= =	10	=	= =	42	=	— =
Wipperode	= =	15	=	= =	22	=	— =
Mehlis	= =	20	=	= =	28	=	19 =
Organist zu Tambach	= =	10	=				
Schullehrer zu Tambach	= =	15	=				
Bittstedt	= =	20	=	= =	36	=	— =
Thörey	= =	20	=	= =	34	=	— =
Rehstedt	= =	10	=	= =	44	=	— =
Ichtershausen	= =	30	=	= =	32	=	— =

Dietendorf	an Zul. 20 Güld.,	alte Besold. 30 Güld.	— Gr.
Gossel	= = 8 =	= = 42 =	13 =
Bischleben	= = 16 =	= = 33 =	15 =
Ober Grunstedt	= = 10 =	= = 44 =	17 =
Taubach	= = 10 =	= = 34 =	8 =
Lehnstedt	= = 12 =	= = 38 =	— =
Lengefeld	= = 25 =	= = 19 =	— =
Klein Schwabhausen	= = 30 =	= = 31 =	6 =
Ottstedt und Mönna	= = 30 =	= = 27 =	8 =
Göttern	= = 20 =	= = 32 =	19 =
Klein Brembach	= = 10 =	= = 46 =	10 =
Rohrbach	= = 20 =	= = 34 =	17 =
Nermsdorf	= = 20 =	= = 33 =	3 =
Sprötau	= = 20 =	= = 33 =	14 =
Nieder Reißen	= = 20 =	= = 24 =	3 [713]).

Auf gleiche Weise sicherte und verbesserte Herzog Ernst im Vereine mit seinen Brüdern und Vettern zu Altenburg die Besoldungen der Professoren an der Universität zu Jena. Diese hatten bis dahin ihre Besoldungen aus fürstlichen Cammermitteln bezogen. Als nun die gräflich-gleichische Herrschaft Remda und das Vitzthum'sche Gut Apolda durch Heimfall an die Herzöge zu Sachsen kam, wurde eine Schenkungsurkunde am 15. October 1633 aufgesetzt, durch welche die Professoren zu Jena mit 3/4 ihrer Besoldung an das Einkommen dieser Güter gewiesen wurden und das vierte Quartal aus den herzoglichen Kassen erhalten sollten [714]). Ja als später das sogenannte

---

713) XX VII, 14 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Den Stiftungsbrief (Weimar, Misericordias Domini), d. i. 19. April 1629, s. QQ (O) I* daselbst.

714) Der Pacht von Remda betrug einschließlich der Zinsen von einigen anderen Orten, welche zur Herrschaft gehörten, 2695 Rthlr. 21 Gr., die Holzgelder waren zu 720 Rthlr. 16 Gr. angeschlagen, die Pachtgelder von Apolda aber 2625 Rthlr. Diese Gelder erhielten 3 Theologen, 5 Juristen, 3 Mediziner, 7 Philosophen, und je ein Bibliothekar, Syndicus, Secretär,

Collegium Hunnianum nicht zu Stande kam, beabsichtigte Herzog Ernst zur Besoldungsvermehrung der Professoren aller vier Facultäten zu Jena ein größeres Kapital auszusetzen. Das Concept datirt Friedenstein 25 October 1672, die Stiftungsurkunde wurde jedoch nicht vollzogen, aus welchem Grunde ist nicht bekannt [715]).

Eine Visitation der Universität, des Hofgerichts und Schöppenstuhls zu Jena wurde von den Herzögen Wilhelm, Albrecht und Ernst im Jahre 1644 beschlossen. Zu diesem Zwecke wurden am 26. Juli nach Jena abgeordnet der Hofrath Günther Heinrich Plathner von Weimar, der Kanzler Dr. Simon Malsius von Eisenach, der Generalsuperintendent Dr. Nicolaus Zapf von Weimar und der Generalsuperintendent Dr. Salomon Glaß von Gotha. Diese Visitation dauerte bis zum 16. August 1644 [716]).

Auch in der Folge arbeitete Herzog Ernst an der Verbesserung der Lehrerbesoldungen mit dem größten Eifer, und am 12. April 1653 konnte er mit Befriedigung dem Oberhofprediger Weller in Dresden schreiben, daß er die Schulmeisterbesoldungen auf dem Lande so weit verbessert habe, daß jeder zum wenigsten 50 Gülden an Geld, auf zwei Personen Brotkorn und frei Getränke, gewisse Garten- und Küchenspeise, frei Holz und freie Wohnung habe. Dieses wurde theils aus Zuschüssen von den Gemeinden, theils durch angeordnetes Schulgeld der Kinder in's Werk gesetzt. Die Patrone mußten mit beisteuern, und wo dem-

---

Actuar, Provisionscollector, Universitätscantor, Organist, Kirchner, Gassenvogt, Pedelle, Gärtner, Jäger zu Remda, Förster zu Waltersdorf, Assessor der Almosencommission und das geistliche Ministerium. Das vierte von den fürstlichen Höfen zugeschossene Quartal betrug 981 Rthlr. 11 Gr. 1½ Pf. von den 4 Höfen und 1200 Rthlr. außerordentlicher von Weimar zum voraus bewilligter Zuschuß. S. Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, I, p. 62.

[715]) Copialbuch RR III, 18 fol. 81 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[716]) Müller, Sächsische Annales, p. 369.

ungeachtet die Mittel nicht zureichten, half der Herzog selbst. „Und daher erscheint, daß wenn man nur die Sache für gut befindet, und dieselbe zu befördern sich einen rechten Ernst sein läßt, zu den Mitteln sodann zu gelangen es so schwer nicht sei, als man sich wohl vorher eingebildet haben mag“ [717]).

Des Herzogs Wirksamkeit für die Verbesserung der Besoldungen von Geistlichen und Lehrern erstreckte sich aber nicht bloß auf sein eigenes Land; selbst in fremden Ländern suchte er dafür zu wirken. Einen Beleg dazu finden wir in Hessen-Darmstadt, wo Herzog Ernst seinen Schwiegersohn den Landgrafen Ludwig vermochte, eine ansehnliche Summe zur Vermehrung der Besoldungen auszusetzen [718]).

Dagegen verlangte der Herzog zur Besetzung des so wichtigen Schulamtes auch Männer, welche nicht bloß Kenntnisse und Geschicklichkeit besaßen, sondern auch von untadelhaftem Charakter und anerkannter Sittlichkeit und Rechtschaffenheit waren. Als dem Herzoge von seinem Bruder Bernhard die Verwaltung des Fürstenthums Franken übertragen wurde, war seine erste Sorge auf das Schulwesen gerichtet. Zur Abhülfe der Gebrechen und Mängel sandte er Sigmund Evenius und Balthasar Gualtherus (Walther) von Gotha nach Jena, um 1) von der theologischen Facultät wegen des Religionsunterrichtes, und 2) von der philosophischen Facultät wegen des sprachlichen Unterrichtes Rath einzuholen. Die Conferenz mit den Theologen fand am 9. Juni 1634 statt, und das Resultat derselben ging darauf hinaus, daß man der Schuljugend nicht nur den Katechismus, die Psalmen, Gebete, Gesänge und dergleichen Uebungen beibringen, sondern auch erklären müsse. Die Conferenz mit der philosophischen Facultät wurde am 10. Juni gehalten. Aber theils war der Gegenstand so umfangreich, daß er in kurzer Zeit nicht genügend erörtert werden konnte, theils war Dr. Ger-

---

[717]) XX V, 11c im Haupt- und Staatsarchive zu Gotha.

[718]) Urkunde no. 46 vom 3. Januar 1667.

hard durch Hauskreuz verhindert, an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Es fand deshalb am 12. Juni 1634 eine anderweite Conferenz zu Lützendorf statt, bei welcher außer Evenius und Gualtherus die jenaischen Professoren Johann Major, Johann Gerhard und Johann Himmel erschienen. Evenius hielt einen Vortrag, in welchem er das Streben Herzog Ernst's dem Schulwesen aufzuhelfen rühmte und mittheilte, daß bereits verschiedene Gutachten von namhaften Theologen eingeholt worden wären. Er selbst und Gualtherus seien vom Herzoge Ernst zur Förderung dieses Zweckes berufen worden. Die Besprechung endigte zur Zufriedenheit der herzoglichen Abgeordneten, welche ihrem Fürsten darüber berichteten [719]).

Zur Förderung des Kirchen- und Schulwesens in Franken richtete Herzog Ernst damals eine Generalsuperintendentur in Würzburg nebst 8 Spezialsuperintendenturen auf dem Lande ein. Der Generalsuperintendent erhielt 1000, jeder Spezialsuperintendent 800 Gülden Besoldung. Der Nutzen und die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung war unbezweifelt. Dem Generalsuperintendenten wurden weltliche Räthe zugeordnet, welche sonst mit anderen Geschäften nicht beschwert sein durften, damit sie den vorkommenden Sachen völlig gewachsen wären. Aus ihnen wurde ein Consistorium gebildet, in welchem ein Präsident oder Director, ein Secretär, zwei Theologen und zwei Juristen saßen. Diesem Consistorium stand zu: 1) die Oberaufsicht über Kirchen und Schulen im ganzen Lande, daher durch dasselbe die Superintendenten und Pfarrer berufen, versetzt und abgesetzt wurden im Namen des Regenten. Die Schulmeister auf dem Lande aber sollten zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Unkosten von den Pfarrern angestellt werden; 2) die Oberaufsicht, Oberverhör und Schluß in allen Streitigkeiten zwischen Pfarrern, Schullehrern und Gemeinden; 3) die

[719]) Cod. Chart. A. 462 auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

Entscheidung in Ehesachen; 4) alle anderen Sachen, welche vor das Forum eines Consistoriums gehören.

Der Generalsuperintendent Kromayer zu Weimar gab damals auf Herzog Ernst's Veranlassung ein Gutachten darüber ab, was den General- und was den Spezialsuperintendenten obliegen sollte, und wie die letzteren an die ersteren gewiesen sein müßten [720].

Die Wiederabtretung des Bisthums Würzburg aber zerstörte die guten Absichten Herzog Ernst's. Der Plan wurde jedoch bald in den weimarischen Landen zur Ausführung gebracht. Das ganze Land wurde in fünf Distrikte getheilt, und zwar Weimar, Jena, Buttstädt, vor dem Walde und Königsberg. In jedem sollte ein Superintendent die Aufsicht führen.

Als Herzog Ernst gegen Ende des Monats October 1640 seine Residenz in der Stadt Gotha aufschlug, war es eine seiner ersten Sorgen, eine allgemeine Kirchen- und Landesvisitation in das Werk zu setzen, um die Mängel und Gebrechen, deren Anzahl nicht gering war, kennen zu lernen und die heilsamen Mittel dagegen anordnen zu können. Zur Leitung derselben war der im August 1640 als Generalsuperintendent nach Gotha berufene Professor Dr. Salomon Glaß von Jena bestimmt [721]. Die Ausführung der Visitation verzog sich aber gegen des Herzogs Willen ein ganzes Jahr, weil der Generalsuperintendent Kromayer zu Weimar und die Professoren Major und Dilherr zu Jena Bedenken dagegen erhoben. Mit desto größerem Eifer betrieb der Herzog die Verbesserung der Volksschulen, und insbesondere die Umbildung des gelehrten Gymnasiums zu Gotha [722].

---

[720]) Kromayer's Bericht und Bedenken von Anrichtung der neuen Spezialsuperintendenten an Herzog Wilhelm zu Sachsen, Weimar 2. Januar 1636, f. XX V, 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[721]) Loc. VIII no. 8 im ehemaligen Consistorialarchive zu Gotha, ingleichen „Bestellung der Generalsuperintendenten zu Gotha", Bd. I., Loc. VIII no. 10 daselbst.

[722]) Genaue und ausführliche Nachrichten darüber sind zu finden in Chr. Ferd. Schulze, Geschichte des Gymnasiums zu Gotha. Gotha 1824, p. 124.

An die Stelle des altersschwachen Rectors M. Johann Waitz wurde ein einsichtsvoller ausgezeichneter Mann, der Rector M. Andreas Reyher zu Schleusingen, berufen im September 1640. Eine besondere Commission wurde zur genauern Untersuchung des Zustandes des Gymnasiums und zur Abstellung der Mängel und Gebrechen desselben niedergesetzt. Durch einen herzoglichen Erlaß vom 13. Januar 1641 wurden dazu ernannt der Kanzler Dr. Simon Malsius zu Eisenach, der Hofrath Christoph von Hagen, der Generalsuperintendent Dr. Salomon Glaß, der Hofprediger Christoph Brunchorst, der Amtsverwalter Johann Breithaupt, und die beiden Bürgermeister zu Gotha, Dr. Emmerich Pfefferkorn und Johann Weidemüller.

Herzog Ernst wollte — so äußert sich Reyher — [723]) „zur Ehre Gottes, zum Nutzen des deutschen Vaterlandes und zur zeitlichen und ewigen Wohlfahrt seiner Unterthanen das von seinen glorreichen Vorfahren gestiftete Gymnasium zu Gotha also verbessern und in Aufnahme bringen, daß in demselben nicht allein die zarte Jugend von Kindheit auf in der wahren Gottesfurcht, in der reinen evangelischen Lehre, in den drei Hauptsprachen, der lateinischen, griechischen und hebräischen und in den freien Künsten ohne viele Weitläufigkeit und unnützes Aufhalten auf's beste erzogen, sondern auch in der obersten Klasse den selectioribus discipulis die Fundamente in allen vier Hauptfacultäten, als der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie durch Compendia und Synopses beigebracht werden."

Vor allem ging des Herzogs Streben auf die Verbesserung der Unterrichtsweise. Nicht auf die Menge, welche gelehrt, sondern auf die Art und Weise, wie gelehrt wurde, kam es seiner Meinung nach an. In der Ausführung dieser gewiß

---

[723]) In seinem „Unvorgreiflichen Entwurfe über die Einrichtung des gothaischen Gymnasiums, Schleusingen 16. November 1640." s. Schulze, Geschichte des Gymnasiums zu Gotha, p. 126.

richtigen Anschauung wurde Herzog Ernst durch den tüchtigen Rath des Rectors Reyher und des Conrectors Georg Heß unterstützt; doch ließ er sich auch nicht so leicht von dem, was er einmal als richtig erkannt hatte, abbringen, und Reyher erzählt selbst, daß er „öfters Ihrer Fürstlichen Gnaden was zu Papier bringen müssen, ja wohl drei, vier, fünfmal ändern, so lange bis er es endlich treffe“ [724]).

Bald nach seiner Einführung im Gymnasium (am 11. Januar 1641) arbeitete Reyher auf Herzog Ernst's Befehl eine Lehrmethode für die untern Klassen aus, welche den Titel führt: „Instructio, wie die beiden untersten Klassen in dem Gymnasium zu Gotha ratione pietatis et lectionum zu bestellen seien. 1641.“ Bedeutsamer als diese Instructio war die neue Schulordnung, welche Reyher im wesentlichen verfaßt hatte, und die unter dem Titel erschien: „Ein Special- und sonderbarer Bericht, wie nächst göttlicher Verleihung den Knaben und Mägdlein auf den Dorfschaften und in den Städten die unter dem untersten Haufen der Schuljugend begriffenen Kinder im Fürstenthume Gotha kurz und nützlich unterrichtet werden können und sollen. Auf gnädigen fürstlichen Befehl aufgesetzet und gedruckt zu Gotha bei Peter Schmieden, im Jahre 1642. 8°.

Diese Schulordnung umfaßte: 1) das Amt der Präceptoren und Schulmeister; 2) das Amt der Schüler und Schulmägdlein; 3) die Schulstunden; 4) die Ordnungen und Klassen; 5) die Bücher insgemein; 6) die Verfassung des Abc-, Syllaben- und Lesebüchleins; 7) den Gebrauch des Abc-, Syllaben- und Lesebüchleins und darauf folgenden Katechismus; 8) das Schreiben; 9) das Singen; 10) das Rechnen; 11) die Verfassung des Katechismus; 12) wie die Schulmeister den Katechismus, Psalter und Sprüche an den Glaubensartikeln, und dannenher die Gottesfurcht lehren sollen; 13) das Amt der

---

[724]) Schulze, daselbst p. 130.

Aeltern gegen die Kinder in fleißiger Anhaltung derselben zur Schule; 14) die Aufsicht der Pfarrer über die Schulen; 15) die Obacht der weltlichen Beamten über diese Schulordnung; 16) die Aufsicht der Superintendenten, Adjuncten und Inspectoren.

Als Endziel für die Schule wurde aufgestellt, daß die Kinder 1) fertig deutsch lesen, 2) den ganzen Katechismus Luthers mit der Auslegung und den Katechismus- und Fragestücken auswendig hersagen, 3) die biblischen Sprüche, welche im Lesebüchlein befindlich, 4) etwas von den deutschen locis communibus auswendig können, 5) den Verstand und Gebrauch des Katechismus gefaßt haben, 6) wissen, worauf insgemein in einer Predigt zu sehen, was die vornehmsten Stücke, Lehre, Trost, Warnung und Ermahnung seien, welche aus der gehaltenen Predigt können erforscht werden, 7) ziemlich schreiben, 8) auch etwas in der Arithmetik verstehen, und 9) in der Musik wenigstens einen Choral singen können. Sobald ein Kind fünf Jahre alt war, mußte es zur Schule geschickt werden. Die Aufforderung dazu geschah jedes Jahr nach der Aernte von der Kanzel herab. Die Kinder, welche nicht kamen, wurden amtlich zum Eintritte in die Schule genöthigt. Jährlich zur Aerntezeit waren 6 Wochen Ferien (in den Städten nur 4 Wochen). Die Kinder, welche nicht zur Arbeit gebraucht wurden, sollten in diesen Ferien täglich 2 Stunden Repetition halten. In der Schule wurden die Kinder in den verschiedenen Klassen unterrichtet, so daß in der untersten (Elementarklasse) binnen Jahresfrist die Worte des Katechismus, Morgen-, Abend- und Tischgebete, auch kleine Sprüche, Verse und Psalmen erlernt, und mit dem Lesen ein Anfang gemacht wurde. In der mittleren Klasse mußten gleichfalls binnen Jahresfrist die Kinder Fertigkeit im Lesen erlangen, und ihnen die Elemente des Schreibens, Rechnens und Choralsingens beigebracht werden. Endlich in der obersten Klasse, wo die Kinder 3, 4 und mehr Jahre blieben, wurde Fertigkeit im Lesen, Schreiben und gewöhnlichen Rechnen verlangt, auch mußte der ganze lutherische

Katechismus mit Erklärung richtig aufgefaßt sein. Beim Unterrichte sollte der Lehrer immer den „größten Haufen" im Auge haben, den Zurückgebliebenen nachhelfen, und nicht eher zu etwas Neuem fortschreiten, als bis das Vorhergehende vollkommen begriffen war. Jeder einzelne Schüler soll abgehört, die fehlerhafte Aussprache der Kinder aber verbessert werden. Wer für eine höhere Klasse beim Examen nicht reif befunden wurde, mußte noch ein Jahr in derselben Klasse verbleiben[725]).

Die zum Studiren fähigen Knaben wurden in die lateinische Klasse gebracht und da so lange geübt, bis sie für das Gymnasium tüchtig befunden wurden. Eine der Fragen, welche den Pfarrern bei den Schulvisitationen vorgelegt wurden, lautete: „ob gute Ingenia vorhanden, so zum Studiren oder anderen mechanischen Künsten eine Zuneigung haben?" Bewiesen solche talentvolle Kinder ausdauernden Fleiß und ein sittliches Betragen, so unterstützte sie wol der Herzog selbst und verschaffte so dem Lande brauchbare, einsichtsvolle und kenntnißreiche Männer. Friedemann und Andreas Bechmann, Valentin Berger, Johann Nicolaus Ehrhard, Kaspar Hofmann, Johann Christoph Nehring, Thomas Reinesius, Volkmar Scherer, Johann Weber, Johann Waitz, Andreas Wilke und Georg Heß waren sämmtlich Zöglinge des gothaischen Gymnasiums[726]).

Lateinische Klassen wurden in allen Orten eingerichtet, in welchen ein Stadtgericht sich befand, oder welche sonst von einiger Bedeutung waren[727]). Täglich waren sechs Stunden zum Unterrichte bestimmt. Mittwochs und Sonnabends war nur

---

[725]) (Brückner), Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, III, 4, 2. Der Schulmethodus wurde abgedruckt in Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 114. Auszugsweise in Moritz Schulze, Die Entwickelungsepoche des deutschen Volksschulwesens unter Herzog Ernst dem Frommen. Gotha 1855. (abgedruckt aus Kern's Pädagogischen Blättern. Jahrg. 1855. H. 1. u. 2).

[726]) Galletti, Thüringen, VI, 203. Galletti, Geschichte u. Beschreibung des Herzogthums Gotha, I, 288. Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 71.

[727]) XX VII, 11c im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

früh Morgens Schule. Die Kinder mußten ebenso wie die Lehrer pünktlich und ununterbrochen die Schule besuchen, es sei denn, daß sie durch Krankheit davon abgehalten wurden. Alljährlich sollte vor der Aernte von dem betreffenden Superintendenten ein öffentliches Examen abgehalten werden, und dabei sollten diejenigen entlassen werden, welche tüchtig befunden wurden und mindestens das zwölfte Jahr zurückgelegt hatten.

Diese neue Schulordnung macht in der Geschichte der Pädagogik Epoche; denn die Stellung der Schule wurde eine bessere, das Ansehen der Lehrer gehoben, der Unterricht klarer, gründlicher und fruchtreicher, die Disciplin auf humanere Weise ausgeübt wie früher. Wenn auch der heutige Pädagog in Folge der fortgeschrittenen Bildung die Mängel dieses Werks leicht entdecken kann, so ist doch sein großer Werth für die damalige Zeit unbestreitbar. Kein anderer deutscher Fürst hatte die Bedürfnisse und Forderungen seiner Zeit in dieser Beziehung so richtig erkannt wie Herzog Ernst.

Der Schulmethodus ist die Grundlage geworden, auf welcher in der Folge weiter fortgebaut worden ist. Sein hoher Werth ist auch zu keiner Zeit bestritten worden, vielmehr wurde er für viele deutsche Länder ein Muster und Vorbild. In etwas veränderter Form[728]) erschien er 1648, 1653, 1658, 1662, 1672 und öfter unter dem Titel: „Methodus oder Bericht, wie nächst göttlicher Verleihung die Knaben und Mägdlein u. s. w. unterrichtet werden können und sollen." Später erschienen noch „Erinnerungs-Puncta, welche nach Anweisung des Schul-Methodi bei den Schulen sowohl auf den Dorfschaften als auch respective in denen deutschen classibus bei den Städten nicht allein von den Schulbedienten, sondern auch denen, welchen die Inspection zukömmt, hinführo in fleißige Obacht zu nehmen seien. Auf gnädigen fürstlichen Befehl verfertigt. Gotha 1660";

---

[728]) Die von den Pfarrern vorgeschlagenen Abänderungen, s. Schul-Methodus, Loc. 63 no. 1 bis 3 im ehemaligen Consistorialarchive.

ferner „Nöthige und nützliche Puncta auf sonderbare fürstliche Verordnung für die Kirchen- und Schuldiener im Fürstenthume Gotha ausgefertigt, nach welchen des Rechtschaffenen Uebung des wahren Christenthums erwünschte Beförderung zu thun, und dagegen dem sehr eingerissenen sichern und heuchlerischen Wesen mit göttlicher Hülfe zu steuern. Gotha 1660"; dann „Sonderbare Verordnung wegen der im Schulmethodus vorgeschriebenen Sprüche und Psalmen." In seinem Testamente vom Jahre 1654 empfiehlt der Herzog auf das dringendste nicht bloß die Förderung des Kirchen- und Schulwesens in den Städten und auf dem Lande, sondern namentlich auch den Schulmethodus und die Besetzung der erledigten Stellen an Kirchen und Schulen mit tüchtigen Männern, wobei „nicht sowohl auf diejenigen, die sich um solche Beförderung selbst bemühn und fürstliche und andere Empfehlungen aufweisen, als vielmehr auf die Geschicklichkeit, welche erforderlich ist, gesehen werden sollte."

Zur Erleichterung des Unterrichts für Lehrer und Lernende wurde eine Reihe von Schulbüchern auf des Herzogs Befehl, meist von Reyher, verfaßt. So „Teutsch Abc- und Syllaben-Büchlein für die Kinder im Fürstenthume Gotha (1641)," „Teutsches Lesebüchlein (1642)." Beide Bücher, von Reyher entworfen, wurden nach einer Verordnung vom 22. September 1659 jedem Schulknaben einmal unentgeltlich aus den Mitteln der Mildenkasse verabreicht [729]). Ferner sind hier noch zu erwähnen „Der Psalter mit den Summarien D. Daniel Cramer's (1643)", welchen arme Kinder seit dem Jahre 1644 umsonst erhielten, und der zur Uebung im Lesen benutzt wurde; „Vocabularium latino-germanicum, d. i. Wortbüchlein, darinnen die vornehmsten lateinischen und deutschen Wörter nach Anleitung

---

[729]) (Brückner), Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, III, 4, 2. Das deutsche Lesebüchlein ließ Herzog Ernst in das Französische übersetzen, und unter dem Titel „Abrégé de la doctrine chrétienne" 1669 zu Jena drucken, s. XX VI, 54 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

der Grammatik zu finden, für die Anfahenden in den lateinischen Schulen des Fürstenthums Gotha. Auf gnädigen fürstlichen Befehl aufgesetzt. Gotha 1642"; Puerilia latine legendi rudimenta pro discipulis Quarti Ordinis in illustri, quod Gothae est, gymnasio edita, 1642"; „Avida Reyheri prima legendi hebraice rudimenta Goth. 1643"; „Arithmetica oder Rechenbüchlein von Andreas Reyher, Gotha, zum dritten Male gedruckt 1653"; „Kurzer Unterricht 1) von natürlichen Dingen; 2) von etlichen nützlichen Wissenschaften; 3) von geist- und weltlichen Landsachen; 4) von etlichen Hausregeln. Auf gnädige fürstliche Verordnung für gemeine deutsche Schulen im Fürstenthume Gotha einfältig verfaßt, 1657." Das letztere Buch enthält faßliche Belehrungen über die Naturerscheinungen und Naturkörper, über den Menschen nach Leib und Seele, über die nothwendigsten mathematischen Kenntnisse und überhaupt über das, was dem gemeinen Manne in geistlichen und weltlichen Sachen zu wissen am nothwendigsten ist. Durch die Verbreitung dieses Buches arbeitete der Herzog dem Aberglauben wirksam entgegen und setzte seine Unterthanen in den Stand, ihre Felder selbst auszumessen. Zur Erleichterung des letzteren Zwecks beschenkte er die Schulen mit Linealen, Bleiwagen, Zirkeln und anderen Instrumenten. Auch machte er wol Geschenke anderer Art. So schenkte er im Jahre 1655 der Schule zu Molschleben „einige Edelsteine", welche der Schullehrer Johann Callenberg bei dem Unterrichte von natürlichen Dingen benutzen sollte. Als der Schullehrer später (15. Juni 1658) beim Herzoge anfragte, ob er die Steine zurückgeben sollte, erhielt er die Antwort, dieselben „in das Schulinventar einzuzeichnen, damit dieselben jederzeit bei der Schule gefunden werden könnten" (Friedenstein, 26. August 1658)[730].

Für die oberen Klassen des Gymnasiums wurden Comenii Janua und Vestibulum, M. Duftii Vocabularium Comenianum,

---

[730]) (Brückner), Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, III, 8, 81.

ein Compendium historiae ecclesiasticae, von Veit Ludwig von Seckendorf, Böcler und Artopäus verfertigt, eingeführt. Hutteri Compendium, ein Buch, welches eine lange Reihe von Jahren im Gebrauche gewesen war und zur Verbreitung des wissenschaftlichen Strebens außerordentlich viel beigetragen hat, wurde von Salomon Glassius (Glaß) zweckmäßig umgearbeitet [731]).

Gleichwie Herzog Ernst die Lehrerbesoldungen auf dem Lande wesentlich verbessert hatte, so sorgte er auch dafür, daß die Besoldungen der Lehrer des Gymnasiums vergrößert wurden. Auf seinen Antrag überließen die Landstände am 24. Februar 1641 [732]) ein Kapital im Betrage von 4140 Gülden 6 Groschen der Landschaftskasse, um die Zinsen desselben zur Verbesserung des Gymnasiums zu verwenden. Daß dieser Zuschuß aber bei weitem nicht ausreichte, besonders als zwei neue Klassen Selecta und Septima eingerichtet und neue Lehrer angestellt wurden, lag auf der Hand. Neue Zuflüsse zur Schulkasse wurden durch Erhebung von Schulgeld (jährlich 60 Gülden), aus den Einkünften des Hospitals Maria Magdalena (jährlich 100 Gülden) und durch drei ganze Braulose (jährlich 105 Gülden) erzielt [733]). Außerdem erfreute und ermunterte der Herzog die Lehrer noch durch besondere Gnadengeschenke. Im Jahre 1656 erhielt jeder der vier Lehrer, welche Unterricht in der Selecta, für welche Klasse der Herzog ein Zimmer in seinem Residenzschlosse einräumte (1645—1658) [734]),

---

[731]) Chr. Ferd. Schulze, Geschichte des Gymnasiums zu Gotha. Gotha 1824, p. 137. Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 71

[732]) s. oben p. 366.

[733]) Acta die in Vorschlag gebrachte Besoldungsverbesserung der Geistlichen und Lehrer betr., 1651 ff. s. Cap. XI Tit. III no. 10 im Cammerarchive.

[734]) Classis selecta digna habita est, cui primo tempore in ipso Principis palatio auditorium concederetur, unde et Classis aulica fuit dicta, s. Stuss, De variis Gymnasii emendationibus et accessionibus. Gothae 1736. 4°.

ertheilten, 50 Gülden Besoldungszulage. Die vier Lehrer waren der Rector (Logik und Mathematik), der Conrector (Geschichte), der Subrector (Lateinisch, Griechisch und Hebräisch), und ein Professor (Physik, Ethik und Politik)[735].

Für arme studirende Landeskinder setzte er in seinem 1654 verfaßten Testamente die jährliche Summe von 500 Gülden zu Stipendien aus. Im Jahre 1666 schenkte er, ohne daß man eine besondere Veranlassung dazu kennt, jedem Adjunctus 20, jedem Diaconus 10, jedem Schullehrer 5 Gülden[736].

Im Mai 1672 verwilligte er die Zinsen von 6000 Gülden Kapital zur Hälfte zu 12 Freitischen im Convicte des Gymnasiums zu Gotha (nämlich 10 Schüler und der Inspector, welcher für 2 gerechnet wurde), die andere Hälfte der Zinsen von 150 Gülden im Betrage zu 4 Freistellen im Convicte für solche Personen, die zur evangelisch-lutherischen Religion übergetreten waren. Für einen solchen Tisch wurden wöchentlich 6 Groschen bezahlt; das übrigbleibende Geld sollte diesen Personen zur Bestreitung von Licht, Wäsche, Kleidung und Wohnung baar zugestellt werden[737].

Die Schulzucht wurde durch neue Schulgesetze verbessert, welche zu verfassen Reyher den Auftrag erhielt, und welche der Unwissenheit, Unsittlichkeit und Rohheit steuern sollten. Sie wurden am 31. Mai 1641 feierlich bekannt gemacht und alljährlich nach der Aufnahme neuer Schüler vorgelesen[738].

---

[735]) XX V, 11 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Die beiden neuen Klassen Selecta und Septima waren von Reyher in Vorschlag gebracht worden (30. October 1644); aber obgleich dem Herzoge der Vorschlag gefiel, so ließ er doch vorher von seinem Consistorium und von der philosophischen Facultät zu Jena (21. November 1644) Gutachten in dieser Sache abfordern. Die Professoren Horst, Stahl und Slevogt kamen nach Gotha und billigten das Vorhaben (23. April 1645).

[736]) Chr. Ferd. Schulze, Geschichte des Gymnasiums zu Gotha, p. 161.

[737]) Acta die Fundation des fürstlichen Convictoriums zu Gotha betr., 1672 f. Cap. XI Tit. III no. 12 im Cammerarchive.

[738]) Chr. Ferd. Schulze, daselbst p. 146.

Diese Schulgesetze wurden in der Folge verbessert und vermehrt[739]). Eine „Kurze Anleitung, wie die gemeine Schuljugend fürnemblich in und außer den gewöhnlichen Schul Lectionibus sich zu verhalten", war bereits im J. 1654 gedruckt erschienen[740]).

So besserte Herzog Ernst durch seine unermüdliche Fürsorge das Schulwesen. Insbesondere aber blühte das Gymnasium zu Gotha schnell zu hohem Ansehen weit und breit empor. Alles war auf das trefflichste umgeändert worden. Die Lehrgegenstände waren zweckmäßig vermehrt, der Lehrplan verbessert worden. Neue Schulbücher traten an die Stelle der veralteten, neue Klassen wurden gegründet, neue Lehrer angestellt, die Schuldisciplin umgeschaffen und neue Gesetze gegeben, die Besoldungen vermehrt und Stipendien gestiftet.

Die Oberaufsicht über das Gymnasium war dem neu gebildeten Consistorium (1641) unterstellt worden, und dieses arbeitete auf das kräftigste aller Unwissenheit und Rohheit entgegen und förderte wissenschaftliches Leben und Streben nach allen Richtungen hin. Die Anzahl der Schüler wuchs von 341 im Jahre 1641 auf 724 im Jahre 1661, und das Gymnasium erlangte einen so großen Ruf im Auslande, daß aus ganz Deutschland, aus Dänemark und Schweden, aus Polen und Ungarn Zöglinge nach Gotha kamen, um den vortrefflichen Unterricht des gothaischen Gymnasiums zu genießen.

Ungeachtet aller Verbesserungen aber im Schulwesen blieben doch noch viele Mängel, namentlich in Bezug auf die Disciplin. Aus einem herzoglichen Erlasse vom 16. April 1663[741])

---

[739]) Leges Gymnasii sowohl vor die Docirenden als Lernenden, wie solche gegen das Jahr 1674 unter dem Rectorate Georg Hessens in etwas vermehrt worden, s. Loc. 78d no. 4 im Cammerarchive zu Gotha.

[740]) Schulpatent vom J. 1654 s. Loc. 78d no. 2 im Cammerarchive zu Gotha.

[741]) KK, 8 no. 37 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Chr. Ferd. Schulze, Geschichte des Gymnasiums zu Gotha, p. 151.

ersieht man, wie mangelhaft jene gewesen sein muß, und welche arge Mißbräuche unter den Schülern der damaligen Zeit eingerissen waren. Unfug, Muthwille und Ungehorsam hatten so überhand genommen, daß kein Mittel mehr nachdrücklich genug war, um denselben zu steuern. Die Leibes- und Seelenwohlfahrt der blühenden Jugend lag dem Herzoge am Herzen, und er traf deshalb folgende Anordnungen:

1) Weil die Schüler, namentlich der obern Klassen, häufig nach ihrem Gefallen die Schulstunden versäumten, so wurden die Inspectoren angewiesen, ernste Strafen und Zwangsmittel anzuwenden. Aeltern oder Bürger, welche Schüler in Kost oder Aufwartung hatten, sollten die Kinder oder Kostgänger nicht vom Besuche der Schule zurückhalten und zu anderen Geschäften benutzen, noch weniger aber sie zu Gesellschaften, Spazierengehen, Zechen und Spielen ziehen, vielmehr dieselben zur Schule anhalten, und wenn sie nicht folgten, dem Rector oder Superintendenten davon Anzeige machen. Wer die Laster und Fehler der Schüler unangezeigt ließ, sollte nach dem Ermessen des Consistoriums mit Geld oder anders gestraft werden.

2) Schüler und andere junge Bursche, selbst Knaben, verübten bei Tage und insbesondere bei Nacht allerlei Unfug durch Schreien, Werfen, Spotten, Fluchen, Schelten, Schandliedersingen, Pasquille zum großen Aergernisse und Verdrusse ehrbarer Leute. Schüler sollten dafür mit Karzer bestraft werden.

3) Vom 1. October bis Ende März sollten die Schüler nicht über 9 Uhr, im Sommer nicht über 10 Uhr des Abends auf der Straße sein. Wer betroffen wurde, sollte die Nacht auf der Wachstube „ohne Essen und Trinken" zubringen, des Morgens aber in das Carcer gebracht werden. „Zu besserem Nachdrucke gegen die beharrlich Ungehorsamen soll der Stadtcapitän in allen Gassen gewisse wehrhafte Bürger des Ausschusses erwählen und ihnen bei Strafe von 2 bis 5 Gülden auferlegen, daß, so oft ihnen der Wächter zurufen wird, sie

zu aller Zeit auf's eiligste mit dem Gewehre aus dem Hause der Wache zu Hülfe kommen, damit also, wo es mit Gelindigkeit nicht zu erhalten, mit Ernst und Nachdruck der Ungebühr begegnet werde.

4) Nur in den höchsten Nothfällen solle eine Ausnahme gelten, doch sollte die Wache sich genau erkundigen, ob ein solcher Nothfall wirklich vorhanden wäre.

5) Bei Hochzeiten und ähnlichen Gelegenheiten sollten die Schüler sich nicht in oder an den Weg stellen und daselbst „den Weibspersonen oder jemand anders Verdruß thun." Wer dem zuwider handelte, sollte durch die Stadtdiener, nöthigenfalls mit Gewalt durch die Wache weggetrieben werden. Auch der Zulauf von Knaben, Mädchen und Gesinde bei Copulationen und Taufen sollte ferner nicht mehr gestattet werden.

6) Bierhäuser, Rathskeller, Wirthshäuser vor dem Thore und solche Häuser, wo die Schüler und andere Jugend mit Zechen, Buhlen, Spielen und anderer dergleichen Ueppigkeit ihren Unterschleif finden, sollen vom Stadtrathe fleißig untersucht, und sich findende Schüler zur Haft und Anzeige gebracht werden.

7) Das Schlittenfahren soll weder Schülern noch Anderen verstattet sein, es sei denn daß sie vom Herzoge besondere Erlaubniß erlangt haben. Wer dawider handelte, dem sollten bei Tage oder bei Nacht die Pferde ausgespannt, und darüber Bericht erstattet werden.

8) Die Schüler sollten sich nicht über ihren Stand in Ueppigkeit und Ueberfluß kleiden. Der Stadtrath sollte auf die in Gotha sich aufhaltenden „Studenten, Kramdiener, Handwerker und Bürgerssöhne ein wachsames Auge haben und den Ueberfluß an Bänderwerk und anderer zu bloßer Verschwendung dienenden ungebührlichen Pracht der Jugend nachdrücklich strafen, und wer sich nicht fügen würde, aus der Stadt weisen"[742].

---

[742]) Diese letztere Klage, daß die Disciplin sehr gesunken und den Schü-

Auf solche Weise wirkte Herzog Ernst zum Gedeihen des Gymnasiums und der Schulen überhaupt. Mühe und Aufwand sparte er dabei nicht, und die Mißbräuche, die er fand, suchte er immer so schnell wie möglich zu beseitigen; Besseres trat an die Stelle des Veralteten. So war es bei vielen Lehrerstellen Brauch, daß die Lehrer jedes Jahr auf's neue bei den Gemeinden um ihren Dienst bitten mußten. Herzog Ernst schaffte diese unbillige und unverständige Sitte durch eine Verfügung vom 7. August 1646 ab und bestimmte später (8. Februar 1659), daß die Schullehrer vom Bezirks-Superintendenten und vom Consistorium für beständig bestätigt wurden[743]).

Zu Vorgesetzten der Geistlichen waren 10 Superintendenten bestellt, und zwar zu Gotha, Wangenheim, Waltershausen, Ichtershausen, Salzungen, Eisfeld, Heldburg, Königsberg, Wasungen und Cranichfeld; ferner 11 Adjuncten zu Warza, Goldbach, Körner, Ernstroda, Schönau, Friedrichroda, Crawinkel, Bischleben, Gellershausen, Herpf und Schwallungen. Die letzteren standen nur in der Würde den ersteren nach, hatten aber wie die Superintendenten eine Anzahl Geistlicher unter ihrer

---

lern zu viel Wille gelassen werde, erhellet schon aus einer Verfügung des Herzogs an den Generalsuperintendenten Dr. Glaß, Amtsverweser Johann Breithaupt, Bürgermeister Dr. Emericus Pfefferkorn und Rector Andreas Reyher (Friedenstein 3. Jaunar 1648). Es wird geklagt, daß die Jugend „nicht allein ihrem Gefallen nach entweder gar nicht, oder, wenn und zu welcher Zeit ihnen beliebt, zur Kirche und Schule gehe, sondern auch mit abscheulichen langen Haaren, alamodischen Kleidungen, Stiefeln und Spornen aufgezogen komme und wol gar zum H. Nachtmahle gehe, in der Kirche allerlei Unfug vornehme, aus der Schule mit Ungestüm sehr unordentlich durch einander laufe und diejenigen, so entweder älter oder besser als die anderen bekleidet seien, verachte, verhöhne, auch sonst mit Geberden und der That übel anlasse." Diese Mißbräuche sollten abgeschafft werden und die Scholaren „in Haaren, Kleidungen und anderem Habite, auch sonsten in moribus ehrbar, züchtig, ihrem Schulstande gemäß sich verhalten, insonderheit aber der Stiefel und Spornen sich gänzlich enthalten." S. Loc. 78b no. 10, das Disciplinwerk der Jugend in Gotha betr. 1648. im ehemaligen Consistorialarchive.

[743]) (Brückner), Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, III, 4, 3.

Aufsicht. Die Superintendenten oder Adjuncten bildeten mit den weltlichen Beamten und Rathspersonen in den Städten das geistliche Untergericht, welches in nicht allzuwichtigen geistlichen Fällen in erster Instanz erkannte, über der Disciplin, den Anstalten, geistlichen Stiftungen und Einkünften wachte, die Aufsicht auf die Information der Jugend und das Leben der Schuldiener führte, sowie es die besondere geistliche Untergerichtsordnung bestimmte.

Die Aufsicht über die Kirchen und Schulen im Gothaischen hatte seit der Reformation das sogenannte Ehegericht, bestehend aus dem Superintendenten und dem Amtsverweser zu Gotha, gehabt. Es war dem Consistorium zu Coburg oder zu Weimar untergeben, je nachdem es dem einen oder anderen dieser sächsischen Häuser zugehörte. Herzog Ernst richtete aber bald nach dem Antritte seiner Regierung in Gotha ein Consistorium ein (1641)[744]) und übertrug diesem das gesammte Kirchen- und Schulwesen. Eine Consistorialordnung vom 31. Januar 1648[745]) bestimmte den Wirkungskreis und die Gerichtsbarkeit desselben.

Außer dem Consistorium in der Stadt Gotha wurden zur Erleichterung desselben Unterconsistorien und geistliche Untergerichte in den Aemtern, Städten und adeligen Gerichten eingesetzt. Der Superintendent oder Adjunctus und der Amtmann oder der adelige weltliche Richter bildeten die Hauptpersonen derselben[746]). Eine geistliche Untergerichts-Ordnung erschien 1650, vermehrt und verbessert am 3. März 1668[747]).

Um das Jahr 1668 faßte Herzog Ernst den Beschluß zwei Kirchenräthe zu ernennen, welche nicht allein zu Kirchen-, Schul-

---

744) Es erhielt im Jahre 1713 vom Herzoge Friedrich II. den Namen eines Oberconsistoriums, s. über die Einrichtung und den Geschäftskreis desselben oben p. 333.

745) Consistorialordnung s. KK. 20 no. 23 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

746) Ausschreiben wegen der geistlichen Untergerichte, 17. Januar 1644.

747) Abgedruckt in Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 250.

und anderen geistlichen Sachen gebraucht werden, sondern auch bei entstehenden Vacanzen in den höhern Kirchenämtern zur Aushülfe dienen sollten. Auch die Aufsicht über den Unterricht der fürstlichen Kinder sollten sie führen, bei den General- und Specialvisitationen, sowie bei der Inspection des Gymnasiums mit thätig sein und Erbauungsschriften ausarbeiten. Die Hauptverschreibung vom 30. September 1669 bestimmte für zwei Kirchenräthe ein Kapital von 16,000 Gülden. Der erste, welcher vom Herzoge Ernst als Kirchenrath berufen wurde, war Dr. Wilhelm Verpoorten (1668), der zweite der Professor D. Adam Tribbechov von Kiel (1672)[748]).

Die Mängel und Gebrechen der einzelnen Schulen lernte man recht genau kennen durch die vom Herzoge Ernst endlich zur Ausführung gebrachten Visitationen. Die erste fand im Jahre 1641 statt. Durch ein Rescript vom 13. October 1641 befahl der Herzog den Superintendenten und Adjuncten die Schulen ihres Bezirks zu visitiren und von den Pfarrern, Schullehrern und Ältesten in den Gemeinden die Mängel zu erforschen, über Alles ein genaues Protokoll aufzunehmen und dasselbe einzusenden. Den Pfarrern, Schullehrern und Dorfältesten wurden bestimmte Fragen zur Beantwortung vorgelegt. So hatte der Pfarrer 50, der Schullehrer 32, die Dorfältesten 13 Fragepunkte zu beantworten. Der Pfarrer wurde über den Schullehrer, die Schule und die Gemeinde, der Schullehrer über den Pfarrer, die Dorfältesten über Pfarrer und Schullehrer befragt[749]).

Kaum war diese Schulvisitation beendigt, als eine Generalvisitation aller Kirchen und Gemeinden im Lande angeordnet wurde (12. November 1641). Der Consistorialrath Strauß,

---

[748]) [Brückner] Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, I, 12, 1. Gelbke, Kirchen- und Schulenverfassung von Gotha. Gotha 1790. I, 159.

[749]) Fragepunkte bei der Schulvisitation s. Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, III, 41. Desgl. Fragepunkte bei der Landesvisitation, s. ebendas. p. 44.

Generalsuperintendent Salomon Glaß, Hofprediger Brunchorst und Hofjunker von Miltitz bildeten die zur Ausführung bestimmte Commission [750]). Durch Instruction ward dieselbe angewiesen, mit jeder Gemeinde ein Examen aus dem Katechismus und der Bibel anzustellen, dann auch die Kinder zu prüfen, wobei die adeligen nicht ausgeschlossen werden sollten, sodann vom Pfarrer zu erforschen, wie er in der Bibel, den symbolischen Büchern und in der Theologie beschaffen, ob er in der Kirchengeschichte und den orientalischen Sprachen bewandert, und wie er im Praktischen geübt sei, auch ob er seine Predigten zur Erbauung seiner Zuhörer wohl einrichte. Endlich sollte diese Commission vor Entlassung der Gemeinde einen Ausschuß der Ältesten (in den Städten die Bürgermeister, in den Dörfern die Schultheißen und Altaristen mit Zuziehung des Pfarrers) wählen, um Auskunft über gewisse Fragepunkte zu geben, welche Kirchen-, Schul-, christliche Disciplin- und Polizeisachen bis in das kleinste Detail betrafen. Die Antworten wurden in einem Protokolle niedergelegt und an das herzogliche Consistorium eingesendet [751]).

Diese Generalvisitation für das ganze Land, welche am 18. November 1641 ihren Anfang nahm, dauerte gegen 5 Jahre und deckte alle Schäden und Gebrechen des Kirchen- und Schulwesens auf. Später wurde eine solche alle drei Jahre einmal vorgenommen. Zwei Specialvisitationen wurden alljährlich von dem Superintendenten oder Adjunctus und dem Gerichtshalter der Diöcese abgehalten, so daß die eine im März, die andere acht Tage vor der Ärnte mit dem Schulexamen zusammenfiel. Für diese Specialvisitationen wurden besondere „Instructions-

---

750) H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha 1859. II, 211. Die Instruction s. Loc. XVIII. no. 2a im ehemaligen Consistorialarchive zu Gotha.

751) Kirchenvisitationsacten, Loc. XVIII. no. 2 ff. im ehemaligen Consistorialarchive. Vergl. Die Kirchenverfassung im Herzogthum Gotha. Gotha 1864, p. 8 ff.

Puncta, nach welchen die angeordneten Specialvisitationen verrichtet werden sollen", abgefaßt. Zur Bestreitung der nöthigen Kosten hatte der Herzog ein Kapital von 2000 Gülden ausgesetzt [752]).

Die grobe Unwissenheit, Rohheit und Gottlosigkeit der Menge bewogen den Herzog, seinem Consistorium anzubefehlen, mit dem Superintendenten zu Wangenheim, den Adjuncten auf dem Lande und den drei Diaconen zu Gotha zu berathen, wie dem Übel abzuhelfen sei. Acht Punkte waren zu dieser Berathung mit vorgelegt worden:

1. Ob es nöthig sei, daß diese Unwissenheit getilgt werde? und welchergestalt es am füglichsten geschehen könne?

2. Ob nicht aus den vorhandenen Seelenregistern in jeder Gemeinde von den Pfarrern ohne Ansehen der Person ein Extract solcher Unwissenden zu machen, und derselbe den Superintendenten und Adjuncten jedes Orts zu übergeben sei?

3. Ob nicht solche Personen zu gewissen Zeiten wöchentlich in einer namhaften Anzahl vorzufordern und in dem Katechismus dergestalt zu informiren seien, daß nächst den Worten ihnen der Verstand und Gebrauch, wo nicht gänzlich, doch in den nothwendigsten Stücken beigebracht werde?

4. Ob nicht zu solchem Behufe aus der allbereits aufgesetzten Katechismuserklärung ein Modell solcher nöthigen Stücke zu ziehen und auf vorhergehende anderweite Deliberation zu solcher vorhabenden Intention zu gebrauchen?

5. Was für Stunden in der Woche zu deputiren, daß weder der ordinäre Gottesdienst dadurch verhindert, noch auch die Leute allzusehr von ihrer Hausarbeit und Nahrung abgehalten, auch den Pfarrern ihre Arbeit nicht zu schwer gemacht werde?

6. Ob für diese ordentlichen Informationsstunden nicht

---

752) Wohlverdiente Ehrensäule, p. 81. Acta den Schulunterricht betr. Loc. 62 no. 2 im ehemaligen Consistorialarchive zu Gotha.

noch andere Vorschläge zu thun, wodurch die Erreichung dieses Zweckes befördert werden möchte?

7. Weil man bisher erfahren, daß die Leute, welche beichten wollten, sich sehr langsam und oft nach abgelesener Vermahnung zur Beichte einstellen, welchergestalt diesfalls Änderung zu treffen, daß sie sich stracks anfangs nach dem Ausläuten in der Kirche einfänden, ingleichen, ob nicht solche Vermahnung an anderen Orten, wo sie noch nicht im Gebrauche sei, auch eingeführt werden könnte?

8. Weil vermuthlich viele von den Unwissenden auf geschehene Erforderung nicht erscheinen möchten, „durch was für Mittel dieselben zu solcher Information und Übung zu bringen seien? [753])

Am 19. und 20. Juli 1642 berieth man über diese Fragepunkte im Consistorium zu Gotha. Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der vom Herzoge vorgeschlagenen Generalinformation der Erwachsenen ohne Unterschied des Alters wurde anerkannt, und ungeachtet sie vielfach bespöttelt wurde, zum großen Nutzen des Volks zur Ausführung gebracht (16. October 1642). Zur Förderung dieser vortrefflichen Einrichtung, welche von vielen noch auf ihrem Todtenbette dankbar anerkannt worden ist [754]), ließ Herzog Ernst durch den Generalsuperintendenten Salomon Glaß den „Kurzen Begriff der christlichen Lehre, aus dem Catechismo Lutheri gezogen, vor die Erwachsenen wie auch Kinder in Schulen, so beiderseits die Worte des Catechismi können, im Verstande aber desselben nicht genugsam gegründet sind, im Fürstenthume Gotha, Gotha 1642. 8°" anfertigen, ebenso einen „Methodus, wie der kurze Begriff der christlichen Lehre vorzutragen und beizubringen 1642".

[753]) H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha 1858 II. 212. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen auf das Jahr 1738. Leipzig 8°, p. 273.

[754]) Wohlverdiente Ehrensäule, p. 77.

Die Superintendenten und Adjuncten erhielten Befehl, ihren untergebenen Pfarrern praktische Anweisung zu ertheilen und alle Vierteljahre von dem Fortgange derselben dem Consistorium zu berichten (10. Januar 1643). Der Hauptzweck war, weniger auf das mechanische Auswendiglernen zu sehen als auf das richtige Verständniß des Gelernten [755]). Wöchentlich waren zwei bis drei Stunden, je nach der Menge der Einwohner eines Ortes, zu diesen Informationen, welche in den Kirchen gehalten werden sollten, bestimmt. Alle Erwachsenen, mit Ausnahme der Honoratiores d. h. der Amts- und sonst ehrbaren und geehrten Personen, sollten verpflichtet sein an diesen Stunden Theil zu nehmen. Wer sich weigerte, sollte „für keinen rechten Christen gehalten, und daher so lange, bis er sich gehorsamlich bei den Informationsstunden einstellte, zu keiner Gevatterschaft oder sonst anderem christlichen Ehewerke gelassen werden" [756]).

Weiter erschien ein Erlaß am 29. März 1643, daß die Pfarrer mit dem Versäumen der Informationsstunden die gradus zu adhibiren; dann am 7. Juli 1643, daß in der Ärnte die Informationsstunden in der Woche auf sechs Wochen einzustellen; ferner am 28. August 1647, daß bei Treibung des kurzen Begriffs nicht sowohl auf die Worte, als auf den Verstand zu dringen; am 30. April 1651 „Etliche Fragen und Antworten, welche bei Handlung des kurzen Begriffs nützlich zu gebrauchen"; ferner im Jahre 1667 „Anderweite Instruction für die Unter-

---

[755]) Gelbke, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, I, 27.

[756]) Fürstlich-sächsisches Ausschreiben wegen angeordneter christlicher Information und Unterrichtung der erwachsenen Unwissenden in den nothwendigsten Stücken der christlichen Lehre, „so in dem Katechismus Luthers begriffen, im Fürstenthume Gotha, 31. October und 2. November 1642". Hierher gehört auch die „Instruction, mit welcher auf das vor etlichen Jahren publicirte Fürstl. Sächs. Ausschreiben, die Information der erwachsenen Unwissenden betreffend, sich die geistlichen Untergerichte, Superintendenten, Adjuncten, Pfarrer und Aeltesten oder Vorsteher zu richten. Auf Fürstl. gnädigen Befehl von neuem übersehen und in den Druck gegeben. Gotha 1661".

gerichte, Superintendenten u. s. w., die Information der Erwachsenen betreffend"; am 26. Juni 1662 „Generalausschreiben, der Informations-Instruction in allen Punkten nachzuleben"; endlich im Jahre 1670 „Instruction wegen der Katechismus-Information, wie solche am bequemsten einzurichten"; welche letztere jedoch erst 1720 mit den Ernestinischen Verordnungen durch den Druck bekannt gemacht wurde [757]).

Das Informationswerk, so wohlthätig und nützlich es war, fand doch einzelne Gegner. So widersetzte sich ihm z. B. der Pfarrer M. Elias Johann Heßling zu Günthersleben und führte ungebührliche Reden gegen die Anordnungen des Herzogs, beschuldigte auch den Superintendenten Salomon Glaß und den Hofprediger Brunchorst der Irrlehre, so daß Herzog Ernst ihn verhören und nach gefälltem Urtheile der theologischen und juristischen Facultät zu Straßburg (1643) in das Gefängniß zu Tenneberg abführen ließ. Er mußte Kirchenbuße thun und öffentlich widerrufen. Die ihm zuerkannte Degradation, ewige Landesverweisung und Erstattung der Unkosten erließ ihm der Herzog [758]). Auch der Diaconus Heinrich Gerlach zu Remda hatte in einer öffentlichen Predigt die Katechismus-Information gelästert und wurde deshalb zur Rechenschaft und Strafe gezogen (1643 im November) [759]).

Anders urtheilte darüber Theophilus Großgebauer [760]): „Ich hab's erlebt, daß ein löblicher Landesfürst an einem Orte anfangen ließ in seinem ganzen Lande, beides Alte und Junge, Männer, Weiber, Jungfrauen, Kinder und Gesinde zu unter-

---

[757]) Kirchenlehre, Loc. 29b. no. 16 im ehemaligen Consistorialarchive. [Brückner], Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, II, 9, 3.

[758]) [Brückner], daselbst III, 3, 46. Gelbke, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, I, 117.

[759]) Kirchenlehre Loc. 29b. no. 16 im ehemaligen Consistorialarchive.

[760]) s. seine „Drei geistreiche Schriften. Frkf. und Leipz. 1667", p. 115. Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 166. Tentzelii Supplementa historiae Gothanae, p. 896.

richten mit der Katechismuslehr und mündlichem Verhör durch Frage und Antwort. Ach, was für eine Menge loser Leute unter Hohen und Niederen fand sich alsbald, die das Werk Gottes lästerten und allerlei Gespei dawider sungen und redeten. Hernach aber, da der Teufel verachtet ward, und Gottes Wort fortging, da bequemten sich die armen Leute allmählich zu sehen, was große Wohlthat Gott an ihnen durch ihren Landesherrn in diesem Punkte bewiesen hatte und dankten Gott dafür"! Ein anderes Zeugniß für den Herzog findet sich in dem Werke eines Katholiken, „Der wahrhaft und discret gesinnte Katholische", wo es heißt: „Und hat es der in vielem sehr rühmliche, obschon lutherische Fürst, Herr Herzog Ernst von Sachsen Gotha, mit der Unterweisung und Examination des gemeinen Bürgers und Bauersmanns im Christenthume gar weit gebracht, ob er schon manchmal ziemlichen Undank damit verdient"[761]. Der Adjunctus Martin Brandenburg zu Friedrichroda kam auf den Wunsch des Herzogs von Mecklenburg, das Katechismuswerk in jenem Lande wie im Gothaischen einzurichten, als Propst nach Boitzenburg; doch widerstrebte man seinen Einrichtungen, und er starb bald darauf[762].

Als die Generalvisitation beendigt war, hatte man reiche Erfahrungen gesammelt, und Herzog Ernst wurde veranlaßt im Juni 1645 die Superintendenten, Adjuncten und einzelnen Pfarrer vom Lande zu einer Synode nach Gotha zu berufen, um mit dem Consistorium und den herzoglichen Abgeordneten die nothwendigen Abänderungen und Verbesserungen zu berathen. Dieselben wurden zusammengestellt (18. August 1645) in dem „Synodalschluße, welcher nach der im Fürstenthume Gotha gehaltenen General-, Kirchen- und Landesvisitation auf Verordnung Herzogs Ernst durch die dazu deputirten und beschriebenen Consistorialräthe, Superintendenten, Adjuncten und

---

761) Orationes parentales in „Wohlverdiente Ehrensäule, p. 48". Vergl. oben p. 390.

762) [Brückner], Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, II. 2, 66.

Pfarrer im Monat Julio gemacht und von fürstlicher Herrschaft ratificirt worden. Gotha 1645. 4⁰"[763]). Er enthält 18 Abschnitte, nämlich: 1) von den Kirchenceremonien, 2) von Fest- und Feiertagen, 3) von der Pfarrer Geschicklichkeit, Lehre und Fleiß, 4) von den Predigten, 5) von der Taufe, 6) von der Beichte und Absolution, 7) vom heiligen Abendmahle, 8) von der Katechismusübung, 9) von Besuchung der Kranken, 10) vom Amte, Leben und Wandel der Kirchendiener, 11) von Immunitäten und Freiheiten der Kirchendiener, 12) von Besoldungen, Accidenzien und Gebäuden, 13) von der Eingepfarrten Leben und Wandel, 14) vom christlichen Banne und Kirchenbuße, 15) von Ehesachen, 16) von Kirchengütern, Gotteskästen und Kirchstühlen, 17) von den Schulen, 18) insgemein. Angehängt ist noch ein Bericht vom Strafamte, wie dasselbe von Lehrern und Predigern sowohl öffentlich als absonderlich gegen ihre Pfarrkinder zu führen sei.

Auf dieser Synode wurde auch die Zusammenstellung einer Kirchenagende beschlossen, welche im Jahre 1647 im Drucke erschien. Die Casimirianische Kirchenordnung wurde bei den liturgischen Anordnungen zu Grunde gelegt[764]).

Herzog Ernst's eifrige Bemühungen um das Schulwesen zogen viele Fremde herbei, welche ihre Dienste anboten. So wendete sich Peter Calbovius von Gadeburg im Mecklenburgischen, damals noch Studiosus der Theologie zu Leipzig, an den Herzog wegen seines „Schul- und Informationstalents gegen die Jugend" im Januar 1652. Er war von 1643—1646 Hülfslehrer in Leipzig gewesen und erhielt auch gute Zeugnisse: „Er wisse den Kindern beizubringen nicht allein latinitatem, sondern

---

[763]) KK, 7 no. 28 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Nach der vom Hofprediger Brunchorst auf Salomon Glaß gehaltenen Leichenrede soll letzterer den „Synodalschluß" ausgearbeitet haben.

[764]) Ludwig Tümpel, Die Gottesdienstordnung der thüringischen Kirchen. Gotha 1861, p. 128.

auch pietatem et mores d. h. feine höfliche Geberden und Sitten. So ist er auch ein feiner reinlicher Mensch, beredt und guten Gesprächs und dem Anscheine nach der Welt nicht ergeben, ingleichen kein Vollsäufer, Hurer, oder anderer üppiger Mensch, oder Tumultuant, betet auch fleißig, so daß ihn etliche Weltkinder einen doppelten Lutheraner nennen. So hat er auch mit Comenio Briefe gewechselt"[765]). Trotzdem gab der Herzog es auf, Calbovius nach Gotha kommen zu lassen, wie er es anfangs beabsichtigt hatte, weil Calbovius sein Vertrauen dadurch verscherzt hatte, daß derselbe ihm gleichzeitig „die Wissenschaft des Steins der Weisen (Lapidus philosophorum) angetragen, wenn der Herzog 240 Ducaten dafür wagen wollte". Das Geld bedürfe er (Calbovius) zur Bezahlung von Schulden, die er „über den Gedanken, die Schuljugend in ihren Studien besser zu fördern, und die unteren Klassen von ihrer unfruchtbaren Pferde- und Eselsarbeit und der daraus entstehenden Verachtung des christlichen hochnöthigen Schulstandes mit los zu machen", gewirkt habe. Herzog Ernst war zu aufgeklärt, um mit einem Manne, welcher ihm solche Anträge machte, in Verbindung zu treten.

Als im Jahre 1652 der Professor Johann Rave aus Danzig (seit 1654 Professor am Joachimsthaler Gymnasium zu Berlin und Oberinspector der märkischen Schulen) eine Schulverbesserung bloß durch Einführung guter und zweckmäßig eingerichteter Schulbücher bei dem Kurfürsten von Sachsen in Vorschlag brachte und zu zeigen suchte, daß durch solches Mittel dem Verfalle des Schulwesens wieder aufgeholfen werden könnte, war Herzog Ernst einer von den wenigen Fürsten, welche für die Sache ein lebendiges und thätiges Interesse bewiesen.

Die Universität Leipzig hatte Rave's Vorschläge geprüft und größtentheils gebilligt, namentlich die philosophische Facultät hatte

---

[765]) Laurentius Riska an den Secretär Emanuel Fend. Leipzig, 10. Januar 1652, s. M ☾ 13, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

sie gebilligt. In Folge davon verwilligten die kursächsischen Landstände dem Professor Rave 1000 Thaler (16. März 1653) zur ersten Ausführung seines Vorhabens. Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen schenkte ihm 800 Thaler, und Herzog Ernst lud ihn nach Gotha ein (3. Januar 1653), weil seine Vorschläge ihm nicht ohne weiteres verwerflich schienen. Rave hatte an dem Oberhofprediger Dr. Jacob Weller zu Dresden und dem Professor Dr. Calov zu Wittenberg zwei gewichtige Gegner gefunden. Calov wurde heftig, „wie wenn ihm hierdurch ein Messer an die Gurgel gesetzt wäre", und gab Rave Schuld, „daß er von Zorn und Eifer ganz verblendet sei und im Lande herumziehe und nur eitel Unfug und Unruhe aller Orten anrichte". Eine gründliche Widerlegung von Rave's Ansichten erfolgte aber nicht, und Calov fand selbst in Wittenberg an dem Professor August Büchner einen Gegner, der „seinem unchristlichen Machiniren und Turbiren in Academia" entgegentrat und darüber nach Dresden berichtete, Rave's Unternehmen aber aus innerster Ueberzeugung empfahl.

Herzog Ernst schrieb eigenhändig die Fragen nieder, welche dem Professor Rave zur Beantwortung vorgelegt wurden, und am 2, 3 und 4. August 1653 wurden in dem Gymnasium zu Gotha nach Rave's Methode praktische Versuche angestellt. Ueber das Resultat verlautet nichts, doch erhielt Rave am 2. September ein Gnadengeschenk von 400 Thalern. Wahrscheinlich waren der Rector Reyher und Conrector Heß der Sache nicht geneigt; denn schon im Jahre vorher hatten sie „Rationes, warum Herrn Professor Johann Ravens Dialectica in unserm Gymnasio mit Nutz nicht könnte admittirt werden", abgegeben. Die Gründe liefen in der Hauptsache auf Folgendes hinaus: Rave's Methode erfordere Schüler, welche in Bezug auf Alter und Fähigkeiten ganz gleich seien; die Gegenstände, welche getrieben werden sollten, wären viel zu schwer, z. B. Botanik in der vierten Klasse, und es würde an der nöthigen Zeit mangeln, welche zu den einzelnen Disciplinen nöthig sei.

Uebrigens widerspreche auch Rave's Methode der Erfahrung und dem Gebrauche[766]).

Zu den vortrefflichen Anstalten, welche Herzog Ernst's landesväterliche Fürsorge ins Leben zu rufen beabsichtigte, gehörte ein Zucht- und Waisenhaus zu Gotha zur Versorgung armer verlassener Waisenkinder und solcher Personen, welche entweder wegen Gebrechlichkeit ihres Körpers und aus anderen Ursachen ihren Lebensunterhalt zu gewinnen nicht im Stande sind, oder durch ein ärgerliches Leben und verbrecherische Handlungen gemeinschädlich geworden sind und zur Zucht und Besserung unter strenge Aufsicht gestellt werden müssen.

Die erste Idee hatte der Herzog im Jahre 1641 gefaßt. Ein Kaufmann zu Erfurt Andreas Gombracht hatte etwa 50 arme Waisen bei sich aufgenommen und sie soweit gebracht, daß sie ihr Brot und zum Theil auch ihre Kleidung verdienten. Herzog Ernst hatte davon gehört und sendete im Jahre 1641 den Hofprediger Brunchorst an denselben ab, um sein Gutachten wegen der vom Herzoge beabsichtigten Errichtung eines Waisenhauses zu vernehmen. Mit diesem Kaufmanne Gombracht und dem Kaufmanne Georg de Ana zu Eisenach wurde am 18. Juli 1643 ein Vertrag auf drei Jahre dahin abgeschlossen, daß Herzog Ernst ihnen eine passende Wohnung in Gotha anweisen wolle, damit sie armen Kindern Arbeit gäben, während der Herzog für den Unterricht derselben Sorge tragen wollte. Die Ausführung dieses Vertrags gerieth aber durch die betrübten Zustände des Landes, welche durch den unseligen Krieg herbeigeführt wurden, und durch den großen Brand zu Gotha im Jahre 1646 in's Stocken. Wie sehr aber die Sache in seinem Gedächtnisse lebte, erhellt daraus, daß er zum Andenken an den glücklichen Abschluß des westphälischen Friedens ein Kapital von 20,000 Gülden zur Errichtung eines Zucht- und Waisenhauses aussetzte. Obschon jedoch die Landstände im Jahre 1651 zum

---

766) XX V. 11c. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Zeichen der Dankbarkeit für den wieder erlangten Frieden drei ganze Steuern zu mildthätigen Zwecken, insbesondere zur Verbesserung geringer Besoldungen an Pfarrer und Kirchendiener und zur Versorgung von „unmündigen, armen und preßhaften Personen", auch zur Erhaltung guter Disciplin mittelst eines Zuchthauses verwilligten, so riethen sie doch zur Zeit von der Ausführung seines löblichen Planes ab, weil die Mittel durch Krieg und Brand vollständig erschöpft waren. Im Jahre 1659 tauchte der Plan von neuem auf, und es wurde das Schloß Wachsenburg einstweilen zur Benutzung solchen Zweckes bestimmt und eingeräumt. Aber die zur Ausführung nothwendigen großen Kosten und die Einsamkeit des Orts, dem man im Falle der Noth nicht schnell genug Hülfe bringen konnte, wurden abermals ein Hinderniß. Herzog Ernst empfahl die Sache in seiner 1654 gemachten testamentlichen Disposition auf das dringendste seinen Söhnen und Nachfolgern, aber erst unter seinem Enkel Herzog Friedrich II. kam sie zur Ausführung.

War auch die Ausführung dieses Planes während Herzog Ernst's Lebzeiten gescheitert, so schenkte er doch dem evangelisch-lutherischen Waisenhause zu Erfurt nicht nur ein Kapital von 2000 Gülden (vermöge einer Fundation vom 22. Juli 1671), wovon die Zinsen zur Erziehung evangelisch-lutherischer Knaben aus der herzoglichen Cammerkasse zu Gotha gezahlt wurden, sondern gab auch das zum Baue des Gebäudes nothwendige Holz [767]). Der Herzog ließ sogar 200 Gülden auf die beiden verflossenen Jahre 1669 und 1670 sogleich auszahlen. Nur eine Bedingung hatte er an diese Stiftung geknüpft, daß, wenn

---

767) Albrecht Christian Ludwig, **ΟΡΦΑΝΟΤΡΟΦΟΣ** oder hinlängliche Nachricht von dem in Gotha befindlichen Waisenhause. Gotha 1715. 4°. [Brückner], Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, III, 10, 9. Gelbke, Kirchen- und Schulenverfassung von Gotha, I. 241 und die Donationsurkunde, das. I, 285. Rudolphi, Gotha diplomatica, III, 65. Gelbke, Herzog Ernst I der Fromme, I, 197. Endlich KK XVIII, 1, 2, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

aus dem gothaischen Lande arme evangelisch-lutherische Waisenkinder in Erfurt angetroffen würden, diese, soweit es möglich wäre, berücksichtigt werden sollten.

Einen Ueberblick über die milden Stiftungen des Herzogs Ernst für Kirchen und Schulen gewährt die sogenannte große Fundation der Mildenkasse vom 15. Januar 1670. Als die Reformation eingeführt wurde, waren Geistliche und Schullehrer, wie bereits nachgewiesen wurde, nur mit dem nothwendigsten Unterhalte versehen worden. Herzog Ernst aber wollte, daß die, welche für die heiligsten Interessen des Volks zu sorgen hatten, nicht in Armuth und Verachtung leben sollten. Sie sollten nicht gezwungen sein neben ihrem sauern Amte noch andere Geschäfte Taglöhnern gleich [768]) treiben zu müssen, sollten aber auch nicht durch unnöthigen Ueberfluß übermüthig gemacht werden, damit sie nicht von ihren Pflichten abgezogen würden. Das Wort der Bibel sollte bei ihnen Anwendung finden: Reichthum und Armuth gieb mir nicht, laß mich aber mein bescheidenes Theil dahinnehmen. Die fürstlichen Cammern waren mit zu vielen Bürden überladen, und die Leute hatten weder den Willen noch das Vermögen weitere Zuschüsse zu gewähren; darum entschloß sich Herzog Ernst, getrieben von seinem christlichen Gemüthe und in dankbarer Erinnerung an die reichlich empfangenen Wohlthaten, selbst „unter den vielen Drangsalen, Widerwärtigkeiten und Hindernissen und an die in großen Kriegsbeschwerungen öfters über aller Menschen Hoffnung empfundene Rettung, Trost und Erleichterung“, nach seinem Vermögen zur Verbesserung der Geistlichen und Lehrer beizutragen und folgende milde Stiftungen zu begründen:

---

[768]) Der Rector Johann Otto zu Eisfeld schrieb in seinen Euklid folgende Notizen: „2 Tage gedroschen im Herbste, 1 Tag im Holze gearbeitet 1646, 2 Tage gedroschen im Januar 1647, 5 Tage gedroschen im Februar 1647, ½ Tag geschnitten, 4 Hochzeitsbriefe geschrieben, item ½ Tag Hafer gebunden, 1 Tag geschnitten u. s. w.“ s. Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Lpz. 1861. II, 114.

Große Fundation der Mildenkasse vom 15. Januar 1670 [769]).

27,000 Gülden	— Groschen	alte Stiftung vom Jahre 1629,
30,750 „	— „	hat die Landschaft nach getroffenem deutschen Frieden 1650 gewilligt zur Verbesserung der Kirchen- und Schuldiener-Besoldung,
60,000 „	— „	von fürstlicher Herrschaft gestiftet, nämlich:
		20,000 Güld. bei verliehenem deutschen Frieden zum Zuchthause,
		20,000 „ bei Vertheilung der fürstlichen Grafschaft Henneberg a. 1660 zur Verbesserung der Kirchen- und Schuldiener-Besoldung.
		20,000 „ für gottselige Arme und dergleichen.
5,000 „	— „	zur Besoldung von 5 neu geordneten Superintendenten,
10,000 „	— „	Stipendiatengelder von der Theilung a. 1572 herrührend,
4,571 „	9 „	zum Unterhalte derjenigen, welche von anderen Religionen sich zu unserem wahren Glauben bekennen,
2,000 „	— „	zu jährlichen Visitationskosten,

---

[769]) Gelbke, Kirchen- und Schulenverfassung von Gotha, I, 299. Das Original der Fundation QQ (O) no. 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

2,000 Gülden	— Groschen	einem Bauverständigen zu des ganzen Landes Nutzen mit zu gebrauchen,
500 "	— "	zu absonderlicher Besoldungsverbesserung der Schule zu Königsberg in Franken,
200 "	— "	zur Ergötzlichkeit der Dienstagsprediger vom Lande, jedem 6 Gr.
142,021 Gülden	9 Groschen.	

Zwei Tage nach der Abfassung dieser Fundation (17. Januar 1670) stiftete Herzog Ernst noch zwei Kapitalien im Betrage von 28,000 Gülden, und zwar 12,000 Gülden zur Bestellung eines Commandanten, welcher die Aufsicht über den neuen Befestigungsbau führen, für dessen Vollführung und künftige Erhaltung sorgen und die Aufsicht über den zur Landesdefension angeordneten Militärausschuß führen sollte; ferner 16,000 Gülden „zur Förderung des weltlichen Regiments und zur Vorbereitung tüchtiger Justizbeamten, damit von deren jährlicher Abnutzung ein und andere der Rechte und anderer politischen Handlungen wohl geübte Leute davon erhalten werden können"[770]).

Eine Verordnung vom 23. März 1660 bestimmte, „wie es mit Ausleihung und Wiederbezahlung, auch Abrichtung jährlichen Zinses, bei den aus fürstlicher Cammer und Landschaftskasse zu gewissen milden Sachen gewidmeten und ausgeliehenen Geldern zu halten" sei. Die Zinsen sollten mit Fünf Procent auf den Tag richtig eingezahlt werden bei Strafe der Execution. Bei entstehenden Concursen sollten Kapital und Zinsen vor allen andern Forderungen den Vorzug haben. Eine besondere Form der Obligation war dieser Verordnung beigefügt[771]).

---

770) Legate, Loc. 94a. no. 5 im ehemaligen Consistorialarchive zu Gotha.
771) s. Cammerarchiv, Insgemein, XI. Tit. III no. 6.

Den Vorschlag eines steyermärker Exulanten, Justinian Ernst Freiherr von Weltz, eine sogenannte „Jesus liebende Gesellschaft“ zu gründen, welche zur Ausbreitung der evangelischen Religion dienen und Ausländer dazu bekehren sollte, verwarf Herzog Ernst. Er verkannte zwar die gute Absicht des Urhebers nicht, glaubte auch, daß eine solche Gesellschaft viel Gutes wirken könne, wollte aber die Ausführung anderen evangelischen Ständen überlassen. Der Plan, nach welchem in allen Hauptstädten der Welt immer je zwei Agenten angestellt werden sollten, erschien auch gedruckt[772]).

Zu seiner eigenen gründlichen Belehrung ließ der Herzog eine Menge oft sehr ausführlicher Aufsätze ausarbeiten, welche dazu dienten, seine Ansichten über Kirchen- und Schulwesen zu läutern und festzustellen[773]).

---

[772]) „Christliche und treuherzige Vermahnung u. s. w.“, s. XX I, 16 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[773]) Die Ueberschriften mehrerer derartiger Aufsätze lauteten:

Vorschlag, wie man die Jugend, welche zu höhern Studien nicht gelangt, oder sonst deshalben keine sonderbare Anführung bekommen kann, zu förmlichen deutschen Schreiben und Rechnen unterrichten könne.
XX V, 12.

Tractatus de gymnasiis, qui inscribitur Idea viva gymnasii in usum christianae reipublicae bene constituti.
XX V, 12.

Kurze Anweisung, nach welcher sich die Schulmeister in Beibringung des Unterrichts von natürlichen Dingen richten sollen.
XX V, 12.

Wie dem anjetzo vitio saeculi eingerissenen großen Mangel christlicher, tüchtiger und sonderlich rechtsgelehrter Leute abzuhelfen?
XX V, 11a.

Puncta über die Frage, wie tüchtige Leute in allen Ständen in einem Lande gezogen und dem großen Mangel, der sich deshalb ereignet, geholfen werde?
XX V, 11a.

Berathschlagung, wie dem gemeinen Manne etliche nothwendige Stücke aus der Physik, Mathesis, Geographie u. s. w. beizubringen?
XX V, 11a.

Was von dem gemeinen Manne im Deutschen zu treiben?
XX V, 11a.

Es verdienen hier noch die sogenannten Katechismusthaler erwähnt zu werden, welche der Herzog Ernst prägen ließ. Auf

---

Bericht von dem rechten Brauche und Nutzen, wie auch Mißbrauche der Philosophie in der Theologie.

XX V, 11a.

Was mit den obersten Knaben getrieben wird, so aus der Schule dimittirt werden.

XX V, 11a.

Warum und wie in geistlichen Sachen bei der ersten Jugend von 6 und 7 Jahren an der Verstand alsobald zu eröffnen und nicht genugsam auf das Auswendiglernen zu sehen?

XX V, 11c.

Letzter Aufsatz des Hofpredigers die Information der Alten betreffend, so an den Katechismus angehängt werden soll.

XX V, 15.

Summarische Erzählung, wie in dem Fürstenthume Gotha Junge und Alte in der christlichen Lehre unterwiesen und zu einem christlichen Leben und Wandel angeführt werden.

XX V, 15.

Ungefährliche Vorschläge, auf was Maßen die bei Vielen verhaßte und doch hochwürdige Katechismus-Information bei den Pfarrgemeinden mit mehr Glimpf und der Zuhörer Beliebung, zumal an den Orten, da man unter dem Prätexte hergebrachter jurium contradicirt, getrieben werden möchte.

XX V, 15.

Aufsatz vom Antichrist.

XX V, 15.

Kurzer Bericht von hoher Nothwendigkeit der christlichen Katechismus-Information.

XX V, 17.

Anführung zur Gottesfurcht aus der Geometrie, Astronomie u. s. w.

XX V, 18.

Kurze Anweisung, nach welcher sich die Schulmeister in Beibringung des Unterrichts von natürlichen Dingen richten sollen.

XX V, 19.

Wie man die Bienen warten und mit denselben umgehen soll.

XX V, 19.

(Eusebius Jäger hatte vom Herzoge den Auftrag erhalten, seine Erfahrungen über die Bienen schriftlich mitzutheilen, und da der Herzog die Schrift nicht erhielt, so brachte er die Sache in Erinnerung, und nun schickte Jäger seine Abhandlung 4. Juli 1655).

dem ersten, welchen er im Jahre 1668 fertigen ließ, wurden die göttlichen Eigenschaften in folgende Reime gebracht:

> Du Herr bleibst ewig wie du bist. 2. das höchste Gut. 3. mit macht gerüst. 4. weist alles. 5. bist an allem ort. 6. führst alles weisslich. 7. helst dein wortt. 8. schafst recht. 9. thust guts. 10. erbarmest dich. 11. vergibst die Sünde gnädiglich. Gotha 1668.

Der Revers dieser Münze enthält die Namen der göttlichen Eigenschaften in ebensoviel von Jehovah als einer Sonne ausgehenden sehr großen Strahlen, nämlich:

> 1. Ewig ohn Anfang und Ende. Der Vater, das Wort und der Heilige Geist. Diese drey sind eins. Ein 2 einiger Gott. 3. Allmächtig. 4. Allwissend. 5. Allgegenwärtig. 6. Allweise. 7. Wahrhafftig. 8. Gerecht. 9. Gütig. 10. Barmhertzig. 11. Gnädig.

Ganz unten sind zwei nach dem Himmel sehende Augen mit der Umschrift: Meine Augen Sehen Stets Zum Herrn [774]).

Der zweite Katechismusthaler [775]) enthält die Worte eines frommen sterbenden und dann in's ewige Leben versetzten Menschen. Deshalb müssen die auf das in die Höhe gekehrte Herz eingeprägten biblischen Sprüche von unten hinauf gelesen werden. Der Zweck des Thalers findet sich in der Umschrift: Und Wenn Mir Gleich Mein Hertz Zubricht, So Bistu Doch Mein Zuversicht. Unten ist ein Todtenköpfchen, über welchem ein Pfeil sich befindet, welcher mit der Spitze in's Herz geht

---

Kurzer Begriff, was vom Hausstande und häuslicher Nahrung zu wissen am nöthigsten ist.
XX V, 19.

[774]) Die hier folgenden Münzen sind beschrieben nach Tentzel, Saxonia numismatica lineae Ernestinae, Pars IV, 739, tab. 60.

[775]) Tentzel, das. p. 742.

und die einbrechende letzte Noth andeutet. Der sterbende Mensch erklärt 1) seine Zuversicht auf Gott mit Jacobs Worten Genesis 32, 27. Ich lass dich nicht und Genesis 49, 18. Ich wart dein Heil. 2) tröstet er sich des Verdienst's Christi mit Hiob 19, 25. Ich weiss, dass mein Erlöser lebt. 3) bittet er für seine Feinde mit Stephanus Apostelgeschichte 7, 60. Behalt ihnen die Sünde nicht. 4) seufzt er nach einem baldigen Abschiede mit Elias 1 Könige 19, 4 und mit Simeon Lucas 2, 29. Es ist gnug, lass mich hinfahren. 5) Beim Abfahren ruft er mit David Psalm 30, 6 und mit Christo Lucas 23, 46. In deine Hände befehl ich meinen Geist. 6) Darauf schläft er selig ein und spricht mit David Psalm 4, 9. Ich schlaffe mit Frieden. 7) und erlanget die Himmelskrone, mit welcher das Herz auf dem Thaler gekrönt ist, daß er mit Paulus 2. Timotheus 4, 18 rühmen kann: Mir ist beigelegt die Krone der Gerechtigkeit. Ganz oben in den strahlenden Wolken ist der Name Jesus mit beigeschriebenem Hauptspruche aus Johannes 14, 19. Ich lebe und ihr sollt auch leben. Auf beiden Seiten des Herzens steht: Gotha 1668. Auf dem Reverse steht: Nun bin ich frey von Sünd und Pein, Gesund am Leib, die Seele rein, Nun schau ich Gott von Angesicht, In seinem Hausz mit vollem Licht, Nun feyr ich mit der Heilgen Schaar Das ewigseelge Jubeljahr. Den Grund, warum Herzog Ernst diesen Thaler gerade im Jahre 1668 hat prägen lassen, findet Tentzel in dem Umstande, daß der Herzog bei herannahendem höhern Alter einen Schlagfluß befürchtet und besonders am 8. Mai 1668 eine Taubheit der beiden vordersten Finger verspürt habe.

Diese beiden Katechismusthaler wurden mit dem Jahre 1671 neu geprägt, sind aber sonst in allen Stücken den vorbeschriebenen gleich.

Ein dritter Katechismusthaler vom Jahre 1672 enthält folgende Aufschriften, auf dem Averse: SIEH DEINE SELIGKEIT STEHT FEST 1. INS VATERS LIEBE. 2. IN SEINES SOHNS

VERDIENST 3. INS GEISTES KRAFFT VND TRIEBE. WAS FICHT DICH ZWEIFFEL AN. WAS SCHWACHHEIT. WAS DER TODT. GOTT IST DER ALLES WIRKT VND HILFT AVS ALLER NOTH; auf dem Reverse: SPRICH NVR WOHLAN ICH BLEIB IN GOTTES ORDNVNG STEHN VND WILL DARINNEN FORT BIS IN DEN HIMMEL GEHN. ICH GLAVBE WAS MIR GOTT ALLHIER VERHEISSEN HAT DAS WERD ICH EWIG DORT GENISSEN IN DER THAT. GOTHA 1672. Von dieser Münze sind zwei unter einander sehr wenig verschiedene Gepräge vorhanden[776]).

Zwei kleinere Münzen, in Silber und Gold geprägt in den Jahren 1673, 1674 und 1675, sind in der Größe beinahe einander gleich. Die eine von der Größe eines Groschens hat auf der einen Seite das gekrönte sächsische Wappen, auf der andern die Worte: Das Heil. Gott gibt. Jesus erwirbt. der Glaube nimbt. Goth. 1672; die andere von Sechsergröße hat das sächsische Wappen ohne Krone und die Worte: Gott gibts Jesus erwirbts der Glaube nimbts[777]).

Endlich ist hier noch zu erwähnen die letzte Medaille des Herzogs Ernst in Ovalform von Gold, welche er allen Kirchen- und Schuldienern im ganzen Lande schenken wollte, durch seinen Tod aber verhindert wurde. Auf dem Averse Christus mit der Umschrift: SALVATOR MVNDI, auf dem Reverse Bibel, Kelch und Hostie, ohne Zweifel eine Andeutung auf den in seinem Lande eingeführten rechten Gebrauch des Wortes Gottes und der Sacramente[778]).

Für die adelige Jugend seines Herzogthums beabsichtigte Herzog Ernst eine Stiftung, welche den Zweck hatte, jene nicht allein in den Sprachen, sondern auch in anderen ihrem Stande geziemenden Dingen zu unterrichten, damit sie zu höheren Aem-

---

[776]) Tentzel, Saxonia numismatica lineae Ernestinae, Pars IV p. 756.

[777]) Tentzel, daselbst p. 757 und 759.

[778]) Tentzel, daselbst p. 761.

tern geeignet würden (28. August 1655). Der Adelstand war ohne Zweifel durch den verderblichen langwierigen Krieg sehr herabgekommen, sein Ansehen und seine Ehre hatten gelitten, seine Einkünfte waren geschmälert. Herzog Ernst beschloß auch hier wieder aufzuhelfen. Das hauptsächlichste Mittel dazu war, daß der Adel nach dem Beispiele seiner Vorfahren sich wieder in den adeligen Tugenden und standesgemäßen Verrichtungen übte. Es standen aber demselben zum Erwerbe seiner Nahrung nur drei Hauptwege offen, nämlich der Haushalt, der Krieg und der fürstliche Hof oder Herrendienst. Zwar gab es auch evangelische Stifter, aber deren waren so wenige, daß sie gar nicht in Betracht kommen konnten. Der Haushalt war nur für diejenigen geeignet, welche Güter ererbt oder erheirathet hatten; der Krieg war mühevoll und beschwerlich, die Hof- und Herrendienste aber, wenn einer dabei vorwärts kommen und Achtung erlangen will, erfordern Eigenschaften, welche nur durch Studien und ritterliche Uebungen erlangt werden können. In Bezug auf die Studien hatte Herzog Ernst nicht allein beim Gymnasium zu Gotha und sonst mit Stipendien und anderen milden Gaben den Adel unterstützt, sondern diesen auch veranlaßt, seine Kinder, besonders wenn sie Fähigkeiten besaßen, zum Studiren anzuhalten.

Neben dem Gymnasium, an welchem „täglich gebessert" wurde, um es mehr und mehr in Aufnahme zu bringen, hielt Herzog Ernst die ritterlichen Uebungen für nothwendig. Zu diesem Zwecke schien ihm eine besondere Stiftung geeignet. Damit diese aber für alle zukünftige Zeiten verbleiben und im Laufe der Zeit nicht aufgehoben werden möchte, hielt er es für besser, die Lehrer zu diesen adeligen Uebungen nicht aus seinen fürstlichen Einkünften allein zu besolden, sondern die gesammte Ritterschaft des Fürstenthums Gotha zu Beiträgen aufzufordern.

Zu den ritterlichen Uebungen wurden gerechnet: Reiten, Tanzen, Anstand, Fechten, Fahren, Schwingen, Pikenspielen,

mit Gewehr und Trillen Bescheid wissen, Feuerwerk, Stückschießen, Vorschneiden, französische und italienische Sprachen, Ballon- und Ballhausspielen, Fortification, Mathematik und dergleichen. Nach einem oberflächlichen Ueberschlage waren hierzu nicht unbedeutende Mittel erforderlich; doch kam der Herzog zu der Ueberzeugung, daß die nothwendigsten Lehrer für Reiten, fremde Sprachen und etwa das Tanzen oder die Fortification zu beschaffen wären, wenn auf jedes Ritterpferd im Fürstenthume 100 Thaler Kapital gesetzt und um jährlichen Zins ausgeliehen würden. Wer sie wegen der schlechten Zeit nicht baar erlegen könnte, möchte von Geldgefällen so viel anweisen, als 6 Thaler jährlich betrugen, oder sonst auf einige Jahre Versicherung geben, damit man des Zwanges nicht bedürfe. Die begütertsten und vornehmsten Adeligen könnten zu dieser rühmlichen Anstalt „noch ein mehreres aus Gutwilligkeit thun." Wenn nun von den verwilligten Geldern ein Bereiter und für den Anfang zum wenigsten 6 Schulpferde und die dazu gehörigen Knechte, sowie auch ein Sprachmeister nicht zu halten wären, so wollte der Herzog das Fehlende nachschießen, dagegen sollten in solchem Falle die einheimischen adeligen Schüler, so lange sie den Unterricht genössen, jährlich etwa 20 Thaler, die Ausländer aber noch einmal so viel zahlen. Würden ausländische Adelige auch etwas für diese Stiftung thun, so könnten nicht allein die Schulpferde, sondern auch die Uebungen vermehrt werden. Bewiese sich aber die Anstalt mit der Zeit als unpraktisch, so sollte einem jeden sein Kapital wieder zurückgezahlt werden. Oder wenn durch die Verwilligungen der Fremden oder Einheimischen ein größeres Kapital als man brauche zusammenkäme, so könnte man die einheimischen Scholaren nach und nach mit dem Lehrgelde verschonen, oder einige Freistellen für Arme gründen. Herzog Ernst erklärte sich bereit, einen Bereiter zu halten, welcher für den Adel des Landes Pferde umsonst zuritte, wenn Futter und Wartegeld erstattet würden. Wer zur Errichtung der neuen Anstalt am meisten thäte, sollte

auch vor anderen diesen Vortheil genießen. Eine besondere Ordnung sollte bestimmen, wie alt die Scholaren sein müßten, wie lang sie dabei blieben, wie sie zur Aufsicht, zur Zucht und Tugend gehalten, wie die Exercitienstunden bequem eingetheilt, und also auch die Anstalt für diejenigen ohne Versäumniß zu gebrauchen sein würde, welche das Gymnasium besuchten.

Mit Freuden ergriff der Adel diesen wohlgemeinten Vorschlag des Herzogs Ernst, und jeder Einzelne verwilligte je nach seinen Kräften [779]). Ungeachtet aber die Verwilligungen

[779]) Die Verwilligungen waren folgende: H. Rußwurm 200 Rth.; G. v. Witzleben 200, Johann Levin von Wangenheim 100, Hans Ludwig von Wangenheim 100, Georg von Wangenheim 200, Bernhard Christoph von Wangenheim 100, Friedrich von Wangenheim 50, Friedrich Bernhard von Wangenheim 50, Ludwig Reinhart von Wangenheim 50, Georg von Kötschau 50, Georg Moritz von Erffa 100, Bernhard Heinrich von Stein 100, Melchior Heinr ch von Buttlar 100, Heinrich John Vogel 200, Philipp und Rudolph von Wechmar 100, Hans Ludwig von Hanstein 100, Georg Bastian von Herda 100, Ernst Christoph und Adolph Ernst von Creutzburg 100, Wilhelm Christoph und Moritz von Buttlar 100, Wolff Melchior von Griesheim 100, Sigmund Levin von Uetterodt, Erhard Ernst von der Sachsen und Christian Heinrich Stange 50, Friedrich Wilhelm Krafft 50, Jost Friedrich von Gleichen 25, Anna Margaretha von Carlowitz geb. von Raschau 300, Maria Christina von Reckrodt für ihre unmündigen zwei Söhne Adam Melchior und Heinrich Wilhelm 100, Wolff Conrad von Gräfendorf 100 Rth., Ludwig Janus 39 Gülden, Hans Ernst von Witzleben 100 Rth., Christian Rudolph von Witzleben 100, Maria Magdalena von Witzleben geb. von Wangenheim, und Regina Elisabetha von Witzleben geb. von Volgstedt 200, Ernst Oppermann von Witzleben 100, Adolf Georg und Adam Reinhard von Lichtenberg 50, Ludwig von Seebach 100, Ernst Dietrich von Volgstedt 50, Moritz von Buttlar 100, Georg Heinrich von Raschau 50, Georg Sittich von Herda 100, Hans Christoph von Berga 100, die von Ziegler 100, Reinhard Friedrich Hund 100 (doch mit der Condition, daß er erst seine Schulden bezahlen will), Jost von Wangenheim, Gustav Adolf von Wangenheim, Heinrich von Wangenheim der Jüngere, Melchior Adolf von Wangenheim, Anna von Wangenheim geb. von Kutzleben, Friedrich Wilhelm von Wangenheim, Friedrich Jost von Wangenheim, Heinrich von Wangenheim, Burckhart von Wangenheim, Georg Reinhart von Wangenheim, Levin Ernst von Wangenheim, Hans Georg von Wangenheim, Georg Ernst von Wangenheim, Hans Hermann von Wangenheim; Dietrich, Ernst Friedrich der Aeltere und der

ziemlich reichlich ausgefallen waren, so ergab sich doch, daß die Kosten des Unternehmens bei aller Einschränkung noch lange nicht gedeckt waren, und Herzog Ernst ließ längere Zeit die Sache auf sich beruhen. Später aber nahm er die Idee wieder auf und berief den Adel nach Gotha, um zu berathen, ob es nicht nutzbarer sei, die Zinsen von den verwilligten Kapitalgeldern allein auf den Adel im Lande zu verwenden, dergestalt, daß einem oder einigen ein jährlicher Unterhalt zu einer Raths-, Amtmanns- oder Commandantenstelle oder Stipendium zum Studiren oder Reisen gemacht würde. Man brachte in Vorschlag, auch die Grafen und Herren und die anderen vom Adel, namentlich im Hennebergischen, welche noch nicht unterschrieben und verwilligt hatten, zu einem Beitrage aufzufordern (9. März 1669).

Mehrere von denen, welche bereits Beiträge verwilligt hatten, machten zwar im August 1671 den Versuch, ihre Zusagen zurückzunehmen, Herzog Ernst aber gab sie nicht los. Er bestimmte vielmehr die Gelder zu Stipendien für solche, welche zu ihrer Ausbildung reisen oder im Auslande zum Kriegsdienste bei berühmten Generalen sich vorbilden wollten [780]. Prüschenk arbeitete auf des Herzogs Befehl ein Project aus (Gotha 27. November 1671), und dieses sollte dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden [781].

Es war auch die Absicht Herzog Ernst's ein Fräuleinstift

Jüngere, Dietrich Wilhelm und Kaspar Melchior von Hopfgarten, Adolf Georg von Lichtenberg, Wolff Sigmund von Uetterodt, Christian Rudolff, Sigmund Levin von Uetterodt, Hans Balzer von Scharffenstein, Jost von Witzleben, Hans Ludwig von Witzleben, Hedwig Ilse von Seebach geb. von Ichtershausen, Christoph von Seebach, Christian Tilo von Seebach, Alexander Tilo von Seebach, Hans Hartmann von Erffa, Wilhelm Gottfried Janus, Jost Melchior und Otto Wolff von Wittern, Hans Andreas von Uetterodt, sämmtlich nach ihrem Antheile am Ritterpferde, s. XX V, 13 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

780) XX V, 13 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

781) XX VII, 16 daselbst.

zu gründen, in welchem fürstliche, gräfliche und adelige Fräulein aufgenommen werden sollten, wenn sie entweder ganz unverheirathet blieben, oder nach ihrer Aeltern Tode verlassen dastünden. Zu diesem Zwecke bestimmte der Herzog das Kloster Veilsdorf, und Veit Ludwig von Seckendorf verfaßte auf des Herzogs Befehl einen Entwurf zur Einrichtung eines solchen Stifts (Zeitz 3. December 1670)[782].

Die Gründung des Fräuleinstifts in der Schwabhäuser Gasse zu Gotha förderte Herzog Ernst durch Bewilligung einzelner Freiheiten. Es hatte nämlich die Wittwe Anna Margaretha von Erffa geb. von Wangenheim „zur Unterstützung dreier armer verlassener adeliger Töchter aus den beiden Familien von Wangenheim zu Wangenheim und von Treusch von Buttlar Märkers- und Wüllershäuser Linien" ein Haus in der Schwabhäuser Gasse zu Gotha legirt, welches Herzog Ernst um des guten Zweckes willen von allen Steuern, Personallasten, Einquartierungen, Wachen und andern Lasten befreite und mit drei Erfurter Maltern Gerste zum freien Tischtrunke und 30 Klaftern Brennholz beschenkte[783]. Ueberdies wurde ein Kapital von 3000 Gülden zur Unterhaltung von drei Personen ausgesetzt. Zur Verbesserung der Fundation war bestimmt, daß jedes einziehende Fräulein mindestens 30 Gülden erlegen mußte. Die Stiftungsurkunde, datirt Erffa 22. August 1673, ist von Georg Friedrich Treusch von Buttlar und Martin Volkmar Schulthes mit unterzeichnet[784].

Das lebendige persönliche Interesse, welches der Herzog an Allem nahm, was Kirchen- und Schulwesen anging, begleitete ihn durch sein ganzes Leben und erstreckte sich nach allen Richtungen hin. Wenn der Unterricht in der reinen Lehre des Evangeliums von praktischer Wirkung und nachhaltiger

---

[782]) XX VII, 17 daselbst.

[783]) s. Urkunde no. 62 vom 2. September 1673.

[784]) Cammeracten, Stadt Gotha Cap. XI, Tit. III. no. 13.

Dauer sein sollte, so mußte eine strenge Kirchenzucht damit verbunden werden. Diese mußte aber auch auf alle Uebertretungen der göttlichen Gebote sich erstrecken und war das sicherste Mittel, die Laster und Gebrechen seiner Zeit, unter denen Fluchen, Schwören, Trunkenheit, Wucher und unsittlicher Lebenswandel die gewöhnlichen waren, zu entfernen. Der Herzog selbst war in dieser Beziehung ein Muster und Vorbild. Kein Laster hatte Gewalt über ihn, darum konnte er sie ohne Rückhalt an Anderen tadeln und strafen. Besonders streng verfuhr er gegen die ihn umgebenden Hofleute und Beamte. In seiner nächsten Nähe wollte er nur Personen von untadelhaftem Charakter haben. In den Städten ebenso wie auf den Dörfern ließ er gewissenhafte und verschwiegene Personen mit gesundem Urtheile eidlich verpflichten, den Lebenswandel und die Sitten der Einwohner zu überwachen. Doch mußten solche Aufseher oder Sittenmeister mit großer Vorsicht verfahren, anfangs mit Milde und Glimpf ermahnen, und nur wenn keine Besserung erfolgte, wurde der Geistliche und der Richter davon in Kenntniß gesetzt, um die dem Verbrechen entsprechende Strafe zu vollziehen[785]). Das Amt dieser Inspectores disciplinae über-

[785]) „Weil zur Erhaltung eines christlichen Lebens und Wandels, so mit und neben der reinen und unverfälschten Lehre, nicht weniger als dieselbe im Lande beständig conservirt und fortgepflanzt werden muß, nichts nothwendigeres als daß die unter dem Volke vorgehenden täglichen Fehler, Verbrechen und Laster, noch ehe sie alle zu stark einwurzeln und gleichsam in Gewohnheit kommen können, in Zeiten erinnert, gestraft, und die menschlichen Herzen davon nach aller Möglichkeit durch Brauchung der geistlichen Gewalt abgehalten werden, damit hernach nicht abermals nöthig sei, den weltlichen Arm und das obrigkeitliche Schwert so bald zu gebrauchen, als wodurch zwar das Böse im Lande endlich abgethan und die Missethäter ausgerottet, die wenigsten aber zu ihrer eigenen Wohlfahrt gebessert werden können: so sind zu diesem Ende vornehmlich, daneben aber und nächst diesem auch, damit nicht weniger der weltlichen Obrigkeit bei Erhaltung guter Polizei und Ordnung die Hand geboten werde, in allen Städten, Flecken und Dörfern etliche redliche und vor Anderen gewissenhafte Leute zu Aufsehern der christlichen Disciplin durch das ganze Land aus dem Mittel der ehrbarsten Bürger und anderer

trug man den Schultheißen, Schulmeistern und Trankſteuereinnehmern.

Es lag in der Natur dieſes Amtes, daß die Sittenmeiſter nicht nur unbeliebt waren, ſondern auch gemieden und geflohen wurden. Um ſo mehr nahm ſich der Herzog ihrer an und ſuchte ihnen den ſchweren Beruf zu erleichtern. Er erließ ihnen gewiſſe Abgaben und Laſten, oder ertheilte ihnen gute Aemter. Eine Hauptpflicht dieſer Leute war, Aufführungsliſten über die in ihrem Bezirke wohnenden Einwohner zu führen. In dieſe wurden alle begangenen Fehler, Laſter und Verbrechen eingetragen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieß ohne Haß, Neid und Bosheit geſchehen und nur zur Beſſerung dienen ſollte. Wenn das leider nicht immer der Fall war, ſo lag die Schuld nicht an dem edelgeſinnten Herzoge. Die Aufführungsliſten wurden den Bezirksrichtern mitgetheilt. In den größeren Städten bildeten in der Regel 6, in den kleineren 4 Richter dieſes ſogenannte Rügegericht (1646), welchem derartige Vergehen mitgetheilt wurden.

Unterthanen beſtellt, welche nach Anleitung ſonderbarer Inſtruction, ſo der hieſigen neuen Landesordnung beigefügt, zuvörderſt Anderen mit einem unärgerlichen, redlichen und chriſtlichen Wandel vorgehen und hiernächſt in gewiſſer Maßen und Unterſchied über die Viertel und dergleichen Bezirke in den Städten und Flecken, wie auch ſonſt über die Gemeinden der Dörfer ihre Aufſicht vornehmlich dahin zu führen, daß vermittelſt freundlichen Abmahnens oder befundenen Dingen nach, vermittelſt pflichtmäßiger Anzeige bei den geiſtlichen Untergerichten möglichſter Maßen verhütet werde, damit nichts wider die chriſtliche Ehrbarkeit und Gewiſſen, noch auch gegen äußerlichen Wohlſtand und Zucht vorgehe, oder, da wider alles Abwehren Unordnung oder auch gar grobe Laſter einreißen, oder der hohen Obrigkeit Verordnungen hintangeſetzt werden wollen, ſolche Verbrechen nicht verdrückt und verſchwiegen bleiben, ſondern zu der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit Wiſſenſchaft gelangen, und von derſelben fernere Verfügung geſchehen möge". S. Summariſcher Entwurf der Landesbeſchreibung, fol. 126. Ein Verzeichniß ſämmtlicher Inspectores disciplinae findet man in „Acta milde Sachen betreffend" im Cammerarchive, Insgemein, XI Tit. IIIb. no. 8b. Die jährliche Ausgabe dafür betrug 978 Gülden. In der Regel erhielt ein Disciplin-Inſpector 4 Gülden, einige wenige nur erhielten 2 Gülden.

Das Rügegericht hatte die Macht zu strafen. Wer sich nicht besserte und in seinem anstößigen Leben und Wandel verharrte, wurde mit Geld bis zu 2 Gülden oder mit Gefängniß bis zu 4 Tagen gestraft. Das Strafgeld wurde zur Unterstützung der Schulen verwendet. Unverbesserliche Subjecte wurden als Taufpathen nicht zugelassen, durften sich nicht verheirathen und erhielten keine Erlaubniß zur Einrichtung eines Geschäfts oder Gewerbes[786]).

Wenn man sich heutiges Tages mit einem solchen verzweifelten Mittel zur Besserung des Menschen nicht einverstanden erklären kann, so wird man doch nicht umhin können, die Einrichtung als eine nützliche und weise anzuerkennen, wenn man die Zeiten berücksichtigt, in welchen, und die Umstände, unter welchen sie geschah.

Die Geistlichen nahm Herzog Ernst in besonderen Schutz und wahrte überall ihr Ansehen. Wer es wagte, den Anordnungen des Geistlichen sich zu widersetzen, wurde beim Consistorium verklagt. Hier führte der Herzog selbst in der Regel den Vorsitz. Der Hartnäckige und Widerspenstige wurde bestraft, der Geistliche für seinen Eifer gelobt.

Bei der hohen Wichtigkeit des geistlichen Amtes wählte Herzog Ernst immer nur solche, welche vorher sorgfältig geprüft waren und nicht bloß die erforderlichen Kenntnisse besaßen, sondern auch durch ihren rechtschaffenen und unbescholtenen Lebenswandel in Achtung standen. Dem Examen der Candidaten wohnte der Herzog oft in Person bei, ein Umstand, welcher nicht ohne Einfluß auf die Studirenden blieb. Aber auch zur Ueberwachung der Geistlichen ernannte der Herzog im April 1660 drei gelehrte und fromme Männer, geistliche Kirchen-Inspectoren — einen diesseit, einen jenseit des Waldes, den dritten da, wo er nothwendig erschien. — Diese Kirchen-Inspectoren hatten die Verpflichtung, in den ihnen unter-

786) Eyringii Vita Ernesti Pii p. 97, s. oben p. 435.

stellten Bezirken an Sonn- und Feiertagen umherzureiten und den Geistlichen predigen zu hören, auch zu erforschen, ob sie ihr Amt redlich und treu verwalteten. Sie hatten das Recht, den Prediger zu vermahnen und auf seine Fehler in milder Weise aufmerksam zu machen. Größere Mängel und Vergehen wurden beim Consistorium zur Anzeige gebracht. Die Landkirchen-Inspectoren wurden mit einer Instruction versehen [787]) und erhielten jeder jährlich 250 Gülden.

Die Präsentationen und Vocationen der neuen Pfarrer waren häufig „unvollkommen und unordentlich eingerichtet", namentlich waren „die symbolischen Bücher entweder ganz ausgelassen oder doch unrecht gestellt" worden. Um nun Fehler zu vermeiden, welche daraus entstehen konnten, und weil die „Vocationsschrift eines der Hauptstücke ist, auf welche sich eines Kirchendieners Beruf gründet", so wurde ein Formular angefertigt (1666), nach welchem alle Beamten im Fürstenthume sich zu richten hatten. Darin wurden die Pfarrer angewiesen, ihren Gemeinden „das heilige, allein seligmachende Wort Gottes nach den Schriften der Propheten und Apostel, den drei Haupt-Symbolen und der Augsburgischen ungeänderten Confession, deren Apologie, Schmalkaldischen Artikeln, auch kleinem und großem Katechismus Luthers und der Formula Concordiae, lauter und rein, auch deutlich und unverfälscht vorzutragen und zu predigen [788])".

Um das Ansehen des geistlichen Amtes zu heben, traf er eine Menge vortrefflicher Anordnungen. Die Superintendenten mußten die Geistlichen ihrer Parochie beaufsichtigen. In den Predigten sollten alle lateinischen und überhaupt fremdartige

---

[787]) Instruction für die geistlichen Inspectoren und Ausschreiben wegen der geordneten Landkirchen-Inspectoren, 10. April 1666, s. Gelbke, Kirchen- und Schulenverfassung von Gotha, I. 161.

[788]) Gedruckte Ausschreiben und Exempla, wie die Vocationes der Pfarrer eingerichtet werden sollen, 1666 s. Pfarrer-Vocation Loc. Xa. no. 2 im ehemaligen Consistorialarchive.

Wörter und gelehrte Citate aus den Profanschriftstellern vermieden werden. Der Geistliche sollte sich bei seinen Vorträgen auf die heilige Schrift beschränken und auf die Kanzel keine Streitigkeiten bringen, welche nur dazu dienen, den Zuhörer in seinem gläubigen Gemüthe irre zu machen. Weil auch die Geistlichen um des Accidenzes willen die Verstorbenen in ihren Leichenpredigten allzusehr gelobt hatten, erließ der Herzog im Jahre 1666 eine Verordnung, nach welcher dieselben angewiesen wurden, „nicht über die Gebühr und um des Accidenzes willen zu loben [789].“

Durch die katechetischen Uebungen in der Kirche über die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens wurde die Verbreitung des reinen Evangeliums sehr gefördert. Die lateinischen Gesänge wurden ganz aus der Kirche verbannt. Eine Kirchenordnung (1647) [790]) enthielt Bestimmungen, welche auf der bereits früher erwähnten Synode der Geistlichen im Jahre 1645 festgestellt worden waren. Herzog Ernst ließ sie drucken und ein Exemplar dieser „Kirchen-Agenda“ an alle Kirchen des Landes abgeben.

Eine der segensreichsten Einrichtungen war die Gründung eines Wittwenfiscus im Jahre 1645, durch welchen Geistliche und Schullehrer im Falle ihres Todes der Sorge für ihre hinterbliebenen Kinder und Wittwen überhoben wurden. Dieselben wurden dadurch vor drückender Noth geschützt und erhielten außer dem Gnadenquartale auf ihre Lebenszeit Unterhalt. Dem Pfarrwittwen-Fiscus überwies der Herzog Ernst 2000 Thaler, dem Schulwittwen-Fiscus 500 Thaler. Zu der letzteren Stiftung wurde der Herzog, wie er selbst öfter erzählte, dadurch veranlaßt, daß er in einem Orte des Amtes Reinhardsbrunn

---

[789]) Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 168.

[790]) Kirchen-Agenda, d. i. Ordnung, wie es von Pfarrern und Seelsorgern beim öffentlichen Gottesdienste und sonsten gehalten werden soll. Für die Kirchen im Fürstenthume Gotha. 1647.

in die Schule kam und den Schulmeister zwar krank und auf dem Bette, aber doch in seiner Arbeit fleißig und in der Information der Schuljugend begriffen fand. In Folge davon errichteten auch die Forstleute einen Wittwen-Fiscus, dessen Gesetze Herzog Ernst am 10. August 1669 bestätigte, und zu welchem er auch einen Zuschuß von 500 Gülden gab[791]).

Ein Verzeichniß sämmtlicher Pfarrer und Schullehrer[792]) führte der Herzog in der Regel bei sich, und auf seinen Reisen suchte er sie nicht selten auf, oder ließ sie zu sich rufen, um mit ihnen persönlich über den sittlichen Zustand der Gemeinden sich zu unterhalten, nach ihren Studien, ihren Bedürfnissen, ihren Wünschen zu fragen. Die letzteren erfüllte er willig und gern, sobald sie gerecht waren. Einst besuchte er — so erzählen Eyring und Brückner[793]) — unvermuthet Volkenroda, welches er seine Brotkammer zu nennen pflegte. Hier fand er einen Geistlichen, von welchem man rühmte, daß er fleißig in der Bibel lese. Unbemerkt legte der Herzog in den Anfang des Buchs von der Offenbarung des Johannes ein Goldstück. Nach Jahresfrist suchte der Herzog diesen Geistlichen wieder auf, unterhielt sich mit ihm über das Bibellesen und empfing von ihm, der sich keine Blöße geben wollte, wiederholt die Versicherung, daß er täglich in derselben lese und alle vier Monate von neuem anfange. Der Herzog öffnete darauf das bestäubte heilige Buch, fand sein im vorhergehenden Jahre hineingelegtes Goldstück und steckte es zur großen Beschämung des Pfarrers wieder ein.

So streng der Herzog in seinen Anforderungen an die-

---

[791]) Wohlverdiente Ehrensäule, p. 80. Gelbke, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, II, 177. Vgl. Jägerfiscus Loc. 107a. no. 1a. im ehemaligen Consistorialarchive.

[792]) Ein solches ist abgedruckt in Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 178.

[793]) Eyring, Vita Ernesti Pii, p. 76. Brückner, Kirchen- und Schulenstaat von Gotha, I, 4, 35.

jenigen war, welche dem geistlichen oder Schulamte sich widmeten, ebenso entschieden nahm er sich ihrer an, wenn ihnen zu nahe getreten wurde. Ein schlagendes Beispiel dazu gab er schon im Jahre 1636. Der Superintendent M. Johann Kromayer zu Weimar hatte in seinen Predigten und Schriften den Pfarrer Christoph Brunchorst zu Frankendorf und M. Sigmund Evenius irriger Lehren und Ketzereien beschuldigt. Kromayer hatte besonders die von Evenius verfaßte Katechismus- und Bilderschule heftig angegriffen. „Man wolle Luther's Katechismus abschaffen und eine neue Lehre einführen, und die Erklärung des Textes und Auslegung Luthers mehr verdunkeln als erklären." Evenius wolle Jedermann an seine Bilderschule binden. Er sei ein neuer Katechismusmacher. Man solle zwar davon nichts sagen, wie man aber schweigen könne, wenn solche falsche Propheten in Schafskleidern einherschlichen. Die neuen Geister hätten an Moses und den Propheten nicht genug, sondern wollten eine andere Lehre einführen und verdammten ganz Weimar, als könne kein Mensch selig werden wegen des gottlosen Lebens. Kromayer warnte vor diesen neuen Geistern und bezeichnete dem Herzoge gegenüber Brunchorst und Evenius als solche.

Durch solche wiederholte öffentliche Verketzerung waren diese Männer fast von aller Gesellschaft und Gemeinschaft mit Andern ausgeschlossen worden. „Jederman redete ihnen Böses nach, man wies mit Fingern auf sie, ihre Häuser wurden wie die von Aussätzigen und wie Ketzernester gemieden, und von männiglich als ein Fluch und Scheusal geachtet, und wenn einer oder der andere, welchem ihre Unschuld zur Genüge bekannt war, sie in Schutz nahm und den Wunsch aussprach, daß man sie hören möchte, so hob man die Hände auf und schlug ein Kreuz vor sich, sprechend, davor sollte sie Gott behüten, daß sie dieselben hören sollten, sie hätten Mosen und die Propheten."

Brunchorst und Evenius waren in Herzog Ernst's Dienste.

Deshalb drang dieser bei seinem Bruder Wilhelm mit Ernst darauf, daß sie über ihre Lehre und ihr Bekenntniß vernommen würden. Würden sie für verdächtig erklärt, so wolle er sie aus seinem Dienste entlassen. Am 5. Juli 1637 beauftragte demzufolge Herzog Wilhelm das Consistorium zu Weimar, die beiden Angeschuldigten vorzufordern und ihnen gewisse Fragen zur Beantwortung vorzulegen, welche darauf ausgingen, sie zu erforschen, ob sie Schwenkfelds ketzerischen Ansichten huldigten.

Kromayer hatte sogar bei Gelegenheit des heiligen Abendmahls, welches Herzog Ernst genießen wollte, demselben seinen Verdacht gegen Brunchorst und Evenius wiederholt und darauf angetragen, daß der Herzog diese verdächtigen Leute von sich entferne. Der Herzog erklärte auch, daß er, wenn Kromayer die irrigen Verdachtspunkte übergebe, und sie derselben überführt würden, sie gern entlassen und aus dem Lande schaffen wolle.

Die beiden Angeschuldigten legten mündlich und schriftlich ihr Bekenntniß ab, und obgleich sie die Ketzereien, deren sie beschnldigt wurden, verworfen hatten, so inquirirte man doch immer wieder von neuem und trieb die Sache durch vielfältiges Fragen und Streiten soweit, daß das Aergerniß immer größer wurde. Der Herzog Ernst selbst war in den Verdacht gebracht worden, wie wenn er den Schwenkfeld'schen und Wiceliauischen Irrthümern verfallen sei, und dieselben in seinem Lande zu fördern und zu hegen suche, was seinem „wohlhergebrachten guten fürstlichen Namen" Gefahr bringe.

Um die endliche Entscheidung zu fördern, richtete Herzog Ernst an das Consistorium zu Weimar ein Schreiben (Weimar 19. Juli 1638). „Und können wir sonst mit Gott und Grund der Wahrheit bezeugen, daß wir mit berührtem Hauptwerke nichts anderes als die Ehre Gottes und der Kirche Wohlfahrt gesucht, dazu wir denn bewogen worden wegen unseres Interesses, so wir an dem Lande haben, und daß wir gesehen, wie

man sich sonsten desselben gar schlecht und wenig durch gesammte ordentliche That angenommen, dessen kann uns Niemand mit Fug und Recht verdenken, oder daß wir keinen Beruf dazu gehabt hätten, jemand anders bei solcher Beschaffenheit zu Rathe zu ziehen, beschuldigen kann." Wenn das Consistorium nicht schleunige Antwort gebe, so werde der Herzog wider seinen Willen gedrungen werden, „zur Erhaltung der Ehre Gottes, die wir in diesem Falle uns jederzeit haben lassen angelegen sein, zu Demonstrirung der Wahrheit unserer aufrichtigen guten und verhoffentlich mit Fug nicht zu beschulden möglichen Intention und dann zu Rettung unseres wohl hergebrachten guten fürstlichen Namens, diese ganze Sache mit dem bis daher verspürten Prozeß ans öffentliche Tageslicht zu bringen, uns bei anderen Leuten deshalb guten Raths zu erholen, und alle unsere actiones also anzustellen, wie es unsere höchste Nothdurft erfordert, und wir es diesfalls gegen Gott und die ganze ehrbare Welt und Christenheit getrauen zu verantworten, und wollen wir sodann an aller Ungelegenheit, so etwa daraus entstehen möchte, entschuldigt sein."

Dieses Schreiben war vom Herzoge in die Feder dictirt worden und verfehlte seine Wirkung nicht. Schon wenige Tage darauf am 25. Juli 1638 stellte das Consistorium den beiden Angeschuldigten ein Zeugniß aus, in welchem bescheinigt wurde, daß sie auf die ihnen vorgelegten Punkte „sich dermaßen erklärt, daß man damit zufrieden sein könne, insonderheit weil sie ihre Confession vor uns gethan und dabei, so lange ihnen Gott das Leben fristet, zu verharren sancte promittirt und versprochen, daß sie bei dieser Lande christlichem Glaubensbekenntnisse, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments, in der unveränderten Augsburgischen Confession, deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem christlichen Concordienbuche und anderen libris symbolicis begriffen, von Grund ihres Herzens nach wie vor

zugethan verbleiben und dawider heimlich und öffentlich nicht reden, lehren, handeln oder schreiben wollen [794])."

Das hohe Ansehen, welches Herzog Ernst durch seinen Eifer in Religionssachen auch im Auslande erlangt hatte, bewirkte, daß er häufig um Schutz und Hülfe angerufen und zu Gutachten bei religiösen Fragen hinzugezogen wurde. Die an Mitgliederzahl wachsende evangelische lutherische Gemeinde zu Utrecht bedurfte einer Erweiterung ihres Gotteshauses, war aber zu arm, um dieses aus eigenen Mitteln zu bewerkstelligen. Sie wendete sich an Herzog Ernst, und dieser schenkte ihr ein Kapital von 200 Thalern, dessen Zinsen dem evangelisch-lutherischen Prediger zukommen sollten (Friedenstein, 29. Juli 1671 [795]). Ebenso wendete sich die lutherische Gemeinde in London, welche vom Könige Karl II. nicht allein das „Exercitium religionis lutheranae secundum ritus patrios et disciplinam ecclesiasticam propriam et peculiarem", sondern auch einen bequemen Platz zum Bauen einer Kirche im Jahre 1672 eingeräumt erhalten hatte, zu welcher der Grund bereits gelegt war, mit der Bitte um eine Beisteuer an Herzog Ernst (London, 21. Januar 1673) [796]). Wahrscheinlich unterstützte er auch diese Gemeinde mit Geld und Holz.

Herzog Ernst's außerordentlicher Verstand, seine treue Anhänglichkeit an das lutherische Bekenntniß und sein mildes und gerechtes Urtheil waren allgemein bekannt, und sein Ausspruch bei strittigen Punkten galt dem eines Richters gleich. So wurde der Herzog zu Rathe gezogen bei dem Streite des Grafen Friedrich Ludwig zu Löwenstein-Wertheim gegen seinen Vetter Ferdinand Carl zu Löwenstein-Wertheim wegen gestörter Aus-

---

794) XX V, 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

795) Cammerarchiv, Insgemein, XI Tit. III. no. 8, s. Urk. no. 54 vom 29. Juli 1671. Das Kapital wurde später vom Herzoge Friedrich I. im October 1679 der Gemeinde zu Utrecht baar ausgezahlt.

796) XX III, 21 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

übung der lutherischen Religion (1651)[797]; bei den Duderstädtischen Religionshändeln, wegen welcher den niedersächsischen ausschreibenden Fürsten vom kaiserlichen Hofe Inhibition geschehen war (1652)[798]; bei der Stadt Höxer (Höxter) Religionssache und derselben gewaltsamen Ueberfalle von den Münsterischen Soldaten und Corveyischen Bauern (1652)[799]; bei dem Versuche, die durch den Friedensschluß aus der Stadt Kaufbeuern im Würtembergischen vertriebenen Jesuiten wieder dort einzuführen (1652)[800]; bei der Beschwerde des Fürsten Johann zu Anhalt wider Fürst Christian zu Anhalt, welcher die Staaten von Holland zur Hülfe gerufen wegen der den Calvinisten nicht wieder eingeräumten Pfarrkirche zu Zerbst (1654—1655)[801].

Ebenso theilte Landgraf Wilhelm Christoph zu Hessen dem Herzoge Ernst „im höchsten Vertrauen mit (Homburg 16. August 1653), daß eine katholische Heirath zwischen seiner Schwester Louise Christine und dem Prinzen Carl, des Königs von Polen Bruder, in's Werk gesetzt werden solle.“ Herzog Ernst schrieb deshalb an den Oberhofprediger Dr. Weller zu Dresden (Friedenstein 5. Sept. 1653), um diesem Plane entgegenzuarbeiten, „weil die Widerwärtigkeit der Religion mit unterlaufe, und man nicht sowohl auf hohes Ansehen als die große Seelengefahr sehen müsse, worin unschuldige Herzen gesteckt werden.“ Der Plan wurde glücklich vereitelt[802].

Die wohlthätigen Einrichtungen und Anordnungen des Herzogs Ernst in seinem Lande blieben nicht unbemerkt, und

---

[797]) XX I, 4 daselbst.
[798]) XX I, 6 daselbst.
[799]) XX I, 7 daselbst.
[800]) XX I, 8 daselbst.
[801]) XX I, 10 daselbst.
[802]) XX II, 4 daselbst. Die Prinzessin Louise Christine heirathete später einen Grafen von Stollberg. Vgl. Christoph von Rommel, Geschichte von Hessen, IX, 419.

mehrere ausländische Fürsten ließen sich darüber genauer unterrichten. So sendete Herzog Gustav Adolf zu Mecklenburg im Jahre 1663 seinen Hofprediger Samuel Voß, und später im September 1666 den Hofrath Jacob Schertlingen an den Herzog Ernst, und ließ um Nachricht über die in den gothaischen Landen eingeführten, „die Ehre Gottes und des Landes Wohlfahrt fördernden Anstalten" bitten [803].

In Folge des westphälischen Friedensschlusses waren eine Menge Beschwerden (gravamina) in Religionsangelegenheiten unerörtert geblieben, welche weder durch den Regensburger Reichstag (1653), noch durch den Deputationsconvent zu Frankfurt (1662) ihre Erledigung gefunden hatten. Herzog Ernst wünschte aus Vorsorge für das Wohl der evangelischen Kirche, daß die evangelischen Fürsten sich für den nächst bevorstehenden Reichstag in dieser Beziehung vorbereiteten, damit sie dann einmüthig handelten, und die Gesandten mit bestimmten Instructionen versehen wären, wenn die Religionsbeschwerden zur Sprache kämen. Er wendete sich zu diesem Zwecke an die evangelischen Fürsten zu Würtemberg, Hessen, Braunschweig und Kur-Sachsen, und erhielt auch von ihnen die bündigsten Zusicherungen [804].

Die hundertjährige Jubelfeier des Augsburger Religionsfriedens ließ Herzog Ernst in seinem Lande feierlich begehen (25. September 1655) [805]. Zum Predigttexte war vorgeschrieben Psalm 147, 12 bis 15 und Phil. 2, 5 bis 11. Auch am 8. Juli 1660 wurde in den gothaischen Landen ein Dankfest gefeiert „wegen des durch Gottes Gnade zwischen den benachbarten hohen Potentaten unlängst getroffenen und erfolgten Friedens [806]."

---

[803]) F Θ III h) 2 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[804]) XX I, 15 daselbst.

[805]) KK 8 no. 19 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha, gedruckt in Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 71.

[806]) Ausschreiben, KK 8 no. 24 daselbst.

Mit besonderer Theilnahme vernahm Herzog Ernst die Bedrückungen, welche die evangelischen Glaubensgenossen in den österreichischen Landen zu erdulden hatten[807]). Bei Gelegenheit der zur Abwehr der einfallenden Türken verwilligten Hülfe verwendete sich Herzog Ernst (Friedenstein, 14. Juni 1663) für seine evangelischen Glaubensgenossen in den kaiserlichen Landen[808]). Er bat den Kaiser, „christliche und heilsame Wege zu ergreifen, daß nicht allein der Stände in Ungarn und Siebenbürgen Gemüther hierunter nicht weiter erregt, sondern auch im allgemeinen den protestantischen Ständen und dero Unterthanen die Devotion und Begierde in solchen Kriegen desto mehr und kräftiger sich gebrauchen zu lassen vermehrt würde, wenn ihnen die Gefahr genommen und Sicherheit gemacht wird, daß sie nicht allein in währendem Zuge und bei täglich vorstehender Todesgefahr ihrer Religionsübung keinen Mangel haben, sondern auch nach glücklicher Beendigung des Kriegs sich und ihre Religionsgenossen an ihrer Gewissensfreiheit und Uebung des Gottesdienstes ruhig sehen und finden mögen."

---

[807]) Unter vielen Fällen sei hier nur einer erwähnt:

Der würtembergische Gesandte von Pflaummer zu Wien erkrankte tödtlich zu Anfang des Jahres 1655 und verlangte nach einem evangelischen Prediger, um zu beichten und das heilige Abendmahl zu genießen. Man wendete sich (26. Januar) an den Reichsvicekanzler Graf Kurtz, um einen evangelischen Geistlichen aus Ungarn kommen zu lassen. Dieser verwies die Bittenden an die niederösterreichische Regierung oder den Hofkanzler von Goldegg, und ließ auch dann, als man ihm vorstellte, daß Gefahr im Verzuge sei, sich nicht zu andern Gesinnungen bewegen. Am 27. Januar wurde der würtembergische Gesandtschaftssecretair an den Hofkanzler von Goldegg geschickt, der aber zur Antwort gab, „weil eben J. Maj. die Kaiserin aus dem Kindbette oder den 6 Wochen hervorgegangen, so dürfe Ihre Kais. Maj. er mit dergleichen Anliegen nicht betrüben". Der Secretär entgegnete zwar darauf, daß der Kaiser hoffentlich sich darüber nicht betrüben, noch vielweniger in Ungnade es vermerken werde. Goldegg aber blieb dabei, daß er die Sache dem Kaiser nicht vorbringen dürfe, und Pflaummer starb ohne geistlichen Trost am 2. Febr. 1655, s. A VI (2) 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[808]) Urkunde no. 43.

Demungeachtet erfuhr er von seinem Rathe und Agenten Tobias Sebastian Praun zu Wien am 13(23) Februar 1670, daß in allen kaiserlichen Erbländern gar keine freie Religionsübung gestattet sei, ausgenommen daß die Religionsverwandten in ihren Häusern für sich selbst etwas singen, lesen und beten durften. Ein Geistlicher aber wurde nicht geduldet, und selbst der evangelische Reichshofrath mußte bittere Dinge erdulden, wenn er in Religionssachen den Gegnern sich nicht fügte[809]. Später meldete Praun am 28. Jan. (7. Febr.) 1672, daß man „zu Thirnau die evangelische Kirche gewaltsam weggenommen und dem Ansehen nach die evangelische Religion aus Ungarn gänzlich ausrotte; man habe auch bereits auf die Beseitigung der evangelischen Kirchen zu Oedenburg und Preßburg Anschläge gemacht gehabt, Gott habe sie aber gnädig abgewendet. Wenn diesen beiden Orten das öffentliche Ausübungsrecht der Religion genommen werde, würde kein evangelischer Reichshofrath, Resident oder Agent mehr in Wien bleiben können, auch der noch übrige wenige evangelische Adel in Oesterreich verloren sein. Es geschehe zwar Alles ohne kaiserlichen Befehl, jedoch mit Zuziehung des königlichen Fiscus, und es sei auf die gemachten Einwendungen eine Restitution nicht erfolgt.

Herzog Ernst stand im Begriffe, gleich anderen Reichsfürsten für die Evangelischen beim Kaiser sich zu verwenden, als er die Nachricht erhielt, daß dieser durch die demüthigen Bitten Preßburgs und einiger anderen Städte sich habe bewegen lassen, an den ungarischen Erzbischof wegen der bisher eingezogenen evangelischen Kirchen Inhibitions- und Restitutionsbefehle zu ertheilen. Es war aber bekannt, daß die Katholischen, was auch der Kaiser angeordnet und versprochen hatte, nicht hielten, sondern auf Mittel und Wege sannen, wie solche Concessionen,

---

809) E X, 20 daselbst.

es sei direct oder indirect, durchlöchert und zu nichte gemacht werden möchten. Die armen bedrängten Leute waren daher, wenn nicht Gott die Herzen anders lenkte, nicht ohne Sorge, und mehrere Familien beschlossen, ihre Gewissensfreiheit besser zu sichern. Herzog Ernst war Willens, sie in seiner Residenzstadt Gotha aufzunehmen, und beabsichtigte die Stadt zu erweitern, sendete auch zu diesem Zwecke einen Grundriß der Stadt an seinen Agenten nach Wien mit dem Auftrage, die Evangelischen in Ungarn und Oesterreich einzuladen, nach und nach ihre Wohnungen und Güter zu Geld zu machen, sich unter seinen Schutz zu begeben und in Gotha sich anzubauen. Er sicherte ihnen auf geraume Zeit Freiheit von allen Abgaben, und im übrigen Gleichstellung mit seinen anderen Unterthanen zu (Friedenstein, 29. Februar 1672).

Praun machte das menschenfreundliche Anerbieten des Herzogs bekannt, aber es wurde den armen Leuten der freie Abzug nicht verstattet. Auch bezweifelte Praun, daß der Kaiser Inhibitions- und Restitutionsbefehle an den ungarischen Erzbischof habe ergehen lassen. „Davon kann ich Niemand finden, der dessen eigentliche Gewißheit hätte. Ohne ist zwar nicht, daß von der Inhibition einige Sag gegangen, aber man sagt auch daneben, daß der Erzbischof der kaiserlichen Inhibition nicht zu attendiren gemeint sei.“

Zur Entschuldigung des unrechten und gewaltsamen Verfahrens wendete man vor, es sei dasselbe nur gegen die Arianer und Photinianer gerichtet, die sich unter dem Namen der Evangelischen in Ungarn finden sollten. Man machte auch einen Unterschied zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Reformirten, ungeachtet nach den bestehenden Verträgen beide Confessionen, wo nicht auch die Arianer, das Recht der Religionsausübung erhalten hätten. Die Wegnahme evangelischer Kirchen und Schulen in Ungarn wurde demungeachtet immer heftiger betrieben, wie zu Eperies und Preßburg geschah (im April 1672). „Allem Ansehen nach — schrieb Praun —

wird man nicht eher ruhen, bis alle Kirchen und Schulen weggenommen und die Geistlichen aus dem Lande gejagt sind. Die Juden haben noch mit Sack und Pack sicher aus dem Lande gehen und vorher ihre Häuser verkaufen können; ebenso gut mag es den armen Evangelischen nicht werden, denen ist verboten, das Geringste aus dem Lande zu schicken."

Die Evangelischen wurden in der That auf das äußerste verfolgt, wohlverdiente Leute von Hab' und Gut verstoßen, beschimpft, und die evangelischen Prediger in den ungarischen Städten Leopoldstadt, Raab, Comorn und anderwärts verhaftet, beraubt, geschlagen, durch Entziehung der Nahrung und Kleider geplagt, in greuliche Gefängnisse voll Schlangen und Kröten, und damit sie sich derselben nicht erwehren könnten, gebunden gesteckt, oder, wo man noch gelinder verfuhr und ihnen das Licht gönnte, zu den verächtlichsten und schändlichsten Arbeiten, die nur zu erdenken, unter steter Last der Fesseln, ärger als die ärgsten Verräther und Mörder, ohne Erbarmen gezwungen. Den Predigern wurde bei Strafe verboten, Kinder zu taufen oder Gottesdienst zu halten[810]).

Herzog Ernst war entschlossen, der Verfolgung der Evangelischen in Ungarn und in Schlesien — denn auch in Lobschütz, Teschen, Jägerndorf und Troppau verfuhr man in gleicher Weise gegen die Evangelischen — mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Er hielt sich für verpflichtet, und die christliche Liebe trieb ihn dazu, den bedrängten Glaubensgenossen soviel wie möglich Hülfe zu schaffen, und beauftragte deshalb seinen Gesandten Dr. Georg Christoph Dreher zu Regensburg, sich der Unglücklichen auf dem bevorstehenden Reichstage anzunehmen.

Wie wenig aber alle Bemühungen des Herzogs und auch anderer Fürsten fruchteten, erhellt daraus, daß am 16(26) Septem-

---

[810]) Memorial des schwedischen Gesandten an den Kaiser, die Evangelischen in Ungarn und Schlesien betreffend, mit kaiserlicher Resolution. (Wien, 4. Februar 1675), s. BBB, 14 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

der 1674 dem Rathe zu Oedenburg die Entfernung der beiden evangelischen Geistlichen Augsburger Confession binnen drei Tagen nach Eisenstatt anbefohlen wurde, welcher Befehl auch zur Ausführung kam. Zwar verwendeten sich die zu Wien anwesenden schwedischen, dänischen, kurfürstlich und herzoglich sächsischen Gesandten und Agenten lutherischer und reformirter Religion (19(29) September 1674), und baten um Restitution der beiden Geistlichen, aber erst zu Anfang des Jahres 1676 wurde unter erschwerenden Bedingungen die Ausübung der evangelischen Religion zu Oedenburg gestattet [811]).

Der Anfall der Fürstenthümer Altenburg und Coburg im Jahre 1672 gab dem Herzoge Gelegenheit, seine unermüdliche Thätigkeit in Kirchen- und Schulsachen auch auf die neuen Länder auszudehnen [812]). Es wurde eine Synode in Vorschlag gebracht, zu welcher Superintendenten, Adjuncten und Pfarrer eingeladen werden sollten. Vor Abhaltung derselben wurden den Geistlichen gewisse Punkte zur schriftlichen Beantwortung und Erklärung vorgelegt, nämlich: 1) wie der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, desgleichen wie es in der Woche mit Predigen und anderem gehalten werde? 2) ob überall Schulen eingerichtet, und alle Kinder unterrichtet würden, und nach welcher Methode? 3) wie Pfarrer und Schullehrer an jedem einzelnen Orte besoldet wären? 4) ob und wie der Katechismus mit der Jugend in der Kirche getrieben würde? 5) ob und wie Erwachsenen und Alten zu ihrer Information außer den Predigten an die Hand gegangen werde? 6) wie vor der Beichte und dem Genusse des heiligen Abendmahls die Communicanten geprüft würden? 7) ob seit dem Ableben des Herzogs bedenk-

---

811) XX I, 18 daselbst.

812) Unvorgreifliche Gedanken, was zum Anfange bei den angefallenen neuen Fürstenthümern zur besseren Einrichtung der Ecclesiasticorum zu thun sein möchte. Friedenstein, 11. Juni 1672, s. XX V, 17 daselbst.

liche Fälle vorgekommen, und wie ihnen abgeholfen worden? 8) ob besondere Beschwerden vorhanden seien?

Auf der Synode selbst sollte berathen werden: 1) ob und inwiefern eine durchgängige Gleichheit in Haltung des Gottesdienstes möchte zu treffen sein? 2) wie die Schulen in bessere Aufnahme zu bringen, und ein gewisser Methodus überall einzuführen sei? 3) wie die christliche Katechismus-Information in besseren Schwung zu bringen sei? 4) wie die christliche Disciplin auf das passendste einzurichten sei? 5) wie zu Handhabung guter Anstalten und Ordnung die General- und Specialvisitationen anzuordnen seien? 6) wie sowohl ein Fiscus für Pfarrer und Schulmeister einzurichten, als auch sonst insgemein in allerhand Zehrungskosten, z. B. bei Visitationen, Kirchrechnungen u. s. w., eine gewisse Moderation zu treffen sei?

Um die Gemüther zu gewinnen, sollte keine Aenderung ohne Noth gemacht, sondern was gut sei behalten werden, und nur nach und nach wollte man Besserung versuchen. Den Plan aber, eine allgemeine Kirchenordnung für seine gesammten Länder zu Stande zu bringen, wurde der Herzog durch den Tod verhindert auszuführen [813].

Die Anordnung einer Kirchen- und Schulvisitation durch das ganze Altenburger Land im Jahre 1674 war der letzte öffentliche Act des Herzogs Ernst. Zu Visitatoren waren Tribbechov und Sagittar ernannt worden. Und so waren die Kirchen und Schulen seines Landes so zu sagen sein erster und letzter Gedanke.

Mit welchem Eifer und mit welcher Aufopferung der Herzog Ernst Alles ergriff, was dazu beitragen konnte das christliche Element zu fördern, davon findet sich ein sprechender Beweis in dem Streben, auch mit den entferntesten Völkern in Ver-

[813] Wohlverdiente Ehrensäule, p. 82.

bindung zu treten, um für die Ausbreitung des wahren Christenthums und insbesondere der lutherischen Kirche wirken zu können.

Hiob Ludolf hatte während seines Aufenthalts in Rom im Jahre 1649 einen vornehmen und gelehrten Habessinier Abba Gregorius (geb. 1600) kennen gelernt[814]), welcher aus seinem Vaterlande vertrieben worden war, weil er sich zu den Jesuiten gehalten hatte. Gregorius wurde dem Hiob Ludolf bei seinem Studium der äthiopischen Sprache außerordentlich nützlich, und durch diese Annäherung der beiden Männer ging die Bekanntschaft sehr bald in eine innige Freundschaft über, und als Ludolf Rom wieder verlassen hatte, lud er den Mohren brieflich ein, ihn in Erfurt, wo Ludolf's Mutter noch lebte, zu besuchen (1650).

Als nun Herzog Ernst, in Uebereinstimmung mit seinem Bruder Wilhelm, dem gelehrten Ludolf den Auftrag ertheilte, die Leiche Herzog Bernhards von Weimar aus Breisach abzuholen, hatte gerade Gregorius seinem Freunde Ludolf den Entschluß nach Deutschland zu kommen mitgetheilt (1652), und dieser erzählte den ganzen Vorgang dem Herzoge Ernst[815]).

---

[814]) Ludolf sagt von Gregorius: Erat vir egregius, comis ingenio et hilaris: modeste et facetus, et caude facundus, simulque probus et prudens, conversationis jucundissimae, ita ut ex istius viri ingenio bonam de caeteris Habessinis spem conciperemus, posse aliquid pro communi Christianorum bono cum illis agi. Gregorius aber schreibt von Ludolf (Rom, 8. August 1649): Quemadmodum fuisti in tristitia et moerore propter separationem tuam a me: ita et me quoque adussit ignis tristitiae in interiore animi mei hucusque . . . . Propterea ego quoque dilexi te, sicut dilectum filium et posui te sicut annulum in corde meo, sicut sigillum in bracchio meo, sicut dixit Salomon in Cantico canticorum cap. 5. Porro si in aliam regionem proficisci velis, scribe mihi, quo proficisceris, ut sciam locum existentiae tuae. s. Ludolfi historiae aethiopicae commentarius. Francof. 1691. Fol. p. 36, et in Dedicatione.

[815]) Hauptquellen hierzu sind: Ludolfi historiae aethiopicae commentarius. Frf. 1691. Fol. p. 28. Christian Juncker, Commentarius de

Begierig gemacht, von dem Zustande des fremden Landes und Volkes, und namentlich von dem Christenthume in Abyssinien nähere und zuverlässige Nachrichten durch einen Eingeborenen zu erhalten, und in der Hoffnung vielleicht, die lutherische Lehre in jenem Lande verbreiten zu helfen, beauftragte der Herzog Ludolf, den abyssinischen Mohren an den herzoglichen Hof nach Gotha einzuladen. Der Herzog erbot sich alle Kosten der Reise zu erstatten. Ludolf benachrichtigte sofort von dieser Gnade des Herzogs seinen Freund, welcher bereits Deutschland betreten hatte. Er ging ihm bis Nürnberg entgegen. Die Freude des Wiedersehens war groß. Beide Freunde, bis zu Thränen gerührt, fielen einander in die Arme. Auf des Herzogs Befehl nahmen sie ihren Weg zuerst nach dem Schlosse Heldburg in Franken (24. Mai 1652), und von da nach Tenneberg bei Waltershausen.

Durch Hiob Ludolf und den Schloßhauptmann Dr. Heher zu Heldburg ließ sich der Herzog über die Persönlichkeit und die Sitten des abyssinischen Mohren Bericht erstatten, und nachdem er nur Gutes über ihn vernommen hatte [816]), ließ er ihn

vita scriptisque ac meritis Jobi Ludolfi. Lips. et Francof. 1718, p. 67. (Excerpt aus Ludolf). Tentzel, Monatliche Unterredungen, 1689, p. 1037. Godofr. Vockerodt, Fructuosa et fortunata post fata beati Jobi Ludolfi studia orientalis literaturae et consilia de re christiana amplificanda et veritate evangelica inter exteros propaganda, agitata cum Ernesto pio, duce Sax. Goth. 1723. 4. Jo. Henr. Callenbergii Oratio de Ernesti pii principis Sax. consiliis et conatibus in munienda via doctrinae evangelicae inter exteras gentes vulgandae et amplificandae. Hal. 1731. Handschriftlich: E X, 12, Acta einen von Rom anhero erforderten Abyssinier betreffend 1651—1657 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[816]) „Indem diese Person wegen ihrer guten Natur und ziemlich reifen Verstandes mit vielfältigen freien Discursen und denkwürdigen Erzählungen Jedermann Ursache giebt, auf dieselbe etwas zu halten. Es bequemt sich gedachter Freund nach allerhand Gelegenheit, ist vergnügsam und zufrieden, wie man's mit ihm macht; daher ihm denn in Deutschland von vielen unbekannten Leuten viel zu gute gethan worden, daß er also unser Land, Sitten, Gebräuche und Leute trefflich rühmt. Allerlei Speisen ißt er gern, und unser

mit deutscher Kleidung beschenken und zu sich auf den neu erbauten Friedenstein kommen (6. Juni 1652).

In der ersten Audienz (10. Juni 1652) redete Gregorius den Herzog in Gegenwart des Kanzlers und mehrerer geistlichen und weltlichen Räthe nicht ohne innere Bewegung an. Hiob Ludolf machte den Dolmetscher. Er danke Gott, sagte Gregorius, daß ihm das Glück zu Theil geworden sei, in so fernem Norden einen christlichen Fürsten sehen und anreden zu können, dessen Frömmigkeit und Weisheit er so hoch habe rühmen hören und dessen große Güte und Wohlwollen er selbst erfahren, indem er den unbekannten Fremdling so freundlich aufgenommen und zum Handkusse gnädig zugelassen habe. Der Herzog entgegnete darauf, daß es auch ihm nicht weniger angenehm sei, einen Christen aus so entfernten Gegenden an seinem Hofe zu sehen; man müsse die göttliche Vorsehung preisen, welche unter so vielen barbarischen Völkern und bei der großen Verfolgungssucht der Muhamedaner eine christliche Kirche in Äthiopien so lange Jahrhunderte erhalten habe. Hierauf versicherte der Herzog ihn noch seiner gnädigen Gesinnungen. Das Interesse, welches Gregorius an diesem Gespräche nahm, war so groß, daß Ludolf, welcher als Dolmetscher sich zum bessern Verständnisse für alle Anwesenden der italienischen Sprache bediente, ihm Alles Wort für Wort in äthiopischer Sprache sagen mußte, damit ihm kein Gedanke und kein Wort entginge. Nachdem Ludolf es gethan, sagte Gregorius weiter, daß aller-

---

Bier trinkt er mit Wollust, sagend, daß ihn das erst wieder recht zu Kräften bringen werde". Schreiben Hiob Ludolfs an den Hofrath . . . . . Heldburg, 24. Mai 1652 s. E X, 12. „Der Abyssinier ist ein gar feiner Mann, und wegen stattlicher Nachrichtung, die er von seinem Vaterlande zu geben weiß, wie auch in anderem Wege würdig, daß mit ihm gute Conversation gepflogen wird, wiewol solches etwas beschwerlich fällt, indem er der lateinischen Sprache gar nicht, der italienischen und portugiesischen Sprachen etwas kundig, aber der harten Pronunciation halber schwerlich zu vernehmen ist". Schreiben Georg Achaz Heher's an Herzog Ernst, Heldburg, 29 Mai 1652, daselbst.

dings die christliche Religion in seinem Vaterlande nicht ohne Wunder erhalten worden sei, worauf der Herzog ihm erwiederte, daß er hauptsächlich um deswillen ihn zu sich berufen habe, den religiösen Zustand und die Verfassung des Landes, über welches so viel Wunderbares in Europa erzählt worden, von ihm selbst zu erforschen. Auch er solle dagegen von den deutschen Zuständen genaue Kenntniß erhalten. Es solle ihm nichts verborgen bleiben.

Nach dieser ersten Audienz bezeichnete der Herzog seine Räthe Frantzke, Schröter, Avemann, Veit Ludwig von Seckendorf, Glaß und Brunchorst zu Theilnehmern an den fernern Gesprächen mit Gregorius. Auch ließ er die Professoren Johann Ernst Gerhard, Friedemann Bechmann und Johann Bufleb von Jena nach Gotha kommen, um diesen merkwürdigen Abyssinier persönlich kennen zu lernen.

Als Anhaltspunkt bei diesen Unterredungen hatte der Herzog aus älteren Werken über Abyssinien, z. B. aus Alvarez, Tzaga-Zaabi, Dresser und Brerewood Excerpte machen lassen. Die Mittheilung dieser Excerpte aber brachte Gregorius nicht selten zum Lachen wegen ihrer Verkehrtheit und Unwahrheit. Einiges verbesserte er, Anderes erklärte er ausführlich, so daß man zuletzt ein ziemlich deutliches Bild von der Religion und Staatsverfassung Äthiopiens erhielt.

Den interessanten Unterredungen wohnte der Herzog meist selbst bei; demungeachtet ließ er zuweilen Gregorius zu sich rufen und unterhielt sich mit ihm allein, nur mit Hülfe Ludolfs als Dolmetschers. Das bescheidene und dabei freimüthige Wesen des Mohren zog den Herzog an, und er wendete ihm bald seine besondere Gunst zu, als er vernahm, daß er immerwährend das neue Testament und den Psalter bei sich trage. Als Gregorius einst den Herzog längere Zeit nicht gesehen hatte, sagte er: „eine Wolke der Traurigkeit hat mein Gemüth verfinstert, weil es von der Sonne der fürstlichen Gnade nicht beschienen worden ist.“ Darauf antwortete der Herzog: „die

Gemüther der Christen dürfen von der Traurigkeit sich nicht verdunkeln lassen, so lange die Sonne der Gerechtigkeit ihnen leuchtet.“

Gregorius erkundigte sich mit dem größten Interesse nach den verschiedenen Einrichtungen des Staats und der Kirche und nach den Sitten des Hofes, an welchem er eben lebte. Als er erfuhr, daß Herzog Ernst die hauptsächlichsten Rechte der Könige in seinem Lande ausübe, die höchste Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten habe, Gesetze und Edicte erlasse, Steuern auflege, zu den Waffen rufe, die Landstände versammle, Geld schlage, rief er verwundert aus: einen solchen Fürsten würden wir einen König nennen. Mit Verwunderung und Erstaunen vernahm er weiter, daß die Unterthanen eine mäßige Freiheit genössen, daß der Herzog nichts mit Gewalt, sondern alles mit reiflicher Ueberlegung vollführe, daß er die Landes- und Rathscollegien täglich besuche, die Bitten seiner Unterthanen selbst aus ihren Händen empfange und für ihre Erledigung Sorge trage. O glückliches Volk, rief er aus, das so regiert wird!

Noch größer war sein Erstaunen, als er sah, wie des Herzogs Umgebung fern von jeglichem Prunke und Luxus war, wie der Herzog selbst auf das strengste die Morgen- und Abendstunden zum Gebete einhielt und den sonntägigen Gottesdienst regelmäßig besuchte, seine Kinder aber zur Frömmigkeit und zu den Wissenschaften erzog, Disciplin und gute Sitte nährte, Spiel und Laster aber verabscheute. Als er das Getreide, sogar den Hafer in eine Scheuer sammeln sah, rief er aus: wie gut würde eine solche Vorsicht in Äthiopien sein gegen die Heuschrecken, welche zu Zeiten alle Pflanzenstoffe auffressen, so daß Hunger und Tod Menschen und Vieh treffen.

Nur über Eines verlor Gregor die Geduld und gab seine tiefe Verachtung zu erkennen, über die vielen unwahren, zum Theile böslich gemeinten Nachrichten, welche durch den Druck verbreitet würden. Es sei bedauerlich, daß die Europäer Alles, was sie hörten, es sei wahr oder falsch, durch den Druck ver-

öffentlichten. Namentlich ärgerten ihn die falschen Nachrichten über Äthiopien. Das hätten seine Landsleute nicht gewußt, sonst würden sie vorsichtiger auf die an sie gerichteten Fragen geantwortet haben. Die Typographie sei gleichsam eine heilige Erfindung und gehöre zu den fürstlichen Regalien. Es dürfte nur gedruckt werden, was wahr, gut und nützlich sei.

Seinem Freunde Ludolf leistete Gregorius bei der Ausarbeitung seiner äthiopischen Schriften die wesentlichsten Dienste; doch wunderte er sich über die besonders geschickte Methode der Europäer, Grammatiken und Lexica zu schreiben, welche sie in seinem Lande nicht kannten. Als er gefragt wurde, wie die Wurzel dieses oder jenes äthiopischen Wortes heiße — was bei den orientalischen Sprachen üblich ist — frug er befremdet, ob man denn meine, daß die äthiopischen Wörter auch Wurzeln hätten.

Das Herannahen des Winters ließ es dem Herzoge gerathen erscheinen, den an ein kaltes Klima nicht gewöhnten Fremdling wieder nach dem warmen Italien zu entlassen, um so mehr, als sein Lebensalter zur Ertragung derartiger Beschwerden nicht mehr geeignet war, und bei ihm Sehnsucht nach der Heimath und nach seinen Verwandten und Freunden sich einstellte. Reich beschenkt und mit den herzlichsten Segenswünschen verließ er daher den Herzog und Gotha am 6. September 1652. Ein freundschaftliches Schreiben an den König von Äthiopien wurde ihm mitgegeben. Ludolf begleitete seinen Freund durch die Schweiz und Tyrol bis zur italienischen Grenze. Glücklich kam auch Gregorius bis nach Rom. Seine Absicht war, so bald wie möglich nach Abyssinien zurückzukehren, um dem Könige und seinen Verwandten mittheilen zu können, was er in Deutschland gesehen und gehört hatte. Alphonsus Mendezius, welcher Patriarch in Abyssinien gewesen und damals in Indien war, hatte ihm zwar von diesem Vorhaben abgerathen (22. December 1651), aber demungeachtet ging er nach längerem Verweilen in Rom nach Aegypten, um von da in

sein Vaterland zurückzukehren. Die große Unsicherheit jedoch nöthigte ihn wieder nach Italien zurückzugehen.

Herzog Ernst, davon in Kenntniß gesetzt, schickte dem Gregorius eine Unterstützung von 25 Ducaten, welche dieser dankbar annahm (20. October 1657); eine lebenslängliche Versorgung aber, wenn er nach Gotha zurückkehren wolle, lehnte er ab, weil die Sehnsucht nach der Heimath immer stärker wurde. Noch einmal versuchte er im Jahre 1658 die Rückkehr in sein Vaterland in's Werk zu setzen. Aber Gott hatte es anders beschlossen. Nicht weit von Alexandretta, einer syrischen Stadt, litt er Schiffbruch mit 24 anderen Personen und ertrank. Sein Leichnam wurde aufgefischt und von dem französischen Consul zu Aleppo mit den gebührenden Ehren beerdigt.

Die Erscheinung des Mohren Gregorius am Hofe Herzog Ernst's hatte bei diesem einen unauslöschlichen Eindruck zurückgelassen, und war auch die gute Absicht des Herzogs, mit Äthiopien in eine freundschaftliche Verbindung zu treten, und von dem Zustande jenes merkwürdigen Königreichs Näheres zu erfahren, durch das Unglück des Abba Gregorius vereitelt worden, so fand sich doch bald Gelegenheit, den Plan wieder aufzunehmen, und, wie es schien, doch noch zur Ausführung zu bringen.

Der Sohn eines evangelisch-lutherischen Geistlichen zu Erfurt, Johann Michael Wansleben, sollte das Werkzeug zur Ausführung jenes Lieblingsplanes werden. Er hatte Geschmack an dem Studium der orientalischen Sprachen gefunden und unter Ludolf's Anleitung besonders in der äthiopischen gute Fortschritte gemacht. Ludolf setzte ihn in den Stand nach London zu gehen und sich in seinen Studien zu vervollkommnen. Ihn, der von Jugend auf den Trieb gehabt hatte, ferne Länder aufzusuchen[817]), und einen Juristen, Namens Heppe, schlug

[817]) Ursachen, welche Johann Michael Wansleben bewogen, die Reise nach Aethiopien auf sich zu nehmen. 28. September 1659 im Cod. Chart. A 101 fol. 14 auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

Ludolf dem Herzoge im Jahre 1660 als geeignete Reisende nach Abyssinien vor. Indessen wurde dämals noch nichts aus der Sache.

Drei Jahre später kam der Herzog aus eigenem Antriebe auf den Plan zurück. Er ließ durch Ludolf ein Memorial aufsetzen und Vorschläge thun (22. Februar 1663). Ludolf wies auf den großen Nutzen hin, welchen eine solche Reise haben würde. Es könnte dadurch „die göttliche Ehre und Lehre sammt vieler Tausend Menschen Nutzen befördert, auch die Kirchenhistorie, Geographie, Naturkunde und dergleichen nützliche Wissenschaften merklich ergänzt werden. Wenn erst der Weg dahin gleichsam angebahnt, und die schlafenden Gemüther geweckt und aufgemuntert wären, so könne man ihn, der nicht mit Land und Leuten versehen sei und sonsten in der Welt wunderlich herumschweben müsse, sein Glück in jenem großen weitläufigen Lande versuchen lassen. Der Ausgang stehe allein bei Gott.“ Die zu einer solchen Reise nothwendigen Mittel berechnete Ludolf auf 1000 Thaler, und zwar 200 zur Hinreise bis Aegypten, 600 zur Subsistenz auf zwei Jahre, und wiederum 200 zur Rückreise. „Eigentlich — meinte Ludolf — würden nur die ersten 200 Thaler gewagt; denn wenn Gott der Herr eine glückliche Reise nach Aegypten verleihen sollte, so hätte man schon die Hälfte des Zwecks erlangt, indem man wegen der daselbst anwesenden und hin und wieder reisenden Abyssinier, auch ihres Patriarchen zu Alexandria, vieles erkundigen und ihnen dagegen beibringen könnte, welches den gemeinen Zweck um ein großes facilitiren würde.“

Der Herzog erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden, und es wurde für Wansleben eine Instruction entworfen (29. Juni 1663)[818]), deren Hauptpunkte folgende waren: 1) Vor allen Dingen sollte er Christenthum und Gottesfurcht

---

[818]) s. Urkunde no. 44.

vor Augen und im Herzen haben und fleißig beten, in Gefahr getrost, im Unglücke geduldig, in Hoffnung fröhlich sein, und immer die nöthige Vorsicht beobachten; 2) sollte er sich Johann Michaelis nennen und sein Leben und Gut vor der Ueberfahrt nach Aegypten versichern, damit, wenn er in Gefangenschaft geriethe, er wieder ausgelöst werden könnte; 3) sollte er sich in Aegypten nach Peter Heylingen aus Lübeck und nach Abba Gregorius erkundigen, was aus ihm geworden sei; 4) in Abyssinien solle er am Hofe des Königs Eingang suchen, und als Zweck seiner Reise die Begierde angeben, das Land zu sehen, welches durch eine sonderbare Gnade Gottes mitten unter so vielen barbarischen Nationen bei dem Worte Gottes erhalten, auch vor wenigen Jahren aus der Hand seiner Feinde wunderbarer Weise errettet worden sei; 5) wenn der König von Abyssinien geneigt wäre, einige Eingeborene nach Deutschland zu senden, so wolle der Herzog ihnen Unterhalt schaffen und sie in den Wissenschaften und Künsten unterrichten lassen, welche zur Beförderung des allgemeinen Wohles dienten; 6) sollte Wansleben zu erforschen suchen die Einrichtung des Kirchenregiments, das geistliche Ansehen, die Kirchengebräuche, den Zustand der Polizei, die Kriegsmacht, den Unterschied der Stände, die Stärke der Feinde, merkwürdige Anstalten in Kriegs- und Friedenszeiten, Einkünfte, Lage und Zustand der Städte, Pässe, Waffen, Volk, Geld, Bergwerke, ferner die Sprache und Sitten der von den Äthiopiern abhängigen Völker, ihre Eintheilung in Provinzen, ihre Städte und Dörfer und sonstigen Merkwürdigkeiten, die natürliche Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Landes, seine Flüsse, Gebirge, Seen, namentlich die Nilquellen, die Polhöhe, die Geschichte, Chronologie, Geschlechtsregister der Könige und die Gelehrsamkeit; 7) nach seiner Rückkehr sollte er ausführlichen Bericht über Alles erstatten, was er auch durch Handschlag an Eidesstatt versprach; 8) wurden ihm in der bereits angegebenen Weise 1000 Thaler verwilligt, über deren Verwendung er Rechnung ablegen sollte.

Außer dieser Instruction erhielt Wansleben einen Paß [819]), ein Glaubensbekenntniß und ein Zeugniß von Hiob Ludolf, sämmtlich in abyssinischer Sprache, vom Herzoge Ernst mit lateinischen Lettern unterzeichnet, ferner einen Paß in lateinischer Sprache, eine Vermahnung zur Beständigkeit von Ludolf und mehrere Empfehlungsschreiben an Johann Michael Dilherr zu Nürnberg, an die Herrn Eberz zu Venedig und an den Rath Johann Philipp Fleischbein zu Frankfurt.

Für vorkommende Krankheitsfälle erhielt Wansleben 14 Medicamente nebst einer lateinischen Anweisung zum Gebrauche derselben, und bei unvorhergesehenen und unverschuldeten Unglücksfällen wurden ihm überdies noch 50 Thaler zur Verfügung gestellt. Zuletzt mußte Wansleben einen Revers ausstellen (22. Juli 1663), in welchem er dem Herzoge an Eidesstatt gelobte, der vorgeschriebenen Instruction „mit göttlicher Hülfe in möglichster Treue und Fleiß nachzukommen, die empfangenen und künftig erwarteten Mittel der gnädigsten Verordnung nach anzuwenden, und insgemein sich also bezeigen und verhalten zu wollen, daß Ihro Fürstliche Gnaden in Dero gnädigstem Vertrauen und löblichen Intention der Ehre Gottes und allgemeinen Wohlfahrt zu verharren und seine unterthänigste Dankbarkeit in der That zu verspüren haben sollte."

Gleich darauf reiste Wansleben von Gotha ab, wie ihm vorgeschrieben war, über Livorno und Rom nach dem Oriente. In Rom hatte er einige Zeit, bis zu Ende des Jahres 1663, verweilt. Seitdem vernahm man nichts wieder von ihm, bis im Frühjahre 1665 der Hofrath Ludolf einige Briefe kurz nach einander erhielt. Wansleben war am 16. Februar 1665 wieder nach Livorno zurückgekehrt, nachdem er 13 Monate in Aegypten zugebracht hatte. Er fand in dem Hause eines englischen Kaufmanns Carlo Longland Aufnahme, obschon er keine Mittel zu seinem Unterhalte hatte.

---

[819]) s. Urkunde no. 45 vom 20 Juli 1663.

Seine Versprechungen hatte Wansleben nicht gehalten. Er bewies jetzt die größte Undankbarkeit und eine gemeine Gesinnung. Die Gelder, welche er durch Wechsel in Empfang genommen, hatte er auf lüderliche Weise verthan und viele unnöthige Kosten aufgewendet. So z. B. hatte er in Aegypten einen Janitscharen in seine Dienste genommen, mit welchem er, um Aufsehen zu machen, im Lande herumreiste. Dann berief er eine Versammlung koptischer Mönche um zu erfahren, wie viele christliche Kirchen und Klöster noch im Lande seien, und machte sich selbst zum Vorsitzenden derselben. Was die Mönche aussagten, wurde in einem Protokolle niedergelegt, und dann in seine Beschreibung von Aegypten aufgenommen. Unter allerlei Vorwänden suchte er den von ihm gemachten überflüssigen Aufwand zu beschönigen. Selbst der für außerordentliche Nothfälle bestimmte Zuschuß von 50 Thalern war von ihm erhoben worden. Er beabsichtigte zwar, diesen Zuschuß zurückzuzahlen, besann sich aber eines anderen, als der geheime Secretär Emanuel Fend auf Befehl des Herzogs schrieb (Gotha 29. Mai 1665), daß er zur Aufnahme jener 50 Thaler kein Recht gehabt habe, da ein Fall der Noth nicht vorhanden gewesen sei.

War dieses Benehmen schon im höchsten Grade auffallend, so erschien es noch viel ungeziemender, daß er nicht einmal selbst beim Herzoge sich zu rechtfertigen versuchte. Statt dessen hatte er an Hiob Ludolf verschiedene zum Theil anzügliche Briefe gerichtet, welche dieser gar keiner Antwort würdigte, und von deren anmaßendem Inhalte der Herzog erst dann Mittheilung erhielt, als in Ludolfs Abwesenheit ein neuer Brief von Wansleben ankam, vom Herzoge selbst erbrochen, und so die verdrüßliche Geschichte nicht länger zu verbergen war. „Ich warte mit Schmerzen auf Antwort — so schrieb Wansleben an Ludolf aus Livorno 19(29) Mai 1665 — ich und meine Sachen stehen allhier gleichsam verpfändet für 122 Reichsthaler. 124 Tage bin ich bei Herrn Carl Longland im Hause und an seiner

Kost gewesen, den Tag einen halben Thaler. Dreyßig hat er mir anfänglich vorgeschossen, dem Kapitän seine Fracht und andere Spesen im Lazarethe und sonst zu zahlen, und ferner noch 30 zu meiner Auskleidung, wonach die Rechnung meiner Herausreise leicht zu machen. Werden mir die restirenden 200 Thaler nicht voll geschickt, so werde ich reisen so weit ich kann und meinen Weg auf Mailand, Basel, Mainz nehmen, und wo mir Geld mangelt, still liegen, bis mir weitere Mittel geschickt werden, gar nach Hause zu reisen."

Ungeachtet des auffallenden Benehmens von Wansleben hatte der Herzog die Ursachen desselben nicht näher erörtern wollen. Er wollte die Aufklärung verschieben, bis Wansleben nach seiner Rückkehr sich selbst verantworten könnte. Damit das aber geschehen könne, sendete er ihm am 29. Mai 1665 ein Hundert Thaler mit dem Befehle zu, sich sofort auf den Weg über Mailand nach Deutschland zu machen, und dann Rechnung über seine Reise und seinen Aufenthalt in Livorno abzulegen. Von seinen Sachen sollte er die besten, namentlich die Manuscripte mit sich nehmen, das übrige sollte er zur See nach England oder Hamburg, oder um der größeren Sicherheit willen zu Lande über Venedig gehen lassen.

Wie hätte aber Wansleben sich verantworten und Rechnung ablegen können, da sein unverantwortlicher Aufwand und sein unsittliches Leben dadurch nur noch mehr an den Tag gekommen wäre? Er fand einen bessern Ausweg, seiner Verpflichtungen mit einem Male ledig zu werden. Zu Livorno hatte er in seinem langen Barte und ägyptischen Rocke Aufsehen erregt, und als der Großherzog von Florenz nach Livorno kam und ihn gewahr wurde, ließ er ihn vor sich kommen, und da er von Geldmitteln entblößt war, unterstützte er ihn. Mittlerweile kamen die vom Herzoge Ernst gesendeten 100 Thaler bei Wansleben an durch Vermittelung des Herrn Eberz zu Venedig. Wansleben, welcher schon damals mit dem Gedanken umging, zur katholischen Kirche überzutreten, fühlte seine Unfähigkeit, sein

Verhalten vor dem Herzoge rechtfertigen zu können. Mit einer Rückreise nach Deutschland war es ihm daher auch nicht ernstlich zu thun. Anfangs wollte er auch das angekommene Geld, vielleicht weil er einer augenblicklichen Regung seines Gewissens nachgab, nicht annehmen, aber schließlich setzte er sich über alle Bedenklichkeiten hinweg und behielt es als eine gute Prise.

In einem Schreiben an den Herzog (Ligorn, 19. Juli 1665) entschuldigte sich Wansleben, daß er die anbefohlene Reise nach Abyssinien nicht in's Werk gesetzt habe, mit folgenden Gründen: 1) habe er gefunden, daß die Feindschaft und der Haß der Abyssinier gegen die Franken — unter welchem Namen sie alle europäischen Christen ohne Unterschied der Secte oder der Nation verstehen — noch fortdauere; 2) wegen des Krieges des Sultans von Sennaar mit dem von Abyssinien sei die Straße nicht offen, so daß innerhalb 12 Jahren kein Abyssinier herausgekommen; 3) die Karavane, welcher er sich hätte anschließen sollen, hätte aus lauter Barbaren und räuberischem Gesindel bestanden, ohne Haupt und ohne sichere Leute, denen man sich hätte anvertrauen können; 4) in Ober-Aegypten sei er tödtlich krank geworden und habe vom Monate Juli bis zum December große Mattigkeit und Beschwerung des Kopfes empfunden; 5) zur Zeit, wo die Karavane zu gehen pflegt, sei er von Mitteln wegen der großen Ausgaben für die Seereise, für Reisen zu Lande, für Sprachmeister, für Krankheit, für nützliche Manuscripte, welche theils erkauft, theils abgeschrieben worden wären, fast ganz entblößt gewesen, und habe der cambio (Wechsel) allein von der ganzen Summe 175 Thaler weggenommen; 6) hätte er demungeachtet die Reise fortgesetzt, wenn es der koptische Patriarch zugelassen hätte. Ohne dessen Empfehlung hätte er weder in Abyssinien leben, noch auf der Reise sicher sein können.

Diesem Briefe Wanslebens waren beigefügt: Uebersetzungen der Schreiben des koptischen und abyssinischen Patriarchen Matthäus und des Komos (Vorstehers) Johannes an der Sanct

Marcuskirche zu Alexandrien, sowie die Abschrift eines Schreibens des holländischen Consuls Jan Thyls zu Kairo (22. November 1664)[820]. Diese Schreiben enthielten gewissermaßen die Rechtfertigung für Wansleben, daß er nicht nach Abyssinien gereist war. In dem erstgenannten Schreiben wird Herzog Ernst genannt „der ausgezeichnete, der königliche, der liebenswürdige, der siegreiche, der achtungswerthe Sultan von Sachsen und Beherrscher von Thüringen, dessen Fahnen über alle anderen erhaben sind, ein König, ein geliebter Sohn, ein Auserkorener, ein Gekrönter über viele christliche Völker, eine Ehre der Getauften."

Der Komos Johannes schrieb, er habe, von Wansleben um Rath befragt, ihm die nöthige Auskunft gegeben und ihn auf die Beschwerden einer solchen Reise aufmerksam gemacht. Die Abyssinier seien Feinde der Franken, sie duldeten sie nicht unter sich und der Zugang zum Lande sei ihnen verschlossen. Ueberdies sei Wansleben durch die große Hitze krank geworden, so daß der koptische Patriarch, welcher anfangs für das Unternehmen sich ausgesprochen, ernstlich abgerathen habe. Ohne vielfache Geschenke und Empfehlungsschreiben an die Befehlshaber sei nicht fortzukommen, und seitdem die Jesuiten, welche sich in Abyssinien Eingang verschafft und zum Abfalle vom koptischen Glauben veranlaßt hätten, in Folge eines Aufruhrs ermordet und vertrieben worden, dürfe kein Franke in Abyssinien sich blicken lassen. Es sei dies vor 30 Jahren geschehen, und es sei seitdem außerordentlich selten, daß Abyssinier nach Aegypten kämen — seit 12 Jahren sei keiner dagewesen —, mit denen

---

[820] Gedruckt in arabischer Sprache unter dem Titel: Joannis Archipresbyteri Alexandrini epistola ad Ernestum Pium Saxoniae Principem, arabice. Ex primigenio exemplari vulgavit Jo. Henr. Callenberg. Halae 1729, deutsch übersetzt in Gelbke, Herzog Ernst I der Fromme, I, 247, lateinisch in Godofr. Vockerodt, Jo. Mich. Wansleb abutente Saxoniae Ducis Ernesti gratia, et suppeditatis ad propagandam inter exteros veritatem evangelicam subsidiis. Gothae 1718 4°.

man allein sicher in das Land zurückreisen könne. Eine solche Reise sei auch mit bedeutenden Kosten — über 2000 Thaler — verknüpft. Aus diesen Gründen hätte er Wansleben gerathen, wieder zurückzureisen. Vielleicht sei die Zeit später günstiger. Sein Rath sei dann, in Aegypten Leinwand zu kaufen, dieselbe in Gidda wieder zu verkaufen, dann nach Muccha (Mokka) zu reisen, daselbst wieder Waaren einzukaufen, dieselben nach Abyssinien zu führen, und so als Kaufmann in's Land zu kommen, weil es in der Gestalt eines Gelehrten nicht geschehen könne.

Ein zweites Schreiben Wanslebens an den geheimen Secretär Emanuel Fend (Florenz 18. Juli 1665) meldete den Eingang der 100 Thaler, zugleich aber auch, wie es ihm nicht möglich sei, mit diesem Gelde aus dem Lande wegzukommen, indem es gegen seine Ehre und des Herzogs Respect sei, aus dem Lande zu reisen und Schulden zurückzulassen. Es sei lediglich des Herzogs Schuld, daß er so lange zu Livorno aufgehalten worden sei, indem er seinen Geldmangel dem Hofrathe Ludolf, „seinem großen padrono, protettore und Vater", alsbald nach seiner Ankunft geschrieben habe. Da nun der letztere „seine väterlichen Affecten zurückgezogen und den geneigten Willen in einen ungnädigen verkehrt habe, so habe er als ein Verlassener seine Zuflucht zu dem Herzoge selbst nehmen müssen. Ohne Heller und Pfennig sei er in Livorno angekommen und habe nicht so viel gehabt, um Brot und Kleider kaufen zu können; auch habe er an keine lebende Seele eine Empfehlung gehabt, und was hätte daraus werden sollen, wenn er nicht einen ehrlichen Engländer Signor Carlo Longland angetroffen hätte? Der Großherzog selbst habe sich höchlich verwundert, warum er (Wansleben) so lange in Livorno sich aufhalte, und die Ursache davon wissen wollen. Dadurch sei er dem Hofe bekannt geworden. Der Großherzog habe sich bei ihm nach Allem erkundigt, seine Manuscripte gesehen, sich über die Mühseligkeiten, welche er ausgestanden, gewundert, und ihn in seinen Schutz auf- und angenommen, auch mit einer reichlichen Unter-

stützung versehen, jedoch nicht so sehr wegen seiner Verdienste, als aus Respect vor dem Herzoge, auch nicht in der Meinung, ihn wider des Herzogs Willen und Einwilligung in seine Dienste zu nehmen. Er wolle nun in Florenz eine gründliche Antwort abwarten, damit er je eher je lieber nach Hause kommen könne. Wansleben verlangte, um seine Rückreise in's Werk zu setzen, seine Schulden in Livorno zu bezahlen und Kleider und Leinenzeug anzuschaffen, noch 200 Thaler. Der Ruf und die Ehre eines Fürsten von solchem Ruhme und Qualitäten, wie Herzog Ernst sei, erfordere es, seinen mit eigenen Befehlen ausgeschickten Diener nicht so lange von der Gnade eines anderen Fürsten leben zu lassen, als wenn man ihn nicht im eigenen Lande zu erhalten im Stande sei. Wenn man ihm den Vorwurf mache, daß er selbst die Summen zur Reise vorher bestimmt habe, so sei er deswegen wohl zu entschuldigen, indem er eine solche Reise vorher nicht gemacht und die Gebräuche des fremden Landes nicht gekannt habe, und wenn gleich er jedes Jahr 300 Thaler erhalten, so seien ihm doch wegen der Wechselgelder nicht geringe Abzüge gemacht worden. Das Geld sei ja auch nicht in seinen Nutzen verwendet worden, denn er habe, um es deutsch herauszusagen, seine Gesundheit dabei eingebüßt. Das Geld sei aber ausgegeben worden, um des Herzogs Befehle auszurichten.

Dieses Schreiben war unterzeichnet Gio. Michels de Wanslebiis, und war von der Abschrift eines Zeugnisses des Kaufmanns Longland begleitet (30. Juni 1665), in welchem letzterer bezeugte, daß er Wansleben in sein Haus aufgenommen und unterhalten habe. Er habe sich „nichts unschickliches und ungebührliches" zu Schulden kommen lassen, sondern sich immer mit großer Klugheit benommen, auch gezeigt, daß er ein ehrlicher und gelehrter Mann sei, so daß er „seines guten Gerüchtes halben vor den Großherzog zu Florenz gefordert und von ihm gehört worden sei."

Der Herzog überwies das Schreiben mit der Beilage seiner

Regierung, um zu berathen, ob es gerathen erscheine, noch mehr Geld an Wansleben zu schicken. Man war der Ansicht, daß der Herzog, nachdem er bereits 900 Thaler aufgewendet, nicht verbunden sei noch mehr zu thun, besonders da bekannt war, welchen ungewöhnlichen Aufwand Wansleben zu Livorno gemacht hatte. Man hielt dafür, daß Wansleben vorher Rede und Antwort und Rechnung über die Verwendung der empfangenen Geldsummen abzulegen hätte. Man konnte es nicht zusammen reimen, daß Wansleben — wie er selbst schrieb — übel gekleidet einhergehe und doch von dem Großherzoge eine nicht geringe Unterstützung erhielt, ebenso, daß er die 100 Thaler anfänglich nicht habe annehmen wollen. Zudem erschien das Verlangen, daß man ihm noch 200 Thaler schicken sollte, auffallend. Ebenso war es befremdend, daß Wansleben sich für einen Adeligen ausgab, wie seine Unterschrift bewies. Das war gegen seine Instruction und erregte allerlei Bedenklichkeiten.

Vom Herzoge beauftragt, schrieb der geheime Secretär Fend an Wansleben (Gotha 17(27) August 1665), theilte ihm die entstandenen Zweifel mit und fügte hinzu, daß Wansleben am besten gethan hätte, wenn er nach seiner Rückkehr aus dem Oriente, so gut als er es vermochte, und so wie andere ehrliche Leute auch thun müßten, welche keine Mittel haben, seine Heimreise nach Gotha in's Werk gesetzt hätte. Das würde ihm jedenfalls einen bessern Ruf und Glimpf gebracht haben, als es jetzt der Fall sei. Noch jetzt rathe er ihm, seine Manuscripte und Sachen als Unterpfand stehen zu lassen und auf dem nächsten Wege, so gut es anginge, seine Rückreise anzutreten, damit er durch seine persönliche Gegenwart seine Noth selbst vorstellen könnte. Uebrigens habe der von ihm angeführte Grund, wie wenn der Respect und Ruf des Herzogs leiden könne, gar keinen Eindruck gemacht, weil Wansleben kein abgeschickter Diener, sondern, wie seine Instruction laute und wie ihm auch

mündlich angedeutet worden, daß er sich für einen solchen nicht ausgeben sollte, man habe seine Reise gebilligt und ihm eine gewisse Unterstützung unter gewissen Bedingungen gegeben, unter welchen Umständen man sich für keinen gentilhuomo oder Diener des Herzogs ausgeben könne. Uebrigens könne des Herzogs Respect und Ansehen durch diesen Fall weder vermehrt noch vermindert werden. Vielmehr habe Wansleben seinen eigenen Glimpf zu bedenken und seinem Versprechen und ausgestellten Reverse nachzukommen, den Verlauf seiner Reise zu rechtfertigen, damit er, wie er mit Ehren abgereist, so auch künftig unter den seinigen oder sonst in Deutschland ohne Vorwurf und üble Nachrede leben könne.

Wansleben erkannte jetzt, daß er von dem Herzoge weitere Vortheile nicht ziehen konnte, daß aber auch eine Rechtfertigung seines Verfahrens vor dem Herzoge nicht wohl möglich war. Er ging auf dieses Schreiben nicht näher ein, sondern bezog sich in seiner Antwort (Florenz 20. October 1665) auf seine früheren Schreiben an den Hofrath Ludolf, in welchen die Antworten auf die an ihn gerichteten Fragen enthalten seien. Um dem Herzoge Genüge zu thun, schickte er eine „Relation vom gegenwärtigen Zustande Aegyptens" ein. Schluß und Vorrede wollte er noch nachschicken. Aus dieser Arbeit konnte der Herzog sehen, was Wansleben verrichtet hatte. Wegen der Nähe des Winters, und weil sein Körper schwächlich war, wollte Wansleben vor der Hand Italien nicht verlassen. Er hatte sich an Land und Leute gewöhnt, und der Großherzog gewährte ihm fortdauernde Unterstützung. Doch schrieb er auch, daß er die Inquisition fürchte, vor welcher ihn selbst der Großherzog nicht schützen könne. Sein Aufwand betrug, seiner Angabe zufolge, monatlich nicht unter 30 Thalern.

Der Bericht über Aegypten wurde vom Herzoge gut aufgenommen. Er ließ sich denselben stückweise vor der Tafel vorlesen. Es mußte aber auffallen, daß Wansleben weder in diesem Berichte noch in seinen Briefen auch nur eine entfernte An-

deutung über den Zustand der Religion in Aegypten gab. Politische Welthändel galten ihm von jeher mehr als kirchliche Zustände. Darum hatte er auch früher das theologische Studium aufgegeben und das Reisen in ferne Länder sich zum Ziele gesetzt. Das gänzliche Schweigen aber von diesen Dingen führte auf Zweifel, ob Wansleben selbst der evangelischen Lehre treu geblieben war. Emanuel Fend beantwortete Wanslebens Schreiben (Gotha 4. November 1665), machte ihn auf diesen Mangel seines Briefes aufmerksam und gab ihm den Rath, in dem Schlusse seines Werkes, welchen er noch nachsenden wollte, wenigstens Andeutungen über seine Beständigkeit in der evangelischen Religion zu geben. Darauf werde man bei der Beschlußfassung über eine weitere Unterstützung besondere Rücksicht nehmen. Versäume er das aber, so werde man „zu allerhand Gedanken verursacht werden." Da auch der monatliche Aufwand von 30 Thalern zu hoch erschien, so drang man nur um so mehr auf eine specificirte Rechnung und rieth nochmals, so gut wie es gehe, die Rückreise nach Deutschland anzutreten.

Gleich darauf (Gotha den 9. November 1665) wurde Wansleben benachrichtigt, daß der Herzog sich entschlossen habe, die Reisekosten über Mailand und Kostnitz zu bezahlen, und daß an die Kaufleute in den verschiedenen Hauptstädten geschrieben werden solle, damit sie ihm von Ort zu Ort forthülfen und die nöthigen Reisemittel vorschössen. Wansleben sollte sich bereit halten, damit, wenn die Aufforderung käme, er die Rückreise nach Deutschland sofort antreten könne.

An eine Heimkehr Wanslebens war indessen nicht mehr zu denken; denn der Verdacht, in welchem man ihn hatte in Betreff der Aenderung seines Glaubens, wurde nur zu bald zur Gewißheit. Der Großherzog von Florenz hatte gefunden, daß Wansleben kein Mann von hervorragendem Talente war, und die Unterstützungen, welche er ihm zufließen ließ, wurden die Brücke, auf welcher Wansleben zum Convertiten der katholischen Kirche gemacht wurde. Zureden, noch mehr aber die

eingebildeten glänzenden Aussichten halfen dabei, und mit Empfehlungen des Großherzogs versehen, wanderte der abtrünnige Wansleben nach Rom und wurde mit Freuden in den Schoos der „allein selig machenden" Kirche aufgenommen (1666)[821]. Später im Februar 1668 trat er als Mönch in das Dominikanerkloster alla Minerva ein.

Jetzt erfuhr man auch durch Einziehung brieflicher Nachrichten, daß Wansleben schon beim Antritte seiner Reise in Augsburg und Venedig ein „unverantwortlich unzüchtiges Leben geführt" habe. Es wurde auch an der Wahrheit der Behauptung gezweifelt, daß Europäern der Eingang nach Abyssinien verwehrt sei, ja sogar die Aechtheit der Zeugnisse aus Aegypten wurde in Zweifel gezogen. Um darüber in's Klare zu kommen, wendete sich Herzog Ernst an seinen Agenten, Johann Philipp Fleischbein zu Frankfurt a./M. (Friedenstein 15. September 1666). Durch diesen erfuhr er, daß Wansleben wirklich in Alexandrien und Kairo gewesen war; über andere Punkte aber konnte derselbe keine Auskunft geben.

In Folge einer Erkundigung, welche von einem gewissen Nicolaus Röse in des Herzogs Auftrage geschah, schrieb Wansleben an den letzteren (Rom 20. October 1668), bedankte sich für den erhaltenen Gruß und theilte mit, daß er seit 5 Monaten Priester, seit 8 Monaten aus dem Noviziate, und seit 19 Monaten zur katholischen Kirche übergetreten sei. Er lebe zufrieden in seinen Verhältnissen und sei geachtet. Als Mönch des Convents der Dominikaner alla Minerva zu Rom sei er gewissermaßen in Rom naturalisirt, so daß er für seine Lebenszeit versorgt sei. Seine Bücher habe er noch alle bei sich und vermehre sie noch täglich, da alle Bibliotheken und Archive zu Rom ihm offen ständen. Von seinen Curiositäten sei die haupt-

---

[821]) So bezeichnet Ludolf das Jahr von Wansleben's Uebertritt. Nach Wansleben selbst soll es erst im März 1667 geschehen sein; doch ist der letzteren Angabe nicht wohl zu trauen.

sächlichste eine mit der Feder gezeichnete Landkarte vom rothen Meere, welche er, von Herrn Röse gedrängt, zur Ansicht und zum Copiren übersendete. Alle Orte und Städte, Festungen und Seehäfen seien darauf mit arabischen Namen verzeichnet. Seine drei Zeugnisse, nämlich zwei in arabischer und eines in holländischer Sprache, habe er dem Herrn Röse zur Ablieferung eingehändigt, ebenso ein Buch von Athanasius Kircher, in welchem der Obelisk, welcher in dem Convente alla Minerva gestanden habe, erklärt werde. Für den ältesten Prinzen Friedrich sendete Wansleben ein Stück Holz von dem Olivenbaume, welcher aus Joseph's Stabe gewachsen, als ihn unser Herr Christus in Oberägypten gepflanzt. Endlich legte er auch noch sein Bildniß in einer Schildkrotschachtel mit durchbrochener Arbeit bei.

Wansleben kam nie nach Deutschland zurück. Nachdem er seinen Bericht mit Hülfe zweier italienischer Mönche mit allerlei Fabeln und lächerlichen Unwahrheiten vermehrt, in das Italienische übersetzt, und ihn unter dem Titel: Relazione dello stato presente dell Egitto zu Florenz im Jahre 1670 hatte drucken lassen, ging er nach Paris, ließ ihn hier noch einmal drucken (1671), und widmete das Buch dem Großherzoge von Toscana. Kaum erwähnt er darin einmal den Herzog Ernst bei Gelegenheit des Abyssiniers Gregorius, welchen der Herzog an seinen Hof gerufen hatte. Später erwähnt er noch, daß er die Reise auf Antrieb eines Fürsten unternommen habe, nennt ihn aber nicht mit Namen.

Zu Paris lernte Wansleben den berühmten Geographen Nicolas Melchisedek Thevenot (geb. 1621, gest. 1692) kennen, welcher ihn dem Finanzminister Colbert vorstellte. Der letztere vermittelte es bei dem Könige von Frankreich, daß Wansleben vom Mönchstande dispensirt wurde und eine zweite Reise nach Aegypten unternahm. Kurz vor seiner Abreise (20. Mai 1671) traf ihn ein Adeliger aus Thüringen, welcher ihn in Gotha kennen gelernt hatte. Wansleben führte ihn erfreut in seine

Wohnung, sprach viel von seiner bevorstehenden Reise, schüttete einen Beutel voll Ducaten auf den Tisch und sagte: da hätte er nun einen anderen Herrn, der noch so viel auf ihn wenden würde als der vorige. Auf die Frage, ob er denn nicht wieder nach Deutschland zu kommen gedächte, gab er zur Antwort: eher nicht als bis er Bischof geworden wäre. Er wurde für einen Narren gehalten und verlacht[822]).

Wansleben brachte zu dieser zweiten Reise fünf Jahre zu (1671—1676), aber mit dem Erfolge derselben war Colbert gerade so unzufrieden, wie es Herzog Ernst mit Wansleben's erster Reise gewesen war. Von Colbert verlassen, mußte er eine Pfarrvicarei annehmen, die kaum seine nothwendigen Lebensbedürfnisse deckte, und auf welcher er nur kurze Zeit bis zu seinem Tode am 12. Juni 1679 lebte.

War auch der Zweck, welchen Herzog Ernst verfolgte, nicht erreicht worden, und mußte Wansleben's Unternehmen als mißlungen erklärt werden, so konnte es den Herzog Ernst doch nicht abhalten, seine Bemühungen zu Gunsten der lutherischen Kirche fortzusetzen. Täuschte sich der Herzog in den Personen, so konnte das kein Grund sein, die gute Sache im Stiche zu lassen. Darin müssen wir aber auch die Größe seines Geistes erkennen, die durch ein mißlungenes Unternehmen nicht abgeschreckt wurde, den erhabenen Zielen, welche er sich gesteckt hatte, auf anderen Wegen nachzustreben.

Eine neue Gelegenheit, den Ruhm und Glanz der evangelisch-lutherischen Kirche zu vermehren, bot sich in Rußland dar. Dort hatte sich in der deutschen Sloboda (d. i. Vorstadt) vor Moskau eine evangelisch-lutherische Gemeinde gebildet, deren Beförderer und Wohlthäter Herzog Ernst wurde.

Zu Moskau lebte unter den Kaufleuten, Handwerkern und

---

[822]) Ueber Wansleben's erbärmlichen Character s. Urkunde no. 49. vom 9. März 1669.

besonders unter dem Militäre eine nicht geringe Anzahl deutscher Lutheraner, deren Vorfahren durch den tyrannischen Zaaren Johannes Basilius aus Livland und Kurland als Gefangene weggeführt worden waren. Sie wurden zum Unterschiede von den später nach Moskau gekommenen die Altdeutschen genannt, und viele von ihnen stiegen bis zu den höchsten Militärgraden. Schon um das Jahr 1640 hatten sie eine eigene Kirche gemeinschaftlich begründet. Ihr Geistlicher hieß Fadenrecht. Als nun um das Jahr 1660 der Oberst Nicolaus Baumann zum Generale erhoben wurde und deshalb ein größeres Ansehen auch in kirchlichen Dingen für sich beanspruchte, entstanden Streitigkeiten. Baumann zog einen anderen Prediger Johann Dietrich Bockerodt (aus Mühlhausen gebürtig) und einen dritten Johann Gottfried Gregorii (aus Merseburg gebürtig) zum Unterrichten der Kinder bei. Die Gründung einer neuen lutherischen Kirche wurde beschlossen.

Es glückte Baumann und seinen Anhängern in der Mitte des Jahres 1660 von dem Zaaren Alexei Michaelowitsch die Erlaubniß zum Baue einer Kirche zu erhalten. Der Kurfürst Johann Georg der Andere zu Sachsen hatte noch durch ein besonderes Bittschreiben beim Zaaren für die entstehende Gemeinde sich verwendet (1662), und der letztere ertheilte ein Privilegium, in welchem die Worte standen: „Wir wollen auch hiermit, daß diese unsere den deutschen Christen gegebene Freiheit von allen unsern Nachkommen und Successoren unzerbrochen und unverhindert bleiben möge, und legen demnach kraft dieser Schrift als in einem Testamente auf sie den Fluch und Segen; den Fluch nämlich, wo sie etwas an gegebener Freiheit ändern, den Segen aber, wenn sie die deutsche Nation wegen ihrer mehr als hundertjährigen, dem Lande treu erwiesenen Dienste bei ihrem jetzt befreiten Gottesdienste schützen und bewahren.“ Dieser Begnadigung war noch überdies die Drohung hinzugefügt, daß, wer sich unterstehen würde, die Evangelischen

an ihrem Gottesdienste zu verhindern, „mit Weib und Kindern ins Elend nach Sibirien" geschickt werden sollte[823]).

Die erlangte Freiheit der neuen Kirche war um so dankenswerther, als nur noch die Calvinisten eine öffentliche Kirche besaßen. Den Papisten war die Ausübung ihres Gottesdienstes nicht gestattet[824]). Juden wurden gar nicht geduldet und mußten sich taufen lassen; doch stand es ihnen frei, zu der russischen

---

[823]) Hauptquelle hierzu und zum Folgenden ist Cod. Chart. A no. 102a. in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

[824]) Von dem Hasse der Moskowiter gegen die Papisten berichtet der lutherische Pfarrer Gregorii zu Moskau: „Der unvergleichliche Haß, welchen die Moskowiter gegen die Papisten so heftig tragen und erweisen, daß sie auch wissentlich nicht eine papistische Privatperson, geschweige einen Jesuiten und Pfaffen im Lande dulden, ist eigentlich daher entstanden. Als nämlich ein moskowitischer Großfürst, des großen Tyrannen Johannes Basilius Vorfahre, um einen christlichen Fürsten, aus der Wallachei gebürtig, welchen er sehr liebte, zu seiner Gegenliebe zu bewegen, die christliche Religion annehmen wollte und deswegen nach Konstantinopel eine ansehnliche Gesandtschaft schickte, welche ihm der griechischen Kirche Glaubensartikel, Ceremonien und Statuten, wie auch Bischöfe und Priester herausbringen sollte: da ist eben zur selbigen Zeit die griechische Kirche mit der lateinischen in der ersten Trennung und heftigsten Streite gewesen. Weil dann dieses nun den Griechen damals die erwünschteste Gelegenheit war, daß ein so großer Monarch und mächtiges Land anhängig werden wollte, so nahmen sie daraus auch Mittel, ihren Feinden, den Papisten, desto mehr Drangsale zu thun, auch wo möglich den Papst gar zu unterdrücken, und darum schickten sie den Russen unter anderen Glaubensartikeln auch diesen zu, daß nämlich, wenn sie wahre Christen sein wollten, sie auch glauben müßten, daß der Papst der wahre Antichrist sei, „welches dann die neuen Priester dermaßen fest wußten in das Herz zu drücken und auf die Nachkommen unveränderlich fortzubringen, daß noch heutiges Tages die Russen, die nun noch mehr von der Jesuiten Praktiken, welche sie in der Welt verüben, geärgert, und in solchem Glauben mehr befestigt, lieber sterben würden, als aufhören zu glauben, daß der Papst der Antichrist sei. Und obwol der römische Kaiser sowohl als auch der Papst vielfältig gesucht, sie in dieser Meinung zu mindern, so hat doch solches so wenig fruchten wollen, daß sie die Jesuiten und Pfaffen, welche sich bisweilen heimlich haben einschleichen wollen, alsbald bei dem Kopfe genommen und nach Sibirien auf ewige Ungnade verschickt haben, wo ihrer schon viele jetzt Zobel fangen müssen."

oder einer der genannten Kirchen überzutreten. Zu dem Namen der Christen mußten sie sich wenigstens bekennen.

Die neue bevorzugte Gemeinde in der Sloboda gedieh[825]), und der Bau der Kirche wurde glücklich vollendet (1665). Man nannte sie die Sachsenkirche, oder wegen der vielen Obersten, welche ihr angehörten, die Offizierskirche. Der Generallieutenant und Oberst Nicolaus Baumann hatte die nöthigen Gelder aus eigenen Mitteln vorgeschossen, einzelne Kaufleute hatten Zuschüsse geleistet. Bei der Armuth der Gemeinde aber konnten diese Gelder nicht zurückerstattet werden, ja nicht einmal die Geistlichen und Schullehrer konnten die ihnen gebührende Besoldung erhalten. Deshalb beschloß man sich an die Häupter der Augsburgischen Confession, besonders nach Deutschland zu wenden und Könige, Kurfürsten, Herzöge, Reichsstädte, Seestädte und überhaupt alle Beförderer der evangelischen Lehre zur Unterstützung aufzufordern.

Eine bewegliche Bittschrift[826]) wurde abgefaßt, und der Pfarrer Johann Gottfried Gregorii erhielt Vollmacht, mit derselben nach Deutschland zu reisen und für die arme nothleidende Kirche Beisteuern und Geschenke einzusammeln. Gregorii konnte in der Sloboda entbehrt werden, da die Gemeinde von dem ersten Pfarrer Johann Dietrich Bockerodt genügend bedient wurde.

Mit großem Eifer führte Gregorii seinen Auftrag aus. Er kam auch an den Hof des frommen Herzogs Ernst, und dieser, der mit Freuden Alles unterstützte, was die Ehre Gottes und die Verbreitung und den Ruhm der evangelisch-lutherischen

---

[825]) Bernhard Leopold Franz Tanner, polnischer Gesandtschaftssecretär, sagt in seiner Legatio Polono-Lithuanica in Moscoviam (Norimbergae 1689. Fol.) vom Jahre 1678, die deutsche Sloboda sei so volkreich und blühend, wie vielleicht noch nie gewesen. Die Häuser waren nach deutscher Art hübsch und wohnlich gebaut und mit wohlgehaltenen Blumen- und Gemüsegärten versehen. So behielten Alle die deutsche Tracht bei. Vergl. Ernst Herrmann, Geschichte des russischen Staats. Hamburg 1846. III, 777.

[826]) s. Urkunde no. 47 vom 12. März 1667.

Kirche fördern konnte, verwilligte sogleich (Friedenstein ob Gotha 4. Januar 1668) 200 Thaler zur Unterstützung der evangelischen Gemeinde Augsburgischer Confession in der Sloboda vor Moskau, mit dem Wunsche, daß dieselbe unter Gottes Schutze gedeihen möge.

Zur festeren Begründung einer Gemeinde gehört die Einrichtung einer Schule. Das wußte Herzog Ernst, und darum empfahl er dem Pfarrer Gregorii in einer Unterredung die Einrichtung einer Schule sehr angelegentlich. „Wo ihr nicht" — das waren seine eigenen Worte — „die Jugend zum Christenthume wohl erbaut, so ist das ganze Christenthum bei euch verloren. Denn bedenket doch nur, wie schwer es hernach wird, einem alten Menschen das ewige Gut einzubilden, welches er noch nimmer gesehen, auch in seiner Jugend nicht einmal gehört hat" [827]). Demgemäß wurden auch des Herzogs Gnadengeschenke in der Folge zur Erhaltung der neuen Schule verwendet.

Zur Ermunterung schrieb Herzog Ernst selbst an den Generallieutenant Baumann (Friedenstein ob Gotha 9. Januar 1668), er möge ferner die Gemeinde fördern und dadurch „zur Ausbreitung von Gottes Ehre und Lehre mit helfen". Wenn er seinen rühmlichen Eifer zum Schutze und zur Förderung seiner Glaubensgenossen fortsetze, dürfe er sich vergewissert halten, daß, „wie der allmächtig große Gott solches zu seiner Ehre und Fortpflanzung der allein selig machenden Religion gereichendes gutes Werk ferner segnen und unbelohnt nicht lassen werde, also werde auch der Herzog auf Veranlassung die Wünsche der Gemeinde bei dem Kurfürsten zu Sachsen und anderen evangelischen Fürsten unterstützen und sonst Hülfe zu leisten nicht unterlassen."

Um die Gunst des Zaaren Alexei Michaelowitsch für die

---

[827]) Cod. Chart. A, no. 102a, fol. 94 in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

Lutheraner zu gewinnen, fand sich leicht ein Mittel. Der Zaar hatte den Dr. Laurentius Blumentrost zu Mühlhausen, welcher als Landarzt in Herzog Ernst's Diensten stand, als Leibarzt nach Moskau berufen. Gregorii hatte diese Berufung mitgebracht, und Herzog Ernst erkannte darin „eine Fügung Gottes, durch welche Blumentrost vielleicht ein Werkzeug werden könne, die lutherische Lehre in so entfernten Ländern fördern und ausbreiten zu helfen". Er gab dem Dr. Blumentrost nicht nur selbst ein günstiges ehrenvolles Zeugniß (3. Januar 1668), sondern bewog auch den Kurfürsten Johann Georg den Andern zu Sachsen, ihn dem Zaaren als einen besonders erfahrenen und geschickten Arzt zu empfehlen (22. Januar 1668).

Voll rührender Dankbarkeit antwortete Baumann dem Herzoge (Musco, 1. Juli 1668): „Wir können in allem unsern Vermögen keinen höhern Dank erfinden als unser andächtiges Gebet; solches soll aber, wie vorhin, also auch künftig, so lange das Evangelium hier gepredigt wird, in unsern öffentlichen Versammlungen mit viel tausend deutschen Seufzern gen Himmel erschallen, und Gott im Himmel wird es hören und hienieden auf Erden Ew. Fürstlichen Durchlaucht und Dero ganzem fürstlichen Hause gnädig sein. Die hohen und gnädigsten Versprechungen aber, so Ew. Fürstliche Durchlaucht zur höchsten Vollkommenheit ihrer christlichen Liebe durch unsern Abgefertigten an uns gethan, wird mir und allen meinen Herren Kirchenamtscollegen ein mächtiger Antrieb sein, daß wir mit eifriger Beständigkeit die Kirche und Schule je mehr und mehr zu bauen uns bemühen werden, ich zwar als ein gering vermöglich Glied will sonst nichts rühmen, als was zu Gottes Ehren gereichen kann, was ich nämlich bisher aus Schuldigkeit meines Christenthums bei oft erwähnter Kirche allhier in vielen Widerwärtigkeiten gethan; nur dieses mag ich wol mit gutem Gewissen sagen, daß gewiß eine heimliche Liebe zu deren Wachsthume nach Magnetenart bisher mich noch an dieses Land gebunden, da mich wol unterschiedliche herrliche, ja königliche dänemarkische

gnädigste Abforderungen zu höherem Glücke außer Landes hätten erheben können".

Nicht weniger war die Gemeinde von Dankbarkeit für den edlen Herzog Ernst erfüllt, der durch seine freigebige Beisteuer ein Muster und Vorbild für andere evangelische Fürsten wurde. Die Gemeinde schrieb in ihrem Dankschreiben an den Herzog (Moscou, am 1. Juli 1668) unter anderem Folgendes: „Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht wünschen wir an diesem Orte wallende Christen vom Grunde unserer Herzen Gottes Gnade und Segen, glückliche, friedliche und langwierige Regierung auf Erben und Erbes Erben, damit in Dero Hochfürstlichem Hause nicht allein Dero fromme Unterthanen, sondern auch unsere christliche Gemeinde allhier allezeit haben möge ein Haupt, dessen sie sich trösten, einen Schutz, dahin sie fliehen können, und einen Vater, der für sie sorgen möge. Gnädigster Fürst und Herr 2c. Gleich wie es scheint, daß Gott der Höchste Ew. Hochfürstliche Durchlaucht meistentheils darum der christlichen Welt geschenkt, damit ein hochgeborner Fürst sein möchte, dessen wahre Gottesfurcht das fast sinkende Christenthum noch stützen und erhalten, und als ein Morgenstern unter den jetzo dunklen Christen leuchten möchte, also hat Sie die Strahlen Ihrer christlichen Liebe auch bis hieher nach Muscovien werfen müssen. Uns tröstet und ergötzet nicht so sehr allhier die mildreiche Beisteuer, so Ew. Hochfürstliche Durchlaucht an 200 Reichsthalern durch unsern getreuen Seelsorger und Pastor Herrn Magister Johann Gottfried Gregorii zu Fortbauung und Erhaltung unserer Kirchen und Schulen hereingeschickt, wiewol das ein so verwunderliches Exempel ist, dem andere christliche Potentaten, Fürsten und Herren mit großem unsterblichen Ruhme folgen können, als uns vielmehr tröstet die hohe und herzliche Freude, so Ew. Hochfürstliche Durchlaucht über das Wachsthum unserer noch jungen und zarten Kirche haben, und die gnädigsten Versprechungen, welche sie zu künftiger Pflegung und Auferziehung solcher neu anwachsenden Braut Christi gethan und durch erwähnten unsern

Seelsorger uns wissen lassen. Gnädigster Fürst und Herr, wir wünschen von Herzen, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht nur in Dero gnädigsten Einbildungen könnte vorgestellt werden, mit was vor Thränen unsere liebe augsburgische evangelische teutsche Christen allhier solche unvermuthete, gnädigste Anerbietungen fröhlich aufgenommen, als sie unser oft genannter lieber Prediger in der ersten Antrittspredigt ihnen öffentlich angekündigt, so würde vielleicht Ew. Hochfürstliche Durchlaucht solches auch mit Freudenthränen belieben. Und wie nicht! Es ist ja bisher für ein großes Wunder allhier gerechnet worden, daß Gott Ihrer Zaarischen Majestät, unseres allergnädigsten Herrschers und Herren, höchstgepriesenes christliches Herze zur Verwunderung der ganzen Christenwelt so weit gelenket, daß Sie uns ausländische fremde Christen mit allen unsern Religionsfreiheiten und Glaubensübungen in ihrem gnädigsten Schoose gleichsam so hegen, als wenn wir in unserm Vaterlande glorirten. Aber das ist nicht ein geringeres Wunderwerk, vom Himmel jetzo dazu gekommen, daß Gott der Wunderbare auch außerhalb Landes so viele hohe Häupter und Fürsten dahin erreget, daß sie von solcher Ferne wie großmächtige Väter und Pfleger sich unserer seufzenden Kirche als eines Wäißgens [Waisen] künftig annehmen wollen".

Gregorii hatte für die lutherische Kirche in der Sloboda nicht unbedeutende Geldbeiträge erhalten. Aber nach seiner Zurückkunft nach Moskau entstanden bedeutende Streitigkeiten über die Verwendung der Gelder. Schon der Umstand, daß Gregorii zu Dresden sich hatte ordiniren lassen und zu Jena die Magisterwürde erlangte, regte den Neid und Haß Bockerodts auf; noch mehr aber geschah es, als seine Predigten ihm einen großen Zulauf verschafften. Bockerodt, ein dem grenzenlosesten Ehrgeize ergebener Mann, welcher fünf Jahre vorher irrsinnig gewesen war, so daß er über Jahr und Tag sein Amt nicht hatte verwalten können, verlangte, unter dem Vorwande, daß das Geld für die Pastoren gesammelt sei, und daß er noch rück-

ständigen Gehalt zu fordern habe, 1200 Thaler für sich, während er rechtmäßig noch nicht 100 Thaler zu beanspruchen hatte. Dem thörichten Ansinnen widersetzte sich natürlich Gregorii, und der Vorstand der Kirchengemeinde stimmte ihm bei. Die letztere erklärte es für ein Sacrilegium, von dem Gelde, welches christliche Fürsten „mit Eifer und Thränen zur Unterhaltung und Fortbildung des wahren Gottesdienstes gesendet hatten, etwas unrechtmäßig zu entziehen". Das erregte aber bei Bockerodt eine solche Erbitterung, daß er mit Gregorii in offenen Streit gerieth. Die Gemeindevorsteher sahen sich genöthigt, dem Ruhestörer seine öffentliche ärgerliche Zanksucht zu verweisen und die Kanzel auf eine Zeitlang zu verbieten. Bockerodt wurde aber nur um so heftiger. Sein Zorn wendete sich ganz gegen Gregorii. Er sammelte eine Rotte von Leuten um sich, „welche mehr zu neuen Verwirrungen als zu der Religionserbauung Lust hatten", hielt ihnen in seiner eigenen Stube eine Winkelpredigt, und las darauf eine ärgerliche, ehrenrührige Schmähschrift auf den unschuldigen Gregorii ab. Aber dabei ließ er es noch nicht bewenden. Mit seinem Anhange von 25 Personen — so viele Zeugen waren nach russischem Gesetze erforderlich — trat er als Ankläger gegen Gregorii auf. Er beschuldigte ihn 1) nach seiner Zurückkunft aus Deutschland im öffentlichen Kirchengebete nach der ersten Antrittspredigt für den Kurfürsten zu Sachsen und andere Fürsten und Herren eher gebetet zu haben als für den Zaaren. Er habe dadurch das Ansehen des Zaaren verkleinert, indem er ihn nach allen geringen Fürsten des Reichs gestellt habe; 2) hätte Gregorii das Land ein barbarisches gescholten. Gregorii vertheidigte sich gegen diese Vorwürfe. Er leugnete nicht, daß er den Kurfürsten und andere Fürsten in dem Gebete zwar vorangesetzt hatte; er hatte aber für den Zaar mit diesen Worten gebetet: „insonderheit aber und bevoraus für Ihre Zaarische Majestät als unsere hohe Obrigkeit, unter deren Schutze und Schirme Du uns, o Gott, nach Deinem göttlichen Willen und Wohlgefallen gesetzet hast"

u. s. w. Der Zaar sei also über alle Kurfürsten und Fürsten erhoben worden. In Bezug auf die zweite Beschuldigung fand ebenso eine böswillige Verdrehung des Wortsinnes statt, indem Gregorii erzählt hatte, daß an der Tafel des Herzogs Eberhard zu Würtemberg die fürstlichen und gräflichen Personen einander angesehen und gesagt hätten: „wir haben das moscowitische Land bei uns allhier so lange für barbarisch gehalten, und nun hören wir ein anderes aus des Pfarrers Beweisthume".

Demungeachtet brachten die Ankläger durch Vermittelung des Beichtvaters des Zaaren die Sache dahin, daß die Kirche den Angeklagten versperrt, der Gottesdienst untersagt wurde und die Gefahr entstand, daß die Privilegien mit der Kirche zugleich verloren gingen. Wunderbarer Weise nahm aber der Zaar selbst die Angelegenheit noch einmal in die Hand, — ein außerordentlicher Umstand, wie er noch nicht vorgekommen war —, prüfte den Prozeß und fällte selbst das Urtheil, der ungestüme Bockerodt sollte von dem lutherischen Gottesdienste geschieden bleiben, die Angeklagten aber sollten Kirche und Privilegien nach wie vor ungestört genießen.

Die Gemeinde freute sich des glücklichen Ausganges des gefährlichen Prozesses und bewies nun doppelten Eifer in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten. Damit aber der Gottesdienst keine Unterbrechung erleide, so berief man den Rector der Schule zu Narwa, Gerhard Linau, als Diaconus nach Moskau.

Das Schreiben, in welchem diese ärgerlichen Vorfälle erzählt werden (Musco, 28. Januar 1670), enthält zugleich Bemerkungen über die neu eingerichtete Schule. Durch Herzog Ernst's Freigebigkeit war die Gemeinde in den Stand gesetzt worden, die Kinder unentgeltlich aufzunehmen, und so die Schule zu einer Freischule zu machen, in welcher Reiche und Arme, Jungen, Dienstmädchen, gefangene oder gekaufte Türken, Tartaren, Kosaken, Polen, Sklaven und Sklavinnen aufgenommen und in Religion, deutscher und lateinischer Sprache, Musik, Rechnen und Schreiben unterrichtet wurden. Dadurch geschah es, daß

die Schule schnell so anwuchs, daß man an eine Erweiterung derselben denken mußte.

Die Bitte an den Herzog, die neu aufblühende Schule nicht zu verlassen, sondern ihr auch zukünftig Unterstützung zufließen zu lassen, erschien gerechtfertigt. „Unsere Kirche sendet gleichsam als die Mutter jetzo ihr neu aufwachsendes Kind, nämlich die dabei stehende Schule, zu Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht weltgepriesenem christlichen Eifer und gottseligen Gütigkeit, daß sie nämlich mit einem demüthigsten unterthänigsten Fußfalle bei Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht ihr Heil versuchen soll, ob es ihr als Kind so wohl gelingen möchte, wie es vor zwei Jahren der Kirche als der Mutter gelungen ist. Gnädigster Fürst und Herr! Es seufzen jetzo Ew. Hochfürstliche Durchlaucht so viele allerhand Nationen Kinder, aus deren Munde Gott sich ein Lob zurichten will, mit Weh- und Demuth an, und seufzen darum Ew. Hochfürstliche Durchlaucht am ersten an, weil sie hoffen, daß sie von Deroselben am allerersten und geschwindesten erhört werden. Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unvergleichliche Liebe zu Gottes Wort, der weltgepriesene Eifer zu Fortpflanzung des Gottesdienstes, die höchst verwunderliche Begierde und Lust zu Aufbringung der zarten Jugend machet uns solche Zuversicht. Und wie könnte Ew. Hochfürstliche Durchlaucht Dero wohlkündigen Ruhm besser vergrößern, als bei jetziger schönen Gelegenheit, die Gott der Höchste Deroselben von solch einem fernen Orte an die Hand gibt, da nämlich die durch Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht höchst christliche Freigebigkeit in der Gottesfurcht aufwachsende Jugend dermaleinst im Alter und Verstande Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gottseligen Asche für ihre Geschicklichkeit danken, und Herzog Ernst von Sachsen ihr Christenthum mit unsterblichem Seufzen zuschreiben wird. Wir zweifeln derowegen so wenig an gnädigster Erhörung, daß wir vielmehr hergegen in unserer Einbildung allbereit sehen, wie Ew. Hochfürstliche Durchlaucht mit christlichen Freudenthränen diesen Brief durchlesen, und dabei doch vielmehr sich betrüben,

daß Sie solchen ihren Jahressegen nicht selbst mit gnädigsten Augen in der christlichen Jugend allhier grünen und blühen sehen soll".

Die Bitte blieb auch nicht unerhört, und Herzog Ernst schenkte wieder 200 Thaler, welche er am 25. April 1670 aus Cammermitteln zahlen ließ. Er gab dabei den Wunsch zu erkennen, darüber genauere Mittheilung zu erhalten, auf welche Weise die von ihm verwilligten Gelder verwendet worden wären.

Aber die Streitigkeiten hatten noch nicht ihr Ende erreicht, und neue schwere Zeiten brachen über die junge lutherische Gemeinde in der Sloboda herein.

General Baumann und Gregorii wurden der Verrätherei beschuldigt. Die Geldsammlungen in Deutschland seien eine Beleidigung für den Zaaren, wie wenn der Zaar die Unterstützung nicht hätte gewähren können. Auch wurden die Briefe des Cnees Georg Romadonowski an den Kurfürsten zu Sachsen verdächtigt und die Frage aufgeworfen, was Gregorii dafür für Geschenke erhalten habe? Baumann ließ die Kirche, welche von seinem Gelde erbaut worden war, abbrechen und sie in seinem Garten wieder aufrichten. Gregorii wurde alleiniger Prediger an derselben, Bockerodt's Anhänger aber bauten auch an der Stelle der abgebrochenen eine neue. So entstanden drei lutherische Kirchen, die des Pastors Fadenrecht (die altdeutsche), die des Gregorii (die neudeutsche) und die Bockerodt's in der Sloboda vor Moskau[828]).

Die Deutschen und andere Ausländer, vorher in hohem Ansehen bei dem Zaaren, fielen in Ungnade und wurden hart bedrängt und verfolgt[829]). Man verwandelte zuerst die Besol-

---

[828]) Cod. Chart. A. no 102, fol. 7 und 37 in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha. Vgl. Joach. Christian Grot, Bemerkungen über die Religionsfreyheit der Ausländer im russischen Reiche. St. Petersb. u. Leipzig 1797. Bd. I p. 254 ff.

[829]) Der sittliche Zustand der Gemeinde konnte nicht dazu beitragen, den Zaaren für die Gemeinde zu gewinnen. Deum immortalem! — so schreibt Rinhuber, Viennae 15/25. April 1673 — quot caedes, scrutationes,

dung der Beamten in Salz, wodurch sie großen Nachtheil erlitten, dann veränderte man dieselbe so, daß ein ausländischer Offizier anstatt 12 Monate nur 5 erhielt. Wer die Annahme verweigerte und seinen Willen kund gab, lieber in das Vaterland zurückzukehren, dem wurde mit des Zaaren Ungnade gedroht, und er mußte auf den Verlust des ganzen Gehalts gefaßt sein, ohne die Erlaubniß zur Rückkehr zu erhalten. So wurde er zur Annahme des verkürzten Gehalts gezwungen. Die Folgen davon waren Armuth, Hunger und Kummer. Was die böse Zeit noch vermehrte, war der Aufstand, welchen ein Rebelle, der donische Kosak Stenke Rasi, mit nicht geringem Glücke erregt hatte. Das astrachansche Gebiet war von ihm bereits in Besitz genommen worden (1670).

Um desto lebhafter war die Dankbarkeit, welche die lutherische Gemeinde zu Moskau beim Empfange von Herzog Ernst's neuem Verwilligungsschreiben empfand. „Gewiß bekennen wir, daß wir haben dabei verstehen lernen, wie es der weise Salomon meinet, wenn er in seinen Sprüchwörtern (XIX, 12.) sagt: Des Königs Gnade ist wie Thau auf dem Grase. Denn wie der kühle Thau das sehnliche Gras erquickt, nährt und wachsen macht, also schicket Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht hohe Gnade unserem sehnlichen Verlangen den milden Segen zu, welcher unsere liebe Jugend nächst Gott wachsen und grünen machen,

adulteria simplicia et composita exterorum Cancellariis et synedriis Ruthenorum submittuntur dijudicanda, quae Procerum animos ab exteris abalienant. Unum vel alterum modo praeterito anno quod contigit ponam, ut de reliquis judicium feratur. Habebat quidam Evangelicus Danus vel Hamburgicus in matrimonio Colonelli cujusdam sororem juvenem, et simul ex altera conjugis sorore, quae in aedibus ipsius quasi virgo vivebat, liberos genuit. Alius mercator juvenis puellam impraegnaverat, embryonem autem cum medicamentis mortificare non posset, manibus conquassatum in ipso necabat utero. Quidam servos multos latrones alebat stipendio; qui multis miseris cum opibus vitam ipsam ademerant, tamen pecunia data innoxius habebatur latro, et hic e Germanorum primoribus. S. Cod. Chart. A. no 102, fol. 38.

und sie in die Blüthe der Gottesfurcht, Tugend und Geschicklichkeit setzen kann. Gleichwie nun wir ordentliche Pfleger und Vorsteher der lieben Jugend und Schule uns zwar demüthigst für solchen Gnadensegen bedanken, aber doch nimmer so bedanken können, als es wol würdig wäre: also bitten wir auch unterthänigst, Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wolle nach Dero weltgepriesenen Gottseligkeit Ihr selbst vor Augen stellen, wie dermaleinst die unter unserer deutschen Schuljugend mit anwachsenden Tartaren, Türken, Kosaken, und andere, wenn sie zu ihrem reifen Verstande und Bekenntniß des Christenthums kommen werden, die hochselige Asche Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht noch berühmen und dankbar bepreisen werden, daß Sie bei Ihrem gottseligen Leben und glorwürdiger Regierung ihnen zu Erbauung des Christenthums und ihrer Seeligkeit solch' eine mächtige Hand von weitem geboten haben. Christus Jesus, der wird es an jenem großen Tage viel höher rühmen, wenn er vor allen Auserwählten und Heiligen Gottes zu Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht sagen wird: Ich bin ein Fremdling gewesen und Du hast mich aufgenommen".

Die Gnadengeschenke Herzog Ernst's waren zur Erhaltung der neu eingerichteten Schule und namentlich zur Besoldung des Schullehrers verwendet worden. Der Herzog war damit vollkommen einverstanden; denn „eben das ist der rechte Weg, nicht allein die bereits bekehrten Kinder bei der seligmachenden Erkenntniß des dreieinigen Gottes und seines geoffenbarten heiligen Wortes zu erhalten, sondern auch solches hohe Geheimniß Anderen, die noch nicht bekehrt sind, kund zu machen, und beiden von Kindesbeinen an dergestalt einzupflanzen, daß durch die Gnade des heiligen Geistes nicht allein solche von Kindheit an dazu angeführte Jugend beständig dabei bleibe, sondern auch durch dieselbe nachgehends andere in Finsterniß steckende Seelen mehr gewonnen und ebenfalls bekehrt werden können". Auch für die Zukunft erklärte sich der Herzog bereit, das gute Werk fördern zu helfen, und er wies wiederum 200 Thaler an in der

festen Zuversicht, daß sie dieses Geld anwenden würden, um „des Höchsten Ehre zu fördern und sein heiliges Wort auszubreiten". Uebrigens versprach der Herzog, sich für die Gemeinde auch bei anderen evangelischen Gemeinden zu verwenden, besonders wenn sie nähere Mittheilungen über sich selbst gemacht haben würde. Der Herzog wünschte zu wissen, wie stark die Gemeinde sei? wie viele Kinder den Schulunterricht genössen? welchen Nationen die Kinder angehörten? wie viele geborene evangelische Christenkinder darunter seien? wie viele von anderen Religionen und Nationen nach und nach dazu getreten seien? ferner nach welcher Methode die Kinder sowohl im Christenthume als in der lateinischen Sprache unterrichtet würden, und welche Bücher zu Grunde gelegt seien? wie viele Schullehrer angestellt seien? wie viel Besoldung jeder erhalte, und woher dieselbe genommen werde? und was sonst noch zu berichten sei?

So wenig die Mittheilung von dergleichen Dingen irgendwie der Gemeinde gefährlich oder der russischen Nation nachtheilig werden konnte, so überließ es Herzog Ernst doch der Gemeinde, ob sie schriftliche Auskunft darüber geben, oder lieber herausreisenden Leuten mündliche Mittheilungen darüber machen wollte (Friedenstein ob Gotha, 5. Januar 1671). In dem hierauf erfolgenden Dankschreiben (31. Juli 1671) versprach man auf die vorgelegten Fragen durch herausreisende Kaufleute ausführliche Antwort zu ertheilen; darüber findet sich jedoch in den Acten nur die Notiz vor, daß die Briefe, welche Gregorii an den Herzog schrieb, und in welchen der Zustand der evangelischen Schule in der Sloboda geschildert wurde, in die Hände der Feinde geriethen [830]). Es entstanden übrigens Streitigkeiten wegen der Auszahlung seiner 200 Thaler, weil der General Baumann, welchem als dem Haupte der Gemeinde das Geld

---

[830]) Devenerant in manus inimicorum literae, quas M. Gregorii ad Serenissimum Parentem ex Moscovia scripserat. s. Cod. Chart. A. 102, fol. 71b.

assignirt war, seiner Dienste entlassen und nach Deutschland zurückgereist war, und die Kaufleute sich weigerten, ohne vorherige Anweisung das Geld an die Vorsteher der Gemeinde, bei welcher der Pfarrer Gregorii angestellt war, auszahlen zu wollen.

In einem zweiten Actenbande[831]) finden sich einige weitere Nachrichten über die lutherische Kirche zu Moskau und namentlich über das Freundschaftsverhältniß zwischen Herzog Ernst und dem Zaaren. Die Acten beginnen mit einem lateinischen Briefe des russischen Legationssecretärs Laurentius Rinhuber an den Herzog (Dresdae, d. 10. Martii 1673), in welchem derselbe dem Herzoge mittheilt, daß der Zaar Alexei Michaelowitsch Gesandte an die verschiedenen europäischen Höfe geschickt habe, um sie zum Beistande gegen den Erbfeind der Christenheit, gegen die Türken, aufzurufen.

Rinhuber hielt sich als vormaliger Unterthan des Herzogs (aus Luccau bei Altenburg) für verpflichtet, diese Anzeige zu machen, und bittet schließlich für seine Mutter, welche nur ein kleines Haus und einen Acker Landes zu Luccau besitze und darauf noch 20 Thaler rückständige herrschaftliche Steuern und Gefälle schulde, welche sie wegen ihrer Armuth nicht bezahlen könne, wenn sie nicht ihren einzigen Acker verkaufe. Er bittet den Herzog, sich seiner Mutter zu erbarmen und ihr den Steuerrest zu erlassen. Ihm dem Fürsten sei es ja ein Kleines, ihr der Armen aber ein Großes.

Gern bewilligte Herzog Ernst Rinhuber's Bitte in Bezug auf den Erlaß der rückständigen Gefälle seiner armen Mutter, und beauftragte seinen altenburgischen Kanzler und Geheimerath Dr. Johann Thomä (Friedenstein, 18. März 1673), welcher damals in Dresden sich befand, Rinhuber nicht nur davon Eröffnung zu machen, sondern auch zu erforschen, ob derselbe zu

---

[831]) Cod. Chart. A. no. 102 auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha. Das Original des Briefes ist zu finden in dem Cammerarchive zu Gotha. Cap. IX. Tit. III. no. 10.

Aufträgen zu gebrauchen sei, weil der Herzog wegen der in Moskau befindlichen lutherischen Kirche „gern Jemand haben mochte, dem er bei vorkommenden Fällen etwas auftragen könnte". Zugleich sollte Thomä Veranlassung geben, daß Rinhuber eine Schilderung von dem Zustande des russischen Reichs in kirchlichen und politischen Dingen „zu vertrauter Nachricht kurz und nervose" entwerfe.

Thomä konnte aber diesen Auftrag des Herzogs nicht zur Ausführung bringen, weil Rinhuber mit dem russischen Gesandten beinahe 8 Tage vor dem Empfange des herzoglichen Schreibens nach Wien abgereist war. Herzog Ernst schrieb daher an seinen Agenten Tobias Sebastian Praun zu Wien (Friedenstein, 28. März 1673), und dieser besprach sich mit Rinhuber und legte ihm die vom Herzoge übersendeten Fragen zur Beantwortung vor. Rinhuber gab auch darauf auf das bereitwilligste Antwort und versprach einen ausführlichen Bericht über die russischen Verhältnisse, sobald er Zeit gewinnen und nach Moskau zurückgekehrt sein würde. Die ihm vorgelegten Fragen beantwortete Rinhuber in folgender Weise:

1.

Ob sich die Streitigkeiten der evangelischen Geistlichen und Kirchenvorsteher gelegt?

Obwol der evangelischen Geistlichen und Kirchenvorsteher Streithändel in der zaarischen geheimen Kanzlei vorlängst entschieden und beigelegt worden, so bleibet doch die alte Feindschaft, weil sie insgesammt von einander das Aergerlichste reden und calumniiren.

2.

Ob Magister Gregorii wieder sein Amt ohne Widerwärtigkeit verrichte?

M. Gregorii versieht den Gottesdienst in seiner Kirche, wie einem treufleißigen Seelsorger gebührt, und ob er schon bisher sich äußerst bemüht, gute vertrauliche Freundschaft unter den

evangelischen Priestern zu stiften, höret ihn doch keiner, sondern ein jeder lebt für sich und begehrt seine Freundschaft nicht.

3.

Ob die Reformirten jetzo eine eigene Kirche haben?

Die Reformirten haben ihre eigene Kirche eine geraume Zeit und dabei den alten Priester Herrn Grawinkkel benebst noch zwei anderen Priestern, leben wohl, und ihr Gottesdienst florirt, kommen auch selten in die zaarischen Kanzleien, wie die Evangelischen, welche innerhalb sechs Jahren viele Hauptstreitigkeiten gehabt.

4.

Ob Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Unsers gnädigsten Herrn subsidia charitativa, so sie etliche Male zum Behufe der evangelischen Kirchen geschickt, daselbst richtig angekommen?

Seiner Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha subsidia charitativa sind meines Wissens niemals in Moskau angekommen, sondern es ist allezeit geantwortet worden, selbige gefielen in Hamburg, wie denn der Präceptor von der Schule seine Gelder von drei Jahren her neulich in Hamburg erst bekommen.

5.

Ob die evangelische Schule und Kinderlehre in gutem Wesen sei?

Nachdem der Präceptor A°. 1671 mense Septembri discedirt, und General Baumann nach Deutschland gegangen, haben die zwei Vorsteher Herr Oberstlieutenant Zimmermann und Herr Christian Eichler abgedankt, Herr Bacherach, der beste Mann, ist gestorben, die übrigen Aelterlinge, Oberst Rußwurm, Oberst Meyer und Oberst Liebenau aber sich wenig um das Schulwesen bekümmert. Auf Ersuchen M Gregorii habe ich durch meine Information das Schulwesen erhalten, anders die Kinder alsobald von einander gelaufen wären. Vom Mai aber 1672 bis zum October habe ich auf Ihrer Zaarischen Majestät

Befehl in der Schule die künftig agirenden Knaben im exercitio comico unterweisen müssen[832]). Ob aber, und wer anjetzo informirt, ist mir unbewußt.

6.

Ob auch einige ausländische von Heiden oder anderen Nationen sich zu unserer evangelischen Religion begeben?

Unterweilen werden etliche tartarische oder kalmückische Kinder, so gefänglicher Weise von den Offizieren nach Moskau geführt, von ihren deutschen Herren zur heiligen Taufe geschickt, wie ich denn derselben 5 oder 6 weiß. Sonst werden unterschiedene Sklaven von ihren deutschen Herren zur Schule gesendet.

7.

Wie viele evangelische Kirchen allenthalben in Rußland jetzo zu finden seien?

An keinem Orte in Rußland als in der deutschen Sloboda vor Moskau sind drei Ausländerkirchen zu finden, wo anjetzo drei evangelische: 1) die altdeutsche Kirche, dabei Herr Fadenrecht und noch ein Prediger Alexander Jung; 2) M. Gregorii Kirche, die er allein bedient; 3) Pastor Bockerodt's Kirche, in welcher auch unterweilen Alexander Jung predigt.

Rinhuber war am $\frac{18.}{28.}$ Mai 1673 mit dem russischen Gesandten von Wien über Venedig nach Rom gereist; nach seiner Rückkehr hatte er den Kanzler Dr. Thomä in Altenburg aufgesucht ($\frac{\text{27. November}}{\text{7. December}}$ 1673) und war hierauf auf Herzog Ernst's Veranlassung auch an den Hof nach Gotha gekommen, wo er zuvorkommend empfangen und auf das freundlichste behandelt

---

832) Der Zaar hatte vom Theater reden hören und wünschte eine Comödie aufführen zu sehen. Gregorii mußte wider seinen Willen eine Tragicomödie „Ahasverus und Esther" schreiben. Rinhuber mußte die Kinder dazu einüben, und am 17. October 1672 kam sie zum größten Ergötzen des Zaaren in Moskau zur Aufführung. S. Rinhuber's Schreiben an Herzog Ernst im Cod. Chart. A. 102, fol. 110b.

wurde. In Rinhuber erkannte Herzog Ernst den Mann, welcher seine Wißbegierde über Rußland befriedigen konnte und genauere Nachrichten über den religiösen, sittlichen, politischen und ökonomischen Zustand der Russen zu geben vermochte. Obschon der Herzog schon früher Antworten auf bestimmte Fragen aus gedruckten Werken und namentlich aus der „Beschreibung der moscowitischen und persianischen Reise von Olearius" (Schleswig, 1647) hatte zusammenstellen lassen, so genügte ihm das doch noch nicht, und er ließ auch Rinhuber dieselben Fragen vorlegen, welcher sie bei seiner Anwesenheit in Gotha (27. Januar 1674), so gut er es vermochte, beantwortete.

Bei diesen Besprechungen mit Rinhuber erfuhr der Herzog, daß schon ein Jahrhundert früher zwischen den Tübinger Theologen und dem Patriarchen zu Constantinopel eine Correspondenz geführt worden sei. Der Herzog, welcher Alles immer gründlich erörterte, schrieb an den Kanzler Dr. Tobias Wagner nach Tübingen (22. Februar 1674) und bat um Aufschluß, wann die Correspondenz stattgefunden und wie lange sie gedauert habe? worin dieselbe bestanden? welchen Ausgang dieselbe genommen? und ob die betreffenden Acten bei der Universität Tübingen oder im würtembergischen Archive zu Stuttgart sich befänden? Wagner antwortete, daß die Correspondenz in den Jahren 1576—1581 geführt worden und hauptsächlich die in das Griechische übersetzte Confession betroffen habe. Der Ausgang sei für beide Theile ein angenehmer gewesen und die Acten seien schon im Jahre 1584 zu Wittenberg unter dem Titel erschienen: Acta et scripta theologorum Witebergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae, quae utrique ab anno 1576—1581 de Augustana Confessione inter se miserunt, graece et latine ab ejusdem theologis edita. Witeb. 1584. Fol.[833]).

Vor seinem Weggange von Gotha veranlaßte Rinhuber

[833]) Vgl. auch Martini Crusii Turco-Graeciae libri octo. Basil. 1584. Fol.

den Herzog, ihm einige Schreiben nach Moskau an den Zaaren, dessen ersten Minister Artemon Serjewitz und die lutherische Gemeinde mitzugeben. In dem ersten dieser Schreiben an den Zaaren (14. Februar 1674)[834]) rühmte und bewunderte der Herzog das Unternehmen desselben, die christlichen Fürsten Europas zu einem gemeinschaftlichen Bündnisse gegen die Feinde des christlichen Namens zu vereinigen, und versprach dabei nach seinen Kräften mit thätig zu sein und namentlich mit seinem Vetter, dem Kurfürsten zu Sachsen, deshalb Rücksprache zu nehmen. Herzog Ernst empfahl die evangelischen Christen in Moskau dem ferneren Schutze des Zaaren und erbot sich bereitwillig zu allen ihm möglichen Dienstleistungen.

Das zweite Schreiben an den Minister Serjewitz (12. Februar 1674)[835]) enthielt die Mittheilung dessen, was in dem ersten steht, und den Glückwunsch, daß Serjewitz durch seine klugen Rathschläge die lobenswerthen Absichten des Zaaren unterstützen und zur Ehre Gottes und zum Wohle der Christenheit standhaft ausführen möchte. Als Geschenk für den Zaaren hatte Herzog Ernst mehrere Schießgewehre neuer Construction und andere Sachen beigefügt[836]). Diese sollte der Minister dem Zaaren überreichen, wenn er glaube, daß sie angenehm sein würden. Schließlich werden auch dem Minister die evangelischen Christen in Rußland auf das angelegentlichste empfohlen. Dagegen erbietet sich der Herzog diesen Freundschaftsdienst bei anderen Gelegenheiten zu erwiedern.

Das dritte Schreiben war eine Ermahnung an die lutherische Kirche in der Sloboda (14. Febr. 1674)[837]). Mit Freuden habe der Herzog vernommen, daß in so fernem Lande eine Gemeinde der unveränderten Augsburgischen Confession ent-

---

[834]) Urkunde no. 64.

[835]) Urkunde no. 63.

[836]) Leider fehlt in den Acten das Verzeichniß dieser Sachen.

[837]) Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme, II, 130.

standen sei und freie Religionsübung erlangt habe. Darum habe er bei der Anwesenheit des Pfarrers Gregorii in Gotha auf dessen Bitten jener Gemeinde zur Erhaltung ihrer Kirche und Schule eine milde Beisteuer verwilligt und sich bereit erklärt, wenn es nöthig wäre, sie zu wiederholen. Zu seinem Bedauern habe aber der Herzog vernehmen müssen, daß sich weit aussehende und gefährliche Mißhelligkeiten unter den Lutherischen entsponnen hätten, so daß, obgleich dieselben durch die Obrigkeit entschieden worden, sie doch bis jetzt nicht ganz aus dem Grunde beigelegt wären, und zu besorgen stände, daß es dem verliehenen Rechte der freien Religionsübung nachtheilig werden könne. Obschon nun der Herzog über jene Streitigkeiten sich kein Urtheil erlauben wolle, so erachte er es doch für seine Schuldigkeit, allem Unheile durch guten Rath und christliche Erinnerung vorzubauen Deshalb habe er die Gemeinde dem Schutze des Zaaren und dessen Ministers empfohlen. „Dieweil aber die Sache bei euch selbst allermeistens beruht, als haben wir gleichfalls aus tragender christfürstlicher Beisorge nicht umhin gekonnt, euch als Mitglieder der allgemeinen christlichen Kirche, zu welcher wir uns auch bekennen, hiermit gnädigst und beweglichst zu erinnern, ihr wolltet doch endlich sammt und sonders euch dahin christschuldigst bearbeiten, daß mit Hinlegung aller Privataffecten, Feindschaft und Unversöhnlichkeit, die annoch strittigen in eine christliche Einigkeit treten, die vergangenen Injurien vergeben und vergessen, damit Gott und der Vater unseres Herrn Jesu Christi einmüthig von ihnen gepreiset, und eine allgemeine christliche Hausschule und Kirchenzucht in Schwang gebracht und erhalten werde. Wir erachten es nicht der Nothdurft zu sein, viele und weitläufige Gründe an- und beizufügen, um die Nothwendigkeit sothaner christlicher Eintracht zu recommendiren, weil ihr selbst aus Gottes Worte wißt, daß es nicht gut sei, wenn man in einer Gemeinde verschiedene Parteien macht, und die eine paulisch, die andere apollisch geachtet sein will, und daß Feindschaft, Hader, Neid, Zorn, Zank,

Zwietracht, Rotten und Haß Werke des Fleisches sind, und daß die, so solches thun, das Reich Gottes nicht ererben. Wir tragen demnach die gute Hoffnung, Ihr werdet nächst christlicher Zusammensetzung und Stiftung guter Harmonie und Einhelligkeit uns inskünftige Euern kirchen-einträchtigeren Zustand, welchen wir von Herzen wünschen, durch ein gesammtes Schreiben berichten, oder wenn diesfalls über Vermuthen einige unvermeidliche Bedenken im Wege stehen sollten, durch jedes Theils absonderliche Antwort den Zustand des ganzen Kirchenwesens uns zuschreiben, damit wir uns wegen des ferneren Subsidii, so wir zum Behufe der evangelischen Kirche daselbst insgemein ohne Unterschied, wo wir es am meisten der Nothdurft zu sein erachten, entschließen und näher erklären können."

Rinhuber nahm die drei Schreiben nebst den Geschenken für den Zaaren in Empfang, um sie nach seiner Rückkehr an die betreffenden Personen in Moskau abzugeben. Er berichtet auch unter dem 9. Juni 1674 über den Erfolg. Am 30. Mai hatte Rinhuber das Schreiben an den Minister Serjewitz abgegeben, wegen vieler Reichsgeschäfte konnte er aber nicht sogleich eine Audienz beim Zaaren erlangen. Er überreichte daher zuerst am 5. Juni 1674 den Kirchenvorstehern das herzogliche Schreiben. Außer den Aeltesten und Vorstehern waren drei evangelische Geistliche anwesend. Rinhuber eröffnete in einer kurzen Anrede den Willen des Herzogs. Alle waren darüber hoch erfreut, einigen traten die Thränen in die Augen als Zeichen ihres friedliebenden Gemüths, andere schämten sich und bereuten, daß sie Aergerniß gegeben hatten. Nach Verlesung des herzoglichen Schreibens fügte Rinhuber noch hinzu, daß der Herzog nichts sehnlicher wünsche, als daß alle Feindschaft aufhöre, und die christliche Kirche in Moskau unter sich wieder versöhnt werden möchte. Der Herzog wolle nicht allein das von drei Jahren her noch rückständige Geld zur Beisteuer der evangelischen Kirche auszahlen, sondern auch damit fortfahren und andere deutsche Fürsten ermahnen, daß sie auch

ihre Hülfe nicht aufschieben sollten. Von christlicher Liebe getrieben beschloß man, die Einigkeit wieder herzustellen, und setzte deshalb auf den 10. Juni 1674 einen Generalconvent an. Demungeachtet führten drei auf einander folgende Sitzungen zu keinem Vergleiche, und es wurde nur beschlossen, daß jeder Geistliche seiner Kirche und Gemeinde Zustand dem Herzoge schreiben solle. Die Gemeinden thaten es auch, es findet sich jedoch keines der Schreiben in den Acten vor.

Endlich am 7. Juni 1674 wurde Rinhuber zur Audienz beim Zaaren vorgelassen. Der Zaar nahm Schreiben und Geschenke wohlgefällig auf, rühmte die Aufmerksamkeit des Herzogs, welche keiner der übrigen Potentaten, an welche Gesandte geschickt worden, bewiesen habe, und freute sich besonders über den Abdruck des Smaragden von 20,000 Thalern. „Ich habe Ihre Zaarische Majestät — schrieb Rinhuber am 9. Juni 1674 — niemals so freudig und lustig gesehen, sintemal sie nicht allein die Schreiben geneigt aufnahmen, sondern auch dabei lächelten und ihre Freude mit diesen Worten an den Tag gaben: Lebet und ist unser Freund Herr Ernst, Herzog zu Sachsen, noch gesund? Ich aber antwortete, daß, als des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Ernestus Residenz Friedenstein und Gotha ich verlassen, er, mein gnädigster Herr, gesund gelebt." Rinhuber machte hierauf noch einige Vorschläge in Betreff des orientalischen Handels durch Cataja[838]) und Sibirien, und bat um Auskunft über die Abyssinier. Der Zaar beschloß deshalb, einen Abgesandten an den Herzog Ernst zu schicken. Am meisten verwundert war der Zaar, als er des Herzogs sonderbare Regierungsweise und Landesordnung in theologischen, politischen und ökonomischen Dingen erfuhr, die aus den Rinhuber mitgegebenen Tabellen und Büchern zu ersehen war. Er hatte darüber ein „verwunderliches Wohlvergnügen."

---

[838]) d. i. den nördlichen Theil von China. s. Andr. Mülleri disquisitio geographica et historica de Chataja. Berol. 1671. 4°.

In der That schickte der Zaar gleich darauf einen besonderen Gesandten in der Person des Reichskanzleisecretärs Simon Michaelis Protopopov an den Herzog Ernst ab. Rinhuber begleitete ihn und meldete dessen Ankunft von Hamburg aus (29. August 1674). Obgleich Protopopov „keinen sonderlichen Charakter habe, so müsse er doch wie ein Legat des Zaaren empfangen und behandelt werden, was der Zaar doppelt vergelten werde, wenn der Herzog künftig Jemanden nach Rußland sende. Der Gesandte komme in Begleitung von sechs Dienern und wünsche in Leipzig einen Abgeordneten des Herzogs vorzufinden, welcher ihn weiter führe. Es sei daher zweckmäßig, daß ein Commissar in Altenburg dazu ermächtigt werde, jenen in Leipzig abzuholen.

Für den Herzog Ernst war es ein wichtiges Ereigniß, daß der Zaar von Rußland eine Gesandtschaft an ihn schickte, und er beeilte sich sofort nach dem Empfange des Briefes von Rinhuber, ungeachtet seiner körperlichen Schwäche, Anordnungen zum Empfange des Gesandten treffen zu lassen. Zunächst wurde der Kaufmann Andreas Winckler zu Leipzig, welcher die früheren Gnadengeschenke des Herzogs nach Moskau vermittelt hatte, benachrichtigt (4. September 1674), daß er den russischen Gesandten und Rinhuber veranlassen sollte, sich ohne weitern Aufenthalt nach Altenburg zu begeben. Der Cammerjunker Christoph von Döben zu Altenburg und der Secretär Paul Künoldt zu Gotha wurden gewählt, den Gesandten zu empfangen und ihm während seines Aufenthalts im Lande Gesellschaft zu leisten. In Begleitung eines Trompeters, einer sechsspännigen herzoglichen Kutsche, einer vierspännigen Landkutsche und eines vierspännigen Packwagens holten sie den russischen Gesandten an der Landesgrenze bei Luccau ein (Freitags den 11. April 1674) und führten ihn nach Altenburg. In einem Gasthause war seine Aufnahme vorbereitet. Am folgenden Tage besah Protopopov die Merkwürdigkeiten der Stadt, namentlich die Stadtkirche und das herzogliche Schloß. Er ließ sich der Herzogin

Wittwe Dorothea vorstellen und bewies ein reges Interesse an allen Dingen. Am meisten erfreut zeigte er sich über die Vocal- und Instrumentalmusik, welche er bei der Mittagstafel hörte. Er schenkte den Musikanten einen Thaler und ließ die Discantsänger auf sein Zimmer kommen und singen, sprach auch seinen Wunsch aus, einen solchen Knaben mit nach Moskau zu nehmen; es bezeigte aber keiner Lust dazu.

Nach der Mittagstafel brach man von Altenburg auf und kam am späten Abende nach Ronneburg. Während der Abendmahlzeit führte der Gesandte besonders theologische Gespräche und brachte unter anderem die Frage zur Besprechung, ob dereinst am jüngsten Gerichte die Verdammten Gottes Angesicht schauen würden oder nicht? Mit vielen Gründen verneinte er diese Frage und ließ eine sehr schöne Bibel in russischer Sprache herbeiholen, in welcher er zur großen Verwunderung der Anwesenden die betreffenden Stellen selbst nachschlug.

Die Reise ging über Saalfeld, Cranichfeld und Ichtershausen, und am 17. September 1674 kam der Zug gegen Abend in Gotha an. Es war dafür gesorgt worden, daß dem Gesandten und seinen sechs Dienern nichts fehlte, was zur Bequemlichkeit gehörte. Die Diener wurden in der Landkutsche mit Frohnpferden weiter befördert. Die Bewirthung geschah auf des Herzogs Kosten. Bei jeder Mahlzeit waren „acht tüchtige Speisen" vorgeschrieben, und wo das Nachtlager war, mußte für ein gutes Bett gesorgt sein. Damit aber kein Aufenthalt und keine Unbequemlichkeit entstände, mußte in den herzoglichen Amthäusern, wo Quartier war, zeitige Anzeige von der Ankunft des Gesandten gemacht werden. In Gotha wurde derselbe in das Haus des Geheimeraths von Gablkoven einlogirt. Dort waren zwei Zimmer für ihn eingerichtet worden, seine Diener aber wurden in dem Gasthofe zur goldenen Krone untergebracht.

In Bezug auf das Ceremoniel bei der Audienz hatte der Gesandte den Wunsch ausgesprochen, daß der Herzog ihn im

Vorgemache empfangen und bei Nennung des zaarischen Titels den Hut abnehmen, auch an demselben Tage keinen anderen Gesandten empfangen möchte. Herzog Ernst konnte leider den Gesandten nicht selbst empfangen, weil er schon vier Wochen lang sehr hinfällig und bettlägerig war, so daß er zu allen Geschäften untauglich und nicht einmal den Kurfürsten von Brandenburg bei seiner Durchreise durch Gotha hatte sprechen können. Aus diesem Grunde hatte Herzog Ernst seinen ältesten Sohn Friedrich (I.) beauftragt, in seinem Namen den russischen Gesandten zu empfangen.

Die Audienz fand am 22. September 1674 Morgens um 8 Uhr auf dem Friedensteine zu Gotha statt. Der Gesandte wurde in der besten Kutsche, welche der Herzog besaß, von sechs Pferden gezogen und von dem Stallmeister von Geißmar, von Buttlar, von Döben, zwei Pagen, zwei Trompetern und zwei Lakaien begleitet, zur Audienz abgeholt. Er brachte seinen Dolmetscher und Rinhuber mit sich. An der Schloßtreppe wurde er von dem Hofmarschalle und vielen Cavalieren empfangen. Im Vorgemache standen gleichfalls Cavaliere und die Garde. Im fürstlichen Gemache warteten die Prinzen und die Minister. Herzog Friedrich empfing den Gesandten in der Thüre und hörte darauf dessen Werbung an.

Protopopov übergab hierauf das Schreiben des Zaaren an den Herzog Ernst (Moskau im Jahre von Erschaffung der Welt 7182 [1674] den 20. Juni). Der Herzog Ernst — so hieß es darin — habe Laurentius Rinhuber an den Zaaren abgesendet, und er, der Großherr, habe diesem Gesandten die Gnade erwiesen, seiner Majestät helle Augen zu sehen und den Brief von ihm anzunehmen. In dem Briefe habe der Herzog geschrieben, der Zaar möchte seine Macht gegen die Barbaren und schädlichen Feinde des christlichen Namens wenden, der Herzog wolle mit anderen Ständen des deutschen Reichs und besonders mit dem Kurfürsten zu Sachsen sich bemühen, um dieses Vorhaben zu Stande zu bringen. „Also

möget Ihr, Herzog Ernst, nach diesem Euren Vorhaben es Euch angelegen sein lassen, den von dem türkischen Sultane und dem Chane der Krim gegen die Krone Polen und das Großfürstenthum Litthauen erhobenen Krieg mit Hülfe des Durchlauchtigsten Unseres liebwerthesten Bruders und Großherrn Leopold, des römischen Kaisers und anderer Stände, ingleichen Eures Vetters, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen abzuwenden, Uns aber, Unserer Zaarischen Majestät bei sich zeigender Gelegenheit allen guten Willen erweisen, damit solcher Euer christlicher Wunsch unter anderen hervorleuchte. Wir Großherr aber werden in Betrachtung solches Eueres guten Willens Euch in Unserem großherrlichen Andenken behalten.“ Protopopov sei nun abgesendet worden, um die von Rinhuber gemachten Vorschläge weiter zu besprechen und genauere Nachrichten einzuziehen, wie und wann dieselben in's Werk zu setzen, und was Herzog Ernst dabei zu thun gedenke. Rinhuber sei als Abgesandter des Herzogs täglich mit Speisen und Getränken reichlich versehen worden. Zum Schlusse empfahl der Zaar den Herzog der Obhut des allmächtigen Gottes.

Herzog Friedrich bedankte sich im Namen seines Vaters, daß der Zaar das Schreiben desselben so gut aufgenommen habe. Was aber die Hülfe der Krone Polen gegen die Türken anbetreffe, so sei des Kaisers Absicht immer dahin gegangen, der Christenheit Ruhe zu verschaffen. Es sei aber der zwanzigjährige Waffenstillstand, welchen der Kaiser mit den Türken geschlossen habe, erst zur Hälfte verflossen. Demungeachtet wolle man sehen, was in der Sache zu thun sei. Herzog Friedrich bedauerte, daß sein Vater durch Alter und Schwachheit gehindert sei, seine Ansichten darüber selbst kund zu geben.

Ueber Rinhuber's Vorschläge wurden folgende Erörterungen angestellt.

1) Weil der hauptsächlichste Zweck sei, des Zaaren Land und Leute in einem sichern guten Stande zu erhalten, damit sie den türkischen Krieg mit desto besserem Erfolge führen könnten,

so wurde für rathsam erachtet, daß die an den Grenzen wohnenden Leute in Städten und Flecken in den Waffen geübt werden möchten, damit man sie zur Vertheidigung der Festungen und zu Garnisonen verwenden könnte.

2) Es sei strenge Kriegszucht zu halten, und der Sold regelmäßig auszuzahlen.

3) Der orientalische Handel, wenn man den Weg über Cataja und Sibirien aufsuche, könne Rußland großen Nutzen schaffen.

4) Zu diesem Zwecke sei eine Gesandtschaft nach China anzurathen.

5) Die Grenzen des russischen Reichs gegen Mitternacht und Morgen müßten nothwendig erforscht werden, was durch die Statthalter der betreffenden Länder leicht geschehen könne.

6) Um die Lage, Länge und Breite der Ortschaften durch mathematische Instrumente genau bestimmen zu können, sei einer oder einige Mathematiker erforderlich. Zur Sicherheit dieser Reisenden könnten Soldaten ihnen beigegeben werden.

7) Der Herzog Ernst sei gern bereit, dem Zaaren Handwerker, Metallarbeiter, Künstler, Reisebeschreiber, Mathematiker und, wenn er es wünsche, auch Gelehrte zur Erziehung der fürstlichen Kinder zuzusenden, wenn man erführe, welche Besoldungen sie zu erwarten hätten. Was die Mathematiker anbetreffe, so stünden sie in dem bösen Verdachte, weil sie mit Zirkeln, Ziffern und allerhand seltsamen Instrumenten umgehen könnten, des Himmels und der Sterne Lauf verstünden, Finsternisse und Witterung vorhersagen könnten, daß sie Zauberer wären. Es geschehe ihnen jedoch damit Unrecht, da Alles natürlich zugehe, und Gott und sein Wort dabei nicht gemißbraucht, noch sonst böse Künste angewendet würden.

8) In dem großen russischen Reiche seien sicherlich Silbergruben zu finden. Man müsse befehlen, daß diejenigen, welche Erz und Mineralien auffänden, dem Statthalter ihres Bezirkes Anzeige davon machen sollten, wofür ihnen eine gute Belohnung

zuerkannt werden müsse. Es müsse auch Jedem erlaubt sein, frei zu schürfen; dann würden auch unter den Deutschen sich Leute finden, welche nachsuchten.

9) Die Abyssinier, welche der Türken Feinde seien, wohnten in einem Lande, welches voll Gold, Silber und Edelsteinen sei und von ihnen nicht geachtet werde. Es sei nicht gar zu gefährlich das Land zu bereisen, wenn die Reisenden nur die Sprache verständen.

Der Gesandte wurde während seines kurzen Aufenthalts zu Gotha fürstlich bewirthet, und ihm zu Ehren eine lateinische Cantate aufgeführt, welche ihm als Musikfreunde große Freude bereitete [839]). Bei seinem Weggange wurde er vom Herzoge reichlich beschenkt. Die Geschenke waren ein silbernes vergoldetes Gießbecken und eine Kanne von getriebener Arbeit im Werthe von 218 Thalern, eine schöne kleine Uhr mit Krystallgehäuse im Werthe von 40 Thalern, und 300 Thaler an neuen gothaischen Gold- und Silbermünzen. Außerdem erhielt Rinhuber 50, der Dolmetscher 30, und jeder Diener 10 Thaler nebst einem Stücke rothen Tuchs zum Geschenke [840]).

Das Antwortschreiben des Herzogs an den Zaaren (Friedenstein ob Gotha, 24. September 1674) [841]) enthielt den Dank für die besondere Gesandtschaft und das Bedauern, daß der Herzog in Folge seiner vom hohen Alter herrührenden Schwachheit und täglich mehr und mehr abnehmenden Sprache gehindert war, in eigener Person sich mit dem Gesandten zu besprechen und seine Ansichten ihm zu eröffnen. Dem war noch die Versicherung hinzugefügt, daß der Herzog, „so lange Gott sein zeitliches Leben noch friste, niemals ermangeln werde, nach

---

[839]) Sie ist zu finden in Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 195.

[840]) Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme, II, 139.

[841]) Das Schreiben ist gedruckt in Gelbke, Herzog Ernst I. der Fromme, II, 140.

Vermögen dahin zu wirken, auch bei der jetzt noch währenden Reichsversammlung zu Regensburg das seinige gern mit beizutragen, damit die römische kaiserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, auch allerseits Kurfürsten, Fürsten und Stände des türkischen Sultans und krimischen Chans, als ärgsten Feindes des christlichen Namens, Macht von den Grenzen christlicher Potentaten abhalten helfen." Nochmals rühmte der Herzog, daß der Zaar den gedachten barbarischen Feinden zur Rettung des Königreichs Polen und Großfürstenthums Litthauen seine Waffen entgegengestellt hatte, und wünschte deswegen dem Zaaren zu solchem Vorhaben des allgewaltigen Gottes kräftigen Beistand und glücklichen Sieg. Für die in Moskau befindlichen evangelisch-lutherischen Kirchen und Gemeinden erbat der Herzog des Zaaren Huld und Gnade, damit sie, wie bisher, so auch zukünftig ihre Religionsübung frei und ungehindert treiben und genießen, auch dadurch desto mehr gereizt werden möchten, die göttliche Barmherzigkeit für den Zaaren und seines hohen Hauses dauernde Erhaltung und Befestigung seines Thrones anzuflehen. Was den Handel nach Cataja, die Gesandtschaft nach Abyssinien und andere Punkte betraf, so bezog sich der Herzog auf die deshalb stattgehabten mündlichen Unterredungen und Erörterungen.

Der Gesandte wurde wieder bis zur Grenze zurückbefördert, und ihm außer dem Schreiben an den Zaaren auch eines an den Minister Serjewitz mitgegeben. Für die lutherische Gemeinde in der Sloboda empfing Rinhuber eine Reihe passender Bücher im Werthe von 45 Rth. 20 Gr. 8 Pf., welche Salomon Reyher am 26. September 1674 ihm aushändigte. Unter den Werken waren Luther's Schriften in Folio (11 Rth.), Reyheri Thesaurus (3 Bde., 3 Rth.), 2 Landesordnungen (2 Rth. 2 Gr. 8 Pf.), 5 Hauspostillen (3 Rth. 18 Gr.), 15 Katechismusübungen (3 Rth. 10 Gr. 6 Pf.), 15 Gesangbücher (2 Rth. 4 Gr. 6 Pf.), 30 Lesebücher (3 Rth. 3 Gr.), 30 Syllabirbücher (17 Gr. 6 Pf.), ferner Evangelien, Psalter, Rechen-

bücher, Freudenspiegel des ewigen Lebens, Sterbekunst, Bußpredigten, von der Trunkenheit u. s. w.

Der Tod beider Fürsten, Herzog Ernst's im Jahre 1675 und des Zaaren Alexei Michaelowitsch im Jahre 1676, unterbrach das entstandene Freundschaftsverhältniß, doch wurde durch Rinhuber's Vermittelung eine Verbindung zwischen den jungen Zaaren Johann und Peter Alexiewitsch und dem Herzoge Friedrich I. zu Sachsen-Gotha bis zum Jahre 1684 erhalten.

Anhang.

Die Nachwelt hat dem Herzoge Ernst den Namen des Frommen beigelegt, aber nicht wie einst dem Kaiser Ludwig, der nur äußerliche Religionsübungen zur Schau trug und, die Geistlichkeit begünstigend, von ihr abhängig wurde, sondern weil er in der That und Wahrheit von einem frommen Sinne durchdrungen war. Wie sehr Herzog Ernst diesen Ehrennamen verdient, das hat er durch seine eifrigen Bemühungen bewiesen, dem sinkenden Wohlstande und der Zerrissenheit der evangelischen Kirche äußerlich und innerlich wieder aufzuhelfen, und zwar nicht aus selbstsüchtigen, unlautern Nebenabsichten, sondern aus inniger Liebe zur unverfälschten Wahrheit und aus reinem Triebe, das thätige Christenthum auch bei Andern zu fördern.

Herzog Ernst war ein treu eifriger Anhänger der evangelischen Lehre, so wie sie Luther gelehrt hatte. Als er einst den

katholischen Kurfürsten Johann Philipp von Mainz um den neuerbauten Friedenstein führte, kamen sie an die westliche Ecke, wo Luther in Stein gehauen stand. „Dieser Mann, sprach der Kurfürst, hat viele Verwirrungen angerichtet", worauf der Herzog erwiderte: „Wenn dieser Mann nicht gekommen wäre, würde manche Seele verloren gegangen sein."

Mit tiefer Bekümmerniß richtete sich des Herzogs Blick auf die Uneinigkeit der Protestanten unter sich. Ihre verschiedenen Ansichten in religiösen Dingen zerspalteten sie in eine Menge kleinerer Parteien und Secten, wodurch sie der Sache des Protestantismus ungemein schadeten und dagegen ihren Feinden, den Katholiken, die Waffen in die Hand gaben. Die frommen Einrichtungen in Kirche und Schule, welche der weise Herzog traf, trugen viel zur Aufklärung in religiösen Dingen bei und schützten seine Unterthanen vor religiösem Irrwahne mehr als die Bürger in benachbarten Staaten [842]).

Zwei Unternehmungen sind es hauptsächlich, durch welche Herzog Ernst seinen Eifer und seine Liebe für die Wahrheit des unverfälschten Evangeliums bethätigte, die eine, das sogenannte Collegium Hunnianum einzurichten, die andere, die synergistischen Streitigkeiten zwischen den Wittenberger und Helmstädter Theologen beizulegen, durch welche die evangelische Kirche beunruhigt wurde, und welche einen Federkrieg veranlaßten, in seiner Art ebenso unwürdig als der grausame Waffenkrieg. Die Streitigkeiten trugen nicht mehr den Charakter ernster theologischer Fehden, wie ehedem, sondern arteten in den Hader dogmatischer Sophistik, in gemeine Klatschereien und Raufereien und zahllose Pasquille und Libelle aus. Mit Recht konnte der Dichter Logau singen:

Luthrisch, päpstisch und calvinisch, diese Glauben alle drei
Sind vorhanden; doch ist Zweifel, wo das Christenthum dann sei?

---

[842]) Godofr. Vockerodt, Piorum Ernestinorum institutorum, praesertim scholasticorum, summa ratio et usus in prohibendis corruptelis fanaticis. Goth. 1712. 4a.

Mißlangen auch beide irenische Unternehmungen, und wurde auch die gute Absicht, welche Herzog Ernst dabei hatte, nicht erreicht, so vermindert das nicht den Ruhm, das Gute gewollt zu haben [843]).

1. Collegium Hunnianum.

Der damalige Zustand der evangelischen Kirche war in der That ein höchst beklagenswerther. Bei dem gänzlichen Mangel an Einheit konnte dieselbe nicht gedeihen, und das Papstthum erhielt durch den Synkretismus der Helmstädter reichlichen Zuwachs. In Dresden nahmen die Römischkatholischen mit Hülfe eifriger Jesuiten so überhand, daß die Landstände am 18. Mai 1670 „wegen der öffentlich geübten päpstischen Religionsübungen und des abgöttischen Messehaltens, welches von Tag zu Tag mit größerem Aergernisse zugenommen habe", bewegliche Vorstellungen machten. Ein kurfürstliches Mandat verbot zwar, dem katholischen Gottesdienste beizuwohnen, aber man bestrafte die dawider Handelnden nicht, und als der Hofprediger Geier auf der Kanzel dagegen eiferte, wurde der Kurfürst darüber unwillig und sagte ihm: „ich meine, das Ding wäre abgeschafft worden, warum thut man nicht dazu?" Die Hinneigung des Kurfürsten zu dem katholischen Rituale, die Duldung vieler Fremden um sich, welche der katholischen Religion zugethan waren, die Anschaffung kostbarer Meßgewänder aus Frankreich, das Singen lateinischer Lieder vor dem Genusse des heiligen Abend-

---

[843]) Quelle zu diesem Abschnitte ist Cod. Chart. B. 511 auf der Herzogl. Bibliothek zu Gotha, „Wilhelm Paul Verpoorten's Entwurf einer Geschichte der vom Herzoge Ernst zu Sachsen-Gotha versuchten Beförderung des innern und äußern Wohlstandes der evangelisch-lutherischen Kirche. Mit Urkunden." Das, was Gelbke in seinem Herzog Ernst d. Fromme (Bd. II, p. 1—56) mittheilt, ist wörtlich aus jenem Manuscripte genommen. Außerdem s. XX III, 19 im Herzogl. Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Ludwig Heller, Nicolaus Hunnius, sein Leben und Wirken. Lübeck. 1843. Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 110. Tentzelii Supplem. Historiae Gothanae, p. 940.

mahls, wie dieses bei der Messe geschah, die Zusendung eines prachtvollen Meßbuchs an den Kurfürsten aus Paris und andere ähnliche Dinge brachten den Kurfürsten in den Verdacht, daß er ein heimlicher Papist sei. Dem Hofprediger Geier wurde aus Straßburg geschrieben, man habe in Lyon eine große Wette gemacht, daß der Kurfürst von Sachsen in kurzer Zeit zum Papstthume übergehen werde. Geier zeigte den Brief dem Kurfürsten, und dieser antwortete: „die losen Leute, was haben sie sich doch immer um mich zu bekümmern?" Dieser Zustand am kursächsischen Hofe wurde so bedenklich, daß auf dem Landtage im Februar 1673 sowohl die beiden Universitäten zu Wittenberg und Leipzig, als auch die gesammte Landschaft von Ritterschaft und Städten sehr ernstliche Vorstellungen dagegen zu machen sich abermals genöthigt sahen.

In der That war es eine betrübende Erscheinung, daß einer der ersten evangelischen Fürsten in so unvortheilhaftem Lichte sich zeigte, und alle Gutgesinnten mußten dadurch mit Besorgniß erfüllt werden. Die ganze protestantische Welt gerieth über die ärgerlichen Zustände in der evangelischen Kirche in Bewegung, und es erschienen mehrere Schriften, in welchen es nicht selten an Besonnenheit und Mäßigung fehlte[844].

Herzog Ernst ließ es sich angelegen sein, dem Uebel nach Kräften Einhalt zu thun. War es ihm, dem frommen Fürsten, doch eine dringende Herzensangelegenheit. Bereits im Jahre 1648 ging er mit der Idee um, eine allgemeine Synode der evangelischen Kirche in Vorschlag zu bringen, durch welche er hoffte, den einreißenden theologischen Spaltungen zu steuern und die Kirchendisciplin wieder herzustellen[845]. Als seine äl-

---

[844]) So die „Hellklingende Zuchtposaune", von Joachim Schröder, Pastor zu Rostock. Frkf. 1671. Kirchen- und Civilzucht sollten die Sündengreuel wider die erste Tafel beseitigen.

[845]) In einem Schreiben Herzog Ernst's an Herzog Wilhelm zu Weimar (15. Dec. 1648) heißt es: „Weilen bißhero insgemein, wenn etwan in theologicis controversiis eine sonderbare Spaltung unter den Theologen Au-

testen Prinzen Friedrich und Albrecht Niedersachsen, Holstein und Dänemark besuchten, ließ er diesen Vorschlag an den dortigen Höfen, obwol vergeblich, thun [846]).

Herzog Ernst ging von dieser Idee wieder ab, als ihm der Vorschlag bekannt wurde, welchen der Superintendent Nicolaus Hunnius zu Lübeck schon im J. 1632 gemacht hatte, ein ständiges Collegium von gelehrten Männern, namentlich Theologen, einzurichten, welche Erbauungsschriften und andere nützliche Bücher verfassen, ohne Unterbrechung und Verhinderung die Streitigkeiten in der evangelischen Kirche genau untersuchen und dergestalt erörtern sollten, daß dagegen mit Grunde nichts einzuwenden sei. Das Collegium sollte auch eine gewisse Inspection über alle evangelische Kirchen, Schulen, Collegia und Universitäten haben, damit, wenn Jemand schädliche Neuerungen gegen die reine Lehre unserer Kirche einzuführen versuchen wollte, dem vorgebeugt werde. Ebenso sollte dem Collegium die Censur der erscheinenden theologischen Schriften übertragen werden. Mit einem Worte, das Collegium sollte eine starke Vormauer und eine feste Gegenwehr gegen alle Ketzer und Feinde der evangelischen Kirche sein und die Beilegung aller

gustanae Confessionis entstanden, ein jedweder Privatus vor sich gegangen, und die Reformation durch öffentlichen Druck vorgenommen, ob es nicht dahin zu richten, zumal auch sonsten mehr Inconvenientien bei deren Kirchen eingeschlichen, daß einmal ein Conventus Theologorum angestellt werden möchte, zu berathschlagen, daß hinführo solche und andere böse Gebräuche abgestellet und ohne sonderbare Communication der hohen Obrigkeit dergleichen nicht mehr vorgenommen, auch ein solch Mittel ergriffen werde, wie alles mit gutem, gesammtem Bedacht zu resolviren, und dabei die Gradus Admonitionum, ehe man durch offene Schriften Wechselung herausbracht, in acht zu nehmen, wobei auch sonsten die Nothdurft bedacht werden könnte, wie das Officium refutandi adversarios Augustanae Confessionis rechtmäßig und mit gutem Nachdrucke zu exerciren." S. Joach. Frid. Felleri Monumentorum ineditorum fasciculi 12. Jen. 1718, p. 625. Vgl. Unschuldige Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen. Lpz. 1717, p. 508.

[846]) Im Jahre 1669 hatte auch der Pastor Joachim Schröder zu Rostock dem Könige von Schweden einen ähnlichen Antrag gemacht.

Religionsstreitigkeiten auf Grund der heiligen Schrift anbahnen. Das Buch, in welchem dieser Vorschlag ausführlich erörtert wurde, führte den Titel: „Consultatio oder wohlmeinendes Bedenken: Ob und wie die evangelisch-lutherische Kirche die jetzt schwebenden Religionsstreitigkeiten entweder friedlich beilegen, oder durch christliche und bequeme Mittel fortstellen und endigen möge. Allen Liebhabern der Wahrheit und des Friedens zu fernerer Consideration ꝛc. übergeben durch Nicol. Hunnium." (2te Aufl. Lübeck 1667. 8°). Es war dem Könige Gustav Adolf von Schweden und dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen gewidmet [847]).

Schon in früherer Zeit hatte der dänische Reichskanzler und Geschichtschreiber A. Heitfeld († 1609) die „fast wunderliche Meinung gehabt, daß die vom Papste zurückgetretenen Protestanten doch eines andern allgemeinen Oberhauptes bedürften, um unter sich die Einigkeit zu erhalten und den vielfältigen Spaltungen vorzubeugen [848])." Ebenso hatte König Jacob I. von England das Chelsea-Hospital zu London gegründet, um darin Theologen zu unterhalten, welche irrige Lehren in der Kirche öffentlich bekämpfen sollten. Erst später unter Karl II. wurde es ein Invalidenhaus für Seesoldaten. Auch die Königin Christine von Schweden ging damit um, eine Akademie zu dem Zwecke in Deutschland einzurichten, die getrennten Protestanten zu vereinigen [849]).

Herzog Ernst erfaßte die Idee des Hunnius und wollte sie zur Ausführung bringen. Er wollte ein Collegium von 10 bis 12 Theologen mit ebensoviel Adjuncten errichten, von denen

---

[847]) Ueber das Hunnische Stift s. Aug. Ludw. Schlözer's Briefwechsel. Gött. 1780. VI, 300.

[848]) Die Ansicht wurde zu widerlegen versucht in A. H. Lackmanni Diatribe historico-critica de supremo ecclesiae evangelicae capite ex mente Heitfeldii. Kil. 1740.

[849]) Arckenholz, Leben der Königin Christina. I, 231. 340.

jeder außer freier Wohnung jährlich 1000 oder 1200 Thaler Gehalt bekommen sollte. Mit großmüthiger Aufopferung war der Herzog bereit, 200,000 Thaler zu diesem christlichen Zwecke als Fonds herzugeben, ja er erbot sich, denselben noch zu vermehren, wenn es nöthig sein sollte[850]). Zum Sitze dieses Collegiums hatte der Herzog das Kloster Reinhardsbrunn bestimmt, einen Ort, welcher auf gleiche Weise für das Vergnügen und die Gesundheit geeignet war. Berge, Thäler, Wiesen und Waldungen wechseln dort in wunderbar schöner Weise mit einander ab.

Am 2. April 1670 wurde von Herzog Ernst die erste vorberathende Versammlung gehalten, an welcher der Consistorial-Präsident Heydenreich, Generalsuperintendent Gotter, Kirchenrath Verpoorten, Hofprediger Ludwig und die beiden Hofräthe Ludolf und Prüschenk Theil nahmen. Diesen sowie den spätern Verhandlungen[851]) wohnte der Herzog mit seinen drei ältesten Prinzen persönlich bei. Man kam zu dem Entschlusse, den Plan weiter zu verfolgen. Um jedoch bei den weiteren Berathungen, welche am 15., 16. und 17. April stattfanden, recht gründlich zu verfahren, zog der Herzog noch drei auswärtige Theologen hinzu, den Oberhofprediger Dr. Johann Olearius

---

[850]) In dem Stiftungsbriefe Herzog Ernst's (Friedenstein, 11. April 1670, gedruckt in Joh. Heinr. Gelbke's Kirchen- und Schulenverfassung des Herzogthums Gotha. Gotha. 1790. 4° I, 314) wurden 200,000 Thaler zu diesem Zwecke angewiesen, vorausgesetzt daß der „Beitritt und Consens der sämmtlichen zu unserer evangelisch-lutherischen Religion sich bekennenden Kronen, Kurfürsten und Stände erhalten werden könnte." Das Original des Stiftungsbriefs s. QQ (O) IV*. Gelbke hat das Datum 23. October 1672 anstatt 11. April 1670. Dieses Datum stebt in der Urkunde, welche an die herzogliche Cammer abgegeben wurde. Man sehe die Cammeracten, Insgemein, XI. Tit. III b no. 8b. Acta milde Stiftungen betreffend.

[851]) S. XX V, 8 im Herz. Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Protokoll einiger Theologorum und anderer Personen Bedenken wegen Aurichtung eines theologischen Collegii, welches die Adversarios der evangelisch-lutherischen Religion widerlegen soll, de anno 1670, s. Cammerarchiv, Insgemein, XI, 6.

aus Halle, Professor Johann Musäus aus Jena und Superintendent Jacob Tentzel aus Greußen. Ein vierter, der Oberhofprediger Dr. Nicol. Zapf aus Weimar, konnte, weil er kränklich war, die Einladung nicht annehmen, schickte aber sein schriftliches Bedenken ein. Er sprach sich gegen die Ausführbarkeit der Idee aus. Die Leitung der evangelischen Religionsangelegenheiten gehöre den Oberconsistorien und den Universitäten. Einstimmigkeit in dem vorgeschlagenen Collegium sei schwer zu erzielen, und es sei vielmehr noch größere Trennung zu befürchten.

Als Grundlage dienten bei der Berathung folgende Fragen: 1) ob es kein besseres Auskunftsmittel gebe als das von Hunnius vorgeschlagene Collegium? 2) ob es auch zulänglich sei? 3) ob es ausführbar sei? 4) wie solcher Vorschlag füglich ausgeführt werden könne? und welche Wege die Theologen vorschlügen? Von dem Nutzen und der Nothwendigkeit des Collegiums waren Alle überzeugt, doch stieß die Frage, wer das Directorium im Collegium führen sollte, bei dem Mangel an Einigkeit unter den protestantischen Fürsten, auf viele Schwierigkeiten. Wie der großen Unwissenheit in der evangelischen Kirche abzuhelfen sei, glaubte man den einzelnen Staaten selbst zur Lösung überlassen zu müssen. Dem Schulunterrichte könne aufgeholfen werden, wenn man sich über eine Methode einige und einen harmonischen Unterricht in Dörfern und Städten einführe. Am zweckmäßigsten erschien es, die Abfassung der Compendien, welche den verschiedenen Fähigkeiten angepaßt werden müßten, den akademischen Professoren zu überlassen. Endlich fand man für nöthig, daß in Bezug auf Kirchendisciplin eine Einheit in den verschiedenen Ländern herbeigeführt werden müsse, damit die Leute nicht von einem Orte zum andern liefen.

So zufrieden Herzog Ernst auch mit dem Ergebnisse dieser Berathung war, so genügte es ihm doch noch nicht vollständig. Das besondere Vertrauen, welches er auf den hessen-darmstädtischen Oberhofprediger Dr. Balthasar Menzer setzte, bewog

ihn, sowohl von demselben, als auch von der Gießener Facultät ein Gutachten einzuholen. Beide (das Menzer'sche vom 8. Juni, das Gießener vom 26. Juli [852]) widersprachen einander. Menzer hatte die Gründe für und wider ein solches Collegium sorgfältig abgewogen und entschied sich schließlich für die Errichtung eines Collegiums, freilich unter 13 Bedingungen, die zwar im Bereiche der Möglichkeit lagen, die aber so, wie die Menschen sind und genommen werden müssen, sich nie verwirklichen ließen. Unter Anderem verlangte er von Jedem, der in das Collegium aufgenommen würde, sich auf alle symbolischen Bücher, das Concordienbuch mit eingeschlossen, mit Herz und Mund und Feder verpflichten zu lassen.

Die theologische Facultät zu Gießen sprach sich in einem ausführlichen Gutachten gegen den Vorschlag aus. Ein solches Collegium könne nur zu leicht das Ansehen einer Unfehlbarkeit gewinnen, während doch nur die heilige Schrift allgemein gültiges Ansehen habe. Die Gegner würden daraus folgern, daß man erkenne, die Kirche könne nicht ohne ein sichtbares Oberhaupt bestehen. Vielen auch würde es wie eine Annäherung an die Papisten erscheinen. Was die Streitigkeiten anbetreffe, so würden sie ja schon auf den Universitäten gründlich erörtert und könnten überhaupt nur an solchen Orten bearbeitet werden, wo große Bibliotheken vorhanden wären, indem die Vertheidigung der Wahrheit aus allen Wissenschaften Hülfsmittel hernehmen müsse. Einerlei theologische Compendien, Katechismen u. s. w. in allen evangelischen Kirchen einzuführen, sei nicht wohl ins Werk zu setzen wegen der Verschiedenheit der Köpfe, und weil es der Freiheit der Kirchen entgegen sei nach 1. Cor. XII, 32. Und könnten auch alle angeführten Uebelstände beseitigt werden, was würde Kur-Sachsen wegen seines Directoriums dazu sagen? und woher wollte man die großen

---

[852]) Das Gießener Bedenken ist gedruckt zu finden in Gelbke's Herzog Ernst d. Fr., III, 110.

Kosten nehmen, welche die Einrichtung und Erhaltung dieses Collegiums erfordere? Als Hunnius diesen Vorschlag gemacht, hätte man sein Absehen auf das Stift Magdeburg gerichtet gehabt, dessen Einkünfte man dazu hätte verwenden können. Wie sehr aber hätten sich nachher die Umstände geändert!

Wohl waren die gemachten Einwendungen gewichtig, aber sie konnten Herzog Ernst und dessen Schwiegersohn, den Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt, welcher mit ihm in dieser Sache einverstanden war, nicht umstimmen. Auch kam das Gutachten zu spät, um Rücksicht darauf nehmen zu können; denn schon am 4. Mai 1670 begab sich Prinz Albrecht unter dem Namen eines Grafen von Brehna auf die Reise nach den nordischen Höfen[853]). Der Cammerjunker Johann Balthasar von Gablkoven (als Reisedirector), der Secretär Hieronymus Brückner und der Kirchenrath und Reiseprediger Wilhelm Verpoorten nebst 5 Bedienten wurden ihm zur Begleitung beigegeben. Der Hauptzweck der Reise war, den Vorschlag des Hunnius zur Annahme zu empfehlen, über das, was Herzog Ernst zur Deckung der Unkosten dieses Instituts thun werde, sich nur im allgemeinen auszusprechen und sich unter der Hand nach den Gesinnungen der Helmstädter genauer zu erkundigen. Insbesondere sollten sie die Anordnungen, welche der Herzog mit so sichtbarem Erfolge in seinem Lande eingeführt hatte, ihnen zur Nachahmung anempfehlen.

Die Reise ging nach Wolfenbüttel, Gottorp, Dänemark, Schweden und wieder zurück über Mecklenburg. Am 7. Mai 1670 kamen sie in Wolfenbüttel an. Der Herzog Rudolf August, von dem Zwecke der Angekommenen in Kenntniß gesetzt, beauftragte zur Verhandlung den Herzog Anton Ulrich, den

---

[853]) Eine besondere „Instruction und Ordnung, wonach sich Unser freundlich geliebter Sohn Albrecht, Herzog zu Sachsen rc., bei seiner bevorstehenden Reise und sonsten insgemein zu richten hat", s. E III, 9 im Herzogl. Haus- und Staatsarchive zu Gotha, desgl. E IV, Θ 7, wo die ganze Correspondenz zu finden ist.

Kanzler Dr. Hermann Höpfner, den Cammerpräsidenten Fritz von Heimburg und den Oberhofprediger Dr. Brandanus Dätrius. Verpoorten hielt in der Kanzlei zu Wolfenbüttel einen Vortrag, in welchem er den Herzog Ernst rühmte, der vom Anfange seiner Regierung an mit ausnehmender Klugheit und mit Eifer nicht bloß den leiblichen, sondern auch den geistigen Wohlstand seiner Unterthanen zu fördern sich bemüht, und dienliche, durch den glücklichen Erfolg bewährt gefundene Mittel dazu gebraucht habe. Dieser Eifer nähme mit den Jahren zu, und er lasse daher keinen dahin zielenden Vorschlag, so schwer er auch scheine, außer Acht, wenn er nur dem Wohle der evangelischen Kirche förderlich wäre. Das sei mit dem Vorschlage des Hunnius der Fall. Er habe mit Fleiß demselben nachgedacht, und es sei derselbe von weltlichen und geistlichen Dienern, welche er zu Rathe gezogen, für heilsam und nützlich erklärt worden. Der gegenwärtige Zustand mache es fast nothwendig, daß alle evangelischen Stände sich zur Ausführung des Hunnius'schen Planes vereinigten, und die Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich möchten das ihrige zur Förderung der Sache, welche in ihren Hauptpunkten vorgetragen wurde, thun.

Dätrius gab hierauf im Namen seiner Fürsten mündlich die Versicherung, daß sie Alles wohl zu Herzen genommen hätten, daß sie aber wegen der Streitigkeiten mit Kur-Brandenburg keine völlige Berathung mit den Ministern halten könnten. Wenn die Unruhen gestillt sein würden, wollten sie der Sache weiter nachdenken und dem Herzoge Ernst schriftliche Antwort geben, namentlich auch Mittheilungen machen, wie es mit dem katechetischen Unterrichte stehe, und wie der Stand der Helmstädter Streitigkeiten sei. Für die Beilegung der letzteren war übrigens wenig Hoffnung vorhanden; denn die Herzöge und ihre Räthe waren zu sehr von den Helmstädtern eingenommen, und als Verpoorten vom Herzoge Rudolph August Abschied nahm, führte dieser ihn in seine Bibliothek und sagte bei dem Anblicke der Schriften des Calixtus geradezu heraus, er halte Calixtus

in hohem Ansehen, und es sei ihm gar nicht angenehm, daß man ihn — wie er jedoch scherzweise hinzufügte — zu einem Erzketzer machen wolle.

Herzog Ernst's Abgeordnete setzten ihre Reise fort über Hamburg und Lübeck nach Holstein. In Hamburg suchte Verpoorten den Edzardi auf, welcher des Herzogs Vorhaben billigte, aber auch über die zunehmende Gottlosigkeit in Hamburg sehr klagte. Dr. Hanneken zu Lübeck, Verpoorten's Schwiegervater, hielt zwar seinen Vorschlag für heilsam, zweifelte aber an der Ausführung, wenn nicht eine Generalsynode von den evangelischen Fürsten erlangt werden könnte. In Kiel, wo sie den 26. Mai eintrafen, gab ihnen Dr. Kortholt Hoffnung, daß sie am gottorpischen Hofe guten Vorschub für den Vorschlag des Hunnius finden würden; doch schlug diese Hoffnung fehl, indem der Präsident eben damals am Podagra krank lag, und Verpoorten deshalb nicht persönlich mit ihm verhandeln konnte.

Von fürstlich holsteinischer Seite wurden der Cammerrath Andreas Cramer und der Superintendent und Hofprediger Dr. Johann Reinboth abgeordnet, um die Anträge Herzog Ernst's zu vernehmen. Verpoorten trug mündlich und schriftlich das Verlangen seines Fürsten über das Hunnius'sche Institut vor. Am Schlusse seines Vortrags erklärte Verpoorten im Auftrage Herzog Ernst's dessen Geneigtheit, das Collegium Orientale[854]), welches in Kiel errichtet werden sollte, zu unterstützen,

[854]) Wasmuth, Ravius und Petrejus, drei Gelehrte an der neu gegründeten Universität zu Kiel, geben von dem Collegium Orientale Nachricht in der Schrift: Literae circulares wegen Errichtung des Orientalischen Collegii auf der hochfürstl. Christian Albrechts-Universität Kiel, theils zu mehrer Aufnahme der hochnöthigen heiligen Originalsprache göttlicher Schrift, theils zu heilsamer Fortpflanzung des Glaubens unter Juden und Mahometisten, wenn und soweit es dem lieben Gott gefällt: An die hochchristlichen Obrigkeiten und Consistoria ecclesiastica, umb von dero doch sonst gefallenen Stipendiaten einige nach Beliebung in obgedachtes Collegium mit zu verordnen, was zu einem oder andern obigen Zwecke (neben andern zugehörigen studiis) selbige heilsamlich instruiret, und der Kirchen Gottes zu Nutz ge-

so viel es der Zustand seines Landes gestatten werde. Der Herzog von Holstein-Gottorp erklärte sich darauf gar nicht abgeneigt, die Interessen der evangelischen Kirche zu fördern, entschuldigte sich aber, auf den vom Herzoge Ernst gemachten Vorschlag nicht sofort eine Antwort geben zu können, weil „seine Lage in Ansehung der nordischen Könige gleichsam im Triangel sei", und weil er in so wichtigen Dingen ihnen nicht vorgrei-

---

braucht werden könnten: Abgelassen zu dreien zu sothanem Collegio gewidmeten Professoribus Ling. Orient. daselbst. Kiel. 1670.

Wasmuth hatte das Buch durch Verpoorten an den Herzog Ernst gelangen lassen (März 1670). In seiner Antwort (25. April 1670) hatte Verpoorten berichtet, daß Herzog Ernst die Sache als ein heilsames Werk gebilligt und seinen geistlichen und weltlichen Räthen mitzutheilen zugesagt habe; doch sei eine bestimmte Resolution wegen verschiedener wichtiger Dinge, welche das Wohl des Staats und der Kirche beträfen, von ihm noch nicht gefaßt worden. Herzog Ernst freue sich herzlich, daß der Herzog von Holstein sich die Wohlfahrt und Fortpflanzung der evangelischen Religion eifrig angelegen sein lasse. Er rühme auch und schätze den Fleiß und Eifer der drei Verfasser, und werde gern alles befördern helfen, was zur Ehre Gottes und der Kirche Wohlfahrt vorgenommen werde. Als Verpoorten nach Kiel kam, erklärten ihm Wasmuth und Ravius, sie wollten von den Gönnern ihres Instituts bitten, 1) daß sie ihnen subjecta cum necessariis sumtibus zuschicken möchten; 2) wenn deren Studiosi theol. Beförderung suchten, vorher ein Zeugniß ihrer Fortschritte vom Collegium, wenigstens vom Hebräischen, zu fordern. Dadurch zogen sie sich den Verdacht zu, daß die Anstalt im Privatinteresse ihren Grund haben möchte. Ueberhaupt urtheilte man meist nicht eben günstig über dieses Collegium Orientale. Von Dänemark kam die Antwort, es wäre mit der Bekehrung der Gläubigen eine vergebliche Sache. Wenn die Urheber meinten, daß nach ihrem Vorschlage etwas darin ausgerichtet werden könnte, sollten sie erst selbst hinreisen und den Anfang dazu machen, da sie der orientalischen Sprachen und der Methode am besten würden kundig sein. Zur Erlernung der orientalischen Sprachen hätten ihre Studenten nicht nöthig in die Fremde zu reisen, weil dieses Studium bei ihnen selbst blühe, es ihnen auch nicht an Lehrern fehle. Die Universität Upsala und die Consistorien in Schweden schlugen nicht nur es ab, Zöglinge zu senden, sondern nannten auch das Institut suave somnium. Dr. Cramer in Gottorp urtheilte, die Leute in Kiel hätten wohl eine gute Absicht, das Werk sei aber nicht ausführbar. Edzardi in Hamburg tadelte die Unterrichtsmethode des Wasmuth und Ravius, sie könnten in der von ihnen festgesetzten Zeit unmöglich leisten, was sie versprächen.

sen dürfe. Was das Collegium Orientale anbetreffe, so sei die Einrichtung desselben noch in weiter Ferne; er selbst habe bis jetzt weder zur Einrichtung, noch zur Unterhaltung desselben sich anheischig gemacht. Eine gleiche Antwort erhielten die Gothaer von den herzoglichen Deputirten mündlich und schriftlich (31. Mai 1670), und am 1. Juni wurden sie zu Gottorp entlassen.

Am 7. Juni 1670 gelangten Herzog Ernst's Abgeordnete nach Kopenhagen. Hier trug Prinz Albrecht selbst das Gesuch seines Vaters dem Könige vor (12. Juni 1670), übergab ein besonderes Memorial und bat um Ernennung einer Commission zur Anhörung und Berathung der Angelegenheit. Am 26. Juni erneuerte der Prinz seine Bitte um Ernennung einer Commission beim Reichsrathe; demungeachtet wurde Verpoorten erst am 4. Juli 1670 in das akademische Consistorium gefordert, wo er vor dem Bischofe von Seeland Dr. Johann Wandalin, dem Oberhofprediger M. Johann Leth einen mündlichen Vortrag hielt, welchen er in's kurze gezogen auch schriftlich übergab [855].

Zur Untersuchung und Berathung dieses Aufsatzes waren außer Wandalin und Leth noch folgende Theologen zu Commissarien ernannt worden: Professor Dr. Georg Witzleben, Johann Bircherod, Bischof Dr. Nicolaus Bange und Professor M. Matthäus Foß. Der Hof sah demnach die Sache als Sache der Theologen an, folglich, nach damaliger Denkweise der Staatsmänner, als von geringerer Wichtigkeit. Der Bericht dieser Commission an den König empfahl auf's beste die Ausführung des Vorschlags [856]. Dennoch ließ die erwartete günstige Resolution von einer Zeit zur andern auf sich warten, bis endlich der Geheimsecretär Schumacher dieselbe mündlich brachte. Der

---

[855]) Aug. Ludwig Schlözer's Briefwechsel. Gött. 1780. VI, 303.

[856]) Kopenhagen, 12. Juli 1670. S. Aug. Ludw. Schlözer's Briefwechsel. Gött. 1780. VI, 306.

König billige das christliche Vorhaben und sei von dem Nutzen des Instituts überzeugt; die Wichtigkeit der Sache aber erfordere große Vorsicht und Nachdenken, an welchem der König jetzt durch die überhäuften Reichsgeschäfte gehindert werde. (Friedrich III. war in einen Successionsstreit wegen der Grafschaft Oldenburg gerathen, den sein ihm succedirender Sohn Christian V. erst im Jahre 1671 endigte). Bevor derselbe einen Entschluß fasse, ob er sich daran betheiligen könne oder nicht, wünsche er die Ansichten anderer Potentaten, besonders Schweden's Erklärung zu kennen.

Das war freilich ein Bescheid, wie man ihn hier nicht erwartet hatte. Mißmuthig, aber doch noch nicht entmuthigt, brachen die Reisenden am 12. August 1670 von Kopenhagen wieder auf und gelangten am 30. August nach Stockholm. König Karl XI. von Schweden war noch minderjährig, und es war zu erwarten, daß die Reichsräthe die Sache zur Entscheidung bringen würden. Deshalb gab der Prediger bei der deutschen Gemeinde M. Johann Gerdes den Rath, zum Gelingen des Werks sich an diese zu wenden.

Am 10. October 1670 kam der König von einer Reise nach Stockholm zurück, und schon am folgenden Tage hatte Prinz Albrecht bei ihm Audienz. Wenige Tage darauf kamen Briefe vom Herzoge Ernst an den Reichskanzler und Reichsdrosten Grafen von Brahe, welche aber wegen eines Fehlers in der Titulatur uneröffnet zurückgegeben wurden; denn 1) wäre die Aufschrift „Unserem besonderen Lieben“ zu wenig; 2) setzten die Fürsten, wenn sie an ihn schrieben, ihren Namen und Titel in Briefen nicht voran; 3) gäben sie ihm den Titel Excellenz und nennten ihn auch guten Freund.

Die zur Sache abgeordneten Commissarien waren die Reichsräthe Steno Bielke und Matthias Mylonius Biörenklav, der Bischof zu Strengnäs Dr. Erich Emporagrius mit dem Beinamen Lillyflicht, der Pastor Dr. Nicolaus Rudbeck zu Stockholm und der Staatssecretär Johann Paulinus genannt Oli-

venkranz. Am 22. Nov. 1670 erschien Verpoorten vor ihnen in der Kanzlei und setzte in einem längeren mündlichen Vortrage Herzog Ernst's Absicht aus einander. Bei der Wichtigkeit der Sache erklärten die schwedischen Räthe, einen sofortigen Entschluß nicht fassen zu können, vielmehr wünschten sie vorerst zu wissen, was andere evangelische Fürsten in Deutschland, namentlich Kursachsen, welches das Directorium in Religionssachen führte, zu thun gedächten. Verpoorten konnte darüber eine genügende Antwort nicht geben, erzählte aber, daß der Landgraf von Hessen-Darmstadt mit seinem Fürsten in der Sache einverstanden wäre und deshalb seinen Oberhofprediger Dr. Menzer beauftragt habe, den Vorschlag am schwedischen Hofe zu unterstützen.

Verpoorten übergab seinen Vortrag auch schriftlich[857]) und veranlaßte dadurch eine zweite Conferenz (29. Nov. 1670), zu welcher noch der königliche Staatssecretär Joel von Oernestede und Dr. Menzer, welcher in Staatsgeschäften eben zu Stockholm anwesend war, hinzugezogen wurden. Menzer sprach sich auf Befragen zu Gunsten des zu errichtenden Instituts aus und übergab ein ausführliches Memorial. Der schwedische Rath Biörenklav erkannte die Zweckmäßigkeit des Instituts an, hielt aber die Ausführung für äußerst schwierig. Er meinte, 1) der Kaiser und die Papisten würden das Werk für eine neue Conföderation der Augsburgischen Confessionsverwandten erklären und auf Gegenunionen bedacht sein, woraus politische Wirren entstehen könnten; 2) die Errichtung des Instituts könne ohne des Kaisers Erlaubniß so wenig geschehen, als die einer Akademie, und man möchte es errichten, wo man wollte, so würde das Ansehen und die Macht der evangelischen Fürsten an einem Orte, der ihrer Botmäßigkeit nicht unterworfen wäre, ein zweifelhaftes sein; 3) besondere Schwierigkeit würde das Directorium wegen Kursachsens verursachen; denn weder Schweden noch Dä-

---

[857]) S. Cod. Chart. B. no. 511, p. 212.

nemark könne sich's gefallen lassen, einem andern Staate das Directorium zu überlassen. Ueberdies fand Biörenklav auch noch Hindernisse in der Uneinigkeit mit den Helmstädtern, die man weder aufnehmen noch ausschließen könnte, und in dem Umstande, daß nicht jeder Bischof oder Theolog sich dem Ausspruche eines solchen Collegiums unterwerfen werde. Die Verbreitung fremdartiger Lehren in der Kirche würde niemals ganz, selbst durch das Collegium nicht, verhütet werden.

Die gothaischen Gesandten entgegneten auf den ersten Punkt, daß man, falls die Gegner sich beschweren würden, ihnen allen Argwohn durch Gegenvorstellungen benehmen könne, da das Collegium nur zum Nutzen der evangelischen Kirche errichtet werde, und politische Zwecke damit in keiner Weise verbunden seien.

Auf den zweiten Punkt wurde erwidert, daß man die Einwilligung des Kaisers nicht bedürfe, da man besondere Rechte und Privilegien, wie dieses bei Akademieen der Fall wäre, nicht verlange. Auch könne es keinem Fürsten zum Nachtheile gereichen, wenn ihre Theologen an einem Orte zusammen kämen, um über wichtige Gegenstände zu berathen.

In Betreff des Directoriums erkannte man gothaischer Seits die Schwierigkeit zwar an, doch glaubte man, wenn Schweden sich herab ließe, mit Kursachsen deshalb in Unterhandlung zu treten, daß ein Mittel zur Ausgleichung werde gefunden werden. Verpoorten schlug vor, daß die evangelischen Herren sich in drei Collegia theilen sollten, in welchen Dänemark, Schweden und Kursachsen die Häupter wären. Auch könne eine directio ambulatoria beliebt werden, wobei ein Collegium dem anderen von dem, was zur Zeit seiner Direction Wichtiges vorgegangen oder zu verordnen wäre, den anderen beiden Collegien notificirt, ähnlich wie die Visitation des kaiserlichen Cammergerichts von allen deutschen Fürsten und Ständen, ungeachtet der mancherlei Präcedenzstreitigkeiten, die unter ihnen seien, abwechselnd verrichtet werde.

Zum Schlusse bemerkten die Gothaer, der gefährliche Zustand der deutschen Kirche und die vielen Streitigkeiten könnten zuletzt auch Eingang in den nordischen Kirchen finden, und deshalb müsse man dem Uebel bei Zeiten steuern. Die Schweden gestanden dieses zu und versprachen, das Werk dem Könige zu empfehlen und nach Kräften zu fördern, wünschend, daß nur das Directorium kein Hinderniß werden möchte.

Joel von Oernestede überbrachte am 22. Dec. 1670 dem Prinzen Albrecht des Königs schriftliche Antwort[858]). Dieselbe lautete dahin, daß er die „gottselige Absicht des Herzogs gern befördern und in's Werk richten helfen wolle. Es seien aber bei den Verhandlungen darüber einige Bedenken aufgetaucht, die ebensowohl das kirchliche wie das politische Wesen beträfen, und zwar 1) scheine es gerathen, daß man das Collegium ein Collegium theologicum nenne und ihm nicht den Namen und das Ansehen eines immerwährenden Concils oder einer Synode beilege, und 2) müsse man daran denken, auf welchen Grund dieses Collegium fundirt werden sollte, damit kein Einspruch von Seiten der Gegner geschehe. Es könne entweder auf Grund des Passauer Vertrags, oder des darauf gefolgten Religionsfriedens, oder des 5. und 8. Artikels des Münster- und Osnabrückischen Friedens geschehen. Wie die übrigen Schwierigkeiten, welche besprochen worden, zu beseitigen seien, das werde der Herzog „seinem beiwohnenden hohen Verstande nach" am besten selbst zu beurtheilen und den übrigen Kur- und Fürsten des Reichs mitzutheilen wissen. Der Herzog möge später ihm an die Hand geben, „wie er weiter zur Erreichung dieses salutären Augenmerks etwas fruchtbarlich beitragen und ausrichten könne."

[858]) Stockholm, 12. Dec. 1670, unterzeichnet von Hedwig Eleonora, Gustav Sparre, C. G. Wrangel, G. O. Stenbock, Magnus Gabriel de la Gardia, Gustav C. Benner, T. Joel Ornsted. S. Rudolphi, Gotha diplomatica, I. p. 64 Eyring, Vita Ernesti Pii, p. 125.

Am 10. Januar 1671 brach die gothaische Gesandtschaft von Stockholm auf und gelangte am 2. Februar wieder nach Kopenhagen. Prinz Albrecht reiste, ohne die Stadt zu berühren, weiter, Verpoorten und Menzer aber gingen hinein, um dem Bischofe Dr. Wandalin Nachricht von den Verhandlungen in Stockholm zu geben. Dieser war aber verreist, und da sie dessen Rückkehr nicht erwarten konnten, so übertrugen sie ihre Aufträge dem Dr. Witzleben und reisten nach Güstrow, wo sie am 10. Februar 1671 anlangten. Verpoorten besuchte seinen Schwiegervater Dr. Hanneken zu Lübeck und schrieb von hier aus dem Bischofe Wandalin, den Entschluß des Königs von Schweden in dieser Sache berichtend.

Die Abgeordneten kehrten am 14. Febr. 1671 glücklich nach Gotha zurück. Mit Ungeduld harrte Herzog Ernst auf günstige Antworten, aber umsonst. Prinz Albrecht schrieb auf seines Vaters Antrieb nochmals an den Geheimsecretär Schumacher in Kopenhagen und an den Präsidenten Kielmann nach Gottorp, Verpoorten aber an den Bischof Wandalin in Stockholm und an Dätrius in Wolfenbüttel, damit durch deren Hülfe gute Resolutionen von den verschiedenen Fürsten erlangt würden. Diese kamen auch endlich an, aber nicht so, wie Herzog Ernst gehofft und gewünscht hatte. Am 10. Mai 1671 wurden die Schreiben vom Könige von Dänemark an Herzog Ernst (11. April) und von Kielmann an Prinz Albrecht (17. April) im herzoglichen Consistorium zu Gotha verlesen. Sie enthielten nichts weiter als die Zusicherung, daß nichts unterlassen werden sollte, das gute Werk zu fördern.

Unterdessen war Prinz Albrecht's Reise in Begleitung Verpoorten's auch noch nach Mecklenburg gegangen. Am 20. Februar 1671 zu Güstrow angelangt, richtete er dort so wenig wie an den andern Höfen aus. Das Werk — so hieß es — sei von so großer Wichtigkeit, daß es eine reifliche Ueberlegung erfordere, ehe man einen endgültigen Entschluß fassen könne.

Sobald es möglich sei, wolle man dem Herzoge Ernst schriftlich seine Ansicht zu erkennen geben. Prinz Albrecht brach am 4. Mai 1671 von Güstrow wieder auf und gelangte nach wenigen Tagen wohlbehalten bei seinem Vater in Gotha an.

So wurde nach vielfältigen Bemühungen doch zuletzt nichts zu Stande gebracht, und es konnte das Ziel nicht erreicht werden, weil man voraussetzte, daß Fürsten, Minister und Theologen so wären, wie sie sein sollten, nicht wie sie wirklich waren. Die Hauptschwierigkeit bei Errichtung eines solchen Collegiums war, wer die Inspection und Direction desselben führen, und in wessen Lande es seinen Sitz haben sollte? Der Ort des Sitzes konnte den Fürsten nicht gleichgültig sein, schon um deswillen, weil eine sehr ansehnliche Geldsumme, welche dazu hergegeben werden mußte, in eines andern Fürsten Lande verzehrt werden sollte und dem Orte des Sitzes zu gute kam, folglich in die Kasse des fremden Herrn floß.

Herzog Ernst hatte einen Staatsfehler begangen, und dieser wurde ein Haupthinderniß des großartigen Werkes, daß er sich nämlich zuvor an auswärtige Höfe gewendet hatte, ehe er den Kurfürsten von Sachsen hinzuzog. Als Director des Corpus Evangelicorum konnte der Kurfürst dieß als ein Zeichen der Achtung beanspruchen. Erst als der Dresdener Hof schon übel für die Sache gestimmt war, erbat sich Herzog Ernst vom Herzoge Moritz zu Sachsen-Zeitz den Herrn von Seckendorf nach Gotha, um ihm den Plan mitzutheilen und ihn zu ersuchen, an Dr. Geier in Dresden zu schreiben und den Präsidenten des dortigen Oberconsistoriums Carl von Friese für die Sache zu gewinnen. Hofrath Prüschenck wurde nach Dresden abgeordnet, um die Sache ernstlich zu betreiben, aber so sehr man sich auch bemühte, den Fehler wieder gut zu machen, es war zu spät.

2. Synkretistische Streitigkeiten[859]).

Die Veranlassung zu den synkretistischen Streitigkeiten gab der geistreiche und gelehrte Professor der Theologie Georg Calixtus zu Helmstädt, welcher durch den Uebertritt seines undankbaren Freundes Nihusius zur katholischen Kirche zu der Behauptung geführt wurde, daß viele Streitpunkte zwischen Katholiken und Protestanten nicht gerade Fundamentalsätze des Glaubens beträfen, und daß er für seine Person christliche Liebe genug besitze, um jeden frommen Katholiken und Calvinisten als einen Bruder in Christo anzusehen: eine allzukühne Aeußerung, welche in der damaligen streng gläubigen Zeit großes Aufsehen erregte, von den orthodoxen Wittenberger Theologen, welche die Helmstädter wegen ihrer beharrlichen Weigerung, die Concordien-

---

[859]) Unter dem Ausdrucke Synkretismus — ursprünglich von den Kretern gebraucht, die, wenn auch unter sich uneins, doch beim Herannahen eines gemeinsamen Feindes sich innig verbanden — versteht man die Vermengung ebensowohl philosophischer Systeme, als auch der Religionen. Der Name sollte im letzteren Sinne nichts Rühmliches ausdrücken, wahrscheinlich mit Rücksicht auf den Ausspruch des Paulus, daß die Kreter Lügner, böse Thiere und faule Bäuche seien. (Tit. I, 12).

Die ältere Literatur ist ausführlich zu finden in Jo. Molleri Cimbria literata, III, 143. Vgl. Joh. Matth. Schröckh, Christliche Kirchengeschichte seit der Reformation. Lpz. 1805. IV, 688. VIII, 243. Hauptquelle ist Cod. Chart. B. no. 511, f. 92 auf der herzogl. Bibliothek zu Gotha (von Gelbke in seinem Herzog Ernst d. Fr., II, 28 abgedruckt, ohne die Quelle zu nennen). Vgl. auch Cod. Chart. A. no. 134 Die Historia Syncretismi von Abr. Calovius ist Parteischrift. H. Schmid, Geschichte der synkretistischen Streitigkeiten. Erl. 1846. W. Gaß, Georg Calixt und der Synkretismus. Bresl. 1846. Baur, über den Character und die geschichtliche Bedeutung des calixtinischen Synkretismus in Baur und Zeller's Theolog. Jahrbüchern, VII, 2, 163. G. J. Plank, Geschichte der protestantischen Theologie von der Concordienformel an bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts. Gött. 1831, p. 90. Arnold's Unparteiische Kirchen- und Ketzerhistorie, II, 17. Joh. Ge. Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evangel. lutherischen Kirche, I. K. R. Hagenbach, der evangel. Protestantismus in seiner geschichtlichen Entwickelung. Lpz. 1839. II, 144. Ernst Ludw. Theod. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit. Halle 1853. Zwei Bände.

formel anzunehmen, von früher her haßten, aufgegriffen, und als eine der Lehre der symbolischen Bücher widersprechende Ketzerei hart getadelt wurde.

Calixt's erster Gegner war der Prediger Statius Buscher zu Hannover[860]). Indeß brachte erst das von dem katholischen Könige Wladislaus IV. von Polen veranlaßte Gespräch zu Thorn zur Herbeiführung einer Union zwischen Katholiken und Dissidenten (28. August 1645) den Streit zum offenen Ausbruch. Zu diesem Religionsgespräche (Collegium caritativum)[861]) war auch der Friedensvermittler Georg Calixt von dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg als Beihülfe für die Königsberger Theologen eingeladen worden. Aber er wurde durch die Ränke der sächsischen Theologen, besonders durch Abra-

---

[860]) Calixt wurde von Buscher des Kryptopapismus beschuldigt in: „Greuel der Verwüstung auf der Julius-Universität zu Helmstädt". Das Werk wurde unterdrückt und erschien nun unter dem Titel: Crypto-Papismus novae theologiae Helmstadiensis, das heimliche Papstthum in der newen Helmstädtischen Theologen Schriften unter dem Schein der evangelischen Lehre hin und wieder versteckt. Hamburg, 1639. 4°. Buscher wurde deshalb von dem Consistorium zu Hildesheim zur Verantwortung gezogen. Er entfloh aber nach Stade, wo er gleich darauf starb (1640). Gegen sein Werk erschien: Gründliche Widerlegung eines unverhofften Gedichts unter dem Titel: Crypto-Papismus rc. 2 Thle. Lüneb. 1641. 4°. (verfaßt von G. Calixt und Hornejus).

[861]) Scripta facientia ad Colloquium Thorunense, accedit G. Calixti consideratio et epicrisis. Helmst. 1645. 4°. Acta conventus Thorunensis. Varsov. 1645. 4°. (auch in Calovii Historia Syncretismi abgedruckt). Calixti annotationes et animadversiones in confessionem Reformatorum, Thoruni a. 1645 oblatam. Wolfenbyti. 1655. 4°. Schröckh, Christliche Kirchengeschichte seit der Reformation. Lpz. 1805. IV, 702. Chr. Gotth. Neudecker, Geschichte des evangelischen Protestantismus in Deutschland. Lpz. 1845. II, 721. Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation. Lpz. 1836. II, 1. Unter den Manuscripten der Herzogl. Bibliothek zu Gotha. (Cod. Chart. A. no. 120) sind hieher gehörige Acten zu finden. Ein Vers aus damaliger Zeit bezeichnet das Resultat des Thorner Gesprächs:

Quid Synodus? Nodus. Patrum chorus integer? Aeger.
Conventus? Ventus. Gloria? Stramen Amen.

ham Calovius, den erbittertsten Feind Calixt's [862]), von den öffentlichen Verhandlungen dabei ausgeschlossen. Von jetzt an wurden Calixt und seine Anhänger [863]) als Gegner des ächten Lutherthums verketzert und verfolgt. Calov eröffnete seine Bibliothek von Streitschriften in dieser Sache mit einer „Consideratio novae theologiae Helmstadio-Regiomontarum Syncretistarum (1649) [864]).

Die neuen Lehren, welche Calixt verbreitete, waren hauptsächlich folgende: Das apostolische Symbolum genügt als gemeinsames Band für alle christlichen Confessionen; der Tradition oder Ueberlieferung der Kirchenlehren und gottesdienstlichen Gebräuche aus den ersten fünf Jahrhunderten ist ein gewisses Ansehen, jedoch nicht im Sinne der römischen Kirche, beizulegen; der Papst ist nicht Antichrist zu nennen, und eine gewisse Aufsicht über die Kirche ist nicht zu verwerfen; in dem alten Testamente ist nicht überall Vorbedeutung auf Christus zu suchen; die Trinitätslehre ist im alten Testamente nicht deutlich zu finden [865]); Christus ist seiner menschlichen Natur nach nicht allgegenwärtig; die Anrufung der Heiligen und Gebete für die Todten sind nicht durchaus verwerflich, sondern als Ergüsse eines religiösen und wohlwollenden Herzens zulässig. Ungeachtet dieser Grundsätze bekämpfte Calixt viele Lehren der katholischen Kirche und blieb der lutherischen bis zu seinem Tode treu, wenn er auch in der Concordienformel Spitzfindigkeiten fand und sie deshalb nicht anerkannte.

---

[862]) Außer Calov sind hauptsächlich noch zu nennen Jacob Weller zu Dresden, Johann Hülsemann zu Leipzig, Scharf zu Wittenberg.

[863]) Zu ihnen gehören hauptsächlich Hornejus, Titius, Hildebrand, Latermann, Dreyer, Behm.

[864]) E. L. Theod. Henke, Georg Calixtus u. seine Zeit. Halle, 1853. II, 2 p. 184. Die „Consideratio" ist auch abgedruckt in Calovii Systema locorum theologicorum Vol. I. 1655.

[865]) Diese Behauptung hatte Latermann in seiner Dissertation De trinitate unter dem Vorsitze seines Lehrers Calixt im J. 1645 vertheidigt.

Nach der Sitte der damaligen Zeit mischten sich auch die fürstlichen Höfe in den Streit, und während der Braunschweiger dem Dresdener Vorstellungen machte, gegen Calixt's Irrthümer einzuschreiten, ersuchte auch das Corpus Evangelicorum zu Regensburg (1654) den Dresdener Hof, den Zänkereien zu steuern. Der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen antwortete, „er könne dem heiligen Geiste das Maul nicht stopfen, noch dessen Dienern wehren, die Wahrheit wider öffentlich vorgetragene Irrthümer zu vertreten".

Auch der Herzog Ernst, erfüllt von Eifer für die Religion und für die Erhaltung des Friedens unter den Evangelischen, konnte bei diesen unangenehmen Streitigkeiten nicht theilnamlos bleiben. Aber er hielt die Streitigkeiten für „unnöthiges Gezänke, welches nur in Phraseologie bestehe". Die Jugend dürfe nicht irre gemacht und die bedrängte Kirche nicht verwirrt werden. Deshalb wurde den jenaischen Theologen Stillschweigen auferlegt [866]. Die braunschweigischen Herzöge und der Kurfürst zu Sachsen wurden gebeten, ein Gleiches zu thun.

Eine Vorstellung Herzog Ernsts und seines Bruders Wilhelm am 31. Juli 1649 wurde an die lüneburgische Regierung zu Celle gerichtet, um „allen ferneren Spaltungen und Aergernissen bei Zeiten vorzukommen und die christliche Kirche nicht weiter zu betrüben"; sie blieb jedoch ohne allen Erfolg [867].

Schon im J. 1648 hatte der Herzog Ernst in einem Schreiben an den Herzog Wilhelm zu Weimar (15. Dec.) einen Convent von Theologen zur Beilegung der Streitigkeiten in Vorschlag gebracht [868]; aber erst im J. 1652 (19. Januar) schrieben die kursächsischen Theologen wegen des Synkretismus

---

[866]) Schreiben Herzog Ernst's und Wilhelm's an die braunschweigischen Herzöge, 29. August 1648, s. Ernst Ludw. Theod. Henke, Georg Calixtus. Halle 1853, II, 2 p. 147.

[867]) Ernst Ludw. Theod. Henke, Georg Calixtus u. seine Zeit. Halle 1853, II, 2 p. 166.

[868]) S. oben beim Collegium Hunnianum, p. 618, Anmerkung 845.

einen solchen nach Leipzig aus. Herzog Ernst, welcher mit seinem Bruder Wilhelm am 5. Januar 1652 das Verbot erneuert hatte, daß die Theologen „insgesammt und sonderlich der Superintendent" (Major) nicht gegen die Helmstädter schreiben sollten, wurde auch dazu eingeladen. Beide Herzöge verlangten, daß noch mehr Augsburgische Confessionsverwandte zugezogen würden, und frugen, ob es denn auch wirklich die Absicht sei, „die Sache aus dem Grunde zu vertragen". Aber von Dresden antwortete man ausweichend, der Tag des Convents sei „vor der Thüre, und in so kurzer Zeit könne auf die unverhofften Punkte so schleunig nicht mehr geantwortet werden". Die Folge davon war, daß der Convent nicht zu Stande kam [869]).

Auch Salomon Glaß verfaßte im J. 1650 auf Herzog Ernst's Befehl ein Gutachten über die den helmstädtischen Theologen vorgeworfenen Lehren, in welchem Calixt da, wo er es verdient, seinen zelotischen Gegnern gegenüber in Schutz genommen, wo er aber zu weit gegangen, getadelt und in die Schranken zurückgewiesen wird. In der Trinitätslehre sei Calixt rechtgläubig, aber er habe unrecht, wenn er behaupte, daß die besonderen Beweise aus dem alten Testamente für die Juden keine Geltung haben sollten. Ob der Ausdruck Engel im alten Testamente für Sohn Gottes — welche Erklärung Calixt bestritt — richtig sei oder nicht, sei unwesentlich, und könne jeder davon glauben, was er wolle. Der Zweifel Calixt's an der Allgegenwart der menschlichen Natur Christi sei nicht als Irrthum anzusehen. Die Behauptungen, daß Gott die Ursache der Sünde zufällig (per accidens), und daß die Erbsünde kein positivum sei, beträfen nur philosophische Ausdrücke; die aber, daß gute Werke zur Seligkeit nöthig wären, sei richtig, wenn man sie nur nicht als Verdienst ansehe, wie dieses bei den Katholiken geschehe [870]).

---

[869]) Henke, Georg Calixt. II, 233.

[870]) Sal. Glaß's Gutachten erschien später unter dem Titel: Eines christlichen, hochgelehrten und um die Gemeine Gottes hochverdienten Lehrers der

Die leipziger und kursächsischen Theologen stellten nun aber Calixt's vermeintliche Irrthümer in einem Gutachten vom 3. December 1651 und einem Entwurfe vom 2. Januar 1652 zusammen und theilten den sehr gefährlichen „ungefährlichen Entwurf" auch dem Herzoge Ernst mit (29. Juni 1652). Dieser schlug vor (20. Juli 1652), man solle keinem Theologen ohne Vorwissen seines Fürsten und ohne vorher den Rath anderer Theologen eingeholt zu haben, erlauben, etwas gegen diejenigen zu schreiben, welche zur Augsburgischen Confession sich bekenneten [871]). Das Verzeichniß der Irrthümer aber — es waren 98 an der Zahl — wurde von Herzog Ernst und seinen Brüdern an die jenaischen Theologen Johann Musäus und Johann Major mit dem Auftrage gesendet, über die Hauptpunkte des Streits zu entscheiden, ob die gegenseitigen Beschuldigungen in den öffentlichen Schriften sich wirklich vorfänden, und wenn dieses der Fall, ob es Haupt- und Fundamental-, oder nur Nebenpunkte wären, in welchen man verschiedener Meinung sein könne, endlich was von den strittigen Punkten zu halten sei, und wie der Streit auf gütlichem Wege beigelegt werden könne [872]). Die Antwort der Jenenser fiel nicht ganz zu Gunsten der Wittenberger aus, und Calov macht deshalb den ersteren zum Vorwurfe, daß sie den Convent in Leipzig verhinderten, weil sie „den Calixt favorisirten" [873]). Beide Parteien waren darin nach ihrem Werthe beurtheilt und gewürdigt worden. Sicher war es nicht außer Zusammenhang hiermit, daß gerade damals

---

ungeänderten Augsburg. Conf. bescheidenes, unvorgreifliches und gründliches Bedenken über die unter etlichen vornehmen kursächs. und helmstädtischen Theologen entstandenen Streitigkeiten, allen Wahrheitsliebenden zu ihrem heilsamen und nothwendigen Unterrichte nach seinem seligen Tode herausgegeben 1662. S. Schröckh's Christl. Kirchengesch. seit der Reformation. Lpz. 1808. VIII, 258. Walch, Streitigkeiten in der lutherischen Kirche, I, 371. IV, 889.

[871]) Joach. Frid. Felleri Monumentorum ineditorum fasc. 12. Jen 1718, p. 625. Unschuldige Nachrichten ꝛc. Lpz. 1717, p. 509.

[872]) Daselbst p. 625 und 514.

[873]) Unschuldige Nachrichten ꝛc. 1716, p. 152.

durch die „bösen Leute und Zeloten" selbst über Herzog Ernst die „Calumnia erscholl, als sollten Ihre Fürstliche Gnaden calvinisch sein". Er hatte solchen Predigern, welche nicht singen konnten, erlaubt, Collecte und Vater Unser zu sprechen: da hieß es nun, er wolle das Vater Unser abschaffen; als ihm dieses „über der Tafel referirt wurde, lachte er und sagte: die Geistlichen hätte man genug verketzert, so müßten nun auch die Fürsten herhalten" [874]).

Die Erbitterung der streitenden Parteien stieg, als im J. 1655 Calovii Syncretismus Calixtinus (Witeb. 4°.) und der sogenannte Consensus repetitus [875]) erschien. Calov hatte auch das letztere Werk entworfen und wollte es als ein neues Glaubensbekenntniß eingeführt wissen, was ihm jedoch nicht gelang. 88 Calixtinische Irrthümer in ihrem Widerspruche gegen die symbolischen Bücher — Calov nannte sie excrementa Satanae — waren darin aufgedeckt worden. Georg Calixt starb bald darauf (1656), und sein Sohn Friedrich Ulrich setzte den Federkrieg fort, aber ihm fehlte die Würde, das Urtheil und die Gelehrsamkeit des Vaters. Die Streitenden arteten in grobe und unanständige Schmähungen aus. Ein neues Religionsgespräch, vom Landgrafen Wilhelm von Hessen zu Kassel veranstaltet (1661), welches die Unterscheidungslehren der Lutherischen (zu Rinteln) und Reformirten (zu Marburg) würdigen und den Frieden vermitteln sollte [876]), diente ausgänglich nur dazu, den Streit noch heftiger zu entzünden.

---

[874]) E. Ludw. Theod. Henke, Georg Calixtus u. seine Zeit. Halle 1853. II, 2. p. 235.

[875]) Consensus repetitus fidei vere Lutheranae in illis capitibus, quae contra puram et invariatam Augustanam Confessionem aliosque libros symbolicos, in Formula Concordiae comprehensos, D. Ge. Calixtus ejusdemque complices scriptis publicis impugnant. Witteb. 1666. 4°.

[876]) Brevis narratio colloquii Cassellani in Calovii Historia Syncretismi. Dagegen erschien sogleich Epicrisis facultatis theologicae Wittebergensis de colloquio Cassellano Rintelio-Marburgensium. Witteb. 1662. 4°. S. Weissmann, Historia ecclesiastica. II, 991. Vgl. Cod.

Der Consensus repetitus rief Schriften hervor, welche voll von den gemeinsten Ausbrüchen der Leidenschaftlichkeit sind. So hatte, um nur Eines anzuführen, Friedrich Ulrich Calixt in seiner Gegenschrift [877]) gesagt, daß er in Italien und Frankreich nur wenige Lutheraner angetroffen habe. Darauf entgegnete der Professor Ägidius Strauch zu Wittenberg [878]), es sei kein Wunder, daß Calixt in den Hurenhäusern von Italien und Frankreich keinen Lutheraner gefunden habe [879]). Zur Rettung seiner Ehre ließ Calixt eine besondere Schrift von einem Notare aufsetzen (2. Juni 1668), in welcher er Ägidius Strauch für einen „schändlichen Lügner, ehrvergessenen Calumniant, vermessenen Diffamant, hochsträflichen Ehrenschänder und losen Mann, Hurer und Ehebrecher so lange erklärt, bis er erwiese, daß er in Italien und Frankreich in Hurenhäuser gegangen sei". Calixt reiste selbst nach Dessau, um durch einen Notar seine Schrift der Wittenberger Universität übergeben zu lassen.

Chart. A. 970 auf der Herzogl. Bibliothek zu Gotha. Kirchliche Lehre Loc. 29b. no. 29 im Cammerarchive zu Gotha.

[877]) F. U. Calixti Demonstratio liquidissima, quod Consensus repetitus fidei vere Lutheranae, quam Calovius superiore anno in vulgus sparsit, nec Consensus fidei vere Lutheranae censeri mereatur, nec vero fidei vere Lutheranae consensui D. Ge. Calixtus et D. Conr. Hornejus contraria docuerint, defendendae innocentiae et calumniae refundendae gratia auctoritate publica conscripta Helmst. 1667 4°.

[878]) Strauch's Schmähschrift erschien unter dem Titel: Consensus repetitus fidei vere Lutheranae, in 88 punctis, quae contra — Augustanam Confessionem aliosque libros symbolicos, in Formula Concordiae et ipsomet Corpore doctrinae Julio comprehensos, scriptis publicis ita impugnarunt G. Calixtus ejusque complices, ut Lutheranorum titulo indignos sese omnino reddiderint, a calumniis, mendaciis et iniquis censuris, D. Frid. Ulr. Calixti jussu et auctoritate Collegii theologici in Academia Wittebergensi vindicatus ab Aeg. Strauchen. Witeb. 1668. 4°.

[879]) Mirum non est, quod in Gallorum et Italorum tabernis vinariis et fornicibus invenire Lutheranos non potuerit Calixtus. S. Consensus repetitus vindicatus, p. 373. Molleri Cimbria literata. III, 156, wo die hieher gehörigen Streitschriften zu finden sind.

Strauch aber beschuldigte ihn von neuem, er habe sich zu Dessau „im Fressen und Saufen so geübt, daß er den Namen eines tapfern Kavaliers dadurch erhalten; auch habe er im Dorfe Grüben mit dem Richter daselbst auf Brüderschaft getrunken“ [880]).

Unbekümmert um den unglücklichen Ausgang der Versuche, welche von Andern zur Beilegung der synkretistischen Streitigkeiten gemacht worden waren, ging Herzog Ernst seinen Weg standhaft weiter, ohne die Steine des Anstoßes zu beachten. Er hoffte, daß im Laufe der Zeit die Hitze des Streites sich abkühlen und vernünftigen Vorstellungen Raum gegeben würde. Bei Gelegenheit der Conferenzen wegen des Hunnius'schen Collegiums war die Aussöhnung zwischen den Wittenberger und Helmstädter Theologen ein Gegenstand der Besprechung gewesen. Am 17. November 1669 war mit Abgeordneten des kursächsischen Hauses eine Zusammenkunft zu Halle, in welcher berathen wurde „1) ob und wie die evangelisch-lutherische Lehre und Wahrheit den symbolischen Büchern unserer Kirche gemäß in durchgängiger Gleichförmigkeit gegen alle entstandenen und noch ferner zu besorgenden Mißverständnisse, Irrungen und Streitigkeiten, nachdrücklich zu erhalten, auch auf die Nachkommen unverfälscht fortzupflanzen sei? 2) ob nicht nöthig und nützlich, daß zu gründlicher Wissenschaft und Erkenntniß der göttlichen Lehre bei den Einfältigen, nicht allein jungen, sondern auch alten und erwachsenen, der liebe Catechismus Luthers durch sorgfältige Information und Unterweisung noch etwas genauer und ernstlicher getrieben werde, zumal sich's ja mit dem Predigen allein nicht also will thun lassen? 3) ob und wie die christliche Disciplin besser angerichtet und alles ärgerliche und unordentliche Wesen in der Kirche Gottes nach den bereits gedruckten kur- und fürstlich-sächsischen Verordnungen mit kräftigem Nachdrucke möchte gesteuert wer-

---

[880]) Grohmann, Annalen der Universität zu Wittenberg. Meiß. 1802. III, 74.

den?“ [881]) Unmittelbar nach diesen Conferenzen wurden (18. April 1670) Verhandlungen zur Herstellung des Friedens gepflogen, an denen hauptsächlich Musäus sich lebhaft betheiligte. Man einigte sich dahin, die Fragen, welche schon durch die symbolischen Bücher entschieden wären, nicht aufs neue zu erörtern, bei zweifelhaften Auslegungen verschiedene Gesinnungen zu gestatten und die evangelischen Stände insgesammt zu dem Beschlusse zu vermögen, keinem Theologen ohne Vorwissen seiner obern Behörde zu gestatten, etwas zu schreiben.

Herzog Ernst ließ bei dieser Gelegenheit noch über folgende drei Punkte berathen:

1) Ob Kur-Sachsen eher als die nordischen Höfe beschickt werden müßte? Man einigte sich dabei in der Ansicht, daß eine Gesandtschaft an Kur-Sachsen beschleunigt werde, ohne deshalb die Sendungen an andere Höfe zu verzögern;

2) ob nicht durch Schreiben nähere Vorbereitungen bei Kur-Sachsen und dessen Theologen zu machen wären? Die meisten beantworteten diese Frage bejahend;

3) ob nicht in Ermangelung einer allgemeinen Uebereinstimmung einige Theologen zusammen zu bringen und an einen gewissen Ort zu setzen wären, in Hoffnung, daß, wenn man den Nutzen gewahr würde, auch andere beitreten würden? Man hielt eine derartige Einrichtung für zweckmäßig, vorausgesetzt, daß die Unkosten im Verhältnisse zu dem Nutzen stünden.

Um die Sache nach allen Seiten hin zu erwägen, ersuchte Herzog Ernst den berühmten Spener um ein Gutachten über den Streit zwischen den kursächsischen und braunschweigischen Theologen. Dieses (3. Mai 1670) gab Antwort auf die drei Fragen: 1) ob bei den vor Augen liegenden Umständen und dem Betragen von beiden Seiten noch einige Wiedervereinigung zu hoffen sei? 2) was doch wol diese von so Vielen gewünschte

---

[881]) S. XX, III, 16 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Vereinigung gehindert habe? 3) was für hinlängliche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu gebrauchen seien?[882])

Ferner ließ Herzog Ernst einen deutschen, 10½ Bogen starken Aufsatz — wahrscheinlich von dem Superintendenten Sagittarius zu Altenburg — anfertigen[883]), in welchem die 88 Streitpunkte in drei Classen eingetheilt waren, nämlich in solche, welche durch die symbolischen Bücher schon ihre Erledigung fänden; in solche, welche den Synkretismus beträfen; und endlich in solche, welche in keine von den genannten beiden Klassen gebracht werden könnten.

Dieser Aufsatz aber wurde wegen seiner großen Mäßigung von den Darmstädter Theologen, welchen er vorgelegt wurde, verworfen und durch einen andern ersetzt. Bei einer neuen Berathung, welche Herzog Ernst am 13. November 1671 mit gothaischen und darmstädtischen Theologen und weltlichen Räthen hielt, und denen auch Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt und Prinz Friedrich von Sachsen-Gotha beiwohnten, einigte man sich in gewissen Punkten, welche der Hofprediger Ludwig zu Gotha zu Papier brachte, und welche dann von allen Anwesenden unterschrieben wurden. Es waren folgende Punkte:

1) Man erkannte rühmend an, mit welcher Sorge die durchlauchtigsten Fürsten die „elendiglich zerrüttete Kirche" zu beruhigen strebten, und bat Gott flehentlich, daß er sie zur Erreichung ihres Zweckes segnen möchte;

2) Die beiderseitigen Theologen hielten sich für verpflichtet, mit ihrem Rathe „aus allen Kräften äußersten Fleißes dahin zu arbeiten, damit ein so heiliges und nützliches und hochnöthiges Geschäft aufs beste befördert werde";

---

[882]) Vgl. Cod Ch. B, 511, p. 106 auf der Herzogl. Bibliothek zu Gotha.

[883]) Der Titel heißt: Unmaßgebliche Vorschläge, wie allenfalls die zwischen den wittenbergischen und helmstädtischen Theologen schwebenden Streitigkeiten salva orthodoxia et veritate fidei in der Güte beizulegen möchten versucht werden.

3) Man war unter einander und mit den kursächsischen Theologen „in realibus et dogmaticis einhellig und gleichstimmig" und verwarf die Ansichten der helmstädtischen in den Punkten, in welchen dieselben von den symbolischen Büchern und der Concordienformel abwichen;

4) Gegen eine zwischen beiden streitenden Parteien stehende Ansicht wurde von allen Anwesenden protestirt;

5) Damit eine Vereinigung der Streitenden zu Stande komme, wurde für gut befunden, daß die Helmstädter zuvörderst a) dem Synkretismus in klaren Worten entsagten und offen erklärten, daß weder mit den Papisten, noch mit den Calvinisten, welche beide von den lutherischen Lehren in Hauptpunkten abwichen, ohne Nachtheil der göttlichen Wahrheit durchaus kein geistlicher Kirchenfriede geschlossen, noch dieselben für unsere geistlichen Brüder in Christo anerkannt werden könnten; b) den symbolischen Büchern, wie sie auch im Corpus Julium enthalten, gemäß zu lehren sich verbindlich machten; c) aller ungewöhnlichen Phrasen und Redensarten sich enthielten, oder doch eine genügende Erklärung in dem Sinne der Lutherischen beifügten;

6) Die gethanen Vorschläge könnten zunächst mit den kursächsischen Theologen mündlich und vertraulich besprochen werden, damit sie, wenn sie, wie man hoffte, von den Helmstädtern angenommen würden, keinen ferneren Anstoß fänden. Wie, wann, wo und durch wen eine solche vertrauliche Mittheilung zu veranlassen und an die kursächsischen Theologen zu bringen sei, das überließ man der Entscheidung des Herzogs Ernst und des Landgrafen Ludwig;

7) Wenn nun von den kursächsischen Theologen eine genügende Erklärung erlangt worden sei, müsse man mit den Helmstädtern in vertrauliche Verbindung treten;

8) Sollte auf der einen oder anderen Seite eine unerwartete Schwierigkeit entstehen, so hätten diejenigen, denen die Verhandlungen übertragen würden, durch „bewegliche Gegenvorstellungen" die Gemüther zu beruhigen;

9) Wenn dann die streitenden Parteien zum Frieden geneigt gemacht wären, möchte man die ganze Sache an den Kurfürsten zu Sachsen und die Herzöge zu Braunschweig durch besondere Schriften und Sendungen gelangen lassen, es ihnen überlassend, wie die Theologen davon in Kenntniß gesetzt werden sollten;

10) Um bei dem Kurfürsten zu Sachsen allen Anstoß zu vermeiden, hielt man für gut, denselben um Mittheilung der Sache an die braunschweigischen Fürsten zu ersuchen.

11) Die Hauptschreiben und Creditive für die Abgeordneten bei der vorhabenden Sendung müßten die Sache nur im Allgemeinen enthalten, die Punkte aber, welche zur genauern Erläuterung und Ausführung gehörten, müßten einer besondern schriftlichen Instruction [884]) einverleibt werden.

Zu Abgesandten wurden ernannt der Oberhofprediger Dr. Menzer zu Darmstadt und der Kirchenrath Verpoorten zu Gotha. Eine besondere Instruction [885]) wies dieselben an, die gemachten Vorschläge zur Ausführung zu bringen. Sie sollten ihren Weg über Altenburg nehmen und dort für sich und privatim mit dem Generalsuperintendenten Sagittarius wegen des vorhabenden Friedensgeschäftes zu reden Gelegenheit suchen und seine Ansichten darüber erforschen. Auf gleiche Weise sollten sie dann in Dresden, Wittenberg, Leipzig, Celle, Wolfenbüttel und Helmstädt verfahren, und nur in dem alleräußersten Falle sollten sie im Vertrauen mittheilen, daß sie im Auftrage Herzog Ernst's und Landgraf Ludwig's die Reise unternommen und nach ihrer Zurückkunft Bericht über die Verhandlungen zu erstatten hätten.

Am 24. November 1671 verließen die Gesandten Gotha. Der Weg nach Altenburg führte sie über Jena. Hier besprachen sie sich mit Musäus, der schon bei der Conferenz in Gotha

---

[884]) Cod. Chart. B, 511, p. 121 auf der Herzogl. Bibliothek zu Gotha.

[885]) Friedenstein, 20. Nov. 1671. S. Cod. Chart. B, 511, p. 125, abgedruckt in Gelbke's Herzog Ernst d. Fr., II, 37.

(16. April 1671) die Helmstädter in manchen Stücken entschuldigt hatte. Die Helmstädter, sagte er, leugnen, daß sie das und das gelehrt haben. Hier müßte untersucht werden, ob es sich wirklich so verhalte, und wäre das, so müßten ihre Gegner angehalten werden, die Klage fallen zu lassen. Andere Sätze läugneten die Helmstädter nicht, wollten sie aber nicht in dem Sinne genommen haben, den man ihnen andichte. Andere wären von ihren Vorgängern gelehrt worden, würden aber von ihnen nicht vorgetragen, und sie wären auch nicht Willens, dieselben in Zukunft zu lehren. Einige unschickliche Sätze des Hornejus entschuldigten sie durch eine milde Erklärung, wollten sie aber keineswegs vertheidigen. Noch andere wären philosophische Sätze, und zu denen, welche die Lehrmethode beträfen, könne man niemanden zwingen. Wie viel Stoff zum Streiten würde den Wittenbergern entzogen werden, wenn sie der Billigkeit gemäß dergleichen Unterscheidungen hätten stattfinden lassen. Musäus gab den Helmstädtern recht, wenn sie darauf beständen, daß die Wittenberger ihren Consensus pro Nonconsensu erklären sollten, ehe sie zur Erklärung wegen des Synkretismus angehalten würden.

Aus dieser Unterredung mit Musäus, welcher zur Mäßigung rieth, schlossen die Gesandten, daß die Jenenser friedliche Gesinnungen hätten. Am 1. December 1671 kamen Menzer und Verpoorten nach Dresden. Der Oberhofprediger Dr. Geier entschuldigte die Wittenberger so gut er konnte, wiewohl er nicht leugnete, daß sie durch den Consensus repetitus etwas versehen hätten. Dem Dr. Strauch habe er die Bitterkeit im Consensus vindicatus ernstlich verwiesen und ihn mit seiner Entschuldigung, weil Calixt ihm mit seinem Beispiele vorangegangen sei, ganz abgewiesen. Uebrigens versicherte Geier, daß der Kurfürst alles, was zum Frieden führen könne, gern befördern werde. In Betreff des empfindlichen Calov rieth er, ja behutsam zu Werke zu gehen und es sich nicht merken zu lassen, daß sie mit ihm (Geier) zuvor davon gesprochen hätten.

Im Eifer könne Calov sonst vielleicht sich zu etwas entschließen, wovon er später schwer abzubringen sein würde. Noch weniger rathsam sei es, Calov mitzutheilen, wie er (Geier) sich über die Sache erklärt habe, damit er nicht auf den Gedanken gerathe, als hätte man schon in Dresden beschlossen, wie die Sache abgemacht werden könnte und müßte. Die Beilegung der Streitigkeiten, glaubte Geier, werde auf Seiten der Wittenberger keine Schwierigkeit machen, wenn nur die Helmstädter dem Synkretismus entsagten, sich an die symbolischen Bücher hielten und verdächtige Redensarten vermieden. Endlich gab Geier — was auch der Geheimerath von Friesen that — den Rath, die Angelegenheit nur durch Theologen ausgleichen zu lassen, weil sie in den Händen weltlicher Räthe viel zu weitläufig, verwickelt und langsam gehen würde.

Am 7. Dec. 1671 erreichten die Gesandten Wittenberg. Hier erklärte ihnen Dr. Meisner, daß eine Vereinigung mit den Helmstädtern schwerlich zu Stande kommen werde, weil die Wittenberger an dem Consensus repetitus festhielten, und Calov sogar damit umgegangen wäre, denselben für ein symbolisches Buch erklären zu lassen. Strauch's Consensus vindicatus sei ihm, obgleich er gerade damals Decan gewesen, erst nach dem Drucke bekannt worden. Die Behauptung, daß das Werk im Auftrage der theologischen Facultät zu Wittenberg verfaßt sei, wie auf dem Titel stehe, sei darum unwahr. Als der Kurfürst eine Geschichte des Streites zu verfassen anbefohlen habe, sei Calov so parteiisch und untreu verfahren, daß er (Meisner) als ein christlicher Mann seine Unterschrift verweigert habe, und als der Kurfürst dieselbe von allen Theologen verlangt, habe er ausdrücklich mit den Worten unterschrieben, daß er weder im Materiellen noch im Formellen ganz übereinstimme[886]). Von dem starrsinnigen und eigenmächtigen Calov sei daher für Herzog Ernst's Friedenswerk wenig zu hoffen.

[886]) Subscribo, me cum hac relatione neque in materialibus, neque in formalibus per omnia consentire.

In ähnlicher Weise erklärte sich auch Dr. Quenstedt gegen Verpoorten. Mit der allergrößten Vorsicht und Behutsamkeit wendeten sich nun die Gesandten an Calov selbst. Nicht ohne Schwierigkeit brachte man ihn zu der Erklärung, daß, wenn die Helmstädter dem Synkretismus entsagten und bei ihren symbolischen Büchern beständig blieben, wäre ein guter Grund zur Einigkeit gelegt; doch wäre auch noch manches andere da, in welchem man mit ihnen nicht eins sein könne. So behielt sich Calov immer noch eine Hinterthüre offen.

Menzer schrieb nun auf Calov's Veranlassung Thesen nieder, welche zur Grundlage des Friedens dienen sollten, und welche Calov der theologischen Facultät übergab, nachdem er vorher ohne Vorwissen Menzer's eigenmächtig zwei Thesen über die Verdammung der „Irrthümer der Synkretisten, Majoristen und Interimisten und über den Glauben, daß die Trinitätslehre und die Göttlichkeit des Messias im alten wie im neuen Testamente enthalten seien", hinzugefügt hatte. Die Antwort der theologischen Facultät las Calov den zu sich eingeladenen Abgeordneten vor, und alle unterschrieben auf Treu und Glauben [887]). Erst nach der Unterschrift wurde der Betrug entdeckt, aber was geschrieben war, blieb geschrieben, und man getraute sich nicht, Calov deswegen zur Rede zu stellen.

Am 14. Dec. 1671 trafen die Gesandten in Leipzig ein. Menzer's Thesen wurden von der theologischen Facultät zu Leipzig angenommen (16. Dec.). Der Decan Georg Möbius und die Professoren Johann Adam Scherzer, Friedrich Rappolt und Georg Lehmann unterschrieben sie [888]). Scherzer hatte bei einer mündlichen Unterredung mit Verpoorten geäußert, daß das beharrliche Schweigen der Jenenser in diesem Streite auffallend

---

[887]) S. Cod. Chart. B. 511, p. 232.

[888]) Deliberation der helmstädtischen und wittenbergischen Streitigkeiten auf dem Friedensteine den 7., 8. und 9. März 1671 im Beisein Menzers von Darmstadt, s. Kirchendisciplin Loc. 29c no. 37 im Cammerarchive zu Gotha.

erscheine, und daß es nöthig sei, bevor man bei den Helmstädtern weitere Schritte thue, eine beifällige Erklärung von ihnen zu erlangen. Verpoorten entschuldigte ihr Stillschweigen und versicherte, daß bei ihnen eine Verschiedenheit nicht zu befürchten sei.

Das Schwerste war noch übrig, nämlich die Helmstädter zu friedlichen Gesinnungen zu bringen. Es war den Abgeordneten nicht unbekannt, daß Cellarius es aufgegeben hatte, einen Vergleich zu Stande zu bringen. War er nun gleich unterdessen gestorben, so war doch zu vermuthen, daß er dieselben Gesinnungen den mit ihm lebenden Schülern des ältern Calixtus, dessen Andenken ihnen heilig war, würde zurückgelassen haben. In der That fanden sie gar bald, daß diese Vermuthung nur allzu guten Grund habe. Nachdem sie den 18. Dec. 1671 Leipzig verlassen und nach Niedersachsen ihre Reise fortgesetzt hatten, kamen sie am 23. in Celle an. Hier sprach der Kanzler Schütze seine Bedenken in Bezug auf eine Aussöhnung der streitenden Parteien aus. Nur die braunschweigischen Fürsten, meinte er, würden vermögen, dieselbe zu Stande zu bringen, diese aber könnten gerade jetzt nichts in der Sache thun, weil sie Rücksichten auf Kur-Brandenburg zu nehmen hätten, mit welchem sie wegen der Reinstein'schen Sache [889]) in Conflict gerathen wären. So wurden die politischen Händel der Höfe mit den theologischen vermischt, und die letzteren mußten darunter leiden. Mit dem Dr. Hildebrand stritten sich Menzer und Verpoorten über die Frage, ob Calvinisten und Papisten in den Fundamentalartikeln der christlichen Lehre mit den Lutheranern übereinstimmten. Hildebrand meinte, eine Vereinigung sei mehr zu wünschen als zu hoffen.

[889]) Reinstein oder Regenstein bei Blankenburg, vom braunschweigischen Gebiete eingeschlossen, war eine Grafschaft, welche den Herren von Tättenbach gehörte nach dem Aussterben der Grafen im J. 1599. In Folge einer Verschwörung gegen Kaiser Leopold I. wurde Tättenbach 1670 hingerichtet, und die Grafschaft kam nun an Halberstadt. Der Reinstein wurde 1757 von den Franzosen geschleift. Braunschweig hatte Ansprüche darauf gemacht.

In Wolfenbüttel, wohin sich die Gesandten zunächst begaben, wurde ihnen von Brandanus Dätrius wenig Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg ihrer Aufgabe gemacht, und auf ihre Bitte erbot er sich, wenn deswegen von Helmstädt aus etwas an die fürstlichen Herrschaften gelangen oder sonst ihm communicirt werden sollte, so wollte er dazu nach Kräften mitwirken, damit die gewünschte Einigkeit wieder hergestellt werde.

So, mit geringen Hoffnungen erfüllt, trafen die Abgeordneten am 28. Dec. 1671 in Helmstädt ein. Menzer schickte sogleich an Titius die von den Wittenberger und Leipziger Theologen gebilligten Thesen als ein dienliches Mittel der Vereinigung, bittend, mit wenigen Worten wissen zu lassen, ob wol die Helmstädter sich zu denselben verstehen würden? Titius antwortete, die Thesen seien so wichtig, daß er für sich allein, ohne vorherige Rücksprache mit seinen Collegen, sich nicht erklären könne; doch lud er ihn zu einem mündlichen Gespräche ein.

In einem ausführlichen Gespräche, bei welchem auch der Professor der Mathematik Heigel und Calixt sich betheiligten, wurden die Streitigkeiten über einzelne Lehrpunkte im einzelnen erörtert. Titius bezweifelte, daß Calov es ernstlich mit der Einigkeit meine; doch versprach er gern dazu mitzuwirken. Calixt fand nur in der These über die Majoristen und über die Fundamental-Irrthümer der Reformirten und Papisten Anstoß. Was sonst die Thesen enthielten, sei so wenig wie das Concordienbuch von den Helmstädtern bestritten worden. Uebrigens wäre es seines Vaters Meinung nie gewesen, seinen Vorschlag zur Einigkeit jemandem aufzudringen, warum man denn einen so bittern Streit erregt habe? Dabei kamen die hauptsächlichsten Klagen der Helmstädter gegen die Wittenberger zum Vorscheine, als 1) daß diese unbilliger Weise getrachtet hätten, jene aus der Zahl evangelischer Doctoren auszuschließen; ob man denn nicht von jenen Ehrenerklärung für solche Beleidigung fordern solle, um so mehr als Calov sehr boshaft mit den Worten Georg Calixt's und Hornejus umgegangen und dieselben ent-

stellt hätte. Das wäre ein rechtes Schelmenstück gewesen, sagte der jüngere Calixt, welchem hierauf Titius zu verstehen gab, daß er auf solche Weise nicht reden möchte. 2) So dauere auch die Bitterkeit der sächsischen Theologen gegen die Helmstädter in ihren öffentlichen Schriften noch immer fort, ungeachtet der Kurfürst Stillschweigen geboten habe. Noch neulich habe Professor Carpzov zu Leipzig in einem Programme den jüngern Calixt bitter mitgenommen (der ihm darauf wieder zu antworten drohete, indem er auch Programme schreiben könne), und den Professor Conring einen schändlichen Schmeichler seines Fürsten (turpem Principis sui adulatorem) genannt. Wenn sie nach ihres eigenen Fürsten Verbot nicht frügen, so könnte man ihnen desto weniger zutrauen, daß sie solches auf Zureden anderer Theologen lassen würden. Was diese jetzt etwa versprochen hätten, wäre ohne Zweifel nur darauf abgesehen, die Helmstädter zu graviren und die Schuld auf sie überzutragen, daß kein Friede in der Kirche werden könnte. 3) Man setze auch das Ansehen der symbolischen Bücher dem der heiligen Schrift gleich, während sie doch von Theologen verfaßt wären, welche irren könnten, und es also wohl möglich sei, daß ein Irrthum mit hineingerathen wäre. 4) Die Wittenberger hätten stets diejenigen an der Beförderung gehindert, welche zu Helmstädt studirt und die Allgegenwart der menschlichen Natur Christi geleugnet hätten. Im Altenburgischen habe man gar in den Eid der zu Ordinirenden die Worte eingefügt, daß sie die Irrthümer der Synkretisten meiden und jedermann warnen wollten, woraus man die feindseligen Gesinnungen gegen die Helmstädter wohl merken könne. 5) Dr. Meyer behauptete endlich, daß in Menzer's Thesen der ganze Consensus repetitus stecke.

Die Abgeordneten suchten das große Mißtrauen gegen die kursächsischen Theologen hinwegzuräumen und bessere Gesinnungen zu erwecken. Dem Professor Schrader theilten sie ihre Unterredung mit den Theologen im allgemeinen mit und baten ihn, das Friedenswerk zu fördern, wenn es an das akademische

Consistorium gebracht würde. Schrader versprach auch, es zu thun. Ebenso war der Decan Saubert bereit, die wichtige Sache in Berathung zu ziehen und nach Kräften zu fördern.

Menzer und Verpoorten kehrten am 5. Januar 1672 glücklich nach Gotha zurück, und drei Tage darauf erstattete der erstere vor dem Herzoge Ernst, seinen zwei ältesten Prinzen, dem Vicekanzler Prüschenk, dem Consistorialpräsidenten Heidenreich, dem Generalsuperintendenten Gotter und Verpoorten ausführlich Bericht über die vollbrachte Sendung. Da die Helmstädter eine Erklärung noch nicht abgegeben hatten, so erhielt Menzer den Auftrag, die Antwort zu betreiben, und wenn es nöthig wäre, die Sache der Facultät schriftlich vorzutragen. Als am 9. Januar 1672 die ebengenannten Personen nochmals zusammengekommen waren, frug der Herzog Ernst, ob es nicht rathsam sei, über die bekannten Theses ein Gutachten von den Jenensern einzufordern. Nur der Consistorialpräsident widerrieth es, in die Jenenser und namentlich in Musäus zu dringen, obgleich er zugestand, daß die Helmstädter sich nachgiebiger zeigen würden, wenn sie an den Jenensern keine Stütze fänden. Die Thesen wurden daher an die theologische Facultät zu Jena geschickt; aber die Erwartung, daß sie denselben zustimmen würde, wurde getäuscht. Das Gutachten fiel keineswegs so aus, daß es zur Förderung dieses Friedenswerks hätte benutzt werden können.

Demungeachtet wurde das Friedenswerk noch nicht aufgegeben. Verpoorten schrieb höflich an Brandanus Dätrius und bat um eine Erklärung von Seiten der Helmstädter, und da er darauf keine Antwort erhielt, nochmals (15. Febr. 1672), weil dem Herzoge Ernst die Sache so sehr am Herzen lag. Dätrius antwortete (28. Febr. 1672) mit Entschuldigungen wegen seines bisherigen Stillschweigens und berichtete, daß das Friedenswerk bei dem Directorium zu Celle angebracht worden, aber von dort bis jetzt keine Antwort erfolgt sei.

Unterdessen hatte auch Menzer an Titius geschrieben und

dringend eine endliche Erklärung der Helmstädter verlangt. Titius antwortete kurz. Der Entschluß der Helmstädter konnte nicht günstig für das Friedenswerk ausfallen, weil damals Braunschweig mit Brandenburg verbunden war, und man deshalb sich nicht gegen die Calvinisten erklären wollte.

Das Jahr 1672 verlief, ohne daß die Helmstädter Erlaubniß erhalten hätten, sich nach dem Wunsche des Friedensstifters zu erklären. Im Jahre 1673 kam das Directorium der Akademie an den Herzog Rudolph August, und alsbald bekam Verpoorten vom Herzoge Ernst den Auftrag, an Dätrius zu schreiben. Es geschah (20. Febr. 1673). Der Herzog Ernst beabsichtige — schrieb Verpoorten — den Herzog Rudolph August zu bitten, das Verbot, auf welches die Helmstädter sich bisher bezogen hätten, aufzuheben und ihm zu verstatten, ihre Meinung in dem Friedenswerke offen aussprechen zu dürfen, damit die Einigkeit zwischen den dissentirenden Theologen hergestellt werden könne. Dätrius möge seinen Fürsten und Herrn mit dazu bringen helfen, daß das Werk zu einem glücklichen Ende gedeihe.

Die Helmstädter hielten sich an den Befehl ihrer Fürsten, zu schweigen, und wäre nicht der streitsüchtige Calov wider sie auf's neue zu Felde gezogen, so würden vielleicht die Gemüther nach und nach besänftigt worden sein. Allein Calov konnte nicht ruhen. Die von den Jenensern theils durch Zusatz, theils durch Weglassung veränderten Friedensthesen der Wittenberger lagen ihm noch immer im Sinne und unterhielten bei ihm, gleichwie eine glimmende Kohle unter der Asche, den Vorsatz, bei erster Gelegenheit Musäus anzugreifen und ihm seinen Widerwillen empfinden zu lassen. Diese Gelegenheit gab ihm der Magister Johann Reinhard zu Wittenberg in Thesen, welche derselbe, höchst wahrscheinlich auf Calov's Anregung, gegen Musäus aufgesetzt hatte. Reinhard hielt ein besonderes Collegium disputatorium gegen sogenannte 93 Irrthümer der jenaischen Theologen. Natürlich konnten die Jenenser die Be-

schuldigungen vielfältiger Heterodoxie nicht mit gleichgültigen Augen ansehen; denn das betraf den guten Ruf der Universität, mithin auch den Flor derselben. Sie entschlossen sich also zu einer ernstlichen Vertheidigung ihrer Orthodoxie, namentlich gegen Reinhard. Vergebens bemühte sich Tribbechov den neuentstehenden Streit im Keime zu ersticken. Die Jenenser veröffentlichten gegen Reinhard eine „Ausführliche Erklärung über 93 vermeinte Religionsfragen" (von Musäus verfaßt, Jena 1677. 4°.), in welcher Reinhard des Mangels an Wissenschaftlichkeit und theologischer Kenntniß beschuldigt wird. Um diesem Vorwurfe zu begegnen, erbot sich Reinhard gegen Herzog Ernst, sein Glaubensbekenntniß öffentlich darzulegen. Herzog Ernst, welcher neuen Lärm gern vermieden hätte, wollte es anfangs nicht gestatten; als aber Reinhard entgegnete, daß er dann „ein gescholtener Mann und ein Ketzer" bleiben müsse, ließ der Herzog den Druck unter der Bedingung zu, daß er die Worte der Jenenser nicht wiederhole und noch weniger sich unterfange, sie zu widerlegen.

Mittlerweile war Calov nicht müssig gewesen. Er widmete dem Herzoge Ernst einen Theil seines theologischen Systems und machte ihm mit dem ganzen Werke ein Geschenk. Hierauf nahm Herzog Ernst das Versöhnungswerk noch einmal auf. Durch ihn angeregt, ließ der kursächsische Hof von der theologischen Facultät zu Wittenberg ein Gutachten in dieser Streitsache verfassen. Dieses, von Calov, Quenstedt und Deutschmann gefertigt, vertheidigte natürlich die Reinhard'schen Thesen. Die Folge dieses Gutachtens war ein Schreiben Kursachsens an die Erhalter der Universität zu Jena, in welchem sie Auskunft wünschen über das, was man an dem Consensus repetitus zu tadeln fände. Dieses gab der Sache Reinhard's kein unbedeutendes Gewicht. Demungeachtet war Herzog Ernst und sein Hof auf Musäus' Seite. Der Generalsuperintendent Gotter mußte auf des Herzogs Befehl an die theologische Facultät zu Jena schreiben. Darin wurde Reinhard zwar unrecht ge-

geben, aber auch die Theologen wurden getadelt, daß sie die Feder zu sehr gespitzt und die Sache nicht zuvor an den Hof einberichtet hätten. Selbst die altenburgischen Stände verwendeten sich jetzt für die Universität zu Jena, und der weimarische Hof bat den Herzog Ernst, Reinhard fernerhin Schweigen aufzuerlegen. So stand es um Reinhard's Sache sehr übel, und dennoch nahm sie einen ganz anderen Verlauf, als man vermuthen konnte.

Die Ursache mochte wol Calov sein, welcher nicht ruhete, bis er von Dresden ein neues Schreiben an die Erhalter der Universität Jena ausgewirkt hatte, in welchem man das Ansehen des Directoriums geltend machte und auf Abstellung des synkretistischen Unwesens zu Jena drang. In Folge hiervon wurde eine besondere Commission, bei welcher von gothaischer Seite Tribbechov sich befand, nach Jena geschickt (1679). Sämmtliche Professoren mußten einen Revers unterzeichnen, daß sie dem Synkretismus nicht zugethan seien. Musäus, damals Rector, weigerte sich zwar und bat um Bedenkzeit; da sie ihm aber verweigert wurde, unterschrieb er auch.

Mit dem Tode der hauptsächlichsten Klopffechter, namentlich Calov's (1686), hörte das theologische Gezänke über den Synkretismus ganz auf. Ein neuer Streit, der pietistische, machte ihn ganz vergessen.

IV. Capitel.

Wissenschaft, Kunst und Industrie.

So stürmisch und gewaltthätig auch die Zeit war, in welcher Herzog Ernst regierte, so hinderte es doch den edlen Fürsten nicht, die geistigen Interessen seines Volkes zu fördern, wissenschaftliche und ästhetische Bildung in seinem Lande zu wecken und zu pflegen, und den Künsten des Friedens fort und fort seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das ist aber um so mehr rühmend anzuerkennen, als die Jugenderziehung des

Herzogs nicht eben geeignet war, seinen Geschmack und seine Liebe für Wissenschaft und Kunst zu stärken. Der bessere Geist aber, welchen er in seinem Lande schuf, ging allmählich auf andere Länder über und verbreitete durch das ganze deutsche Vaterland Glück und Segen. Zur Erreichung seines Zweckes war des Herzogs Streben vor allem darauf gerichtet, tüchtige Gelehrte, welche das Wohl seines Landes fördern konnten, um sich zu sammeln. Der Herzog verkehrte gern selbst mit unterrichteten und gelehrten Personen, und das Sprüchwort findet auf ihn seine volle Anwendung: Sage mir, mit wem du umgehest, und ich will dir sagen, wer du bist.

In dem Abschnitte über das Kirchen- und Schulwesen ist bereits dasjenige ausführlich dargestellt worden, was der Herzog zur Verbesserung des Schulwesens, namentlich des Gymnasiums in Gotha gethan hat. Dort zeigte er sich als ein wahrer Vater und Erzieher seines Volkes. Kirche und Schule suchte er auf das innigste mit einander zu verbinden, und sein unabläßiges Streben wurde auch mit dem besten Erfolge gekrönt. Das Schulwesen blühte auf, wie in keinem anderen Staate. Es stand als Muster zur Nachahmung für andere Fürsten da. Und alles das erreichte dieser Fürst mit nur beschränkten Mitteln, aber durch die Festigkeit seines Willens, durch die Kraft seines großen Geistes und durch den edlen Eifer, welcher ihn beseelte.

Jener unabläßige Eifer, wahres Christenthum zu fördern und dem traurigen Verfalle von Kirche und Schule ein Ziel zu setzen, brachte den Herzog auf den Gedanken, die heilige Schrift auch für den gewöhnlichen Mann nutzbar zu machen. So entstanden eine Reihe von Werken, welche unendlich großen Nutzen im Volke gestiftet und Wissenschaft und Kunst gefördert haben.

Zunächst beschloß er, eine Ausgabe der Bibel so abfassen zu lassen, daß „Jeder, auch der gemeine Mann, die darin sich befindenden dunkeln Stellen gründlich verstehen und zu seiner Seelen Seligkeit desto besser gebrauchen möge". Die glückliche Idee kam mitten in einer wild bewegten und kummervollen Zeit,

in welcher Mord, Brand und Seuchen aller Art das deutsche Land heimsuchten, zur Reife, als Sigismund Evenius, Rector zu Magdeburg, sein „Christianarum scholarum unicum necessarium" [890]) und seine „Bescheidentliche Erörterung" [891]) im Jahre 1634 herausgegeben hatte. Die beiden Schriften waren dem wachsamen Auge des edlen Fürsten nicht entgangen, und die letztere gab dem Herzoge Veranlassung, Evenius in seine Dienste zu nehmen. Evenius hatte als Hülfsmittel der verfallenen Kirche und Schule aufzuhelfen unter anderem auch den katechetischen Unterricht und die Bibel im Auszuge in Vorschlag gebracht. Auf Herzog Ernst's Befehl verfaßte er nun zu diesem Zwecke

1) Die „Christlich gottselige Katechismusschule, d. i. einfältige, verständliche Erklärung des heiligen Katechismi Dr. Lutheri durch 1) andere gleichlautende deutlichere Worte; 2) anmuthige Gleichnisse; 3) kurze biblische Historien; 4) auserlesene Sprüche der Schrift; nebst 5) dem absonderlichen fünferlei Gebrauche; 6) christlich erklärten Katechismusgesängen; 7) einstimmenden Katechismusstücken untereinander; 8) einstimmenden Psalmen Davids; und 9) endlich einer Anleitung, wie solches alles zu treiben, Erfurt 1636. 8°, mit einer besondern Censur und Ap-

---

[890]) Christianarum scholarum unicum necessarium, d. i. gründliche Demonstration, daß in und bei christlichen Schulen und Information der Jugend insgemein die Pflanzung wahrer Gottesfurcht das edelste Kleinod und vornehmste Sorge und Uebung sein müsse. Magdeburg 1630, dann Nürnberg 1634. 4°.

[891]) Bescheidentliche Erörterung der jetzigen Zeit sehr nöthigen und wichtigen Frage: wie und durch wen der christlichen an allen Orten hochbedrängten und zerrütteten Kirche gründlich zu rathen und zu helfen, damit sie zur erwünschten leiblichen und geistlichen Ruhe, Wohlstand und Seligkeit verbracht werde? vor diesem an eine geistliche Person auf Begehren geschrieben, welche einem guten Freunde dieselbe hinwieder schriftlich communiciret; anjetzo aber von derselben mit Vorbewußt und Censur des Auctoris, anderer christeifriger Prediger judicia und Gedanken darüber zu erforschen :c. Nürnberg, bei Wolfg. Endtern. 1634. 4°. (5 Bogen).

probation der theologischen Facultät zu Jena und besondern Vorrede M. Evenii vom 9. October 1635.

2) Die „Christlich gottselige Bilderschule, d. i. Anführung der ersten Jugend zur Gottseligkeit in und durch biblische Bilder u. s. w. mit einer besonderen Vorrede M. Evenii von gleichem Datum", Jena 1636. 8°, dann Nürnberg 1637, französisch und deutsch von Reyher 1666 (L'escole de figures chrétienne et religieuse), italienisch und deutsch von Caffa 1671 (La Scuola di figure christiana e religiosa).

In dieser Zeit ging Herzog Ernst mit dem Plane um, eine neue Bibelausgabe zu besorgen. Er veranlaßte Evenius, den Plan zu einer solchen Bibel, „welche füglich von allen und jeden Christen könne gelesen, verstanden und heilsamlich gebraucht werden", zu entwerfen. Christoph Brunchorst wurde ihm zur Unterstützung in der Ausführung dieses Planes beigegeben. Evenius gehörte zwar nicht selbst mit zu den Glossatoren, aber seine Verdienste um dieses Bibelwerk waren darum nicht gering. Er nahm das von den Auslegern eingeschickte Manuscript in Verwahrung, schrieb das, was unleserlich war, selbst in das Reine und sendete es dann den Revisoren zu. Auch die Parallelstellen am Rande und im Contexte, ebenso wie die Anordnung der Summarien aus der Bibelausgabe des Saubertus sind seine Arbeit.

Eine Anzahl bewährter und unverdächtiger Theologen, meist Geistliche, erhielt den Auftrag zur Ausarbeitung der einzelnen biblischen Bücher. Sie sollten alle Streitpunkte unberührt lassen und nur auf eine richtige, allgemein faßliche und möglichst kurze Erklärung der Wörter sehen. Die Vertheilung der einzelnen biblischen Bücher geschah in folgender Weise:

Das erste Buch Mosis wurde von Johann Gerhard übernommen. Er erhielt schon am 12. Februar 1636 dazu den Auftrag und schickte seine Aufgabe am 25. August 1636 ein.

Das zweite Buch Mosis vom Archidiaconus M. Paul Ilschner zu Sondershausen.

Das dritte und vierte Buch Mosis vom Professor Dr. Bartholomäus Elsner zu Erfurt (revidirt von Gerhard).

Das fünfte Buch Mosis vom Hofprediger M. Johann Wagner zu Eisenach (revidirt von Gerhard).

Die fünf Bücher Mosis wurden nach Gerhards Tode nochmals revidirt von Johann Major, Johann Himmel und Johann Michael Dilherr. Am 26. Juni 1638 wurden sie druckfertig eingeschickt.

Das Buch Josua, das Buch der Richter und das Buch Ruth von dem Candidaten M. Zacharias Sommer zu Jena.

Die zwei Bücher Samuelis vom Superintendenten M. Hippolytus Hubmeier zu Heldburg.

Die zwei Bücher der Könige und die zwei Bücher der Chronica vom Professor D. Johann Himmel, oder vielmehr dessen Sohne M. Enoch Himmel zu Jena.

Die Bücher Esra, Nehemia und Esther vom Professor M. Paul Slevogt zu Jena.

Das Buch Hiob vom Professor M. Johann Michael Dilherr zu Nürnberg.

Der Psalter von D. Salomon Glassius (Psalm 1 bis 60), Pfarrer M. Daniel Seiler zu Schwerstedt (Psalm 61 bis 120) und Pfarrer M. Friedrich Timotheus Nicolai zu Döbritschen (Psalm 121 bis 150).

Die Sprüche Salomonis von D. Salomon Glassius.

Der Prediger und das Hohe Lied Salomonis von D. Salomon Glassius.

Der Prophet Jesaias vom Superintendenten D. Johann Weber zu Ohrdruf.

Der Prophet Jeremias nebst den Klageliedern vom Professor D. Georg Großhain zu Erfurt.

Der Prophet Ezechiel vom Superintendenten D. Andreas Kesler zu Coburg.

Der Prophet Daniel von D. Johann Gerhard.

Die Propheten Hosea, Joël, Amos vom Professor D. Nicolaus Zapf.

Die Propheten Obadja, Jona, Micha, Nahum, Habakuk, Zephanja und Haggai vom Pastor M. Valentin Wallenberger in Erfurt (revidirt und „fast ganz neu gemacht“ von Gerhard).

Die Propheten Zacharias und Maleachi vom Prediger M. Walther zu Erfurt.

Das Buch Judith, das Buch der Weisheit und das Buch Tobiä vom Pastor M. Sebastian Schröter zu Erfurt.

Das Buch Jesus Sirach vom Hofprediger M. Arnold Mengering zu Altenburg.

Das Buch Baruch und die übrigen Apokryphen vom Pfarrer M. Johann Ritter zu Berka.

Die Evangelien des Matthäus und Marcus vom Hofprediger M. Hieronymus Prätorius zu Weimar.

Das Evangelium Lucas vom Diaconus M. Jacob Brandis zu Weimar.

Das Evangelium Johannes von D. Salomon Glassius. Die Erklärung des Hofpredigers M. Anton Mylius zu Cranichfeld, welchem die Arbeit anfangs übertragen worden war, wurde ganz bei Seite gesetzt (1639).

Die Apostelgeschichte vom Professor D. Johann Major zu Jena.

Die Epistel Pauli an die Römer von D. Johann Himmel oder dessen Sohne M. Enoch Himmel.

Die Episteln Pauli an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser, Thessalonicher, an Timotheus, Titus und Philemon von dem Superintendenten M. Nicodemus Lappe zu Arnstadt.

Die Episteln Petri vom Pfarrer M. David Scharf zu Grunstedt.

Die Episteln Johannis von D. Johann Major.

Die Epistel an die Hebräer vom Pfarrer M. Caspar Neander zu Löbstedt.

Die Episteln Jacobi und Judä vom Diaconus M. David Scharf zu Weimar.

Die Offenbarung Johannis von D. Johann Gerhard.

Zur genaueren Durchsicht und Prüfung der eingeschickten Arbeiten waren vom Herzoge die Professoren der theologischen Facultät zu Jena Johann Major, Johann Gerhard und Johann Himmel — die sogenannte triga theologorum Johannitica — erwählt worden. Von diesen drei verordneten Revisoren, denen bald darauf auch der Professor Johann Michael Dilherr beigesellt wurde, verwendete ganz besonders Gerhard außergewöhnlichen Fleiß auf das Bibelwerk. Als aber derselbe schon am 17. August 1637 starb, wurde Salomon Glassius an seine Stelle nach Jena berufen (März 1638). Er wurde zugleich einer der Revisoren und erwarb sich um das neue Bibelwerk gleich große Verdienste wie Gerhard.

Seit dem 12. August 1637 hatten sämmtliche Revisoren gemeinschaftliche Berathungen. Major hatte die alte deutsche Wittenberger Bibel vom Jahre 1545, Himmel die Biblia Tossani, Dilherr die hebräische Bibel vor sich, und Gerhard las das geschriebene Exemplar laut vor. Nach Gerhard's Tode aber übernahm Glassius die Revision fast ganz allein.

Die Grundsätze, nach welchen die Revisoren verfuhren, waren ihnen vom Herzoge Ernst vorgezeichnet worden. Es waren folgende:

1) Die Erklärungen sollten mit den symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche übereinstimmen; doch sollte die heilige Schrift nichts desto weniger jederzeit Regel und Richtschnur sein.

2) Die Erklärungen sollten dem Sinne des heiligen Geistes, dem Zwecke und den vorhergehenden Worten gemäß sein.

3) Sie sollten mit klaren, einfachen und deutlichen Worten abgefaßt sein.

4) Die Uebersetzung Luthers sollte ungeändert im Texte bleiben, die Erklärungen aber sollten sich nach dem Urtexte richten.

5) Unpassende Parallelstellen sollten wegbleiben.

6) Die verschiedenen Erklärungen der Ausleger über die Gewichte, Maaße oder Zeitbestimmungen sollten aufgezeichnet werden.

7) Ebenso die entgegengesetzten Ansichten.

8) Keiner sollte nach eigenem Gutdünken Aenderungen vornehmen.

Die vortreffliche Vorrede zum Bibelwerke wurde von Glassius, welchem sie der Herzog am 31. März 1640 übertrug, verfertigt, der Bericht über die Vergleichung der jüdischen und biblischen Monate, Maaße, Gewichte und Münzen mit den unserigen vom Professor der Mathematik Heinrich Hofmann zu Jena, die Zeichnungen der Charten, der Stiftshütte, des Tempels zu Jerusalem und des Stammbaumes Christi vom Professor Spindler zu Coburg, die historischen Nachrichten zu den Kupfern der fürstlichen Personen vom Hofrathe Hortleder, das Bildniß Herzog Ernst's in der fünften Auflage von dem Kupferstecher Sandrart. Da der Herzog das letztere „gar zu grob und nicht recht ähnlich" fand, so wünschte er, daß man lieber sein Bild vor der glossirten Bibel wegließ, und dafür „ein schönes auf das Bibelwerk sich schickendes Emblema" beifüge, oder aber es von dem Kupferstecher Johann Dürr zu Weimar stechen lasse, welcher im Jahre 1636 einen dem Herzoge ganz ähnlichen Kupferstich geliefert habe [892]). Die Gebrüder Endter zu Nürnberg konnten sich aber mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklären. Sie antworteten, daß alle, die das Bild gesehen und den Herzog kannten, es für „ganz getroffen" erklärt hätten.

---

[892]) Schreiben Emanuel Fend's an Christoph und Paul Endter zu Nürnberg, Gotha 14. Juli 1661, s. XX, VI, 31 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Zur Fertigung eines Emblems sei die Zeit zu kurz. Sandrart hatte die Mängel des Kupferstichs zu verbessern gesucht, und die Gebrüder Endter riethen, den Künstler, welcher große Berühmtheit erlangt habe, nicht zu erzürnen, damit es nicht gehe, wie es dem Bischofe von Salzburg ergangen sei. Der weit und breit berühmte Kupferstecher Kilian zu Augsburg habe den Bischof nach einem Gemälde in Kupfer gestochen; dem Bischofe aber habe die Arbeit nicht gefallen, und der Künstler habe in der Hitze die Kupferplatte mit einem Hammer zerschlagen und sie mit Füßen getreten[893]).

Zum Drucke dieses verdienstlichen Bibelwerks kamen drei Buchdrucker in Vorschlag: 1) die Gebrüder Hans und Heinrich Stern in Lüneburg; 2) Wolfgang Endter in Nürnberg; 3) Ernst Steinmann in Jena. Jeder von ihnen mußte einen Probebogen liefern. Anfangs war der Herzog geneigt, den Gebrüdern Stern, welche damals durch ihre Druckerei große Berühmtheit erlangt hatten, den Druck zu übertragen. Dazu rieth auch die theologische Facultät zu Jena (3. Mai 1636), und Gerhard hatte schon die Punkte aufgesetzt, welche den Gebrüdern Stern zur Nachachtung beim Drucke vorgelegt werden sollten. Dagegen bot Endter seine Offizin mit der Bemerkung an, daß der Herzog ihm bereits Hoffnung gemacht habe, und daß deshalb alle Vorbereitungen mit großen Kosten von ihm getroffen worden seien. (Schreiben an Gerhard, 23. Juli 1636).

Die Probebogen von Stern und Endter übergab Herzog Ernst dem Professor Gerhard zur Prüfung (28. März 1637). Gerhard entschied sich nun nach einer Berathung mit seinen Collegen für Endter (11. April 1637). An dem Stern'schen Drucke fand man mancherlei zu tadeln. Dagegen sprach für Endter: 1) daß die Verbindung mit Nürnberg leichter war als mit Lüneburg; 2) daß er einen vorzüglichen Corrector, Jacob Knespelius, hatte, einen gelehrten Mann, welcher vorher Pfarrer zu

---

[893]) Nürnberg, 2. August 1662, s. XX, VI, 31 daselbst.

Ellenbogen gewesen war und den Antrag als Hofprediger beim Kanzler Oxenstierna wegen des unstäten Lebens ausgeschlagen hatte; 3) daß Nürnberg mitten in Deutschland lag, und die Verbreitung des Werkes dadurch erleichtert wurde; 4) daß M. Saubertus zu Nürnberg die letzte Correctur dann leicht übernehmen konnte. Der Herzog hatte schon vorher von Endter eine Erklärung darüber verlangt, wie hoch er den Preis eines Exemplars stellen wolle. Er erklärte nach wiederholten Anfragen, daß er den Bogen nicht unter einem Kreuzer, also 90 Bogen für einen Thaler ablassen könnte. (Nürnberg, 23. März 1637).

Auf Gerhard's Anrathen beschloß Herzog Ernst, daß die Bibel bei Endter in Nürnberg gedruckt werden sollte (9. Mai 1637). Endter setzte eine Ehre darein, daß ihm der Druck übertragen wurde. Zur Verlegung des Druckes nach Jena, was um der Revisoren willen gewünscht wurde, konnte er sich aber nicht verstehen. Nicht allein daß der Transport seiner Pressen, Schriften, Papiere und Leute nach Jena mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war, so sei es auch, wie wenn man Wasser von Torgau nach Leipzig führen wolle, um Torgauer Bier zu brauen, es bleibe doch Rastrum[894]). „Wenn ich meinem Gesinde — schrieb Endter — nicht täglich auf dem Halse bin, so machen sie so lose Arbeit wie an einem anderen Orte. Zudem ist das eine große Wissenschaft, wie man die Farben zurichtet, da unter Hunderten nicht einer ist, der sie weiß schön schwarz und sauber zu machen, als wie ich einige Mittel habe. Wo ich aller Enden nicht dabei bin und das Gesinde eine Furcht hat, ist es vergebens. Es würde dem Herzoge ein schlechter Gefallen geschehen, wenn so viele Kosten aufgewendet würden und der Druck nicht sauber ausfiele. Für ihn (Endter) wäre es dann ein schlechter Schimpf, wie er denn in Ulm er-

---

[894]) Raster wird von Bürgern und Studenten das Leipziger braune Bier genannt.

fahren mit einem spanischen Reisebuche, welches er verlegt habe. Er wollte, daß das Papier minder weiß wäre, oder daß sein Name nicht auf dem Buche gedruckt stände. Wenn er dabei sei und es werde etwas versehen, so sei der Spott sein" [895]).

Nach langen Vorbereitungen und Unterhandlungen wurde endlich durch Emanuel Fend ein Contract mit Endter abgeschlossen (Weimar, 18. Januar 1638) [896]). Der letzte Bogen des Werks kam am 24. December 1640 aus der Presse, und die Geistlichkeit zu Nürnberg veranstaltete deshalb am Neujahrstage 1641 eine öffentliche Danksagung. Auf dem Titel steht die Jahreszahl 1641.

Das Bibelwerk wird gewöhnlich die weimarische Bibel genannt, weil Herzog Ernst in dem Gartenhause zu Weimar die erste Idee dazu gefaßt hatte. Sie führt aber auch den Namen ernestinische Bibel nach ihrem eigentlichen Urheber, obgleich dieses gegen den Willen des frommen Fürsten geschah, ferner nürnbergische Bibel nach dem Orte, wo sie im Drucke erschien; zuweilen auch jenaische Bibel, weil die jenaischen Theologen die hauptsächlichsten Glossatoren waren.

Die Bibel ließ alle anderen an Ruhm weit hinter sich. Wenn auch die Erklärungen zum Theil etwas breit sind, so stiftete doch das Werk unendlich reichen Segen. Es ward auch mit allgemeinem Beifalle aufgenommen und wurde als Autorität citirt. Demungeachtet fand es auch einige Widersacher. Der Oberhofprediger Hoë von Hoënegg zu Dresden nannte es ein „Quodlibet, ein gestümmeltes Buch, von welchem man nicht wüßte, ob's Calvinisten oder Papisten vertiret". Die Apostate Barthold Nihusius und Vitus Erbermann nannten, die Bibel ein gottloses, schmähliches, ärgerliches Werk, und der letztere schrieb ein Buch unter dem Titel „Lutherische Schriftfolter"

---

895) Nürnberg, 27. Mai 1637, s. XX, VI, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

896) Urkunde no. 24. vom 18. Januar 1638.

(Mainz 1672. 4°), in welchem es heißt: „etliche reine Theologen (wie sie sich loben) hätten ihr Häflein zusammengetragen und eine Brüh oder glossam über die Bibel gemacht, die weder Gewürz noch Salz habe. Es sei bis dato noch von keinem Ketzer ein schädlicheres, giftigeres Buch, und das mehr zu verfluchen sei, an der Sonne Licht gekommen, als eben diese glossirte, oder vielmehr verderbte Bibel".

Alle diese Schmähungen, welche Neid, Aerger und Bosheit eingegeben hatten, wurden von verschiedenen Theologen gründlich widerlegt[897]). Sie konnten auch dem vortrefflichen Werke keinen Eintrag thun. Schon nach zwei Jahren machte sich eine zweite Auflage nothwendig, welche in kleinerem Folioformate gedruckt wurde (1643 und 1644). Glassius änderte und verbesserte sie an verschiedenen Stellen. 1649, 1652, 1662, 1670, 1686, 1692, 1703, 1708 und 1720 erschienen die dritte bis zwölfte Ausgabe. Die dritte und vierte war mit einer Dedication an die Königin Christina von Schweden versehen. Weil aber diese 1654 zur katholischen Kirche übertrat, wurde die Dedication an Herzog Ernst den Frommen gerichtet. Die vorzüglichsten Ausgaben sind die beiden ersten.

Der schnelle Absatz der glossirten Bibel bewog den Herzog am 23. Januar 1645 an Endter zu schreiben und seine herzliche Freude darüber auszusprechen. Da aber alles aus seinem Lande den Ursprung habe, so sei er der Meinung „es werde solcher Profit zu mehrerer und besonderer Ersprießlichkeit gedeihen, wenn ihr solches auch unseren armen Pfarrern auf dem Lande hinwiederum genießen ließet, und zu solchem Ende etliche der kleineren Form — also die zweite Ausgabe — in die Kir-

[897]) Buddei Isagoge hist. theol. p. 1238. Acta historico — eccles. VI, 195, wo die Widerlegungen zu finden sind. Vgl. auch die Vindication der Nürnberger glossirten Bibel wider den Jesuiten Erbermann zu Würzburg, von Johann Musäus und dem Oberhofprediger Brunchorst, 1661—1663. Loc. 30. no. 2 im ehemaligen Consistorialarchive zu Gotha.

chen als zu milden Sachen und zu einem guten Angedenken verehren thätet"[898]).

Von der ersten Ausgabe gab Endter 70, von der zweiten 60, von der dritten 25, von der vierten 5, von der fünften 25 Exemplare gratis an Herzog Ernst ab. Von den ersten 70 erhielten die Wittwe Gerhards 14, Glassius 10, Major, Himmel und Dilherr, jeder 7 Exemplare[899]). Von der zweiten Ausgabe erhielten die Aemter Tonndorf, Ichtershausen, Georgenthal, Reinhardsbrunn, Tenneberg, Königsberg, Heldburg, Eisfeld, Veilsdorf, Salzungen, Creyenberg, Volkenroda je ein Exemplar zum Geschenke. Sie hatten nur für den Einband $2^1/_2$ Thaler zu bezahlen (12. Mai 1649)[900]). Von der fünften Ausgabe (1662) hatte Herzog Ernst zu den 25 Gratisexemplaren noch 60 für 360 Thaler hinzugekauft. Er bezahlte davon 249 Thaler 8 Groschen. Als nun im Jahre 1665 der große Brand in Gotha einen Theil der Stadt zerstört hatte, schenkte Endter „aus christlichem Mitleiden" den Abgebrannten den Rest seines Guthabens und bat den Herzog, es nach eigenem Ermessen zu vertheilen[901]).

Im Jahre 1647 beschwerte sich Endter beim Herzoge, daß die Buchhändler Johann und Heinrich Stern zu Lüneburg die glossirte deutsche Bibel nachdrucken wollten, und bat deshalb ihn gegen den Nachdruck zu schützen. Herzog Ernst schrieb an Herzog Friedrich von Lüneburg zu Cella (Friedenstein 19. October 1647), es befremde ihn nicht wenig, daß die Gebrüder Stern die Bibel, über welche er das Directorium führe, sich unterfingen nachzudrucken. Abgesehen von dem Umstande, daß es Herzog Ernst's Ruhme Schaden bringe, sei es unbillig, dem rechtmäßigen Druckherrn, welcher viele Kosten zur Herstellung

---

898) XX, VI, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.
899) XX, VI, 31 daselbst.
900) XX, VI, 6 daselbst.
901) Nürnberg 5. August 1665, s. XX, VI, 33.

dieses Werkes aufgewendet habe, den Vortheil zu entziehen. Herzog Ernst bat, den Buchhändlern Stern bei namhafter Strafe den Druck zu verbieten und sämmtliche Exemplare zu confisciren, wenn dieselben schon gedruckt wären. Endter versprach hierauf in einem Dankschreiben an den Herzog Ernst (Nürnberg 17. Juni 1648), bei jeder neuen Auflage 25 Exemplare gratis zu liefern, welche der Herzog „zur Ehre Gottes anzuwenden gnädigst verfügen könne."

Die Gebrüder Stern suchten zwar ihr Verfahren in einem längeren Briefe zu rechtfertigen, namentlich dadurch, daß Endter ihnen den Druck des Bibelwerks entzogen hätte, indem Herzog Ernst schon im Jahre 1636 mit ihnen wegen des Druckes verhandelt habe. Aber Herzog Ernst bedeutete sie zu wiederholten Malen (zuletzt 26. Juli 1648) und bat nochmals Herzog Friedrich zu Lüneburg um Schutz gegen das unrechtmäßige Verfahren. Endter habe freiwillig von Herzog Ernst den Druck der Bibel übertragen bekommen, und es sei ihm dabei Schutz gegen den Nachdruck zugesichert worden[902]). Herzog Friedrich gab endlich die Versicherung (19. September 1648), daß der Nachdruck von den Gebrüdern Stern unterbleiben solle.

Herzog Ernst's frommer Eifer bewies sich nicht allein in der Herausgabe des kostbaren Bibelwerks. Im Jahre 1646 ließ er für die Kirchen seines Herzogthums ein Concordienbuch

---

[902]) XX, VI, 8 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Die Hauptquelle zur Geschichte des Bibelwerks ist: M. Caspar Binder's Sendschreiben an den Verfasser der Actorum hist. eccles., darinnen das hundertjährige Gedächtniß der weimarischen Bibel vorgestellt und zugleich eine gründliche Nachricht von gedachter Bibel in einem Auszuge aus dessen im Manuscripte liegender vollständigen Historie mitgetheilt wird, in den „Acta historico-ecclesiastica" (Weimar, 1741). Vol. V p. 963., wo auch eine ausführliche Literatur zu finden ist, VI, p. 27 und 165. Daraus auszugsweise in G. W. Panzer's Geschichte der nürnbergischen Ausgaben der Bibel. Nürnberg. 1778. 4° p. 189. Gelbke, Herzog Ernst I der Fromme, I, 69. Rudolphi, Gotha diplomatica, III, 348. Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 78. Tentzelii Supplementa historiae Gothanae, p. 897.

drucken, und zu der Concordanz von Lanckisch verwilligte er ein ansehnliches Kapital. 1666 ließ er das erste gothaische Gesangbuch, 270 Lieder enthaltend, mit Luthers Vorrede drucken [903]). Auch mehrere praktische Andachtsbücher wurden auf seine Veranlassung ausgearbeitet und auf seine Kosten gedruckt. Dahin gehört das von Salomon Glassius verfertigte „Haus- und Kirchenbüchlein" (Nürnberg 1653). Herzog Ernst kaufte davon 500 Exemplare und vertheilte sie in seinem Lande (1658 und 1659) [904]). Das Buch wurde auch auf des Herzogs Veranlassung vom Professor Caffa zu Jena in das Italienische, ebenso in das Französische übersetzt und von Endter gedruckt (1668) [905]). Ferner kaufte der Herzog von Johann Schrader's Neu verbessertem Formularbuche allerhand christlicher Worte und Ceremonien, deren ein Prediger in Verrichtung seines Amtes und der Seelsorge kann gebrauchen (Braunschweig 1649. 5. Auflage, 4°.) 16 Exemplare für die verschiedenen Aemter seines Landes [906]). Luther's Haus- und Kirchenpostille wurde von den Buchhändlern Stern zu Lüneburg in 300 Exemplaren für 150 Thaler erkauft (1659) [907]). Chytraei Historia Augustanae Confessionis ließ der Herzog von Christoph Endter im Jahre 1672 nach der Rostocker Ausgabe von 1576, in welcher die wenigsten Druckfehler vermuthet wurden, weil der Verfasser dort gelebt und das Buch unter seiner unmittelbaren Aufsicht gedruckt war, neu auflegen. 450 Exemplare davon kaufte allein der Herzog für die Kirchen seines Landes. Im Fürstenthume Gotha waren damals 159 Hauptkirchen, im Fürstenthume Altenburg 157, im Fürstenthume Coburg 65, in den angefallenen hennebergischen Landen 19, zusammen 400 Hauptkirchen [908]).

[903]) Galletti, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha, Gotha 1779. I, 281 f.

[904]) XX, VI, 32. XX, VI, 17 im Haus und Staatsarchive zu Gotha.

[905]) XX, VI, 52 daselbst.

[906]) XX, VI, 21 daselbst.

[907]) XX, VI, 36 daselbst.

[908]) XX, VI, 61 daselbst.

Endlich gab Herzog Ernst auch Veranlassung zu der Abfassung verschiedener anderer gelehrter Werke. Wahrscheinlich wurde schon im Jahre 1633 die Schrift von Georg Calixtus „Discurs von der wahren christlichen Religion und Kirche und deren Zustande", eine gedrängte und populäre Belehrung für gebildete Laien, durch den Herzog hervorgerufen [909]). Auch die beiden gründlichen Werke von Veit Ludwig von Seckendorf „Commentarius de Lutheranismo", und von Hortleder „Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des teutschen Krieges" [910]) verdanken ihm ihr Entstehen.

Zur besseren Förderung des Druckes von Schulschriften, Gesetzen und Verordnungen, hatte Herzog Ernst eine Buchdruckerei in Gotha einrichten lassen und dazu mit dem Buchdrucker Peter Schmid in Schleusingen einen Vertrag geschlossen. Derselbe siedelte nach Gotha über und übernahm den Druck aller Patente, Mandate und Befehle, welche die Regierung für nöthig erachtete, und zu welchen ihm das Papier geliefert wurde. Von den Schulbüchern, welche in der Regel in ein-

---

909) E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit. Halle 1853. I, 470.

910) Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 73: Saepe mecum egerat laudatissimus Princeps (Ernestus), ut reformationis superiori saeculo in Germania aut saltem in Saxonia peractae historiam literis mandarem, ostendebat eum in finem centena et plura actorum volumina, quae ex archivis et scriniis majorum suorum, quaedam et aliunde collegerat. Exemplum mihi proponebat Friderici Hortlederi, consiliarii quondam Vinariensis, quo familiariter usus fuerat, multisque eum adminiculis ad magnum illud de bello Smalcaldico opus adjuverat. Majoris utilitatis et gloriae materiam mihi offerri existimabat, si ex actis tam Principum, quam communitatum aut privatorum, quorum non exiguam multis locis copiam reperiri posse dicebat, eruerem, quo consilio et successu religionis reformatio tractata fuerit, utque a levibus initiis in eum statum processerit, quem posteritas vix admirari satis potuit. Dei ajebat profecto digitus is fuit, ingrati sumus, qui hunc non agnoscimus, memoriamque rerum tam illustrium non accuratius conservamus atque propagamus (aus Seckendorfii Historia Lutheranismi).

bis drei Tausend Exemplaren gedruckt wurden, und zu welchen der Drucker gleichfalls das Papier geliefert bekam, erhielt er für den Bogen einen Pfennig. Für diese Leistungen bezog der Drucker vom Herzoge Ernst jährlich 50 Gulden, war von allen bürgerlichen und Kriegslasten befreit und durfte, jedoch nur für sich, seine Familie und sein Gesinde Bier brauen [911]). Anfangs befand sich die Druckerei in dem Schulgebäude, dem Augustinerkloster, dann aber nach dem Brande im Jahre 1646 baute sich Reyher ein großes Haus in der Erfurter Gasse, wohin die Druckerei verlegt wurde, und wo er zugleich die vielen Schüler unterbrachte, welche ihm zuströmten [912]).

Auch in Meiningen ertheilte der Herzog dem Buchdrucker Nicolaus Hassert, welcher sich zur Gründung einer Buchdruckerei und eines Buchhandels dort niederlassen wollte, „zur Beförderung des gemeinen Besten bei Kirchen, Schulen und Polizeiwesen“, ein Privilegium, nach welchem Hassert verbunden war, keine Bücher und Schriften, wie klein sie auch sein mochten, ohne vorherige Approbation der Regierung zu drucken (Friedenstein 8. Januar 1675) [913]).

Neben dem kostspieligen Schloß- und Verwahrungsbaue und neben den großartigsten Stiftungen machte es Herzog Ernst möglich, auch für die Begründung und Erweiterung der Friedensteinischen Sammlungen nicht unbedeutende Ausgaben zu

---

[911]) Urkunde no. 28. vom 31 December 1640, s. XX, VI, 4. Es irrt demnach Chr F. Schulze in seiner Geschichte des Gymnasiums zu Gotha (Gotha 1824, p. 122), wenn er Peter Schmid nur für den Factor der Reyher'schen Buchdruckerei hält. Daß er wegen seines schlechten Verhaltens bald entlassen, und Johann Michael Schall an seine Stelle trat, ist richtig.

[912]) Reyher magnificas aedes moliri coepit, idque suo sumtu, dum publicus sumtus cladi incendii utcunque reficiendae erat impendendus, ita ut collapsa vetustate Gothani Rectoris domus, quamvis ei flamma pepercisset, reparari et frequentiae nobilium et his ministrantium pauperculorum alumnorum, qui ad Reyherum confluebant, recipiendae apta reddere non posset. v. Vockerodt, Progr. Gothae 1724.

[913]) Rudolphi, Gotha diplomatica, I, 301.

machen. Die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen des Friedensteins, Bibliothek, Münzcabinet, Kunst- und Raritätenkammer [914]), verdanken alle ihr Entstehen dem erhabenen Stammvater des gothaischen Fürstenhauses. Sie erschienen ihm als ein geeignetes Mittel, der Unwissenheit praktisch entgegen zu arbeiten.

Die herzogliche Bibliothek [915]) umfaßte ursprünglich diejenigen Manuscripte und gedruckten Werke, welche der Herzog aus der Theilung mit seinen Brüdern erhalten und mit nach Gotha gebracht hatte. Es waren darunter nicht allein werthvolle Manuscripte, sondern auch alte kostbare Druckwerke befindlich, die zum Theil aus der Kriegsbeute herstammten, welche die weimarischen Fürsten, die rüstigen Kämpfer für die neu errungene Glaubensfreiheit, Wilhelm, Ernst und Bernhard bei der Einnahme von Mainz (1631) und hauptsächlich von München (7. Mai 1632) gemacht hatten. Bei einigen Manuscripten läßt sich dieser Ursprung noch jetzt nachweisen; so z. B. bei dem kostbaren, mit prachtvollen Miniaturgemälden versehenen deutschen neuen Testamente auf Pergament (Codex membran. I, no. 11) und bei den von Jacob a Strada gefertigten Abbildungen orientalischer und occidentalischer Münzen in 30 Folianten, welche Herzog Ernst im September 1672 dem Herzoge Johann Ernst zu Weimar für 500 Thaler abkaufte [916]). Beide Manuscripte stammen aus der Münchener Beute. Wahrscheinlich wurden auch aus Würzburg viele Handschriften mit hinweggenommen, als dieses fränkische Fürstenthum, welches Herzog Ernst für sei-

---

[914]) Die Kunst- und Raritätenkammer ist in neuerer Zeit wegen der Reichhaltigkeit der Gegenstände in das Naturaliencabinet, die Gemäldesammlung und die Kunstsammlung aufgelöst worden.

[915]) Fr. Jacobs u. F. A. Ukert, Beiträge zur älteren Literatur. Lpz. 1835. I, 3. Galletti, Geschichte des Herz. Gotha, II, 258.

[916]) F Θ VI b) 25 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Die Bände werden im Münzcabinette aufbewahrt.

nen Bruder verwaltete, nach der unglücklichen Schlacht bei Nördlingen im Jahre 1634 wieder verloren ging.

Die Bibliothek wurde ursprünglich in dem großen Gewölbe des Gymnasiums aufbewahrt; als aber im Jahre 1647 durch den Ankauf der Rüffer'schen Bibliothek[917]), welche durch die „Seltenheit und Wichtigkeit der Werke“ sich auszeichnete und fast ganz in rothem Lederbande gebunden war, eine bessere Gelegenheit zur Aufbewahrung der Bücher in dem neu erbauten Friedensteine sich darbot, wurde sie in das oberste Geschoß des westlichen Thurmes, in welchem das Hoftheater sich befindet, untergebracht[918]), und der Cammerdiener und Baumeister Andreas Rudolphi zu ihrem Aufseher ernannt. Dieser fertigte unter des Kanzlers Frantzke Leitung einen Katalog, welcher nach den Wissenschaften, aber alphabetisch eingerichtet war.

Es wurden jetzt schon regelmäßige Zusendungen von Büchern und Kupferstichen aus der Leipziger Ostermesse angeordnet, dabei aber auch die Gelegenheit zu Ankäufen größerer Sammlungen nicht verabsäumt, so daß die Bibliothek noch zur Zeit Herzog Ernst's für eine der größten Bibliotheken in Deutschland gehalten wurde[919]). Sie wurde nach einem von Veit Ludwig von Seckendorf entworfenen streng wissenschaft-

[917]) Es wurden 1000 Reichsthaler für diese Bibliothek gezahlt, s. Abholung der Bibliothek zu Schweinfurt, 1647, Cap. VIII Tit VII no. 1 im Cammerarchive zu Gotha. Der Vertrag vom 24 Juli 1647 ist ebendaselbst zu finden.

[918]) Die Aufstellung der Bibliothek im östlichen Thurme geschah erst nach Herzog Ernst's Tode, nachdem dieser östliche Thurm 1678 niedergebrannt und verändert wieder aufgebaut war, s. Fr. Jacobs und F. A. Ukert, Beiträge zur älteren Literatur. Lpz. 1835. 1, 11.

[919]) „Was hat er für Geld auf publique Gebäude verwendet! und auf die schöne Bibliothek, von und in welcher ein großer Fürst vor etlichen Jahren in meiner Gegenwart sagte, daß sie den Ruhm habe, eine der größten in Deutschland zu sein. Aber so groß diese und dergleichen Kosten waren, wurde doch seine Schatzkammer nicht erschöpft“, s. Tentzel, Curieuse Bibliothek 1704, p. 825.

lichen Plane geordnet und katalogisirt, der erst in neuerer Zeit Abänderungen erlitten hat. Ein bestimmter Fonds wurde zwar damals noch nicht ausgeworfen, aber es wurde gekauft, was der Herzog für passend fand. Dem Geheimsecretär Emanuel Fend wurde der Ankauf neuer Bücher, welche jedoch dem Herzoge zuvor vorgelegt werden mußten, übertragen. Johann Frank's Erben, Samuel Scheibe, Thomas Matthias Götz und Johann David Zeuner (1650—1651) in Frankfurt a/M. [920]) sendeten durch Fend's Vermittelung Bücher an den Herzog. Johann Jacob Dümpfel, auch in Frankfurt a/M., vermittelte hauptsächlich ausländische Bücher, ebenso wie Kunstgegenstände seit dem Jahre 1649 [921]). Der Prediger Peter Eichholz zu Zellerfeld verschaffte (1659 und 1660) holländische Bücher [922]).

Am bedeutendsten aber war der Verkehr mit Nürnberg. Fend hatte noch, ehe der Herzog nach Gotha gezogen war, im Auftrage desselben mit dem „vornehmen Buchhändler" Wolff Endter zu Nürnberg einen Vertrag abgeschlossen (Weimar 7. Juli 1635), durch welchen letzterer sich verpflichtete, 1) einige sechzig in Holz geschnittene Figuren abzudrucken, dazu das Papier zu schaffen, auch durch einen Briefmaler patroniren zu lassen. Für 100 Exemplare wollte ihm der Herzog 18 Batzen nürnbergischer Währung zahlen; 2) von den in Kupfer gestochenen Figuren, deren allezeit 4 auf einen besonderen Bogen gedruckt werden sollten, und wozu Endter das Papier lieferte, erhielt derselbe für jedes Hundert einen Gulden nürnbergischer Währung. Die Holzstöcke und Kupferplatten versprach der Herzog auf eigene Kosten nach Nürnberg zu schaffen. Für jedes Hundert Bogen Text zu diesen Kupfern erhielt Endter einen halben Reichsthaler [923]).

---

[920]) XX, VI, 27 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.
[921]) XX, VI, 14 daselbst.
[922]) XX, VI, 33 daselbst.
[923]) XX, VI, 1 daselbst.

Von dieser Zeit an stand Herzog Ernst nicht bloß mit Endter, in dessen Verlage auch die bekannte Ernestinische Bibel gedruckt wurde (s. oben p. 665.), sondern auch mit dem Kunsthändler Paul Fürst in fortdauernder Verbindung. Seit dem Jahre 1637 sendete Paul Fürst eine Menge der kostbarsten Kupferstiche und Gemälde für den Herzog an Fend. Fürst klagt in seinen Briefen zuweilen über die „Kargheit" des Herzogs und droht nichts wieder schicken zu wollen, wenn man ihm zu große Abzüge mache [924]). Demungeachtet entstand eine Kupferstichsammlung von 158 Bänden im größten Formate. Besonders gern kaufte der Herzog Gemälde, welche religiöse Gegenstände betrafen.

Ankäufe ganzer Büchersammlungen wurden gemacht 1652 zu Helmstädt, wo 110 Bände meist philologischer Werke erworben wurden, ferner 1653 zu Schweinfurt. Der Besitzer der Schweinfurter Bücher war der Handelsmann Georg Jacob Heberer, welcher sie von einem Vetter ererbt hatte. Die „libri exotici" wurden für 50 Thaler gekauft. Unter ihnen befand sich Froissart's Chronique (Paris, 1574 Fol.) Es waren zusammen 140 Bände, meist historischen Inhalts, in verschiedenen Sprachen nebst einigen Manuscripten. Es wurden dafür zusammen 275 Thaler bezahlt [925]). Ein zweiter Ankauf von Heberer im Jahre 1655 enthielt juristische Bücher, zum großen Theile in rothem Leder gebunden, und wurde für 250 Thaler erworben. Diese zweite Sammlung bestand aus 460 Bänden, darunter 200 Folianten und 100 Quartbände. Der Rest der Schweinfurter Bücher, über welchen man im Jahre 1657 unterhandelte, wurde wahrscheinlich für 200 Thaler erkauft [926]).

Im Jahre 1662 wurde die Petrinische Bibliothek zu Frank-

---

[924]) XX, VI, 6 daselbst.

[925]) XX, VI, 16 und 22 daselbst.

[926]) Fr. Jacobs in s. Beiträgen zur ältern Literatur. Lpz. 1835. I, 10 schätzt die Gesammtsumme auf 1000 Thaler, also zu hoch.

furt a/M. erhandelt. Sie enthielt meist griechische Classiker. Ferner erwarb der Herzog im Jahre 1664 die Bibliothek von Dietrich Pflug, größtentheils historische Werke, für 228 Gulden 12 Groschen [927]). Wahrscheinlich ist es auch, daß nach dem Altenburger Anfalle im Jahre 1672 von dorther Bücher und Manuscripte nach Gotha gekommen sind. Daß darüber in dem herzoglichen Haus- und Staatsarchive zu Gotha sich nichts findet, ist kein Beweis dafür, daß es nicht geschehen sei, weil die Acten über den Erwerb von Büchern überhaupt ganz unvollständig und mangelhaft sind.

Als Andreas Rudolphi im Jahre 1665 wegen überhäufter Geschäfte die Aufsicht über die Bibliothek aufgeben mußte, übergab sie der Herzog dem Sohne des Rectors Andreas Reyher, D. Samuel Reyher, und als dieser noch in demselben Jahre Gotha verließ, um einem Rufe als Professor der Mathematik nach Kiel zu folgen, dem Erzieher seiner Prinzen, Joachim Bartholomäus Meyer. Dieser Meyer fertigte nach dem Schema von Seckendorf's den noch vorhandenen ältesten Katalog der Bibliothek [928]).

Wo sich dem Herzoge Gelegenheit darbot, sammelte er auch seltene Kunstwerke und Curiositäten und legte dadurch den Grund zum Kunstcabinette [929]) Unter den Kunstsachen befinden sich ausgezeichnete Elfenbeinarbeiten — darunter mehrere vortrefflich gearbeitete Krüge —, dann auch ein Ring der heiligen Elisabeth, welchen Herzog Ernst zuweilen am Finger trug [930]).

---

[927]) Sagittarii Historia Gothana, p. 338.

[928]) Fr. Jacobs, Beiträge I, 10.

[929]) Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 201. Adolf Bube, das herzogliche Kunstcabinet zu Gotha. Gotha 1854. 2. Auflage. Zwei Inventarien aus den Jahren 1653 und 1658 befinden sich im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[930]) Ecce! Sic ad Wilhelmi et Ernesti Vinariensium genus pertinet S. Elisabetha: indeque etiam illustrissimus hic Ernestus monstrare mihi solebat annulum, rudi opere aureum, quem ipse, dum viveret in

Die Monumente der alten Thüringer Landgrafen, welche im Jahre 1613 von Gotha nach Reinhardsbrunn gebracht wurden und sich noch jetzt dort befinden, ließ er in Kupfer stechen [931]).

Das Münzcabinet wurde gleichfalls vom Herzoge Ernst gegründet. Das Sammeln von Münzen war schon von früher Jugend an eine Lieblingsbeschäftigung des Herzogs, und als er bei der Vertheilung der mütterlichen Erbschaft eine nicht unbedeutende Anzahl seltener, namentlich goldener Münzen erhalten hatte, ließ er sie von Friedrich Hortleder ordnen und beschreiben. Der Katalog in vier Foliobänden ist noch vorhanden und enthält sowohl römische und griechische, als auch neuere Münzen von jeglicher Größe. Diese Sammlung wurde noch vom Herzoge Ernst bis zu dessen Tode nicht unbedeutend vermehrt [932]).

Zum Andenken an besonders wichtige Ereignisse ließ der Herzog, wie wir bereits gesehen haben, selbst Münzen prägen, welche in der Regel mit Sprüchen aus der heiligen Schrift oder mit Versen versehen sind, welche seinen frommen Sinn beurkunden. Um das Jahr 1650 wurde die Münze wieder eingerichtet, und Johann Bonhorst zum ersten Münzmeister ernannt, welchem 1670 Johann Heinrich Friese folgte. Gangbares Geld wurde nur so viel geprägt als dringendes Bedürfniß war. Er wollte aus dem Prägen keinen Gewinn ziehen,

---

matrimonio, gestaverat, smaragdo quadrangulo, ex stante plusculum e pala conspicuum: quo diligenter asservato prosapiam eam Ducum Saxoniae Landgraviorumque Thuringiae fore salvam, deperdito autem infelicem ex agrapha majorum sententia seu traditione asserebat idem princeps“ v. Bertholdus Nihusius, Hypodichma, quo diluuntur nonnulla contra Catholicos disputata in Corn. Marini Tract. de analysi logica. Colon. 1648, p. 131. Gelbke, Herzog Ernst I der Fromme, II, 154.

[931]) Sagittarii Historia Gothana, p. 434.

[932]) Friedr. Schlichtegroll, Historia numothecae Gothanae. Gothae 1799, p. 17.

wie dieses wol bei vielen Fürsten der damaligen Zeit der Fall war[933]).

Ferner verdanken noch das Zeughaus und die Rüstkammer ihr Entstehen dem Herzoge, welcher nicht unbedeutende Summen darauf verwendete. Nach einem Inventarium vom Jahre 1784[934]) enthielt das Zeughaus eine bedeutende Anzahl Kanonen von verschiedenem Kaliber, und der Aufwand Herzog Ernst's für Metall, Kupfer, Zinn und Gießerlohn zur Herstellung der Kanonen und anderer Kriegswaffen wird auf 50,000 Thaler angegeben. Das Inventarium gibt folgende Notizen:

Aus einer Cartaune, welche Herzog Bernhard zu Sachsen-Weimar im dreißigjährigen Kriege vor Breisach im Jahre 1639 erobert und dem Herzoge Ernst geschenkt hatte, ließ letzterer zwei halbe Cartaunen gießen, jede auf 28 Pfund Eisen gebohrt, eine Kugel von 24 Pfund Eisen schießend. Sie waren 22½ Kaliber lang und auf dem Bodenstücke des Rohrs war die Breisachische Belagerung, und auf dem Mundstücke das herzoglich-sächsische Wappen befindlich mit der Inschrift: Bernhard Herzog zu Sachsen Gulich, Cleve und Berg, Landgraf in Thuringen, Marggraf zu Meissen, Graf zu der Mark und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein. Die eine halbe Cartaune wog 52 Centner 88 Pfund, die andere 51 Centner 78½ Pfd.

Fünf andere halbe Cartaunen, welche in den Jahren 1659 und 1660 Hans Heinrich Rausch zu Erfurt gegossen hat, wurden von Herzog Ernst für das Zeughaus angekauft, ebenso 27 Viertels Cartaunen. Die letzteren waren sämmtlich auf 15 Pf. Eisen gebohrt, schossen eine Kugel von 12 Pfund und hatten

---

[933]) Eyringii Vita Ernesti Pii, p. 161.

[934]) Inventarium über die in dem herzoglichen Zeughause und auf den Bastionen befindliche Artillerie und andere Kriegserforderniße nach der gnädigst verordneten vom 23. August bis 27. Sept. 1784 erfolgten Revision gefertigt. Friedenstein 1784, s. Cod. Chart. A. no. 564. Ein Zeughaus-Inventarium vom Januar 1658 s. Immediat-Cammersachen zu Gotha Cap. VI, no. 10.

eine Länge zum Theil von 28, zum Theil von $18\frac{1}{2}$ Kaliber. Sie hatten auf dem Bodenstücke eines der Himmelszeichen oder ein anderes Bildniß und einen geeigneten Vers[935]), ihr Gewicht war zwischen 31 und 33 Centnern.

Es war zweifellos auch eine Förderung der Wissenschaft, daß, als die medizinische Facultät zu Jena eine Zeit lang aus Mangel an Leichen den praktischen Unterricht in der Anatomie für die studirende Jugend einstellen mußte, Herzog Ernst diesem Mangel abzuhelfen bemüht war. Er erließ alsbald einen Befehl an die Aemter und Gerichte in seinen Landen (Friedenstein 2. Januar 1674), daß die Körper der Verbrecher, welche „zum Schwerte und auf das Rad zugleich, oder zum Strange, oder zum Sacke und Ersäufung condemnirt wären, auch die, welche sich aus Verzweiflung um's Leben gebracht hätten und deren Körper auf die Vehmstätte verscharrt zu werden pflegten, oder auch in anderen Fällen, bei welchen kein christliches Begräbniß zu verstatten sei, wie derjenigen, welche in Tumulten oder Duellen durch ihre Schuld umkämen", der medizinischen Facultät zu Jena zugeschickt werden sollten[936]).

Den Sinn für Musik auf dem Lande weckte Herzog Ernst dadurch, daß er Kirchenmusiken empfahl und aufführen ließ, und dieser Sinn ist seitdem in ganz Thüringen so heimisch geworden, daß noch bis auf den heutigen Tag die thüringischen Landleute ihn bewahrt haben und sich dadurch vor anderen auszeichnen. Für sich selbst hatte der Herzog eine Kapelle eingerichtet, welche, als er starb, aus 18 Personen bestand. Sein erster Kapellmeister war Wolf Karl Pringel, welcher aber 1670 nach Darmstadt ging. An seine Stelle trat M. Agricola († 1676).

So sehr aber auch der Herzog Alles förderte, was Kunst

---

[935]) Diese Verse sind zum Theil zu finden in Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 203.

[936]) Rudolphi, Gotha diplomatica, IV, 144.

und Wissenschaft betraf, so war er doch ein Feind aller müßigen und unnützen Speculationen, welche das Goldmachen beabsichtigten. Die Kunst Gold zu machen war schon lange vor Herzog Ernst eine Schwachheit der Menschen gewesen. Dem Herzoge Ernst war sie eine Thorheit, und in seinem Testamente warnt er seine Kinder vor „allen unnützen betrüglichen Künsten, namentlich dem Goldmachen und vermeinter Erforschung künftiger Dinge, auch anderer in die Magie einlaufenden Sachen, dadurch viele auch hohe Standespersonen zum öftern sich vergebens eingebildet, größer und reicher zu werden."

Einen Theil der Summen, welche Herzog Ernst durch die Abgaben seiner Unterthanen erhielt, verwendete derselbe zur Verschönerung der Städte und Dörfer seines Landes, namentlich zum Aufbaue öffentlicher Gebäude, so daß also die Gelder zum Theil wieder dahin zurückflossen, woher sie gekommen waren. Für Arme und Arbeitslose errichtete er Arbeitshäuser, und sein frommer Eifer trieb ihn, manche Kirche zu bauen, viele aber zu verbessern und zu erneuern. So z. B. ließ er auf dem Berge zu Heldburg eine neue Kirche bauen, welche am 25. August 1665 in Gegenwart des Herzogs eingeweiht wurde; ferner 1672 zu Brünn bei Eisfeld [937]). Schon vorher hatte er (1649) auf dem Inselsberge ein Lusthaus errichtet. Dorthin machte der Herzog gern Ausflüge mit seiner Familie, „um den Schöpfer in seinen Werken zu bewundern und sich in dem Vertrauen auf ihn zu stärken" [938]). Auch ließ er im Jahre 1656 auf dem Gottesacker zu Gotha den Grund zu einer massiven Kirche legen, dieselbe aber einstweilen in Holz aufbauen, weil es gerade damals an Mitteln fehlte. Sie erhielt den Namen St. Katha-

---

[937]) J. W. Krauß, Merkwürdigkeiten der Stadt Eisfeld. Hildburgh. 1753, p. 340. Eine Schule war vom Herzoge schon 1649 in Brünn eingerichtet worden.

[938]) Rudolphi, Gotha diplomatica II, 223.

rinenkirche, weil in der Klosterkirche der heiligen Katharina ein besonderer Altar geweiht gewesen war [939]).

Nach den großen Bränden zu Gotha in den Jahren 1646 und 1665 unterstützte er die Abgebrannten reichlich mit Geld und Holz. Jeder Einwohner, welcher Brandgiebel von Mauerwerk aufführen ließ, erhielt vom Herzoge 30 Gülden ausgezahlt. Das geschah besonders nach dem Brande, welcher an einem Montage den 10. Juli 1665 zwischen 12 und 1 Uhr Nachts ausbrach [940]). Das Feuer entstand durch Verwahrlosung in eines Bürgers Hause in der Hützelsgasse, wo eine Kindtaufe gewesen war. Weil die Leine gerade der Fege halber abgeschlagen war, griff das Feuer wegen des Wassermangels schnell um sich, so daß die Häuser am Markte von der Hützels- bis Grethen- und Salzengasse zu gleicher Zeit in Flammen aufgingen. Das sogenannte Kaufhaus (jetzige Rathhaus) mit dem Thurme, ebenso wie das damalige Rathhaus und die kleine Erfurter-, Fleisch- und Neuengasse, der ganze Neumarkt auf beiden Seiten bis zum Waisenhause, die ganze Mönchelsgasse auf beiden Seiten bis zur Stadtmauer, die Quergasse bis zur Schwabhäuser-Gasse, im Ganzen 185 Häuser, ohne Scheuern und Ställe, brannten nieder. Viele Einwohner, welche schon in den Jahren 1632 (am Tage Bartholomäi) und 1646 abgebrannt waren, blieben auch da nicht verschont und retteten nichts als das Leben.

Schon am darauf folgenden Tage (11. Juli 1665) ließ der Herzog dem Stadtrathe Vorschläge machen und die Zusicherung ertheilen, daß er die armen Abgebrannten zur Erleichterung des Wiederaufbaues ihrer Häuser mit Geld, Bauholz und Kalk unterstützen wolle [941]). Der Stadtrath sollte mit den

[939]) Galletti, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha. Gotha 1779. II, 216.

[940]) Heinrich Rud. Heydenreich, Denkwürdige Annales, was von Ao. 1665 bis 1690 — im Fürstenthume Gotha sich ereignet. Gotha 1721. 4° p. 2.

[941]) „Auch dem geringsten Kinde ist nicht unbekannt, mit was herzlicher

wohlhabenden Abgebrannten sich berathen, wohin sie ihre Feldfrüchte unterzubringen gedächten. Vor allen Dingen aber sollte derselbe für Wegräumung des Schutts in den Straßen sorgen, damit das Wasser seinen regelmäßigen Lauf habe und die Leute durchfahren könnten. Zur Aufräumung sollten die nicht abgebrannten Bürger verwendet werden. Das Wasser in der Stadt sollte künftig durch mehrere Straßen geleitet werden. Damit nicht Mangel entstünde, sollte die freie Zufuhr von Brod, Fleisch und Bier aus den benachbarten Städten verstattet sein, und damit für die nothwendigsten Bedürfnisse der Arbeiter gesorgt wäre, sollte man Backöfen und Brauhäuser vor allen anderen Gebäuden wieder aufrichten.

Die armen Abgebrannten fanden weit und breit Theilnahme, und es kamen Unterstützungsgelder aus dem In- und Auslande. So von Schmalkalden 24 Thaler 13 Groschen, von Buttstädt 40, von Straßburg 22, von Jena 18, von Frankfurt a/M. 120, von Zeitz 87, von Bayreuth 45, von Schweinfurt 44½, von Magdeburg 66½, von Braunschweig 26½, von Mühlhausen 59 Thaler 10 Groschen 9 Pfennige, von Arnstadt 25 Rth. 22 Gr., von Speyer 16 Rth. 19 Gr., von Eisenach 65 Rth. 15 Gr., aus dem Amte Maßfeld 12 Rth. 14 Gr. 7 Pf. u. s. w. [942]). Das Holz zum Wiederaufbaue des alten Rathhauses schenkte der Herzog Ernst, und der Stadtrath bedankt sich dafür (Gotha, 10. Januar 1667) und bittet, „bei jetziger guter Zeit" das Holz fällen zu lassen. Andreas Rudolphi machte den Riß und Anschlag zu dem neuen Gebäude [943]).

Vorsorge von unserem seligsten Landesvater dieser nun zweimal mit Brand äußerst beschädigten Stadt durch starken mehr als auf 100,000 Thaler sich belaufenden Beischuß aus dero eigenen Mitteln an Geld und Baumaterialien wieder aufgeholfen ..... Wer Gotha anjetzo siehet und vor den Bränden gesehen hat, kann wohl mit gutem Grunde von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht sagen, was vormals von Augusto gerühmt worden: Er fand eine hölzerne Stadt, eine steinerne hinterließ er nach seinem Tode." S. Lebenslauf in der „Wohlverdienten Ehrensäule."

[942]) Tit. I cap. 30 no. 41 und 45 im Cammerarchive zu Gotha.

[943]) Cod. Chart. A. no. 1152 auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

Um den Wiederaufbau der Häuser zu fördern und Regelmäßigkeit zu erzielen, wurden sofort nach dem Brande vom Herzoge Directoren ernannt, welche die Ordnung erhalten und solche Einrichtungen treffen sollten, daß Feuersgefahr so viel wie möglich verhütet würde. Bei der großen Masse neu zu bauender Häuser war es nicht zu verwundern, daß Zimmerleute, Maurer, Fuhrleute und andere Handwerker in ihren Forderungen immer höher stiegen und in kurzem die Bürger so übertheuerten, daß Herzog Ernst es für zweckmäßig hielt, dieser ungebührlichen Steigerung der Löhne Einhalt zu thun durch eine besondere Taxordnung (3. August 1665). Dieselbe wurde auch den Schössern zu Georgenthal, Ichtershausen, Reinhardsbrunn, Tenneberg und Schwarzwald zur Befolgung zugeschickt.

Mit dieser Taxordnung erschien zugleich eine „Verordnung, welche bei Wiederaufbauung der abgebrannten Vorder- und Hinterhäuser wie auch der Seitengebäude und Scheuern bei der Stadt Gotha zu beachten" sei [944]). Die neuen Häuser sollten zum wenigsten zwei Stockwerke hoch von Stein, das dritte Stockwerk von Holz erbaut werden. Zwischen je drei oder vier Häusern sollte eine Brandmauer aufgeführt werden, welche eine Elle über das Dach hinausgehen sollte. Alle abgebrannten Eckhäuser sollten bis unter das Dach von Mauerwerk sein. Zur Sicherheit der Stadt vor Feuersgefahr sollten alle Scheuern zukünftig vor den Thoren erbaut, und der Platz dazu angewiesen werden, auch die noch stehenden Scheuern sollten binnen Jahresfrist abgeschafft und vor das Thor gesetzt werden. Ueber die Dicke der Mauern, die Höhe der Dächer, die Balkenlage, die Feueressen, die Höhe der Hinterhäuser, die Vieh- und anderen Ställe enthielt diese Verordnung genaue Vorschriften. Schon zwei Jahre nach diesem großen Brande, am 6. Juni

---

[944]) Tit. I cap. 30 no. 38 im Cammerarchive zu Gotha.

1667, wurde die ganze Pfortengasse ein Raub der Flammen[945]).

Die häufigen Feuersbrünste veranlaßten den Herzog, die einzelnen Gebäude im ganzen Lande untersuchen zu lassen und da, wo sie nicht genug verwahrt erschienen, ihre Verbesserung anzubefehlen. Namentlich sollten die Pfarr- und Schulhäuser, Schenkstätten, Malz-, Brau-, Back- und Hirtenhäuser und andere öffentliche Gebäude mit ordentlichen Dachungen und Giebeln versehen, und, wo es die Gebäulichkeiten ertragen könnten, mit Ziegeln gedeckt werden. Die Wasserleitungen, Brunnen, Flüsse und Bäche sollten in gutem Zustande erhalten werden (25. Februar 1671). Im darauffolgenden Jahre fing Herzog Ernst an, die Abdeckung der Schindeldächer in Gotha wegen der Feuergefährlichkeit anzubefehlen[946]).

Der stattlichste und hervorragendste Bau aber, welcher von Herzog Ernst aufgeführt wurde und ihm auch in dieser Richtung einen unauslöschlichen Ruhm sichert, ist der Friedenstein[947]). Diese Residenz — sagt Friedrich Jacobs[948]), — selbst ein Denkmal reinen Geschmacks, die, wie wenige Wohnsitze deutscher Fürsten, den Reisenden schon aus weiter Ferne freundlich einladet, möchte wol auch in Beziehung auf seinen Erbauer eine Aufschrift verdienen, wie das Siegmundsthor in Salzburg: Te saxa loquuntur. Von Dir, dem frommen und weisen Fürsten, dem Vater und Hort Deines Landes in einer hart bedrängten Zeit, zeugt dieser große und edle Bau

---

[945]) Heinrich Rudolph Heydenreich, Denkwürdige Annales, was von 1665—1690 im Fürstenthume Gotha sich ereignet. Gotha 1721. 4° p. 14.

[946]) Tit. I. cap. 30 no. 45 im Cammerarchive zu Gotha.

[947]) A. Bube, die Erbauung des Residenzschlosses Friedenstein, in L. Storch's Friedenstein. Gotha 1843, p. 18. Rudolphi, Gotha diplomatica II, 161. Jo. Henr. Stuss, Commentatio de arce Fridensteinia, insigni pacis Westphalicae monumento. Goth. 1749. 4°. Dazu Continuatio hujus commentationis. Goth. 1749. 4°. Christfürstlicher Lebenslauf.

[948]) Jacobs, Beiträge zur älteren Litteratur. Lpz. 1835. I, Vorrede p. VIII.

und wird, erfüllt mit Schätzen der edelsten Art, späten Enkeln erzählen, daß Du nicht nur selbst in einem engbeschränkten Wirkungskreise Großes auszuführen vermochtest, sondern auch auf Deine erhabenen Nachfolger bis auf unsere Tage herab Deine Liebe zu Kunst und Wissenschaft und die Grundsätze Deiner weisen Regierung vererbt hast.

Der Plan zu diesem großartigen Schlosse entstand, als der Herzog Gotha zu seiner Residenz erwählt hatte. Während seine beiden ältern Brüder Wilhelm und Albrecht im Besitze von stattlichen Residenzhäusern zu Weimar und Eisenach waren, mußte Herzog Ernst nach der Uebernahme des gothaischen Landes anfangs im Sommer 1640 auf dem Bergschlosse Tenneberg bei Waltershausen „sich ziemlich enge behelfen". Dann bezog er das auf dem Markte zu Gotha stehende sogenannte Kaufhaus oder neue Rathhaus [949]), welches er, so gut es in der Eile möglich gewesen war, zu seinem Zwecke hatte einrichten lassen, und in welchem er seine Hofstatt aufschlug. Gar bald aber trat die Nothwendigkeit eines geräumigen Gebäudes für den Herzog und seine Familie hervor. Jenes Kaufhaus lag mitten unter Bürgershäusern; die Gefahr bei ausbrechendem Feuer, ansteckenden Seuchen und Kriegsunruhen war nicht gering, und es schien zweckmäßig, das Ansehen der herzoglichen Familie auch durch eine stattliche Residenz aufrecht zu erhalten. Es war dieses namentlich zur Erhaltung des Respektes dem rohen, undisciplinirten Kriegsvolke gegenüber von großer Bedeutsamkeit.

Der Entschluß seinen Plan zur Ausführung zu bringen kam schnell zur Reife. Die Vergrößerung seiner Familie und seiner Hofdienerschaft zwangen ihn daran zu denken, eine ge-

---

[949]) Das Kaufhaus wurde, als das alte Rathhaus 1665 mit abgebrannt war, zum Rathhause eingerichtet, s. Schreiben des Raths zu Gotha an Herzog Ernst, 3. August 1665, Tit. I cap. 30 no. 45 im Cammerarchive zu Gotha.

räumige und fürstliche Wohnung herzustellen, und da ihm in dem Erbtheilungsvertrage von seinen beiden älteren Brüdern zu solchem Zwecke 60,000 Thaler verwilligt waren, so schritt er muthig an das große Werk. Sein Gewissen aber zu beschwichtigen, theilte er zuvor den geheimen Räthen seinen Entschluß mit und veranlaßte sie zu berathen, ob und welche Gründe gegen die Ausführung dieses Planes vorhanden seien? Der Herzog hatte seine Gewissensscrupel in 5 Punkte zusammengefaßt: 1) Es möchte scheinen, wie wenn die bisher geführten Klagen nicht gegründet wären, und daher dem Lande mehr Lasten aufgebürdet werden dürften; 2) Mit solchen Baukosten könne man viel mehr dem armen Lande aufhelfen; 3) Es könne den Anschein gewinnen, wie wenn er dadurch sich einen Namen machen wolle; 4) wie wenn er seiner Sterblichkeit vergesse; 5) wie wenn er sein Regentenamt dadurch beeinträchtige. Am 20. Februar 1640 beriethen über diese Punkte der Kanzler Frantzke, Dr. Johann Michael Strauß, Superintendent Glassius und Hofprediger Christoph Brunchorst[950]), und am 27. März sendeten sie dem Herzoge ein ausführliches Gutachten zu[951]), in welchem sie die Erklärung abgaben, daß sie den Schloßbau nicht widerrathen könnten, weil das Bauen in Gottes Worte nicht verboten sei, wenn man nicht die eigene Ehre dabei suche und die Unterthanen zur Ungebühr beschwere. Dazu geböten die Ehrerbietung gegen die herzogliche Familie und der Nutzen den Schloßbau. Wenn die Mittel zur Ausführung des Baues vorhanden seien, und dieselben nicht durch neue Lasten für die Unterthanen aufgebracht werden müßten, so sei dann reiflich zu erwägen, was vor allen Dingen, ehe der Bau beginne, zu thun nöthig sei.

---

[950]) Consultation wegen vorhabenden Schloßbaues in Gotha, s. Ludw. Storch's Friedenstein. Gotha 1843, p. 19. Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, III, 49.

[951]) Das Gutachten ist gedruckt zu finden in Ludw. Storch's Friedenstein, p. 23 und in Gelbke, Herzog Ernst, III, 54.

Wenn auch die umherliegenden Reste des Grimmensteins und das in der Gegend reichlich vorhandene Baumaterial an Kalksteinen, Sand, Thon und dergleichen den Bau erleichterten, so konnte er doch nur mit unendlichen Schwierigkeiten in einer so drangvollen Zeit ausgeführt werden. Herzog Ernst verhehlte sich das keineswegs. Aber wie hätte derselbe einen Plan aufgeben sollen, dem nicht einmal von seinen Räthen erhebliche Bedenken gegenüber gestellt werden konnten, und der, wenn auch mit Schwierigkeiten verknüpft, doch nicht unüberwindlich erschien? Es lag überdies noch ein Zauber in dem Gedanken, an der Stelle, wo einst der gewaltige Grimmenstein gestanden hatte, ein neues Bollwerk und stattliches Fürstenschloß erstehen zu lassen. Die gewaltsame Zerstörung des festen Grimmensteins im Jahre 1567, bei welcher kein Stein über dem andern geblieben war [952]), hatte die Stadt Gotha allen Einfällen der fremden Kriegsvölker geöffnet, und auch Herzog Ernst fühlte sich in seiner neuen Residenz vor Gewaltthätigkeiten nicht sicher. Die Landstände hatten bereits im Jahre 1633 „zur Verwahrung Gothas gegen den Anlauf der Feinde" eine 12 Fuß hohe und 4 Fuß dicke Mauer auf der südlichen Seite aufrichten lassen [953]).

Herzog Ernst, alle Verantwortung auf sich nehmend, begann im festen Vertrauen auf Gott, dessen Segen er dazu erflehte, den großartigen Bau und führte ihn in einer nothvollen Zeit, in welcher Gotha von einem außerordentlichen Brandunglücke und von Einquartierungen und Durchzügen fremder Truppen heimgesucht wurde, zur Bewunderung Aller glorreich aus, ohne seine Unterthanen mit lästigen Steuern zu beschweren. Gottes Segen ruhte sichtbarlich auf dem Werke, und der Bau wurde vollendet, ohne daß die Thränen und Seufzer sei-

---

[952]) Aug. Beck, Johann Friedrich der Mittlere. Weimar 1858. I, p. 586.

[953]) Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 161.

ner Unterthanen daran hingen. Im Volke aber entstand die Sage, der Herzog habe beim Graben des Grundes einen großen Schatz an Gold und Silber aufgefunden. Er pflegte oft darüber zu lachen und zu sagen, daß dieser Schatz in nichts anderem als altem Kalke und Steinen bestanden habe[954]).

Das Hauptverdienst beim Schloßbaue erwarb sich der Kammerdiener und Baumeister Andreas Rudolphi; denn wenn gleich noch andere, wie der Landbaumeister Kaspar Vogel aus Erfurt, der Baumeister Nicolaus Deiner aus Weimar[955]), der Oberbaumeister Matthias Staude[956]) aus Breisach nach Gotha

[954]) Wohlverdiente Ehrensäule, p. 86.

[955]) Wechselschreiben aus den fürstlich-sächsischen Häusern Gotha und Saalfeld 1628—1747 im großherzoglichen Hauptstaatsarchive zu Weimar.

[956]) Staude schrieb an Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar (Homburg vor der Höhe, 11. März 1643), er sei von Herzog Bernhard im Jahre 1639 als Oberbaumeister nach Breisach berufen worden, um die Fortification daselbst zu leiten. Nach Bernhard's Tode nahmen die Sachen zu Breisach eine andere Wendung. Die Franzosen gewannen die Oberhand, und Stauden wurde seine wohlverdiente Besoldung vorenthalten. Der commandirende Generalmajor der Festung Breisach, von Erlach, obschon er Staude's Besoldung in Rechnung gestellt hatte, wies ihn doch mit seiner Forderung an Herzog Bernhard's Erben. Staude ging nach Frankfurt und erfuhr hier, daß man zu Weimar Handwerker, namentlich Steinhauer und Maurer brauche. Er bot seine Dienste an und versprach, auf Verlangen mit anderen Arbeitsleuten nach Weimar zu kommen. Dieses Schreiben sendete Herzog Wilhelm seinem Bruder Ernst, und dieser antwortete Stauden am 20. März 1643, es sei ihnen, den Brüdern Herzog Bernhard's, mit ihren Ansprüchen in Breisach ein gleiches widerfahren, um so befremdender sei es, daß man Staude mit seiner Forderung an Herzog Bernhard's Erben gewiesen habe. Die Nachfrage nach Werk- und Bauleuten sei nicht von Herzog Wilhelm, sondern von ihm, Herzog Ernst, geschehen, weil er eine Residenz für sich zu bauen beabsichtige. Wenn Staude mit Arbeitern gegen billigen Lohn nach Gotha, und zwar noch vor Ostern, kommen wolle, so sei er willkommen. Staude entschuldigte sich am 10. April 1643, daß er vor Ostern nicht kommen könne, weil er den Auftrag angenommen habe, das Begräbniß des Landgrafen Ludwig Philipp zu Hessen, welches auf den 20. April angesetzt war, zu leiten. Mit dem 21. oder 22. April aber hoffe er sich dem Herzoge vorstellen zu können. S. Acta den Oberbaumeister M. Staude aus Breisach betreffend 1643, im Cammerarchive zu Gotha unter Tit. II. cap. 30. no. 8.

berufen wurden, um Gutachten über diesen Bau abzugeben, so war doch Rudolphi der Leiter und die Seele des Ganzen. Er entwarf den ersten Grundriß zum Schlosse, wovon das Modell bei der herzoglichen Cammer aufbewahrt wurde. Der Bau ward jedoch nicht darnach ausgeführt, obgleich Herzog Ernst es anfangs beabsichtigte. Der Herzog hatte seine Meinung geändert, als er einst von einem Besuche aus Weimar und Erfurt zurückkehrte, und beschloß eine stattlichere und großartigere Residenz zu bauen. Rudolphi machte die verschiedenen Entwürfe, legte sie dem Herzoge zur Genehmigung vor und brachte sie zur Ausführung. Es war diese Stellung dem Herzoge gegenüber keineswegs eine angenehme; denn nicht selten verwarf der Herzog Rudolphi's Pläne und traf selbst die nöthigen Anordnungen. Dieses war auch der Grund, warum Rudolphi um das Jahr 1673 eine „Schutzschrift wegen des Friedensteinischen Schloß- und Festungsbaues, auch des Stadt Gothaischen Festungsbaues", als Nachricht für seine Kinder niederschrieb und darin die Mängel des Baues, die er zu verhindern bemüht gewesen war, nachwies. Er wollte sich dadurch gegen die „Splitterrichter" sicher stellen, welche nach seinem Tode nicht ausbleiben würden. Man erfährt aus dieser Schrift unter anderem auch, daß Rudolphi eine jährliche Zulage von 100 Thalern versprochen ward, daß er aber dieselbe bis dahin nicht erhalten hatte[957]).

Zu den hauptsächlicheren Bauleuten außer Rudolphi, Vogel und Staude gehören noch Samuel Steiger aus Quedlinburg[958]) und Adolf Stadion aus Marburg als Bildhauer

[957]) Diese Schutzschrift ist gedruckt in Ludwig Storch's Friedenstein. Gotha 1843, p. 34.

[958]) Steiger fertigte einen großen Theil der steinernen Wappen über den Bögen im Schloßhofe und erhielt für jedes derselben 3 Thaler 9 Groschen. S. Extract aus der Fürstl. Friedensteinischen Baurechnung von 1646—1652 im Cammerarchive zu Gotha unter Tit. II cap. 30 no. 5. Im Ganzen sind 55 solcher Wappen über den Bögen angebracht. Es sind folgende:

(1656), Michael Käseweiß aus Gotha und Christian Richter aus Weimar [959]) als Maler. Sie waren unausgesetzt bis zum

a) An der Seite gegen Morgen.

1. Sachsen.
2. Erzmarschall-Amt.
3. Pfalz-Sachsen Altstedt.
4. Graffchaft Brena.
5. Burggrafschaft Magdeburg
6. Markgrafschaft Sachsen.
7. Burggrafschaft Meißen.
8. Grafschaft Eckardtsberga.
9. Grafschaft Rochlitz.
10. Graf- und Herrschaft Colditz.
11. Grafschaft Wettin.
12. Burggrafschaft Zörbig.
13. Grafschaft Weißenfels.
14. Grafschaft Leißnig.
15. Grafschaft Schwarzburg.
16. Herrschaft Capellendorf.

b) An der Seite gegen Mittag.

17. Herrschaft Torgau.
18. Grafschaft Gleichen.
19. Herrschaft Hohnstein.
20. Grafschaft Stolberg.
21. Grafschaft Beichlingen.
22. Grafschaft Orlamünda.
23. Grafschaft Arnshaug.
24. Grafschaft Kirchberg.
25. Grafschaft Mansfeld.
26. Grafschaft Reinstein.
27. Herrschaft Rautenberg.
28. Herrschaft Salza.

c) An der Seite gegen Abend.

29. Grafschaft Schmalen-Gera.
30. Grafschaft Berka.
31. Grafschaft Groitsch.
32. Grafschaft Gleisberg.
33. Herrschaft Plauen.
34. Herrschaft Apolda.
35. Herrschaft Roßla.
36. Herrschaft Burgau.
37. Herrschaft Leuchtenburg.
38. Herrschaft Lobdaburg.
39. Herrschaft Rosenburg.
40. Herrschaft Eulenburg.
41. Herrschaft Wolkenstein.
42. Herrschaft Ravensberg.
43. Grafen zu der Mark.
44. Gefürstete Grafen zu Henneberg.

d) An der Seite gegen Mitternacht nach der Stadt zu.

45. Herrschaft Eisenberg.
46. Baunschild.
47. Burggrafschaft Altenburg.
48. Herrschaft Pleisen.
49. Pfalz Thüringen.
50. Markgrafschaft Landsberg.
51. Markgrafschaft Meißen.
52. Landgrafschaft Thüringen.
53. Herzogthum Bergen.
54. Herzogthum Cleve.
55. Herzogthum Jülich.

Nach dem von Rudolphi mit Steiger abgeschlossenen Contracte sollte der letztere drei Statuen Noah, Abraham und Moses unter die Kanzel in Lebensgröße fertigen, für jede 6 Thaler, für Isaac mit dem Opferaltare 4 Rchthlr. erhalten. Für die anderen kleinern „Bilder“ bekam er für jedes 3 Rchth. (2. Sept. 1650), s. Cod. Chart. A. no. 1156a auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

[959]) Richter fertigte im Jahre 1646 Porträts in Lebensgröße, Herzöge und Herzoginnen aus dem Ernestinischen Hause darstellend, für den großen Saal im neuen Schlosse bestimmt. Bei jedem Porträt war ein passendes

Jahre 1674 beim Schloß- und Verwahrungsbaue thätig. Die Schreinerarbeit wurde von Hans Salzmann aus Gotha und einigen Schreinern aus Waltershausen und Friedrichroda, die Glaserarbeit von einem Glaser in Mühlhausen, die Schieferdeckerarbeit von einem Schieferdecker aus Salzungen ausgeführt.

Nachdem schon am 8. Februar 1643 mit dem Aufräumen der alten Gewölbe und mit dem Graben des Fundamentes begonnen war, wurde am 26. October Mittags 12 Uhr der erste Grundstein zu der neuen Residenz gelegt, also in demselben Jahre, in welchem die Gesandten einzelner Hauptmächte zur Wiederherstellung des Friedens zusammentraten. Es war gerade eine „grimmige Kälte", und Herzog Ernst stieg selbst drei Stunden später auf einer Leiter in die Erde hinab, um das 52 Fuß tiefe Fundament zu besichtigen, welches an der Ecke der Schloßkirche lag. Nicht ohne Grund fürchtete man aber, daß der Bau bei so großer Tiefe schwerlich zu Ende geführt werden würde, allein es fand sich, daß an der anderen nordwestlichen Ecke das Fundament bei weitem höher zu liegen kam, indem man beim Graben sehr bald auf Felsen stieß.

An baarem Geldvorrathe besaß der Herzog damals so wenig, daß er bei einer Privatperson, Maria Marlar[960]), 200

Emblem angebracht. So bei Johann Casimir das Gymnasium zu Coburg (1647), bei der Herzogin Elisabeth, Johann Friedrichs des Mittleren Gemahlin, die Neustadt zu Oesterreich, s. Malerarbeit bei dem Schloßbaue zu Gotha 1645—1649 im Cammerarchive zu Gotha unter Tit. II cap. 30 no. 41.

[960]) Ein reicher Engländer Marlar hatte sich bei seinem Aufenthalte in Gotha in die Tochter eines Schuhmachers, bei welchem er sich ein Paar Stiefeln bestellte, verliebt und heirathete sie. Marlar starb jedoch bald, und seine Wittwe Maria heirathete einen gothaischen Kaufmann Daniel Lange. Auch dieser starb bald, und da seine Wittwe kinderlos war, fand sie bald in dem Bürgermeister Georg Sorge einen dritten Gatten. Auch diese Ehe blieb kinderlos, und Maria Sorge, um sich ein bleibendes Andenken zu sichern, vermachte das von der Rathscämmerei bei ihrem zweiten Ehemann erborgte

Thaler erborgen mußte, um die Arbeiter bezahlen zu können (1643). Im darauf folgenden Jahre erpreßte der schwedische General Baner 50,000 Gülden von der Stadt Gotha, nahm allen Getreidevorrath weg und ruinirte die Stadt fast bis auf den letzten Grund. Demungeachtet hatte der Bau seinen ungestörten Fortgang, auch selbst dann, als durch den Tod Herzog Albrecht's zu Eisenach im Jahre 1644 die dortige Residenz erledigt, und dadurch der Gedanke geweckt wurde, einen Neubau vermeiden zu können, wenn Eisenach bei der Theilung dem Herzoge Ernst zufiele[961]).

Nach der Ansicht Einiger soll das Schloß zu Wienerisch-Neustadt, in welchem Herzog Johann Friedrich der Mittlere 28 Jahre lang als Gefangener saß, zum Vorbilde für den Friedenstein gedient haben. Allein diese Vermuthung bestätigt sich nicht, wenn man beide Schlösser mit einander vergleicht. Sie haben weder äußerlich noch innerlich Aehnlichkeit, ausgenommen die, daß beide in einem Vierecke erbaut sind, eine bei Schlössern häufig wiederkehrende Form[962]).

Unter den benachbarten Städten erwies sich besonders Erfurt sehr hülfreich beim Baue. Bereitwillig lieh der Stadtrath zu Erfurt Bauinstrumente und Arbeitszeug (1644)[963]). Steinerne Thür- und Thorsäulen wurden im ganzen Lande zusammengesucht[964]). In der Wechser Flur bei Grabsleben hart an der Erfurter Straße hatte der Sage nach ein Kloster gestanden, von welchem die Ueberreste von Steinen mit zum Schloßbaue verwendet wurden. Ebenso lieferte ein alter Thurm, welcher in der Nähe von Sundhausen einem zerstörten Dörfchen Bos-

---

Kapital von 900 Gülden kurz vor ihrem Ende (1. März 1652) zu Stipendien für Studirende, s. Gelbke, Kirchen- und Schulenstaat, I, 195.

[961]) Herzog Wilhelm erhielt in der Theilung Eisenach durch das Loos.

[962]) Eine Abbildung des Schlosses zu Wienerisch-Neustadt findet sich in Böheim, Chronik von Wiener-Neustadt. Wien 1830. Bd. 2.

[963]) Tit. II cap. 30 no. 30 im Cammerarchive zu Gotha.

[964]) daselbst no. 31.

senborn (Gossenborn) zugehört hatte, sehr schöne Quadersteine [965]). Auf der Glashütte zu Lauscha wurden 44,000 Fensterscheiben, und zwar 36,000 gewöhnliche und 8000 Zwickelscheiben für das Schloß zu Gotha angefertigt und dafür nicht mehr als 132 Gulden bezahlt (Anfang des Jahres 1645) [966]). Sämmtliche Anspänner im Lande leisteten im Jahre 1645 zweitägige Steinfuhren vom Seeberge zum Schloßbaue nach Gotha.

Trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse, welche dem großartigen Baue sich entgegenstellten, ließ Herzog Ernst sich nicht irre machen, selbst der verheerende Brand in der Stadt Gotha am 23. März 1646 bewirkte nur einen momentanen Aufschub. Fast täglich besuchte der Herzog die Baustelle und munterte durch seine Gegenwart zu größerem Fleiße auf. Vor allem war ihm daran gelegen — und es ist dieses jedenfalls charakteristisch — das Gotteshaus emporsteigen zu sehen, mit welchem der Anfang gemacht worden war. Die Kirche war schon ziemlich vollendet, als der Herzog mit seiner Gemahlin an einem Mittwoch Nachmittage den 15. Juli 1646 dieselbe besuchte und den Maurern bei ihrer Arbeit zusah. Sie war zum siebenten Male in gesegneten Umständen und fühlte plötzlich das Herannahen der Geburtsstunde. Schnell eilte sie zurück in das Residenzhaus in der Stadt, und kaum war sie dort angelangt, als sie mit Gottes Hülfe von einem jungen Prinzen entbunden wurde [967]). Am folgenden Nachmittage um 3 Uhr wurde der neugeborene Prinz in der neu erbauten Kirche getauft und erhielt den Namen Friedrich [968]). Er wurde der

---

[965]) [Brückner], Kirchen- und Schulenstaat, II, 1, 35. II, 3, 78.

[966]) Tit. II cap. 30 no. 37 im Cammerarchive zu Gotha.

[967]) Herzog Friedrichs I. eigenhändig aufgesetzter Lebenslauf s. E XI, 1, p. 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 161.

[968]) Christian Timotheus Dust richtete damals an den Herzog Ernst folgende Zeilen:

Nachfolger Herzog Ernst's in der Landesregierung. Am 6. September hielt die Herzogin ihren Kirchengang zu einer Zeit, wo gerade ihre älteste Tochter Elisabeth Dorothea an den Blattern erkrankt war. Zum Glücke blieben ihre übrigen Kinder damals von dieser abscheulichen Krankheit verschont, und Elisabeth Dorothea genas wieder. Am 16. September wurde die Herzogin von dem Hofprediger Brunchorst eingesegnet, und am 17. September 1646 [969]) erfolgte die Einweihung der Schloßkirche, welche der heiligen Dreifaltigkeit geweiht wurde. Zu diesen Festlichkeiten waren Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen mit seiner Gemahlin Elisabeth, einer geborenen Herzogin zu Braunschweig, die Fürstin Anna Sophia zu Anhalt, Gräfin zu Schwarzburg, Herzogin Dorothea zu Sachsen, ferner der Generalsuperintendent Dr. Glaß, der schwedische Commandant Caspar Ermeß von Erfurt und sehr viele andere Personen eingeladen worden und erschienen [970]).

Bemerkenswerth ist die Eingangsthüre zur Kirche, weil sie noch der einzige Ueberrest von der Kirche des Grimmensteins ist. Folgende Verse stehen über der Thüre:

Der wahren Kirchen Thür ist Christus, dessen Geist
Durch's Wort, Tauf', Abendmal zur Seligkeit uns weist.

Darunter befinden sich die beiden Kurschwerter mit dem

In pacem structurae atque geniturae recentis
Ernestino-Saxonicae.

Ernestus paci selectam condit ut arcem,
Pacificam sobolem gignit et ipse marem.
Arx sobolesque, pari felices nomine! per vos
Sit pariter felix conditor et genitor.

s. E II. A) 6 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

969) Es irrt demnach Tentzel im Supplem. ad Historiam Gothanam, p. 906.

970) Ueber den Zug zur Kirche, die Personen, welche als Festtheilnehmer erschienen, und die sonstigen Feierlichkeiten bei der Einweihung der Kirche s. XX, III, 9 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Brückner's Kirchen- und Schulenstaat I, 2. p. 95.

Namen Jesus und die Buchstaben V. D. M. I. Æ. (d. i. Verbum Domini manet in aeternum)[971]). Die Schloßkirche wurde nicht etwa zu einer bloßen Hofkapelle, sondern zu einer wirklichen Parochialkirche eingerichtet. Es wurden darin alle kirchlichen Handlungen verrichtet. An Sonn- und Festtagen war Morgens und Nachmittags Gottesdienst. Sogar ein besonderer Disciplinarinspector wurde ernannt, welcher die Verpflichtung hatte, Lärm und Unfug zu verhüten und die Schlafenden zu wecken[972]). Der erste Hofprediger war Christoph Brunchorst. Ihm wurde 1641 als Mitarbeiter, besonders am Informationswerke der Hofgemeinde, der Hofinspector Mylius beigeordnet, und im Jahre 1657 wurde auch noch ein Hofdiaconus angestellt.

Im Jahre 1650 schenkte der Herzog der Schloßkirche einen goldenen mit Edelsteinen besetzten Kelch nebst dazu gehöriger Patene, Kanne und Hostienschachtel, welche zusammen 532 Kronen wogen.

Nicht lange nach der Einweihung der Kirche konnte auch der Herzog mit seiner Familie das erste Stockwerk im Vordergebäude des Schlosses beziehen, und schon damals nannte er das Schloß den Friedenstein, wie aus den Rescripten der Jahre 1646 und 1647 zu ersehen ist[973]). Die Zimmer des Herzogs, der Herzogin und der ältesten Prinzen befanden sich über der Schloßkirche. Den Namen Friedenstein wählte der Herzog wahrscheinlich, weil damals der Friede sehr ersehnt wurde, vielleicht auch im Gegensatze zu dem frühern Grimmensteine, und weil er das von ihm oft angewendete Sprüchwort „Friede ernährt, Unfriede verzehrt" dabei im Auge hatte.

---

[971]) Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 168. Brückner's Kirchen- und Schulenstaat I, 2, p. 92, wo die Kirchenthüre genauer beschrieben ist.

[972]) Brückner, das. I, 4, 3.

[973]) Die Ansicht, daß das Schloß zum Andenken an den westphälischen Frieden seinen Namen erhalten haben soll, ist daher unrichtig. Man sehe z. B. Brückner's Kirchen- und Schulenstaat, I, 2, p 108.

Zwei Jahre später (1648) wurden auch die Gemächer, welche für die Collegien des Geheimeraths, der Regierung, des Consistoriums, der Cammer und des Amtes Gotha eingerichtet worden waren, bezogen, und damit das Kaufhaus gänzlich geräumt. In dem Thurme, welcher gegenwärtig die Bibliothek und das Zeughaus enthält, waren ursprünglich das dritte und vierte Stockwerk hohl, und es standen an den Mauern in den vier Ecken und zwischen den Fenstern starke 30 Fuß hohe Säulen, welche die drei Gänge unter dem Dache trugen. Am Boden des unteren Ganges erblickte man in den vier Ecken in stark vergoldeten Buchstaben den Namen JESUS. Am Boden des zweiten Ganges sah man die Worte: Es ist alles ganz eitel. Der erste Buchstabe glänzte von Diamanten, der andere von Rubinen, der dritte von Smaragden, die folgenden von anderen Edelsteinen und Perlen, die beiden letzten aber, der eine von Kupfer, der andere von Thon. An der unteren Seite des dritten Ganges las man in goldenen Buchstaben die Worte: Suchet was droben ist, da Christus ist. Die leere Haube des Thurmes war vergoldet. Jeder von diesen drei Gängen hatte acht künstlich unter einander verbundene Säulen. Zwischen den untersten Fenstern sah man 10 Fuß hohe historische Gemälde. So waren Simson, David und Jonathan von Michael Käseweiß zu Gotha, Lucullus und Archimedes von Christian Richter zu Weimar gemalt worden. Veit Ludwig von Seckendorf hatte eine Erklärung in deutschen Versen dazu geliefert. Herzog Ernst nannte diesen Thurm: Die Eitelkeit. Durch die Unvorsichtigkeit eines Bedienten brannte der Thurm im Jahre 1677 ab[974]).

Im Jahre 1654 wurde der Schloßbau vollendet. An den vier Ecken des Schlosses waren Mauererhöhungen angebracht, in welche der Herzog Statuen von Stein setzen ließ, an der

[974]) Rudolphi, Gotha diplomatica, II. 163, und hiernach in Galletti, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha, II. 166.

Ecke der Schloßkirche Moses, an der Ecke des Thurmes über dem Zeughause Elias, an der Ecke des Theaterthurmes Johannes, und an der nordwestlichen Ecke beim Archive Luther. Herzog Ernst soll damit auf die vier größten Veränderungen der Zeiten in Glaubenssachen hingedeutet haben[975]). Am Hauptportale des Schlosses waren folgende Verse zu lesen:

Als Funfzehn Hundert Jahr man zählet Sechzig Sieben,
Ward Grimmenstein zerstört, zersprenget und zerrieben,
Da viermal neunzehn Jahr verflossen, ward darauf
Erbaut der Friedenstein in vollem Kriegeslauf.
Hierbei erinnert euch, daß wegen eurer Sünden
Mit Gott ihr Friede macht, so wird sich Friede finden,
Und die ihr nach uns kommt, was bös' begangen flieht,
Damit des Untergangs ihr euch dadurch entzieht[976]).

So schön aber auch das neue Schloß war, so war es doch ganz ohne Schutz. Nach allen Seiten hin stand es offen, so daß „nicht allein Menschen, sondern auch wol das Vieh von außen den Berg hinauf kommen konnten". Anfangs suchte man es zwar durch Pallisaden zu schützen, aber es konnte bei andringender Gefahr nicht genügen, und der Herzog war mit seiner Familie in größerer Gefahr als früher in dem Kaufhause in der Stadt. Bei den langjährigen Kriegsunruhen hatte der Herzog den Mangel eines festen Platzes in seinem Lande schwer genug empfunden, und die Nothwendigkeit eines solchen bei Einquartierungen und Durchzügen fremder Truppen leuchtete selbst den Landständen ein. Er konnte nicht bloß zum Schutze des Herzogs, sondern auch zum Schutze der Unterthanen dienen. Die Befestigung des Schlosses und auch der Stadt Gotha wurde deshalb beschlossen, und im Jahre 1655 der Anfang mit dem Friedensteine gemacht[977]).

---

[975]) Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 166.

[976]) Rudolphi, daselbst 165.

[977]) Ursachen, wodurch der Durchlauchtigste hochgeborene Fürst und Herr, Herr Ernst, Herzog zu Sachsen rc. bewogen worden, darauf zu gedenken, daß

Zur Beförderung dieses Verwahrungsbaues wurde von den Landständen unterm 9. Februar 1656 auf die nächsten drei Jahre jährlich eine zweitägige Fuhre bewilligt [978]), und deshalb ein Ausschreiben erlassen, in welchem die Beamten angewiesen wurden, vollständige Verzeichnisse über die vorhandenen Pferde, Ochsen, Wagen und Karren einzusenden. Nur die Rittergüter, welche auf andere Weise in Anspruch genommen wurden, waren davon befreit [979]). Diese mußten nämlich drei Jahre lang ihre sämmtlichen Hintersiedler — Männer und Weiber — jährlich vier Tage zu passender Zeit gegen billigen Lohn am Verwahrungsbaue arbeiten lassen. So bestimmte es der Landschaftsausschuß (22. October 1656) [980]). In Tambach wurden einige Hundert Radeberren angefertigt (1656). Die Wagner erhielten 27 Pfennige für das Stück; da sie aber für diesen Preis nicht weiter arbeiten wollten, erhielten sie 5 Groschen. Vom Landtage wurden ferner neben der ganzen Ordinarsteuer auf drei Jahre anderthalb Steuern, jedes Jahr eine halbe verwilligt, von den Rittergütern aber nur halb soviel [981]).

Mittlerweile hatten die Beamten in den Aemtern auch noch Verzeichnisse über die vorhandenen Taglöhner und Arbeiter anfertigen müssen [982]). Um recht viele Arbeiter beizuziehen,

---

in Zeiten und bei dem durch Gottes Gnaden bisher verliehenen Frieden Dero Residenz und Stadt Gotha zu desto ehender Abwendung allerhand künftiger besorglicher Gefährlichkeit in einen gewissen verwahrlichen Stand zu bringen sei. s. U I, 16 fol. 74 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[978]) U I, 16 fol. 187 daselbst.

[979]) Ausschreiben vom 4. März 1656, s. Tit. II. cap. 30. no. 63 im Cammerarchive zu Gotha.

[980]) Ausschreiben vom 14. November 1656, s. Tit. II. cap. 30. no. 85 daselbst.

[981]) Ausschreiben vom 5. Mai 1656, s. KK, 7 no. 93 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[982]) Ausschreiben vom 17. März 1656, s. Tit. II. cap. 30 no. 61 im Cammerarchive zu Gotha. Die einzelnen Verzeichnisse s. KK I, 17 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Urkunde no. 41.

wurde jedem bei seinem Antritte ein Gülden ausgezahlt, den man ihm nach und nach von seinem Lohne kürzte. Das Arbeitszeug gab der Herzog. Der tägliche Arbeitslohn betrug 2½ bis 3½ Groschen, je nach der Länge des Tags, an welchem gearbeitet wurde. Die Arbeit begann im Monate Februar um 7 Uhr des Morgens, um 8 Uhr wurde eine halbe Stunde zum Frühstücke verwendet, um 11 Uhr war Mittag, um 12 Uhr begann schon die Arbeit wieder, und um 5 Uhr war Feierabend. Im März wurde eine, im April zwei Stunden früher angefangen zu arbeiten. Im Mai und bis Ende Juli begann man schon um 4 Uhr, im August und September wieder um 5 Uhr und schloß um 6 Uhr Abends. Die Aufsicht über die Arbeiter wurde den fürstlichen Unterbedienten, wie dem Fouriere, Küchenschreiber, Mundschenke, Trompeter, Hofcantor, Hofverwalter, Silberdiener, Trabanten und Lakaien abwechselnd übertragen. Vor der Arbeit mußte der Hofcantor ein gemeinschaftliches Gebet verrichten. Wer von den Arbeitern zu spät kam, mußte nacharbeiten[983]). Im Anfange arbeiteten etwa 400 Mann täglich ohne die Fröhner.

Demungeachtet ging der Verwahrungsbau nur sehr langsam von statten. Der Grund desselben wurde erst am 5. Juli 1657 an derselben Seite gelegt, an welcher das Schloß selbst angefangen wurde, also an der nordöstlichen. Weil aber die Aufgrabung des Grundes nicht so schnell von statten ging, mußten die Maurer ihre Arbeit einstellen. Wenn der Bau nicht mehr beschleunigt wurde, so war zu befürchten, daß er ganz liegen blieb. Dieses veranlaßte den Herzog anzuordnen, daß diejenigen Tagewerke, welche erst im nächsten Jahre zu verrichten waren, noch im Herbste 1657, und die, welche im dritten Jahre

---

[983]) Allerhand Anordnungen den Verwahrungsbau des fürstlichen Hauses Friedenstein betreffend, 1659—1661. Darin: Ordnung für die Handfröhner vom 12. Februar 1657, s. Tit. II. cap. 30. no. 81 im Cammerarchive zu Gotha.

geschehen sollten, schon im künftigen vollendet wurden; doch erinnerte er dabei, daß keine alten, lahmen, oder zur Arbeit untüchtigen Personen geschickt werden dürften [984]).

Als man so mit der Befestigung des Schlosses ziemlich weit vorgerückt war, entdeckte der Kanzler Frantzke (22. April 1657) im Archive zu Weimar den ganz in Vergessenheit gerathenen Revers, welchen Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen dem Kaiser Maximilian II. im Jahre 1567 ausgestellt hatte, in welchem er für sich und seine Erben versprach, weder den Grimmenstein noch die Stadt Gotha je wieder zu befestigen [985]). Es entstand daher die Frage, ob man mit der angefangenen Fortification fortfahren dürfe? Nach reiflicher Ueberlegung fand man aber gewichtige Gründe, welche die entstandenen Zweifel beseitigten. Sie waren hauptsächlich aus folgenden Betrachtungen hervorgegangen. Der Revers war weder im Originale noch in einer Copie aufzufinden. Im ganzen Lande war kein befestigter Platz, wo der Herzog mit seiner Familie in Fällen der Noth hätte Schutz finden können. Auch dem Kaiser war jetzt ein befestigter Platz von größerem Nutzen, „als wenn das Land zu jedermanns Raube offen stehe", und überdies würde der Kaiser, wenn man gleich anfangs von dem Reverse Kenntniß gehabt und um Erlaubniß zum Baue nachgesucht hätte, seine Einwilligung nicht versagt haben. Wollte man aber die beinahe zur Hälfte ausgeführte Arbeit liegen lassen, so würden die Feinde des deutschen Reiches, wenn sie kämen, den Bau zum Nachtheile nicht bloß der Unterthanen, sondern auch der benachbarten Länder vollenden [986]). Diese und ähnliche Gründe bewogen den Herzog, die Arbeit am Verwahrungsbaue fortzusetzen, und sein Bruder Herzog Wilhelm, mit welchem er sich zu Weimar berieth (1657), bestärkte ihn darin und sendete am 3. Juli 1658 sei-

---

[984]) Ausschreiben vom 29. August 1657, s. KK. 7 no. 93 daselbst.
[985]) Beck, Johann Friedrich der Mittlere, I, 586.
[986]) Urkunde no. 40. vom 22. November 1657.

nen Baumeister Johann Moritz Richter nach Gotha[987]). Schon vorher hatte auch Landgraf Wilhelm zu Hessen auf des Herzogs Bitte seinen Oberstwachtmeister und Commandanten Brostrup von Kassel nach Gotha gesendet, um seine Ansichten über den Fortificationsbau kund zu geben.

Von den zum Verwahrungsbaue bezeichneten Personen, welche die Arbeit um billigen Lohn verrichten sollten, stellten sich viele nicht ein, ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung, und Herzog Ernst mußte die Anordnung treffen, daß die Säumigen für jeden Tag, welchen sie versäumen würden, einen Thaler Strafe bezahlen mußten[988]). Da aber demungeachtet

[987]) Tit. II. cap. 30. no. 69 im Cammerarchive zu Gotha.

[988]) Ausschreiben vom 17. April 1658, s. KK, 7 no. 101 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Ein Verzeichniß der sämmtlichen Pferde und dienstbaren Mannschaft im Herzogthume Gotha, zum Verwahrungsbaue Friedenstein berufen, s. Urkunde no. 41. Ein anderes Verzeichniß enthält die „Anzahl der Mannschaft zum Verwahrungsbaue des Hauses Friedenstein und der Stadt Gotha deputirt", s. Cod. Chart. A. 1156 a. auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha. Es lautet:

Amt Gotha . . .	976	Personen	Hopfgartensche . .	274	Personen
„ Tenneberg . .	593	„	Seebachische . . .	126	„
„ Reinhardsbrunn	536	„	Herbsleben . . .	140	„
„ Georgenthal .	600	„	Witzlebensche zum Liebensteine. . . .	180	„
„ Wachsenburg .	916	„	„ zur Burg [Elgersburg] . . .	244	„
„ Volkenroda . .	268	„	Erffaische	48	„
Stadt Gotha	919	„	Lauchische	32	„
„ Waltershausen	309	„	Härdische [Herdaische]	48	„
„ Ohrdruf . .	490	„	Boilstedt	25	„
Schwarzburgische .	415	„	Gräfendorff zu Mechterstedt	45	„
Ohrdrufische . . .	389	„			
Ütterodtische . . .	407	„			
Wangenheimische. .	658	„			
				8638	Personen.

Hiervon werden genommen 1000 Personen zum Friedensteine, nämlich 976 aus dem Amte Gotha und 32 Lauchische, bleiben zum Stadtbaue 7630 Personen. Von den 1000 Personen zum Friedensteine sollen täglich 250 Mann arbeiten, dann kömmt es in 8 Wochen zweimal herum, oder es arbeitet eine

die Mannschaft aus dem Herzogthume nicht hinreichte, so sah man sich genöthigt, Leute aus dem Hennebergischen und dem Voigtlande kommen zu lassen, ja man nahm viele Maurer und Steinmetzen aus Tyrol an, welche sich im Jahre 1658 freiwillig angeboten hatten und einige Jahre lang am Verwahrungsbaue arbeiteten. Im Lande selbst ließ der Herzog junge Bursche vom Lande beim Maurerhandwerk unentgeltlich aufdingen und dann mit am Verwahrungsbaue arbeiten.

Um der Fortsetzung des Verwahrungsbaues willen wurden die Landstände auf den 7. April 1659 einberufen[989]). Von ihnen wurde wiederum eine dreijährige Hülfe durch Fuhren und Handarbeit verwilligt. Alle Pferdebesitzer, mit Ausnahme der Grafen und Ritter, sollten drei Jahre lang jedes Jahr zwei Tage Baufuhren ohne Lohn verrichten. Die Handarbeit aber sollte jedes Jahr acht Tage lang geschehen, und davon niemand — weder Männer noch Weiber —, der seinen eigenen Haushalt habe, befreit sein, es sei denn, daß Alter oder Krankheit ihn dazu untüchtig mache. Diener und Gesinde sollten davon verschont bleiben. Die Männer erhielten täglich ein halbes Stübchen Bier und zwei Pfund Brot, die Weiber ein Maas Bier und zwei Pfund Brot. Die Beamten mußten genaue Verzeichnisse der Einwohner und des Viehs in den einzelnen Ortschaften einliefern[990]). Zu ihrem Vergnügen legten sogar die jungen Prinzen mit Hand an, und im Jahre 1659 wurden zu Tambach sechs Schubkarrengestelle von Birkenholz und sechs kleine Räder dazu gemacht.

Person in 8 Wochen 14 Tage. In dieser Zeit soll der Mann ausbringen 4 Scheffel, macht in einem Jahre 4000 Scheffel. Am Stadtbaue bleiben 7630 Personen. Davon soll allemal der vierte Theil, also 1907 Mann zur Arbeit herangezogen werden, so daß es alle vier Wochen an die Reihe kömmt, und die Arbeit soll in zwei Jahren geschehen."

[989]) Ausschreiben vom 7. März 1659, s. KK, 7 no. 105 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[990]) Ausschreiben vom 11. April 1659, s. KK, 7 no. 106 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Noch vor Ablauf dieser dreijährigen Periode bat Herzog Ernst die Landstände in einem Rundschreiben vom 3. Februar 1662[991]) ihre Einwilligung zu ertheilen, daß jeder Anspänner noch zwei Tage ohne Entgelt, diejenigen aber, welche keine Pferde oder Zugvieh besaßen, acht Tage mit der Hand Frohnen leisteten gegen Bier und Brot. Nach dieser Verwilligung wollte der Herzog ohne ausdrückliche Beschlußfassung der Landschaft keine weiteren Frohnen für den Verwahrungsbau beanspruchen.

Um diese Zeit wurde die Fortification des Schlosses in der Hauptsache vollendet (1662), wie aus einem Verse über dem hinteren Schloßthore hervorgeht:

Als Sechzehn Hundert Jahr und Sechzig Zwei verflossen,
Wa:d der Verwahrungsbau mit diesem Thor beschlossen.
Gott laß es dienen zu der Unterthanen Schutz,
Zu Niemands Schad' und zu des ganzen Landes Nutz.
Er wolle über die mit seiner Gnade walten,
So hier gehn aus und ein, und sie bei Fried' erhalten.
So wird es unverletzt so lange Zeit bestehn,
Bis endlich alle Ding' aufhören und vergehn[992]).

Es erschien dem Herzoge jetzt gerathener, die Arbeit am Verwahrungsbaue ruthenweise zu verdingen, und für jede sechzehnschuhige Quadratruthe einen Schuh tief auszugraben 8 Groschen Lohn zu zahlen. Die Schultheißen und Pflegeschreiber sollten selbst Verzeichnisse anfertigen mit Angabe der Mannschaft und der Ruthenzahl, welche auf jeden Ort kamen. Jeder Arbeiter sollte 4 solcher sechzehnschuhiger Quadratruthen einen Schuh tief (d. i. 1/4 Kubikruthe) am Schloß- und Stadtbaue herausarbeiten. Das Werkzeug erhielten die Leute zwar in Gotha, wer aber dergleichen selbst besaß, sollte es mit bringen[993]).

Die größte Schwierigkeit machte die Aufstellung der Verzeichnisse über die Mannschaften der einzelnen Orte. Am 21. Ok-

---

991) KK, 7 no. 127 daselbst.
992) Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 166.
993) KK, 7 no. 139 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

tober 1663, in welchem Jahre die Fortification der Stadt Gotha ihren Anfang nahm, wurden derartige Verzeichnisse von den Einwohnern diesseit des Waldes bis zum Schwarzwalde (die Hundischen und Steinischen Gerichte ausgenommen), ebenso wie von den Anspännern und Pferden zur Vollendung des Verwahrungsbaues verlangt [994]). Gleich darauf wurde angeordnet, daß alle Personen, welche noch nicht am Verwahrungsbaue gearbeitet hatten, ebenso wie alle Söhne und Knechte, welche über 16 Jahre alt waren (sie mochten dienen, wo sie wollten), aufgezeichnet werden sollten [995]). Der Gerichtsherr und Beamte, welcher wissentlich eine Person verschweigen würde, sollte mit 10, die Schultheißen aber mit zwei Reichsthalern für jede verschwiegene Person gestraft werden.

Demungeachtet ging das Werk nur langsam von statten. Nicht wenige bewiesen sich ungehorsam und stellten sich zur Arbeit nicht ein, so daß dieselbe gehindert und der Herzog genöthigt wurde, in einem neuen Erlasse vom Februar 1665 [996]) zum Gehorsame aufzufordern mit der Drohung, daß alle diejenigen, welche ihre Arbeit noch nicht oder nur unvollkommen verrichtet, sich gefaßt halten sollten, durch Musketiere nach Gotha gebracht zu werden, oder Erhöhung der Arbeit und deren Verdoppelung zu gewarten.

Ein Extract über den jährlichen Aufwand an Besoldung und Munition für das Defensionswerk und bei der Hauptmusterung oder den Exercitien wurde durch Erlaß vom 12. Juli 1671 den Beamten mitgetheilt [997]).

Zur gänzlichen Vollendung der Befestigungswerke an Schloß und Stadt verwilligte der Landtagsabschied vom 2. September 1671 so viel Mannschaft zur Handarbeit und so viel Frohn-

---

[994]) KK, 7 no. 140 daselbst.
[995]) Ausschreiben vom 23. October 1663, s. KK 7, no. 141 daselbst.
[996]) U I, 17 fol. 137 daselbst.
[997]) KK, 9 no. 25 daselbst

fuhren als zur Ausführung nothwendig waren. Eine besondere Commission bewirkte die Vertheilung auf die Aemter und einzelnen Ortschaften des Landes. Jeder Einwohner sollte 1½ Ruthen am Schlosse Friedenstein, ebensoviel am Stadtverwahrungsbaue, und ¼ Ruthe am Ravelin herausarbeiten gegen billige Vergütung aus der Cammerkasse[998]).

Wie viel Baukosten für das Schloß Friedenstein, ebenso wie für den Verwahrungsbau aufgewendet wurden, ersieht man aus der nachfolgenden Uebersicht. Die Baumaterialien an Holz und Steinen und die bedeutenden Hand- und Pferdefrohnen sind dabei natürlich nicht berechnet.

Baukosten an baarem Gelde der fürstlichen Residenz Friedenstein[999]).

1643	1621 Mfl.	4 Gr.	5½ Pf.	1656	1574 Mfl.	11 Gr.	7 Pf.
1644	5854 =	11 =	½ =	1657	1041 =	3 =	9 =
1645	6845 =	14 =	1½ =	1658	1328 =	4 =	5 =
1646	6096 =	10 =	3½ =	1659	921 =	13 =	7¾ =
1647	6722 =	20 =	11½ =	1660	782 =	11 =	5½ =
1648	6847 =	15 =	1½ =	1661	694 =	— =	10½ =
1649	5585 =	11 =	½ =	1662	833 =	18 =	9½ =
1650	3344 =	19 =	7½ =	1663	417 =	16 =	2 =
1651	2317 =	6 =	½ =	1664	239 =	12 =	1½ =
1652	3052 =	18 =	8½ =	1665	420 =	16 =	10 =
1653	2648 =	16 =	5½ =	1666	501 =	17 =	4¼ =
1654	2050 =	6 =	2½ =	1667	956 =	20 =	2¾ =
1655	1511 =	15 =	5 =	1668	1237 =	14 =	9¾ =
					65,850 Mfl.	16 Gr	6½ Pf.

---

998) KK, no. 33 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

999) WW, VI, 10 bis 16 daselbst, und Cod. Chart. A no. 830 fol. 99 auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

Baukosten an baarem Gelde des Verwahrungsbaues der fürstlich-sächsischen Residenz Friedenstein [1000].

1655	1029 Mfl.	11 Gr.	2¼ Pf.	1666	159 Mfl.	6 Gr.	½ Pf.
1656	2753 =	7 =	4 =	1667	84 =	1 =	11½ =
1657	3781 =	6 =	8¼ =	1668	226 =	7 =	10½ =
1658	8251 =	15 =	2¾ =	1669	1179 =	5 =	4½ =
1659	4308 =	10 =	7¾ =	1670	1835 =	17 =	10½ =
1660	9244 =	17 =	8¼ =	1671	2414 =	18 =	9¾ =
1661	5028 =	17 =	1¾ =	1672	8456 =	13 =	8 =
1662	3319 =	9 =	2½ =	1673	5795 =	10 =	¾ =
1663	2793 =	2 =	¾ =	1674	7287 =	1 =	7½ =
1664	2146 =	1 =	1¾ =	1675	6211 =	1 =	8 =
1665	661 =	13 =	9½ =	1676	4674 =	16 =	4½ =
					81,943 Mfl.	3 Gr.	5½ Pf.

Hiermit hatte der Verwahrungsbau sein Ende erreicht; denn von 1676 bis 1677 wurden nur 956 Mfl. 1 Gr. 3 Pf., und 1677 bis 1678 nur 380 Mfl. 19 Gr. 10½ Pf. verausgabt.

Der letzte Bau, für welchen sich Herzog Ernst interessirte, war der Bau der Augustinerkirche. Diese war so baufällig geworden, daß sie niedergerissen und neu aufgeführt werden mußte. Am 25. Februar 1675 wurden auf Herzog Ernst's Spezialbefehl die beiden Bürgermeister der Stadt Gotha, Dr. Friedrich Hoßfeld und Johann Christoph Brotkorb, nebst dem Stadtbaumeister Johann Melchior Schmied vor die fürstliche Rentcammer vorbeschieden, und ihnen von dem Cammerrathe Johann Breithaupt und Generalsuperintendenten Johann Christian Gotter eröffnet, daß, „obschon nach der vom Stadtrathe eingereichten Supplik nicht zu leugnen sei, daß bei den überaus bösen und gefährlichen Zeiten es schwer falle, den Bau der Augustinerkirche vorzunehmen, die Noth doch dazu dränge, und der Herzog darauf bestehe, daß die Kirche zur Ehre Gottes erbaut werden sollte. Man möge also im Namen Gottes zum Werke schreiten

1000) Cod. Chart. A no. 830 daselbst, und „Extract aus der Friedensteinischen Baurechnung" Tit. II, cap. 30 no 5 im Cammerarchive zu Gotha.

und den Anfang machen, besonders da der Herzog sich entschlossen habe, sobald es geschehe, den Rath über die ihm schuldigen 8000 Gülden vollständig zu quittiren und außerdem noch einen erklecklichen Beitrag zu leisten. Die fürstliche Rentcammer und auch das Consistorium würden gleichfalls Rath und Beistand leisten". Nachdem am darauf folgenden Tage (26. Februar 1675) der herzogliche Baumeister Andreas Rudolphi sich bereit erklärt hatte, mit Rath und That zur Hand zu gehen, wurde zur Ausführung des Kirchenbaues geschritten [1001]).

Ein bleibendes Verdienst erwarb sich der Herzog Ernst durch den Bau einer Glashütte auf dem Gehlberge in den Jahren 1644 und 1645 [1002]). Zwei Glasmacher in Föhrenbach, Hans Holland und David Schmid, hatten von dem Forstknechte zu Arlesberg gehört, daß der Herzog Ernst gesonnen sei, eine Glashütte auf dem „gelben Berge" aufzurichten. Sie hatten sich mit dem Oberförster Wolff Böttner zu Zella die Gegend besehen und richteten darauf das Gesuch an den Herzog Ernst (Ilmenau, 28. Mai 1644), ihnen den Bau einer Glashütte unter gewissen Bedingungen zu gestatten. Nach mehrfachen Verhandlungen über diese Bedingungen stellte der Herzog den Erbauern eine Urkunde aus (Gotha, 16. April 1645), in welcher er gestattete, daß eine Glashütte mit allem Zubehöre an Wohnhäusern, Scheuern, Ställen, Brauhaus, Schneide- und Mahlmühle am Gehlberge im Amte Schwarzwald erbaut werde. Dazu erhielten sie ohne Entgelt das nöthige Bauholz, so viel zur Glashütte, zu zwei Wohnhäusern, zwei Scheuern und dem Brauhause nöthig war, zu den übrigen Gebäuden aber sollte das Holz um die gewöhnliche Waldmiethe abgegeben werden. Für das Vieh wurde die nothdürftige Trift an unschädlichen Plätzen von dem „Schösser und Oberknechte" angewiesen, auch gewisse Oerter zu 40 Ackern Wiesen, Kraut- und Rübenland

---

[1001]) Tit. I, cap. 30 no. 60 im Cammerarchive zu Gotha.

[1002]) AA, II, Schwarzwald no. 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

eingeräumt und versteinigt. Selbst ein Fischwasser — der Langenbach von seinem Ursprunge bis an den Ort, wo der Gräfenröder Schwarzbach darein fällt — wurde ihnen überlassen, welches gleichfalls versteinigt wurde. Weiter erhielten sie Gelegenheit, einen Vogelheerd stellen zu können. Jährlich durften sie 60 Eimer Bier zum Tischtrunke frei brauen; was sie aber mehr brauen und verzapfen würden, sollten sie gleich anderen Amtsunterthanen vertranksteuern. Dagegen versprachen die Erbauer, dem Herzoge und seinen Erben und Nachkommen getreu, hold und gewärtig zu sein, allen Schaden nach bestem Vermögen zu wahren, vielmehr des Landesregenten Nutzen zu befördern und sich gegen geistliche und weltliche Räthe und vorgesetzte Beamte so zu erweisen, wie es redlichen Unterthanen gebührt, auch jährlich in das Amt Schwarzwald einen beständigen Erbzins zu geben von

5 Gülden von der Hütte,
3 „ „ „ Schneidemühle,
5 „ „ „ Mahlmühle,
3 „ „ „ Braugerechtigkeit,
1 „ von jedem Hause,
1 Groschen 4 Pfennige von jedem Acker Rodeland und Wiesen.

Was sie aber sonst an sich bringen und kaufen würden, davon sollten sie die alten Zinsen abtragen, sowie auch von dem Fischwasser einen billigen Zins abgeben. Endlich sollten sie zwei Ordinarsteuern, eine auf Trinitatis, die andere auf Andreae zahlen, sonst aber von allen Auflagen, Extraordinarsteuern und Frohnen gänzlich befreit sein. Das nöthige Holz zum Glasmachen, welches 6 Schuhe lang gehauen werden sollte, wurde ihnen jede Klafter für 8 Groschen in der Waldmiethe abgelassen. Das übrige Holz, welches sie zum Schüren nöthig hatten, sollte von dem genommen werden, welches zum Spalten nicht zu gebrauchen war. Dafür sollten sie wöchentlich, so lange sie arbeiten, 14 Groschen entrichten.

Bei Ablegung der Eidespflicht waren unter Anderen zugegen der Kanzler Frantzke, der Cammerrath von Hagen, der Hof- und Consistorialrath Strauß und der Lehnssecretär Emanuel Fend.

Zum Baue wurden angewiesen ein Schock sechsspännige, 5 Schock fünfspännige, 1 Schock vierspännige, 2 Schock dreispännige und 3 Schock zweispännige Hölzer.

Bei weitem das großartigste Unternehmen war der Plan, welchen Herzog Ernst zur Förderung des Handels in seinem Lande faßte, nämlich die Werra schiffbar zu machen. Wenn auch die Schwierigkeiten, und namentlich der Widerstand und die Bedenklichkeiten, welche er an den benachbarten Fürsten fand, das Gelingen des Unternehmens vereitelten, so verdient doch der Zweck, welchen er dabei im Auge hatte, und die Kraftanstrengung und Beharrlichkeit, mit welcher er die Sache betrieb, unsere ganze Bewunderung. Auch das Große, Edele und Schöne, was ein Mensch erstrebt, macht ihn groß.

Der erste Gedanke, die Werra schiffbar zu machen, war zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts von dem Landgrafen Moritz zu Hessen ausgegangen. Dieser forderte am 14. Januar 1603 die gemeinschaftliche hennebergisch-sächsische Regierung zu Meiningen auf, zur Ausführung des Planes behülflich zu sein, da der große Nutzen des Unternehmens für Fürst und Volk auf der Hand lag. Flüße und Ströme fördern ja den Handel, und Handel und Wandel machen ein Volk reich. Der hessische Antrag wurde dem Kurfürsten Christian und dem Herzoge Johann zu Sachsen vorgelegt, und obschon er von ihnen gebilligt wurde, scheiterte das Unternehmen doch an der dazu erforderlichen Geldsumme und an dem Widerspruche einzelner Ortschaften, welche durch das Abhauen der Erlen und alles Buschwerks

am Ufer, sowie durch den Abgang beträchtlicher Wiesenstücke großen Schaden erlitten[1003]).

Ueber ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1658, erfaßte Herzog Ernst den Plan zur Schiffbarmachung der in seinem Lande entspringenden Werra von neuem und führte ihn, wie alles, was er unternahm, mit unermüdlicher und bewundernswürdiger Beharrlichkeit durch; denn er erkannte die Wichtigkeit und die segensreichen Folgen für sein Land und seine Unterthanen, wenn die Sache gedieh und glücklich zur Ausführung gebracht werden konnte. Franken und Thüringen waren reich gesegnete Länder, deren Hauptprodukte Getreide, Holz, Pech, Eisen, Waid, Wein, bis nach Bremen hin auf Schiffen bequemer, leichter und wohlfeiler verfahren werden und Absatz finden konnten. War auch ein Versuch im Jahre 1648 Mastbäume vom Thüringer Walde nach Bremen zu flößen insofern mißglückt, als sie bei weitem nicht den erwarteten Ertrag lieferten, so lag doch das in der Ungunst der Umstände und hauptsächlich darin, daß sie von Tannenholz waren, welche am Orte des Verkaufs nicht begehrt wurden[1004]).

Ebenso wurde ein Antrag Herzog Ernst's zur Beförderung der Landeswohlfahrt, die Verbindung der Nesse mit der Werra und Weser und deren Schiffbarmachung in das Werk zu setzen, vom Herzoge Wilhelm zu Sachsen-Weimar nicht befördert, weil der Nutzen die Unkosten nicht ertragen würde, und weil, was die eisenachische Landesportion anbetreffe, der Handel an Getreide, Holz und anderen Materialien mit dem der braunschwei-

---

[1003]) B. G. Walch, die Schiffbarmachung der Werra in dem Herzogl. Sachsen-Coburg-Meiningischen jährlichen gemeinnützigen Taschenbuche. 1804. Meiningen, p. 198. Dieser Bericht ergänzt die für diesen Abschnitt benutzten Acten.

[1004]) Immediat-Cammersachen no. 2. Cap. VII, im Cammerarchive zu Gotha.

gischen Lande nicht Concurrenz halten könne[1005]). Demungeachtet ließ Herzog Ernst sich nicht abschrecken.

Zu Anfang des Jahres 1655 beauftragte er den Salzverwalter Johann Weichardt nach Minden zu reisen und dort über gewisse Punkte Erkundigung einzuziehen, namentlich wie viele Schiffe daselbst befindlich wären, welche Ordnung die Schiffer beobachten, wie hoch der Lohn der Schiffer sei, welche Privilegien die Stadt in Bezug auf die Schifffahrt besitze, in welchem Werthe die verschiedenen Handelsartikel, Getreidearten, Wein und Dielen ständen, und welche Zölle und Kosten zu entrichten wären? Weichardt entledigte sich dieses Auftrags zur Zufriedenheit des Herzogs, und am 14. März 1655 wurden einige kleine Schiffe mit $4^1/_2$ Malter Frucht und mit Pech und Eisenwaaren beladen, versuchsweise von Goldbach aus auf der Leina und Nesse abgeschickt. Man kam aber damit nur bis Ettenhausen und verkaufte dort die Frucht. Pech und Eisenwaaren wurden weiter nach Minden geführt. Wie sehr dieser Versuch im Auslande gebilligt wurde, erhellt aus dem Schreiben eines Bremer Kaufmanns, in welchem es heißt: „Ich habe vernommen, daß Ihre Fürstliche Gnaden von Gotha ab einen Versuch gethan, mit kleinen Schiffen von Tannenholz bis Minden zu fahren. Möchte wünschen, daß alle Fürsten des Sinnes wären, so sollte Handlung floriren, wiederum Geld unter die Leute kommen, und endlich befinden, daß das die rechte Schmalzgrube wäre, wodurch man Land und Leute bei Wohlwesen erhalten könne".

Ein zweiter Versuch wurde im März 1656 mit 8 Schiffen, von Valtin Wedell zu Tambach gebaut, gemacht, welche, zu Salzungen mit 100 Centnern Pech beladen, unter die Leitung des herzoglichen Lakaien Zacharias Weichardt gestellt und nach Minden geführt wurden. Der Verkauf der Waaren hatte seine

[1005]) Herzog Wilhelm an seinen Bruder Ernst, Weimar, 13. December 1650, f. Z, 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

großen Schwierigkeiten und konnte nur mit Verlust bewerkstelligt werden[1006]).

Eifriger noch wurden die Versuche betrieben, als die erbauten Früchte in Masse aufgehäuft werden mußten, weil sie im Lande keinen Abgang fanden. Herzog Ernst wollte daher diesen Ueberfluß an Früchten auf die Flöße, namentlich auf die Werra bringen und mit Schiffen weiter nach anderen entferntern Orten führen, „wo sie annehmlicher und in höherem Werthe" seien. Er ließ deshalb die Mühlen und Wehre zwischen Salzungen und Themar genau besichtigen und forderte (Friedenstein, 12. Februar 1658) die hennebergische Regierung zu Meiningen auf, zur Beförderung des allgemeinen Nutzens diese Sache in Ueberlegung zu ziehen, und weil es großer Kosten nicht bedürfe, die Mühlen und Wehre darnach einzurichten, auch überdies die Müller wegen der Eisfahrten es zu thun schuldig seien, die Vorrichtung dazu schleunig anzubahnen, damit eine Probefahrt auf dem Fluße gemacht werden könne[1007]).

Die hennebergische Regierung vernahm die betheiligten Mühlenbesitzer, welche sich aber sämmtlich sowohl mündlich als schriftlich gegen die Ausführung des Planes erklärten. Die Regierung berichtete daher am 24. März 1658 an den Herzog Ernst und legte die schriftlichen Antworten bei, welche mit den Ansichten der frühern Interessenten übereinstimmten, wie aus den Acten der Jahre 1602 und 1603 erhellt, wo Landgraf Moritz zu Hessen die Werra schiffbar zu machen versucht hatte. Die Haupthindernisse lagen einestheils in den bedeutenden Kosten, welche die Abänderung der Wehre und sogenannten Aufzüge

---

[1006]) Johann Herlin an Ludolf Büsink zu Minden, Bremen, 10. Juni 1655, s. Z, 2 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Ueber den Bau der Schiffe s. Z, 4 daselbst.

[1007]) Schreiben Herzog Ernst's an den Statthalter zu Schleusingen und die Räthe zu Meiningen, abgedruckt in v. Schultes, Historisch-statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg. Hildburgh. 1796. I, Abth. 3, p 514.

verursachte, anderntheils in dem Verluste an Wiesen und Feldern. Die Ansicht der hennebergischen Regierung, und namentlich des Statthalters von Schönefeld zu Schleusingen, ging dahin, daß die Werra schwerlich schiffbar gemacht werden könne, und wenn es auch mit großen Kosten und Schaden der auf beiden Seiten daran liegenden Wiesen und Felder bewerkstelligt werde, so werde doch der Bau wegen des reißenden und an manchen Stellen bodenlosen Stromes nicht dauerhaft sein [1008]).

Die Baukosten von Wanfried bis Meiningen waren von den hessischen Abgeordneten im Jahre 1603 auf 4066 Gülden 14 Groschen ohne Holz und Fuhren angeschlagen, die hennebergischen aber hatten von Barchfeld und dem Amte Salzungen an bis gegen Meiningen auf 12 und mehr Hundert Gülden, und außerdem für das Holz auf 455 Gülden 9 Pf. ohne die Fuhren und den Schaden an den Mühlwehren gerechnet, dabei aber doch noch an des Baues Beständigkeit gezweifelt [1009]).

Alle diese Hemmnisse, Mühen und Geldopfer konnten jedoch den Herzog nicht bestimmen, von seinem Plane, welcher die Wohlfahrt des Landes bezweckte, abzugehen. Durch seinen Cammerdirector Hiob Ludolf hatte er mittlerweile bei dem Kurfürsten Johann Georg zu Sachsen, welcher damals das Reichsvicariat angetreten hatte (4. April 1656) und die Stelle des Reichsoberhauptes vertrat, die erforderliche Erlaubniß zur Ausführung seines Planes auswirken lassen. Zwar stand der Kurfürst anfänglich an, seine Einwilligung zu ertheilen, ohne vorher die dabei Betheiligten gehört zu haben, welche mit Stapelgerechtigkeit und anderen Privilegien versehen wären; da aber „das Werk nur zu einem unverfänglichen Versuche, Niemand aber zu Nach-

---

[1008]) Schreiben an Herzog Ernst, Meiningen, 24. März 1658, s. Z, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[1009]) Chur- und fürstlich-sächsische in die fürstliche Grafschaft Henneberg verordnete Statthalter, Rath und Oberaufseher an Kanzler und Räthe zu Meiningen, Schleusingen, 22. März 1658, s. Z, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

theil und Präjudiz gemeinet" war, so ließ er die nöthigen Patente oder Pässe ausfertigen, welche dem Herzoge Ernst das Recht zuerkannten, mit 8 bis 10 Schiffen die Flüsse seines Landes, namentlich die Werra, zu befahren und die Landesprodukte zoll- und abgabenfrei bis nach Bremen zu bringen. Der Kurfürst machte aber nochmals zur ausdrücklichen Bedingung, daß die Sache für dieses Mal bloß als ein Versuch angesehen, also auch als keine Concession ausgelegt werden sollte. Jedermanns Rechte, Gerechtigkeiten, Privilegien und Freiheiten sollten unangetastet bleiben und Niemandem etwas zum Präjudize und Nachtheile gereichen[1010]).

Der Zimmermeister Valtin Wedell zu Tambach fertigte im Anfange des Monats April 1658 auf Herzog Ernst's Befehl zu Themar drei Schiffe, welche nach Salzungen geschafft wurden, wo Wedell noch zwei Schiffe von größerem Umfange arbeitete und die kleineren verlängerte[1011]). Die Schiffe waren 6 Fuß breit, und es kam nur darauf an, daß dieselben überall durchfahren konnten, und namentlich bei den Mühlen und Wehren keine Hindernisse fanden. Die Probefahrt mit diesen fünf Schiffen sollte schon im Frühjahre 1658 gemacht werden, und der Amtmann von Miltitz erhielt am 16. April Befehl, sämmtliche Schiffe mit Gerste zu beladen, doch so, daß in Mila noch 12 Eimer Wein aufgenommen werden könnten. Um indeß ganz sicher zu gehen, sollte vorerst ein Versuch gemacht werden, und die Schiffe sollten mit Erde beladen über das Wehr bei Salzungen gehen. Der Versuch mißlang. Zwei Schiffe, das eine mit 47½ Centnern, das andere mit 39 Centnern Erde belastet, schöpften an beiden Enden Wasser. Aus diesem Grunde er-

---

[1010]) Johann Georg's Paß und Schreiben an Herzog Ernst, Fulda, 17. März 1658, s no. 5, Cap. VII und no. 7, Cap. VII. Immediat-Cammersachen im Cammerarchive zu Gotha.

[1011]) Die Verfertigung der Schiffe zu Tambach, Salzungen und Themar betreffend, 1656—1659, s. Z, 4 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

höhete man die Schiffe an der vorderen und hinteren Seite, aber die aufgesetzten Theile wurden bei der zweiten Fahrt abgestoßen, und der Versuch mißglückte zum zweiten Male. Am 18. Mai wurde nun mit einem Schiffe, welches bis zu 53 Fuß verlängert und mit 73½ Centnern Erde beladen war, ein dritter Versuch gemacht, aber nun drang das Wasser zu beiden Seiten ein. Endlich im Juli 1658 glückte ein vierter Versuch mit zwei Schiffen, welche mit Aufsätzen belegt waren, und nun sollte zur wirklichen Abfahrt geschritten werden.

Aber neue Hindernisse entstanden, als die Schiffe bemannt werden sollten. Es fand sich nämlich kein Schiffer von Profession, welcher die Leitung übernahm, theils weil diese eigene Schiffe besaßen, mit welchen sie in der Kürze nach Bremen zu fahren gedachten, theils weil die Schifffahrt zwischen Salzungen und Wanfried wegen der vielen Mühlenwehre höchst gefährlich war. Man mußte deshalb Fischer aus den Aemtern Salzungen und Frauen-Breitungen dazu zwingen unter Androhung des Gefängnisses und Zusicherung einer guten Löhnung.

Größer noch war die Schwierigkeit, eine freie ungehinderte Fahrt vor Wanfried und Minden vorbei zu erlangen. Diese Städte beriefen sich auf ältere Privilegien, welche ihnen das Stapelrecht zusicherten, und verweigerten das Verlangen des Herzogs, trotz des erlangten Reichsvicariatspasses die Schiffe frei durchpassiren zu lassen. Nur Flößen war die Vorüberfahrt ungehindert gestattet. Herzog Ernst wendete sich deshalb an den Landgrafen Wilhelm zu Hessen (Friedenstein, 24. Januar 1659) und stellte die Anfrage, aus welchen Gründen und mit welchem Rechte man die freie Fahrt auf der Werra verwehren könne, während doch dadurch der Handel gefördert werde und Niemandem Schaden geschehe, auch die üblichen Zölle entrichtet werden sollten. Herzog Ernst bat mit Berufung darauf, daß ja auch er zulasse, daß die Schiffe von Wanfried aufwärts gegen Creuzburg gebracht würden, und daß es der allgemeinen Reichsfreiheit zuwiderlaufe, den Beamten deshalb nachdrückliche

Befehle zu ertheilen. Landgraf Wilhelm berief sich (Cassel, 7. Februar 1659) auf einen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen am 10. September 1575 zu Treffurt abgeschlossenen Vertrag, durch welchen den hessischen Unterthanen das Recht eingeräumt worden war, „alles, was die Thüringer von Mila oder Creuzburg aus an Waid, Getreide und sonst das Wasser hinab zu führen haben, bis nach Minden zu führen, und hinwieder was die von Minden oder andere gen Thüringen zu schicken und gen Witzenhausen bringen, daß solches in gebührendem Gedinge durch die Hessischen fürder das Wasser hinauf geliefert werden sollte."

Es entspann sich nun über das Recht der freien Durchfahrt ein längerer Streit zwischen dem Herzoge Ernst und dem Landgrafen Wilhelm, welcher bis in die zweite Hälfte des Jahres 1661 dauerte. Gegen die vorgewendete Stapelgerechtigkeit der Stadt Wanfried machte Herzog Ernst folgende vier Hauptpunkte geltend:

1) es sei den gemeinen und natürlichen Rechten gemäß, daß jedwedes Land die darin und davor liegenden Wasserströme sowohl als die Landstraßen gebrauchen könne;

2) die Reichs- und letzten Friedensconstitutionen erforderten, daß die Commerzien der Reichsprovinzen zu Wasser und zu Lande in Freiheit und guter Beförderung sein und bleiben sollten;

3) enthalte der Treffurter Vertrag vom 10 September 1575, daß männiglich freie Commercia zu Wasser und zu Lande zu treiben befugt sein sollte, und daß die fürstlich-hessische Meinung gar nicht sei, den Thüringern oder jemand anderem den Paß zu Wasser und zu Lande in Seiner fürstlichen Gnaden Fürstenthume zu verweigern, sondern Dero Gemüth vielmehr dahin gerichtet, daß die Commercia, und zu dem Behufe die Schiffahrt auf der Werra, sowohl vor Minden vorüber, als durch Seiner fürstlichen Gnaden Fürstenthum auf- und abzufahren, den hessischen Unterthanen, auch den Thüringern und sonst

allen Gewerbsleuten billig frei und ungehindert sein sollten. Ja man hat es für eine unleidenliche Beschwerung gehalten, daß bei der Stadt Minden die Durchfahrt um selbige Zeit erschwert und verweigert worden;

4) die absonderliche Wohlgelegenheit und Bequemlichkeit, auch Nutzbarkeit, welche für die beiderseits angrenzenden Länder durch Auf- und Abfahren von allerhand Waaren auf der Werra (wie Getreide, Wein, Eisen, Holz) zu hoffen sei.

Hessischerseits wurde darauf entgegnet:

zu 1). Ungeachtet der vorgeschützten gemeinen und natürlichen Rechte werde es bei den Handelsstädten und sonst wieder also gehalten, daß mit Schiffen, auch auf dem Lande zu Wagen, nicht eben einem jeden, so weit ihm beliebe, Personen oder Waaren ab- und zuzuführen verstattet werde, sondern, soweit es die Verträge und das Herbringen jedes Orts zulassen, wie schon diesseit Bremen im Minden'schen es mit den Wagenfahrten und anderswo mit den Schiffen gehalten werde, daß Niemand damit über die verglichenen Grenzen unbestraft kommen darf, und dadurch werde dennoch dem Handel keine Hinderung gemacht;

zu 2). Die Reichs- und jüngsten Friedensconstitutionen könnten nicht von denen, welche das Gegentheil herbringen, verstanden und also auf die sächsischen Unterthanen, welche selbige Freiheit niemals gehabt, nicht füglich bezogen werden, sondern, wenn die hessischen Unterthanen, wie sie schuldig, auch erbötig seien, die sächsischen Güter hergebrachtermaßen gegen billige Fracht abholen, und wenn nöthig wieder hinaufführen, alsdann werden dadurch hessischen Theils die Commerzien mehr gefördert als gehindert;

zu 3). Die aus dem Treffurter Vertrage angezogene Stelle sei bedingt, auch eigentlich auf die Stadt Minden gerichtet, wann die Schiffahrt auf der Werra vor Minden vorüber passiren würde, daß dann die Auf- und Abfahrt auf der Werra

auch männiglich frei und ungehindert sein sollte, sonst aber nicht;

zu 4). Die vom Ober-Werrastrome herabkommenden Materialien, als Eisen- und Waldwaaren, könnten viel besser und füglicher zu Lande als zu Wasser — ausgenommen die Holz- und Dielenflöße, welche auch den Sächsischen gern gestattet würde — nach Wanfried gebracht werden.

Hessischerseits wurde überdies noch Folgendes gegen die freie Schiffahrt auf der Werra geltend gemacht: 1. Es wäre im Treffurter Vertrage vom Jahre 1575 vorgesehen, daß, was die Thüringischen von Mila und Creuzburg aus das Wasser hinab zu fahren hätten, oder was von Minden aus heraufwärts komme, durch die hessischen Unterthanen geführt werden sollte, welches Recht auch bisher ausgeübt worden sei. 2. Wäre niemals eine Schiffahrt auf dem obern Theile des Werrastroms gewesen; 3. wäre nun so viele Jahre mit Einwilligung der Kaufleute ein Stapelrecht unterhalten worden; 4. die Stadt Wanfried bezahle deshalb eine jährliche Rente, unterhalte mit großen Kosten die Schlacht- und Kaufhäuser und werde an ihrer Nahrung gehindert, wenn die Vorbeifahrt gestattet werden sollte; 5. Es entginge dem fürstlich-hessischen Theile der Landzoll, Wegezoll, Bier-, Wein- und Branntweinsteuer und dergleichen Intraden; 6. Insonderheit würden auch die Schiffer daselbst, welche doch bereit wären das Wasser so weit als möglich auf- und abzufahren und die thüringischen Waaren abzuholen, ihre Nahrung und Handthierung verlieren; 7. Die Mindener würden dann auch einen Paß auf Mila und Creuzburg begehren.

Diese Gründe gegen eine freie Durchfahrt an Wanfried vorüber suchte zwar der Herzog zu widerlegen, namentlich sollten die Land- und Wasserzölle an den Ortschaften, welche die Fahrt berühren würde, nach wie vor entrichtet werden; Alles war jedoch ohne Erfolg. Um alle fernern Weitläufigkeiten zu vermeiden, verstand sich Herzog Ernst dazu, hessische Untertha-

nen und Schiffer zu gebrauchen, um die Waaren aus seinem Lande abzuholen. Er bat dazu (Friedenstein, 19. September 1661) den Landgrafen Wilhelm, ihm Schiffer von Wanfried zu überlassen, welche nach Salzungen und Wasungen kämen, um für einen billigmäßigen Lohn eine Quantität Getreide nach Wanfried zu schaffen. Diesem Ansuchen wurde vom Landgrafen Wilhelm sofort stattgegeben, und die Amtsschultheißen und Bürgermeister und Rath der Stadt Wanfried wurden angewiesen, mit ihren Schiffen sich bereit zu halten, damit sie sofort auf Herzog Ernst's Erfordern so weit hinauf, als das Wasser es gestattete und sie ohne Gefahr kommen könnten, führen.

Zur Beseitigung und Wegräumung der Hindernisse, welche die Brücken und Wehre auf der Fahrt darboten und dem Gange der Pferde, welche die Schiffe ziehen mußten, entgegenstanden, erließ Herzog Ernst die nöthigen Verfügungen an seine Amtleute und schrieb an Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar, durch dessen Gebiet im Eisenachischen man kam, den Uebelständen in dieser Beziehung, welche mit geringen Kosten zu beseitigen seien, abzuhelfen, damit eine Probefahrt bis nach Wanfried gemacht werden könne, und ein offenes Patent auszustellen, durch welches die Beamten und Gerichtsobrigkeiten angewiesen würden, zur Bewerkstelligung der Durchfahrten bei den Wehren mit den Probeschiffen behülflich zu sein und die Hindernisse zu beseitigen. Es solle dadurch der Landeshoheit Herzog Wilhelms kein Präjudiz zugefügt oder sonst Jemand ungebührlich beschwert werden, sondern Herzog Ernst beabsichtige „nur eine allgemeine Freiheit der Commerzien" (Friedenstein, 14. October 1661).

Ebenso hatte Herzog Ernst seinen Hof- und Cammerrath, auch gesammten Hofrichter Veit Ludwig von Seckendorf zum Landgrafen Wilhelm nach Cassel geschickt, um die Hindernisse auf der Werra zu beseitigen. Bereitwillig wurde möglichste Abhülfe versprochen, und nun bat Herzog Ernst gleichfalls um ein offenes Patent zur Anweisung der hessischen Beamten und

Obrigkeiten (Friedenstein, 14. October 1661). Auch dieses wurde ertheilt (Cassel, 22. October 1661), und Herzog Ernst beauftragte den Baumeister Kaspar Vogel zu Erfurt (Salzungen, 2. November 1661), den Werrafluß bis nach Creuzburg hinunter zu besichtigen und anzugeben, wie man am leichtesten mit den Schiffen die Frucht hinunter und die Schiffe wieder heraufschaffen könne. Auf gleiche Weise erhielt der Salzverwalter Johann Weichardt zu Salzungen den Befehl, die Werra bis nach Wasungen herauf in Augenschein zu nehmen. Es geschah am 16. November 1661.

Die Einrichtungen, welche nach diesen Besichtigungen gemacht werden mußten, erschienen dem Landgrafen Wilhelm unüberwindlich und bewogen ihn noch einmal den Versuch zu machen, Herzog Ernst von seinem Plane abzubringen. Zwar bestätigte er seine frühere Erklärung und Zusage die Angelegenheit zu fördern; aber die Abänderungen bei Herren-Breitungen, Vacha, Creuzburg, Heringen, Willershausen und Wummen machten Durchschnitte in den Wehren nothwendig, was ohne zugleich dabei in Grund gelegte Schleußen nicht geschehen konnte. Ueberdies mußten Pfähle eingerammt und mit Bohlen verbunden, auch hier und da die Stege erhöhet und die Pfade zum Pferdezuge aufgeräumt, an einigen Stellen aber förmliche Wasserbauten aufgerichtet werden. Diese Schwierigkeiten und die weit vorgerückte Jahreszeit, in welcher die Gewässer hoch angeschwollen waren, so daß die Arbeiten nur noch schwieriger wurden, verbunden mit den nicht geringen Kosten, ließen es rathsam erscheinen, die Wasserbauten und die Probefahrt bis zum nächsten Frühjahre zu verschieben (Cassel, 19. November 1661).

Auch von weimarischer Seite wurde bei einer Conferenz am 10. December 1661 dem Herzoge Ernst und seinen Abgeordneten in Betreff der Schiffahrt auf der Werra zu bedenken gegeben: 1) daß Herzog Ernst sich Ungelegenheit auf den Hals ziehen werde wegen der bedeutenden Kosten, und wenn den Leuten

Schaden geschähe, würden sie deshalb Klage erheben; 2) Anderen Leuten, welche sonst durch Fuhrwerken ihren Verdienst gefunden hätten, würde die Nahrung entzogen; 3) An den Mühlen würde großer Schaden zu befürchten sein, und wenn der Schaden im Herbste geschähe, könnte man ihn im Winter nicht repariren, und dadurch ein kleiner Schaden zu einem größeren werden; 4) Es dürfte auch wol das Werk am Ende vergeblich sein; denn die Schiffe herauf zu bringen, wäre bei kleinem Wasser nicht möglich, und bei großem könnten die Pferde nicht am Ufer gehen; 5) Wenn gleich die Schwierigkeiten bei Hessen gehoben wären, möchten sie bei Braunschweig schwerlich gehoben werden; 6) dem Städtchen Mila ginge viel dadurch ab, weil es scheine, als ob man ein Stapel zu Ettenhausen aufrichten wolle (Herzog Ernst hatte dort ein Haus zum Aufschütten des Getreides aufgebaut); 7) Es könne auch nicht ohne Präjudiz des fürstlich-eisenachischen Geleits abgehen; denn es sei wegen des freien Geleits zu unterscheiden zwischen den Sachen, welche ein Fürst für sich zu seiner Nothdurft brauche, und denen, welche er verkaufen wolle.

Herzog Ernst erklärte auf diese Einwendungen, daß er wol auf alle diese Punkte antworten und das Gegentheil zeigen könne, weil es aber nur auf eine Probe abgesehen sei, so solle man doch nur dazu behülflich sein und die Besichtigung erlauben. Darnach würde sich's wol geben [1012]).

Mittlerweile hatte Herzog Ernst noch im Jahre 1659 Schiffahrtsversuche gemacht. Er hatte dem Salzverwalter Weichardt zu Salzungen die Leitung der Fahrt überlassen und ihm eine Instruction ertheilt (7. März 1659), nach welcher er ver-

---

[1012]) Was wegen vorhabender Schiffahrt auf der Werra und sonderlich der Vorbeifahrt zu Wanfried zwischen beiderseits Ihrer fürstlichen Gnaden Herzog Ernst zu Sachsen und Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen in Schriften ergangen, 1658—1662, s. Z, 1 (4) im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

suchsweise zwei Schiffe, mit wenigstens 50 Maltern Gerste beladen, nach Wanfried bringen, dort verkaufen, die Schiffe in Verwahrung geben und zurückkommen sollte, um die drei anderen Schiffe zu holen. Würde er auf den kaiserlichen Paß bei Wanfried durchgelassen, so solle er bis nach Minden fahren und die Frucht dort verkaufen.

Die beiden Schiffe, mit je zwei Mann besetzt, wurden zu Salzungen mit je 70 Maltern beladen. Die Fahrt ging bis Vacha glücklich und ohne Anstoß von statten, aber hier stieß das erste Schiff gegen eine Ecke der steinernen Brücke, so daß es zerschellte und die Gerste nur mit Mühe gerettet wurde. Weichardt holte sich nun erst Verhaltungsbefehle in Salzungen, ob er mit dem zweiten Schiffe die Fahrt fortsetzen sollte. Herzog Ernst beharrte darauf, und das Schiff kam glücklich nach Wanfried. Die drei anderen Schiffe wurden aber doch nicht abgeschickt, weil der Fruchtpreis gerade gefallen war, und die dahin gebrachte Gerste nur mit Verlust verkauft werden konnte. Sobald aber die Preise der Frucht wieder gestiegen waren, gab der Herzog Befehl (22. October 1659), eine neue Fahrt von Themar aus anzustellen. Die an der Werra liegenden Grundbesitzer mußten das Buschwerk an den Ufern weghauen, und die Herzöge Friedrich Wilhelm zu Altenburg und Wilhelm zu Weimar wurden ersucht, ein Gleiches im Hennebergischen anzubefehlen [1013]).

Die Construction der auf Herzog Ernst's Befehl gebauten Schiffe mochte wol eine unvollkommene sein und Manches zu wünschen übrig lassen; denn der Herzog beauftragte einen gewissen August Wilhelm Richter, wahrscheinlich einen Baumeister, nach Wanfried zu reisen, und gab ihm Empfehlungsschreiben

---

[1013]) Bericht Weichardt's vom 12. März 1659, s. Sachsen-Coburg Meiningisches jährliches gemeinnütziges Taschenbuch, 1804, p. 215. Hiernach auch Gelbke's Herzog Ernst der Fromme, I, 207. Vergl. Z, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

an die dortigen Beamten mit, um sich von der Bauart der dortigen Schiffe genau zu unterrichten, und namentlich die Länge, Breite und Tiefe der Schiffe, die Bohlen, deren Dicke und An- und Uebereinandersetzung, die Ruder, deren Länge, Breite und Dicke, den Mastbaum und dessen Befestigung, das Seil, durch welches das Schiff stromaufwärts am Ufer gezogen wird, endlich die Zubereitung des Theers zu den Schiffen aufzuzeichnen und Risse beizulegen[1014]). Auch von einem Schiffsbaumeister zu Minden, Hans Kaspar Rubesam, ließ er den Abriß eines Schiffes von 60 Fuß Länge, welches 300 Malter Früchte trug, machen[1015]).

Es war eine bekannte Thatsache, daß die Werra zur Sommerszeit wegen Mangels an Wasser nicht schiffbar und nur im Herbste und Frühjahre wasserreich und zur Schiffahrt geeignet war. Das brachte den Herzog auf den Gedanken, seine Idee auf einem anderen Wege zur Ausführung zu bringen und die Werra durch einen Kanal mit dem Mainflusse zu verbinden, um ihr auf solche Weise mehr Wasser zuzuführen. Die Hauptprodukte Frankens, Getreide und Wein, konnten dann auch besser verwerthet werden[1016]). Zu diesem Zwecke ließ Herzog Ernst mehrere Abwägungen vornehmen. Dabei wurde er von dem Bischofe Philipp Valentin zu Bamberg (19. August 1661) und dem Erzbischofe zu Mainz und Kurfürst-Bischofe Johann Philipp zu Würzburg (10. October 1661), deren Länder der Kanal berühren mußte, auf das bereitwilligste unterstützt.

[1014]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme. I, 209.

[1015]) Die Schiffahrt auf der Werra und Weser betreffend, 1662 f. Immediat-Cammersachen im Cammerarchive zu Gotha no. 7 Cap. VII.

[1016]) Zu Wasungen wurden im Jahre 1667 die Keller besichtigt, um die von Kurmainz gesendeten Waaren niederlegen zu können, und von da aus dann auf der Werra weiter bringen zu lassen, s. Herzog Ernst's gepflogene Communication mit dem Kurfürsten [Johann Philipp] zu Mainz wegen der Commerzien, 1667, Immediat-Cammersachen no. 12 Cap. VII, im Cammerarchive zu Gotha.

Die erste Besichtigung nahm Lorenz Crahmer aus Georgenthal auf des Herzogs Befehl vor von Zeill aus bis nach Stadt Lauringen. Es ergab sich aber, daß der Fluß bei Stadt Lauringen, oder vielmehr die Strey bei Mellrichstadt viel höher als der Main bei Zeill, und auf diesem Wege also der Main nicht in die Werra zu bringen war. Eine Abwägung des Mains von Zeill aus durch das fürstlich-sächsische Amt Königsberg bis gegen Stadt Lauringen und Mellrichstadt durch Hans Christoph Ritter und Bürgermeister Johann Werner Dampfinger aus Königsberg (November 1661 und April 1662) bestätigte nur dieses ungünstige Resultat, und überdies war die Führung des beabsichtigten Kanals so überaus weitläufig ausgefallen, daß an eine Ausführung in solcher Weise nicht gedacht werden konnte.

Der Bürgermeister Jacob Börner aus Reinhardsbrunn und der Vorwerks-Verwalter Johann Christoph Ritter aus Holzhausen wurden hierauf am 6. und 29. April 1665 beauftragt, mit Wasserwagen zu untersuchen, ob ein Kanal aus dem Maine in den Milßfluß und die Strey zu führen sei. Der Kanal sollte von Zeill aus nach Königsberg zu über die Bettenburg, Manau, Walchenfeld und Schweinshaupten gehen, hierauf nach Stockach, Zimmerau, Sternberg, Trapstedt, und von da in den Milßfluß, die Strey und den Main. Es ergab sich aber am 26. Mai 1665, daß Königsberg höher als Zeill und die Bettenburg höher als Königsberg lag, demnach mehr Steigung als Fall, und daß also das Wasser des Mains in die Werra zu bringen ganz unmöglich war [1017]).

So mußte denn der Versuch, durch den Main der Werra Wasser zuzuführen, als gescheitert betrachtet und vom Herzoge

---

[1017]) Bericht Jacob Börner's, Johann Friedrich Ritter's und Johann Christoph Kirchner's an Herzog Ernst, Königsberg 28. Mai 1665, s. Immediat Cammersachen no. 6 Cap. VII, im Cammerarchive zu Gotha, abgedruckt in Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, I, 212.

aufgegeben werden. Auch einer späteren Untersuchung des Saalflusses, welcher in den Main fällt, (13. bis 16. Juni 1667) durch den Oberförster Lorenz Crahmer aus Georgenthal wurde wegen der allzu großen Schwierigkeiten und Kosten keine Folge gegeben [1018]). Der Plan aber zur Schiffbarmachung der Werra wurde mit um so größerem Eifer fortgesetzt. Hans Kaspar Rubesam aus Minden erhielt den Auftrag, die Werra von Wasungen bis nach Mila auf das genaueste zu untersuchen, und da der Bericht desselben im Ganzen nicht ungünstig ausfiel, so wurde bei ihm die Anfertigung von 26 Fuß langen Schiffen bestellt. Nach und nach lieferte er dreißig solcher Fahrzeuge [1019]).

Eine neue Schwierigkeit trat ein, als die hessischen Beamten zu Wanfried eine Reihefahrt der Schiffer unter sich anordneten, so daß der einzelne verbunden war zu warten bis die Reihe an ihn kam. Es war dieses eine widerrechtliche Neuerung, welche der Eigennutz der Wanfrieder erfunden hatte, und welche nur zwischen Wanfried und Mila bestehen sollte. Die Veranlassung dazu hatte wahrscheinlich der Umstand gegeben, daß die Fruchtfuhren von Langensalza nach Mila und nicht nach Wanfried gingen. Der Oberschultheiß Meisterling zu Wanfried hatte deshalb im Herbste 1663 sämmtlichen Schiffern verboten, bei zehn Thaler Strafe keine Langensalzer Frucht von Mila abzuführen, mit der besonderen Drohung, daß er solche Frucht wegnehmen lassen werde. Die Handelsleute und Fruchtführer von Langensalza sollten gezwungen werden auf Wanfried und nicht auf Mila zu fahren. Mila aber erlitt dadurch merklichen Schaden an seiner Nahrung, und nicht nur die herzoglichen und adeligen Zölle wurden beeinträchtigt, son-

---

[1018]) Verschickung des Oberförsters Crahmer nach Neustadt und Gemünde wegen Besichtigung des Saalflusses bis in den Main 1667, s. Cammerarchiv zu Gotha no. 12 Cap. VII.

[1019]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, I, 215.

dern der ganze Fruchtverkauf aus dem Thüringer Lande gestört, namentlich aber auch der Stadt Gotha großer Schaden zugefügt.

Anfangs wendete man vor, daß solche Hinderung des Langensalzer Fruchthandels über Mila wegen einer Schuld, welche Landgraf Ernst zu Hessen von der Stadt Langensalza zu fordern habe, geschehen. Es war aber erwiesen, daß die Langensalzer Frucht, wenn sie direct auf Wanfried gebracht wurde, gar nicht aufgehalten, sondern zu Schiffe gebracht und nach Minden verschickt wurde. Mila's aufblühender Handel sollte unterdrückt werden. Auf die Vorstellung der Beamten zu Mila gab man zwar nach, aber man richtete nun zur Unterdrückung des Handels von Mila eine Reihefahrt unter den Schiffern ein und verbot bei hoher Strafe mehr als zwei Schiffe wöchentlich nach Mila gehen zu lassen. Auch sollte Niemandem erlaubt sein außer der Reihe hinzufahren. Natürlich wurde die Fracht gesteigert und die Abfuhr sehr langsam befördert. In einem Berichte, die Schiffreihefahrt zwischen Mila und Wanfried betreffend [1020]), heißt es: „Dieser schadhaften Reihefahrt halber gehen solche Bubenstücke vor, daß sie fast unmöglich alle zu erzählen seien, und deren nur mit wenigem zu gedenken, so werden nur zwei, drei, auf's höchste vier Schiffe, und zwar dieses letztere gar selten, zugleich hinaufgelassen. Wenn nun ein Kaufmann aus Langensalza oder Gotha eine Partie Frucht oder andere Güter hinsenden und zu Schiffe gehen lassen will, solches auch seinem Factor zu Mila andeutet, um sie auf Schiffe zu schaffen, und derselbe nach Wanfried schreibt und Schiffe begehrt, wird ihm zwar zugesagt, dafern diejenigen, an welchen die Reihe ist, ebendaselbst sein, daß sel-

---

[1020]) Die von dem Oberschultheiß und Rath zu Wanfried neuerlich angestellte Schiffreihenfahrt, und was dagegen zu erinnern und einzuwenden, betreffend 1663—1664, s. Immediat-Cammersachen no. 8 Cap. VII, im Cammerarchive zu Gotha.

bige auf die Zeit gewiß zu Mila sein sollen, darauf die Frucht dahin gebracht wird. Schiffe aber kommen wol erst den andern oder dritten Tag hin, darüber die Frucht nicht allein mit dreifachen Unkosten aufgeschüttet werden muß, sondern es werden auch die Fuhrleute über die Zeit aufgehalten, indem sie auf die Schiffe längere Zeit warten. Der Kaufmann hingegen kann seinem Versprechen nicht allein nicht nachkommen und die Früchte zur rechten Zeit liefern, sondern es werden auch die zwei ankommenden Schiffer mit einander einig, was sie für Fracht fordern wollen, maßen sie dann das Spiel in den Händen haben, und die Fracht nur noch höher ersteigern. Da nun derjenige, an welchem die Ladung erst ist, zu viel fordert, und der Factor sagt Nein, das könne er nicht verantworten, wolle er nicht ein billiges und dem Style gemäß stellen, so wolle er's dem andern einladen. Darauf sagt der erste, Trotz geboten, daß er vor mir her einladet, die Ladung der Reihe ist an mir und nicht an ihm. Der andere sagt gleichfalls, ich bin hinter ihm her in der Ladung, darf nicht vor ihm einladen, wo ich's thäte, müßte ich zu Wanfried 5 Gülden Strafe erlegen. Inmittels sind sie es einig, und was dem einen billig, muß dem andern recht sein. Will man ihnen die zu viel geforderte Fracht nicht geben und schreiben, sagend, wollen sie's nicht nehmen, möchten sie's lassen, darauf lassen sie die Schiffe wol einen Tag oder zwei beladen stehen. Inzwischen fällt das Wasser so viel weg, daß sie mit der Ladung nicht fortkommen können, muß hernach ihnen wohl zehn, zwanzig Malter ausladen und wieder auf den Boden führen, und nicht allein sodann dreifache Kosten entstehen, sondern lassen's hernach auch nicht einmal bei der einmal geforderten Fracht bewenden, sondern sagen, sie hätten nun so viel Malter weniger und könnten mit dem vorigen nicht zukommen, muß man also ihnen wol einen Groschen noch zulegen. Wobei es nicht bleibt, sondern es hat auch mancher Schiffer ein solch' böses Schiff, welches nicht werth ist, daß man's beladet. Wenn aber die Reihe an ihm

ist, muß man darein laden. Sagt man, daß das Schiff nichts nutz, sagen sie stracks, ein Schelm hat mir mein Schiff verachtet, wüßte ich, wer es gethan, ich wollte das Leben bei ihm aufsetzen. Hierüber werden alle böse Tröge für gut gescholten, ungeachtet die Wanfrieder selbst nicht darein zu laden sich getrauen, darüber mancher ehrliche Kaufmann seine Frucht augenscheinlich zu Schanden gehen lassen muß. Ueberdies pflegen es auch die Wanfrieder also zu erpractiziren, wenn Schiffe begehrt werden, die Ladung und gut Wasser vorhanden ist, diejenigen aber, an denen die Reihe ist, eben zu Minden sind, muß man warten, bis selbige wieder zurückkommen."

Der Oberschultheiß zu Wanfried wies die gemachten Beschuldigungen, so gegründet sie auch waren, in einem Gegenberichte [1021]) zurück, indem er sie geradezu ableugnete (Wanfried 20. Mai 1665). Er wurde indessen von dem herzoglich-sächsischen Amte Creuzburg und denen von Harstall hinlänglich widerlegt (19. Januar 1666) [1022]). Demungeachtet wurde die verderbliche Reihefahrt der Schiffer nicht abgestellt, so lange Herzog Ernst lebte. Die Wanfrieder versprachen zwar so viele

---

[1021]) Wahrhaftiger Gegenbericht und Nothdurft auf die von Harstall zu Mila und Amtschösser zu Creuzburg, Herrn Johann Breithaupt, Herrn Johann Görgen zu Sachsen Fürstliche Durchlaucht übergebene, also genannte wahrhafte Erzählung wegen vermeinter und angegebener Neuerung und Attentaten wegen der Schiff- und Reihefahrt zwischen Wanfried und Mila, und zwar, so viel das Exordium oder den Eingang zu solchen vermeinten Beschwerungspuncten belangt, ist man insgemein keiner Neuerung geständig, weniger daß die so gute Ordnung der Schiffreihenfahrt zu Hinderung und Schaden des fürstlich-sächsischen oder auch adeligen Zolls zu Mila, oder auch der gothaischen Fruchthandlung zu Präjudiz gereichen sollte ꝛc. s. Immediat-Cammersachen no. 8 Cap. VII, im Cammerarchive.

[1022]) Des fürstlich-sächsischen Amtes Creuzburg und derer von Harstall zu Mila anderweitige und wohlgegründete Nothdurft und Widerlegung des vom Oberschultheißen, Bürgermeister und Rath zu Wanfried am 20 Mai verwichenen Jahres zu Cassel eingegebenen und vermeinten und sogenannten wahrhaften und die Wanfrieder Reihefahrt betreffenden Gegenberichts, s. Immediat-Cammersachen no. 8 Cap. VII im Cammerarchive zu Gotha.

Schiffe nach Mila zu senden, als man zur Abführung des Vorraths brauche, listiger Weise legte man es aber so aus, daß die Schiffe successive immer nur je zwei auf einmal nach Mila kommen sollten. Wenn nun zwei Schiffer in Mila sich einstellten, mußte man ihnen geben, was sie verlangten, weil eben keine Concurrenz vorhanden war und die zwei Schiffe, an welchen die Reihe, zuerst beladen werden mußten. Bevor diese zwei Schiffe abgefertigt worden waren, durften die zwei folgenden nicht nach Mila abgehen [1023]).

Zu besserer Förderung seines Schiffahrtplanes hatte Herzog Ernst seinen Jägermeister Hans Ludwig von Wangenheim zu Sonneborn und Fischbach an den Herzog Johann Friedrich zu Braunschweig nach Hannover (28. Januar 1667), und den Vormundschaftscommissär und Licentiaten der Rechte Anton Fincke an den Stadtrath nach Minden (18. Februar 1667) abgesendet. Schon im Februar 1662 hatte der Jägermeister von Wangenheim mit dem Herzoge Christian Ludwig zu Braunschweig Verhandlungen gepflogen und die Zusage erhalten, daß Herzog Ernst's Schiffe gegen Entrichtung des gewöhnlichen Tributs vor Minden vorbeigelassen werden sollten. Zweck der Sendung war, den Mindenern die Schiffe mit Waaren durch hessische Schiffer zuzuführen und gegen billige Zahlung zu überlassen, wenn aber das nicht beliebt werden sollte, dieselben durch Mindener Schiffer weiter fortzuschaffen und verkaufen zu lassen. Den Mindener Privilegien versprach Herzog Ernst keinen Eintrag zu thun, aber der Herzog hätte vermöge der Reichsconstitutionen Fug und Recht, seine Landesprodukte bringen zu lassen, wohin er wollte. Es stände jetzt in dem Willen der Mindener, sich dem Gesuche zu ihrem großen Nutzen anzuschließen. Würden sie aber dem gut gemeinten Vorschlage entgegen sein, so würde er Anlaß nehmen, durch ihre

---

[1023]) Immediat-Cammersachen no. 14 Cap. VII im Cammerarchive zu Gotha.

Landesobrigkeit seinen Zweck zu erreichen, alsdann könnte es leicht geschehen, daß sie aus Schuldigkeit und ohne Nutzen in dasjenige willigen müßten, wozu sie jetzt mit gutem Willen und mit Vortheil für sich gelangen könnten. Ueberdies würde es dem Herzoge leicht sein, alle durch sein Land ihnen zugeführten Waaren, wie z. B. Holz, zu sperren und ihre ganze Nahrung zu stopfen. Den Herzog Johann Friedrich zu Braunschweig ließ er bitten, alljährlich 30 thüringische Schiffe zollfrei durch sein Land passiren zu lassen, sowie es auch im römischen Reiche Herkommens wäre, auch ein Haus unter Minden oder in der Nähe von Bremen zu bezeichnen, wo man das Getreide aufschütten könne[1024]).

Es läßt sich aus den Acten nicht ersehen, in wie weit die Wünsche Herzog Ernst's befriedigt wurden, aber so viel erhellet doch, daß er im November 1667 zwei selbst gebaute Schiffe, mit Frucht beladen, unter der Leitung des Kapitains Graßwurm die Werra und Weser hinab bis nach Minden gehen ließ[1025]).

Als am 2. September 1666 eine ungeheure Feuersbrunst zu London $^5/_6$ der großen Stadt, über 14,000 Gebäude, darunter 89 Kirchen ohne die Kapellen zerstört hatte, eröffnete sich für Herzog Ernst eine neue Aussicht, seinem Lande durch die Werraschiffahrt Nutzen zu schaffen. Durch eine Parlamentsacte wurde der Aufbau der abgebrannten Stadt wieder beschlossen, und Herzog Ernst wußte diesen Umstand geschickt zu be-

---

[1024]) Die Schiffahrt auf der Werra und Weser betreffend, und was diesfalls und wegen freier ungehinderter Abführung derer in diesen Landen erwachsenden Früchte und Waaren ergangen 1662. 1666, s. Immediat-Cammersachen no. 7 Cap. VII im Cammerarchive zu Gotha.

[1025]) Die zu Wasungen verfertigten fünf Schiffe sollten auf der Werra bis nach Ebenshausen gebracht und mit Getreide beladen, desgleichen die Mehlfässer von Großen-Behringen und das Pech von Herbsleben sollen auch dahin geschickt werden. 1667. 1668., s. Immediat-Cammersachen no. 14 Cap. VII im Cammerarchive zu Gotha.

nutzen, um Bauholz und Dielen zu einem guten Preise nach England zu verkaufen. Es wurde das Unternehmen dadurch erleichtert, daß Holzflöße ungehindert vor Wanfried, Minden und Bremen vorbeipassiren durften. Das Schreiben eines Deutschen Johann Lucas Löwe zu London (15. November 1667) ermunterte durch einen vortheilhaften Bericht zu dem Unternehmen. Herzog Ernst bestellte durch Vermittelung des Obersten Johann Georg von Bendeleben einen Bremer Bürger, Werner Köne, zum Factor für den nach England beabsichtigten Holzhandel (im Januar 1668). Im Frühjahre des genannten Jahres gingen eine Reihe von Flößen die Werra und Weser hinab bis nach Bremen und wurden von da aus nach England geschafft [1026]).

Die Schwierigkeiten, welche dem Herzoge überall entgegengesetzt wurden, bewogen ihn endlich, sich an die Landgräfin und Regentin Hedwig Sophia zu Hessen-Cassel zu wenden. Am 31. August 1667 [1027]) schrieb er ihr, daß er beabsichtige, „aus seinen weiter hinauf gelegenen hennebergischen und fränkischen Orten mit etlichen Schiffen einen Versuch zu machen, wozu ihn der Kurfürst-Bischof zu Mainz bei jüngster Zusammenkunft nicht wenig animirt, indem er ihm zu vernehmen gegeben, daß wegen der vielen und allzu hohen Zölle am Rheine es daselbst fast nicht mehr fortzukommen, also daß, wenn die Werra wol oben in Franken schiffbar gemacht würde, man eine starke Quantität Frankenwein und andere daselbst fallende Waaren durch nahe Landfuhren an's Wasser bringen und sofort auf der Werra und Weser gen Bremen und nach der See, zu merklichem Auf-

---

[1026]) Vorschlag, ob Bauholz und Dielen nach Bremen und förder nach England zu vertreiben sein wolle. 1667. 1668, s. daselbst no. 13 Cap. VII.

[1027]) Mit Hessen-Cassel gewechselte Schriften wegen der Schiffahrten, und daß die mit Mehl und Pech beladenen fürstlich-sächsisch-gothaischen Schiffe bei Wanfried nicht passirt werden wollen. 1667 — 1669, s. Immediat-Commersachen no. 15 Cap VII daselbst.

nehmen der an diesen Strömen liegenden Lande, fortschaffen könnte. Wann dann unsere Meinung nicht ist, etwa zu unserem Privatvortheile allein, sondern vielmehr zu männiglichs frei offenem Gebrauche und Nutzen dergleichen Schiffahrt anzustellen, und zu solchem Ende die Werra auf unsere Kosten räumen zu lassen, wodurch dann mit Gottes Segen die fast erliegenden Commercia bei den Angrenzenden nicht allein insgemein in Aufnehmung gebracht, sondern auch insonderheit Ew. Liebden Aemter, als Schmalkalden, Vach und andere nächst den unserigen durch Gelosung der Landwaaren einen mehreren Zugang empfinden, auch die Zolleinnahmen, welche sowohl auf dem Wasser als dem Lande neben anderen wohl hergebrachten Juribus bei ihrem Wesen verbleiben, sich verbessern werden. So zielen wir auch unseres Orts auf keine Zurückführung der Schiffe oder Waaren, als die wir diesen Landen ohne das für überflüssig und unnöthig erachten, daher sich denn Ew. Liebden Kauf- und Schiffleute keines Abgangs ihres Handels und Nahrung zu befahren, sondern vielmehr durch die in größerer Menge herabkommenden Waaren eines mehreren Zugangs zu getrösten. Gestalt denn eben auf dieses unser Erbieten für unsere eigenen Schiffe — da sie dieselben nicht etwa selbst behalten und durch ihre Leute fortbringen lassen wollten — die Durchfahrt zu Minden gewilligt worden, sind auch ebenmäßig erbötig, Ew. Liebden Unterthanen auf unseren Schiffen um gebührenden Lohn zu gebrauchen und dagegen die unserigen zu Wanfried abtreten zu lassen. Endlich ist es uns für dieses Mal nur um eine Probe zu thun, nach deren Ausgange man sich wegen künftiger Einrichtung sowohl mit Ew. als Landgraf Ernst's Liebden näher mit einander vernehmen und sich eines gewissen leicht wird vergleichen können, daher wir zu Ew. Liebden nach Dero bekannten Liebe zu dem gemeinen Besten und löblichen Intention zu Beförderung der Commerzien, das freundliche Vertrauen gesetzt, Sie werden Deroselben unser wohlgemeintes Vorhaben nicht zuwider sein lassen, sondern solches

vielmehr aus guter nachbarlicher Freundschaft befördern helfen, und zu solchem Ende an die Orte, wo sie durch müssen, nicht allein gemessenen Befehl zu thun geruhen, sondern auch die unserigen mit einem Passe versehen zu lassen, damit die noch im Herbste mit dem ersten großen Wasser abgehenden Schiffe frei, sicher und ungehindert aller Orten durchgelassen werden."

Nach längerem Zögern ertheilte die Landgräfin Hedwig Sophia darauf die Antwort (Cassel, 8. November 1667), daß die ihr erstatteten Berichte die Sache „ziemlich schwer, zum wenigsten zweifelhaft und dergestalt bedenklich dargestellt hätten, daß sie anstehen müsse, während ihrer vormundschaftlichen Administration etwas neues vorzunehmen, von den bestehenden Verträgen abzugehen und dadurch eine unnöthige Verantwortung auf sich zu laden." Sie könne um deswillen dem Herzoge nicht willfahren. Herzog Ernst ließ nun im Juni 1668 auf Zimmerholzflößen 86 Fässer Mehl und 48 Centner Pech die Werra hinabgehen, um sie nach Minden und Bremen zu bringen. Als aber die Holzflöße nach Wanfried kamen, sollten sie ungeachtet des vorgezeigten herzoglichen Passes nur gegen Entrichtung des Zolls und Umladung der Waaren in hessische Schiffe vorbeigelassen werden. Diese Verweigerung und Abforderung des Zolls war nicht allein dem Herkommen entgegen, nach welchem das den Kurfürsten und Ständen des Reichs zugehörige Gut aller Orten zoll- und aufschlagsfrei passiren sollte, sondern es war auch, was auf der Werra von oben herab aus hessischen Orten durch Herzog Ernst's Lande auf dergleichen Flößen geführt worden war, zeither ohne Weigerung fortgelassen worden.

Herzog Ernst beschwerte sich bei der Landgräfin Hedwig Sophia und bat, dem Stadtrathe zu Wanfried ernstlich zu befehlen, von seiner „unbefugten Anmaßung gänzlich abzustehen" und die beiden Flöße sammt Mehl und Pech ohne weiteren Aufenthalt und Hinderung, auch ohne angesonnene Umladung passiren zu lassen (Friedenstein, 12. Juni 1668), allein die

Landgräfin bezog sich wiederum auf den Treffurter Vertrag vom 10. September 1575, nach welchem man sich beiderseits dahin verglichen habe, daß alle Waaren aus Thüringen durch die hessischen Unterthanen um gebührenden Lohn das Wasser auf- und abgeschafft werden sollten, wie es auch immer von uralten Zeiten her beobachtet worden sei. Die Landgräfin bedauerte, daß sie diesem Vergleiche entgegen nicht handeln und ohne Nachtheil für die Gerechtsame ihres fürstlichen Hauses den angesonnenen Befehl nicht erlassen könne (Cassel, 18. August 1668).

Herzog Ernst kam es nicht in den Sinn, die Werraschiffahrt zum Nachtheile des hessischen Landes und seiner Unterthanen einzurichten; weil es aber schien, wie wenn der Landgräfin die Sache unrichtig vorgestellt worden wäre, so hielt er für gut, bei ihr darum zu bitten, den Cammerpräsidenten von Kunowitz oder einen anderen ihrer Diener zu besserer Verständigung ihm zuzuschicken (Friedenstein, 26. August 1668). Dieses geschah, und am 12. Januar 1669 erschien der hessische Regierungsrath Dr. Hieronymus Galle in Gotha. Derselbe pflog am darauf folgenden Tage mit dem Hofrathe Hiob Ludolf über die strittigen Punkte in Angelegenheiten der Werraschiffahrt Unterredungen, welche, wie immer derartige Verhandlungen, zu keinem bestimmten Ziele führten; denn die Landgräfin schrieb in Folge des ihr von Dr. Galle erstatteten Berichts an den Herzog Ernst (Cassel, 20. März 1669), durch den Treffurter Vertrag seien ihr die Hände gebunden, und als Vormünderin könne sie keine Neuerung machen, zumal sie nach reiflicher Erwägung aller Umstände das Werk von nicht geringer Wichtigkeit befinde und den Verlust mancher Vortheile vor Augen sehe, so daß, so gern sie auch sonst wolle, sie dem Verlangen des Herzogs nicht Genüge leisten könne.

Der abschläglichen Antworten von hessischer Seite ungeachtet machte Herzog Ernst noch einen Versuch, die Landgräfin Hedwig Sophia zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Dieselbe war

im Herbste 1669 eben auf einer Reise begriffen und kam nach Schmalkalden. Herzog Ernst davon unterrichtet, sandte sogleich den Hofrath Ludolf an sie ab, um sie in des Herzogs Namen zu begrüßen und zugleich um ihr mündlich in Betreff der Probeschiffahrt auf der Werra Vorstellungen zu machen, namentlich aber darauf hinzuweisen, daß diese Schiffahrt den beiderseitigen Ländern und Unterthanen Nutzen schaffen, und daß zur Zeit eben nur ein Versuch gemacht werden solle, welcher ihr als Vormünderin keine Verantwortung bringen, noch auch ihr oder sonst jemandem zum Schaden ausschlagen könne, indem er nur seine eigenen Güter und Waaren einschiffen wolle und es sich dann zeigen werde, ob die Schiffahrt zum beiderseitigen Nutzen sich ins Werk setzen lassen werde. Man könne ja auch gegenseitig sich reserviren, daß dieser Act ohne Präjudiz und keinem Theile an seinen Rechten und Befugnissen nachtheilig sein solle.

Um diese Gedanken bei ihr in das Gedächtniß zurückzurufen, schrieb ihr Herzog Ernst (Friedenstein, 23. December 1669), aber schon am 15. Januar 1670 erhielt er wieder wie früher die Antwort, daß sie den alten Verträgen entgegen nichts thun und die Verantwortung als Vormünderin nicht übernehmen könne. Vergebens erwiderte darauf der Herzog (10. Mai 1670), daß er eine abschlägliche Antwort nicht erwartet, und daß der Stadt Wanfried nach den bestehenden Verträgen ein Verhinderungsrecht nicht zustehe. Die Sache erlitt dadurch keine Veränderung, und Herzog Ernst kam daher auf den Gedanken, untersuchen zu lassen, ob die Werraschiffahrt nicht ohne Wanfried zu berühren ermöglicht werden könne. Mit Genehmigung des Kurfürst-Bischofs zu Mainz wurden die Beamten auf dem Eichsfelde um Auskunftsertheilung über folgende Punkte ersucht:

1) Wo das Eichsfeld zuerst an die Werra stoße, und wie das Dorf heiße, dessen Flur daran gelegen, und an wen es grenze?

2) Welches das erste Dorf, Stadt oder Flecken sei, so an der Werra liegt, wo man die Einladung in Schiffe thun könne?

3) Wie weit solcher Ort von Mühlhausen sei, ob und in welcher Zeit mit Fuhren dahin zu kommen sei?

4) Ob und was für Landzölle zwischen Mühlhausen und dem Orte es gebe?

5) Ob sich die Eichsfelder einiger Schiffe gebrauchen, und wie weit?

6) Ob die Leina zu Heiligenstadt Schiffe oder Kähne trage, und wo dieselbe zuerst schiffbar sei?

7) Wo die Eichsfelder zu der Zeit, als die Abfuhre gegangen, ihr Getreide auf der Werra eingeschifft, ob es durch mindische oder hessische Schiffsleute geschehen sei [1028])?

Welche Antworten auf diese Fragen ertheilt wurden, findet sich zwar nicht in den Acten, gewiß aber ist, daß alle eifrigen Bemühungen Herzog Ernst's, die Schiffahrt auf der Werra in das Leben zu rufen, nicht sowohl an den Ortsschwierigkeiten und beträchtlichen Kosten, welche hätten aufgewendet werden müssen, um sie in's Werk zu setzen, scheiterten, als vielmehr an dem Starrsinne Einzelner, namentlich der Landgräfin Hedwig Sophia. Fest steht es aber, daß Herzog Ernst, auch bei diesem Projekte bewies, daß sein hoher Geist den Zeitgenossen weit vorangeeilt war [1029]).

Während Herzog Ernst diese Pläne mit dem größten Eifer verfolgte, suchte er auch andere Flüsse seines Landes, namentlich die Unstrut und Saale schiffbar zu machen [1030]). Schon im

---

[1028]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, I, 226.

[1029]) Mit Hessen-Cassel gewechselte Schriften wegen der Schiffahrt, und daß die mit Mehl und Pech beladenen fürstlich-sachsen-gothaischen Schiffe bei Wanfried nicht passirt werden wollen. 1667—1669. s. Immediat-Cammersachen no. 15, Cap. VII, im Cammerarchive zu Gotha. Vgl. Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, I, 226.

[1030]) Die Schiffbarmachung der Unstrut glückte erst im Jahre 1792 dem Könige Friedrich August zu Sachsen.

Jahre 1647 hatte der Herzog Versuche anstellen lassen, ob die Gera und die Ilm in die Wipser gebracht werden könnten, später im März 1661 wollte er die Apfelstedt mit der kleinen Schmalkalde verbinden [1031]). Ferner wollte er die Gera, Unstrut und Saale schiffbar machen und erlangte vom Kurfürsten Johann Georg zu Sachsen, welcher damals gerade Reichsvicar war, einen Paß (Fulda, 17. März 1658), durch welchen ihm gestattet wurde einen Versuch zu machen, ob mit Schiffen auf der Unstrut in die Saale zu gelangen sei [1032]). Hans Treßler von Rotenstein mußte auf Herzog Ernsts Befehl die Gera und Unstrut von Erfurt aus bis nach Freiburg untersuchen (24. März bis 5. April 1658) [1033]).

Aber erst im Jahre 1665 wurde dieser Schiffahrtsversuch ernstlich betrieben Herzog Ernst wendete sich zunächst an den Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Herzog Augustus zu Sachsen (Friedenstein, 3. Juni 1665.) Mit Berufung auf das von dessen Bruder dem Kurfürsten Johann Georg während seines Vicariats ertheilte Patent, bat Herzog Ernst, die Sache durch Bauverständige untersuchen und die zu einer Probeschiffahrt nöthigen Wasserbauten, welche mit geringen Kosten herzustellen seien, anzuordnen. Herzog Augustus, die Vortheile für sein Land erkennend, welche eine solche Schiffahrt mit sich bringen mußte, bot sofort dazu bereitwilligst die Hand und sendete die gewünschte Erneuerung des früheren Passes (Halle, 27. Juli 1665) [1034]). Herzog Ernst aber ließ durch den Bergmeister Jacob Börner die Saale von Naumburg bis Halle untersuchen, ob mit Schiffen über die Wehre zu kommen und die Durchfahrt

---

[1031]) Immediat-Cammersachen no. 24, Cap. VII, im Cammerarchive zu Gotha.

[1032]) Daselbst no. 5, Cap. VII.

[1033]) Z, 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[1034]) Immediat-Cammersachen no. 5, Cap. VII, im Cammerarchive zu Gotha. Der Administrator Augustus erneuerte diesen Paß (Halle, 18. April 1672).

bei den Mühlen möglich sei. Börner berichtete nicht ungünstig (8. November 1665); doch mußten zuvor mehrere sogenannte wüste Rinnen, welche man bei wilder Fluth zu öffnen pflegte, an den Mühlen zu Leibingen, Griffstedt, Schönwerda und Roßleben erweitert werden. Er wendete sich deshalb am 22. Januar 1666 an den Kurfürsten, den Administrator des Erzstiftes Magdeburg, den Herzog Christian zu Sachsen-Merseburg und den Herzog Moritz zu Sachsen-Naumburg, deren Gebiete die Schiffahrt berühren mußte. Der Kurfürst ertheilte darauf keine Antwort, der Administrator war auch wie früher der Sache förderlich, die Herzöge Christian und Moritz aber konnten sich nicht überzeugen, daß die vorhabende Schiffahrt wesentliche Vortheile bringen könne, und erklärten sich gegen das Unternehmen, hauptsächlich auch um deswillen, weil sie besorgten, die Mühlen möchten dadurch beeinträchtigt werden.

Dieser Widerstand bewog den Herzog Ernst, seinen Plan womöglich mit Umgehung der Lande beider Fürsten durchzuführen. Der Bergmeister Börner mußte deshalb das Flüßchen, welches bei Schrape entspringt und an Querfurt vorbeifließt, untersuchen (1666)[1035], allein das Resultat war zu wenig günstig, als daß man sich hätte weiter darauf einlassen können. Darum wurde dem Bergmeister Börner eine nochmalige genauere Besichtigung der Unstrut und Saale übertragen. Nach dem darüber erstatteten Berichte und Risse mußten die Brücken bei Leibingen, Schönwerda und Roßla vorerst entfernt werden, und um das zu bewirken, schrieb Herzog Ernst an die Mühlenbesitzer Anna Lucretia von Seebach, Hans von Werther und Wolf Dietrich Arnold von Witzleben zu Wollmirstedt, und ersuchte sie um der guten Sache willen die Brücke aufheben zu

[1035]) Eine Abwägung der Wipper sowie der Helm, welche vom Harze kommt, wurde gleichfalls dem Bergmeister Börner übertragen. Es ergab sich aber, daß die Helm (und noch viel weniger die Wipper) in das Flüßchen bei Querfurt nicht geleitet werden konnte. 1666, 1668 und 1670, s. Immediat-Cammersachen no. 11, Cap. VII, daselbst.

lassen, bis die Schiffe vorbei wären. Zu Hantschleben ließ der Herzog die Einrichtung zur Durchfahrt der Schiffe auf seine eigenen Kosten machen.

Jetzt schien es dem Herzoge vor allen Dingen nothwendig, den Kurfürsten Johann Georg zu Sachsen für die Sache zu gewinnen. Um dieses leichter zu bewirken, wurde der Vormundschaftscommissär und Licentiat Anton Fincke nach Dresden gesendet im Januar 1667 [1036]). Am 22. Januar 1667 wurde derselbe beim Kurfürsten zur Audienz zugelassen, und in einem besonderen Memorial setzte er den Zweck seiner Sendung weitläufig aus einander. Um das gemeinnützige Unternehmen in das Werk zu setzen, habe Herzog Ernst die ersten Kosten der erforderlichen Wasserbauten sowie der Probeschiffahrt zu übernehmen sich entschlossen; doch sollten die Unterthanen jedes Orts die Ufer von dem überhängenden Gebüsche räumen, was ohnedem zu ihrem eigenen Nutzen diene. Damit aber der Herzog wegen Aufwendung dieser Baukosten und für seine Mühe eine Entschädigung erlange, so sollte nach der ersten Probefahrt alle Jahre 30 Schiffen mit deren Ladung durch das kurfürstliche Gebiet bis in die Elbe zoll- und abgabenfrei die Durchfahrt gestattet werden, alle übrigen Schiffe aber sollten keinen höheren als den üblichen Zoll entrichten.

Die vom Kurfürsten zur Verhandlung deputirten Räthe, Cammerrath Dr. Klengel und Hofrath Dr. Berlichius, legten dem herzoglichen Gesandten Fincke zunächst die folgenden sechs Punkte zur Beantwortung vor:

1) Worauf die Schiffahrt abgesehen sei? Antwort: Dem Publicum zum besten, um den Handel in den kur- und fürstlichen Landen in desto bessere Aufnahme zu bringen.

[1036]) Licentiat Anton Fincken gehaltenes Diarium, als er dahin gesandt worden wegen der vorhabenden neuen Schiffahrt auf der Unstrut und Saale vom 21. Januar bis 7. Februar 1667, s. Z, 6 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha; ingleichen dessen Verschickung nach Dresden betreffend, 1667, Z. 6b. daselbst.

2) Ob solche hinunter- und wieder aufwärts gehen solle? Antwort: Es sei vornämlich auf's Hinunterschiffen abgesehen, und Zeit und Gelegenheit werde an die Hand geben, was wegen des Zurückschiffens zu thun sei. Die bereits verfertigten Schiffe seien dergestalt eingerichtet, daß sie unten im Lande zerlegt werden könnten.

3) Ob solche allein auf Getreide oder allerhand Waaren abgesehen sei? Antwort: Vornämlich Getreide und andere Materialien, welche in des Herzogs Einkünften und Landesnutzungen bestehen und sonst insgemein Fürstengüter genannt werden, welche einem jeden Landesfürsten frei zu verschicken die Reichsconstitutionen erlauben, wann und wohin er wolle.

4) Wo solche ihren Ursprung nehmen solle? Antwort: Zu Herbsleben.

5) Was für Vortheile der kursächsischen Cammer und deren Landen erwachse? Antwort: Die kursächsischen Länder hätten Theil an allem, was der Handel für Nutzen bringen könnte, z. B. was in Thüringen läge und auf der Achse nicht weit könnte verführt werden, wäre durch diese Schiffahrt in die kurfürstlichen Lande zu bringen. Meißen und besonders die kurfürstliche Residenz leide Mangel an Hafer, davon könne aus Thüringen eine große Quantität zu billigem Preise gebracht werden.

6) Von wem die Reparaturen dieser einmal gebahnten Schiffahrt bestritten werden sollten? Antwort: Von der Obrigkeit und den Unterthanen jedes Ortes, in deren eigenem Interesse es läge, die Gebäulichkeiten, welche Herzog Ernst jetzt mit schweren Kosten herrichten lasse, zu erhalten.

Die Sache wurde an die Landstände verwiesen, und Johann Georg gab dem gothaischen Abgesandten ein Schreiben mit (Dresden, 7. Februar 1667) des Inhalts, daß „die Schiffahrt nicht nur die landesfürstlichen Regalien berühre, sondern auch zugleich seine Vasallen und Unterthanen in Thüringen,

auch größtentheils des gemeinen Wesens Interesse, deshalb müsse er zuvor das Gutachten seiner Landstände einfordern". Das letztere war jedoch den Plänen Herzog Ernst's nicht günstig; denn der Kurfürst ertheilte schließlich die Antwort (Dresden, 13. März 1667), „weil wegen der dazu erforderten Wassergebäude und sonsten von Seiten der an der Unstrut Wohnenden eines Theils viele und beschwerliche Ungelegenheiten besorgt werden, anderen Theils nach wohl und nothdürftig überlegten Umständen dafür gehalten werden will, daß dem bono publico aus einer also situirten Schiffahrt, auch wol wider Ew. L. jetzige gute Intention, künftig merkliche Nachtheile, welchem hernach zu widerstehen allzu schwer fallen dürfte, erwachsen, und folgends unserem Lande und Leuten die ohnedas sehr darnieder liegenden Commerzien vollends geschwächt werden möchten, anderer mit einlaufenden Ursachen zu geschweigen: als versehen wir uns, ersuchen auch Ew. L. darum freund-vetterlich, dieselben werden und wollen, daß wir uns so gestalten Dingen nach gegen Ew. L. in dieser Sache gewierig zu erklären bewogen werden, nicht ungleich aufnehmen".

Bevor diese ungünstige Antwort einging, hatte Herzog Ernst noch einmal die Herzöge Christian und Moritz für die wichtige Schiffahrtssache zu interessiren gesucht, ohne jedoch seinen Zweck zu erreichen (Friedenstein, 15. Februar 1667). Herzog Christian erklärte (Merseburg, 22. Februar 1667), er habe nach fleißiger Ueberlegung der Sachen noch nicht finden können, daß das Werk mit Nutzen und ohne besorgende Gefahr für die Mühlen- und Wassergebäude zu bewerkstelligen sei. Herzog Moritz (Moritzburg an der Elster, 7. März 1667) behielt sich seine Entschließung in Betreff des Stifts Naumburg vor, bis er vom Kurfürsten und seinen anderen beiden Brüdern Nachricht eingezogen habe. Von dem Kurfürsten und Erzbischofe Johann Philipp zu Mainz, dessen Gebiet die Gera und Unstrut bei Sömmerda

und Vargula berührte, wurde der gewünschte Paß ohne Zögern ertheilt (Erfurt, 6. Juni 1667)[1037].

Die Antwort des Kurfürsten vom 13. März 1667, in welcher die Schiffahrt als eine Neuerung dargestellt war, welche dem Publicum mehr Schaden als Nutzen bringen werde, veranlaßte den Herzog Ernst noch einmal sich an den Kurfürsten zu wenden (Friedenstein, 22. Mai 1667). Er stellte ihm vor, daß die Schiffahrt keinen anderen Zweck habe als die im Lande erwachsenen Früchte und anderen Waaren, welche auf der Achse fortzuschaffen zu theuer kommen würde, auf der Unstrut und Saale in die Elbe zu führen. Keineswegs sollten ausländische Waaren fortgeschafft, noch viel weniger aber etwas den Strom aufwärts geführt werden. Es sei das dem Handel zuträglich und wäre dem Stapelrechte der Stadt Leipzig nicht nachtheilig. In Kriegszeiten aber und anderen Nothfällen könne man einander mit Proviant viel leichter zu Hülfe kommen. Uebrigens sei es ja vorerst nur um eine Probe zu thun, nach welcher es sich zeigen werde, ob die Einrichtung einer Schiffahrt practikabel sei oder nicht. — Es scheint nicht, als ob vom Kurfürsten darauf eine Antwort eingegangen wäre, und Herzog Ernst sah sich genöthigt, seinen Plan, welcher so außerordentliche Mühe und Kosten verursacht hatte, aufzugeben. Er versuchte es zwar zu Anfang Aprils 1672 noch einmal, den betheiligten Fürsten für seine Pläne zu gewinnen, aber ohne Erfolg[1038].

Als im November 1668 der kurbrandenburgische Oberst und Schloßhauptmann zu Berlin Otto Wilhelm von Berlipsch am gothaischen Hofe war, erbot sich derselbe, den Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg für die Schiffahrt auf der

---

[1037]) Immediat-Cammersachen no. 5, Cap. VII, im Cammerarchive zu Gotha.

[1038]) Acta die vorhabende Schiffahrt auf der Unstrut, Saale bis in die Elbe sammt gehaltener Besichtigung der Flüsse und Mühlwehre, und was weiter diesfalls ergangen. 1665—1672, s. Immediat-Cammersachen no. 9, Cap. VII, daselbst.

Unstrut, Saale und Elbe günstig zu stimmen. Herzog Ernst übersendete ihm dazu (26. November 1668) besondere Memorialpunkte. Allein, so geneigt auch anfänglich der Kurfürst zu Brandenburg der Sache war, so scheiterte sie doch an seinen Bedenklichkeiten, namentlich daran, daß Magdeburgs Niederlagegerechtigkeit dadurch beeinträchtigt werden könnte (Königsberg, 18. März 1669), und obschon Herzog Ernst den Kurfürsten darüber zu beruhigen versuchte und zusicherte, daß künftig weder zu Halle noch anderwärts ein Stapel oder Zoll angelegt werden sollte (24. März 1669), so ließ sich doch der Kurfürst auf keine Concession ein und schützte seine Unkenntniß der ganzen Sache vor (Königsberg, 16. April 1669)[1039]).

Schließlich ist noch eines Planes zu erwähnen, welchen Herzog Ernst zur Ausführung bringen wollte. Er beabsichtigte nämlich aus der Weser bei Helmershausen in den Diemelfluß stromaufwärts mit Schiffen fort, und alsdann vermittelst eines neugemachten Grabens ferner um Büren oder Husem in einen daran hingehenden Fluß, welcher in die Alm fällt, zu kommen, und von da vollends in die Lippe. Zu einer vorläufigen Untersuchung der Verhältnisse wurden Johann Graßwurm und Johann Tütles nach Braunschweig und Westphalen mit genauer Instruction abgesendet (Friedenstein, 25. April 1670). Es scheint sich auch die Möglichkeit der Ausführung herausgestellt zu haben; denn Herzog Ernst schickte die deshalb angefertigten Karten an den Herzog Rudolf August zu Braunschweig und empfahl dringend das zur Förderung der Schiffahrt und des Handels dienende Werk (Friedenstein, 22. Februar 1671). Indessen die Acten schließen damit, daß Herzog Ernst beim Herzoge Rudolph August zu

---

[1039]) Wie Kurfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg die Spree in die Oder bringen lasse, und was an S. Kurf. Durchlaucht Herrn Herzog Ernsts zu Sachsen Fürstl. Durchlaucht wegen der Schiffahrt auf der Unstrut, Saale und Elbe haben gelangen lassen. 1668, 1669. s. Immediat-Cammersachen no. 16, Cap. VII, ingleichen Z, 6b. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

verschiedenen Malen um Antwort bittet, zuletzt noch am 29. Februar 1672. Eine solche scheint aber nicht eingegangen zu sein, und es ist nicht ersichtlich, ob überhaupt etwas Weiteres darauf geschehen ist [1040]).

[1040]) Vorschlag, ob und wie ein Theil von der Weser durch einen Graben in den Lippestrom zu leiten, und aus einem in den anderen mit Schiffen zu kommen. 1670, Oder ob und wie aus der Weser in die Diemel, und förder durch einen Kanal in die Alm, und aus dieser in die Lippe zu schiffen. 1670, s. Z, 8 und 8b. daselbst.

Vierter Abschnitt.

Herzog Ernst als Familienvater.

Herzog Ernst ist hoch zu preisen, daß er mit segnender Hand seine Unterthanen und sein Land beglückte, aber nicht minder verstand er es in dem weiten Kreise seiner Familie eine segensreiche Wirksamkeit zu entfalten und den Seinigen ein glückliches Loos zu bereiten. In seinem Familienleben spiegelt sich seine eigene Persönlichkeit wieder. Nur selten findet man ein so reines Familienglück, wie es dem Herzoge zu Theil wurde, und wenn auch nach dem unabänderlichen natürlichen Laufe der irdischen Dinge Leid und Trauer von seiner zahlreichen Familie nicht fern bleiben konnten, so fand er doch in den wohlgerathenen Söhnen und Töchtern, welche der gnädige Gott ihm ließ und welche alle geistig und körperlich reich ausgestattet waren, so viele stille, häusliche Freuden, daß die Trauer über den Tod einiger hoffnungsvollen und begabten Kinder in seinem Herzen zurückgedrängt wurde, und er nach und nach ihren Verlust verschmerzen konnte.

Im Allgemeinen war das Leben in den fürstlichen Familien und an den Fürstenhöfen in dem Zeitalter Herzog Ernst's wenig erbaulich zu nennen. Hofleute standen in der Regel in einem übeln Rufe, und sprüchwörtlich sagte man: „Lange zu Hofe, lange in der Hölle", oder

„Wer fromm und gottselig will leben,
Der muß vom Hof sich wegbegeben“

(Exeat aula, qui velit esse pius). Das Hofleben war noch ganz so verdorben, wie zur Zeit Luther's, welcher laute Klagen darüber führte. „Der Teufel“ — so spricht Luther, und seine Rede paßt vollkommen auf Herzog Ernst's Zeitalter — „sitzt zu Hofe oben an und in seinem höchsten Throne. Verleumdung, Stolz, Hoffahrt, Tyrannei, Falschheit, Lüge, Geiz, Wucher, Dieberei, Zauberei, Placketei, Mord, Schwelgen, Unzucht und dergleichen Laster sind dort nicht selten einheimisch; die große Heuchellarve des Teufels ist bei Hofe, und der junge Adel wird an Leib und Seele verdorben, wie die schönen jungen Bäumlein. Weil kein Gärtner da ist, der sie ziehet und wartet, werden sie von Säuen zerwühlt und in ihrem Safte verlassen und verdorrt. Sie sagen zwar selbst: Hofleben — Sauleben; aber demungeachtet sind fromme Hofdiener gleich frommen Fürsten ein seltsames Wildpret im Himmel“. Darum hatte jedermann, besonders aber ein frommes christliches Herz, einen Ekel und Abscheu vor dem Hofleben. Niemand that sein Kind gern dahin, und noch weniger lebte er selbst gern dort. Obgleich an vielen Höfen Verbesserungen versucht und angeordnet wurden, durch welche man dem Uebel abhelfen zu können glaubte, so hatten doch die ärgerlichen Beispiele anderer Höfe und die eingewurzelten bösen Gebräuche selten eine wesentliche und dauernde Besserung bewirken können. Ja, die Hoheit des fürstlichen und adeligen Standes war bei manchen Höfen so wunderlich aufgefaßt, daß man meinte, es könne das Hofleben kein christliches Leben oder Pfaffenwerk, wie man es zu nennen beliebte, neben sich dulden ohne äußersten Schimpf und Verachtung, weil man bei Hofe höhere, wichtigere und nöthigere Sachen zu verrichten habe und sich so gemein nicht machen müsse, dem gemeinen Christenpöbel es gleich zu thun. Dazu kam noch, daß oft auch von den gottlosesten Dienern treue Dienste geleistet wurden, und ein Fürst es dann nicht über sich gewinnen konnte, sie zu entlassen.

Dazu gehört freilich — wie Luther sagt — ein Mann, der mehr kann als Brot essen, ja ein Löwenherz, ein Herz, das neun Herzen werth ist, wenn ein Herr solchem Unrechte steuern und solche nützliche und weise Leute, die so viel Gutes schaffen und so große Verdienste haben, aber doch gottlose, böse Buben sind, hassen und lassen soll um Gottes willen.

Dem frommen, Gott ergebenen Herzoge Ernst war ein derartiges unwürdiges Treiben der Höfe verhaßt. An seinem Hofe sollte Gottesfurcht und ehrbare Sitte herrschen. Er erkannte, daß wer seinem eigenen Hofe nicht wohl und christlich vorstehe, seinem Lande noch viel weniger vorstehen könne. Der Fürst, welcher Gotteslästerer oder Verächter und Feinde des göttlichen Wortes an seinem Hofe duldet und läßt sie ihr schändliches Wesen treiben, läßt sie Gewalt und Unrecht thun ohne zu strafen, wie kann der im Lande den Gottesdienst fördern? Was er baut mit den Händen, zertritt er mit den Füßen. „Das ist die Hauptursache, warum Fürsten und Herren, Land und Leute verderbt und gestürzt werden, daß sie sich Gottes Wort an ihren Höfen und im ganzen Lande zu fördern nicht ernstlich annehmen. Die Fürsten müssen selbst mit gutem Beispiele vorangehen, sonst muß man ihnen auf ihre Klagen antworten: Arzt hilf dir selber, und auf deutsch: Hans nimm dich selbst bei der Nase". Comödianten und Hofnarren, wie sie damals fast an allen Höfen gewöhnlich waren, hielt der Herzog nicht, „weil sie zu kostspielig waren und nur das Herz verdürben", wohl aber diente eine kleine Kapelle von Musikern zur Erheiterung.

Solche Gesinnungen hegte Herzog Ernst, als er eine „Ordnung der Gottseligkeit" aufsetzen ließ, in welcher er „seinem ganzen Hofgesinde hohen und niederen Standes ernstlich befahl, nach derselben ihr Thun und Lassen, Leben und Wandel äußersten Fleißes und bei Vermeidung seiner höchsten Ungnade zu richten und anzustellen, und im geringsten nicht dawider zu handeln, ungezweifelter Hoffnung und Zuversicht zu dem allgewaltigen Gotte, daß, ob Wir wohl hierdurch nicht alles Uns

getrauen an Unserem Hofe dahin zu bringen, daß allem Unfuge gewehrt und alle auch große und so viele Schälker fromm gemacht sollten werden (denn der böse Feind sein Unkraut dort wol behalten und mit untermischen wird) — Er dennoch seine Gnade geben werde, daß bei etlichen solche wohlgemeinte Anstellung verfangen und Nutzen schaffen soll, und Wir vor Gott und männiglich werden entschuldigt sein, daß Wir nach des hochweisen Königs David Exempel und Meisterstück auch an Unserem Hofe Gottes Reich und dessen Gerechtigkeit zum ersten Male gesucht und bei den Unseren ob dem Worte Gottes treulich gehalten, den verkehrten bösen Herzen nicht gestattet, die Seelen zu verführen und die Unschuldigen zu morden und zu verfolgen, auch Gott herzlich jetzt und künftig zu danken haben, wenn wir gute Ordnung und fromme Diener haben können, weil durch Gottes Gnade wir wohl wissen, daß fromm Gesinde, treue Diener und gut Regiment Gottes Gabe, und eine große Gabe sei und sein höchster Schatz, wo wir nur einen, zwei, drei treue Männer am Hofe oder in Aemtern haben (und solches sehr viel ist), mit Bitte, daß er Uns solchen Schatz erhalten und lassen wolle" [1]).

Diesen Grundsätzen blieb der Herzog Zeit seines Lebens treu, und mit Recht konnte der Verfasser seines Lebenslaufes (in der Wohlverdienten Ehrensäule p. 83) sagen: „Alles üppige Wesen wurde aus unserer Hofstatt verbannt; das leider

---

[1]) Aus XX, V, 2 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Constantini Germanici ad Justum Sincerum epistola politica de peregrinationibus Germanorum. Cosmopoli. p. 474: Solent etiam Politici vitia aularum acerbo stylo depingere, inter quos nomino Casp. Ens (in Pausilyp.), qui in genere ita scribit: Aula officina quaedam est illicitarum voluptatum, obtrectationum, injuriarum, ultionis, impudentiae et reliquorum vitiorum sentina, in qua nihil sperare possis, nisi virtutum omnium naufragium. Aula est Academia hominum depravatorum, in qua non sub justis legibus, sed sub malitiosis corruptelis vivitur; pietas ibi pro phantasmate, honestas pro simplicitate, poenitentia pro superstitione, candor pro fatuitate accipitur.

fast allgemeine Laster des Vollsaufens kannte man nicht; Karten- und Würfelspiele sind in vielen Jahren nicht gesehen worden. Falschheit, Neid, Verachtung, Verläumdung, Uebermuth und andere dergleichen verfluchte Künste, welche manches großen Herren Hof zu vergiften pflegen, waren entweder ganz unbekannt, oder zum wenigsten bei unseres gnädigsten hochseligsten Herren Augen und Ohren so wenig willkommen und hatten so wenig Kraft, daß sie von niemand mit einigem Nutzen gebraucht, oder mit Schaden ihre Wirkung empfunden wurde".

Die Bedienten, welche in des Herzogs Dienste treten wollten, mußten wenigstens schreiben und rechnen können. Fand der Herzog, daß sie zu besseren Aemtern tauglich waren, so beförderte er sie dazu, sobald sich Gelegenheit fand. Geschick und Talent wurden jederzeit von ihm belohnt. Wer als Page in seine Dienste treten wollte, mußte vor allem ein nüchterner und sittlicher Mensch sein und Kenntnisse nicht bloß in der Religion, sondern auch in der Mathematik, Architectur und Fortification besitzen. Die freie Wahl des Berufs blieb jedem Einzelnen überlassen. Die zu ihrer Ausbildung nöthigen Hülfsmittel, namentlich Bücher, wurden denen, welche einmal aufgenommen waren, gewährt. Von Zeit zu Zeit prüfte der Herzog selbst ihre Fortschritte im Lernen. Wer sich besonders auszeichnete, den zeichnete auch der Herzog aus, und dem gab er die Mittel, durch Reisen in fremde Länder seine Kenntnisse zu bereichern und zu einer höheren Stellung im Staate und in der Armee sich auszubilden.

Die Hofgesindeordnung bestimmte auf das genaueste, was das Hofgesinde insgemein, dann insbesondere, was die Oberbedienten, was der Hofmeister, der Hofprediger, der Director, der Inspector, die Pagen, Lakaien und anderen Diener zu beobachten hatten [2]). Eine besondere Pagenordnung (Friedenstein,

---

[2]) Auszug aus der Hofgesindeordnung s. Urkunde no. 29.

1. Februar 1648 und 26. Februar 1649)[3]) enthielt die Vorschriften, welche die jungen Leute zu beobachten hatten. Sie mußten eine halbe Stunde vor der gewöhnlichen Betstunde, welche der Hofinspector täglich mit ihnen und dem Hofgesinde zu halten hatte, aufstehen, sich waschen und reinigen, und dann ihr Morgengebet nach Vorschrift verrichten, und zwar beim Aufstehen mußten sie sich mit dem Kreuze bezeichnen, und dabei den gewöhnlichen Segen sprechen: „das walt' Gott Vater u. s. w." Nach Anlegung der Kleider mußte einer von ihnen einen Tag um den anderen den Morgensegen, dann das Vater Unser, den Glauben, einen Psalm und endlich ein Kapitel der Sprüche im Lesebüchlein beten und ein Kapitel aus der Bibel mit Saubertus' Summarien lesen. An den Wochentagen, an welchen keine Predigten gehalten wurden, d. h. Montags, Mittwochs und Donnerstags sollten sie ihre vom Hofinspector aufgegebenen Lectionen fleißig durchgehen und arbeiten. Um ¾ auf Neun und um 1 Uhr mußten sie sich beim Unterrichte einstellen. An Predigttagen wurden sie über die angehörte Predigt vom Hofinspector examinirt. Nach der Abendbetstunde mußten sie noch ihr besonderes Gebet verrichten und mit dem gewöhnlichen Segen sich niederlegen. Wenn die Pagen die vorgeschriebene Ordnung beim Unterrichte nicht befolgten, mußte sie der Hofinspector an ihre Pflicht erinnern. Besserten sie sich nicht, so ermahnte sie der Hofprediger, fruchtete auch das nicht, der Hofmeister zur Besserung. Endlich aber bei beharrlicher Unart wurden sie „nach dem gewöhnlichen Gebrauche mit der Ruthe in der Küche gezüchtigt".

Nicht Jeden, der sich zum Pagen meldete, nahm der Herzog an; als Beweis dafür wird folgendes Beispiel angeführt. Im Jahre 1658 bat Albrecht Ernst von Rosenau den Herzog, seinen Sohn als Pagen an seinen Hof zu nehmen. Der Herzog beauftragte den Superintendenten Andreas Bechmann zu Eis-

[3]) KK. V, 62 und YY, IX, 5 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

feld, den Pagen zu sich kommen zu lassen und ihn zu erforschen, wie er schriebe und was er gelernt habe. Als dieser nun am 26. August 1658 berichtete, daß der junge Edelmann zwar Luther's Katechismus gelernt, aber auch ziemlich wieder vergessen habe, ließ er denselben ermahnen, „daß er sich im Katechismus Luthers besser qualificirt mache, weil ohne das keine Stelle ledig sei“[4]).

Gleichwie mit den Pagen, so gab der Herzog auch mit seiner Familie dem Hofe und den Unterthanen das schönste, nachahmungswürdigste Beispiel. Sein Leben floß in geordneter Regelmäßigkeit und Einfachheit dahin. Ein Tag verging ruhig gleich dem anderen. Das erste, was der Herzog that, sobald er am Morgen aufgestanden, war die Verrichtung des Gebetes und Lesen in der Bibel, dann ging er zur Kirche und wohnte der öffentlichen Betstunde bei. Den öffentlichen Gottesdienst versäumte er niemals, wenn ihn nicht Krankheit an das Bett fesselte, und als in späteren Lebensjahren sein Gehör schwer wurde, so ließ er sich vorher immer das Thema und die Eintheilung der Predigt mittheilen, damit er dem Vortrage leichter folgen könnte. Hierauf arbeitete der Herzog in Regierungsgeschäften, bis er zu Tische ging. Vor und nach dem Essen wurde entweder von dem Hofprediger oder von einem Pagen das Tischgebet gesprochen. Nach dem Essen ging der Herzog mit den Seinigen spazieren, dann arbeitete er wieder bis zum Abend, welchen er im vertraulichen Kreise seiner Familie zubrachte. Der Tag wurde wieder mit Gebet, Bibellesen und Gesang geschlossen. So war der gewöhnliche Tageslauf.

Verschwendung, Ueppigkeit und rohe Ausgelassenheit waren dem Herzoge zuwider. Er selbst kleidete sich auf das einfachste und trug gewöhnlich einen grauen Rock. Solche schlichte Einfachheit verlangte er aber auch von seiner Dienerschaft. Die Mittagstafel bestand aus einfachen und kräftigen Speisen; aus-

---

[4]) A 3, IV, 3 daselbst.

gesuchte Gerichte kamen nur bei besonderen Gelegenheiten auf den Tisch. Das Mittagsessen begann in der Regel um 11 Uhr, das Abendessen gegen 6 Uhr.

Außerordentlich glücklich war der Herzog in der Wahl seiner Gemahlin. Es war bei Gelegenheit der Vergleichsverhandlungen zu Eisenberg im Jahre 1634, als Herzog Ernst die Prinzessin Elisabeth Sophia, die einzige Tochter des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg, näher kennen lernte. Sie war am 10. October 1619 geboren und von ihrer zärtlichen Mutter Elisabeth, einer Tochter des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig, zu einer mit allen weiblichen Tugenden geschmückten Fürstin herangebildet worden. Sie wurde eine treue, liebevolle Gattin, eine sorgsame, sanfte Mutter, eine gutherzige, wohlthätige Fürstin, welche die Lebenstage ihres Gemahls verschönerte. Ausgerüstet mit wahrhaft christlicher Demuth und mit dem edelsten Herzen konnte sie ihren Gatten nur glücklich machen. Ein liebevolles Zusammenleben zwischen den Gatten und Kindern erleichterte auch die schweren, kummervollen Tage, welche ihnen bevorstanden. Indem Herzog Ernst diese liebenswürdige und fromme Fürstin zu seiner Gemahlin erkor, hatte er den letzten Willen seiner Mutter dabei im Auge [5]), welche ihren Söhnen auf das dringendste an das Herz gelegt hatte, mit keiner Prinzessin sich zu vermählen, die nicht „guter evangelischer Religion" wäre, weil die tägliche Erfahrung zeige, wohin das Gegentheil führe.

Der Ehecontract wurde am 25. Juli 1636 von den Herzögen Johann Philipp, Ernst, Wilhelm und Albrecht unterzeichnet [6]). Als Heirathsgut erhielt Elisabeth Sophia von ihrem

---

[5]) Testament der Herzogin Dorothea Maria, Donnerstag nach Michaelis 1611, s. B. G. H. von Hellfeld, Leben Johann Ernst's des Jüngern, Herzogs zu Sachsen. Jena, 1784, p. 293.

[6]) Die Eheberedung im Originale QQ *(G)* III a. im Haus- und Staatsarchive. Urkunde no. 18. — Dotal- und Witthumsacten der Herzogin Elisabeth Sophia 1636 ff., s. E VII, 33 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Vater 20,000 Gülden. Die Obligation darüber wurde von Herzog Johann Philipp und Herzog Friedrich Wilhelm ausgestellt (Altenburg, 23. October 1636) [7]). Zur Sicherheit wurde später dem Herzoge Ernst vom Herzoge Friedrich Wilhelm das Amt Roßla mit Ausnahme des Salzwerkes Sulza verpfändet (Gotha, 1. Juli 1643). Als Witthum wurden der jungen Herzogin die Aemter Capellendorf und Berka sammt der Residenz zu Weimar, das Gartenhaus genannt, mit deren Zugehörungen zugesichert. Die Theilung mit seinen Brüdern Wilhelm und Albrecht im Jahre 1640 machte aber eine Aenderung in dieser Witthumsverschreibung nothwendig, da Herzog Wilhelm in den alleinigen Besitz jener Aemter gekommen war. An ihrer Statt wurden die Aemter Reinhardsbrunn und Tenneberg nebst mehreren Maltern Getreide aus dem Vorsteheramte zu Gotha zum Witthume bestimmt.

Von den Zinsen der 20,000 Gülden Ehegelder seiner Gemahlin verbesserte der Herzog die Besoldungen vieler Geistlichen im Altenburgischen (1643) [8]), und als Altenburg durch das Absterben des letzten Herzogs aus der altenburgischen Linie ihm als Erbe zugefallen war, verwandelte er die Ehegelder in eine förmliche Fundation zu Gunsten jener Geistlichen (1673).

Die Zurüstungen zur Hochzeit wurden eifrigst betrieben. Der schreckliche Krieg hatte bewirkt, daß ein gutes, brauchbares Pferd im ganzen Lande kaum aufzutreiben war. Herzog Ernst schrieb deshalb an den Herzog Georg zu Braunschweig (9. Juli 1636). Aber auch in Braunschweig war ein solches nicht zu finden und Herzog Ernst wendete sich nun an den Herzog Johann Ernst (zu Sachsen-Eisenach) mit gleicher Bitte. „Wann es uns zu bevorstehendem Ehrenwerke an einem guten, tüchtigen Pferde, dessen wir uns in der Eile anderswo nicht erholen können, sonderlich ermangeln will, und wir berichtet werden,

---

[7]) Original s. QQ. *(G)* III b.
[8]) Urkunde no. 36.

daß Ew. Gnaden mit dergleichen zur Genüge versehen sein sollen, als haben wir uns daher erkühnt, Ew. Gnaden auch diesfalls zu molestiren, und ersuchen dieselbe hiermit freundvetterlich bittend, sie wolle uns ein solches Pferd, welches wir bei Fortsetzung obgedachtes unseres Werkes zu Ehren gebrauchen können, unbeschwert zukommen lassen". Das Pferd sollte aber „etwas gewandt, aber nicht scheu sein, und etwa eine gute Carriere laufen." Hierauf berichtete der Hofmarschall Hans Berthold von Boyneburg, daß im Marstalle kein Pferd vorhanden sei, mit welchem man „wohl bestehen könne; die vorhandenen seien theils zu jung und noch nicht zugeritten, theils zu alt und abgeritten" (Eisenach, 10. August 1636). Dennoch schickte Herzog Johann Ernst, um seinen guten Willen zu beweisen, einen jungen Hengst mit dem Wunsche, daß er, „obwohl an selbigem die Schöne und Qualitäten manquiren, mit der Zeit sich wohl anlassen möge." Auch Markgraf Christian zu Brandenburg sendete durch seinen Stallmeister von Rabenstein ein junges Pferd (Plaßenburg, 27. September 1636). Weiter findet sich noch, daß Herzog Ernst dem Wolff Dietrich von Witzleben 300 Thaler für ein gut zugerittenes Pferd bietet.

Vom Bischofe Franciscus zu Würzburg erhielt der Herzog Ernst auf seine Bitte (9. Juli 1636) zwei Fuder Wein, welche nach Haßfurt geliefert und vom Amtmanne Dr. Johann Schrickel zu Königsberg in Empfang genommen wurden. Grünen Lachs lieferte Fürst Casimir zu Anhalt.

Ritterspiele, wie Ringelrennen und Kopfrennen, sollten bei den Festlichkeiten nicht fehlen, aber vergebens ersuchte man die befreundeten Höfe um Harnische, Köpfe und dazu gehörige Lanzen, überall waren dergleichen nicht mehr aufzufinden. Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg schrieb, daß ein Zeugschmidt sich erboten habe, drei Köpfe für einen Thaler zu liefern, und daß er 200 Köpfe bis zur Hochzeitfeier, welche auf den 24. October festgestellt wurde, liefern wollte (Altenburg, 7. August 1636). Das Anerbieten wurde mit Dank angenommen. In

Coburg fanden sich zwar Kürasse und Harnische, aber keine Piquen und Turnierschwerter.

Die Bitte an Herzog Johann Ernst zu Eisenach, den Hofmarschall von Boyneburg auf „etliche wenige Tage" abzulassen, um die nöthigen Anordnungen treffen zu können, konnte zwar nicht bewilligt werden, weil das kaiserliche Kriegsvolk im Niederfürstenthume Hessen sich befand, und von da her große Gefahr, Einfall, Raub, Plünderung und Brandschatzung in den angrenzenden eisenachischen Landen zu befürchten war, „gestalt von ihnen bereits der Flecken Berka an der Werra an drei Orten angesteckt und über die Hälfte abgebrannt." Wenn aber bei der angestellten fürstlichen Ausrichtung der Hofmarschall von Boyneburg gebraucht werden könnte, so sollte er gern zur Verfügung gestellt werden [9]).

Nach dem Brauche der damaligen Zeit wurde das Hochzeitsfest so glanzvoll wie möglich auf dem Schlosse zu Altenburg am 24. October 1636 gefeiert. Nur wenige von den dazu eingeladenen Fürsten sagten ab, obgleich wegen der fortdauernden Kriegsunruhen und Unsicherheit im Lande „man nicht eine Meile Wegs von seiner Residenz, geschweige außer Landes verreisen konnte." Es erschienen zusammen 373 Personen [10]). Der Aufwand bei den Festmahlen war für die damaligen Verhältnisse sehr bedeutend [11]). Auch die bei solchen Gelegenheiten üblichen Geschenke an Gold und goldenen Ketten für die obersten Räthe und Beamten waren auf 870 Kronen und 680 Thaler festgestellt [12]).

Was Herzog Ernst damals seinen Dienern an Besoldung

---

[9]) Acta, Herzog Ernst's zu Sachsen Heirath und bevorstehendes Beilager mit Fräulein Elisabeth Sophia Herzogin zu Sachsen betr., 1636, f. E. I A), 1. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Eyringii Vita Ernesti Pii p. 28.

[10]) Urkunde no. 19.

[11]) Urkunde no. 20.

[12]) Urkunde no. 21.

gab, erhellet aus einem noch vorhandenen Verzeichnisse, nach welchem die Gesammtausgabe jährlich 10,663 Gülden 17 Groschen 3 Pfennige betrug [13]).

Schon damals sagt Dr. Johann Gerhard von unserem Herzoge treffend:

Dux Erneste, pium magnorum germen avorum,
Marte potens Princeps, nec minus Arte potens,
Vivum virtutis speculum, pietatis imago,
Deliciumque Dei, deliciumque hominum [14]).

Zum Andenken an seine Vermählung ließ der Herzog folgende Denkmünzen prägen:

1. Eine achteckige, auf der einen Seite mit Herzog Ernst's Brustbild und der Umschrift: VON GOT(tes) GN(aden) ERNST HERZOG ZV SACH-(sen) IV(lich) CL(eve) B(erg) 1636, dann in zweiter Reihe: O GOTT LEHR ERKENNEN DICH VND MICH. Auf der anderen Seite das Brustbild der Braut mit der Umschrift: VON GOT(tes) GN(aden) ELISABETH SOPHIA HERZ(ogin) ZV SACH(sen) IV(lich) C(leve) V(nd) B(erg), und in zweiter Reihe den Wahlspruch: CHRISTVM LIEBEN IST DAS BESTE WISSEN.

2. Eine runde Münze. Auf der einen Seite reichen Braut und Bräutigam sich die rechte Hand, darüber der heilige Geist in Gestalt einer Taube, mit der Umschrift: QVOS DEVS CONIVNXIT HOMO NON SEPARET. Auf der anderen Seite ist die Hochzeit zu Kana dargestellt, Herzog Ernst steht mit erhobenem Weinglase vor der besetzten Tafel. Die Umschrift lautet: IESVS CHRISTVS MACHET WASSER ZV WEIN IN CANA GALI(laeae) IOH(annes) II.

3. Eine ovale mit den Brustbildern Herzog Ernst's und der fürstlichen Braut, auf der einen Seite umschrieben: VON G(ottes) G(naden) ERNST HERZ(og) ZV SACH(sen) IV(lich) CL(eve) V(nd) B(erg) 1636., auf der Rückseite: VON G(ottes) G(naden) ELISABET SOPHIA HERZ(ogin) ZV SACHS(en).

4. Eine kleine achteckige, nur auf einer Seite mit den Köpfen des Herzogs und der Herzogin geprägt, und mit der Umschrift: E(rnst) H(erzog)

---

[13]) Urkunde no. 22.

[14]) Novis nuptiis Domino Ernesto Dominae Elisabeth Sophiae Ducibus Saxoniae Dr. Joh. Gerhard. Altenb. 1636. 4° s. E. I. A), 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Z(u) S(achsen) E(lisabeth) S(ophia) H(erzogin) Z(u) S(achsen) C(leve) V(nd) B(erg)[15]).

Bei dieser Gelegenheit gedenken wir noch dreier ovaler Denkmünzen in Gold, welche auf dem Averse das Brustbild Herzogs Ernst, auf dem Reverse das seiner Gemahlin tragen. Auf der ersten, beinahe runden Denkmünze befinden sich die Umschriften: ERNESTVS D(ei) G(ratia) DVX SAXON(iae) IVL(iaci) CL(iviae) ET M(ontium), und ELISABET SOPHIA D(ei G(ratia) NATA CON(ju) G(ata) D(ucissa) S(axoniae) I(uliaci) C(liviae) auf der zweiten: ERNESTVS D(ei) G(ratia) DVX SAX(oniae) I(uliaci) C(liviae) M(ontium) und ELISABET SOPH(ia) D(ei) G(ratia) N(ata) ET CONI(ugata) D(ucissa) S(axoniae) I(uliaci) C(liviae) M(ontium); auf der dritten: ERNESTVS DEI GRAT(ia) DVX SAXON(iae) IVL(iaci) CL(iviae) ET MON(tium) und ELISABET SOPHIA D(ei) G(ratia) NAT(a) ET CONGVG(ata) DVC(issa) SAX(oniae) IV(liaci) CL(iviae) E(t) M(ontium).

Alle drei Goldstücke wurden als Geschenke an verdiente Männer vertheilt. So z. B. 1648 nach dem Abschlusse des dreißigjährigen Krieges[16]), Sie vertreten die Orden der neuern Zeit und wurden auf der Brust wie diese getragen, daher sie auch meist mit Henkeln versehen sind und zuweilen mit emaillirten Blumenrändern vorkommen[17])

Die Ehe war eine überaus glückliche und segensreiche. Beide Ehegatten waren im vollen Sinne des Wortes Ein Herz und Eine Seele, und alljährlich feierten sie ihren Vermählungstag durch besondere Festlichkeiten. Anfänglich wohnten sie in dem sogenannten Gartenhause oder französischen Schlößchen zu Weimar, wo später die Bibliothek aufbewahrt wurde, bis sie vier Jahre darauf nach Tenneberg und von da nach Gotha zogen. Die Herzogin überlebte ihren Gemahl. Sie starb am 20. December 1680[18]).

Achtzehn Kinder entsprangen dieser Ehe; von ihnen lebten

---

[15]) Tentzel, Sächsisches Medaillencabinet, Ernestinische Linie Th. III, p. 727 ff.

[16]) Vgl. oben p. 201 f. Rudolphi, Gotha diplomatica, I, p. 216.

[17]) Tentzel, p. 751, 754 und 755.

[18]) Funeralia. Altenb. 1681. Fol.

bei des Vaters Tode im Jahre 1675 noch 7 Prinzen und 2 Prinzessinnen. Die Kinder waren der Reihe nach folgende:

1. Johann Ernst.

Mit lebhafter Freude und großem Jubel wurde die Geburt des ersten Prinzen am 18. September 1638 früh ein Viertel vor sechs Uhr zu Weimar begrüßt. Derselbe wurde noch an demselben Tage um 4 Uhr getauft. Sechs Wochen später hielt die Herzogin ihren Kirchgang und wurde eingesegnet. Doch war dem schwachen Kinde ein langes Leben nicht beschieden. Es starb schon am 27. November desselben Jahres und wurde in der Stadtkirche zu Weimar beigesetzt[19]).

2. Elisabeth Dorothea.

Sie wurde am 8. Januar 1640 Abends gegen 6 Uhr zu Coburg geboren und am 9. Januar auf der Ehrenburg getauft[20]). Am 5. December 1666 vermählte sich die Prinzessin mit dem Landgrafen Ludwig VI. zu Hessen-Darmstadt[21]) und gebar ihrem Gemahle sechs Prinzen und eine Prinzessin. Ihr Tod erfolgte am 24. August 1709 auf ihrem Wittwensitze Butzbach.

3. Johann Ernst

wurde am 16. Mai 1641 kurz vor 11 Uhr Morgens in dem fürstlichen Residenzhause (= Kaufhause) zu Gotha geboren und am 17. Mai um 9 Uhr Vormittags getauft. Er berechtigte zu den schönsten Hoffnungen. Mit seiner Schwester Elisabeth Dorothea erhielt er Sabina von Sallfeld zur Hofmeisterin und Johann Mylius zum Hofinspector. Ein Schüler des Gymnasiums, Joachim Meyer, mußte den beiden ältesten Kindern nützliche Bilder vorlegen und sie erklären. Seit dem 19. Decem-

---

19) Geburtsacten E. II A) 1. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

20) Geburtsacten, E. II. A) 2 daselbst.

21) Vermählungsacten, E. I. A) 2 daselbst, und Eheberedung, Friedenstein 5. December 1666, s. RR. III, 11 f. 66.

ber 1653 übernahm Hiob Ludolf die Oberleitung der Erziehung des Prinzen Johann Ernst und ertheilte ihm täglich zwei Stunden Unterricht in der Geschichte, Politik, Philologie und unter der Hand auch in der französischen Sprache. Ueberdies hatte er die Aufsicht über des Prinzen „Frömmigkeit, fürstliche Sitten und Tugenden, Zucht und Gebühr bei jeder Gelegenheit, besonders beim Aufstehen und Schlafengehen, beim Gebete, Besuche der Kirche, bei der Mahlzeit, bei Reisen und Spazierfahrten, bei den Exercitien, bei der Conversation mit allerlei Standespersonen und dergleichen." Auch mußte er mit dem Prinzen speisen und schlafen. Neben Hiob Ludolf informirte den Prinzen der nachherige Hofdiaconus Abraham Gießbach und der nachherige Pfarrer M. Johann Burkhard zu Altenberga, welcher letztere zugleich die Cammerdienerstelle versah.

In Begleitung von Hiob Ludolf trat Prinz Johann Ernst unter dem Namen „Johann von Carlowitz" am 3. September 1654 seine erste Reise nach Baiern an. Er besuchte Coburg, Bamberg, Bayersdorf, Nürnberg, Rotha, Weißenburg, Donauwört, Augsburg, Ulm, Nördlingen, Oettingen, Ansbach, Uffenheim, Würzburg, Schweinfurt, Königshofen und Schmalkalden, und kam am 25. September wohl behalten nach Gotha zurück. Eine zweite Reise trat er mit Ludolf am 26. Juli 1655 an. Sie ging über Salzungen, Fulda, Saalmünster, Gelnhausen, Hanau, Frankfurt, Heidelberg, Wimpfen, Heilbronn, Stuttgart, Tübingen, Hechingen, Donaueschingen, Hohentwiel, Schaffhausen, Rheinfelden, Basel, Breisach, Straßburg, Baden, Durlach, Philippsburg, Speyer, Manheim, Frankenthal, Worms, Oppenheim, Mainz, Butzbach, Gießen, Marburg, Kassel, Eschwege, Wanfried und Treffurt. Am 14. September 1655 kehrte er nach Gotha zurück. Eine dritte Reise führte ihn unter dem Namen „Johann von Stein" am 12. August 1656 nach Niedersachsen, und zwar über Volkenroda, Herzberg, Osteroda, Clausthal, Goslar, Hildesheim, Hannover, Delmenhorst, Oldenburg, Hamburg, Stade, Glückstadt, Rendsburg, Kiel, Plön,

Eutin, Lübeck, Franzhagen, Lüneburg, Celle, Braunschweig, Helmstedt, Halberstadt, Quedlinburg und Stolberg. Endlich eine vierte Reise, auf welcher Johann Ernst wieder den Namen „Johann von Stein" annahm, und Veit Ludwig und Heinrich Gottlob von Seckendorff sowie Kaspar Friedrich von Kospoth seine Begleiter wurden, führte über Frankfurt, Mainz, Köln, Nymwegen, Amsterdam, Utrecht und wieder zurück über Frankfurt. Sie dauerte vom 15. September bis 31. October 1657 [22]). Der Hofjunker Kaspar Friedrich von Kospoth wurde gleich darauf des Prinzen Hofmeister [23]). Aber schon wenige Wochen darauf starb er am 31. December 1657 Abends um 7 Uhr und wurde in der Neumarktskirche zu Gotha beigesetzt [24]). Herzog Ernst ließ ihm ein Monument von Salzburger Marmor errichten und eine Gedächtnißmünze in Thaler- und in Groschengröße prägen. Die Umschrift auf dem Averse lautet:

IOHANN(es) ERNESTVS ERNESTI FIL(ius) D(ei) G(ratia) DVX SAXON(iae) IVL(iaci) CL(iviae) MONT(ium). In einem flammenden Herzen stehen die Worte: IESVS MEIN ERWERBER VND GEBER DER EWIGEN SEELIGKEIT. Der Revers zeigt das sächsische Hauptwappen mit der doppelten Umschrift: NATVS GOTHÆ XVI MAII MDCXLI DECESSIT XXXI XBR (Decembris) MDCLVII. VIXIT ANNOS XVI MENSES VII DIES XV [25]).

Das Epitaph lautet:

Marmore hoc sepulchrali teguntur mortales exuviae illustrissimi quondam Principis Johannis Ernesti Ducis Sax. J. C. M., qui seren. pientissimisque parentibus, patre Ernesto, matre Elisabetha Sophia prognatus, avum habuit Johannem, proavum Johannem Guilielmum, abavum Johannem Fridericum Electorem, Duces Saxoniae etc. Lucem adspexit Gothae D. XVI Maji A. MDCXLI. Ad pietatem, virtu-

---

22) Diese letztere Reise kostete 550 Thaler, worunter aber 90 Thaler für gekaufte Geschenke waren, s. E. IV. Θ 2a und 2b daselbst.

23) E. III, 3 ff. daselbst.

24) Geburtsacten E. II. A) 3 daselbst. Bericht von christ- und fürstlichem Lebenslauf nach Absterben Herzog Johann Ernst des Jüngern. Gotha 1658. 4°.

25) Tentzel, Sächsisches Medaillencabinet, Ernestinische Linie, Bd. III, p. 734.

tem, eruditionem magna cum cura institutus dum egregio profectu ingentem parentum et agnatorum amorem omniumque venerationem sibi conciliat et corporis specie et animi dotibus pariter decorus, grassante variolorum morbo abripitur. Decessit ultima die anni MDCLVII, plenus fide in Jesum Servatorem, tum memoria beneficiorum ejus et salutis certitudine, in ipsa morte laetus. Vixit annos XVI, menses VII, di. XV. Si quos commiseratio celeris fati, aut virtutis in flore suo extinctae, desiderium tangit, gratulentur potius felicitatem, celsissimo juveni, cui spes periturae in terris gloriae cum coelestis regni, festinata possessione compensata est, et illustri hoc exemplo ad despectum caducae vitae seriamque melioris expectationem commoveantur [26]).

4. Christian

wurde am 23. Februar 1642 auf dem Residenzhause in Gotha geboren. Das Kind wurde sofort getauft, starb aber schon zwei Stunden nach seiner Geburt und wurde in der Kirche zu Reinhardsbrunn beigesetzt.

5. Sophia,

geboren Dienstags den 21. Februar 1643 früh nach 4 Uhr auf dem Residenzhause zu Gotha, wurde noch am selbigen Tage Nachmittags um 2 Uhr getauft und starb am 14. December 1657 früh um 10 Uhr. Sie ist in der Neumarktskirche zu Gotha beigesetzt worden [27]).

6. Johanna,

geboren Freitags den 14. Februar 1645 Nachts 3/4 auf 12 Uhr auf dem Residenzhause zu Gotha und getauft den 15. Februar Nachmittags 2 Uhr, starb den 7. December 1657 Mittags halb 11 Uhr. Sie liegt in der Neumarktskirche zu Gotha

---

[26]) Rudolphi, Gotha diplomatica, III, 43. Jo. Christian Bachov, tractatus de rebus religiosis ac de sepulcris Gothanis. Gothae 1724, p 159.

[27]) Geburtsacten E. II. A) 4 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. J. A. Krebs, Diss. de Sophia duce Sax. Jenae 1658. 4°.

neben ihren Geschwistern[28]). Ihr und ihrer Schwester Sophia Epitaph lautet:

O Heilige Dreyfaltigkeit mein höchstes Gut. Mein Heiland. Luc. 2. Mein Erlöser Hiob 19. Mein Erretter Zachar. 9. Meine Gerechtigkeit 1 Cor. 1. Meine Versöhnung 1 Joh. 1. Mein Bräutigam Psalm 45. Mein Lieber Es. 5. Mein Trost Haggai 2. Meine Hoffnung Coloss. 1. Mein Fürsprecher Röm. 8. Meine Freude Psalm 73.

Christo Liberatori S. Viator siste et communis mortalitatis memor sepulchrum contemplare illustrissimarum virginum Sophiae et Johannae, quae serenissimis parentibus Ernesto et Elisabetha Sophia Saxoniae Ducibus genitae, educatione feliciter succedente, eximiam corporis pulchritudinem, animi virtutibus exaequarunt probitate vitaeque sanctitate et morum innocentia, sed inprimis pietate praefulgentes fidem Redemtori in baptismo promissam, verbo divino et sacramentis confirmatam, ad extremum usque spiritum servaverunt. Igitur Liberatorem suum unice diligentes, ab eo vicissim dilectae fuerunt, qui pulcherrimas istas animas in terrenis miseriis non diu reliquit, sed mature ad se vocavit. Ut ergo virtus animos eorum sociaverat, ita nunc corpora idem tumulus tegit, animas vero coelum pari gaudio conjunxit. Serenissimi parentes moesti quidem, at spe fideque christiana erecti, obsequentissimas piissimasque filias Christo sponso libenter concesserunt, et hunc lapidem felicis memoriae causa posuerunt. Nata erat Sophia D. XXI. Febr. A. S. CIↃIↃCXLIII, denata XIV Decemb. A. S. CIↃIↃCLVII, Johanna nata D. XIV Febr. A. S. CIↃIↃCXLV, sororem natu majorem septem diebus excessu suo antevertit[29]).

7. Friedrich[30])

war geboren Mittwochs den 15. Juli 1646 Abends 1/4 vor 8 Uhr auf dem Kauf- und Residenzhause zu Gotha und wurde am darauf folgenden Nachmittage um 3 Uhr getauft. Seine Lehrer waren seit 1650 Abraham Gießbach, dann, als derselbe

---

[28]) Geburtsacten E. II. A) 5 daselbst. Jo Dav. Strube, Sermo lugubris in obitum Johannae ducis Sax. Jenae. 1657. 4°.

[29]) Rudolphi, Gotha diplomatica, III, 44. Jo. Christian Bachov, tractatus de rebus religiosis, p. 161.

[30]) Geburtsacten E. II. A) 6 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Herzog Friedrichs I. Lebenslauf und Diarium E. XI, 1 daselbst. Ingleichen Lebenslauf Herzog Friedrichs, f. I, kk, 4 im Großherzoglichen Hauptstaatsarchive zu Weimar.

Hofdiaconus wurde, auch noch der Hofdiaconus Johann Mylius. 1654 wurde er Hiob Ludolf, dem Hofmeister des Prinzen Johann Ernst, mit übergeben, und Joachim Bartholomäus Meyer unterrichtete ihn im Lateinischen. Der Hofprediger Christoph Brunchorst führte die Spezialaufsicht. In der Rhetorik, Politik und Physik wurde der Amtsadjunct Daniel Richter sein Lehrer [31]). Im Jahre 1660 reiste er unter dem Namen eines Freiherrn von Stein nach Ungarn und Böhmen (über Nürnberg, München 28. März, Wien 6. April, Preßburg 17. April, Oedenburg, Budweis, Prag 22. Juni, Teplitz). Seine Begleiter waren der Hofrath Heydenreich, welcher zur Empfangnahme der Lehen nach Wien ging, und Heinrich Gottlob von Seckendorf. Die Reise hatte am 14. März begonnen, und am 8. Juli kehrte er nach Gotha zurück [32]).

Auf seiner zweiten Reise nach Dänemark im Jahre 1661 begleitete ihn sein Bruder Albrecht, Hiob Ludolf, Heinrich Gottlob von Seckendorf und Dr. juris Paul Becker. Die Prinzen reisten als Barone von Frankenberg — zusammen 14 Personen und 7 Pferde — am 6. August nach Volkenroda, Gernrode, Herzberg, Goslar, Celle, Hamburg, Hadersleben (26. August), Kopenhagen (28. August), Helsingör (6. September), Nyborg, Insel Alsen (15. September), Norburg, Gottorf (18. September), Friedrichsstadt (20. September), Hamburg, Braunschweig (2. October), Wolfenbüttel (5. October) [33]).

Auf der dritten Reise nach Holland begleiteten ihn seine Brüder Albrecht und Bernhard, Heinrich Gottlob von Seckendorf, welcher am 15. Juli zum Hofmeister der drei ältesten Prinzen ernannt wurde, ferner der Cammerjunker Günther von

---

31) E. XI, 1 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

32) E. IV, Θ 3a daselbst.

33) E. IV, Θ 2b und 3a daselbst. Relation s. auch A, I, 17 und 322b im Haus- und Staatsarchive zu Coburg. Die Reisekosten betrugen 960 Thaler, s. Immediat-Cammersachen zu Gotha Cap. X, no. 1.

Griesheim und M. Samuel Reyher, welcher seit dem 13. Januar 1662 Herzog Friedrichs Informator war. Die Prinzen reisten als Freiherrn von Frankenberg am 16. Juli 1662 von Gotha ab. Auf eigene Kosten hatten sich ihnen angeschlossen Johann Georg von Wangenheim, Adam Reichard von Buttlar und Johann Georg Breithaupt. Die Reise ging über Salzungen, Fulda, Hanau (19. Juli), Mainz, Köln, Breda (6. August), Antwerpen (7. August), Mecheln (9. August), Brüssel, Brügge, Rotterdam, Leyden, Utrecht, Amsterdam (23. August), Aurich, Nienburg, Bremen, Goslar. Es wurde durch diese Reise ein Aufwand von 1020 Rth. 7 Gr. 1 Pf. verursacht, darunter für Zehrung 482 Thl. 1 Gr. 4 Pf.[34]).

Herzog Friedrich zeigte sich als einen talentvollen Kopf und machte so gute Fortschritte, daß Günther von Griesheim am 19. September 1660 an Herzog Ernst schrieb, „der Prinz sei der lateinischen Autoren gänzlich mächtig worden und lese für sich ein Historicum ohne Jemandes Beisein, nur daß zuweilen noch ein ungebräuchliches Wort und metaphorische Art zu reden einigen Zweifel erwecke." Zur Fortsetzung seiner Studien ging Prinz Friedrich in Begleitung Veit Ludwigs von Seckendorf und Günthers von Griesheim im Anfange des Monats Juli 1664 auf die Universität Straßburg. Dort genoß er den Unterricht von Magnus Saul und Böcler in der Rechtswissenschaft und Politik, unternahm aber zu Anfang Octobers eine Vergnügungsreise nach der Schweiz (Basel, Zürich, Bern, Solothurn, Mümpelgard, Mühlhausen, Breisach). Am 24. October 1664 kehrte er nach Straßburg zurück und blieb noch ein Jahr lang dort, seinen Studien obliegend. Am 4. October 1665 kam er glücklich wieder in Gotha an[35]).

---

[34]) E. IV, Θ. 4 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Relation s. A, I, 17 und 522c im Haus- und Staatsarchive zu Coburg. Die Reiserechnung s. Immediat-Cammersachen Cap. X, no. 2.

[35]) E. IV, Θ. 5 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Die Berechnung s. Immediat-Cammersachen zu Gotha Cap. X. no. 3.

Am 24. April 1666 bezog Prinz Friedrich die Universität Jena, nachdem kurz zuvor (18. März 1666) Günther von Griesheim zu seinem Hofmeister ernannt worden war[36]) Hier wurde ihm das Rectorat angeboten, auf den Wunsch seines Vaters aber hatte er es „aus vielen erheblichen Ursachen, besonders aber weil man besorgte, daß der Prinz dadurch in seinen Studien gehindert werden könne,“ ausgeschlagen[37]). Im November 1666 kehrte Prinz Friedrich nach Gotha zurück und besuchte von nun an auf Veranlassung seines Vaters die höheren Collegien. Seine Universitätsstudien waren hauptsächlich auf öffentliches und Privatrecht, Politik und Geschichte gerichtet gewesen. Alle anderen Zweige des Wissens, wie Sprachen, Poesie, Mathematik, Philosophie und dergleichen wurden mehr als „ein schöner und nutzbarer Zierrath eines Regenten“ betrachtet.

Inzwischen wurde auf eine größere Reise nach Frankreich Bedacht genommen. Dem Herzoge Ernst war „die große Leibes- und Seelengefahr,“ welche mit einer derartigen Reise verknüpft war, nicht unbekannt. Vielen war die „Reisefahrt zu einer Höllenfahrt geworden,“ Andere hatten zwar die französische Sprache erlernt, aber dabei „an ihrem Glauben Schiffbruch gelitten und waren von der seligmachenden Lehre und Religion unverantwortlich abgetreten, oder hatten doch sonst einen Kopf mit allerlei Vanitäten und ein Herz mit atheistischer Gottseligkeit angefüllt, zum wenigsten im ungesunden Leibe eine sehr kranke und heftig verwundete Seele und Gewissen wieder mit sich zurückgebracht.“ Um diese Gefahren von seinem Sohne und dessen Reisebegleitern abzuwenden, hatte der Herzog mit Zuziehung seiner weltlichen und geistlichen Räthe eine In-

---

[36]) Immediat-Cammersachen zu Gotha Cap. X, no. 6.

[37]) Damals waren die Professoren D. Johann Musäus und M. Erhard Weigel als Abgeordnete der Universität zum Herzoge Ernst nach Gotha abgesendet worden, s. M. ☾ (10) 1. daselbst.

struction aufsetzen lassen (Friedenstein, 21. April 1667), welcher Prinz Friedrich, „so lieb ihm sein väterlicher Segen, noch mehr aber des großen Gottes Huld und Gnade und der Seinigen zeitliches und ewiges Heil und Wohlfahrt wäre," pünktlich nachkommen sollte. Eifriges Gebet zu Gott, fleißiger Besuch des lutherischen, und, wo es nicht sein könne, des reformirten Gottesdienstes, gänzliches Meiden des katholischen, Lesen in Luthers Katechismus, in der Bibel und in Glaß's Handbüchlein, Meidung aller bösen, verführerischen Reizungen durch Conversation mit Weibervolk, Verhütung des „leidigen Saufens als des Brunnquells alles Unheils und aller Sünden," Gewöhnung an Einfachheit und Sparsamkeit und dergleichen — das waren die Ermahnungen und Regeln, welche dem jungen 21jährigen Prinzen mit auf die Reise gegeben wurden.

In Deutschland führte der Prinz den Namen eines Barons von Rautenfels, in Frankreich den eines Grafen von Wettin. Der Cammerjunker Hans Heinrich von Witzleben und Dr. der Rechte Anton Fincke waren des Prinzen Begleiter und Aufseher. Ihren Weg nahmen sie über Metz, Verdun, Clermont, Rheims, Rocroy, Philippeville, Charleroy (30. Mai), wo Prinz Friedrich vom Marschall Turenne im Feldlager ehrenvoll empfangen wurde. Gern wäre Prinz Friedrich bei Turenne längere Zeit geblieben und hätte die Ankunft des Königs erwartet, wenn Turenne nicht selbst den Rath gegeben hätte sich zu entfernen, da es „une chose de mauvaise grâce" wäre, sofort nach des Königs Ankunft wegzugehen, und ein längeres Verbleiben bei der Armee wiederum vom kaiserlichen Hofe in Wien übel gedeutet werden könnte. Der Marschall gab dem Prinzen Friedrich eine Eskorte von 25 Mann mit, welche ihn bis nach Avène begleiten sollte. Eine Stunde von Beaumont stießen sie auf den König selbst. Der Prinz stieg vom Pferde und begrüßte ihn. Der König frug, woher er käme? wohin er wolle? wie lange er in Frankreich bleibe? und als ihm heimlich der wahre Stand des Prinzen verrathen ward, zog er seinen

Hut tief ab, hieß ihn auf's Pferd setzen, und sagte, er solle sich vorsehen, es lägen feindliche spanische Truppen in der Nähe. Prinz Friedrich hatte sich kaum eine Stunde vom Könige entfernt, als ihm ein Abenteuer zustieß, welches leicht sein Leben hätte kosten können[38]). Eine halbe Viertel Stunde vor Sor-le-château auf einer kleinen Wiese hatten sich hinter einem Gebüsche spanische Reiter und Fußvolk versteckt, welche mit großem Geschreie Qui vive! qui vive! riefen, auf den Prinzen Friedrich und seine Begleiter eindrangen und sofort Feuer gaben, wodurch ein Wachtmeister erschossen wurde. Das Feuer wurde zwar von Friedrich's Escorte erwiedert, da aber noch mehr Spanier herbeieilten, mußte der Prinz weichen. Fünf seiner Reiter wurden erschossen und einer schwer verwundet. Die Kutsche des Prinzen, auf welcher der Arzt Dr. Waiz, Secretär Bachoff, der Kammerdiener Kromayer und der Lakai Hans Rinck saßen, folgte den Fliehenden bis in ein Dorf nach. Als sie aber in eine Tiefe kamen und der Feind vom Verfolgen nicht abließ, wurde dieser endlich der Kalesche Meister. Der Kutscher wurde vom Bocke heruntergeschossen, der Kammerdiener suchte sich durch die Flucht zu retten, wurde aber erstochen, und die Kalesche fiel mit der ganzen Bagage, darunter 400 Thaler an baarem Gelde, in der Spanier Hände. Der Arzt und der Secretär wurden mit weggeführt. Dem Lakaien, welcher von der Kalesche heruntergesprungen war und entfliehen wollte, wurden fünf Schüsse nachgesendet, von denen aber nur einer ihn an der Achsel streifte. Ein Spanier lief ihm mit blankem Messer nach, erhielt aber eine so derbe Ohrfeige, daß er niederfiel und der Fliehende durch einen Sprung über einen Zaun seine Rettung fand. Der Prinz kam unversehrt davon. Ein neben ihm stehender Reiter wurde durch den Mund und in's Bein geschossen. Bei einer Schwenkung der Reiter sah sich der Prinz plötzlich

---

[38]) E. IV, Θ 8 und 9. Schreiben Prinz Friedrichs an seinen Vater, Paris 12./22. Juni 1667.

ganz entblößt zu seiner Rechten. Der Feind hatte ihn schon halb umringt, und einer legte die Flinte auf ihn an, so daß er gezwungen war, ihn niederzuschießen, um sein eigenes Leben zu retten. Abends spät kam der Prinz nach Avène. Die Räuber verkauften die Sachen des Prinzen öffentlich und vertheilten das Geld unter sich. Die geistlichen Bücher zerschnitten und verbrannten sie.

Die Reise ging nun von Paris nach Fontainebleau, Rouen, Caën, Rennes, Nantes, Antwerpen, Thouars (25. September), Poitiers, Rochelle, Limoges, Bourges, Orleans (28. October), Blois, Paris (9. December), und von da zurück über Lyon (24. März 1668). Durch einen Brief seines Vaters vom 6./16. April 1668 wurde Friedrich gemahnt die Reise durch Italien zu beschleunigen, um ihn in den Regierungsgeschäften desto eher zu unterstützen. Von Lyon ging Prinz Friedrich nach Marseille, Turin (24. April), Pavia, Verona, Padua, Venedig (30. April), Ferrara, Bologna, Florenz (21. Mai), Livorno, Pisa, Parma, Mantua, Innsbruck (1. Juni), München, Nürnberg. Am 24. Juni 1668 kehrte der Prinz nach Gotha zurück. Die ganze Reise hatte 7114 Rth. 16 Gr. 8 Pf. gekostet [39]).

Ein Jahr nach seiner Rückkehr von dieser größeren Reise verlobte sich Prinz Friedrich am 19. August 1669 mit der Prinzessin Magdalena Sibylla, der ältesten Tochter Herzog August's, Administrators zu Halle. Die Vermählung fand am 15. September 1669 zu Halle statt [40]), wohin auch Herzog Ernst mit einem zahlreichen Gefolge von 150 Personen ging, darunter 6 Trompeter, 1 Pauker, 1 Barbier. Zwei Trompeter wurden von Weimar geliehen [41]), ein Kutschenpferd von

[39]) Reiserechnung s. Immediat-Cammersachen zu Gotha Cap. X. no. 7.

[40]) Joh. Olearius, Predigt bei der Vermählung ꝛc. Halle 1669. 4°.

[41]) E. I. A) 3 bis 5. Die Eheberedung zwischen Herzog Friedrich und der Prinzessin Magdalena Sibylla datirt vom 14. August 1669, s. Copialbuch RR, III, 11, fol. 97.

Eisenach. Bei dieser feierlichen Vermählung ließ Herzog Ernst durch Dilettanten ein Schauspiel eigenthümlicher Art aufführen, „in welchem ein lüderlicher Hof dargestellt wurde, dessen Fürst mit seinen Dienern in Saus und Braus lebte, überall borgte und nicht bezahlte, bis ihm Niemand mehr borgen wollte, und die Gläubiger ihn und die Rentämter überliefen". Auch ließ Herzog Ernst zu Ehren dieser Vermählung einen Hochzeitsthaler prägen. Auf dem Averse reichen sich Braut und Bräutigam die Hände, darüber schwebt der heilige Geist als Taube und oben steht יְהֹוָה mit Strahlen, unten: Eph. 5, 32, im Abschnitte: Gotha 1669. Die Umschrift lautet: Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Matth. 19, 4. 5. 6.; und in zweiter Reihe: Das Geheimniß ist groß, ich sage von Christo und der Gemeinde. Der Revers hat folgende Reime: Fürcht Gott, Der dein Ehstiffter ist, Glaub biſs ans End an Jesum Christ, Trag gern dein Creutz, das Gott schickt ein, lieb dein Gemahl stets und allein, Sey friedlich, flieh die lust der Welt, Thu das worzu dich Gott bestellt, Erbau dich und dein Haus zugleich, Ja männiglich Zum Himmelreich. Die Reime sind von dem Bibliothekare Meyer verfaßt, welcher selbst erzählt, daß er die Verse wol zehnmal habe ändern müssen, ehe er des Herzogs Meinung getroffen habe [42]).

Die Verlobung des Prinzen Friedrich mit der Prinzessin Magdalena Sibylla hätte beinahe Veranlassung zu einem Duelle zwischen Prinz Friedrich und dem Landgrafen Friedrich zu Hessen-Homburg gegeben. Des letzteren Ausforderung (Homburg vor der Höhe, 13. August 1669) [43]) kam glücklicherweise in Herzog Ernst's Hände und wurde von ihm ohne Vorwissen seines Sohnes beantwortet (Friedenstein, 18. August 1669) [44]). Der

---

[42]) Teutzel's Sächsisches Medaillen-Cabinet, Ernestinische Linie, III. 746.
[43]) Urkunde no. 50 vom 13. August 1669.
[44]) Urkunde no. 51 vom 18. August 1669.

hallische Rath Adolph (W.) von Wolffrab scheint die unangenehme Sache bei dem Landgrafen Friedrich persönlich in Homburg ausgeglichen zu haben[45]).

Die Ehe war glücklich und 8 Kinder entsprangen ihr: Anna Sophia, geb. 22. December 1670, vermählt am 15. Oktober 1691 mit Graf Ludwig von Schwarzburg-Rudolstadt, gestorben 24. Juni 1718. Zum Andenken an ihre Geburt ließ der Großvater Herzog Ernst einen Taufthaler prägen. Auf dem Averse wird die Taufe Christi am Jordan dargestellt, darüber schwebt der heilige Geist in Gestalt einer Taube, oben יהוה mit Strahlen. Zwischen den Strahlen die Worte: Das ist mein lieber Sohn, unter der Taube: Den sollt ihr hören. Siehe das ist Gotteslamb das der Welt Sünde tregt, Joh. 3. Mir gebührt alle gerechtigkeit zu erfüllen, Matth. 3. Die Umschrift lautet: TAVFET SIE IM NAMEN DES VATERS UND DES SOHNS U. DES H. GEIStes M. 28, 19. Auf dem Reverse stehen die Reime: Gott Vater durch die Tauf Zum Kinde nimt mich auf Gott Sohn mit seinem blut macht mich gerecht u. gut. Gott H. Geist Zeucht ein mein lehrer Trost Zu seyn, biss ausz der Eitelkeit ich kom Zur Ewigkeit. Gal. 3, 26. 27. Tit. 3, 5. 6. 7. 1 Pet. 3, 21. Gotha 1670. Die Umschrift lautet: WER GLAVBET VND GETAVFT WIRD DER WIRD SELIG WERDEN. Marci 16, 16[46]).

Magdalena Sibylla, geb. 30. September 1671, gest. 2. März 1673. Zum Andenken ließ Herzog Ernst den vorher beschriebenen Taufthaler wieder prägen, nur die Jahreszahl ist darauf umgeändert[47]).

Dorothea Maria, geb. 22. Januar 1674, gest. 18. April 1713. Sie ward am 19. September 1704 vermählt mit Herzog Ernst Ludwig zu Sachsen-Meiningen.

---

[45]) Schreiben an Herzog Ernst, Frankfurt, 14. November 1669, s. Cod. Chart. A, 1116.

[46]) Tentzel's Sächsisches Medaillen-Cabinet, Ernestinische Linie, III, 748.

[47]) Daselbst III, 754.

Friederike, geb. 24. März 1675, gest. 28. Mai 1709, ward am 25. Mai 1702 vermählt mit Fürst Johann August zu Anhalt-Zerbst.

Friedrich (II), geb. 28. Juli 1676, gest. 23. März 1732, vermählt 7. Juni 1696 mit Prinzessin Magdalena Augusta zu Anhalt-Zerbst.

Johann Wilhelm, geb. 4. October 1677, gest. 15. August 1707 vor Toulon.

Elisabeth, geb. 7. Februar 1679, gest. 22. Juni 1680.

Johanna, geb. 1. October 1680, gest. 9. Juli 1704, vermählt 20. Juni 1702 mit Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg-Strelitz.

Als die Altenburger Linie im Jahre 1672 ausstarb, übertrug Herzog Ernst dem Prinzen Friedrich die Regierungsgeschäfte in Altenburg, und vom 18. October 1674 führte der letztere die Regierung des ganzen Landes in seines Vaters Namen. Nach Herzog Ernsts Tode aber (1675) regierte Herzog Friedrich zugleich im Namen seiner sechs Brüder, aber schon am 13. November 1679 nahm er eine Landestheilung vor mit seinem Bruder Albrecht (Coburg), am 9. Februar 1680 mit Herzog Bernhard (Meiningen), endlich am 24. Februar 1680 mit den Herzögen Heinrich (Römhild), Christian (Eisenberg), Ernst (Hildburghausen) und Johann Ernst (Saalfeld)[48].

Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin (7. Januar 1681), welche er auf einer ihr zu Ehren geschlagenen Sterbemedaille „incomparabilis conjux“ nannte, vermählte sich Herzog Friedrich I. zum zweiten Male mit der Markgräfin Christine zu Baden-Durlach, Wittwe des Markgrafen Albrecht zu Brandenburg-Anspach (19. October 1681). Diese Ehe blieb aber kinderlos. Im Jahre 1685 führte Herzog Friedrich das Recht der Erstgeburt in seinem Hause ein, welches am 6. Februar 1688

---

[48]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv. P. Spec. Continuatio II. Lpz. 1712. p. 616.

vom Kaiser Leopold confirmirt wurde. Herzog Friedrich ließ auch von 1680—1689 das Lustschloß Friedrichswerth bauen und darauf Münzen prägen[49]). 1690 stiftete er den Orden der deutschen Redlichkeit. Er starb aber schon am 2. August 1691 zu Friedrichswerth, nachdem er noch wenige Tage zuvor vom Kaiser das Ehrenprädikat „Durchlaucht" erlangt hatte (8. Februar 1691)[50]).

8. **Albrecht**[51])

war geboren Mittwoch den 24. Mai 1648 Abends $^3/_4$ auf 11 Uhr auf dem Friedensteine, getauft am 25. Mai Nachmittags 3 Uhr. Er war der erste Prinz, welcher in der neuen Schloßkirche getauft wurde. Im Jahre 1663 (30. Juli) erhielt er Joachim Bartholomäus Meyer zum Lehrer, 1666 (10. Mai) den Secretär Hieronymus Brückner. Gleich hierauf (21. Mai 1666) bezog er mit seinem Bruder Bernhard die Universität zu Tübingen. Zur Leitung ihrer Studien wurden ihnen der Hofmeister Hans Balthasar von Gablkoven, der Hofrath Prüschenk von Lindenhofen, der Secretär Hieronymus Brückner und der Informator M. Paul Künoldt[52]) sowie außerdem zwei Kammerdiener und zwei Diener für die Adeligen mitgegeben, zugleich aber auch eine Verordnung festgestellt, nach welcher sich die beiden Prinzen zu richten hatten (20. März und 17. Mai 1666)[53]).

---

[49]) Tentzel's Sächsisches Medaillen-Cabinet, Ernestinische Linie, III, 785 ff.

[50]) Programma in funere Friderici I. Academiae Jenensis. 1691. Fol. Jo. Frid. Jod. Roth, Oratio in obitum Friderici, Vit. 1691. Fol.

[51]) E II A) 7 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Vgl. Joh. Gerh. Gruner, Biographie Albrechts III., Herzogs zu Sachsen. Ein Beitrag zur sächsischen und insonderheit zur coburgischen Geschichte. 1788. Tagebuch Herzog Albrechts zu Sachsen vom 12. Juni 1664 bis 25. Mai 1665, s. A I, 28a) no. 6 im Haus- und Staatsarchive zu Coburg.

[52]) Sagittarii Historia Gothana, p. 293. Vgl. Ludw. Bechstein, Mittheilungen aus dem Leben der Herzoge zu Sachsen Meiningen. Halle 1856, p. 24.

[53]) E III, 4 und E IV Θ 6 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha. Reisebeschreibung zweier Prinzen Herzog Ernsts von Sachsen-Gotha nach Tü-

Dem Herzoge Albrecht wurde in Tübingen das Rectorat angeboten (1667). Herzog Ernst aber wünschte die Ablehnung solcher Ehre, weil es ungewiß war, ob Prinz Albrecht noch ein ganzes Jahr in Tübingen sich aufhalten würde, und weil die Universität Jena, welche dem ältesten Prinzen Friedrich bereits früher das Rectorat vergeblich angeboten hatte, leicht sich verletzt fühlen konnte (16. October 1667).

Zu ihrem Vergnügen hatten beide Prinzen unter dem Namen der Herrn von Bergen vom 17/27. April bis 20. Mai 1667 eine Reise nach Darmstadt gemacht. Sie wurden am Darmstädter Hofe acht Tage lang auf das freundlichste bewirthet. Hier sprachen sie noch vor ihrer Abreise ihren Bruder Friedrich, welcher am 17. April anlangte[54]). Die Kosten des Aufenthalts in Tübingen betrugen 6461 Thaler.

Am 23. Mai 1668 verließen die beiden Prinzen, nachdem sich ihnen ihr Bruder Heinrich noch angeschlossen hatte[55]), unter dem Namen der Freiherrn von Wartberg Tübingen und reisten nach Genf, um dort ihre Studien fortzusetzen und im Französischen mehr Festigkeit zu gewinnen. Herzog Ernst gab ihnen zu Begleitern mit 2 Postillone, 3 Kammerdiener, 3 Lakaien, ferner Johann Balthasar von Gablkoven als Hofmeister nebst einem Diener, M. Paul Künoldt als Informator, Hieronymus Brückner als Secretär, Christian Timotheus Gotter als Geistlichen. Diesem letzteren ertheilte er eine Instruction (Friedenstein, 28. April 1668), in welcher derselbe angewiesen wurde, nichts zu unterlassen, was die Fortbildung im Christenthume und die Erlangung der ewigen Seligkeit bei seinen Söhnen, sowie

---

bingen im Auszuge vom Rath Walch in Meiningen s. Bernoulli's Archiv zur neuern Geschichte, V no. 5. Vgl. Immediat-Cammersachen zu Gotha. Cap. X no. 4.

[54]) A I, 17, 322d. Relation im Haus- und Staatsarchive zu Coburg.

[55]) E IV Θ 9b. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

deren Dienern, deren Seelen gewissermaßen mit auf seine Seele gebunden wurden, fördern könnte [56]).

Von Genf aus reisten die drei Prinzen in der Mitte des Monats September 1668 nach Grenoble, besuchten die warmen Bäder zu Aix, Chartreux und Chambery. Am 23. April 1669 verließen sie Genf und gingen über Straßburg (29. April), wo sie ihren älteren Bruder Friedrich fanden, welcher ihnen entgegengereist war, nach Heidelberg [57]). Nach ihrer Zurückkunft wurde den Prinzen zur Fortsetzung ihrer Studien eine Instruction ertheilt (Friedenstein, 15. September 1669), und ihre Weiterbildung den beiden Secretären Johann Friedrich Bachoff (Geschichte und Politik) und Hieronymus Brückner (öffentliches und Privatrecht) übertragen [58]).

Ueber die Reise des Prinzen Albrecht nach Holstein, Dänemark und Schweden (4. Mai 1670) ist bereits beim Collegium Hunnianum ausführlich berichtet worden. Prinz Albrecht gab dabei einen Beweis seines kindlichen Vertrauens. Herzog Ernst hatte nämlich für den Cammerjunker von Gablkoven, welcher bisher die Aufsicht über Prinz Albrecht und seinen Bruder auf Reisen geführt hatte, eine Instruction zur Reise nach Dänemark anfertigen lassen (4. März 1670) [59]). Herzog Ernst zweifelte zwar nicht, Prinz Albrecht werde in seinem ganzen Thun und Lassen Gott vor Augen haben und der ihm ertheilten Instruction gemäß handeln, so daß er seinen Brüdern ein gutes Beispiel geben würde, und er der Vater ohne Sorgen sein

---

[56]) E III, 5 daselbst. Vgl. Immediat-Cammersachen zu Gotha, Cap. X no. 9.

[57]) Die Kosten betrugen 7591 Rth. incl. 466 Rth. für die Reise nach Genf. Eine ausführliche Beschreibung der Reise s. in Rudolphi, Gotha diplomatica, II, 334.

[58]) Reisebeschreibung von Hieronymus Brückner, s. A I, 17, 522 im Haus- und Staatsarchive zu Coburg.

[59]) E IV Θ 9a. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha, und Immediat-Cammersachen Cap. X no. 11.

könne, wegen der zu besorgenden Gefahren aber bei einer solchen Reise sei eine gute Aufsicht, Rath und Beistand nöthig, darum hielt Herzog Ernst für rathsam und nöthig, den Cammerjunker von Gablkoven mitzugeben, damit er die Direction und Aufsicht bei dieser Reise führen möge. Nun hatte Herzog Ernst seinen Söhnen öfters gesagt, sie möchten nur „ein kindliches Vertrauen zu ihm haben und das, was sie wünschten, lieber ihm selbst entdecken, als zu Anderen Vertrauen fassen; denn es könne ja Keiner es besser mit ihnen meinen als eben die Aeltern". Deshalb wendete sich Prinz Albrecht schriftlich an seinen Vater (Friedenstein, 18. März 1670) mit der bescheidenen Bitte, daß 1) alles Vornehmen und alle Vorschläge des Reisedirectors oder Hofmeisters, wie Herzog Ernst ihn nennen wollte, ihm, dem Prinzen Albrecht, mitgetheilt würden, „damit ich nicht als ein Unwissender nur hin und hergeführt werde, wo man mich nur nach seinem Willen hinhaben will, und ich nur dem Namen nach ein Herr genannt wäre, in Wahrheit aber nur eines Anderen Diener sein müßte; 2) mir die Rechnungen allezeit vorgelegt werden, damit ich auch eine bessere Erkenntniß und Praxis in dergleichen Sachen haben möchte; 3) mir die Briefe und Befehle gewiesen werden; 4) mir vor meiner Abreise alle Absichten und Befehle des Herzogs zur Nachricht und Vorbereitung gezeigt und erklärt werden, damit ich nicht ohne Kenntniß der Sachen von hier abreise; 5) mir diese meine Bitte mit in die Instruction gesetzt werde"[60]. Wie hätte der liebevoll gesinnte Vater seines Sohnes gerechte Bitten abschlagen können? Demungeachtet versäumte der Vater nicht, noch in seinen Briefen an Gablkoven die Sorge für seinen Sohn auszusprechen. „Wir achten aber gleichwohl — so schrieb er am 5. Juli 1670 an Gablkoven — nöthig zu erinnern, wie unser Sohn sich als ein junger reisender Herr an dergleichen großen königlichen Höfen nicht eben großer Caressen und

---

[60]) E IV Θ 7 daselbst

Aufwartungen zu versehen wegen der Menge anderer hoher Personen und wichtiger Geschäfte, zumal ehe man sich durch gebührende Höflichkeit und wohlanständige Bezeigungen sowohl bei den Principalpersonen als hohen ministris insinuirt und bekannt gemacht. Sollte auch gleich weniger gethan werden, als man von Rechtswegen zu gewarten hätte, so ist doch rathsamer und besser etwas zu dissimuliren, als durch Bezeigung des Unvergnügens eine Disaffection zu erwecken, sintemal unter anderem dieses nicht der geringste Zweck bei so hohen Höfen ist, daß man sich in andere Leute schicke und einem größeren accommodiren lerne. Wir wollen sonst hoffen, es werde unser geliebter Sohn bequemere Gelegenheit finden, nebst Beobachtung obiger Erinnerungen sowohl bei dem Könige selbst, als den vornehmsten Reichsräthen bekannt zu werden und durch deren Conversation sich zu erbauen, welcher Ursachen halben nicht eben so sehr zu eilen".

Eine weitere Reise machte Prinz Albrecht mit seinem Bruder Heinrich nach den Niederlanden (30. Januar 1672). Sie führten damals den Namen der Freiherrn von Frankenstein [61]).

Im Jahre 1673, wo M. Johann Valentin Schneider [62]) Reiseprediger des Prinzen Albrecht wurde, reiste Prinz Albrecht in Begleitung des Hofraths Hiob Ludolf, des Rittmeisters Johann Gustav Friedrich de Rasche als Reisedirectors, des Hofjunkers Hans Georg Schott von Schottenheim, des Secretärs Joh. Ludwig Breithaupt und noch 8 anderer Bedienten nach Dänemark und Schweden, von wo er erst im März 1674 nach Hamburg zurückkam [63]). Noch im Jahre 1674 warb Herzog

---

[61]) Instructionspunkte, nach welchen sich die Herzöge Albrecht und Heinrich auf ihrer Reise nach den Niederlanden und England zu richten haben, 27. Januar 1672. Reiserechnung s. Immediat-Cammersachen Cap. X no. 15.

[62]) Schneider wurde später Superintendent zu Cranichfeld.

[63]) Reisediarium von Gustav Joh. Friedr. de Rasche, s. Immediat-Cammersachen zu Gotha Cap. X no. 8. Reiserechnung das. Cap. X no. 14 und 16.

Albrecht ein Regiment von 1000 Mann für den König Karl XI. von Schweden, welcher ihm dafür 12,000 Thaler auszahlen ließ. Für die Gewehre, welche Herzog Albrecht auch beschaffte, erhielt er noch überdies 2000 Rth.[64]).

Prinz Albrecht vermählte sich am 18. Juli 1676 mit Maria Elisabeth, der Wittwe Herzog Adolf Wilhelm's zu Sachsen-Eisenach, nahm 1676 seine Residenz zu Saalfeld, dann nach der Theilung am 9. Februar 1680 zu Coburg. Seine Gemahlin starb am 15. Februar 1687, worauf er sich am 24. Mai 1688 mit der Gräfin Susanna Elisabeth von Kempinzky vermählte, welche Kaiser Leopold in den Reichsgrafenstand erhob. Sie starb kinderlos am 2. December 1717. Nach Herzog Friedrichs I Absterben bekam er 1691 das Senioratsamt Oldisleben und das Hauptdirectorium im Hause sachsen-ernestinischer Linie und starb 6. August 1699 ohne Kinder. Sein Land fiel an Meiningen, Saalfeld und Hildburghausen. Zum Wahlspruche hatte er gewählt: „Point de couronne sans peine", oder

Durch Schweiß und Mühe wird erlangt,
Was in der Siegeskrone prangt.

Seine außerordentliche Vorliebe für das Militär und die Ausführung großer Bauten stürzten ihn in Schulden.

9. Bernhard[65])

wurde geboren Montags den 10. September 1649 Nachmittags kurz vor 1 Uhr auf dem Friedensteine und getauft 11. September früh 8 Uhr. Heinrich Gottlob von Seckendorf wurde sein Hofmeister (1662), M. Martersteg und Candidat Friedrich Sommer, nachheriger Hofinspector, seine Lehrer (1663). Auch der Secretär Hieronymus Brückner wurde ihm und seinem Bruder Albrecht später (10. Mai 1666) als Lehrer beigegeben. Seine erste Reise machte er mit seinen Brüdern Friedrich und

---

[64]) A I, 28a. no. 8. Die Kriegsdienste des Herzogs Albrecht betreffend, im Haus- und Staatsarchive zu Coburg.

[65]) E II, A) 8 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Albrecht nach Holland (1662). Eine zweite Reise nach den Niederlanden (Utrecht) unternahm er am 27. April 1670 in Begleitung seiner Brüder Heinrich und Christian sowie des Hofmeisters Wilhelm Christian von Geißmar[66]). Im August besuchten die drei Prinzen von Utrecht aus Nymwegen, Arnheim, Zütphen, Deventer, Zwolle, Campen, Gröningen. Nachdem sie im Haag Johann de Witt kennen gelernt hatten, traten sie am 18. Februar 1671 ihre Rückreise über Köln, Mainz und Darmstadt an.

Am 20. November 1671 vermählte sich Prinz Bernhard mit der Prinzessin Maria Hedwig, einer Tochter des Landgrafen Georg III. zu Hessen-Darmstadt. Sie starb aber schon am 19. April 1680[67]). Auf diese Vermählung ließ Herzog Ernst den oben bei Herzog Friedrich beschriebenen Hochzeitthaler von neuem prägen; nur die Jahreszahl (1671) ist verändert.

Prinz Bernhard hatte am 28. Juni 1676 seine Residenz in Ichtershausen aufgeschlagen, nach der Landestheilung im Jahre 1680 aber bezog er (21. Juni) Meiningen. Mit seiner zweiten Gemahlin Elisabeth Eleonora, einer Tochter des Herzogs Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel, der Wittwe Herzogs Johann Georg Friedrich zu Holstein-Norburg, vermählte er sich am 25. Januar 1681. Das Residenzschloß, die Elisabethenburg genannt, wurde von ihm in den Jahren 1682 bis 1692 erbaut. Im Jahre 1691 übernahm er mit seinem Bruder Heinrich die Vormundschaft über Herzog Friedrich's I. zu Gotha Kinder. Er selbst starb am 27. April 1706 und ist der Stammvater der Meininger Linie[68]).

---

[66]) Instruction für Geißmar, 14. März 1670, s. E IV Θ 9. daselbst. Die Reiserechnung s. Immediat-Cammersachen in Gotha Cap. X no. 12.

[67]) Ueber den Aufwand bei dieser Vermählung s. Urkunde no. 55 vom 18 November 1671. Die Eheberedung datirt vom 18. November 1671.

[68]) Lebenslauf Herzog Bernhards zu Sachsen-Meiningen. 1706. Fol. Joh. Aug. Krebsii Oratio funebris beatis manibus ducis Bernardi dicata. 1706, in dessen Elementis rhetoricis. Gottfr. Ludwigs Schleusingische

10. Heinrich

war geboren Dienstags den 9. November 1650 Morgens vor 6 Uhr und getauft noch an demselben Tage in der Kirche des Friedensteins. Sein Präceptor war M. Dürfeld, später (1669) wurde er mit seinem Bruder Christian von M. Paul Künoldt unterrichtet [69]). Mit seinen Brüdern Albrecht und Bernhard besuchte er im Jahre 1668 Genf und Frankreich, beabsichtigte dann 1669 eine Reise nach den Niederlanden, es wurde aber eine solche nach Straßburg für rathsamer gehalten. Mit seinem Bruder Christian ging er am 2. September 1669 unter dem Namen eines „Grafen von Landsberg" über Darmstadt nach Straßburg. Wilhelm Christian von Geißmar war ihr Begleiter [70]). Im Jahre 1670 besuchte er die Niederlande. Sein Vater ernannte ihn (1673) zum Obersten der gothaischen Truppen; er machte hierauf unter dem Commando des Kurfürsten Johann Georg III zu Sachsen den Feldzug gegen die Franzosen mit, wobei ihn der nachherige Hofinspector Christian Hermann als Reiseprediger begleitete, und befand sich bei dem Treffen von Siersheim am 16. Juni 1674, in welchem die Deutschen von Turenne besiegt wurden. Der tapfere Prinz Heinrich gerieth dabei in große Lebensgefahr und wurde unter dem Namen „der schwarze Prinz" berühmt. Im Jahre 1675 nahm er unter Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg Kriegsdienste und zeichnete sich zu verschiedenen Malen aus.

Rautengedanken nach dem Tode Herzog Bernhards zu Sachsen. Schleus. 1706. Fol. Kasp. Sagittar, Acht Ehrensäulen der Durchl. Fürstin Frau Maria Hedwig, Herzog Bernhard's III. 2c. christfürstliches Leben und Sterben betr. Jena 1680. Fol. Ludw. Bechstein, Mittheilungen aus dem Leben der Herzoge von Sachsen-Meiningen, p. 24.

[69]) Instruction, wonach sich M. Paul Künoldt beim Unterrichte der Prinzen Heinrich und Christian zu richten hat, August 1669, s. E IV, Θ 9 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[70]) E IV Θ 4 und 9b. daselbst. Lebenslauf Herzog Heinrichs zu S. Römhild. Fol. Acta der Straßburger Reise s. Cap. X. no. 10 Immediat-Cammersachen zu Gotha.

Prinz Heinrich vermählte sich am 1. März 1676 mit Maria Elisabeth, einer Tochter des Landgrafen Ludwig VI. zu Hessen-Darmstadt, und am 18. November 1676 bezog er Römhild, welches er nach der Landestheilung im Jahre 1680 zu seiner Residenz machte. 1689 wurde er Generalmajor und zeichnete sich bei der Belagerung von Mainz aus. Er war hier Commandant der Laufgräben, und als er von einem Offiziere gefragt wurde, warum er diesen gefährlichen Posten gewählt habe, antwortete er: Si Deus pro nobis, quis contra nos?

Im Jahre 1691 wurde er mit seinem Bruder Bernhard Obervormund über die Kinder Herzog Friedrichs I., 1693 kaiserlicher Generalfeldmarschall, 1697 Generalfeldzeugmeister in österreichischen Diensten. Nach dem Tode seines Bruders Bernhard (1706) fiel ihm das Senioriatsamt Oldisleben zu, welches er aber an den Herzog Wilhelm Ernst zu Weimar verpachtete. Vom Könige Christian V. von Dänemark hatte er 1698 den Elephantenorden erhalten. Das Schloß Hartenburg ließ er im Jahre 1701 ganz abreißen und neu aufbauen. Er starb am 13. Mai 1710 ohne Kinder, so daß die von ihm gegründete Römhilder Linie mit seinem Tode wieder erlosch. Sein Land fiel an Gotha, Saalfeld und Meiningen.

Auch als Schriftsteller hat er sich bekannt gemacht. Er schrieb unter anderem „Frommer Christen heilige Andachtsflamme" (Römhild 1709. 8°.), ferner eine Darstellung der Verschönerungen, welche er seiner Gemahlin zu Liebe im Lustschlosse zu Merzelbach bei Römhild 1697 angebracht hatte. Schon im Jahre 1693 hatte er ein Stipendium für Studirende von 2000 Thalern gestiftet.

11. Christian[71],

geboren Donnerstags den 6. Januar 1653 früh nach 8 Uhr auf dem Friedensteine, wurde getauft am 7. Januar in der

[71]) E II A) 9 daselbst.

Schloßkirche. Der Candidat Reichert wurde im Jahre 1663 sein Lehrer. Mit seinen älteren Brüdern besuchte er im Jahre 1669 Straßburg, 1670 und 1671 die Niederlande; 1672 zog er mit seinen jüngeren Brüdern Ernst und Johann Ernst auf ein Jahr nach Altenburg, um dort die Studien fortzusetzen. Den Lehrern wurden vom Herzoge Ernst besondere Anweisungen ertheilt (12. November 1672)[72]). Dieselben sollten wohl vorbereitet, mit geziemendem Ernste, mit Lebendigkeit und feiner Aussprache den Unterricht ertheilen und vor Beendigung jeder Lehrstunde das Vorgetragene kurz wiederholen lassen, um sehen zu können, ob die Kinder auch Alles gefaßt hätten, und wo noch Erläuterungen nöthig seien. Für den Unterricht in der Religion und Kirchengeschichte war M. Heinrich Fergen mit besonderer Instruction versehen worden. In der Jurisprudenz und Politik erhielt der Prinz von Adolf Christian Avemann praktischen Unterricht, in der Mathematik, Astronomie und besonders Fortification, Optik und Architectur von dem Informator Gundermann, in der Physik von dem Informator Höffer. Der letztere wurde angewiesen, alle unnöthigen philosophischen Speculationen zu vermeiden. Zur Erreichung eines guten Styls sollte Avemann Sleidani Status religionis und Lansii Consultationes benutzen, auch aus dem Lateinischen in das Deutsche und wieder aus dem Deutschen in das Lateinische zurück übersetzen lassen.

Nachdem Prinz Christian sich mehrere Monate in Stuttgart und Tübingen aufgehalten hatte, reiste er im December 1673 nach Genf[73]). Seine Reisebegleiter waren der Cammer-

---

[72]) Puncta, wonach die zu Continuirung der mit unseren freundlich geliebten drei jüngsten Söhnen Christian, Ernst und Johann Ernst, Herzögen zu Sachsen, angefangenen Studien Verordnete sich zu achten, aufgesetzt den 12. November 1672, s. Cod. Chart. A no. 830, fol. 107—116 auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

[73]) Instruction für Prinz Christian, 27. November 1673, s. E IV, Θ 9b. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

junker und Reisedirector Johann Heinrich von Erffa, der Reiseprediger M. Kaspar Neumann [74]) und der Secretär Adolf Christian Avemann. Am 13. Februar 1677 vermählte sich Prinz Christian mit der Prinzessin Christiane, einer Tochter des Herzogs Christian I zu Sachsen-Merseburg, welche aber schon am 13. März 1679 zu Eisenberg starb. Nach der Landestheilung im Jahre 1680 erhob er Eisenberg zu seiner Residenz und nannte das dortige Schloß Christiansburg. Zum zweiten Male vermählte er sich am 9. Februar 1681 mit der Prinzessin Sophia Maria, einer Tochter des Landgrafen Ludwig VI. zu Hessen-Darmstadt. Er selbst starb am 28. April 1707 ohne männliche Nachkommenschaft [75]). Seine Tochter Christiane, geb. 4. März 1679, starb am 2. September 1722 und war mit dem Herzoge Philipp Ernst zu Holstein-Glücksburg seit dem 15. Februar 1699 vermählt. Eisenberg fiel dem Herzoge Friedrich II zu Sachsen-Gotha zu. Christian war ein Freund der Wissenschaften und Künste, nahm sich besonders des Schulwesens an und stiftete einen Freitisch für 12 arme Knaben, war aber auch von der Thorheit seines Zeitalters, der Alchymisterei, nicht frei. Sein Symbol lautete: Deo, Patriae et Proximo.

12. Dorothea Maria [76])

war geboren Sonntags den 12. Februar 1654 Abends nach 7 Uhr auf dem Friedensteine und getauft am folgenden Tage in der Schloßkirche. Sie starb 17. Juni 1682.

13. Ernst [77]),

geboren Donnerstags den 12. Juli 1655 Mittags 11¼ Uhr,

---

[74]) Instruction für den Reiseprediger M. Kaspar Neumann, 1. December 1673, s. E III, 8 daselbst. Der Kostenaufwand auf dieser Reise betrug 4641 Thaler.

[75]) Frid. Gotth. Gotter, progr. de vita Christiani ducis Sax. Eisenb. 1724, in dessen Vitae clarorum Altenburgensium, II, 17

[76]) E II A) 10 daselbst. Chr. Zeidler, Oratio panegyrica in Dorotheam Mariam. Gerae 1683 4°.

[77]) E II A) 11 daselbst.

wurde an demselben Tage in der Schloßkirche getauft. Er bereiste mit seinen Brüdern Bernhard und Christian die Niederlande (1670 und 1671) und bekam in der Landestheilung vom Jahre 1680 Heldburg, Eisfeld, Hildburghausen, Veilsdorf und Schalkau. Stadt und Amt Königsberg trat ihm sein Bruder Heinrich ab (16. Februar 1683). Er vermählte sich am 30. November 1680 mit der Prinzessin Sophia Henriette, einer Tochter des Grafen Georg Friedrich zu Waldeck. Seine Residenz verlegte er von Heldburg nach Hildburghausen (3. Juli 1683). Nach seines Vaters Tode war Herzog Ernst in kursächsische Kriegsdienste getreten. Er zeichnete sich 1683 bei der Entsetzung von Wien aus, 1685 bei der von Gran und bei der Eroberung von Neuhäusel. Gleich darauf trat er in holländische Kriegsdienste. Seine Gemahlin starb am 15. October 1702, er selbst am 17. October 1715 als Senior des ernestinischen Hauses, nachdem er in seinem Hause die Primogenitur eingeführt hatte.

14. Johann Philipp [78],

geboren Sonntags den 1. März 1657 Abends zwischen 8 und 9 Uhr, getauft am darauf folgenden Tage in der Schloßkirche, starb am 19. Mai 1657 und liegt in der Neumarktskirche zu Gotha begraben. Sein und seiner Geschwister Johanna Elisabeths, Johann Philipps und Sophia Elisabeths Epitaph [79]) lautet:

Christo Redemtori S. Siste viator et specta quatuor illustrissimor. infantium Saxonico sanguine prognatorum sepulchra, qui praematuro quidem, sed beato obitu omnes fere iisdem annis, quibus nati, servato inter se nascendi moriendique ordine excesserunt. Johannes Philippus Cal. Mar. CIↃIↃCLVII natus, mox XIX die Maji denatus. Johanna Elisabetha II D Sept. CIↃIↃCLX nata, at XIIX die

---

[78]) E II A) 12 daselbst.

[79]) Rudolphi, Gotha diplomatica, III, 44. Jo. Christian Bachov, Tractatus de rebus religiosis ac de sepulcris Gothanis. Gothae. 1724, p. 163.

Decemb. post denata. Johannes Philippus XVI Nov. CIↃIↃCLXI natus, XIII die Martii CIↃIↃCLXII denatus. Sophia Elisabetha XIX Maji CIↃIↃCLXIII nata, XXIII ejusdem mensis die denata. Duo haec felicium animarum paria pari nunc gaudio sese complectuntur, tanto caeteris beatiora, quanto breviores vitae miserias senserunt. Serenissimi parentes Ernestus et Elisabetha Sophia, Saxoniae Duces, continuata quidem suorum funera dimidiamq. prolis partem praereptam lugentes, luctum vero suum ideo temperant, quod blandissimi liberi s. lavacro aluti, et in Dei foedus per Christum recepti, nunc ad perennem gloriam in coelum vocati, felicissimo aspectu in aeternum fruuntur, eodem et illi aspirantes, in fidei speique christianae signum, in charissimae sobolis memoriam lapidem hunc erigi curaverunt.

15. Johann Ernst [80])

wurde geboren Sonntags den 22. August 1658 Abends halb 7 Uhr, getauft am 23. August in der Schloßkirche. Er war der Gründer der Linie Saalfeld, welche später den Namen der Coburg-Saalfelder oder Coburger annahm. In der Landestheilung vom Jahre 1680 hatte er Saalfeld, Gräfenthal, Probstzelle und Lehesten erhalten. Saalfeld wurde zur Residenz erhoben. Nach dem Tode seines Bruders Heinrich bekam er 1/3 der Römhilder Erbschaft. Er hatte sich zweimal vermählt, zuerst den 18. Februar 1680 mit der Prinzessin Sophia Hedwig, einer Tochter Herzog Christian's zu Sachsen-Merseburg, die aber am 2. August 1686 starb, dann 1. December 1690 mit Charlotte Johanna, einer Tochter des Grafen Josias zu Waldeck, welche am 1. Februar 1699 zu Hildburghausen starb. Herzog Johann Ernst selbst entschlief 17. December 1729 zu Saalfeld und wurde dort beigesetzt. Das Ende des Successionsstreites wegen des im Jahre 1699 erledigten Coburger Landes erlebte er nicht.

16 Johanna Elisabeth [81])

war geboren Sonntags den 2. September 1660 Nachmittags

[80]) E. II. A) 13 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[81]) E. II. A) 14 daselbst. Vgl. Personalien des fürstlichen Fräuleins Johanna Elisabeth, Herzogin zu Gotha. 1660.

um 2 Uhr und getauft den 3. September in der Schloßkirche. Sie starb 18. December 1660 Morgens um 3 Uhr und ist in der Neumarktskirche zu Gotha beigesetzt. Die Kosten der Beerdigung beliefen sich auf 793 Gülden 6 Gr. 5 Pf.

17. Johann Philipp [82])

wurde Sonnabends den 16. November 1661 Abends gegen 10 Uhr geboren, am 17. November in der Schloßkirche getauft und starb den 13. März 1662 Abends gegen 8 Uhr. Er liegt gleichfalls in der Neumarktskirche zu Gotha begraben.

18. Sophia Elisabeth [83])

wurde geboren Dienstags den 19. Mai 1663 ein Viertel vor 12 Uhr Mittags und an demselben Tage getauft. Das Kind war so schwächlich, daß es schon am 23. Mai Nachmittags kurz nach 2 Uhr wieder starb, und die üblichen Gevatterschreiben gar nicht abgesendet wurden. Sie ist neben ihren Geschwistern in der Neumarktskirche zu Gotha beigesetzt worden.

War schon das öffentliche Erziehungswesen im Lande ein Hauptgegenstand der Sorge Herzog Ernst's, auf welches er das Wohl und die Sicherheit seines Volkes gründete, so hielt er die geistige Ausbildung seiner Kinder, und insbesondere seiner Söhne, für noch viel nothwendiger, weil sie nicht nur die Säulen ihres Hauses und ihrer Familie, sondern zugleich auch des ganzen Gemeinwesens werden sollten. Die Erziehung seiner Kinder betrachtete Herzog Ernst als ein ihm und seiner Gemahlin von Gott übertragenes hohes Amt, für welches sie Gott verantwortlich waren. Er hielt sich in seinem Gewissen für verpflichtet, seine Kinder von frühester Kindheit an „zur

---

[82]) E. II. A) 15 daselbst.
[83]) E. II. A) 16 daselbst.

wahren Gottesfurcht, als dem Ursprunge aller Wohlfahrt, und zu aller Zucht und christfürstlichen Tugenden und Geberden aufzuerziehen und anzuhalten"[84]). Eine schlechte Erziehung fürstlicher Kinder erachtete er als ein unwiederbringliches Unheil für das ganze Land. Darum überwachte er mit Aufmerksamkeit ihre Aufführung, ließ es nicht an Lehren und Ermahnungen fehlen und wendete alle Mühe, Sorge und Arbeit an, damit seine Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erzogen und zu den edleren Beschäftigungen des Geistes hingeleitet würden. Es bedurfte aber auch nur der Anregung, um den Keim des Guten, Edlen und Schönen, welcher in ihnen lag, zu entwickeln.

Auch in seinem 1654 verfaßten letzten Willen empfiehlt er mit rechter väterlicher Treue seinen Kindern den „theuern hohen Schatz des lieben Wortes. Sie sollten sich die jetzt von uns erkannte und bekannte christliche Religion zum fleißigsten angelegen sein lassen, in derselben uns mit aufrichtigem Herzen nachfolgen, dabei beständig bis an ihr seliges Ende verharren und auch fürder für ihre Nachkommen fortpflanzen wollen. Und haben sie bei solchem Bekenntnisse nicht auf menschliche Ehre, Herrlichkeit, große Menge der Lande und Leute, Reichthum und andere zeitliche Dinge, auch nicht auf Ungunst, Widerwillen und Verfolgung, welche bei solchem Erkenntnisse nicht nachbleiben und von dem leidigen Satan und seiner Braut der Welt jederzeit erregt werden, sondern bloß und allein auf Gott und desselben Ehre und die in seinem Worte den Rechtgläubigen gethanen Verheißungen zu sehen, und denselben mit festem Glauben und Hoffnung zu vertrauen"[85]).

Die Folgen solcher Erziehungsgrundsätze blieben nicht aus, und es wurde den jungen Prinzen so zu sagen zur anderen Natur, Gott nicht bloß mit Worten, sondern auch durch die

---

[84]) E. III. 2a daselbst. Vergl. Eyringii Vita Ernesti Pii, p 49.
[85]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme III, 72.

That zu verehren [86]). Neben dem, was zur Uebung des Christenthums und zur Erlangung der ewigen Seligkeit vom Herzoge für heilsam und nothwendig erachtet wurde, sollten seine Kinder nützlichen Unterricht in ritterlichen Künsten, Sprachen und anderen Dingen, welche einen Fürsten zieren, erhalten. Auch in die weltlichen Geschäfte, insbesondere in die verschiedenen Zweige der Verwaltung wurden sie, als sie die nöthige Reife des Urtheils erlangt hatten, eingeweiht. So wurde der älteste Sohn Kanzler, der zweite Baudirector u. s.w. Anstatt rauschender Vergnügungen, welche in der Regel der Zeitvertreib junger Fürsten waren, ließ der Herzog seine Söhne den Gerichtssitzungen beiwohnen, um den Gang der Verhandlungen praktisch kennen zu lernen, ihren Sinn für Recht und Unrecht auszubilden und ihr Urtheil zu schärfen. Ueberhaupt wurde nichts versäumt, was geeignet schien, die jungen Prinzen zu wahrhaft guten und edlen Menschen heranzubilden.

Zu Erziehern wählte der Herzog nur gewissenhafte, fromme, gebildete und gelehrte Leute, sowie er selbst deren Umgang suchte, um ihre Gespräche für sich nutzbar zu machen. Die Erzieher bekamen sehr genaue Instructionen, in welchen ihnen zur Pflicht gemacht wurde, allmonatliche Prüfungen mit den Prinzen vorzunehmen. Außerdem war alljährlich ein Hauptexamen, welchem der Herzog selbst und seine vornehmsten Räthe gewöhnlich beiwohnten. Der Vater verlangte Rechenschaft von den gemachten Fortschritten und lobte oder tadelte je nach den Umständen. Immer aber ermahnte er zum Gehorsame gegen die

---

[86]) Hac exquisitae pietatis educatione Serenissimae prolis id consecutus est felicissimus hac etiam parte pater, ut, dum viveret et valeret, in septem principibus filiis, pubertatis annos jam egressis, partim in summo aetatis fervore constitutis, nihil impium, nihil pudendum, nihil intemperans aut immodestum vel cerneret vel audiret, sed qua domi, qua foris, felix natorum pietate censeretur. S. Wilh. Verpoorten, De pietate Ernesti III unter den Orationes parentales in der Wohlverdienten Ehrensäule, p. 45.

Lehrer und zur Bescheidenheit gegen die Untergebenen. Für die später geborenen Prinzen wurde kein Hofmeister bestellt, sie wurden von einem treu erprobten Kammerdiener beaufsichtigt, welchem dazu eine geeignete Instruction ertheilt wurde[87]).

Allen Dienern war streng anbefohlen, dem Herzoge von jeder, auch der geringsten Ungehörigkeit Kenntniß zu geben. Wer es nicht that, setzte sich dem schärfsten Tadel aus oder wurde gar seines Dienstes entlassen. Der Herzog erkannte, wie gefährlich es sei, wenn Diener den Launen der Kinder nachgäben. „Wofern eines oder das andere — so heißt es in den den Erziehern ertheilten Verordnungen — aus seinem Mittel was sonderbares, daran etwas gelegen, vorzunehmen gewillt, sollen sie dessen keineswegs ohne unser Vorwissen und Gutheißen sich unterfangen, sondern solches vorher gebührend an uns oder unsere herzgeliebte Gemahlin, und zwar bitt- oder nach Gelegenheit frag-, nicht aber begehrungsweise bringen. Ingleichen sollen sie auch den von uns ihnen Vorgesetzten schuldigen Respekt und Folge leisten und ihren Anmahnungen zum Guten unweigerlich nachkommen, hergegen, wenn sie von ihnen von unziemlichem Beginnen abgemahnt, oder nach Gelegenheit der Umstände gestraft werden, mit Geduld es nicht anders, als ihnen zum Besten gemeint, aufnehmen und sich bessern. So oft demnach zu ihnen gesagt wird: lasset es bleiben, sitzet oder stehet still und gerade, gebet das und das her, leget jenes hin, gebet Achtung auf das und das, schweiget still, und dergleichen, sollen sie alsbald nach solchem Geheiß thun, ihren eigenen Willen brechen und in keiner Weise das Maul aufwerfen. Ließe sich aber bei einem und dem anderen ein Ungehorsam durch Sauersehen, ein Trotz oder Unruhe spüren, Verweigern, Murren, oder in anderem Wege der eigene Wille vermerken, soll solchem allen gesteuert werden."

---

[87]) E. III, 3 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Gleichwie der Herzog von seinen Kindern ein „christfürstliches" Betragen, eine „ungefärbte Liebe, Sanftmuth, Freundlichkeit" unter sich und gegen Andere verlangt, und „zornige Worte und Geberden, anzügliche, spöttische Reden, Verwünschen, Schelten oder gar Schlagen, Neid und Trotz" streng verbot, so mußten auch die Diener sich alles unehrbaren und ärgerlichen Wesens enthalten. Sie durften nicht fluchen, schwören, zanken, schmähen, hadern, drohen, saufen, unverständige Lieder singen oder Reden führen, schändliche und schädliche Bücher lesen.

Nachdem der Herzog mit geistlichen und weltlichen Räthen wegen Auferziehung seiner Kinder sich berathen hatte, ließ er eine Verordnung aufsetzen, nach welcher die Erziehung zunächst der beiden ältesten Kinder geleitet werden sollte [88]). Als Hauptgrundsatz wurde darin die Verhütung des Müßigganges, dieses Schoßkindes der fürstlichen Höfe, aufgestellt. „Der Müßiggang ist die Ursache und der Ursprung aller Laster und des bösen Feindes Polster." Damit aber die Verordnung immer in frischem Gedächtnisse bleibe, wurde sie alle Vierteljahre vorgelesen.

Die Kinder, welche 6 Jahre und darüber alt waren, sollten jeden Morgen nach 6 Uhr, die kleineren Kinder aber um 7 Uhr aufstehen und Abends halb neun, längstens um 9 Uhr zu Bette gehen. Gleich nach dem Aufstehen, sowie Abends vor dem Niederlegen sollten die Kinder sich segnen mit diesen Worten: „Das walte die heilige Dreifaltigkeit, Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der heilige Geist. O Herr Jesu Christe, in Deine Hände befehl' ich Dir meinen Leib und Seele, Du hast mich erlöset, Herr, Du treuer Gott, durch dein theures Blut, dafür sage ich Dir Lob und Dank in alle Ewigkeit."

---

[88]) E. III, 2a, gedruckt in Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, III. 159.

Die Hofmeisterin Sabina von Sallfeld, der Präceptor Johann Mylius, der Kammerdiener und das Kammermädchen hatten dafür zu sorgen, daß diese christliche Ordnung bei des Herzogs Ungnade keinen Tag unterblieb. Kammerdiener und Kammermädchen mußten dann den Kindern die gereinigten Kleider ordentlich anlegen, Hände und Gesicht waschen und darauf sehen, daß sie „züchtig, mit gefalteten Händen und niedergeschlagenen Augen, ohne Herumgaffen vor dem Tische stehend, mit etwas erhobener und deutlicher Stimme und mit herzlicher Andacht" ihr Gebet verrichteten. Die anwesenden Diener und Dienerinnen mußten mit Andacht und Stille dem christlichen Gebete zuhören, mit beten und singen.

„Sobald das erste Zeichen mit den Glocken zum Gottesdienste gegeben wird, sollen sich dieselben erinnern, welchermaßen durch solchen Glockenschlag sie Gott der Herr gleichsam aufmuntern lassen, herzlich zu bedenken, wie sie ihm bei der öffentlichen Kirchenversammlung mit Beten, Lesen, Singen, Anhörung seines heiligen Worts und dergleichen angenehmen Dienst leisten und sich im wahren Christenthume weiter anführen und stärken lassen sollen. Hiernächst sollen die, welche lesen können, in ihren Gemächern ein Gebet aus dem Hauskirchbüchlein, Arnds Paradiesgärtlein oder dergleichen Gebetbüchlein mit herzlicher Andacht lesen." Sodann, wenn ausgeläutet wurde, sollten die Prinzen und Prinzessinnen „aus ihren Gemächern fein sittsam nach der Herzogin Gemache sich begeben, und die Söhne vor demselben aufwarten, die Töchter aber jedwede an ihren gewöhnlichen Ort mit kindgehorsamlicher Ehrerbietung sich verfügen, auch daselbst so lange stille stehen und alles Gewäsche, Ungeberden, Herumlaufen oder Gaffen, Winken, Stoßen und dergleichen übel anstehende Dinge ernstlich vermeiden." Die Aeltern an der Spitze ging dann der Zug zur Kirche und nach beendigtem Gottesdienste in gleicher Ordnung wieder zurück. In der Kirche mußten die Kinder den Hauptinhalt der Predigt, welche sie vernahmen, aufzeichnen, um die Fragen beantworten

zu können, welche der Vater nach der Kirche an sie richtete. Auf solche Weise glaubte Herzog Ernst das religiöse Element in den Gemüthern seiner Kinder um so mehr zu befestigen.

Früh um 9 und Nachmittags um 2 Uhr wurden die Kinder im Beten, Lesen, Singen und dergleichen Uebungen vom Hofinspector nach besonderer Verordnung unterrichtet. Von 8 bis halb 9 Uhr Morgens und von halb 4 bis 4 Uhr Nachmittags hatte der Kammerdiener mit den Prinzen, das Kammermädchen mit den Prinzessinnen die Worte des Katechismus, Sprüche, Psalmen und geistliche Lieder zu wiederholen, welche der Hofinspector kurz vorher mit ihnen getrieben hatte. Zur Erholung und zum Spiele wurde den Kindern alle Tage eine halbe Stunde vor dem Mittagsessen und Abends eine ganze Stunde gegönnt. Unanständige Bewegungen, heftiges Laufen und Springen, besonders nach dem Essen, wurde nicht geduldet. Eben so wenig Zank, Zorn, Anfahren, Erschrecken, Schelten, spöttische Reden, Schimpfwörter, Stoßen, Schlagen, Kratzen, Beißen, Wegnehmen dessen, was der andere hat. Wenn sie zu den Aeltern auf das Zimmer verlangten, mußten sie vorher um Erlaubniß bitten lassen.

Vor und nach Tische mußten die Kinder fein züchtig und sittsam mit Andacht ein Gebet vor dem Tische verrichten. Während des Essens mußten sie gerade sitzen, „durchaus nicht die Arme auf den Tisch legen, umhergaffen, sich dehnen, gähnen, mit dem Ellbogen auflegen, unnütz plaudern, unziemlich und laut lachen, sich mit einander zanken, oder eines das andere verklagen, mit dem Messer in den Zähnen stochern, selbst in die Schüssel greifen, die Hände beschmutzen, die Finger ablecken, mit dem Munde schmatzen, unhöflich schlucken, zu große Bissen in den Mund stecken, zu viel oder zu wenig essen und trinken.“ Zu Fleisch und Fischen mußten sie Brot essen, und sie wurden zu allen Speisen, welche der Gesundheit nütze sind, angehalten. Die Hofmeisterin durfte sich nicht irre machen lassen, wenn die Kinder diese oder jene Speise etwa nicht genießen wollten. Der

Genuß von Speisen, welche viel Blähung, Aufstoßen und Verstopfung verursachten, wurde entweder gar nicht oder nur sparsam den Kindern erlaubt. Dahin rechnete man Erbsen, Rettig, Zwiebeln, Sauerkraut, schleimige und geräucherte Fische, hart gesalzenes oder nicht gar gekochtes oder übel und säuisch zugerichtetes Fleisch oder Braten, was leicht einen Ekel erregen kann. Nach Tische mußten die Kinder zur Erhaltung guter Zähne und guten Athems den Mund mit Brunnenwasser rein ausspülen.

Die Hofmeisterin, der Hofinspector und die übrigen Diener waren angewiesen, den Kindern mit gutem Beispiele in Gottesfurcht und anderen christlichen Tugenden, Geberden und Worten vorzugehen und sie zu allen fürstlichen und ehrbaren Tugenden und Sitten hinzuleiten, besonders zur Keuschheit in Worten, Geberden und Werken, zur Reinlichkeit, Mäßigkeit, Wahrhaftigkeit, Höflichkeit, Gehorsam, Gerechtigkeit, Arbeitsamkeit, Wohlthätigkeit und Geduld. Alles Schlagen mit der Hand, mit dem Ruthenstiele, mit Büchern und dergleichen war streng verboten; doch wurden größere Fehler, Muthwillen und Widersetzlichkeit mit der Ruthe gestraft.

Derartige Verordnungen, nach welchen die fürstlichen Kinder und Erzieher sich streng zu richten hatten, erschienen zu verschiedenen Zeiten. So am 1. Februar, und vollständiger am 15. September 1649 eine Verordnung, nach welcher sich die fürstlichen Kinder Elisabeth Dorothea, Johann Ernst, Sophia und Johanna außer den Stunden, in welchen die angeordneten Uebungen nicht mit ihnen getrieben wurden, zu richten hatten [89]). Am ausführlichsten ist die Verordnung, welche im Januar 1654 zur Nachachtung für die sämmtlichen Kinder Herzog Ernst's aufgestellt und verlesen wurde. Sie enthielt in 17 Abschnitten die genauesten Anweisungen für die Kinder und die

---

[89]) E. III, 2a im Haus- und Staatsarchive zu Gotha, abgedruckt in Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, III, 185.

„ihnen zugeordneten Bedienten." Zur Handhabung dieser Verordnung erließ Herzog Ernst noch ein besonderes Patent (20. December 1655)[90].

Selbst für die Herzogin Mutter wurde eine Instruction aufgestellt, nach welcher sie die Aufsicht über sämmtliche Kinder führen, die richtige Abhaltung und den Besuch der Betstunden mit den Kindern überwachen, die Kinder über die gehörten Predigten abfragen, die Anschaffung neuer Wäsche und die Ausbesserung der alten anbefehlen, die Inventare über allen Vorrath an Silbergeschirr, Tapezereien, Zinnwerk, Vorhänge, Betten und Wäsche in Ordnung erhalten, für Einhaltung der Frauenzimmerordnung sorgen, zur Vermeidung des Müssiggangs die Kinder und Mädchen durch Nähen oder andere Arbeit beschäftigen, aufrichtige und zeitige Ablieferung der Natural- und Gelderträge aus den Aemtern, die Verzeichnisse über Rind-, Schaf- und Federvieh, Wildpret, Obst, Besetzung und Fischung der Teiche, welche den Kindern übergeben waren, damit sie sähen, welches die Erträge waren, endlich auch noch die fremden Gewächse und Blumen beaufsichtigen sollte[91]).

Wie zu allen Zeiten das Beispiel eines Menschen mächtiger wirkt als die vortrefflichsten Lehren, welche man gibt, oft aber nicht hält, so wirkte auch das eigene gute Beispiel des edlen Herzogs auf seine Kinder. Er war ihnen ein leuchtendes Muster und Vorbild in allen Tugenden und bewies durch die That die Möglichkeit der Ausführung seiner Vorschriften. Seine ächte Frömmigkeit, sein unbegrenztes Gottvertrauen, sein demüthiger ergebener Sinn und seine nie ermüdende Menschenliebe wirkten mehr als alle Instructionen und Regeln, welche er gab.

Mit der lebendigsten Theilnahme verfolgte er die Fortschritte seiner Kinder, hörte unverdrossen ihre Erzählung an

---

[90]) E. III, 2 daselbst, gedruckt in Gelbke das. III, 201 und 268.
[91]) E. III, 2b das., gedruckt in Gelbke III, 154.

von dem, was sie gehört und gelernt hatten, und munterte sie durch seine Reden zu fortgesetztem Fleiße und lebendiger Theilnahme an allen wissenschaftlichen und nützlichen Bestrebungen auf. „Der herzlichen Demuth, welche Gott und Menschen gefällig, — so ordnete er es an — sollen unsere geliebte Kinder eifrig nachjagen und sich derselben jederzeit befleißigen, und dahero um keinerlei Dinges willen viel von sich selbst halten und sich über andere aus hoffährtigem Sinne erheben. Denn je höher man ist, je mehr man sich soll demüthigen, so anders Einem Gott und Menschen sollen hold sein, in herzlicher Erwägung, daß Gott der Herr nicht darum einen Menschen in einem höhern Stande habe lassen geboren werden, oder vor vielen anderen erhöhet und mit zeitlicher Ehr und Gütern begnadet, daß er dannenhero solle Ursache nehmen, andere geringere Standespersonen zu verachten, in Geberden, Worten und Werken hoch herzufahren, zu prassen und zu prahlen, auf Niemanden etwas zu geben oder einige Einrede zu leiden, vielmehr ungemeistert alles nach seinem eigenen Kopfe zu machen, weder auf den allerhöchsten Gott noch einige Menschen etwas zu geben, sondern daß sie mit dem Könige David aus demüthigem Herzen sprechen lernen sollen, ich will noch geringer werden vor dem Herren, oder mit jenem frommen Potentaten:

Ich bin ein Mann wie ein anderer Mann,
Alleine daß mir Gott die Ehre gann."

War es ein Wunder, wenn die Früchte dieser sorgfältigen Erziehung an den Kindern bemerkbar wurden? Ausgerüstet mit einem Reichthume nützlicher Kenntnisse und mit einem Herzen, welches für alles Gute, Edle und Schöne empfänglich war, fürchtete der zärtlich besorgte Vater die Verführung der Welt nicht, als er seine Söhne auf Reisen nach Italien, Frankreich, Holland, Dänemark und Schweden schickte. Leicht gewannen sie die Achtung und Liebe derer, welche mit ihnen bekannt wurden. Die vortreffliche Erziehung hatte sie zu liebenswürdigen Menschen herangebildet, und der Vater hatte das Glück sie mit

neuen Vorzügen geschmückt zurückkehren zu sehen, welche ihnen fremde Länder und fremde Höfe verschafft hatten. Eine seltene Freude wurde dem alten Vater zu Theil, als er im Mai 1671 seinen Sohn Albrecht von der nordischen Reise nach Gotha zurückkehren sah, und dieser von seinen sechs erwachsenen Brüdern eine halbe Stunde vor der Stadt herzlich empfangen wurde[92]). Absichtlich ließ der Vater sie als Grafen oder Freiherrn reisen, weil er sie „allezeit in den Schranken der Demuth erhalten wollte, und es noch keine Zeit für sie war, einen fürstlichen Stand zu führen."

Für die weiteren Studien der fünf älteren Prinzen gab Herzog Ernst noch am 3. Mai 1671 eine besondere Vorschrift[93]). Danach blieben den drei ältesten Prinzen das Bibellesen und andere fromme Uebungen anheimgestellt, alle sollten aber Dienstags und Freitags nach dem gewöhnlichen Gottesdienste zusammenkommen und das theologische Studium mit einander fortsetzen. Von dem Hofprediger sollten sie sich die nöthigen Erläuterungen erbitten. Das juristische Studium sollte von den drei ältesten Prinzen unter Anleitung der Secretäre Bachoff und Brückner fortgesetzt werden; auch sollten dieselben die hauptsächlichsten Reichsabschiede, besonders 1548, 1558, ebenso den passauischen Religionsvertrag durchgehen und studiren. Sämmtliche Prinzen mußten unter Bachoff's Anleitung deutsche Geschichte (Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 9 Uhr) studiren. Endlich stellte Künoldt Repetitionen in den verschiedenen Wissenschaften mit ihnen an und gab ihnen Anleitung in den Kriegswissenschaften.

Es war begreiflich, daß die vielen Söhne Herzog Ernst's sich nach einem eigenen Wirkungskreise sehnten. Prinz Albrecht

---

[92]) Cod. Chart. B. no. 511, f. 77 in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

[93]) Fragmente, Erziehung fürstlicher Kinder Herzog Ernst's des Frommen, 1671, s. A. I, 28a) no. 7 im Haus- und Staatsarchive zu Coburg.

wollte an den kaiserlichen Hof nach Wien, „um in Staats- und Rechtssachen Gott zur Ehre, dem Vaterlande, dem fürstlichen Hause und dem Reiche zu künftigem Besten" Erfahrungen zu sammeln. Prinz Heinrich wollte in Kriegsdienste treten. Prinz Christian wünschte eine Reise nach Frankreich zu unternehmen, um sich in der französischen und italienischen Sprache zu vervollkommnen. Am 10. und 11. Juli 1671 wurde über die Wünsche der Söhne im Geheimen Rathe berathen, und man billigte nicht allein das Vorhaben der strebsamen Prinzen, sondern einigte sich auch in dem Beschlusse, daß Prinz Albrecht entweder an den Hof nach Wien, oder nach Heidelberg, oder nach Kopenhagen zur Erreichung seines Zieles gehen, Prinz Heinrich, um im Kriegsdienste sich auszubilden, sich nach Holland zu dem Prinzen von Oranien begeben, und Christian Frankreich bereisen sollte. Einige Räthe hielten jedoch einen Aufschub der Reise nach Frankreich für zweckmäßig, „in Betrachtung des Alters und der darin befindlichen und anschlagenden und bekleibenden Vanitäten." Eine Reise nach Holland, Heidelberg oder andere Orte schien ihnen gerathener [94]).

Hatte der Herzog Ernst bei der Erziehung seiner Söhne in keiner Weise es fehlen lassen, so war auch die der Prinzessinnen eine ihrem hohen Stande und der damaligen Zeit angemessene. Fern von aller Verweichlichung, von Putzsucht, Luxus und Eitelkeit, wurden sie an eine fortdauernde, nützliche Thätigkeit gewöhnt. Die Hofmeisterinnen [95]) hatten die Pflicht, sie zur Gottesfurcht und Frömmigkeit anzuhalten und darauf zu sehen, daß sie den Gottesdienst fleißig besuchten und die

---

[94]) E. X b) 4 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[95]) Hofmeisterinnen waren: Sabina von Sallfeld; Sabina Katharina von Ehicht, geborene von Posern (Instruction vom 27. Mai 1659), s. KK. V, 42 daselbst; Dorothea Maria von Stevening, Wittwe von Fronhorst (Instruction vom 19. Juni 1665), s. KK, V, 41 daselbst; Katharina Pflug, geborene von Metsch (Instruction vom 13. Januar 1669), s. KK, V, 43 daselbst.

Predigten, wenn sie nach Hause kamen, niederschrieben, daß sie keine Lection versäumten und dieselben fleißig repetirten, daß sie ihre Morgen- und Abendgebete andächtig verrichteten, daß sie den kindlichen Gehorsam gegen die Aeltern nicht verletzten, ihren Lehrern und Aufsehern die gebührende Achtung erwiesen, sich unter einander und mit ihren Brüdern friedlich vertrugen, unpassende Bücher und Lieder vermieden, Niemandem etwas entwendeten, Gerechtigkeit, Milde und Wohlthätigkeit übten, sich an Arbeit gewöhnten, keine Lügen machten, Niemanden verhöhnten, verlachten, verkleinerten oder verklagten, sich an Beständigkeit gewöhnten, unhöfliche Geberden und Worte vermieden, ärgerliches und unnützes Geschwätz und bäurische grobe Ausbrüche nicht gestatteten, ihre Zuneigungen und Affecte zügelten, und, wo es nothwendig war, dem Hofprediger und der Herzogin Anzeige machten, heimliche Gespräche nicht duldeten, bei Gesprächen über schöne Kleider, köstlichen Schmuck und dergleichen deren Eitelkeit und menschliche Thorheit nachwiesen und auf christliche Gespräche hinleiteten, die älteren Prinzessinnen nicht ohne Vorwissen der Herzogin, und niemals ohne Begleitung spazieren gehen ließen, die Prinzessinnen nicht allein ließen, sondern ihnen in ihrer Abwesenheit ein Fräulein zuordneten u. s. w. Als Strafen standen der Hofmeisterin zu, erst zweimalige Vermahnung, Gebrauch der Ruthe, Entziehung der Erquickstunden und Abschlagen von Bitten, Unterredung mit dem Hofprediger und mit der Herzogin [96]).

So war Herzog Ernst im Schoße seiner Familie ein eifrig sorgsamer Vater; aber er war auch ein glücklicher Vater, denn er erlebte nur Freude an seinen Kindern. Keines derselben war mißrathen. Demungeachtet fehlte auch das Hauskreuz nicht. Von achtzehn Kindern sanken 5 Söhne und 4 Töchter vor ihm in das Grab, einmal sogar binnen drei Wochen drei Kinder in

---

[96]) KK, V, 41 daselbst. Vergl. die Frauenzimmerordnung 1655, s. KK, V, 36 daselbst.

dem Alter von 12, 15 und 16 Jahren an den Blattern (im December 1657).

Nicht allein für die Erziehung seiner eigenen Kinder übernahm Herzog Ernst die Sorge, auch für fremde. Zu einer Zeit, wo ihm von Gott noch kein lebendes Kind bescheert war, vernahm der Herzog „nicht ohne sonderbare, mitleidige Herzensbewegung," in welche traurige Lage die Herzogin Anna Sabina zu Würtemberg, eine geborene Prinzessin zu Schleswig-Holstein, durch den frühzeitigen Tod ihres Gemahls Julius Friedrich [97]) versetzt worden war, und wie sie sich kümmerlich in Straßburg hinbringen mußte. Um der armen verwittweten Herzogin eine Erleichterung zu verschaffen, nahm er im September 1639 zwei ihrer Prinzen, Sylvius Nimrod (geb. 2. Mai 1622, gest. 16. April 1664) und Manfred (geb. 5. Juni 1626, gest. 15. Mai 1662), sowie auch eine Prinzessin an seinen Hof nach Coburg. Da es aber demungeachtet der Herzogin Anna Sabina schwer ward, mit ihren noch übrigen Kindern standesgemäß zu leben, so verwendete sich der edle Herzog Ernst für sie beim Herzoge Eberhard zu Würtemberg, welcher ihr weit näher verwandt und durch die fürstlichen Ehepacten zur Unterstützung verpflichtet war. Herzog Eberhard versprach auch später (Stuttgart, 30. Juni 1642) für den besseren Unterhalt der Prinzen zu sorgen und 1000 Reichsthaler Subsidiengelder zu zahlen. Dennoch nahm Herzog Ernst auch noch die beiden jüngsten Prinzen Julius (geb. 5. September 1627, gest. 18. October 1645) und Sueno Martialis Edenulph (geb. 1. Januar 1629, gest. 9. Mai 1656) zu sich [98]). Wahr-

[97]) Herzog Julius Friedrich war geboren 3. Juni 1588, gestorben 24. April 1635 zu Straßburg, vermählt 1. Januar 1618, und hinterließ fünf Söhne und drei Töchter. Die Herzogin Anna Sabina, seine Gemahlin, starb 18. Juli 1659.

[98]) Acta der verwittweten Herzogin Anna Sabina zu Würtemberg, ihrer Kinder, deren Unterhaltung und Education, auch ihre eigene Sustenta-

scheinlich behielt Herzog Ernst, wenigstens zum Theil, diese Prinzen und Prinzessin bis zum Jahre 1648 an seinem Hofe, denn es findet sich in den Acten, daß die Herzogin Anna Sabina im October 1648 zwei ihrer Kinder vom gothaischen Hofe abholte und nach Heilbronn zog [99]). Der Informator dieser würtembergischen Prinzen war der nachherige Rector zu Ohrdruf Christian Timotheus Dufft.

Herzog Ernst war von mittlerer Statur, seine Augen waren blau und glänzend, sein Haar lang und etwas gelockt, seine Stirne hoch und offen, seine Nase eine sogenannte Adlernase. In seinem Blicke lag ein hoher Ernst, kluge Ueberlegung, Gutmüthigkeit, Treue, Offenheit und Redlichkeit. Er war ursprünglich mit einer gesunden und guten Natur begabt, wenn auch seine Körperconstitution nicht eben eine kräftige genannt werden konnte, aber er lebte höchst mäßig und diät und wurde deshalb auch von keinen gefährlichen langdauernden Krankheiten befallen. Seine Gesundheit hatte aber durch die heftige Erkältung, welche er sich beim Durchschwimmen des Flusses Lech im April 1632 zugezogen hatte, dann aber auch durch die vielen Gemüthsbewegungen, schweren Sorgen und angestrengten Arbeiten merklich gelitten, und nur selten war er ganz frei von kleinen körperlichen Beschwerden, in deren Folge er häufig unruhige und schlaflose Nächte hatte, ein Zustand, welcher bis zu seinem Lebensende anhielt. „Seine ganze Lebenszeit — sagt der Verfasser seines Lebenslaufs in der „Wohlverdienten Ehrensäule" (p. 88.) — war mit keiner sonders starken Lebensconstitution, und folglich von unterschiedenen Krankheiten begleitet, welche dann von den vielen schweren Sor-

---

tion und Verbesserung ihres Witthums betreffend. 1639—1646, s. E, VII 4 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[99]) F. O. III, 1) 3 und 4 daselbst.

gen und unablässiger Gemüthsarbeit eher gemehrt als gemindert wurden. Schwindel, Herzklopfen, Hauptflüsse sind nach Beschaffenheit einer und der andern anregenden äußerlichen Ursachen kein Jahr ausgeblieben." Im Frühjahre 1647 bekam er auf einer Reise ein starkes Reißen im linken Arme, welches er erst nach einem Jahre verlor.

Noch im rüstigen Mannesalter dachte der Herzog daran, daß er sterben müsse, denn „obschon der Tod des Menschen ganz gewiß, so ist ihm doch die Stunde desselben aus sonderbarem Rath des Allerhöchsten ohne Zweifel auch deshalb verborgen, daß er eine jede für die letzte achte und nicht allein bei Zeiten sein Haus beschicke, sondern auch also sich vermittelst wahrer Buße gefaßt halten und bereit sein solle, wenn er aus dieser Zeitlichkeit abgefordert werde, mit willigem Herzen in wahrer Anrufung und Vertrauen seines Erlösers zu folgen."

Der Herzog beschloß, die Lehren und Grundsätze, welche ihn im Laufe seiner langen Regierung geleitet, und welche er durch Gesetze und Mandate ausgesprochen hatte, auch noch in seinem letzten Willen niederzulegen. Die letzten Worte eines geliebten Fürsten sind ja für ein Volk von hoher Bedeutung und machen einen unauslöschlichen Eindruck. Eine Bestimmung darüber, wie es nach seinem Tode werden sollte, war bei der zahlreichen Familie des Herzogs um so nothwendiger, als das Recht der Primogenitur damals noch nicht unter den ernestinischen Fürsten eingeführt war. Die hauptsächlichsten Bestimmungen, welche Herzog Ernst in dieser Beziehung traf, waren folgende[100]):

Das neue Herzogthum und die Einrichtungen der neuen Landesregierung, des geistlichen Consistoriums, der Cammer-

---

[100]) Testament des Herzogs Ernst vom 31. August 1654, s. in Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, III, p. 61—109. Lünig, Deutsches Reichsarchiv. P. Spec. Cont. II, p. 464.

und Steuercollegien und anderer Anstalten sollten auch nach des Herzogs Tode fortbestehen; zugleich wollte er seinen Kindern eine Richtschnur für ihre zukünftige Handlungsweise hinterlassen, „nachdem sonderlich in diesen letzten Zeiten der bösen Welt die alte deutsche eifrige Aufrichtigkeit und Ehrbarkeit merklich gefallen, und auch in dem Fürstenstande die Verderbung guter Sitten je länger je größer wurde."

Seine Söhne setzte er zu gleichen Theilen als Erben ein. Der älteste sollte die Administration und Direction des Landes nach Maßgabe der bestehenden Verträge führen. Die Töchter sollten nicht allein, so lange sie unverheirathet blieben, von deren Brüdern ihrem fürstlichen Stande nach unterhalten, sondern auch, wenn sie sich verheiratheten, fürstlich ausgestattet werden. Seine Söhne ermahnte er zum Gehorsame gegen den Kaiser „als die von Gott vorgesetzte hohe Obrigkeit, zu freundvetterlicher Vertraulichkeit gegen die Agnaten im fürstlichen Hause Sachsen, und zur Friedfertigkeit und gutem christlichen Vernehmen mit den benachbarten Kurfürsten und Ständen des Reichs." Alle vorkommenden Angelegenheiten sollten sie sorgsam überlegen, nichts unbesonnen thun, und es für keine Schande halten, sondern vielmehr für einen Ruhm, und Ehre darein setzen, guten vernünftigen Vorschlägen Anderer zu folgen. Der Freiheit gehe dadurch nichts ab. Ihr Vertrauen und ihre Freundschaft sollten sie nicht Jedem ohne weiteres schenken, sondern mit Vorsicht zu Werke gehen und vorher über Alles sich genau erkundigen. Der Bürgschaften sollten sie sich wo möglich ganz enthalten.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sollten aufrecht erhalten werden. Die Landeskinder, wenn sie geschickt und tüchtig wären, sollten bei Besetzung von Stellen den Fremden vorgezogen werden, und die Söhne sollten nicht sowohl auf die Geburt und den Stand, als vielmehr auf Gottesfurcht, gute Fähigkeiten und gründliche, durch gewisse Probe vorher erlangte Wissenschaft dessen, wozu einer oder der andere benutzt wird,

auch Redlichkeit ihr Absehen haben, den Dienern allerseits ihre Besoldungen zu rechter Zeit reichen, die gemachten Versprechungen fürstlich halten und ihnen in ihrem Amte kräftigen Schutz verleihen, ferner die Beschwerden der Unterthanen gnädig hören und den Lauf der heilsamen Justiz befördern helfen. Die Archive sollten in gutem Zustande erhalten und fortgeführt werden. Die Brüder sollten unter einander christlich, friedlich und brüderlich leben, und keiner den andern unterdrücken. Die Hofhaltung sollte so eingerichtet werden, daß von den Einkünften des Landes immer „ein namhaftes" übrig bleibe, auch dann noch, wenn mit der Zeit die Schulden der Aemter getilgt seien, „damit nicht allein die geistlichen Stiftungen, welche auf den Aemtern haften, desto zuverlässiger abgelegt werden, sondern auch sonst auf alle Fälle ein Vorrath vorhanden sein möge. Nach vollendetem sechzehnten Lebensjahre sollte jedem Prinzen eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt, nach erlangter Mündigkeit sollten sie aber einander gleich gestellt werden. Die Töchter sollten nach vollendetem sechzehnten Lebensjahre jährlich 250, nach dem achtzehnten 500 Gülden jährlich aus der Rentcammer zu ihren kleineren täglichen Ausgaben erhalten.

Für den Fall seines Ablebens hatte Herzog Ernst außer seiner Gemahlin Elisabeth Sophia und den anderen fürstlichen Hauptvormündern die sämmtlichen Regierungs- und Cammeräthe zu Mitvormündern seiner unmündigen Söhne und Töchter eingesetzt und ihnen eine besondere Instruction ertheilt (Friedenstein, 31. August 1654). Später am 21. Januar 1661 gab der Herzog für diese Mitvormünder eine erweiterte Instruction [101]). Die damaligen Kanzler und Räthe Wilhelm Schröter, Ernst Ludwig Avemann, Veit Ludwig von Seckendorf, Jacob Heinrich Heydenreich, Hiob Ludolf und Johann Breithaupt versprachen in einem besonderen Reverse, die Re-

---

[101]) Original s. QQ, (H. I.) no. 2 und 4 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

gierung der Instruction gemäß im Namen der unmündigen Söhne und Töchter zu führen (Friedenstein, 21. Januar 1661)[102]).

Jene Instruction ist ein neuer Beweis von des Herzogs waltender Fürsorge auch für die Zeit nach ihm. Sie gebot, daß das Mitvormundschaftscollegium alle Bestimmungen des Testaments getreulich erfüllen, namentlich alle Ordnungen und Anstalten aufrecht erhalten sollte. Der Geschäftskreis dieses Vormundschaftscollegiums erstreckte sich auf alle wichtigen Regierungshandlungen, betraf Geheimeraths-, Regierungs-, Consistorial- und Cammersachen und war in 41 Punkten genau festgestellt. Besonders wichtige Staats- und Cammersachen, welche das fürstliche Interesse betrafen, hatte die fürstliche Vormünderin, welche ein doppeltes Votum besaß, in Vorschlag zu bringen. Der älteste Prinz Friedrich, und „nach Gelegenheit der Fälle auch die anderen Prinzen, wenn sie zum wenigsten das 14. Jahr erreicht hätten," sollten mit in das Vormundschaftscollegium gezogen werden, jedoch ohne ihre Studien dabei zu versäumen. Auf solche Weise sollten sie mit den Regierungsangelegenheiten bekannt werden, damit sie später „dem Regimente desto besser vorstehen könnten."

Das sehr ausführliche Testament des Herzogs Ernst erlitt im Laufe der Zeit mehrfache Abänderungen. Als sein Sohn Friedrich das zwanzigste Jahr erreicht hatte und an seiner Volljährigkeit nur noch ein Jahr fehlte, suchte er beim Kaiser um dessen Mündigsprechung nach. Sein Sohn besitze einen „guten, gesunden Verstand und sei durch seine väterliche Sorgfalt zu allen christfürstlichen Tugenden und seinem Stande convenable Qualitäten dergestalt angeführt worden, daß er zu ihm das Vertrauen habe, er werde die Administration des Landes mit gutem Nutz und Frucht führen können. Er bitte, seinen Sohn aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zu dispensiren und die

---

[102]) Original s. QQ, (H. I.) no. 5 daselbst.

veniam aetatis zu ertheilen, damit er, falls er, der Herzog, sterben sollte, ohne weiteres Hinderniß mit seiner Mutter die Landesregierung antreten und über seine minderjährigen Geschwister die Vormundschaft übernehmen könne". Der Kaiser genehmigte den Antrag am 26. Mai 1666 [103]).

Im Herbste eben dieses Jahres (1666) litt Herzog Ernst an heftigen Verdauungs- und Magenbeschwerden, so daß er 14 Tage das Bett nicht verlassen konnte. Als dergleichen Zufälle sich mehrten, befürchteten die Aerzte entweder eine Auszehrung oder einen Schlaganfall. Seit dem Mai 1668 wurden die beiden vordersten Finger taub. Durch äußerliches Erwärmen schwand zwar das Gefühl der Taubheit wieder, sie wiederholte sich aber immer bei der geringsten Erkältung [104]). Wahrscheinlich gab dieser letztere Umstand Veranlassung zu dem Reverse, welchen Prinz Friedrich seinem Vater wegen der ihm übertragenen Vormundschaft über die unmündigen fürstlichen Geschwister ausstellen mußte (Friedenstein, 31. Juli 1668) [105]). Herzog Friedrich gab in diesem seinem Vater das Versprechen, daß er, wenn sein nächstältester Bruder zur vollen Mündigkeit gelange, mit ihm und seiner Mutter die Vormundschaft über die Unmündigen theilen wolle.

Die Deputate, welche den fürstlichen Söhnen zu ihrem Unterhalte angewiesen wurden, waren durch eine Verordnung vom 13. Juli 1668 [106]) bestimmt worden. Als aber durch das Absterben des letzten Herzogs zu Altenburg die beiden Fürstenthümer Altenburg und Coburg zum größten Theile an Herzog

---

[103]) Das kaiserliche Taxamt berechnete als Gebühren für die venia aetatis 2000 Gülden, außerdem 100 Gülden Canzlei-Jura, 30 Gülden für den Secretär, 1 Gülden für Kapselgeld, s. E. VIII, 5 und E. XI b) 2, Herzog Ernst's gesuchte Venia aetatis für Prinz Friedrich 1666, das.

[104]) Wohlverdiente Ehrensäule, p. 88.

[105]) Original, s. QQ, (Ha) no. 1. im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[106]) Copialbuch RR III, 41c. im Haus und Staatsarchive zu Gotha.

Ernst fielen, wurde diese Verordnung durch die sogenannte Regimentsordnung vom 9. November 1672 [107]) überflüssig gemacht. Eine Zusatzverordnung und Erläuterung der Regimentsordnung erschien noch am 27. August 1674 [108]) und sollte dazu dienen, die vorkommenden Geschäfte zu beschleunigen, gute Einigkeit unter den Brüdern zu erhalten und dem ältesten Bruder das ihm gebührende Directorium zu erleichtern.

Die Regimentsordnung hatte die Bestimmung, die testamentlichen Verfügungen des Herzogs Ernst zum Theil zu bestätigen, zum Theil aber nach den eingetretenen Umständen in einigen Stücken abzuändern und zu verbessern. Die Lande sollten sammt den zur Regierung und Administration verordneten Collegien und Dienern auch nach des Herzogs Tode in Gemeinschaft und ungetheilt bleiben, eine Erbtheilung aber erst dann vorgenommen werden, wenn alle Söhne mündig geworden, und die Lande durch anderweite Anfälle oder Acquisitionen sich vermehrt, oder nach Gottes Schickung die Anzahl der Theilhaber sich so vermindert, daß jedem eine fürstliche Portion sammt einem Reichs- und Kreisvotum zukomme. Bei einer unumgänglich nothwendigen Theilung sollten die Theile so viel wie möglich gleich gemacht werden, alle anderen Privilegien und Befugnisse aber jedem innerhalb der Grenzen seines Fürstenthumes, wie er sie durch das Loos erhalten, ohne genauere Ausgleichung verbleiben. Dem Aeltesten sollte die Direction in den unvertheilt behaltenen Stücken unvermindert und ungekränkt gelassen werden. In Gemeinschaft sollte aber verbleiben Alles, was nach den Erbverträgen mit Kursachsen und mit Weimar gemein und unvertheilt geblieben, ferner die kaiserlichen und königlichen Belehnungen und Mitbelehnschaften bei anderen Lehnsherren, die Erbverbrüderungen und Erbeinigung mit den Häusern Brandenburg, Hessen, auch Böhmen, die Succession der Jülich-Cleve- und

[107]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, III, 117. Lünig, Deutsches Reichsarchiv, P. Spec. Contin. II, p. 596.

[108]) Gelbke, Herzog Ernst der Fromme, III, 148.

Bergischen Länder, die Streitigkeiten mit den Grafen zu Schwarzburg und was wegen der Stadt Erfurt des Hauses Interesse und der Lande Sicherheit noch ferner in Acht zu nehmen erheischet, die Schutzgerechtigkeit zu Nordhausen, das gesammte Archiv zu Wittenberg, der Silberkauf zu Schneeberg, die gesammten Floßsachen, dann was von der hennebergischen Succession noch Gemeinsames herrührt, als das Votum und Session auf Reichs- und Kreistagen, der gemeinsame Kriegsrath im Fränkischen, das Gymnasium zu Schleusingen, das gemeinschaftliche Amt Fischberg, die Flöße und Schiffahrt auf der Werra, ferner die Universität zu Jena sammt Gütern, Gebäuden, Bibliothek und anderen Zugehörungen, der Schöppenstuhl und das Hofgericht daselbst sammt deren Visitationen, die Anwartschaft auf die Grafschaften Isenburg und Büdingen, die lauenburgische Sache mit Schwarzburg, das Archiv zu Weimar, die Einlösung und Vertheidigung der innehabenden Pfandämter und Stücke, und die Edincluded, so etwas dem fürstlichen Hause an Gütern und Gerechtigkeiten angesprochen und streitig gemacht würde, die Exemtionssachen und andere rechtshängige Streitigkeiten, die mit Weimar gemeinsam behaltenen Gold- und Silberbergwerke, das noch vorhabende Appellationsgericht von den Hofgerichtsurtheilen, das Leibgeleit, ferner die dem Herzoge Ernst vormals zugetheilten und jüngst allein angefallenen Lehnschaften und landesfürstliche Obrigkeit über Grafen und Herren, jedoch den gesammten Erbverträgen gemäß, die Heimfälle in den Landen, die auswärtigen Lehen, die braunschweigischen Forderungen und deren rechtshängige Sache, wie auch alle nomina activa und passiva, die Verpflegung der älteren eisenachischen Frau Wittwe, das Appellationsgericht, wenn es aufgerichtet würde, die Deputation zur Visitation und Revision des Cammergerichts zu Speyer, sowie auch die ordinäre Reichsdeputation, welche bei dem Aeltesten des Hauses bleiben sollte, dann die Flößen, die Münze zu Saalfeld, das Münzwesen und die Valvation, auch nach Gutbefinden die Landtäge, die Land- und Tranksteuern,

wenigstens so weit sie zum Verlage der gemeinschaftlichen Rechte nöthig sind, vor allem aber die Einheit in der wahren seligmachenden Religion nach Inhalt der ungeänderten augsburgischen Confession und anderer symbolischen Bücher, desgleichen die Förderung und Erhaltung guter Conformität in Kirchen-, Landes- und Polizeisachen und andere dergleichen gemeinsame Angelegenheiten. Der Aelteste als „Regierender" sollte alle Angelegenheiten mit seinen Brüdern berathen, alle Brüder aber wurden zu christbrüderlichem Frieden und Einträchtigkeit ermahnt. Keiner sollte den anderen „um seiner mehreren Gaben willen böslich neiden und anfeinden, oder seiner Schwachheit und Gebrechlichkeit halben hochmüthig verachten." Entstandene Streitigkeiten unter den Brüdern sollten durch besondere Richter — und Herzog Ernst schrieb genau vor, auf welche Weise — zum Austrage gebracht werden.

Die Deputate für die Kinder Herzog Ernst's waren gering gestellt, weil die mit dem Fürstenthume Altenburg und Coburg angefallenen Schulden vorerst noch getilgt werden sollten. Jeder Prinz sollte nach vollendetem 16. Jahre 2000, nach dem 17. 2500, nach dem 18. 3000, nach dem 19. 3500, nach dem 20. 4000, und endlich nach erreichter Mündigkeit 6000 Reichsthaler jährlich aus der Cammerkasse erhalten. Nach Tilgung der Schulden sollten die Einkünfte, jedoch so, daß „etwas zu einem baaren Vorrathe angesammelt werde", getheilt werden. Außerdem sollten jedem Prinzen, wenn er die Universität beziehe, zwei Jahre lang jedes Jahr 2000 Thaler verabfolgt werden. Dem ältesten Sohne, welcher bereits vermählt war, sollten 2000 Thaler mehr verwilligt sein, und ebenso viel sollte jeder nach seiner Vermählung, oder auch, wenn er das 25. Jahr zurückgelegt hätte, erhalten. Den Töchtern sollten als Ehegeld 20,000, als Ausstattungs- und Schmuckgeld 6000 Gülden gegeben werden, wogegen sie auf alles Weitere verzichten und darüber einen Revers ausstellen mußten.

Die vom Herzoge begründeten Stiftungen sollten erhalten

und daran nichts geändert werden. Der Befestigungsbau der Stadt Gotha sollte zu Ende geführt, und die Landesfestungen mit Getreide und Munition verproviantirt werden. Die Anerkennung dieser Regimentsverfassung sollte von jedem mündig gewordenen Sohne durch einen Revers beglaubigt werden.

In der Erläuterung zu dieser Regimentsverfassung vom 27. August 1674 waren noch folgende Punkte festgestellt worden. Der Aelteste sollte den Titel „Regierender" führen mit dem Zusatze „für sich und wegen seiner anderen Brüder". Die vom Herzoge getroffenen Anordnungen sollten nicht bloß für seine Söhne gelten, sondern, wo es sich füge, auch für seine Vettern. Der Aelteste sollte in Reichs-, Kreis- und Landesangelegenheiten zwar seine Brüder mit zu Rathe ziehen und mit ihnen gemeinschaftlich die Resolutionen fassen, aber die schriftlichen Communicationen mit den Abwesenden sollten, weil sie zu viel Zeit kosteten, dem Aeltesten anheimgestellt bleiben, nur Veränderungen im fürstlichen Hause, wie z. B. Verpfändung und Veräußerung der fürstlichen Aemter und Güter, besondere Gnadenerweisungen, wodurch die Cammereinkünfte wirklich geschmälert werden, Aufrichtung neuer Pacten und Verträge mit Anverwandten und Benachbarten, sollten mit Einwilligung aller Söhne und Nachkommen geschehen. — Die gemeinsame fürstliche Hofstatt solle bei dem Director und Aeltesten sein. Wer an einem anderen Orte im Lande leben wolle, solle die Kosten des Unterhalts von seinem Deputate bestreiten. — Seiner Tochter, der Prinzessin Dorothea Maria, sollten als ein väterliches Andenken außer dem, was ihr verwilligt worden sei, 3000 Thaler ausgezahlt und zu freier Disposition überlassen werden, ihr Deputat aber „jährlich mit einem Billigen vermehrt" werden. Gleichwie die gesammten Räthe und Diener aus den gemeinsamen Einkünften besoldet werden sollten, so sollte auch der Aufwand für die Gesandtschaften, Verpflegung fremder Herrschaften und Gesandten daraus bestritten werden.

In seinen letzten Lebensjahren hatte Herzog Ernst viel von

körperlichen Beschwerden zu leiden. Er litt an „Katarrh und Flüssen“ und wurde von hypochondrischen Zufällen heimgesucht. Sein Gedächtniß zeigte sich bisweilen auf kurze Zeit geschwächt, so am 1. Januar 1669 und am 15. November 1670. In dem letzteren Jahre trat große Hartleibigkeit mit anderen körperlichen Leiden ein. Es entstand Schlaflosigkeit und in Folge davon eine sichtbar zunehmende Schwäche an allen Gliedern. Von dieser Zeit an trat allmählich ein Marasmus senilis und eine so große Schwäche der Schenkel ein, daß er sich zeitweise führen und tragen lassen mußte. Um diesen immer gefährlicher werdenden Zustand zu beseitigen, wurden in- und auswärtige Aerzte zu Rathe gezogen. Die Doctoren Daniel Ludwig Jacob Waitz und G. W. Wedel beriethen sich in der Mitte Octobers 1671 über den Zustand des Herzogs und gaben jeder ein besonderes Gutachten darüber ab, riethen auch allerlei Mittel an, um den Herzog von seinen Uebeln zu befreien oder sie wenigstens zu erleichtern.

Zur Zerstreuung des Herzogs in denjenigen Stunden, welche nicht den Regierungsgeschäften gewidmet waren, schlug man ihm vor, neben der Lesung der heiligen Schrift und Erbauungsbücher zur Abwechselung nach der Mittagstafel sich von Kapellknaben einige Lieder mit Begleitung einer Laute oder eines anderen Instrumentes vortragen zu lassen; denn in die Musik sei „eine solche heimliche Kraft gelegt, daß sie durch ihre Lieblichkeit das menschliche Herz erfreue und von traurigen Gedanken entledigen kann“. Ferner wurde dem Herzoge angerathen, gewisse Stunden, vielleicht an drei verschiedenen Tagen in der Woche, zu christlichen erbaulichen Gesprächen zu verwenden. Dazu könnten der Kirchenrath, der Superintendent und der Hofprediger mit einander abwechseln. Die übrig bleibende Zeit könne zum Studium der Kirchengeschichte, welche der Herzog besonders liebte, verwendet werden [109]).

[109]) Des Herren Vaters Leibeszustand betreffend, 1670, s. E X, 19 und 22 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

Am 8. August 1674 wurde Herzog Ernst unversehens von einem dem Schlagflusse ähnlichen Zufalle betroffen. Heftiges Erbrechen stellte sich ein, doch bewirkten die angewendeten Medicamente, daß eine Besserung eintrat, und der Herzog nach vier Wochen wieder die Kirche besuchen und den Collegien beiwohnen konnte. In Folge einer starken Erkältung aber hatte der Herzog die Sprache fast ganz verloren. Sie stellte sich zwar wieder ein, war aber seitdem viel schwächer und beschwerlicher.

Dieser erschwerte Gebrauch der Sprache und die durch das Alter geschwächte Hand bewirkten, daß der Herzog die Regierungsgeschäfte nicht gut allein weiter führen konnte. Er äußerte einige Male: „Ach, wir können dem lieben Gott nicht mehr dienen, wie wir gern wollten, wir sind auf dieser Welt nichts mehr nütze“ [110]). Darum ließ er sich von seinem ältesten Sohne, Herzog Friedrich, Beistand leisten. Dem Willen seines Vaters gemäß hatte er ein ganzes Jahr lang seinen Wohnsitz in Altenburg genommen [111]). Jetzt übertrug er ihm sogar die Führung seines fürstlichen Amtes dergestalt, daß er nicht allein die Reichs- und Kreisgeschäfte und übrigen Staatsgeschäfte besorgen, sondern auch insbesondere Land und Leute in seines Vaters Namen „mit aller Botmäßigkeit, Macht und Befugniß“ regieren sollte. Die Räthe, Beamten, Landstände und Unterthanen wurden angewiesen, dem „bevollmächtigten Regenten“ Folge zu leisten und dieses durch einen Handschlag anzugeloben. Herzog Ernst behielt sich dabei nur folgende Rechte vor: 1) neue Privilegien und Gnadenbezeigungen, 2) neue Landesverfassungen, 3) Annahme und Entlassung der obersten Staatsdiener, wie Kanzler und Räthe, Consistorialräthe, Generalsuperintendenten, Hofmarschälle, Stallmeister, Festungscommandanten, 4) Strafmilderungen wegen versäumter Haupt- und gesammter

---

[110]) Wohlverdiente Ehrensäule, p. 29.
[111]) Tentzelii Supplementa ad historiam Gothanam, p. 946.

Handlehen, 5) Dispositionen über den baaren Vorrath, 6) Beschlüsse über das, was sonst Wichtiges vorfällt. 7) Die Belehnungen ergehen in Herzog Ernst's Namen, sowie auch die deshalb folgenden Lehenbriefe. Die Unterschrift sollte lauten: Friedrich Herzog zu Sachsen auf Befehl und in Vollmacht des Herrn Vaters Herzog Ernst's zu Sachsen [112]).

Ein Anhang, welchen Herzog Ernst zu seiner väterlichen Disposition wenige Tage hierauf (22. November 1674) machte, betraf: 1) Die Heimfälle der Lehen. Sie sollten allen Brüdern insgesammt zu Gute kommen, so daß sie sich in den Werth eines heimgefallenen Lehens gleich theilten, oder denselben zur Erkaufung mehr Landes insgesammt anlegten. 2) Den Witthumssitz. Der Herzogin Elisabeth Sophia sollte es „wegen ihrer treuen Liebe und herzlichen Sorgfalt für ihren Gemahl" freistehen, entweder mit ihren Söhnen in Friede und Eintracht zu leben und bei ihnen zu bleiben, oder ihren Witthumssitz in Altenburg zu nehmen, so daß die ihr bestimmten Reinhardsbrunner Intraden ihr aus der altenburgischen Cammer ausgezahlt werden sollten [113]).

Je älter Herzog Ernst wurde, desto schwächer wurde von Tag zu Tag die natürliche Lebenswärme (calor nativus), und zu Anfang des Jahres 1675 zeigten sich die Vorboten seines herannahenden Endes. Seine rechte Seite war gelähmt, häufig wiederkehrende Schwäche, Erbrechen, Appetitlosigkeit und Schweiße traten ein. Trotzdem besuchte er den Gottesdienst und die Collegien. Zu Anfang des Monats Februar fühlte er das Bedürfniß, noch einmal das heilige Abendmahl in der Augustinerkirche zu genießen. Er ließ sich, seine körperliche Schwäche nicht achtend, am 8. Februar 1675 dahin tragen und genoß das

---

[112]) Vollmacht, die dem ältesten Prinzen Herzoge Friedrich aufgetragene Regierung betreffend, 16. October 1674, s. Original QQ (H I) no. 6. Vgl. O I, Þ 1 und E XI (6) 106 im Haus- und Staatsarchive zu Gotha.

[113]) Herzog Ernsts Anhang zu seiner väterlichen Disposition vom 22. Nov. 1674, s. Original QQ (H I) no. 7 daselbst.

Abendmahl mit solchem feierlichen Ernste, daß alle Anwesenden dadurch tief erschüttert wurden. Nach dem Genuße kniete er nieder und dankte Gott für diese Stärkung [114]).

Am 22. und 23. März traten unverkennbare Anzeigen seines Todes ein. Der Herzog fühlte dieses selbst, aber er besaß die größte Kunst des Lebens, die, selig zu sterben; er zeigte weder Furcht noch Schrecken, im Gegentheile war er freudig und gefaßt auf seine Auflösung. Sein ganzes Leben war eine Vorbereitung dazu gewesen, und der Tod erschien ihm als Friedensbote, als willkommener Erlöser. Hatte er doch selbst gesagt, daß er in der Asche seine Auferstehung des Fleisches und im Tode sein ewiges Leben sehe [115]). Durch fleißiges Gebet und christliche Betrachtungen bereitete er sich auf seinen Tod vor. Die Pagen mußten ihm fleißig aus der Bibel vorlesen, und während der Mahlzeiten ließ er Sterbelieder singen, damit er immer an seinen Tod erinnert würde. Als er mehr und mehr die Abnahme seiner Kräfte fühlte, fragte er die ihn Umgebenden, „ob ihnen denn die Lehre vom ewigen Leben auch so süß schmecke wie ihm", und kurz vor seinem Dahinscheiden sprach er: „ach, wenn wir nur den Herrn Jesus recht lieb haben könnten, wie sehr würde unser Herz sich freuen". Als er schon sprachlos geworden war, und die Umstehenden laute Gebete hersagten, bewegte er noch seine Lippen und sprach am Schlusse mit vernehmbarer Stimme sein Amen dazu.

Am 22. März 1675 trat ein Schlagfluß ein. Es wurden zwar alle inneren und äußeren Mittel angewendet, welche bei früheren Zufällen dem Herzoge geholfen hatten, aber seine Natur konnte sich nicht wieder erholen, und Freitag den 26. März Nachmittags halb zwei Uhr hauchte Herzog Ernst, nachdem er acht Monate lang von den Beschwerden des Alters und von großer Mattigkeit zu leiden gehabt hatte und fünf Wochen bett-

---

[114]) Eyringii Vita Ernesti, p. 203 und 201.

[115]) Wohlverdiente Ehrensäule, p. 55.

lägerig gewesen war, in Gegenwart seiner Gemahlin, seiner Kinder, seiner Geistlichen und Diener, seine Seele aus in dem Augenblicke, als man die letzten Worte des Vater Unsers „denn dein ist das Reich, die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen" sprach.

Ein frommes, edles Leben hatte geendet. Mit tiefer Wehmuth vernahm das ganze Land die Kunde von Herzog Ernst's Tode. Tausende weinten ihm aufrichtige Thränen nach, und der tiefste Schmerz gab sich in allen Schichten der Bevölkerung kund. Es war der erste Schmerz, welchen er seinen Unterthanen bereitete [116]).

Der fürstliche Leichnam wurde von Cavalieren aus dem Sterbezimmer in das sogenannte Steingemach hinter der Tafelstube, welches durchaus schwarz ausgeschlagen war, gebracht und Tag und Nacht bewacht. Bis zum 21. April blieb die Leiche für das Publikum ausgestellt und wurde „täglich von viel tausend Menschen mit großem Trauern und Vergießung vieler Thränen angesehen". Dann wurde der Sarg von Eichenholz geschlossen und verkittet. Das Läuten mit allen Glocken war im ganzen Lande auf vier Wochen angeordnet worden; zum letzten Male geschah es am 25. April. Am 28. Mai wurde der Sarg von acht Cavalieren in die Schloßkirche herabgetragen und dort in einen zinnernen Sarg eingeschoben, welcher mit 8 Löwenköpfen und großen vergoldeten Rinken verziert war, und auf welchem in den obern Feldern folgende Sprüche eingegraben waren:

1.

Ich habe einen guten Kampf gekämpft, Ich habe den Lauf vollendet, Ich habe Glauben gehalten, hinfort ist mir beigelegt

---

[116]) Mehrere Schriften auf Herzog Ernst's Tod führt Gelbke in seinem Herzog Ernst d. Fr. II, 147 auf. Ich füge hinzu: Les dernières heures édifiantes d'Erneste in De la Roque, Science de bien mourir, Utr. 1720. 8° p. 1. Von dem ruhmwürdigen Lebenswandel und schönen Ende des frommen Herzogs Ernst in Gerber's Hist. der Wiedergeborenen, I, 444.

die Krone der Gerechtigkeit, welche mir der Herr, der gerechte Richter, an jenem Tage geben wird, nicht mir aber allein, sondern auch Allen, die seine Erscheinung lieb haben. 2 Tim. 4, v. 7. 8.

2.

Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, und Er wird mich hernach aus der Erden auferwecken, und werde darnach mit dieser meiner Haut umgeben werden, und werde in meinem Fleisch Gott sehen, denselben werde ich nur sehen, und meine Augen werden Ihn schauen, und kein Fremder. Hiob 19, v. 25.

3.

Selig sind die Todten, die im Herrn sterben von nun an, ja der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit, denn ihre Werke folgen ihnen nach. Apocal. 14, v. 13.

4.

Also hat Gott die Welt geliebet, daß Er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß Alle, die an Ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Denn Gott hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt, daß Er die Welt richte, sondern daß die Welt durch Ihn selig werde. Johann. 3, v. 16. 17.

5.

So wir im Licht wandeln, wie er im Licht ist, so haben wir Gemeinschaft unter einander, und das Blut Jesu Christi des Sohnes Gottes macht uns rein von allen Sünden. 1 Joh. 1, 17.

6.

Ich bin die Auferstehung und das Leben, wer an mich glaubet, der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben. Joh. 11, v. 13.

7.

Die Gnade unseres Herren Jesu Christi und die Liebe

Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen. Amen. 2 Cor. 13, v. 13.

8.

Gehe hin, mein Volk, in eine Kammer und schleuß die Thür nach dir zu, verbirg dich einen kleinen Augenblick, bis der Zorn fürüber gehe. Esaiae 26, v. 20 [117]).

Von dem genannten 28. Mai an bis zur Beisetzung der fürstlichen Leiche in der St. Margarethenkirche am 4. Juni wurde auf dem Schlosse und in der Stadt täglich von 10 bis 11 Uhr mit allen Glocken geläutet. Am 28. und 30. Mai und am 1. Juni wurden in der Schloßkirche Trauerpredigten gehalten. Der Gottesdienst am 28. Mai begann mit dem Chorale „Was mein Gott will, das gescheh' allzeit". Die Predigt hielt der Hofprediger Andreas Bechmann über den Text: „Selig ist der Mann, der die Anfechtung erduldet; denn nachdem er bewährt ist, wird er die Krone des Lebens empfahen, welche Gott verheißen hat denen, die ihn lieb haben".

Sonntags den 30. Mai predigte im Frühgottesdienste der Superintendent Johann Christian Gotter „über den heiligen Glaubenseifer gegen Gott und die Menschen" nach Anleitung des Evangeliums auf das Fest Trinitatis, Joh. III. Nachmittags predigte der Hofdiaconus Abraham Gießbach über Jes. 56, v. 1. 2. „Der Gerechte kömmt um, und niemand ist, der es zu Herzen nehme, und heilige Leute werden aufgerafft, und niemand achtet darauf. Denn die Gerechten werden weggerafft vor dem Unglück, und die richtig für sich gewandelt haben, kommen zum Frieden und ruhen in ihren Kammern". Die Predigt hatte zum Thema „den schlecht betrauerten und doch höchstseligen Abschied frommer gläubiger Christen aus dieser Welt", und zwar 1) daß der Tod frommer gläubiger Christen von dem rohen Welthaufen gar gering geachtet wird, und 2) daß ihr

---

[117]) Wohlverdiente Ehrensäule, p. 4.

Abschied aus diesem Jammerthale ein recht seliger und höchst tröstlicher Abschied sei [118]).

Ferner hielt Dienstags den 1. Juni der Kirchenrath Tribbechov eine Trauerpredigt in der Schloßkirche über den Text „Ich bin die Auferstehung und das Leben, wer an mich gläubet, der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebet und gläubet an mich, der wird nimmermehr sterben,“ Joh. 11, v. 23. In dieser Predigt wurde das Thema behandelt „Der Christen Leben in und nach dem Tode“, und zwar, wer es wirke? wer es habe? und was es sei?

Die Art und Weise seines Begräbnisses hatte der Herzog selbst angeordnet (Friedenstein, 13. Februar 1671) [119]). Er wünschte es so einfach wie das Begräbniß seines Bruders Herzogs Albrecht zu Eisenach. Alle übermäßige Pracht, alles Gepränge, alle nutzlosen Ceremonien sollten unterlassen und nur die allernächsten Verwandten dazu eingeladen werden. Dieser Wunsch wurde aber nicht erfüllt. Und wer wollte die Söhne tadeln, welche der Verlust eines solchen Vaters zur Veranstaltung eines feierlichen Leichenbegängnisses antrieb?

Die Beisetzung der fürstlichen Leiche geschah am Freitage nach Trinitatis den 4. Juni 1675. Es wurden dazu die Grafen von Hohenlohe Johann Friedrich, Wolfgang Julius und Friedrich Heinrich, die Grafen von Schwarzburg Ludwig Günther, Albrecht, Anton, Christian Wilhelm und Anton Günther, die Grafen von Waldeck Georg Friedrich und Christian Ludwig, die Herren Reuß zu Greiz, Lobenstein und Gera, sowie der Adel des Landes durch besondere gedruckte Ausschreiben (Friedenstein, 29. April 1675) [120]) eingeladen. Sie sollten „in geziemender völliger Trauerkleidung und mit einem langen Mantel, dann mit einem gleichfalls schwarz gekleideten Diener und zwei

---

[118]) Wohlverdiente Ehrensäule, p. 24.

[119]) S. Urkunde no. 47.

[120]) JJJ IV, 24 daselbst.

Pferden in der Residenz gebührend sich einfinden, bei dem Rathe und Hofmarschalle Dietrich Pflug sich anmelden und dessen Anweisungen erwarten".

Veit Ludwig von Seckendorf, damals in Zeitz, verfaßte einen „kurzen und einfältigen Entwurf von etlichen Actionen Herzog Ernsts, wie er solche nach Verlauf vieler Jahre und geschwächtem Gedächtnisse summariter begreifen können". Er hatte dabei in Ermangelung von Acten nur seinem Gedächtnisse folgen müssen. „Ich habe mich — schreibt er an Herzog Friedrich (Zeitz, 24. April 1675) — eines deutlichen und leichten Styles befleißigt, prahlender Reden und Herausstreichungen aber enthalten, theils daß ich selbst deren nicht gewohnt, theils daß ich weiß, wie dem seligen Herren daran nie kein Gefallen geschehen. Man hat deren, weil das Werk selbst redet, nicht von nöthen". Dieser Entwurf war zur Benutzung bei dem während der Leichenfeierlichkeit zu verlesenden Lebenslaufe bestimmt, weshalb viele wichtige Dinge übergangen waren, weil sie, ohne Anstoß bei hohen Personen zu erregen, nicht wohl zu berühren gewesen wären, und bei Personalien, welche in der Kirche verlesen wurden, nur das Erbaulichste auszuwählen war [121]). Zur Anfertigung dieser Personalien erhielt der Oberamtmann Prüschenk von Lindenhofen zu Ichtershausen den Auftrag, und dazu die nöthigen Materialien, jedenfalls auch Seckendorf's Entwurf (Friedenstein, 6. Mai 1675).

Am 4. Juni 1675 gegen Mittag setzte sich der lange feierliche Trauerzug vom Schloßhofe herab in Bewegung und zog über den Markt durch die Erfurter Gasse und über den Neumarkt in die St. Margarethenkirche, wo die sterblichen Ueberreste des verstorbenen Herzogs nach dessen eigener Bestimmung in einem von ihm erbauten Erbbegräbnisse ruhen sollten [122]).

---

[121]) E VI (5) 21 daselbst. Traueracta Ernesti Pii höchstseligen Hintritt, darauf erfolgte Condolenzschreiben und des Verstorbenen Lebenslauf anlangend. 1675.

[122]) Die „Wohlverdiente Ehrensäule" (p. 39) enthält über diese Trauer

Der Trauergottesdienst begann mit dem Chorale „Wenn ich in Todesnöthen bin" ꝛc. Der Hofprediger Andreas Bechmann predigte über den vom Herzoge Ernst selbst zu diesem Zwecke gewählten Text 2 Cor. 13, v. 13. „Die Gnade unseres Herren Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen. Amen". Das Thema war: „Ein schöner Fürstensegen, dran all' unser Heil gelegen" [123]).

Nach beendigter Predigt wurde der von Seckendorf und Prüschenk verfertigte Lebenslauf des Verstorbenen vorgelesen, und mit einigen Trauerarien und Liedern (Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, Wer Gott vertraut, und Nun lassen wir ihn hinschlafen) die ernste Feier geschlossen. Der Zug ging nach dem Schlosse zurück und kam unter Kanonendonner dort an. Hier wurde vom Kanzler Avemann die übliche Danksagung ausgesprochen, und dann die Trauerversammlung entlassen.

Das Begräbniß wurde zu derselben Zeit (4. Juni) an allen Orten des Landes durch eine feierliche Prozession und durch Gottesdienst gefeiert [124]). Während der Trauerzeit wurde alles Musiciren in den Kirchen und sonst außerhalb der Kirche verboten. Erst zu Weihnachten 1675 wurde die „Figuralmusik und Saitenspiel" in der Kirche wieder erlaubt. Außerhalb der Kirche,

---

feierlichkeiten die allergenauesten Nachrichten und zählt beinahe alle Personen auf, welche daran Theil genommen haben. Sie beschreibt die Ordnung, in welcher der Zug erfolgt ist, und stellt sie auch bildlich dar.

[123]) Wohlverdiente Ehrensäule p. 54.

[124]) Instruction wie des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ernsten Herzogen zu Sachsen ꝛc. christlichen Andenkens Leichenbegängnißtag den 4. Juni 1675, da der fürstliche Leichnam in der St. Margarethenkirche zu Gotha in dem verordneten Erbbegräbnisse mit christfürstlicher Solennität wird beigesetzt werden, auf des auch Durchlauchtigen Fürsten und Herrn Herrn Friedrichs ꝛc. gnädigste Verordnung und Befehl in dem Fürstenthume Coburg zu begehen. Gedruckt das. durch Joh. Conrad Mönch. S. A I, 7 no. 78, Herzog Ernsts tödtlichen Hintritt betr. im Haus- und Staatsarchive zu Coburg.

auf Hochzeiten und dergleichen Festlichkeiten, wurde erst am 29. März 1676 die Erlaubniß dazu ertheilt.

Am Tage des Leichenbegängnisses wurden auch Begräbnißmünzen in Gold und Silber vertheilt. Es gibt deren fünf verschiedene. Auf dem Averse befindet sich das Brustbild des Herzogs mit der Umschrift: D. G. ERNEST. SAX. JVL. CLIV. ET MONTIVM DVX; auf dem Reverse die Umschrift: LANDG. THUR. MARCH. MISN. PRINC. HEN. COM. MAR. ET RAV. DYN. IN RAVENST. In zweiter Reihe befinden sich die damals gewöhnlichen 19 sächsischen Wappenschilder und in der Mitte: NATVS 1601. 25. DECEM. DENATVS 1675. D. 26. MARTII. REGIMINIS 35. AETAT. 73. MENS. 3. D. 1. HUMATUS D. 4. JUNII 1675. GOTHA. Ein ganz ähnlicher zweiter Thaler hat auf dem Averse ERNESTVS, auf dem Reverse fehlt GOTHA. Die kleineren Münzen sind diesen Thalern in Bezug auf das Brustbild und die Aufschriften ganz gleich, nur fehlen auf dem Reverse die 19 Wappenschilder. Sie sind von der Größe eines Zehngroschen-, Fünfgroschen- und Zweigroschenstücks [125]).

Ernst des Frommen Enkel, Herzog Friedrich II., ließ im Jahre 1729 ein prachtvolles Denkmal von Marmor in der St. Margarethenkirche aufrichten, und der Kirchenrath Ernst Salomon Cyprian hielt bei der Einweihung desselben eine lateinische Lobrede, welche uns durch den Druck überliefert worden ist. Das Ehrendenkmal befindet sich hinter dem Altare. Unter der Büste des Herzogs Ernst und seiner Gemahlin befindet sich ein Oval mit dem Fürstenhute und der Aufschrift:

Avi optimi pios cineres veneratus H. M. P. Fridericus II. Dux Saxoniae Gothanus A. O. R. CIↃIↃCCXXIIX.

Zu beiden Seiten des Herzogs befinden sich zwei Todtenfiguren, zwischen welchen folgende Inschrift steht:

D. O. M. S. Cui ob religionis evangelicae tuitionem, pietatisque studium tota Europa praedicatum, ac disciplinae ecclesiasticae, quae rei christianae scipio est, instaurationem prosperam, Pii cognomen

---

[125]) Tentzel, Saxonia numismatica Ernestinischer Linie, III, 761.

grata posteritas tribuit, Germana virtute princeps, Ernestus, Saxoniae dux, Ioannis Friderici Electoris, puriora sacra etiam in captivitate et comminationibus potentissimorum principum confessi, pronepos, juxta cum sanctissima conjuge Elisabetha Sophia, Altenburgica, in hoc choro expectat resurrectionem: Praestantissimus hic recti moris vindex sub Gustavo Adolpho, Suecorum Rege, magis quia patriae auxilium negare nequiverat, quam quod armorum amans esset, decies praeliatus Papenhemii impetum ad Luzenam compressit, fratrisque Bernhardi vice Franconiam Orientalem ea animi moderatione rexit, ut Episcopus in pristinam dignitatem restitutus fateretur, in publica privataque re sancte et frugaliter dispensanda se ab Ernesto superatum. Pacata Germania avitae reigioni, fame, milite ac peste miserabiliter devastatae, Bibliorum sacrorum in domos, catechismi in templa, literarum in scholas, justitiae in curias inductione, paucis annis foecunditatem, opulentiam vitae, cultum honestatemque dedit, in oeconomia, in arte rectoria, in pietate, in omni virtute Princeps, egestateque ac calamitatum publicarum usu ditescendi rationem perdoctus Fridensteinii conditor, civium suorum peraeque pater, pensitator, meritorum remunerator, laboris eruditorum hominum inlustrator magnificus, naturae et sacrae scripturae indefatigabilis scrutator. Toto imperio sic floruit consilii auctoritate, ut controversiarum inter principes maximos arbiter nominaretur a Caesare, eligeretur a discrepantibus, idemque sonaret per Germaniam, sapienter imperare et Ernestum Gothanum imperando imitari. Obiit aetatis anno LXXV [LXXIV], orbis redemti CIↃIↃCLXXV in arce Fridenstein, tota vita expertus, quod jam in beata immortalitate cumulatius experitur, pietatem ad omnia utilem esse.

In den düstern Räumen, welche dieses schöne Grabmonument umschließt, schläft der fromme Herzog mit seiner geliebten Gemahlin den Schlaf der Gerechten. Heilig ist uns diese Stätte, welche so herrliche Tugenden, so edle Herzen voll Liebe und Treue birgt! heilig ist sie, Du edles Fürstenpaar, Deinem erhabenen Fürstengeschlechte, heilig vor allem Deinem biederen Volke, welches die Grabstätte mit unverwelklichen Kränzen der Liebe und Dankbarkeit umwindet! heilig wird sie auch noch den spätesten Bewunderern Deiner unsterblichen Werke und segensreichen Einrichtungen sein! Aus ferner dunkler Vergangenheit strahlt uns Dein edles Bild hellleuchtend entgegen, und wie in einem Spiegel schauen wir Dich, „den wahren auf Gott vertrauenden Christen, den getreuen und herzhaften Patrioten, den gerechten

und friedliebenden Regenten, den vorsichtigen und gründlich erfahrenen Hausvater, den gnädigen und gütigen Herrn, mit einem Worte — soweit menschlicher Zustand und Schwäche es zuläßt — den vollkommenen Fürsten" [126]).

Herzog Ernst's Streben war auf ein friedliches Regiment gerichtet. Darum war auch das Schlachtfeld nicht der bleibende Ort seiner Wirksamkeit; denn obschon er dasselbe in seiner Jugend mit nicht geringem Ruhme betreten hatte und durch sein Beispiel bewies, daß mit der Frömmigkeit auch Tapferkeit verbunden werden könne, so mußte doch der blutigrothe Schein, welcher den Krieger umgiebt, für die Dauer dem milden und friedliebenden Herzoge zuwider sein. Ein Kriegs- und Siegsheld kann sich wol Bewunderung, Preis und Ruhm erwerben, aber er preßt auch oft Thränen des Schmerzes und des Kummers aus, und nicht selten schaut man auf ihn mit Grausen und Entsetzen. Herzog Ernst war vielmehr ein Held des Friedens, dessen segenschaffendes, mildes, erwärmendes Licht ihn mitten in einer düstern, bangen und nothvollen Zeit umstrahlte. Neben Preis und Ruhm ärntete er auch tausendfachen Dank, und die Thränen, welche Er hervorlockte, waren nur Thränen der Freude und Wonne. Unter seinem Scepter kehrte dieser milde, liebliche Hauch des Friedens auch ein in die Wohnungen der Unterthanen und brachte Segen und süße Beruhigung. Mit sanfter Hand heilte er die Wunden, welche die Brandfackel des Krieges seinem Lande und Volke geschlagen hatte. Das Glück seines Volkes machte sein Glück aus und sein weltliches Regiment war ihm nur ein Mittel, die Menschen zur zeitlichen Glückseligkeit zu führen. Ihm war das Volk nicht um seinetwillen, sondern er vielmehr um des Volkes willen da. Während seiner langjährigen Regierungszeit hat er sich's angelegen sein lassen, „nicht seine Ergötzlichkeit, sondern des großen Got-

[126]) Wohlverdiente Ehrensäule, p. 88.

tes Ehre, die gemeine Reichswohlfahrt und seiner anvertrauten Lande und Unterthanen sowohl Leibes als Seelen Bestes zu befördern, welches christfürstliche Vorhaben der allmächtige Gott auch väterlich angesehen, seinen Beistand nicht entzogen, ihn mit mancherlei Segen begnadigt, aus vieler Gefahr errettet und bis in das graue Alter, da er seinen Lebenslauf bis in das 73. Jahr gebracht, sothanem Regimentswesen vorstehen lassen, so daß er göttlicher Güte für solche und andere unzählig erwiesene Wohlthaten hier zeitlich und dort in der Ewigkeit herzlichen Dank zu erstatten verbunden bleibe"[127]).

Sein unermüdlicher Eifer für das Reich Gottes zu wirken und daneben seine völlige Hingebung an die Führung des Herrn, seine allumfassende Menschenliebe, seine Friedfertigkeit und Milde, seine Einfachheit und Demuth, seine Erkenntniß menschlicher Gebrechen und das Auffinden der Mittel zu deren schnellen und gründlichen Abhülfe, sein unwandelbarer Sinn für Wahrheit und Gerechtigkeit, für Treue und gute Sitten, ziehen sich an seinem Lebenshimmel wie glänzende Gestirne hin und erleuchten seinen nicht selten rauhen und beschwerlichen Pfad. In schönster Harmonie vereinigte er eine Reihe von Tugenden, von denen schon eine einzige einen Fürsten groß machen kann. Mit wunderbarer Geduld und in christlicher Ergebung ertrug er die Widerwärtigkeiten und Drangsale, welche Gott ihm auferlegte. Er wußte, daß Gott nicht mehr schickt, als der Mensch ertragen kann, und daß auch das scheinbar Schlimme zum Heile und Segen führt.

Die Mit- und Nachwelt hat den Herzog mit dem schönsten aller Beinamen geschmückt[128]). Ehedem nannte ihn wol

---

[127]) Aus der „Vollmacht, die dem ältesten Prinzen Friedrich aufgetragene Regierung betreffend" 16. October 1674, s. Urkunde no. 65. QQ. (H. I.) no. 6.

[128]) Schon im Jahre 1641 wird der Beiname „der Fromme" dem Herzoge Ernst in den Schriften Reyhers beigelegt.

spottweise das Volk „Bet-Ernst" oder den „Betfürsten." Durch ihn ist aber dieser Ausdruck geheiligt worden. Bet-Ernst ist für uns ein Muster und Vorbild, welches zeigt, auf welchem Wege wir das hohe Ziel des Lebens erreichen können, und auf welche Weise der göttliche, unvergängliche Funke, welcher in jedes Menschen Brust glimmt, zu einer erwärmenden Flamme angefacht wird. Wahre Frömmigkeit, Weisheit und Liebe waren die Genien, welche sein Schaffen belebten, seinen Geist erleuchteten und sein Herz veredelten. Wollte Gott, daß man von jedem Fürsten so sagen könnte, daß er ein Betfürst in dem Sinne des frommen Herzogs wäre! welcher Segen würde für Land und Volk daraus erwachsen!

Schon im damaligen Zeitalter waren die folgenden Verse auf den Herzog Ernst allgemein bekannt:

Eusebie, Pietas, Virtus, tria Numina, Nomen
Dicite, quod vestris par queat esse scholis.
Dicitis: Ernestus: sic recte dicitis, unum
Laudum hoc vestrarum nomina nomen habet [129]).

und der Rector Prätorius zu Soest singt in seiner Trauerrede auf den Herzog:

So weit der Sonne Strahlen reichen,
Wo Frömmigkeit regiert die Welt,
Wo Tugend ihre Wohnung hält,
Ist nicht gewesen seines gleichen! [130]).

Cromwell, der Protector in England, rechnete den Herzog zu den einsichtsvollsten und klügsten Fürsten. Dafür erkannten ihn Alle an, aber er galt mehr noch als das, er galt auch für einen ausgezeichneten Menschen. Ein Bauer, welcher von einem Reisenden gefragt ward, was für ein Fürst das Land regiere, gab mit Stolz die Antwort: „wir haben einen Fürsten von

---

[129]) Eyring, Vita Ernesti, p. 213.

[130]) Das weinende Gotha über das höchstselige Ableben des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten 2c., am Tage der Beisetzung in der Neumarktskirche zu Gotha 1675.

unserem lieben Herr Gott; wenn's nur lang so währt; doch wollen wir das Beste hoffen!" [131]). Des Herzogs Wahlspruch war: In Silentio et Spe nach Es. 30, 15.

Das Herzogthum Gotha wurde durch ihn begründet und vergrößert, die Stadt Gotha zur Residenz erhoben. Hier legte er den Grund zu den weisen Einrichtungen und Stiftungen, deren Segen noch heute fortwirkt. Die Vorsehung hat seinem wohlthätigen Wirken ein wunderbares Gedeihen gegeben, und Herzog Ernst hatte das seltene Glück, die Frucht seiner Mühen und Arbeiten zum Theil noch zu erleben. Er sah seine Saat aufkeimen und Blüthen und Früchte tragen. Aber auch jetzt noch nach zwei Hundert Jahren reifen Früchte seiner Saaten. Das Gedächtniß des Gerechten bleibet in Segen!

---

[131]) Eyring, Vita Ernesti p. 212.

Inhalt des ersten Theils.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Beck, August,

Ernst der Fromme, Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg ein Beitrag zur Geschichte des 17. Jahrhunderts

Bd.: 1

Weimar 1865